J. p.
o
90c

Syſtem

des

deutſchen Staatsrechts

von

D. Karl Eduard Weiß,
ordentl. öffentl. Profeſſor der Rechtswiſſenſchaft und Beiſitzer des Spruchcollegs an der großherzogl. heſſiſchen Univerſität zu Gießen, mehrerer gelehrten Geſellſchaften theils ordentlichem, theils correſpondirendem Mitgliede.

Regensburg, 1843.
Verlag von G. Joſeph Manz.

KÖNIGL. BAYER. BIBLIOTHEK BAMBERG

Seiner Hochwohlgeboren,

Herrn

D. Juſtin Timoth. Balth. von Linde,

großherzogl. heſſiſchem geheimem Staatsrathe, Kanzler der Univerſität Gießen, Director des Oberſtudienrathes zu Darmſtadt, Commandeur des großherzogl. heſſiſchen Ludewigs-Ordens und des kaiſerl. öſterreichiſchen Leopolds-Ordens Ritter ꝛc.,

im

Gefühle wahrer Hochachtung

ergebenſt

zugeeignet

vom

Verfaſſer.

Vorrede.

Dem Bürger eines deutſchen Staates, deſſen Verfaſſung dem Volke alle diejenigen Rechte gewährt, welche mit der Geſetzgebung des deutſchen Bundes und den nothwendigen Prärogativen der Krone eines ſouverainen Fürſten vereinbarlich ſind, bleibt nur ein politiſcher Wunſch übrig, der, für organiſche Fortbildung der deutſchen Zuſtände auf den Grundlagen des Beſtehenden. Die Verwirklichung dieſes Wunſches wird aber durch zwei Mittel bedingt: einer Seits durch die innigſte Eintracht der ſouverainen Fürſten und freien Städte Deutſchlands, ohne welche der deutſche Bund — dieſes Bollwerk Deutſchlands zur Bewahrung und Befeſtigung ſeiner Nationalität, ſeiner politiſchen Einheit und Selbſtſtändigkeit ſo wie ſeiner Ehre — die Feuerprobe eines Krieges nicht mit Sicherheit beſtehen und damit zugleich die Möglichkeit zu einer immer engeren Verbindung der deutſchen Staaten, insbeſondere durch allſeitige kräftige Förderung der materiellen Intereſſen der deutſchen Nation, benommen werden würde; und, anderer Seits, durch die innigſte Eintracht zwiſchen den deutſchen Fürſten und Völkern, ohne welche unſere öffentlichen Inſtitutionen, die Rechte des Thrones, wie die Freiheiten des Volkes, für

die Dauer nicht geſichert ſeyn würden, während doch nur dieſer innere Friede, geſtützt auf Gerechtigkeit der Regierung und bürgerlichen Gehorſam der Staatsangehörigen, die erforderliche unerſchütterliche Baſis zum Baue wahren Bürgerglückes gewährt. Sollen die großen Wahrheiten der Geſchichte, dieſer unbeſtechlichen und untrüglichen Richterin, für Deutſchland nicht verloren gehen, ſo werden Deutſchlands Fürſten und Völker nie aufhören, in beiden Beziehungen die „Eintracht" als den gemeinſamen Rettungsanker ihrer Rechte und Intereſſen feſtzuhalten, ihre Gefährdung zu vermeiden, ihre erweiterte Befeſtigung zu erzielen, und, vor Allem, die lautere Geſinnung ächter Vaterlandsliebe treu zu bewahren, welche die ſicherſte Gewährleiſtung für Deutſchlands Ehre und Wohlfahrt iſt!

In dieſem Gefühle übergiebt auch der Verfaſſer dieſes Werk über Deutſchlands heutiges gemeingültiges öffentliches Recht, als einen verbindenden Knoten in dem geheiligten Bande, welches alle Glieder des großen deutſchen Vaterlandes umſchlingt, der Oeffentlichkeit; hoffend, daß es zur Belebung der angedeuteten Geſinnung und zur wiſſenſchaftlicheren Ausbildung unſeres heutigen deutſchen Staatsrechts Einiges beitragen und zugleich der troſtloſen Anſicht derjenigen begegnen werde, welche neuerlich ſchlechthin die Wirklichkeit eines gemeinen deutſchen Staatsrechts haben leugnen wollen. Zwar wird allerdings die Anwendbarkeit unſeres gemeinen deutſchen Staatsrechts, in ſo weit daſſelbe als Hülfsrecht erſcheint, durch abweichende Landesrechte einzelner Staaten für dieſe individuell und auch für dieſe nur in denjenigen Lehren, worüber das Landesſtaatsrecht abweichende Beſtimmungen ſanctionirt hat, beengt, darum aber weder für dieſe in anderen Lehren, noch auch für die übrigen deutſchen Staaten allgemein aufgehoben; vielmehr folgt aus jenen particularen Beſchränkungen

höchſtens nur die erhöhtere practiſche Wichtigkeit, welche, neben dem gemeinen deutſchen Staatsrecht, die Kenntniß des beſonderen Landesſtaatsrechts für die betreffenden einzelnen deutſchen Staaten erlangt hat; ein Umſtand, welcher hoffentlich mehr und mehr gründliche Bearbeitungen des particularen Staatsrechts der verſchiedenen deutſchen Bundesſtaaten veranlaſſen wird, ſo wie er auch den Verfaſſer dieſes Werks früher veranlaßt hat, ein „Syſtem des öffentlichen Rechts des Großherzogthums Heſſen“ (Darmſtadt, 1837. 8.) auszuarbeiten und durch die Preſſe zum Gemeingut zu machen.

Der nächſte Zweck, welchen der Verfaſſer bei der Veröffentlichung des gegenwärtigen Werks vor Augen hatte, war kein anderer, als ein, unmittelbar aus den vorliegenden officiellen Quellen geſchöpftes, und mit gebührender Beachtung der bereits vorhandenen Literatur verfaßtes Lehrbuch des heutigen deutſchen Staatsrechts, in möglichſt einfacher und leicht überſehbarer ſyſtematiſcher Form und Folgeordnung, zum Gebrauche bei ſeinen academiſchen Vorträgen über jenen Rechtstheil ſeinen Zuhörern in die Hände zu geben. Dabei glaubte er möglichſte Vollſtändigkeit in Rückſicht der, in das Gebiet des heutigen deutſchen Staatsrechts gehörigen Grundſätze, neben thunlichſter Kürze und Beſtimmtheit des Ausdruckes, ſo wie möglichſte Treue in der Erfaſſung des poſitiven Stoffes erſtreben, und daher, insbeſondere in dem öffentlichen Recht des deutſchen Bundes, wo es angieng, den dispoſitiven Theil der Geſetze ſelbſt beibehalten zu müſſen. Ebenhierdurch dürfte das Werk auch auſſerhalb des engeren Kreiſes ſeiner Zuhörer, für Staatsmänner, Juriſten und Landſtände, ſo wie auch für gebildete Staatsbürger überhaupt, ein erhöhteres Intereſſe erlangt haben.

Von dem angedeuteten Standpunkte ausgehend, konnte ſich der Verfaſſer ebenſo wenig veranlaßt fühlen, der Abhandlung des heutigen, und zwar des heutigen deutſchen

Staatsrechts, einen abgeſonderten geſchichtlichen Theil oder auch nur eine überſichtliche Darſtellung der früheren ſtaatsrechtlichen Zuſtände Deutſchlands voranzuſtellen, als er ſich hier zu einer beſonderen Erörterung der Grundſätze des allgemeinen oder natürlichen Staatsrechts bewogen finden konnte. Zwar iſt er weit davon entfernt, zu verkennen, daß die richtige Auffaſſung der rechtlichen Beziehungen der Gegenwart in demſelben Maaße von der genauen Kenntniß der früher beſtandenen bedingt iſt, als jene in der Vergangenheit ihre Begründung finden, und daß zur vollſtändigen Ausbildung des Publiciſten allerdings auch die Kenntniß des natürlichen Staatsrechts, ſo wie überhaupt eine philoſophiſche Bildung, erfordert wird; daraus folgt aber ſeiner Anſicht nach noch keineswegs, daß darum gerade die Aufnahme der ſtaatsrechtlichen Antiquitäten und der modernen Theorien über den Staat und ſeine Inſtitutionen, insbeſondere ſeine Verfaſſung, beziehungsweiſe eine Verbindung in der angegebenen Art, in derſelben Schrift, namentlich wenn dieſe als Lehrbuch bei academiſchen Vorträgen zu Grunde gelegt werden ſoll, nothwendig oder nur nützlich ſey. Im Gegentheil iſt er der feſten Ueberzeugung, daß eine ſolche Behandlung einer poſitiven Wiſſenſchaft viel eher geeignet iſt, namentlich bei Studirenden, Begriffsverwirrungen zu erzeugen, als eine lebendige Anſchauung eines vorhandenen Rechtszuſtandes zu gewähren, ein getreues Bild deſſelben in ſich aufzunehmen und den Geiſt einer Geſetzgebung rein zu erfaſſen, und daß jene Methode immer, mehr oder weniger, auf Koſten der dogmatiſchen, hiſtoriſchen oder philoſophiſchen Seite einer Wiſſenſchaft befolgt werde, daher Veranlaſſung zu Oberflächlichkeiten in der einen oder anderen Rückſicht gebe, abgeſehen davon, daß es ſchon wegen der Reichhaltigkeit des Stoffes des heutigen deutſchen Staatsrechts zweckmäßiger ſeyn dürfte, die Darſtellung der hiſtoriſchen Grundlagen unſeres heutigen öffentlichen

Rechtszuſtandes der deutſchen Rechtsgeſchichte und die Grundſätze des natürlichen Staatsrechts der Rechtsphiloſophie zu überlaſſen und alle möglichen Anſtände dadurch vollkommen zu beſeitigen, daß man dem Studium des heutigen deutſchen Staatsrechts das der Rechtsphiloſophie und das der deutſchen Rechtsgeſchichte vorangehen, hier aber vorzugsweiſe die practiſchen Geſichtspunkte der dogmatiſchen Methode vorherrſchen läßt, folglich, die hiſtoriſche und philoſophiſche Behandlungsweiſe nur in ſo weit verbindend in Anwendung bringt, als es die Wiſſenſchaft, als ſolche, nothwendig macht, welche hier den Gegenſtand der Darſtellung bildet. Dabei iſt aber allerdings dieſe Rückſicht, insbeſondere die Benutzung der Reſultate der geſchichtlichen Entwickelung der deutſchen öffentlichen Rechtsbildung, eine materielle Anknüpfung der Gegenwart an die Vergangenheit, faſt nach allen Seiten hin um ſo unerläßlicher, als das heutige deutſche Staatsrecht das durch die Zeitverhältniſſe modificirte frühere iſt, in dieſem letzteren wurzelt und erſt aus dieſem in ſeiner wahren Bedeutung erfaßt werden kann.

Aus dieſen Gründen glaubte der Verfaſſer einen vorzugsweiſe dogmatiſchen Standpunkt einnehmen und ſeine Arbeit auf die wiſſenſchaftliche Darſtellung des gemeinen öffentlichen Rechts des deutſchen Bundes und ſeiner Gliederſtaaten beſchränken zu müſſen. Dieſes und die Methode, nach welcher er den letzteren Theil zu conſtruiren ſuchte, dürften dem Sachkundigen zur allgemeinen Charakteriſirung dieſer Bearbeitung genügen und zugleich hinlänglich das Verhältniß bezeichnen, in welchem dieſelbe zu den deßfallſigen Leiſtungen ſeiner Vorgänger — eines Klüber, Schmalz und Maurenbrecher — ſteht; deren Verdienſte um die Cultur des deutſchen Staatsrechts er übrigens vollkommen anerkennt, wenn er auch keiner der verſchiedenen Richtungen, welche ſie genommen, ſchlechthin folgen konnte. —

Der erſte, das deutſche Bundesrecht umfaſſende Theil des gegenwärtigen Werks lag ſchon im Herbſt 1837 vollſtändig ausgearbeitet vor und würde ſchon damals gedruckt worden ſeyn, hätte es der Verfaſſer nicht für zweckmäßiger erkannt, das deutſche Bundesrecht und das gemeine Staatsrecht der Bundesſtaaten gleichzeitig, als ein verbundenes Ganzes, erſcheinen zu laſſen.

Zur ausführlicheren Rechtfertigung verſchiedener Behauptungen, zur näheren Begründung mancher beſtrittenen Sätze und verſuchten Theorien, ſo wie zur detaillirteren Darlegung ſeiner ſtaatsrechtlichen Grundſätze, als ſolche in der Schrift ſelbſt erfolgt iſt, war wenigſtens hier der Ort nicht. Dagegen dürfte ſich hierzu anderwärts die geeignetere Gelegenheit darbieten.

Uebrigens hofft der Verfaſſer, daß man in Rückſicht ſeiner Bearbeitung des deutſchen Staatsrechts ein ſorgfältiges Quellenſtudium und ein unbefangenes Urtheil nicht verkennen werde. Wenigſtens iſt er ſich bewußt, nur nach Wahrheit geſtrebt zu haben. Daher war er unbekümmert um den Stammbaum bewieſener Wahrheiten, obwohl ihn nicht Neuerungsſucht leitete, wenn er ſich gedrungen fühlte, einer herrſchenden Anſicht entgegenzutreten. Ob es ihm auch gelungen, überall den Geiſt unſerer Quellen und Inſtitutionen richtig zu erfaſſen, und ob das von ihm aufgeſtellte Syſtem, im Ganzen, wie Einzelnen, ſo, wie er glaubt, nicht blos durch Einfachheit, ſondern auch durch Conſequenz, ſich für den Lehrgebrauch der Wiſſenſchaft eigne, deren Trägerin es bildet, das mag, wie billig, vor dem Forum der Wiſſenſchaft, mit der ihr angemeſſenen Unparteilichkeit und Humanität, entſchieden werden.

Gießen, am 18. October 1842.

D. K. E. Weiß.

Inhaltsanzeige.

I.

Allgemeine Ueberſicht.

I. Einleitung in das heutige deutſche Staatsrecht.
II. Syſtem des heutigen deutſchen Staatsrechts.
A. Deutſches Bundesrecht. (Erſter Theil.)
1. Bundesverfaſſungsrecht. (Erſtes Buch.)
a. Allgemeines Bundesverfaſſungsrecht. (Erſtes Kapitel.)
b. Beſonderes Bundesverfaſſungsrecht. (Zweites Kapitel.)
2. Bundesregierungsrecht. (Zweites Buch.)
a. Inneres Bundesregierungsrecht. (Erſtes Kapitel.)
b. Aeuſſeres Bundesregierungsrecht. (Zweites Kapitel.)
B. Deutſches Bundesſtaatenrecht. (Zweiter Theil.)
1. Staatsverfaſſungsrecht. (Erſtes Buch.)
a. Monarchiſches Staatsverfaſſungsrecht. (Erſtes Kap.)
b. Republikaniſches Staatsverfaſſungsrecht. (Zweit. Kap.)
2. Staatsregierungsrecht. (Zweites Buch.)
a. Inneres Staatsregierungsrecht. (Erſtes Kapitel.)
b. Aeuſſeres Staatsregierungsrecht. (Zweites Kapitel.)

II.

Beſondere Ueberſicht.

Einleitung.

Begriff, Quellen, Hülfsmittel und Methode des heutigen deutſchen Staatsrechts.

§§. Seite

I. Begriff des heutigen deutſchen Staatsrechts.

1. A. Staatsrecht überhaupt 3
2. B. Haupttheile des Staatsrechts 7
C. Deutſches Staatsrecht insbeſondere.
3. 1. Begriff deſſelben 11
2. Eintheilungen.
4. a. Nach der Zeit ſeiner Gültigkeit 12
5. b. Nach dem Umfange ſeiner Gültigkeit 15
6. 3. Inhalt 17
4. Anwendbarkeit.
7. a. Im Allgemeinen 19
8. b. Im Verhältniß zum Landesſtaatsrecht 24

II. Quellen des heutigen deutſchen Staatsrechts.

9. A. Allgemeine Ueberſicht derſelben 28
B. Darſtellung der einzelnen Rechtsquellen.
A. Geſchriebene Quellen.
1. Des deutſchen Bundesrechts.
10. a. Fundamentalgeſetze des Bundes 30
11. b. Nichtfundamentale Bundesgeſetze 32
2. Des Staatsrechts der Bundesſtaaten.
a. Einheimiſche Rechtsquellen.
12. α. Deutſche Reichsgeſetze 36
13. β. Deutſche Bundesgeſetze 37
14. b. Fremde recipirte Rechtsquellen 38
B. Ungeſchriebene Quellen.
15. 1. Das Herkommen 40
16. 2. Die Rechtsanalogie 44
17. 3. Die Natur der Sache 47
C. Grundſätze über die Anwendung der Quellen.
18. 1. Allgemeine Grundſätze 48
2. Beſondere Grundſätze.
19. a. Ueber die einheimiſchen Rechtsquellen 50
20. b. Ueber die recipirten fremden Rechtsquellen . . . 51

§§. Seite
III. Hülfsmittel des heutigen deutſchen Staatsrechts.
21. A. Die einzelnen Hülfswiſſenſchaften überhaupt 53
22. B. Die Literatur des deutſchen Staatsrechts insbeſondere . 56
IV. Methode des heutigen deutſchen Staatsrechts.
23. A. In materieller Hinſicht 65
24. B. In formeller Hinſicht 67

Erſter Theil.

Deutſches Bundesrecht.

25. Ueberſicht 69

Erſtes Buch.

Bundesverfaſſungsrecht.

Erſtes Kapitel.

Allgemeines Bundesverfaſſungsrecht.

26. I. Von dem Verfaſſungszuſtande des deutſchen Bundes im Allgemeinen 71
27. II. Von den einzelnen Beſtandtheilen der Bundesverfaſſung 75
28. III. Von den Bundeszwecken 77
29. IV. Von dem deutſchen Bundesgebiete 79
V. Von den deutſchen Bundesgliedern.
A. Im Allgemeinen.
30. 1. Benennung, Titel und Anzahl 83
31. 2. Politiſcher Charakter der Bundesſtaaten 89
32. B. Erwerbung der Bundesgenoſſenſchaft 90
C. Wirkungen der Bundesgenoſſenſchaft.
33. 1. Rechte der Bundesglieder 93
34. 2. Pflichten der Bundesglieder 94
35. D. Verluſt der Bundesgenoſſenſchaft 96
VI. Von der deutſchen Bundesgewalt.
36. A. Im Allgemeinen 99
37. B. Objecte der Bundesgewalt 103
38. C. Subjecte der Bundesgewalt 104

---

§§. Seite

Zweites Kapitel.

Beſonderes Bundesverfaſſungsrecht.

39. I. Von der Verfaſſung des Bundestages überhaupt . 106
40. II. Von dem Sitze, der Dauer und Vertagung des Bundestages 108
III. Von den Mitgliedern der Bundesverſammlung.
41. A. Das Präſidium 109
42. B. Die Bundestagsgeſandten 111
43. C. Verhältniß des Bundestages und der Bundestagsgeſandten zur Stadt Frankfurt 115
44. IV. Von dem Local, den Anſtalten und dem Dienſtperſonal der B.V. 120
V. Von der Form der Bundesverſammlung.
A. In Anſehung der Form der Abſtimmung.
45. 1. Im Allgemeinen 123
2. Insbeſondere.
46. a. Der engere Rath 125
47. b. Das Plenum 127
B. Fälle, wo keine Stimmenmehrheit entſcheidet.
48. 1. Stimmeneinhelligkeit 131
49. 2. Zuſtimmung der Betheiligten 135
50. C. Abſtimmungsordnung 136
VI. Von der Geſchäftsordnung der Bundesverſammlung.
A. Ordnung der Sitzungen.
51. 1. Ueberhaupt 137
52. 2. Von den vertraulichen Sitzungen insbeſondere . . 142
53. B. Ordnung der Gegenſtände der Verhandlung . . . 143
C. Ordnung des Geſchäftsganges.
54. 1. Im Allgemeinen 146
55. 2. Bei der Verhandlung einzelner Gegenſtände . . . 147
56. 3. Bekanntmachungsform der Beſchlüſſe und Verhandlungen der B.V. 151
57. D. Ordnung der Protocollführung, Dictatur, Canzlei und des Archivs 154
VII. Von den Bundestagscommiſſionen.
58. A. Im Allgemeinen 156
B. Insbeſondere.
59. 1. Von den Hauptarten derſelben 158
2. Von der Geſchäftsordnung
60. a. der Commiſſion zur Begutachtung der Privateingaben . 160

§§. Seite
61. b. der Commiſſionen zur Vorbereitung allgemeiner Bundesgeſetze ꝛc. 162
62. c. der Vermittlungscommiſſion ꝛc. 163

Zweites Buch.

Bundesregierungsrecht.

Erſtes Kapitel.

Inneres Bundesregierungsrecht.

I. Allgemeines inneres Bundesregierungsrecht.
63. A. Claſſification 165
64. B. Object 166
C. Im Einzelnen.
A. Inneres Bundesanordnungsrecht.
1. Allgemeine Theorie der Bundesgeſetzgebung.
65. a. Charakter der geſetzgebenden Bundesgewalt . . 168
66. b. Arten von Bundesgeſetzen 169
67. c. Subject der geſetzgebenden Bundesgewalt . . . 170
68. d. Verbindende Kraft der Bundesgeſetze . . . 172
2. Von dem Anordnungsrecht der B.V. in inneren Angelegenheiten der Bundesſtaaten.
69. a. In Anſehung der beſonderen Beſtimmungen der Bundesacte 173
70. b. In Anſehung gemeinnütziger Anordnungen ſonſtiger Art 175
3. Von der Einwirkung der Bundesgeſetzgebung auf die Bundesſtaaten.
71. a. Im Allgemeinen 177
b. Von einigen Rechtsverhältniſſen früherer Zeit.
α. Aus den Zeiten des deutſchen Reichs.
a. Ueber den Rechtszuſtand des Reichsadels.
aa. Von den deutſchen Standesherren.
72. αα. Ueberhaupt 177
73. ββ. Aufzählung der deutſchen Standesherren . 185
74. γγ. Vorrechte der deutſchen Standesherren . 188
75. bb. Von den Patrimonialherren 195
76. cc. Gemeinſame Garantieen 196
77. b. Ueber einige durch den R.D.H.Sch. von 1803 begründete Rechte 197

§§. Seite
78. c. Ueber die Mitglieder des deutſchen und Johanniter⸗ordens 200
79. d. Ueber das transrhenaniſche Suſtentationsweſen . 201
80. e. Ueber das k. und Reichskammergericht . . 204
81. f. Ueber die fürſtlich taxis'ſchen Poſtrechte . . 209
82. β. Aus den Zeiten des Rheinbundes 211
c. Von einigen neueren Rechtsverhältniſſen der Bundes⸗ſtaaten.
α. In Betreff der Verfaſſung überhaupt.
83. a. Ueber das Inſtitut der deutſchen Landſtände im Allgemeinen 213
84. b. Grenzen landſtändiſcher Wirkſamkeit . . . 216
85. c. Ueberwachung der landſtändiſchen Wirkſamkeit durch den Bund 218
86. d. Garantieen des Bundes 219
e. Von dem Bundesſchiedsgericht insbeſondere.
87. αα. Bildung deſſelben 221
88. ββ. Competenz 222
89. γγ. Conſtituirung 223
90. δδ. Verfahren 224
β. In Betreff der Rechte deutſcher Unterthanen.
91. a. Im Allgemeinen 225
b. Im Beſonderen.
92. αα. Von der Nachſteuer⸗ und Abzugsfreiheit . 229
93. ββ. Von den Religionsverhältniſſen . . . 232
94. γγ. Von der Sicherſtellung des Schrifteigenthums 237
B. Inneres Bundesvollziehungsrecht.
95. 1. Im Allgemeinen 242
2. Von der Bundesexecutivgewalt insbeſondere.
a. Rechtliche Natur dieſer Gewalt überhaupt.
96. α. Allgemeiner Charakter 243
97. β. Vollziehungsgegenſtände 244
98. γ. Subject dieſer Gewalt 245
99. δ. Richtung dieſer Gewalt 245
b. Von dem Executionsverfahren insbeſondere.
100. α. Verfahren vor dem Eintritte der Execution . . 246
101. β. Die Execution ſelbſt 248
102. γ. Verfahren über die Folgen der Execution . . 250
C. Inneres Bundesoberaufſichtsrecht.
103. 1. Weſen und Umfang dieſes Rechts 251
104. 2. Subject und Ausübung deſſelben 253

§§. Seite
105. 3. Ausdehnung deſſelben auf die inneren Angelegenheiten der Bundesſtaaten 254
II. Beſonderes inneres Bundesregierungsrecht.
106. A. Claſſification 255
107. B. Object 255
C. Im Einzelnen.
A. Bundesjuſtizrecht.
1. In Streitigkeiten der Bundesglieder.
108. a. Charakteriſtik dieſes Rechts 256
b. Umfang dieſes Rechts.
α. Subjective Grenzen.
109. a. Princip 259
110. b. Conſequenzen 260
111. β. Objective Grenzen 261
112. c. Subject des Bundesjuſtizrechts 262
d. Verfahren in Rechtsſtreitigkeiten, deren Entſcheidung durch Austrägalgerichte geſchehen muß.
113. α. Summariſches Verfahren bei Beſitzſtreitigkeiten . 265
β. Ordentliches Verfahren bei Streitigkeiten anderer Art.
114. aa. Das Vermittlungsverfahren 266
bb. Von dem Proceßverfahren vor dem Austrägalgericht.
αα. Von der Aufſtellung einer Bundesausträgalinſtanz.
115. aa. Allgemeine Requiſite 269
116. bb. Die Aufſtellung der Bundesausträgalinſtanz ſelbſt 270
ββ. Verfahren des Austrägalgerichts.
117. aa. Proceßordnung 273
118. bb. Entſcheidungsnormen 275
119. cc. Interventionsrecht der Bundesglieder . . 276
120. dd. Urtheil 277
121. ee. Rechtsmittel 278
122. ff. Vollziehung 279
2. In Rechtsſachen von Privatperſonen.
123. a. Juſtizverweigerung 280
b. Bundesdiadicaſien.
124. α. Im Allgemeinen 282
125. β. Verfahren 284
126. 3. In Rückſicht der Gerichtsverfaſſung der Bundesſtaaten . 286
B. Bundespolizeirecht.
127. 1. Allgemeine Grundſätze 290

§§. Seite
2. Im Beſonderen.
a. Bundesſicherheitspolizei.
128. α. Eintracht unter den Bundesgliedern . . . 291
129. β. Sicherheit des Bundes 292
γ. Ruhe und Ordnung in den Bundesſtaaten.
130. a. Bundeshülfe wegen Aufruhrs ꝛc. 293
131. b. Auslieferung politiſcher Verbrecher ꝛc. . . 294
c. Gemeinſame Maaßregeln zur Aufrechthaltung der geſetzlichen Ordnung in den Bundesſtaaten.
132. aa. Allgemeine Ueberſicht 295
bb. Von der Bücherpolizei des Bundes.
133. αα. Beſchaffenheit und Umfang . . . 297
134. ββ. Verantwortlichkeit der Autoren ꝛc. . . 299
γγ. Aufrechthaltung des Bundespreßgeſetzes.
135. aa. Durch die Bundesregierungen . . 299
136. bb. Durch die Bundesverſammlung . . 301
137. cc. Von den Maaßregeln des Bundes zur Unterſuchung der revolutionären Umtriebe in Deutſchland 303
dd. Von dem deutſchen Univerſitätsweſen.
138. aa. Univerſitätsbehörden 305
139. bb. Oeffentliche Lehrer 307
cc. Studirende.
140. 1) Erwerb und Erneuerung des academiſchen Bürgerrechts 307
141. 2) Academiſche Vergehungen . . . 311
142. 3) Academiſche Abgangszeugniſſe . . . 314
b. Bundeswohlfahrtspolizei.
143. α. Handel und Verkehr 314
β. Schifffahrt.
144. a. Allgemeine Beſtimmungen 316
145. b. Verbindende Kraft 318
146. c. Anwendung 319
C. Bundesdienſtrecht.
147. 1. Bundescivildienſtrecht 321
2. Bundesmilitärdienſtrecht.
a. Im Allgemeinen.
148. α. Charakteriſtik dieſes Rechts 321
β. Subject dieſes Rechts.
149. a. Organ der Ausübung 323
b. Von der Militärcommiſſion insbeſondere.
150. aa. Zuſammenſetzung 324
151. bb. Stellung und Geſchäftsordnung . . . 325

§§.		Seite
152.	cc. Wirkungskreis	325
	b. Von dem Vertheidigungsſyſteme des Bundes insbeſondere.	
	α. Von dem Matricularweſen des Bundes.	
153.	a. Ueberhaupt	326
154.	b. Die Mannſchaftsmatrikel	331
155.	c. Veränderungen der Mannſchaftsmatrikel	334
	β. Von der Kriegsverfaſſung des Bundes.	
156.	a. In ihren allgemeinen Umriſſen und weſentlichen Beſtimmungen	336
	b. Nähere Beſtimmungen der Kriegsverfaſſung.	
157.	aa. Stärke des Bundesheeres	339
158.	bb. Verhältniß der Waffengattungen	341
159.	cc. Eintheilung des Bundesheeres	343
160.	dd. Bereithaltung im Frieden	348
	ee. Mobilmachung.	
161.	αα. Ueberhaupt	351
162.	ββ. Verhältniſſe der Officiere	352
163.	γγ. Unterhaltung der Contingente	353
	ff. Oberfeldherr.	
164.	αα. Beſtellung	353
165.	ββ. Rechte des Oberfeldherrn	354
166.	γγ. Pflichten deſſelben	357
167.	gg. Corpscommandanten	358
	hh. Bildung des Hauptquartiers.	
168.	αα. Ueberhaupt	360
169.	ββ. Koſten des Hauptquartiers	362
170.	ii. Verpflegung	362
	kk. Gerichtsbarkeit	
171.	αα. der Corpscommandanten ꝛc.	363
172.	ββ. Gerichtsbarkeit des Hauptquartiers	364
	ll. Bundescartellconvention.	
173.	αα. Allgemeine Beſtimmungen	365
174.	ββ. Auszuliefernde Perſonen und Sachen	366
175.	γγ. Art der Auslieferung	368
176.	δδ. Koſtenerſatz wegen der Auslieferung	368
177.	εε. Strafbeſtimmungen	369
178.	ζζ. Amneſtie	371
	γ. Von den Bundesverfaſſungen.	
179.	a. Allgemeine Grundſätze	372
180.	b. Nach den beſtehenden Staatsverträgen	376
	c. Nach den Beſchlüſſen der Bundesverſammlung.	
181.	aa. Grundbeſtimmungen	379

§§. Seite

bb. Allgemeine ausführenden Beſtimmungen.
182. αα. Befehl und Aufſicht 380
183. ββ. Feſtungsbehörden 382
184. γγ. Beſatzungstruppen 383
185. δδ. Unterhaltungskoſten 383
186. εε. Feſtungscaſſe 385
ζζ. Beſatzungsrecht.
187. 1) Der Feſtung Mainz 385
188. 2) Der Feſtung Luxemburg 387
189. 3) Der Feſtung Landau 387
cc. Beſondere ausführenden Beſtimmungen.
190. αα. In Rückſicht der Bundesfeſtung Mainz 388
191. ββ. In Rückſicht der Bundesfeſtung Landau 390
D. Bundesfinanzrecht.
192. 1. Allgemeine Grundſätze 392
2. Im Beſonderen.
a. Von dem Bundescaſſeweſen.
193. α. Bundescaſſen 394
194. β. Verwaltung derſelben 395
195. γ. Rechnungsreviſion 396
b. Von dem Beſteuerungsſyſteme des Bundes.
196. α. Bundescanzleibeiträge 397
197. β. Bundesmatricularbeiträge 398
198. c. Von der Erhebung der Geldbeiträge 401

Zweites Kapitel.

Aeuſſeres Bundesregierungsrecht.

I. Allgemeines äuſſeres Bundesregierungsrecht.
199. A. Claſſification 402
200. B. Objecte 404
C. Im Einzelnen.
201. A. Aeuſſeres Bundesanordnungsrecht 405
202. B. Aeuſſeres Bundesvollziehungsrecht 407
C. Aeuſſeres Bundesoberaufſichtsrecht.
203. 1. Im Allgemeinen 408
204. 2. In beſonderer Anwendung auf die Bundesſtaaten . . 409
II. Beſonderes äuſſeres Bundesregierungsrecht.
205. A. Claſſification 410
206. B. Object 410
C. Im Einzelnen.

§§. Seite

A. Bundesfriedensrecht.

1. Von dem diplomatiſchen Verkehr des Bundes.

207. a. Erſte Eröffnung deſſelben 411

b. Allgemeine diplomatiſche Verhandlungsformen.

208. α. Schriftliche Verhandlung 412

209. β. Mündliche Verhandlung 413

2. Von den beim Bunde accreditirten auswärtigen Geſandtſchaften.

210. a. Im Allgemeinen 414

211. b. Accreditirung und Abberufung derſelben . . . 416

3. Von dem Rechte der Dazwiſchenkunft.

212. a. Im Allgemeinen 418

b. Im Beſonderen.

213. α. Auf Nachſuchen einer fremden Macht . . . 419

214. β. Auf Nachſuchen eines Bundesſtaates . . 420

B. Bundeskriegsrecht.

215. 1. Begriff und Umfang dieſes Rechtes . . . 421

2. Begründung des Kriegszuſtandes.

216. a. Mögliche Fälle 422

217. b. Kriegserklärung des Bundes insbeſondere . . 422

3. Wirkungen des Kriegszuſtandes.

218. a. Im Allgemeinen 423

219. b. Friedensſchlüſſe 2c. 424

220. 4. Das Neutralitätsrecht des Bundes 425

Zweiter Theil.

Deutſches Bundesſtaatenrecht.

221. Ueberſicht 427

Erſtes Buch.

Staatsverfaſſungsrecht.

Erſtes Kapitel.

Monarchiſches Staatsverfaſſungsrecht.

222. I. Von dem Verfaſſungszuſtand der deutſchen Staaten im Allgemeinen 429

223. II. Von den einzelnen Beſtandtheilen der Staatsverfaſſung 432

224. III. Von dem Staatszwecke 433

§§. Seite

IV. Von dem Staatsgebiete.

225. A. Begriff, Titel und Anzahl 435
226. B. Beſtandtheile 436
227. C. Territorialvereinigungen 438
D. Rechte der Staatsgewalt über das Staatsgebiet.
228. 1. Umfang dieſer Rechte 439
229. 2. Richtung derſelben 440
3. Gegenſtände derſelben.
230. a. Im Allgemeinen 441
b. Im Beſonderen.
231. α. Von den Grenzen des Staatsgebietes . . . 444
232. β. Von der Freiheit des Staatsgebietes . . . 445
233. γ. Von der Untheilbarkeit des Staatsgebietes . . 447
234. δ. Von der Unveräuſſerlichkeit deſſelben . . . 450
235. 4. Erwerbung und Verluſt 452

V. Von dem Staatsoberhaupte.

236. A. Begriff und Weſen der Souverainetät 453
B. Erwerbung der Souverainetät.
237. A. Im Allgemeinen 456
B. Von der Thronfolge insbeſondere.
238. A. Allgemeine Charakteriſirung 458
B. Delation der Thronfolge.
1. Von der ordentlichen Thronfolge.
a. Vom Thronfolgerecht.
239. α. Vom Rechtsgrunde der Thronfolge . . . 461
240. β. Von der Thronfolgefähigkeit 462
b. Von der Thronfolgeordnung.
241. α. Allgemeine Grundſätze des deutſchen Rechts . 466
β. Particularrechtliche Modificationen.
242. a. Von der Primogenitur 474
243. b. Von der Abfindung der Nachgebornen . . 477
2. Von der auſſerordentlichen Thronfolge.
244. a. Von der Succeſſion aus Erbverbrüderungen . 480
245. b. Von der Succeſſion aus kaiſerlicher Lehensanwartſchaft und Eventualbelehnung 483
246. c. Von der Succeſſion aus Teſtamenten . . . 484
247. d. Von der Succeſſion vermöge Wahl . . . 486
C. Erwerb der Krone.
248. 1. Vom Regierungsantritt 487
249. 2. Von der Regentſchaft 489
D. Verbindlichkeiten der Thronfolger aus Handlungen
250. 1. des legitimen Vorfahrers 494
251. 2. des illegitimen Vorfahrers 504

§§. Seite
C. Wirkungen der Souverainetät.
252. A. Im Allgemeinen 509
B. Im Beſonderen.
A. Staatsrechtsverhältniſſe der deutſchen Souveraine.
1. Von der Staatsgewalt.
253. a. Begriff und Beſtandtheile 510
254. b. Verhältniß zwiſchen Staatshoheits- und Eigenthumsrechten 514
c. Grenzen der Staatsgewalt.
255. α. Im Allgemeinen 518
β. Im Einzelnen.
a. Völkerrechtliche Schranken
256. 1) durch den deutſchen Bund . . . 519
257. 2) durch Staatsdienſtbarkeiten . . . 521
b. Staatsrechtliche Schranken
258. 1) durch die Landesverfaſſung . . . 525
259. 2) durch Regierungsrechte der Unterthanen . 530
2. Von den Attributen der Krone.
260. a. Im Allgemeinen 535
b. Im Beſonderen.
261. α. Ehrenrechte der deutſchen Regenten . . . 538
262. β. Episcopalrechte über die evangeliſche Landeskirche 542
B. Privatrechtsverhältniſſe der deutſchen Souveraine.
263. 1. Im Allgemeinen 546
2. Im Beſonderen.
264. a. Von den Familienrechten der deutſchen Regenten . 547
265. b. Von den Vermögensrechten derſelben . . . 550
266. D. Verluſt der Souverainetät 558
VI. Von den Staatsunterthanen.
A. Von den Unterthanen überhaupt.
267. A. Begriff und Arten 561
B. Begründung des Unterthansnexus.
268. 1. Begründungsurſachen 563
269. 2. Beweis derſelben 565
C. Wirkungen des Unterthansnexus.
270. 1. In Anſehung der Forenſen 568
2. In Anſehung der zeitigen Unterthanen.
271. a. Regelmäßige Beſtimmungen 569
272. b. Auſſerordentliche Beſtimmungen rückſichtlich exterritorialer Perſonen 570
3. In Anſehung der ſtändigen Unterthanen.
a. Von den Bürgerrechten.
273. α. Allgemeine Grundſätze 572

§§. Seite

β. Beſondere Beſtimmungen.
274. a. Ueber die politiſchen Rechte 574
b. Ueber die bürgerlichen Rechte.
aa. Von der bürgerlichen Freiheit.
275. αα. Freiheit der Perſon 575
276. ββ. Freiheit des Eigenthums 578
277. bb. Von der bürgerlichen Gleichheit . . . 580
b. Von den Bürgerpflichten.
278. α. Allgemeine Grundſätze 581
β. Beſondere Beſtimmungen.
279. a. Perſönliche Verpflichtungen 583
280. b. Dingliche Leiſtungen 585
281. D. Beendigungsgründe des Unterthansnexus . . . 586
B. Von einzelnen Claſſen der Unterthanen.
282. A. Von der Standesverſchiedenheit überhaupt . . . 588
B. Von den beſonderen Rechten einzelner Stände.
1. Von dem Adelſtande.
283. a. Der hohe Adel 589
284. b. Der niedere Adel 593
285. 2. Von dem Bürgerſtande 594
286. 3. Von dem Bauernſtande 595
C. Von den politiſchen Corporationen.
A. Von den Gemeinden.
287. 1. Begriff und Arten 595
288. 2. Begründung 599
289. 3. Rechtsverhältniſſe 600
290. 4. Auflöſung 603
B. Von der Ständeverſammlung.
291. 1. Allgemeine Charakteriſirung derſelben 604
292. 2. Conſtituirung derſelben 620
3. Rechtsverhältniſſe
a. der Ständeverſammlung
293. α. überhaupt 622
294. β. ihrer Ausſchüſſe insbeſondere 627
295. b. der einzelnen Landſtände 628
296. 4. Beendigung 633

Zweites Kapitel.

Republikaniſches Staatsverfaſſungsrecht.

297. I. Von dem Verfaſſungszuſtande der freien Städte überhaupt 636

§§. Seite
298. II. Von dem Subjecte der Staatsgewalt in den freien Städten 644
299. III. Von den Senaten der freien Städte 648
300. IV. Von der Repräſentation der Bürgerſchaft der freien Städte 651

Zweites Buch.

Staatsregierungsrecht.

Erſtes Kapitel.

Inneres Staatsregierungsrecht.

I. Allgemeines inneres Staatsregierungsrecht.
301. A. Claſſification 654
302. B. Object 655
C. Im Einzelnen.
A. Inneres Staatsanordnungsrecht.
1. Allgemeine Theorie der Staatsgeſetzgebung.
303. a. Begriff und Umfang 657
304. b. Arten von Staatsgeſetzen 660
c. Subject des Staatsgeſetzgebungsrechts.
305. α. Im Allgemeinen 662
β. Beſchränkungen des Staatsgeſetzgebungsrechts.
306. a. Natürliche Grenzen 663
b. Poſitive Grenzen.
αα. Gemeinſame für alle deutſche Staaten.
307. aa. Beſchränkungen völkerrechtlicher Art . . 665
308. bb. Beſchränkungen ſtaatsrechtlicher Art . . 668
ββ. Beſondere Beſchränkungen der conſtitutionellen Fürſten.
309. aa. Durch die landſtändiſchen Verfaſſungen . 670
310. bb. Durch Verfaſſungsgrundſätze 676
311. d. Gegenſtände der Staatsgeſetzgebung 678
312. e. Umfang der verbindenden Kraft 679
313. f. Dauer ihrer Wirkſamkeit 681
2. Beſondere Anwendungen des Staatsgeſetzgebungsrechts.
314. a. Von der Privilegiengewalt der deutſchen Regenten . 684
315. b. Von dem Staatsorganiſationsrecht derſelben . . 690
B. Inneres Staatsvollziehungsrecht.
316. 1. Charakteriſtik dieſes Rechts 696
317. 2. Grenzen 697
318. 3. Umfang 698
319. 4. Executionsmittel 699
C. Inneres Staatsoberaufſichtsrecht.
320. 1. Charakteriſtik dieſes Rechts 700
321. 2. Grenzen 702

§§. Seite

322. 3. Einfluß der Bundesgeſetzgebung 705

II. Beſonderes inneres Staatsregierungsrecht.

323. A. Claſſification 705

324. B. Objecte 707

C. Im Einzelnen.

A. Staatsjuſtizrecht.

325. 1. Charakteriſtik dieſes Rechts 708

326. 2. Hauptrichtungen des Staatsjuſtizrechts 709

327. 3. Subject des Staatsjuſtizrechts 710

4. Hauptbeſtandtheile des Staatsjuſtizrechts.

a. Von der Juſtizhoheit im engeren Sinne.

α. An ſich.

328. a. Von der Juſtizgeſetzgebung 711

329. b. Von der Juſtizvollziehung 712

c. Von der Juſtizoberaufſicht.

330. aa. Im Allgemeinen 713

bb. Im Beſonderen.

331. αα. In Rückſicht der Civiljuſtiz . . . 713

ββ. In Rückſicht der Criminaljuſtiz.

332. aa. Das Recht der Gnade 714

333. bb. Beſchränkungen dieſes Rechts . . 716

334. β. Von der Ausübung der Regierungsrechte in Anſehung der Juſtiz 718

b. Von der richterlichen Gewalt.

335. α. Von dem Weſen, Zweck und Rechtsgrund derſelben 719

336. β. Von dem Wirkungskreiſe derſelben . . . 720

γ. Von dem Subjecte derſelben.

337. a. Allgemeine Grundſätze 724

b. Beſchränkungen.

338. aa. Gemeinſame, für alle Bundesglieder . . 725

339. bb. Beſondere, für einzelne Bundesglieder . . 728

δ. Von der Gerichtsbarkeit an ſich.

a. Civilgerichtsbarkeit.

340. aa. Die freiwillige Gerichtsbarkeit . . . 729

bb. Die ſtreitige Civilgerichtsbarkeit.

341. αα. Im Allgemeinen 731

342. ββ. Hauptarten derſelben 733

343. b. Criminalgerichtsbarkeit 735

ε. Von dem Umfange der Zuſtändigkeit

344. a. der Civilgerichte 736

345. b. der Criminalgerichte 740

ζ. Von der verbindenden Kraft richterlicher Urtheile.

346. a. In Civilſachen 743

347. b. In Criminalſachen 745

348. η. Von dem Einfluſſe des Bundes auf die Landesgerichtsbarkeit 746

B. Staatspolizeirecht.

§§. Seite

349. 1. Charakteriſtik dieſes Rechts 747

2. Hauptbeſtandtheile des Staatspolizeirechts.

350. a. Von der Rechtspolizei 752

b. Von der eigentlichen Polizei.

351. α. Allgemeiner Wirkungskreis derſelben . . . 756

β. Im Einzelnen.

a. Von der Perſonalpolizei.

aa. Die polizeiliche Sorge für die phyſiſche Perſönlichkeit der Bürger.

352. αα. Von der Medicinalpolizei 756

353. ββ. Von der Armenpolizei 758

354. γγ. Von der Bevölkerungspolizei . . . 760

bb. Die polizeiliche Sorge für die pſychiſche Perſönlichkeit der Bürger.

355. αα. Von der Unterrichts- und Erziehungspolizei 762

356. ββ. Von der Sittenpolizei 764

357. γγ. Von der Kirchenpolizei 766

b. Von der Güterpolizei.

aa. Die polizeiliche Sorge für den Vermögenserwerb.

358. αα. Von der Landwirthſchaftspolizei . . 773

359. ββ. Von der Gewerbepolizei 778

360. γγ. Von der Handelspolizei 782

361. bb. Die polizeiliche Sorge für die Vermögenserhaltung 787

C. Staatsdienſtrecht.

362. 1. Charakteriſtik dieſes Rechts 789

2. Hauptbeſtandtheile des Staatsdienſtrechts.

a. Von dem Staatscivildienſtrecht.

363. α. Von den gemeinen Dienſten 791

β. Von dem eigentlichen Civilſtaatsdienſte.

364. a. Begriff und Claſſen der Civilſtaatsdiener . . 794

365. b. Begründung der Staatsdienerqualität . . 797

366. c. Rechtsverhältniſſe der Civilſtaatsdiener . . 801

367. d. Aufhebung der Staatsdienerqualität . . . 806

368. b. Von dem Staatsmilitärdienſtrecht 811

D. Staatsfinanzrecht.

369. 1. Charakteriſtik dieſes Rechts 817

370. 2. Von den Staatsausgaben 821

3. Von den Staatseinnahmen.

a. Aus dem Staatsvermögen.

α. Von den Staatsdomänen.

371. a. Von den Staatsdomänen überhaupt . . . 825

372. b. Von den Staatslehen insbeſondere . . . 830

β. Von den Regalien.

373. a. Im Allgemeinen 835

b. Im Einzelnen.

aa. Von den Regalien, welche die Gewerbsfreiheit beſchränken.

§§. Seite
374. αα. Von dem Münzregal 837
375. ββ. Von dem Poſtregal 847
bb. Von den Regalien, welche die Eigenthumsfreiheit beſchränken.
376. αα. Von dem Bergregal 851
377. ββ. Von dem Jagdregal 859
378. γγ. Von dem Waſſerregal 862
379. δδ. Von dem Landſtraßenregal 869
b. Aus dem Nationalvermögen.
380. α. Von dem Beſteuerungsrecht 872
381. β. Von dem Staatseinkommen aus anderen Regierungsrechten 882
382. γ. Von den Staatsſchulden 887

Zweites Kapitel.

Aeuſſeres Staatsregierungsrecht.

I. Allgemeines äuſſeres Staatsregierungsrecht.
383. A. Claſſification 893
384. B. Object. 895
C. Im Einzelnen.
A. Aeuſſeres Staatsanordnungsrecht.
385. 1. Im Allgemeinen 895
2. Von den Staatsverträgen insbeſondere.
386. a. Begriff und Begrenzung des Rechts der Staatsverträge 897
387. b. Bedingungen der Gültigkeit der Staatsverträge . 899
388. c. Wirkungen gültiger Staatsverträge 903
389. d. Erlöſchungsgründe der Staatsverträge . . . 905
390. B. Aeuſſeres Staatsvollziehungsrecht 907
391. C. Aeuſſeres Staatsoberaufſichtsrecht 909
II. Beſonderes äuſſeres Staatsregierungsrecht.
392. A. Claſſification 910
393. B. Object 911
C. Im Einzelnen.
A. Staatsfriedensrecht.
394. 1. Charakter dieſes Rechts 911
395. 2. Das Recht des diplomatiſchen Verkehrs . . . 913
3. Ausgleichungsmittel der Staatsſtreitigkeiten.
396. a. Im Allgemeinen 919
b. Im Beſonderen.
397. α. Von der Retorſion 922
398. β. Von den Repreſſalien 924
B. Staatskriegsrecht.
399. 1. Im Falle eines Bundeskrieges 926
400. 2. Im Falle der Neutralität des Bundes 930

S y ſt e m

des

heutigen deutſchen Staatsrechts.

System

des

heutigen deutſchen Staatsrechts.

Einleitung.

Begriff, Quellen, Hülfsmittel und Methode des heutigen deutſchen Staatsrechts *).

§. 1.

I. Begriff des heutigen deutſchen Staatsrechts.

A. Staatsrecht überhaupt.

Das Staats- oder öffentliche Recht [jus publicum, droit public s. politique] a) iſt objectiv der Inbegriff der-

*) Dan. Nettelbladt, von Vermiſchung des deutſchen Staatsrechts mit der deutſchen Staatshiſtorie, Staatskenntniß und Staatsklugheit; in deſſen Erörterungen einiger einzelnen Lehren des deutſchen Staatsrechts. Halle, 1773. 8. — Deſſen Abh. über die rechte Einrichtung eines Lehrbuchs der Staatsrechtsgelahrtheit der Deutſchen; in des Verfs. Sammlung kleiner juriſt. Abhandl. Halle, 1792. 8. — J. A. de Riegger, Prolegomena juris publici german. variis variorum dissertationibus et libellis illustrata. Prag, 1781—82. III Fasc. 8. — Th. K. Hartleben, Methodologie des d. Staatsr. Salzb. 1800. 8. — F. Chr. Jon. Fiſcher, Lehrbegriff und Umfang der deutſchen Staatswiſſenſchaft ꝛc. Halle, 1783. 8. — J. L. v. Jakob, Einleitung in das Studium der Staatswiſſenſchaften. Halle, 1819. 8. — de Gérando, Programme du cours de droit public, positif et administratif à la Faculté de droit de Paris etc. Paris, 1819. 8. — K. E. Schmid, die Wiſſenſchaft des Staates in deſſen Lehrbuch des gemeinen deutſchen Staatsrechts. Jena, 1821. Bd. I. S. 169—190.

a) Ueber die höchſt verſchiedenen Begriffsbeſtimmungen ſ. beſonders Zachariä, vierzig Bücher vom Staate (Stuttg. u. Tüb. 1820 ff.) I. S. 142 ff. —

jenigen Normen und Grundſätze [b]), durch welche die Rechtsverhältniſſe beſtimmt werden, welche ſich auf den Staat, als ſolchen [c])

Klüber, öffentl. Recht des deutſchen Bundes und der Bundesſtaaten (3. Aufl. Frankf. a. M. 1831. gr. 8.) I. §. 5. — Deſſen europ. Völkerrecht (Stuttg. 1821. 8.) I. §. 1 u. 2. — Hugo, Lehrb. der juriſt. Encyklopädie (Berlin, 1820. 8.) §. 7 u. 14. — J. N. Wening, Lehrb. der Encykl. u. Methodol. der Rechtswiſſenſchaft (Landshut, 1821. 8.) §. 164 ff. — Silv. Jordan, Verſuche über allgemeines Staatsr. (Marburg, 1828. 8.) S. 3. Not. 1 u. 2. — Deſſen Lehrb. des allgemeinen und deutſchen Staatsr. (Kaſſel, 1831. 8.) I. §. 3. — Falk, juriſt. Encykl. (3. Ausg. Kiel, 1830. 8.) §. 41 ff. — Maurenbrecher, Grundſätze des heutigen deutſchen Staatsr. (Frankfurt a. M. 1837. 8.) §. 1. Not. a. — Schmalz, das deutſche Staatsrecht (Berlin, 1825. 8.) §. 30. — A. v. Feuerbach, Lehrb. des gemeinen in Deutſchland gültigen peinlichen Rechts (12. Aufl., v. Mittermaier beſorgt, Gießen, 1836. 8.) §. 1.

b) Daher bildet das Staatsrecht eine juriſtiſche Disciplin, die aber, ihres Gegenſtandes wegen, zugleich als ein Beſtandtheil der Staatswiſſenſchaften erſcheint (Pölitz, die Staatswiſſenſchaften im Lichte unſerer Zeit. Leipzig, 1827. 8. 2. Aufl. I. §. 5.), unter welchen es der Politik am nächſten verwandt iſt. Beide haben den geſammten, inneren wie äuſſeren, Rechtszuſtand eines Staates zu ihrem Gegenſtande. Die Politik aber prüft die „Zweckmäßigkeit deſſelben unter gegebenen Umſtänden", während das Staatsrecht die „Rechtmäßigkeit der öffentlichen Rechtszuſtände" nachzuweiſen hat. Als Canon der Beurtheilung kann dabei nur entweder das natürliche oder das poſitive Staatsrecht benutzt werden. Jenes beweiſt die „Rechtmäßigkeit in abstracto", dieſes, die „Rechtmäßigkeit in concreto": jenes zeigt, was ſtaatsrechtlich ſeyn kann, dieſes, was in einem beſtimmten Staate wirklich ſtaatsrechtlich iſt. — Die Literatur über das viel beſtrittene Verhältniß des Rechts zur Politik ſ. bei Placidus (Peterſen) Literatur der Staatslehre. Straßburg (Stuttg.), 1798. 8. I. S. 39 ff. — S. auch unten §. 2. Not. a.

c) Der Rechtszuſtand zwiſchen dem Staate und ſeinen Unterthanen, gehört, ſo weit er auf Privatverhältniſſe ſich bezieht, zu dem Privatrecht; wie derjenige, welcher ſich gründet auf Privatverhältniſſe mit fremden Unterthanen. Klüber, europ. Völkerr. I. §. 2. Not. c. II. §. 141. Not. c. u. §. 259. Not. a. — v. Ompteda, Literatur des Völkerr. (Regensb. 1785. 8.) I. S. 6—7. — Umgekehrt ſind die öffentlichen Rechte des Bürgers (ſeine Staatsbürgerrechte) eben ſowohl nach Staatsrecht zu beurtheilen, als es diejenigen Hoheitsrechte ſind, welche ein Bürger beſitzt.

(civitas, res publica, πολις, état civil) beziehen [d]). Es normirt daher alle „Staatsrechtsverhältniſſe“ und umfaßt demgemäß nicht blos „die, auf die Staatsverbindung bezüglichen wechſelſeitigen Rechte [e]) der Staatsgewalt und der Unterthanen“, ſondern nicht minder auch „die wechſelſeitigen Rechte ſouverainer Staaten und Staatenvereine“ in der angegebenen Beziehung [f]).

---

d) Der Römer definirte daher mit Recht: „Publicum jus est, quod ad statum rei Romanae spectat“. (Ulpian in Dig. I, 1. Fr. 1. §. 2.)

e) Daß ſich das Staatsrecht nur mit vollkommenen Rechten und Verbindlichkeiten zu befaſſen hat, würde kaum zu erwähnen ſeyn, wenn nicht öfters dagegen geſündigt worden wäre. Dieſes war wohl auch die Veranlaſſung, weßhalb Klüber §. 5., bei Aufſtellung des Begriffs von öffentlichem Recht, darauf — in den Worten: „vollkommene Rechte“ — beſondere Rückſicht nahm, und dadurch das Staatsrecht von der Staatsmoral ſtrenge ſchied. Vgl. auch v. Ompteda, a. a. O. I. S. 6 u. 7. not. d. — Die Literatur der Staatsmoral ſ. bei Zachariä, vierzig Bücher vom Staate. I. S. 146.

f) Mit Rückſicht hierauf unterſcheiden einige Publiciſten ein inneres und ein äuſſeres Staatsrecht (jus publicum internum et externum). Jenes nennen ſie das Staatsrecht im engeren Sinne und dieſes — weil Staaten einander gegenüber Völker (gentes) heißen — das Völkerrecht (jus gentium im Sinne der Neueren). Erſteres charakteriſirt das Rechtsverhältniß zwiſchen der oberherrlichen Regentengewalt und den ihr ſubordinirten Rechtsſubjecten („Unterthanen“), letzteres dagegen beſtimmt das Rechtsverhältniß zwiſchen der repräſentativen Regentengewalt und den ihr coordinirten Rechtsſubjecten („ſouverainen Staaten oder Staatenvereinen“, d. i. Staaten-Bündniſſen und Bundes-Staaten). Beiſpiel einer ſolchen, das innere und äuſſere Staatsverhältniß trennenden, Bearbeitung iſt Gönner, teutſches Staatsrecht. Landshut, 1804. 8. — Empfehlenswerther iſt es übrigens, wenn man die Grundſätze, ſowohl des inneren als auch des äuſſeren Staatsrechts, nach ihrem Gegenſtande zuſammenfaſſend, auf die Verfaſſung und Regierung des Staates bezieht und mit Rückſicht hierauf, bei der Bearbeitung des öffentlichen Rechts eines Staates nur ein Staatsverfaſſungs- oder Conſtitutionsrecht und ein Staatsregierungs-, Verwaltungs- oder Adminiſtrationsrecht unterſcheidet und dieſe Unterſcheidung als Grundeintheilung benutzt. — Pütter, tabulae juris publici synopticae. Goett. 1787. (edit. II.) fol. — Deſſen Institut. juris publici. Edit. VI. Goett. 1802. 8. §. 11. — Klüber, §. 5 u. 98. — Mau-

Object deſſelben iſt hiernach der ganze Complexus der auf die Staatsverbindung Bezug habenden Zwangsbefugniſſe, in Anſehung welcher der Staat, in dieſer Eigenſchaft, entweder als berechtigtes oder als verpflichtetes Subject erſcheint. Die hieraus ſich ergebenden Befugniſſe bilden die öffentlichen Rechte im ſubjectiven Sinne. — Dem Staatsrecht in jenem ausgedehnten Sinne coordinirt iſt nur das Privatrecht (jus privatum), welches die, ihrer Natur nach auf die bürgerlichen oder „Privatrechtsverhältniſſe" g) Bezug habenden Rechtsnormen zu ſeinem Gegenſtande hat. Beide ſind die einzigen h) Beſtandtheile des geſammten ſtaatlichen

---

renbrecher, §. 12. — Manche verbinden unrichtiger Weiſe beide Eintheilungen, dergeſtalt, daß ſie ein inneres und ein äuſſeres Staatsrecht unterſchieden und das erſtere wieder in das Verfaſſungs- und Regierungsrecht abtheilten. Ein ſprechendes Beiſpiel dafür, daß man übrigens auch das äuſſere Staatsrecht in das Verfaſſungs- und Regierungsrecht eintheilen, beziehungsweiſe, daß man auch die auf völkerrechtlichen Verhältniſſen beruhenden Grundſätze, welche ſich auf die Verfaſſung und Regierung eines Staates beziehen, ſondern kann, giebt J. Grünler in ſ. Beitr. z. Staatsr. des Königr. Sachſen [Auswärtiges Staatsrecht.] Dresden u. Leipz. 1838. 8., indem er in dieſer Schrift die Rechte und Verbindlichkeiten, welche bei der Verfaſſung und Regierung des Staats in Beziehung auf auswärtige Staaten in Betracht kommen, zuſammenſtellt. Dieſe Schrift giebt zugleich einen Beweis davon, daß es beinahe keine Lehre des inneren Staatsrechts giebt, welche nicht zugleich eine Beziehung nach Auſſen darböte.

g) Ueber den Begriff von öffentlichen oder Staatsrechtsverhältniſſen und von bürgerlichen oder Privatrechtsverhältniſſen ſ. auch Wächter, Handb. des Würtemb. Privatrechts. (Stuttg. 1839. 8.) Bd. I. S. 6 f.

h) Das ſ. g. Privatfürſtenrecht (das perſönliche oder Privat-Staatsrecht, Familienſtaatsrecht (jus privatum principum s. illustrium, jurisprudentia heroica), welches nach Einigen zwiſchen Staatsrecht und Privatrecht in der Mitte ſtehen ſoll (Maurenbrecher, §. 1.), nach Anderen aber bald dem Staatsrecht (Pütter, Institut. jur. publ. §. 443 sq. — Schmalz, §. 37.), bald dem Privatrecht beigezählt wird (Klüber, §. 11. u. A. J. Schnaubert, Pr. de jure privato principum ex juris publici germ. systemate eliminando. Jena, 1806. 4.), gehört ſeinem Inhalte nach theils dem Privatrecht und theils dem Staatsrecht an: zum größeren Theile aber dem letzteren (Leiſt, Lehrb. des d. Staatsr. Gött. 1803. 8. §. 5.). Nur inſoweit dieſes der Fall iſt und die deßfallſigen Beſtimmungen zugleich wirklich gemeingültig ſind, iſt es hier im gemeinen deutſchen Staats-

oder weltlichen Rechts, dem, in dieſer Bedeutung, das kirchliche oder geiſtliche Recht entgegengeſetzt werden kann [i]).

§. 2.
B. Hauptheile des Staatsrechts.

Durch die Bearbeitung des Staatsrechts (§. 1.) in wiſſenſchaftlicher Form, mit Nachweiſung des inneren Zuſammenhangs und der Gründe deſſelben, erhebt es ſich zur Staatsrechtswiſſenſchaft, welche, wie die Rechtswiſſenſchaft überhaupt, ihrer Quelle nach, in zwei Hauptheile zerfällt; nämlich: in das allgemeine oder natürliche [a]) und in das beſondere oder poſitive Staatsrecht (jus publ. naturale et positivum). Jenes ſtellt die, mit Rückſicht auf das Weſen und den Zweck des Staates abgeleiteten möglichen öffentlichen Rechte und Verbindlichkeiten dar [b]); dieſes da-

---

recht mit abzuhandeln. Ueber die Begründung des Privatfürſtenrechts ſ. Klüber's Abhandlungen u. Beobachtungen für Geſchichtskunde, Staats- u. Rechtswiſſenſchaften (Frankfurt a. M. 1830. 8.). Bd. I. S. 84 ff. — Pütter's Beiträge zum t. Staats- u. Fürſtenrecht (Gött. 1777—79. II Thle. 8.) Th. II. S. 110 ff. — Deſſen Erörterungen u. Beiſpiele des deutſchen Staats- u. Fürſtenrechts. (Gött. 1793 u. 94. II Bde. 8.) Bd. I. S. 131 ff. — Als ſeparaten Haupttheil des Staatsrechts behandelt das Privatfürſtenrecht Maurenbrecher, §. 227—249.

i) Gaupp in Schunck's Jahrbüchern der geſammten deutſchen juriſtiſchen Literatur, Bd. V. S. 117 fg.

a) Mit dieſem iſt die „Philoſophie des poſitiven Staatsrechts" nicht zu verwechſeln. Sie iſt eine Anwendung der Grundſätze des natürlichen Staatsrechts auf das, in einem Staate wirklich geltende öffentliche Recht, d. h. eine Unterſuchung und Nachweiſung, ob und in wie weit dieſes letztere nach den Grundſätzen des natürlichen Staatsrechts rechtsbeſtändig iſt oder nicht. Sie iſt daher eine philoſophiſch-hiſtoriſche Wiſſenſchaft und verhält ſich zu der Rechtsphiloſophie, wie das angewandte zu dem reinen Naturrecht. Wie dennoch Einige behaupten konnten, es gebe zwar eine „Philoſophie des poſitiven Rechts", aber keine „Rechtsphiloſophie" (Naturrecht), iſt, nach dem Bemerkten, ſchwer zu begreifen, da die „Philoſophie des poſitiven Rechts" durch die „Rechtsphiloſophie" ſo nothwendig bedingt iſt, wie das Sehen durch das Auge. (v. Droſte-Hülshoff, Lehrb. des Naturrechts. 2. Aufl. Bonn, 1831. 8. §. 18.)

b) In dem Sinne v. Feuerbach, Lehrb. des peinl. Rechts, §. 2. — Das natürliche Staatsrecht umfaßt, gleich jedem (vollſtändigen) poſitiven Staatsrecht, ſowohl die inneren als äuſſeren Staatsrechtsverhältniſſe. In dieſem Sinne wird oben geredet. Klüber trennt beide Beziehungen

gegen beſtimmt die, in einem beſtehenden Staate **wirklichen** öffentlichen Rechte und Verbindlichkeiten, den Beſtimmungen gemäß,

---

des Staates, indem er §. 5. ſagt: natürliches Staatsrecht (im engeren Sinne) iſt dasjenige, „welches ſchon aus der Natur der Staatsgeſellſchaft fließt", und §. 8. bemerkt: das natürliche Völkerrecht befaßt jene Rechte, welche aus der Natur der wechſelſeitigen Verhältniſſe mehrerer, unter ſich unabhängiger rechtsgleicher Völker abzuleiten ſind. — Andere Begriffsbeſtimmungen ſ. bei Schmalz, §. 31.; Jordan, §. 3 u. 4.; Schmid, Lehrb. des gem. deutſchen Staatsr. I. §. 98.; Maurenbrecher, §. 3.; Hegel, Grundlinien der Philoſophie des Rechts (Berlin, 1833. 8.) §. 1 u. 259. — Diejenigen, welche das Naturrecht leugnen, leugnen damit nothwendig auch das natürliche Staatsrecht. — Als wichtigere Erſcheinungen der Literatur des natürlichen Staatsrechts ſind hier folgende hervorzuheben: Plato de republica; de regno und de legibus. — Aristoteles de republica libri VIII. — M. T. Cicero de legibus libri III. und de republica. — Nicolo Macchiavelli, il principe. Venez. 1515. 4. — Thomas Morus, de optimo reipublicae statu, deque nova insula Utopia (zuerſt 1517, dann Colon. 1655. 8. — Joh. Bodin, six livres de la république. Paris, 1577. — Just. Lipsius politicorum libri VI. Lugd. Batav. 1590. 8. — Loccenius de ordinanda republica libri IV. 1637. — Thomas Hobbes de cive. Paris, 1642. 4. und Leviathan, or the Matter, Form and Power of a Commonwealth, Ecclesiastical and Civil. Lond. 1651. fol. ſowie auch deſſen Philosophical rudiments, concerning government and society. Lond. 1651. 12. — Ulr. Huber de jure civitatis libri III. Franequ. 1672. 4. — Rob. Filmer Patriarcha in den political discourses. Lond. 1682. — John Locke, two treatises of Government against Sir Robert Filmer. Lond. 1690. 8. — Algeron Sidney, Discourses concerning government. Lond. 1689. fol. — J. H. Böhmer, Introductio in jus publicum universale. Halae, 1710. 8. — Friedrich's des Großen, Antimachiavel. Götting. 1741. 8. — Chr. de Wolf de imperio publico. Hal. 1748. 4. — de Montesquieu, de l'esprit des lois, zuerſt 1748 u. öfters. — J. J. Rousseau, Du contrat social. Amst. 1762. 8. — C. Ant. de Martini, Positiones de jure civitatis. Vindob. 1768. 8. — H. G. Scheidemantel, das Staatsrecht, nach der Vernunft und den Sitten der vornehmſten Völker betrachtet. Jena, 1770—73. 3 Bde. 8. u. deſſen, das allgemeine Staatsrecht. Jena, 1775. 8. — J. F. L. Schrodt, systema juris publici universal. Bamb. 1780. 8. — J. Necker: Du pouvoir exécutif dans les grands états. Lond. 1792. II. Tom 8. — A. L. Schlözer, allg. Staatsr. u. Staatsverfaſſungslehre. Gött. 1793. 8. — K. H. Heydenreich,

welche von der, im Staate herrſchenden, höchſten Auctorität (Staatsgewalt) ſanctionirt worden ſind. Erſteres iſt, als Beſtandtheil des

---

Grundſätze des natürlichen Staatsr. u. ſeiner Anwendung. Leipz. 1795. 2 Bde. 8. — Theodor Schmalz, natürliches Staatsr. Königsberg, 1795. 8. — J. C. C. Rüdiger, Anfangsgründe der allg. Staatslehre. Halle, 1795. 8. — L. G. Ambr. de Bonald: Theorie du pouvoir politique et religieux dans la société civile, demontrée par le raisonnement et par l'histoire. Constance, 1796. III Tom. 8. — J. C. Hofbauer, allg. Staatsr. Halle, 1797. 8. Bd. I. — C. U. D. v. Eggers Instit. juris publici universalis. Gött. 1796. 8. — L. H. Jacob, Antimachiavel, oder über die Gränzen des bürgerlichen Gehorſams. Halle, 1796. 8. — P. J. A. v. Feuerbach, Antihobbes, oder über die Gränzen der höchſten Gewalt. 1. Th. Erf. 1798. 8. — Ben. de Spinoza tractatus politicus in deſſen opper. omnib. herausgeg. von Paulus. II Tom. 1802—1804. Tom. I. — J. J. Wagner, Grundr. der Staatswiſſenſchaft u. Politik. Leipz. 1805. 8. — W. J. Behr, Syſtem der allg. Staatslehre. 1. Th. Bamb. u. Würzb. 1804. 8. — Deſſen Syſtem der angewandten Staatslehre. 3 Abth. Frankf. 1810. 8. u. neuer Abriß der Wiſſenſchaftslehre. Bamb. u. Würzb. 1816. 8. — K. H. L. Pölitz, die Staatslehre. Leipz. 1808. 2 Thle. 8. — K. Th. Welcker, die letzten Gründe von Staat, Recht und Strafe. Gießen, 1813. 8. — (v. Wangenheim) Ideen der Staatsverfaſſung. Frankf. 1815. 8. — K. L. v. Haller, Reſtauration der Staatswiſſenſchaft. Winterthur, 1816—20. 4 Thle. 6. Thl. 2. Abth. 1825 u. 5. Bd. 1834. — Zum Bach, Ideen über Recht, Staat, Staatsgewalt u. Staatsverfaſſung. 1817. 8. — J. Schmelzing, Grundlinien der Pſychologie des Staates ꝛc. Nürnb. 1817. 8. — K. Sal. Zachariä, vierzig Bücher vom Staate. Stuttg. u. Tüb. 1820. II Bde. Heidelb. 1826 u. 29. III. u. IV. Bd. — W. Tr. Krug, Dikäopolitik oder neue Reſtauration der Staatswiſſenſchaft mittelſt des Rechtsgeſetzes. Leipz. 1824. 8. — Fr. Ancillon, über die Staatswiſſenſchaft. Berl. 1820. 8. — Deſſen nouveaux essais de politique et de philosophie. II Vols. Paris, 1824. 8. — M. C. F. W. Grävell, der Bürger. Berl. 1822. 8. u. der Regent. Stuttg. 1823. 8. — v. Aretin, Staatsr. der conſtitutionellen Monarchie, fortgeſ. v. Rotteck. Altenb. 1824—27. 3 Bde. 8. — L. Thilo, der Staat in Hinſicht auf Weſen, Wirklichkeit u. Urſprung ꝛc. Bresl. 1827. 8. — S. Jordan, Verſuche über allg. Staatsr. Marb. 1828. 8. — J. Chr. Schwarz, der Staat u. die erſten Epochen ſeiner Geſchichte. Erl. 1828. 8. — Fr. Schmitthenner, zwölf Bücher vom Staate. Gießen, 1839 fg. 8. — Schmid, Lehrb. des gem. deutſchen Staatsr. Bd. I. S. 1—190. — Maurenbrecher, Grundſätze des deutſchen Staatsrechts. S. 17—88. — Jordan, Lehrb. des allg. u. deutſchen Staatsr. I. S. 13—104. —

Naturrechts c), gleich dieſem, richtig aufgefaßt, allenthalben eins und daſſelbe, aber freilich, als ſolches, ein äuſſerlich unanwendbares, nur mit der inneren Sanction der Vernunft verſehenes; letzteres dagegen entſpricht blos einem einzelnen beſtimmten Staate, iſt aber auch für dieſen ein äuſſerlich geltendes und anwendbares. Ebendeßhalb laſſen ſich des poſitiven Staatsrechts ebenſoviele verſchiedene Theorien aufſtellen, als die Gegenwart und Vergangenheit verſchiedene Staaten aufzuweiſen hat, und deren Uebereinſtimmung unter einander iſt in der Regel d) zu-

---

Zur Ergänzung der hier bemerkten Literatur dienen: Placidus, Literatur der Staatslehre. Straßb. (Stuttg.) 1798. 8. Th. I. — Pölitz, Staatslehre I. S. 33—69. — Maurenbrecher, S. 15—19. — Jordan, I. §. 4. Note ** S. 3—5. — Schmid, I. S. 1—3. — Die Literatur des Naturrechts überhaupt ſ. in v. Gros, Lehrb. des Naturr. oder der Rechtsphiloſophie. Stuttg. u. Tüb. 1822. 8. S. 48—56. Beſondere Erwähnung aber verdienen: Kant, metaphyſiſche Anfangsgründe der Rechtslehre. Königsb. 1797. 8. — Fichte, Grundlage des Naturrechts nach Principien der Wiſſenſchaftslehre. Jena, 1796—97. 2 Bde. 8. Neue Bearbeitung von 1812 in den nachgelaſſenen Werken. Bonn, 1834. Bd. II. S. 493 fg. — Hegel, Grundlinien der Philoſophie des Rechts. Heidelb. 1821. 8. dann mit Zuſätzen von Gans in Hegel's geſammelten Werken. Berl. 1832. Bd. VIII. — Schelling's Syſtem ſoll enthalten: Stahl, die Philoſophie des Rechts nach geſchichtlicher Anſicht. Heidelb. 1830—37. II Bde. 8. (der 2. Bd. in 2 Abtheilungen); Herbart, analytiſche Beleuchtung des Naturrechts u. der Moral. Gött. 1836. 8. — Deſſen Lehrbuch zur Einleitung in die Philoſophie. 3. Aufl. Gött. 1834. u. Lehrb. der Pſychologie. 2. Aufl. Gött. 1834. 8. — Eine kritiſche Ueberſicht des Inhaltes der obigen Schriften gewähren: Heeren, kl. hiſtor. Schriften. II. S. 149 fg.; v. Haller, Reſtauration. I. S. 37—79; v. Raumer, geſchichtl. Entwicklung der Begriffe von Recht, Staat u. Politik. Leipz. 1832. 8.; Stahl, a. a. O. I. S. 1 fg. u. A.

c) Die Erörterung des natürlichen Staatsrechts bleibt den Vorleſungen über das Naturrecht überlaſſen, ſo wie denn auch in den Lehrbüchern des Naturrechts das natürliche Staatsrecht — freilich in ſehr verſchiedener Art — mit abgehandelt wird.

d) Ausnahmen können eigentlich nur durch Staatsverträge und ſolche Obſervanzen, deren Grundlage ein ſtillſchweigender Völkervertrag iſt, begründet werden. Das ſo begründete Recht iſt den betreffenden Staaten juriſtiſch gemein und findet ſich vorzugsweiſe in Bundesſtaaten und Staatenbündniſſen. S. auch unten §. 5.

riſtiſch ebenſo zufällig [e]), als deren Verſchiedenheit natürlich iſt, weil jedes poſitive Staatsrecht nur als ein, den Rechtsanſichten eines Regenten, ſeiner Zeit und deren Culturſtufe entnommenes und den geſammten geſchichtlichen Verhältniſſen ſeines Volkes angepaßtes (unter gegebenen Umſtänden nützliches oder ſelbſt nothwendiges) natürliches Staatsrecht zu betrachten iſt. Ebenhieraus folgt auch zugleich, daß die Verſchiedenheit des poſitiven Staatsrechts von dem natürlichen, keineswegs in einer abſolut nothwendigen Verſchiedenheit der ſtaatsrechtlichen Grundſätze, ſondern lediglich in der wirklichen Anerkennung und äuſſeren Geltung des erſteren zu ſuchen iſt [f]).

§. 3.

C. Deutſches Staatsrecht insbeſondere.

1. Begriff deſſelben.

Als eine Art des poſitiven Staatsrechts (§. 2.) erſcheint das deutſche Staatsrecht (jus publicum germanicum), worunter man nicht ſowohl das öffentliche Recht eines Staates, als vielmehr im Allgemeinen den Inbegriff aller, auf Deutſchlands vormalige und gegenwärtige öffentlichen Rechtszuſtände Bezug habenden, und dieſe normirenden Grundſätze zu verſtehen hat, mögen dieſe übrigens aus ihrem Urſprunge nach deutſchen oder aus in Deutſchland recipirten Rechtsquellen [a]) geſchöpft werden [b]). In dieſem Sinne, wobei der

---

e) Es begründet daher, weil es nicht auf derſelben Rechtsquelle beruht, nur ein hiſtoriſch gemeines Recht. S. auch unten §. 4. Not. g.

f) Viel Treffendes, zur richtigen Beſtimmung des Verhältniſſes des natürlichen Rechts zum poſitiven, ſagt v. Droſte, Naturr. §. 19 u. 157. u. Jordan a. a. O. I. §. 5.

a) Hierauf gründen Einige die Eintheilung des in Deutſchland geltenden Staatsrechts in das einheimiſche und recipirte; eine Eintheilung, die mit der im Text bemerkten Eintheilung in einheimiſches und fremdes Staatsrecht darum nicht identiſch iſt, weil bei dieſer letzteren, unter dem einheimiſchen oder deutſchen Staatsrecht ſowohl 1) das, ſeiner Quelle nach einheimiſche, als auch 2) das in Deutſchland recipirte verſtanden, und zwar aus dem ſehr einfachen Grunde mitverſtanden iſt, weil das recipirte, als ſolches und ſoweit ſich die Reception erſtreckt, dem einheimiſchen vollkommen gleichſteht, und durch die Reception gewiſſermaßen ſelbſt ein einheimiſches Recht geworden iſt.

b) In der nachfolgenden Bearbeitung werden die in Deutſchland gegenwärtig

geographiſche Bereich, welcher Deutſchland bildet, als ein Ganzes behandelt wird, ſetzt man ihm, als dem einheimiſchen Staatsrecht (jus publ. domesticum) das fremde Staatsrecht (jus publ. peregrinum), d. h. alles auſſerhalb Deutſchland zur Geltung gekommene öffentliche Recht, als ſolches [c]), entgegen [d]).

§. 4.

2. Eintheilungen des deutſchen Staatsrechts.

a. Nach der Zeit ſeiner Geltung.

Mit Rückſicht darauf, daß das deutſche Staatsrecht die Normirung der früheren und jetzigen öffentlichen Rechtszuſtände Deutſchlands zu ſeinem Gegenſtande hat (§. 3.), und daher ſowohl diejenigen deßfallſigen Grundſätze umfaßt, welche ehedem geltend waren, als auch diejenigen, welche noch jetzt geltend ſind, unterſcheidet man ein hiſtoriſches und ein heutiges oder dogmatiſches deutſches Staatsrecht [a]). Jenes gehört, in ſo weit nicht einzelne Rechtsbeſtimmungen, der politiſchen Veränderungen, welche ſich in Deutſchland ereignet haben, ungeachtet, ihre Baſis behalten haben [b]), völlig der „deutſchen Rechtsgeſchichte“ an [c]), dieſes dagegen bildet

---

geltenden ſtaatsrechtlichen Beſtimmungen ohne Rückſicht darauf, ob ſie aus den einheimiſchen (urſprünglich deutſchen) oder den recipirten Rechtsquellen fließen; ſo, wie es auch bei allen neueren Bearbeitungen des deutſchen Staatsrechts und einzelner Theile deſſelben (z. B. des Criminalrechts, des bürgerlichen und peinlichen Proceſſes) der Fall iſt, abgehandelt werden, weil nicht die Verſchiedenheit der Rechtsquelle, ſondern die ſtaatsrechtliche Natur der Rechtsgrundſätze deren Hierhergehörigkeit beſtimmt. Nur bei Colliſionen zwiſchen den Beſtimmungen der einheimiſchen und der recipirten Rechtsquellen hat dieſe Verſchiedenheit der Rechtsquelle an ſich ſchon auch ſtaatsrechtliche Bedeutung. Davon unten in den Quellen.

c) Das heißt: „ohne Rückſicht, auf etwaige Reception im heimatlichen Staate.“

d) Auf gleiche Weiſe pflegt man auch dem geſammten einheimiſchen Recht des deutſchen (wie jedes) Volkes das fremde Recht oder vielmehr alle, bei anderen Nationen geltenden Rechte gegenüber zu ſtellen.

a) Oder auch — in ſo ferne man ſich die Bearbeitung beider zum Gegenſtande der Bearbeitung ſetzt — einen hiſtoriſchen und einen dogmatiſchen Theil des deutſchen Staatsrechts.

b) S. deßhalb unten §. 7. Nr. II. u. §. 19.

c) Daſſelbe bleibt daher den Vorleſungen über deutſche Rechtsgeſchichte

einen der beiden Haupttheile der „deutſchen Rechtsdogmatik" [d]). I. Hiſtoriſches Staatsrecht iſt für Deutſchland: 1) das öffentliche Recht der einzelnen Völkerſchaften, welche urſprünglich Deutſchland bewohnt haben. Dahin gehört auch das, auf das ſpätere deutſche öffentliche Recht einflußreiche, Staatsrecht des fränkiſchen Reichs; 2) das deutſche Reichsſtaatsrecht [j. p. imperii Germanici] [e]) und 3) das Staatsrecht des Rheinbundes [j. p. confoederationis rhenanae] [f]).

überlaſſen, in welchen es auch allein mit genügender Vollſtändigkeit abgehandelt werden kann. Indeſſen finden ſich in den Lehrbüchern des deutſchen Staatsrechts von Klüber, §. 25—53, Schmid, §. 103—159, Jordan, §. 77—172, Schmalz, §. 44—208 u. Maurenbrecher, §. 62—98, mehr oder weniger ausführliche Umriſſe des früheren öffentlichen Rechtszuſtandes Deutſchlands.

d) Der andere Haupttheil bildet natürlich nur das „heutige deutſche Privatrecht", d. h. das geſammte in Deutſchland geltende bürgerliche Recht, mag es übrigens auf urſprünglich deutſchen oder recipirten Rechtsquellen beruhen.

e) Während des, faſt eintauſendjährigen Beſtandes des deutſchen Reichs, erſcheint das „deutſche Staatsrecht" als das öffentliche Recht eines Staates, das man jedoch, ſo, wie ſich das deutſche Reich in einen Bundes- oder Staaten-Staat verwandelt hatte, in das Reichs- und Territorialſtaatsrecht abzutheilen pflegte, obwohl beide nur integrirende Beſtandtheile eines Ganzen ſind, und es daher dieſer Abtheilung an einem logiſchen Eintheilungsgrunde gebrach. v. Gönner, teutſches Staatsr. §. 6. Dieſem, das deutſche Reichs- und Territorialſtaatsrecht umfaſſenden, gemeinen deutſchen Staatsrecht konnte nur das „beſondere Staatsrecht jedes einzelnen deutſchen Particularſtaates" entgegengeſetzt werden, obwohl ſelbſt ein ſolches nur auf den Grund des gemeinen deutſchen Staatsrechts gebaut, und bei deſſen Conſtruirung der Canon zur Beurtheilung der Gültigkeit ſeiner Quellen nur dem deutſchen Staatsrecht entnommen werden konnte.

f) Geltend ſeit dem Sturz des deutſchen Reiches (1806) bis zum Sturze ſeines Vernichters (1813). — Seitdem in dem Rheinbund an die Stelle des deutſchen Reichs ein Staaten-Syſtem (Systema civitatum foederatarum s. achaicarum) getreten iſt, hat ſich dieſes letzte als die Grundlage des öffentlichen Rechtszuſtandes Deutſchlands behauptet. — Das Rheinbundesſtaatsrecht theilte man ab: 1) in das öffentliche Recht des rheiniſchen Bundes und 2) der rheiniſchen Bundesſtaaten. S. Klüber, Staatsr. des Rheinbundes. Tübingen, 1808. 8. — Die Literatur unten §. 25. Not. e. nr. II.

II. Das heutige deutſche Staatsrecht (j. p. germanicum hodiernum) umfaßt, mit Rückſicht auf die gegenwärtige politiſche Lage Deutſchlands, zwei, ihrer rechtlichen Natur nach, durchaus heterogene, und nur in ihrer gemeinſamen Beziehung auf Deutſchland homogene Rechtstheile: 1) das öffentliche Recht des deutſchen Bundes (j. p. confoederationis Germanicae), welches die, durch dieſes völkerrechtliche Bündniß begründeten öffentlichen Rechtsverhältniſſe beſtimmt [g]), und 2) das öffentliche Recht der deutſchen Bundesſtaaten (j. p. civitatum foederi germanico adscriptarum), welches im Allgemeinen alle jetzt geltenden Rechtsnormen in ſich begreift, die ſich auf den gegenwärtigen, inneren und äuſſeren, öffentlichen Rechtszuſtand der deutſchen Staaten — abgeſehen von den, durch den deutſchen Bund begründeten Rechtsverhältniſſen [h]) — beziehen [i]).

---

g) In demſelben Sinne definiren und handeln das Bundesrecht ab: Klüber, §. 7. vergl. mit §. 212. nr. II., Jordan, I. §. 173. II., Rudhart, das Recht des deutſchen Bundes (Stuttg. u. Tüb. 1822. 8.) §. 2. „Bundesrecht iſt der Inbegriff der Rechte und Verbindlichkeiten des Bundes und der Mitglieder deſſelben, als ſolcher.“ Die Rechte und Pflichten der Bundesgenoſſen, als ſolcher, beziehen ſich aber theils auf den Bund, theils auf andere ſouveraine Staaten und Staaten-Vereine und theils auf ihre eigenen Staaten, deren Verfaſſung und Verwaltung. Das Bundesverhältniß hat daher allerdings auch Einfluß auf das Verhältniß der Bundesgenoſſen zu ihren Unterthanen, wie die von Klüber, §. 225—237, dargeſtellten Beſtimmungen beweiſen. — Zu eng faßt den Begriff Maurenbrecher, §. 99, wenn er ſagt: „Bundesrecht iſt der Inbegriff der in den Grundverträgen des Bundes enthaltenen und in den ſie ergänzenden und erläuternden Rechtsquellen des Bundes ausgeſprochenen Grundſätze, ſo weit ſie auf die rechtlichen Verhältniſſe des Bundes, d. i. der Geſammtheit der Bundesglieder (der Bundesgewalt), zu den einzelnen Bundesgliedern ſich beziehen“, und demgemäß von dem deutſchen Bundesrecht ausſchließt: 1) die Verhältniſſe der Bundesglieder (als ſolcher) zu ihren Unterthanen, obgleich auch die Bundesgeſetze Beſtimmungen darüber enthalten; 2) die Verhältniſſe des Bundes zu auswärtigen Mächten! — Daß die Verhältniſſe der einzelnen Bundesglieder zu einander als Einzelner, d. h. in ſo weit ſie nicht als Bundesglieder gegenſeitig erſcheinen, dem Landesſtaatsrecht angehören, iſt dagegen vollkommen begründet.

h) Unter andere Geſichtspunkte geſtellt, bildet das deutſche Bundesrecht 1) einen integrirenden Beſtandtheil des (äuſſeren Staatsrechts eines jeden

§. 5.

b. Nach dem Umfange ſeiner Gültigkeit.

Da die, in Anſehung des gegenwärtigen öffentlichen Rechtszuſtandes Deutſchlands geltenden Rechtsgrundſätze theils auf Rechtsquellen beruhen, die für alle deutſche Staaten juriſtiſch gemeinverbindend ſind und theils ſolche Rechtsquellen zu ihrer Grundlage haben, die nur dem einen oder anderen deutſchen Staate eigen, und nur für ihn von bindender Kraft ſind, ſo kann man das heutige deutſche Staatsrecht (§. 4.), mit Rückſicht auf den Umfang der Anwendbarkeit ſeiner Grundſätze, in das gemeine und das beſondere abtheilen [a]). Jenes iſt ſeiner Natur nach ein deutſches Univerſalrecht,

---

deutſchen Bundesſtaates, als ſolchen, und außerdem kann es 2) als Völkerrecht betrachtet werden, wegen der Souverainetät der im Bunde vereinigten Staaten.

i) Das „Staatsrecht der Bundesſtaaten" in dieſem Sinne befaßt nicht blos in ſich 1) die betreffenden Beſtimmungen der juriſtiſch gemeingültigen (gemeinen) Rechtsquellen, ſondern nicht minder auch 2) alle beſonderen ſtaatsrechtlichen Normen der 38 Bundesſtaaten, und zwar ſowohl a) in ſo ferne dieſe zufällig übereinſtimmen und daher ein hiſtoriſch gemeines Recht, d. h. ein ſolches, welches auf zufälliger Uebereinſtimmung der Particularrechte beruht, ergeben, als auch b) in ſo ferne, als dieſe ihrem Inhalte nach von einander abweichen. — Daß eine Bearbeitung des „Staatsrechts der Bundesſtaaten" in dem, im Sen angegebenen Sinne, der Wiſſenſchaft keinen Gewinn bringen würde, ſelbſt wenn ſie jemals unternommen werden ſollte, bedarf ſchon aus Rückſicht auf dieſe heterogenen Quellen, keines beſonderen Beweiſes. — Obige Begriffsbeſtimmung ſoll nur als Mittel der Demonſtration des heutigen gemeinen deutſchen Staatsrechts dienen. In ſo ferne dürfte ſie keiner weiteren Rechtfertigung erheiſchen.

a) Manche nennen 1) gemeines Recht diejenigen Rechtsgrundſätze, welche in mehreren Staaten gleichmäßig geltend ſeyen, möchten ſie übrigens a) auf derſelben Rechtsquelle (juriſtiſch gemeines Recht) oder b) auf verſchiedenen Rechtsquellen, d. h. auf bloſer Uebereinſtimmung der Particularrechte (hiſtoriſch gemeines Recht) beruhen; und 2) beſonderes Recht, was dem Staate, vermöge ſeiner Particularrechte, eigenthümlich ſey. Dabei wird aber überſehen, daß die Uebereinſtimmung der Particularrechte juriſtiſch durchaus zufällig iſt und daß dieſes ſ. g. hiſtoriſch gemeine Recht nicht weniger als das unter nro. 2. erwähnte Recht lediglich auf Particularrechtsquellen beruht, und daher, gleich dieſem, im juriſtiſchen Sinne nur ein beſonderes Recht

während dieſes, im Verhältniß zu jenem, den Charakter eines Particularrechtes annimmt [b]). Das „deutſche Bundesrecht" gehört durchaus dem erſteren an [c]). Auf das „Staatsrecht der deutſchen Bundesſtaaten" dagegen leidet jene Unterſcheidung volle Anwendung. Man kann daher ein „gemeines Staatsrecht der deutſchen Bundesſtaaten" (das „deutſche Bundesſtaatenrecht") [d])

---

bildet. S. den vorigen §en Not. i. — Ueberhaupt ſcheint mir der Grundfehler in der Behandlung des gemeinen deutſchen Staatsrechts darin zu liegen: 1) daß man auch hiſtoriſch gemeines Recht in die Bearbeitungen mit aufnahm und gleichſam als juriſtiſch-gemeingültig einſchwärzte, ohne zu bedenken, daß ſelbſt aus der Uebereinſtimmung der Particulargeſetzgebungen ſämmtlicher Bundesſtaaten kein gemeingültiger Grundſatz abgeleitet werden kann, und 2) daß man vorhandene Lücken der gemeinen Rechtsquellen, durch die Zuſammenſtellung particularrechtlicher Beſtimmungen oder die Anziehung eines der wichtigeren Particularrechte, namentlich der größeren Staaten, ergänzen, ausfüllen oder verdecken wollte. In dieſer Beziehung kann ich mich mit den Anſichten verſchiedener Publiciſten, z. B. mit Maurenbrecher §. 6 u. 126, durchaus nicht für einverſtanden erklären. Dagegen gehen Andere zu weit, wenn ſie (das der Sache zur Laſt legend, was nur einer Bearbeitung zur Laſt gelegt werden kann) die Exiſtenz eines „gemeinen Staatsrechts der deutſchen Bundesſtaaten" gänzlich leugnen wollen, wie z. B. Mohl, in den kritiſchen Jahrbb. f. deutſche Rechtswiſſenſchaft, Jahrg. 1837. S. 452—468, in der Beurtheilung des deutſchen Staatsrechts von Maurenbrecher. ſ. dagegen Maurenbrecher's Antikritik ebendaſelbſt S. 854—860.

b) Betrachtet man dagegen einen einzelnen deutſchen Staat für ſich, ſo kann man das in demſelben geltende Staatsrecht ſelbſt wieder in gemeines, welches im ganzen Staate, und in beſonderes, welches nur in einzelnen Gebietstheilen (z. B. Provinzen) gilt, abtheilen. S. mein Syſtem des öffentlichen Rechts des Großherzogthums Heſſen (Darmſtadt, 1837. 8.) I. §. 22. — Damit nicht zu verwechſeln iſt die Eintheilung des Staatsrechts in generelles und ſpecielles. S. Jordan, I. §. 5. Not. 3.

c) Weil es ſeinem ganzen Inhalte nach auf Rechtsquellen beruht, die als ſolche, in jedem einzelnen deutſchen Bundesſtaate, alſo: in ganz Deutſchland, gelten. S. unten §. 7.

d) Einige gebrauchen dafür die Bezeichnung „deutſches Bundesſtaatsrecht", ſo z. B. Gruben in ſ. Schrift „über das Verhältniß des öffentlichen Rechts des deutſchen Bundes zum Bundesſtaatsrecht"; während Andere damit das Bundesrecht bezeichnen wollen, wie z. B.

und ebenſoviele verſchiedene „beſondere („Landes“- oder „Territorial-) Staatsrechte der deutſchen Bundesſtaaten“ unterſcheiden, als es einzelne deutſche Staaten giebt [e]). Erſteres enthält die, auf den öffentlichen Rechtszuſtand der deutſchen Staaten bezüglichen Rechtsgrundſätze, welche auf gemeinverbindenden Rechtsquellen beruhen; letztere dagegen befaſſen diejenigen ſtaatsrechtlichen Beſtimmungen, welche ſich auf die beſonderen Rechtsquellen eines jeden einzelnen deutſchen Bundesſtaates gründen [f]). Unſer „gemeines Staatsrecht“, — welches man vorzugsweiſe das „deutſche Staatsrecht“ nennen darf [g]), da im Gegenſatze zu ihm nur von einem öſterreichiſchen, preußiſchen, bairiſchen ꝛc. Staatsrecht geredet werden kann, — hat ſonach zu ſeinem Gegenſtande: 1) das „deutſche Bundesrecht“ und 2) das „gemeine Staatsrecht der deutſchen Bundesſtaaten“.

§. 6.

3. Inhalt des heutigen deutſchen Staatsrechts.

Das gegenwärtige Werk bezweckt eine geordnete Darſtellung des „heutigen gemeinen deutſchen Staatsrechts“, in dem bereits näher angegebenen Sinne (§. 5.). Dieſer Zweck fordert ebenſowohl ſorgfältige Aufnahme aller, dieſer Wiſſenſchaft angehörigen, als genaue Ausſcheidung der ihr fremden Lehren. I. Da ſich aber dieſe Bearbeitung auf die, dem Staatsrecht angehörigen Grundſätze beſchränkt, ſo bleiben alle rein privatrechtlichen Beſtimmungen (§. 1.) ausgeſchloſſen [a]). Zu dieſen letzteren iſt jedoch das ſogenannte

---

Schmid, deutſches Staatsr., in der Vorrede, und Maurenbrecher, §. 108. Not. e. Der Letztere ſetzt zugleich an die Stelle des „gemeinen Staatsrechts der deutſchen Bundesſtaaten“ ein ſ. g. „allgemeines Territorialſtaatsrecht“. (Maurenbrecher, §. 6 u. 126., und Schmid a. a. O. nennt dieſes letztere das „Landesſtaatsrecht“.)

e) Die deßfallſige Literatur ſ. unten §. 22. not. e. unter nr. III. lit. C.

f) Eine vergleichende Zuſammenſtellung (als ſolche) lieferte Biſinger, vergleichende Darſtellung der Staatsverfaſſungen der europäiſchen Monarchien u. Republiken. Wien, 1818. 8. S. auch Rudhart, Ueberſicht der vorzüglichſten Beſtimmungen verſchiedener Staatsverfaſſungen über Volksvertretung. München, 1818. Fol.

g) Hierdurch glaube ich den Titel dieſes Lehrbuchs gerechtfertigt.

a) Die Grenzlinie zwiſchen Staats- und Privatrechten läßt ſich nicht nach der Qualification des berechtigten oder verpflichteten Subjects, ſondern

Privatfürſtenrecht der Hauptſache nach keineswegs zu rechnen, indem vielmehr deſſen Vorſchriften über die Staatsſucceſſion, die Regentſchaft ꝛc. allerdings dem Staatsrecht angehören [b]). II. Die Behandlung einer poſitiven Rechtsdisciplin konnte die Aufnahme von Grundſätzen des natürlichen Staatsrechts (§. 2.) nicht zulaſſen [c]).

---

lediglich nach dem Objecte beſtimmen: da ebenſowohl der Staat in Privatrechtsverhältniſſen ſtehen und dabei, activ oder paſſiv, betheiligt ſeyn kann, als umgekehrt der Bürger eines Staates, nicht blos als ſolcher auch öffentliche Berechtigungen (Staatsbürgerrechte) beſitzt, ſondern auch ſelbſt ſolche (hoheitliche) Berechtigungen erwerben kann, die ihrer Natur nach, Rechte des Staates ſind (wie z. B. die Gerichtsbarkeit in erſter oder auch zweiter Inſtanz). — Chr. Lud. Scheid, com. de juris publici et privati convenientia et differentiis. Francof. et Lips. 1749. 4.

b) Daß manche dieſer Inſtitute ihrem Urſprunge nach privatrechtlicher Natur waren, kann für den dogmatiſchen Standpunkt nichts ändern. — Obige Behauptung, daß das Privatfürſtenrecht größten Theils dem Staatsrecht angehöre, beſtimmte ſich nach den Lehren, die man gewöhnlich unter der Bezeichnung „Privatfürſtenrecht" zuſammenzufaſſen pflegt. In ſo ferne aber in eine Bearbeitung des Privatfürſtenrechts mehr oder weniger ſtaats- oder privatrechtliche Lehren aufgenommen werden, beantwortet ſich danach die Frage: ob es mehr oder weniger dem Staats- oder Privatrecht angehöre? auf anſcheinend verſchiedene Weiſe. Der deßfallſige Streit der Meinungen iſt daher nicht ſelten bloſer Wortſtreit. Nur ſoviel iſt logiſch gewiß, daß das Privatfürſtenrecht nicht als ſelbſtſtändiger Rechtstheil zwiſchen Staats- und Privatrecht in der Mitte ſtehen kann, da in dem Privat- und Staatsrecht alle möglichen Rechtsverhältniſſe erſchöpft werden. S. oben §. 1. beſonders Not. g. u. Gründler's Polemik des germaniſchen Rechts (Merſeburg, 1832. 8.) I. §. 4. in den Noten.

c) Damit iſt nicht zu verwechſeln die „Natur der Sache", obwohl dieſe hie oder da zufällig mit dem übereinſtimmen kann, was das natürliche Staatsrecht als Recht anerkennt. S. unten §. 17. u. Mittermaier, deutſches Privatr. (Landshut, 1826. 8.) §. 11. Daß ferner ein Grundſatz, der urſprünglich blos auf der Speculation eines Privaten beruhte oder unter dem Einfluſſe eines herrſchenden Zeitgeiſtes zur gemeinen Anſicht und zum geforderten Recht geworden, wenn er durch eine Geſetzgebung ſanctionirt und ſo dogmatiſirt worden iſt, allerdings alsdann (weil er poſitiv geworden) dem poſitiven Staatsrecht des betreffenden Staates, der ihn ſanctionirt hat, angehört, iſt ſo gewiß, als es gewiß iſt, daß durch Reception die Lex Rhodia de jactu Beſtandtheil

III. Nicht minder waren, da es ſich hier nur vom deutſchen Staatsrecht handelt, alle, in dem fremden Staatsrecht wurzelnde Grundſätze (§. 3.) als ſolche (§. 23.) von ſelbſt ausgeſchloſſen [d]), ſo wie IV. die ausſchließliche Beziehung auf das heutige deutſche Staatsrecht die Uebergehung rein rechtsgeſchichtlicher Lehren (§. 4.) nothwendig machte [e]) und V. die Beſchränkung auf das gemeine deutſche Staatsrecht den Ausſchluß aller, dem beſonderen Landesſtaatsrecht der einzelnen deutſchen Staaten eigenen Grundſätze (§. 5.) gebot [f]); — abgeſehen davon, daß ohnehin das beſondere öffentliche Recht eines jeden einzelnen deutſchen Bundesſtaates, bei dem Umfange, den es erlangt hat, eine ſeparirte ſelbſtſtändige Erörterung durchaus erheiſcht und, ſeiner practiſchen Bedeutung wegen, auch vollkommen verdient [g]).

§. 7.

4. Anwendbarkeit des deutſchen Staatsrechts.

a. Im Allgemeinen.

Die Anwendbarkeit des auf die angegebene Weiſe ſeinem Inhalte nach näher charakteriſirten deutſchen Staatsrechts (§. 6.) iſt bedingt

---

des römiſchen Rechts, und dieſes durch Reception Rechtsquelle u. Beſtandtheil des in Deutſchland zur Anwendung kommenden Rechts geworden iſt. Daraus rechtfertigt ſich aber weder die Vermiſchung naturrechtlicher Grundſätze, als ſolcher, mit poſitivrechtlichen, noch die Aufnahme des natürlichen Staatsrechts in ein Lehrbuch des heutigen deutſchen Staatsrechts. Zu weit geht in dieſer Beziehung Maurenbrecher, in der Vorrede zu ſ. Grundſätzen des heutigen deutſchen Staatsrechts.

d) Als fremdes Recht iſt aber das in einem Staate recipirte nicht zu betrachten, dieſes ſteht vielmehr ſo weit, als die Reception ſich erſtreckt, dem einheimiſchen juriſtiſch vollkommen gleich (§. 3.). In allen anderen Beziehungen kann ein fremdes Recht nie als Rechtsquelle benutzt werden; wiewohl deſſen Vergleichung für den Geſetzgeber hohe Bedeutung hat und zur Vielſeitigkeit der Anſichten für jeden weſentlich beiträgt.

e) Ueber „die ſtaatsrechtlichen Antiquitätenhändler“ ſ. Heffter in den Berliner „Jahrbb. f. wiſſenſchaftl. Kritik. Jahrg. 1835. Nr. 69. S. 563 ff.“

f) In wie weit „Uebereinſtimmungen der Particularrechte“ und ſonſtige ſtaatsrechtliche Particularitäten in der nachfolgenden Bearbeitung in den Noten berückſichtigt worden ſind, darüber ſ. unten §. 23.

g) Weiß, in der Vorrede zu ſ. Syſtem des öffentl. Rechts des Großherzogthums Heſſen. I. S. X ff.

von der Wirklichkeit ſeiner Exiſtenz. Der Beweis ſeiner Wirklichkeit aber fällt zuſammen, mit dem Beweis der Gemeingültigkeit des deutſchen Bundesrechts und des Staatsrechts der deutſchen Bundesſtaaten (§. 5.). I. Die Gemeingültigkeit des „deutſchen Bundesrechts" beruht auf dem vertragsweiſe ausgeſprochenen Willen der ſämmtlichen jetzigen legitimen Gewalthaber Deutſchlands [a]), durch welchen es, wenn auch zunächſt und unmittelbar nur für die Regierungen der deutſchen Staaten [b]), in ſo ferne aber mittelbar auch für deren Unterthanen verbindend iſt [c]), als jene insgeſammt bundesmäßig verpflichtet erſcheinen, die Bundesgeſetze in ihren zum Bunde gehörigen Staaten auf landesverfaſſungsmäßige Weiſe zu verkünden [d]). Das Bundesrecht iſt daher 1) juriſtiſch gemeingültig, weil ſeine Rechtsquellen für jeden einzelnen deutſchen Staat, ſomit für ganz Deutſchland, verbindend ſind (§. 5.), und 2) formell gemeinverpflichtend, weil kein deutſcher Staat, als Bundesglied, ge- oder verbietende bundesgeſetzliche Beſtimmungen, einſeitig aufheben oder abändern kann [e]). II. Das

---

a) Sämmtliche Quellen des deutſchen Bundesrechts ſind aus dem Geſichtspunkte freier — ausdrücklicher oder ſtillſchweigender — Staatsverträge, geſchloſſen zwiſchen ſämmtlichen deutſchen Staaten, zu betrachten, und daher für jeden einzelnen deutſchen (alſo für ganz Deutſchland) gemeinverbindend. — Selbſt ſolche Beſchlüſſe der Bundesverſammlung, die durch Majorität der Stimmen zu Stande gebracht werden, beruhen ihrem letzten Grunde nach auf der eigenen Zuſtimmung der im einzelnen Falle diſſentirenden Minorität. (S. unten §. 36. Not. e.)

b) Dieſes folgt ſchon aus der Vertragsnatur des Bundesverhältniſſes, da nur die Regierungen der deutſchen Staaten, nicht aber deren Unterthanen, Mitpaciscenten (Bundesglieder) ſind. (S. unten §. 26. Not. c.)

c) S. unten §. 8. I., §. 26. Not. c. u. §. 68.

d) Wiener Schluß-Acte von 1820. Art. 32. — Der Zeitpunkt, von dem an ein Bundesgeſetz verpflichtet, iſt 1) für die Bundesglieder ſelbſt, der Moment, wo der Bundesbeſchluß bundesverfaſſungsmäßig zu Stande kommt; 2) für deren Unterthanen, der Augenblick der Publication durch ihren Souverain.

e) Andere nennen formell gemeines Recht, alles juriſtiſch gemeine, und ſetzen ihm, als materiell gemein, das hiſtoriſch gemeine Recht entgegen. Nach der hier befolgten Anſicht iſt das ſ. g. hiſtoriſch gemeine Recht rechtlich von keiner unmittelbaren Bedeutung (§. 4. Not. i. u. §. 5. beſ. Not. a.); das juriſtiſch gemeine Recht aber, in dem §. 5.

„gemeine Staatsrecht der deutſchen Bundesſtaaten“ findet ſeine rechtliche Begründung vorzugsweiſe in der durch die ehemalige deutſche Reichsverfaſſung vermittelten gemeinſamen Rechtsbaſis der deutſchen Staaten, die in der rheiniſchen und deutſchen Bundesverfaſſung ihre zeitgemäße Entwicklung erhielt [f]). Zwar hat das deutſche Staatsrecht, deſſen juriſtiſch-formelle Gemeingültigkeit auf der Einheit des deutſchen Reichs beruhte [g]), in dem Momente, wo an deſſen Stelle eine Mehrheit ſouverainer Staaten getreten iſt, der Form nach aufgehört, ein gemeines Recht für Deutſchland zu ſeyn: durch ſeine ge- oder verbietende Beſtimmungen die deutſchen Souveraine zu binden [h]). Auch haben alle

---

entwickelten Sinne, iſt 1) formell gemein, wenn es mehrere Staaten in der Art verpflichtet, daß kein Staat einſeitig eine willkührliche Aenderung machen kann; 2) materiell gemein, in ſo ferne jeder Staat Aenderungen daran einſeitig, für ſeinen Staat, machen kann, wenn er will. — Anwendungen hiervon unten Not. h. a. E. u. Not. n.

f) Das Rechts-Fundament des gemeinen deutſchen Staatsrechts fällt durchaus zuſammen mit dem Fundament des juriſtiſch gemeinen deutſchen Privatrechts.

g) In gewiſſem Sinne war ſchon vor dem deutſchen Reich ein gemeines Recht in Deutſchland anzunehmen, ſeitdem die deutſchen Völkerſchaften in dem fränkiſchen König ein gemeinſames Oberhaupt anerkannten, deſſen allgemeine Capitularien für die ganze fränkiſche Monarchie, und ſomit auch für Deutſchland, verbindend waren. Ein eigentlich deutſches Staatsrecht bildete ſich übrigens erſt ſeit der Trennung Deutſchlands von Frankreich, in ſo ferne dieſes für ein Reich, nur für dieſes, für dieſes aber auch ſeiner ganzen Ausdehnung nach galt.

h) In dieſem Sinne iſt der Inhalt des Art. 2. der Rheinbundes-Acte vom 12. Juli 1806 zu verſtehen, wenn es daſelbſt heißt: „Toute loi de l'Empire germanique, qui a pu jusqu' à présent concerner et obliger Leurs Majestés et Leurs Altesses serenissimes etc. leurs sujets et leurs etats ou partie d'iceux, sera a l'avenir, relativement à leurs dites Majestés etc. a leurs etats et sujets respectifs, nulle et de nul effet: sauf neanmoins les droits acquis à des créanciers et pensionnaires par les recès de 1803 (das iſt der Reichsdeputations-Hauptſchluß vom 25. Februar 1803. art. 35, 38, 50—59, 64, 66—85.) et les dispositions du §. 39. du dit recès relatives à l'octroi de navigation du Rhin, lesquelles continueront d'être exécutées suivant leur forme et teneur.“ — Ueber dieſe bekannte Controverſe ſ. (v. Gönner) über den Umſturz der deutſchen Staatsverfaſſung u. ſ.

diejenigen Beſtimmungen deſſelben ihre Anwendbarkeit völlig verloren, welche ſich auf Verhältniſſe des Reichs, als ſolchen [i]), und durch deſſen Exiſtenz bedingte Inſtitutionen beziehen [k]) oder durch Prinzipien des Reichsſtaatsrechts ausſchließend begründet ſind [l]). Dagegen aber beſteht es ſeinem Inhalte nach in allen einzelnen deutſchen Staaten in ſo weit fort, als es ſich auf noch vorhandene, von der Exiſtenz des Reichs unabhängige und durch ſpätere gemeine Rechtsquellen [m]) nicht aufgehobene oder abgeänderte öffentliche Rechtsverhältniſſe der deutſchen Staaten bezieht, und mit dieſen, in deren Rechtszuſtand es übergegangen, erhielt [n]). Daſſelbe gilt, jedoch unter

---

Einfluß auf die Quellen des Privatrechts in den neu ſouverainen Staaten der rheiniſchen Conföderation. 1807. 8. S. 50 ff. — Feuerbach in der Themis von 1812. S. 276. — Winkopp im Rhein. Bund XXVI. 222. — Wiesand, de abrogatione legum Germanicarum in Conf. Rhenana. 1810. — v. Berg, Abhandl. z. Erläuter. der Rheinbundes-Acte. Hannover, 1808. 8. Th. I. Abh. 3. — Darin, daß die angegebenen Beſtimmungen des R.D.Hpt.Schl. von 1803 nach der R.B.A. ausdrücklich aufrecht erhalten wurden, liegt nur ſoviel: „daß dieſe für die Souveraine des Rheinbundes fernerhin formell verbindend bleiben müſſen", d. h. daß ſie dieſelben nicht ſo, wie die übrigen Reichsgeſetze, aufheben dürfen. — S. auch unten §. 11. Not. s.

i) So z. B. alle Grundſätze, die ſich auf den Kaiſer, den römiſchen König, die Reichsvicarien, den Reichstag, die Kurfürſten und Reichsſtände, als ſolche, die Kreisverbindung, die Reichsgerichte, die Reichsregierung, den Lehnsverband der Reichslande mit Kaiſer und Reich, die Unterordnung der Landeshoheit, Reichsämter und Reichswürden u. dergl. m. beziehen.

k) So z. B. die itio in partes und das damit zuſammenhängende corpus catholicorum und c. evangelicorum ꝛc.

l) Wie z. B. die abſolut verbindende Kraft ge- und verbietender reichsgeſetzlicher Beſtimmungen durch die Reichsobergewalt des Kaiſers.

m) Eine gemeinrechtliche Aufhebung iſt nirgends erfolgt. S. oben Not. h. — Particularrechtliche Aufhebungen ſchaden der Gemeingültigkeit, als ſolcher, nicht. S. unten §. 19. Not. d.

n) Denn der Fortbeſtand eines Rechtszuſtandes iſt von dem Fortbeſtand der ihn begründenden Auctorität im Allgemeinen nicht bedingt und ſeine Rechtsbeſtändigkeit beurtheilt ſich lediglich nach der Geſetzgebung, unter deren Herrſchaft er begründet wurde (Wahl-Capitulation von 1792, Art. VIII. §. 21. — Dig. V, 1. Fr. 69: — cujus negotii initium spectandum est"). Auch verſteht ſich der Fortbeſtand eines gültiger Weiſe begründeten Rechts, in ſo ferne nur deſſen Gegenſtand ſelbſt fortdauert, ganz von

gleichen Beſchränkungen, von den unter der Herrſchaft des Rheinbundes geſchaffenen öffentlichen Rechtszuſtänden und Staatsrechtsgrundſätzen o). Seine fernere Ergänzung findet das gemeine Staatsrecht der deutſchen Bundesſtaaten in der Geſetzgebung des deutſchen Bundes, in ſo weit ſich dieſe über einzelne Verhältniſſe der deutſchen Staaten verbreitet p); ferner in den Folgerungen und Conſequenzen, welche ſich aus den der Bundesverfaſſung zu Grunde liegenden Prinzipien für das gemeine Staatsrecht der Bundesſtaaten ergeben oder die ſich aus der rechtlichen Natur öffentlicher Inſtitute entwickeln laſſen q), und endlich in den aus dieſen verſchiedenen gemeinrechtlichen Quellen abzuleitenden Analogien r). Daſſelbe

ſelbſt. Ebendeßhalb iſt zur rechtsbeſtändigen Fortdauer der Quellen des ehemaligen deutſchen Staatsrechts eine ausdrückliche Anerkennung in einer neueren gemeingültigen Rechtsquelle durchaus nicht nothwendig. Einige ältere Rechtsbeſtimmungen ſind indeſſen ſowohl in der Rheinbundes-Acte (oben Not. h.), als auch in der deutſchen Bundes-Acte (§. 10. Not. b.) ausdrücklich als fortdauernd anerkannt worden. Darin lag aber (und nur in ſo ferne war ſie nothwendig) eine Anerkennung ihrer ferneren formellen Gemeingültigkeit. S. oben Not. h. — Aus den oben entwickelten Gründen rechtfertigt ſich zugleich die fernere Annahme eines materiell gemeinen deutſchen Criminalrechts, Criminal- und Civilproceſſes.

o) S. deßhalb unten §. 11. Not. s. — Der Verein der rheiniſchen Bundesglieder war zwar an ſich keine, für ganz Deutſchland bindende Auctorität; in ſo ferne aber der Rheinbund, und damit auch ſeine Geſetzgebung, auch von den dazu nicht gehörigen deutſchen Staaten, namentlich von Oeſterreich und Preußen, anerkannt wurde, und in ſo weit man den, durch die Rheinbundes-Acte herbeigeführten Rechtszuſtand aufrecht erhalten hat, iſt allerdings auch die Rheinbundes-Acte als eine gemeingültige Rechtsquelle benutzbar.

p) Dahin gehören z. B. die „beſonderen Beſtimmungen" der Bundes-Acte. Die dadurch begründeten Rechtsverhältniſſe gehören zwar in's Bundesrecht (wo ſie auch unten abgehandelt werden), allein in ſo ferne dieſe auf das Bundesſtaatsrecht einwirken, durften ſie oben nicht unerwähnt bleiben.

q) Damit ſoll nichts anders als die Natur der Sache (§. 17.) bezeichnet ſeyn.

r) Die Analogien aus den Particularrechten können ſo wenig, als die letzteren, und wenn ſie ſämmtlich übereinſtimmen, zu einem gemeingültigen Grundſatz führen. S. oben §. 5. Not. a. — Völlig abweichend iſt Maurenbrecher, §. 6.

iſt 1) juriſtiſch gemeingültig, weil die Quellen deſſelben für alle deutſche Staaten gleichmäßig verbindend ſind (§. 5.); dagegen aber iſt es nicht auch formell, ſondern nur 2) materiell gemeinverbindend: alſo durch Landesgeſetze aufhebbar und abänderlich [s]).

§. 8.

b. Verhältniß zum Landesſtaatsrecht.

Das Verhältniß des gemeinen deutſchen Staatsrechts zu den beſonderen Landesſtaatsrechten der einzelnen deutſchen Staaten iſt nur mit Rückſicht auf die beiden Haupttheile des erſteren getrennt beſtimmbar. I. Ein Widerſpruch zwiſchen einem Landesſtaatsrecht und dem deutſchen Bundesrecht kann, in ſo ferne man hierbei A. das Verhältniß des Bundes zu den Bundesgliedern vor Augen hat, nur als factiſch, unter Vorausſetzung einer Rechtsverletzung, gedacht werden: in ſo ferne entweder ein Bundesglied ſeine Bundesverpflichtungen durch Sanctionirung eines, mit der Bundesgeſetzgebung nicht im Einklang ſtehenden, Landesgeſetzes verletzt, oder der Bund in ſeinen Beſchlüſſen die Grenzen ſeiner Competenz überſchreitet [a]). Dort, wie hier, iſt die rechtswidrige Anordnung bundesrechtlich [b]) als nichtig, d. i. als rechtlich nicht vorhanden zu betrachten [c]): deren äuſſerliche Exiſtenz kann das

---

s) In ſo weit indeſſen Bundesgeſetze oder Analogien aus Bundesgeſetzen als Quelle dienen, ſind die daraus geſchöpften Grundſätze juriſtiſch eben ſo formell gemeinverbindend, wie es das Bundesrecht überhaupt iſt.

a) Beides folgt aus der Natur des Bundes, als eines, nur zu beſtimmten Zwecken eingegangenen Vertragsverhältniſſes ſouverainer Staaten.

b) Anders ſtaatsrechtlich (im engeren Sinne), d. h. hinſichtlich der Unterthanen der Bundesglieder, im Verhältniß zu dieſen letzteren. S. unten lit. B.

c) Nichtigkeiten der erſteren Art ſind bereits ſchon durch Bundesbeſchlüſſe ausgeſprochen worden. Aber auch Nichtigkeiten der letzteren Art muß die Theorie anerkennen, weil die Bundesverſammlung nur innerhalb des ihr in den Grundgeſetzen vorgezeichneten Wirkungskreiſes legaler Weiſe handelt. Formell und materiell bundesverfaſſungswidrige Beſchlüſſe ſind, wenn gleich, bei dem Gerechtigkeitsſinne der Bundesglieder, unwahrſcheinlich, doch aber nicht auſſer dem Bereich factiſcher Möglichkeit. — Nichtigkeiten der erſteren Art kann die Geſammtheit des Bundes, nöthigen Falls ſelbſt mit Anwendung der Executivgewalt des

begründete Recht des Verletzten nicht benachtheiligen und der rechtsverletzende Zuſtand muß ſo lange als factiſch fortdauernd angeſehen werden, bis entweder eine genügende Zurücknahme erfolgt iſt, oder der Mangel durch Zuſtimmung der betheiligten Bundesglieder d) — die ſich deßhalb auch allein gegenſeitig verantwortlich ſind — gehoben wird e). B. Die Unterthanen der Bundesglieder ſtehen nur zu ihren reſpectiven Souverainen in einem unmittelbaren Rechtsverhältniß. Sie haben, da ſie keine Mitglieder

---

Bundes, bekämpfen, und muß es, ſo ferne es die Erhaltung des Bundes und die Realiſirung ſeiner Zwecke erheiſcht. Nichtigkeiten der letzteren Art würden, in ſo ferne in ihnen nicht ſchon eine factiſche Auflöſung des Bundes enthalten wäre (Maurenbrecher, §. 113. A. 3.), den Verletzten um ſo ſchutzloſer laſſen, als die Geſammtheit des Bundes, den einzelnen Bundesgliedern gegenüber, nicht blos über die Vereinbarlichkeit eines Landesgeſetzes mit der Bundesgeſetzgebung, ſondern auch über die Bundesverfaſſungsmäßigkeit ihrer eignen Beſchlüſſe zu entſcheiden hat (Schluß-Acte von 1820. Art. 17.), und alſo in beiden Beziehungen Richterin in eigener Sache iſt. Zwar ſind Proteſtationen und Reſervationen einzelner Bundesglieder gegen Beſchlüſſe der Geſammtheit in Bundesangelegenheiten nicht unmöglich (§. 39. IV.); allein ſie ſind keine ſchützenden Rechtsmittel und durch die Bundesgeſetzgebung nicht anerkannt, und zwar mit Recht, da ſie mit der Natur des Bundes und der Bundesgewalt durchaus nicht vereinbar ſind. Ein ſ. g. „Recurs an die Geſammtheit der Bundesglieder", d. i. an die Perſonen der Bundesglieder, iſt, wenn auch von einigen Publiciſten, z. B. von Klüber, §. 117 u. 217, vertheidigt, und resp. erſchaffen, ohnedieß ſchon aus dem Grunde unſtatthaft, weil die Geſammtheit in dem Bundesbeſchluß, durch welchen ſich eine Regierung verletzt hält, ſchon ihren einzigen Bundeswillen ausgeſprochen hat (Schl.A. von 1820. Art. 7.). S. auch die Präſidialerklärung im Protoc. der B.V. vom 17. März 1817, §. 105.

d) In ſo ferne auf dieſe Weiſe, d. h. mit (ausdrücklicher oder concludenter) Zuſtimmung der Betheiligten das beſtehende Bundesvertragsverhältniß rechtsgültig verändert (beengt oder erweitert) wird.

e) „Mißbrauch der Bundesgewalt von Seite der Geſammtheit" und „Nichtleiſtung der Bundespflichten" von Seite einzelner Bundesglieder, ſind die beiden Klippen, welche die Weisheit der Bundesgenoſſen vermeiden wird, damit der deutſche Bund nicht ſcheitert in künftigen politiſchen Stürmen der Zeit und damit er die Feuerprobe eines Bundeskrieges beſteht! — Möchten die großen Erfahrungen, welche die Vergangenheit bietet, der Gegenwart nie ferne ſtehen.

des Bundes ſind, in Anſehung deſſelben unmittelbar eben ſo wenig Rechte als Pflichten [f]). Ebendeßhalb binden ſie auch die Bundesgeſetze, als ſolche, durchaus nicht, ſondern nur in ſo ferne, als ſie von ihrem Regenten publicirt werden [g]), und nur von dem Zeitpunkte an, wo [h]), und in der Art, wie dieſes geſchieht [i]). Selbſt ein, mit der Geſetzgebung des Bundes in dem offenbarſten Widerſpruch ſtehendes Landesgeſetz iſt, in ſo ferne es nur auf landesverfaſſungsmäßige Weiſe erlaſſen worden iſt, ſo lange, als es der Souverain nicht zurückgenommen hat, für deſſen Unterthanen vollkommen rechtsbeſtändig und bindend [k]). In ſo ferne aber alle Bundesglieder,

f) Denn die Bundesgeſetze ſind an ſich nur Vertragsnormen der Bundesglieder unter einander. ſ. §. 10.

g) Das in einem Bundesſtaate nicht publicirte, wenn auch materiell und formell bundesverfaſſungsmäßige, Bundesgeſetz, iſt daher für die Unterthanen jenes Bundesſtaates eben ſo gewiß juriſtiſch nicht vorhanden, als Bundesgeſetze, wenn ſie auch auf bundesverfaſſungsmäßige Weiſe nicht zu Stande gekommen wären, oder Landesgeſetze, wenn ſie auch mit der Bundesgeſetzgebung im directeſten Widerſpruch ſtünden, nach ihrer Publication für die Unterthanen — alſo auch für die Landſtände und die Richter des betreffenden Landes — juriſtiſch vollkommen verbindend vorhanden ſind.

h) Der Zeitpunkt, von dem an ein Bundesgeſetz für die Bundesglieder verpflichtend wird, iſt ein anderer. ſ. oben §. 7. Not. d.

i) Daher ſind auch die, der Publication eines Bundesgeſetzes beigefügten Clauſeln für die Unterthanen vollkommen rechtsbeſtändig, wirkſam und bindend. Das Bundesglied bleibt dagegen allerdings dem Bunde gegenüber ſowohl 1) wegen ſolcher beſchränkender Publication eines bundesverfaſſungsmäßigen Bundesgeſetzes, als auch 2) wegen deſſen gänzlicher Nicht-Publication der Geſammtheit der Bundesgenoſſen verantwortlich, und ſowohl die Nicht-Publication, als auch die Hinzufügung beſchränkender Clauſeln kann die verbindende Kraft der Bundesgeſetze, als ſolcher, d. i. im Verhältniſſe zum Bunde, durchaus in Nichts beeinträchtigen. — In dieſem Sinne aufgefaßt iſt eine „Bemerkung" in dem Protoc. der B.V. vom 8. November 1832 (Sitzung 42) vollkommen begründet. Dieſe findet ſich abgedruckt in Klüber's Fortſetzung der Quellen-Sammlung zu dem öffentl. Recht des deutſchen Bundes (Erlangen, 1833. 8.) S. 65. ſ. auch unten §. 68.

k) Es kann daher eine und dieſelbe Anordnung für den Unterthanen „rechtmäßig und bindend" ſeyn, die für die übrigen Bundes-

als ſolche, zu ordnungsmäßiger Vollziehung der Bundesgeſetze in ihren ſämmtlichen, zum Bunde gehörigen, Staaten gleichmäßig verpflichtet ſind (§. 7. I.), erſcheint auch das deutſche Bundesrecht als ein in ganz Deutſchland direct anwendbares und alle deutſchen Staaten in gleichem Maße verbindendes Recht, welchem ebendeßhalb in Colliſionsfällen die Landesgeſetzgebungen weichen müſſen [l]). II. Widerſprüche zwiſchen dem gemeinen Staatsrecht der deutſchen Bundesſtaaten und den beſonderen Landesſtaatsrechten, ſind, vermöge der jetzigen vollen Souverainetät der deutſchen Fürſten, ohne die Vorausſetzung einer Rechtsverletzung, d. i. rechtlich, möglich [m]). Auch ſtehen ehedem ge= oder verbietende Geſetze nicht im Wege und allein der Wille der einzelnen Souveraine beſtimmt, ob die ſtaatsrechtlichen Vorſchriften der materiell gemeinen Rechtsquellen für ihre Staaten gänzlich aufgehoben, oder nur unter Modificationen anwendbar ſeyn ſollen [n]). Das gemeine Staatsrecht der deutſchen Bundesſtaaten erſcheint daher im Verhältniß zu den beſonderen Landesſtaatsrechten als ein bloſes Hülfsrecht, deſſen Anwendbarkeit erſt da beginnt, wo die des Landesſtaatsrechts aufhört [o]). Dagegen verhält ſich jenes zu

---

genoſſen, d. i. im Verhältniß zum Bunde, durchaus „rechtswidrig und unverbindend" iſt.

l) In ſo ferne nämlich die Colliſion „bundesrechtlich" in Frage kommt. — Umgekehrt verhält es ſich in Anſehung der Colliſion aus dem „ſtaatsrechtlichen" Geſichtspunkte betrachtet (oben Not. b.).

m) Ausnahmen treten ein: 1) in Anſehung ſolcher Beſtimmungen, welche ſich auf formell gemeinverbindende Geſetze gründen, wie z. B. auf die „beſonderen Beſtimmungen" der Bundes=Acte, oder welche in neueren, formell gemeinverbindenden Rechtsquellen für fernerhin formell gemeinverbindend erklärt, oder, wenn ſie es auch vordem nicht waren, dazu gemacht worden ſind (Beiſpiele ſ. §. 7. Not. h u. n. und §. 10. Not. b.); und 2) in Anſehung vorhandener wohlerworbener Rechte (ſ. z. B. Maurenbrecher, §. 94 u. §. 105) und, in Anwendung auf Proceßgeſetze, Linde, Lehrb. des gem. Civilproceſſes (3. Aufl. Bonn, 1831. 8.) §. 40.

n) Das Geſagte folgt ſchon aus der Natur eines materiell gemeinen Rechts in dem §. 7. II. entwickelten Sinne.

o) Hierdurch ſoll auf die Verſchiedenheit des „direct anwendbaren Bundesrechts" im Verhältniß zu dem nur „ſubſidiär anwend=

dieſen, wie das Nothwendige und Abſolute zu dem Zufälligen und Relativen: wie die Regel zur Ausnahme; und ebendeßhalb ſtreitet für die Anwendbarkeit des erſteren, bis zum Beweis einer partikularrechtlichen Aufhebung oder Beſchränkung, die rechtliche Vermuthung p).

§. 9.

II. Von den Quellen des heutigen deutſchen Staatsrechts.

A. Allgemeine Ueberſicht derſelben.

Rechtsquelle iſt Alles, aber auch nur Das, woraus Rechtsnormen abgeleitet werden können und dürfen. Als ſolche erſcheint in Rückſicht des, in einem Staate geltenden Rechts, dem letzten Grunde nach, nur der Wille des Staatsoberhauptes. Quelle des heutigen gemeinen deutſchen Staatsrechts kann daher nur Das ſeyn, was in Anſehung des öffentlichen Rechtszuſtandes Deutſchlands als der erklärte Wille einer, für dieſen ganzen geographiſchen Bereich verbindlichen Auctorität betrachtet werden kann. Da nun aber nur „Kaiſer und Reich“ a) und „der deutſche Bund“ b) als ſolche

---

baren gemeinen Staatsrecht der Bundesſtaaten“, aufmerkſam gemacht werden.

p) S. z. B. Maurenbrecher, Lehrb. des gem. deutſchen Rechts (Bonn, 1834. 8.) §. 2. Dieſelben Grundſätze gelten ebenmäßig von dem heutigen römiſchen Recht, von dem gemeinen Lehenrecht, kurz von allen Beſtandtheilen des „heutigen deutſchen Privatrechts“ in dem §. 4. Not. d. bemerkten Sinne. — Ueber die Anerkennung dieſer letzteren Grundſätze in Anſehung einzelner, dem öffentlichen Rechte Deutſchlands angehöriger, Lehren ſ. v. Feuerbach, peinl. Recht §. 3., v. Linde, Civilproceß §. 11, Müller, Lehrb. des t. gem. Criminalproceſſes (Braunſchweig, 1837. 8.) §. 7. u. Andere m.

a) Die Angabe dieſer Auctorität iſt dadurch gerechtfertigt, weil mit der Exiſtenz der Reichsauctorität die unter ihrer Herrſchaft begründeten Rechtszuſtände und ſanctionirten Rechtsſatzungen ihrer Fortgültigkeit nicht unbedingt verluſtig worden ſind. ſ. §. 7.

b) Oder auch: „der Verein der ſämmtlichen ſouverainen Gewalthaber Deutſchlands“. In ſo ferne dieſer Verein ſich in Bundes- oder in anderen Angelegenheiten zu gemeinſamen Grundſätzen vereinbart, iſt das darin enthaltene Recht ein gemeines; denn indem es aus dieſem Grunde in allen einzelnen Theilen Deutſchlands

gemeinverbindende Auctoritäten für ganz Deutſchland erſcheinen c), ſo kann man auch den Subjecten nach d), von welchen gemeinverbindende deutſche ſtaatsrechtliche Normen ausgingen e), nur ſtaatsrechtliche deutſche Reichs- und Bundesſatzungen unterſcheiden f). In ſo ferne aber beide, nach Verſchiedenheit der Willensäuſſerung jener Auctoritäten, in der Form von theils geſchriebenen und theils ungeſchriebenen Quellen erſcheinen, ſo ſind auch die deutſchen Staatsrechtsquellen in dem Nachſtehenden,

---

gilt, gilt es für ganz Deutſchland. Denn von dem Verein der deutſchen Bundesglieder kann nur in ſo ferne ein wahres gemeines Recht ausgehen, als in dem ausdrücklich oder ſtillſchweigend erklärten Willen ſämmtlicher Bundesglieder eine vollkommene Vereinigung zu einem gemeinſamen öffentlichen Rechtsgrundſatze gefunden werden kann. Daher bildet die iſolirte Befolgung gleicher ſtaatsrechtlicher Grundſätze von Seiten der verſchiedenen deutſchen Staaten, wenn dazu keine gemeinſame völkerrechtliche Nöthigung — die nur in einem ausdrücklichen oder ſtillſchweigenden Staatsvertrage enthalten ſeyn kann — vorliegt, kein juriſtiſch gemeines, wenn gleich ein hiſtoriſch, alſo juriſtiſch zufällig übereinſtimmendes Recht, deſſen Berückſichtigung hier wohl unter Umſtänden zweckmäßig, nicht aber nothwendig iſt. ſ. unten §. 23. — Vgl. auch oben §. 4. Not. i. u. §. 5. Not. a.

c) In gewiſſem Sinne könnte auch der „Rheiniſche Bund" als eine ſolche Auctorität angeſehen werden. ſ. oben §. 7. Not. o. und unten §. 11. Not. 5.

d) Im Allgemeinen kann man die Quellen eintheilen: 1) den Subjecten nach (ſ. oben); 2) der Willensäuſſerung nach (geſchriebene und ungeſchriebene); z. B. Reichs- und Bundesgeſetze und Reichs- und Bundesobſervanzen (Herkommen); 3) dem Urſprung nach (einheimiſches und aufgenommenes, recipirtes); 4) der Ableitung nach (unmittelbare und mittelbare Quellen) u. ſ. w. S. auch Jordan, I. §. 6. III.

e) Die von beiden Auctoritäten ausgehenden „privatrechtlichen Satzungen" ſind im deutſchen Privatrecht (Civilrecht) zu erörtern.

f) Die Bezeichnung: „Satzung" iſt hier darum gewählt worden, weil ſie für Geſetz und Obſervanz gleichmäßig paßt. — Der Ausdruck „Bundesſatzung" ſteht für „vertragsweiſe Satzung zwiſchen den ſämmtlichen deutſchen Staaten". Damit ſoll jedoch eine nothwendige Beziehung auf den Bund nicht angedeutet werden. S. oben Not. b. — Auch verſteht es ſich von ſelbſt, daß unter den „ſtaatsrechtlichen Reichs- und Bundesſatzungen", in dem Sinne, in welchem davon im Text geredet wird, alle Quellen des heutigen deutſchen Staatsrechts, die einheimiſchen wie fremden, die geſchriebenen wie ungeſchriebenen, zuſammengefaßt ſind.

mit Rückſicht auf dieſe letztere Unterſcheidung, als einer, für beide Claſſen ſtaatsrechtlicher Satzungen gleichmäßig anwendbaren, Grundeintheilung, abzuhandeln.

§. 10.

B. Darſtellung der einzelnen Rechtsquellen.

A. Geſchriebene Quellen. 1. Des Bundesrechts *).

a. Fundamentalgeſetze des Bundes.

Die geſchriebenen Quellen des heutigen deutſchen Staatsrechts zerfallen in zwei Hauptclaſſen: in die „geſchriebenen Quellen des Bundesrechts" und in die „geſchriebenen Quellen des gemeinen Staatsrechts der Bundesſtaaten." In die erſtere Claſſe gehören nur die deutſchen Bundesgeſetze. Dieſe ſind ihrer rechtlichen Natur nach Staatsverträge, welche auf der ausdrücklichen Sanction des deutſchen Bundes, beziehungsweiſe der Geſammtheit der Bundesglieder, beruhen und durch welche Bundesrechtsverhältniſſe beſtimmt werden. Dieſelben können in fundamentale und nicht-fundamentale abgetheilt werden, je nachdem durch ſie die Grundverfaſſung oder andere öffentliche Rechtsverhältniſſe des Bundes feſtgeſetzt ſind. Zu den Grund- oder Fundamentalgeſetzen des Bundes gehören nur: I. die „deutſche Bundes-Acte" vom 8. Juni 1815 [a]), als der erſte Grundvertrag

---

*) Sammlungen ſ. unten §. 22. Not. c. III. lit. A.

a) Dieſe Acte, welche zu Wien am 8. Juni 1815 mit Ausnahme Badens, welches am 26. Juni, und Würtembergs, welches erſt am 1. September jenes Jahres beigetreten iſt, genehmigt, am 15. Juli deſſelben Jahres vom Kaiſer Franz I von Oeſterreich zu Paris ratificirt und nach Eröffnung des deutſchen Bundestages am 5. November 1816 in das Bundesarchiv feierlichſt niedergelegt wurde, enthält in 20 Artikeln theils allgemeine (Art. 1—11.), theils beſondere Beſtimmungen (Art. 12—19.). Der Artikel 20. enthält nichts als die Ratificationsformel. — Ueber ihre Entſtehung ſ. Klüber's Acten des Wiener Congreſſes (Erlangen, 1815—19. VIII Bde. 8.) Bd. II. S. 324 ff. u. deſſen Ueberſicht der diplomatiſchen Verhandlungen des Wiener Congreſſes (Frankf. 1816. 8. 3 Hefte). — Die Ratificationen der einzelnen Bundesglieder finden ſich in Martens, Supplément au Recueil des principaux traités (à Göttingue, 1802 seq.) Tom. VI. p. 367 seq. — Abdrücke beſitzen wir im Ueberfluſſe. Einen authentiſchen Abdruck enthalten die Protocolle der Bundesverſammlung Bd. I. S. 30—45. Die gründlichſte kritiſche Edi-

und die Haupt-Fundamentalnorm des Bundes, nebſt den in ihr angenommenen anderweitigen Rechtsquellen, in ſo weit dieſe für integrirende Beſtandtheile der Bundes-Acte ausdrücklich erklärt worden ſind b), und II. die „Schluß-Acte der über Ausbildung und Befeſtigung des deutſchen Bundes zu Wien gehaltenen Miniſterial-Conferenzen" vom 15. Mai 1820, welche am 8. Juni deſſelben Jahres durch einen einhelligen Beſchluß der Plenarverſammlung des Bundestages zu einem, der Bundes-Acte gleich zu achtenden (zweiten) Fundamental-Statut des Bundes erhoben worden iſt c). — Dagegen kann das bis jetzt vollſtändig noch

---

tion der B.A. veranſtaltete Klüber. Vgl. deſſen empfehlungswerthe „Quellen-Sammlung zu dem öffentlichen Recht des deutſchen Bundes (Erlangen, 1830. 8. 3. Aufl.) S. 134—179. In franzöſiſcher Sprache finden ſich die 11 erſten Artikel der B.A. in der Schluß-Acte des Wiener Congreſſes Art. 53—64. u. vollſtändig in Klüber's Acten des Wiener Congreſſes Bd. VII. S. 468 ff. und in Martens Recueil, Supplem. Tom. VI. p. 369 seq. Weitere Notizen von Ausgaben und von franzöſiſchen, engliſchen und ruſſiſchen Ueberſetzungen ſ. in Klüber's angef. Quellenſamml. Num. III. Vorbericht. Ebendaſelbſt wird das Original beſchrieben. — Daß der franzöſiſche Text keinen officiellen Werth hat, weist nach Klüber, Abhandlungen und Beobachtungen für Geſchichtskunde ꝛc. Bd. I. Nr. 2. S. 58 ff.

b) Zu den der B.A. gleichſtehenden Geſetzen und Verträgen gehören: 1) vermöge des Art. 14. der B.A. die bairiſche Declaration vom 19. März 1807, in Anſehung der Rechtsverhältniſſe der mittelbar gewordenen reichsſtändiſchen Fürſten, Grafen und Herren; ferner 2) vermöge der Artt. 15 u. 17. der B.A. der Reichsdeputations-Hauptſchluß von 1803, und zwar ſowohl in Rückſicht der auf die Rheinſchifffahrts-Octroi angewieſenen Renten und in Betreff des Schuldenweſens und der durch die Seculariſationen herbeigeführten Penſionsbewilligungen, als auch in Rückſicht der Poſtberechtigungen des fürſtlichen Hauſes Thurn u. Taxis; und endlich 3) vermöge des Art. 19. der B.A., die Wiener Schluß-Acte von 1815 in Anſehung der Flußſchiffahrt. S. unten §. 106.

c) Vgl. Protocoll der B.V. vom 8. Juni 1820, §. 2, woſelbſt ſich auch die erwähnte Wiener Schluß-Acte von 1820 als Beilage abgedruckt findet. Ein kritiſcher Abdruck dieſer, aus 65 Artikeln beſtehenden Acte findet ſich in Klüber's Quellenſamml. S. 180—220. Franzöſiſch bei Martens Recueil, Suppl. IX. p. 466 seq. Ueber die franzöſiſche Ueberſetzung ſ. Klüber's Abhandl. Bd. I. Nr. 3. S. 70 ff. — Dieſe Schluß-

nicht zur öffentlichen Kenntniß gekommene „Schluß-Protocoll der Wiener Cabinets-Conferenzen" vom 12. Juni 1834 hierher nicht gerechnet werden.

§. 11.

b. Nicht-fundamentale Bundesgeſetze.

Der nicht-fundamentalen Bundesgeſetze, deren verbindende Kraft eben ſo, wie die der Grundgeſetze, nur auf der Uebereinkunft ſämmtlicher Bundesglieder beruht, giebt es im Allgemeinen vier Claſſen. I. Bundesverträge, welche die Bundesglieder unter ſich abgeſchloſſen haben. Als ſolche ſind zu betrachten alle verfaſſungsmäßigen Bundesbeſchlüſſe (Beſchlüſſe der Bundesverſammlung), in ſo weit ſie nicht blos Entſcheidungen in Sachen einzelner Perſonen oder Parteien enthalten [a]). II. Verträge des Bundes mit einzelnen Bundesſtaaten. Dahin ſind zu rechnen die Acceſſionsverträge mit Baden vom 26. Juli 1815 und mit Würtemberg vom 1. September 1815 und der Receptionsvertrag mit Heſſen-Homburg vom 17. Juli 1817 [b]). III. Verträge des Bundes mit auswärtigen

---

Acte von 1820 iſt im Verhältniß zur Bundes-Acte als eine Additional-Acte zu betrachten.

a) Von den Protocollen der deutſchen Bundesverſammlung werden ſeit 1816 zwei Ausgaben in der Bundes-Präſidial-Buchdruckerei in Frankfurt a. M. veranſtaltet: eine amtliche oder Originalausgabe in Folio und eine Quart-Ausgabe für das Publicum. Letztere enthält nicht die loco dictaturae gedruckten Separat-Protocolle, Regiſtraturen und Beilagen. Bis jetzt XX Bde. u. V Bde., enthaltend die von 1817—20 bei der B.V. gedruckt eingereichten „Actenſtücke" in 4., deren Fortſetzung ſeitdem unterblieben iſt. — Die wichtigeren Bundesbeſchlüſſe finden ſich in Klüber's Quellenſammlung, in v. Meyer's Staats-Acten (Frankf. 1833. 8. II Bde.) Bd. II. ꝛc. (S. unten §. 22. Not. c. III. lit. A.). Eine Ueberſicht des Inhalts der Protocolle von 1816—19, ſyſtematiſch geordnet, gab G. v. Meyer in ſ. Repertorium zu den Verhandlungen der B.V. (Frankf. 1820—22. 8.) 4 Hefte. Ueber die jetzige Einrichtung der Protocolle der B.V. ſ. unten §. 56.

b) Die betreffenden Urkunden finden ſich abgedruckt in v. Meyer's Staats-Acten Bd. II. S. 30, 31 u. 71. Das letztere Actenſtück ſ. bei Klüber, Fortſetzung der Quellenſamml. (Erl. 1833. 8.) S. 2. Vgl. auch das Protocoll der B.V. Bd. III. S. 368, 385 ff. u. 388.

Mächten. Unter dieſen iſt beſonders der „Acte final du Congrès de Vienne du 9 Juin 1815“, nebſt allen in ihm beſtätigten, ihm einverleibten und beigefügten Actenſtücken, hervorzuheben, dem ſucceſſiv alle Bundesglieder einzeln beigetreten ſind [c]). In dieſe Claſſe müſſen überdieß alle gegenwärtigen und künftigen Haupt- und Nebenverträge, Friedensſchlüſſe, Bündniſſe, Handels- und Subſidien-Verträge gerechnet werden, welche der Bund mit auswärtigen Staaten ſchließt, welchen er beitritt, oder in welchen er, mit ſeiner Zuſtimmung, für einen Mitcontrahenten erklärt wird. IV. Verträge zwiſchen dritten Mächten und Bundesgliedern, oder zwiſchen dritten Mächten oder einzelnen Bundesgliedern unter ſich, in ſo weit ſie ſich auf die rechtlichen Verhältniſſe des Bundes beziehen und zugleich von dem Bunde wirkſam anerkannt ſind. Dahin gehören beſonders: der Lüneviller Friede vom 9. Februar 1801 [d]), durch welchen der wichtige Deputations-Hauptſchluß vom 25. Februar 1803 [e]) herbeigeführt wurde; ferner die Friedensſchlüſſe von Preßburg vom 26. December 1805 [f]), von Tilſit vom 9. Juli 1807 [g]), und von Wien vom 14. October 1809 [h]); ſo

---

c) Abgedruckt iſt dieſe, aus 121 Artikeln beſtehende, wichtige Acte in Klüber's Acten des W. Congr. Bd. VI. S. 12 ff., in deſſen Quellenſamml. S. 1—99, in v. Meyer's Staats-Acten I. S. 162—220. u. in v. Martens Recueil, Suppl. Tom. VI. p. 379—431. Ueber ſonſtige Ausgaben u. Ueberſetzungen ſ. Klüber's Quellenſamml. S. 1—5. Die 17 Beilagen zu dieſer Acte ſ. in Klüber's Acten des W. Congr. Bd. VI. S. 204 ff.

d) Abgedruckt in Reuß Staatskanzlei. Jahrg. 1801. Bd. I. S. 164, in v. Meyer's Staats-Acten I. S. 1 ff. und in Martens Recueil, Tom. VII. p. 538 seq.

e) Abgedr. in v. Meyer's Staats-Acten I. S. 12 ff. — Die Protocolle. Regensb. 1803. VI Bde. 4. — A. Ch. Gaspari, der Deputations-Receß ꝛc. Hamb. 1803. II Thle. 8. — Die Rheinſchifffahrts-Octroi-Convention vom 15. Auguſt u. 1. October 1804 in v. Meyer's Staats-Acten II. S. 59 ff. S. auch S. 258 ff.

f) Bei Martens Recueil, Suppl. IV. p. 212. — v. Meyer, St.A. I. S. 95 ff. — Michaelis, corp. jur. publ. p. 363 seq.

g) Bei v. Meyer in deſſen St.A. I. S. 132—143.

h) Bei Martens, Recueil, Suppl. V. p. 210. u. in v. Meyer's St.A. I. S. 143—151.

wie der Pariſer Friede vom 30. Mai 1814 [i]), der Pariſer Haupt-Vertrag vom 20. November 1815 [k]), der „Recès-général de la Commission territoriale, rassemblée à Francfort, en date du 20 juillet 1819 [l]), die Elbeſchifffahrts-Acte vom 23. Juni 1821 [m]), die Weſerſchifffahrts-Acte vom 10. September 1823 [n]) und die Rheinſchifffahrts-Acte vom 31. März 1831 [o]). Auch ſind hierher zu rechnen mehrere, die deutſchen Bundesfeſtungen betreffenden Staats- [p]), ſo wie einige Staatsgrenzverträge [q]). Selbſt die rheiniſche Bundes-Acte vom 12. Juli 1806 [r]) hat in ihren Folgen und

---

i) Bei Martens, l. c. VI. p. 1 seq. und in v. Meyer's St.A. I. S. 151—161.

k) Traité de paix signé à Paris le 30 Mai 1814, et Traités et Conventions signés dans le même ville le 20 Nov. 1815. à Paris, 1815. 8. — v. Meyer, St.A. I. S. 224—258. Die heilige Allianz daſelbſt S. 221 ff.

l) Dieſe Acte, mit 10 Beilagen, ſteht in Martens Recueil, Suppl. T. VIII. p. 604—636. und, jedoch ohne die Beilagen, in Klüber's Quellenſamml. S. 100—133. u. in v. Meyer's St.A. I. S. 299—319.

m) Abgedr. als Beilage zum Protocoll der B.V. vom 7. Februar 1822, §. 49. Desgl. in v. Meyer's St.A. II. S. 319—346, in Martens Recueil, Suppl. T. IX. p. 714 seq. und in G. Emminghaus, corp. jur. acad. II. p. 717 seq. Ergänzende Beſtimmungen, feſtgeſetzt in dem Protocoll der Reviſions-Commiſſion vom 18. September 1824, ſind abgedr. im Elbeblatt von 1825, Nr. 4, u. in v. Meyer's St.A. I. S. 347—360. S. auch „Allg. Zeit." vom 5. Nov. 1824. Beil. Nr. 204.

n) Abgedr. im Protocoll der B.V. Bd. XVI. S. 155 ff. Auch bei Martens Recueil, Suppl. X. p. 301—335, bei Emminghaus l. c. II. p. 792—840 u. in v. Meyer's St.A. I. S. 361—407. Daſelbſt findet ſich auch die Reviſions-Acte d. d. Bremen, den 21. December 1825.

o) Vgl. die Schrift: Uebereinkunft unter den Uferſtaaten des Rheins und auf die Schifffahrt dieſes Fluſſes ſich beziehende Ordnung vom 31. März 1831. Mainz, 1831. 8. — Auch abgedruckt in v. Meyer's St.A. I. S. 407—464. u. in Müller's Archiv für die neueſte Geſetzgebung Bd. I. S. 619 ff.

p) S. dieſe Staatsverträge unten §. 179. Not. *).

q) S. deßhalb v. Meyer's St.A. II. S. 465 ff., 469 ff. u. 475 ff. u. unten §. 29. Not. c.

r) Abgedruckt iſt dieſe aus 40 Artikeln beſtehende Acte z. B. in Martens Recueil, Suppl. Tom. IV. p. 313 seq., und, teutſch u. franzöſiſch, in Winkopp's rhein. Bund, Bd. I. S. 9—44. Auch, nebſt verſchiedenen anderen Actenſtücken aus der Zeit des Rheinbundes, in v. Meyer's

als Erklärungsmittel vorhandener Zuſtände, noch jetzt mehrfachen Werth s).

St.A. I. S. 109—131. Daſelbſt (I. S. 101—108.) finden ſich auch die auf die Auflöſung des deutſchen Reichs bezüglichen Actenſtücke.

s) Es leidet zwar keinen Zweifel, I. daß mit Auflöſung des Rheinbundes ſchon ſtillſchweigend alle Beſtimmungen der rheiniſchen Bundes-Acte unverbindend geworden ſind, welche ſich auf die Verfaſſung des Rheinbundes ſelbſt und auf alle Anſtalten und Einrichtungen deſſelben, deßfallſige Aemter und Würden u. dergl. bezogen. Dagegen können II. die ſonſtigen Beſtimmungen der Rheinbundes-Acte, wie z. B. die Subjection der Reichsritterſchaft; die Mediatiſirungen verſchiedener vormals reichsſtändiſcher Fürſten und Grafen; die Abſchaffung der auf die Reichsverfaſſung bezüglichen Titel; die gegenſeitigen Verzichtleiſtungen der Rheinbundes-Fürſten in Rückſicht ihrer Anſprüche auf die Beſitzungen der Conföderirten, mit Ausnahme der Erbanſprüche; die durch ſie erworbene Souverainetät der ehemaligen Rheinbundesfürſten; die Vertheilungen der alten Reichsſchulden auf die einzelnen Rheinbundesſtaaten; die durch die Rheinbundes-Acte bewirkten Territorialveränderungen u. dergl. m. eben ſo wenig mit der Auflöſung des rheiniſchen Bundes als ſtillſchweigend mitaufgehoben betrachtet werden, als die während der Dauer des Rheinbundes und unter deſſen Herrſchaft bewirkten Veränderungen des öffentlichen Rechtszuſtandes Deutſchlands: denn jede Zeit ſteht unter der Herrſchaft ihrer Geſetze und die Rechtsbeſtändigkeit von Handlungen iſt nach den zur Zeit ihrer Vornahme geltenden Geſetzen zu beurtheilen. Daſſelbe gilt von den im Inneren ihrer Staaten von den Rheinbundes-Fürſten, unter dem Schutz der Rheinbundes-Acte, getroffenen Anordnungen, weil die Rheinbundes-Acte eine allgemein anerkannte vollgültige Rechtsquelle war und weil dasjenige, was unter dem Schutz des damaligen Staatsrechts gegründet worden iſt, ein wohlerworbenes Recht gegeben hat (Erklärung Oeſterreichs im Protocoll der BV. vom 11. November 1816, §. 7, u. Klüber, Abhandl. u. Beobacht. Bd. I. Nr. I.). — Die gemeinrechtliche Unverbindlichkeit der unter nr. II. angegebenen rheinbundesrechtlichen Beſtimmungen kann daher nur aus neueren gemeinrechtlichen Quellen in dem Falle abgeleitet werden, wenn dieſe ausdrücklich Beſtimmungen der Rheinbundes-Acte aufgehoben haben, wie z. B. die deutſche Bundes-Acte und die Wiener Congreß-Acte, welche jedoch natürlich in der angegebenen Beziehung als correctoriſche Geſetze zu behandeln und daher ſtricter Interpretation ſind.

§. 12.

2. Geſchriebene Quellen des Staatsrechts der Bundesſtaaten.

a. Einheimiſche. α. Reichsgeſetze.

Die „geſchriebenen Quellen des gemeinen Staatsrechts der deutſchen Bundesſtaaten" zerfallen in einheimiſche und recipirte, fremde. Zu den einheimiſchen gehören die deutſchen Reichs- und die Bundesgeſetze. Deutſche Reichsgeſetze ſind im Allgemeinen alle in Geſetzesform erlaſſenen und auf eine für das Reich verbindende Weiſe von der höchſten Reichsſtaatsgewalt ſanctionirten Rechtsnormen [a]). Dahin können gezählt werden: I. die Reichsſchlüſſe oder ratificirten Reichsgutachten, d. h. die auf einer Vereinbarung des Kaiſers und des Reichstages beruhenden Geſetze [b]); II. die Wahlcapitulationen, d. h. die Verträge, welche der Kaiſer vor ſeiner Krönung mit den Kurfürſten Namens der übrigen Reichsſtände, über die künftige Reichs-

---

a) Die Literatur ſ. unten §. 22. Not. c. Syſtematiſch finden ſich die ſtaatsrechtlichen Beſtimmungen der Reichsgeſetzgebung zuſammengeſtellt in den neun erſten Theilen von Gerſtlacher's Handbuch der deutſchen Reichsgeſetze. Carlsruhe, 1786 ff. XI Thle. gr. 8. Deſſelben Verfaſſers corpus juris Germanici publici et privati (Frankf. u. Leipz. 1783—89. 4 Thle. 8.) iſt als Commentar über den erſten Theil des Handbuchs zu betrachten. Unter den chronologiſchen Sammlungen der Reichsgeſetze verdient noch immer (v. Senkenberg's) Neue u. vollſtändigere Sammlung der Reichsabſchiede, zuletzt beſorgt von J. D. v. Olenſchlager (Frankf. 1747 ff. 4 Thle. Fol.), ausgezeichnet zu werden. Reuß Staatskanzlei enthält die Reichsſchlüſſe bis 1805.

b) Ueber die Bezeichnungen: Reichsgutachten, Reichsſchluß, Reichsdeputationsſchluß, Reichsabſchied (recessus imperii), Reichsdeputationsabſchied u. dergl. m. ſ. v. Gönner's Staatsr. §. 15, 187, 188 u. 189. — Beſonders gehören hierher: 1) Karl's IV goldne Bulle von 1356; 2) der ewige Landfriede von 1495; 3) die Kreisordnung von 1521; 4) die Reichsmatrikel von 1521; 5) die Kammergerichtsordnung von 1555; 6) die Reichshofrathsordnung von 1559 u. 1654; 7) die Executionsordnung von 1555; 8) der jüngſte Reichsabſchied von 1654; 9) die Reichspolizeiordnungen von 1530, 1532, 1548 u. 1577; 10) der Reichsdeputations-Hauptſchluß von 1803.

regierung ſchloß [c]); III. die Reichsfriedensſchlüſſe [d]); IV. die Reichsconcordate mit dem römiſchen Stuhl, in Betreff der deutſch-katholiſchen Kirche [e]); V. die deutſchen Religionsverträge [f]) und VI. die vom Kaiſer einſeitig, aber der Reichsverfaſſung gemäß, ertheilten Conceſſionen, Privilegien ꝛc. [g]).

§. 13.

β. Deutſche Bundesgeſetze.

Aus der Bundesgeſetzgebung gehören hierher nicht nur I. die auf den öffentlichen Rechtszuſtand der deutſchen Bundesſtaaten, als ſolcher, bezüglichen Beſtimmungen in den Grundgeſetzen [§. 10.] [a]) und ſonſtigen Beſchlüſſen des Bundes ſelbſt [b]), ſondern auch nicht minder II. alle übrigen bundesrechtlichen Quellen (§. 11.), in ſo weit deren Beſtimmungen die inneren oder äuſſeren öffentlichen Rechtsverhältniſſe der deutſchen Staaten, als ſolcher, betreffen. Auch die Rheinbundes-Acte, in ſo weit der, durch ſie begründete Rechtszuſtand der deutſchen Staaten von Seiten des deutſchen Bundes aufrecht erhalten und durch die That anerkannt worden iſt, gehört hier-

---

c) Seit Karl V bis Franz II (1519—1792) deren 16. Einzeln bei v. Gönner, §. 12. Not. l. Seit 1711 in bleibender Form. S. Schmauß, corp. jur. publ. II. p. 1140 seq. Da eine jede Handlung nach den Geſetzen, unter deren Herrſchaft ſie vorgenommen wurde, beurtheilt werden muß, ſo haben auch die älteren W.C. practiſches Intereſſe.

d) Beſonders 1) der weſtphäliſche Friede von 1648; 2) der Niemweger von 1679; 3) der Ryswicker von 1697; 4) der Raſtadter u. Badener; 5) der Wiener von 1738; 6) der Breslauer von 1742; 7) der Dresdener von 1745; 8) der Aachener von 1748; 9) der Hubertsburger von 1763; 10) der Teſchener von 1779; 11) der Lüneviller von 1801.

e) Beſonders von 1122, 1417, 1439, 1447 u. 1448.

f) Namentlich 1) der Paſſauer Vertrag von 1552; 2) der Religionsfriede von 1555; 3) der Osnabrücker Friede von 1648.

g) Z. B. Standeserhöhungen. Auch die Abdications-Urkunde Kaiſers Franz II vom 6. Auguſt 1806 kann hierher gezählt werden.

a) Vgl. z. B. die deutſche Bundes-Acte Art. 12—19. u. die Wiener Schluß-Acte von 1820, Art. 53—65.

b) Man ſ. nur die Bundesbeſchlüſſe vom 20. September 1819, vom 16. Auguſt 1824, vom 28. Juni 1832 u. viele andere.

her, und zwar nicht blos als Erklärungsmittel, ſondern als wirkliche Rechtsquelle [c]).

§. 14.

b. Recipirte Rechtsquellen.

Neben dieſen einheimiſchen Rechtsquellen ſind die, durch ſie recipirten fremden Rechte von Bedeutung, welche, eben dieſer Reception wegen, und ſoweit ſich dieſelbe erſtreckt, denſelben Werth, gleichen Charakter und in demſelben Umfange Gültigkeit haben, in welchem es diejenige Rechtsnorm hat, durch welche ihre Reception bewirkt worden iſt. Zu den in Deutſchland recipirten Rechten gehört aber im Allgemeinen das römiſch-juſtinianiſche, das canoniſche und das longobardiſche (Lehen-)Recht [a]). Dieſe ſind jedoch in ſehr verſchiedenem Umfange in privatrechtlicher und in ſtaatsrechtlicher Beziehung in Deutſchland anwendbar. Nur die letztere Beziehung kommt hier in Betracht. I. Das römiſche Staatsrecht, als ſolches, iſt in Deutſchland nie angenommen worden, doch finden Ausnahmen ſtatt, in Anſehung der römiſchen Lehre von der Fiscal-Gerechtigkeit und einiger anderen Regalien [b]), ſo wie in Anſehung des, dem deutſchen öffentlichen Rechte angehörigen, peinlichen Rechts und des Verfahrens in bürgerlichen und peinlichen Rechtsſachen [c]).

---

c) S. oben §. 11. Not. 5.

a) Reichsgeſetzlich wurden dieſe anerkannt in der R.K.G.O. von 1495, §. 3, desgl. in der K.G.O. von 1555. Th. I. Tit. 13. §. 1. Tit. 57. Th. III. Tit. 53. §. 9. — J.R.A. (von 1654) §. 105. u. ſ. w. Die Bundes-Verſammlung hat dieſe Anerkennung ausdrücklich erneuert. Vgl. Protocoll der B.V. Bd. III. S. 211. Nr. 7.

b) Pütter's Beiträge zum deutſchen Staats- u. Fürſtenrecht. Bd. I. S. 207. — v. Gönner, deutſches Staatsr. §. 23. V. 2. — Klüber, §. 73. — Auch die privilegia fisci ſind practiſch. Man ſ. lib. 49. Dig. tit. 14. — lib. 7. Cod. tit. 73. lib. 10. — Cod. tit. 1. f. — Leyser medit. ad Pand. sp. 50.

c) Vergl. in dieſer Beziehung Karl's V Peinliche Gerichtsordnung (Carolina), die R.K.G.O., den J.R.A. u. andere Reichsconſtitutionen. Aus dem römiſchen Recht ſind 1) für das Criminalrecht wichtig: Inst. IV. 1—5. 18. — Dig. XLVII. u. XLVIII. (Von Juſtinian in const. [tanta] 2. §. 8. C. 1, 17. libri terribiles genannt), ferner auch: Dig. III, 2. IV, 3. IX, 2. — Cod. IX. 1—51. — Novell. 12. c. 1. 14. 77. 117. c. 15. 134. 141. 142. 143.; 2) für den Criminalproceß: Inst. IV, 18. — Dig. XXII, 5. XLVIII, 1—3. 16—18. 23. XLIX. 1. 3—5. 7—9. 13. —

Selbſt das römiſche Privatrecht hat in ſo ferne ſtaatsrechtliche Bedeutung, als die Bundes-Austrägalgerichte angewieſen ſind, in Streitigkeiten der Bundesglieder unter ſich aus den in ſolchen Fällen von den ehemaligen Reichsgerichten ſubſidiariſch befolgten Rechtsquellen ihre Entſcheidungsgründe zu entnehmen [d]). II. Daſſelbe gilt im Allgemeinen von dem canoniſchen Recht, welches überdieß auch in dem Kirchenſtaatsrecht der Katholiken einige Anwendung findet [e]),

---

Cod. IV, 19. 20. VII. 58. 62—66. 68. IX, 1—6. 40—45. 51. u. einige Novellen. Dazu Ant. Mathaei de criminibus ad Lib. 47 et 48. D. Commentarius. Traj. 1644. Edit. nov. c. notis Nani. Ticini, 1803. 4. ſ. auch: Ch. Fr. Ge. Meiſter, Diss. de juris Romani criminalis in Germaniae foris maxime hodiernis auctoritate. Goett. 1766. u. Roßhirt, über das Röm Recht als Quelle des deutſchen Criminalrechts im (neuen) Archiv des Criminalrechts Bd. XI. nr. 1. 14.; 3) für den bürgerlichen Proceß gehören hierher: Inst. IV, 6. 10—17. Dig. I, 12. 20—22. 28. II, 1. 3. 4. 6. 8—11. 13. IV. 8. V. 1. XI. 1. XII. 2. 3. XXII. 3—5. XLII. 1. 2. 5. XLIV. 1. 2. 6. XLVI. 7. XLIX. 1—6. 8. 9. 12. 13. Cod. I. 20. 21. 46. 48—51. 54—57. II. 1. 2. 5. 7—11. 28. 48. 49. 56. 58. 59. III. 1. 3—6. 8—10. 13. 16—22. IV. 19—21. V. 44. 53. 61. 72. VII. 19. 42—47. 49. 52. 53. 58—62. 64—68. 70—72. VIII. 28. 37. IX. 31. 40. X. 58. XI. 35. XII. 50. 60—62. Novell. 8. 10 23. 49. 53. 82. 86. 90. 93. 96. 112. 113. 115. 124. 125.

d) Wiener Schluß-Acte von 1820. Art. 23.

e) Moſer, deutſches Staatsr. Bd. II. S. 218 ff. — Gerstlacher, corp. jur. publ. Tom. IV. p. 42 seq. — Aus dem canoniſchen Recht ſind 1) für das Criminalrecht wichtig: Decret. Gratiani Part. II. Caus. XXXIII. quaest. 3. (tractatus de poenitentia.) — Decretal. Gregorii IX. Lib. II et V. — Lib. Sext. Decretal. II et V. — Clement. Lib. II et V. u. auſſerdem viele im ganzen corp. jur. canonici zerſtreute Stellen; ſ. auch: C. A. Tittmann de causis auctoritatis juris canonici in jure criminali Germanico. P. I et II. Lips. 1798. — 2) für den Criminalproceß beſonders Decret. Gratiani Part. II. Caus. II. 9. 1. und die Decretal. Gregorii IX. Lib. V. insbeſondere Tit. 1. 2. 22. 34. u. Lib. Sext. Decretal. V, 1. ſ. auch Mittermaier im (neuen) Archiv des Criminalrechts. Bd. II. S. 96. Not. 10. — 3) für den Civilproceß: Decret. Gratiani P. II. Caus. II, XI u. XIV. — Decretal. Gregorii IX. I. 3. 29. 31. 37. 43. II. — Lib. Sext. Decretal. I. 3. 14. 16. 19. 22. II. — Clement. I. 2. 8—10. II. — ſ. auch: M. G. Wernher de auctoritate juris canonici in processualibus. Vitemb. 1759.

während dagegen III. das longobardiſche Lehenrecht nur in ſo weit hierher gezählt werden kann, als es auf frühere deutſche Reichs- und jetzige Staatslehen ſubſidiäre Anwendbarkeit hat und die deutſche Staatsſucceſſion ordentlicher Weiſe als eine successio feudalis behandelt werden muß [f]).

§. 15.

B. Ungeſchriebene Quellen. 1. Herkommen.

Neben dieſen geſchriebenen Quellen des heutigen deutſchen Staatsrechts (§. 10—14.) beruht auch ein Theil der deutſchen ſtaatsrechtlichen Grundſätze auf ungeſchriebenen Rechtsquellen. Zu dieſen iſt aber zunächſt das Staats-Herkommen [a]) zu zählen. Das Herkommen (observantia) begreift im Allgemeinen eine Norm, welche durch eine ſtillſchweigende Einwilligung (eine ſprechende Handlung, factum concludens) der bei deſſen Einführung gleichzeitig Betheiligten begründet wird. Seinen rechtlichen Grund hat es mit den geſchriebenen Quellen gemein, und iſt davon nur in der Art der Willenserklärung verſchieden, wie jene Subjecte, welchen das Recht zukommt, über Staatsverhältniſſe Beſtimmungen zu treffen, ihren Conſens erklären, indem dort die geſetzlichen Gewalthaber ihren Willen ausdrücklich erklären, hier dagegen durch ihr Stillſchweigen bei einer Handlung (factum commissivum v. ommissivum) in den darin liegenden Grundſatz einwilligen. Bei der Begründung eines Herkommens müſſen daher alle Diejenigen mitwirken, welchen ein Mitwirkungsrecht zukommen würde, falls die fragliche Norm, welche durch das Herkommen gebildet wird, ausdrücklich feſtgeſetzt werden ſollte.

---

f) Moſer's deutſches Staatsr. Bd. II. S. 125. — Die in II. F. 56. enthaltene bekannte Regalien-Verordnung K. Friedrich's I von 1158 gehört zu den auf Italien beſchränkten Staatsgeſetzen. Vgl. P. E. Bertram's Abhandlung in Zepernick's Samml. auserleſener Abhandl. aus dem Lehenr. Bd. I. S. 129.

a) Ueber die hierher gehörige Literatur vergl. Pütter's Lit. des deutſchen Staatsr. Bd. III. §. 887. u. Klüber's neue Lit. des deutſchen Staatsr. S. 142. §. 887. — Beſonders ſ. C. F. W. de Spangenberg, Diss. de observantia imperii. Hal. 1795. 8. u. H. C. de Senkenberg, Diss. de jure observantiae ac consuetudinis in causis publicis privatisve. Gissae, 1743. 4. S. auch Schnauber's Beiträge zum deutſchen Staats- u. Kirchenrecht. Gießen, 1782. Th. I. Nr. VI. S. 70.

Durch das Herkommen können ſonach nur ſolche Gegenſtände beſtimmt werden, welche an ſich durch den Willen der intereſſirten Theile beſtimmbar ſind und durch ausdrückliche Erklärungen feſtgeſetzt werden könnten. I. In Beziehung auf Deutſchland kann man ein gemeines und ein beſonderes Staatsherkommen unterſcheiden, je nachdem daſſelbe durch die ſtillſchweigende Sanction einer für ganz Deutſchland oder nur für einen Theil verbindlichen Auctorität begründet worden iſt [b]). Als gemeines deutſches Staatsherkommen — welches hier allein als Quelle zu berückſichtigen iſt — kann aber nur betrachtet werden: 1) das deutſche Reichsherkommen, welches in Deutſchland noch jetzt und zwar im Allgemeinen in demſelben Umfange, aber auch unter denſelben Einſchränkungen gilt, unter welchen die fernere Anwendbarkeit der Reichsgeſetze anzunehmen iſt (§. 19.), und 2) das deutſche Bundesherkommen, d. h. das ſtillſchweigende Vertragsrecht zwiſchen den Bundesgliedern unter ſich oder zwiſchen dem Bunde und anderen Staaten, mag es ſich übrigens auf eigentlich bundesrechtliche oder auf andere ſtaatsrechtliche Verhältniſſe beziehen [c]). II. Zur Einführung eines Herkommens wird im Allgemeinen erfordert eine ſtillſchweigende Einwilligung von der einen Seite und beſtimmte Handlungen von der andern, die

---

b) Klüber, öffentl. Recht, §. 59. unterſcheidet auch Staats-Fundamental-Herkommen und einfaches Staatsherkommen. — Von den Obſervanzen, welche ſich bei einzelnen Gemeinden, Corporationen und Collegien bilden können, iſt hier nicht die Rede, da hieraus keine allgemeine Rechtsnormen abgeleitet werden können.

c) Erſteres iſt in Rückſicht derjenigen Obſervanzen der Fall, welche ſich unmittelbar bei der Bundesverſammlung und deren Commiſſionen und Behörden, ſowohl über die Art und Form der Geſchäftsbehandlung, als auch in Anſehung der Entſcheidung in Sachen einzelner Perſonen gebildet haben. Jordan nennt in ſ. Lehrb. des allg. u. deutſchen Staatsrechts (Caſſel, 1831) §. 174. die erſteren Bundesobſervanzen und die letzteren Bundespräjudicien. — Bei meiner obigen Begriffsbeſtimmung der Bundesobſervanzen oder des Bundesherkommens iſt im Einklang mit dem oben §. 9. Not. f. Bemerkten, darunter nicht ſowohl „eine Obſervanz, durch welche bundesrechtliche Verhältniſſe beſtimmt werden", als vielmehr „eine von Bundesgliedern ausgegangene Staatsobſervanz" bezeichnet worden, mag ſich deren Inhalt übrigens auf das Bundesrecht oder auf das Staatsrecht der deutſchen Bundesſtaaten beziehen.

weder bittweiſe zugeſtanden wurden, noch gewaltſam oder heimlich geſchahen, ſondern ohne Widerſpruch des andern Theils und in der Art vorgenommen worden ſeyn müſſen, daß die Möglichkeit eines Widerſpruchs vorhanden war, damit eben aus dem Stillſchweigen ein bündiger Schluß auf die Einwilligung in das der Handlung zu Grunde liegende Princip gemacht werden kann. **Vorbehalte** von der einen Seite, daß eine Handlung nicht zur Conſequenz genommen werden ſolle (**Reservationes**), werden daher die Entſtehung eines Herkommens eben ſo hindern, wie **Erklärungen** von der andern Seite, daß man einzelne Zugeſtändniſſe, in genau beſtimmten Fällen, nicht als ſolche betrachten wolle, welche auf künftige Fälle erſtreckbar ſeyen [**Reversales**] [d]). Da ſich hiernach das Herkommen auf Handlungen, alſo auf Thatſachen, gründet, ſo iſt auch die Exiſtenz eines Herkommens nie zu präſumiren [e]), ſondern muß vielmehr durch glaubwürdige Anzeige ſprechender und unbeſtreitbarer Handlungen nachgewieſen werden [f]), wozu jedoch, da ein ſtillſchweigender Vertrag die Grundlage des Herkommens bildet, ſchon ein einziger, gehörig geeigneter Fall hinreicht [g]), während dann, wenn mehrere Fälle zum Beweis dienen ſollen, dieſe gleichartig ſeyn müſſen [h]). Aus demſelben Grunde (der Vertragsnatur wegen) iſt auch der Ablauf einer beſtimmten Zeit ebenſo unweſentlich, als es die Mehrheit von Fällen iſt. Zugleich folgt hieraus von ſelbſt, daß bloſe Handlungen oder Unterlaſſungen, wenn ſie gleich unwiderſprochen geblieben ſind, **an ſich** kein Herkommen begründen, weil, wenn auch nicht die Meinung rechtlicher Nothwendigkeit der Handlung oder Unterlaſſung, doch aber der Wille, eine ſolche entweder als ſchon vorhanden anzuerkennen oder für die Zukunft neu zu begründen, auf Seite des Handelnden erfor-

---

d) Theilweiſe a. M. iſt **Schmidt**, Lehrb. des deutſchen Staatsr. I. §. 69. Not. ***. — Wie zur **Einführung** des Herkommens Einwilligung der Betheiligten erfordert wird, alſo auch zu der **Auslegung** deſſelben, oder zu der **Entſcheidung**, wenn das Daſeyn oder die Gültigkeit des Herkommens ſtreitig iſt. **Klüber**, §. 59.

e) D. H. **Kemmerich**, de probatione consuetudinis et observantiae. Jenae, 1746. 4.

f) **Spangenberg**, l. c. §. 35 seq.

g) **Senkenberg**, l. c. §. 4. n. 6. et §. 5.

h) **Klüber**, §. 60. II.

dert wird [i]). Iſt aber dieſer Wille vorhanden und hat der Handelnde das Recht, über den vorliegenden Gegenſtand zu verfügen, ſo kann 1) durch das Handeln oder Unterlaſſen auf der einen, und das vorſätzliche Geſchehenlaſſen auf der anderen Seite die Berechtigung für die Zukunft („die rechtliche Möglichkeit") begründet werden; während 2) eine Verpflichtung zum Handeln oder Unterlaſſen („die rechtliche Nothwendigkeit") zu ihrer Begründung ein Mehreres, namentlich vorangegangene Aufforderungen (in contradictorio) erfordert [k]). III. Wozu übrigens der durch das Herkommen begründete Rechtsgrundſatz berechtigt, dieſes hängt zunächſt von der Art derjenigen Handlung ab, welche auf eine tadelloſe Weiſe ſtillſchweigend zugelaſſen worden iſt. Eine poſitive Handlung begründet nur die rechtliche Möglichkeit des Seyns (fieri posse), eine Unterlaſſung die rechtliche Möglichkeit des Nichtſeyns (fieri non debere) und beide nur dann die Nothwendigkeit des einen oder anderen (fieri debere, aut fieri plane non posse), wenn begleitende Umſtände zum Schluß auf die Nothwendigkeit berechtigen, was beſonders dann der Fall iſt, wenn den Facten die Behauptung des Müſſens vorausgegangen iſt [l]). Zudem können durch das Herkommen nicht nur neue Grundſätze eingeführt (observantia introductiva), vorhandene mangelhafte ergänzt (obs. suppletoria) und dunkle ausgelegt (obs. interpretativa), ſondern auch vorhandene ſtaatsrechtliche Beſtimmungen ſogar abgeändert oder aufgehoben werden (obs. correctoria v. derogatoria) [m]). IV. Ein beſtehendes Herkommen

---

i) Schmid, deutſches Staatsr. §. 69. Not. ***. — v. Gönner, deutſches Staatsr. §. 27. I. 4. — Klüber, §. 60. IV. — de Cramer, Observat. jur. univ. II. 781. §. 7. 14. — Auf die Meinung rechtlicher oder gar moraliſcher Nothwendigkeit (opinio necessitatis) kommt es beim Herkommen durchaus nicht an, denn ſo wie geſchriebene Geſetze lediglich durch die ausdrückliche freie Zuſtimmung der Theilhaber der geſetzgebenden Gewalt, z. B. zur Zeit des Reichs nach dem Inst. pac. osnab. art. VIII. §. 2. „libero — statuum — consensu", entſtehen, eben ſo wirkſam iſt der bloſe Conſens als Act der Willkühr bei den durch ſtillſchweigenden Conſens aufgeſtellten Normen.

k) Schmid a. a. O. §. 69. Not. ***.

l) v. Gönner, deutſches Staatsr. §. 27.

m) Kemmerich, l. c. Sect. I. §. 8—16. — v. Gönner, a. a. O. §. 28.

verliert ſeine Wirkſamkeit durch entgegengeſetzte Willenserklärung aller derjenigen Gewalthaber, durch welche, oder deren Vorfahren, es ſein Daſeyn erhalten hatte. Eine einſeitige Aufhebung oder Abänderung iſt unmöglich, weil ein ſtillſchweigender Vertrag die rechtliche Baſis des Herkommens bildet, dieſer aber für alle Intereſſenten, und zwar einem ausdrücklichen Vertrage gleich, verbindend iſt. Die entgegengeſetzte gemeinſame Willenserklärung der Betheiligten kann aber ſowohl ausdrücklich, als auch ſtillſchweigend erfolgen. Daher iſt die Aufhebung oder Abänderung eines Herkommens nicht nur durch neuere Staatsverträge oder Geſetze, ſondern auch durch ein neueres entgegengeſetztes Herkommen möglich. Blos unanwendbar wird dagegen das Herkommen durch factiſche Veränderung derjenigen Umſtände, durch welche ſein rechtliches Daſeyn bedingt war. In der Verwandelung des Herkommens in einen Staatsvertrag oder ein Geſetz liegt an ſich nur eine formelle, keineswegs darum aber auch nothwendiger Weiſe eine materielle Aufhebung des Herkommens, während blos ſchriftliche Aufzeichnung auch jene formelle Aufhebung juriſtiſch keineswegs bewirkt [n]).

§. 16.

2. Die Rechtsanalogie *).

Zur Ergänzung der Unvollſtändigkeit der Rechtsquellen dient die Rechtsanalogie, nach Vorſchrift des Geſetzgebers [a]). Sie findet

---

n) Klüber, a. a. O. §. 61.

*) C. H. Geisler, Pr. de analogia juris publici. Viteb. 1784. 4. Darüber ſ. Klüber's kl. juriſt. Bibliothek (Erlangen, 1785 ff.) St. I. S. 53—65. — A. J. Schnaubert, de analogia juris publici imperii in fontibus juris publici S. R. I. territoriorum non numeranda. Helmst. 1785. 4. Darüber ſ. Klüber's kl. juriſt. Bibl. I. S. 65—75. — Dan. Nettelbladt, Diss. de decissione casuum secundum analogiam. Halae, 1751. — C. H. Freisleben, Diss. de ratiocinatione ex argumento legis. Alt. 1780. — J. J. Höfler, Diss. jurisprudentiae analogicae fundamenta. Alt. 1742. — M. H. Bornemann, de analogia juris. Hannov. 1815. 8. — Jordan im Archiv f. civil. Praxis. Bd. VIII. S. 223 ff. — H. E. v. Klobig, Verſuch einer Theorie der Wahrſcheinlichkeit. Regensb. 1806. 8. Th. I. Abſch. 4.

a) Dig. I, 3. Fr. 12, 13 u. 27. — Feud. II, 24. — Carolina art. 105. — K.G.O. von 1555. II, 23. — R.A. von 1594, §. 79.

nicht blos im Privatrecht, ſondern allerdings auch im Staatsrecht Anwendung [b]). Hierher gehört ſie nur bezogen auf Quellen des öffentlichen Rechts, und in dieſer Rückſicht iſt ſie als eine, aus poſitiven ſtaatsrechtlichen Beſtimmungen für ähnliche oder für entgegengeſetzte nicht entſchiedene Fälle abgeleitete Staatsrechtsnorm zu betrachten [c]). Dieſe kann ſomit ſowohl durch Harmonie als Disharmonie, d. h. ſowohl durch einen Schluß vom Aehnlichen auf Aehnliches, als auch durch einen Schluß vom Widerſprechenden auf das Widerſprechende gefunden werden [d]). I. Zu beiden wird vorausgeſetzt: 1) Das Daseyn eines nicht entſchiedenen Falles [e]). So oft ſonach Geſetze, Verträge oder das Herkommen hinlängliche Beſtimmung geben, iſt die Analogie ausgeſchloſſen [f]). Ihre Anwendbarkeit iſt alſo nur ſubſidiariſch [g]). Derogatoriſche Wirkung kann ſie ebendeßhalb niemals äuſſern [h]). 2) Das Daseyn einer Beſtimmung in einer poſitiven Rechtsquelle, welche zur Entſcheidung des unentſchiedenen Falles benutzt werden kann. Soll dieſe a) zur Entſcheidung eines ähnlichen Falles dienen („Rechtsähnlichkeit"), ſo

---

b) And. M. iſt Leiſt, Lehrb. des deutſchen Staatsr. §. 9. ſ. dagegen insbeſondere Geisler, l. c. u. Klüber, in der kl. juriſt. Bibl. I. S. 53 ff.; ferner v. Gönner, deutſches Staatsr. §. 29 u. A. Auch iſt die Anwendbarkeit dieſer Rechtsquelle in verſchiedenen Theilen des öffentlichen Rechts allgemein anerkannt; ſo z. B. im Civilproceß (ſ. v. Linde's Lehrb. 4. Aufl. §. 23.) und nicht minder im Criminalproceß (ſ. Müller's Lehrb. §. 15).

c) Die abweichenden Meinungen Anderer von dem Begriff der Analogie finden ſich zuſammengeſtellt bei Nettelbladt, l. c. §. 15—23.

d) Daher werden argumenta a simili und arg. a contrario unterſchieden.

e) Ein ſolcher liegt aber nicht vor, wenn aus allgemeinen Regeln und Grundſätzen richtige Schlüſſe auf einzelne Fälle gemacht werden können. S. Klüber, kl. juriſt. Bibl. I. S. 54.

f) Klüber, öffentl. Recht, §. 62. nr. II.

g) Nettelbladt, l. c. §. 41 seq. — Eckhard, hermeneutica juris, §. 122.

h) Denn, wenn ein Fall poſitiv beſtimmt iſt und ſo weit die poſitive Beſtimmung auf einzelne Fälle direct anwendbar iſt, kann von der Analogie kein rechtmäßiger Gebrauch gemacht werden.

wird erfordert, daß α) eine wahre, nicht blos ſcheinbare, Aehnlichkeit (similitudo rationis) exiſtirt [i]), β) kein heterogenes Verhältniß der Perſonen oder Sachen vorwaltet [k]) und γ) Abſicht und Urſache der in Beziehung genommenen poſitiven Beſtimmung dem zu beſtimmenden Falle nicht entgegen ſind [l]). b) Soll dagegen die vorliegende poſitive Beſtimmung zur Entſcheidung eines entgegengeſetzten Falles benutzt werden, ſo iſt, falls auch hier Gleichheit der perſonellen und ſachlichen Beziehungen exiſtirt und zugleich Zweck und Rechtsgrund vollkommen gewiß ſind, vor Allem die Art des Widerſtreites zu berückſichtigen. α) Würde man mit einer anerkannt beſtehenden poſitiven Beſtimmung in Widerſpruch kommen, wenn man den zu beſtimmenden Fall anders entſcheiden wollte, ſo muß er ganz im Geiſte jener entſchieden werden [m]); β) wäre aber der zu beſtimmende unentſchiedene Fall dem entſchiedenen geradezu entgegengeſetzt, ſo muß derſelbe auch nach geradezu entgegengeſetzten Grundſätzen entſchieden werden, und zwar aus dem Grunde, weil man zu dem Schluſſe berechtigt iſt, daß ein entgegengeſetzter Grund eben ſo entgegengeſetzte Beſtimmungen nach ſich ziehe, wie (bei der Rechtsähnlichkeit) der gleiche Grund gleiche Normen zur Folge hat [ubi eadem ratio, ibi eadem legis dispositio] [n]). II. Unter dieſen Vorausſetzungen ſind richtige Analogien, in ſo ferne durch ſie (mittelbar) neue Beſtimmungen feſtgeſetzt oder vorhandene mangelhafte ergänzt werden können [o]),

---

i) Nettelbladt, l. c. §. 26 seq. — Läge „Gleichheit des Falles" vor, ſo würde die poſitive Beſtimmung direct zur Anwendung kommen. ſ. Not. h.

k) Dig. I. 3. Fr. 27. — Geisler, l. c. §. 10. — v. Gönner, §. 29. nr. 7. „Beſondere Begünſtigungen können niemals eine Analogie für ähnliche Begünſtigungen begründen".

l) Geisler, l. c. — Höfler, l. c. §. 12. — Auch der Grad der Aehnlichkeit iſt in Betrachtung zu ziehen. Klüber, §. 63.

m) Denn wer könnte eine geſetz- oder verfaſſungswidrige Entſcheidung billigen? Geisler, §. 3. Nur von dieſem Falle redet Klüber, §. 63. nr. II.

n) Geisler, l. c. §. 3. 9. — Höfler, l. c. §. 12. n. III.

o) Klüber, §. 62. III. — Auch kann ſie als Auslegungsregel dienen. Eckhard, l. c. §. 117 seq.

eine Rechtsquelle [p]) — obwohl natürlich der Geſetzgeber an die darauf baſirten Theorien der Publiciſten nicht gebunden iſt [q]).

§. 17.

3. Die Natur der Sache.

In ſo ferne es zur Beſtimmung ſtaatsrechtlicher Verhältniſſe ſowohl an geſchriebenen Rechtsnormen, als auch an Obſervanzen fehlt und auch keine Rechtsanalogie möglich iſt, wird die Natur der Sache practiſch bedeutſam, d. h. es entſcheiden alsdann die aus dem Weſen und dem Zwecke eines poſitiven Inſtituts mit Nothwendigkeit abzuleitenden Regeln, welche ihre geſetzliche Sanction in ſich ſelbſt tragen [a]): denn, wo die Geſetze ſelbſt nichts genauer beſtimmen, da haben ſie nothwendig mit dem Weſen eines von ihnen gebilligten Inſtituts alles das, was hieraus gefolgert werden muß, ſtillſchweigend mitgebilligt, und mit der Anerkennung eines beſtimmten Zweckes einer Handlung oder Einrichtung die Gültigkeit der, aus der Analyſe des gebilligten Zweckes abzuleitenden Regeln anerkannt, in ſo ferne ſich dieſe nur mit logiſcher Folgerichtigkeit daraus ergeben [b]).

---

p) Als ſolche unterſcheidet ſie ſich weſentlich ſowohl von der bloſen Interpretation, als von der als Hülfsmittel der Interpretation dienenden Vergleichung anderer Stellen (Parallelismus, verbalis v. realis). S. über den Parallelismus Klüber, §. 66. u. deſſen Abhandlungen u. Beobachtungen Bd. I. S. 212 ff.

q) Damit ſteht der B.B. vom 11. December 1823 im Protocoll von 1823, §. 167 u. daraus in v. Meyer's St.A. II. S. 235 ff., im vollkommenſten Einklange, denn nach dieſem B.B. geht die B.V. in Betreff allgemeiner bundesgeſetzlicher Principien und ſtaatsrechtlichen Theorien in Bundesſachen von der Anſicht aus, daß in ihrer Mitte den neuen Bundeslehren und Theorien keine auf die Bundesbeſchlüſſe einwirkende Autorität zu geſtatten, und keiner Berufung auf ſelbe bei ihren Verhandlungen Raum zu geben ſey.

a) Man ſ. insbeſondere v. Almendingen, Metaphyſik des Civilproceſſes, Bd. I. S. 5—7. — Jordan im Archiv für civiliſt. Prax. Bd. VIII. S. 226 ff. — W. Müller, civiliſt. Abhandl. (Gießen, 1833. 8.) Bd. I. Abhandl. 5. S. 212 ff. — Runde, deutſches Privatr. 7. Aufl. §. 80. — v. Linde, Lehrb. des Civilproc. §. 24. — v. Grolman, Theorie des gerichtl. Verfahrens in bürgerl. Rechtsſtreitigkeiten, §. 11. — Mühlenbruch, Lehrb. des Pandectenr. I. §. 42.

b) Dieſe ſind als Folgerungen aus poſitiven Inſtituten, ſelbſt poſitiv

Eine Veranlaſſung zu dieſem Verfahren kann ſelbſt in blos particularen Inſtituten liegen. Wenn ſich nämlich von manchem, dem gemeinen Recht unbekannten ſtaatsrechtlichen Inſtitute ein allgemeiner Begriff ſo aufſtellen läßt, daß daraus gewiſſe nothwendige Folgeſätze mit logiſcher Conſequenz abgeleitet werden können, ſind die ſo geſchaffenen Grundſätze auch in allen Staaten, wo nur das Inſtitut ſelbſt, nach dieſem Begriff, erweislich exiſtirt, ſubſidiariſch, auch ohne beſondere geſetzliche Sanction, anwendbar [c]). Zugleich iſt dieſe Quelle, richtig aufgefaßt und mit Conſequenz zur Fortbildung der Wiſſenſchaft benutzt, eine der ergiebigſten des gemeinen deutſchen Staatsrechts, wie des Rechts überhaupt [d]).

§. 18.

C. Grundſätze über die Anwendung.

1. Im Allgemeinen.

Um aus dieſen mannigfaltigen Rechtsquellen, die, ſowohl ihrem Charakter, als auch der Zeit ihrer Entſtehung nach, ſo verſchieden von einander ſind, das practiſch brauchbare Material zu gewinnen, ſind zunächſt folgende allgemeine Grundſätze feſtzuhalten [a]). I. Nur Grundſätze ſtaatsrechtlichen Inhaltes können hier zur directen oder analogen Anwendung benutzt werden [b]). II. Um aus

---

und von philoſophiſchen Raiſonnements weſentlich verſchieden, obwohl ſie zufällig auch mit den auf rein ſpeculativem Wege gewonnenen Reſultaten übereinſtimmen können, ſo z. B. in vielfachen völkerrechtlichen Beziehungen. Man ſ. auch Müller, a. a. O. I. S. 213. — Auf die nöthige Vorſicht bei dem Gebrauch dieſer Quelle, um nicht das Nützliche und Räthliche mit dem rechtlich Nothwendigen zu verwechſeln, macht ſchon v. Grolman a. a. O. §. 11. Not. 2. aufmerkſam. S. auch oben §. 6. Not. c.

c) Die Natur der Sache als Rechtsquelle leugnet Maurenbrecher, Lehrb. des heutigen deutſchen Rechts (Bonn, 1834. 8.) §. 21. Man ſ. dagegen, außer den Not. a. citirten Juriſten, Müller, Criminalproceß, §. 16. u. Not. 2.

d) Dig. I, 3. Fr. 10, 12 u. 32. — S. auch Runde a. a. O. §. 80.

a) Die näheren Grundſätze werden aus den Vorleſungen über Hermeneutik als bekannt vorausgeſetzt.

b) Damit iſt nicht ausgeſchloſſen, daß da, wo zwar der Gegenſtand eine Staatsſache, aber die zu entſcheidende Frage keine dem Staatsrecht

dem Geſammtgebiet der ſtaatsrechtlichen Beſtimmungen unſerer Rechtsquellen die Grundſätze des heutigen Staatsrechts herauszufinden, muß insbeſondere auf die Zeit der juriſtiſchen Exiſtentwerdung der einzelnen Rechtsnormen Rückſicht genommen werden [c]). Da dieſe von dieſem Momente an verbindende Kraft haben, ſo können ſie 1) auf frühere Fälle im Zweifel nicht angewendet werden [d]); 2) ſie derogiren früheren Rechtsnormen derſelben Art [e]) und 3) widerſprechende Stellen eines Geſetzes heben ſich gegenſeitig auf [f]). III. Der Inhalt der alſo ermittelten practiſchen Staatsrechtsnormen beſtimmt deren generelle oder ſpecielle Natur, die vorzugsweiſe in ſo ferne von Bedeutung iſt, als ſpecielle Beſtimmungen in Anſehung der Claſſe der Staatsangehörigen, auf welche ſie ſich beziehen, dem generellen Recht zwar vorgehen, aber auch in keiner Beziehung ausgedehnt werden dürfen [g]). IV. Die geſchriebenen Quellen und das Staatsherkommen ſind gleich verbindend, und namentlich iſt die Kraft derogatoriſcher Obſervanzen außer Zweifel [h]). V. Eine „gemein-

---

eigenthümliche Frage iſt, auch privatrechtliche Grundſätze, und nicht ſelten allein, anwendbar ſind.

c) Ueber die juriſtiſche Exiſtentwerdung 1) der Obſervanzen ſ. oben §. 15. 2) Ein Geſetz erlangt verbindende Kraft im Augenblicke ſeiner verfaſſungsmäßigen Publication — in ſo ferne in dem Geſetze ſelbſt nicht ein anderer (früherer oder ſpäterer) Zeitpunkt ausdrücklich feſtgeſetzt iſt. 3) Das Alter eines recipirten Rechts datirt vom Augenblicke ſeiner Reception an. 4) Auch bei Analogien iſt das Alter der Rechtsnorm, aus welcher die Analogie gebildet wird, von Bedeutung; z. B. es kann aus einem neueren Geſetz, welches auf einen früheren Fall nicht anwendbar iſt, auch keine Analogie zur Entſcheidung jenes früheren Falles entnommen werden.

d) Selbſt im Falle einer authentiſchen Interpretation tritt eigentlich hiervon keine Ausnahme ein.

e) Dagegen gilt auch hier der bekannte Grundſatz: lex posterior generalis non derogat priori speciali.

f) Denn, da beide ein gleiches Alter für ſich haben, ſo iſt für keine derſelben ein Vorzug begründet. — Indeſſen wird natürlich vorausgeſetzt, daß nicht durch Interpretation der Widerſpruch beſeitigt werden kann.

g) Eine Anwendung hiervon ſ. oben §. 16. Not. k.

h) Dieſes beweiſt ſchon die Grundlage des Staatsherkommens. ſ. §. 15.

rechtliche Analogie“ iſt nur in Ermanglung und zur Ergänzung gemeinrechtlicher Beſtimmungen aus gemeingültigen Rechtsquellen zuläſſig [i]). VI. Die Natur der Sache füllt die Lücken des Rechtsſyſtemes, wenn auf keine andere Weiſe eine bindende Entſcheidungsnorm gefunden werden kann [k]).

§. 19.

2. Beſondere Grundſätze für die Anwendung.

a. Der einheimiſchen Rechtsquellen.

In Betreff der Anwendung der einheimiſchen Rechtsquellen, und zwar I. der Reichsgeſetze und Reichsobſervanzen insbeſondere, iſt vor Allem ſo viel gewiß, daß dieſe nur in ſo weit eine fortgültige Quelle bilden, als ſie 1) ſtaatsrechtlichen Inhaltes ſind [a]); 2) nicht ſchon während der Dauer des deutſchen Reichs ihrer Anwendbarkeit verluſtig geworden waren [b]), noch auch 3) auf die untergegangene Reichsverfaſſung oder auf ſolche Reichsinſtitutionen Bezug haben, die mit der Reichsverfaſſung in untrennbarer Verbindung ſtanden, alſo, mit dieſer ſtehen und fallen mußten [c]) und in ſo ferne ſie endlich auch nicht 4) durch neuere, für ganz Deutſchland verbindliche Rechtsnormen, ihrer Gemeingültigkeit nach [d]), aufgehoben

---

i) Denn das gemeine Recht kann nur auf gemeingültige Rechtsquellen geſtützt werden (§. 9.), und jede Analogie theilt den Charakter der Quelle, woraus ſie gebildet worden iſt. S. auch §. 5. Not. a. u. §. 7. Not. r. — Die Analogie aus einheimiſchen Rechtsquellen derogirt den recipirten Geſetzen, da dieſe den einheimiſchen Geſetzen nachſtehen. ſ. Fr. 6. §. 1. D. de V. S. (50, 16.)

k) Die Natur der Sache verhält ſich in dieſer Beziehung zur Analogie, wie dieſe zu beſtimmt redenden Rechtsnormen. S. §. 16. Not. h.

a) Ueber ſyſtematiſche und chronologiſche Sammlungen derſelben ſ. oben §. 12. Not. a.

b) Dieſe haben ſehr natürlich nur rechtshiſtoriſches Intereſſe. Beiſpiele ergeben ſich hundertweiſe aus Pfeffinger, corpus juris publici (Vitriarius illustratus). Francof. 1754. Tom. IV. 4. Dazu Ricii Repertor. locupletiss. Francof. 1756. 4.

c) S. oben §. 7. beſ. Not. i—l.

d) Particulare Aufhebungen gefährden die fernere Gemeingültigkeit durchaus nicht, wie ſich dieſes ſchon daraus ergiebt, daß das Oberhaupt eines

worden ſind e). II. Die Bundesgeſetze und Bundesobſervanzen derogiren, als neuere Rechtsnormen, unbedingt ſämmtlichen Reichsſatzungen, jedoch ſind allerdings frühere Handlungen nach den Geſetzen zu beurtheilen, unter deren Herrſchaft ſie vorgenommen worden ſind f).

§. 20.

b. Ueber die Anwendung der recipirten Rechte.

Je größeren Mißbrauch man ehedem in der Anwendung der fremden, in Deutſchland recipirten, Rechte (§. 14.) im deutſchen Staatsrecht gemacht hat a), mit um ſo größerer Vorſicht iſt nunmehr ſowohl von dem römiſchen b), als auch von dem canoniſchen c) und longobardiſchen (Lehen-) Recht d) Gebrauch zu machen e). I. Nur Rechtsſätze, und zwar nur ſolche,

---

Staates nur für dieſes ſein Land eine verbindende Anordnung resp. Aufhebung verordnen kann. S. auch oben §. 7. Not. h u. m. und unten §. 20. Not. h.

e) Eine allgemeine Aufhebung iſt weder durch die Rheinbundes-Acte (§. 7. Not. b.), noch auch durch irgend eine ſpätere gemeinverbindende Rechtsnorm erfolgt (§. 7. Not. m.). Alle gemeingültigen Aufhebungen bezogen ſich nur auf Einzelheiten, nie aber auf das Ganze.

f) S. oben §. 7. Not. n.

a) Ueber die ſ. g. römiſche Schule ſ. z. B. v. Gönner, §. 8. und Krauſe, Abhandl. aus dem deutſchen Staatsr. Halle, 1797. 8. B. I.

b) Man ſ. Moſer, deutſches Staatsr. II. S. 197—217. — Pütter, Beitrr. I. S. 207. — Nettelbladt, Erörterungen aus dem Staatsr. S. 267 ff. u. insbeſondere Schnaubert, Beiträge z. Staats- u. Kirchenr. Th. II. S. 95 ff. Von der Analogie der fremden Rechte ſ. Schnaubert a. a. O. II. S. 122 ff. Ueberhaupt auch Weſtphal's Staatsr. S. 73. §. 7. u. Gerstlacher, corp. jur. publ. Tom. IV. p. 42 seq.

c) Man vergl. z. B. Moſer a. a. O. II. S. 218—225. — Mascov, princ. jur. publ. p. 39 seq. — v. Günderode's deutſches Staatsrecht 183. — de Selchow, element. jur. publ. §. 49. Noch weiter gehen Gerstlacher l. c. IV. 42 sqq. u. Schnaubert a. a. O.

d) Moſer a. a. O. II. 225—230. — Mascov l. c. p. 40. — Böhmer, princ. jur. feud. §. 31 sqq. — Schnaubert a. a. O. II. 118 f.

e) Eine ausgedehntere Anwendung der fremden Rechte findet im Privatrecht, und daher auch in ſolchen Staatsſachen ſtatt, die

welche ſich auf beſtimmte Gegenſtände des öffentlichen Rechts beziehen (§. 14.), keineswegs aber fremde Staatseinrichtungen ſind aufgenommen [f]); und auch jene nur II. in ſo weit, als ſie ſolche ſtaatsrechtliche Verhältniſſe betreffen, die in Deutſchland noch vorkommen und nicht auf Eigenthümlichkeiten einer fremden Verfaſſung oder Regierung ausſchließlich beruhten [g]), noch auch III. durch unſere einheimiſchen gemeingültigen Rechtsquellen unanwendbar geworden ſind [h]). Ferner darf ihnen auch IV. die Verſchiedenheit unſerer Verfaſſung und der daraus hervorgegangenen öffentlichen Inſtitutionen nicht im Wege ſtehen [i]): denn ſie ſind in jeder Hinſicht nur

---

nach privatrechtlichen Grundſätzen zu beurtheilen ſind (§. 18. Not. b.). Beiſpiele ſind die Verjährung, Rechtsmittel, Verträge, Gradesberechnung, Proceßgang u. dgl. v. Gönner a. a. O. §. 23. V. 4. — Schnaubert a. a. O. II. S. 95 ff. Auch ſind ganz allgemeine Rechtsgrundſätze, wie ſie in den Titt. de regulis juris in Maſſe vorkommen, im Staatsrecht benutzbar.

f) Klüber, §. 73. — v. Gönner, §. 23. II. — Maurenbrecher, §. 7. Not. b. nro. 1.

g) Daſſelbe gilt von Grundſätzen, die man in Deutſchland nie anerkannt hat; ſo wie von Vorſchriften, deren Gegenſtand bei uns gar nie vorhanden war, oder es wenigſtens nicht mehr iſt.

h) Durch Landesgeſetze und neuere, mit den Beſtimmungen der fremden Rechte unvereinbarliche Staatseinrichtungen einzelner deutſcher Lande werden zwar auch die Vorſchriften der fremden Rechte unanwendbar, allein nur in Anſehung des betreffenden einzelnen Landes, ohne daß darum die Gemeingültigkeit einer Beſtimmung der gemeinen Rechtsquellen aufhörte oder für das gemeine Staatsrecht verloren ginge. Dieſes wird nicht ſelten unberückſichtigt gelaſſen, z. B. von Maurenbrecher a. a. O. §. 7. Not. b. nro. 3. u. §. 127. nro. 4. Ganz in dem Sinne, der meiner hier ausgeſprochenen Anſicht zu Grunde liegt, iſt durchgängig v. Feuerbach's Behandlungsart des gemeinen Rechts, indem er gemeinrechtliche Beſtimmungen, z. B. Strafarten, als gemeinrechtlich angab und beibehielt, weil ſie durch keine ſpätere gemeingültige Rechtsquelle aufgehoben worden ſind, obwohl ſie längſt, wie z. B. die Tortur und die verſtümmelnden Strafen, in allen deutſchen Staaten vermöge der einzelnen Particularrechte aufgehört haben. S. oben §. 7. Not. m. u. §. 19. Not. d.

i) Damit iſt die im Text unter nro. II. bemerkte Einſchränkung keineswegs identiſch. Beide Reſtrictionen ſind jetzt allgemein anerkannt. Man ſ. z. B. v. Gönner, §. 23. IV u. V. 2.

Hülfsrechte, vor welchen den einheimiſchen Rechtsquellen, als ſolchen, ohne Rückſicht auf das Alter, durchweg der Vorrang gebührt [k]).

§. 21.

III. Von den Hülfsmitteln des heutigen deutſchen Staatsrechts.

A. Die einzelnen Hülfswiſſenſchaften überhaupt.

Als Hülfsmittel des heutigen deutſchen Staatsrechts erſcheint Alles, was ſowohl die Kenntniß der Quellen des Staatsrechts möglich macht, erleichtert oder vervollſtändigt, als auch die Anwendung der, aus den Quellen abgeleiteten Grundſätze und Lehren fördert. Die Hülfsmittel beziehen ſich ſonach theils auf die Wiſſenſchaft (Theorie) und theils auf die Anwendung (Praxis). I. Die Hülfsmittel für die Theorie ſind theils philologiſche, theils philoſophiſche, theils hiſtoriſche und theils eigentlich juriſtiſche. 1) Zu den philologiſchen Hülfsmitteln gehört vor Allem die Kenntniß der Sprachen, in welchen unſere ſtaatsrechtlichen Quellen abgefaßt ſind, ſonach insbeſondere die genaue Kenntniß der deutſchen, lateiniſchen und franzöſiſchen Sprache, ſo wie hiernächſt die Kritik und Hermeneutik; 2) als philoſophiſche Hülfsmittel ſind, auſſer der Logik, insbeſondere die Rechtsphiloſophie, namentlich das natürliche Staats- [a]) und Völkerrecht [b]), ſo wie die Po-

---

k) Daß ſie übrigens auch dann, wenn ſie ihrer Gemeingültigkeit nach fortbeſtehen, in einem einzelnen Staate ganz oder theilweiſe unanwendbar ſeyn können, leidet nach bekannten Grundſätzen über das Verhältniß des gemeinen Rechts zu den Particularrechten keinen Zweifel (§. 7 u. 8.). Vom particularrechtlichen Standpunkte aus iſt daher die Reſtriction begründet, welche Maurenbrecher, §. 7. Not. b. nro. 3. u. §. 127. nro. 4, macht.

a) Lehr- u. Handb. von Burlamaqui, Scheidemantel, Lampredi, Schlözer, Heydenreich, Schmalz, Hoffbauer, v. Eggers, M. C. J. Michaelis, v. Haller, Behr, Leisler, S. Jordan, J. G. Rätze, K. v. Rotteck u. A. Eſcher über die Philoſophie des Staatsr. Zürich, 1821. 8. — S. Pütter's Lit. des deutſchen Staatsr. II. 372. 381., Klüber's neue Lit. §. 663. 673. u. beſonders auch Jor-

litik [c]); — 3) als hiſtoriſche Hülfsmittel aber, auſſer der pragmatiſchen Geſchichte Deutſchlands [d]), nebſt den dahin gehörigen hiſtoriſchen Hülfswiſſenſchaften: Geographie [e]), Statiſtik [f]), Chronologie [g]), Genealogie [h]), Heraldik [i]), Numismatik [k]) und Diplomatik [l]), beſonders die deutſche

---

dan's Lehrbuch des allgemeinen u. deutſchen Staatsr. I. §. 4. Not. 1. S. 3—5. — Man ſ. auch oben §. 2. Not. b.

b) Vgl. die Lit. bei Ompteda, Literatur des Völkerr. Regensb. 1784—85. II Thle. 8. S. auch v. Gros S. 303. u. oben §. 2. Not. b.

c) Lehrb. von Achenwall, Röſſig, Behr, A. H. Müller, Luden, G. v. Seckendorf, Pölitz, Dahlmann, Röder. Auſſerdem gehören noch hierher Schriften von Machiavelli, Mazarini, Joh. v. Müller, L. Muratori, J. Craig, v. Spittler, Reitemeier u. A. Vgl. überhaupt Joh. Wilh. Placidus (Peterſen) Literatur der Staatslehre. Straßb. (Stuttg.) 1798. 8. Abth. I. u. Jordan a. a. O. I. §. 4. Not. 1 u. 6.

d) Hierher gehören die theils größeren, theils kleineren Werke von Hahn, v. Bünau, Mascov, Struv, Häberlin u. Senkenberg, Pütter, M. J. Schmidt und deſſen Fortſetzer: Milbiller u. Dreſch; Gebhardt, Heinrich, Selchow, Krauſe, Mannert, Poſſelt (fortgeſetzt von Pölitz), C. D. Voß, Wilken, Luden, Pölitz, v. Kobbe, Menzel u. A.

e) S. die Werke von Büſching, Norrmann, Fabri, Gaspari, Stein, Malten-Brun, J. G. Heyſe u. A.

f) Werke von Meuſel, Grellmann, Randel, v. Hoff, Mannert, Crome, Milbiller, Brunn, v. Lichtenſtern, Haſſel, Pölitz, Demian, Höck, Biſinger, A. Frhr. v. Malchus, u. A. Man vgl. auch J. G. Meuſel's Lit. der Statiſtik. Leipzig, 1806—1807. 8. II Bde. — A. F. Lüder's Kritik der Statiſtik u. Politik. Gött. 1820. 8. — G. Holzgethan's Theorie der Statiſtik. Wien, 1829. 8. u. F. J. Mone, Historia Statisticae. Lovan. 1828. 4.

g) Handb. von Helwig, Gatterer, Hegewiſch, Schöll, Wagner, Ideler, Friedleben, Mangold u. A.

h) S. die Werke von Imhof, Will, Gatterer, Biedermann, Pütter, Koch, Gebhardi, Witon, Voigtel u. A.

i) S. überhaupt: Th. Bernd's Literatur der geſammten Heraldik. Bonn, 1830. 8.

k) Werke von Ludwig, v. Praun, Joachim, Schmidt, Eckhel, Schmieder, Jonbert, Milling, Leitzmann, Schmieder u. A.

l) Lehr- u. Handb. von Gatterer, Gruber, Schönemann, Mereau, v. Schmidt-Phiſeldeck u. A.

Rechtsgeſchichte[m]), namentlich die Geſchichte des deutſchen öffentlichen Rechts und die ihr angehörige Literärgeſchichte des deutſchen Staatsrechts, zu betrachten. — 4) Zu den hierher gehörigen juriſtiſchen Hülfsmitteln ſind, auſſer der bereits erwähnten Rechtsphiloſophie und Rechtsgeſchichte, nicht nur das ehemalige deutſche Reichs- und Territorialſtaatsrecht [n]), das Staatsrecht des rheiniſchen Bundes und der rheiniſchen Bundesſtaaten [o]), das europäiſche Völkerrecht [p]) und das Bundesrecht [q]), in Bezug auf das Staatsrecht der Bundesſtaaten [r]), und das beſondere öffentliche Recht der einzelnen deutſchen Staaten [s]), ſondern auch ſogar das deutſche bürgerliche Recht [t]) in mehrfacher Beziehung zu rechnen [u]). II. Zu den Hülfsmitteln für die Praxis gehören vorzüglich: 1) die Pſychologie [v]), vornehmlich die für den practiſchen Staatsmann unentbehrliche Menſchenkenntniß; 2) die Styliſtik [w]); 3) die Beredſamkeit [x]); 4) die Unterhandlungskunſt

m) Die Werke von Selchow, v. Gullmann, C. G. Biener, C. F. Eichhorn, F. v. Lindelof, J. D. Mejer, L. Frhr. v. Löw, Zöpfl u. A. S. auch Jordan's Lehrb. des allg. u. deutſchen Staatsr. I. S. 105—273.

n) S. den §. 22. Not. d u. e. unter nr. I.

o) S. den §. 22. Not. e. unter II.

p) Lehr- u. Handb. von Vattel, Burlamaqui, Moſer, Günther, Neyron, v. Martens, Saalfeld, Klüber.

q) S. den §. 22. Not. e. unter III. lit. A.

r) S. unten §. 22. Not. e. unter III. lit. B.

s) S. unten §. 22. Not. e. unter III. lit. C.

t) S. beſonders die Werke von Lauterbach, Voet, Heineccius, J. H. Böhmer, Hellfeld, Glück, Hofacker, Malblanc, Haubold, Thibaut, Schöman, Günther, v. Savigny, Hufeland, Dabelow, v. Löhr, Mackeldey, Schweppe, Mühlenbruch, v. Wening-Ingenheim, v. Vangerov, Runde, Eichhorn, Mittermaier, Danz u. A.

u) Ueber das Privatfürſtenrecht ſ. oben §. 1. Not. h.

v) Schriften von Kant, Schmid, Jakob, Maaß, Hillebrand, Hofbauer, v. Weber u. A.

w) Schriften von Adelung, Heyſe, Heinſius, Pölitz u. A.

x) K. S. Zachariä, Anleit. zur gerichtl. Beredſamkeit. Heidelb. 1810. 8. — G. F. Müller, über die Fertigkeit, vor Gericht zu reden, und die

oder Diplomatie [y]); 5) die Staats- und Canzleipraxis [z]) und 6) die Lectüre von ſtaatsrechtlichen Deductionen u. dgl. m.

§. 22.

B. Die Literatur des deutſchen Staatsrechts insbeſondere.

Die Literatur des deutſchen Staatsrechts läßt ſich in folgenden zwölf Hauptrubriken zuſammenfaſſen. Sie begreift nämlich: I. Literariſche Hülfsmittel [a]); II. Geſchichte der Literatur des

---

Mittel, ſich dieſe zu erwerben. Hannover, 1811. 8. — J. N. Wening, über die Wichtigkeit und den Einfluß der politiſchen und gerichtlichen Beredſamkeit in unſeren Tagen. Landsh. 1820. 8. — J. C. Stockhauſen, Muſter der Staatsberedſamkeit. Berlin, 1768. 8. — H. F. C. Frhr. v. Lynker, Samml. einiger Gelegenheitsreden. Leipz. 1788. 8.

y) Werke von A. de Vera et de Cunniga (le parfait ambassadeur. Leid. 1709. 8. II Tom.), de Collieres, de la Sarraz du Franquesnay, Pecquet, Digges, Mably u. A. S. auch „die politiſche Unterhandlungskunſt". Leipz. 1811. 8.

z) S. die Werke von J. J. Moſer, F. C. v. Moſer, Ch. A. Beck (Verſuch einer Staatspraxis oder Canzleiüb. Wien, 1778. 8.), Sneedorf, Biſchof und insbeſondere J. St. Pütter's Anleit. zur juriſt. Praxis. 6. Aufl. Gött. 1802. 8. II Thle.

a) I. Ueber die ältere Literatur iſt noch immer mit Nutzen zu gebrauchen: Mart. Lipenii biblioth. real. jurid. 4. ed. Lips. 1757. II Tom. Fol. u. Supplementbände hierzu von A. F. Schott. Lips. 1775. Fol., desgleichen von Rn. K. de Senkenberg, Lips. 1789. Fol. u. endlich von L. Gf. Madihn, Breslau, Fasc. 1—4, 1817—23. — J. St. Pütter, Literatur des deutſchen Staatsr. Gött. 1776—83. 3 Bde. — J. L. Klüber, neue Literatur des deutſchen Staatsr. Erl. 1791. 8. (Eine Fortſetzung u. Ergänzung des Pütter'ſchen Werks). — D. H. L. Frhr. v. Ompteda, Literatur des geſammten, ſowohl natürlichen als poſitiven Völkerrechts. II Thle. Regensb. 1785. 8. — C. A. v. Kamptz, neue Literatur des Völkerrechts ſeit dem Jahre 1784, als Ergänzung u. Fortſetzung des Werks des Geſandten v. Ompteda. Berlin, 1817. 8. — Eine „Bibliothek für das Völkerrecht" findet ſich im Anhang von Klüber's europ. Völkerr. S. 527—586. und die Literatur des rheiniſchen Bundesſtaatsrechts in v. Kamptz's Beiträgen zum Staats- u. Völkerr. Bd. I. u. in Winkopp's rheiniſchem Bund, Bd. VII. S. 161 ff. — S. auch F. S. Ersch, Handb. der Literatur der Jurisprudenz u.

deutſchen Staatsrechts [b]); III. Quellenſammlungen [c]), und zwar nicht nur 1) Sammlungen des älteren Rechts, ſon-

---

Politik, ſeit der Mitte des 18. Jahrh. 2. Aufl. Leipzig, 1823. 8. II. Ueber die Literatur des Staatsrechts des rheiniſchen Bundes ſ. C. A. v. Kamptz, Literatur des Staatsrechts des rheiniſchen Bundes, in deſſen Beiträgen zum Staats- und Völkerrecht. Berlin, 1815. 8. Bd. I. S. 1—84. III. Eine eigne Literatur des neueren deutſchen öffentlichen Rechts, ſo wie auch geordnete Zuſammenſtellungen deſſelben, ſind von der Zukunft zu erwarten.

b) An einer vollſtändigen Geſchichte der Literatur des deutſchen Staatsrechts fehlt es bis jetzt noch. ſ. G. A. Martin, juriſt. Literärgeſchichte im Grundriſſe. Heidelb. 1824. 8. — Ueber die Biographien der Publiciſten, die zur gehörigen Würdigung ihrer Schriften nicht ſelten höchſt bedeutſam ſind, ſ. die juriſtiſch-biographiſchen Werke von Jenichen, Jugler, Weidlich u. A. in Pütter's Lit. I. 20 ff. u. in König's Lehrb. der allg. juriſt. Literatur (Halle, 1785. 2 Bde. 8.) I. 59—195. Auſſerdem ſ. man die allgemeinen biographiſchen Werke, z. B. von Niceron, Schröckh u. A., auch die lexicographiſchen (Jöcher, Adelung, Rotermund, Hennicke, Hirſching, Baur, Ladvocat u. A.) und die ethnographiſchen, chronologiſchen u. ſ. w. in J. G. Meuſel's Leitfaden der Geſchichte der Gelehrſamkeit (1799. 8.) S. 52 ff. u. S. 89 ff. Ueberdieß ſ. man J. G. Meuſel's Lexicon der von 1750 bis 1800 verſtorbenen deutſchen Schriftſteller. Leipz. 1802—1816. 8. XV Bde. — J. C. Koppe's Lexicon der jetzt in Deutſchland lebenden juriſt. Schriftſteller. Leipz. 1793. 8. Bd. I. (A—L.) — Stepf's Gallerie aller juriſt. Autoren. Leipz. 1820. 8. Bd. I. — Biographie universelle, ancienne et moderne. Paris, 1811—20. 8. Tom. XXVIII. (A—N.)

c) I. Aeltere Sammlungen, insbeſondere für das ehemalige deutſche Staatsrecht, und zum Theil noch jetzt von practiſcher Wichtigkeit (§. 21.): Steph. Balutii Capitularia regum Francorum. Paris, 1677. II Voll. Fol. u. unverändert cura Petri de Chiniac. Paris, 1780. u. Basil. 1796. Fol. — Melch. Goldast, Collectio constitutionum imperialium. Francof. 1713 ff. IV Voll. Fol. — Neue u. vollſt. Sammlung der Reichsabſchiede (v. Senkenberg). Frankf. 1747. 4 Thle. Fol. — Gust. Koenig de Koenigsthal, Corpus juris Germanici publici ac privati. Tom. I. 1760. Tom. II. Sect. 1. 2. 1766. Fol. — J. J. Pachner's von Eggenſtorf Sammlung aller Reichsſchlüſſe (von 1663—1740). Regensburg, 1740—1777. 4 Thle. Fol. — C. F. Gerstlacher, Corpus juris Germanici publici et privati. 4 Voll. Frankf. u. Leipz. 1783—89. 8. — Deſſen Handb. der deutſchen Reichsgeſetze in ſyſt. Ordn. Carlsruhe, 1786—94. 8. XI Thle. — J. C. Lünig, deutſches Reichsarchiv. Leipz. 1710—22. 24 Bde. Fol. —

dern auch 2) verſchiedene, zum Theil ſehr umfangsreiche, neuere

---

Deſſen deutſche Reichscanzlei. Leipz. 1714 ff. 8. VIII Thle. — Ant. Faber's (Eph. Leonh. Leucht's) europ. Staatscanzlei. 1697—1760. 115 Bde. u. 9 Bde. Regiſter. — Deſſen neue europ. Staatscanzlei von 1761—1772. 30 Bde. u. 2 Bde. Hauptregiſter. 8. — Deſſen fortgeſetzte neue europ. Staatscanzlei. 25 Bde. von 1772—83, nebſt Regiſter über die X erſten Bände. 8. (Auch unter dem Titel: Neue europäiſche Staatscanzlei. Bd. 31—55.) — J. A. Reuß, deutſche Staatscanzlei von 1783—1803. 46 Bde. 8. — Deſſen Deductions- und Urkunden-Sammlung, ein Beitrag zur Staatscanzlei von 1785—1799. 15 Bde. 8. — Der Reichsdeputations-Receß (vom 25. Februar 1803), mit hiſtoriſchen, geographiſchen u. ſtatiſtiſchen Erläuterungen u. einer Vergleichungstafel von A. C. Gaspari. Hamb. 1803. 8. 2 Thle. — Protocoll der auſſerordentl. Reichsdeputation zu Regensburg. Regensb. 1803. 2 Bde. u. 4 Bde. Beilagen. 4. — Urkundenverzeichniſſe oder Repertorien über die gedruckten Urkunden finden ſich angegeben in Pütter's Lit. II. §. 769; in Klüber's Fortſ. der Pütter'ſchen Lit. S. 81 f. u. in deſſen droit des gens, Suppl. §. 8. — Für Deutſchland überhaupt, von 314 bis in das Jahr 1730 dient: J. P. Georgisch, regesta chronologico-diplomatica. Hal. 1740—1744. Tom. I—IV. Fol. — Unter den Sammlungen von Staatsverträgen, Friedensſchlüſſen u. dgl. m. ſind beſonders hervorzuheben: Corps universel diplomatique du droit des gens, à Amsterd. et à la Haye. 8 Vol. 1726—31. Fol. (von 800—1731.) u. dazu fünf Supplementbände von Rouſſet, ebendaſelbſt 1739. — F. A. G. Wenck, Codex juris gentium recentissimi. Lips. 1781—95. 8. III Tom. (von 1735—72). — J. J. Schmauss, Corpus juris gentium acad. Lips. 1730. Tom. II. 8. (von 1096—1730). — G. F. de Martens, Recueil des principaux traités d'alliance, de paix, de trêve, de neutralité, de commerce, de limites, d'échange etc. conclus par les puissances de l'Europe, depuis 1761 jusqu'à présent. Goett. 1791—1801. 8. VII Tom. (Eine neue und vermehrte Ausgabe der vier erſten Bände erſchien zu Göttingen 1817 u. 1818.). — Deſſen Supplement ou recueil etc. Goett. 1802—1830. XI Tom. 8. (enthaltend Verträge bis Ende 1827). Der Tom. IX. wurde vom Freiherrn K. v. Martens und die Tom. X u. XI. von F. Saalfeld zur Fortſetzung des Werks geliefert. Die Bände V—XI. führen auch den Titel: Nouveau recueil de traités d'alliance etc. Tom. I—VII. — Abrégé de l'histoire des traités de paix entre les puissances de l'Europe, depuis la paix de Westphalie. Par Mr. Koch à Basle. 1796—97. 8. IV Tom. Deuxième édit., entièrement refondue, augmentée et continuée (jusqu'au traité de Paris du 20 Novembre 1815) par F. Schoell. Paris, 1817—18. XV Vol. 8. — C. D. Voß, Geiſt

Sammlungen für die Zeit des rheiniſchen und deutſchen Bundes;

---

der merkwürdigſten Bündniſſe und Friedensſchlüſſe des 18. Jahrhunderts. Gera, 1801—1802. V Thle. 8. Desgl. Geiſt ꝛc. des 19. Jahrh. Gera, 1803—1804. 8. Thl. VI u. VII. — Zum Handgebrauch eignet ſich beſonders J. J. Schmauss, Corpus juris publici academicum. Lips. 1772. 8. Vermehrt durch H. G. Franke u. G. Schumann daſelbſt 1774 u. zuletzt durch R. Hommel daſelbſt 1794. Ueber die privatrechtlichen Reichsgeſetze ſ. den zehnten Band von Gerſtlacher's Handb. der Reichsgeſetze. Die proceſſualiſchen Geſetze finden ſich in Fr. Bergmann's Corpus juris judiciarii civilis germanici academicum. Hannover, 1819. 8. — Die ſtrafrechtlichen Beſtimmungen der Reichsgeſetzgebung hat Gerſtlacher im eilften Band ſeines Handb. der Reichsgeſetze zuſammengeſtellt u. die kirchenrechtlichen B. Gaertner, in ſ. Corpus jur. eccles. cathol. Salzb. 1797—99. 8. II Vol. Als Fortſetzung davon iſt C. E. Weiss, Corpus jur. ecclesiast. cathol. hodierni, quod per Germaniam obtinet, acad. (Gissae, 1833. 8.) zu betrachten. In Rückſicht der Concilienſchlüſſe insbeſondere ſ. man J. D. Mansi, sacror. Conciliorum, nova et ampliss. collectio. Venet. 1759—98. XXXI Tom. Fol. — II. Sammlungen für den Zeitraum des rheiniſchen Bundes. Hierher gehören insbeſondere: Der rheiniſche Bund. Herausgeg. von P. A. Winkopp. 69 Hefte in 23 Bänden. Die erſten XX Bände nebſt einem beſonders gedruckten „Hauptregiſter" ſind zu Frankfurt, der XXI. u. XXII. Band aber iſt zu Offenbach und der XXIII. Band zu Aſchaffenburg erſchienen. — P. Oeſterreicher's Archiv des rhein. Bundes. Bamb. 1806—1808. XII Hefte. 4. — Deſſen Kriegsarchiv des rheiniſchen Bundes. 1806, 1807 u. 1808. 4. — Deſſen Denkwürdigkeiten der Staatenkunde Deutſchlands, beſonders des rhein. Bundes. Bamb. 1809. Bd. I. 8. — Archiv der Regierung u. Geſetzgebung der rhein. Bundesſtaaten. Würzburg, 1808. 4. — Germanien; herausgeg. von A. F. W. Crome u. C. Jaup. Gießen, 1807—1811. 8. Bd. I—IV. — Germanien und Europa, von Ebendenſelben. Gießen, 1812. 8. Bd. I. — III. Sammlungen für den Zeitraum des deutſchen Bundes: A. für das deutſche Bundesrecht: 1) die officiellen Protocolle der deutſchen Bundesverſammlung; ſ. deßhalb oben §. 11. Not. a. 2) Privatſammlungen: J. L. Klüber's Acten des Wiener Congreſſes. Erlangen, 1815—19. 8. VIII Bde. — Deſſen Staatsarchiv des deutſchen Bundes. Erlangen, 1816 u. 1817. 8. VI Hefte oder 2 Bde. — Deſſen Quellen-Sammlung zu dem öffentl. Recht des deutſchen Bundes. Erlangen, 1830. 3. Aufl. 8. u. Fortſetzung der Quellen-Sammlung ꝛc. Erlangen, 1833. 8. — S. auſſerdem beſonders: M. C. F. M. Grävell, die Quellen des allg. deutſchen Staatsrechts, ſeit 1813 bis 1820. Leipzig, 1820. 8. I. Thl. — Quellen des öffentl. Rechts der

IV. ausführliche Syſteme oder Handbücher d); V. com=

---

deutſchen Bundesſtaaten, oder Samml. der wichtigſten Urkunden, die zur Kenntniß des allg. deutſchen Bundesſtaatsrechts dienen, von 1800—1821. Carlsruhe, 1821 ff. 8. III Thle. — G. v. Meyer's Corpus juris confoederationis germanicae. Thl. I. europäiſch=germaniſcher Codex. Thl. II. rein=germaniſcher Codex. Frankfurt, 1822. 8. Dazu ein Anhang, ohne Jahrzahl (1827) als zweiter Theil, zweiter Band. Eine zweite, ſehr empfehlungswerthe, nach officiellen Quellen bearbeitete, Auflage erfolgte 1833 unter dem Titel: Staats=Acten für Geſchichte u. öffentl. Recht des deutſchen Bundes. Frankfurt. II Thle. gr. 8. Ein Nachtrag zum zweiten Band iſt zu Frankfurt, 1840. 8. erſchienen. — Gust. Emminghaus, Corpus juris germanici, tam publici quam privati, academicum. Jena, 1824. 2 ſtarke 8.=Bände. — Chr. Fr. Elvers, Hauptquellen des deutſchen Bundes=Staatsrechts. Gött. 1824. 8. — A. Michaelis, Corpus juris publici germ. acad. Tüb. 1825. 8. — Schmalz, Grundgeſetze des deutſchen Bundes. Berl. 1825. 8. — B. Für das Staatsrecht der deutſchen Bundesſtaaten: 1) Amtliche: die Geſetzſammlungen, Regierungsblätter, Verordnungsblätter der einzelnen Staaten. S. deßhalb Erſch's Lit. S. 45 ff. 2) Privatſammlungen: G. L. v. Zangen, die Verfaſſungsgeſetze deutſcher Staaten in ſyſt. Zuſammenſtellung. Darmſt. u. Leipz. 1828—36. 8. 3 Bde. — Man ſ. auch P. A. Dufau, J. B. Duvergier et J. Guadet, Collection des constitutions, chartes et lois fondamentales des peuples de l'Europe et de deux Amériques etc. Paris, 1821 sq. 8. VI Voll. u. K. H. L. Pölitz, die europäiſchen Verfaſſungen ſeit 1789 bis auf die neueſte Zeit. Leipz. 1832 ff. III Bde. 8., von welchen der erſte Band die ſämmtlichen erloſchenen und beſtehenden Verfaſſungen des deutſchen Staatenbundes enthält. Hierher gehören auch: A. Müller's Archiv für die neueſte Geſetzgebung aller deutſchen Staaten. Mainz, 1832—35. VI Bde. 8. u. das deutſche Staatsarchiv von Buddeus. Jena, 1840 ff.

d) An ausführlichen Syſtemen über das heutige deutſche Staatsrecht fehlt es bis jetzt noch durchaus. Reichhaltig iſt dagegen die ältere Literatur an trefflichen Werken der Art über das ehemalige deutſche Staatsrecht. Beſonders ſind hervorzuheben: J. F. Pfeffingeri Vitriarius illustratus. Francof. 1754. IV Tom. 4. nebſt C. G. Riccii Repertorium. Francof. 1764. 4. — J. J. Moſer's deutſches Staatsrecht. 1737 bis 1753. 4. 50 Thle. nebſt 2 Thln. Zuſätzen u. 1 Bd. Regiſter (1754). — Deſſen neues Staatsr., unter 22 verſchiedenen Titeln, in faſt eben ſo vielen Quartbänden. 1766—75. Ein Band Regiſter, 1775. Zuſätze, 3 Bde. 1781, 1782 u. 1783. 4. — J. C. Majer's deutſches geiſtliches Staatsr. 2 Thle. 1773. u. deſſen weltliches Staatsr. 3 Thle. 1775 u. 1776. 8. — (J. B. Fölſch) Erklärung des deutſchen Staatsr., nach Pütter's

pendiariſche Schriften oder Lehrbücher e) der frühe-

kurzem Begriff. Wien, 1793. 8. — C. F. Häberlin's Handb. des deutſchen Staatsrechts. Berlin, 1794—97. 8. III Bde. — u. J. St. Pütter's hiſtor. Entwickelung der heutigen Staatsverfaſſung des deutſchen Reichs. 3 Thle. Gött. 3. Aufl. 1798. 8.

e) Unter den ſtaatsrechtlichen Lehrbüchern laſſen ſich folgende Unterſcheidungen machen: I. Für den Zeitraum des deutſchen Reichs und zwar A. für das ehemalige deutſche Reichs-Staatsrecht beſonders J. S. Pütter's Institutiones juris publici. Ed. VI. Goett. 1802. 8. — J. H. C. de Selchow, Elem. jur. publ. germ. Goett. 1782—94. II Tom. 8. — J. L. Klüber's Einleitung zu einem neuen Lehrbegriff des deutſchen Staatsr. Erlangen, 1803. 8. — J. C. Leiſt, Lehrb. des deutſchen Staatsr. Gött. 1803. 2. Aufl. daſelbſt 1805. 8. — N. T. Gönner, deutſches Staatsr. Landsh. 1804. 8. — T. Schmalz, Handb. des deutſchen Staatsr. Halle, 1805. 8. — A. J. Schnaubert, Lehrb. des deutſchen Staatsr. Bd. I. Jena, 1806. 8. — B. Für das ehemalige deutſche Territorial-Staatsrecht und zwar 1) der geſammten Reichslande vgl. man A. J. Schnaubert's Anfangsgründe des Staatsrechts der geſammten Reichslande. Jena, 1787. 8. u. S. R. v. Roth's Staatsr. deutſcher Reichslande. Mainz, 1788—92. 8. II Thle. — 2) Für das Staatsrecht geiſtlicher Wahlſtaaten: (Wilib. Held's) Reichsprälatiſches Staatsr. Kempten, 1782—85. 8. II Thle. u. Joſ. v. Sartori's geiſtl. u. weltl. Staatsr. der deutſch-kathol. geiſtl. Erz-, Hoch- u. Ritterſtifter. Nürnb. 1788—91. 2 Bde. in 4 Abtheil. 8. — 3) Für das Staatsr. der Reichsritterſchaft: J. G. Kerner's Staatsr. der unmittelbaren freien Reichsritterſchaft. Lemgo, 1786—89. 8. III Thle. u. J. L. Klüber's Isagoge in elementa juris publici quo utuntur Nobiles immediati in imperio Rom. Germ. Erlangen, 1793. 8. — 4) Für das Staatsrecht einzelner Staaten, z. B. für Oeſterreich: von Schrötter u. Beck; für Kurſachſen: von Römer u. Röſſig; für Würtemberg: von Breyer; für Mecklenburg: von Hagemeiſter u. ſ. w. S. deßhalb Pütter, Lit. III. 385. u. Klüber, neue Lit. §. 679. 936—971 u. 1042 ff. — II. Für das öffentliche Recht während des rheiniſchen Bundes: J. Zintel's Entw. eines Staatsr. für den rhein. Bund. München, 1807. 8. — C. S. Zachariä, jus publicum civitatum, quae foederi Rhenano adscriptae sunt. Heidelb. 1807. 8. — W. J. Behr's ſyſt. Darſtell. des rhein. Bundes. Würzb. 1808. 8. u. J. L. Klüber's Staatsr. des Rheinbundes. Tüb. 1808. 8. — J. F. N. Brauer's Beitr. zu einem Staatsr. der rhein. Bundesſtaaten. Carlsruhe, 1807. 8. — Zachariä, Staatsr. der rhein. Bundesſtaaten u. das rhein. Bundesrecht, erläut. in einer Reihe von Abhandlungen. Heidelb. 1810. 8. — III. Für das heutige öffentliche Recht Deutſchlands, und zwar A. für das

ren und heutigen deutſchen Staatsrechts, ſo wie auch Grund=

---

deutſche Bundesrecht: A. H. L. Heeren, der deutſche Bund in ſ. Verhältniß zu dem europ. Staatenſyſtem. Gött. 1817. 8. — F. W. Tittmann, Darſtellung der Verfaſſung des deutſchen Bundes. Leipz. 1818. 8. — J. Rudhart, das Recht des deutſchen Bundes. Stuttg. u. Tüb. 1822. 8. — E. H. de S. (Schwarzkopf), exposé du droit public de l'Allemagne. Genève et Paris, 1821. 8. — Das öffentliche Recht des deutſchen Bundes findet ſich auch ſkizzirt in Zöpfl's Grundſätzen des allgemeinen u. conſtitutionell=monarchiſchen Staatsrechts. Heidelberg, 1841. 8. Anhang I. S. 257—353. — B. Bundesrecht und Staatsrecht der Bundesſtaaten: J. L. Klüber, öffentl. Recht des deutſchen Bundes u. der Bundesſtaaten. Frankf. 1817. 8.; 2. Aufl. in 2 Abth. daſelbſt 1822; 3. Aufl. daſelbſt 1831 u. 4. Aufl. ebendaſelbſt 1841. gr. 8. II Bde. (Nach der dritten Aufl. dieſes materialienreichen publiciſtiſchen Werks wird in der gegenwärtigen Schrift durchgängig citirt.). — L. v. Dreſch, öffentl. Recht des deutſchen Bundes u. der deutſchen Bundesſtaaten. Tüb. 1820. 8. I Thl. (das Bundesrecht enthaltend). — Deſſen erſte Fortſetzung ꝛc. Tüb. 1821. 8. (enthält eine Zuſammenſtellung der Wiener Schluß=Acte von 1820). — K. E. Schmid, Lehrbuch des gem. deutſchen Staatsr. Jena, 1821. 8. 1. Abth. (enthaltend das allg. Staatsr. u. eine geſchichtl. Einleitung in das deutſche Staatsr.). — A. Brunnquell, Staatsr. des deutſchen Bundes u. der Bundesſtaaten, politiſch u. rechtlich erörtert. Ein Beitrag zu den Schriften von Klüber u. Dreſch. Erf. 1824. 8. II. Abth. — Schmalz, das deutſche Staatsr. Berl. 1825. 8. — S. Jordan, Lehrb. des allg. u. deutſchen Staatsr. Caſſel, 1831. 8. Bd. I. (Die Grundzüge des allg. Staatsr., die geſchichtl. u. allg. Einleit. in das deutſche Staatsr. u. das deutſche Bundesrecht enthaltend). — Romeo Maurenbrecher, Grundſätze des heutigen deutſchen Staatsr. Frankf. a. M. 1837. 8. (Enthält in 6 Büchern das allg. Staatsr., das Reichsſtaatsr., Rheinbundesſtaatsr., deutſche Bundesr., allg. Territorialſtaatsr. u. Privatfürſtenr.) — H. A. Zachariä, deutſches Staats= u. Bundesrecht. Gött. 1841. 8. bis jetzt 1. Abth. — Anton Barth, Vorleſungen über ſämmtl. Hauptfächer der Staats= u. Rechtswiſſenſchaft. Bd. IV. (öffentliches Recht). 1837. 8. — C. Staatsrecht einzelner deutſcher Staaten: 1) Für Preußen: A. Mirus, überſichtl. Darſtellung des preuß. Staatsr. Berlin, 1833. 8. u. Bergiu, Preußen in ſtaatsrechtl. Beziehung. Münſter, 1838. 8. — 2) Für Baiern: J. Schmelzing, Staatsr. des Königr. Baiern. Leipz. 1821—22. 8. II Thle. — L. v. Dreſch, Grundzüge des baier. Staatsr. Ulm, 1823. 8. Zweite verb. u. verm. Ausg. daſelbſt, 1835. 8. — F. C. K. Schunck, Staatsr. des Königr. Baiern. Erl. 1824. 8. Bd. I. (das Verfaſſungsrecht enthaltend). — C. Cucumus, Lehrb. des Staatsr. der conſtitutionellen

riſſe [f]); VI. Erläuterungsſchriften (Commentare) über Staatsverträge und Staatsgeſetze [g]); VII. Syſtematiſche Werke, über

---

Monarchie Baierns. Würzb. 1825. 8. — J. Rudhart, über den Zuſtand des Königr. Baiern. Erl. 1825—27. 8. III Thle. u. E. v. Moy, Lehrb. des baier. Staatsr. Regensb. 1842. Bd. I. — 3) Für das Königreich Sachſen: C. E. Weiſſe, Lehrb. des königl. ſächſ. Staatsrechts. Leipzig, 1824—27. 8. II Bde. — Fr. Bülau's Darſt. der Verfaſſung u. Verwaltung des Königreichs Sachſen. Leipzig, 1833. 8. Bd. I. (Verfaſſung u. Verfaſſungsrecht enthaltend). — Fr. Milhauſer, das Staatsr. des Königr. Sachſen. Leipzig, 1838. II Bde. 8. (der erſte Band iſt bis jetzt allein erſchienen). — 4) Für Würtemberg: R. Mohl, Staatsr. des Königr. Würtemberg. Tüb. 1829—30. II Bde. 8. (Verfaſſung u. Verwaltung enth.). 2. Aufl. 1840. — 5) Für das Großherzogthum Sachſen-Weimar: C. W. Schweitzer, öffentl. Recht des Großherz. Sachſen-Weimar-Eiſenach. Weimar, 1825. 8. Th. I. (das Verfaſſungsrecht enthaltend). — 6) Für das Großherzogthum Heſſen: K. E. Weiß, Syſtem des öffentl. Rechts des Großherz. Heſſen. Darmſtadt, 1837. 8. Bd. I. (das Verfaſſungsrecht enthaltend). — 7) Für Baden: J. Pfiſter, geſchichtl. Darſtellung der Staatsverf. des Großherz. Baden u. der Verwaltung deſſelben. Heidelb. 1829—36. III Bde. 8. — 8) Für Schleswig, Holſtein und Lauenburg: Schlegel, Staatsr. des Königr. Dänemark u. der Herzogth. Schleswig, Holſtein u. Lauenburg. Aus dem Däniſchen von Sarauw. Schleswig, 1828. 8. u. Falck im 2. Bd. ſ. ſchleswig-holſt. Privatr. — 9) Einen Anfang zu einem kurheſſiſchen Staatsrecht bildet Murhard's Grundlage des jetzigen Staatsr. des Kurfürſtenth. Heſſen. Caſſel, 1834 u. 35. II Bde. 8. — 10) F. G. Buek, Handb. der Hamburgiſchen Verfaſſung u. Verwaltung. Hamb. 1828. 8. — N. A. Weſtphalen, Hamburgs Verfaſſung und Verwaltung. Hamb. 1841. II Bde. 8.

f) Vgl. A. Michaelis, Entwurf einer Darſtellung des öffentl. Rechts des deutſchen Bundes und der deutſchen Bundesſtaaten. Tüb. 1820. 8. — F. J. Haas, Grundriß des deutſchen Staatsrechts. Bonn, 1827. 8. — Fr. v. Lindelof, Grundriß des deutſchen Staatsrechts, mit beigefügten Quellen- u. Literatur-Belegen. Gießen, 1828. 8. — Guſtav Gärtner, über die wiſſenſchaftliche Behandlung des deutſchen Staatsrechts. Zwei Abhandlungen nebſt einem Syſteme des deutſchen Staatsrechts. Bonn, 1839. 8.

g) Die zur Erläuterung I. der, während des deutſchen Reichs geltenden wichtigeren Staats-Acten, wie z. B. der goldnen Bulle, des weſtphäliſchen Friedensinſtruments u. dgl., dienenden Schriften finden ſich angegeben in Leiſt's Lehrbuch des deutſchen Staatsr. §. 8. in den Noten. Hierher gehört auch die oben Not. c. angegebene Erläuterungs-

einzelne Hauptheile des öffentlichen Rechts [h]); VIII. Monographien [i]) (Diſſertationen, Programmen, Tractate); IX. Vermiſchte Abhandlungen [k]) (eines Verfaſſers oder verſchiedener Verfaſſer); X. caſuiſtiſche Schriften (Deductionen, Gutachten, Rechtsfälle, Erkenntniſſe) und zwar ſowohl in bundesrechtlichen, als

---

ſchrift des Reichsdeputations-Receſſes vom 25. Febr. 1803 von Gaspari. — II. Zur Erläuterung der rheiniſchen Bundes-Acte dienen: G. H. v. Berg's Abhandlungen zur Erläuterung der rheiniſchen Bundes-Acte. Hannover, 1808. 8. I Thl. — III. Zur Erläuterung der deutſchen Bundes-Acte ſind vorzugsweiſe mehrere Klüber'ſche Schriften, namentlich deſſen Ueberſicht der diplomatiſchen Verhandlungen des Wiener Congreſſes überhaupt, und inſonderheit über wichtige Angelegenheiten des deutſchen Bundes (Frankf. 1816. 8. III Abth. in einem Bande.) u. deſſen Staatsarchiv des deutſchen Bundes, beſonders Heft I. S. 39 ff. u. Heft II. S. 125 ff., mit großem Nutzen zu gebrauchen.

h) Schriften der Art an den einſchlagenden Orten.

i) Die hierher gehörigen Schriften werden unten bei den betreffenden Lehren angegeben werden.

k) Unter den älteren hierher gehörigen Schriften ſind hervorzuheben: J. J. Moſer, Sammlung einiger neuen Abhandlungen von Staatsſachen. Stuttg. 1765. 8. — Dan. Nettelbladt, Erörterungen einiger einzelnen Lehren des deutſchen Staatsrechts. Halle, 1773. 8. — J. Th. Roth, Beiträge zum deutſchen Staatsrecht. Nürnb. 1791. 8. — J. St. Pütter, Beiträge zum deutſchen Staats- u. Fürſtenrecht. Göttingen, 1777—79. 2 Bde. 8. — Deſſen Erörterungen u. Beiſpiele des deutſchen Staats- u. Fürſtenrechts. Gött. 1793—94. II Bde. 8. — Schnaubert, Beiträge zum deutſchen Staats- und Kirchenrecht. Gießen, 1782. 8. — J. Chr. Krauſe, Abhandlungen aus dem deutſchen Staatsrechte. Bd. I. Halle, 1797. 8. — Gute Abhandlungen finden ſich auch in Crome's u. Jaup's Germanien, Winkopp's rheiniſchem Bunde, Pölitz, Jahrbb. der Geſchichte u. Politik, jetzt fortgeſetzt von Fr. Bülau 2c. Beſonders aber gehören hierher folgende neueren Schriften: L. v. Dreſch, Beiträge zu dem öffentlichen Recht des deutſchen Bundes. Tüb. 1822. 8. — (Münch) Beiträge zur Wiſſenſchaft u. Literatur des deutſchen Bundesrechts. Bonn, 1823. 8. Bis jetzt 1 Nr. — Abhandlungen über Gegenſtände des allg. Staatsr. in Neudeutſchland. Carlsr. 1824. 8. Bd. I. Abth. 1., die 1823 noch geltenden alten Reichs- u. neuen Bundesgeſetze, mit Anmerkungen — u. die Abth. 2., eine publiciſtiſche Statiſtik der ſouverainen deutſchen Bundesſtaaten enthaltend. — L. Pernice, Quaestionum de jure publ. germ. Pars I. Hal. 1828. 4. — A. W. Heffter, Beiträge zum deutſchen Staats- u. Fürſtenrecht. Berlin, 1829. 8.

auch in eigentlich ſtaatsrechtlichen Gegenſtänden [l]); XI. lexicographiſche Werke [m]) und endlich XII. die Literatur der Hülfswiſſenſchaften [n]).

§. 23.

IV. Von der Methode des heutigen deutſchen Staatsrechts *).

A. In materieller Hinſicht.

Zur Charakteriſirung der Methode, nach welcher hier das heutige deutſche Staatsrecht (§. 1—8.) aus den dargelegten

---

1 Lief. — J. L. Klüber, Abhandlungen und Beobachtungen für Geſchichtkunde, Staats- u. Rechtswiſſenſchaften. Frankf. 1830 ff. 8. II Bde. — L. v. Dreſch, Abhandlungen über Gegenſtände des öffentl. Rechtes, ſowohl des deutſchen Bundes überhaupt, als auch einzelner Bundesſtaaten. München, 1830. 8. — v. Struve, Verſuche auf dem Felde des Bundesrechts. 1. Lief. 1830. 8. — Zöpfl, Mikrokosmus, eine politiſche Zeitſchrift ſeit 1832. — A. L. Reyſcher, publiciſtiſche Verſuche. Stuttgart, 1832. 8. — F. Frhr. v. Gruben, Abhandlungen über Gegenſtände des öffentlichen Rechts des deutſchen Bundes und des Staatsrechts der Bundes-Staaten. Stuttg. 1835 ff. II Hefte. 8.

l) Von älteren Werken gehören beſonders hierher: J. C. Lünig's Bibliotheca deductionum, vermehrt von G. A. Jenichen. 1745. 8. und (C. S. v. Holzſchuher's) Deductions-Bibliothek von Deutſchland. 1778—83. 8. IV Thle. Die beiden letzten Theile ſind von J. C. Siebenkees. Neuere Sammlungen beſitzen wir noch nicht.

m) Unter den älteren lexicographiſchen Werken ſind noch immer mit Vortheil zu gebrauchen: C. F. Hempel's allg. europ. Staatsrechts-Lexicon. Frankf. 1750—58. Fol. IX Bde.; und das Repertorium reale pragmaticum juris publici et feudalis (Jena, 1751. 4. A—Z), welches ſpäter umgearbeitet und ſehr vermehrt von H. G. Scheidemantel u. C. F. Häberlin unter dem Titel: Repertorium des deutſchen Staats- und Lehnrechts, Leipz. 1782—95, in IV großen Quartbänden, welche A—R umfaſſen, herausgegeben worden iſt. Ein neues „Staats-Lexicon oder Encyclopädie ſämmtlicher Staatswiſſenſchaften und der geſammten Staatskunde, nebſt ihrer Literatur und Geſchichte", haben C. v. Rotteck und C. T. Welcker in der J. F. Hammerich'ſchen Verlagshandlung zu Altona ſeit 1834 herauszugeben begonnen. Davon ſind bis jetzt XI Octavbände erſchienen.

n) Vgl. deßhalb den §. 21. in den Noten.

*) Die Literärgeſchichte des deutſchen Staatsrechts findet in der

Rechtsquellen (§. 9—20.) und mit der erforderlichen Rückſichtsnahme auf die angegebenen Hülfsmittel (§. 21—22.) abgehandelt werden ſoll, iſt die Bezeichnung der Behandlungsart des aufzunehmenden Stoffes unſerer Wiſſenſchaft, ſo wie des der Bearbeitung zu unterlegenden Syſtems nothwendig. Es iſt daher das heutige deutſche Staatsrecht ſeiner materiellen und ſeiner formellen Seite nach, in der angegebenen Beziehung zu betrachten. In Anſehung des ſchon in dem Früheren näher bezeichneten Materials (§. 6.) muß der practiſche Geſichtspunkt vorherrſchen, den nur völlige Verkennung des Weſens alles Rechts gering achten und einer Rechtsphiloſophie, die zu realitätsloſen Idealen führt, und einer Rechtsgeſchichte, welche ſich in Antiquitäten gefällt, aufopfern kann [a]). Es muß daher der Gegenſtand unſerer Wiſſenſchaft (§. 6.), gemäß ſeiner richtig abgeſteckten Grenzen, durchaus den Rechtsquellen entſprechend behandelt werden (§. 18—20). Zu dieſem Zwecke aber genügt keineswegs eine vorurtheilsfreie [b]) unmittelbare Benutzung von Rechtsquellen, deren Authenticität auſſer Zweifel geſtellt und deren Text kritiſch berichtigt iſt [c]), ſondern es wird nicht minder eine rationelle Auffaſſung des Geiſtes ihrer Beſtimmungen und eine conſequente Durchführung der ermittelten

---

deutſchen Rechtsgeſchichte ihre paſſendere Stelle (§. 21.). Man ſ. indeſſen Klüber, §. 16 ff. v. Gönner, §. 8 ff. Maurenbrecher, §. 9.

a) Ueber die Entartung der hiſtoriſchen und philoſophiſchen Methode ſ. insbeſondere Heffter in den (Berliner) Jahrbb. f. wiſſenſchaftl. Kritik. Jahrg. 1835. Nr. 69. S. 563 ff. — Daß dagegen hiſtoriſche und philoſophiſche Geſichtspunkte da an ihrer Stelle ſind, wo es zur Vollendung des Bildes unſers beſtehenden Rechts dient, verſteht ſich nach den Anforderungen der Wiſſenſchaftlichkeit von ſelbſt. In ſo ferne muß allerdings bei der Behandlung jedes poſitiven Rechtstheils die practiſche (dogmatiſche), hiſtoriſche und philoſophiſche Methode vereint angewendet werden.

b) An die Vergangenheit erinnert v. Gönner, in der Vorrede S. X u. XI.

c) Nur die eigene Benutzung der Quellen ſchützt vor vielen Irrthümern und den geiſtloſen Nachbetereien und (bisweilen unwillkührlichen) Partheilichkeiten. Das Quellenſtudium macht indeſſen die Benutzung der vorhandenen publiciſtiſchen Literatur durchaus nicht überflüſſig; im Gegentheil ſchärft dieſe das eigene Urtheil und vervielfältigt die Anſchauung — des negativen Gewinnes nicht zu gedenken.

Prinzipien [d]), ſo wie eine genaue hiſtoriſche Kenntniß der Rechtsquellen und Rechtsinſtitute und deren ergänzende Abrundung durch die aus ihrem Weſen und Zweck abſtrahirten Folgeſätze (§. 17.) erfordert [e]). Nur ſo kann die Aufſtellung einer Theorie gelingen, die auf Rechtsquellen fußt, welche unter ganz verſchiedenen Völkern und Staatseinrichtungen entſtanden und aus dem Schutte eines Jahrtauſends zuſammengeſchaufelt worden ſind und die, nächſtdem, nur in ihrem ſucceſſiven Ineinandergreifen und in Verbindung mit denjenigen verſchiedenartigen Elementen gehörig aufgefaßt werden können, welche ſie in Deutung, Beſchränkung und Erweiterung unſeren Lebensverhältniſſen angepaßt haben [f]).

§. 24.

B. In formeller Hinſicht.

Sollen die in den verſchiedenen Quellen des heutigen deutſchen Staatsrechts zerſtreut liegenden und meiſtens auf Einzelheiten gerichteten ſtaatsrechtlichen Beſtimmungen die, einer Wiſſenſchaft nothwendige, innere Einheit auch äuſſerlich darſtellen und veranſchaulichen, ſo wird deren Verbindung im Syſtem erforderlich. Nur auf dieſe Weiſe werden anſcheinend iſolirte Beſtimmungen mit dem Ganzen in entſprechende Verbindung gebracht; nur ſo wird die überſichtliche Anſchauung erleichtert, die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit der einzelnen Grund- und Folgeſätze geſchaffen, der Maſſe des poſitiven Rechtsſtoffes geiſtiger Reiz verliehen und ſelbſt der practiſchen Handhabung die erforderliche Sicherheit und Gleichförmigkeit zu Theil. Soll aber ein Syſtem dieſe Ergebniſſe liefern, ſo muß es der zu behandelnden Wiſſenſchaft, deren Trägerin es bildet, angemeſſen, logiſch folgerichtig und möglichſt einfach ſeyn. Dieſes iſt hier um ſo bedeutſamer, je complicirter das deutſche Staatsrecht an ſich ſchon iſt und

---

d) Dieſes berechtigt jedoch keineswegs zum Deräſonniren des Geſetzlichen, wenn gleich zum Nachweis des Anomaliſchen.

e) Darin liegt vorzugsweiſe der höhere Wirkungskreis des gebildeten deutſchen Juriſten und das Unterſcheidungsmerkmal von dem Geſetzgeber.

f) Verſchiedene Schriften über die bei Behandlung des Staatsrechts anzuwendende Vorſicht, ſ. in Pütter's Lit. II. 375. u. Klüber's Fortſ. §. 688 u. 670.

je größer die Schwierigkeiten einer richtigen Anordnung der verſchiedenen, oft anomaliſchen, Beſtimmungen deſſelben ſind. Die Grundlage zu dem nachfolgenden Syſteme — deſſen Rechtfertigung im Einzelnen ſich aus der Darſtellung ſelbſt ergeben muß — bilden die beiden Hauptttheile, aus welchen das „heutige deutſche Staatsrecht" zuſammengeſetzt iſt; nämlich, das „öffentliche Recht des deutſchen Bundes" und das „öffentliche Recht der deutſchen Bundesſtaaten" (§. 5.) — deren materielle Verbindung ſchon die Verſchiedenheit ihrer rechtlichen Natur unmöglich macht. In ſo ferne aber das „öffentliche Recht des deutſchen Bundes" die Baſis des heutigen deutſchen Staatsrechts bildet, iſt hier das deutſche Bundesrecht vor dem „öffentlichen Recht der deutſchen Bundesſtaaten" abzuhandeln; denn es erſcheint hiernach gleichſam als der „allgemeine Theil" unſeres heutigen deutſchen Staatsrechts und iſt der Canon zur Beurtheilung der Rechtsbeſtändigkeit der Landesverfaſſungen und vieler öffentlicher Inſtitutionen der deutſchen Bundesſtaaten.

Erſter Theil.

Deutſches Bundesrecht.

§. 25.

Ueberſicht.

Das öffentliche Recht des deutſchen Bundes oder das deutſche Bundesrecht (jus publicum confoederationis germanicae s. jus foederis germanici) hat im Allgemeinen die, durch die Stiftung jenes Staatenbundes — unmittelbar oder mittelbar — begründeten öffentlichen Rechtsverhältniſſe zu ſeinem Gegenſtande (§. 4.), und wird wiſſenſchaftlich erſchöpft durch die ſyſtematiſche Darſtellung der auf jene Rechtsverhältniſſe bezüglichen Grund- und Folgeſätze der einſchläglichen Rechtsquellen. Da der deutſche Bund als juriſtiſche Einheit daſteht, ſo kann auch ſein öffentlicher Rechtszuſtand, analog dem Staatsrecht eines einfachen Staates, mit Bezug auf ſeine Verfaſſung und Regierung, abgehandelt werden (§. 1.). Mit Rückſicht hierauf theilt ſich das deutſche Bundesrecht in das „Bundesverfaſſungs- oder Conſtitutionsrecht" und in das „Bundesregierungs- oder Adminiſtrationsrecht". Von beiden iſt in zwei getrennten Büchern zu handeln. Das erſtere ſchildert jenen Staatenbund an ſich und im Ganzen, und zeigt namentlich auch den Verfaſſungszuſtand des Organs der Bundesgewalt, es handelt demgemäß: „von dem deutſchen Bunde überhaupt" und „von der Bundesverſammlung insbe-

an die Stelle der auf Bogen 5 und 7 befindlichen eingebunden.

ſondere", und theilt ſich demgemäß in das „allgemeine" und „beſondere Bundesverfaſſungsrecht"; das letztere aber, welches die in der Bundesgewalt enthaltenen materiellen Berechtigungen zu entwickeln und deren Ausübungsart, nicht nur in Rückſicht der inneren, ſondern auch in Rückſicht der äuſſeren Bundesverhältniſſe, zu beſtimmen hat, theilt ſich hiernach in das „innere" und in das „äuſſere Bundesregierungsrecht"; denn wenn ſich auch die Regierung des Bundes zunächſt auf das Innere der politiſchen Vereinigung der Bundesgenoſſen bezieht, ſo kam doch daneben der deutſche Bund durch ſeine Conſtituirung zugleich auch in nothwendige Beziehungen zu anderen im Bunde nicht begriffenen Staaten und Staatenvereinen, welche gleichfalls die Feſtſtellung beſtimmter Regeln und Normen erfordern und auf die ſich daher die Bundesregierung nothwendig mit erſtrecken muß, zumal, da die vorgeſetzten Bundeszwecke, welche ſich zugleich auch auf die äuſſere Sicherheit Deutſchlands beziehen (§. 28.), in ihrer Vollſtändigkeit realiſirt werden ſollen. Hiernach nimmt auch das äuſſere Bundesregierungsrecht eine weſentliche Stelle im nachfolgenden Rechtsſyſteme ein und mit Rückſicht hierauf zerfällt jedes der beiden näher bezeichneten Bücher in zwei beſondere Kapitel.

Erſtes Buch.

Bundesverfaſſungsrecht.

Erſtes Kapitel.

Verfaſſungsrecht des deutſchen Bundes überhaupt *).

§. 26.

I. Von dem Verfaſſungszuſtande des deutſchen Bundes im Allgemeinen.

Der deutſche Bund a) (confoederatio germanica, la confédération germanique) erſcheint im Allgemeinen als ein freier, vertragsweiſe (am 8. Juni 1815) geſtifteter, völkerrechtlicher Verein b) der ſouverainen c) Fürſten d) und freien Städte

---

*) Tittmann, S. 1 ff. — Klüber, §. 93—95. u. 104—115. — v. Dreſch, §. 10 u. 23 ff. u. deſſen erſte Fortſ. §. 2 ff. — Rudhart, S. 11 ff. u. 105. — v. Meyer, Repert. I. §. 1 ff. — Schmalz, §. 559—572. — Brunnquell, I. S. 86 ff. — Jordan, I. §. 178—188. — Maurenbrecher, §. 101—106.

a) Dieſen Titel hat er ſelbſt ſich beigelegt in der B.A. Art. 1. — Ueber die Bezeichnung in franzöſiſchen Ausfertigungen ſ. z. B. Acte final du Congrès de Vienne art. 53.

b) Deutſchland bildet ſomit einen Staaten-Bund (confoederatio civitatum) und unterſcheidet ſich als ſolcher weſentlich nicht blos 1) von einem einfachen Staate, d. h. einem ſolchen, welcher ein für ſich durchaus allein beſtehendes, von keinem größeren Vereine abhängiges, Ganzes bildet, ſondern auch 2) von einem Bundes-Staat oder

Deutſchlands e), welche ſich zum Zwecke der Erhaltung der inneren und äuſſeren Sicherheit Deutſchlands, und der Unabhängigkeit und Unverletzlichkeit der einzelnen deutſchen Staaten f), unter Zuſicherung gleicher Vertragsrechte und Vertragsobliegenheiten g), für ſtändig ver-

---

Staaten-Staat (civitas composita), d. h. einem zuſammengeſetzten Staatskörper, deſſen Glieder einem gemeinſchaftlichen ſouverainen Oberhaupte unterworfen ſind, wie z. B. zur Zeit des deutſchen Reichs die deutſchen Landesherren ꝛc. dem Kaiſer. — A. M. iſt Tittmann, S. 5, welcher den deutſchen Bund für einen Bundes-Staat hält, und zum Theil auch Brunnquell, I. S. 88. Not. 1. a. E. Allein die den deutſchen Bundesgliedern verbliebene und in der Bundesgeſetzgebung vielfach anerkannte volle Souverainetät widerlegt zur Genüge jene Anſicht. Die Souverainetät der Bundesglieder iſt die Quelle, aus welcher der deutſche Bund ſelbſt und die Bundesgewalt gefloſſen iſt — nicht umgekehrt. Zöpfl, Staatsr. S. 268. Not. **. — Doch bietet die deutſche Bundesverfaſſung viele Aehnlichkeiten mit der früheren Reichsverfaſſung.

c) B.A. im Eingang, Art. 1. u. ſ. w. — Schl.A. von 1820, im Eingang, Art. 1, 2, 15, 25, 53. u. ſ. w. 1) Im Art. 1. der B.A. ſcheint der Begriff von „ſouverainen Fürſten und freien Städten Deutſchlands" auf die rein deutſchen Staaten (§. 30. II, 2.) beſchränkt zu ſeyn. S. dagegen die Schl.A. von 1820. Art. 1. 2) In der Bundesgeſetzgebung wird nur von „ſouverainen Fürſten", nicht aber auch von ſouverainen Städten geredet. Letztere werden ſtets „freie Städte" genannt. (S. z. B. auch die Schl.-A. von 1820. Art. 57.) Daraus folgt nicht, daß nicht auch ſie, der Sache nach, ſouverain wären. Dieſes beweist a) ihre Theilnahme am Bund, als völkerrechtlichem Verein, und b) die Gleichheit ihres Rechts, als Bundesglieder (B.A. Art. 2.).

d) Aufgezählt in der B.A. Art. 4 u. 6.

e) B.A. Art. 4 u. 6. — Klüber, Acten des Wiener Congr. I. S. 107. u. 109. — Aus dieſem Vereine, als Vertragsverhältniſſe, gehen ſomit unmittelbar für die Unterthanen der Bundesglieder keine Rechte oder Pflichten hervor. „Selbſt die in der B.A. Art. 12 ff. den Unterthanen zugeſicherten Rechte ſind in bundesrechtlicher Hinſicht nur als von den Bundesgliedern gegen den Bund übernommene Verpflichtungen zu betrachten, und nur als ſolche von dem Bunde realiſirbar". Jordan, I. §. 180. Not. 7.

f) B.A. Art. 2. — Schl.A. von 1820. Art. 1. — Der Beitritt der Bundesglieder bezieht ſich ſomit nicht auf ihre Privat- und Familienangelegenheiten, ſondern nur auf ihre Staaten. Rudhart, S. 23. §. 2.

g) B.A. Art. 3 u. 5. u. Schl.A. von 1820. Art. 2 u. 3. — Demgemäß kann

bunden haben [h]) und ihren Einheitspunkt in der Bundesverſammlung [i]), unter dem Vorſitze Oeſterreichs, finden [k]). Dieſe beſtändige enge deutſche Nationalverbindung bildet in ihrem Inneren eine Gemeinſchaft ſelbſtſtändiger, unter ſich völlig unabhängiger rechtsgleicher Staaten; nach Auſſen aber eine in politiſcher Einheit verbundene Geſammtheit [l]): im Ganzen, eine moraliſche Perſon, die als ſolche

---

der völkerrechtlich zu beſtimmende Rang im Bundesverhältniß keinen Einfluß üben. (B.A. Art. 4. — Klüber, Acten ꝛc. VI. S. 204 ff. — Deſſen Ueberſicht ꝛc. S. 163 ff. u. 532 ff. — Deſſen Völkerr. §. 101 ff. u. 219 ff. — Jordan, I. §. 181. nr. II.). Der ſachgemäße Maaßſtab für die Beſtimmung der bundesrechtlichen Gleichheit der Bundesglieder bildet die Größe ihrer im Bunde befindlichen Staaten. Die ungleiche Vertheilung der Stimmen am Bundestage (nach der B.A. Art. 4 u. 6.) iſt daher keine Ausnahme von der Gleichheit der Rechte und Pflichten der Bundesglieder, als ſolcher, ſondern vielmehr eine conſequente Anwendung des erwähnten rechtlichen Maaßſtabes. Jordan, I. §. 180. Not. 5. u. Rudhart, S. 104 ff. A. M. ſind: Klüber, §. 213., v. Dreſch, erſte Fortſ. §. 3. u. Brunnquell, I. S. 94 u. 135.

h) Schl.A. von 1820. Art. 5.

i) Schl.A. von 1820. Art. 7.

k) B.A. Art. 4 u. 5.

l) Schl.A. von 1820. Art. 2. — Protocoll der B.V. I. S. 16. — Der politiſchen Einheit des Bundes, dem Auslande gegenüber, ſteht nicht entgegen: 1) daß diejenigen Bundesglieder, welche noch auſſer dem Bunde Staaten beſitzen, einen Krieg mit fremden Mächten führen können, der dem Bunde fremd bleibt, denn ſie erſcheinen alsdann nicht als Bundesglieder; 2) daß die Bundesglieder in dem Falle, wenn der Bund die Frage: ob Gefahr eines Angriffs vorhanden ſey, verneinend entſchieden hat, gemeinſchaftliche Vertheidigungsmaaßregeln unter einander treffen können, wie dieſes die Schluß-Acte von 1820. Art. 42. ausdrücklich anerkennt, obwohl es ſich auch ohne dieſes, vermöge der Selbſtſtändigkeit der Bundesſtaaten, ſchon ganz von ſelbſt verſtehen würde. Man ſ. nur B.A. Art. 11. pos. 3. Dieſe Befugniß hebt die politiſche Einheit des Bundes nicht auf. A. M. iſt v. Dreſch, erſte Fortſ. S. 11. ſ. dagegen Jordan, I. §. 180. Not. 4. — Die Einmiſchung fremder Mächte (namentlich Frankreichs und Englands) in die inneren Angelegenheiten des Bundes hat die Bundesverſammlung im Beſchluß vom 18. Sept. 1834 auf eine ſehr entſchiedene Weiſe zurückgewieſen, und insbeſondere ausgeſprochen, daß durch die Einverleibung der Bundes-

Subject von Rechten und Pflichten iſt [m]). Nicht aber kann der deutſche Bund als Fortſetzer oder Rechtsnachfolger weder des Rheinbundes, noch auch des ehemaligen deutſchen Reichs, betrachtet werden [n]), obwohl er auch als neu entſtandenes politiſches Rechtsſubject

---

Acte in die Wiener Congreß-Acte den fremden Mächten, welche dieſe unterzeichnet haben, weder ein Recht, die Aufrechthaltung der in der deutſchen Bundes-Acte ſanctionirten Grundſätze zu beaufſichtigen, eingeräumt, noch eine Verpflichtung übertragen worden ſey, die Unabhängigkeit der einzelnen Glieder des deutſchen Bundes zu beſchützen, und daß der wahre Schutz und Schirm einzelner Bundesſtaaten gegen Verletzung ihrer Unabhängigkeit in der ausſchließend nur von den Bundesgliedern gegenſeitig übernommenen Garantie ihrer im Bunde begriffenen Beſitzungen liege.

m) Dieſe Rechte und Pflichten des Bundes, als ſolchen, ſind nicht blos politiſcher Natur, ſondern können auch wahre Privatrechte ſeyn. Als Rechte dieſer letzteren Art erſcheinen z. B. die Eigenthumsrechte des Bundes an den Bundesfeſtungen, an der Bundesbibliothek, an dem Bundesarchiv und an den ehemaligen Reichsarchiven, wie namentlich an dem Reichskammergerichtsarchiv zu Wetzlar, an dem Reichsdirectorialarchiv zu Regensburg, an dem reichserzkanzleriſchen Hauptarchiv, welches ſich ſeit 1818 zu Frankfurt, im vormaligen Deutſchordenshaus, befindet, und an den verſchiedenen Reichskreisarchiven, welche letztere indeſſen bis jetzt noch nicht geöffnet ſind. — Auch kann der Bund als moraliſche Perſon Bundesſchulden contrahiren, für welche die moraliſche Perſon des Bundes zu haften hätte, ſo daß alſo deßhalb die einzelnen Bundesglieder nicht tenent gemacht werden könnten, in ſo ferne das Gegentheil nicht ausdrücklich, z. B. in den Anleihebedingungen, feſtgeſetzt worden wäre.

n) Protocoll der B.V. vom 11. Nov. 1816. §. 7. — Daher haftet der Bund der Strenge nach, weder für Reichs- noch Rheinbundesſchulden; ſo wie denn auch z. B. im Beſchluß der B.V. vom 5. October 1820 (Protocoll §. 160.) bemerkt iſt: „obgleich keine rechtliche Verbindlichkeit des Bundes zur Zahlung der Reichsoperations-Caſſeſchulden anerkannt wird, ſo iſt dennoch auf einige Befriedigung der Privatgläubiger, nach der Billigkeit Rückſicht zu nehmen, um den wohlthätigen Geſinnungen des Bundes zu entſprechen". — Ebendeßhalb hat der deutſche Bund die von der Reichshoheit ausgegangenen Verſprechungen, Exſpectanzen u. dergl. nicht zu erfüllen, falls ſie lediglich durch deren Fortbeſtehen ſelbſt bedingt geweſen ſind (obwohl allerdings die vom Kaiſer ertheilten Lehensexſpectanzen, in welche der beſitzende Vaſall conſentirt hatte, dieſes letzteren Umſtandes wegen, bei Kraft geblieben ſind. v. Berg, Abhandl. I. S. 185 ff. u. Klüber, Staatsr. des Rhein-

alle, unter der Herrſchaft des deutſchen Reichs und des rheiniſchen Bundes begründeten wohlerworbenen Rechte anzuerkennen hat [o]), in ſo weit ſie nicht in Gefolge der Auflöſung des deutſchen Reichs oder des Rheinbundes [p]) oder durch ausdrückliche Erklärungen des Wiener Congreſſes, des deutſchen Bundes [q]) oder auf ſonſtige völkerrechtliche Weiſe aufgehoben worden ſind [r]).

§. 27.

II. Von den einzelnen Beſtandtheilen der Bundesverfaſſung.

Der deutſche Bund (§. 26.) — deſſen Beſtand von den acht Mächten, welche die Wiener Congreß-Acte unterzeichnet haben, garantirt worden iſt [a]) — wird näher charakteriſirt durch die Darlegung

---

bundes. §. 89 u. 92.). Aus demſelben Grunde iſt der Bund zu authentiſchen Auslegungen der noch beſtehenden Reichsgeſetze und der noch geltenden Theile der Rheinbundes-Acte nicht befugt (Protocoll der B.V. 1817, §. 365; 1818, §. 238; 1819, §. 20 u. 42. u. 1820, §. 37.), und ebendeßhalb kann der Bund die Reichsverſammlung wegen anhängiger Recurſe gegen reichsgerichtliche Urtheile nicht vertreten (Protocoll der B.V. von 1818. §. 135.). Als Rechtsnachfolger des deutſchen Reichs können nur die einzelnen, durch ſeine Auflöſung ſouverain gewordenen Staaten betrachtet werden, und auch dieſe nur ſo weit, als durch Conſolidation die früher dem Reich zugeſtandenen Rechte mit der damals noch untergeordneten Landeshoheit vereinigt worden ſind.

o) Wie z. B. die Titel, welche die jetzigen Bundesfürſten aus der Rheinbundes-Acte noch fortführen; die in Kraft gebliebenen Mediatiſirungen der Rheinbundes-Acte; die fortwährende Gültigkeit des Verzichts der Rheinbundesfürſten auf ihre geſammten (allodialen und feudalen) vormaligen Anſprüche in Rückſicht der Beſitzungen der Conföderirten u. dgl. m. S. oben §. 11. Not. s.

p) S. Maurenbrecher, Grundſätze des heutigen deutſchen Staatsrechts. §. 92—94. u. §. 103.

q) Maurenbrecher, a. a. O. §. 104., wozu noch bemerkt werden kann: die Wiederherſtellung der freien Städte; die Reſtitution des Landgrafen von Heſſen-Homburg; die Aufhebung der Souverainetät der Fürſten von Yſenburg-Birſtein und von der Leyen; u. dgl. m. S. mein öffentl. Recht des Großherz. Heſſen. I. S. 13. nr. I. 1—6.

r) Maurenbrecher, a. a. O. §. 105. beſ. Not. g.

a) Dieſe Mächte ſind bekanntlich: Oeſterreich, Spanien, Frankreich, England, Portugal, Preußen, Rußland und Schweden. Ausgeſprochen iſt

I. ſeines beſonderen Zweckes und II. ſeiner weſentlichen Beſtandtheile [b]). Dieſe aber ſind theils ſubſtanzieller und theils ideeller Beſchaffenheit. 1) Als ſubſtanzielle Beſtandtheile erſcheinen a) ein deutſches Bundesgebiet, als „das dingliche Element des Bundes" oder „die objective Baſis ſeines Beſtandes" und b) die ſouverainen deutſchen Bundesglieder, als „das perſönliche Element des Bundes" oder „die ſubjective Baſis ſeiner Exiſtenz". 2) Als ideell weſentliche Beſtandtheile ſind nicht blos zu betrachten a) eine deutſche Bundesgewalt und ein beſtändiges Organ ſeiner Wirkſamkeit (die Bundesverſammlung), ſondern auch b) deren werkthätige Anerkennung und Heilighaltung durch Leiſtung der Bundespflichten. Der Inbegriff dieſer Merkmale bildet die „Verfaſſung des Bundes" und in der Entwickelung der darauf bezüglichen Rechtsgrundſätze wird das „Bundesverfaſſungsrecht" erſchöpft [c]). Hiernach beſtimmen ſich die einzelnen Gegenſtände der nachfolgenden Erörterung ganz von ſelbſt [d]).

---

deren Garantie dadurch, daß die allgemeinen Beſtimmungen der B.A. (d. h. die 11 erſten Artikel) in den Acte final du congrès de Vienne Art. 53—64. wörtlich aufgenommen wurden und überdieß die ganze B.A. im Art. 118. des Acte final für einen Beſtandtheil deſſelben erklärt worden iſt. Es muß daher ſo betrachtet werden, als wenn ſie ihrem ganzen Inhalte nach in den Acte final aufgenommen worden wäre. Sie bildet zugleich die neunte Beilage der Wiener Congreß-Acte. — Schon der Pariſer Friede vom 30. Mai 1814 hatte im art. 6. beſtimmt: „Les états de l'Allemagne seront indépendans et unis par un lien fédératif". — Ueber die der Stiftung des deutſchen Bundes auf dem Wiener Congreſſe vorangegangenen diplomatiſchen Verhandlungen ſ. man insbeſondere Klüber's Ueberſicht der diplomat. Verhandlungen des Wiener Congreſſes (Frankf. a. M. 1816. 8. III Abth.) u. Flassan, histoire du congrès de Vienne. Paris, 1829. 8. III Tom.

b) Nur der Zweck und die weſentlichen Beſtandtheile des Bundes zuſammengenommen, geben einen genügenden Anhaltspunkt für die Conſtruirung des Bundesverfaſſungsrechts. Befremdend iſt es, daß bis jetzt in keinem Lehrbuch des deutſchen Bundesrechts auf dieſe Weiſe eine Verbindung der hierher gehörigen Lehren verſucht worden iſt.

c) Zu eng nimmt Maurenbrecher a. a. O. den Begriff des Verfaſſungsrechts, wenn er 1) in dem Bundesrecht die Lehre von dem Bundesgebiet und von den Bundesgliedern und eben ſo 2) in dem Staatsrecht der Bundesſtaaten die Lehre von den Unterthanen und deren

§. 28.

III. Von den Bundeszwecken *).

Obgleich nach den Grundgeſetzen des Bundes [a]) I. der, vertragsweiſe geſetzte unmittelbare oder nächſte Zweck des Bundes, — zu deſſen Eingehung auch die Vortheile, welche aus ſolchem für die Ruhe und das Gleichgewicht von Europa hervorgehen würden, Beweggründe waren [b]), — 1) in der Erhaltung der inneren [c]) und äuſſeren [d]) Sicherheit Deutſchlands und 2) in der

---

Hauptclaſſen (mit einziger Ausnahme der Lehre von den Staatsbeamten) und von den Staatsgebieten von dem Verfaſſungsrecht ausſchließt. — Ueber den Umfang des Bundesverfaſſungsrechts ſ. auch unten §. 62. nr. V, 1.

d) Mit Recht bemerkt Maurenbrecher, §. 106: „der Inbegriff derjenigen Grundſätze, nach welchen die Bundesverſammlung ihre Wirkſamkeit zu äuſſern berechtigt und verpflichtet iſt, macht den Hauptinhalt des Verfaſſungsrechts des Bundes aus" —, da allerdings das meiſte Material ſich darauf bezieht. Dieſer Umſtand wird es aber zugleich auch rechtfertigen, daß ich die Bundesverſammlung, obwohl ſie nur einen Beſtandtheil der Bundesverfaſſung bildet, von den obenbemerkten übrigen Beſtandtheilen des Bundes getrennt und in einem beſonderen Capitel abgehandelt habe. S. auch oben §. 25.

*) Klüber, §. 106. — Schmalz, §. 569. — Jordan, I. §. 179.

a) B.A. Art. 2. — Schl.A. von 1820. Art. 1. — S. darüber auch Klüber, §. 106. u. Jordan, I. §. 179.

b) B.A. im Eingang.

c) Ueber die verſchiedenen Auslegungen des Ausdrucks „innere Sicherheit" ſ. Rudhart, S. 25; v. Dreſch, Beitr. S. 28 ff.; Jordan, I. §. 179; Schmalz, §. 621; Brunnquell, S. 86; Klüber, §. 106. Not. a. u. §. 169 ff. u. 217 ff.; Maurenbrecher, §. 113. Not. d. — Meiner Anſicht nach liegt in der „inneren Sicherheit Deutſchlands": 1) Sicherheit des Bundes gegenüber a) den Bundesgliedern und b) den Unterthanen der Bundesgenoſſen und 2) Sicherheit der Bundesglieder a) unter einander und b) im Verhältniß zu ihren Unterthanen. Daß insbeſondere auch die Sicherheit im Inneren jedes einzelnen Bundesſtaates Zweck des Bundes iſt, beweiſt ſchon die Schl.A. von 1820. Art. 25 u. 26. Man ſ. auch die Bundesgeſetze vom 18. Aug. 1824. u. 21. Oct. 1830.

d) „Aeuſſere Sicherheit Deutſchlands" iſt die Sicherheit 1) des

Bewahrung der Unabhängigkeit, d. h. der politiſchen Selbſtſtändigkeit (äuſſeren Souverainetät) und der Unverletzbarkeit, d. h. der Integrität der im Bunde begriffenen Staaten, gegen äuſſere wie innere Feinde, beſteht, — ſo bezweckt doch daneben dieſer allgemeine deutſche „Sicherheits- und Friedens-Bund" auch II. mittelbar die Förderung des Gemeinwohls ſämmtlicher Bundesſtaaten [e]). Demgemäß iſt 1) die Bundesverſammlung ausdrücklich ermächtigt und verpflichtet zu gemeinnützigen Anordnungen [f]); und daher ferner 2) erſtrecken ſich die Bundesgeſetze auch auf innere Landesangelegenheiten der Gliederſtaaten, die entweder wegen ihres allgemeinen Intereſſes in den Bundesſtaaten gleichförmig beſtimmt wurden [g]), oder nach den vorausgegangenen Veränderungen einer Rechtsſicherung bedurften [h]) oder endlich wegen des wohlthätigen Einfluſſes auf das Ganze eine baldige Erledigung und Anordnung wünſchenswerth machten [i]). Aus gleichem Grunde ſteht 3) der Geſammtheit der Bundesglieder die Befugniß der Entwickelung und Ausbildung der Bundes-Acte zu, in ſo ferne die Erfüllung der darin aufgeſtellten Zwecke ſolche nothwendig macht, alſo die deßhalb zu faſſenden Beſchlüſſe mit dem Geiſte der Bundes-Acte nicht im Widerſpruch ſtehen, noch auch von dem Grundcharakter des Bundes abweichen [k]). Dieſe Zwecke

---

Bundes, als Geſammtheit, und 2) jedes einzelnen Bundesſtaates — gegen äuſſere Feinde.

e) Darauf gehen ſchon die beſonderen Beſtimmungen der Bundes-Acte. — Man ſ. beſonders auch den denkwürdigen Präſidialvortrag in der erſten Sitzung des Bundestages am 5. Nov. 1816 im Protocoll Bd. I. S. 54: „Die Zeit, die Cultur der Menſchen kennt keinen abſoluten Grenzpunkt: ſo wollen auch wir das Gebäude unſeres deutſchen Bundes für heilig, aber nie für geſchloſſen und ganz vollendet halten" — — „Jene Form wird die beſte ſeyn, welche nicht aus bloßen Abſtractionen entnommen, ſondern das Reſultat des Nationalbedürfniſſes iſt". —

f) B.A. Art. 6. — Schl.A. von 1820. Art. 64. — v. Dreſch, Beiträge, S. 36 ff.

g) Z. B. die B.A. Art. 12, 16 u. 18.

h) Z. B. die B.A. Art. 14, 15 u. 17.

i) Z. B. die B.A. Art. 13 u. 19. — Vgl. auch den erſten Präſidialvortrag vom 5. Nov. 1816 im Protocoll der B.V. Bd. I. S. 47 ff. u. S. 53 ff.

k) Schl.A. von 1820. Art. 4.

des Bundes bedingen und begrenzen zugleich deſſen Befugniſſe und Verpflichtungen und beſtimmen den Umfang und die Schranken, welche der Bund ſeiner Wirkſamkeit vorgezeichnet hat [1]).

§. 29.

IV. Von dem deutſchen Bundesgebiete *).

Der Territorialbeſtand der zum deutſchen Bunde gehörigen Staaten bildet das deutſche Bundesgebiet [a]), welches, dem Auslande gegenüber, „Deutſchland" im völker- und bundesrechtlichen Sinne des Worts ausmacht [b]), das weſtlich von Frankreich und den Niederlanden, ſüdlich von der Schweiz, dem lombardiſch-venetianiſchen Königreiche, Illyrien und dem adriatiſchen Meere, und öſtlich und nördlich von Ungarn, Gallizien, Polen, Poſen, dem eigentlichen Preußen und dem Königreich Dänemark begrenzt wird [c]), und einen Flächenraum,

---

1) Schl.A. von 1820. Art. 3.

*) Klüber, §. 78—91. — Deſſen Abhandlungen, Bd. I. S. 212 ff. — v. Dreſch, §. 21. — Schmalz, §. 566. — Jordan, I. §. 184—185. Eine zweckmäßige Zuſammenſtellung der „Länder-Erwerbungen und Abtretungen, die von Seiten der jetzt zum deutſchen Bunde gehörigen Staaten, insbeſondere ſeit der franzöſiſchen Revolution, ſtatt gehabt haben", ſ. in v. Lindelof's deutſcher Reichsgeſchichte (Gießen, 1827. 8.) im „Anhang", S. 334—356. u. von 1792 bis jetzt bei v. Lancizolle, in deſſen „Ueberſicht der deutſchen Reichsſtandſchafts- u. Territorialverhältniſſe" ꝛc.; eine Ueberſicht der neueſten in Klüber's Staatsarchiv, Bd. I. Heft 3. S. 307 ff. und eine „Publiciſtiſche Statiſtik der ſouverainen deutſchen Bundesſtaaten" in den Abhandll. über das allg. Staatenr. in Neudeutſchland", Bd. I. Abth. 2. S. 1 ff.

a) Dieſe Bezeichnung iſt geſetzlich. S. z. B. die Artt. 39, 43, 45, 46, 47 u. 51. der Schl.-A. von 1820. — Im Norden und Oſten fallen die Grenzen des Bundesgebietes nicht mit denen der Staatsgebiete, welche auf der Grenze liegen, ſondern mit den alten Reichsgrenzen zuſammen.

b) Die Exiſtenz eines Bundesgebiets wird geleugnet, und ſelbſt die Bezeichnung für unpaſſend erklärt von Klüber, §. 78 u. 212., v. Dreſch, §. 21. Not. d. und Anderen. S. dagegen Jordan, I. §. 185. Not. 1.

c) Ueber die Grenzen Deutſchlands, namentlich gegen Frankreich, ſ. insbeſondere Klüber, §. 87—91. — Zur Beſtimmung der weſtlichen Grenze Deutſchlands dienen, auſſer einigen europäiſchen Tractaten, wie namentlich dem Pariſer Frieden vom 30. Mai 1814, des Acte final etc. und des Pariſer Hauptvertrags vom 30. Nov. 1815, insbeſondere

nach ungefährer Schätzung, von 11,725 Quadratmeilen d) mit einer Bevölkerung, nach bundesmäßiger Annahme, von 30,164,392 Seelen umfaßt e). I. Das Bundesgebiet begreift in ſich: 1) alle „rein deutſche Staaten" (§. 31.) und zwar dieſe ihrem ganzen Territorial-Umfange nach, welchen ſie gegenwärtig haben f) und 2) von den vier übrigen Bundesgliedern, welche zugleich als europäiſche Mächte im engeren Sinne erſcheinen, diejenigen ihrer Staaten, mit welchen ſie dem Bunde beigetreten ſind. Im Allgemeinen aber traten dem Bunde bei:

---

auch die Convention de limites entre la Bavière et la France, signée à Paris le 5 Juillet 1825; ferner der Staatsvertrag zwiſchen dem Großherzogthume Baden und Frankreich wegen Berichtigung der Rheingrenze und Herſtellung des Eigenthums- u. Beſitzſtandes hinſichtlich der Rhein-Inſeln, abgeſchl. zu Straßburg am 30. Jan. 1827, ſo wie endlich auch einige Grenzberichtigungsverträge zwiſchen Preußen und Frankreich, abgeſchloſſen zu Paris am 11. Juni 1827 und zu Saarbrücken am 23. Oct. 1829. Abgedr. in v. Meyer's St.A. I. S. 465—486. — Auch bezeichnet der Pariſer Friede art. 3. und der Par. Hauptvertrag art. 1 u. 23. die Grenzen im Weſten nicht als Territorialgrenzen, ſondern als Grenzen des Bundesgebietes.

d) Die Areal-Größe geben Damian auf 11,757, Crome auf 11,968, K. F. V. Hoffmann auf 11,495¾, Lichtenſtern auf 11,868, Haſſel auf 11,451 und Vollrath Hoffmann auf 11,467,^{124} Q.M. an.

e) Auf dieſe Weiſe iſt die Volkszahl beſtimmt in der Matrikel vom 5. Sept. 1839. S. unten §. 153. Nach Haſſel zählt der deutſche Bund 34,343,904 Einwohner. In einem Calender für das Jahr 1836 wird eine Volkszahl von 36,410,772 Seelen auf 11,512,^{6} Q.M., im Durchſchnitt alſo auf eine Q.M. eine Bevölkerung von 3162 Seelen angenommen. Der Bundescanzlei-Calender für 1841, S. 141, berechnet auf 11,608,^{38} Q.M. eine Bevölkerung von 39,120,285 Seelen. Darnach kommen alſo auf die Q.M.: 3379 Seelen.

f) Innere Territorialveränderungen ſind ſeit 1815 mehrere erfolgt. Dieſe ſind aber für das Bundesgebiet im Ganzen gleichgültig. Eine äuſſere Territorialveränderung hat ſich 1838 bei Oldenburg ereignet, indem dieſes im Jahr 1818 von Rußland die Erbherrſchaft Jever abgetreten bekam, und hierauf am 7. Auguſt 1823 davon feierlich Beſitz genommen hat. Oldenburg trat auch mit dieſer Erbherrſchaft dem Bunde bei, wogegen man bei der B.V. nichts zu erinnern fand. Vgl. das Protocoll der B.V. von 1823. Sitz. 22. §. 148., abgedr. in v. Meyer's St.A. II. S. 234. Eine zweite äuſſere Territorialveränderung ereignete ſich 1839 in Rückſicht des Großherzogthums Luxemburg. ſ. unten im Text dieſes §en.

Oeſterreich und Preußen, mit ihren geſammten, vormals zum deutſchen Reich gehörigen, Beſitzungen [g]); Dänemark, mit den beiden Herzogthümern Holſtein [h]) und Sachſen-Lauenburg [i]) (welche gleichfalls ehedem zum deutſchen Reichsverbande gehört hatten), und der König der Niederlande mit dem Großherzogthume Luxemburg [k]). Inzwiſchen hat zwar der König der Niederlande in ſeiner Eigenſchaft als Großherzog von Luxemburg einen Theil dieſes Großherzogthums, in Gemäßheit des zweiten Artikels des Londoner Vertrags vom 19. April 1839, an Belgien abgetreten, aber an die Stelle des abgetretenen Theils von Luxemburg, mit Genehmigung der Bundesverſammlung, das Herzogthum Limburg treten laſſen, zu welcher Veränderung der deutſche Bund am 5. September 1839 ſeine Zuſtimmung ertheilt hat (§. 153. VIII.). Oeſterreich und Preußen rechneten insbeſondere folgende Länder und Provinzen als zu dem deutſchen Bunde gehörend, nämlich a) Oeſterreich: das Erzherzogthum Oeſterreich, die drei Herzogthümer Steiermark, Kärnthen und Krain; das öſterreichiſche Friaul, oder den Görzer Kreis (Görz, Gradiska, Telmein, Flitſch und Aquilea); das Gebiet der Stadt Trieſt; die gefürſtete Grafſchaft Tyrol, mit den Gebieten von Trient und Brixen, dann Vorarlberg mit Ausſchluß von Weiler; das Herzogthum Salzburg; das Königreich Böhmen; das Markgrafthum Mähren und endlich auch den öſterreichiſchen Antheil an dem Herzogthume Schleſien, mit Inbegriff der böhmiſch-ſchleſiſchen Herzogthümer Auſchwitz und Zator [l]), — und

---

g) Die B.A. Art. 1. u. unten §. 30.

h) In der B.A. Art. 1. iſt nur Holſtein genannt.

i) S. Protocoll der B.V. vom 5. Nov. 1816. (Eröffnungs-Sitzung) §. 3. (Bd. I. S. 11.) u. abgedr. in v. Meyer's St.A. II. S. 31—32.

k) B.A. Art. 1. u. unten §. 30. Not. i.

l) Protocoll der B.V. vom 6. April 1818. §. 77. (Bd. V. S. 122.) abgedr. in Klüber's Quellen-Samml. S. 269—271, bei Michaelis, p. 524, u. in v. Meyer's St.A. II. S. 90—91. — In der Erklärung Oeſterreichs im Protocoll vom 6. April 1818. §. 77. wird zwar auch Hohen-Geroldseck als eine öſterreichiſche, zum deutſchen Bunde gehörige, Beſitzung genannt, allein durch Vertrag vom 10. Juli 1819, auf welchen ſich der Art. 8. des Recès général der Frankfurter Territorialcommiſſion bezieht, wurde daſſelbe an Baden abgetreten, und gehört ſomit nunmehr als badiſches Beſitzthum zum deutſchen Bunde. — Dagegen gehören noch als öſterreichiſche Beſitzthümer zum deutſchen Bunde:

b) Preußen: ſieben ſeiner Provinzen, nämlich: Pommern, Brandenburg, Schleſien, Sachſen, Weſtphalen, Cleve-Berg und Niederrhein [m]). II. Das, auf die angegebene Weiſe aus dem Inbegriff der (unter ſich durchaus getrennten und ſelbſtſtändig beſtehenden) Territorial- oder Staatsgebiete der einzelnen Bundesgenoſſen [n]) gebildete deutſche Bundesgebiet erſcheint zwar 1) zunächſt und vorzugsweiſe nur dem Auslande gegenüber, als ein geſchloſſenes Ganzes [o]) mit beſtimmten Grenzen [p]), die alle fremden Mächte heilig zu achten: alle Bundesgenoſſen gemeinſam [q]) zu vertheidigen haben [r]) — allein auſſerdem iſt das Bundesgebiet auch 2) an ſich ſchon, und im Inneren des Bundes, den Bundesgenoſſen ge-

---

das Deutſchordens-Haus und der Johanniterhof nebſt Zugehörungen, in der freien Stadt Frankfurt und deren Gebiet, welche Oeſterreich nach dem Acte final etc. Art. 51. mit Souverainetät und Eigenthum beſitzt, die aber in der öſterreichiſchen Erklärung nicht berührt worden ſind.

m) Preuß. Erklärung im Protocoll der B.V. vom 4. Mai 1818. §. 105. (Bd. V. S. 215.) abgedr. in Klüber's Q.S. S. 271—272, bei Michaelis, p. 525, u. in v. Meyer's St.A. II. S. 92.

n) Klüber, §. 92. — Streitigkeiten der Bundesglieder unter einander, in ſo ferne ſie in Rückſicht der Territorialverhältniſſe ſtatt finden, ſind wie andere Streitigkeiten derſelben beizulegen und beziehungsweiſe zu entſcheiden; ſie können alſo eine Bundesangelegenheit werden, in ſo ferne keine Privatvereinbarung zu Stande kommt. S. auch Jordan, I. §. 185. Nr. 6.

o) Ueberhaupt kommen im Verhältniß des Bundes nach Auſſen nicht die einzelnen Gebiete der Bundesſtaaten, ſondern nur das Ganze des Bundesgebiets in Betracht. S. Schl.A. von 1820, Art. 39, 43, 45, 46, 47 u. 51. Daher darf auch kein Theil an einen Nichtverbündeten ohne Zuſtimmung des Bundes veräuſſert werden. Jordan, I. §. 185. Nr. 5.

p) Dieſe Grenzen fallen natürlich mit den Grenzen derjenigen Bundesſtaaten, welche an auswärtige Staaten grenzen, zuſammen. Mit bundesfreien Staaten aber grenzen nur eilf Bundesſtaaten, nämlich: Oeſterreich, Baiern, Würtemberg, Baden, Preußen, Luxemburg, Hannover, Oldenburg, Holſtein, Lübeck und Mecklenburg.

q) Daher darf ſich kein Mitglied von der Theilnahme an den von dem Bunde beſchloſſenen Vertheidigungsmaaßregeln ausſchließen (Schl.A. von 1820. Art. 41.), und daher erſcheint die von einer auswärtigen Macht erfolgte Verletzung eines Bundesſtaates, als eine Verletzung der Geſammtheit (Schl.A. Art. 36. §. 1.).

r) Schl.A. von 1820. Art. 36 ff.

genüber, von juridiſcher Bedeutung; denn abgeſehen davon, daß es den geographiſchen Bereich der Wirkſamkeit der inneren Bundesgewalt, insbeſondere den Umfang der Ländermaſſe bezeichnet, innerhalb welcher die Bundesgeſetzgebung verbindende Kraft hat, iſt der Bund auch befugt, innerhalb jenes Bereichs zur Erhaltung und Vertheidigung über die im Bunde begriffenen Staatsgebiete, vermöge der bundesvertragsweiſen Conceſſion der Bundesgenoſſen, ihrer Souverainetät unbeſchadet, zu verfügen und das Recht der äuſſerſten Noth bei feindlichen Angriffen auszuüben [s]). Daher ſollen, aus Gründen der Sicherheit des Bundesgebiets, über Grenzflüſſe, welche den deutſchen Bund vom Auslande und von Staaten ſcheiden, die keinen Bundesgliedern angehören, keine ſtehenden Brücken, ohne vorgängige Prüfung ihrer Zuläſſigkeit aus dem militäriſchen Geſichtspunkte und ohne Zuſtimmung des Bundes, angelegt werden [t]).

§. 30.

V. Von den deutſchen Bundesgliedern.

A. Im Allgemeinen. 1. Benennung, Titel und Anzahl.

Seiner Beſtimmung nach umfaßt der deutſche Bund nothwendig alle, aber auch nur die deutſchen Staaten. Die Bundesgenoſſenſchaft iſt ſomit dinglicher Natur — wenn gleich dieſes Social-Verhältniß ſelbſt, der Souverainetät der Gliederſtaaten wegen, ſeinem Urſprunge nach ein vertragsmäßiges, jetzt aber unauflösbares iſt — und befaßt die ſouverainen Fürſten und freien Städte Deutſchlands mit Einſchluß des Kaiſers von Oeſterreich und der Könige von Preußen, von Dänemark und der Niederlande [a]) wegen ihrer zu Deutſchland gehörigen Staaten (§. 29.). Der deutſche Bund beſteht gegenwärtig aus acht und

---

s) Jordan, I. §. 185. Nr. 3 u. 4. u. Not. 1.

t) Bundesbeſchluß vom 27. Febr. 1832, im Protocoll von 1832. 8. Sitz. 1 Sep.Protoc. §. 5. Nr. 2. und daraus abgedr. in v. Meyer's St.A. II. S. 395.

a) B.A. Art. 1. — Man ſ. auch Oeſterreichs Erklärung über die Nothwendigkeit der Theilnahme aller deutſchen ſouverainen Fürſten an dem Bunde in Klüber's Acten des Wiener Congreſſes, Bd. I. S. 107. S. auch deſſen Staatsarchiv, Bd. I. S. 40.

dreißig Mitgliedern [b]). Zu dieſen gehören: I. der Kaiſer von Oeſterreich [c]); II. die fünf Könige von Preußen [d]), Sachſen, Baiern, Hannover [e]) und Würtemberg [f]); III. die acht Großherzoge von

---

b) Schon in der B.A. Art. 6. ſind 38 Mitglieder aufgezählt worden. Dabei finden ſich drei Eigenthümlichkeiten, denn 1) wurden Nr. 6 u. 7. Würtemberg und Baden, in Erwartung ihres künftigen Beitrittes zum Bunde, ſchon vorläufig als Bundesglieder aufgezählt — obwohl eigentlich nur 36 Bundesglieder die B.A. in Wien ſofort unterzeichnet haben; 2) wurde Nr. 14. nur überhaupt Naſſau aufgeführt, obwohl es damals noch neben dem Herzog von Naſſau (Idſtein), deſſen Linie 1816 ausgeſtorben iſt, einen Fürſten (jetzt Herzog) von Naſſau (Weilburg) gab, und 3) wurden Nr. 32. die damals lebenden 3 Fürſten von Reuß jüngerer Linie nur für ein Bundesglied gezählt, wodurch eine, noch jetzt beſtehende, Verſchiedenheit zwiſchen der phyſiſchen und juriſtiſchen Anzahl der Bundesglieder begründet wurde. — Zu den 38 Bundesgliedern, welche die B.A. Art. 6. angiebt, kam am 7. Juli 1817 noch der Landgraf von Heſſen-Homburg (§. 11. Not. b.). Seitdem hat der Bund nach bundesrechtlicher Zählung aus 39 Mitgliedern beſtanden, bis am 11. Februar 1825 das in der B.A. Art. 6. sub Nr. 16. angegebene Haus Sachſen-Gotha im Mannsſtamme ausſtarb und damit die in der B.A. Art. 6. Nr. 17—34. angegebenen Fürſten jeder um eine Stufe in der Matrikel vorrückten und die auf ſolche Weiſe erledigte 34ſte Stelle Heſſen-Homburg einnahm, welches bis dahin ſchon in der Matrikel — welche übrigens ganz die Ordnung des Art. 6. der B.A. beibehielt — ſeine Stelle unmittelbar vor den freien Städten erhalten hatte. ſ. Protocoll der B.V. von 1818. §. 210. — In genealogiſcher Hinſicht ſ. den Schreib- u. Geſchäftscalender für die deutſche Bundes-Canzlei auf das Jahr 1841. (17r Jahrg.) Frankf. a. M. 8. S. 101—109.

c) Seine zum deutſchen Bunde gehörigen Staaten ſ. oben §. 29.

d) Deſſen deutſche Beſitzungen ſ. oben §. 29.

e) Der König von Großbritannien, als ehemaliger Kurfürſt von Hannover (Braunſchweig-Lüneburg), nahm am 14. Oct. 1814 wegen Hannover den Königstitel an, der anerkannt wurde in dem Acte final du congrès de Vienne Art. 26. Bis zum Tode Wilhelm's IV († 20. Juni 1837) blieb England und Hannover vereint. In der Regierung von Hannover ſuccedirte ihm ſein Bruder Ernſt Auguſt Herzog von Cumberland.

f) Würtemberg wurde ſchon in der B.A. Art. 6. Nr. 6. als Bundesglied genannt (ſ. oben Not. b.), trat dem Bunde aber erſt ſpäter bei. Man ſ. die Beitritts-Urkunde vom 1. September 1815 in v. Meyer's St.A. II. S. 30.

Baden g), Kurheſſen h), Heſſen (=Darmſtadt), Luremburg i), Mecklenburg=Strelitz, Mecklenburg=Schwerin k), Sachſen=Weimar=Eiſenach l) und Oldenburg m); IV. die neun n) Herzoge von Holſtein und Lauen=

---

g) Baden trat, gleich Würtemberg, dem Bunde erſt ſpäter bei. Deſſen Beitritts=Urkunde vom 26. Juli 1815 iſt abgedruckt in v. Meyer's St.A. II. S. 31.

h) Der Kurfürſt nahm am 28. April 1815 das Prädicat königliche Hoheit an, das in dem Acte final etc. Art. 41, 56 u. 58, ſo wie im Eingang der B.A. ſtillſchweigend anerkannt wurde. Klüber's Acten 2c. Bd. II. S. 201 ff. u. deſſen öffentl. R. §. 111. Not. c.

i) Die großherzogl. Würde wurde in dem Acte final etc. Art. 67 et 71. dem König der Niederlande wegen Luxemburg beigelegt, welches mit dem Königreich der Niederlande nur in perſönlicher Verbindung ſteht, und von dem König auf Nachgeborne ſeines Hauſes übergehen kann.

k) Beide mecklenburgiſche Häuſer erhielten die großherzogl. Würde durch den Acte final etc. Art. 34 u. 35.

l) Der Herzog von Weimar nahm ſchon am 6. April 1815 den großherzogl. Titel an, den der Acte final etc. Art. 36. anerkannte.

m) In der B.A. Art. 6. Nr. 21. wird es Holſtein=Oldenburg genannt; ſeit 1824 aber nur Oldenburg. S. Protocoll von 1824. §. 2. — Im Acte final etc. Art. 34. wurde dem Herzog die großherzogl. Würde zugeſtanden, die er aber nicht annahm. Erſt ſein Sohn machte bei ſeinem Regierungsantritt am 28. Mai 1829 davon Gebrauch. Ueber die deßfallſige Anzeige in der B.V. ſ. v. Meyer's St.A. II. S. 348—349.

n) Die B.A. Art. 6. nennt 10 Herzöge. Von dieſen iſt aber am 11. Febr. 1825 Sachſen=Gotha weggefallen. Seitdem ceſſirt denn ſeine Stelle unter den Bundesgenoſſen (ſ. oben Not. b.) und eben ſo ſein Antheil an der 16ten Stimme im engeren Rathe und ſeine Virilſtimme im Plenum der B.V. — Die noch übrigen drei zu der beſtrittenen Erbfolge gerufenen Herzoge von Sachſen (erneſtiniſcher Linie) nahmen vorerſt das Land in gemeinſchaftlichen Beſitz und ließen daſſelbe in ihrem gemeinſchaftlichen Namen durch das geheime Miniſterium zu Gotha verwalten. S. das „gemeinſchaftliche Beſitznahme=Patent" vom 11. Febr. 1825 in v. Meyer's St.A. II. S. 269—271. — Späterhin aber ſchloßen die drei betheiligten Herzoge von Sachſen=Coburg, Sachſen=Meiningen und Sachſen=Hildburghauſen, unter des Königs von Sachſen Vermittelung, zu Hildburghauſen am 12. Nov. 1826 einen Erbvergleich ab, welcher am 15. Nov. 1826 ratificirt wurde. Danach wurde nicht nur Sachſen=Gotha getheilt, ſondern es wurden dadurch zugleich auch mehrere Territorial= und Titelveränderungen herbeigeführt. Man ſ. das „gemeinſchaftliche Patent" vom 15. Nov. 1826 und die deßfallſige Anzeige bei der B.V. in v. Meyer's St.A. II. S. 298—305. u. in den Protocollen der B.V.

burg o), von Braunſchweig, Naſſau, Sachſen-Coburg-Gotha, Sachſen-Meiningen-Hildburghauſen, Sachſen-Altenburg p), Anhalt-Deſſau, Anhalt-Bernburg und Anhalt-Cöthen; V. die eilf q) Fürſten von Schwarzburg-Sondershauſen, Schwarzburg-Rudolſtadt, Hohenzollern-Hechingen, Hohenzollern-Sigmaringen, Lichtenſtein, Reuß, ältere Linie (Reuß-Greiz), Reuß, jüngere Linie (Reuß-Schleiz und Reuß-Lobenſtein-Ebersdorf r), Schaumburg-Lippe, Lippe(-Detmold), Waldeck

---

Bd. XIX. S. 3, 12 u. 62. S. auch Jordan, I. §. 181. Not. 1. — Seitdem nennt ſich Sachſen-Coburg: Sachſen-Coburg-Gotha; Sachſen-Meiningen: Sachſen-Meiningen-Hildburghauſen und Sachſen-Hildburghauſen: Sachſen-Altenburg.

o) In der B.A. Art. 1. wird der König von Dänemark nur in der Eigenſchaft als Herzog von Holſtein (-Glückſtadt) als Bundesglied genannt. Ebenſo erwähnt der Art. 6. der B.A. sub Nr. 10. nur Holſtein. — Seitdem aber Dänemark durch Vertrag mit Preußen (Klüber's Acten ꝛc. Bd. V. S. 505.) den größten Theil des Herzogthums Sachſen-Lauenburg und den darauf ſich beziehenden herzogl. Titel erworben hatte, ließ der König von Dänemark in der erſten Sitzung der B.V. am 5. Nov. 1816 (Protocoll §. 3.) erklären: daß er von Holſtein und Lauenburg ſeine Stimme in der B.V. benannt wiſſen wolle. Dieſes wurde ihm auch ſofort zugeſtanden, jedoch verwahrten hierbei die Geſammthäuſer Mecklenburg und Anhalt ihre Anſprüche auf Lauenburg. S. Klüber's Staatsarchiv, Bd. II. S. 27 f. u. v. Meyer's St.A. II. S. 31—32.

p) Die B.A. Art. 6. Nr. 17, 18 u. 19. giebt die alten Titel der 3 herzogl. ſächſiſchen Häuſer an. S. jedoch oben Not. n.

q) In Wirklichkeit ſind indeſſen 12 Fürſten Bundesglieder, von welchen jedoch die beiden Fürſten Reuß jüngerer Linie nur für 1 gezählt ſind.

r) Zur Zeit der Stiftung des deutſchen Bundes gehörten zur jüngeren Linie des Hauſes Reuß die Fürſten von Reuß-Schleiz, Reuß-Lobenſtein-Lobenſtein und Reuß-Lobenſtein-Ebersdorf. Am 7. Mai 1824 erloſch aber die Speciallinie Reuß-Lobenſtein-Lobenſtein und wurde von Reuß-Lobenſtein-Ebersdorf (ſeitdem Reuß-Lobenſtein und Ebersdorf) beerbt, welches auf dieſe Weiſe das Fürſtenthum Lobenſtein und den dazu gehörigen Gera'ſchen Antheil erhielt. S. Protocoll der B.V. von 1824, §. 136. u. v. Meyer's St.A. II. S. 258 f. — In der B.A. Art. 6. Nr. 32. wird nur „Reuß jüngerer Linie" geſagt, und ſomit betrachtete man die drei (jetzt zwei) Fürſten jüngerer Linie als eine (bundesrechtliche) Einheit. Daher führen dieſelben ſogar im Plenum der B.V. nur eine Stimme, was ſich ſonſt durchaus nicht findet, indem alle übrigen Bundesglieder mindeſtens eine Virilſtimme im Plenum führen. Dieſe Eigenthümlichkeit erklärt ſich indeſſen ſchon aus dem Ver-

und der Landgraf von Heſſen-Homburg s) und VI. die freien Hanſeſtädte Lübeck, Bremen und Hamburg und die freie Stadt Frankfurt t). Obgleich übrigens nach bundesrechtlicher Zählung nur 38 Bun-

hältniß der Fürſten von Reuß zum rheiniſchen Bunde. Dieſem waren nämlich zwar die Fürſten von Reuß-Greiz, Reuß-Schleiz, Reuß-Lobenſtein und Reuß-Ebersdorf als vier verſchiedene Souveraine beigetreten; doch ſollten auf dem Bundestage nur die beiden Hauptlinien, in welche ſich das Geſammthaus Reuß theilt — die ältere und die jüngere — jede Eine Stimme führen, und die Häupter dieſer beiden Linien ihren Sitz in dem Collegium der Fürſten haben. S. den Acceſſions-Vertrag vom 18. April 1807. Art. 1, 2 u. 5. (in v. Meyer's St.A. I. S. 126—129.). Die deutſche B.A. (im Eingang u. Art. 1, 4 u. 6.) nahm dieſes Rechtsverhältniß ebenfalls an. Indeſſen haben die drei Fürſten Reuß jüngerer Linie die für die deutſche B.A. am 26. Aug. 1815 ausgefertigte Ratifications-Urkunde einzeln unterzeichnet. ſ. Protocoll der B.V. von 1824, §. 85.

s) Dieſes Haus wurde in der B.A. als Mitglied des Bundes nicht genannt, ſondern erſt am 7. Juli 1817 in denſelben aufgenommen. S. oben Not. b. — Die Beſitzungen dieſes Hauſes waren urſprünglich ein Paragium, welches im Jahr 1622 war errichtet worden. Durch die Rheinbundes-Acte Art. 24. wurde der Landgraf mediatiſirt und kam unter die Souverainetät des Großherzogs von Heſſen. Der Acte final etc. ſetzte aber den Landgrafen nicht nur im Art. 48. in ſeine vormaligen Beſitzungen, Einkünfte, Rechte und politiſchen Verhältniſſe wieder ein, ſondern vergrößerte ſogar im Art. 49. deſſen Territorium auf dem linken Rheinufer. Seine Unabhängigkeit, welche ſchon durch einen geheimen Separat-Artikel zu dem Vertrage Oeſterreichs und Preußens mit dem Großherzoge von Heſſen vom 10. Juni 1815 (in Klüber's Acten ꝛc. Bd. VI. S. 578.) ſtipulirt worden war, wurde noch bekräftigt durch den Frankfurter Territorial-Receß vom 20. Juli 1819, Art. 26 u. 30. — Aufnahme in den Bund fand „der Landgraf und ſein Haus" durch den, in der Plenar-Verſammlung vom 7. Juli 1817 mit Stimmeneinhelligkeit gefaßten deßfallſigen Beſchluß, in welchem die Beſtimmung ſeines Stimmverhältniſſes einer weiteren Anordnung vorbehalten blieb. Den B.B. vom 7. Juli 1817 ſ. im Protocoll der B.V. Bd. III. S. 388. u. daraus in Klüber's Fortſ. der Quellen-Samml. S. 2. u. in v. Meyer's St.A. II. S. 71—72. ſ. auch oben §. 11. Not. b. u. §. 30. Not. b.

t) Erfolglos bewarben ſich um Aufnahme in den deutſchen Bund die Fürſten von Iſenburg und von der Leyen und der Graf Bentinck. S. Klüber's Ueberſicht ꝛc. S. 135 f., deſſen Acten ꝛc. Bd. II. S. 580. u. deſſen Staatsarchiv ꝛc. Bd. I. S. 40.

desſtaaten (34 monarchiſche und 4 republicaniſche) gerechnet werden, ſo zählt doch in Wirklichkeit der deutſche Bund 39 Genoſſen, nämlich 35 monarchiſche und 4 republicaniſch verfaßte Staaten, indem zwei ſouveraine Fürſten Reuß jüngerer Linie vorhanden ſind, welche der Bund als eine Einheit betrachtet [u]). Auſſerdem kann als ein mittelbarer Bundesgenoſſe der Graf Bentinck, als Beſitzer der Herrſchaft Kniphauſen, die als ein halb ſouverainer Staat erſcheint, betrachtet werden [v]).

---

u) Vgl. oben Not. r. — Danach ſtimmt die Zahl der monarchiſchen Bundesſtaaten und Bundesglieder mit der Zahl der deutſchen Souveraine nicht überein. 1815 zählte die B.A. Art. 6. vier und dreißig monarchiſche Bundesländer und darunter auch Würtemberg und Baden in Erwartung ihres (ſpäter wirklich erfolgten) Beitrittes auf. Mit der Aufnahme von Heſſen-Homburg in den Bund (1817) gab es 35 monarchiſche Bundesländer, mit dem Ausſterben von Sachſen-Gotha aber wieder die urſprüngliche Zahl: 34. — Souveraine deutſche Fürſten aber gab es 1815 nicht blos 34, ſondern 38, wenn man berückſichtigt, daß Heſſen-Homburg durch die Wiener Congreß-Acte ſouverain geworden war, daß Reuß jüngerer Linie nicht 1, ſondern 3 ſouveraine Fürſten zählt und daß damals Naſſau-Idſtein oder die herzogliche Linie des Hauſes Naſſau noch nicht erloſchen war, ſondern erſt am 24. März 1816 erloſchen iſt (wornach mit den Beſitzungen dieſer Linie die Herzogswürde auf die bis dahin fürſtliche Linie (die jetzt noch blühende) von Naſſau-Weilburg übergegangen iſt. Nach dem Ausſterben von Naſſau-Idſtein (1816), Reuß-Lobenſtein-Lobenſtein (1824) und Sachſen-Gotha (1825) verminderte ſich die Geſammtzahl der ſouverainen deutſchen Fürſten von 38 auf 35. — Bei dem Abſchluß der deutſchen Bundes-Acte participirten von den damals vorhandenen 38 deutſchen Souverainen 35, nämlich alle, außer Würtemberg, Baden und Heſſen-Homburg.

v) Eine Anomalie in dem deutſchen Staaten- und Bundesverhältniß, einzig in ihrer Art, einen beſonderen halbſouverainen deutſchen Staat, unter dem Schutze des deutſchen Bundes, bildet, jetzt in gräflich Bentinck'ſchem Beſitz, die „freie Herrſchaft Kniphauſen". Der Graf beſitzt Landeshoheit, insbeſondere die geſetzgebende und richterliche Gewalt, hat das Recht der Auflagen und der beſonderen Flagge. Indeſſen ſtehen die Herrſchaft, ihr Beſitzer und ſeine Familie vertragsweiſe unter der Hoheit des Großherzogs von Oldenburg, „jedoch nur ſo, wie ſie vorhin bei Kaiſer und Reich geweſen iſt". Die Herrſchaft gehört zu den deutſchen Bundeslanden, und die Bundesgeſetzgebung hat dort, „wie in den übrigen Bundeslanden", verbindende Kraft. Auch iſt der Graf zu Bundes-

§. 31.
2. Politiſcher Charakter der Bundesſtaaten.

Verſchieden von dem Charakter des deutſchen Bundes (§. 26.) iſt der politiſche Charakter der Bundesſtaaten (§. 30.). Dieſen iſt nur das gemeinſam, daß ſie ſämmtlich in einer doppelten Eigenſchaft erſcheinen: als ſouveraine Staaten und als Mitglieder des deutſchen Bundes [a]). Dagegen unterſcheiden ſie ſich ſowohl ihrer inneren, als auch ihrer äuſſeren Beſchaffenheit nach weſentlich. I. In erſterer Beziehung befaßt der deutſche Bund 1) vier und dreißig (oder, wenn man die Staaten der beiden ſouverainen Fürſten Reuß jüngerer Linie trennt, fünf und dreißig) monarchiſche Staaten und 2) vier Republiken: die freien Städte [§. 30.] [b]). II. Ihrem völ-

---

matricular-Leiſtungen (Geld- und Mannſchaft) verpflichtet, nur mit der Eigenheit, daß er dieſe an Oldenburg präſtirt, das ihn in dieſer Beziehung bei dem Bunde vertritt, mit dem der Graf in einem unmittelbaren Verhältniß nicht ſteht. — Ueber die Entſtehung dieſes ganz eigenen und beſonderen Falles ſ. Klüber's öffentl. Recht §. 319. und die daſelbſt beſonders Not. a. angegebene Literatur. — Der unter ruſſiſcher und preußiſcher Vermittlung zwiſchen Oldenburg und dem Grafen Wilhelm Guſtav Friedrich Bentinck abgeſchloſſene Vertrag („Abkommen" betitelt) vom 8. Juni 1825 findet ſich abgedruckt in dem Protocoll der B.V. vom 18. Auguſt 1825, als Beilage zu §. 92, Bd. XVII. S. 137. und in Martens Recueil, Supplem. T. X. p. 765. — Garantirt wurde der Vertrag von der B.V. (jedoch mit Vorbehalt der Rechte Dritter) durch Beſchluß der B.V. vom 18. Aug. 1825 u. vom 9. März 1826, §. 30, des Protocolls (Bd. XVIII. S. 74.) — Die Verhandlungen der B.V. hierüber finden ſich in den Protocollen Bd. XVII. S. 87. u. Bd. XVIII. S. 8, 49, 63 u. 73. — Ueber das Sachverhältniß ſelbſt vgl. Klüber's Abhandll. Bd. I. S. 214 ff. u. Heffter's Beiträge, 1. Liefr. S. 366 ff. S. auch v. Meyer's St.A. II. S. 285—297.

a) Vgl. den Pariſer Frieden vom 30. Mai 1814, Art. 6. — B.A. im Eingang u. Art. 1. — Schl.A. von 1820, im Eingang, Art. 1, 2. und an mehreren anderen Orten. S. auch Klüber's Ueberſicht 2c. S. 156 f.

b) Ueber die Courtoiſie ſ. Klüber, §. 112. Die gekrönten Häupter (Kaiſer und Könige) haben das Prädicat Majeſtät; den Großherzogen gebührt, da ſie königliche Ehren und Vorzüge genießen, das Prädicat: Königliche Hoheit, und den Herzogen und Fürſten, zu welchen in dieſer Beziehung auch der Landgraf zu zählen iſt, das Prädicat: Durch-

kerrechtlichen Charakter nach ſind dagegen die Mitglieder des deutſchen Bundes theils ſolche europäiſche Mächte, welche wegen ihrer im Bunde nicht begriffenen Staaten zugleich auch als völlig unabhängige Mächte im europäiſchen Staatenſyſteme erſcheinen, und theils rein deutſche Staaten, d. h. ſolche europäiſche Mächte, die, unbeſchadet ihrer Selbſtſtändigkeit und Unabhängigkeit, nur als integrirende Beſtandtheile des deutſchen Bundes in Betracht kommen. 1) Zu jenen, welche im europäiſchen Staatenſyſteme zweimal aufgezählt werden, weil ſie in doppelter Geſtalt und Eigenſchaft erſcheinen, gehören: der Kaiſer von Oeſterreich und die Könige von Preußen, Dänemark und der Niederlande [c]). 2) Rein deutſche Staaten beſitzen alle übrigen Mitglieder des deutſchen Bundes (§. 30.), unter welchen, ſeiner Größe und politiſchen Bedeutung nach, Baiern die erſte Stelle einnimmt.

§. 32.

B. Erwerbung der Bundesgenoſſenſchaft.

I. Die Bundesgenoſſenſchaft wurde 1) zunächſt begründet durch die urſprüngliche Theilnahme an der Stiftung des Bundes, oder den ſofortigen Beitritt zu demſelben. Daher theilen ſich die acht und dreißig Bundesgenoſſen, welche die Bundes-Acte aufzählt, nach dem Alter ihrer Bundesgenoſſenſchaft, in zwei Claſſen: in die urſprünglichen, die Stifter des Bundes, welche, an der Zahl ſechs und dreißig, bei Errichtung der Bundes-Acte, dieſe abgeſchloſſen und unterzeichnet haben, und in beigetretene Mitglieder, welche, nämlich Würtemberg und Baden, erſt ſpäter ihren Beitritt erklärten, die jedoch die Bundes-Acte, in ſicherer Erwartung ihrer Theilnahme, ſchon im Voraus als (künftige) Bundesgenoſſen bezeichnet hatte [a]). 2) Auſſer-

---

laucht. Die Courtoiſie der freien Städte iſt nach dem ehemaligen Gebrauche und ihrer jetzigen Unabhängigkeit zu beſtimmen.

c) B.A. Art. 1. — Dahin wurde bisher auch der König von England, als König von Hannover, gezählt von Klüber, §. 94, 152 u. 176., v. Dreſch, Beitr. S. 61. u. Jordan, I. §. 181., allein mit Unrecht, da zwiſchen beiden Königreichen nur eine Perſonal-Union beſtand. S. v. Meyer, Repert. I. §. 2. Not. f.

a) S. oben §. 30. Not. b. — Eigentlich hatte der Bund 39 urſprüngliche Mitglieder (35 ſouveraine Fürſten und 4 freie Städte), und nach dem Beitritte Würtembergs und Badens (§. 30. Not. b.) deren 41,

dem kann die deutſche Bundesgenoſſenſchaft nur durch beſondere Aufnahme in den Bund erworben werden. Als einziges, bis jetzt aufgenommenes Bundesglied erſcheint der ſouveraine Landgraf von Heſſen-Homburg. II. Der deutſche Bund iſt, ſeiner urſprünglichen Beſtimmung nach, auf die gegenwärtig daran Theil nehmenden Staaten (§. 30.) beſchränkt [b]). Doch bleibt eine fernere Vermehrung der jetzigen Gliederzahl des Bundes möglich [c]). Die Aufnahme eines neuen Mitgliedes kann aber nur dann ſtatt haben, wenn 1) die Geſammtheit der Bundesglieder ſolche mit den beſtehenden Verhältniſſen vereinbar und dem Vortheil des Ganzen angemeſſen findet [d]); 2) wenn die Aufnahme ſelbſt, durch einen, im Plenum der Bundesverſammlung [e]), mit Stimmeneinhelligkeit [f]), gefaßten Beſchluß, ausgeſprochen wird, und 3) wenn der Aufzunehmende überdieß auch ſouverainer Beſitzer eines deutſchen Staates oder eine freie deutſche Stadt iſt [g]); dieſe dürften aber auch — die anerkannte Rechtmäßigkeit ihrer Exiſtenz vorausgeſetzt — darum ihre Aufnahme in den Bund zu erwarten haben, weil dieſer ganz Deutſchland umfaſſen ſoll [h]). III. Die rechtlich begründete Bun-

---

und nach der Aufnahme Heſſen-Homburgs, 42. Nach dem Abſterben von Naſſau-Idſtein, Reuß-Lobenſtein (7. Mai 1824) und Sachſen-Gotha (11. Febr. 1825) verminderte ſich aber dieſe Zahl wieder auf 39. Vergl. §. 30, beſonders Not. n, r u. u.

b) Wiener Schluß-Acte von 1820, Art. 6. — Ueber die Nothwendigkeit der Theilnahme aller deutſchen ſouverainen Fürſten an dem Bunde vergl. Oeſterreichs Erklärung in den Acten des Wiener Congr. Bd. I. Heft 1. S. 107.

c) Z. B. ein Standesherr erlangte die Souverainetät über ſ. Gebiet (wie dieſes bei Heſſen-Homburg der Fall war); eine Stadt würde für frei erklärt; ein Staat in mehrere ſelbſtſtändige Staaten getheilt ꝛc. Schluß-Acte von 1820. Art. 6.

d) Schl.A. von 1820. Art. 6.

e) Schl.A. von 1820. Art. 12.

f) Schl.A. von 1820. Art. 13. Nr. 3.

g) Jordan, I. §. 183. nr. I, 1. Dieſe Behauptung rechtfertigt ſchon die deutſche B.A. Art. 1 u. 2.

h) Klüber, Acten des W. Congr. I. S. 104, 107; deſſen Staatsarchiv, I. S. 40; deſſen öffentl. Recht, §. 105. Not. b. Auch würde der neue Staat zum Beitritt genöthigt werden können.

desgenoſſenſchaft geht, da ſie dinglicher Natur iſt [i]), auf alle rechtmäßigen Erwerber eines bereits vorhandenen Bundesſtaates ſchon ſtillſchweigend über [k]), ohne daß dieſe den Beitritt verweigern dürften [l]). IV. Veränderungen in dem gegenwärtigen Beſitzſtande der Bundesglieder können keine Veränderungen in den Rechten und Verpflichtungen derſelben in Bezug auf den Bund, ohne ausdrückliche Zuſtimmung der Geſammtheit, bewirken [m]). V. Auch kann eine freiwillige Abtretung der auf einem Bundesgebiete haftenden Souverainetätsrechte ohne ſolche (ausdrückliche) Zuſtimmung der Geſammtheit nur zu Gunſten eines Mitverbündeten geſchehen [n]).

---

i) S. oben §. 30. u. die W. Schl.A. Art. 6. s. v. gegenwärtig daran theilnehmende „Staaten".

k) Dieſes folgt ſchon argumento a contrario aus der W. Schl.A. von 1820, Art. 16. Daraus folgt zugleich, daß, wenn der neue Erwerber kein bereits vorhandenes Bundesglied iſt, die Stimmen, welche auf dem erworbenen Bundeslande haften, vollſtändig auf ihn übergehen. Dieſes tritt alſo ein, wenn der neue Erwerber 1) ein fremder (nicht deutſcher) Souverain oder Nicht-Souverain oder 2) ein deutſcher Nicht-Souverain iſt. Iſt es dagegen ein bereits vorhandener deutſcher Souverain (alſo: ein „anderes Bundesglied"), dann findet der Art. 16. der Schl.A. von 1820 directe (keine analoge) Anwendung. S. unten §. 35. Not. b.

l) A. M. iſt Jordan, I. §. 183. S. dagegen oben Not. i; B.A. Art. 1. s. v. „beſtändigen Bunde"; Schl.A. von 1820, Art. 5.: „Der Bund iſt als ein unauflöslicher Verein gegründet; und es kann daher der Austritt aus dieſem Verein keinem Mitgliede deſſelben (d. h. keinem Bundesſtaate, Schl.A. Art. 6.) freiſtehen". Auch iſt der Thronfolger zur Anerkennung der Regierungshandlungen ſeiner Vorfahren verpflichtet.

m) W. Schl.A. von 1820. Art. 6.

n) Schl.A. von 1820. Art. 6. — Ob aber ein Bundesglied berechtigt iſt, ſeine Souverainetätsrechte auf ein anderes Bundesglied freiwillig zu übertragen? iſt nach dem beſonderen Staatsrecht des Landes zu beurtheilen, deſſen Regent veräuſſern will. — Ein Beiſpiel einer Abtretung eines Theils eines Bundeslandes an Auswärtige ſ. oben §. 29.

§. 33.

C. Wirkungen der Bundesgenoſſenſchaft.

1. Rechte der Bundesglieder.

Die Bundesgenoſſenſchaft, welche ihrer Natur nach ein Social-Verhältniß der Bundesſtaaten bildet, alſo dinglich iſt [a]), begründet eigene Rechtsverhältniſſe für die ſouverainen Bundesglieder: theils vertragsweiſe zugeſicherte Rechte, theils vertragsweiſe übernommene Verpflichtungen. Beide ſind für alle Bundesglieder, als ſolche, gleich (§. 26), beide ſind ihrem letzten Prinzip nach auf die Bundes-Acte gegründet, mögen ſie übrigens aus dieſer unmittelbar, oder in ſo ferne nur mittelbar hervorgehen, als ſie auf ſpätere Fundamentalſtatute des Bundes oder andere verfaſſungsmäßige Beſchlüſſe der Bundesverſammlung gebaut ſind, für welche die Bundes-Acte nur die entfernte Grundlage bildet, und beide endlich müſſen, folgerichtig entwickelt, den Bundeszwecken entſprechen. Berechtigt ſind die Bundesglieder, als ſolche: I. den Schutz des Bundes zur Bewahrung der Unabhängigkeit und Unverletzlichkeit ihrer im Bunde begriffenen Staaten (§. 28.) zu verlangen [b]); demgemäß II. deſſen Beiſtand gegen Widerſetzlichkeit oder Aufruhr ihrer Unterthanen [c]), ſo wie III. deſſen Vermittelung bei Streitigkeiten mit fremden Staaten [d]) oder Bundesgenoſſen [e]) und IV. ſeine Hülfe bei wirklich erfolgter Verletzung ihrer zum Bunde gehörigen Gebiete [f]) in Anſpruch zu nehmen [g]). V. Auch die Garantie des Bundes für

---

a) B.A. Art. 1. — Schl.A. von 1820. Art. 6 u. 16.

b) B.A. Art. 2 u. 11. — Schl.A. von 1820. Art. 1.

c) Schl.A. von 1820. Art. 25 ff. u. Art. 61.

d) Schl.A. von 1820. Art. 37 u. 43.

e) B.A. Art. 11.

f) B.A. Art. 11. u. Schl.A. von 1820. Art. 36.

g) 1) Ueberfällt eine auswärtige Macht das Bundesgebiet feindlich, ſo tritt ſofort der Stand des Kriegs ein (Schl.A. von 1820. Art. 36 u. 39.); ſonſt erſt mit ergangener Kriegserklärung. 2) Bei Unruhen im Innern eines Bundesſtaates dagegen wird zum Einſchritte des Bundes in der Regel die Anforderung der bedrohten Regierung erfordert (Schl.A. von 1820. Art. 26.). 3) Sind zwiſchen Bundesgliedern Thätlichkeiten zu beſorgen oder wirklich ausgeübt worden, ſo iſt die B.V. berufen, vorläufige Maaßregeln zu ergreifen, wodurch jeder Selbſthülfe

beſtehende Rechtsverhältniſſe kann ein Bundesglied nachſuchen [h]). VI. Ferner iſt jedes Bundesglied berechtigt (ſo wie verpflichtet), ſich bei der Bundesverſammlung vertreten und ſein Stimmrecht ausüben zu laſſen [i]). VII. Die Vollziehung der Bundesbeſchlüſſe kommt lediglich den Bundesregierungen zu [k]). Dieſes gilt ſehr natürlich auch von den in Gemäßheit der beſonderen Beſtimmungen der Bundes-Acte getroffenen allgemeinen Anordnungen und ſonſtigen gemeinnützigen Bundesverfügungen und deren Anwendung auf einzelne Fälle [l]). VIII. Ueberhaupt haben ſämmtliche Bundesglieder die in der Staatsgewalt gelegenen, ſowohl inneren als äuſſeren Hoheitsrechte, innerhalb der durch die Bundesverhältniſſe begründeten Beſchränkungen, in ihren Staaten ungehindert und in ihrem vollen Umfange auszuüben [m]).

§. 34.

2. Pflichten der Bundesglieder.

Verpflichtet ſind im Allgemeinen ſämmtliche Bundesglieder, als ſolche, nur dazu, die Bundes-Acte unverbrüchlich zu halten [a]) und daher auch allen ihr gemäß erlaſſenen bundesverfaſſungsmäßigen Beſchlüſſen der Bundesverſammlung zu geleben [b]) und ſich auf kei-

---

vorgebeugt und der bereits unternommenen Einhalt gethan (Schl.A. von 1820. Art. 19.), und ſomit die innere Ruhe und Sicherheit des Bundes erhalten oder wieder hergeſtellt wird (Schl.A. von 1820. Art. 18.).

h) Z. B. für die Landesverfaſſung. S. deßhalb die Schl.A. von 1820. Art. 60. Ein Recht auf die Garantie des Bundes haben die Bundesglieder nicht; wohl aber hat der Bund ſchon ſtillſchweigend das Recht, die Rechtmäßigkeit des Actes zu prüfen, für welchen ſeine Garantie nachgeſucht wird.

i) B.A. Art. 4.

k) Schl.A. von 1820. Art. 32.

l) Schl.A. von 1820. Art. 53.

m) B.A. Art. 11. — Schl.A. von 1820. Art. 53. — Jordan, I. §. 182. — Eine conſequente Folge des nr. VIII. aufgeſtellten Grundſatzes enthält die Schl.A. von 1820. Art. 42., wovon Jordan, a. a. O. nro. I, 7. beſonders redet. Aus demſelben Grundſatze erklärt ſich die Beſtimmung der B.A. Art. 11. pos. 3., ſo wie gar manche andere Folgerung.

a) B.A. Art. 3.

b) B.A. Art. 6. a. E., Art. 7. s. v. „Wo es aber ꝛc." u. a. E., Art. 8. u. beſ. Art. 10. — Schl.A. von 1820. Art. 4, 9, 10 u. 34 i. A.

nerlei Weiſe, namentlich durch keine landſtändiſche Verfaſſung, in der Erfüllung ihrer bundesmäßigen Verpflichtungen hindern oder beſchränken zu laſſen [c]). Insbeſondere aber machten ſich alle Bundesglieder, gemäß den Zwecken des Bundes, anheiſchig: I. ſowohl ganz Deutſchland, als auch jeden einzelnen deutſchen Bundesſtaat, gegen jeden Angriff in Schutz zu nehmen, und ſich gegenſeitig ihre ſämmtlichen, unter dem Bunde begriffenen Beſitzungen zu garantiren [d]); II. an jedem Bundeskriege Antheil zu nehmen und zu dieſem Zwecke *ihr* beſtimmtes Contingent ordnungsmäßig zu ſtellen [e]); III. nach eingetretenem Bundeskriege mit dem Feinde nicht einſeitig zu unterhandeln, noch Waffenſtillſtand oder Frieden zu ſchließen [f]), und zwar ohne Unterſchied, ob ein Bundesglied noch auſſer dem Bunde Beſitzungen hat, oder nicht [g]); IV. keine Verbindung mit anderen Staaten einzugehen, welche gegen die Sicherheit des Bundes oder einzelner Bundesſtaaten gerichtet iſt [h]); V. ſich gegenſeitig unter keinerlei Vorwand zu bekriegen, noch ihre Streitigkeiten mit Gewalt zu verfolgen, ſondern ſie bei der Bundesverſammlung anzubringen, und ſie, wenn deren Vermittelungsverſuch fehlſchlagen ſollte, bundesverfaſſungsgemäß von einer wohlgeordneten Austrägalinſtanz entſcheiden zu laſſen und ſich dem deßfallſigen Urtheile zu unterwerfen [i]); VI. zu Verletzungen einzelner Bundesſtaaten weder Anlaß zu geben, noch auswärtigen Staaten ſolche zuzufügen [k]); VII. im Bundesverein zu bleiben [l]); VIII. die auf einem Bundesgebiete haftenden Souverainetätsrechte nicht willkührlich an einen auswärtigen Staat oder irgend Jemand, der nicht ſelbſt Mitglied des Bundes iſt, ohne Zuſtimmung der Geſammtheit,

---

c) Schl.A. von 1820. Art. 58 u. 62.

d) B.A. Art. 11. i. A.

e) Schl.A. von 1820. Art. 39 u. 41.

f) B.A. Art. 11. s. v. „Bei einmal erklärtem Bundeskrieg ꝛc.“ Da nach der Schl.A. von 1820. Art. 39. der Stand des Kriegs auch ſofort durch feindlichen Ueberfall des Bundesgebietes, von Seite einer auswärtigen Macht eintreten kann, ſo dürfte die allgemeinere Faſſung im Text keiner weiteren Rechtfertigung bedürfen.

g) Schl.A. von 1820. Art. 48.

h) B.A. Art. 11. s. v. „Die Bundesglieder behalten ꝛc.“

i) B.A. Art. 11. s. v. „Die Bundesglieder machen ꝛc.“

k) Schl.A. von 1820. Art. 36. pos. 2.

l) Schl.A. von 1820. Art. 5.

abzutreten [m]); IX. die bundesmäßigen Geldbeiträge [n]) und Dienſte zu leiſten, und demgemäß namentlich auch die von der Bundesverſammlung ertheilten Executions-Aufträge ſofort zu übernehmen und vorſchriftsgemäß auszuführen [o]); X. die beſonderen Beſtimmungen der Bundes-Acte, ſo wie alle ſonſtigen, auf gemeinſamer Uebereinkunft beruhenden, gemeinnützigen Anordnungen in ihren, zum Bunde gehörigen, Staaten in's Leben treten zu laſſen und über deren Handhabung zu wachen [p]); XI. für die Aufrechthaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit ſo, wie für die Vollziehung der Bundesbeſchlüſſe, Sorge zu tragen [q]) und XII. überhaupt den Bund, deſſen Verfaſſung und verfaſſungsmäßige Wirkſamkeit in jeder Beziehung werkthätig anzuerkennen und heilig zu achten [r]).

§. 35.

D. Verluſt der Bundesgenoſſenſchaft.

Ueber den Verluſt der einmal rechtlich begründeten Bundesgenoſſenſchaft finden ſich in der Bundesgeſetzgebung keine näheren Beſtimmungen vor, und analoge Folgerungen ſind hier, wie im Bundesrecht überhaupt, nur mit größter Vorſicht ſtatthaft. Dennoch iſt ſo viel gewiß: I. daß ſich eine Verminderung der Gliederzahl des Bundes durch Ausſterben eines deutſchen Fürſtenhauſes ereignen kann, wie dieſes bereits der ſachſen-gothaiſche Succeſſionsfall bewieſen hat [a]), und daß, wenn die Beſitzungen eines

---

m) Schl.A. von 1820. Art. 6. — Jordan, I. §. 182. II, 5. berückſichtigt nicht, 1) daß der Art. 6. der Schl.A. nur von „freiwilligen" Abtretungen redet und 2) daß alle freiwilligen Abtretungen, welche überhaupt an Nichtverbündete (Nicht-Bundesglieder) geſchehen ſollen, von der Zuſtimmung der Geſammtheit bedingt ſind. Darunter iſt ſomit nicht blos 1) die Abtretung an einen auswärtigen Souverain (worauf Jordan a. a. O. allein Rückſicht nimmt), ſondern auch 2) jede Abtretung an einen deutſchen oder nicht-deutſchen Privaten begriffen. S. oben §. 32. V. u. Not. k. u. unten §. 35. Not. b.

n) Schl.A. von 1820. Art. 52.

o) Schl.A. von 1820. Art. 34.

p) B.A. Art. 12 ff. — Schl.A. von 1820. Art. 53 ff.

q) Schl.A. von 1820. Art. 25 u. 32.

r) Jordan, I. §. 182. — v. Dreſch, §. 117 ff.

a) Vgl. oben §. 30. Not. b u. n. — Auch hat ſich eine Verminderung in

ſouverainen deutſchen Hauſes durch Erbfolge auf ein anderes übergehen b), es von der Geſammtheit des Bundes abhängt, ob, und in wie ferne die auf jenen Beſitzungen haftenden Stimmen c) im Plenum der Bundesverſammlung — (da im engeren Rathe derſelben kein Bundesglied mehr als eine Stimme führen

---

der 16. Curie durch Ausſterben von Reuß-Lobenſtein ergeben. S. oben §. 30. Not. r. — Nicht aber muß jedes Ausſterben eines deutſchen Fürſtenhauſes eine Verminderung der Gliederzahl des Bundes bewirken. Namentlich wird keine Verminderung bewirkt, wenn jemand anders als ein deutſches Bundesglied ein ausgeſtorbenes Fürſtenhaus beerbt; es ſey nun 1) ein auswärtiger Souverain oder 2) eine inländiſche oder ausländiſche bisherige Privatperſon. S. §. 32. Not. k.

b) Die Schluß-Acte von 1820. Art. 16. redet hier offenbar blos von dem Falle, wenn ein ſouveraines deutſches Regentenhaus ein anderes ſouveraines deutſches Regentenhaus in Land und Leuten beerbt — nicht aber von dem Falle, wenn einem Bundesglied ein nicht-verbündeter auswärtiger (d. h. nicht deutſcher) Souverain oder ein bisheriger Privatmann, z. B. Prinz oder Standesherr, ſuccedirt. Dieſes beweiſt ſchon der Umſtand, daß ſie nur das Stimmverhältniß im Plenum der B.V. betrifft, weil eben der erbende Bundesſtaat im engeren Rathe ſchon eine Stimme hat und in dieſem nicht mehr als eine Stimme haben kann. Erbt ein fremder Souverain oder ein bisheriger Privatmann, ſo erhält er 1) ſämmtliche Stimmen des Beerbten in pleno und 2) deſſen Stimme im engeren Rathe. S. auch oben §. 32. Not. k. Sollte jedoch ein Bundesglied, welches nur Antheil an einer Geſammtſtimme hat, einen Bundesſtaat beerben, welcher eine Virilſtimme im engeren Rathe beſaß, ſo würde allerdings der erbende Bundesſtaat dieſe Virilſtimme erwerben, dagegen ſeinen Antheil an der Geſammtſtimme verlieren. Jenes, weil der Grund des Art. 16. auf ihn keine Anwendung leidet, und dieſes, weil kein Bundesglied mehr als eine Stimme im engeren Rathe beſitzen kann. — Die Rechtmäßigkeit der Erwerbung iſt 1) nach dem betreffenden Landesſtaatsrecht, 2) nach dem Bundesrecht (§. 32. V.) und 3) nach dem Völkerrecht zu beurtheilen. S. Rudhart, S. 107. §. 1.

c) Obgleich hiernach die Bundesgenoſſenſchaft dinglicher Natur iſt, ſo folgt doch aus dem bloſen Beſitze eines Bundesſtaates noch keineswegs der Beſitz der Bundesgenoſſenſchaft, vielmehr hängt dieſe von der Rechtmäßigkeit des Beſitzes und davon ab, ob der Bund den Beſitzer des Bundesſtaates nach Staats- oder Völkerrecht als rechtmäßigen Beſitzer anerkennt.

kann) dem neuen Beſitzer beigelegt werden ſollen oder nicht [d]). Ebenſowenig iſt es zweifelhaft, II. daß die Bundesgenoſſenſchaft für die Perſon des bisherigen Mitgliedes individuell verloren geht, 1) mit dem Tode eines Bundesfürſten und 2) mit dem Regierungsverluſte während ſeines Lebens, in ſo ferne der Bund ſelbſt den Regierungsverluſt für rechtmäßig erklärt [e]). Dagegen liegt ſehr natürlich weder in der Annahme eines Mitregenten, noch auch in der feindlichen Beſetzung oder Beſitzergreifung eines Bundesſtaates oder eines Theils deſſelben, noch auch in einer gewaltſamen revolutionären Thronerſchütterung, ſollte dieſe auch factiſch die Ausübung der Regierung — kürzere oder längere Zeit — hindern, ein Rechtsgrund, aus welchem der Verluſt der Bundesgenoſſenſchaft abgeleitet werden könnte. Auch kann III. darüber kein Zweifel obwalten, daß, da der Bund ein beſtändiger und unauflöslicher Nationalverein der ſouverainen Fürſten und freien Städte Deutſchlands iſt, aus welchem keinem Mitgliede der Austritt freiſteht, die deutſche Bundesgenoſſenſchaft durch freiwilligen Austritt eines Bundesgliedes, mit Beibehaltung ſeiner im Bunde begriffenen Staaten, durchaus nicht verloren gehen kann [f]). Da endlich auch IV. zur Bundesgenoſſenſchaft Souverainetät und der Beſitz eines deutſchen Bundesſtaates gehört, indem der deutſche Bund nur aus ſouverainen Fürſten und freien Städten Deutſchlands beſteht, ſo wird auch ein Bundesglied ſeiner Bundesgenoſſenſchaftsberechtigung mit dem Verluſte ſeiner Souverainetät und dadurch verluſtig werden können, daß es ſein geſammtes im Bunde begriffenes Land entweder freiwillig an ein anderes Bundesglied — in ſo weit dieſes nach der Landesverfaſſung und ohne Verletzung der Rechte Dritter, insbeſondere der zur Thronfolge berufenen Familienglieder, rechtsbeſtändig geſchehen kann — oder, mit Zuſtimmung der Geſammtheit

---

d) Schluß-Acte von 1820, Art. 16. — Beim Ausſterben von Sachſen-Gotha ceſſirte die Stimme gänzlich.

e) S. den Beſchluß der B.V. vom 2. Dec. 1830, betr. die bedenklichen Verhältniſſe in der Regierung des Herzogthums Braunſchweig, bei der auffallenden Denk- und Handlungsweiſe des Herzogs Karl von Braunſchweig, im Protocoll der B.V. von 1830. §. 104. u. im Auszug in Klüber's Fortſ. der Quellen-Samml. S. 17—20.

f) Schl.A. v. 1820. Art. 5.

des Bundes, an einen Nicht-Genoſſen deſſelben (§. 32. V.), oder, durch die Noth gezwungen, abtritt [g]). Immer aber würde hier der gänzliche Verluſt eines Bundesſtaates nothwendig ſeyn, da bloſe Veränderungen in dem gegenwärtigen Beſitzſtande der Bundesglieder keine Veränderungen in den Rechten und Pflichten derſelben in Bezug auf den Bund, ohne ausdrückliche Zuſtimmung der Geſammtheit, bewirken können (§. 32. IV.).

§. 36.

VI. Von der deutſchen Bundesgewalt *).

A. Im Allgemeinen.

Die Bundesgewalt erſcheint als das, an ſich einzige Recht und die Pflicht des Bundes, auf den Gebrauch der Mittel zur Erreichung ſeiner Zwecke [§. 28.] [a]). I. Ihrer rechtlichen Grundlage nach iſt ſie eine vertragsmäßig conſtituirte Gewalt, denn ſie ſtützt ſich auf die, aus dem Geſichtspunkte eines freiwilligen völkerrechtlichen Vertrags zu beurtheilende, Bundes-Acte [b]). II. Die Bundesgewalt iſt ihrer rechtlichen Natur nach keine Staats- oder Obergewalt, welcher die Bundesglieder, mit Verluſt ihrer Souverainetät, unterthan wären, ſondern vielmehr eine Social- oder Collegialgewalt [c]), welche als der vertragsmäßig wirkſame Wille der Geſammtheit der Bundesglieder [d]), und ſonach mittelbar —

---

g) Jordan, I. §. 183. II. — Immer aber wird ein nach Staats- und Völkerrecht „rechtsbeſtändiger" Verluſt erfordert.

*) Tittmann, S. 4 ff. — Klüber, §. 97, 104, 117 u. 214 ff. — v. Dreſch, §. 63 ff. u. erſte Fortſetzung §. 4. — Rudhart, S. 28 u. 38. — v. Meyer, Repert. I. §. 55 ff. — Brunnquell, I. S. 91 ff. — Jordan, I. §. 186—188. — Maurenbrecher, §. 112 u. 113.

a) Maurenbrecher, §. 112., definirt die Bundesgewalt als „Inbegriff der dem Bunde als ſolchem zuſtehenden Rechte".

b) Daraus, daß eine Gewalt vertragsweiſe conſtituirt iſt, folgt noch nicht, daß ſie darum eine bloſe Collegial- oder Socialgewalt, und nicht auch eine Obergewalt bilden könnte.

c) Klüber, §. 97 u. 104. — Jordan, I. §. 186. II. — Maurenbrecher, §. 112.

d) Schl.A. von 1820. Art. 2 u. 10.

STAATSBIBLIOTHEK BAMBERG

in Folge des Bundesvertrags — zugleich als der eigene Wille eines jeden einzelnen Bundesgliedes erſcheint [e]) und ebendeßhalb die Souverainetät der Bundesgenoſſen in Nichts beeinträchtigt [f]). III. Die Bundesgewalt iſt mit Rückſicht auf die *Richtung*, die *Function* und den *Zweck* ihrer Thätigkeit verſchiedener Eintheilungen fähig, und es ergeben ſich hieraus verſchiedene Befugniſſe, die man, analog den *Staats*regierungsrechten, die „*Bundes*regierungsrechte“ nennen kann. 1) Da durch die Bundesgewalt die Bundeszwecke *allgemein* realiſirt werden ſollen, alſo ſowohl im *Inneren des Bundes* (den Bundesgenoſſen und den ihnen untergeordneten Staaten und Unterthanen gegenüber) als auch *nach Auſſen* (im Verhältniß zu fremden ſouverainen Staaten und Staatenvereinen), indem von beiden Seiten die Erreichung der Bundeszwecke, namentlich „die *innere* und *äuſſere* Sicherheit Deutſchlands“ (§. 28.) gefährdet werden kann, und da der deutſche Bund in Folge ſeiner Conſtituirung, als ſelbſtſtändige europäiſche Macht, gleich jedem anderen Staate oder Staatenvereine, *nothwendig* auch in völkerrechtliche Beziehungen zum Auslande treten *mußte* und auſſer dieſen gar nicht gedacht werden kann, — ſo *muß* denn auch eine *innere* und eine *äuſſere* Bundesgewalt unterſchieden werden, in ſo ferne man darunter die doppelte mögliche *Richtung* derſelben, an ſich *einheitlichen*,

---

e) Auch in den Fällen, wo nach der Verfaſſung des Bundes die Majorität der Stimmen entſcheidet, tritt keine Ausnahme von dem obigen Grundſatze ein, weil es eben der Wille *aller* einzelnen Bundesglieder war, daß in gewiſſen Fällen die Majorität entſcheiden ſolle. Daher iſt ſelbſt in dieſen Fällen der Wille der Majorität auch der Wille der Minorität. Sehr richtig ſagt *Maurenbrecher*, a. a. O.: „— wo er (der Einzelne, d. i. das einzelne Bundesglied) den Willen der Geſammtheit zu erfüllen hat, iſt es nicht ein fremder, über ihm ſtehender Wille, dem er gehorcht, ſondern es iſt nur ſein eigener Wille, dem er zu folgen hat, wie er ihn theils in der Bundes-Acte ausgeſprochen hat, theils in jedem Bundesbeſchluß (durch welchen ein *Grundſatz* feſtgeſetzt werden ſoll) ausſprechen muß, bevor derſelbe rechtsverbindende Kraft gegen ihn erlangen kann“.

f) *Jordan*, I. §. 186.: „Die Anerkennung und Befolgung deſſen, was die Bundesgewalt beſtimmt und vorſchreibt, thut der Souverainetät der Bundesglieder ebenſowenig Eintrag, als die Erfüllung vertragsmäßiger Obliegenheiten die Perſönlichkeit und Selbſtſtändigkeit eines Menſchen ver-

STAATSBIBLIOTHEK BAMBERG

Bundesgewalt verſteht [g]). Ebenhierauf gründet ſich die Unterſcheidung zwiſchen inneren und äuſſeren Bundesregierungsrechten. 2) In beiden Richtungen (nach Innen und nach Auſſen) äuſſert ſich die Bundesgewalt, nach der Function ihrer Thätigkeit (der Form ihrer Wirkſamkeit) aufgefaßt, anordnend, vollziehend und aufſehend [h]). Es kann daher ſowohl eine innere, als auch eine äuſſere anordnende [i]), vollziehende [k]) und oberauf-

---

letzt". In demſelben Sinne ſagt Schmalz, §. 570. Not. b.: „Es hebt die Souverainetät nicht auf, übernommene Verbindlichkeiten erfüllen zu müſſen, da Souverainetät nicht das Recht iſt, Unrecht zu thun".

g) Der Art. 10. der B.A. unterſcheidet zwar innere, äuſſere und „militäriſche" Angelegenheiten des Bundes. Da jedoch der Bundesmilitärgewalt nur eine Verpflichtung der Bundesgenoſſen correſpondirt, ſo bildet ſie ſelbſt nur einen Beſtandtheil der inneren Bundesgewalt. Daher iſt es aber auch unpaſſend, die Kriegsverfaſſung des Bundes in dem äuſſeren Bundesrecht abzuhandeln, wie z. B. Schmalz, §. 683 ff. — Auch wird in der proviſoriſchen Competenzbeſtimmung der B.V. vom 12. Juni 1817, auf eine logiſch richtigere Weiſe als in der B.A., durchgängig nur zwiſchen inneren und äuſſeren Verhältniſſen unterſchieden. Die ſchon hierauf gründbare Diſtinction zwiſchen einer inneren und einer äuſſeren Bundesgewalt (deren Zuläſſigkeit durch das im Text Ausgeführte und oben §. 1. Not. f. Bemerkte, zur Genüge gerechtfertigt ſeyn dürfte) mißbilligt Maurenbrecher, §. 41. Not. e., jedoch ohne Angabe von Gründen. Er will die äuſſere Hoheit (nach ihm: Repräſentativgewalt) als Beſtandtheil der geſetzgebenden Gewalt betrachtet wiſſen! (?) S. unten die Note i. Vergl. auch Klüber, §. 105. Not. c.

h) Jordan, I. §. 186. nro. III. unterſcheidet eine geſetzgebende, richtende und regierende (leitende, aufſehende, anordnende, vollziehende ꝛc.) Bundesgewalt.

i) Ich gebrauche darum die Bezeichnung: „anordnende Gewalt", ſtatt der ſonſt dafür beliebten „geſetzgebenden Gewalt", weil jene Bezeichnung ſowohl auf die inneren als auch auf die äuſſeren (Staats- oder) Bundesverhältniſſe anwendbar iſt. Ich unterſcheide daher eine „innere anordnende Gewalt" und eine „äuſſere anordnende Gewalt". Nur jene äuſſert ſich geſetzgebend, nicht aber auch dieſe; denn ſouveraine Staaten laſſen ſich keine Geſetze vorſchreiben. Im äuſſeren Staatenverhältniß vertreten freie Verträge die Stelle der Geſetze. Daß die Staatsverträge, ihrer Wirkung nach, gleich Geſetzen, verbindend ſind (Jordan, §. 186. Not. 3.), hebt dieſe Unterſcheidung nicht

ſehende Bundesgewalt (ein Bundesanordnungs-, Vollziehungs- und Oberaufſichtsrecht) unterſchieden werden [l]). Dieſe drei Berechtigungen kann man aber nicht nur deßhalb, weil ſie im inneren und äuſſeren Bundesverhältniſſe wirkſam ſind, ſondern auch aus dem Grunde, weil ſich die Bundesgewalt rückſichtlich jedes Gegenſtandes der Bundesregierung in dieſer dreifachen Weiſe wirkſam zeigt und äuſſert, die „allgemeinen Bundesregierungsrechte" nennen und ihnen als „beſondere Bundesregierungsrechte" diejenigen entgegenſetzen, die ſich entweder nur auf das innere oder nur auf das äuſſere Bundesverhältniß, oder nur auf einzelne Hauptgegenſtände der inneren oder äuſſeren Bundesregierung, beziehen [m]). 3) Je nachdem die, in der Bundesgewalt liegenden Befugniſſe zur Verwirklichung der unmittelbaren oder mittelbaren Bundeszwecke gereichen und daher zur Exiſtenz des Bundes abſolut oder nur relativ weſentlich ſind und mit Rückſicht hierauf ſchon in der allgemeinen Natur des Bundes liegen oder aus weiter gehenden beſonderen Zugeſtändniſſen der Bundesglieder für den Bund begründet worden ſind, kann man auch weſentliche und auſſerweſentliche (zufällige) Bundesregierungsrechte unterſcheiden.

---

auf. Ueberdieß binden „Staatsverträge" mehrere Staaten, die „Geſetze" aber nur einen Staat.

k) Sie begreift die Ausführung aller Anordnungen und könnte daher auch die ausführende Gewalt genannt werden. Sie iſt gleichmäßig auf das innere wie äuſſere (Staats- oder) Bundesverhältniß anwendbar und beſchränkt ſich keineswegs blos auf die gewöhnlich vorzugsweiſe ſogenannte vollziehende, d. h. executive Gewalt, die vielmehr ebenſogut nur einen Theil der ausführenden Gewalt bildet, wie die richterliche, d. h. die Ausführung der Rechtsgeſetze mittelſt Anwendung auf einzelne Fälle durch den Richter.

l) Damit iſt die trias politica des Ariſtoteles (Pol. IV. c. 4.): geſetzgebende, vollziehende und richterliche Gewalt, die eigentlich nur auf die innere Staatsgewalt paßt, in keiner Beziehung vergleichbar.

m) Ueber die einzelnen beſonderen Bundesregierungsrechte ſ. unten im Bundesregierungsrecht §. 106 u. §. 205. Die allgemeinen Bundesregierungsrechte kann man auch die formellen, und die beſonderen die materiellen Bundesregierungsrechte nennen, da ſich jene auf die Form der Wirkſamkeit der Bundesgewalt, dieſe aber auf die einzelnen Gegenſtände, bei welchen ſich die Bundesgewalt wirkſam zeigt, beziehen.

§. 37.

B. Objecte der Bundesgewalt.

Objecte der Bundesgewalt ſind im Allgemeinen die wechſelſeitigen, gleichen und vollkommenen Vertragsrechte und Verbindlichkeiten, die ſich die Bundesglieder zur Erreichung der Bundeszwecke einander zugeſtanden und übernommen haben [a]); mögen ſich dieſe übrigens auf das innere oder äuſſere Bundesverhältniß, auf die Verfaſſung oder Regierung des Bundes beziehen, in willkührlichen Vertrags-, Hoheits- oder Eigenthumsrechten beſtehen [b]), durch die Natur und den Zweck des Bundes, durch Grundverträge deſſelben oder ihnen gemäß errichtete Bundesbeſchlüſſe oder, dem Auslande gegenüber, durch die politiſche Unabhängigkeit und Einheit des Bundes oder durch Verträge deſſelben mit fremden Mächten begründet worden ſeyn [c]). Zur näheren Abmarkung des materiellen Umfangs der Bundesgewalt, d. i. ihrer objectiven Competenz [d]), kann man natürliche und poſitive Grenzen derſelben unterſcheiden [e]). I. Die natürliche Grenze der Bundesgewalt bezeichnen die Bundeszwecke, denn da ſie auf deren Verwirklichung gerichtet iſt, ſo beſtimmt ſich auch danach ihr Umfang; ſie reicht daher ſo weit, als dieſe ſich erſtrecken, beſchränkt ſich zugleich aber auch auf dieſe [f]). Indem daher

---

a) Maurenbrecher, §. 112. bezeichnet als Objecte der Bundesgewalt die einzelnen Mitglieder des Bundes. S. dagegen Klüber, §. 96 u. 97.

b) Klüber, §. 97. — Eigenthumsrechte des Bundes ſind oben §. 26. Not. m. angegeben worden.

c) Im Sinne von Klüber, §. 183. vgl. mit §. 185.

d) Nächſt den deßfallſigen Beſtimmungen der B.A. gehört beſonders hierher 1) die proviſoriſche Competenzbeſtimmung der B.V. vom 12. Juni 1817 (im Protocoll der B.V. Bd. III. S. 174 ff. und daraus in Klüber's Quellen-Samml. S. 233—244, in v. Meyer's St.A. II. S. 52—59 u. bei Michaelis, p. 498 ff.) und 2) die Schluß-Acte von 1820, durch welche die Competenz der Bundesgewalt definitiv feſtgeſetzt, damit aber jene proviſoriſche Competenzbeſtimmung (über deren Entſtehung v. Meyer's Repert. I. §. 49. zu vergleichen iſt) keineswegs völlig aufgehoben, ſondern nur modificirt wurde. S. Jordan, I. §. 187. Not. *.

e) Nach dem Beiſpiel von Maurenbrecher, §. 113.

f) Hieraus folgert Maurenbrecher, §. 113. lit. A.: 1) daß dem Bund

die Bundes-Acte die Zwecke des Bundes ausſpricht, bedingt und begrenzt ſie zugleich deſſen Befugniſſe und Verpflichtungen (§. 28.). II. **Poſitiv** wird die Bundesgewalt beſtimmt 1) durch die **Vorſchriften der Bundes-Acte**, als dem Grundvertrage und erſten Grundgeſetze des Bundes [g]); 2) durch die in Gemäßheit derſelben beſchloſſenen [h]) oder ferner zu beſchließenden **Grundgeſetze**, die jedoch mit dem Geiſte der Bundes-Acte nicht im Widerſpruche ſtehen noch von dem Grundcharakter des Bundes abweichen dürfen [i]), und endlich, wo dieſe nicht zureichen, 3) durch die im Grundvertrage bezeichneten **Bundeszwecke** [k]). Aus dem Umfang der Competenz des Bundes ergiebt ſich von ſelbſt der Umfang der Beſchränkungen der Bundesglieder in der **Ausübung** ihrer Staatsgewalt [l]). Streitigkeiten über die Grenzlinien der Competenz des Bundes im Verhältniß zu der Territorialſtaatsgewalt, hat die Bundesgewalt ſelbſt, ſomit diejenige Behörde, welche dieſe ausübt (§. 38.), zu entſcheiden [m]).

§. 38.

C. Subjecte der Bundesgewalt.

Subject der Bundesgewalt iſt, I. in ſo ferne man dabei auf den **Beſitz des Rechts**, auf dieſe **Socialgerechtſame**, als **ſolche**, **ſieht**, **der Bund ſelbſt**, als moraliſche Perſon, oder **die Geſammtheit der Bundesglieder**, denen daher auch allein das **Stimmrecht** gebührt [a]), und II. in ſo ferne man die **Ausübung** der Bundesgewalt vor Augen hat, die **Geſammtheit der**

---

alle diejenige Gewalt zuſtehen muß, welche die Erreichung des Bundeszwecks, als Mittel zum Zweck, nothwendig macht; 2) daß aber auch **nur ſo viel** Gewalt ihm zuſtehen **kann**, als die Erreichung des Bundeszwecks erheiſcht; 3) daß jeder Gebrauch, welchen der Bund von ſeiner Gewalt im Widerſpruch mit dem Bundeszweck machen könnte, ein **Mißbrauch** iſt, der für **nichtig** gehalten werden muß, wenn er nicht als die **factiſche** Auflöſung des Bundes ſelbſt ſofort gelten ſoll.

g) Schl.A. von 1820. Art. 3. vgl. mit Art. 9.

h) Hierher gehört die Schluß-Acte von 1820 ſelbſt. S. oben §. 10.

i) Schl.A. von 1820. Art. 4. vgl. mit Art. 9.

k) Schl.A. von 1820. Art. 4. vgl. mit Art. 9.

l) **Jordan**, I. §. 187. nro. III.

m) Schl.A. von 1820. Art. 7.

a) B.A. Art. 4 u. 6.

Bevollmächtigten der Bundesglieder oder die Bundesverſammlung, welche den Bund vorſtellt und das beſtändige verfaſſungsmäßige Organ deſſelben bildet [b]). Sie iſt ſomit alleinige Inhaberin der geſammten Bundesgewalt und ſtellvertretende Pflichtträgerin des Bundes. Ebendaher erſcheinen aber auch alle Rechte und Pflichten der Bundesgewalt hinſichtlich ihrer Ausübung und Verwirklichung zugleich als Rechte und Pflichten der Bundesverſammlung [c]).

---

b) B.A. Art. 4. u. Schl.A. von 1820. Art. 7.

c) B.A. Art. 4. — Jordan, I. §. 188.

Zweites Kapitel.

Verfaſſungsrecht des deutſchen Bundes-tages *).

§. 39.

I. Von der Verfaſſung des deutſchen Bundestages überhaupt.

Die Angelegenheiten des Bundes werden durch den deutſchen Bundestag, die Bundesverſammlung (comitia s. diaeta foederis germanici, la diète germanique) beſorgt [a]), deren Eröffnung ſchon auf den 1. September 1815 feſtgeſetzt war [b]), aber erſt am 5. November 1816, nach ſieben Präliminar-Conferenzen, erfolgen konnte [c]). Sie iſt eine immerwährende, allgemeine und regelmäßige Verſammlung der Bevollmächtigten ſämmtlicher Bundesglieder [d]), welche den Bund in ſeiner Geſammtheit vorſtellt, das einzige verfaſſungsmäßige Organ ſeines Willens und Handelns in ſeinen geſammten, inneren und äuſſeren, Verhältniſſen bildet und zur Ausübung der Bundesgewalt in ihrem ganzen Umfange ausſchließlich

---

*) Tittmann, S. 40 ff. — Klüber, §. 116—143. u. 146—165. — v. Dreſch, §. 26 ff. u. deſſen erſte Fortſ. §. 6 ff. — Rudhart, S. 32 ff. — v. Meyer, Repert. I. §. 7 ff. — Brunnquell, I. S. 91 ff. — Schmalz, §. 573—609. — Jordan, I. §. 189—212. — Maurenbrecher, §. 107—113. — Abhandl. über Gegenſtände des allg. St.R. I. S. 185 ff.

a) B.A. Art. 4. — Oben §. 38. nro. II.

b) B.A. Art. 9.

c) Klüber's Staatsarchiv II. S. 3 ff. — Ueber die Präliminar-Conferenzen daſelbſt S. 8—12.

d) Schl.A. von 1820. Art. 7. — Sie befaßt zugleich nur Bevollmächtigte von Bundesgliedern. Eine Anwendung hiervon unten §. 42. III.

berechtigt und verpflichtet iſt (§. 38.). I. Ihre Rechte und Obliegenheiten übt dieſe collegialiſch organiſirte, einzige und höchſte Bundesbehörde nur innerhalb der ihr vorgezeichneten Schranken ihrer Wirkſamkeit (Competenz) aus [e]). II. Ihr erſtes Geſchäft, nach ihrer Eröffnung, ſollte die Abfaſſung der Grundgeſetze des Bundes und deſſen organiſche Einrichtung in Rückſicht auf ſeine inneren und äuſſeren Verhältniſſe ſeyn [f]). III. Als Collegium kann ſie ihre Wirkſamkeit verfaſſungsmäßig nur durch Beſchlüſſe äuſſern. In *ihren* verfaſſungsmäßigen Beſchlüſſen wird der Geſammtwille des Bundes ausgeſprochen. Verfaſſungsmäßig ſind aber diejenigen Beſchlüſſe, die innerhalb der Grenzen der Competenz der Bundesverſammlung (§. 37.) nach vorgängiger Berathung und hierauf erfolgten freien Abſtimmung, in der für den betreffenden Gegenſtand nach den Grundgeſetzen beſtimmten Art von Verſammlung abgefaßt werden [g]). IV. Im Falle bundesverfaſſungswidriger Beſchlüſſe der Bundesverſammlung bleibt nur den betheiligten Bundesgenoſſen die Möglichkeit der Proteſtation oder Rechtsverwahrung [h]), während von Seiten deutſcher Unterthanen alle Proteſtationen, Petitionen und gemeinſchaftliche Adreſſen gegen Beſchlüſſe der Bundesverſammlung durchaus unſtatthaft und ſtrafbar ſind [i]).

---

e) Schl.A. von 1820. Art. 9. — Oben §. 28. a. E. u. §. 37.

f) B.A. Art. 10. — Dieſer Artikel redet zwar von auswärtigen, inneren und militäriſchen Angelegenheiten; allein dieſe letzteren ſind unter den inneren mitbegriffen. S. oben §. 36. Not. g.

g) Schl.A. von 1820. Art. 10.

h) In der Bundesgeſetzgebung iſt ein Proteſtationsrecht nirgends ſanctionirt. Factiſch iſt jedoch ſchon davon Gebrauch gemacht worden. Gegen ſeine rechtliche Möglichkeit kann nach Art. 17. der Schluß-Acte und dem oben §. 37. a. E. Bemerkten, gar Manches eingewendet werden. — Der von Klüber, §. 117. nro. VI., vertheidigte Recurs eines Bundesgenoſſen unmittelbar an die Geſammtheit der Bundesglieder wider einen Beſchluß der B.V. läßt ſich wohl ſchon wegen des Art. 7. der Schluß-Acte nicht rechtfertigen. S. auch die Präſidialerklärung im Protocoll der B.V. vom 17. März 1817. §. 105.

i) S. die Bundesbeſchlüſſe vom 27. Oct. 1831 und vom 9. Aug. 1832 im Protocoll von 1831, §. 239., und von 1832, §. 288., und daraus in v. Meyer's St.A. II. S. 391 u. 418.

§. 40.

II. Von dem Sitze, der Dauer und Vertagung der Bundes-Verſammlung.

Die Bundesverſammlung hat ihren Sitz zu Frankfurt am Main [a]). Sie iſt als moraliſche Perſon beſtändig (permanent), hat aber die Befugniß, wenn die ihrer Berathung unterzogenen Gegenſtände erledigt ſind, ſich auf eine beſtimmte Zeit, jedoch nicht auf länger als vier Monate, zu vertagen [b]). Alle näheren, die Vertagung und die Beſorgung der etwa während derſelben vorkommenden dringenden Geſchäfte betreffenden, Beſtimmungen blieben in der Bundes-Acte der Bundesverſammlung bei der Abfaſſung der organiſchen Geſetze vorbehalten [c]). Obgleich nun bis jetzt die Herſtellung einer definitiven Bundestagsordnung noch nicht erfolgt iſt [d]), ſo hat doch die Bundesverſammlung zu dem Zwecke, damit der Geſchäftsgang durch die Vertagung nicht unterbrochen wird, für die Beſorgung der Geſchäfte während der Vertagung proviſoriſche Beſtimmungen feſtgeſetzt [e]). Hiernach werden I. das Präſidium und die Präſidial-Canzlei, auch während der Vertagung, als fortwährend im Amt, daher auch das Einreichungs-Protocoll immer als eröffnet, betrachtet. II. Der präſidirende Geſandte muß jederzeit, wenn er abreiſet, einen anderen Geſandten eines Bundesſtaates mit den Präſidialgeſchäften ſubſtituiren. III. Neben ihm, oder ſeinem Stellvertreter, müſſen jederzeit zum wenigſten zwei Geſandte (ernannt hiezu durch vertrauliche Einigung oder durch Stimmenmehrheit) am Sitze der Bundesverſammlung ſich

---

a) B.A. Art. 9.

b) B.A. Art. 7. a. E. u. Schl.A. von 1820. Art. 7. — Die zeitherige gewöhnliche jährliche Vertagung auf wenigſtens vier Monate iſt die ordentliche (feriae magnae et ordinariae). Es giebt aber auch kürzere und auſſerordentliche Ferien. ſ. Klüber, §. 119.

c) B.A. Art. 7. a. E.

d) Ebenſo beſitzen wir bis jetzt nur eine vorläufige Geſchäftsordnung, welche am 30. Oct. 1816 in vertraulicher Sitzung beſprochen und durch Beſchluß in der Plenar-Verſammlung vom 14. Nov. 1816 proviſoriſch angenommen worden iſt. ſ. unten §. 51. Not. *.

e) Beſchl. der B.V. vom 26. Juni 1817 (Protocoll Bd. III. S. 304 ff. u. daraus bei Michaelis, p. 520—522. u. Klüber, Quellen-Samml. S. 264—266).

befinden, die, nebſt den übrigen etwa anweſenden, mit dem präſidirenden einzig dazu ſich zu verſammeln haben, um in Kenntniß der Eingaben und Geſchäftslage erhalten zu werden, und um zu ermeſſen, ob ein dringender Fall vorhanden iſt, der frühere Einberufung der Geſandten erheiſcht, und um, wenn Gefahr aus Verzug droht, proviſoriſche Einleitung zu treffen für Inſtruction des Geſchäfts [f]). IV. Commiſſionen ſind an Fortſetzung ihrer Arbeiten durch die Vertagung nicht gehindert. V. Nach Wiedereröffnung der Bundesverſammlung erhält dieſe von dem Ausſchuß Anzeige von ſeinen Verrichtungen. VI. Vor der Vertagung iſt jedesmal der Zeitpunkt der nächſten förmlichen Sitzung feſtzuſetzen [g]).

§. 41.

III. Von den Mitgliedern der Bundesverſammlung.

A. Das Präſidium *).

Der Vorſitz (das Präſidium) bei der Bundesverſammlung kommt Oeſterreich zu [a]). Derſelbe erſcheint zwar als kein politiſches Vorrecht [b]), allein er begründet doch für den Vorſitzenden und deſſen

---

f) Eine vorübergehende Modification hiervon enthält der Bundesbeſchluß vom 20. Sept. 1819 (Protoc. Bd. VIII. S. 287 ff.), welcher erneuert wurde am 17. Oct. 1820 u. 30. Juli 1821 (Protoc. Bd. X. S. 201. u. Bd. XII. S. 256). S. auch Klüber, Ö.S. S. 278—280, Michaelis, p. 559—561. u. v. Meyer, St.A. II. S. 70 u. 146 f. — Nach der bemerkten Modification ſollen, wenn wenigſtens ſieben Geſandte zurückgeblieben ſind, und die Abweſenden durch Subſtituten vertreten werden, dieſelben über minder wichtige, jedoch dringende Sachen das Nöthige verfügen können. S. deßhalb v. Meyer, Repert. I. §. 38; v. Dreſch, §. 61 u. 62; Klüber, §. 119. u. Jordan, I. §. 190. Not. 3.

g) S. überhaupt das Protoc. der B.V. vom 26. Juni 1817, §. 267. (oben Not. c.).

*) Klüber, §. 135. — v. Dreſch, §. 39. — Rudhart, S. 35 ff. — v. Meyer, Repert. I. §. 12. — Jordan, I. §. 191. — Maurenbrecher, §. 109.

a) B.A. Art. 5. — Klüber, Acten des W. Congr. II. S. 382 ff. u. 409.

b) Bei Eröffnung des Bundestags mußte der vorſitzende kaiſerl. öſterr. Geſandte, auf ausdrücklichen Befehl ſeines Souverains, erklären: „Se. Majeſtät betrachten Sich als vollkommen gleiches Bundesglied, Sie erkennen in dem eingeräumten Vorſitz bei dem Bundestag kein wahres politiſches Vorrecht, ſondern ehren darin nur die ſchöne Beſtim-

Stellvertreter (den öſterreichiſchen Bevollmächtigten, Bundespräſidialgeſandten) — der übrigens ganz ſo wie jeder andere Bundestagsgeſandte zu beurtheilen iſt (§. 42.) — eine entſcheidende Stimme (ein votum decisivum) bei Stimmengleichheit im engeren Rathe der Bundesverſammlung c) und die formelle Geſchäftsleitung in Anſehung ſämmtlicher Bundestagsangelegenheiten d), wohin gehört: der Empfang, die Eröffnung, vorläufige Prüfung und Vorlage der Eingaben, Vorſchläge, Anträge und Schreiben an die Bundesverſammlung; die Anſage, Abſage und Eröffnung der Sitzungen; die Aufſicht über die Protocollführung; die Anfrage zur Abſtimmung und Schlußziehung; die Unterzeichnung der förmlichen Ausfertigungen; der Vorſchlag, die Verpflichtung und Entlaſſung des Protocollführers und des Canzlei-Perſonals e); die Verwaltung der der Bundesverſammlung zuſtehenden Gerichtsbarkeit über die bei der Bundesverſammlung angeſtellten Subalternen; die Aufſicht über die Localitäten, Inſtitute und Caſſen der Bundesverſammlung; die Annahme der Vollmachten und Abberufungsſchreiben der Bundestagsgeſandten (§. 42.); die Vertretung der Bundesverſammlung bei der Accreditirung auswärtiger Geſandten und dem diplomatiſchen Verkehr f); die Obſignation im Falle des Todes eines Bundestags-

---

mung einer Ihnen anvertrauten Geſchäftsleitung" (Protocoll von 1816. §. 4.) Daß der Vorſitz ſich blos auf den formalen Geſchäftsgang beſchränken und dadurch auch dem jus proponendi eines jeden Bundesgliedes kein Abbruch geſchehen ſolle, beweist ſchon die Faſſung des Art. 5. der B.A. Man vgl. damit auch Klüber, Acten I. S. 59. u. II. S. 82. u. die Erklärung Bayerns im Protoc. von 1817, §. 168.

c) B.A. Art. 7. a. E. — Klüber, Acten des W. Congr. II. S. 409. — Ein Beiſpiel ſ. im Protoc. von 1826. §. 34.

d) Ueber die in dem preußiſchen Entwurf der B.A. projectirt geweſene Unterſcheidung zwiſchen Vorſitz und Directorium ſ. Klüber, §. 135. Not. d. u. e.

e) Dazu gehören: 1) der Canzleidirector, welcher zugleich der Protocollführer in den Sitzungen iſt; 2) der Regiſtrator; 3) der Caſſier; 4) der Controleur; 5) zwei Canzliſten; 6) der Druckcorrector; 7) zwei Pedellen und 8) der Caſſediener. Schmalz, §. 579., u. nach ihm Maurenbrecher, §. 109. Not. m. haben Nr. 4 u. 8. überſehen. S. dagegen unten §. 44. Not. g.

f) Bundesbeſchl. vom 12. Juni 1817 (Protoc. der B.V. Bd. III. S. 194 ff.).

geſandten, wenn keine ſonſtige geſandtſchaftliche Perſon dazu ermächtigt oder ſubſtituirt iſt g), und dergleichen mehr h). In Verhinderungsfällen muß der Vorſitzende jedesmal einen anderen Bundestagsgeſandten zu den Präſidial-Geſchäften ſubſtituiren i) und daher wird er, zu Verhütung jeder Stockung der Geſchäfte, mit Subſtitutionsgewalt, für den Fall perſönlicher Verhinderung, verſehen k).

§. 42.

B. Die Bundestagsgeſandtſchaften *).

Die „Bevollmächtigten der Bundesgenoſſen in der Bundesverſammlung" werden Bundestags- oder Bundesgeſandten genannt, obwohl ſie, nach ihrer weſentlichen Beſtimmung, des Geſandten-Titels oder eines diplomatiſchen Charakters durchaus nicht bedürfen a). I. Ihre Ernennung hängt lediglich von den

---

g) Protoc. der B.V. Bd. XI. S. 81, 86, 99 u. 106. u. daraus in v. Meyer's St.A. II. S. 199—202.

h) Das Nähere beſtimmt die vorläufige Geſchäftsordnung vom 15. Nov. 1816, abgedruckt im Protoc. der B.V. Bd. I. S. 63—66. u. daraus bei Klüber, Q.S. S. 221 ff., Michaelis, p. 490 sqq., v. Meyer, St.A. II. S. 38—45. — Eine Aufzählung der Folgen der Geſchäftsleitung in v. Meyer's Repert. I. §. 12., bei Jordan, I. §. 191. u. Maurenbrecher, §. 109.

i) Beſchl. der B.V. im Protoc. vom 26. Juni 1817. §. 267. Nr. 2.

k) Beſchl. der B.V. im Protoc. vom 14. Nov. 1816. §. 10. (Bd. I. S. 59 ff.). — Herkömmlich wird Preußen, und in deſſen Verhinderung Bayern ſubſtituirt. — Ueber die Frage: wer, bei Ermanglung eines öſterreichiſchen Präſidialgeſandten, z. B. nach plötzlichem Ableben des zeitherigen, oder bei verzögerter Ankunft des neu ernannten nach ſchon erfolgter Abberufung des zeitherigen? desgleichen, wenn Oeſterreich Parthei iſt, den Vorſitz führen, und die Geſchäftsleitung zu beſorgen habe, fehlt es noch zur Zeit an Beſtimmungen. ſ. Klüber, §. 135.

*) Klüber, §. 137 ff. — v. Dreſch, §. 27. — Jordan, §. 192. — v. Meyer, Repert. I. §. 11. — Ein Verzeichniß der Bundestagsgeſandten nebſt dem geſandtſchaftlichen Perſonal ſ. im Bundescanzlei-Calender für 1841. S. 111—114. und ein (vollſtändiges) „Verzeichniß der von den Regierungen der Bundesſtaaten zu der Bundesverſammlung ſeit ihrer Eröffnung ernannten, abberufenen oder verſtorbenen Bundestagsgeſandten" ſ. im angeführten Bundescanzlei-Calend. f. 1841. S. 132—137.

a) Dieſe Bezeichnung iſt zwar in die Geſetzſprache übergegangen (ſ. z. B. Executions-Ordnung Art. 4 u. ſ. w.), und auch doctrinell durchgängig

betreffenden einzelnen Bundesgliedern ab. Die Ernannten müſſen bei dem Antritt ihrer Stelle, zu ihrer Legitimation, dem Präſidium ihre Vollmacht überreichen (§. 41.), welches dieſelbe der Bundesverſammlung zur Prüfung und Anerkennung vorlegt [b]), ſodann, nach erfolgtem entſprechendem Beſchluſſe der Verſammlung, im Archive deponirt, und den Geſandten zu ihrem Gebrauche fidimirte Abſchriften ertheilt. Der Präſidialgeſandte legt ſeine eigene Vollmacht der Bundesverſammlung unmittelbar vor. Für die Zeit der Erledigung einer Geſandtenſtelle, ſo wie während der Abweſenheit oder Verhinderung des beſtändigen Geſandten, kann von dem ſtimmberechtigten Bundesgenoſſen ein Interim-Geſandter beſtellt, und hierzu der Geſandte eines anderen Bundesgenoſſen, mit deſſen Einwilligung, gewählt werden [c]). Auch kann wohl ein Geſandter für mehrere Stimmen in der Bundesverſammlung fortwährend bevollmächtigt, und es können umgekehrt für eine Stimme mehrere Geſandten zugleich in die Bundesverſammlung abgeordnet werden [d]). Die Legitimation eines eine ganze Geſammtſtimme führenden Geſandten kann geſchehen, entweder durch eine gemeinſchaftliche, das heißt, von Allen unterzeichnete, Vollmacht aller Theilhaber derſelben Stimme [e]), oder durch eine von einem oder mehreren Theilhabern der Geſammtſtimme, in eigenem Namen und aus Auftrag der übrigen, unterzeichnete Vollmacht, oder durch Vollmachten, deren jede nur von einem oder etlichen Theilhabern unterzeichnet iſt [f]). Iſt in der Vollmacht eines, eine ganze Geſammtſtimme

---

angenommen, allein dennoch unrichtig (Klüber, §. 137. Not. a.). Paſſender würde dieſer Titel für Geſandte gebraucht, die von dem Bundestag oder dem Bund an Staatsregierungen oder Congreſſe abgeordnet werden.

b) Klüber, Staatsarchiv, Bd. II. S. 27. — Auch dieſen Bundestagsgeſandten pflegt Subſtitutionsgewalt für Verhinderungsfälle in ihren Vollmachten ertheilt zu werden. Klüber, §. 137. nro. VI.

c) Ein Beiſpiel in dem Protoc. von 1823. §. 144.

d) Die Mehreren können hier gleichbevollmächtigt ſeyn, mit der Clauſel „ſammt oder ſonders", oder für nach Gegenſtänden getrennte Stimmführung, oder ſo, daß für beſtimmte Gegenſtände der eine dem andern als geſandtſchaftlicher Special-Bevollmächtigter beigeordnet wird.

e) Beiſpiele in dem Protoc. der B.V. von 1816, §. 59; 1817, §. 73 u. 387; 1820, §. 2; 1821, §. 166.

f) Klüber, §. 157. nro. VIII.

führenden Geſandten nichts anderes ausdrücklich beſtimmt, ſo muß angenommen werden, daß er auch die Virilſtimmen, welche den Theilhabern der Geſammtſtimme im vollen Rathe zukommen, in dieſem auszuüben habe [g]). Für Verhinderungsfälle pflegt den Geſandten in ihrer Vollmacht Subſtitutionsgewalt ertheilt zu werden, kraft welcher ſie, ſo oft es nöthig wird, Stellvertreter ernennen und beglaubigen [h]). II. Die Bundestagsgeſandten ſind als die glaubwürdigen Organe ihrer Committenten in allen Bundestagsangelegenheiten zu betrachten. 1) Ihr weſentlicher Beruf beſteht in der Ausübung des Stimmrechts des bevollmächtigenden Bundesgliedes. 2) In ſo ferne ſie die vollkommen gleichen Rechte ihrer Committenten in Rückſicht der Bundesangelegenheiten auszuüben haben, ſtehen ſie ſich ſelbſt rechtlich gleich [i]). 3) Da ſie als Geſandte beglaubigt werden [k]), ſo genießen ſie auch

---

g) Ausdrücklich nur für den engeren Rath, in dem Protoc. von 1817, §. 73. Ausdrücklich für den engeren und vollen Rath in den Protoc. von 1817, §. 387; 1820, §. 159.

h) Klüber, Staatsarchiv, Bd. II. S. 99 ff. u. 27. — Protoc. von 1816, §. 53 u. 59; u. von 1817, §. 1 u. 21.

i) „Das Ceremoniel, welches die Geſandten der Bundesgenoſſen in der B.V., ſowohl gegen dieſe, als auch unter ſich und gegen Auswärtige, zu beobachten haben, iſt poſitiv nicht beſtimmt; es iſt, in der Regel, das gewöhnliche der Geſandten vom zweiten Rang, wie es theils aus der Natur ihrer Beſtimmung und dem diplomatiſchen Gebrauch, theils aus den Verhältniſſen der Wohlanſtändigkeit und der hergebrachten Höflichkeit ſich ergiebt.“ Klüber, §. 138. I.

k) Die Eigenſchaft der Botſchafter (Geſandten vom erſten Rang) iſt den Bundestagsgeſandten zeither nie beigelegt worden, ſondern ſie wurden als außerordentliche Geſandte und bevollmächtigte Miniſter (mithin als Geſandte vom zweiten Rang) accreditirt und behandelt. Obgleich der europäiſche Völkergebrauch Geſandten des zweiten Rangs, als ſolchen, das Prädicat Excellenz allgemein nicht einräumt (Klüber, droit des gens de l'Europe, §. 210.), und daſſelbe auch den Geſandten der Bundesgenoſſen in der Bundesverſammlung, als ſolchen, von Staatsbehörden ihres Souverains nicht gegeben wird, ſo kann ſolches doch auch dieſen Geſandten in einer anderen Eigenſchaft, oder durch beſondere Verleihung ihres Souverains (als ſtaatsamtliche, militäriſche, Hof-, Ordens- oder Titular-Excellenz), zukommen, verſchieden jedoch alsdann von der diplomatiſchen Excellenz.

alle geſandtſchaftlichen Vorrechte und Freiheiten [l]). 4) Ihr Verhältniß zu dem Geſchäftsperſonal, welches ihnen ihr Committent etwa beigegeben (wie z. B. Legationsräthe, Secretäre und Canzliſten), liegt auſſer dem Bundesverhältniſſe [m]). Jedoch genießen ſie die einem geſandtſchaftlichen Gefolge gebührenden Vorrechte und Befreiungen [n]). Soferne ſie mit der Bundescanzlei in amtliche Berührung kommen ſollen, haben ſie ſich durch ſchriftliche Autoriſation ihres Geſandten bei dem Director der Bundescanzlei zu legitimiren [o]). Bei der Dictatur insbeſondere werden aber nur wirkliche Staatsdiener zugelaſſen [p]). Den Sitzungen der Bundesverſammlung dürfen dieſe Perſonen nicht beiwohnen [q]). 5) Sollte, wie dieſes nicht ſelten vorkommt, ein Bundestagsgeſandter zugleich auch bei dem einen oder anderen Bundesſtaate accreditirt ſeyn, ſo erſcheint er alsdann in einer blos zufällig coexiſtirenden beſonderen Qualität. III. Die Pflichten der Bundestagsgeſandten ergeben ſich aus ihrer Stellung von ſelbſt. Sie ſind von ihren reſpectiven Committenten, denen ſie zur Berichterſtattung verbunden ſind, unbedingt abhängig, ſo wie ſie denſelben auch allein wegen getreuer Befolgung der ihnen ertheilten

---

l) Dieſe beſchränken ſich nicht blos auf ihr Verhältniß zur Stadt Frankfurt (§. 43.), — obwohl dieſes vorzugsweiſe in Betrachtung kommt — ſondern beziehen ſich zugleich auch auf ihr Verhältniß zu andern Bundesſtaaten, auſſer Frankfurt. Wenigſtens hat ein Bundestagsgeſandter, als ſolcher, in den Ländern der übrigen Bundesgenoſſen auf diejenigen geſandtſchaftlichen Vorrechte und Befreiungen (z. B. von Chauſſée-, Weg-, Pflaſter-, Thor-, Sperr- und Brückengeld, Zoll, Acciſe u. dgl.) Anſpruch zu machen, welche „durchreiſenden Geſandten", als ſolchen, eingeräumt werden; es ſey allen, oder nur den Geſandten in der Bundesverſammlung, oder blos den Geſandten ſeines Souverains. ſ. Klüber, §. 139.

m) Die Anſtellung und Größe des Gefolges, ſeine Titel u. dgl. m. hängen lediglich von der Beſtimmung des committirenden Bundesgliedes ab. Ebenſo die Beſtimmung ihres Verhältniſſes zu dem Geſandten. Davon verſchieden ſind bloſe Privat-Secretäre eines Geſandten u. dgl. Perſonen, die dann durchaus gar keinen öffentlichen Charakter haben.

n) Klüber, droit des gens de l'Europe, §. 188—191, 203 e, 207 a, 212. et suiv. 230.

o) Regiſtratur der B.V. vom 9. Oct. 1816 in den Protoc. Bd. I. S. 229.

p) Regiſtratur der B.V. vom 15. Oct. 1816 im Protoc. I. S. 231.

q) Klüber, Staatsarchiv, Bd. II. S. 11 u. 26 ff.

Inſtructionen und wegen ihrer Geſchäftsführung überhaupt verantwortlich ſind [r]). IV. Die Beendigung der Wirkſamkeit eines Bundestagsgeſandten wird, auſſer dem Falle ſeines Todes, insbeſondere durch ſeine Abberufung herbeigeführt, die, gleich der Beſtellung, lediglich von ſeinem Committenten abhängt, übrigens durch die Reſignation des Geſandten veranlaßt ſeyn kann. Auch das Abberufungsſchreiben hat der betreffende Geſandte dem Präſidium zu eröffnen, worauf es von dieſem der Bundesverſammlung notificirt wird. Bei einer Veränderung in der Perſon des Ausſtellers der Vollmacht muß das Mandat als erloſchen betrachtet, und daher von dem Nachfolger des Gewaltgebers eine Vollmacht beigebracht werden [s]).

§. 43.

C. Verhältniß des Bundestags und der Bundestags-Geſandten zur Stadt Frankfurt *).

Ueber die Verhältniſſe der Bundesverſammlung ſowohl, als der einzelnen Bundestagsgeſandten, ſo wie der ſie begleitenden geſandtſchaftlichen Perſonen für ſich, ihre Familie und Dienerſchaft, zur Stadt Frankfurt, hat ſich die Bundesverſammlung mit dem Senate dieſer Stadt vorläufig über verſchiedene Punkte vereinbart [a]). I. In Bezug auf den Bundestag, als Corporation, hat

r) Schl.A. von 1820. Art. 8. — Protoc. der B.V. von 1822. §. 6 u. 81. — S. auch (v. Gagern) Ueber Deutſchlands Zuſtand u. Bundesverfaſſung (Stuttg. 1818. 8.) S. 52 u. 96 ff.

s) Der gewöhnliche Fall iſt allerdings 1) der Tod eines Bundesgliedes (Protoc. der B.V. von 1817, §. 65; 1818, §. 102; 1820, §. 1 u. 73. u. von 1822, §. 195.); auſſerdem kann es aber auch vorkommen 2) im Falle eines Regierungsverluſtes (wie z. B. bei Braunſchweig der Fall war) und 3) als im Juli 1823 in dem Herzogthume Oldenburg der zeitherige Landes-Adminiſtrator die Regierung in eigenem Namen übernommen hatte, übergab deſſen Geſandter eine neue Legitimation (Protoc. von 1824, §. 2.).

*) Klüber, §. 141—143. — v. Dreſch, §. 28—31. — Schmalz, §. 576—577. — Jordan, I. §. 193.

a) Schon in der vierten Präliminar-Conferenz am 22. Oct. 1816 richtete die B.V. in obigem Betreff eine Note an den Senat, welche ſich abgedruckt findet in Klüber's Staatsarchiv, Bd. II. S. 157 ff. und in

ſich die Stadt Frankfurt anheiſchig gemacht, 1) ſo, wie es der Anſtand und die Sicherheit der Bundesverſammlung und ihrer Archive erfordert, vor dem Eingange des Hotels der Bundesverſammlung einſtweilen zwei permanente Schildwachen zu unterhalten und bei auſſerordentlichen Feierlichkeiten die Wache zu verſtärken [b]); 2) für ſolche Verhandlungen mit der Bundesverſammlung oder mit einzelnen Geſandten, welche in den Geſchäftskreis der ſtädtiſchen Polizei- und anderer obrigkeitlicher Stadtbehörden einſchlagen, ausſchließend eine aus der Mitte des Senats gebildete Commiſſion niederzuſetzen, welche die Stelle des an Höfen gewöhnlichen Miniſteriums der auswärtigen Angelegenheiten zu vertreten habe [c]); 3) die von der Bundesverſammlung als officiell eingeſandten Artikel in den in Frankfurt erſcheinenden Zeitungen und periodiſchen Blättern unter der Aufſchrift: „officieller Artikel" abdrucken und von Zeit zu Zeit bekannt machen zu laſſen, daß alle anderen Artikel für nicht-officiell anzuſehen ſeyen [d]). Auch iſt 4) der Bundesverſammlung, als ſolcher, das Recht zugeſtanden, einzelnen Perſonen, in den von ihr dazu geeignet befundenen Fällen, Schutzbriefe für den Aufenthalt in

---

v. Meyer's St.A. II. S. 33—38. Der Senat erklärte ſich in ſ. Antwortſchreiben vom 25. Oct. 1816 damit für einverſtanden (Klüber's Staatsarchiv, II. S. 219.), und hierauf wurde denn der Inhalt jener Note vom 22. Oct. 1816 am 30. deſſelben Monats und Jahres von der B.V. als verbindlich feſtgeſetzt. — Die Berathungen der B.V. hierüber ſ. in den Regiſtraturen über die Präliminar-Conferenzen der Geſandten vom 8., 9., 15., 22. u. 30. Oct. 1816. in den Protoc. der B.V. Bd. I. S. 225 ff. Vgl. auch Klüber's Staatsarchiv, Bd. II. S. 8—11. u. 166 ff. — Emminghaus, II. p. 657—661. u. Michaelis, p. 483 sqq.

b) S. die (Not. a. erwähnte) Erklärung der B.V. vom 22. Oct. 1816. Art. I. — Wegen der militäriſchen Ehrenbezeigungen für die Geſandten blieb weitere Eröffnung vorbehalten.

c) Angeführte Erklärung Art. II. nro. 2. — Ueber die jetzigen Mitglieder dieſer Senats-Commiſſion ſ. den Bundescanzlei-Calender für 1841. S. 121. Nr. X.

d) Angef. Erklär. Art. II. — Dieſe „officiellen Artikel" ſind indeſſen für die Unterthanen der Bundesſtaaten nur in dem Falle verbindend, wenn dieſes eine Landesgeſetzgebung gebietet. Bis jetzt beſteht in keinem deutſchen Staate ein ſolches Gebot.

Frankfurt zu ertheilen [e]), während die einzelnen Bundestagsgeſandten weder ſolche Schutzbriefe an nicht zu der Geſandtſchaft gehörige Perſonen ertheilen, noch auch ihre Wohnungen ein Aſylrecht, gegen polizeiliche oder gerichtliche Verfolgungen, gewähren können [f]). Auſſerdem gewährte die Stadt Frankfurt II. den einzelnen Bundestagsgeſandten, ſo wie den ſie begleitenden geſandtſchaftlichen Perſonen, für ſich, ihre Familie und Dienerſchaft, in Abſicht auf ihre Wohnungen völlige Exterritorialität („Quartierfreiheit"); und ebenſo Befreiung von aller ſtädtiſchen Civil-, Criminal- und Polizei-Gerichtsbarkeit, auch von Verſiegelung bei Sterbfällen; desgleichen von ſtädtiſchen Steuern und Abgaben aller Art, insbeſondere von Sperr- und Chauſſéegeld [g]), von Abgaben in Anſehung aller Conſumtibilien und (auch von Fremden verfertigter) Mobilien, die ſie, auch auſſer der Meßzeit, zu ihrem und der Ihrigen Gebrauche kommen laſſen [h]);

---

e) Angef. Erklär. Art. III. nr. 4. lit. a.

f) Angef. Erklär. Art. III. nr. 4. lit. a u. d.

g) Dieſe Befreiung (von Sperr- u. Chauſſéegeld) bewilligte der Senat unter der Vorausſetzung, daß es in anderen Bundesſtaaten ebenſo gehalten werde. Klüber, Staatsarchiv, Bd. II. S. 221.

h) In Anſehung dieſer Conſumtibilien und Mobilien haben jedoch die Geſandten Certificate dahin auszuſtellen, daß dieſe Gegenſtände ihnen gehören, und zu ihrem oder der Ihrigen alleinigem Gebrauch beſtimmt ſind (ſ. Erklär. ꝛc. nro. IV.). Auch darf ein Geſandter ſeinen Dienſtleuten nicht geſtatten, Handwerksarbeiten auſſerhalb ſeiner Wohnung, oder für andere, zu einer Geſandtſchaft am Bundestag nicht gehörige Perſonen, zu fertigen (Erklär. Art. III. nro. 4. lit. a.). — Man ſ. insbeſondere den Bundesbeſchluß vom 29. Nov. 1838, die Zollfreiheit der Geſandtſchaften der nicht im Zollverein begriffenen Bundesſtaaten und der auswärtigen Mächte in der freien Stadt Frankfurt betreffend (XXXIV. Sitzung, §. 386.), wodurch zweien Noten, vom 23. u. 29. Nov. 1838, mittelſt welcher den vereinbarten Modificationen der im Jahr 1816 verabredeten, und durch Bundesbeſchluß vom 19. Febr. 1824 auf die bei dem Bunde accreditirten Geſandtſchaften ausgedehnten Beſtimmungen über die geſandtſchaftlichen Vorrechte (ſ. unten §. 210.), die Genehmigung ertheilt worden iſt. Die gedachten Noten bezwecken Controlmaaßregeln, welche bei dem Anſchluß der freien Stadt Frankfurt an den Zollverein zur Beſeitigung eines möglichen Mißbrauchs der geſandtſchaftlichen Zollfreiheit gereichen, und ſonſt nach den veränderten Einrichtungen erforderlich ſchienen. Es ſoll danach 1) die neue An-

ferner von aller Einquartierung, oder deren Reluition, in Anſehung aller Wohnungen, welche von ihnen, oder von ihnen an=

---

ordnung nur für die Dauer des Anſchluſſes an den Zollverein beſtehen; 2) iſt anerkannt, daß die Geſandten, auſſer der zollfreien Einfuhr aller Gegenſtände, welche bei ihrem erſten Antritte und in einem Zeitraume von einem Jahre nach demſelben zur Einrichtung ihres Hauſes gehören — als: Wagen, Pferde, Möbel, Kleidungsſtücke, Wäſche, Tiſchgeſchirre ꝛc. — und welche während dieſes Zeitraumes nicht auf das Freiconto eingetragen werden, dergleichen Gegenſtände auch ſpäter jederzeit zollfrei, jedoch alsdann mit Aufrechnung auf das Freiconto, einbringen können. Dieſe Beſtimmung bleibt, wie vorhin, auch auf die Legationsſecretäre, deßgleichen auf alle der Geſandtſchaft angehörenden Perſonen ausgedehnt. 3) Was die Eröffnung eines Freiconto's für jeden Geſandten wegen des Verbrauchs zollpflichtiger Gegenſtände betrifft, ſo ſtellt ſich dieſer Vorſchlag als eine, den Grundſatz der geſandtſchaftlichen Zollfreiheit im Weſentlichen nicht gefährdende und durch die neue Zolleinrichtung anſcheinend nothwendig gewordene Maaßregel dar; dabei wurde eine Summe von 3500 Gulden in der Regel und für die gewöhnlichen Verhältniſſe für das zu eröffnenden Freiconto zureichend befunden; doch blieb für den Fall, daß das Freiconto eines Geſandten abſorbirt ſeyn ſollte, die auf den Wunſch eines Geſandten erfolgende Erneuerung des Freiconto's vorbehalten, wogegen derſelbe alle, für die einer Geſandtſchaft angehörenden Perſonen eingehenden zollpflichtigen Verbrauchsartikel mit auf ſeinen Freiconto zu nehmen kein Bedenken tragen wird. Es wird mithin für jede Geſandtſchaft nur ein Freiconto etablirt, das, erſchöpft, bereitwillig erneuert werden ſoll. 4) Die Mitglieder der Militärcommiſſion der deutſchen Bundesverſammlung haben bisher die Zollbefreiung von den zu ihrer Einrichtung erforderlichen Gegenſtänden, ſo wie von zollpflichtigen Verbrauchsartikeln genoſſen. Dieſe Einrichtung wird auch für die Zukunft aufrecht erhalten. Sie werden wie das übrige Geſandtſchaftsperſonal behandelt und ihr Verbrauch bei dem Freiconto der betreffenden Geſandtſchaft in Aufrechnung gebracht, hinſichtlich der zur Einrichtung ihres Hauſes gehörigen Gegenſtände aber während des erſten Jahres nach ihrer Ankunft bleibt denſelben die Zollbefreiung ohne Aufrechnung bei dem Freiconto. 5) Dem Bundescanzlei=Director und den übrigen, zur Bundespräſidial=Canzlei gehörigen Individuen, deßgleichen dem Bundes=Caſſier und dem Bundescaſſe=Controleur, wird die bisher genoſſene Zollfreiheit gleichfalls belaſſen und deren Verbrauch dem Freiconto des jeweiligen Präſidialgeſandten in Aufrechnung gebracht. Endlich iſt man 6) darin einverſtanden, daß über alle eingehenden, zur Einrichtung und zum Verbrauch gehörenden zollpflichtigen Gegenſtände, zur Erlangung der ſofortigen zollfreien Abfertigung, ein, mit der Unterſchrift der betreffenden Ge=

gehörigen Perſonen, eigenthümlich oder miethweiſe, beſeſſen oder bewohnt werden; auſſerdem ſind auch bei dem Todesfalle eines Geſandten deſſen Erben frei von Abzugsgeld, ſelbſt dann, wenn die Erbſchaft in nicht verbündete Staaten ausgeführt würde [i]). Auch ſind die Geſandten, bei Geldern, die ſie zu ihrem eignen Gebrauche und für eigne Rechnung beziehen, vom Wechſelſtempel frei [k]). Ueberdieß haben ſie das Recht, den Unterthanen ihrer Souveraine Päſſe zu ertheilen, oder ſolche zu viſiren [l]). Die Stadt räumt ihnen und ihrem Gefolge in den Kirchen der verſchiedenen chriſt-

---

ſandten, oder, in deren Abweſenheit, der von ihnen damit beauftragten Perſonen, und dem geſandtſchaftlichen Siegel verſehener Schein vorgezeigt werden müſſe. (Auf den Wunſch der freien Stadt Frankfurt: „daß künftighin, zur Vermeidung jeden Aufenthaltes bei der Ablieferung aller auf das Freiconto bezogenen Gegenſtände, ein genaues Verzeichniß der Zollbehörde überlaſſen werden möge" — wird jetzt (ſeit 1839) eine Special-Beſcheinigung, für wen die einzelnen Gegenſtände entnommen werden, auf dem geſandtſchaftlichen Schein ertheilt.) Der Senat der freien Stadt Frankfurt wird alljährlich durch die zu den Verhandlungen mit den Bundestagsgeſandtſchaften verordnete Senatscommiſſion den Geſandtſchaften das Verzeichniß desjenigen zuſtellen laſſen, was im Laufe des Jahres auf das Freiconto geſchrieben worden iſt, damit daraus der Betrag ſowohl, als im Uebrigen erſehen werden kann, ob nichts eingetragen worden, was etwa nicht wirklich zum geſandtſchaftlichen Gebrauche beſtimmt geweſen. Die Zollfreiheit wird ihrer Natur nach ſich im Allgemeinen nur auf die unmittelbar aus dem Auslande auf den Namen der Geſandtſchaften eingehenden Gegenſtände beziehen, jedoch die zollfreie Entnahme von Colonialwaaren und Wein aus den unverſteuerten, auf dem Frankfurter Packhofe befindlichen Lagern, wie bisher, auch ferner ſtatt finden können. Die hiernach getroffene Verabredung bleibt auſſer allem Einfluß auf dasjenige, was zwiſchen den zum Zollverein gehörigen Regierungen über die Zollbefreiung ihrer Bundestagsgeſandten und Militärbevollmächtigten verabredet worden iſt, und demgemäß von den einzelnen dieſer Regierungen hinſichtlich der ihren Geſandten und Militärbevollmächtigten ferner zuſtehenden Zollbefreiungen etwa beſtimmt ſeyn oder künftig beſtimmt werden ſollte". Man ſ. überhaupt v. Meyer, St.A. II. S. 563—569. der Fortſetz. z. Th. II.

i) Erklär. Art. III. nro. 1 u. 2. u. Art. IV. — Dazu: Klüber's Staatsarchiv, II. S. 221.

k) Regiſtratur der B.V. vom 2. Juli 1818.

l) Erklär. Art. VI. — Dazu: Klüber's Staatsarchiv a. a. O. S. 226.

lichen Confeſſionen anſtändige Plätze ein [m]). Polizeiliche Verhaftungen von Perſonen, die zur Dienerſchaft eines Geſandten gehören [n]), können zwar nicht allein bei Händeln und Widerſetzlichkeiten gegen Polizeiverfügungen, ſondern auch wegen angeſchuldigter oder erwieſener Verbrechen erfolgen, jedoch iſt deßhalb der betreffenden Geſandtſchaft davon ſofort Nachricht zu geben, welche dann entweder deren Auslieferung fordern, oder der ſtädtiſchen Unterſuchung und Beſtrafung ſtatt geben kann [o]). Die angegebenen Vorrechte genießen alle in die Bundesverſammlung abgeordneten Geſandten, ſelbſt diejenigen, welche noch in nexu civico der Stadt ſich befinden. Doch glaubte die Bundesverſammlung als einen Grundſatz anſehen zu müſſen, daß in Zukunft kein in nexu civico der Stadt Frankfurt ſtehendes Individuum zum Geſandten in der Bundesverſammlung, auſſer für die Stadt ſelbſt, ernannt und angenommen werde [p]). Die Feſtſetzung der Verhältniſſe des jedesmaligen Geſandten Frankfurts zu der Stadt, bleibt dagegen der eignen Beſtimmung derſelben vorbehalten [q]).

§. 44.

IV. Von dem Local, den Anſtalten und dem Dienſtperſonal der Bundesverſammlung *).

Das Local für die Sitzungen der Bundesverſammlung befindet ſich in dem fürſtlich Thurn- und Taxis'ſchen Palais [a]), der

---

m) Erklär. Art. VII.

n) Die Geſandten haben der Stadt Frankfurt ein Verzeichniß ihres Gefolges mitzutheilen und dieſelbe von Veränderungen in dem Perſonal zu benachrichtigen.

o) Erklär. Art. III. nro. 4. lit. b u. c. — Eine Hausſuchung in der Wohnung eines Geſandten hat nur ſtatt in dringenden Criminal-Fällen, hier aber erſt nach gebührender Anzeige mit ausdrücklicher Genehmigung des Geſandten, und nur in Gegenwart ſeiner, oder einer von ihm dazu verordneten Perſon. Erklär. a. a. O. lit. d.

p) Erklär. Art. V. — Die dagegen vorgebrachte Erinnerung des Senats ſ. in Klüber's Staatsarchiv, Bd. II. S. 222 ff.

q) Erklär. a. a. O.

*) Klüber, §. 136. — v. Dreſch, §. 53. — v. Meyer, Repert. I. §. 39, 42 u. 43. — Jordan, I. §. 194.

a) Erklärung der B.V. an den Senat der Stadt Frankfurt im October

Wohnung der kaiſerlich öſterreichiſchen Bundestagsgeſandtſchaft [b]). I. Darin befindet ſich zugleich die Bundescanzlei, nebſt einer Regiſtratur zur Aufbewahrung der zum täglichen Gebrauche der Bundesverſammlung erforderlichen Acten, und einem Bundes-Archive zur Aufbewahrung der Original-Urkunden; ferner: die Bundescanzlei-Caſſe und die Bundesbibliothek [c]). Hauptbeſtimmung derſelben iſt Sammlung der in ſämmtlichen Bundesſtaaten geltenden gedruckten Geſetzbücher, Verordnungs- und Regierungsblätter und Statuten [d]), um deren unentgeltliche Einſendung an die Bundesverſammlung ſämmtliche Bundesregierungen erſucht ſind [e]). Zugleich wurden zur Unterſtützung der techniſchen Militärcommiſſion mit verſchiedenen dienſtlichen Hülfsmitteln nicht nur die Regierungen erſucht, die in ihren Staaten geltenden und die künftig zu ertheilenden mittheilbaren Vorſchriften über Formation, Dienſtverwaltung und jede Art von Competenzen ihrer Truppen, ingleichen auch die jährlichen Rang- und Quartierliſten, an das Bundesarchiv für den Gebrauch der Militärcommiſſion gelangen zu laſſen, ſondern auch dieſe letztere ermächtigt, die Anſchaffung für zweckmäßig erachteter Karten und ſonſtiger ſtrategiſcher Hülfsmittel, in ſo ferne ſie nicht von den höchſten und hohen Regierungen ſelbſt verliehen werden wollen, bei vorkommender Gelegenheit in Antrag zu bringen [f]). Als eine Anſtalt der Bundesverſammlung, obwohl nicht im Eigenthum des Bundes ſtehend, iſt auch die Bundespräſidial-Buchdruckerei zu betrachten, als welche man durch Uebereinkunft

---

1816, Art. I., loco dictaturae gedruckt in den Protoc. der B.V. von 1816 u. daraus in Klüber's Staatsarchiv, Bd. II. S. 159. Vgl. auch die vorläufige Geſchäftsordnung von 1816. Art. I u. IV.

b) Klüber, §. 136. Not. a.

c) Klüber, §. 136. I. u. Jordan, I. §. 194. I.

d) Bundesbeſchluß vom 18. Jan. 1821 (Protoc. Bd. XI. S. 19 f. u. daraus in v. Meyer's St.A. II. S. 192 f.).

e) Bundesbeſchluß vom 27. Aug. 1829, betr. die unentgeltliche Einſendung der Geſetz- u. Regierungsblätter an die B.V. (Protoc. von 1829. Sitz. 25. §. 153. u. daraus in v. Meyer's St.A. II. S. 349 f.) ſ. auch unten §. 85. Not. e.

f) Bundesbeſchluß vom 16. Mai 1839 im Protoc. von 1839. VIII. Sitz. §. 109. u. daraus in v. Meyer's St.A. II. S. 569. der Fortſetz. zu Th. II.

die Andreä'ſche Druckerei zu Frankfurt angenommen hat, deren Vorſteher deßhalb von dem Director der Bundescanzlei in Pflicht genommen iſt g). II. Zu dem bei dieſen Anſtalten angeſtellten Perſonal gehören: 1) ein Canzlei-Director, der zugleich Protocollführer iſt und die Bundescanzlei-Caſſe und Bundespräſidial-Buchdruckerei zu beaufſichtigen hat; 2) ein Regiſtrator; 3) ein Caſſier; 4) ein Caſſe-Controleur; 5) zwei Canzeliſten; 6) ein Druckcorrector; 7) zwei Pedellen und 8) ein Caſſediener h). III. Sämmtliche Bundesanſtalten, ſo wie die dabei angeſtellten Perſonen, ſtehen unter der Leitung, Gerichtsbarkeit, Aufſicht und beziehungsweiſe Oberaufſicht des Präſidialgeſandten, der auch zu den deßfallſigen Stellen geeignet befundene Individuen in Vorſchlag zu bringen hat (§. 41.), obwohl dieſe von der Bundesverſammlung ſelbſt wirklich angeſtellt und von dem Bunde beſoldet werden i).

---

g) S. die Regiſtratur über die (ſechste) Präliminar-Conferenz vom 30. Oct. 1816 in den Protoc. der B.V. Bd. I. S. 237.

h) Vgl. oben §. 41. Not. e. — Das Perſonal wurde durch einen Caſſe-Controleur und einen Caſſe-Diener vermehrt durch den Bundesbeſchluß vom 14. Oct. 1830, betr. die definitive Organiſation des Bundes-Caſſenweſens. Protoc. der B.V. von 1830. §. 246. u. daraus in v. Meyer's St.A. II. S. 359. — Etwas darüber auch in Klüber's Fortſetzung der Quellen-Samml. S. 12. u. im Lübeckiſchen Staatscalender für 1831. S. 86. — Ueber das Bundescanzlei-Perſonal ſ. den Bundescanzlei-Calender für 1841. S. 114. lit. B.

i) Ueber deren Beſoldung ſ. die Bundesbeſchlüſſe vom 12. Mai 1817 (Protoc. Bd. III. S. 30. §. 175.); vom 11. Jan. u. 30. Juli 1821 (Protoc. Bd. XI. S. 12. §. 5. u. Bd. XII. S. 255. §. 228.) u. über die Beſoldung des Caſſeperſonals insbeſondere den oben Not. g. bemerkten B.B. vom 14. Oct. 1830. Danach ſind 1) bei der Bundescaſſe: ein Bundes-Caſſier, ein Caſſecontroleur und ein Caſſediener; 2) die beiden Erſteren haben eine feſtgeſetzte Caution, und zwar der Caſſier drei und der Controleur zwei tauſend Gulden, zu leiſten; 3) ſie ſind mit Dienſt-Inſtructionen verſehen und auf dieſelben in Eid und Pflicht genommen; 4) die dieſen Beamten ausgeſetzten Beſoldungen — welche für den Caſſier auf 3000 fl., für den Controleur auf 1800 fl. und für den Caſſediener auf 500 fl. feſtgeſetzt ſind — werden zu zwei Drittheilen aus der Matricular-Caſſe und zu einem Drittheile aus der Bundescanzlei-Caſſe bezahlt.

§. 45.

V. Von der Form der Bundesverſammlung *).

A. In Anſehung der Form der Abſtimmung.

1. Im Allgemeinen.

Die aus den Repräſentanten der Bundesglieder zuſammengeſetzte und zur collegialiſchen Ausübung der Bundesgewalt berufene Bundesverſammlung zerfällt nicht ſo, wie diejenige, welche durch die Rheinbundes-Acte angeordnet war [a]), in beſondere Abtheilungen oder Collegien. Wohl aber theilt ſie ſich mit Rückſicht auf die Form der Abſtimmung in einen engern und einen vollen Rath [assemblée ordinaire et générale]. [b]). Die Plenarverſammlung verhält ſich zu dem engern Rathe wie die Ausnahme zur Regel [c]). Zwar ſind die Mitglieder in beiden Verſammlungen dieſelben: in beiden ſind ſämmtliche Bundesglieder ſtimmberechtigt; dennoch unterſcheiden ſie ſich weſentlich: I. durch die Anzahl und Beſchaffenheit der Stimmen, indem von den acht und dreißig Bundesgliedern 1) im Plenum 69 Stimmen und zwar blos Virilſtimmen [d]), 2) im engern Rathe dagegen nur 17 Stimmen, die theils Viril- und theils Geſammtſtimmen ſind, geführt werden [e]); II. durch die Vertheilung der Stimmen, indem 1) im Plenum ein jeder der größeren Staaten mehrere (4, 3 oder 2) Stimmen, jeder der kleineren Staaten aber mindeſtens eine Stimme beſitzt; 2) im

---

*) Tittmann, S. 45 ff. — Klüber, §. 120 ff. — v. Dreſch, §. 32 ff. u. deſſen erſte Fortſ. §. 7 ff. — Rudhart, S. 33 ff. u. 40 ff. — v. Meyer, Repert. I. §. 13 ff. — Brunnquell, I. S. 93 ff. — Schmalz, §. 580 ff. — Jordan, I. §. 195 ff. — Maurenbrecher, §. 108.

a) Rheinbundes-Acte, Art. 6.: „les interêts communs des Etats confédérés seront traités dans une Diète, donc le siége sera a Francfort, et qui sera divisée en deux Colléges, savoir le Collége de Rois, et le Collége de Princes“.

b) B.A. Art. 4. vgl. mit Art. 6.

c) Schl.A. von 1820. Art. 11 u. 12.

d) B.A. Art. 6. — Nur Reuß jüngerer Linie macht eine Ausnahme. ſ. §. 30. Not. r.

e) B.A. Art. 4. — Nicht alle Geſammtſtimmen ſind darum auch Curiatſtimmen. S. §. 46.

engern Rathe dagegen ein jeder der größeren Bundesſtaaten nur eine Stimme hat, und auch nicht mehr erlangen kann [f]), während von den kleineren Staaten nur mehrere gemeinſchaftlich eine Stimme führen [g]); III. durch die Wirkſamkeit der Stimme bei der Beſchlußfaſſung nach Stimmenmehrheit, indem da, wo ſolche zureicht, 1) in der engern Verſammlung die abſolute Stimmenmehrheit, alſo regelmäßig [h]) 9 Stimmen [gegen 8] [i]), und bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorſitzenden (§. 41.); 2) in der Plenarverſammlung dagegen eine relative Stimmenmehrheit, und zwar eine Mehrheit von zwei Drittheilen, alſo regelmäßig eine Mehrheit von 46 Stimmen (gegen 23), entſcheidet [k]); IV. durch die Geſchäftsbehandlung, indem im Plenum keine Erörterung und Berathung, ſondern nur eine Abſtimmung, im engern Rathe dagegen beides ſtatt findet [l]); V. durch die Solennität, indem die Plenarſitzungen ſtets feierlich ſind, die Sitzungen des engern Rathes dagegen ſowohl feierlich als auch vertraulich ſeyn können (§. 52.), und endlich auch VI. durch die Stimmordnung (§. 50.).

---

f) Schl.A. von 1820. Art. 16.

g) B.A. Art. 4 u. 6. — Ueber das Verhältniß und Gewicht der Stimmen ſ. Klüber, §. 122. u. Tittmann, S. 54 f.

h) Ausnahmen können factiſch dann vorkommen, wenn einzelne Mitglieder keine Stimme abgeben. Da jedoch alsdann hier, im engern Rathe, wie im Plenum die gewöhnliche Vermuthung Platz greift, daß ſie ſo angeſehen werden wollen, als wenn ſie der Majorität beigeſtimmt hätten, ſo iſt ein Wille allerdings vorhanden und eine rechtliche Ausnahme exiſtirt ſonach nicht. S. indeſſen unten §. 51. IV.

i) Geſchäftsordnung von 1816. Art. 1.

k) B.A. Art. 7. — Schl.A. von 1820. Art. 12. — Damit ſoll jedoch nicht geſagt ſeyn, „daß im Plenum die Entſcheidung durch relative Stimmenmehrheit die Regel bilde", indem vielmehr in allen vor das Plenum gehörigen Sachen (ſ. §. 47. Nr. I.), mit einziger Ausnahme der Kriegserklärungen und Friedensſchlußbeſtätigungen, Stimmeneinhelligkeit nothwendig iſt (ſ. §. 48.). Nichtsdeſtoweniger wird das Gegentheil ziemlich allgemein docirt, wozu die generelle Faſſung des Art. 7. der B.A. die Veranlaſſung gegeben haben dürfte.

l) Schl.A. von 1820. Art. 12.

§. 46.

2. Insbeſondere. a. Der engere Rath der Bundesverſammlung *).

Da der engere Rath — „der Rath der Siebenzehn" — die Regel bildet (§. 45.), ſo gehören auch im Zweifel alle Gegenſtände, auf welche ſich verfaſſungsmäßig die Wirkſamkeit der Bundesverſammlung überhaupt erſtreckt, und die dem Plenum nicht ausdrücklich vorbehalten ſind oder noch vorbehalten werden, vor ihn; und da ferner in den Plenarſitzungen nur abgeſtimmt werden ſoll (§. 45. IV.), keine Abſtimmung aber ohne vorherige Berathung bundesverfaſſungsmäßig erfolgen kann (§. 39. III.), ſo ergiebt ſich, daß die Berathung, auch in Rückſicht derjenigen Gegenſtände, die vor das Plenum gehören, im engern Rathe ſtatt finden muß [a]). I. Die zur Beſorgung der gemeinſamen Angelegenheiten des Bundes erforderlichen Beſchlüſſe faßt ſonach die Bundesverſammlung in der Regel im engern Rathe nach abſoluter Stimmenmehrheit (§. 45. III.), wobei die Abweſenden, wenn ſie ihre Stimmen nicht gehörig nachbringen, als einwilligend in den Beſchluß der Majorität angeſehen werden (§. 51. IV.). 1) Dieſe Form der Schlußfaſſung findet in allen denjenigen Fällen ſtatt, wo bereits feſtſtehende allgemeine Grundſätze in Anwendung, oder ſchon beſchloſſene Geſetze und Einrichtungen zur Ausführung zu bringen ſind, überhaupt aber bei allen Berathungsgegenſtänden, welche die Bundes-Acte oder ſpätere Beſchlüſſe nicht beſtimmt davon ausgenommen haben [b]). 2) Auch wird die Frage, ob ein Gegenſtand vor das Plenum gehört? wenn deren Beantwortung in einzelnen Fällen zweifelhaft ſeyn ſollte, von dem engern Rathe entſchieden [c]). 3) Ueberdieß ſind die, in ihren allgemeinen Umriſſen und weſentlichen Beſtimmungen im Plenum bereits angenommenen organiſchen Einrichtungen im Einzelnen von der engern Verſammlung auszuführen,

---

*) Tittmann, S. 46 ff. — Klüber, §. 121 u. 123 ff. — v. Dreſch, §. 32. u. erſte Fortſ. §. 7. — Schmalz, §. 581. — Jordan, I. §. 196. v. Meyer, Repert. I. §. 15—17.

a) B.A. Art. 7. — Schl.A. von 1820. Art. 11.

b) Schl.A. von 1820. Art. 11.

c) B.A. Art. 7. pos. 1. — Schl.A. von 1820. Art. 12.

welcher ſomit die ſämmtlichen weiteren Verhandlungen überlaſſen bleiben, dergeſtalt, daß ſie die dabei noch vorkommenden Fragen durch Stimmenmehrheit entſcheidet, auch, nach Befinden der Umſtände, eine Commiſſion aus ihrer Mitte anordnet, um die verſchiedenen Meinungen und Anträge mit möglichſter Schonung und Berückſichtigung der Verhältniſſe und Wünſche der Einzelnen auszugleichen [d]). 4) Auch die der Entſcheidung des Pleni zu unterziehenden Beſchluß-Entwürfe werden in der engern Verſammlung vorbereitet, und bis zur Annahme oder Verwerfung zur Reife gebracht [e]). II. Von den ſiebenzehn Stimmen, die im engern Rathe geführt werden (§. 45. I.), ſind eilf Viril- und ſechs Geſammtſtimmen, von welchen die letzteren theils als abwechſelnde Viril-, theils als Curiatſtimmen erſcheinen, je nachdem diejenigen Bundesglieder, welche zuſammen eine Geſammtſtimme haben, ihr Stimmrecht alternirend zur Ausübung bringen, oder ſich durch einen einzigen gemeinſchaftlichen Bevollmächtigten (Curiatgeſandten) vertreten laſſen [f]). A. Virilſtimmen führen, und zwar in folgender Ordnung: 1) Oeſterreich, 2) Preußen, 3) Baiern, 4) Königreich Sachſen, 5) Hannover, 6) Würtemberg, 7) Baden, 8) Kurheſſen, 9) Großherzogthum Heſſen, 10) Dänemark, wegen Holſtein (und Lauenburg) und 11) der König der Niederlande, wegen des dem König gebliebenen Reſtes des Großherzogthums Luxemburg [g]) und wegen des Herzogthums Limburg (§. 29.). B. Die weiteren ſechs Stimmen, d. i. die zwölfte bis ſiebenzehnte, ſind Geſammtſtimmen, welche unter die übrigen ſieben und zwanzig Bundesglieder dergeſtalt vertheilt ſind, daß 1) die zwölfte Stimme Sachſen-Weimar-Eiſenach und die drei herzoglich ſächſiſchen Häuſer; 2) die dreizehnte Braunſchweig und Naſſau; 3) die vierzehnte Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz; 4) die fünfzehnte

---

d) Schl.A. von 1820. Art. 14.

e) B.A. Art. 7. pos. 2.

f) Eine Alternation (einen turnus) haben vertragsweiſe feſtgeſetzt: 1) Braunſchweig und Naſſau und 2) die vier freien Städte. S. deßhalb, u. über die Verhältniſſe der Curiatſtimmführer, unten §. 51. Nr. VII. Vgl. auch Klüber, §. 156 u. 157. u. mehrfach berichtigende Grundſätze bei Jordan, I. §. 196. Not. 1. u. §. 206. IV.; auch Tittmann, S. 48 ff. u. Rudhart, S. 34. Not. *.

g) Die B.A. Art. 4. redet natürlich nur von dem Großherzogthum Luxemburg.

Oldenburg und die Häuſer Anhalt und Schwarzburg; 5) die ſechszehnte die beiden Hohenzollern, Lichtenſtein, Reuß älterer und jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe-Detmold, Waldeck und Heſſen-Homburg [h]) und endlich 6) die ſiebenzehnte die vier freien Städte — gemeinſchaftlich führen [i]). III. Kein Bundesglied kann im engern Rathe mehr als eine Stimme erlangen [k]).

§. 47.

b. Das Plenum der Bundesverſammlung *).

Ausnahmsweiſe bildet ſich die Bundesverſammlung zu einem Plenum, wenn auch nur zum Zwecke einer Abſtimmung (§. 45. IV.). I. Dieſe Plenarſitzungen finden ſtatt, und zwar A. nach der deutſchen Bundes-Acte [a]): 1) wo es auf Abfaſſung und (oder) Abänderung von Grundgeſetzen des Bundes; 2) auf Be-

---

h) B.A. Art. 4.

i) B.A. Art. 4. vgl. mit dem B.B. vom 17. Mai 1838. Art. 2—4., durch welchen das Stimmverhältniß Heſſen-Homburgs und ſeine Zutheilung zur 16ten Geſammtſtimme normirt worden iſt. Bei v. Meyer, St.A. II. S. 550—551. der Fortſetzung zu Th. II. — Der B.B. vom 17. Mai 1838 veranlaßt ſowohl Se. Durchlaucht, ſich im engern Rathe den zur 16ten Geſammtſtimme vereinigten Fürſten anzuſchließen und demgemäß wegen Begrüßung und Verſtändigung mit den Gliedern der 16ten Stimme hinſichtlich der erforderlichen inneren Organiſation die geeignete Einleitung zu treffen — indem nach erfolgter Einigung mit den Gliedern der 16ten Stimme der bundesverfaſſungsmäßigen Ausübung ſeines Stimmrechts in der engern Verſammlung kein Hinderniß im Wege ſtehe — ſondern erſucht zugleich die fürſtlichen Glieder der 16ten Stimme, unter Anerkennung ihrer Bereitwilligkeit wegen Aufnahme des Landgrafen in ihre Mitte, ſich wegen der nothwendig werdenden Veränderung in der inneren Organiſation der Curie mit dem Landgrafen von Heſſen in das Einvernehmen zu ſetzen und ſeiner Zeit über die ſtatt gefundene Verſtändigung wegen Ausübung des Stimmrechts in der engeren Verſammlung dem Bundestage Anzeige machen zu wollen.

k) Schl.A. von 1820. Art. 16. — S. auch §. 35. I., §. 45. Not. f. u. §. 53. Not. b.

*) Tittmann, S. 53 ff. — Klüber, §. 120, 123 u. 124. — v. Dreſch, §. 33. u. erſte Fortſetz. §. 8. — Rudhart, S. 40 ff. — v. Meyer, Repert. I. §. 18 u. 19. — Jordan, I. §. 197. — Schmalz, §. 580, 584 u. 585. — Maurenbrecher, §. 108.

a) B.A. Art. 6.

ſchlüſſe, welche die Bundes-Acte ſelbſt betreffen; 3) auf organiſche Bundeseinrichtungen; und 4) auf gemeinnützige Anordnungen ſonſtiger Art ankommt; und B. nach der Wiener Schluß-Acte von 1820 [b]) noch auſſerdem: 1) wo es ſich von einer Kriegserklärung oder 2) Friedensſchluß-Beſtätigung von Seite des Bundes handelt, wie auch 3) wenn über die Aufnahme eines neuen Mitgliedes in den Bund entſchieden werden ſoll. C. Da die authentiſche Erklärung eines Geſetzes einem neuen Geſetz gleich ſteht, ſo kann auch die beſtimmende Auslegung nur auf dieſelbe Art erfolgen, wie das interpretirte Geſetz zu Stande gebracht wurde oder abgeändert werden darf. Eine Anwendung dieſes Grundſatzes iſt es, daß die Auslegung 1) einer grundgeſetzlichen Beſtimmung der Bundes-Acte ſo wie 2) eines von der Plenarverſammlung ausgegangenen Geſetzes, nur von dem Plenum erfolgen kann, wenn der zweifelhafte Punkt, falls er neu beſtimmt werden ſollte, vor das Plenum gehören würde (§. 48. I. C.). II. In allen dieſen, vor das Plenum gehörigen, von dieſem aber in der Regel [c]) durch Einſtimmigkeit zu entſcheidenden Gegenſtänden [d]), findet in der Plenarſitzung ſelbſt nie eine Erörterung oder Berathung ſtatt, ſondern es wird nur abgeſtimmt (§. 45. IV.). Dieſe Abſtimmung beſchränkt ſich darauf, ob ein im engern Rathe vorbereiteter Beſchluß angenommen oder verworfen werden ſoll [e]). Ebendeßhalb müſſen die der Entſcheidung des Pleni zu unterziehenden Beſchluß-Entwürfe in der engern Verſammlung vorbereitet, und bis zur Annahme oder Verwerfung zur Reife gebracht ſeyn (§. 46. I. 4.). Nur bei organiſchen Einrichtungen ſoll auch über die Vorfrage, ob ſolche unter den

---

b) Schl.A. von 1820. Art. 12 u. 40.

c) Ueber die Ausnahmen hiervon ſ. oben §. 45. Not. k., verglichen mit den folgenden §§. 48 u. 49.

d) Auch hier, wie im engern Rathe (§. 46.), werden nicht wirklich Stimmende, als ſtillſchweigend in den Beſchluß der Majorität einwilligend, angeſehen. ſ. unten §. 51. IV. — Wenn alle Stimmberechtigte wirklich abſtimmen, müſſen, zur Gültigkeit eines Beſchluſſes nach der relativen Mehrheit von zwei Drittheilen der Stimmen, wenigſtens 46 Stimmen einverſtanden ſeyn. ſ. oben §. 45. III. u. die vorläufige Geſchäftsordnung von 1816. I. Abſatz 12.

e) B.A. Art. 7. — Schl.A. von 1820. Art. 12. a. E.

obwaltenden Umſtänden nothwendig ſind, ſo wie über den Entwurf und die Anlage derſelben in ihren allgemeinen Umriſſen und weſentlichen Beſtimmungen im Plenum entſchieden werden [f]), während die Ausführung im Einzelnen der engern Verſammlung überlaſſen bleibt (§. 46. I. 3.) und überhaupt gegen die Zuläſſigkeit der Entſcheidung einer Bundesangelegenheit im Plenum die rechtliche Vermuthung ſtreitet [g]). III. Von den neun und ſechszig [h]) Virilſtimmen [i]) im Plenum (§. 45. I.), die, mit Rückſicht auf die Verſchiedenheit der Größe der einzelnen Bundesſtaaten, berechnet und ſo vertheilt worden ſind, daß jeder Bundesgenoſſe mindeſtens eine Virilſtimme erhielt, führen, und zwar in folgender Ordnung: A. ſechs Bundesglieder (1. Oeſterreich, 2. Preußen, 3. Königreich Sachſen, 4. Baiern, 5. Hannover und 6. Würtemberg) jeder vier (= 24); B. fünf (7. Baden, 8. Kurheſſen, 9. Großherzogthum Heſſen, 10. Holſtein und 11. Luxemburg) jeder drei (= 15); C. drei (12. Braunſchweig, 13. Mecklenburg-Schwerin und 14. Naſſau) jeder zwei (= 6); und D. die übrigen vier und zwanzig (15. Sachſen-Weimar, 16. Sachſen-Coburg-Gotha, 17. Sachſen-Meiningen-Hildburghauſen, 18. Sachſen-Altenburg, 19. Mecklenburg-Strelitz, 20. Oldenburg, 21. Anhalt-Deſſau, 22. Anhalt-Bernburg, 23. Anhalt-Cöthen, 24. Schwarzburg-Sondershauſen, 25. Schwarzburg-Rudolſtadt,

f) Schl.A. von 1820. Art. 14.

g) Schl.A. von 1820. Art. 11.

h) Nach der Reception von Heſſen-Homburg (7. Juli 1817) bis Sachſen-Gotha (11. Febr. 1825) im Mannsſtamme erloſch (und damit ſeine Stelle unter den Bundesgenoſſen, ſ. Antheil an der 16ten Stimme in dem engern Rath und ſ. Virilſtimme in dem Plenum der B.V., vermöge des Art. 16. der Wiener Schluß-Acte von 1820, ceſſirte), gab es 70 Virilſtimmen in Pleno. Seit dem Abgange von Sachſen-Gotha beſteht dagegen wieder dieſelbe Anzahl von Stimmen, welche die B.A. feſtgeſetzt hat. — Das Erlöſchen von Reuß-Lobenſtein-Lobenſtein (am 7. Mai 1824), welches von Reuß-Lobenſtein-Ebersdorf beerbt wurde und eine Special-Linie des fürſtl. Hauſes Reuß jüngerer Linie gebildet hat, war aus den oben §. 30. Not. r. angegebenen Gründen auf die Stimmenzahl im Plenum der B.V. ohne Einfluß.

i) Eine Modification tritt ein bei dem fürſtl. Hauſe Reuß jüngerer Linie, welche zur Zeit der Stiftung des Bundes drei, und ſeit dem 7. Mai 1824 noch zwei ſouveraine Bundesglieder begreift, die in Beziehung auf den Bund als Einheit behandelt ſind. ſ. oben §. 30. Not. r.

26. Hohenzollern-Hechingen, 27. Lichtenſtein, 28. Hohenzollern-Sigmaringen, 29. Waldeck, 30. Reuß älterer Linie, 31. Reuß jüngerer Linie, 32. Schaumburg-Lippe, 33. Lippe-Detmold, 34. Heſſen-Homburg, 35. Lübeck, 36. Frankfurt, 37. Bremen und 38. Hamburg) jeder eine Stimme [k]). IV. Gehen die Beſitzungen eines ſouverainen

k) Vgl. überhaupt die B.A. Art. 6. Dazu iſt zu bemerken: 1) daß der Art. 6. Sachſen vor Baiern, der Art. 4. dagegen Baiern vor Sachſen erwähnt (ſ. §. 46. II.); 2) daß nach Ausſterben von Sachſen-Gotha, welches die B.A. a. a. O. unter Nr. 16. aufzählte, in den neueren Matrikeln, diejenigen Bundesglieder, welche nach der B.A. die 17te bis 34ſte Stimme führen ſollten, jede um eine Stelle vorgerückt, und die auf dieſe Weiſe zwiſchen den Bundesfürſten und den Bundesſtädten erledigte 34ſte Stelle Heſſen-Homburg ertheilt worden iſt. Im B.B. vom 17. Mai 1838, Art. 1, wird nämlich feſtgeſetzt, den Landgrafen in Pleno mit einer Stimme zu betheiligen und denſelben, unbeſchadet ſeines Ranges, den ſouverainen Fürſten in der Weiſe anzureihen, daß er den Platz vor den freien Städten einnehme; 3) daß die B.A. Nr. 17. Sachſen-Coburg, Nr. 18. Sachſen-Meiningen und Nr. 19. Sachſen-Hildburghauſen nennt, während dieſe 3 Häuſer, ſeit der Beerbung von Sachſen-Gotha, ihre Titel in die im Text genannten verändert haben (dieſes läßt unberückſichtigt Jordan, §. 197.) und 4) daß die B.A. Art. 6. a. E. bemerkt: „Ob den mediatiſirten vormaligen Reichsſtänden auch (?) einige Curiatſtimmen im Pleno zugeſtanden werden ſollen, wird die Bundesverſammlung bei der Berathung der organiſchen Bundesgeſetze in Erwägung nehmen.“ Etwas Entſcheidendes iſt deßhalb von der B.V. noch nicht geſchehen. — Auf dem Wiener Congreß wurde einmal vorgeſchlagen, man ſollte den mediatiſirten Fürſten, deren Beſitzungen 50,000 Einwohner und darüber hätten, Virilſtimmen, den übrigen ehemaligen Reichsſtänden aber ſechs Curiatſtimmen geben (Klüber, Ueberſ. S. 293 ff.). Später ſollten ihnen in dem beabſichtigten zweiten Bundesrath Geſammtſtimmen bewilligt werden (Klüber, Ueberſ. S. 295.). Endlich verwandten ſich mehrere Souveraine dahin, daß den Standesherren vier Curiatſtimmen, unter der Benennung: weſtphäliſche, ſchwäbiſche, fränkiſche und rheiniſche Fürſten und Grafen, zugeſtanden werden möchten (Klüber, l. c. S. 302 ff.); allein man konnte darüber zu keinem, als dem angegebenen, Beſchluſſe gelangen. Dagegen haben die Kronen Oeſterreich, England, Preußen und Rußland auf dem Aachener Congreß beſchloſſen, den Wunſch der Standesherren, Curiatſtimmen in der B.V. zu erlangen, durch ihre Geſandten bei den deutſchen Regierungen unterſtützen, und, im eintretenden Fall, für angemeſſene Auslegung und Vollziehung des Art. 6. der B.A. ihre

deutſchen Hauſes durch Erbfolge auf ein anderes (ſouveraines deutſches Haus) über, ſo hängt es von der Geſammtheit des Bundes ab, ob und in wie ferne die auf jenen Beſitzungen haftenden Stimmen im Plenum dem neuen Beſitzer beigelegt werden ſollen [1]).

§. 48.

B. Fälle, wo keine Stimmenmehrheit entſcheidet *).

1. Stimmeneinhelligkeit.

Obwohl hiernach im engern Rathe regelmäßig (§. 46.), in der Plenarverſammlung aber (§. 47. II.) wenigſtens ausnahmsweiſe

---

bona officia dann eintreten zu laſſen, wenn die Geſandten von Oeſterreich und Preußen dieſe Sache in Anregung bringen würden. S. das Conferenz-Protocoll der Bevollmächtigten von Oeſterreich, England, Preußen u. Rußland, auf dem Aachener Congreß vom 7. Nov. 1818, in Klüber's Fortſ. der Q.S., S. 3—10. und in Martens Recueil, Suppl. IX. 287. — Ein Reſultat iſt durch dieſen Beſchluß nicht bewirkt worden. Deßfallſige Anträge der Standesherren wurden im J. 1816 und 1817 vor der Hand noch reponirt. S. die Protoc. der B.V. von 1816. §. 31. u. von 1817. §. 5. — Die Gewährung von Curiatſtimmen wird nach dem Begriffe und Weſen des deutſchen (Staaten-) Bundes bezweifelt von Rudhart, S. 18, Jordan, I. §. 197. II. u. A. Gegentheiliger Anſicht iſt Schmalz, §. 565. Not. a.

1) Schl.A. von 1820. Art. 16. — Daraus folgt weder, 1) daß auch alsdann, wenn jemand anderes, als ein bereits vorhandenes Bundesglied, vermöge Erbfolge zur Regierung eines deutſchen Bundesſtaates gelangt, dem Bunde das Recht gegeben wäre, zu beſtimmen, ob die auf dem Lande haftenden (alſo auf den rechtmäßigen Beſitzer übergehenden) Stimmen im Pleno fortgeführt werden ſollen oder nicht; noch folgt daraus, 2) daß nicht auch ein erbender deutſcher Bundesfürſt, wenn er vorher nur Antheil an einer Geſammtſtimme im engern Rathe hatte, aber auf dem ererbten Bundeslande eine Virilſtimme haftet, dieſe Virilſtimme (gegen Aufgabe ſeines bisherigen Antheils an der Geſammtſtimme), oder, wenn auf dem ererbten Bundeslande gleichfalls nur ein Antheil an einer Geſammtſtimme kleben ſollte, dieſe (neben ſeinem bisherigen Antheil) erlangte: denn der Art. 16. ſetzt nur voraus, daß kein Bundesglied im engern Rath mehr als eine (volle) Stimme, d. i. Virilſtimme, beſitzen könne. S. oben §. 32. Not. k. u. §. 35. Not. b.

*) Tittmann, S. 65 ff. — Klüber, §. 127—130. — v. Meyer, Repert. I. §. 54 ff. — Rudhart, S. 42 ff. — v. Dreſch, §. 34—37.

Stimmenmehrheit entſcheidet, ſo beſtehen doch hiervon im Allgemeinen zwei Hauptabweichungen, indem bisweilen Stimmeneinhelligkeit und bisweilen die Zuſtimmung ſpeciell Betheiligter zur verbindenden Kraft beſtimmter Bundesbeſchlüſſe erfordert wird. Was die Stimmeneinhelligkeit, und zwar zunächſt I. die Fälle betrifft, wo ſolche nothwendig iſt, ſo ſind dieſe theils durch die Bundes- und theils durch die Schluß-Acte feſtgeſetzt. A. Nach der Bundes-Acte [a]) iſt überhaupt die Einſtimmigkeit der Bundesglieder nothwendig, wo es 1) auf Annahme oder Abänderung der Grundgeſetze; 2) auf organiſche Bundeseinrichtungen, d. h. auf bleibende Anſtalten als Mittel zur Erfüllung der ausgeſprochenen Bundeszwecke [b]), in ſo ferne über deren Nothwendigkeit, Entwurf und Anlage in ihren allgemeinen Umriſſen und weſentlichen Beſtimmungen zu entſcheiden iſt, und es ſich nicht blos von deren Ausführung handelt, welche der Entſcheidung des engern Rathes nach Stimmenmehrheit überlaſſen bleibt (§. 46.); oder 3) auf Religionsangelegenheiten ankommt, die jedoch zur Competenz der Bundesverſammlung nur dann gehören, wenn die Vollziehung der deßfallſigen Beſtimmungen der Bundes-Acte bewirkt

---

Deſſen Fortſ. §. 9. u. Beiträge, Nr. I u. II. — Brunnquell, I. S. 99 ff. — Schmalz, §. 585 ff. — Jordan, I. §. 199.

a) B.A. Art. 7. — Eine doctrinelle Interpretation des Art. 7. der B.A. enthält der B.B. vom 29. Juli 1819, abgedr. in v. Meyer's St.A. II. S. 112—120. — Jordan, I. §. 199. I. 4., fordert auch dann „Einſtimmigkeit", wenn „jura singulorum" in Frage ſtehen; allein! mit Unrecht. Die B.A. Art. 7. ſagt nur, daß, wo es auf Annahme oder Abänderung von Grundgeſetzen, auf organiſche Bundeseinrichtungen, auf jura singulorum und Religionsangelegenheiten ankomme, könne, weder in der engern Verſammlung noch im Pleno, ein Beſchluß „durch Stimmenmehrheit" gefaßt werden. Damit iſt aber keineswegs geſagt, daß in allen dieſen Fällen Stimmeneinhelligkeit erforderlich wäre; dieſes findet vielmehr nur in den drei anderen Fällen ſtatt; iſt alſo nur dann wahr, wenn man von dem Falle, wo jura singulorum vorkommen, ganz abſieht, denn in dieſem Falle wird, wenn die beſonders Betheiligten eingewilligt haben oder ratihabiren, zu dem Bundesbeſchluſſe, wie ſonſt, nur Stimmenmehrheit nothwendig. S. auch Klüber, §. 129. Not. c. — Vgl. auch unten Not. e u. f.

b) Schl.A. von 1820. Art. 13. Nr. 2.

werden ſoll [c]). B. Die Schluß-Acte [d]) macht zwar noch einige andere Fälle namhaft, in welchen zur Gültigkeit eines Beſchluſſes Stimmeneinhelligkeit erforderlich ſey, dieſe ſind jedoch ſämmtlich nur als Folgen der Anwendung des Grundſatzes zu betrachten, daß Abänderungen der beſtehenden Grundgeſetze nicht anders, als mit Stimmeneinhelligkeit erfolgen können [e]). Daher iſt dieſe denn auch namentlich nöthig: 1) zur Aufnahme neuer Mitglieder in den Bund [f]); 2) bei der Entſcheidung darüber: ob demjenigen Bundesgenoſſen, welcher die Beſitzungen eines anderen durch Erbrecht erwirbt, die auf dieſen haftenden Stimmen im Pleno beigelegt werden ſollen [§. 47. IV.] [g]); ſo wie 3) bei der Entſcheidung darüber: ob und in wie ferne die Veränderungen in dem gegenwärtigen Beſitzſtande der Bundesglieder eine Veränderung in ihren Rechten und Pflichten in Bezug auf den Bund bewirken [§. 32. IV.] [h]) und 4) bei der Entſcheidung über die Statthaftigkeit der freiwilligen Abtretung auf einem Bundesgebiete haftender Souverainetätsrechte an einen Nichtverbündeten [§. 32. V.] [i]). Wenn endlich 5) Vorſchläge zu gemeinnützigen Anordnungen, deren Zweck nur durch die zuſammenwirkende Theilnahme aller Bundesſtaaten vollſtändig erreicht werden kann, von einzelnen Bundesgliedern an die Bundesverſammlung gebracht werden, und dieſe ſich von der Zweckmäßigkeit und Ausführbarkeit ſolcher Vorſchläge im Allgemeinen überzeugt, ſo liegt ihr ob, die Mittel zur Vollführung derſelben in ſorgfältige Erwägung zu ziehen, und ihr anhaltendes Beſtreben dahin zu richten, die zu dem Ende erforderliche freiwillige Vereinbarung unter den ſämmtlichen Bundesgliedern zu bewirken [k]). Es kann alſo auch in dieſem Falle nur Stimmeneinhelligkeit entſcheiden. C. Daſſelbe dürfte der Theorie zu Folge auch in dem Falle anzunehmen

---

c) Protoc. der B.V. Bd. II. S. 99.

d) Schl.A. von 1820. Art. 6, 12—16 u. 64.

e) Schl.A. von 1820. Art. 13. Vgl. damit die B.A. Art. 7.

f) Schl.A. von 1820. Art. 13. Nr. 3. — Die B.A. Art. 7. gedachte dieſes Falles nicht, erwähnt dagegen die jura singulorum, von welchen die Schl.A. Art. 15. zweckmäßiger Weiſe ganz getrennt redet.

g) Schl.A. von 1820. Art. 16.

h) Schl.A. von 1820. Art. 6.

i) Schl.A. von 1820. Art. 6.

k) Schl.A. von 1820. Art. 64.

ſeyn, wo eine geſetzliche Beſtimmung, zu deren Faſſung Stimmeneinhelligkeit nothwendig geweſen iſt, authentiſch ausgelegt werden ſoll [l]). Dagegen iſt eben ſo wenig in den Fällen, wo zu einem endlichen Beſchluſſe im Plenum der Bundesverſammlung Stimmeneinheit erfordert wird, ſolche auch zu vorbereitenden Beſchlüſſen im engern Rathe nöthig [m]), als zur Entſcheidung der Vorfrage im engern Rathe: ob ein Gegenſtand zu den, durch Einſtimmigkeit zu entſcheidenden Fällen gehöre [n])? Allerdings iſt aber dann, wenn im Plenum Stimmeneinhelligkeit erfordert wird, ſolche auch im engern Rathe nothwendig [o]). II. In den Fällen, wo es ſich von der Annahme neuer Grundgeſetze, oder Abänderung der beſtehenden, von organiſchen Einrichtungen, der Aufnahme neuer Mitglieder, oder von Religionsangelegenheiten handelt [p]), kann überdieß eine definitive, d. h. endliche, Abſtimmung nur nach genauer Prüfung und Erörterung der den Widerſpruch einzelner Bundesglieder beſtimmenden Gründe, deren Darlegung in keinem Falle verweigert werden darf, erfolgen [q]).

---

l) Klüber, §. 130. — Jordan, I. §. 199. nro. III. 3. — v. Dreſch, Fortſ. §. 6. Not. i. u. deſſen Beitr. Nr. I. S. 1—22. — A. M. iſt Brunnquell, I. S. 275—302. S. auch oben §. 47. I. C.

m) A. M. iſt Rudhart, S. 43. ſ. dagegen Jordan, I. §. 199. III. 1.

n) A. M. iſt Rudhart, S. 44. ſ. dagegen Jordan, I. §. 199. III. 2. u. Schmalz, §. 589.

o) B.A. Art. 7. u. Geſchäftsordnung Abſchn. I. pos. 13.

p) Schl.A. von 1820. Art. 13. Nr. 1—4. u. oben im Text Nr. I. A. 1—3. u. B. 1.

q) Schl.A. von 1820. Art. 13. a. E. — Aus dieſer Stelle folgt indeſſen keineswegs, wie Jordan, §. 199, annimmt, daß nur zu definitiven, d. h. endlichen, Beſchlußfaſſungen Einſtimmigkeit erforderlich ſey; ſondern der dispoſitive Theil jener Stelle fordert nur: daß eine definitive Abſtimmung nicht eher erfolgen ſoll, bis 1) der Gegenſtand und 2) die Gegengründe genau geprüft und erörtert worden ſind. — Es folgt ſomit hieraus als argumentum a contrario nur ſo viel: daß zu nicht definitiven Abſtimmungen in Fällen, wo Stimmeneinhelligkeit erfordert wird, keine ſolchen genauen Prüfungen und Erörterungen nothwendig ſind. — Mehr folgt aus dieſer Stelle nicht.

§. 49.

2. Zuſtimmung der Betheiligten.

Die beſondere Zuſtimmung der Betheiligten iſt ausnahmsweiſe in zwei Hauptfällen nothwendig [a]); nämlich: I. da, wo die Bundesglieder nicht in ihrer vertragsmäßigen Einheit, ſondern als einzelne ſelbſtſtändige Staaten erſcheinen, folglich jura singulorum obwalten [b]); oder II. wo einzelnen Bundesgliedern eine beſondere, *nicht* in der gemeinſamen Verpflichtung Aller begriffene Leiſtung oder Verwilligung für den Bund zugemuthet wird [c]), folglich officia singulorum in Frage kommen [d]). In ſolchen Fällen kann, ohne freie Zuſtimmung ſämmtlicher Betheiligten, kein dieſelben verbindender Beſchluß gefaßt werden [e]). Daß aber in ſolchen

---

a) Die B.A. Art. 7. pos. 3. erwähnt blos einen Fall, den, wo jura singulorum in Frage kommen, ohne jedoch dieſen Ausdruck zu erklären (Klüber, Acten des Wiener Congreſſes, Bd. II. S. 497 ff.). Die B.V. ließ zwar ein Gutachten hierüber fertigen (Protocoll vom 20. Juli 1819, §. 155.), allein erſt in der Wiener Schl.A. von 1820, und zwar in der erſten Hälfte des Art. 15. wurde feſtgeſetzt, was im Bundesverhältniß mit dem Ausdruck jura singulorum gemeint ſey. S. auch Klüber, öffentl. R. §. 129. Not. b.

b) Schl.A. von 1820. Art. 15. i. A. — „Alſo, wo Rechte in Betracht kommen, die den Bundesgliedern auſſer ihrem verfaſſungsmäßigen Verhältniß zu dem Bunde zuſtehen". — „Schon ihrer Natur nach kann die Bundesgewalt auf Rechte ſich nicht erſtrecken, die auſſerhalb der Bundesverhältniſſe liegen. Bei dieſen iſt jeder Bundesgenoſſe, in Hinſicht auf den Bund, einem Auswärtigen (extraneo) gleich zu achten". Klüber, §. 129. Not. a.

c) Schl.A. von 1820. Art. 15. a. E. — Daß das unter II. mit dem unter I. nicht identiſch iſt, beweist ſchon der Art. 15. in dem Wort „oder", womit der Uebergang von Rechten zu Pflichten gemacht wird. Schmalz, §. 586. unter I. 1. zählt die, in dem letzten Theil des Art. 15. aufgezählten Fälle (Pflichten) zu den jura singulorum (?). S. dagegen Klüber, §. 129. Nr. 5 u. 6. und Maurenbrecher, §. 108. lit. B. nro. 3. lit. d u. f., die beide darin 2 Fälle unterſcheiden. S. auch Tittmann, S. 67. lit. c.

d) Die Sache dürfte durch dieſen Namen am genaueſten bezeichnet werden.

e) Mit Recht folgert Klüber, §. 129. Not. c. hieraus: „Mit freier Zuſtimmung ſämmtlicher Betheiligten kann alſo ein dieſelben verbindender

Fällen zur Wirkſamkeit der gefaßten Beſchlüſſe Stimmeneinhelligkeit erforderlich ſey, läßt ſich durchaus nicht rechtfertigen [f]).

§. 50.

C. Abſtimmungsordnung im engern und vollen Rath der Bundesverſammlung *).

Die Abſtimmungsordnung der Bundesglieder betreffend, wurde I. in der Bundes-Acte feſtgeſetzt: 1) daß, ſo lange die Bundesverſammlung mit Abfaſſung der organiſchen Geſetze beſchäftigt ſey, hierüber keinerlei Beſtimmung gelten, und die zufällig ſich fügende Ordnung keinem der Mitglieder zum Nachtheil gereichen, noch eine Regel begründen ſolle [a]); 2) daß aber nach Abfaſſung der organiſchen Geſetze die Bundesverſammlung die künftige, als beſtändige Folge einzuführende Stimmordnung in Berathung zu nehmen, und ſich darin ſo wenig als möglich von der ehemals auf dem Reichstage und namentlich von der, in Gemäßheit des Reichsdeputations-Hauptſchluſſes beobachteten Ordnung zu entfernen habe [b]): daß aber auch dieſe Ordnung auf den Rang der Bundesglieder überhaupt und ihren Vortritt auſſer den Verhältniſſen der Bundesverſammlung keinen Einfluß ausüben ſolle [c]). II. Bis jetzt iſt nun zwar dieſe definitive Stimmordnung noch nicht zu Stande gekommen [d]), dagegen aber iſt 1) für den engern Rath — jedoch unbeſchadet des Rangs der Bundesgenoſſen — als vorläufige Stimmordnung (Schema votantium) diejenige feſtgeſetzt, in welcher in der Bundes-Acte (Art. 4.) die Inhaber der ſiebenzehn Stimmen, welche im engern Rathe geführt werden, aufgezählt ſind [§. 46. II.] [e]).

Beſchluß durch Stimmenmehrheit gefaßt werden; nur zu ihrem (der Betheiligten) Vortheil iſt dieſe (die Stimmenmehrheit) für unwirkſam erklärt".

f) And. M. ſind Jordan, I. §. 199. I. 4. u. Maurenbrecher, §. 108. B. 3. d u. f. S. dagegen die vorige Note u. oben §. 48. Not. a.

*) Klüber, §. 131—133. — v. Meyer, Repert. I. §. 27. — Jordan, I. §. 206. II.

a) B.A. Art. 8. pos. 1.

b) Klüber's Acten des W. Congr. Bd. II. S. 407, 414 u. 420.

c) B.A. Art. 8. pos. 2.

d) Klüber's Staatsarchiv, Bd. II. S. 83.

e) Klüber's Acten ꝛc. Bd. IV. S. 494 u. 507 ff.

2) **Für das Plenum** wurde auf dem Wiener Congreß vorläufig der Beſchluß gefaßt, daß derjenige, welcher zwei Stimmen habe, vor demjenigen **genannt** werden ſolle, welchem nur eine Stimme zukomme [f]). Demgemäß wurden in der Bundes-Acte (Art. 6.) die Stimmen für das Plenum einſtweilen geordnet. Es beſteht ſomit auch für den vollen Rath der Bundesverſammlung in ſo ferne eine proviſoriſche Stimmordnung, als die Inhaber der im vollen Rath zu führenden 69 Virilſtimmen [g]) dieſe in der Reihenfolge abgeben, in *welcher* die ſtimmberechtigten Bundesglieder im ſechsten Artikel der Bundes-Acte aufgezählt ſind [§. 47. III.] [h]).

§. 51.

VI. Von der Geſchäftsordnung der Bundesverſammlung *).

A. Ordnung der Sitzungen. 1. Ueberhaupt.

Den Geſchäftsgang bei der Bundesverſammlung, ſo wie das Formelle der dahin einſchlagenden Gegenſtände, beſtimmt die „**vorläu-**

---

f) **Klüber's** Acten ꝛc. Bd. II. S. 470.

g) Eine Modification hiervon tritt nur bei der 31ſten Stimme, welche die beiden Special-Linien des fürſtl. Hauſes Reuß jüngerer Linie gemeinſchaftlich führen, ein. S. oben §. 30. Not. b u. r. u. §. 47. Not. h u. i.

h) Nur findet hierbei die ſchon oben §. 30. Not. b. u. §. 47. Not. k. bemerkte Abweichung ſtatt.

*) I. **Quellen:** 1) **die vorläufige Geſchäftsordnung der deutſchen Bundesverſammlung** vom 14. Nov. 1816 (abgedr. als Beilage zum Protoc. der B.V. vom 14. Nov. 1816. §. 12. (Bd. I. S. 66—72.) u. daraus in **Klüber's** Quellen-Samml. S. 221—231. u. in v. **Meyer's** St.A. II. S. 38—45.). Da die B.V. ihre Arbeiten ohne eine (wenigſtens proviſoriſche Geſchäftsordnung gar nicht beginnen konnte, ſo verabredete ſie eine ſolche ſchon in ihren Präliminar-Conferenzen vom 23. u. 30. Oct. 1816 (Protoc. Bd. I. S. 232 ff.), die denn hierauf in der Plenar-Verſammlung vom 14. Nov. 1816 „ſo, wie ſolche in der vertraulichen Beſprechung vom 30. Oct. 1816 verabredet worden war, vorbehaltlich der ſich im Verfolge als nothwendig oder nützlich darſtellenden Modificationen, bis zur Annahme einer förmlichen Bundesordnung für gültig anerkannt wurde (Protoc. der B.V. Bd. I. S. 63.). Auſſerdem gehören hierher 2) **einige, die Geſchäftsordnung ergänzende Beſtimmungen, ausgezogen aus den Regiſtraturen der Präliminar-Conferenzen von v. Meyer,** u. abgedr. in **deſſen** St.A. II. S. 45—47. und endlich 3) **einige ergänzende Beſtimmungen** nach **Annahme**

fige Geſchäftsordnung" des Bundestags, welche in Ermanglung einer förmlichen Bundesordnung fortwährend verbindende Kraft hat [a]). Jene vorläufige Geſchäftsordnung verbreitet ſich im Allgemeinen: über die Ordnung der Sitzungen; der Gegenſtände der Verhandlung, des Antrags und der Berathung derſelben; des regelmäßigen Geſchäftsganges in den Sitzungen; der Protocollführung, Dictatur und Canzlei, ſo wie des Archives [b]). In Rückſicht der Sitzungen insbeſondere ſind folgende Anordnungen getroffen worden: I. Im Allgemeinen werden ordentliche und auſſerordentliche Sitzungen unterſchieden. Erſtere ſind diejenigen, welche zu regelmäßig wiederkehrenden Tagen und Stunden [c]) ſtatt finden, und daher auch, wenn nicht etwa eine Unterbrechung erfolgt war, nicht beſonders angeſagt werden [d]); letztere aber ſind diejenigen, welche bei gehäuften Geſchäften, oder in beſonderen Fällen, in Gemäßheit deßfallſiger Verabredungen, oder auf beſondere Anſage des Präſidii, gehalten werden [e]), welchem nicht minder, bei eintretender Verhinderung, die Abſage der Sitzungen zukommt, die daſſelbe in der Regel am Tage vor der Sitzung mittelſt Umſendung von Zetteln verfügt [f]). Die Anſagezettel insbeſondere enthalten die Adreſſe der Geſandten, und Zeit und Form der Ver-

---

der vorläufigen Geſchäftsordnung, abgedruckt in v. Meyer's St.A. II. S. 47—49 u. 88. — II. Literatur: Klüber, §. 146—165. — v. Dreſch, §. 40 ff. — v. Meyer, Repert. I. §. 13 ff. u. Jordan, I. §. 200—208.

a) Dieſes folgt aus dem Beſchl. der B.V. vom 14. Nov. 1816, im Protoc. von 1816. §. 12. (Bd. I. S. 63.)

b) Die Geſchäftsordnung handelt von den angegebenen Gegenſtänden in IV Abſchnitten. Da dieſe nicht in §§ oder Artikel abgetheilt ſind, ſo allegire ich dieſelben nach den einzelnen Abſätzen, mit welchen eine neue Zeile beginnt, um die Aufſuchung und Vergleichung zu erleichtern.

c) Geſchäftsordnung Abſchn. I. Abſ. 1., wonach dieſe regelmäßigen wöchentlichen Sitzungen Montags und Donnerſtags von 10—11 Uhr gehalten werden ſollen. Nach Klüber, §. 153, findet ſeit der Mitte des Jahres 1819 gewöhnlich nur Donnerſtags, und zwar (ſeit 1822) von 11—1 oder 2 Uhr ordentliche Sitzung ſtatt.

d) Geſchäftsordnung I. Abſ. 10.

e) Geſchäftsordnung I. Abſ. 2.

f) Geſchäftsordnung I. Abſ. 7.

ſammlung [g]), während der Gegenſtand der Berathung auf denſelben nur dann angegeben wird, wenn, ohne deßhalb in einer früheren Sitzung getroffene Verabredung, eine Beſchlußnahme beabſichtigt wird, wozu die Bundes-Acte Einſtimmigkeit vorſchreibt [h]). Nach den Ferien erfolgt die Anſage in der Form einer Präſidialeinladung mittelſt offenen Umlaufſchreibens [i]). II. Aus der Beſchaffenheit der jedesmaligen Gegenſtände der Verhandlung geht hervor, ob ſich, nach Maaßgabe der Bundes-Acte, die Bundesverſammlung im engern Rath oder in *Pleno* mit demſelben zu beſchäftigen habe [k]). III. Jeder Geſandte, der einer Sitzung beizuwohnen verhindert wird, iſt verpflichtet, dem Vorſitzenden ſolches, ſo wie auch den Namen desjenigen Geſandten, welcher etwa ſeine Stellvertretung übernommen hat, wo möglich Tags zuvor, ſchriftlich anzuzeigen [l]). IV. Sowohl in Fällen, wo Stimmenmehrheit, als auch in denjenigen, wo Einſtimmigkeit, ſey es im Plenum oder im engern Rathe, erfordert wird, ſoll, wenn bei nicht vollzähliger Verſammlung abgeſtimmt wurde, den Abweſenden, welche keine Vertreter beſtellt hatten, zwar das Protocoll zur Nachbringung ihrer Stimmen in der nächſten Verſammlung offen gehalten werden; indeſſen, wenn auch dieſe Friſt von ihnen verſäumt, und nicht etwa ein weiterer Aufſchub aus erheblichen Gründen bei der Verſammlung nachgeſucht und bewirkt wurde, die Zuzählung ihrer Stimmen zur Vervollſtändigung der Mehrheit oder Einſtimmigkeit ohne weiteres ſtatt finden [m]): es wird ſonach in dieſem Falle ein ſtillſchweigendes Votum zum Vortheile der Majorität angenommen. Bei etwaigem Todesfalle eines Geſandten wird von der Bundesverſammlung amtswegen die Friſt beſtimmt, in welcher ſie von der Regierung des Verſtorbenen die Ernennung ſeines Nachfolgers oder Vertreters erwarten will, und dieſem bis zum Ablaufe ſolcher Friſt für alle Gegenſtände, worüber ſeit dem Todesfalle abgeſtimmt worden, das Protocoll offen gehalten [n]).

---

g) Geſchäftsordnung I. Abſ. 8.

h) Geſchäftsordnung I. Abſ. 9.

i) Klüber's öffentl. Recht, §. 154. Not. a.

k) Geſchäftsordnung I. Abſ. 3.

l) Geſchäftsordnung I. Abſ. 11.

m) Geſchäftsordnung I. Abſ. 12—14. — S. auch das Protoc. vom 11. Dec. 1817. §. 419.

n) Geſchäftsordnung I. Abſ. 15. — Nur wurde durch B.B. vom 3. Sept.

V. Jedes Bundesglied iſt, wie zur Mitſtimmung berechtigt, ſo auch zur wirklichen Abgabe ſeiner Stimme in jedem einzelnen Falle verpflichtet, wenn es nicht 1) bei dem in Frage ſtehenden Gegenſtande als Parthei betheiligt iſt, wo es dann gar kein Stimmrecht hat (votum deficit), oder 2) ſich des Abſtimmens, mit ausdrücklicher oder ſtillſchweigender Genehmigung der Bundesverſammlung, freiwillig enthält, indem alsdann deſſen Stimmrecht ruht (votum quiescit) — womit die obenberührte ſtillſchweigende Einwilligung nicht zu verwechſeln iſt o). VI. Der Präſidirende iſt befugt, die Sitzung zu eröffnen, ſobald die beſtimmte Stunde geſchlagen hat p) — und ihm kommt es nicht minder zu, die Sitzungen zu ſchließen. VII. Die Sitzordnung, ſowohl in dem engern Rathe als auch in dem Plenum, iſt mit der Stimmordnung (§. 50.) durchaus übereinſtimmend q). Iſt ein Geſandter von mehreren Bundesgliedern zugleich bevollmächtigt (oder ſubſtituirt), ſo nimmt er den Sitz desjenigen unter ihnen ein, der hiernach in der Sitzordnung zuerſt ſteht. Die mehreren Stimmen aber, ſeyen dieſes nun Plenar- r) oder im engern Rathe zu führende Virilſtimmen, muß er

---

1835 (XXI. Sitzung, §. 341, u. daraus in v. Meyer's St.A. Fortſetz. z. Th. II. S. 504.) feſtgeſetzt, „daß künftig die Abſtimmungen über die von dem „Bundestagsausſchuſſe in Militärangelegenheiten" in Betreff der Feſtungsbudgets gemachten Anträge jedesmal binnen zwei Monaten abzugeben, die bis dahin nicht erfolgten Abſtimmungen aber als den Anträgen beipflichtend anzuſehen, und hiernach die Beſchlüſſe ſofort zu ziehen ſeyen".

o) Klüber, a. a. O. §. 157. VII. u. §. 163. — Vgl. auch oben sub nro. IV.

p) Geſchäftsordnung I. Abſ. 17.

q) Geſchäftsordnung Abſchn. I. Abſ. 18. — Sämmtliche Geſandte ſitzen in Lineal-Ordnung an einer runden Tafel. Zur Linken des k. k. öſterreichiſchen Bundestagsgeſandten ſitzt zunächſt der preußiſche, hierauf der k. ſächſiſche, ſodann der bairiſche u. ſ. f., ſo, daß der letzte Geſandte unmittelbar zur Rechten des Präſidial-Geſandten zu ſitzen kommt. Dieſe Reihenfolge wird blos durch den Bundescanzlei-Director, als Protocollführer, unterbrochen, welcher, dem vorſitzenden Geſandten gerade gegenüber, zwiſchen den die eilfte und zwölfte Stimme führenden Geſandten in der Mitte ſitzt. Protoc. Bd. I. S. 224. Klüber, §. 153. Not. d. u. v. Meyer's St.A. II. S. 45.

r) Geſchäftsordnung I. Abſ. 19.

einzeln und in der für jeden dieſer Staaten feſtgeſetzten Ordnung abgeben s). Die Geſandten derjenigen Bundesſtaaten, welche in der engern Bundesverſammlung zu einer Geſammtſtimme vereinigt ſind, und unter denen gegenwärtig eine Alternation, ein Turnus, in der Stimmführung ſtatt findet, — wie dieſes ſeit 1816 zwiſchen Braunſchweig und Naſſau t) und ebenſo zwiſchen den vier freien Städten, alſo bei der 13ten und 17ten Stimme, der Fall iſt u) — dürfen in den Sitzungen der engern Bundesverſammlung gegenwärtig ſeyn, obgleich daſelbſt die Geſammtſtimme nur von dem Geſandten desjenigen Bundesgliedes geführt werden darf, welches gerade im Turnus ſteht v). Dabei hat ſich indeſſen die Bundesverſammlung für künftige ähnliche Fälle die Entſcheidung lediglich vorbehalten w). Haben ſich dagegen die Mitglieder einer Geſammtſtimme über einen Turnus nicht verglichen — wie dieſes noch zur Zeit in Rückſicht der 12ten, 14ten, 15ten und 16ten Stimme der Fall iſt — ſo bringt es die Natur des Verhältniſſes mit ſich, daß die Stimme jedesmal im Namen aller Theilhaber durch einen gemeinſchaftlichen Stimmführer (einen Curiatgeſandten) abgegeben wird x). Derſelbe hat

---

s) Die Geſchäftsordnung, a. a. O., ſpricht zwar blos von Plenarſtimmen, allein der Grund obiger Beſtimmung paßt auch auf die Virilſtimmen im engern Rathe. Man ſ. Klüber, §. 156. II. u. Jordan, §. 206. Not. 6.

t) Beide alterniren vierteljährig, wobei der braunſchweigiſche Geſandte den Anfang machte. So oft einer dieſer Geſandten in den Turnus tritt, wird ſolches jedesmal in dem Protocoll der B.V. angezeigt. Ebenſo bei dem jedesmaligen Turnarius der freien Städte. Dabei aber wird nur das Bundesglied, deſſen Geſandter in den Turnus tritt, benannt. ſ. Protocoll von 1817, §. 71, 279, 288 u. 429.

u) Auch hier iſt ein vierteljähriger Turnus feſtgeſetzt. Zuerſt kommt der Lübeck'ſche, dann der Frankfurter, hierauf der Bremen'ſche und endlich der Hamburg'ſche Geſandte.

v) Indeſſen kann die B.V. einem, nicht im Turnus ſtehenden, Geſandten in einer Sache, wobei ſeine Regierung betheiligt iſt, das Wort geben. Ein Beiſpiel im Protocoll von 1819, §. 121. Auch können ſie, gleich andern, jederzeit zu Mitgliedern von Commiſſionen erwählt werden, und ſolches auch zur Zeit, wo ſie nicht im Turnus ſtehen, bleiben, wenn ſie während ihrer Stimmführung dazu erwählt worden waren. ſ. unten §. 58. II.

w) Geſchäftsordnung I. Abſ. 20.

x) Klüber, §. 156. Not. a.

ſeine Committenten, wenn ſeine Vollmacht das Gegentheil nicht ausdrücklich feſtſetzt, auch im Plenum zu vertreten y), und — gleich demjenigen Geſandten, der nach dem Turnus zu ſtimmen hat und für alle Theilhaber der Geſammtſtimme allein gegenwärtig iſt — ſelbſt im engern Rathe das Recht und die Pflicht, die Intereſſen der einzelnen Genoſſen der Geſammtſtimme durch protocollariſche Erklärungen zu wahren z).

§. 52.

2. Von den vertraulichen Sitzungen insbeſondere *).

Alle Plenar-Verſammlungen ſind förmlich; die Sitzungen des engern Raths dagegen können ſowohl förmlich, als auch blos vertraulich ſeyn a). Die „vertraulichen Sitzungen" dienen zum Zweck vorläufiger Erörterung und Austauſchung der Anſichten. Sie ſind ohne amtliche Form und Wirkung. Es wird deßhalb während derſelben kein Protocoll von dem gewöhnlichen Protocollführer aufgenommen. Jeder der Geſandten bemerkt nach ſeinem Belieben das Vorgekommene oder alle vereinigen ſich freiwillig zu gleichlautenden Bemerkungen, an welche jedoch bei der künftigen ordentlichen Abſtimmung keiner gebunden iſt b). Zuweilen wird zwar ein Protocoll in minder feierlicher Form („Regiſtratur") abgefaßt, und den Geſandten geſchrieben oder loco dictaturae gedruckt mitgetheilt; allein auch hieran ſind keine beſonderen rechtlichen Folgen geknüpft. Der Abgabe einer beſtimmten Anzahl von Stimmen bedarf es bei ſolchen vertraulichen Berathungen ſehr natürlich durchaus nicht c). Bemerkenswerth iſt es, daß mit förmlichen und vertraulichen Berathungen, den Umſtänden nach, auch in einer und derſelben Sitzung abgewechſelt

---

y) Klüber, §. 157. IX. — S. auch oben §. 42. I.

z) Klüber, §. 157. VI. — Jordan, §. 206. IV. 3.

*) I. Quellen: 1) Geſchäftsordnung Abſchn. I. Abſatz 4, 5, 6 u. 16. und 2) Bundesbeſchluß vom 3. Nov. 1817, die vertraulichen Beſprechungen betr. in v. Meyer's St.A. II. S. 88. — II. Literatur: Klüber, §. 153. — v. Meyer, Repert. I. §. 13 ff. — Schmalz, §. 582. — Jordan, I. §. 200.

a) Geſchäftsordnung Abſchn. I. Abſ. 4. ſ. auch oben §. 45. V.

b) Geſchäftsordnung I. Abſ. 5.

c) Geſchäftsordnung I. Abſ. 16.

werden kann [d]. Die Bundesverſammlung hat es in dieſer Beziehung, ſo wie überhaupt, dem Präſidio vertrauensvoll überlaſſen, die zu faſſenden Beſchlüſſe in vertraulichen Beſprechungen vorzubereiten, und die Zahl der förmlichen Sitzungen hiernach zu beſtimmen [e].

§. 53.

B. Ordnung der Gegenſtände der Verhandlung *).

Die Gegenſtände der Verhandlung ſind entweder durch die Bundesgeſetzgebung [a] ſelbſt vorgeſchrieben [b], oder der Antrag und Vorſchlag derſelben geſchieht durch einzelne Bundesſtaaten [c], oder ſie werden durch ſonſtige Anträge dritter Perſonen veranlaßt [d]. I. Die Gegenſtände, über deren Berathung und Beſchlußnahme die Bundes-Acte bereits Vorſchriften ertheilt, waren bei Eröffnung der Bundesverſammlung als an dieſelbe gelangt zu betrachten. Sie beſchäftigt ſich mit ihrer Erledigung nach der Reihenfolge, welche im Allgemeinen durch die Bundes-Acte vorgeſchrieben iſt, und im Beſonderen, auf den Antrag des Präſidii, durch deßfallſige weitere Beſchlüſſe der Verſammlung näher beſtimmt wird [e]. Andere Gegenſtände ſind zur Erledigung an die Bundesverſammlung gewieſen in der Wiener Schluß-Acte und in einigen in den Wiener Miniſterial-Conferenzen von 1820 und 1834 abgefaßten Separat-Protocollen und beſonderen Beſchlüſſen [f]. II. Die Anträge

---

d) Geſchäftsordnung I. Abſ. 6.

e) Beſchluß der B.V. vom 3. Nov. 1817 im Protocoll der B.V. Bd. IV. S. 9 ff., bei v. Meyer, a. a. O., u. in Klüber's Quellen-Sammlung, S. 266. — Man ſ. übrigens auch den, die vertraulichen Beſprechungen betreffenden, BB. vom 16. Jan. 1816 im Protoc. Bd. I. S. 261.

*) Geſchäftsordnung Abſchn. II. Abſ. 1—6. — Klüber, §. 146—149. — v. Dreſch, §. 45. — v. Meyer, Repert. I. §. 21—22. — Schmalz, §. 590 ff. — Jordan, I. §. 203.

a) Die Geſchäftsordnung redet nur von Vorſchriften der Bundes-Acte.

b) Man ſ. z. B. die B.A. Art. 6, 7, 8, 10, 14, 16, 18, 19. — Schl.A. von 1820, Art. 54, 63 u. 65. — Klüber, §. 146.

c) B.A. Art. 5. — Schl.A. von 1820. Art. 64. — Geſchäftsordnung II. lit. B. — Klüber, §. 147.

d) Geſchäftsordnung II. lit. C. — Klüber, §. 148. u. zum Theil auch §. 149.

e) Geſchäftsordnung II. Abſ. 2.

f) Die Gegenſtände, welche in Gemäßheit der Wiener Miniſterial-Conferenzen

und Vorſchläge der einzelnen Bundesglieder werden durch deren Stimmführer ſelbſt an die Verſammlung gebracht, und zwar dieſer ſchriftlich übergeben, nachdem ſolche wenigſtens Tags vor der Sitzung, in welcher ſolches ſtatt finden ſoll, dem Präſidio ſchriftlich mitgetheilt worden ſind g). Von dieſem geſchieht ſodann der Antrag zur Berathung derſelben innerhalb vierzehn Tagen, von der Anbringung an gerechnet, falls die Bundesverſammlung eine frühere oder ſpätere Vornahme ſolchen Gegenſtandes nicht bereits bei der erſten Anzeige beſchloſſen haben ſollte h). III. Sonſtige Anträge i), ſo wie überhaupt alle an die Bundesverſammlung eingehenden Schreiben, gelangen zunächſt in die Hände des Präſidirenden. Dieſer wird dieſelben mit der Bemerkung der Empfangszeit verſehen, ſie nach Nummern mit kurzer Anführung der Perſonen und des Gegenſtandes in ein Regiſter eintragen laſſen, und davon in der nächſten ordentlichen Sitzung die Anzeige und Verzeichnung in's Protocoll verfügen. Sollten jedoch Form oder Gegenſtand gänzlich unſtatthaft gefunden werden, ſo geſchieht ſolche Anzeige blos in der nächſten vertraulichen Sitzung k). Die Berathung ſolcher Anträge und Schreiben aber wird, wenn nicht deßhalb ſchon bei der erſten Anzeige von der Verſammlung eine andere Beſtimmung getroffen worden,

---

von 1820 zur weiteren Erörterung an die B.V. gehören, finden ſich zuſammengeſtellt in der Regiſtratur der vertraulichen Sitzung vom 27. Juli 1820. Loco dictaturae gedruckt in der Original-Ausgabe der Protocolle der B.V. von 1820. S. 213—216.

g) Geſchäftsordnung II. Abſ. 3.

h) Geſchäftsordnung II. Abſ. 4.

i) Solche Anträge (Geſuche, Beſchwerden, Privatreclamationen) können ſowohl von einzelnen phyſiſchen oder moraliſchen Perſonen, als auch von einer Mehrheit, z. B. einer ganzen Claſſe von Unterthanen, ausgehen, letzteres aber nur, in ſo ferne ſie ſich auf Gegenſtände beziehen, wobei jene individuell betheiligt ſind. — Daß auch Anträge von Bundesgliedern hierher gehören ſollen, in ſo weit ſie nicht in Bundesangelegenheiten auftreten, wie Jordan, I. §. 203. Not. 8. behauptet, möchte darum ungegründet ſeyn, weil die Geſchäftsordnung oben bei II. u. III. nur auf die Perſon des Antragenden, nicht aber auf den Gegenſtand des Antrags Rückſicht nimmt. Ein Bundesglied mag daher zum Gegenſtand ſeines Antrags machen, was es will, es erſcheint hierbei immer als Bundesglied.

k) Geſchäftsordnung II. Abſ. 5.

innerhalb drei Wochen nach der erſten Anzeige von dem Präſidio in Vorſchlag gebracht [l]). Alle Privateingaben müſſen ſchriftlich (oder gedruckt) eingereicht, in deutſcher Sprache abgefaßt, den in fremden Sprachen abgefaßten Beilagen deutſche Ueberſetzungen beigelegt [m]), mit der gehörigen Namensunterſchrift und der Anrede: „Hohe Bundesverſammlung" verſehen und unter der Aufſchrift: „An die Hohe Deutſche Bundesverſammlung" bei dem öſterreichiſchen Präſidialgeſandten eingereicht werden, der anonyme Eingaben gar nicht annehmen und nicht minder gemeinſchaftliche Adreſſen oder Vorſtellungen von Angehörigen deutſcher Bundesſtaaten, in ſo ferne ſie ſich auf öffentliche Angelegenheiten beziehen, als unbedingt unſtatthaft, zurückweiſen ſoll [n]). In Rückſicht der Privatreclamationen insbeſondere [o]) iſt überdieß noch beſtimmt, daß die, ihre Angelegenheiten ſelbſt betreibenden Privatperſonen ſich bei der Bundes-Präſidial-Canzlei gehörig zu legitimiren, ihre Vorſtellungen ſchicklich abzufaſſen oder abfaſſen zu laſſen, und, wenn ſie ſich entfernen, einen Inſinuations-Mandatar zu beſtellen haben; daß als Abgeordnete zur Betreibung von Privatangelegenheiten nur Männer, die ſich zur Führung ſolcher Geſchäfte als tüchtig legitimiren, anzunehmen ſeyen, daß ſolche ſodann die obigen Vorſchriften zu beobachten haben und daß ſolche, die ihre Angelegenheiten weder ſelbſt, noch durch Abgeordnete betreiben wollen, Bevollmächtigte am Sitz der Bundesverſammlung beſtellen müſſen [p]). Auch ſollen Privat-

l) Geſchäftsordnung II. Abſ. 6.

m) Bundesbeſchluß vom 5. Dec. 1816 im Protoc. der B.V. Bd. I. S. 164.

n) Geſchäftsordnung III. a. E. — Bundesbeſchluß vom 30. Jan. 1817 (im Protoc. der B.V. Bd. I. S. 281.); u. die Bundesbeſchlüſſe vom 27. Oct. 1831 (in Klüber's Fortſ. der Quellen-Samml. S. 33—34.) u. vom 9. Aug. 1832 (bei Klüber in der Fortſ. der Q.S. S. 70—71.).

o) Privatreclamationen ſind zwar überhaupt Vorſtellungen, welche das Intereſſe von Privatperſonen betreffen. Vorzugsweiſe aber werden die Vorſtellungen derjenigen Individuen, Corporationen und Claſſen von Unterthanen ſo genannt, für welche die Bundes- und Congreß-Acte ausdrücklich Beſtimmungen und Hinweiſungen enthält. S. z. B. die Geſchäftsordnung für die Bundes-Commiſſionen §. 3. Davon unten §. 58.

p) Bundesbeſchluß vom 11. Dec. 1817 im Protoc. der B.V. Bd. IV. S. 95.

Reclamationen, ſo wie Denkſchriften, wenn man ſie gedruckt übergeben will, zuvor einer Cenſur unterworfen werden [q]).

§. 54.

C. Ordnung des Geſchäftsganges.

1. Im Allgemeinen *).

Der Geſchäftsgang in jeder Sitzung der Bundesverſammlung beſtimmt ſich im Allgemeinen auf folgende Weiſe: I. Den Anfang jeder Sitzung macht die Verleſung, etwaige Berichtigung und Unterſchrift des Protocolls der letzten Verſammlung [a]). II. Hierauf folgen die Anzeigen der bei dem Präſidio von einzelnen Bundesſtaaten oder ſonſt gemachten Eingaben [b]). III. Sodann folgt die Umfrage und vorläufige Abſtimmung über jede einzelne derſelben, wobei zugleich beſtimmt wird: 1) ob der Gegenſtand ſich ausnahmsweiſe ſofort, oder vor der gewöhnlichen Friſt, zur Berathung und Beſchlußnahme eigne? 2) ob eine ausführliche Erörterung deſſelben nöthig ſey? 3) ob dieſe in einer förmlichen oder vertraulichen Berathung vorzunehmen? 4) ob im erſten Falle deßhalb eine vorläufige Prüfung und Berichterſtattung erforderlich geachtet werde? und 5) wer ſolchenfalls deßhalb zu erſuchen ſey? Die Beſtimmung der Anzahl, ſo wie die Wahl des oder der Berichterſtatter, erfolgt durch Vereinbarung oder, in Ermanglung derſelben, durch deßfallſige Abſtimmung [c]). Hieran reiht ſich IV. die Anzeige der Gegenſtände, welche in der jedes-

---

u. daraus in Klüber's Q.S. S. 267—268, in Michaelis, corp. jur. publ. p. 522—523. u. in v. Meyer's St.A. II. S. 89.

q) Bundesbeſchluß vom 15. Jan. 1824 im Protocoll der B.V. Bd. XVI. S. 8. — Zueignungen von Druckſchriften werden ohne vorher erhaltene Bewilligung von der B.V. weder angenommen noch anerkannt, und ihr zu überreichende Druckſchriften deutſcher Schriftſteller ſind durch den Geſandten des Staates, dem der Verfaſſer angehört, bei ihr einzureichen. S. deßhalb den Beſchluß der B.V. vom 3. Juli 1823 in dem Protoc. der B.V. von 1823, §. 125.

*) Geſchäftsordnung Abſchn. III. Abſ. 1—7. — Klüber, §. 161. II. — Jordan, §. 202. II.

a) Geſchäftsordnung III. Abſ. 1.

b) Geſchäftsordnung III. Abſ. 2.

c) Geſchäftsordnung III. Abſ. 3. lit. a—e.

maligen Verſammlung, dem Antrage des Präſidii gemäß, weiter zu verhandeln ſind [d]). Hierauf folgt V. die wirkliche ſtufenweiſe Vornahme dieſer letzterwähnten Gegenſtände, ſey es zur Berichterſtattung, vorläufigen Abſtimmung, Erörterung, Beſchlußnahme, daß der Gegenſtand zur Abſtimmung reif ſey, Vorbereitung deſſelben für etwaige Behandlung im Pleno, Friſtbeſtimmung zur Abgabe der Stimmen und Inſtructionseinholung, endlichen Abſtimmung oder zur Schlußziehung und deren Genehmigung, auch Beſtimmung über etwaige Bekanntmachung derſelben [e]). Alsdann wird VI. die nächſte Zuſammenkunft, und die Form derſelben, verabredet und zugleich werden die Gegenſtände, welche darin vorkommen dürften, vorläufig angezeigt [f]). VII. Zum Schluß findet eine kurze Wiederaufnahme des Vorgenommenen und eine Rückerinnerung an die, in der jedesmaligen Sitzung getroffenen Vereinbarungen durch den Vorſitzenden ſtatt, damit der Protocollführer nichts auslaſſen möge [g]).

§. 55.

2. Geſchäftsgang bei der Verhandlung einzelner Gegenſtände *).

Für die Behandlung eines jeden einzelnen Gegenſtandes ſind drei Hauptſtufen zu unterſcheiden: „der erſte Antrag“, „die Erörterung“ und „die endliche Beſchlußfaſſung“ [a]). Es kann zwar dieſes Alles, nach Lage der Sache, ausnahmsweiſe ſogar in einer einzigen Sitzung geſchehen, ſo wie auch eine Reihe von Sitzungen durchlaufen; in der Regel aber ſollen jene drei Stufen in zwei, und, wenn der Vorſchlag nicht bei der erſten Umfrage einſtimmig angenommen oder verworfen wird, in drei Sitzungen vertheilt werden, wozu denn, den Umſtänden nach, eine vierte zur

d) Geſchäftsordnung III. Abſ. 4.

e) Geſchäftsordnung III. Abſ. 5.

f) Geſchäftsordnung III. Abſ. 6.

g) Geſchäftsordnung III. Abſ. 7.

*) Geſchäftsordnung Abſchn. III. Abſ. 2. oder lit. a—c. — Klüber, §. 150 ff. — Jordan, I. §. 204—207. — v. Meyer, Repert. I. §. 20, 23, 26, 30, 31, 32. — v. Dreſch, §. 38, 42, 46, 48, 49, 50 a., 50 b. — Schmalz, §. 595 ff.

a) Geſchäftsordnung III. lit. a. — Klüber, §. 161. I. — Jordan, I. §. 204. I.

Schlußziehung kommt b). I. Beſtimmt die Bundesverſammlung nicht ſchon bei der erſten Anzeige eines Gegenſtandes (§. 54. II.), wann derſelbe berathen werden ſoll, ſo hat das Präſidium deßhalb innerhalb der geſetzlich beſtimmten Friſten (§. 53. II u. III.) die Berathung förmlich in Antrag zu bringen [„zu proponiren"] c). Hierauf findet Verlaßnahme ſtatt, d. h. es wird durch Vereinbarung feſtgeſetzt, wann jene Berathung erfolgen ſoll d). Dieſe Zeitbeſtimmung, ſo wie überhaupt alle Friſten und Termine, welche die Bundesverſammlung für Erörterungen, Abſtimmung und Beſchlußfaſſung, für Erklärung einzelner Betheiligten oder ſonſt anordnet, ſind an ſich weder peremtoriſch noch auch Nothfriſten, und daher im Zweifel immer erſtreckbar e). II. Die Erörterung umfaßt alle Verhandlungen über einen zur Berathung der Bundesverſammlung vorgelegten Gegenſtand von dem Antrage bis zur endlichen Abſtimmung. 1) Die Einleitung zur Erörterung geſchieht ſogleich nach der erſten Anzeige eines Gegenſtandes bei der Bundesverſammlung und beſteht in der Umfrage und (erſten) vorläufigen Beſchlußfaſſung darüber: a) ob der Gegenſtand einer ausführlichen Erörterung bedürfe oder ſich nicht vielmehr, ſeiner Beſchaffenheit nach, ſofort, oder vor der gewöhnlichen Friſt, zur Berathung und Beſchlußnahme eigne? b) auf welche Weiſe die für nöthig befundene Erörterung ſtatt finden ſolle? (§. 54. III.) Auch die Beſtimmung darüber, wann die Berathung erfolgen ſoll? gehört hierher f). 2) Die Erörterung ſelbſt wird ſodann auf die feſtgeſetzte Weiſe in dem durch die Verlaßnahme beſtimmten Termine vorgenommen, die beliebten Berichtserſtattungen oder Begutachtungen werden empfangen, die vertraulichen oder förmlichen Berathungen gepflogen, und ſo der Gegenſtand allſeitig zur Reiſe und die Erörterung

---

b) Geſchäftsordnung a. a. O.

c) Geſchäftsordnung II. Abſ. 4 u. 6.

d) Man hat Beiſpiele von Verlaßnahmen von 14 Tagen bis zu mehreren Wochen und Monaten. ſ. die Regiſter zu den Protocollen der B.V. sub voc. „Verlaßnahme". — Es kann auch der Fall ſeyn, daß die B.V. ausnahmsweiſe die ſofortige Berathung und Abſtimmung beſchließt. S. den vorigen §en Nr. III. u. Klüber, §. 150. II.

e) Klüber, §. 50. IV.

f) Es gehört daher auch die Nr. I. erwähnte Verlaßnahme eigentlich hierher.

ſelbſt zu Ende gebracht [g]). 3) Die Erörterung iſt formell als beendigt anzuſehen, wenn durch eine abermalige Umfrage und (zweite) vorläufige Beſchlußfaſſung beſtimmt worden iſt, daß der Gegenſtand zur endlichen Abſtimmung reif ſey. Zugleich wird hierbei die Zeit feſtgeſetzt, wann dieſe erfolgen ſolle [h]). Bedarf es zum Zwecke derſelben der Einholung einer Inſtruction — welche auch durch gleichlautende Berichtserſtattung, d. h. ſo geſchehen kann, daß, im Gefolge einer Vereinbarung der Bundestagsgeſandtſchaften, jeder einzelne Geſandte [i]) ſeiner Regierung die Sachenlage auf dieſelbe Art vorträgt [k]) — ſo wird dafür zugleich die Friſt beſtimmt, welche in der Regel einen Zeitraum von ſechs bis acht Wochen nicht überſteigen darf [l]). III. Iſt ein Gegenſtand hinreichend erörtert und durch Beſchluß der Verſammlung für reif zur endlichen Abſtimmung erklärt, ſo kommt es nunmehr zur Beſchlußfaſſung, welche, ihrer Natur nach, nicht blos die endliche Abſtimmung ſelbſt, ſondern auch die Beſchlußziehung in ſich begreift [m]). 1) Zur endlichen Abſtimmung wird in der hierzu anberaumten Sitzung, auf die Umfrage des Präſidenten, geſchritten, wobei ſich die Geſandten dem Präſidialvotum an-

---

g) Nach Verſchiedenheit der Gegenſtände, namentlich in ſo ferne dieſe ſehr ausführlich oder, ihrer Natur nach oder in Folge der Verkettung von Umſtänden, ſchwierig ſind, kann man ſelbſt wieder mehrere beſondere Stadien der Erörterung unterſcheiden.

h) Geſchäftsordnung II. Abſ. 7. — Auch die Vereinbarung darüber, wann über einen hinreichend erörterten Gegenſtand abgeſtimmt werden ſoll, wird Verlaßnahme genannt. S. z. B. das Protoc. der B.V. Bd. I. S. 75. §. 2—4.

i) Die Bundesverſammlung, als ſolche, holt natürlich niemals Inſtruction bei den Regierungen ein.

k) S. z. B. Protoc. der B.V. Bd. VII. S. 67., Bd. XIII. S. 204—212 u. ſ. w. Klüber, §. 151. II.

l) Geſchäftsordnung II. Abſ. 7. — Die Beantwortung der Vorfragen, ob ein Gegenſtand vor das Plenum gehöre? ob zu deſſen Entſcheidung Mehrheit oder Einhelligkeit der Stimmen erforderlich ſey? u. dgl. m. gehört natürlich auch zur Erörterung.

m) Dieſe, auf die Geſchäftsordnung III. lit. a. gegründete, und dadurch vollkommen gerechtfertigte, Unterſcheidung macht ſchon Jordan, I. §. 204. I. Anders Klüber, §. 161. I., welcher 4 Hauptſtufen unterſcheidet, indem er die Abſtimmung und Beſchlußziehung trennt.

reihen, indem ſie ihre Abſtimmung, nach der Ordnung ihrer Sitze (§. 51. VII.), entweder ſchriftlich eingeben oder zu Protocoll dictiren [n]). Das Präſidium kann, um Zweifel über die einzelnen Abſtimmungen zu heben, wie auch um die Zahl der Abſtimmungen für die eine oder andere Meinung zu berichtigen, eine wiederholte Umfrage anſtellen [o]). Deßgleichen kann ein Mitglied, welches bereits geſtimmt hat, ſey es, daß etwa in ſpäteren Abſtimmungen neue Gründe vorgebracht wurden, die bei der Erörterung nicht vorgekommen waren, und von denen es ſich überzeugt fühlt, oder wenn es ſolches ſonſt zur Aufklärung von Mißverſtändniſſen rathſam glaubt, nach beendigter Umfrage um Aufſchub der Schlußziehung erſuchen, nach deſſen Bewilligung ſodann die weitere Erörterung vorgenommen wird [p]). Auch kann jeder Geſandte ſeine bereits abgegebene Stimme bis zur Beſchlußziehung abändern, da ſie bis dahin nur als einſeitige Willenserklärung zu betrachten iſt, und alſo nicht bindet [q]). 2) Iſt die endliche Abſtimmung geendigt oder rechtlich für geendigt zu halten (§. 51. IV.), ſo erfolgt durch das Präſidium die Beſchlußziehung, und zwar entweder gleich nach der auf die Umfrage erfolgten Stimmenabgabe oder in der nächſten Sitzung, indem das Präſidium den Beſchluß der Bundesverſammlung nach dem Reſultate der Abſtimmung entwirft und den deßfallſigen Entwurf des Beſchluſſes der Bundesverſammlung zur Genehmigung vorlegt [r]). Der hiernach wirklich genehmigte Beſchluß wird ſodann in's Protocoll aufgenommen, und

---

n) Geſchäftsordnung III. lit. d. — Vorläufige Abſtimmungen können auch mündlich, endliche Abſtimmungen aber nur ſchriftlich geſchehen.

o) Geſchäftsordnung III. lit. b.

p) Geſchäftsordnung III. lit. c.

q) Klüber, §. 164. II. — Ob das Votiren sub spe rati, das Interloquiren, d. h. die Abgabe von Erinnerungen auſſer der Stimmordnung zu ſo eben abgegebenen Stimmen, u. dgl. m. geſtattet ſey oder nicht, darüber iſt bis jetzt noch nichts beſtimmt. S. deßhalb Klüber, a. a. O. IV.

r) Eine Genehmigung von Seite einzelner Geſandten oder ihrer Regierungen bedarf er dagegen ſelbſt dann nicht, wenn ein Geſandte ſelbſt ohne oder gegen ſeine Inſtruction geſtimmt hat. Klüber, §. 164. III. u. §. 165. II.

iſt, wenn er materiell und formell bundesverfaſſungsmäßig erſcheint, ſofort rechtskräftig und vollziehbar, und kann wider den Willen derjenigen, welche daraus ein Recht erworben haben, blos wegen entdeckter neuer relevanter Thatſachen wieder aufgehoben werden [s]).

§. 56.

3. Bekanntmachungsart der Verhandlungen und Beſchlüſſe der Bundesverſammlung *).

In Anſehung der Bekanntmachung der Verhandlungen und Beſchlüſſe der Bundesverſammlung ſind zwei Hauptfälle zu unterſcheiden. I. Die geſchriebenen Original-Protocolle, ſammt den Beilagen, werden, in Abtheilungen gebunden, in dem Archiv der Bundesverſammlung aufbewahrt [a]). Davon aber werden 1) für den officiellen Gebrauch der Regierungen der Bundesſtaaten, ſo wie der Mitglieder der Bundesverſammlung, in der Bundes-Präſidial-Buchdruckerei (§. 44.) amtliche Abdrücke in Folio-Format veranſtaltet [b]) und hiernächſt den Geſandtſchaften,

---

s) Klüber, §. 165. III.; v. Meyer, Repert. I. §. 32. u. beſ. Jordan, I. §. 207.

*) I. Quellen: 1) Geſchäftsordnung Abſchn. III. lit. e—h. 2) Beſchluß der B.V. vom 14. Nov. 1816; 3) Beſchluß vom 5. Febr. 1824 u. 4) Beſchluß vom 1. Juli 1824. II. Literatur: Klüber, §. 158, 159 u. 165. — v. Dreſch, §. 49. Nr. 8. u. §. 50. b. — v. Meyer, Repert. I. §. 33 u. 34. — Jordan, I. §. 208.

a) Klüber, §. 159. VIII.

b) Unmittelbar nach Unterzeichnung der geſchriebenen Original-Protocolle werden, und zwar nach einem mittelſt einer Copirmaſchine davon gemachten Ueberdruck, Original-Abdrücke gemacht und mit dem Stempel der Bundescanzlei bezeichnet, deſſen Umſchrift die Worte „Original-Abdruck" enthält. — Dieſe Ausgabe bildet das gedruckte Original-Protocoll oder die Original-Ausgabe der Protocolle der B.V. In dieſelbe werden auch die Protocolle und Regiſtraturen über vertrauliche Sitzungen, ſo wie die in förmlichen Sitzungen aufgenommenen Separat-Protocolle, die Commiſſions-Berichte, die Vorträge und Eingaben in vertraulichen Sitzungen ꝛc. aufgenommen, die, als Manuſcript (loco dictaturae) gedruckt, zur Veröffentlichung nicht beſtimmt ſind und daher in der nicht-amtlichen, öffentlichen oder Quart-Ausgabe keine Stelle finden.

jeder von ihnen in beſtimmter Anzahl, ſtatt der Dictatur, mitgetheilt [c]). Nach dieſer Original-Ausgabe wird in derſelben Druckerei 2) für das Publicum eine nicht-amtliche, öffentliche Ausgabe in Quart-Format, gleich jener, auf Koſten der Bundes-Canzlei-Caſſe, gefertigt [d]). In der vorläufigen Geſchäftsordnung blieb es der Bundesverſammlung vorbehalten, in jedem beſonderen Falle zu beſtimmen, wie die Protocolle bekannt zu machen, und ob ſie dem Druck für das Publicum zu übergeben ſeyen [e]). Indem jedoch die Geſchäftsordnung durch Beſchluß der Plenarverſammlung bis zur Annahme einer förmlichen Bundesordnung angenommen worden iſt, wurde zugleich die Bekanntmachung der Bundestagsverhandlungen durch den Druck als Regel feſtgeſetzt, und daher beſtimmt, daß die der Publicität nicht zu übergebenden Verhandlungen jedesmal beſonders auszunehmen wären [f]). Wirkliche Mißbräuche und mögliche Gefahren, die ſelbſt die Realiſirung der Bundeszwecke erſchweren können [g]), haben jedoch bedeutende Beſchränkungen und die Rückkehr zu einer umgekehrten Regel, im Sinne der Geſchäftsordnung, veranlaßt [h]). Seitdem werden in jeder Sitzung zweierlei Protocolle, öffentliche und Separat- (blos loco dictaturae zu druckende) Protocolle aufgenommen [i]), und auch die

---

c) Klüber, §. 158 u. 159.

d) Ueber das Verhältniß dieſer zu der Original-Ausgabe ſ. beſonders Klüber, §. 158. Not. f.

e) Geſchäftsordnung III. lit. e.

f) Beſchluß der B.V. vom 14. Nov. 1816 in dem Protoc. Bd. I. S. 65. u. daraus in Klüber's Quellen-Samml. S. 232.

g) Wie z. B. die Veröffentlichung der auf das Vertheidigungsweſen des Bundes bezüglichen Verhandlungen.

h) Beſchluß der B.V. vom 1. Juli 1824 im Protoc. Bd. XVI. S. 234. u. daraus in Klüber's Quellen-Samml. S. 319—320. Das Präſidium erklärte hierbei: „daß die Reſultate der Berathungen, je nachdem ſie für Alle oder für Einzelne von Intereſſe ſeyen, bekannt gemacht würden, dieß ſey unbedingte Nothwendigkeit". — Ausgedehntere Veröffentlichung im Intereſſe der öffentlichen Meinung und zur Bildung der Wiſſenſchaft des Bundesrechts wünſchen Klüber, §. 165. IV., Jordan, §. 208. I. und insbeſondere A. Michaelis in dem Schriftchen: Die Protocolle der hohen deutſchen Bundesverſammlung. Erlangen, 1829. 8.

i) Beſchluß vom 1. Juli 1824.

Protocolle der förmlichen Sitzungen nicht mehr vollſtändig veröffentlicht, ſondern mehrere Verhandlungen, welche vorhin in dieſelben aufgenommen worden waren, blos loco dictaturae gedruckt k). Die den Herausgebern der in Frankfurt erſcheinenden politiſchen Tagblätter von der Bundescanzlei zum Einrücken mitgetheilten Artikel ſind unter der Ueberſchrift: „Officieller Artikel" abzudrucken, und alle anderen die Bundesverſammlung und ihre Verhandlungen betreffenden Artikel ſind als nicht-amtliche anzuſehen (§. 43.). Den Regierungen der Bundesſtaaten bleibt es anheim gegeben, die Protocolle der Bundesverſammlung den Redactionen der in ihren Staaten erſcheinenden Tagsblätter nach eigener Auswahl zukommen zu laſſen; dagegen vereinigte man ſich dahin, daß in Bundesſachen überhaupt, ſowohl in Beziehung auf die Verhandlungen der Bundesverſammlung ſelbſt, als auch auf die Geſchäfte aller von ihr abhängenden Commiſſionen, in den, in den Bundesſtaaten erſcheinenden, Zeitungen nichts Anderes aufgenommen werde, als wörtlich das, was die denſelben mitgetheilten Bundestags-Protocolle enthalten l). II. Auf Eingaben und Schreiben, welche der Bundesverſammlung, auſſer den Anträgen ihrer Mitglieder, zukommen, wird durch Zuſendung von Auszügen aus dem Protocoll geantwortet, welche den deßfallſigen Beſchluß, den Umſtänden nach mit oder ohne Hinzufügung der Gründe, enthalten m). — Verſchieden davon iſt die Form der Ausfertigung diplomatiſcher Schreiben (§. 207.).

---

k) Oder auch den Geſandtſchaften geſchrieben, mittelſt Dictatur, mitgetheilt.

l) Beſchluß der B.V. vom 5. Febr. 1824 im Protoc. Bd. XVI. S. 75 ff. u. daraus in Klüber's Quellen-Samml. S. 314—316. u. in v. Meyer's St.A. II. S. 238 f. u. eingeſchärft durch den B.B. vom 21. Juni 1838 im Protoc. von 1838. Sitz. XII. §. 155. und daraus in v. Meyer's St.A. Fortſ. z. Th. II. S. 552.

m) Die Form ſolcher Beſchlüſſe iſt vorläufig folgende: „Auszug des Protocolls der deutſchen Bundesverſammlung vom ***". Hierauf wird auf den Inhalt mit den Worten übergegangen: „Die deutſche Bundesverſammlung hat beſchloſſen u. ſ. w. Frankfurt, den ***".

(L. S.) „Die Bundes-Präſidialcanzlei".

Das Siegel, deſſen ſich die B.V. vorläufig bedient, iſt das der kaiſerl. öſterreichiſchen Geſandtſchaft mit der Umſchrift: „Kaiſerl. Oeſterreichiſche Bundes-Präſidialcanzlei". ſ. Geſchäftsordnung III. lit. f—h.

§. 57.

D. Ordnung der Protocollführung, Dictatur, Canzlei und des Archivs *).

Ueber die Ordnung der Protocollführung, Dictatur, Canzlei und des Archivs iſt noch beſonders Folgendes beſtimmt: I. Das (Haupt-) Protocoll, welches eine vom Präſidium vorzuſchlagende und dem Bunde zu verpflichtende Perſon, jetzt der Bundes-Canzlei-Director, führt [a]), enthält die Anzeige der bei einer Sitzung anweſenden Geſandten, die Gegenſtände der Erörterung, mit Bemerkung der vorgetragenen Hauptgründe, ohne namentliche Anführung desjenigen, welcher dieſelben vorgebracht, die Abſtimmung jedes Einzelnen und die Beſchlüſſe [b]). Schriftlich übergebene oder dictirte Abſtimmungen werden wörtlich zum Protocoll genommen, die Anträge einzelner Bundesglieder, einen Gegenſtand in Berathung zu nehmen, ſo wie die an die Bundesverſammlung ſonſt gelangten Schreiben und Eingaben (auch Vorträge oder Berichtserſtattungen einzelner Geſandten, Ausſchüſſe oder Commiſſionen), dem Protocolle derjenigen ordentlichen Verſammlung, in welcher ſolche zur Anzeige (oder Vortrag) gebracht wurden, (als Beilagen) blos angeheftet. Sobald das Protocoll gehörig geordnet („ajuſtirt") iſt, und ſpäteſtens am Tage vor der nächſten Sitzung, wird daſſelbe zur Einſicht der verſchiedenen Geſandtſchaften in der Canzlei niedergelegt [c]), alsdann in der nächſten Sitzung verleſen, nöthigen Falls berichtigt, und hierauf von den anweſenden Geſandten (nicht aber auch von dem Protocollführer) unterzeichnet [d]). Neben dieſem, zur Beurkundung der Verhandlung und der darauf gefaßten Beſchlüſſe beſtimmten, Haupt-Protocoll, welches in den förmlichen Sitzungen des engern wie vollen Raths geführt wird, werden über die Beſprechungen in den

---

*) Geſchäftsordnung Abſchn. IV. Abſ. 1—7.

a) Geſchäftsordnung IV. Abſ. 1. — Vgl. auch oben §. 41 u. 44. II. — Bei Verhinderung des Canzlei-Directors ward die Protocollführung ſchon mehrmal vom Präſidium, mit Zuſtimmung der B.V., einem bei der öſterreichiſchen Bundestagsgeſandtſchaft angeſtellten Rathe übertragen. ſ. Protoc. von 1824, §. 123, u. von 1826, §. 68.

b) Geſchäftsordnung IV. Abſ. 2.

c) Geſchäftsordnung IV. Abſ. 3.

d) S. oben §. 54. I.

vertraulichen Sitzungen, ſo wie auch in den förmlichen, ſo oft es die Bundesverſammlung für nöthig oder nützlich erachtet, beſondere Separat- oder Neben-Protocolle, ſo genannte geheime Protocolle oder Regiſtraturen, und auſſerdem ein Einreichungs-Protocoll (Protocollum rerum exhibitarum), zur chronologiſchen Verzeichnung der Eingaben, geführt [e]). Die Regiſtraturen werden auf dieſelbe Art wie die Hauptprotocolle ajuſtirt und unterzeichnet [f]). II. Die Dictatur oder amtliche Vertheilung abgedruckter Protocolle (Regiſtraturen, Eingaben, z. B. Denkſchriften und dergleichen) findet ſpäteſtens am Tage nach der Sitzung, wo das Protocoll genehmigt und unterzeichnet worden, in dem, in der Canzlei befindlichen, Dictaturzimmer, Namens des Präſidialgeſandten, an die von den einzelnen Geſandtſchaften hierzu beauftragten Perſonen (§. 42. III.) ſtatt, woſelbſt auch die der Verſammlung etwa in hinreichender Anzahl [g]) zugeſandten gedruckten Eingaben, ſobald ſie in einer Sitzung zur Anzeige gebracht ſind, ausgetheilt werden [h]). Geſchriebene Aufſätze und gedruckte Eingaben, die in zureichender Anzahl nicht vorhanden ſind, werden den, von den einzelnen Geſandtſchaften beauftragten Individuen, die ſich bei dem Canzlei-Director zu legitimiren haben und ſämmtlich Staatsdiener ſeyn müſſen (§. 42. II. 4.), entweder im eigentlichen Sinne dictirt, oder zur Abſchriftnahme vorgelegt [i]). III. Die Canzlei und das Archiv erhielten vorläufig durch das Präſidium, mit Vorwiſſen der Bundestagsgeſandtſchaften, ihre Anordnung, dergeſtalt, daß die Präſidial-Canzlei einſtweilen die Functionen der Bundes-Canzlei zugleich übernahm, und das

---

e) Ein Verzeichniß der Eingaben von 1816—1819 (790 Nummern) ſteht in den Protoc. Bd. VIII. S. 317 ff. und von den ſpäteren Jahren in den Regiſtern der Protocolle zerſtreut.

f) In Betreff der Ajuſtirung hat das Präſidium im Protoc. vom 18. Nov. 1816, §. 14, erinnert, daß die Bemerkungen einzelner Geſandten zur Berichtigung des Protocolls, nicht erſt in derjenigen Sitzung, wo ſolches zur Unterzeichnung vorgelegt wird, vorzubringen, ſondern, zur Erleichterung der definitiven Ajuſtirung, dem Präſidium ſchon vorher mitzutheilen ſeyen.

g) Dazu werden wenigſtens achtzig Exemplare erfordert. Klüber, §. 160. III.

h) Geſchäftsordnung IV. Abſ. 4.

i) Klüber, §. 160.

Perſonale, nach einem der Verſammlung mitzutheilenden Gutachten des Präſidii, von ſolchem angeſtellt, demſelben auch die Befugniß übertragen wurde, die Individuen, im Falle nicht gehörig erfüllter Amtspflicht, wieder zu entlaſſen, und nicht minder die der Bundesverſammlung zuſtehende Jurisdiction über die gemeinſchaftlichen Beamten auszuüben [k]). Ein ſicheres Local zur Aufbewahrung der Urkunden und Acten wurde vom Präſidio vorläufig angewieſen, und ordentliche und ſorgfältige Aufbewahrung verfügt [l]). Die Aufſicht über beide ſteht jederzeit dem Vorſitzenden zu, jedem Bundesgeſandten aber auch der Zutritt und die Verabfolgung begehrter Abſchriften. Urkunden und Original-Acten werden jedoch Keinem, ohne deßfallſige Verfügung der Verſammlung, überliefert [m]).

§. 58.

VII. Von den Bundestags-Commiſſionen *).

A. Im Allgemeinen.

Neben der Bundesverſammlung beſtehen noch beſondere Bundestags-Commiſſionen oder Ausſchüſſe, die als von der Bundesverſammlung beſtellte und ihr untergeordnete Behörden, zur Verrichtung beſtimmter, ihnen übertragener Geſchäfte, zu betrachten ſind [a]). I. Vermöge ihrer Stellung zur Bundesverſammlung, als dem einzigen verfaſſungsmäßigen Organe des Bundes (§. 39.), von welchem ſie daher auch die Rechtmäßigkeit ihrer Exiſtenz als Bundesbehörden abzuleiten haben, ſind ſie zur Berichtserſtattung an dieſelbe verpflichtet, an die ihnen von der Bundesverſammlung ertheilten Aufträge und Vollmachten ſtreng gebunden, und ihr wegen genauer Erfüllung der ihnen übertragenen Functionen verantwortlich [b]). Aus ihren Vollmachten oder beſonderen Beſtimmungen iſt ihre Com-

---

k) Geſchäftsordnung IV. Abſ. 5.

l) Geſchäftsordnung IV. Abſ. 6.

m) Geſchäftsordnung IV. Abſ. 7.

*) Tittmann, S. 76. II. — Klüber, §. 152. — v. Dreſch, §. 54—60. — v. Meyer, Repert. I. §. 24 u. 25. — Schmalz, §. 601—609. — Jordan, §. 209—212. — Maurenbrecher, §. 110.

a) Jordan, §. 209. I.

b) Geſchäftsordnung der Militär-Commiſſion vom 15. März 1819, Abſchn. II. Nr. 7 ff.

petenz zu ermitteln, die ſehr natürlich nie weiter reichen kann, wie die der Bundesverſammlung, als der committirenden Behörde. Auch muß bei allen Bundesangelegenheiten im Zweifel gegen die Competenz einer Commiſſion und für die Zuſtändigkeit der Bundesverſammlung vermuthet werden, wo nicht die Bundesgeſetze ſelbſt ausnahmsweiſe eine Beſchränkung gemacht haben [c]). Uebrigens ſind die Bundestags-Commiſſionen innerhalb der ihnen übertragenen Functionen völlig ſelbſtſtändig und in ihrem Urtheile unabhängig, obgleich ihre Wirkſamkeit der Aufſicht und ſelbſt der Leitung der Bundesverſammlung untergeordnet iſt, in ſo ferne nicht die Bundesgeſetze für beſtimmte Commiſſionen eigene Beſtimmungen im Voraus enthalten, oder das Verfahren derſelben in der Art regeln, daß eine materielle Einmiſchung des Bundestags ausgeſchloſſen wird [d]). II. Die Beſtellung aller derjenigen Commiſſionen, welche aus Bundestagsgeſandten beſtehen, erfolgt durch Wahl, nach Mehrheit der Stimmen, im engern Rath, nachdem die Zahl der Mitglieder, welche dieſelbe ausmachen ſollen, beſtimmt worden iſt [e]). Wird ein Bundestagsgeſandter, der eine Geſammtſtimme nach dem Turnus zu führen hat, zur Zeit, während welcher er im Turnus iſt, zu einer Commiſſion gewählt, ſo bleibt er auch nach der Beendigung ſeines Turnus noch Commiſſionsmitglied [f]), und ſelbſt wenn ein ſolcher Geſandter einer Geſammtſtimme nicht im Turnus iſt, kann er jetzt zu allen Commiſſionen gewählt werden [g]). III. Die Zahl der Mitglieder einer Commiſſion beſtimmt in der Regel die Bundesverſammlung mit Rückſicht auf die Wichtigkeit und den Umfang der Geſchäfte, für welche eine Commiſſion im einzelnen Falle angeordnet wird [h]). Nur bei einigen Commiſſionen iſt die Zahl der Mitglieder ausnahmsweiſe geſetzlich beſtimmt [i]). IV. Die Commiſſionen endigen regelmäßig mit dem

---

c) Wie z. B. in auſträgalgerichtlichen Gegenſtänden.

d) Jordan, I. §. 211.

e) Bundesbeſchluß vom 29. April 1819, die Geſchäftsordnung für die Bundestags-Commiſſionen betr., §. 1. — Für dieſe Wahlen werden in dem Sitzungsſaale der B.V. ſtets gedruckte Stimmzettel, worauf die Namen aller Bundestagsgeſandten verzeichnet ſind, in Bereitſchaft gehalten.

f) Commiſſions-Geſchäftsordnung §. 2. Nr. 4.

g) B.B. vom 26. März 1821, in v. Meyer's St.A. II. S. 203.

h) Commiſſions-Geſchäftsordnung §. 3. Nr. 3. u. §. 4. im Eingang.

i) Nämlich 1) bei der „Commiſſion zur Begutachtung der Privateingaben"

von ihnen an die Bundesverſammlung abgeſtatteten Schlußberichte. Sollten alsdann die Umſtände noch eine fernere commiſſariſche Bearbeitung dieſes Gegenſtandes erfordern, ſo iſt eine neue Commiſſion zu ernennen, oder die vorige ausdrücklich zu verlängern. Nur die Reclamations-Commiſſionen endigen erſt mit vollendetem Vortrag über ſämmtliche, zu ihrer Erörterung verſtellten Eingaben [k]), und bei jeder Erneuerung der Executions-Commiſſion insbeſondere müſſen wenigſtens zwei neue Mitglieder in dieſelbe aufgenommen werden [l]). Nach Beendigung einer Commiſſion hat derjenige, welcher in ſolcher den Vorſitz geführt hat, dafür zu ſorgen, daß die Acten derſelben zur Bundes-Canzlei abgeliefert werden. Ebenmäßig hat dieſer dafür Sorge zu tragen, daß, im Falle ein Mitglied der Commiſſion abgeht, die in deſſen Händen befindlichen Actenſtücke an die Commiſſion zurückgeliefert werden [m]).

§. 59.

B. Insbeſondere. 1. Hauptarten *).

Die Bundestags-Commiſſionen laſſen ſich mit Rückſicht darauf, je nachdem ſie aus Bundestagsgeſandten oder aus anderen Perſonen zuſammengeſetzt ſind, auf zwei Hauptclaſſen zurückführen [a]).

---

und 2) bei der „Executions-Commiſſion“; indem jene in der Regel (Comm.Geſch.Ordn. §. 2.) und dieſe ſtets aus fünf Mitgliedern beſtehen ſoll, zu welchen bei der letzteren noch zwei Stellvertreter kommen (Executions-Ordnung vom 3. Aug. 1820. Art. II.). Findet ſich bei der erſteren Commiſſion bei der Zählung der Wahlſtimmen eine Stimmengleichheit für 2 oder 3 Mitglieder zu Beſetzung der fünften Stelle, ſo haben ſich dieſe, wenn ſich das Präſidium des, in Fällen der Stimmengleichheit, ihm zuſtehenden entſcheidenden Stimmrechts nicht bedienen will, unter einander darüber zu vereinigen, wie ſie unter ſich in beſtimmten Friſten abwechſeln wollen (Comm.Geſch.Ordn. §. 2. Abſ. 2. s. v. „Findet ſich ꝛc.“).

k) Comm.Geſch.Ordn. §. 5. Abſ. 1 u. 2.

l) Exec.Ordn. vom 3. Aug. 1820. Art. II.

m) Comm.Geſch.Ordn. §. 5. Abſ. 3 u. 4.

*) Klüber, §. 152. u. beſonders Jordan, I. §. 209. II. u. Maurenbrecher, §. 110 u. 111.

a) In anderer Beziehung laſſen ſich verſchiedene Arten von Commiſſionen unterſcheiden: 1) nach der Dauer, ſtändige (permanente) und vorübergehende (temporäre); 2) nach dem Zweck: a) vorbereitende, b) entſcheidende, c) ausführende; 3) nach den Geſchäften

I. Benannte Commiſſionen der erſteren Art ſind [b]): 1) die Commiſſion zur Begutachtung der Privateingaben (§. 60.); 2) die Commiſſion zur Vorbereitung allgemeiner Bundesgeſetze (§. 61.); 3) die Commiſſion zur Erörterung und Feſtſetzung der Verbindlichkeiten, welche dem Bunde aus den, vor Entſtehung des Bundes, in Deutſchland beſtandenen Verhältniſſen gemeinſam zur Laſt fallen können [§. 61.] [c]); 4) die Reclamations-Commiſſion zur Begutachtung der Beſchwerden derjenigen Individuen, Corporationen und Claſſen, für welche die Bundes- oder Congreß-Acte ausdrückliche Beſtimmungen oder Hinweiſungen enthält (§. 61.); 5) die Commiſſion zum Verſuch der Güte in Streitigkeiten der Bundesglieder unter einander („der Vermittlungs-Ausſchuß") (§. 62.); 6) die Commiſſion zur Vollziehung des unter die Garantie des Bundes geſtellten Reichsdeputations-Hauptſchluſſes und zur Regulirung des aus ſelbigem hervorgehenden Schulden- und Penſionsweſens der Bundesglieder (§. 63.); 7) die Commiſſion für das Bundesmilitärweſen, der „Militär-Ausſchuß" (§. 149.); 8) die Rechnungs-Commiſſion (§. 192.); 9) die Executions-Commiſſion (§. 98.); 10) die Commiſſion während der Vertagung der Bundesverſammlung (§. 40.); 11) die ſtändiſche Commiſſion, welche den Gang der landſtändiſchen Verhandlungen in den Bundesſtaaten zu beobachten hat und im Jahr 1832 vorläufig auf ſechs Jahre eingeſetzt worden iſt (§. 85.) und 12) verſchiedene Commiſſionen für diplomatiſche, ſo wie für Bundes-Kriegs- und Friedenszwecke

---

nach welchen ſie gewöhnlich auch benannt werden) ꝛc. ſ. Jordan, I. §. 209. II.

b) Dieſe allein nennt Maurenbrecher, §. 110, „Bundestags-Commiſſionen". Ebenſo Schmalz, §. 601. ſ. dagegen Jordan, §. 209. Not. 5.

c) Unter Leitung dieſer Commiſſion wurde indeſſen für einen in deren Bereich gehörigen Gegenſtand, nämlich für alle Reichsoperationscaſſenſchulden, durch den B.B. vom 19. Febr. 1824 (Protoc. §. 44.) eine beſondere Liquidations-Commiſſion aus Perſonen, die nicht Bundestagsgeſandte waren, eingeſetzt. Die Inſtruction für Letztere ſ. im Protoc. von 1826, §. 55.

(§. 162, 208, 219.). Die Beſtellung anderer Commiſſionen hängt von dem Ermeſſen der Bundesverſammlung ab, welche auch zu beſtimmten einzelnen Verhandlungen und Verrichtungen, wie z. B. zu Friedensunterhandlungen, Bevollmächtigte abordnen [d]), ſo wie zu Ceremonialhandlungen und dergleichen Deputationen beſtellen kann [e]). Uebrigens pflegen auch Vorarbeiten von einzelnen Mitgliedern der Bundesverſammlung freiwillig übernommen, oder zu beſtimmten Geſchäften beſondere Referenten, auch wohl Correferenten, ernannt oder erwählt zu werden [f]). II. Commiſſionen der letzteren Art ſind: 1) die Bundes-Austrägalgerichte (§. 116.); 2) das Bundesſchiedsgericht (§. 87 ff.); 3) die, am Sitze der Bundesverſammlung beſtehende und aus beſonderen Militär-Bevollmächtigten der Bundesglieder zuſammengeſetzte Militär-Commiſſion (§. 150 ff.); 4) die Central-Commiſſionen zur Unterſuchung demagogiſcher Umtriebe (§. 137.) und 5) die Archiv-Commiſſion zur Verwahrung des Reichskammergerichts-Archivs zu Wetzlar [§. 80.] [g]).

§. 60.

2. Geſchäftsordnung der Bundestags-Commiſſionen *).

a. Der Commiſſion zur Begutachtung der Privateingaben.

Der Wirkungskreis der einzelnen Commiſſionen beſtimmt ſich zwar zunächſt nach dem nicht zu überſchreitenden Auftrage; indeſſen hat doch die Bundesverſammlung für die aus ihrer Mitte erwählten

---

d) Schl.A. von 1820. Art. 49.

e) Klüber, §. 152. Nr. V.

f) Klüber, §. 152. Nr. III u. IV.

g) Dieſe, sub 3—5. bemerkten, zwar nicht aus Bundestagsgeſandten gebildeten, noch auch vom Bundestag ernannten, aber dennoch unter deſſen Leitung ſtehenden Commiſſionen nennt Schmalz, §. 601, und nach ihm Maurenbrecher, §. 111. Nr. 4. u. Not. i., die „Bundes-Commiſſionen". S. oben Not. b.

*) Die Geſchäftsordnung für die Bundestags-Commiſſionen, feſtgeſetzt durch Beſchluß der B.V. vom 29. April 1819, findet ſich abgedruckt im Protoc. der B.V. Bd. VII. S. 205 ff. u. daraus in Klüber's Quellen-Samml. S. 272—278, in v. Meyer's St.A. II. S. 108—112. u. in der Carlsruher Samml. II. S. 347 ff.

Commiſſionen eine eigene Geſchäftsordnung feſtgeſetzt [a]), neben welcher indeſſen für einzelne beſtimmte Commiſſionen, wie namentlich für die Militär- und Executions-Commiſſion, ſo wie für die Austrägalgerichte und den Vermittelungs-Ausſchuß bei Streitigkeiten der Bundesglieder unter ſich, noch beſondere Normen aufgeſtellt ſind, welche ſich an den betreffenden Orten angegeben finden. Hier ſind daher nur die Grundſätze der allgemeinen Commiſſions-Geſchäftsordnung abzuhandeln, deren Beſtimmungen ſich — einige allgemeine Vorſchriften über die Art der Beſtellung jener Commiſſionen, über die Zahl ihrer Mitglieder und ihre Beendigung abgerechnet (§. 58.) — nur auf einzelne Hauptarten von Commiſſionen beziehen. Nach ihr iſt I. die Commiſſion zur Begutachtung der Privateingaben beſtändig und beſteht aus fünf Mitgliedern, die im Jahre dreimal, nämlich zu Oſtern (für die Eingaben von da bis zu den Sommerferien), bei Wiedereröffnung des Bundestags (für die Eingaben vom Anfange der Ferien bis zum Ende des Jahres) und zu Neujahr (für die Eingaben von da bis Oſtern) gewählt werden [b]). 1) Der Zweck dieſer Reclamations-Commiſſion iſt dahin gerichtet, daß die Mitglieder a) die Eingaben unter ſich vertheilen, b) ſich das von jedem über die ihm zu Theil gewordenen Gegenſtände zu verfaſſende Gutachten der Regel nach unter einander mittheilen und c) ein jeder das ſeinige, nach vorläufiger Rückſprache mit dem Präſidio, der Verſammlung vortrage [c]). 2) Zur Beförderung der Geſchäfte iſt hierbei feſtgeſetzt: a) daß, in Verhinderung der übrigen, ſchon drei Commiſſions-Mitglieder zur Fortſetzung der Geſchäfte befähigt ſeyn ſollen; b) daß die Commiſſion offenbar unerhebliche oder unzuläſſige Eingaben ſofort beſeitigen dürfe und davon nur in der nächſten vertraulichen Sitzung der Bundesverſammlung die Anzeige zu machen habe, damit dieſes in den Regiſtern eingetragen werde; c) daß ſie ſich bei Vertheilung der Acten unter die Mitglieder darüber vereinigen

---

a) Zur Entwerfung dieſer Commiſſions-Geſchäftsordnung erwählte die B.V. am 1. April 1819 eine Commiſſion (Protoc. der B.V. Bd. VII. S. 148. §. 49.). Dieſe legte hierauf am 22. April 1819 der B.V. einen Entwurf vor (Protoc. VII. S. 160. §. 55.), den dieſe am 29. deſſelben Monats genehmigte. S. das Protoc. a. a. O. S. 179 ff.

b) C.G.O. §. 2. Abſ. 1. Nr. 1—3.

c) C.G.O. §. 2. Abſ. 3. Nr. 1—3.

könne, welche Sachen ihr erheblich genug ſcheinen, um erſt die Mittheilung des Vortrags in der Commiſſion zu begehren, welche Sachen hingegen ihr ſo wenig erheblich und zweifelhaft ſcheinen, daß der Referent, auch ohne weitere Rückſprache mit ihr, ſie ſofort in der Bundesverſammlung zum Vortrag bringen könne, und d) daß bei Vertheilung der Acten ſolche Actenſtücke, welche mit einem ſchon früher ausgetheilten oder referirten in genauer Verbindung ſtehen, dem vorigen Referenten, wenn er auch gegenwärtig kein Commiſſions-Mitglied iſt oder dermalen in dem engern Rath die Stimmführung für die Curie, zu welcher er gehört, nicht an ihm wäre, zugeſchrieben werden könne [d]). 3) Nach Endigung des für dieſe Commiſſion beſtimmten Zeitraums hat dieſelbe der Bundesverſammlung in der nächſten vertraulichen Sitzung ein Verzeichniß der in dieſem eingekommenen und referirten Actenſtücke, mit Bemerkung derer, wovon der Vortrag noch zurück iſt, unter Anführung der Gründe dieſer Verzögerung, vorzulegen [e]).

§. 61.

b. Der Commiſſionen zur Vorbereitung allgemeiner Geſetze des Bundes ꝛc.

II. Bei Commiſſionen, welche entweder „zur Vorbereitung allgemeiner Geſetze des Bundes“ oder „zur Erörterung und Feſtſetzung der Verbindlichkeiten, welche dem Bunde aus den, vor Entſtehung des Bundes, in Deutſchland beſtandenen Verhältniſſen gemeinſam zur Laſt fallen können“, oder auch „zur Begutachtung der Reclamationen derjenigen Perſonen, für welche die Bundes- und Congreß-Acte ausdrücklich Beſtimmungen und Hinweiſungen enthält“, ernannt werden, läßt ſich zwar weder die Zahl der Mitglieder, noch eine beſtimmte Zeit, für welche ſie ernannt werden, allgemein feſtſetzen; dagegen wurde aber doch in Anſehung derſelben ſchon im Voraus ſo viel beſtimmt: 1) daß keine derſelben in eine permanente Commiſſion zu verwandeln ſey; 2) daß zur Beförderung des Geſchäfts einzelnen Mitgliedern in Verhinderungsfällen freiſtehe, ein anderes Mitglied der Commiſſion an ihrer Stelle zu

d) C.G.O. §. 2. Abſ. 4. Nr. 1—4.
e) C.G.O. §. 2. Abſ. 5.

ſubſtituiren, ſo ferne nur bei Commiſſionen von drei Mitgliedern zwei, bei Commiſſionen von einer größeren Zahl aber mindeſtens die Mehrzahl der Mitglieder gegenwärtig ſey; und 3) daß die Commiſſionen, wo nicht früher, doch mindeſtens jedesmal nach Ablauf von zwei Monaten, die Bundesverſammlung von den von ihr gemachten Fortſchritten in Kenntniß zu ſetzen haben [a]).

§. 62.

c. Der Vermittelungs-Commiſſion ꝛc.

III. Bei Commiſſionen, welche „zum Verſuch der Güte in Streitigkeiten der Bundesglieder unter einander“ oder „in Fällen ernannt werden, wo es auf die Vollziehung des unter die Garantie des Bundes geſtellten Reichsdeputations-Schluſſes von 1803 und auf die Regulirung des aus ſelbigem hervorgehenden Schulden- und Penſionsweſens der Bundesglieder ankommt“, iſt zwar auch die Zahl der Mitglieder und die Dauer der Commiſſion mit Rückſicht auf die Wichtigkeit und den Umfang des Geſchäfts anzuordnen. Um jedoch, ſo viel thunlich iſt, die Erfüllung des dabei beabſichtigten Zwecks zu befördern, wurde feſtgeſetzt: 1) daß eine jede Commiſſion dieſer Art in der nächſten auf ihre Ernennung folgenden förmlichen Bundestags-Sitzung ihre erfolgte Conſtituirung der Verſammlung anzuzeigen habe; 2) daß in Fällen, wo ſie noch Aufklärungen von dem einen oder anderen Theile zu begehren hat, oder dieſe von einem der Parteien angeboten oder vorbehalten werden, die Commiſſion zu Beibringung derſelben eine den Umſtänden angemeſſene, möglichſt kurze Friſt dazu beſtimmen, nach deren erfolgloſem Ablauf aber die Bundesverſammlung davon in Kenntniß zu ſetzen habe, damit dieſe ſich für die Wegräumung des Hinderniſſes verwenden könne; 3) daß die Commiſſion, wo nicht früher, mindeſtens nach Ablauf von zwei Monaten ſeit ihrer Ernennung, die Bundesverſammlung von der Lage, in welcher die Sache ſich befindet, in Kenntniß ſetzen, damit auch ſo lange fortfahren ſolle, bis ſie der Bundesverſammlung entweder von der zu Stande gebrachten gütlichen Vereinbarung, oder von der vereitelten Hoffnung, dieſe zu bewirken, ihren Vortrag abſtatten könne; da endlich auch bei Commiſſionen dieſer Art um ſo

a) C.G.O. §. 3.

mehr dahin zu trachten iſt, daß durch Verhinderungen einzelner Commiſſions-Mitglieder das Geſchäft nicht in Stockung gerathe, als nach der Natur der Sache hier eine Subſtitution eines andern Mitgliedes nicht wohl ſtatt finden kann, ſo wurde auſſerdem noch feſtgeſetzt, 4) daß bei der Wahl von Commiſſionen dieſer Art, nachdem die vorgeſchriebene Zahl der Mitglieder durch Mehrheit der Stimmen ernannt worden, die, oder diejenigen, welche nächſt dieſen die mehreſten Stimmen haben, notirt, und als Stellvertreter dieſer Commiſſionen in längeren Verhinderungsfällen eines einzelnen ordentlichen Mitgliedes in der Reihe, welche ſich aus der Zahl der Stimmen, welche ſie gehabt haben, ergiebt, eintreten ſollen, vorausgeſetzt, daß auch ſie nicht durch ihre Verhältniſſe an einer Theilnahme an dieſem Geſchäft verhindert werden. Es ſind jedoch bei Commiſſionen von drei nur ein, bei Commiſſionen von fünf nur zwei ſolcher Stellvertreter zuläſſig, damit die Mehrheit der Commiſſion aus den zunächſt erwählten Mitgliedern beſtehe. Sollte aber, bei eintretender Verhinderung dieſer Stellvertreter, die urſprünglich beabſichtigte Zahl der Commiſſions-Mitglieder nicht ergänzt werden können, ſo iſt die Commiſſion dennoch in ihrem Geſchäft fortzufahren befugt, ſo lange nur, ohne Beihülfe dieſer Stellvertreter, die Mehrheit der ordentlichen Commiſſions-Mitglieder anweſend iſt [a]).

---

a) C.G.O. §. 4.

Zweites Buch.

Bundesregierungsrecht.

Erſtes Kapitel.

Inneres Bundesregierungsrecht *).

§. 63.

I. Von dem allgemeinen inneren Bundesregierungsrecht.

A. Claſſification der allgemeinen inneren Bundes-Regierungsrechte.

Das Bundesregierungsrecht beſtimmt im Allgemeinen die in der Bundesgewalt enthaltenen Berechtigungen und deren Ausübungsart (§. 25.). Da aber eine innere und eine äuſſere Bundesgewalt unterſchieden werden muß (§. 36.), ſo iſt hiermit zugleich die Unterſcheidung zwiſchen einem inneren und einem äuſſeren Bundesregierungsrecht gerechtfertigt a). Das innere Bundesregie-

*) Klüber, §. 166—181, 183, 184, 193—218 u. 220—237. — v. Meyer, Repert. I. §. 77—266. — Schmalz, §. 610—669 u. 683—699. — Jordan, I. §. 213—256. — Maurenbrecher, §. 114—124.

a) In der B.A. Art. 10. werden zwar „auswärtige, militäriſche und innere Verhältniſſe" unterſchieden, allein dieſe Unterſcheidung kann da, wo es ſich um ein logiſches Eintheilungsprincip handelt, durchaus nicht maaßgebend ſeyn. Auch unterliegt der proviſoriſchen Competenzbeſtimmung vom 12. Juni 1817 mit Recht durchweg nur die Unterſcheidung zwiſchen inneren und äuſſeren Bundesverhältniſſen. — Ueber den Grund, weßhalb die militäriſchen Angelegenheiten den inneren Ver-

rungsrecht, von dem es ſich hier zunächſt handelt, wird demgemäß erſchöpft durch die Darſtellung der in der inneren Bundesgewalt gelegenen materiellen Berechtigungen und Verpflichtungen und durch die Beſtimmung ihrer Ausübungsart. Die in der inneren Bundesgewalt enthaltenen, auf die Bundesgenoſſen und ihre zu dem Bunde gehörenden Staaten und Unterthanen gerichteten, und von der Bundesverſammlung, als Beſitzerin der Bundesgewalt und ſtellvertretenden Pflichtträgerin der Geſammtheit [b]), auszuübenden Rechte und zu erfüllenden Verpflichtungen, ſind aber theils allgemeine, theils beſondere (§. 36.). In der Charakteriſirung beider, ſowohl an ſich als auch rückſichtlich ihrer Ausübungsart, wird daher das ganze Gebiet der inneren Bundesregierung erſchöpft. Zunächſt ſoll hier von den allgemeinen inneren Bundesregierungsrechten geredet werden. Als ſolche kommen aber in Betrachtung: das innere Bundesanordnungs-, Bundesvollziehungs- und Bundesoberaufſichtsrecht [c]). Der Inbegriff der auf ſie ſich beziehenden Rechtsgrundſätze bildet das „allgemeine innere Bundesregierungsrecht".

§. 64.

B. Objecte derſelben.

Gegenſtände der inneren Bundesregierung („innere Bundesregierungsſachen") ſind nicht nur I. ſolche Angelegenheiten, die ſich ſchon nach der Natur und Weſenheit des deutſchen Staatenbundes als ihm eigenthümliche innere Verhältniſſe darſtellen, ſondern nicht minder auch II. verſchiedene andere Angelegenheiten, welche der Geſammtwille der Bundesgenoſſen der Einwirkung der Bundesgewalt unterworfen und, in ſo weit dieſes der Fall war, dadurch zu Bundesſachen erhoben hat, mag übrigens ihr nächſter Gegenſtand ſeyn, welcher er immerhin wolle. In dieſe letztere Kategorie gehören

---

hältniſſen beigezählt werden müſſen, ſ. oben §. 36. Not. g. Man vgl. indeſſen auch v. Meyer, Repert. I. §. 48. S. 53. a. E. u. §. 49.

b) In der proviſoriſchen Competenzbeſtimmung vom 12. Juni 1817, §. 1., bezeichnet daher die B.V. den Begriff ihrer Competenz „als den Umfang ihrer Pflichten". S. auch v. Meyer, Repert. I. §. 49. Not. z.

c) Die Begriffsbeſtimmungen ergeben ſich aus der Anwendung des im §. 36. allgemein Geſagten auf die inneren Bundesverhältniſſe von ſelbſt. S. indeſſen auch die §§. 65, 95 u. 103.

namentlich auch verſchiedene Einwirkungsbefugniſſe der Bundesgewalt in einzelne innere Angelegenheiten der Bundesſtaaten [a]), die ſich in anderer Beziehung zugleich als ebenſo viele ſpecielle Verpflichtungen derſelben darſtellen und auf dieſelbe völkerrechtliche Weiſe in die Bundesgewalt gelegt und der Bundesverſammlung zur Ausübung überlaſſen worden ſind, wie dieſes in Rückſicht der übrigen in der Bundesgewalt enthaltenen Rechte und Verbindlichkeiten der Fall iſt [b]). Da jedoch der deutſche Bund in ſeinem Inneren als eine Gemeinſchaft ſelbſtſtändiger, unter ſich unabhängiger und, im Bundesverhältniß rechtsgleicher, ſouverainer Staaten erſcheint (§. 26.), ſo hat denn auch die Bundesgewalt in der Regel keine unmittelbare Einwirkung auf die Verfaſſung und Verwaltung der einzelnen Bundesſtaaten [c]). Ebendeßhalb kann eine ſolche Einwirkungsbefugniß der Bundesgewalt im Zweifel nie, ſondern nur alsdann angenommen werden, wenn die Grund- oder anderen Geſetze des Bundes eine

---

a) I. Quellen: 1) Grundgeſetze: a) die deutſche Bundes-Acte Art. 12—19; b) Wiener Schluß-Acte Art. 53—65. 2) Einige Bundesbeſchlüſſe, welche unten an den betreffenden Orten angegeben ſind. II. Literatur: Tittmann, S. 117 ff. — Klüber, §. 225—237. — v. Dreſch, §. 104 ff. u. 1. Fortſ. S. 21 ff. — v. Meyer, Repert. Bd. I. §. 87 ff. u. 132 ff. — Rudhart, S. 141 ff. — Brunnquell, I. S. 159 ff. — Schmalz, §. 617 ff. u. 656—669. — Jordan, I. §. 231—244. — Beſonders gehört hierher W. J. Behr, von den rechtlichen Grenzen der Einwirkung des deutſchen Bundes auf die Verfaſſung, Geſetze u. Rechtspflege ſeiner Gliederſtaaten. 2. Aufl. Stuttg. 1820. 8.

b) Die hier abzuhandelnden „Einwirkungsbefugniſſe der Bundesgewalt in Anſehung mancher inneren Landesangelegenheiten“ ſind mit denjenigen nicht zu verwechſeln, welche dem Bund ſchon um ſeiner ſelbſt willen nothwendig zuſtehen, obgleich auch dieſe letzteren als „Einmiſchungen der Bundesgewalt in die inneren Angelegenheiten der Bundesſtaaten“ erſcheinen. Dieſer letztern Claſſe gehören diejenigen an, von welchen in der Schluß-Acte von 1820, Art. 25 ff., gehandelt wird und welche ſchon durch ihre Stellung in der Schluß-Acte von denjenigen unterſchieden ſind, von welchen im zweiten Abſchnitte (den „beſonderen Beſtimmungen“) der B.A. und in der Schl.A. von 1820, Art. 53 ff., gehandelt wird.

c) Anerkannt z. B. in der Schl.A. von 1820, Art. 25, 32, 53, 61. — Eine Modification in Anſehung der Verfaſſung der freien Stadt Frankfurt ſ. unten §. 86.

ſpecielle (darum aber auch ſtrenge zu erklärende) Ausnahme begründen [d]). Wenn und in ſo weit dieſes aber der Fall iſt, wird hierdurch eine materielle Erweiterung der inneren Bundesgewalt, namentlich auch in ihrer anordnenden [e]), vollziehenden [f]) und oberaufſehenden Function [g]) bewirkt [h]).

§. 65.

C. Einzelne allgemeine innere Bundesregierungs-Rechte.

A. Von dem inneren Bundesanordnungsrecht *).

1. Allgemeine Theorie der Bundesgeſetzgebung.

a. Natur und Weſen dieſer Gewalt.

Die innere [a]) anordnende Bundesgewalt, welche füglich auch die „geſetzgebende Bundesgewalt" genannt werden kann [b]),

---

d) Behr, a. a. O. — Rudhart, S. 142 ff. u. Jordan, I. §. 231.

e) Schl.A. von 1820, Art. 64 u. 65.

f) Schl.A. von 1820, Art. 53.

g) Anwendungen dieſes Rechts — deſſen Ausübungsart nicht beſonders beſtimmt iſt — finden ſich in der Schl.A. von 1820, Art. 57—59., ſo wie insbeſondere in dem B.B. vom 28. Juni 1832 (in Klüber's Fortſ. der Q.S. S. 35 ff.).

h) Die Natur des Gegenſtandes läßt übrigens ſehr verſchiedene Betrachtungs- und Darſtellungsweiſen zu. Hier ſollen dieſe beſonderen Einwirkungsbefugniſſe der Bundesgewalt in verſchiedene Angelegenheiten der Bundesſtaaten mit der Darſtellung der allgemeinen und beſonderen Bundesregierungsrechte verbunden werden.

*) Klüber, §. 117, 214 u. 215. — v. Dreſch, §. 67. u. erſte Fortſ. §. 10. — v. Meyer, Repert. I. §. 54 ff. — Rudhart, S. 55 ff. u. 142 ff. — Schmalz, §. 623. — Jordan, I. §. 213—214. — Exposé du droit public etc. p. 164 ff.

a) Von der äuſſeren anordnenden Gewalt, die auch die Vertragsgewalt des Bundes in ſich begreift, ſ. unten §. 110.

b) Dieſe Benennung dürfte dadurch gerechtfertigt ſeyn, daß die Grundverträge des Bundes ſelbſt von Bundesgeſetzen reden, wie z. B. die B.A. Art. 6, 7, 8 u. 10. und die Schl.A. von 1820. Art. 13 ff. — Damit iſt nicht ausgeſchloſſen, daß die Bundesgeſetze ihrer juriſtiſchen Natur nach Staatsverträge ſind, und als ſolche beurtheilt werden müſſen. (Klüber, §. 214. nro. II.) Uebereinſtimmend mit dieſer meiner Anſicht ſind insbeſ.: Jordan, I. §. 186. Not. 3. und Maurenbrecher, §. 115. Not. b.

enthält die Befugniß, die geſammten inneren Verhältniſſe des Bundes auf eine, ſeinem Grundcharakter und ſeinen Zwecken entſprechende Weiſe zu reguliren. Sie bezieht ſich daher ihrem Gegenſtande und Umfange nach auf die geſammten inneren Bundesangelegenheiten (§. 64.), ſoweit die Zwecke des Vereins bundesgeſetzliche Anordnungen entweder nothwendig machen, oder als nützlich und zeitgemäß darſtellen [c]), und ſie iſt gerichtet auf die Bundesgenoſſen und deren im Bunde begriffenen Staaten und Unterthanen [d]). Uebrigens hat dieſe Gewalt nicht blos denſelben Umfang, ſondern auch dieſelben Grenzen, wie die innere Bundesgewalt überhaupt (§. 38.). Allerdings aber muß als Beſtandtheil der geſetzgebenden Gewalt des Bundes auch deſſen Organiſationsgewalt betrachtet werden, vermöge welcher der Bund Behörden errichten und ihren Geſchäftskreis, ſo wie ihre Verfahrungsweiſe, beſtimmen kann [e]).

§. 66.

b. Arten von Bundesgeſetzen.

Im Allgemeinen ſind drei „Arten von Bundesgeſetzen" zu unterſcheiden: Grundgeſetze, organiſche Einrichtungen und die übrigen Bundesgeſetze. I. Als Grundgeſetze des Bundes ſind nach der Natur dieſes Staatenvereines diejenigen vertragsmäßigen Beſtimmungen zu betrachten, welche die Errichtung des Bundes, den Verein ſeiner Glieder, die Feſtſetzung ſeines Zweckes, ſo wie der Rechte der Geſammtheit, der Theilnahme der einzelnen Bundesglieder an deren Ausübung, der Verpflichtungen derſelben gegen den Bund und der Verbindlichkeiten dieſes gegen ſie, endlich das Recht, die Bundesangelegenheiten zu beſorgen, betreffen und deren Complexus die Bundesverfaſſung bildet [a]). II. Organiſche Einrichtungen ſind die bleibenden Anſtalten, als Mittel zur Er-

---

c) Letzterer Geſichtspunkt kommt beſonders bei gemeinnützigen Anordnungen in Betrachtung. S. auch v. Meyer, Repert. I. §. 48.

d) S. indeſſen unten §. 68.

e) Beiſpielsweiſe ſ. man die Beſchlüſſe der B.V. vom 14. Oct. 1830 und 27. Jan. 1831, betr. die definitive Organiſation des Bundes-Caſſenweſens, bei v. Meyer, St.A. II. S. 359 ff.

a) S. den B.B. vom 29. Juli 1819, betr. die doctrinelle Interpretation einer Stelle des 7. Art. der B.A., abgedr. in v. Meyer's St.A. II. S. 112—120., beſonders S. 113. — Vgl. auch deſſen Repert. I. §. 54.

füllung der ausgeſprochenen Bundeszwecke [b]). Sie ſind organiſch, weil durch ſie der Bundeskörper gleichſam die Werkzeuge erhält, durch welche er ſeine Thätigkeit zu äuſſern in den Stand geſetzt wird. Die Beſchlüſſe, welche der Bund zu dieſem Ende als beſtändige, allgemeine Normen faßt, können mit Recht den Grundgeſetzen beigezählt werden, ſo wie denn auch bei beiden ein Beſchluß durch Stimmenmehrheit nicht möglich iſt [c]). III. Als Bundesgeſetze, die nicht Grundgeſetze ſind, müſſen alle diejenigen Beſchlüſſe angeſehen werden, welche nach Stimmenmehrheit gefaßt werden können [d]).

§. 67.

c. Subject der Bundesgeſetzgebung.

Subject der geſetzgebenden Gewalt in Bundesſachen, gleichwie der Bundesgewalt überhaupt, iſt, dem Rechte nach, nur die Geſammtheit der Bundesglieder, der Ausübung nach aber die Bundesverſammlung [a]). Als erſte fundamentale Anordnung iſt die Bundes-Acte zu betrachten [b]). Seitdem aber, geſtützt auf deren Vorſchrift, die Bundesverſammlung conſtituirt und für das einzige verfaſſungsmäßige Organ des Bundes und für deſſen alleinigen Repräſentanten erklärt iſt [c]), welcher die nähere Anordnung der geſammten Bundesverhältniſſe überlaſſen wurde [d]), erſcheint ſie als alleinige Erhalterin und Fortbilderin der Bundeslegislation, und ebendeßhalb ſind auch alle auf den Bund bezüglichen Uebereinkommen der Bundesglieder, welche ſeit der Conſtituirung der Bundesverſammlung zu Stande gekommen ſind, ohne Rückſicht auf den Ort, wo, oder die Art, wie ſie vorbereitet wurden, an den Bundestag zu bringen und durch dieſen zu förmlichen Bundes-

---

b) Schl.A. von 1820, Art. 13. Nr. 2.

c) B.A. Art. 7. pos. 4. — Schl.A. von 1820, Art. 13. — B.B. vom 29. Juli 1819 a. a. O. u. v. Meyer's Repert. I. §. 54. nro. 2.

d) B.B. vom 29. Juli 1819, bei v. Meyer, St.A. II. S. 113 a. E.

a) Schl.A. von 1820, Art. 7. vgl. mit Art. 10. Vgl. auch oben §. 38.

b) Schl.A. von 1820, Art. 3.

c) Schl.A. von 1820, Art. 7. — Ueber die Nothwendigkeit der geſetzgebenden Befugniß ſ. Jordan, I. §. 213. II.

d) B.A. Art. 6, 7, 8 u. 10. — Schl.A. von 1820, Art. 4, 10 ff., 13, 14 u. 17.

geſetzen zu erheben [e]). Der hierzu erforderliche Geſammtwille des Bundes [f]) wird durch die verfaſſungsmäßigen Beſchlüſſe der Bundesverſammlung (§. 39.) ausgeſprochen, welche als ſolche ſofort rechtsgültig und für alle Bundesglieder gleich verpflichtend ſind, ohne weder einer ſpeciellen Genehmigung von Seite einzelner Regierungen [g]), noch auch, um für die conſtitutionellen Bundesſtaaten verpflichtend zu werden, einer Einwilligung der Landſtände zu bedürfen [h]), und die, einmal zu Stande gebracht, ſo lange rechtsgültig fortbeſtehen, als nicht ein neues aufhebendes oder abänderndes Bundesgeſetz auf verfaſſungsmäßige Weiſe erlaſſen wird, oder die Bedingungen des ſeitherigen vollſtändig erfüllt ſind [i]). Auch iſt die deutſche Bundesverſammlung nicht blos berufen und ermächtigt, I. neue Grund-, organiſche und andere Geſetze des Bundes auf bundesverfaſſungsmäßigem Wege (§. 39.) abzufaſſen [k]) — da es keinen Zweifel leidet, daß der Geſammtheit der Bundesglieder die Befugniß der ferneren Entwickelung und Ausbildung der Bundes-Acte zuſteht, in ſo ferne die Erfüllung der darin aufgeſtellten Zwecke ſolche nothwendig macht und die deßhalb zu faſſenden Beſchlüſſe mit dem Geiſte der Bundes-Acte nicht im Widerſpruch ſtehen, noch auch von dem Grundcharakter des Bundes abweichen [l]) — ſondern die Bundesverſammlung iſt auch ausdrücklich ermächtigt, II. die bereits beſtehenden Bundesgeſetze, die Grundgeſetze nicht ausgenommen, ſowohl 1) abzuändern [m]), als auch, wenn über deren Sinn Zweifel entſtehen, 2) authentiſch auszulegen [n]), und auf dieſe Weiſe

---

e) Daher erklärt ſich die Beſtimmung des Art. 65. §. 2. der Schluß-Acte von 1820.

f) Dieſer iſt auch bei ſolchen Beſchlüſſen vorhanden, die mit Stimmenmehrheit gefaßt werden. Man ſ. §. 36. Not. e.

g) Ausnahmen finden ſich in den Fällen des §. 49.

h) Schl.A. von 1820, Art. 58.

i) Anwendungen hiervon bei bedingten und betagten Bundesbeſchlüſſen, in ſo ferne bei letzteren nicht beſonders eine Prolongation eintritt, wie z. B. bei dem proviſoriſchen Preßgeſetz, der proviſ. Matrikel u. ſ. w., der Fall war.

k) B.A. Art. 10. — Schl.A. von 1820, Art. 13.

l) Schl.A. von 1820, Art. 4.

m) B.A. Art. 6 u. 7. — Schl.A. von 1820. Art. 13. Nr. 1.

n) Schl.A. v. 1820, Art. 17.

ihren wahren Sinn aufrecht zu erhalten, und deren Vorſchriften ihre richtige Anwendung zu ſichern (§. 39.). Zur Vorbereitung allgemeiner Geſetze des Bundes kann die Bundesverſammlung nicht-permanente Commiſſionen anordnen (§. 61.).

§. 68.

d. Verbindende Kraft der Bundesgeſetze *).

Da die Bundesgeſetze ihrer Natur nach nur Vertragsnormen ſind, zu welchen ſich die Bundesglieder gegenſeitig vereinbart haben, und da nur die Regenten der deutſchen Staaten als Mitglieder des deutſchen Bundes erſcheinen, ſo werden auch zunächſt und unmittelbar nur die Regierungen der Bundesſtaaten durch dieſelben verpflichtet, gleichwie nur ſie regelmäßig aus dem Beſtande des deutſchen Staatenbundes Rechte erlangen. Ebendeßhalb aber können deutſche Unterthanen, da dieſelben lediglich ihren Souverainen unterworfen ſind, ordentlicher Weiſe ebenſo wenig Rechte aus dem Bundesverhältniſſe ableiten, wo ihnen dieſe nicht ausnahmsweiſe in den Bundesgeſetzen und zugleich auch von ihren Regenten zugeſtanden worden ſind [a]), als ſie durch die Bundesgeſetze, als ſolche, unmittelbar verpflichtet werden. Erſt dann ſind Bundesgeſetze für die deutſchen Unterthanen juriſtiſch vorhanden, wenn ſie auf landesverfaſſungsmäßige Art von ihrem Regenten, durch deſſen Verkündigung, zugleich zu Landesgeſetzen erhoben worden ſind [b]). In ſo ferne aber ſämmtliche deutſche Regierungen, als Glieder des Bundes, alle verfaſſungsmäßigen Bundesgeſetze anzuerkennen und zu vollziehen haben (§. 34.), und demgemäß auch jedes Bundesglied ſeinen übrigen Bundesgenoſſen verpflichtet iſt, alle diejenigen Acte der Bundeslegiſlation, welche ihrem Inhalte und Zwecke gemäß die inneren Angelegenheiten ihrer Staaten oder Unterthanen betreffen,

---

*) S. beſonders Jordan, I. §. 214. u. oben in der Einleitung §. 8.

a) Hiernach iſt die Frage zu beantworten: ob ſtaatsrechtlich ein deutſcher Unterthan ein ihm in der Bundesgeſetzgebung zugeſtandenes Recht (z. B. Recurs bei der B.V.) geltend machen kann, wenn das Bundesgeſetz, welches ihm jenes Recht einräumt, von ſeinem Regenten noch nicht publicirt iſt?

b) Eine hiermit und mit dem Begriff der Souverainetät der Bundesglieder durchaus übereinſtimmende Vorſchrift enthält z. B. die Verfaſſungs-Urkunde des Großherzogthums Heſſen vom 17. Dec. 1820. Tit. I. Art. 2.

in ihren Landen zu publiciren, zu handhaben, und ihre Landesgeſetzgebung den Bundesgeſetzen zu accommodiren; und in ſo ferne alſo durch dieſe die Bundesglieder in der Ausübung ihrer eigenen geſetzgebenden Gewalt in gleichem Verhältniß beſchränkt werden, indem ſie kein Geſetz ſanctioniren dürfen, welches den Geſetzen des Bundes zuwider läuft c) — ſo iſt denn doch die Bundesgeſetzgebung mittelbar allerdings von großem Einfluß auf die Geſetzgebung der einzelnen Bundesſtaaten. Erfüllt ein Bundesglied in dieſer Beziehung ſeine Verbindlichkeiten nicht, ſo kann dieſes, wie bei Nichterfüllung anderer bundesmäßiger Verpflichtungen, das Einſchreiten des Bundes veranlaſſen, ſey es nun, daß ein Bundesglied neue Landesgeſetze ſanctionirt oder vorhandene in Wirkſamkeit läßt, die mit der Bundesgeſetzgebung collidiren, oder ſey es, daß es einen Bundesbeſchluß gar nicht publicirt, oder den publicirten nicht handhabt, oder die Publication unter beſchränkenden Clauſeln bewerkſtelligt. Wäre letzteres, ſo würde zwar der verkündete Bundesbeſchluß nur unter den beigefügten Clauſeln in dem betreffenden Bundesſtaate für die Unterthanen verpflichtend ſeyn — allein niemals können ſolche Clauſeln und erläuternde Beiſätze der allgemein verbindenden Kraft des Bundesbeſchluſſes für ſämmtliche Bundesglieder, als ſolche, Eintrag thun, weil einſeitige Nichterfüllung einer Vertragsobliegenheit ſolche ſelbſt nicht aufhebt d).

§. 69.

2. Von dem Anordnungsrecht der Bundesverſammlung in inneren Angelegenheiten der Bundesſtaaten.

a. In Anſehung der beſonderen Beſtimmungen der Bundes-Acte.

Das Anordnungsrecht in Gegenſtänden, welche ihrer Natur nach zu den inneren Angelegenheiten der deutſchen Bundesſtaaten gehören, ſteht, wie jedes andere Hoheitsrecht, in der Regel den Regenten derſelben ausſchließlich zu a). Der Geſammtwille der legitimen Gewalthaber Deutſchlands hat aber ſchon in den beſonderen

---

c) Aus dieſem Grunde wurde die Zurücknahme des badiſchen Preßgeſetzes vom 28. Dec. 1831 gefordert und bewirkt.

d) In dieſem Sinne möchte der B.B. vom 8. Nov. 1832 (abgedruckt in v. Meyer's St.A. II. S. 414.) zu verſtehen ſeyn.

a) Für die Souveraine und resp. gegen die Competenz der B.B. ſtreitet daher in dieſer Beziehung die rechtliche Vermuthung.

Beſtimmungen der Bundes=Acte beſtimmte innere Landesangelegenheiten zu Bundesangelegenheiten erhoben und fernere gemeinnützige Anordnungen ſich vorbehalten. Dadurch ſind einige Ausnahmen von jener Regel veranlaßt worden, in welchen die Bundesverſammlung, als Stellvertreterin der Geſammtheit, ein beſonderes Anordnungsrecht erlangt hat. I. In Anſehung der beſonderen Beſtimmungen der Bundes=Acte beſitzt die Bundesverſammlung nicht blos das Recht, 1) dieſe — gleichwie die allgemeinen Beſtimmungen der Bundes=Acte (§. 67.) — abzuändern und authentiſch zu interpretiren [b]), ſondern auch, mit Bezug darauf, 2) neue legislative Beſtimmungen zu treffen. In letzterer Beziehung hat ſie a) zur Erfüllung deßfallſiger Zuſagen in der Bundes=Acte manche Anordnungen ſchon jetzt getroffen [c]), andere dereinſt noch zu treffen [d]), und b) ſelbſt über dieſe Verpflichtung hinaus mehrere ergänzende Beſchlüſſe gefaßt [e]).

---

b) Man berückſichtige die allgemeine Faſſung der B.A. Art. 3. pos. 3. und der Schl.A. von 1820, Art. 13. Nr. 1. vgl. mit Art. 17. — Eine authentiſche Erklärung des Art. 12. der B.A., die Verſchickung der Acten betr. (§. 126.), erfolgte durch den B.B. vom 13. Nov. 1834 u. 5. Nov. 1835. Davon unten §. 126.

c) Dahin gehören: 1) der B.B. vom 23. Juni 1817, enthaltend die näheren Beſtimmungen der in dem Art. 18. der B.A. für alle Bundesſtaaten feſtgeſetzten gegenſeitigen Freiheit von Nachſteuer und Abzugsgeld; 2) das gleichfalls auf den Art. 18. der B.A. Bezug habende proviſoriſche Preßgeſetz vom 20. Sept. 1819; 3) die B.B. vom 6. Sept. 1832 u. der 31ſten Sitzung 1837, betr. die Sicherſtellung der Rechte der Schriftſteller und Verleger gegen den Nachdruck, in Folge des Art. 18. der B.A. Auſſerdem iſt 4) zur theilweiſen Erfüllung des Art. 19. der B.A. hierher zu zählen, der, die Freiheit der Flußſchifffahrt betreffende vorläufige B.B. vom 3. Aug. 1820.

d) Dahin ſind noch mehrere, die Artt. 16, 18 u. 19. der B.A. betreffende Gegenſtände zu rechnen; namentlich 1) über die bürgerliche Verbeſſerung der Juden; 2) über Militärpflichtigkeit der Unterthanen; 3) über Handel und Verkehr und 4) über die Freiheit der Schifffahrt nach Anleitung der Schluß=Acte des Wiener Congreſſes Art. 109—116.

e) Hierher gehören: 1) der Beſchluß der B.V. vom 17. Juli 1817, die Penſionirung der Mitglieder und Diener des Johanniter=Ordens betr., durch welchen der Art. 15. der B.A. auf die dermaligen Mitglieder jenes

§. 70.

b. In Anſehung gemeinnütziger Anordnungen anderer Art.

II. In Betreff gemeinnütziger Anordnungen ſonſtiger Art [a]), welche auf die Bundes-Acte ſelbſt keinen Bezug haben, alſo das Bundes-Verhältniß unmittelbar nicht berühren, iſt beſtimmt, daß, wenn Vorſchläge zu ſolchen gemeinnützigen Anordnungen, deren Zweck nur durch die zuſammenwirkende Theilnahme aller Bundesſtaaten vollſtändig erreicht werden kann, von einzelnen Bundesgliedern an die Bundesverſammlung gebracht werden, und dieſe ſich von der Zweckmäßigkeit und Ausführbarkeit ſolcher Vorſchläge im Allgemeinen überzeugt, es ihr obliege, die Mittel zur Vollführung derſelben in ſorgfältige Erwägung zu ziehen, und ihr anhaltendes Beſtreben dahin zu richten, die zu dem Ende erforderliche freiwillige Vereinbarung unter den ſämmtlichen Bundes-

---

Ordens ausgedehnt wurde; 2) die Bundesbeſchlüſſe vom 18. Aug. 1825 u. 13. Febr. 1829, betr. Rang u. Titel der ſtandesherrlich untergeordneten Fürſten und Grafen, durch welchen der Art. 14. der B.A. u. der Art. 63. der Schl.A. von 1820 ergänzt wurde; 3) der Beſchluß der B.V. vom 30. Oct. 1834, betr. die Errichtung eines Schiedsgerichts zur Entſcheidung der Streitigkeiten zwiſchen einer Regierung und ihren Landſtänden, zur Ergänzung des Art. 13. der B.A. u. der darauf bezüglichen Artt. 54—62. der Wiener Schl.A. von 1820. 4) Endlich ſind noch mehrere den Art. 15. der B.A. betreffende und erweiternde Beſchlüſſe der B.V. hierher zu zählen, welche theils das Suſtentationsweſen der überrheiniſchen Geiſtlichkeit, theils das Penſionsweſen der Mitglieder und Angehörigen des ehemaligen Reichskammergerichts, ſo wie deſſen Gebäude und Archiv, und theils endlich das, aus dem ehemaligen Großherzogthum Frankfurt herrührende Penſions- und Beſoldungsweſen betreffen. Man vgl. das Nähere hierüber unten §. 79, 80 u. 82.

a) Worte der B.A. Art. 6., aus welchen hervorgeht, daß man die Grundgeſetze des Bundes, Beſchlüſſe, welche die Bundes-Acte ſelbſt betreffen und organiſche Bundeseinrichtungen allerdings auch, und zwar mit Recht, als „gemeinnützige Anordnungen" betrachtet. Was dagegen unter „gemeinnützigen Anordnungen ſonſtiger Art" zu verſtehen ſey, darüber enthalten die Grundgeſetze, und wohl darum zweckmäßiger Weiſe keine näheren Beſtimmungen, weil es von den Erfahrungen und Zeitereigniſſen abhängen muß, was als gemeinnützig zu betrachten ſeyn wird. — S. auch Klüber, §. 237. Not. f. u. deſſen Ueberſicht ꝛc. S. 244 ff. u. 268 ff.

gliedern zu bewirken [b]). Vorſchläge zu gemeinnützigen Anordnungen finden ſich mehrere vor [c]), von welchen die Bundes-Präſidial-Canzlei ein fortlaufendes Verzeichniß anzulegen und fortzuführen hat, in welches diejenigen, welche einer weiteren Prüfung werth geachtet ſind, aufgenommen werden müſſen, und das in der letzten Sitzung jedes Jahrs der Bundesverſammlung überreicht und deren Protocoll beigefügt werden ſoll [d]). Auch haben mehrere ſolcher Vorſchläge zu wirklichen Vereinbarungen geführt, die zum Theile [e]) noch jetzt fortbeſtehen [f]).

---

b) W. Schl.A. von 1820, Art. 64. — Gemeinnützige Anordnungen fordern daher Einſtimmigkeit. Man ſ. oben §. 48.

c) Man vgl. hierüber die Protocolle der B.V. — S. auch v. Meyer's Repert. I. §. 149 ff., 162 ff. u. 179. Am letzteren Orte finden ſich Berathungen zu einer allgemeinen Uebereinkunft wegen wechſelſeitiger Uebernahme der Vaganten.

d) Beſchluß der B.V. vom 30. Jan. 1817, betr. die Errichtung und Fortſetzung eines Verzeichniſſes der eingehenden Vorſchläge zu gemeinnützigen Anordnungen, in den Protoc. der B.V. Bd. I. S. 180. und daraus in Klüber's Fortſ. der Q.S. S. 2. nro. III.

e) Aufgehört hat während des Jahrs 1828 die Central-Unterſuchungs-Commiſſion zu Mainz, welche errichtet worden war durch den Beſchluß der B.V. vom 20. Sept. 1819 (Protoc. von 1819, §. 220, abgedr. in Klüber's Q.S. S. 280—281.). Die 7 Mitglieder hatten zu ernennen Oeſterreich, Preußen, Baiern, Hannover, Baden, Großherz. Heſſen und Naſſau.

f) Z. B. mehrere Beſchlüſſe über das deutſche Univerſitätsweſen (§. 138 ff.). — Nicht zu Stande kam ein Vorſchlag der freien Städte über Erleichterung der Poſtcommunication in Deutſchland (v. Meyer's Repert. I. §. 161.); ein herzogl. ſächſiſcher Vorſchlag wegen wechſelſeitiger Uebernahme der Vaganten (v. Meyer, Repert. I. §. 179.); ein Vorſchlag wegen Herſtellung eines freien Handelsverkehrs unter ſämmtlichen deutſchen Bundesſtaaten (v. Meyer, Repert. I. §. 88—105.) u. m. a. — Es verſteht ſich von ſelbſt, daß die einzelnen Bundesglieder berechtigt ſind, proponirt geweſene, aber nicht zu Stande gekommene, gemeinſame Anordnungen durch ihre Geſandten von Neuem in Antrag bringen zu laſſen.

§. 71.

3. Von der Einwirkung der Bundesgeſetzgebung auf die Bundesſtaaten. a. Im Allgemeinen.

Schon die vorhandene Bundesgeſetzgebung hat ſich verſchiedener Rechtsverhältniſſe angenommen, die zwar dem Bunde, als ſolchem, fremd ſind, aber doch theils ſchon in der Bundes-Acte [a]), oder in der Schluß-Acte des Wiener Congreſſes [b]), theils nachfolgend bei dem deutſchen Bundestage Berückſichtigung gefunden [c]), und zu eigenthümlichen Rechtsnormen geführt haben, denen eine bedeutſame Einwirkung auf den inneren Rechtszuſtand der geſammten Bundesſtaaten nicht abgeſprochen werden kann. Die deßfallſigen Anordnungen laſſen ſich auf zwei Hauptclaſſen zurückführen, denn ſie beziehen ſich einer Seits auf Rechtsverhältniſſe früherer Zeit, die, im Gefolge der veränderten politiſchen Verhältniſſe Deutſchlands, eine den Zeitverhältniſſen entſprechende Regulirung, mehr oder weniger gebieteriſch, forderten, und anderer Seits auf Rechtsverhältniſſe der kommenden Zeit, von denen man ſich einen wohlthätigen Einfluß auf das Ganze verſprach und die zum Theile in der Begründung neuer Rechtszuſtände der Bundesſtaaten beſtehen. Von beiden iſt hier zu reden.

§. 72.

b. Von einigen Rechtsverhältniſſen früherer Zeit.

α. Aus den Zeiten des deutſchen Reichs.

a. Ueber den Rechtszuſtand des ehemaligen unmittelbaren Reichsadels *).

aa. Von den Standesherren. αα. Ueberhaupt.

Die Rechtsverhältniſſe der erſteren Claſſe (§. 71.) rühren theils aus der Zeit des deutſchen Reichsverbandes, theils aus

---

a) B.A. Art. 12—19. ſ. auch die Schl.A. von 1820, Art. 53—65.

b) Acte final du congrès de Vienne, art. 45. — Klüber, Acten des Wiener Congr. Bd. II. S. 363, 438, 453 u. 489.

c) Ueber die ſehr ausführlichen Verhandlungen bei der B.V. vgl. v. Meyer, Repert. I. §. 180—266. — Die einzelnen hierher gehörigen Bundesbeſchlüſſe finden ſich unten bei den betreffenden Gegenſtänden angegeben.

*) I. Quellen: 1) B.A. Art. 6 u. 14. — 2) Acte final du congrès de Vienne, Art. 24, 32, 45, 52 u. 64. — 3) Schl.A. von 1820. Art. 63. — 4) Zwei Bundestagsbeſchlüſſe über die Courtoiſie für die mediatiſirten

der Periode des Rheinbundes. Unter den aus der Zeit des deutſchen Reichs überkommenen Rechtsverhältniſſen ſteht I. die Re-

---

Fürſten und Grafen vom 18. Aug. 1825 u. 23. Febr. 1829 (in Klüber's Quellen-Samml. S. 323 u. 324. und in v. Meyer's St.A. II. S. 284 u. 347.). — 5) Bundesbeſchluß über die Verhältniſſe des Hauſes Schönburg im deutſchen Bund, vom 7. Aug. 1828. — Als Baſis und Norm bei der näheren Beſtimmung eines in allen deutſchen Bundesſtaaten übereinſtimmenden Rechtszuſtandes der mittelbar gewordenen Fürſten, Grafen und Herren dient die k. baieriſche Declaration vom 19. März 1807 (abgedr. in Winkopp's rheiniſchem Bund, Bd. II. S. 372 ff., in Emminghaus, Corp. jur. II. p. 605 sq., in Vollgraff's deutſchen Standesherren, Beil. Nr. VI., in Michaelis, Corpus jur. publ. p. 466—483. u. in v. Meyer's St.A. II. S. 16—29.). — Auch kann hierher gerechnet werden 6) das Conferenz-Protocoll der Bevollmächtigten von Oeſterreich, Großbritannien, Preußen und Rußland auf dem Aachener Congreß vom 7. Nov. 1818, betreffend a) die Aufrechthaltung der Beſtimmungen der Bundes-Acte über die Rechte und Verhältniſſe der vormals reichsſtändiſchen, jetzt ſtandesherrlich untergeordneten Familien in den deutſchen Bundesſtaaten, und b) ihr Verlangen, Curiatſtimmen in dem Plenum der B.V. zu erhalten. Abgedr. in Klüber's Fortſetzung der Q.S. S. 3—10. — II. Literatur: Tittmann, S. 151 ff. — Klüber, §. 231, 301—312 u. 321—325. — Deſſen Abhandlungen, Bd. I. Nr. IV ff. S. 83 ff. — v. Dreſch, §. 131 ff. — 1. Fortſ. §. 32. u. Abhandl. Nr. IV. S. 119—208. u. 237—243. — v. Meyer, Repert. I. §. 308 ff. — Rudhart, S. 205 ff. — Brunnquell, I. S. 253 ff. — Schmalz, §. 308 ff. — Jordan, I. §. 237. — Zachariä, I. §. 71—73. — Gruner, über die Standesherren (1814), in Luden's Nemeſis, Bd. III. St. 2. S. 273 ff. — J. P. v. Sensburg, Entwurf für eine umfaſſende u. gleichheitliche Beſtimmung der ſtandes- u. grundherrlichen Rechtsverhältniſſe. Carlsr. 1821. 8. — Archiv für ſtandes- und grundherrliche Rechte und Verhältniſſe, Geſchichte u. Statiſtik, alter und neuer Zeit. Bis jetzt II Bde. 8. Bd. I. Heft 1. Heilbronn, 1821; Bd. I. Heft 2 u. 3. Carlsr. u. Baden, 1821; Bd. II. Heft 1. Ebendaſ. 1822; Bd. II. Heft 2 u. 3. Daſelbſt, 1823. — C. Vollgraff, Giebt es noch einen deutſchen hohen Adel im Sinne und Begriffe, den man damit doctrinell bis zur Auflöſung des deutſchen Reichs verband? Darmſtadt, 1823. 8. (Verneinend beantwortet.) — Deſſen deutſche Standesherren. Darmſtadt, 1823. 8. (Auch Gießen, 1824.) — Abhandlungen über Gegenſtände des allg. St.R. Bd. I. Abth. 1. S. 69 ff. u. 350 ff. — L. Pernice, observatt. de principum comitumque imperii Germ. inde ab a. 1806 subjector. juris privati mutata ratione. Hal. 1827. 4. u. Heffter's Beitr. I. Liefr. Nr. I. S. 1 ff. — Die ältere, die Standesherren betref-

gulirung des künftigen Rechtszuſtandes des ehemaligen unmittelbaren Reichsadels oben an. In ſeinen Grundzügen wurde dieſer bereits durch die deutſche Bundes-Acte auf eine für alle Staaten des deutſchen Bundes gleich verbindende Weiſe beſtimmt [a]). Der ehemalige unmittelbare Reichsadel war aber vorhin theils reichsſtändiſch, theils nicht-reichsſtändiſch. Jener bildete den hohen, dieſer den niederen unmittelbaren deutſchen Reichserbadel. A. In ſo weit die zum hohen deutſchen Reichserbadel gehörigen Familien zum Beſitze der Souverainetät nicht gelangt ſind, werden ſie jetzt unter dem Namen der deutſchen [b]) standesherrlichen Familien zuſammengefaßt [c]). Deutſche Stan-

---

fende, Literatur findet ſich angezeigt in Winkopp's rhein. Bund, XX, 180—194.

a) Deutſche B.A. Art. 14. u. auch Art. 6 a. E. — Ueber der genauen und vollſtändigen Erfüllung des Art. 14. der B.A. ſoll die B.V. wachen. ſ. Wiener Schluß-Acte von 1820, Art. 63. — Die Wiener Congreß-Verhandlungen hierüber finden ſich in Klüber's Ueberſicht ꝛc. S. 274 ff., im ſtandesherrl. Archiv, Bd. I. Heft 1. S. 193 ff., Bd. II. Heft 1. S. 90 ff. u. bei Vollgraff, S. 449 ff. — Ueber die Rechtsverwahrungen mehrerer Standesherren gegen die B.A. ſ. Klüber's Acten des Wiener Congr. Bd. II. S. 384 ff., Ueberſ. S. 327. u. öffentl. R. §. 308.

b) Verſchieden von den deutſchen Standesherren — deren Rechtszuſtand durch die deutſche Bundes-Acte und die Schluß-Acte des Wiener Congreſſes bedingt iſt, und die man ſeit Klüber „Standesherren im Sinne der deutſchen Bundes-Acte" zu nennen pflegt — ſind nicht nur 1) diejenigen Standesherren, welche ſchon vor 1806 in der Ober- und Niederlauſitz und in Schleſien ſchon ſeit dem 14. Jahrh. vorkommen, ſondern auch 2) diejenigen, welche ſeit 1806 durch landesherrliche Verleihung Standesherrlichkeit erhalten haben, denen aber keineswegs ein in allen Bundesſtaaten nothwendig anzuerkennender hoher Adelſtand, noch auch ſtandesherrliche Ebenbürtigkeit, Hoffnung auf eine Curiatſtimme am Bundestage oder das Prädicat Durchlaucht oder Erlaucht bundesgeſetzlich zukommt. S. Klüber, §. 301. Not. b. u. Heffter, S. 104. Nr. 6.

c) Standesherren nannte man ſchon bald nach der Errichtung des Rheinbundes die ſubjicirten ehemaligen fürſtl. und gräfl. Reichsſtände; während die, der vollen Souverainetät der Rheinbundesfürſten unterworfenen, Angehörigen der Reichsritterſchaft Grundherren oder Patrimonialherren genannt wurden. S. Klüber, Ueberſ. S. 275. u. Jordan, I. §. 169. II. 7. — Deutſche Standesherren im Sinne

desherren ſind übrigens nur die Häupter d) der ehemals mit Reichsſtandſchaft verſehenen e) fürſtlichen und gräflichen Familien f), welche

der Bundes-Acte ſind 1) die im Jahr 1806 und ſeitdem mediatiſirten Reichsſtände (Not. m. Nr. II.) und 2) die dieſen Gleichſtehenden. Dahin gehören: a) diejenigen, welche zwar vor 1806 in das Unterthanen-Verhältniß gekommen, aber dennoch bis 1806 für ihr Territorium reichsſtändiſch geblieben waren, wie z. B. das gräfl. Haus Schönburg in Sachſen (ſ. Not. g.) und b) diejenigen, welche den ſeit 1806 Mediatiſirten in der Schluß-Acte des Wiener Congreſſes gleichgeſtellt worden ſind. ſ. Not. e u. §. 73. Not. b. Weiter geht Maurenbrecher, §. 133.

d) Vgl. die B.A. Art. 14. lit. b.

e) Nur von „ehemaligen Reichsſtänden" ſpricht die B.A. Art. 14. — Jedoch ſind einige wenige Ausnahmen dadurch begründet, daß die Schluß-Acte des Wiener Congreſſes auch Etlichen für Beſitzungen, welche im deutſchen Reich zu Reichsſtandſchaft nicht berechtigten, Standesherrlichkeit im Sinne der deutſchen Bundes-Acte zugeſtanden hat. Von dieſer Art ſind unter Preußen: der Herzog von Croy wegen Dülmen, der Fürſt von Bentheim-Steinfurt wegen Steinfurt und der Fürſt von Bentheim-Tecklenburg oder Bentheim-Rheda wegen der Herrſchaft Rheda. Acte final du congrès de Vienne, Art. 43. Auch gehörte dahin der Fürſt von Wittgenſtein-Berleburg wegen der Herrſchaft Homburg an der Mark, deren ſtandesherrliche Gerechtſame jedoch ſeit 1821 an die Krone Preußen veräuſſert worden ſind. S. Klüber, §. 301. Not. d. — Daß in Anſehung der bemerkten Bezirke ihre Beſitzer nur ſtandesherrliche Realiſten, alſo der perſönlichen ſtandesherrlichen Vorrechte nicht theilhaftig ſeyen, iſt zwar behauptet worden (von v. Dreſch in ſ. Abhandl. S. 129.), ſteht jedoch nicht nur (wie Klüber a. a. O. bemerkt) im Widerſpruch mit der preußiſchen Staatspraxis, ſondern möchte auch aus dem Geiſte der Schluß-Acte des Wiener Congreſſes nicht gerechtfertigt werden können. — Nicht zu verwechſeln mit den ſeit 1806 Mediatiſirten und mit denjenigen Perſonen, die wegen früher nicht reichsſtändiſchen Beſitzungen durch die Schluß-Acte des Wiener Congreſſes, alſo auf vertragsweiſe und völkerrechtliche Art, Standesherrlichkeit beigelegt erhalten haben, ſind ſowohl diejenigen Perſonen, welche, ohne vorher wegen irgend eines Beſitzthums Standesherrlichkeit zu beſitzen, ſolche durch landesherrliche Verleihung, alſo auf ſtaatsrechtliche Weiſe, erhielten, als auch diejenigen, welche zwar ſchon wegen des einen oder andern Beſitzthums Standesherrlichkeit beſaßen, ſolche aber auch noch in Rückſicht anderer, früher nicht reichsſtändiſcher Beſitzungen beigelegt erhielten. Beiſpiele hierzu finden ſich bei Klüber, §. 315. Not. b. und §. 317. Not. a. vgl. mit §. 301. Not. d.

f) Die B.A. Art. 14. lit. a. ſpricht nur von reichsſtändiſchen fürſtlichen

in Folge der politiſchen Veränderungen Deutſchlands nunmehr g),

---

und gräflichen Häuſern; daher können die mit reichsſtändiſchen Beſitzungen verſehenen Herren nicht als Standesherren im Sinne der B.A. betrachtet werden. Eine Ausnahme hiervon begründete der Art. 43. der Schluß-Acte des Wiener Congreſſes zum Vortheil des Freiherrn von Bömmelberg, als Beſitzer der vormals reichsſtändiſchen, und in der Schl.A. a. a. O. als Standesherrſchaft anerkannten Herrſchaft Gehmen. S. Klüber, §. 262. Not. d. u. §. 301. Not. e. — Dieſe Ausnahme iſt jetzt weggefallen, da jener Freiherr, ohne männliche Nachkommen, die Herrſchaft Gehmen im J. 1825 an einen Freiherrn von Landsberg-Vehlen verkauft hat, welcher dieſelbe ohne Standesherrlichkeit beſitzt. — Die B.A. Art. 14. nach Nr. 4. und ebenſo die Schl.A. von 1820. Art. 63. ſprechen zwar auch von „mittelbar (?) gewordenen Fürſten, Grafen und Herren", allein darunter ſind offenbar auſſer den fürſtlichen und gräflichen Standesherren, der, auch als Standesherr anerkannte, Freiherr von Bömmelberg und insbeſondere die ſubjicirten Angehörigen der früheren Reichsritterſchaft oder die jetzt ſo genannten Grundherren im Sinne der B.A. angedeutet, welche zwar Reichsunmittelbarkeit, aber keine Reichsſtandſchaft beſaßen. — Im deutſchen Reich gab es, wie reichsſtändiſche Fürſten und Grafen, ſo auch, wiewohl in der letzteren Zeit ſehr ſelten, reichsſtändiſche Herren (Reichsherren), d. h. ſolche, welchen wegen des Beſitzes eines Reichslandes Sitz und Stimme in der allgemeinen Reichsverſammlung erblich zuſtand. Daher ſpricht z. B. die neueſte Wahlcap. Art. XXII. §. 2. von „Fürſten, Grafen und Herren" oder „Reichsgrafen und Herren, die im Reich Sessionem et Votum haben" (W.C. III. 21.), und ſetzt dieſen entgegen die „Grafen und Herren, ſo in den Reichscollegien keine Seſſion oder Stimme haben" (W.C. XXIV. 9.). Beiſpiele von Reichsſtänden, die nur Freiherren oder Herren von — waren, ſo wie Beiſpiele von reichsſtändiſchen Dynaſten oder Edlen Herren in dem ſtaatsrechtlichen Sinne des Mittelalters, finden ſich bei Klüber, §. 262. Not. d.

g) Daher gehört alſo nicht mehr hierher das, während des Rheinbundes ſubjicirte, durch die Wiener Congreß-Acte aber unter allen Standesherren allein reſtituirte und 1817 in den deutſchen Bund aufgenommene Heſſen-Homburg. S. oben §. 30. Not. s. — Die B.A. Art. 14. im Eingang ſpricht von den „im Jahr 1806 und ſeitdem mittelbar gewordenen Reichsſtänden und Reichsangehörigen". Eine Aufnahme dieſer Worte in den Begriff von „deutſchen Standesherren" ſcheint mir bei der obigen Faſſung deſſelben überflüſſig. Zwar könnte meine Begriffsbeſtimmung zweifelhaft laſſen, welche ehemalige Reichsſtände jetzt als deutſche Standesherren zu betrachten ſind, allein dieſe Zweifelhaftigkeit wird auch da-

unter beſtimmten, bundesmäßig zugeſicherten [h]) Vorrechten [i]),

durch nicht gehoben, daß man nur diejenigen, welche im Jahr 1806 und ſeitdem ſubjicirt worden ſind, hierher zählt, weil z. B. das Haus Schönburg zu den deutſchen ſtandesherrlichen Familien gehört, und zwar nach dem Bundesbeſchluß vom 7. Auguſt 1828 (bei v. Meyer, II. S. 322.), obwohl dieſes Haus ſchon im J. 1740 von Kurſachſen abhängig wurde, und weil die Schluß-Acte des Wiener Congreſſes mehreren Perſonen Standesherrlichkeit gegeben hat (ſ. oben Not. e. u. §. 73. Not. b.).

h) Als bundesmäßig zugeſicherte Rechte ſind alle diejenigen zu betrachten, welche den Standesherren durch die Bundes-Acte (Art. 6 u. 14.) und in der von allen Bundesgliedern anerkannten Schluß-Acte des Wiener Congreſſes von 1815 (Art. 24, 32, 43, 52 u. 64.), mithin völkerrechtlich und vertragsweiſe eingeräumt worden ſind durch Uebereinkommen theils der auf dem Congreß repräſentirten europäiſchen Mächte, theils der ſämmtlichen deutſchen Bundesglieder; während die beſonderen Rechte der Standesherren in einzelnen Bundesſtaaten theils geſetzlich, theils vertragsweiſe, mittelſt Uebereinkommen der Souveraine mit den einzelnen ſtandesherrlichen Häuſern, feſtgeſetzt ſind (Klüber, §. 302. nro. II. beſonders Not. b.). — Hieraus folgt von ſelbſt, daß die bundesmäßig anerkannten Rechte der Standesherren in allen deutſchen Staaten anzuerkennen ſind, während die zuletzt erwähnten nur in einzelnen Staaten und beziehungsweiſe nur in Rückſicht der betreffenden Familien und Intereſſenten gegenſeitig verbindend ſind.

i) Der Inbegriff dieſer den Standesherren ſowohl für ihre Perſon und Familie, als auch für ihre ſtandesherrlichen Beſitzungen zugeſicherten Vorrechte vor der Perſon und dem Grundeigenthum ſowohl der Grundherren, als auch der übrigen Staatsunterthanen, bildet die Standesherrlichkeit, welche ſonach theils perſönlicher, theils dinglicher Natur iſt, weßhalb man eine dingliche und perſönliche Standesherrlichkeit, ſo wie ſtandesherrliche Realiſten und Perſonaliſten unterſcheiden kann. — Abgeſehen von der Verſchiedenheit des Inhaltes der Standesherrlichkeit in den verſchiedenen deutſchen Staaten, nach Verſchiedenheit der landesherrlich erlaſſenen deßfallſigen Geſetze (Declarationen, Edicte u. ſ. w.) und nach Verſchiedenheit der von Seite einzelner Bundesfürſten mit einzelnen ſtandesherrlichen Häuſern iſolirt abgeſchloſſenen Verträge, iſt dieſer Inhalt der Standesherrlichkeit auch nach den im rheiniſchen — ſo wie jetzt im deutſchen Bunde gemeingültigen Beſtimmungen nichts weniger als übereinſtimmend, obwohl jetzt zum Vortheile der Standesherren mehrfach erweitert. Nach der Rheinbundes-Acte Art. 27. behalten die Standesherren als Patrimonial- und Privateigenthum alle ihre Domänen, ſo wie die herrſchaftlichen und Lehensrechte, welche nicht weſentlich der Sou-

deren Garantie der deutſche Bund übernommen hat (§. 76.), der

---

verainetät ankleben, und zwar namentlich die niedere und mittlere Gerichtsbarkeit in bürgerlichen und peinlichen Fällen, die forſteiliche Gerichtsbarkeit und Polizei, die Rechte der Jagd und Fiſcherei, das Berg- und Hüttenweſen, die Zehnten- und Lehengefälle, das Patronat und dieſen ähnliche, ſo wie alle von den Domänen und beſagten Rechten herfließenden Einkünfte; ferner ſollten ihre Domänen und Güter in Rückſicht der Auflagen wie die Domänen und Güter der Prinzen des Hauſes gehalten werden, unter deſſen Souverainetät ſie ſtehen, und wenn kein Prinz des regierenden Hauſes unbewegliche Güter beſitzt, ſo ſollen ſie die Vorrechte der privilegirteſten Claſſe genießen. Auch durften ſie beſagte Domänen und Rechte veräuſſern, jedoch durchaus nicht an einen der rheiniſchen Conföderation fremden Staat, und ſonſt nur, in ſo ferne ſie ihrem Souverain das Vorkaufsrecht geſtatten. Auſſerdem gewährt ihnen die rheiniſche B.A. Art. 28. in peinlichen Sachen das Recht auf eine Auſträgal-Inſtanz vor Ebenbürtigen und ſchließt eine Confiscation ihrer Güter aus, wiewohl die Einkünfte während der Lebzeit des verurtheilten Standesherrn ſollten ſequeſtrirt werden können. Beſchränkt hat ſie dagegen der Art. 31. der rhein. B.A. in Rückſicht der Wahl ihrer Reſidenz. — Es folgt hieraus von ſelbſt, daß dieſe Rechte den Standesherren nicht verliehen, ſondern belaſſen worden ſind, und daß ſie ihnen nicht gleich Privilegien entzogen oder geſchmälert werden dürfen. Dagegen erſcheint die Standesherrlichkeit im Sinne der rhein. B.A. nicht als eine Staatsgewalt, auch nicht als eine untergeordnete (jus territorii subordinatum), denn 1) unterwirft ſie der Art. 24. der Souverainetät verſchiedener Rheinbundesfürſten; 2) werden als (weſentliche) Rechte der Souverainetät im Art. 26. genannt: Geſetzgebung, obere Gerichtsbarkeit, Oberpolizei, militäriſche Conſcription oder Rekrutenzug und Recht der Auflagen, von welchen den Standesherren nach dem Obigen kein einziges belaſſen wird, und 3) wurden die den Standesherren vorbehaltenen Rechte, als der Souverainetät nicht weſentlich angehörig, im Art. 27. der rhein. B.A. als Patrimonial- und Privateigenthum erklärt. Obwohl man aber nicht leugnen kann, daß der Art. 26. nicht alle Rechte aufgezählt, welche zur vollen Staatsgewalt (toute souveraineté) — von welcher z. B. die Artt. 23 a. E. u. 25. reden — gerechnet werden müſſen, 1) weil zu dieſen, der Natur der Sache nach, auch die, den Standesherren belaſſenen, niederen Hoheitsrechte, wie z. B. die niedere und mittlere Gerichtsbarkeit und die niedere Polizei, gehören; und 2) weil der unmittelbaren Reichsritterſchaft, welche nach Artt. 23 u. 25. der vollen Souverainetät unterworfen wurde, diejenigen niederen Hoheitsrechte in der rhein. B.A. nicht belaſſen, noch auch in irgend einer Stelle derſelben ausdrücklich zugeſichert

Souverainetät deutſcher Bundesfürſten k) untergeordnet l) ſind m).

---

wurden, welche allein die Standesherren behielten, weil ſie nur der Souverainetät (nicht aber der „vollen Souverainetät“) unterworfen wurden — und obwohl es hiernach gewiß iſt, daß den Rheinbundesfürſten nicht die volle Souverainetät in dem Sinne und Umfange über die Standesherren zu Theil wurde, wie ſie ihnen die Artt. 23 u. 25. über die Reichsritterſchaft gewährten, weil der Art. 24., welcher zwar allerdings den Souverainen „tous les droits de souveraineté“ über die Standesherren beilegte, durch den Art. 26. im Sinne einer nicht vollen Souverainetät erklärt und durch den Art. 27. ſehr beſchränkt wurde, indem die Standesherren im Beſitze wirklicher Hoheitsrechte, wenn auch nur niederer, geblieben ſind, — welche man nicht für Patrimonial- und Privateigenthum anſehen kann, — ſo beſitzen ſie doch darum noch keine untergeordnete Staatsgewalt, weil die ihnen zuſtehenden Hoheitsrechte auch andern Privaten verliehen werden können, und weil man dieſelben nach Art. 26 u. 27. als der Souverainetät nicht weſentlich angehörig, betrachtete. Dagegen ſpricht auch nicht, daß die Standesherren in den Artt. 27, 28 u. 31. der rhein. B.A. „regierende Fürſten und Grafen“ genannt werden, weil ſie dieſes zur Zeit der Stiftung des Rheinbundes und Abfaſſung der rhein. B.A. wirklich noch waren und erſt ſeitdem aufgehört haben, es fernerhin zu ſeyn.

k) Neun Bundesfürſten ſind deutſche Standesherrſchaften untergeordnet, nämlich: Preußen, Baiern, Hannover, Würtemberg, Baden, Heſſen-Darmſtadt, Kurheſſen, Naſſau und Hohenzollern-Sigmaringen. Manche Standesherren ſind wegen ſtandesherrlicher Beſitzungen in verſchiedenen Bundesſtaaten der Souverainetät mehrerer Bundesfürſten zugleich untergeordnet. So hat z. B. Löwenſtein-Wertheim-Freudenberg vier Souveraine; andere haben drei, wie Fürſtenberg, Leiningen, Thurn und Taxis und Solms-Braunfels, und ſehr viele haben zwei Souveraine, wie z. B. die Fürſten und Grafen von Iſenburg, Solms-Lich, Solms-Laubach, Solms-Rödelheim, Erbach-Erbach, Leiningen-Weſterburg und mehrere Andere.

l) Wenn die B.A. Art. 6. von „mediatiſirten ehemaligen Reichsſtänden“ u. Art. 14. von „mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsſtänden und Reichsangehörigen“ redet, und wenn wir dieſe Bezeichnungen auch in der Wiener Congreß-Acte Art. 32, 43 u. 52., ſo wie in der Schl.A. von 1820. Art. 63. und in den Beſchlüſſen der B.V., z. B. vom 18. Auguſt 1825 u. 13. Febr. 1829, ſo wie auch in Staatsverträgen und landesherrlichen Edicten finden — ſo darf uns doch alles dieſes nicht verleiten, das Unpaſſende dieſer Bezeichnung zu überſehen; denn 1) ſind auch die Angehörigen der ehemals unmittelbaren Reichsritterſchaft „Mediatiſirte“; dieſe Benennung paßt alſo nicht vorzugsweiſe auf die Standes-

§. 73.

ββ. Bezeichnung der Standesherren.

Als deutſche Standesherren ſind bei der Bundesverſammlung die Häupter von fünfzig fürſtlichen und ebenſo vielen gräflichen Familien angemeldet worden, von welchen jenen das Prädicat „Durchlaucht", dieſen das Prädicat „Erlaucht" bundesmäßig gebührt [a]). Zu den

---

herren, und 2) iſt unſerm heutigen deutſchen Staatsrecht die ganze Unterſcheidung zwiſchen Unmittelbarkeit und Mittelbarkeit, die nur in Bezug auf das ehemalige deutſche Reich Bedeutung hatte, durchaus fremd, indem auch die Standesherren zu ihren Souverainen jetzt in unmittelbarem Subjectionsverhältniß ſtehen. Ganz eigene Anſichten finden ſich hierüber in dem ſtandesherrl. Archiv, Bd. I. Heft 1 u. 3. S. auch Klüber, §. 301. Not. g.

m) Die Unterwerfung erfolgte theils freiwillig, theils unfreiwillig. I. Als Unterwerfungen der erſteren Art erſcheinen z. B. die des Hauſes Schönburg unter Kurſachſen (oben Not. g.) und die ſtandesherrliche Unterordnung der Grafen von Fugger unter Baiern, nach Inhalt der baier. Declaration vom 7. Juni 1806. II. Die Unterwerfungen der letzteren Art dagegen beginnen mit dem J. 1806. 1) Durch die Rheinbundes-Acte vom 12. Juli 1806. Art. 24. wurden ungefähr 80 reichsſtändiſche Landesherren von reichsfürſtlichem oder reichsgräflichem Stande eilf Rheinbundesfürſten ſubjicirt. 2) Im J. 1807 ſubjicirte der König von Weſtphalen den Fürſten von Kaunitz-Rietberg wegen Rietberg; 3) deßgl. im J. 1808 der Großherzog von Berg den Grafen (jetzt Fürſten) von Bentheim-Tecklenburg wegen Rheda und Hohen-Limburg, ſo wie 4) im J. 1810 Napoleon die Fürſten von Salm-Salm und Salm-Kyrburg und den Herzog von Aremberg; endlich wurden noch 5) in der Wiener Congreß-Acte von 1815. Art. 51 u. 52. die bis dahin ſouverainen Fürſten von Iſenburg und von der Leyen, ſo wie die dem Fürſten von Iſenburg ſubjicirt geweſenen Grafen von Iſenburg ſtandesherrlich untergeordnet. — Nur das Haus Heſſen-Homburg wurde reſtituirt (oben Not. g.).

a) Vgl. die Beſchlüſſe der B.V. vom 18. Aug. 1825 u. 13. Febr. 1829. Die Anmeldungen ſelbſt erfolgten zu dem Zwecke, um diejenigen Perſonen zu bezeichnen, welchen in Folge jener Bundesbeſchlüſſe das Prädicat Durchlaucht und das Prädicat Erlaucht gebührt. Anmeldungen fürſtlicher Standesherren finden ſich in den Protocollen der B.V. von 1829: von Oeſterreich S. 57 u. 341., Baden S. 64., Kurheſſen S. 108., Naſſau S. 109., Königr. Sachſen S. 128., Großherz. Heſſen S. 128 u. 340., Baiern S. 382., Würtemberg S. 407., Preußen S. 425 u. 426.,

erſteren gehören nach alphabetiſcher Ordnung: der Herzog von Aremberg, die Fürſten von Auersberg, Bentheim-Steinfurt [b]), Bentheim-Tecklenburg oder Rheda [c]), Colloredo-Mansfeld, der Herzog von Croy [d]), die Fürſten Dietrichſtein, Eſterhazy, Fürſtenberg [e]),

---

Hannover S. 548., und in den Protoc. von 1830: von Oeſterreich S. 530. — Anmeldungen gräflicher Standesherren finden ſich in den Protoc. von 1829: von Baden S. 64., Kurheſſen S. 108 u. 109., Naſſau S. 109., Königr. Sachſen S. 128., Großherz. Heſſen S. 128 u. 340., Baiern S. 382., Würtemberg S. 407—408., Preußen S. 426., Hannover S. 549.; in dem Protoc. von 1830: von Oeſterreich S. 530. u. Mecklenburg S. 1103., und im Protoc. von 1831: von Baiern S. 631. — Danach verfertigte alphabetiſche Verzeichniſſe der fürſtl. u. gräfl. Standesherren im Sinne der B.A. finden ſich im Schreib- u. Geſchäftscalender für die Bundescanzlei für 1841. S. 110.; ferner in v. Meyer's St.A. II. S. 284—85. u. 347—48. und in Klüber's öffentl. Recht, im Anhang Nr. V. S. 839—846. — Andere Verzeichniſſe der Standesherren finden ſich bei Vollgraff, Beil. X., bei Maurenbrecher, S. 533 bis 536., in v. Zangen's Verfaſſungsgeſetzen deutſcher Staaten, I. S. 225 ff., und, mit geſchichtlichen Erläuterungen, in v. Lancizolle, Ueberſicht der deutſchen Reichsſtandſchafts- und Territorial-Verhältniſſe, §. 51. S. 149 ff. und insbeſondere bei Klüber, öffentl. Recht, Anhang Nr. IV. S. 815—845.

b) Die Schl.A. von 1815. Art. 43. geſteht nicht nur 1) etlichen vormaligen Reichsſtänden, welche ſchon wegen anderer ehemals reichsſtändiſcher Beſitzungen deutſche Standesherren waren, wegen nichtreichsſtändiſcher Beſitzungen Standesherrlichkeit zu, wie a) dem Grafen (ſeit 1817 Fürſten) von Bentheim-Steinfurt wegen der Grafſchaft Steinfurt und b) dem Grafen (ſeit 1817 Fürſten) von Bentheim-Tecklenburg wegen der Herrſchaft Rheda nebſt Gütersloh und c) dem Fürſten von Sayn-Wittgenſtein-Berleburg wegen der Herrſchaft Homburg an der Mark, ſondern auch 2) dem vormals nichtreichsſtändiſchen Herzog von Croy wegen Dülmen. S. oben §. 72. Not. e. Dem Fürſten von Bentheim-Tecklenburg hat Preußen Standesherrlichkeit bewilligt für ſeine vordem nicht reichsſtändiſche, doch aber reichsunmittelbare Grafſchaft oder Herrſchaft Hohenlimburg. Preuß. Cabinets-Ordre vom 19. Dec. 1816. — Auf ähnliche Weiſe ertheilte Baden dem Hauſe Fürſtenberg in nicht reichsſtändiſch geweſenen Beſitzungen ſtandesherrliche Rechte. Verordnung vom 28. Juni 1827.

c) S. Not. b.

d) S. Not. b.

e) S. Not. b.

Fugger-Babenhauſen, Hohenlohe-Langenburg-Langenburg, Hohenlohe-Langenburg-Kirchberg, Hohenlohe-Langenburg-Oehringen, Hohenlohe-Waldenburg-Bartenſtein, Hohenlohe-Waldenburg-Bartenſtein-Jartberg, Hohenlohe-Waldenburg-Waldenburg, Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürſt, Iſenburg-Birſtein, Kaunitz-Rietberg, Khevenhüller, Leiningen, Leyen, Lobkowitz, Löwenſtein-Wertheim-Freudenberg f), Löwenſtein-Wertheim-Roſenberg g), der Herzog von Looz-Corswarem und die Fürſten von Metternich, Oettingen-Spielberg, Oettingen-Wallerſtein, Roſenberg, Salm-Salm, Salm-Kyrburg, Salm-Horſtmar, Salm-Reifferſcheid-Krautheim, Salm-Reifferſcheid-Krautheim-Raitz, Sayn-Wittgenſtein-Berleburg, Sayn-Wittgenſtein-Hohenſtein, Schönburg-Hartenſtein, Schönburg-Waldenburg, Schwarzenberg, Solms-Braunfels, Solms-Lich und Hohen-Solms, Starhemberg, Thurn und Taxis, Trautmannsdorf, Waldburg-Wolfegg-Waldſee, Waldburg-Zeil-Trauchburg, Waldburg-Zeil-Wurzach, Wied und Windiſchgrätz. Zu den letzteren werden dagegen gezählt die Grafen von Caſtell, Erbach-Erbach, Erbach-Fürſtenau, Erbach-Schönberg, Fugger-Glött, Fugger-Kirchheim, Fugger-Nordendorf, Fugger-Kirchberg-Weiſſenhorn, Giech, Harrach, Iſenburg-Büdingen, Iſenburg-Meerholz, Iſenburg-Philippseich, Iſenburg-Wächtersbach, Königsegg-Aulendorf, Kufſtein, Leiningen-Billigheim, Leiningen-Neudenau, Leiningen-(Alt-)Weſterburg, Leiningen-(Neu-)Weſterburg, Neipperg h), Ortenburg, Pappenheim, Platen-Hallermund, Plettenberg-Mietingen, Pückler-Limpurg, Quadt-Isny, Rechberg i), Rechtern-Limpurg, Schäsberg-Thannheim, Schlitz,

---

f) Würtemberg geſteht beiden Linien des reichsfürſtlichen und mit Reichsſtandſchaft verſehen geweſenen Hauſes Löwenſtein-Wertheim Standesherrlichkeit zu, obwohl nur die ältere (Freudenberger) Linie daſelbſt mit einem reichsſtändiſchen Beſitzthum (einem Antheile an der Grafſchaft Limpurg) begütert iſt, während die in Würtemberg belegene Graf- oder Herrſchaft Löwenſtein weder reichs- noch kreisſtändiſch war. Klüber, §. 301. Not. d.

g) S. Not. f.

h) Zu denjenigen Standesherren, die ohne reichsſtändiſches Beſitzthum, nur für ihre Perſon, Theil an einer reichsgräflichen Commitial-Curiat-Stimme hatten, alſo reichsſtändiſch-gräfliche Perſonaliſten waren, gehören der Graf von Neipperg und der Graf von Schlitz, genannt Görz, welcher vom Großherzog von Heſſen Standesherrlichkeit beigelegt erhalten hat. ſ. Declaration vom 30. Dec. 1808.

i) Der Freiherr (ſeit 1810 Graf) von Rechberg und Rothenlöwen war

genannt Görz [k]), Schönborn-Buchheim, Schönborn-Wieſentheid, Schönburg, Solms-Laubach, Solms-Rödelheim, Solms-Wildenfels, Stadion-Thannhauſen, Stadion-Warthauſen, Sternberg-Manderſcheid, Stollberg-Gedern, Stollberg-Ortenberg, Stollberg-Roßla, Stollberg-Stollberg, Stollberg-Wernigerode, Törring-Guttenzell, Waldbott-Baſſenheim, Waldeck-Pyrmont, Wallmoden-Gimborn und Wurmbrand.

§. 74.

γγ. Vorrechte der Standesherren.

Die Standesherrlichkeit im Sinne der deutſchen Bundes-Acte umfaßt — auſſer den, den Häuptern der betreffenden fürſtlichen und gräflichen Familien gebührenden beſonderen Prädicaten „Durchlaucht" oder „Erlaucht" (§. 73.) — im Allgemeinen folgende, mit den neu begründeten politiſchen Verhältniſſen Deutſchlands vereinbarlichen Vorrechte, welche allen deutſchen Standesherren im ganzen Umfange des deutſchen Bundes gleichmäßig zukommen [a]). 1) Es werden jene fürſtlichen und gräflichen Häuſer fortan nichts deſto weniger zu dem hohen Adel in Deutſchland gerechnet, und es verbleibt ihnen das Recht der Ebenbürtigkeit in dem bisher damit verbundenen Begriffe [b]). 2) Die Häupter

weder reichsſtändiſcher Perſonaliſt, noch auch reichsſtändiſch begütert, allein dennoch ward im J. 1829 der Stammherr dieſer Familie, als zu dem ſtandesherrlich-gräflichen Prädicat „Erlaucht" berechtigt, von Würtemberg bei der B.V. angemeldet. ſ. Klüber, S. 828 ff. Not. r.

k) S. oben Not. h.

a) Ihr Verhältniß zum Bunde, welches noch nicht beſtimmt iſt, gehört nicht hierher. ſ. oben §. 47. Not. k.

b) B.A. Art. 14. lit. a. — Dieſe Beſtimmung darf weder auf das Verhältniß der Standesherren unter ſich beſchränkt, noch auf ihr Verhältniß zu ſolchen europäiſchen Monarchen, welche nicht Mitglieder des Bundes ſind, ausgedehnt werden. A. M. iſt in letzterer Beziehung Rudhart, S. 207. §. 3., ſ. dagegen Schl.A. von 1815. Art. 64. u. Heffter, S. 57 ff. — Dagegen haben die Bundesglieder ſämmtliche Standesherren für ebenbürtig mit ihren ſouverainen Häuſern erklärt. Dafür ſpricht auch die officielle franzöſiſche Ueberſetzung der B.A. (welche einen integrirenden Beſtandtheil der Wiener Schluß-Acte von 1815 bildet) und zwar in den Worten: „Les droits d'égalité de naissance avec les maisons souveraines, comme elles (les maisons des médiatises) en ont joui jusqu'ici". A. M.

dieſer Häuſer ſind die erſten Standesherren in dem Staate, zu

---

iſt Klüber, §. 303. Not. g. und in ſ. Abhandl. I. Nr. 8. S. 225 ff. S. dagegen Rudhart, S. 207. — S. (de Schwarzkopf) exposé etc. p. 255. — Vollgraff, S. 557 ff. — Heffter, S. 85 ff. — v. Dreſch, Abhandl. S. 134 ff. beſ. S. 140. — Schmalz, §. 310. — Der Verf. der Abhandl. über Gegenſtände des allg. St.R. S. 362. — v. Gagern, mein Antheil an der Politik (Stuttg. u. Tüb. 1826. 8.). Abth. II. S. 232. — Jordan, I. §. 237. Not. 15. — Auch ſcheint die B.V. über den Sinn des Art. 14. lit. b. der B.A. nicht den mindeſten Zweifel zu hegen, indem ſie in ihrem Beſchluß vom 18. Aug. 1825 erklärte: „daß den mittelbar gewordenen vormals reichsſtändiſchen Familien ein ihrer Ebenbürtigkeit mit den ſouverainen Häuſern angemeſſener Rang und Titel gewährt ... werde“. — Damit iſt jedoch keineswegs geſagt, daß, ſeitdem mit der Auflöſung des Reichs die jetzigen Bundesglieder Souveraine und die Standesherren Subjicirte geworden ſind, doch noch ein deutſcher hoher Adel im Sinne der Reichsverfaſſung in ſtaatsrechtlicher Hinſicht exiſtirte, ſondern es folgt aus dem Bemerkten nur ſo viel, daß die ſämmtlichen Bundesglieder jene ihre früheren ſtandesgleichen und zum hohen Adel des deutſchen Reichs gehörige Mitſtände, ihrer Subjection ungeachtet, dennoch „fortan“ (d. h. auch für die Folge) „nichts deſto weniger“ (d. h. gerade ſo, als wenn das deutſche Reich noch fortbeſtünde und die Subjectionen gar nicht ſtatt gefunden hätten) mit den regierenden Häuſern den hohen Adel bilden und dieſen ebenbürtig ſeyn ſollten, ſo wie ihnen denn überhaupt ihre Geburts- und Geblütsrechte auch nicht entzogen werden konnten. Daher kann man, vermöge der bundesmäßigen Anerkennung der, den Standesherren wenigſtens in privatfürſtenrechtlicher Beziehung zuſtehenden Ebenbürtigkeit mit den regierenden Häuſern, einen ſouverainen und nichtſouverainen hohen Adel in Deutſchland unterſcheiden; und ebendeßhalb ſind nicht nur Ehen zwiſchen deutſchen Souverainen und Töchtern aus ſtandesherrlichen Familien im Sinne der B.A., ſondern auch umgekehrt Ehen zwiſchen Standesherren und Töchtern aus regierenden Familien völlig ſtandesgleich, und aus demſelben Grunde können im Bunde begriffene Souveraine ſolche Ehen nicht für Mißheirathen erklären oder wegen obwaltender Standesungleichheit verbieten, wenn ſie gleich in Einzelfällen ſolche Ehen in ſo weit verhindern können, in ſo weit ſie im Allgemeinen über die Ehen ihrer Familiengenoſſen zu verfügen befugt, und ſonach auch eheliche Verbindungen mit Gliedern ſouverainer Häuſer zu unterſagen im Stande ſind. Jeder weiter gehende Einfluß würde eine Verletzung der bundesmäßig übernommenen Verpflichtung enthalten. A. M. iſt Klüber, Abhandl. I. S. 140 fg. u. v. Dreſch, Abhandl. S. 239. Durch die gedachte Beſtimmung der

welchem ſie gehören; ſie und ihre Familien bilden die privile-

---

B.A. iſt nun auch implicite jede weitere Unterſuchung über den früheren, etwa nicht ebenbürtigen Urſprung eines jetzt als ſtandesherrlich anerkannten Hauſes bundesgeſetzlich abgeſchnitten. — Verſchieden von dem deutſchen hohen Adel, der bundesmäßig im Sinne der Reichsverfaſſung in privatfürſtenrechtlicher Beziehung fortbeſteht, iſt der hohe Adel der einzelnen Bundesſtaaten, als eine Claſſe von Unterthanen. Zu dieſem gehören nothwendig die deutſchen Standesherren. Wer aber noch auſſerdem dahin gerechnet werden ſoll, und deſſen Vorrechte, beſtimmt die ſtaatsoberhauptliche Geſetzgebung eines jeden Bundesſtaates. S. Klüber, §. 262. Ob und in wie ferne die ungefürſteten reichsgräflichen Häuſer, welche vordem, obwohl ohne reichsſtändiſches Beſitzthum, dennoch auf dem Reichstage nur an einer reichsgräflichen Curiatſtimme Theil hatten, zu dem hohen Adel in den deutſchen Bundesſtaaten gezählt werden müſſen? hängt von der Beantwortung der beiden Fragen ab: ob ſie als deutſche Standesherren zu betrachten ſind? und ob ſie früher ſchon zum hohen Adel gehörten? So viel iſt gewiß, 1) daß zur Zeit des deutſchen Reichs zum hohen Adel, der damals ſeinen Grund hatte entweder in einem reichsſtändiſchen Beſitzthum oder in einer erblichen reichsfürſtlichen Würde, nur gezählt wurden die Erb-Kurfürſten, die Erbfürſten des Reichs und die mit dinglicher Reichsſtandſchaft verſehenen Reichsgrafen und Herren, nebſt ihren allſeitigen ihnen ebenbürtigen Familiengliedern; daß dagegen die Reichsſtandſchaft, und ſomit auch der hohe Adelsſtand der reichsgräflichen Perſonaliſten, d. h. derjenigen Reichsgrafen, die, obgleich zu Sitz und Stimme in eines der vier reichsgräflichen Collegien vorläufig aufgenommen, doch durch erbeigenthümlichen Beſitz einer reichsunmittelbaren (nicht bei der Reichsritterſchaft immatriculirten) Graf- oder Herrſchaft, und von wegen derſelben durch Uebernahme eines ſtandeswürdigen Reichs-Matricular-Anſchlags u. ſ. w., zu der Reichsſtandſchaft ſich genügend noch nicht qualificirt hatten — von Kaiſer und Reich definitiv nicht anerkannt war, daß ſie ſonach auch nicht zum hohen Adel gehörten, ſo ferne dieſen nicht etwa bei Einzelnen alter Dynaſten-Urſprung oder erbliche Reichsfürſtenwürde ausnahmsweiſe begründete (Klüber, §. 262. beſ. Not. c.). Nicht minder iſt ſo viel gewiß, 2) daß dieſen reichsgräflichen Perſonaliſten eine Standesherrlichkeit im Sinne der B.A. für ihre Beſitzungen nicht zukommt, da dieſe nicht reichsſtändiſch, d. h. nicht reichsunmittelbare, mit Landeshoheit verſehene, zu Sitz und Stimme in der allgemeinen Reichsverſammlung berechtigende Länder waren. (Leiſt, deutſches Staatsr. §. 58 u. 75. und Klüber, §. 303. beſ. Not. e.) Die Frage kann ſonach hier nur die ſeyn, ob jenen reichsgräflichen Perſonaliſten Standesherrlichkeit im Sinne

girteſte Claſſe in demſelben, insbeſondere in Anſehung der Beſteue-

der B.A. für ihre Perſon gebührt, ob ſie alſo in ſämmtlichen Bundesſtaaten für ſtandesherrliche Perſonaliſten anzuerkennen ſind oder nicht? Klüber, §. 303. Not. e., hält hier eine beſtimmende, mithin von dem deutſchen Bunde zu machende Auslegung des Art. 14. der B.A. für nothwendig. Allein da der Art. 14. der B.A. ganz allgemein „die Häupter der fürſtlichen und gräflichen, vormals mit Reichsſtandſchaft verſehenen, Familien" Standesherren nennt, ohne zu unterſcheiden, ob ſie eine Virilſtimme oder nur Antheil an einer Curiatſtimme auf dem deutſchen Reichstage hatten und ob ihre Reichsſtandſchaft dinglicher oder perſönlicher Art war, ſo ſcheint es mir nicht zweifelhaft, daß die ehemals reichsgräflichen Perſonaliſten nunmehr als ſtandesherrliche Perſonaliſten, und zwar eben ſo gut betrachtet werden müſſen, wie ſolche Standesherren, welche ihre Standesherrſchaften veräuſſern, indem dieſen nach ſolcher Veräuſſerung immer noch, für ihre Perſon und Familie, diejenigen perſönlichen und Familienvorrechte zukommen, welche ihrer Natur nach unabhängig ſind von dem Beſitz der veräuſſerten Standesherrſchaft (Klüber, §. 306. Not. d.). Dieſer Anſicht ſind gefolgt: Hannover, indem es den Grafen von Platen und Hallermund, Würtemberg, indem es den Grafen von Neipperg, und Heſſen-Darmſtadt, indem es den Grafen von Schlitz als Standesherrn bei der B.V. angemeldet hat. Von entgegengeſetzter Anſicht ging Baiern aus, indem es dem Grafen von Giech das Prädicat Erlaucht nicht geſtattete und ihn daher auch bei der B.V. im J. 1829 nicht angemeldet hat. — Dagegen möchten die ehemals reichsgräflichen Perſonaliſten keineswegs unbedingt zum hohen Adel zu rechnen ſeyn, noch ihnen das Recht der Ebenbürtigkeit mit den ſouverainen Häuſern ſchlechthin zukommen; denn da jene reichsgräflichen Perſonaliſten nur ausnahmsweiſe alsdann zum hohen Adel gehörten, wenn dieſen alter Dynaſten-Urſprung oder erbliche Reichsfürſtenwürde begründete, und da die B.A. Art. 14. nicht darauf berechnet iſt, Perſonen einen hohen Adel und Ebenbürtigkeit zu verleihen, die vordem nicht zum hohen Adel gehört hatten, ſondern nur ſagt, „daß die fürſtlichen und gräflichen Häuſer fortan (d. h. auch ferner) zu dem hohen Adel in Deutſchland gerechnet werden, und ihnen das Recht der Ebenbürtigkeit .... verbleibt", und da ein Redactionsfehler bei Faſſung des Art. 14. der B.A. nicht vermuthet — alſo auch nicht angenommen werden kann, es ſey bei Abfaſſung des angeführten Artikels nicht daran gedacht worden, daß nicht alle vormals reichsgräfliche Perſonaliſten zum hohen Adel gehört hatten, daß dieſen alſo die Ebenbürtigkeit nicht verbleiben, ſondern nur ertheilt werden konnte — ſo folgt juriſtiſch ganz von ſelbſt, daß nur diejenigen fürſtlichen und gräflichen Häuſer zum hohen Adel Deutſchlands gerechnet und für eben-

rung [c]), und es ſollen ihnen 3) überhaupt, in Rückſicht ihrer Perſonen, Familien und Beſitzungen, alle diejenigen Rechte und Vorzüge zugeſichert werden oder bleiben, welche aus ihrem Eigenthum und deſſen ungeſtörtem Genuß herrühren, und nicht zu der Staatsgewalt und den höheren Regierungsrechten gehören [d]). Unter vorerwähnten Rechten ſind insbeſondere und namentlich begriffen: a) die unbeſchränkte Freiheit, ihren Aufenthalt in jedem zu dem Bunde gehörenden oder mit demſelben in Frieden lebenden Staate zu nehmen [e]). b) Auſſerdem werden nach den Grundſätzen der früheren deutſchen Verfaſſung die noch beſtehenden Familienverträge aufrecht erhalten, und es iſt ihnen die Befugniß zugeſichert, (auch für die Folge) über ihre Güter und Familienverhältniſſe (neue) verbindliche Verfügungen zu treffen [f]), welche jedoch dem Souverain vorgelegt [g])

---

bürtig mit den regierenden deutſchen Häuſern gehalten werden können, welche es ſchon zur Zeit des deutſchen Reichs geweſen waren. (Klüber, §. 303. Not. k u. l.) Es handelt ſich ſonach hier nur von einer Fortdauer längſt beſtandener Geburtsſtandesgenoſſenſchaft. — Eine für ſeine Meinung künſtliche Paraphraſe des Art. 14. lit. a. liefert Klüber, §. 303. Not. m. ſ. dagegen Jordan, I. §. 237. nro. II. 2.

c) B.A. Art. 14. lit. b. — S. auch Klüber's Acten des W. Congr. II. 360 f., 393, 469, 475 u. 487. Anfangs war auf dem Congreß perſönliche Steuerfreiheit beabſichtigt. Nunmehr aber iſt der Grad der Begünſtigung der Standesherren in Rückſicht der Beſteuerung durchaus nicht näher beſtimmt. Nach der baier. Declaration, lit. H. Nr. 12 u. 13., genießen ſie 1) Zollbefreiung von allen Lebensmitteln für ihr Hausbedürfniß (nicht Accisfreiheit) und 2) Befreiung vom Weggeld innerhalb des eigenen ſtandesherrlichen Gebiets.

d) B.A. Art. 14. lit. c. — Eine nähere Beſtimmung deſſen, was zu den höheren Regierungsrechten gehört, beſitzen wir nicht. Deßfallſige Verhandlungen finden ſich in Klüber's Ueberſicht S. 312 ff. angegeben. Jetzt müſſen auch hierüber die Beſtimmungen der baier. Declaration als Baſis und Norm gelten.

e) B.A. Art. 14. lit. c. Nr. 1. — Beſchränkter nach der rhein. B.A. Art. 31.

f) B.A. Art. 14. lit. c. Nr. 2. — Ueber das Autonomierecht der Standesherren überhaupt ſ. Klüber's Abhandl. Bd. I. Nr. IV. S. 83 ff.

g) Nach der B.A. iſt ſonach nur die Vorlage neuer autonomiſcher Normen nothwendig. Unbeſtimmt iſt zwar, ob die Vorlage „zur bloſen Einſichtsnahme“ oder aber „zur Genehmigung“ erfordert wird; doch dürfte das Erſtere anzunehmen ſeyn.

und h) bei i) den höchſten Landesſtellen zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht werden müſſen. Alle vor der Gründung des deutſchen Bundes dagegen erlaſſenen Verordnungen ſollen für künftige Fälle nicht weiter anwendbar ſeyn k). Nicht minder genießen ſie

---

h) Vom Staate oder von den Standesherren ſelbſt?

i) Statt „bei den höchſten Landesſtellen ꝛc.“ ſagt Klüber, §. 306.: „von den höchſten ꝛc.“

k) B.A. Art. 14. lit. c. Nr. 2. — Ueber die urſprüngliche Faſſung der Nr. 2. des Art. 14. der B.A. ſ. Klüber's Q.S. S. 168. Not. 7., wonach ſich die Beſtimmung: daß „alle dagegen erlaſſenen Verordnungen für künftige Fälle nicht weiter anwendbar ſeyn ſollen“, nur auf die „noch beſtehenden Familien-Verträge“, alſo nicht auf „die Befugniß, neue Familien-Verträge zu errichten“, beziehen ſoll. — In der 3. Aufl. ſeines öffentlichen Rechts, §. 306. Not. a., iſt Klüber gerade der entgegengeſetzten Anſicht, indem er daſelbſt ſagt, der Sinn der Nr. 2. des Art. 14. der B.A. ſey folgender: „1) den ſtandesherrlichen Familien wird allein die Befugniß zugeſichert, über ihre Güter und Familien-Verhältniſſe verbindliche Verfügungen (durch Familien-Statuten) zu treffen. 2) Alle gegen dieſe Befugniß erlaſſenen Verordnungen werden, für künftige Fälle, für nicht weiter anwendbar erklärt. 3) Aufrechthaltung der noch beſtehenden Familien-Verträge wird zugeſichert.“ — Allein! der ganzen Faſſung der bezweifelten Stelle zu Folge ſcheinen die Schlußworte: „daß alle dagegen erlaſſenen Verordnungen für künftige Fälle nicht weiter anwendbar ſeyn ſollten“, ſowohl zum Schutze beſtehender Familien-Statuten gegen Gefährdungen, die aus dem Inhalte beſtehender landesherrlicher Verordnungen, bei ſich ergebenden künftigen Fällen, abgeleitet werden könnten, als auch zur Bewahrung der Befugniß, neue Familienſtatute zu errichten, zu dienen. — Allerdings bleiben aber frühere Fälle, d. h. diejenigen, welche vor dem Tage des Abſchluſſes der B.A., alſo vor dem 8. Juni 1815, ſich ergaben, unter der Herrſchaft derjenigen landesherrlichen Geſetze und Verordnungen, nach welchen ſie damals, als ſie ſich ereignet haben, beurtheilt worden ſind, und die angegebene Beſtimmung der B.A. hat ſomit ebenſo wenig eine rückwirkende Kraft, als ein Geſetz, zumal, da die B.A. a. a. O. die, gegen obige Berechtigungen der Standesherren erlaſſenen Verordnungen ſogar ausdrücklich (nur) für künftige Fälle für unanwendbar erklärt. Es folgt hieraus ganz von ſelbſt, daß, wenn ſtandesherrliche Familien-Statute durch frühere Verordnungen ganz oder theilweiſe aufgehoben worden ſind, dieſelben auch noch jetzt, der angeführten Beſtimmung der B.A. ungeachtet, nach wie vor als ganz oder

c) einen privilegirten Gerichtsſtand und Befreiung von aller Militärpflichtigkeit für ſich und ihre Familien [1]). Endlich iſt ihnen auch d) die Ausübung der bürgerlichen und peinlichen Gerechtigkeitspflege in erſter, und, wo die Be-

---

theilweiſe aufgehoben betrachtet werden müſſen, und daß daher den betreffenden Familien nichts übrig bleibt, als ganz neue Familien-Verträge auf die vorgeſchriebene Weiſe zu errichten, oder die vorhandenen auf demſelben Wege zu ergänzen — in welchem Falle ihnen aber alsdann allerdings die früheren landesherrlichen Verordnungen, in ſo ferne ſie mit den Beſtimmungen der B.A. Art. 14. lit. c. Nr. 2. im Widerſpruche ſtehen, weiter nicht hinderlich ſeyn können. Sehr treffliche Grundſätze hierüber in Klüber's Abhandl. Bd. I. S. 83—134. S. auch Heffter's Beitr. I. S. 90 ff. Anderer Meinung iſt Pernice in dem oben Not. *. angef. Progr.

1) B.A. Art. 14. lit. c. Nr. 3. — Ihr privilegirter Gerichtsſtand bezieht ſich ſeiner Allgemeinheit wegen auf Civil- und Criminalſachen. Ob die Standesherren in letzteren noch jetzt, wie nach der rhein. B.A. Art. 28., ein Pärsgericht (judicium parium) anſprechen können, hält Jordan, I. §. 237. Not. 24. für zweifelhaft, allein! 1) läßt ſich nicht annehmen, daß die deutſchen Bundesfürſten den Standesherren gar noch weniger Rechte eingeräumt hätten, als die rheiniſchen; 2) iſt der Art. 28. der rhein. B.A. nirgends aufgehoben, vielmehr in Landesgeſetzen noch näher beſtimmt; 3) ſoll die baier. Declaration, welche lit. A. Nr. 11. den Standesherren für ihre Perſon, mit Ausnahme der Militär-Verbrechen, das Recht auf eine Austrägal-Inſtanz zugeſteht, überall als Baſis und Norm dienen. (Auſſer den Chefs der ſtandesherrlichen Familien kommt aber nach der baier. Declarat. keinem Glied jener Familien dieſes privilegirte auſſerordentliche Gericht zu, obwohl dieſe dem gewöhnlichen privilegirten Foro untergeben ſind.) Und endlich 4) iſt in Standesherrlichkeits-Edicten, welche nach der B.A., und mit Beobachtung der Beſtimmungen derſelben, abgefaßt ſind, wie z. B. in dem großherzogl. heſſiſchen Edict vom 17. Febr. 1820, §. 13., ausdrücklich ein Standesgericht, und zwar nicht blos den Standesherren, ſondern auch ihren Familiengliedern, zugeſtanden, in ſo ferne weder jene noch dieſe in wirklichem (Civil- oder Militär-) Dienſte des Großherzogs ſtehen. — Auch kommt jetzt vermöge des Art. 14. der B.A. nicht blos den Häuptern der ſtandesherrlichen Familien, ſondern auch den übrigen ebenbürtigen Mitgliedern derſelben beiderlei Geſchlechts, ein Recht auf eine Austrägal-Inſtanz zu; denn die Nr. 3. des Art. 14. der B.A. ſagt: „Privilegirter Gerichtsſtand und Befreiung von aller Militär-Pflichtigkeit, für ſich und ihre Familien".

ſitzung groß genug iſt [m]), auch in zweiter Inſtanz, der Forſtgerichtsbarkeit, Ortspolizei und Aufſicht in Kirchen- und Schulſachen, auch über milde Stiftungen, jedoch nach Vorſchrift der Landesgeſetze, welchen ſie, ſo wie der Militär-Verfaſſung und der Oberaufſicht der Regierungen über jene Zuſtändigkeiten, unterworfen bleiben [n]). Bei der näheren Beſtimmung der angeführten Befugniſſe ſowohl, wie überhaupt und in allen übrigen Punkten, ſoll zur weiteren Begründung und Feſtſtellung eines, in allen deutſchen Bundesſtaaten übereinſtimmenden Rechtszuſtandes der Standesherren, die in dem Betreff erlaſſene baieriſche Declaration (vom 19. März 1807) als Baſis und Norm unterlegt werden [o]).

§. 75.

bb. Von den Patrimonialherren.

B. Dem ehemaligen unmittelbaren Reichsadel, welcher keine Reichsſtandſchaft beſeſſen hatte [a]), wurde a) auf der rechten Rheinſeite: 1) die freie Wahl des Aufenthaltsortes und 2) das Autonomierecht, beides in derſelben Ausdehnung wie den Standesherren, eingeräumt. Ausſerdem wurde ihm 3) ein (perſönlich und dinglich) privilegirter Gerichtsſtand, ſo wie 4) den Begüterten insbeſondere, Antheil an Landſtandſchaft, Patrimonial- und Forſtgerichtsbarkeit, Ortspolizei und Kirchen-Patronat zugeſichert. Dieſe

---

m) Wie groß muß ſie aber ſeyn? — Da dieſe Frage unbeantwortet geblieben iſt, ſo muß der Beſitzſtand entſcheiden. Neue Mittelgerichte können daher nur mit ſpecieller Erlaubniß des Souverains errichtet werden. — S. auch die baier. Declar. lit. D. Nr. 1.

n) B.A. Art. 14. lit. c. Nr. 4.

o) B.A. Art. 14. nach Nr. 4. — Die baier. Declaration ſoll nur bei der künftigen Geſetzgebung über die ſtandesherrlichen Verhältniſſe zu Grund gelegt werden. Pernice, l. c. p. 8. Ueberhaupt Klüber, §. 307. Die Erlaſſung der näheren Beſtimmungen über die ſtandesherrlichen Verhältniſſe iſt der B.V. nirgends vorbehalten, alſo den Landesherren überlaſſen.

a) Die B.A. redet hier insbeſondere von der vormals unmittelbaren Reichsritterſchaft oder von den ehemals reichsunmittelbaren Grundherren, deren beſondere Perſonal- und Realberechtigungen die Grund- oder Patrimonialherrlichkeit bilden. Klüber, §. 320 ff.

Rechte werden jedoch nur nach Vorſchrift der Landesgeſetze ausgeübt [b]). b) In den durch den Frieden von Lüneville (vom 9. Februar 1801) von Deutſchland abgetretenen und jetzt wieder damit vereinigten Provinzen treten bei Anwendung der obigen Grundſätze auf den ehemaligen unmittelbaren Reichsadel diejenigen Beſchränkungen ein, welche die dort beſtehenden Verhältniſſe nothwendig machen [c]).

§. 76.

cc. Gemeinſame Garantien.

Es liegt der Bundesverſammlung ob, auf die genaue und vollſtändige Erfüllung derjenigen Beſtimmungen zu achten, welche der vierzehnte Artikel der Bundes-Acte in Betreff der ſubjicirten ehemaligen Reichsſtände und des ehemaligen unmittelbaren Reichsadels enthält. Diejenigen Bundesglieder, deren Ländern die Beſitzungen derſelben einverleibt worden, bleiben gegen den Bund zur unverrückten Aufrechthaltung der durch jene Beſtimmungen ſanctionirten ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe verpflichtet. Und wenn gleich die, über die Anwendung der, in Gemäßheit des vierzehnten Artikels der Bundes-Acte erlaſſenen Verordnungen oder abgeſchloſſenen Verträge, entſtehenden Streitigkeiten in einzelnen Fällen an die competenten Behörden des Bundesſtaates, in welchem die Beſitzungen der ſubjicirten Fürſten, Grafen und Herren gelegen ſind, zur Entſcheidung gebracht werden müſſen, ſo bleibt denſelben doch im Falle der verweigerten geſetzlichen und verfaſſungsmäßigen Rechtshülfe oder einer einſeitigen, zu ihrem Nachtheil erfolgten, legislativen Erklärung der durch die Bundes-Acte ihnen zugeſicherten Rechte der Recurs an die Bundesverſammlung vorbehalten; und dieſe iſt in einem ſolchen Falle verpflichtet, wenn ſie die Beſchwerde gegründet findet, eine genügende Abhülfe zu bewirken [a]). Demgemäß hat denn auch die

---

b) B.A. Art. 14. §. 2.

c) B.A. Art. 15. §. 3. — Hierdurch wurde die Wiederherſtellung des, durch franzöſiſche Geſetze vernichtet geweſenen, niederen Adelſtandes für jene Gutsbeſitzer und deren Familien ſtillſchweigend anerkannt. Klüber, §. 324. S. auch die preußiſche Cabinets-Ordre vom 31. Dec. 1825 u. die baier. Verordn. vom 5. Oct. 1818.

a) Schl.A. von 1820. Art. 63. — Man vgl. insbeſondere den B.B. vom 3. Juni 1836 wegen Uebernahme des Schutzes ſeitens des Bundes für die dem Hauſe Schönburg vertragsmäßig zu gewährende Rechtshülfe.

Bundesverſammlung dieſem Gegenſtande ihre pflichtmäßige Thätigkeit gewidmet [b]), zu dieſem Zwecke eine eigene, aus ihrer Mitte gebildete, Commiſſion niedergeſetzt [c]), Beſchwerden der Standes- und vormals reichsunmittelbaren Grundherren angenommen [d]), zu deren Erledigung mittelſt vollſtändiger Erfüllung des vierzehnten Artikels der Bundes-Acte nachdrücklich gewirkt [e]) und ſich die Entſcheidung derjenigen Punkte und ſtreitigen Fragen vorbehalten, welche durch die Beſtimmungen der Bundes-Acte und der baieriſchen Declaration nicht erledigt würden, und hinſichtlich welcher ein freiwilliges Uebereinkommen ſofort nicht bewirkt werden könnte [f]).

§. 77.

b. Ueber einige durch den Reichsdeputations-Hauptſchluß von 1803 begründete Rechte *).

II. Hiernächſt ſollen diejenigen Rechte unverändert fortdauern und ſind ſogar von dem Bunde garantirt worden, welche durch den Reichsdeputations-Hauptſchluß vom 25. Februar 1803 feſtgeſetzt ſind,

---

Protoc. von 1836. VII. Sitz. §. 125. u. v. Meyer, St.A. Fortſetz. z. Th. II. S. 513—539.

b) Klüber, §. 310—312 u. 325. — v. Meyer's Repert. I. §. 151—157 u. 158—159.

c) S. den Beſchluß der B.V. vom 1. Oct. 1818 im Protoc. von 1818, §. 225. — Sie wurde beauftragt, 1) die Beſchwerden der Standes- und Grundherren anzunehmen und gutachtlichen Vortrag zu deren Erledigung zu erſtatten; und 2) eine Zuſammenſtellung und Anwendung derjenigen Grundſätze zu begutachten, welche zur befriedigenden Erfüllung des Art. 14. der B.A., ſowohl in Hinſicht der Form der Behandlung als in Anſehung der Sache ſelbſt, für angemeſſen erachtet werden. — Einen ſehr intereſſanten Vortrag dieſer Commiſſion findet man in der Beil. 20. zu §. 101. des Protoc. vom 24. Mai 1819 u. bei Vollgraff, Beil. XVII., nebſt Beil. XVIII—XXI.

d) Klüber, §. 312 u. 325.

e) Ueber die Erfüllung des Art. 14. der B.A. ſ. man insbeſondere die Protoc. der B.V. Bd. IV. S. 44 u. 222; V. 47, 71, 198, 220 u. 226; VI. 9, 27, 141, 147, 183 u. 220; VII. 181 u. 190; VIII. 7, 23, 32, 41, 52, 55, 109 u. 257; IX. 38, 173 u. 182; X. 94 u. 180; XI. 35, 76, 90 u. 232; XII. 202, 276, 331 u. 333; XIII. 14, 63 u. 70; XIV. 3 u. 165; XV. 206 u. 499; XVI. 17 u. 150; XVII. 79. u. XVIII. 103.

f) Vgl. insbeſondere den B.B. vom 24. Mai 1819 im Protoc. von 1819. §. 101. — Klüber, §. 311.

*) Tittmann, S. 159—176. — Klüber, §. 233 ff. — v. Dreſch,

in Anſehung 1) der, auf die Rheinſchifffahrts-Octroi angewieſenen [a]), directen und ſubſidiariſchen Renten [b]), ferner: 2) in Rückſicht der, durch jenes Reichsgeſetz getroffenen Verfügungen in Betreff des Schuldenweſens der ehemaligen Reichskreiſe, der Landesherren und Länder [c]), und endlich 3) der darin feſtgeſetzten Penſionen an

§. 135 ff. — Rudhart, S. 220 ff. — Brunnquell, I. S. 265 ff. — Schmalz, §. 661 ff. — Jordan, I. §. 238. — Abhandlungen über Gegenſtände des allg. Staatsr. S. 369 ff. und beſonders v. Meyer, Repert. I. §. 180—266.

a) R.D.H.S. von 1803. §. 30 u. 39.

b) Von directen Renten ſ. den R.D.H.S. von 1803. §. 9, 14, 17, 19 u. 20; und von ſubſidiariſchen ebendaſ. §. 7 u. 27. — Vgl. auch insbeſondere Klüber, §. 578—580; — deſſen Acten des W. Congr. Bd. VI. S. 387 ff. und deſſen Staatsarchiv Bd. I. S. 519 ff. u. 551 ff. — Eine Interpretation des §. 24. des R.D.H.S. enthält der Bundesbeſchluß vom 24. März 1824, abgedr. in v. Meyer's St.A. II. S. 242. — Hierher gehört auch die Rheinſchifffahrts-Octroi-Convention und eine deßfallſige ſchiedsrichterliche Entſcheidung d. d. Wien, 26. März 1816. Beide abgedr. in v. Meyer's St.A. I. S. 59—94 u. 258—273.

c) R.D.H.S. von 1803. §. 38 u. §. 77—85. — Klüber's Staatsr. des Rhein-Bundes §. 115 ff. — Rhein. B.A. Art. 2, 29 u. 30. — v. Meyer, Repert. I. §. 218 ff. u. 222 ff. Insbeſondere ſind zu vergleichen: 1) über das Schuldenweſen der kur- und oberrheiniſchen Kreiſe Winkopp's Rheinbund Heft 7. S. 141; H. 10. S. 113; H. 13. S. 3; H. 14. S. 252; H. 15. S. 354; H. 19. S. 94; H. 51. S. 358; H. 53. S. 268; H. 57. S. 326; H. 61. S. 69. u. H. 62. S. 239. Ferner Crome u. Jaup, Germanien, Bd. II. S. 314. v. Meyer's Repert. I. §. 227. Protoc. der B.V. I. 248; III. 441; V. 28 u. 134; VI. 132; VIII. 87; IX. 59 u. 263; X. 34; XII. 9; XIII. 196, 224 u. 273; XIV. 61 u. 131; XV. 70, 141, 471, 495, 498, 602, 605, 627 u. 634; XVII. 21, 66 u. 68 ff.; XVIII. 111 u. 164. u. XIX. 7, 20 u. 52. — 2) Ueber die Vertheilung der ſchwäbiſchen Kreisſchulden ſ. Winkopp, a. a. O. H. 42. S. 321; H. 44. S. 233. u. H. 46. S. 101. — Die Standesherren haben zu den ehemaligen Kreisſchulden nicht beizutragen. Rhein. B.A. Art. 29. Brauer's Beiträge S. 212. — Von Schulden vormaliger reichsritterſchaftlicher Cantone ſ. Klüber, §. 6. Not. c. Ueber den definitiven Beſchluß einer, nach einem Beſchluß der B.V. von 1818 beſtandenen Commiſſion für Vertheilung der Schulden des Cantons Mittelrhein, datirt vom 10. Oct. 1821, ſ. die Allgem. Zeit. vom 22. Oct. 1821. — Auch ſind eine Reihe von Landesſchulden, die auf vertheilten Ländern haften, bei der B.V. zur Verhandlung gekommen. So namentlich kurmainziſche Staatsſchulden (v. Meyer, Repert. I.

geiſtliche und weltliche Individuen [d]), die in Folge jenes Geſetzes ihre Stellen verloren haben [e]). Zugleich iſt den Mitgliedern der ehemaligen Dom- und freien Reichsſtifter das Recht zugeſtanden, ihre, durch den Reichsdeputations-Hauptſchluß von 1803 feſtgeſetzten Penſionen, ohne Abzug, in jedem mit dem deutſchen Bunde in Frieden ſtehenden Staate verzehren zu dürfen [f]).

---

§. 223—226); verſchiedene kurtrieriſche Schulden; die rheinpfälziſche Staatsſchuldverſchreibung lit. D. (v. Meyer, I. §. 228—231); die altheſſiſchen Landes- und Cameralſchulden, resp. theilweiſe Uebernahme von Seite Naſſau's betreffend, ſtreitig zwiſchen Großherzogth. Heſſen und Naſſau (v. Meyer, §. 232—234.; jetzt beſeitigt.), und Schulden des Johanniter-Ordens (v. Meyer, I. §. 218—221. u. Klüber, §. 234. Not. d.). — Auch auf die Befriedigung der Gläubiger der ehemaligen Reichs-Operations-Caſſe hat die B.V. Rückſicht genommen. Ueber die Verhandlungen der B.V. über dieſe, aus den Reichskriegsjahren von 1792—1801 herrührenden, Schulden, die ſich auf 3 Millionen Gulden Capital belaufen ſollen, wovon jedoch ein ſehr großer Theil im J. 1830 noch illiquid war, vgl. man die Verhandlungen der B.V. von 1818 an. Eine Ueberſicht der Verhandll. bis 1820 ſ. in v. Meyer's Repert. I. §. 239—241. Man ſ. auſſerdem die Protoc. der B.V. Bd. I. S. 209; II. 9; V. 31, 160 u. 182; VI. 23 u. 234; VII. 241; X. 92 ff.; XI. 214; XII. 58, 95 u. 332; XIII. 8; XVI. 44, 73, 79 u. 188; XVII. 86. u. XVIII. 114. — Beſonders ſind hervorzuheben die B.B. vom 5. Oct. 1820 (Protoc. X. 92. u. v. Meyer, St.A. II. 175.); vom 19. Febr. 1824 u. vom 2. Sept. 1830 (v. Meyer, II. 353.). Die Finalbeſchlüſſe über die Befriedigung von Forderungen an die ehemalige Reichs-Operationscaſſe vom 5. Nov. 1835 (XXVII. Sitz. §. 444.); vom 15. Nov. 1838 (XXXII. Sitz. §. 350.) und vom 28. Febr. 1839 (I. Sitz. §. 14.) ſ. v. Meyer's St.A. II. S. 558—562. der Fortſetzung z. Th. II. — Eine aus dem 30jährigen Kriege (!) herrührende Forderung wurde geradezu abgewieſen im Protocoll der B.V. von 1817. §. 131. — Ueber die Schulden des Großherzogthums Frankfurt ſ. unten §. 82.

d) R.D.H.S. von 1803. §. 50 ff. — B.A. Art. 15. §. 1.

e) Dieſe Beſtimmung gilt nicht für die transrhenaniſchen Biſchöfe und Geiſtlichen. Dagegen waren jene Penſionen auch erhalten im Art. 2. der Rheinbundes-Acte.

f) B.A. Art. 15. §. 2. — Klüber's Ueberſ. S. 458 ff. — Eine Beſchwerde der Conſtanzer Domherren bei der B.V., wegen Beſteuerung ihrer Penſionen von Seite Badens (Protoc. von 1821. §. 140 u. 259.) wurde abgewieſen im Protoc. von 1823. §. 113. und ebenſo eine ähnliche Beſchwerde der Domcapitularen von Speyer, im Protoc. von 1824. §. 59.

§. 78.

c. Ueber die Mitglieder des deutſchen und Johanniter-Ordens.

III. Die Mitglieder (und ſonſtigen Angehörigen) des deutſchen Ordens ſollen nach den in dem mehrerwähnten Reichs-deputations-Hauptſchluß für die Domſtifter feſtgeſetzten Grundſätzen Penſionen erhalten, in ſo ferne ſie ihnen noch nicht hinreichend bewilligt worden ſind, und diejenigen Fürſten (Staaten), welche eingezogene Beſitzungen des deutſchen Ordens erhalten haben, ſind verpflichtet, dieſe Penſionen, nach Verhältniß ihres (erhaltenen) Antheils an den ehemaligen Ordensbeſitzungen, zu bezahlen [a]). Dieſe Beſtim-

---

a) B.A. Art. 15. §. 3. — Klüber's Acten ꝛc. Bd. II. S. 470 u. 489. u. deſſen Ueberſicht S. 462 ff. — Verhandlungen der B.V. hierüber ſ. man im Protoc. der B.V. von 1816—1824 (ſ. Regiſter der Protoc. s. v. deutſcher Orden, Ordensritter ꝛc.) und die Verhandlungen bis 1820 bei v. Meyer, Repert. I. §. 205—214. — Die Verhandlungen der betheiligten Höfe über ihren Antheil an den Penſionen ſ. bei de Martens, Recueil T. VI. u. Suppl. p. 491. — Ueber die Geſchichte des deutſchen Ordens, insbeſondere ſeit dem für ihn ſo benachtheiligenden Preßburger Frieden vom 26. Dec. 1805, ſ. Klüber, §. 234. Not. b. — Die Beſtimmung der B.A., wegen Penſionirung der Mitglieder des deutſchen Ordens, iſt unvollſtändig; namentlich erwähnt ſie der Diener und Beamten des Ordens nicht, und erſt die zur Regulirung dieſes Penſionsweſens angeordnete Bundestags-Commiſſion nahm auf dieſe die geeignete Rückſicht; ſ. z. B. Protoc. Bd. IX. S. 268. und XV. S. 206. Auch lag dieſe Berückſichtigung der Diener und Beamten in der Natur der Sache und in dem allgemeinen Völkergebrauch. Schon der R.D.H.S. von 1803 würde für die Mitglieder und Diener des deutſchen und Johanniter-Ordens nach den für Domſtifter feſtgeſetzten Grundſätzen geſorgt haben, wenn nicht damals beide Orden „aus Rückſicht auf die Kriegsdienſte ihrer Glieder" erhalten und ſelbſt für ihre Verluſte auf dem linken Rheinufer entſchädigt worden wären (R.D.H.S. §. 26.). — Selbſt das Decret Napoleon's, d. d. Regensburg, am 24. April 1809 — durch welches der deutſche Orden in allen Rheinbundesſtaaten zu Gunſten der Rheinbundesfürſten aufgehoben wurde — verordnete im Art. 3., daß die hierdurch bereicherten Fürſten Penſionen zu entrichten hätten, und der Wiener Friede Art. 4., welcher die Ordensaufhebung beſtätigte, fügte bei: „Die Beamten des Ordens ſollen Penſionen erhalten". Auch regulirten die meiſten der betheiligten Fürſten (Baiern, Würtemberg, Baden, Heſſen-Darmſtadt, Naſſau und der Großherzog von Frankfurt) dieſe Angelegenheit durch eine gemeinſchaftliche Commiſſion zu

mung über die Penſionirung der deutſchen Ordens-Mitglieder hat der deutſche Bundestag billiger Weiſe auch auf die zu dem ehemaligen deutſchen Großpriorat („der deutſchen Zunge") des Johanniter- (oder Maltheſerritter-) Ordens gehörende Mitglieder und Diener ausgedehnt b).

§. 79.

d. Ueber das transrhenaniſche Suſtentationsweſen.

IV. Die Berathung über die Regulirung der Suſtentations-Caſſe a) und der Penſionen für die überrheiniſchen Bi-

---

Mergentheim durch Vertrag vom 18. Mai 1815 (Mergentheim, 1815. Fol.), wobei die Penſionen in der Regel der Größe der genoſſenen Einkünfte gleich geſetzt wurden, während nach dem R.D.H.S. §. 53. nur $\frac{8}{10}$ des Einkommens als Penſion hätte gefordert werden können. — Am meiſten Schwierigkeiten hatte die Regulirung der Penſionen in denjenigen Staaten, wo die Ordensgüter veräuſſert worden waren (ſ. v. Meyer, Repert. I. §. 206 ff.); allein meiner Meinung nach haftet auch in ſolchen Fällen derjenige Staat, in welchem die veräuſſerten Ordensgüter liegen (wie z. B. in Kurheſſen), weil der jetzige Regent die Handlungen ſeines Vorfahren (und wäre dieſer auch nur gewaltſamer, nicht legitimer Zwiſchenherrſcher) vertreten muß. — Als Normaljahr, von wo die Penſionszahlung eintritt, dürfte allgemein das J. 1809, und zwar nach Analogie des R.D.H.S., zu betrachten ſeyn. S. indeſſen v. Meyer, §. 211 u. 214. — Eine allgemeine Vereinbarung über den Sinn des §. 3. des 15. Art. der B.A. kam nicht zu Stande. Auch ein Ascenſionsrecht (welches der R.D.H.S. den Domicellaren der Domſtifter einräumt) wurde den deutſchen Ordensrittern nicht zugeſtanden. S. v. Meyer, Repert. I. §. 212. und den Beſchluß der B.V. vom 23. Aug. 1832, betr. die Modalität der Penſionszahlung an die Ritter des deutſchen Ordens, im Protoc. von 1832. Sitz. XXXI. §. 329., und daraus in v. Meyer's St.A. II. S. 419. — In dieſem Beſchluß wird zugleich Nr. 4. als Anfangstermin der Penſionsberechtigung der 8. Juni 1815 angegeben.

b) S. den von allen Mitgliedern der B.V., mit alleiniger Ausnahme Würtembergs, gefaßten Beſchluß vom 17. Juli 1817, im Protoc. Bd. III. S. 457. §. 351. u. daraus bei Michaelis, p. 522. u. in v. Meyer's St.A. II. S. 87. — Vgl. überhaupt auch v. Meyer's Repert. I. §. 215—217. u. 218—221. — Geſchichtliche Notizen über dieſen Orden lieferte Klüber, §. 234. Not. c. und in den europ. Annalen, 1808. XI. S. 168 ff.

a) Dieſe ſ. g. „transrhenaniſche Suſtentationscaſſe", welche dazu

ſchöfe und Geiſtlichen, welche letzteren auf die Beſitzer des linken Rheinufers zu übertragen waren b), blieb der Bundesverſammlung in

beſtimmt war, die Penſionen für die überrheiniſche Geiſtlichkeit zu bezahlen, wurde I. begründet zu Regensburg im J. 1803 durch den R.D.H.S. §. 75., welcher beſtimmte, daß jeder mehrfach Präbendirte auf der rechten Rheinſeite (nicht jeder Präbendirte auf der linken Rheinſeite, wie Jordan, I. §. 238. Not. 8. ſagt), $\frac{2}{10}$ ſeiner Penſion (welche aus $\frac{9}{10}$ ſeiner ehemaligen Revenuen beſtand) jener Caſſe zum Vortheile ſeiner überrheiniſchen geiſtlichen Amtsbrüder nachlaſſen mußte. Dieſe Caſſe wurde dem Kurfürſten Reichserzcanzler untergeordnet, um aus ihr nach einem gerechten Maaßſtabe die Austheilung zu bewirken. II. Seitdem im J. 1806 das deutſche Reich aufgehört und der Rheinbund begründet worden war, blieb jene Caſſe, der Leitung des Fürſten Primas untergeordnet, fortbeſtehen, und zwar vermöge des Art. 2. der rhein. B.A. III. Im J. 1810 wurde die Caſſe nach Frankfurt transferirt, blieb übrigens dem Fürſten Primas und damaligen Großherzoge von Frankfurt untergeordnet. IV. Im J. 1814 wurde die Caſſe auf Betrieb der alliirten Mächte von Oeſterreich unter die Leitung des öſterreichiſchen Geſandten v. Hügel geſtellt, während die unmittelbare Verwaltung einer ſubdelegirten Commiſſion verblieb. V. In einem zerrütteten Zuſtande befand ſich dieſe Caſſe, als ſich die B.V. im J. 1816, und zwar gleich nach ihrem Zuſammentritt, der Regulirung des transrhenaniſchen Suſtentationsweſens unterzog. Ihre Fortdauer wurde beſonders durch die rückſtändigen Zahlungen verſchiedener mehrfach Präbendirten und resp. durch die rückſtändigen Guthaben verſchiedener auf dieſe Caſſe angewieſener überrheiniſcher Penſionärs veranlaßt. VI. Aufgelöſt wurde dieſe Anſtalt am 30. Nov. 1823. — Vgl. auch Protoc. der B.V. Bd. I. S. 99. und nachträgl. Actenſt. Bd. I. S. 20 ff. v. Meyer, Repert. I. §. 283 ff.

b) Die hierbei betheiligten Staaten, nämlich 1) Preußen, 2) Baiern und 3) Großherzogthum Heſſen, wegen ihrer Rheinprovinzen; 4) der König der Niederlande wegen Lüttich und Stablo; 5) die Schweiz, insbeſondere die Cantone Bern und Baſel, wegen des Hochſtifts Baſel, und endlich 6) Frankreich, wegen des ehemaligen Hochſtifts Straßburg, erklärten ſich zur Uebernahme der betreffenden Penſioniſten bereit. Vgl. deßhalb den Bundesbeſchluß vom 14. Juli 1817 (in v. Meyer's St.A. II. S. 80 ff.), die deßfallſige Luxemburgiſche Erklärung in der B.V. vom 27. März 1817 (in v. Meyer's St.A. II. S. 84.), die Präſidial-Anzeige in Betreff der deßfallſigen Entſchließung des Königs von Frankreich in der B.V. vom 11. Dec. 1817 (in v. Meyer's St.A. II. S. 85 f.) und die Präſidial-Anzeige über die deßfallſige Entſchließung der beiden eidgenöſſiſchen Staaten Bern und Baſel in der B.V. vom 1. Oct. 1818 (in v. Meyer's St.A. II. S. 86 f. — Die B.V. beſtimmte in ihren Beſchlüſſen vom

der Bundes-Acte vorbehalten c), welche ſich dieſen Angelegenheiten pflichtmäßig unterzogen und dieſelben bereits völlig erledigt hat d).

---

23. Dec. 1816 (Protoc. 14te Sitz. §. 60.), vom 14. Juli 1817 (Protoc. 43ſte Sitz. §. 332.) und vom 10. Juni 1824 (Protoc. 16te Sitz. §. 102.) den 1. Juni 1815 als denjenigen Tag, von dem an die überrheiniſchen Penſionärs ihre laufenden Penſionen nicht mehr von der transrhenaniſchen Suſtentationscaſſe, ſondern von derjenigen Regierung zu fordern hätten, zu deren Landen ihr aufgehobenes transrhenaniſches Stift gehört. Da jedoch nur Preußen, Baiern und die Stände Bern und Baſel den 1. Juni 1815 als natürlichen terminus a quo betrachteten, der König der Niederlande aber den Juni 1816, der Großherzog von Heſſen den Juli 1816 (beide, weil ſie erſt damals in den Beſitz ihrer überrheiniſchen Lande kamen) und der König von Frankreich endlich den 1. Januar 1817 als Anfangstermin betrachtete (v. Meyer's St.A. II. S. 80—87.), ſo kamen dadurch manche Penſionärs in Nachtheil. So z. B. wurden die Penſionirten des aufgehobenen Stifts Lüttich mit dem Geſuch, daß ihre vom 1. Juni 1815 bis 1. Juni 1816 rückſtändige Penſion aus der transrhenaniſchen Suſtentationscaſſe nachgezahlt werden möchte, durch den B.B. vom 10. Juni 1824. Nr. 2. abgewieſen, und nur den Hülfsbedürftigen wurde nach Nr. 5. deſſelben Beſchluſſes der Ueberſchuß der am 30. Nov. 1823 aufgehobenen transrh. Suſtent.Caſſe zu Theil. — Dieſe Caſſe hatte ſonach vom 1. Juni 1815 bis zum 30. Nov. 1823 nur noch den Zweck, die Rückſtände von 1803 bis zum 1. Juni 1815 zu berichtigen.

c) B.A. Art. 15. §. 4. — Klüber's Ueberſicht ꝛc. S. 458 ff. — Vielfache Verhandlungen der B.V. über dieſen Gegenſtand, unter der Rubrik: „transrhenaniſche Suſtentations-Angelegenheiten", oder auch „Suſtentations-Weſen der überrheiniſchen Geiſtlichkeit", findet man in ihren Protocollen, und zwar von der zweiten Präliminar-Conferenz 1816 an bis 1824, wo dieſe Angelegenheit ihre völlige Erledigung fand. Eine Ueberſicht der deßfallſigen Bundestags-Verhandlungen von 1816—1819 findet ſich in v. Meyer's Repert. I. §. 182—192. — Beſonders beachtungswerth ſind: 1) der B.B. vom 23. Dec. 1816 (Protoc. Bd. I. S. 99.); 2) der B.B vom 14. Juli 1817 (Protoc. Bd. III. S. 414 ff.); 3) Luxemb. Erklärung vom 27. März 1817 (Protoc. Bd. II. S. 168 f.); 4) die Präſidial-Anzeige vom 11. Dec. 1817 (Protoc. Bd. IV. S. 83 ff.); 5) deßgl. eine Präſidial-Anzeige vom 1. Oct. 1818 (Protoc. Bd. VI. S. 195 ff.); 6) der B.B. vom 15. Juli 1822, wonach die Einleitung dahin getroffen werden ſoll, daß die Suſtentations-Anſtalt mit dem J. 1822 gänzlich aufgehoben werden könne (Protoc. Bd. XIV. S. 157. §. 201.); 7) der Beſchluß vom 10. Juni 1824 zur völligen Erledigung dieſer Angelegenheit (Protoc. Bd. XVI. S. 205 ff.

§. 80.

e. Ueber das kaiſerliche und Reichskammergericht.

V. Auf die Regulirung des Penſionsweſens der Mitglieder und Angehörigen des vormaligen kaiſerlichen und Reichskammergerichts hat die Bundesverſammlung ſchon ſeit ihrer Eröffnung auf eine dem Geiſte der deutſchen Nation, wie der Achtung für dieſes ehrwürdige National-Inſtitut entſprechende Weiſe ihr vorzügliches Augenmerk gerichtet und zugleich mehrere andere mit jenem Gerichtshofe zuſammenhängende Gegenſtände geordnet, obwohl weder in der Schluß-Acte des Wiener Congreſſes, noch auch in der Bundes-Acte ein Veranlaſſungs- und Ermächtigungsgrund hierzu vorlag [a]). A. In Betreff des reichskammergerichtlichen

---

und daraus in v. Meyer's St.A. II. S. 243—244. Dabei findet ſich auch der ſchließliche Rechnungsbericht vom 1. Dec. 1817 bis Juni 1824 (Protoc. von 1824. §. 102 ff.).

d) B.A. Art. 15. §. 4 a. E. — Klüber's Acten Bd. II. S. 319, 363, 470, 489, 501 u. 534. u. deſſen Ueberſicht S. 460 ff. — Nachdem die transrhenaniſche Suſtentations-Anſtalt am 30. Nov. 1823 aufgelöst worden war, wurden durch den B.B. vom 10. Juni 1824. Nr. 3, 4 u. 6. noch folgende Beſtimmungen zur völligen Erledigung dieſer Angelegenheit getroffen: 1) Dem bei der bemerkten Caſſe beſchäftigt geweſenen Perſonal wird, vom 30. Nov. 1823 an, von ſeinem bis dahin aus der Suſtentations-Caſſe bezogenen Gehalt, und zwar dem geheimen Rath von Rieff 1150 Fl. und dem Secretär Gravelius 300 Fl. rheiniſch jährlich, als lebenslängliche Penſion bewilligt. 2) Dieſe Penſionen werden auf die Bundes-Matricular-Caſſe übernommen, und hier in dreimonatlichen Friſten alljährlich am letzten Februar, Mai, Auguſt und November, gegen Quittung des Penſionirten, und ein amtliches Zeugniß, daß ſelbiger ſich noch am Leben befinde, bezahlt. 3) Die Subdelegations-Commiſſion hat ihre ſämmtlichen Acten, mittelſt Verzeichniſſes, an die Bundescanzlei abzuliefern. Selbige ſind in dem Bundesarchive beizulegen, doch wird, wenn von Regierungen der Beſitz derjenigen Actenſtücke gewünſcht werden ſollte, welche die von den vormaligen Stiftern ihres Gebiets entrichteten Beiträge zu der Suſtentations-Caſſe, oder die von ihnen daher empfangenen Unterſtützungen betreffen, auf Antrag des Geſandten und Vortrag des Referenten, die Aushändigung derſelben beſchloſſen werden. Auch einem Reichstags-Individuum (Hofrath Herrlein) wurde eine Gratification von 1700 Fl. bewilligt. ſ. v. Meyer, Repert. I. §. 238.

a) Ueber die Verhandlungen bei der B.V. liefern die Regiſter s. v. „Reichs-

Suſtentationsweſens [b]) ſind die Beſtimmungen der Bundesgeſetzgebung, welche ſich auf die laufenden Penſionen der reichskammergerichtlichen Individuen, vom 1. Januar 1817 an gerechnet, beziehen, von denjenigen zu unterſcheiden, welche die rückſtändigen Guthaben jener Perſonen aus dem Zeitraum von 1806 bis Ende 1816 zu ihrem Gegenſtande haben [c]). 1) In erſterer Beziehung wurden zunächſt die Penſionen feſtgeſetzt, welche ſämmtliche Mitglieder und ſonſtige Angehörigen des Reichskammergerichts vom Jahr 1817 an lebenslänglich genießen ſollen [d]). Die Auszahlung dieſer, im

---

kammergericht" die erforderlichen Nachweiſungen. Die deßfallſigen Verhandlungen bis 1820 finden ſich in v. Meyer's Repert. I. §. 193—203. S. 294—309.

b) Vgl. v. Meyer's Repert. I. §. 193—198. oder S. 294—304. — Ueber die reichskammergerichtliche Suſtentations-Caſſe insbeſondere ſ. man die Protoc. der B.V. Bd. IV. S. 226, 240 u. 291; Bd. V. S. 85; Bd. VI. S. 116; Bd. VII. S. 113; Bd. XIV. S. 155; Bd. XV. S. 21, 51, 110, 139, 291, 343—61, 474 u. 612—622; Bd. XVI. S. 38, 59 u. 70; Bd. XVII. S. 6, 20, 24, 29, 91 u. 97. u. Bd. XVIII. S. 96. — Namentlich gehören hierher die Bundesbeſchlüſſe 1) vom 16. Febr. 1818 (Protoc. Bd. IV. S. 291.); 2) vom 6. Aug. 1818 (Protoc. Bd. VI. S. 112 ff.). Beide B.B. ſind auch abgedruckt in v. Meyer's St.A. II. S. 99—100. — Ferner gehören beſonders hierher die B.B. 3) vom 5. Oct. 1820 (Protoc. Bd. X. S. 93.); 4) vom 24. Febr. 1823 (Protoc. Bd. XV. S. 65. u. daraus in v. Meyer's St.A. II. S. 227 f.); 5) vom 29. Juli 1824 (Protoc. Bd. XVI. S. 240.); 6) vom 27. Jan. 1825 (Protoc. Bd. XVII. S. 6.) und 7) vom 18. Aug. 1825 (Protoc. Bd. XVII. S. 91 ff.). Die B.B. Nr. 5 u. 6. finden ſich auch abgedr. in v. Meyer's St.A. II. S. 264—267.

c) Im Allgemeinen iſt hier zu bemerken, 1) daß das laufende Penſionsweſen durch den Beſchluß der B.V. vom 14. Juli 1817 (Protoc. der B.V. Bd. III. S. 408—414 u. 451 ff. und daraus in v. Meyer's St.A. II. S. 72—79.) und 2) das rückſtändige durch die beiden B.B. vom 18. Aug. 1825 u. 24. Nov. 1831 (beide abgedr. in v. Meyer's St.A. II. S. 283 u. 394 f.) erledigt worden iſt.

d) Beſchluß der B.V. vom 14. Juli 1817. §. 1. und das dem Protoc. von 1817. §. 330. beigefügte Verzeichniß sub Ziffer 73., welches ſich auch abgedruckt findet in v. Meyer's St.A. II. S. 77—79. Bei der Beſtimmung der Penſionen wurde auf eine ſehr humane Weiſe zu Werke gegangen, indem man offenbar die Grenzen ſtrenger Verbindlichkeit überſchritten hat, da nicht blos der volle Gehalt als Penſion bewilligt wurde, ſondern mehrere Perſonen (z. B. die Leſer) ſogar eine, ihren früheren

24 Fl.=Fuße zu entrichtenden, Penſionen ſollte in der erſten Hälfte des Jahres 1817 aus der Pfennigmeiſterei geſchehen, aber vom 1. Juli 1817 an von denjenigen Bundesgliedern [e]), welche die einzelnen Penſionärs für die Folgezeit ihres Lebens übernommen haben [f]). Die Zahlungen ſelbſt ſollen zu Frankfurt a. M. oder Wetzlar, nach der Beſtimmung deſſen, der ſie zu leiſten hat [g]), vierteljährig auf Vorzeigung eines Lebensatteſtates und gegen Quittung geſchehen und dabei jedem Penſionär geſtattet ſeyn, ſeine Penſion in jedem deutſchen Staate, nach ſeiner freien Wahl, zu verzehren [h]). Auch iſt kein

---

Gehalt beträchtlich überwiegende Penſion bewilligt erhielten. Perſonen, welche wieder in Dienſte getreten waren, erhielten, in ſo ferne ihr jetziger etatsmäßiger Gehalt die Summe ihres vorigen Gehalts am Kammergericht nicht erreichte, eine äquivalente Zuſchuß=Penſion, wie z. B. der letzte Kammerrichter, Graf von Reigersberg, 7040 Fl. Vgl. den B.B. vom 14. Juli 1817. §. 1. Nr. 1—6.

e) Auſſer den Bundesgliedern hat indeſſen auch ein Standesherr, nämlich der Fürſt von Solms=Lich, einen Penſionär übernommen, wogegen er den Reſt einer Capitalſchuld, im Betrag von 9611 Fl. 45 Xr., nicht zu entrichten braucht. (B.B. vom 14. Juli 1817. §. 3. sub Nr. 1.) — Die Staaten, welche die Penſionen vom 1. Juli 1817 an zu bezahlen haben, finden ſich in der Not. d. bemerkten Beilage Ziffer 73. bei jedem einzelnen Penſionär angegeben. Danach hat gewöhnlich jeder Penſionär ſeine volle Penſion von einem beſtimmten Bundesſtaat zu erhalten. Indeſſen finden ſich doch hiervon mehrere Ausnahmen. S. v. Meyer's St.A. II. S. 77—79.

f) B.B. vom 14. Juli 1817. §. 2. Nr. 1 u. 2. — Gegen Zahlung der ſolchergeſtalt von einzelnen Staaten übernommenen Penſionen ſind dieſelben ſowohl 1) von aller Rückzahlung ihrer bisher dem R.K.G. ſchuldigen Capitalien und deren Zinſen vom 1. Juli 1817 an (alſo nicht von den rückſtändigen Zinſen), als auch 2) von allem Anſpruch auf fernere Beiträge zur Suſtentation des R.K.G., ſelbſt in dem Falle befreit, wenn durch das nach dem 14. Juli 1817 erfolgende Abſterben eines von ihnen übernommenen Penſionärs die von ihnen übernommene Laſt vermindert werden oder aufhören ſollte. B.B. vom 14. Juli 1817. §. 3.

g) Es können ſonach die Penſionärs entweder in „Frankfurt a. M. oder Wetzlar" die Zahlung fordern, d. h. der zur Zahlung Verpflichtete kann ihnen keinen andern als einen der beiden genannten Zahlungsorte aufdringen. Daß dagegen mit beiderſeitiger Einwilligung auch jeder andere Ort zum Zahlungsort beſtimmt werden kann, verſteht ſich von ſelbſt.

h) B.B. vom 14. Juli 1817. §. 4. Nr. 1 u. 2. — Wo mehrere Staaten

Penſionär verpflichtet, wieder in Dienſte zu treten [i]); nimmt er jedoch einen beſoldeten Dienſt an oder wird ihm ſein bisheriger Gehalt erhöht, ſo berechtigt dieſer Umſtand den zur Zahlung der Penſion verpflichteten Staat zu einem verhältnißmäßigen Abzug [k]). Die Erben eines Penſionärs können zwar ein Gnaden-Quartal nicht in Anſpruch nehmen, dagegen genießen ſie die Penſion noch bis zum Ende des Quartals, in welchem der Penſionär geſtorben iſt [l]). 2) Auch die Beſoldungs- und Penſions-Rückſtände (ſeit 1806 bis Ende 1816) ſind nunmehr auf eine der Lage der Verhältniſſe entſprechende Weiſe völlig erledigt [m]). B. Der Eigenthums-

---

zur Bezahlung einer Penſion concurriren, iſt verabredet, daß ſie ſich, der Zahlung wegen, rückſichtlich eines gemeinſamen Banquier verſtändigen wollten, damit der Penſionär auf eine einzige, den Umſtänden nach in duplo u. ſ. f. auszuſtellende Quittung und auf ein Lebensatteſt die volle Zahlung erheben könne. B.B. vom 14. Juli 1817. §. 4. Nr. 4.

i) B.B. vom 14. Juli 1817. §. 4. Nr. 1.

k) B.B. vom 14. Juli 1817. §. 4. Nr. 3.

l) B.B. vom 14. Juli 1817. §. 4. Nr. 5.

m) Dieſe Erledigung iſt durch die oben Not. c. angeführten beiden Bundesbeſchlüſſe bewirkt worden. I. Nach dem B.B. vom 18. Aug. 1825 wurde 24,900 Fl. 21½ Xr. R.W. — welche zur kammergerichtlichen Caſſe gehörten, aber ſeit dem B.B. vom 16. Febr. 1818 in der Bundescaſſe deponirt waren — zur Berichtigung eines Theils der Beſoldungsrückſtände in der Art verwendet, daß 1) die aus der Suſtentations-Caſſe beſoldeten Cameralperſonen und die Kammerboten die Hälfte ihrer Rückſtände mit 17,347 Fl. 48½ Xr. erhielten und 2) der Reſt, im Betrag von 7552 Fl. 33 Xr., dem Canzleiperſonal und den Advocaten und Procuratoren und (oder) ihren Erben, als interimiſtiſche Unterſtützung und ohne Präjudiz, pro rata der Forderungen, jedoch mit Ausſchluß ihrer Anſprüche auf Rückſtände bis 1803, ausgezahlt wurden. Gleichzeitig wurden diejenigen Regierungen, welche noch mit Rückſtänden in der kammergerichtlichen Caſſe nachgeführt wurden, zur Berichtigung derſelben aufgefordert, um auf dieſe Weiſe den Reſt der Beſoldungsrückſtände zu decken, zu welchem Zwecke man eine Geldumlage nach der Matrikel dermalen nicht geeignet fand. II. Durch den Bundesbeſchluß vom 24. Nov. 1831, betreffend die völlige Erledigung der reichskammergerichtlichen Beſoldungs- und Penſions-Rückſtände, wurden noch 48,000 Fl. auf die endliche Erledigung dieſer Angelegenheit verwendet, wogegen aber auch nunmehr darauf unter keinerlei Vorwand weiter zurückgekommen werden ſoll. Um dieſe Ausgabe zu beſtreiten, wurden ſämmtliche Regierungen zur Einzahlung ihrer Beiträge zur Totalſumme von 39,591 Fl. 3 Xr. erſucht

Uebergang der Reichskammergerichts-Gebäude zu Wetzlar an die Krone Preußen wurde von der Bundesverſammlung anerkannt [n]) und C. in Betreff des Reichskammergerichts-Archivs ſind verſchiedene, für die Zeit des Erforderniſſes wohlthätige, Anordnungen getroffen worden, unter welchen die Errichtung einer reichskammergerichtlichen Archiv-Commiſſion hervorzuheben iſt, welche unter der Direction der Bundesverſammlung ſteht und aus zwei Mitgliedern gebildet iſt, von welchen das eine die Bundesverſammlung und das andere die Krone Preußen ernennt [o]).

---

und die Bundescaſſe mit der Vertheilung an die Intereſſenten beauftragt.

n) B.B. vom 5. Febr. 1818, das Kammergerichtshaus betr., und B.B. vom 6. Aug. 1818, das Kammergerichts-Archivgebäude betr. Abgedr. im Protoc. der B.V. Bd. IV. S. 241. u. Bd. VI. S. 113. und daraus in v. Meyer's St.A. II. S. 100—101. Im letzteren B.B. wird bemerkt, daß die k. preußiſche Regierung die Verpflichtung übernommen habe, das reichskammergerichtliche Archiv, bis auf weitere endliche Beſchlußnahme hierüber, aufzubewahren und für deſſen Erhaltung Sorge zu tragen. S. auch v. Meyer's Repert. I. §. 200.

o) Das wichtigſte Geſetz über dieſen Gegenſtand bildet der B.B. vom 25. Jan. 1821, im Protoc. der B.V. Bd. XI. S. 19. und daraus in v. Meyer's St.A. II. S. 194—198. Auſſerdem ſind aber auch hierher gehörig die B.B. vom 7. Febr. u. 7. März 1822 (im Protoc. von 1822. §. 46 u. 77. und daraus bei v. Meyer, a. a. O. S. 194. Not. * u. S. 195. Not.); der B.B. vom 19. Juni 1823 (im Protoc. Bd. XV. S. 304. und bei v. Meyer, S. 229 f.); der B.B. vom 29. Jan. 1824 (im Protoc. Bd. XVI. S. 71 ff. und bei v. Meyer, S. 237.); der B.B. vom 5. Mai 1825 (im Protoc. Bd. XVII. S. 50. u. bei v. Meyer, S. 271.); der B.B. vom 28. Juni 1827 (im Protoc. Bd. XIX. S. 89.); der B.B. vom 13. Mai 1836 (Verabfolgung der im Archiv zu Wetzlar befindlichen Bildniſſe deutſcher Kaiſer und Kurfürſten betr. im Protoc. 1836. §. 112. u. bei v. Meyer, Fortſ. der St.A. II. S. 511.); der B.B. vom 13. Mai 1836 (Protoc. 1836. §. 113. und bei v. Meyer, St.A. II. Fortſ. S. 512.); 4 Beſchlüſſe zur Erledigung des reichskammergerichtlichen Depoſitenweſens von den Jahren 1837 u. 1838 bei v. Meyer, St.A. II. Fortſ. S. 544—548.; und die B.B. zur gänzlichen Auseinanderſetzung des reichskammergerichtlichen Archivs vom 17. Mai 1838, 25. Juli und 23. Sept. 1839 im Protoc. von 1838. §. 118. und von 1839. §. 188 u. 305. und in v. Meyer's St.A. II. S. 607—610. — S. auch v. Meyer's Repert. I. §. 201—203. und Klüber's Quellen-Samml. S. 332—339. — Die oben erwähnte Archiv-Commiſſion iſt zum Beſten

§. 81.

f. Ueber die fürſtlich Taxis'ſchen Poſtrechte *).

VI. Auch die, aus den Zeiten der Reichsverbindung herrührenden, Poſtrechte des fürſtlichen Hauſes Thurn und Taxis — welches die Poſt ſeit 1615 als Reichsmannlehen, ſpäterhin aber (ſeit 1621) als Mann- und ſubſidiariſches Weiberlehen, unter dem Titel eines kaiſerlichen Reichs-General-Erb-Poſtmeiſteramtes, innerhalb des deutſchen Reichs erlangt hatte a) — fanden

---

derjenigen eingeſetzt, welche reichskammergerichtliche Acten zu reclamiren haben. Man adreſſirt: „An die zu dem reichskammergerichtlichen Archiv von der deutſchen Bundesverſammlung verordnete Commiſſion zu Wetzlar". — Ueber das Perſonal dieſer Commiſſion ſ. z. B. den Bundescanzlei-Calender für 1841. S. 120. Nr. VIII.

*) I. Quellen: B.A. Art. 17. verglichen mit dem §. 13. des R.D.H.S. vom 25. Febr. 1803. — II. Literatur: Die Congreß-Verhandlungen über den Art. 17. der B.A. finden ſich in Klüber's Acten des W. Congr. Bd. II. S. 363 f., 397, 435, 438 f., 455 f., 490 f. u. 535. Man vgl. auch deſſen angef. Ueberſicht ꝛc. S. 142 u. 148 ff. Auſſerdem ſind zu vergleichen: Tittmann, S. 158. — Klüber, §. 236 u. 437 ff. — v. Dreſch, §. 138. — v. Meyer, Repert. I. §. 160. — Rudhart, S. 227 ff. — Brunnquell, I. S. 268 ff. — Schmalz, §. 492. — Jordan, I. §. 240. — S. auch die Abhandl. über Gegenſtände des allg. St.R. Bd. I. Abth. 1. S. 381 ff. — Die Literatur über das ältere Poſtweſen ſ. in Pütter's Lit. III. 576. u. Klüber's Fortſ. 440. Vgl. auch C. G. Viſcher's allg. geſchichtl. Zeittafel des Poſtweſens; nebſt einer allg. Literatur deſſelben. Tüb. 1820. 4. beſonders S. 41—59.

a) Eigne Reichsposten beſtanden zwar ſchon ſeit 1595, auch war Leonhard von Taxis von K. Rudolph II als kaiſerlicher General-Obriſt-Poſtmeiſter in dem Reich patentiſirt, 16. Juni 1595 u. 6. Nov. 1597; allein erſt 1615 erhielt Lamoral von Taxis von K. Mathias das General-Oberpoſtmeiſter-Amt im Reich als vererbliches Reichsmannlehen, das von K. Ferdinand II im J. 1621 auf die weibliche Nachkommenſchaft Lamoral's ausgedehnt und endlich von K. Karl VII im J. 1744 zu einem Reichsthronlehen erhoben wurde. Jedenfalls verdankt Deutſchland die Poſtanſtalt jener urſprünglich mailändiſchen freiherrlichen, ſeit 1615 gräflichen und ſeit 1686 fürſtlichen Familie; denn ſchon die burgundiſch-niederländiſche Poſt, welche Oeſterreich (K. Max I) im J. 1516 von Brüſſel nach Wien anlegte, und die als der erſte deßfallſige Verſuch in Deutſchland betrachtet werden kann, geſchah auf den Vorſchlag von Franz von Taxis

in den beſonderen Beſtimmungen der deutſchen Bundes-Acte [b]) Berückſichtigung, ſo wie denn auch ſchon der Reichsdeputations-Hauptſchluß vom Jahr 1803 jenem fürſtlichen Hauſe nicht nur zur Schadloshaltung für die Einkünfte der Reichsposten in den (in Folge des Lüneviller Friedens) an Frankreich abgetretenen Provinzen eine Länderentſchädigung gewährte, ſondern demſelben auch die Erhaltung der Poſten in dem Zuſtande garantirte, in welchem ſie ſich, ihrer Ausdehnung und Ausübung nach, in dem Zeitpunkt des Lüneviller Friedens — alſo am 9. Februar 1801 — befanden [c]). Mit Rückſicht hierauf beſtimmt die Bundes-Acte: daß das fürſtliche Haus Thurn und Taxis in dem durch jenes Reichsgeſetz oder durch ſpätere Verträge beſtätigten Beſitze und Genuſſe der Poſten auch in den verſchiedenen deutſchen Bundesſtaaten bleiben ſolle, ſo lange nicht etwa durch freie Uebereinkunft anderweitige Verträge abgeſchloſſen würden, und daß in jedem Falle demſelben, in Folge des §. 13. des erwähnten Reichsdeputations-Hauptſchluſſes, ſeine auf Belaſſung der Poſten, oder auf eine angemeſſene Entſchädigung gegründeten Rechte und Anſprüche überhaupt, und insbeſondere auch da verſichert ſeyn ſollten, wo die Aufhebung der Poſten inzwiſchen [d]) gegen den Inhalt des Reichsdeputations-Hauptſchluſſes bereits geſchehen wäre [e]), in ſo ferne dieſe Entſchädigung durch Verträge nicht ſchon definitiv feſtgeſetzt ſey [f]).

---

und erfolgte unter deſſen Leitung. S. Klüber, §. 434. Not. a. und die daſelbſt angegebene Literatur.

b) B.A. Art. 17.

c) R.D.H.S. vom 25. Febr. 1803. §. 13. — Zugleich wurde die Poſtanſtalt, um ſie in ihrer ganzen Vollſtändigkeit noch mehr zu ſichern, dem beſonderen Schutz des Kaiſers und des kurfürſtlichen Collegs übergeben, ſo wie ſie vorlängſt ſchon der Protection und Direction des Reichserzcanzlers empfohlen war.

d) D. h. ſeit dem J. 1806 bis zum Abſchluß der B.A. (8. Juni 1815).

e) Dieſes war geſchehen 1) in Würtemberg im Dec. 1805; 2) im Königreich Weſtphalen; 3) im Großherzogthum Berg, und zwar noch vor Errichtung des Rheinbundes; 4) in Baiern am 1. März 1808 und 5) in Baden am 1. Aug. 1811.

f) B.A. Art. 17. — In Folge dieſer Beſtimmungen erfolgten verſchiedene Vereinbarungen: I. Entſchädigungen leiſteten, ohne Zurückgabe der Poſtverwaltung, Oeſterreich und Preußen. Baiern dagegen hatte ſich ſchon 1809 und Baden 1811 mit Thurn und Taxis abgefunden.

§. 82.

β. Rechtsverhältniſſe aus den Zeiten des Rheinbundes.

Unter den aus den Zeiten des rheiniſchen Bundes herrührenden Rechtsverhältniſſen, in Rückſicht deren neuere Beſtimmungen der Bundesgeſetzgebung vorliegen, ſind hier nur folgende beſonders hervorzuheben. I. In Anſehung der Rechte und Vorzüge und des Unterhalts des Fürſten Primas, als vormaligen geiſtlichen Fürſten wurde feſtgeſetzt, daß er gemäß denjenigen Artikeln des Reichsdeputations-Hauptſchluſſes von 1803, wodurch das Schickſal der ſäculariſirten Fürſten beſtimmt worden iſt, und dem, was in Anſehung ihrer ſtatt gehabt hat, behandelt werden ſolle. Zu dem Ende erhielt

---

II. Andere vereinbarten ſich dagegen mit dem fürſtlichen Hauſe von Thurn und Taxis über die Fortdauer oder Wiederherſtellung der Taxiſchen Poſten, zum Theil ſelbſt über deren neue Einführung in Gebietstheilen, in welchen es vordem keine Poſten gehabt hatte. Dieſes geſchah theils mit, theils ohne Feſtſetzung eines Lehensnexus. Solche Verträge A. mit Feſtſetzung einer Lehensverbindung ſchloßen ab: 1) Würtemberg am 27. Juli 1819; 2) Kurheſſen am 11. Juni 1816; 3) Großherzogthum Heſſen am 31. Dec. 1817; 4) Weimar am 8. Dec. 1816; 5) Sachſen-Gotha am 24. Febr. 1817; und 6) für das Fürſtenthum Altenburg am 26. Oct. 1817; 7) Oldenburg am 1. Oct. 1817; 8) Schwarzburg-Rudolſtadt am 23. Auguſt 1817; 9) Waldeck und Pyrmont am 17. März 1814; 10) Reuß jüngere Linie am 1. März 1817 und 11) Heſſen-Homburg am 22. Sept. 1817. — Verträge dieſer Art, in welchen gleichfalls ein Lehensnexus feſtgeſetzt wurde, beſtehen noch aus der Zeit des Rheinbundes fort 1) in Naſſau vom 19. Dec. 1806; 2) S.Meiningen vom 2. Mai 1807; 3) S.Hildburghauſen vom 4. April 1808; 4) Reuß ältere Linie vom 21. März 1809; 5) Reuß-Schleiz vom 18. März 1809 (jedoch auch vom 1. März 1816) und 6) Reuß-Lobenſtein vom 17. März 1809. B. Ohne Feſtſetzung eines Lehensnexus ſchloßen Poſtverträge mit Taxis ab: 1) Coburg wegen Lichtenberg im J. 1816 (ſonſt beſteht der Vertrag vom 16. Sept. 1807 noch fort); 2) Schwarzburg-Sondershauſen am 19. Juni und 1. Nov. 1819 (auch ſchon am 8. Juni 1812); 3) Hohenzollern-Hechingen am 24. Oct. 1821; 4) Hohenzollern-Sigmaringen im J. 1819; 5) Schaumburg-Lippe am 25. Febr. 1814; 6) Lippe-Detmold am 10. Febr. 1814; 7) Lübeck am 21. Sept. 1819; 8) Frankfurt am 21. Dec. 1821 und 9) Bremen am 15. Juli 1816. S. überhaupt Klüber, §. 440. beſonders Not. a—f. und Jordan, I. §. 240. Not. 3.

er, vom 1. Juni 1814 an, eine, in vierteljährigen Raten zu bezahlende Leibrente von jährlich ein hundert tauſend Gulden im 24 Fl.-Fuß zugeſichert. Dieſe Rente hatten diejenigen Souveraine zu bezahlen, unter deren Herrſchaft Länder oder Bezirke des Großherzogthums Frankfurt kamen, nach Verhältniß desjenigen Theils, welchen jeder von ihnen davon erhielt [a]). II. Den Dienern des Großherzogthums Frankfurt, weltlichen und geiſtlichen, militäriſchen und diplomatiſchen, wurden, nach den Grundſätzen des §. 59. des Reichsdeputations-Hauptſchluſſes von 1803, vom 1. Juni 1814 an Penſionen zugeſichert, die von denjenigen Souverainen, welche zum Beſitz von Gebietstheilen des gedachten Großherzogthums Frankfurt gelangt ſeyen, verhältnißmäßig und in der Art bezahlt werden ſollten, wie ſie ſich durch eine von ihnen niederzuſetzende Ausgleichungs-Commiſſion darüber vereinigen würden [b]). Dieſen Beſtimmungen gemäß hielt ſich die Bundesverſammlung auch in dem, aus dem ehemaligen Großherzogthume Frankfurt herrührenden Penſions- und Beſoldungsweſen [c]) wenigſtens für ſubſidiär competent [d]). Auſſerdem beſchäftigte ſich

---

a) Acte final du congrès de Vienne, Art. 45. — Klüber's Ueberſicht ꝛc. S. 465 ff. — Zugleich ſind in dem Art. 45. des angef. Acte final noch Beſtimmungen hinzugefügt über das Privateigenthum des Fürſten Primas, über ſeine Privatvorſchüſſe an die General-Caſſe des Fürſtenthums Fulda, über die Erlöſchung aller an ihn, als geweſenen Großherzog von Frankfurt, etwa zu machenden Anſprüche ꝛc. ꝛc. — Wenn die Congreß-Acte den ehemaligen Reichserzcanzler „Prince-Primat“ nennt, ſo ſcheint damit nur ſein geiſtlicher Primat, wie er ihn 1803 erhielt, nicht aber ſein weltlicher als „Primas des rheiniſchen Bundes“ angedeutet zu ſeyn. Klüber, a. a. O. S. 466 f.

b) Acte final du congrès de Vienne, Art. 45. nro. 5 et 6. — Die erwähnte Ausgleichungs-Commiſſion wurde ſpäter wirklich niedergeſetzt und die Streitigkeiten über die Frankfurter Central- und die Fulda'ſchen Departemental-Laſten regulirt durch einen Hauptvertrag der dabei betheiligten Regierungen (Oeſterreich, Preußen, Baiern, Kurheſſen und Frankfurt) vom 2. Juli 1828. Er wurde beſonders abgedruckt zu Frankfurt auf 152 Seiten Fol., wobei ſich auch die 15 Beilagen finden.

c) Uebrigens gehören dieſe Penſionen nicht zu denjenigen, welche unter der Garantie des Art. 15. der B.A. ſtehen. S. Protoc. der B.V. von 1823. §. 189.

d) Man ſ. z. B. die Protoc. der B.V. Bd. II. S. 111 ff. u. 149 ff.; Bd. III. S. 84, 360 ff., 364, 475 u. 483 ff. u. ſ. w.

zwar die Bundesverſammlung auch vielfältig III. mit verſchiedenen, von dem ehemaligen Königreich Weſtphalen herrührenden, oder den ſogenannten weſtphäliſchen Angelegenheiten [e]), namentlich mit den Beſchwerden der weſtphäliſchen Staatsgläubiger, der Dienſt-Cautionäre, der Domänenkäufer, ſo wie der Käufer eingezogener vormaliger Deutſchordens-Güter, der durch die Staatsveränderung dienſtlos gewordenen Staatsdiener und der Unternehmer von Truppen- und Hoſpital-Verpflegung oder Lieferung von Arbeiten gegen die hierbei betheiligten Regierungen von Preußen, Hannover, Braunſchweig und insbeſondere gegen Kurheſſen — allein da ſie ſpäter alle, Privat-Anſprüche an das aufgelöste Königreich Weſtphalen enthaltende, Reclamationen, wegen Mangels an Competenz, abgewieſen, und dabei nur den betheiligten Regierungen baldmöglichſte endliche Feſtſtellung des dafür anzunehmenden Rechtsverhältniſſes empfohlen hat [f]), ſo erfordert dieſe Angelegenheit hier keine weitere Ausführung und eignet ſich für die Folge nur in ſo ferne zur bundestäglichen Einwirkung, als begründete Beſchwerden wegen Juſtizverweigerung [g]) oder Irrungen zwiſchen Bundesgliedern in obigem Betreff bei ihr angebracht werden ſollten [h]).

§. 83.

c. Von einigen neuen Rechtsverhältniſſen der Bundesſtaaten.

α. In Betreff der Verfaſſung überhaupt *).

a. Ueber das Inſtitut der deutſchen Landſtände im Allgemeinen.

Die Beſtimmungen der Bundes-Acte, welche ſich auf den künftigen Rechtszuſtand der deutſchen Staaten beziehen, betreffen theils

---

e) Man ſ. darüber überhaupt v. Meyer's Repert. I. §. 242—264. — Klüber, §. 169. Not. c. §. 234. Not. b. u. §. 253. Not. b. Die bei Meyer nicht angegebenen Verhandlungen der B.V. über die weſtphäliſchen Angelegenheiten ſind aus den Protoc. von 1820 und den folgenden Jahren zu erſehen.

f) Beſchl. der B.V. vom 10. Aug. 1826 (Protoc. Bd. XVIII. S. 174.). — In Rückſicht der Domänenkäufer insbeſondere war ein ähnlicher Beſchluß der B.V. ſchon am 4. Dec. 1823 (Protoc. von 1823. §. 164.) erfolgt.

g) Von dieſem Geſichtspunkt aus betrachtet jene Privat-Reclamationen Klüber, §. 169. Not. c.

h) Vgl. z. B. v. Meyer's Repert. I. §. 242—244. insbeſondere S. 375.

*) I. Quellen: B.A. Art. 13. u. dazu die Schl.A. von 1820, Art. 54—62. —

deren Verfaſſung überhaupt, theils gewiſſe Rechte aller deutſchen Unterthanen. In erſterer Beziehung iſt verordnet, daß in allen deutſchen Bundesſtaaten eine landſtändiſche a)

B.B. vom 16. Aug. 1824. §. 1. (abgedr. in v. Meyer's St.A. ꝛc. II. S. 246 fg.). — Beſchl. der B.V. vom 28. Juni 1832 in VI Artikeln (abgedr. in Klüber's Fortſ. der Q.S. S. 35—65. — Beſchl. der B.V. vom 29. Nov. 1832 (abgedr. in v. Meyer's St.A. ꝛc. II. S. 425.) und Beſchl. der B.V. vom 30. Oct. 1834, das Bundesſchiedsgericht betr. — Ueber die früheren Beſchlüſſe zur Vollziehung des Art. 13. der B.A. ſ. Klüber's Q.S. S. 343—350. u. v. Meyer's Repert. I. §. 132—139. Auch übernahm der Bund ſchon vor Erlaſſung der in der Schl.A. von 1820. Art. 60. enthaltenen Beſtimmung die Garantie deutſcher landſtändiſcher Verfaſſungen. S. deßhalb v. Meyer's Repert. I. §. 136 ff. und die ſehr richtigen Bemerkungen des Präſidialgeſandten über dieſen Gegenſtand in v. Meyer's St.A. II. S. 50—51. Man ſ. auch die Carlsbader Conferenz-Protocolle vom 6. bis 31. Aug. 1819. Nr. 1, 7—10, 13, 19 u. 23. Uebrigens ſind weder dieſe, noch auch die ausführlichen Beſtimmungen des Schluß-Protocolls der Wiener Miniſterial-Conferenzen von 1834 über die Grenzen ſtändiſcher Mitwirkung bei Ausübung landesherrlicher Rechte (Art. 1—3.), über Beſchlüſſe der Ständeverſammlungen (Art. 15.), ihre Einſprache gegen Bundesbeſchlüſſe (Art. 16—18.), Steuerbewilligung und Berathung des Budjets (Art. 19—21.), Civilliſte (Art. 22.), Eintritt von Staatsbeamten in ſtändiſche Kammern (Art. 23.), Beeidigung des Militärs auf die Verfaſſung (Art. 24.), Oeffentlichkeit landſtändiſcher Verhandlungen (Art. 25.), Mißbrauch des Wortes, Vertagung und Auflöſung (Art. 26.), geheime und öffentliche Sitzungen (Art. 27.), Verfahren beim Druck ſtändiſcher Protocolle (Art. 33. 34.) — bis jetzt zur öffentlichen Kunde gelangt. — II. Literatur: Ueber die Geſchichte und den Sinn des Art. 13. der B.A. ſ. beſonders Klüber's Ueberſicht der diplomat. Verhandl. S. 194—243; Minerva vom April 1817. S. 152—171. u. Bignon, des proscriptions. Paris, 1820. 8. Tom. II. p. 297—327. S. auch C. C. Dabelow, über den 13. Art. der deutſchen B.A. Gött. 1816. 8. und Luden's Nemeſis Bd. IV. St. 1. Nr. 17. — Ueberhaupt: Tittmann, S. 122 ff. — Klüber, §. 227 u. 279—300. — v. Dreſch, §. 129 ff. u. 1. Fortſ. §. 30. — Rudhart, S. 64 ff. — Brunnquell, I. S. 161 ff. — Jordan, I. §. 236. — Zachariä, I. §. 86—88. — Exposé du droit publ. etc. p. 321 et suiv. — Abhandl. über Gegenſtände des allg. St.R. I. B. 1. Abth. S. 316 ff. — v. Zangen's Verfaſſungsgeſetze deutſcher Staaten. Th. II. S. 1 ff.

a) In den officiellen Abdrücken der B.A. ſteht „landesſtändiſche". Darunter ſind auch die Repräſentativ-Verfaſſungen zu verſtehen. S. die Protoc.

Verfaſſung ſtatt finden ſoll b). Es ſind ſonach die Bundesglieder gegenſeitig verpflichtet, in ihren zum Bunde gehörigen Staaten eine landſtändiſche Verfaſſung, auch wo dieſe nicht hergebracht iſt, einzuführen, oder ihre früher beſtandene, falls ſie, wie dieſes namentlich während des Rheinbundes häufig der Fall war, inzwiſchen aufgehoben wurde, wieder herzuſtellen, oder, wo ſolche noch beſteht, beizubehalten c). Die Bundesverſammlung hat darüber zu wachen,

---

des Carlsbader Congreſſes, Sitz. 1, 7—10, 13, 19 u. 23, und der Wiener Miniſterial-Conferenzen von 1819.

b) Worte des Art. 13. der B.A. vgl. mit Art. 54. der W. Schl.A. von 1820. S. auch v. Meyer's St.A. II. S. 124 ff.

c) Die alte ſtändiſche Verfaſſung dauert fort in 1) Oeſterreich, 2) und 3) beiden Mecklenburg; 4) bis 6) den drei anhaltiſchen, ſo wie 7) bis 9) den drei reußiſchen Landen (ſ. Pölitz, europäiſche Verfaſſungen I. S. 51—54., S. 1018 fg., S. 1056 fg. u. S. 1094 fg.); 10) Schaumburg-Lippe ſtellte am 15. Jan. 1816 ſeine ältere landſtändiſche Verfaſſung mit Modification wieder her (Pölitz, I. S. 1104 fg.); ebenſo 11) Waldeck am 19. April 1816 (Pölitz, I. S. 1115 fg.) und 12) Hohenzollern-Hechingen, welches ſeit 1796 Landſtände beſitzt (Pölitz, I. S. 1071. Not. *.) und am 1. Febr. 1835 eine neue Wahlordnung erhalten hat. Von den übrigen deutſchen Staaten haben bis jetzt nur 13) Oldenburg und 14) Heſſen-Homburg noch gar keine Landſtände, und 15) Preußen und 16) Holſtein bis jetzt nur Provinzialſtände; Preußen durch Geſetz vom 1. Juli 1823 u. 27. März 1824 und Holſtein durch Geſetz vom 15. Mai 1834. Die übrigen deutſchen Staaten haben theils rein ſtändiſche Verfaſſungen, wie 17) Lichtenſtein ſeit 9. Nov. 1818, theils landſtändiſche Verfaſſungen mit größerer oder geringerer Beimiſchung eines ſtändiſchen Elementes, wie 18) Naſſau, 1. Sept. 1814; 19) Luxemburg (niederländiſche Verfaſſung), 24. Aug. 1815; 20) Schwarzburg-Rudolſtadt, 8. Jan. 1816; 21) Weimar-Eiſenach, 5. Mai 1816; 22) Baiern, 26. Mai 1818; 23) Baden, 22. Aug. 1818; 24) Würtemberg, 25. Sept. 1819; 25) Heſſen-Darmſtadt, 17. Dec. 1820; 26) Sachſen-Coburg und Gotha (beide Fürſtenthümer haben getrennte Landtage, Gotha ſeine alten und Coburg vom 8. Aug. 1821); 27) Sachſen-Meiningen, 23. Aug. 1829; 28) Kurheſſen, 5. Jan. 1831; 29) Sachſen-Altenburg, 29. April 1831; 30) Königreich Sachſen, 4. Sept. 1831; 31) Braunſchweig, 12. October 1832; 32) Hohenzollern-Sigmaringen, 11. Juli 1833; 33) Hannover, a) 26. Sept. 1833, ſodann b) 6. Aug. 1840; 34) Lippe-Detmold, 6. Juli 1836 und 35) Schwarzburg-Sondershauſen, 24. Sept. 1841. Man ſ. überhaupt Pölitz, I u. III. S. 533 fg.

daß jene Verpflichtung in keinem Bundesſtaate unerfüllt bleibt [d]). Den ſouverainen Fürſten der Bundesſtaaten bleibt überlaſſen, dieſe „innere Landes-Angelegenheit", mit Berückſichtigung ſowohl der früherhin geſetzlich beſtandenen ſtändiſchen Rechte, als der gegenwärtig obwaltenden Verhältniſſe zu ordnen [e]). Die in anerkannter Wirkſamkeit beſtehenden landſtändiſchen Verfaſſungen aber können nur auf verfaſſungsmäßigem Wege wieder abgeändert werden [f]).

§. 84.

b. Grenzen landſtändiſcher Wirkſamkeit.

Der landſtändiſchen Wirkſamkeit iſt eine doppelte Schranke geſetzt. I. Da der deutſche Bund, mit Ausnahme der freien Städte, aus ſouverainen Fürſten beſteht, ſo muß, dem hierdurch gegebenen Grundbegriffe zufolge, die geſammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staates vereinigt bleiben, und der

---

d) W. Schl.A. von 1820, Art. 54. — Proviſ. Competenz-Beſtimmung §. 4. Nr. 3. — Zur Vollziehung des Art. 13. der B.A. hat auch die B.V. verſchiedene Beſchlüſſe gefaßt. S. v. Meyer's Repert. I. §. 132 ff. Auch finden ſich theils Anzeigen der geſchehenen Erfüllung, theils Beſchwerden wegen Nichterfüllung des Art. 13. in den Protoc. der B.V. IX, 157; XII, 311; XIII, 112, 182, 184 u. 243; XIV, 34, 60 u. 64; XV, 291, 293, 386, 415 ff., 515 u. 536. und XVI, 7 ff., 153, 207 u. 245.

e) W. Schl.A. von 1820. Art. 55. — Rudhart, S. 68 ff. §. 9. — Die Feſtſetzung gleichförmiger Grundſätze für die landſtändiſchen Verfaſſungen ſämmtlicher Bundesſtaaten ſchlug Oeſterreich der B.V. am 11. Nov. 1816 vor (Klüber's Staatsarchiv II, 84.). — Auf dem Wiener Congreß war ein „Minimum ſtändiſcher Rechte" vorgeſchlagen worden, allein ohne daß man ſich deßhalb verſtändigen konnte (Klüber's Ueberſicht S. 201 ff.). — Nach der allgemeinen Faſſung des Art. 55. der Schl.A. hängt der Umfang der ſtändiſchen Rechte, wo ſolche neu zu beſtimmen ſind, vom Regenten ab, der hiernach auch die Art der Erfüllung des Art. 13. der B.V. zu beſtimmen hat, z. B. ob blos Provinzial- oder Reichsſtände beſtehen ſollen.

f) W. Schl.A. von 1820, Art. 56. — S. auch den Beſchl. der B.V. vom 4. Nov. 1830, betr. die Beſchwerde der Landſtände des Herzogthums Braunſchweig wider den Herzog Karl von Braunſchweig, in Klüber's Fortſ. der Q.S. S. 16. — Welches der verfaſſungsmäßige Weg zu Verfaſſungs-Aenderungen iſt, iſt aus dem betreffenden Landesſtaatsrecht zu beſtimmen.

Souverain kann durch eine landſtändiſche Verfaſſung nur in der *Ausübung beſtimmter* Rechte an die *Mitwirkung* der Stände gebunden werden [a]). Ebendeßhalb iſt auch ein deutſcher Souverain, als Mitglied des Bundes, zur Verwerfung einer hiermit im Widerſpruch ſtehenden Petition der Stände nicht nur berechtigt, ſondern die Verpflichtung zu dieſer Verwerfung geht aus dem Zwecke des Bundes ſelbſt hervor [b]). II. Die im Bunde vereinten ſouverainen Fürſten dürfen durch keine landſtändiſche Verfaſſung in der *Erfüllung* ihrer *bundesmäßigen Verpflichtungen* gehindert oder beſchränkt werden [c]). Ebendeßhalb können auch keinem deutſchen Souverain durch die Landſtände die zur Führung einer den Bundespflichten und der Landesverfaſſung entſprechenden Regierung erforderlichen Mittel verweigert, und deßfallſige Bewilligungen auf keine mittelbare oder unmittelbare Weiſe durch die Durchſetzung anderweiter Wünſche und Anträge bedingt werden, vielmehr würde dieſer Fall als „Störung der öffentlichen Ruhe und Widerſetzlichkeit gegen die Landesregierung" [d]) die Einmiſchung der Bundesverſammlung und den Beiſtand des Bundes begründen [e]). Aus demſelben Grunde darf die *innere Geſetzgebung* der deutſchen Bundesſtaaten weder dem Zwecke des Bundes, wie ſolcher in den Grundgeſetzen ausgeſprochen iſt [f]), irgend einen Eintrag thun, noch darf dieſelbe der Erfüllung ſonſtiger begründeter Verbindlichkeiten gegen den Bund, und namentlich der dahin gehörigen Leiſtung von Geldbeiträgen, hinderlich ſeyn [g]). Auch kommt keinem landſtändiſchen Colleg die *Auslegung und Deutung der Grundgeſetze des Bundes* zu, indem die Aufrechthaltung des wahren Sinnes derſelben und deren Erklärung „mit rechtlicher Wirkung" nur allein und ausſchließlich dem deutſchen Bunde gebührt, welcher dieſes Recht durch ſein verfaſſungsmäßiges Organ (die Bundesverſammlung) ausübt [h]).

---

a) W. Schl.A. v. 1820, Art. 57. — B.B. vom 16. Aug. 1824. §. 1.

b) Beſchl. der B.V. vom 28. Juni 1832. Art. 1.

c) W. Schl.A. von 1820. Art. 58.

d) Nach Inhalt der Artt. 25 u. 26. der Schl.A. von 1820.

e) Beſchl. der B.V. vom 28. Juni 1832, Art. 2.

f) B.A. Art. 2. u. Schl.A. von 1820, Art. 1.

g) Beſchl. der B.V. vom 28. Juni 1832, Art. 3.

h) Beſchl. vom 28. Juni 1832, Art. 6. vgl. mit Art. 17. der Schl.A. von

§. 85.

c. Ueberwachung der landſtändiſchen Wirkſamkeit durch den Bund.

Wo die Oeffentlichkeit landſtändiſcher Verhandlungen durch die Verfaſſung geſtattet iſt, muß durch die Geſchäftsordnung dafür geſorgt werden, daß die geſetzlichen Grenzen der freien Aeuſſerung, weder bei den Verhandlungen ſelbſt, noch bei deren Bekanntmachung durch den Druck, auf eine die Ruhe des einzelnen Bundesſtaates oder des geſammten Deutſchlands gefährdende Weiſe überſchritten werden [a]). Insbeſondere machen ſich daher aber auch ſämmtliche Bundesglieder gegen einander anheiſchig, zur Verhütung von Angriffen auf den Bund in den ſtändiſchen Verhandlungen und zur Steuerung derſelben, jedes nach Maaßgabe ſeiner inneren Landesverfaſſung, die angemeſſenen Anordnungen zu erlaſſen und zu handhaben [b]). Um die Würde und Gerechtſame des Bundes und der den Bund repräſentirenden Verſammlung gegen Eingriffe aller Art ſicher zu ſtellen, zugleich aber in den einzelnen Bundesſtaaten die Handhabung der zwiſchen den Regierungen und Ständen beſtehenden verfaſſungsmäßigen Verhältniſſe zu erleichtern, wurde am Bundestage eine mit dieſem Geſchäfte beſonders beauftragte (ſtändiſche) Commiſſion (§. 59.), vor der Hand auf ſechs Jahre, ernannt [c]), deren Beſtimmung es iſt, insbeſondere auch von den ſtändiſchen Verhandlungen in den deutſchen Bundesſtaaten fortdauernd Kenntniß zu nehmen, die mit den Verpflichtungen gegen den Bund, oder mit den durch die Bundesverträge garantirten Regierungsrechten in Widerſpruch ſtehenden Anträge und Beſchlüſſe zum Gegenſtande ihrer Aufmerkſamkeit zu machen, und der Bundesverſammlung davon Anzeige zu thun, welche demnächſt, wenn ſie die Sache zu weiteren Erörterungen geeignet findet, ſolche mit den dabei betheiligten Regierungen zu veranlaſſen hat. Nach Verlauf von ſechs Jahren wird die Fortdauer der Commiſſion weiterer Vereinigung vorbehalten [d]). Sämmtliche Regierungen werden die Verhandlungen ihrer

---

1820. — Auch die Interpretation gewöhnlicher B.B. kommt natürlich ſtändiſchen Kammern durchaus nicht zu.

a) W. Schl.A. von 1820, Art. 59.

b) Beſchl. vom 28. Juni 1832, Art. 5.

c) Dieſe Commiſſion wurde in der B.V. vom 19. Juli 1832 erwählt.

d) Beſchl. der B.V. vom 28. Juni 1832, Art. 4.

Stände jedesmal, ſo oft ſich letztere verſammeln, der erwähnten Commiſſion durch ihre Geſandtſchaften mittheilen [e]).

§. 86.

d. Garantien des Bundes.

Wenn von einem Bundesgliede die Garantie des Bundes für die in ſeinem Lande eingeführte landſtändiſche Verfaſſung nachgeſucht wird, ſo iſt die Bundesverſammlung berechtigt, ſolche zu übernehmen, und erhält dadurch die Befugniß, auf Anrufen der Betheiligten, die Verfaſſung aufrecht zu erhalten, und die über Auslegung oder Anwendung derſelben entſtandenen Irrungen, ſo fern dafür nicht anderweitig Mittel und Wege geſetzlich vorgeſchrieben ſind, durch gütliche Vermittelung oder compromiſſoriſche Entſcheidung beizulegen [a]), während die Bundesverſammlung auſſer dem Falle der übernommenen beſonderen Garantie einer landſtändiſchen Verfaſſung [b]), und der

---

e) Beſchl. der B.V. vom 29. Nov. 1832, betr. die Mittheilung der Verhandlungen der Ständeverſammlungen an die in Folge des Art. 4. des Bundesbeſchluſſes vom 28. Juni 1832 ernannte Commiſſion. Abgedr. in v. Meyer's St.A. II. S. 425 f.

a) W. Schl.A. von 1820, Art. 60.

b) Die Frage: ob die B.V. competent ſey, die Garantie einer landſtändiſchen Verfaſſung zu übernehmen? wurde durch einen deßfallſigen Antrag des Großherzogs von Sachſen-Weimar veranlaßt. Durch Beſchl. der B.V. vom 13. März 1817 (in v. Meyer's St.A. II. S. 50—52.) wurde dieſem Antrage willfahrt. — Nach allgemeinen Grundſätzen läßt ſich dieſes auch vollkommen rechtfertigen: denn der deutſche Bund, als europäiſche Geſammtmacht, iſt zur Ausübung jedes einer ſelbſtſtändigen Macht zuſtehenden Rechts, in ſo ferne dieſes ſeinen Grundbegriffen nicht widerſtreitet, ohne Zweifel vollkommen befähigt und berechtigt. Daher kann derſelbe ohne Anſtand auch Garantien übernehmen, und ſomit auch die Gewährleiſtung landſtändiſcher Verfaſſungen. Nur folgt es aus der Natur der Sache, daß die zu garantirende landſtändiſche Verfaſſung eines deutſchen Bundesſtaates nicht den Bedingungen der B.A. widerſtreiten darf; denn neuere Verpflichtungen ſind nur dann rechtsbeſtändig, wenn ſie mit früher übernommenen im Einklang ſtehen und bereits beſtehenden Fundamental-Beſtimmungen nicht entgegen ſind, und ein Staaten-Verein würde mit ſich in Widerſpruch kommen, wenn er die Garantie von Grundſätzen in ihrer Anwendung übernehmen wollte, welche mit dem Ur-Vereine in offenem Widerſtreite ſtünden. Hieraus folgt aber von ſelbſt, daß die B.V., in dem Falle, wenn von ihr die

Aufrechthaltung der über den dreizehnten Artikel der Bundes-Acte in der Wiener Schluß-Acte von 1820 getroffenen, und ſeitdem weiter auf bundesverfaſſungsmäßigem Wege feſtgeſetzten Beſtimmungen, nicht berechtigt iſt, in landſtändiſche Angelegenheiten, oder in Streitigkeiten zwiſchen den Landesherren und ihren Ständen einzuwirken, ſo lange ſolche nicht die innere Ruhe und Ordnung gefährden [c]), in welchem Falle die deßfallſigen Beſtimmungen der Schluß-Acte von 1820 [d]) hierbei ihre Anwendung finden [e]). Ausgedehntere Rechte verbleiben

---

Garantie einer landſtändiſchen Verfaſſung gewünſcht wird, nicht nur berechtigt, ſondern auch verpflichtet iſt, die zu garantirende landſtändiſche Verfaſſung einer ſorgfältigen Prüfung zu unterwerfen, und die gewünſchte Garantie zu verweigern, wenn die Verfaſſungs-Acte Grundſätze enthält, welche mit den beſtehenden bundesmäßigen Verpflichtungen im Widerſpruche ſtehen. — I. Die gewünſchte Garantie hat der Bund geleiſtet: 1) für das Grundgeſetz über die landſtänd. Verf. des Großherzogthums Sachſen-Weimar vom 5. Mai 1816 durch B.V. vom 13. März 1817; 2) für die ſachſen-hildburgh. Verf. vom 19. März 1818 durch B.V. vom 1. Oct. 1818; 3) für die ſachſen-coburgiſche vom 8. Aug. 1821 durch B.V. vom 15. Juni 1822. II. Nachgeſucht, bis jetzt aber nicht ertheilt wurde die Garantie für die badiſche Verfaſſungs-Urkunde vom 22. Aug. 1818 und die kurheſſiſche vom 5. Jan. 1831. S. deßhalb Klüber, §. 283. Not. f. und deſſen Q.S. S. 330—331. — Auch übernahm die B.V. die Garantie 1) für das großherzogl. mecklenburg-ſchwerin- und mecklenburg-ſtrelitziſche Staatsgeſetz vom 28. Nov. 1817 „über die Mittel und Wege, um bei ſtreitigen Fällen, in Angelegenheiten, welche die Landesverfaſſung betreffen, zur rechtlichen Entſcheidung zu gelangen" — durch B.V. vom 25. Mai 1818; 2) für den Vergleich zwiſchen Oldenburg und Bremen vom 25. Aug. 1819, betr. den Weſerzoll zu Elsfleth, durch B.V. vom 26. Aug. 1819 und 3) für das „Abkommen zwiſchen Oldenburg und dem Grafen Bentinck, Kniphauſen betr., vom 8. Juni 1825 — durch B.V. vom 9. März 1826. — Vgl. auch v. Meyer's St.A. II. S. 50 f., S. 94 ff., S. 103, S. 122 f., S. 227 u. S. 285 ff. — Ein blos genehmigender Beſchluß der B.V. erfolgte in Betreff eines Geſetzes der freien Stadt Frankfurt über die privatbürgerlichen Verhältniſſe der iſraelitiſchen Gemeinde daſelbſt. S. v. Meyer's St.A. II. S. 259 ff.

c) Die Schl.A. von 1820. Art. 61. ſagt: „ſo lange ſolche nicht den im 26. Art. bezeichneten Charakter annehmen, in welchem Falle die Beſtimmungen dieſes, ſo wie des 27. Art. auch hierbei ihre Anwendung finden". — S. indeſſen nunmehr auch §. 87—90., beſonders §. 88 a. E.

d) W. Schl.A. von 1820. Art. 26 u. 27.

e) W. Schl.A. von 1820. Art. 61.

der Bundesverſammlung, vermöge der auf dem Wiener Congreß getroffenen Beſtimmung [f]), in Rückſicht der freien Stadt Frankfurt, indem die Streitigkeiten, welche ſich über die Errichtung ihrer Verfaſſung ſowohl, als auch über deren Aufrechthaltung erheben, allein von der Bundesverſammlung entſchieden werden können [g]). Uebrigens ſind die vorſtehenden grundgeſetzlichen Beſtimmungen in Rückſicht der landſtändiſchen Verfaſſungen der deutſchen Bundesſtaaten auch auf die freien Städte in ſo weit anwendbar, als die beſonderen Verfaſſungen und Verhältniſſe derſelben es zulaſſen [h]).

§. 87.

e. Von dem Schiedsgericht insbeſondere *). αα. Bildung deſſelben.

Zur Entſcheidung der Streitigkeiten zwiſchen den Regierungen der deutſchen Bundesſtaaten und ihren Ständen iſt durch die Bundesgeſetzgebung in Folge der Wiener Miniſterial-Conferenzen von 1834 ein Schiedsgericht angeordnet worden. Um das Schiedsgericht zu bilden, ernennt jede der ſiebenzehn Stimmen des engern Rathes der Bundesverſammlung aus den von ihr repräſentirten Staaten, von drei zu drei Jahren, zwei durch Charakter und Geſinnung ausgezeichnete Männer, welche durch mehrjährigen Dienſt hinlängliche Kenntniſſe und Geſchäftsbildung, der eine im juridiſchen, der andere im adminiſtrativen Fache, erprobt haben. Die erfolgten Ernennungen werden von den

f) Acte final, Art. 46.

g) S. den Acte final, Art. 46. verglichen mit der Schl.A. von 1820, Art. 61 a. E. — Vgl. auch v. Meyer's Repert. I. §. 81—86.

h) Schl.A. von 1820, Art. 62.

*) S. den deßfallſigen Bundesbeſchluß vom 30. Oct. 1834, abgedruckt in v. Meyer's St.A. Fortſ. zu Th. II. S. 485—488. und in den Regierungsblättern und Geſetzesſammlungen verſchiedener deutſcher Staaten und politiſchen Blättern, z. B. im Frankfurter Journal, 1834. Beilage Nr. 311. — Eine Zeitſchrift: „der deutſche Schiedsrichter" hat Alex. Müller angekündigt. — S. auch die kleine Broſchüre: das neue Schieds-Gericht für die conſtitutionellen Staaten in Deutſchland. 1835. 8. und einige Bemerkungen über den B.B. vom 30. Oct. 1834 in Müller's Archiv Bd. VI. Heft 2. S. 154—165. Den B.B. ſelbſt daſelbſt S. 144—154. u. bei Maurenbrecher, deutſches Staatsr. Vierter Anhang S. 529—532.

einzelnen Regierungen der Bundesverſammlung angezeigt, und von dieſer, ſobald die Anzeigen von allen ſiebenzehn Stimmen eingegangen ſind, öffentlich bekannt gemacht [a]). Ebenſo werden die durch freiwilligen Rücktritt, durch Krankheit oder Tod eines Spruchmannes, vor Ablauf der beſtimmten Zeit eintretenden Erledigungen von den Regierungen für die noch übrige Dauer der dreijährigen Friſt ſofort ergänzt. Das Verhältniß dieſer 34 Spruchmänner zu den Regierungen, welche ſie ernannt haben, bleibt unverändert, und es giebt ihnen die Ernennung zum Spruchmann auf Gehalt oder Rang keinen Anſpruch [b]).

§. 88.

ββ. Competenz des Schiedsgerichtes.

Das Schiedsgericht iſt I. ſeiner eigentlichen Beſtimmung nach nur in dem Falle competent, wenn in einem deutſchen Bundesſtaate zwiſchen der Regierung und den Ständen über die Auslegung der Verfaſſung oder über die Grenzen der bei Ausübung beſtimmter Rechte des Regenten den Ständen eingeräumten Mitwirkung, namentlich durch Verweigerung der zur Führung einer den Bundespflichten und der Landesverfaſſung entſprechenden Regierung erforderlichen Mittel, Irrungen entſtehen, und zugleich alle verfaſſungsmäßigen und mit den Geſetzen vereinbarlichen Wege zu deren genügenden Beſeitigung ohne Erfolg eingeſchlagen worden ſind [a]). II. Das Schiedsgericht findet indeſſen noch auſſerdem nicht nur 1) zur Schlichtung der in den freien Städten des deutſchen Bundes zwiſchen

a) So iſt z. B. ein Verzeichniß der im J. 1835 zu Spruchmännern ernannten Perſonen in verſchiedenen periodiſchen Blättern veröffentlicht worden. Man ſ. auch dergleichen Verzeichniſſe im Bundescanzlei-Calender. Ein Verzeichniß der für 1838—40 ernannten Spruchmänner findet ſich z. B. im Bundescanzlei-Calender für 1841. S. 118—119. Der Bundescanzlei-Calender für 1842 enthält das Verzeichniß der für die 3 Jahre 1841—43 ernannten Spruchmänner. Ein Verzeichniß der Spruchmänner für die erſte und die zweite dreijährige Periode, nämlich für $18\frac{35}{37}$ und $18\frac{38}{40}$, findet ſich in v. Meyer's St.A. Fortſ. z. Th. II. S. 488—490.

b) Beſchl. der B.V. vom 30. Oct. 1834. Art. 2.

a) Der angef. Bundesbeſchl. Art. 1. — Das Schiedsgericht iſt ſonach nur ein ſubſidiariſches Inſtitut, durch deſſen Errichtung die landesverfaſſungsmäßig beſtehenden beſonderen Einrichtungen nicht gefährdet werden.

den Senaten und den verfaſſungsmäßigen bürgerlichen Behörden derſelben ſich etwa ergebenden Irrungen und Streitigkeiten analoge Anwendung b) [obwohl vorbehältlich der beſonderen Rechte der Bundesverſammlung in Rückſicht der Verfaſſung der freien Stadt Frankfurt c)]; ſondern es bleibt auch 2) den Mitgliedern des Bundes unbenommen, ſich darüber einzuverſtehen, daß auch die unter ihnen ſelbſt entſtandenen Streitigkeiten auf dem Wege des auf die angegebene Weiſe gebildeten Schiedsgerichtes ausgetragen werden d). Währenddem übrigens in dieſem letzteren Falle die Zuläſſigkeit des ſchiedsrichterlichen Verfahrens lediglich von dem übereinſtimmenden Willen der betheiligten Regierungen abhängt und zur Betretung dieſes Weges für die unter ſich ſtreitenden Regierungen keine Pflicht beſteht, haben ſich allerdings die Bundesglieder, als ſolche, gegen einander verpflichtet, bei Streitigkeiten mit ihren Ständen, bevor ſie die Dazwiſchenkunft des Bundes nachſuchen, die Entſcheidung durch das bezeichnete Schiedsgericht zu veranlaſſen e).

§. 89.

γγ. Conſtituirung des Schiedsgerichtes.

Wenn nun aber zwiſchen einer Regierung und den Ständen eine Irrung entſtanden iſt, zu deren genügenden Beſeitigung alle verfaſſungsmäßigen und mit den Geſetzen vereinbarlichen Wege erfolglos eingeſchlagen worden ſind, und nunmehr eine ſchiedsrichterliche Entſcheidung gefordert wird, ſo erſtattet zunächſt 1) die betreffende Regierung hiervon Anzeige an die Bundesverſammlung, und es

b) Der angef. Bundesbeſchl. Art. 11. — Man ſ. jedoch z. B. hinſichtlich Hamburgs: Weſtphalen, Hamburgs Verfaſſung und Verwaltung in ihrer allmähligen Entwickelung bis auf die neueſte Zeit (Hamb. 1841. 2 Bde. 8.), Bd. I. S. 169 f. und die Schrift: Iſt eine analoge Anwendung des neuen Bundesſchiedsgerichts auf Hamburg, ſo lange deſſen Verfaſſung beſteht, gedenkbar? Hamb. 1835. 8.

c) Der Art. 46. der Wiener Schl.A. von 1815 wird ſonach durch obigen Beſchluß nicht geändert. S. auch den angef. B.B. Art. 11. und unten §. 99. Nr. XI.

d) Der angef. Bundesbeſchl. Art. 12. Wenn die Bundesglieder hiervon Gebrauch machen, ſo haben ſie gleichzeitig die B.V. hiervon in Kenntniß zu ſetzen, welche hiernach die Einleitung des ſchiedsrichterlichen Verfahrens veranlaſſen wird.

e) Der angef. Bundesbeſchl. Art. 1 a. E.

werden hierauf 2) aus der bekannt gemachten Liſte der 34 Spruchmänner in der Regel ſechs Schiedsrichter, und zwar drei von der Regierung und drei von den Ständen, ausgewählt. Hierbei ſind jedoch die von der betheiligten Regierung ernannten Spruchmänner für den gegebenen Fall von der Wahl zu Schiedsrichtern ausgeſchloſſen, ſo fern nicht beide Theile mit deren Zulaſſung einverſtanden ſind. Eben ſo bleibt es dem Uebereinkommen beider Theile überlaſſen, ſich auf die Wahl von zwei oder vier Schiedsrichtern zu beſchränken, oder deren Zahl auf acht auszudehnen. Iſt die Auswahl getroffen, ſo werden hiernach 3) die gewählten Schiedsrichter von der betreffenden Regierung der Bundesverſammlung angezeigt. Erfolgt, im Falle der Vereinbarung über die Berufung an das Schiedsgericht, und nachdem die Regierung den Ständen die Liſte der Spruchmänner mitgetheilt hat, die Wahl der Schiedsrichter nicht binnen vier Wochen, ſo ernennt die Bundesverſammlung die letzteren ſtatt des ſäumigen Theils [a]). 4) Iſt auf die angegebene Weiſe beſtimmt, welche Spruchmänner das über den Fragefall competente Schiedsgericht bilden ſollen, ſo werden dieſe nunmehr von der Bundesverſammlung, mittelſt ihrer Regierung, von der auf ſie gefallenen Ernennung in Kenntniß geſetzt, und zugleich aufgefordert, einen Obmann aus der Zahl der übrigen Spruchmänner zu wählen. Tritt hierbei Stimmengleichheit ein, ſo wird ein Obmann von der Bundesverſammlung ernannt [b]).

§. 90.

δδ. Verfahren des Schiedsgerichtes.

Nach der Aufſtellung des Obmannes werden demſelben die von der betreffenden Regierung bei der Bundesverſammlung eingereichten Acten, in welchen die Streitfragen bereits durch gegenſeitige Denkſchriften oder auf andere Weiſe feſtgeſetzt ſeyn müſſen, überſendet, welcher hiernach die Abfaſſung der Relation und Correlation zwei Schiedsrichtern überträgt, deren Einer aus den von der Regierung, der andere aus den von den Ständen Erwählten zu nehmen iſt [a]). Hiernach verſammeln ſich alsbald die Schiedsrichter, einſchließlich des Obmannes, an einem von beiden ſtreitenden Theilen zu beſtimmenden,

---

a) Der angef. Bundesbeſchl. Art. 3.
b) Der angef. Bundesbeſchl. Art. 4.
a) Der angef. Bundesbeſchl. Art. 5.

oder, in Ermangelung einer Uebereinkunft, von der Bundesverſammlung zu bezeichnenden Orte, und entſcheiden, nach ihrem Gewiſſen und eigener Einſicht, den ſtreitigen Fall durch Mehrheit der Stimmen [b]. Sollten die Schiedsrichter zur Fällung des definitiven Spruches eine nähere Ermittelung oder Aufklärung von Thatſachen für unumgänglich nothwendig erachten, ſo werden ſie dieſes der Bundesverſammlung anzeigen, welche die Ergänzung der Acten durch den Bundestags-Geſandten der betheiligten Regierung bewirken läßt [c]. Auſſer dieſem Falle, wo eine Verzögerung unvermeidlich wird, muß die Entſcheidung ſpäteſtens binnen *vier* Monaten, von der Aufſtellung des Obmanns an gerechnet, erfolgen und bei der Bundesverſammlung zur weiteren Mittheilung an die betheiligte Regierung eingereicht werden [d]. Der *ſchiedsrichterliche Ausſpruch hat die Kraft und Wirkung eines austrägalgerichtlichen Erkenntniſſes* und die bundesgeſetzliche Executions-Ordnung findet hierauf ihre Anwendung. Indeſſen erſtreckt ſich dieſe Kraft und Wirkung bei Streitigkeiten über die Anſätze eines Budjets nur auf die Dauer der Steuerbewilligungs-Periode, welche das in Frage ſtehende Budjet umfaßt [e]. Die durch das ſchiedsrichterliche Verfahren veranlaßten *Koſten* fallen ihrem ganzen Umfange nach dem betheiligten *Staate* zur Laſt. Ergeben ſich über den *Betrag* dieſer Koſten Anſtände, ſo werden dieſe durch Feſtſetzung von Seite der Bundesverſammlung erledigt [f].

§. 91.

β. In Betreff der Rechte deutſcher Unterthanen *).

a. *Im Allgemeinen.*

Allen Unterthanen der deutſchen Bundesſtaaten [a] ſind in der deutſchen Bundes-Acte für den ganzen Umfang des deutſchen

---

b) Der angef. Bundesbeſchl. Art. 6.

c) Der angef. Bundesbeſchl. Art. 7.

d) Der angef. Bundesbeſchl. Art. 8.

e) Der angef. Bundesbeſchl. Art. 9.

f) Der angef. Bundesbeſchl. Art. 10.

*) I. *Quellen:* 1) B.A. Art. 16 u. 18. — 2) Schl.A. von 1820. Art. 65. — 3) Beſchl. der B.V. vom 23. Juni 1817, die Nachſteuer- u. Abzugs-Freiheit betr. (Protoc. Bd. III. S. 262 ff. und daraus bei *Klüber*, S. 261 ff., *Emminghaus*, II. 666 ff., *Michaelis*, 518 ff. und v. *Meyer*, St.A. II. 68—70.). — 4) Beſchl. der B.V. vom 2. Aug.

Bundesgebietes folgende juriſtiſch gemeine deutſche Bürgerrechte [b]) zuge-

---

1827, die Erläuterung des Art. 8. der B.A. vom 23. Juni 1817 betr. (Protoc. Bd. XIX. S. 104 ff. und in v. Meyer's St.A. II. 318—321.). — 5) Beſchl. der B.V. vom 6. Sept. 1832, betr. die Sicherſtellung der Rechte der Schriftſteller und Verleger gegen den Nachdruck (Protoc. von 1832. Sitz. 33. §. 361. u. daraus in Klüber's Fortſ. der Q.S. S. 72. u. in v. Meyer's St.A. II. S. 421.). — 6) Das proviſoriſche Preßgeſetz vom 20. Sept. 1819 (Protoc. von 1819. §. 220. u. daraus in Klüber's Q.S. S. 285—289.; in v. Meyer's St.A. II. 140—142., bei Emminghaus, II. p. 678 ff. und Michaelis, p. 553 seq.). — 7) B.B. vom 16. Aug. 1824. §. 3., betr. die Fortdauer des proviſoriſchen Preßgeſetzes bis zur Vereinbarung über ein definitives (Protoc. Bd. XVI. S. 252 ff. u. daraus in Klüber's Q.S. S. 321., in v. Meyer's St.A. II. 246. u. bei Michaelis, p. 658.). — 8) B.B. vom 28. Juni 1832. Nr. II. und der B.B. vom 5. Juli 1832. Nr. 1. (abgedr. in Klüber's Fortſetz. der Q.S. S. 35 ff. u. 65 ff. und in v. Meyer's St.A. II. S. 397 ff. u. 415 ff.). — 9) B.B. vom 5. Juli 1832, die Aufhebung des badiſchen Preßgeſetzes vom 28. Dec. 1831 betr. (in v. Meyer's St.A. II. S. 414.). — 10) B.B. vom 10. Nov. 1831 (Protoc. von 1831. §. 252. in Klüber's Fortſ. S. 87 ff. u. in v. Meyer's St.A. II. S. 392.). — 11) Zur Erläuterung des proviſoriſchen Preßgeſetzes dienen die beiden B.B. vom 14. Juni 1832 u. 29. Nov. 1832 (beide im Protoc. von 1832. §. 203. Nr. 3. u. §. 523. Nr. 2. u. in v. Meyer's St.A. II. S. 396.). — Endlich 12) gehören noch hierher: a) die B.B. vom 19. Nov. u. 7. Dec. 1831, wodurch eine ausländiſche Zeitung („das conſtitutionelle Deutſchland", Straßburg) und jedes an deren Stelle tretende Zeitblatt verboten wird (v. Meyer, St.A. II. S. 393.), und b) die B.B. vom 2. März, 14. Juni, 19. Juni u. 16. Aug. 1832, drei B.B. vom 6. Sept. 1832 u. ein B.B. vom 15. Nov. 1832, durch welche verſchiedene in Deutſchland erſchienene politiſche Blätter unterdrückt werden, und deren Redacteurs binnen fünf Jahren in keinem deutſchen Bundesſtaat bei der Redaction ähnlicher Schriften zugelaſſen werden ſollen. Abgedruckt finden ſich die Nr. 12. lit. b. angef. B.B. in Klüber's Fortſ. der Q.S. S. 87 ff. Nr. XXXIV. unter der Rubrik: „Dreizehn Beſchlüſſe der B.V. aus den Jahren 1831 u. 1832, Preßmißbräuche betreffend", und daſelbſt Nr. 4, 5, 7, 8, 9, 10, 11 u. 12. Auch abgedr. in Müller's Archiv für die neueſte Geſetzgebung aller deutſchen Staaten. Bd. IV. S. 455 ff. — II. Literatur: Tittmann, S. 131 ff. — Klüber, §. 228 u. 229. — v. Dreſch, §. 139 ff. — v. Meyer's Repertor. I. §. 143—148. und §. 165—178. — Rudhart, S. 229 ff. — Brunnquell, I. S. 244 ff. — Jordan, I. §. 241 u. 242. — Abhandl. über Gegenſtände des allg. St.R. Bd. I. Abth. 1. S. 382 ff.

ſichert c): I. das Recht, Grundeigenthum auſſerhalb des Staates, den ſie bewohnen, zu erwerben und zu beſitzen, ohne deßhalb in dem fremden Staate mehreren Abgaben und Laſten unterworfen zu ſeyn, als deſſen eigene Unterthanen d); II. das Recht des freien

---

a) B.A. Art. 18 im Eingang. Ueber die Verhandlungen hierüber ſ. Klüber's Ueberſ. S. 244 ff. u. daſelbſt S. 268 ff., auch einige andere, theils in Vorſchlag gebracht geweſene, Rechte der Unterthanen. Vgl. auch Klüber's Acten Bd. II. S. 491 u. 536.

b) Dieſe jura civilia communia begründen jedoch keineswegs ein „deutſches" Bürgerrecht (jus civitatis Germanicae), welches in einem Staatenbunde nicht gedenkbar iſt. Daher läßt ſich auch nicht behaupten, daß ein Deutſcher, d. h. ein Unterthan eines Bundesſtaates, in keinem Theile des verbündeten Deutſchlands als Fremder behandelt werden könne. S. jedoch das Protoc. der B.V. I. S. 52. lit. c. II. S. 17 u. 58. und III. S. 217 u. 224. Vgl. Klüber, §. 228. Not. b.

c) Daß zu den hier aufgezählten Rechten auch die des Art. 16. gehören, läßt ſich nicht leugnen. Dagegen räumt der Art. 18. den Unterthanen kein beſonderes Recht ein. A. M. ſind Rudhart, S. 230. u. v. Dreſch, §. 139. Not. a.

d) B.A. Art. 18. lit. a. — Zufolge der Rechtsähnlichkeit iſt dieſe Beſtimmung auch von allen Berechtigungen anderer Art, die Gegenſtand des Privateigenthums in dem ausgedehnten Sinne des deutſchen Rechts ſeyn können, zu verſtehen, wie z. B. von privatrechtlichen Servituten, von Zehnt- und Zins- oder Gültenrechten, von Lehn- oder Erbzinsherrlichkeiten, von Pfand- oder Patronatrechten (Klüber, §. 228. Nr. V.). Der Grundbeſitz gibt dem Forenſen keineswegs an ſich auch alle Unterthans- oder gar Staatsbürgerrechte; er macht vielmehr den Forenſen nur zum dinglichen Unterthan; denn der Art. 18. verpflichtet die Bundesglieder nur, den Unterthanen anderer Bundesſtaaten den Grundbeſitz in ihrem Territorium zu geſtatten, und zwar ohne größere (dingliche) Beläſtigung (in Rückſicht des Beſitzthums), als ihre eignen eigentlichen (d. h. perſönlichen) Unterthanen unterworfen ſind. Im Uebrigen hängt ſomit die Beſtimmung der Rechtslage ſolcher deutſcher Forenſen durchaus von der Geſetzgebung jedes einzelnen Staates ab. Jedenfalls iſt alſo das Recht auf vollſtändige Unterthanſchaft, namentlich auf beſtändigen Wohnſitz, ſeiner Natur nach, keine unbedingte nothwendige Folge ſeines bloſen Grundbeſitzes im fremden Staate, denn trotz dem, daß kein Bundesglied ihn verhindern kann, in ſeinem Gebiet Grundeigenthum zu erwerben (B.A. Art. 18. lit. a.), hängt es lediglich von dem Willen der Regierung ab, ob ſie ihn zum perſönlichen

Wegziehens aus einem deutſchen Bundesſtaate in den andern [e]), der erweislich ſie zu Unterthanen annehmen will [f]); ſo wie III. die Befugniß, in Civil- und Militär-Dienſte deſſelben zu treten; beides letztere jedoch nur, in ſo ferne keine Verbindlichkeit zu Militär-Dienſten gegen das bisherige Vaterland im Wege ſteht. Damit jedoch, wegen der, dermal vorwaltenden Verſchiedenheit der geſetzlichen Vorſchriften über Militär-Pflichtigkeit, hierunter nicht ein ungleichartiges, für einzelne Bundesſtaaten nachtheiliges, Verhältniß entſtehen möge, ſo ſoll bei der Bundesverſammlung die Einführung

---

Unterthan annehmen will (B.A. Art. 18. lit. b. 1.) — eine Beſtimmung, die mit jener Befugniß der Unterthanen ganz unvereinbarlich wäre, wenn die Bundesſtaaten verpflichtet wären, ihre Forenſen auch als (perſönliche) Unterthanen zu behandeln. — Auch folgt aus den angegebenen Grundſätzen ganz von ſelbſt, daß der Staat allerdings berechtigt iſt, dem Forenſen die mit ſeinem Grundeigenthume (z. B. Rittergut) verbundenen politiſchen Rechte zu verſagen, ſo lange er nicht ſeinen Wohnſitz im Staate ſelbſt nimmt (Eichhorn, Einleitung in's deutſche Privatr. §. 75.); und dieſes zwar ſelbſt alsdann, wenn ein Inländer als Beſitzer jenes Grundeigenthums (z. B. Ritterguts) den Genuß der fraglichen politiſchen Rechte genießen würde: denn der B.A. iſt genug gethan, wenn jener Beſitzer in Rückſicht ſeines Guts nur nicht mehr Abgaben und Laſten erhält, als ein Inländer zu tragen hat — woraus von ſelbſt folgt, daß, wenn das Gut für den Inländer ſteuerfrei wäre, es auch für den Ausländer ſteuerfrei ſeyn muß. — Endlich folgt aus den oben entwickelten Grundſätzen auch keineswegs, daß der Staat nicht berechtigt wäre, die Perſon des Forenſen aus polizeilichen Gründen aus dem Staatsgebiet zu verweiſen (Protoc. Bd. IV. S. 55. §. 395.). S. auch Klüber, §. 228. Not. c u. d. und Jordan, §. 241. Not. 3. — Ueber die Frage: ob dieſes Recht auch Juden zuſteht, ſ. Abhandl. über Gegenſtände des A.St.R. S. 383. — Auch ſind durch die gedachte Vorſchrift der B.A. die in einem Bundesſtaate etwa beſtehenden Retractsrechte der Einheimiſchen gegen Fremde keineswegs aufgehoben.

e) Dieſe Vorſchrift der B.A. verpflichtet alſo die Bundesglieder keineswegs, Auswanderungen in fremde, zum Bunde nicht gehörige Staaten zu geſtatten. S. wegen der Auswanderung deutſcher Unterthanen nach Rußland und Nordamerica die Protoc. Bd. III. S. 130 u. 201. und Bd. VIII. S. 148. Nachtr. Actenſt. Bd. III. S. 120. und v. Meyer's Repert. I. §. 294 ff.

f) Es liegt ſomit keine bundesmäßige Verpflichtung für die Bundesglieder vor, auswanderungsluſtige deutſche Unterthanen als wirkliche Unterthanen aufzunehmen. S. oben Not. d.

möglichſt gleichförmiger Grundſätze über dieſen Gegenſtand in Berathung genommen werden [g]). IV. Ferner iſt Freiheit von aller Nachſteuer für den Fall feſtgeſetzt, wenn Vermögen eines Unterthans aus einem deutſchen Bundesſtaate in einen andern übergeht, und mit dieſem nicht beſondere Verhältniſſe durch Freizügigkeits-Verträge beſtehen [h]); V. die Gleichſtellung der chriſtlichen Religions-Parteien in bürgerlicher und politiſcher Hinſicht ausgeſprochen (§. 93.) und VI. die Abfaſſung gleichförmiger Verfügungen über die Preßfreiheit und Sicherſtellung des Schrifteigenthums in der Bundes-Acte zugeſagt worden (§. 94.).

§. 92.

b. Im Beſonderen. αα. Von der Nachſteuer- und Abzugsfreiheit.

Die bundesgeſetzliche Nachſteuer- und Abzugsfreiheit bezieht ſich I. auf alle deutſche Bundesſtaaten gegen einander [a]), aber auch nur auf dieſe [b]). II. Jede Art von Vermögen, welches von einem Bundesſtaat in den andern übergeht, ſey es

g) B.A. Art. 18. lit. b. Nr. 1 u. 2. — Die definitive Feſtſetzung gleichförmiger Grundſätze über die Militärpflichtigkeit iſt bis jetzt noch nicht erfolgt. Indeſſen hatten mehrfache Verhandlungen deßhalb bei der B.V. ſtatt. S. Protoc. II. 61 ff. u. 205 ff.; III. 192, 227, 244, 264 u. 399. und IV. 238. v. Meyer's Repertor. §. 148. Indeſſen beſtimmt der B.B. vom 23. Juni 1817. §. 5.: „Was den Loskauf von der Militär-Pflichtigkeit in Hinſicht auf Freizügigkeit anlangt, ſo behält ſich die B.V. eine fernere Uebereinkunft bis zur Feſtſetzung der Militärverhältniſſe des Bundes überhaupt und der damit in unmittelbarer Verbindung ſtehenden Anordnung über die Militärpflichtigkeit im Allgemeinen vor". — In Ermanglung einer bundesmäßigen Vorſchrift haben inzwiſchen einzelne Bundesſtaaten vorläufig deßhalb Verträge unter ſich abgeſchloſſen, z. B. Baiern mit Sachſen-Weimar und Sachſen-Gotha. S. Klüber, §. 228. Not. f. (Danach ſoll die Militärpflichtigkeit dauern vom Anfang des 18ten bis zum vollendeten 27ſten Lebensjahr.) Protoc. von 1818. §. 27. S. auch das Protoc. von 1817. §. 68, 147, 225, 234, 240, 241, 254, 255 u. 321. Der Commiſſions-Vortrag hierüber im Protoc. von 1817. §. 186. Beil. 56.

h) B.A. Art. 18. lit. c. — Klüber's Ueberſicht S. 213 ff. — v. Meyer, Repert. I. §. 167—178. ſ. auch unten §. 92.

a) B.B. vom 23. Juni 1817. §. 1.

b) S. jedoch den Pariſer Frieden vom 30. Mai 1814. Art. 28. — Preußen erſtreckte den B.B. vom 23. Juni 1817 auch auf ſ. bundesfreien Staaten.

1) aus Veranlaſſung einer Auswanderung, oder 2) aus einem anderen Grunde, wie namentlich: eines Erbſchafts-Anfalls, eines Verkaufs, Tauſches, einer Schenkung, Mitgift, oder auf andere Weiſe, iſt unter der bundesvertragsmäßigen Abzugsfreiheit begriffen [c]). III. Jede Abgabe, welche die Ausfuhr des Vermögens aus einem zum Bunde gehörenden Staate in den andern, oder den Uebergang des Vermögens auf Angehörige eines andern Bundesſtaates beſchränkt, iſt unbedingt aufgehoben [d]). 1) Daher findet dieſe durch die Bundes-Acte feſtgeſetzte Nachſteuerfreiheit a) ohne Unterſchied ſtatt, ob die Erhebung dieſer Abgabe bisher dem landesherrlichen Fiscus, Standesherrn, ſonſtigen Privaten, Communen oder Patrimonialgerichten zuſtand und die ausgeſprochene Aufhebung aller und jeder Nachſteuer kann ſelbſt keinen Grund zu einer Entſchädigungs-Forderung an den Landesherrn für die den Berechtigten entgehende Einnahme abgeben. b) Ebenſo wenig kann die Art der bisherigen Verwendung des Abzugsgefälls einen Grund abgeben, dasſelbe gegen die Beſtimmungen der Bundes-Acte fortbeſtehen zu laſſen [e]). Es ſind deßhalb auch die, zum Vortheile der einzelnen Staaten oder Gemeinden beſtehenden Schuldentilgungs-Caſſen, oder überhaupt wegen der Communal-Schulden eingeführten Abzüge von auswanderndem Vermögen als aufgehoben anzuſehen, und ebenſo ſind da, wo die Leibeigenſchaft oder Hofhörigkeit noch zur Zeit fortbeſteht, die Manumiſſionsgelder, in ſo ferne dieſe blos wegen der Auswanderung in einen andern deutſchen Bundesſtaat zu entrichten waren, nunmehr unter der Nachſteuer-Freiheit begriffen [f]). 2) Dagegen ſind unter dieſer bundesgeſetzlichen Nachſteuer-Freiheit nicht begriffen a) ſolche Manumiſſionsgelder der Leibeigenen und Hofhörigen, die aus irgend einem anderen Rechtsgrunde, als wegen der bloſen Auswanderung in einen anderen deutſchen Bundesſtaat, rechtmäßig in Anſpruch genommen werden können [g]); b) ſolche Nachſteuern, welche von deutſchen Unterthanen wegen Auswanderungen in andere, als deutſche Bundesſtaaten, oder von Nicht-Deutſchen,

---

c) B.B. vom 23. Juni 1817. §. 2.

d) B.B. vom 23. Juni 1817. §. 3.

e) B.B. vom 23. Juni 1817. Art. 6.

f) B.B. vom 23. Juni 1817. Art. 4.

g) Argumento a contrario nach Art. 4. des B.B. vom 23. Juni 1817.

wegen der Exportation des in Deutſchland befindlichen Vermögens, landesgeſetzmäßig erhoben werden [h]); ferner ſind c) unter jener Nachſteuer-Freiheit weder bloſe Zollabgaben [i]), wie z. B. Weggelder, noch auch d) ſolche Abgaben begriffen, welche mit jedem Erbſchafts-Anfall, Legat, Verkaufe, jeder Schenkung und dergleichen mehr verbunden ſind, und, ohne Unterſchied, ob das Vermögen im Lande bleibt, oder hinausgezogen wird, ob der neue Beſitzer ein Inländer oder ein Fremder iſt, bisher [k]) entrichtet werden mußten, wie namentlich Collateral-Erbſchaftsſteuern, Stempel-Abgaben und dergleichen [l]). Endlich e) wird aber auch durch die Befugniß der deutſchen Unterthanen, von einem deutſchen Bundesſtaate in einen andern überzuwandern, der Ueberwandernde ſeiner Verpflichtungen gegen ſein bisheriges Vaterland keineswegs ſofort ledig und frei, noch auch kann er, ſo lange dieſen Verpflichtungen nicht Genüge geleiſtet worden iſt, ſeine Entlaſſung aus dem Unterthans-Verbande fordern. In Beziehung auf Loskauf von der Militär-Pflichtigkeit insbeſondere hat ſich die Bundesverſammlung die Feſtſtellung näherer Beſtimmungen für ſämmtliche Bundesſtaaten vorbehalten [m]). IV. Die von einzelnen deutſchen Staaten bereits abgeſchloſſenen Freizügigkeits-Verträge werden, in ſo ferne ſie mit den vom Bunde aufgeſtellten Grundſätzen nicht im Widerſpruche ſtehen, ſondern vielmehr die Nachſteuer-Freiheit begünſtigen, erleichtern oder noch mehr ausdehnen, auch künftig aufrecht erhalten [n]). V. Als allgemeiner Anfangstermin der bundesgeſetzlichen völligen Nachſteuer-Freiheit von allem auswandernden Vermögen iſt für den ganzen Umfang des Bundes der 1. Juli 1817 feſtgeſetzt worden, jedoch unbeſchadet der günſtigeren Beſtimmungen, welche theils aus Verträgen verſchiedener

---

h) Dieſer Fall iſt durch die B.A. a. a. O. durchaus nicht aufgehoben, noch auch modificirt worden. Indeſſen können allerdings auch in dieſem Falle durch ſpecielle Freizügigkeits-Verträge jene Nachſteuern ganz oder theilweiſe wegfallen.

i) B.B. vom 23. Juni 1817. Art. 3 a. E.

k) Damit iſt die Einführung bisher nicht entrichteter, noch auch die Erhöhung bereits vorhandener Abgaben der bemerkten Art nicht für unſtatthaft erklärt.

l) B.B. vom 23. Juni 1817. Art. 3. §. 2.

m) B.B. vom 23. Juni 1817. Art. 5. — Vgl. oben Not. g.

n) B.B. vom 23. Juni 1817. Art. 7.

Bundesſtaaten unter ſich, theils aus landesherrlichen Verordnungen einzelner Regierungen hervorgegangen ſind. Zur Richtſchnur wurde der Zeitpunkt der Vermögens-Exportation und des Verzichtes auf das Unterthansrecht angenommen [o]), bei der Anwendung der bundesmäßigen Freizügigkeit aber ſoll der Tag des wirklichen Abzugs oder der wirklichen Exportation entſcheiden [p]). Da es hiernach auf die Zeit des Anfalls durchaus nicht ankommt, ſo folgt hieraus ganz von ſelbſt: 1) daß von beweglichem Vermögen, welches einem Ausländer vor dem 1. Juli 1817 angefallen iſt, aber reell erſt nach dieſem Termin exportirt wird, die noch nicht erhobene Nachſteuer nunmehr auch nicht erhoben werden kann, und 2) daß die Nachſteuer, wenn ſie auch ſchon vor gedachtem Termin erhoben worden iſt, dennoch in dem Falle zurückgefordert werden kann, wenn die reelle Exportation erweislich erſt nach jenem Termin erfolgt iſt [q]).

§. 93.

ββ. Von den Religionsverhältniſſen *).

Ueber den Einfluß der Religionsverhältniſſe deutſcher Unterthanen [a]) auf ihren künftigen bürgerlichen und politiſchen Rechtszuſtand

---

o) B.B. vom 23. Juni 1817. Art. 8.

p) B.B. vom 2. Aug. 1827, betr. die Erläuterung des Art. 8. des B.B. vom 23. Juni 1817.

q) Vgl. Protoc. von 1827. §. 89. in v. Meyer's St.A. II. S. 318 ff. — Eine preuß. Verordnung vom 11. Mai 1819 enthält 1) die Beſchränkung, daß, wenn in Fällen, welche vor dem 1. Juli 1817 vorgekommen ſind, die Nachſteuer oder der Abzug von Privatberechtigten (nicht alſo vom Staate) bereits eingezogen worden ſeyn ſollte, es dabei ſein Bewenden habe, und beſtimmt auſſerdem, 2) daß wenn ein Ausländer, nach vollendeter Erbſchaftsregulirung und gänzlich abgemachter Sache, das ihm zugefallene Capitalvermögen nicht wirklich ausführt, ſondern im Lande auf Hypothek ſtehen läßt, und demſelben die hypothekariſche Obligation extradirt wird, dieſe Extradition der reellen Exportation völlig gleich zu achten ſey.

*) I. Quellen: B.A. Art. 16. — Schl.A. von 1820. Art. 65. — II. Literatur: Tittmann, S. 157. — Klüber, §. 230, 232 u. 525 ff. — v. Dreſch, §. 137. — Rudhart, S. 225 ff. — Brunnquell, I. S. 251 ff. — Jordan, I. §. 239. — Abhandl. über Gegenſtände des allg. St.R. Bd. I. Abth. 1. S. 375 ff.

a) Nur von den Unterthanen iſt der Art. 16. der B.A. zu verſtehen.

in Deutſchland enthält die Bundes-Acte folgende Haupt-Beſtimmungen: I. Die Verſchiedenheit der b) chriſtlichen c) Reli-

---

Auch war in dem öſterreichiſchen Entwurf der B.A. vom December 1814 jene Beſtimmung unter der Rubrik „von den Rechten der Unterthanen" aufgezählt. S. Klüber's Ueberſicht S. 439 f. Vgl. auch daſ. S. 249 f. — Ueber die Rechte der katholiſchen Kirche und der evangeliſchen Kirchengeſellſchaften, in den deutſchen Bundesſtaaten, ſollte der B.A. ein eigener Artikel einverleibt werden; es unterblieb aber nach mannigfachen, für den Beobachter ſehr intereſſanten Verhandlungen. Man vgl. Klüber's Abhandl. „über Beſtimmung der Rechte der kathol. Kirche und der evangel. Kirchengeſellſchaften in den deutſchen Bundesſtaaten" in deſſen Ueberſicht S. 397—457. Auſſerdem iſt zur Erläuterung des Art. 16. der B.A. zu vergl. Klüber's Abhandl. „über Rechte u. bürgerl. Verbeſſerung der Juden" in deſſen Ueberſicht S. 375—396. — Zur Erläuterung des Art. 16. der B.A. vergl. man auch Weiß, in deſſen Archiv der Kirchenrechtswiſſenſchaft Bd. II. S. 19—24.

b) In dem Entwurf der B.A. ſtand: „der drei ꝛc." d. h. der katholiſchen, lutheriſchen und reformirten Religionsparteien. Da übrigens das Wort „drei" ſpäter weggelaſſen wurde, und obige Beſtimmung abſichtlich nicht auf eine beſtimmte Zahl, alſo auch nicht auf beſtimmte Arten von chriſtlichen Glaubensbekenntniſſen beſchränkt wurde, ſo gilt es nunmehr von allen chriſtlichen Glaubensbekenntniſſen, und zwar um ſo mehr, als dieſes allgemeinen Rechtsgrundſätzen mehr zuſagt als eine beſchränkende Interpretation, und weil es doch auffallend wäre, wenn man, in dem Augenblicke, wo man bei Abfaſſung der B.A. daran dachte, ſelbſt den Juden, gegen Uebernahme aller Bürgerpflichten, auch alle bürgerlichen Rechte zu verſchaffen, chriſtliche Glaubensbekenntniſſe, zurück- und resp. den Juden nachgeſetzt hätte. S. Weiß, Archiv der Kirchenrechtsw. a. a. O. S. 19 u. 20. — Allerdings wurde indeſſen auf dem Wiener Congreß, als die Frage aufgeworfen wurde: ob die Beſtimmung dieſes Artikels auch auf andere (als die drei genannten) chriſtliche Confeſſions-Verwandte, z. B. auf Wiedertäufer, Waldenſer u. ſ. w. zu beziehen ſey? dieſe Auslegung für bedenklich erklärt; und ebenſo kann nicht in Abrede geſtellt werden, daß in einzelnen Verfaſſungs-Urkunden, z. B. der badiſchen, nur von den „drei" chriſtlichen Religions-Theilen geredet wird, und nur ihnen gleiche politiſche Rechte eingeräumt wurden. S. auch das Grundgeſetz für das Königr. Hannover vom 26. Sept. 1833. §. 30.

c) Nach allgemeinen Grundſätzen iſt der Staatseinwohner blos als Staatsgenoß, nicht als Bekenner eines beſtimmten Glaubens, der nicht Gegenſtand äuſſeren Zwanges ſeyn kann, vom Staate zu behandeln; er muß dagegen aber auch alle geſetzlichen Verbindlichkeiten erfüllen und darf ſeine Religion nie als Vorwand gebrauchen, um ſich irgend einer ſolchen

gions-Parteien kann in den Ländern und Gebieten des deutſchen Bundes [d]) keinen Unterſchied in dem Genuß der bürgerlichen und politiſchen Rechte begründen [e]). II. In Anſehung der Juden

Verpflichtung zu entziehen. — In Deutſchland hat zwar die Toleranz große Fortſchritte gemacht, wenn man berückſichtigt, 1) daß vor dem J. 1555 nur die Katholiken; 2) ſeit dem Reichsabſchied von 1555, oder dem §. 7 ff. darin enthaltenen ſ. g. Religionsfrieden, auch die Lutheraner; 3) ſeit dem weſtphäliſchen Frieden von 1648 nicht minder die Reformirten und nunmehr 4) ſeit der B.A. alle chriſtlichen Confeſſionen ſich in bürgerlicher und politiſcher Beziehung gleich ſtehen ſollen — allein! immer hat ſie ihr Endziel noch nicht erreicht. Vgl. Weiß, über die rechtliche Gleichſtellung der chriſtl. Confeſſionen in den deutſchen Bundesſtaaten" in deſſen Archiv Bd. I. S. 31—73.; Bd. II. S. 147—154.

d) Diejenigen deutſchen Bundesfürſten, welche Beſitzungen haben, die zum deutſchen Bunde nicht gehören, ſind daher durch die Bundes-Acte nicht verpflichtet, eine bürgerliche und politiſche Gleichſtellung der chriſtlichen Religions-Parteien auch in ihren nicht zum Bunde gehörenden Beſitzungen eintreten zu laſſen. S. Weiß, in deſſen Archiv Bd. II. S. 20 f.

e) Die B.A. fordert alſo Gleichſtellung der chriſtlichen Confeſſionen in Anſehung der Privat-(Civil-)rechte und der Staatsbürgerrechte — oder ſie will mit anderen Worten: daß alle deutſche Unterthanen hinſichtlich ihrer Berechtigungen in Beziehung auf den Staat und unter ſich einander vollkommen gleich geſtellt und gleich behandelt werden. Weiß, in deſſen Archiv Bd. II. S. 22 f. Folgen dieſer Gleichheit ſ. ebendaſelbſt S. 23 f. lit. a u. b. — Welche bürgerlichen und welche politiſchen Rechte den chriſtlichen Deutſchen einzuräumen ſind, beſtimmt die B.A. natürlich nicht speciell. Es hängt dieſes von den Geſetzen jedes einzelnen Staates und von der Verſchiedenheit der einzelnen Staatsverfaſſungen ab. Die Beſtimmung der B.A. a. a. O. ſagt alſo nicht ſo viel, daß alle chriſtliche Deutſche in allen Bundesſtaaten dieſelben bürgerlichen und politiſchen Rechte haben ſollten (was nur unter Vorausſetzung einer bürgerlichen Geſetzgebung und einer deutſchen Verfaſſung möglich wäre), ſondern ſie ſagt nur ſo viel, daß diejenigen bürgerlichen und politiſchen Rechte, welche eine chriſtliche Religions-Partei in einem Bundesſtaate genießt, auch die übrigen chriſtlichen Religions-Parteien in demſelben Bundesſtaate genießen ſollen; daß alſo in dieſer Beziehung eine Gleichſtellung bewirkt, oder die bereits beſtehende Gleichſtellung erhalten werden ſolle. — Vermöge des Art. 16. der B.A. ſind ſonach die Bundesglieder verpflichtet 1) zur Gleichſetzung ihrer chriſtlichen Unterthanen in Rückſicht der bürgerlichen und politiſchen Rechte und 2) zur Aufrechthaltung der beſtehenden Gleichheit in beiden Beziehungen.

ſoll die Bundesverſammlung in Berathung ziehen, wie auf eine möglichſt übereinſtimmende Weiſe die bürgerliche Verbeſſerung der Bekenner des jüdiſchen Glaubens in Deutſchland zu bewirken iſt, und wie inſonderheit denſelben der Genuß der bürgerlichen Rechte, gegen die Uebernahme aller Bürgerpflichten, in den Bundesſtaaten verſchafft und geſichert werden könne [f]); bis dahin aber und inzwiſchen ſollen den Bekennern dieſes Glaubens die denſelben von [g]) den einzelnen Bundesſtaaten bereits eingeräumten Rechte erhalten werden [h]) — ſo, daß alſo eine bürgerliche Verſchlechterung ihrer Lage gegen den Beſitzſtand, wie ſolcher am Tage des Abſchluſſes der Bundes-Acte geweſen iſt, innerhalb des Bundesgebietes unſtatthaft

---

Demgemäß darf weder in Rückſicht einer ganzen chriſtlichen Religions-Partei noch in Rückſicht einzelner eine Entziehung noch auch eine Schmälerung derjenigen bürgerlichen und politiſchen Rechte ſtatt finden, in deren Genuß ſich die übrigen chriſtlichen Religions-Parteien befinden. Indeſſen ſind doch ſolche Entziehungen und Schmälerungen z. B. in Folge eines Verbrechens ſtatthaft; jedoch müſſen ſie alsdann für alle chriſtliche Unterthanen in gleicher Lage auf gleiche Weiſe und in gleichem Umfange eintreten. Niemals aber kann, der B.A. Art. 16. zu Folge, eine chriſtliche Religion, als ſolche, Grund zu ſolchen Entziehungen oder Schmälerungen ſeyn. — Insbeſondere zur Behauptung der Rechte der Evangeliſchen gegen die Katholiken forderte ein katholiſcher Schriftſteller (A. Müller) die Reorganiſation des Corpus Evangelicorum auf dem Bundestage der Deutſchen in einer kleinen Broſchüre (Leipzig, 1830. 8.), gegen welche ein evangeliſcher Schriftſteller (Weiß) aufgetreten iſt. Vgl. deſſen Abhandl. „über die behauptete Nothwendigkeit einer Reorganiſation des Corpus Evangelicorum auf dem deutſchen Bundestage“ in ſ. Archiv der Kirchenrechtswiſſenſchaft Bd. II. S. 3—45.

f) Dieſe humane und nichts weniger als unausführbare Beſtimmung der B.A. hatte eine große Anzahl Schriften für und gegen die Juden zur Folge. Vgl. Erſch, Lit. der Jurispr. u. Politik. 2. Aufl. S. 545 f. und Klüber, §. 232. Not. c. S. auch v. Meyer's St.A. II. S. 259 ff.

g) Bei Gelegenheit der Abfaſſung der B.A. beliebte man dieſes Wort „von“ ſtatt des früher gewählten Wortes „in“ zu ſetzen, um den Juden diejenigen Rechte nicht zu verſichern, welche ſie während des Rheinbundes fremder Herrſchaft oder den von dieſer eingeſetzten Regenten verdankten. S. Klüber's Ueberſicht S. 383 ff.

h) B.A. Art. 16. pos. 2.

erſcheint [i]). Die Bundesverſammlung iſt ohne Zweifel berufen, darauf zu achten, daß nicht nur die im ſechszehnten Artikel der Bundes-Acte den einzelnen Staaten zur Ausführung überlaſſenen öffentlichen Verhältniſſe in Erfüllung gebracht werden [k]); und kann demgemäß — obwohl ſie ſich mit kirchlichen und Religions-Angelegenheiten aus eigenem Antrieb nicht zu beſchäftigen hat [l]) — gegründete Beſchwerden wegen Verletzung eines durch den ſechszehnten Artikel begründeten Rechts — wenn auf deßhalb zuvor an die unmittelbare Regierung gerichtete Vorſtellung keine Abhülfe erfolgt iſt — annehmen [m]), und die zu deren Erledigung geeigneten Beſchlüſſe faſſen und in Vollzug

---

i) Daher kann z. B. ein deutſcher Bundesſtaat in ſeinen zum Bund gehörenden Beſitzungen keine neue Judenordnung einführen, welche ſolche Rechte aufhebt, die am 8. Juni 1815 den Juden zugeſtanden hatten. Wohl aber kann er dieſes, der B.A. nach, in ſeinen nicht zum Bunde gehörenden Beſitzungen. S. oben Not. d.

k) Proviſ. Competenz-Beſt. §. 4. Nr. 3.

l) Protoc. der B.V. vom 10. März 1817. §. 91. — S. auch Klüber, §. 146. Not. f.

m) Proviſ. Competenz-Beſtimmung §. 5. Nr. 2. — Es wird ſonach zu einer begründeten Religionsbeſchwerde, welche an die B.V. gebracht werden ſoll, zweierlei vorausgeſetzt, nämlich 1) Verletzung eines durch die B.A. Art. 16. begründeten Rechts; alſo a) bei den chriſtlichen Unterthanen entweder Nichtgleichſetzung oder Nichterhaltung beſtehender Gleichheit mit allen übrigen chriſtlichen Confeſſionen im Genuſſe bürgerlicher und politiſcher Rechte und b) bei den Juden Nichterhaltung ihrer am 8. Juni 1815 beſtandenen Rechte, in ſo ferne dieſe von deutſchen Bundesſtaaten eingeräumt worden waren; und auſſerdem 2) erfolgloſe Anrufung bei der betreffenden Landesregierung um Abhülfe der Beſchwerde, mag dieſe übrigens durch einen Unterthanen oder durch den Landesherrn ſelbſt veranlaßt ſeyn: denn in beiden Fällen iſt der verletzte Unterthan berechtigt, ſubſidiariſch die Hülfe der B.V. anzurufen. Daß auch ein Bundesglied eine Religionsbeſchwerde gegen ein anderes Bundesglied an die B.V. bringen kann, läßt ſich nicht bezweifeln, da dieſe alle Streitigkeiten der Bundesglieder unter ſich zu entſcheiden hat. Ob ein Bundesglied eine eigne Beſchwerde gegen ein anderes Bundesglied verfolgt oder die Beſchwerde eines ſeiner Unterthanen gegen ein anderes Bundesglied, nach erfolgloſem Verſuch, eine Abhülfe der Beſchwerde zu erwirken, gemacht hat, dieſes iſt juriſtiſch in Bezug auf die Competenz der B.V. ganz gleichgültig, wenn gleich das Verfahren, welches zur Beſeitigung der Beſchwerde einzuleiten iſt, bevor die Beſchwerde an die B.V. gebracht werden kann, allerdings verſchieden iſt.

ſetzen [n]) — ſondern ſie hat auch die, ihr zur Bearbeitung vorbehaltene „bürgerliche Verbeſſerung der Juden" in Berathung zu ziehen, um durch gemeinſchaftliche Uebereinkunft zu möglichſt gleichförmigen Verfügungen darüber zu gelangen [o]), ſo wie ſie denn auch ſchon zu dieſem Zwecke mehrere vorbereitende Schritte gethan hat [p]).

§. 94.

γγ. Von der Sicherſtellung des Schrifteigenthums.

Die Bundes-Acte ertheilte die Zuſicherung, daß ſich die Bundesverſammlung gleich bei ihrer erſten Zuſammenkunft, mit Abfaſſung gleichförmiger Verfügungen über die Preßfreiheit und Sicherſtellung der Rechte der Schriftſteller und Verleger gegen den Nachdruck beſchäftigen werde [a]). Die Anordnungen, welche in Anſehung der Preſſe getroffen worden ſind, werden, da ſie aus einem polizeilichen Geſichtspunkt betrachtet werden müſſen, im Bundespolizeirecht abgehandelt werden (§. 133 ff.). Um aber die Rechte der Schriftſteller, Herausgeber und Verleger gegen den Nachdruck von Gegenſtänden des Buch- und Kunſthandels ſicher zu ſtellen, vereinigten ſich die Bundesglieder vorerſt über den Grundſatz, daß bei Anwendung der geſetzlichen Vorſchriften und Maaßregeln wider den Nachdruck in Zukunft der Unterſchied zwiſchen den eigenen Unterthanen eines Bundesſtaates und jenen der übrigen im deutſchen Bunde vereinten Staaten gegenſeitig und im ganzen Umfange des Bundes in der Art aufgehoben ſeyn ſoll, daß die Herausgeber, Verleger und

---

n) Daß zu dieſen Beſchlüſſen nicht darum Einſtimmigkeit erfordert wird, weil dieſe die B.A. bei Religions-Angelegenheiten erfordert, erklärt ſich ſchon daraus, weil es ſich hier nicht um neue Beſchlüſſe über Religionsangelegenheiten handelt, ſondern um Aufrechthaltung eines bereits feſtſtehenden Geſetzes, d. h. des Art. 16. der B.A.

o) Schl.A. von 1820. Art. 65. S. auch die proviſ. Comp.Beſt. §. 4. Nr. 7.

p) Zu dieſem Zwecke hat die B.V. die Sammlung und Zuſammenſtellung der in den einzelnen Bundesſtaaten geltenden, auf die Juden Bezug habenden Geſetze angeordnet und zur Fertigung eines Gutachtens eine Commiſſion ernannt. S. Jordan, I. §. 239. Not. 5 a. E. Ueber die Verhandlungen, welche am Bundestage über die Anſprüche der Frankfurter israelitiſchen Gemeinde gepflogen wurden, ſ. v. Meyer's Repert. I. §. 83 ff. u. Klüber, §. 216. Ueber die Anſprüche der Juden zu Lübeck ſ. das Protoc. der B.V. Bd. XI. S. 111. und Bd. XII. S. 63—88.

a) B.A. Art. 18. lit. d.

Schriftſteller eines Bundesſtaates ſich in jedem anderen Bundesſtaate des dort geſetzlich beſtehenden Schutzes gegen den Nachdruck zu erfreuen haben [b]). Hiernächſt aber kamen die im deutſchen Bunde vereinigten Regierungen überein, I. zu Gunſten der im Umfange des Bundesgebiets erſcheinenden literariſchen und artiſtiſchen Erzeugniſſe folgende Grundſätze gleichmäßig in Anwendung zu bringen: 1) Literariſche Erzeugniſſe aller Art, ſo wie Werke der Kunſt, ſie mögen bereits veröffentlicht ſeyn oder nicht, dürfen ohne Einwilligung des Urhebers oder Desjenigen, welchem derſelbe ſeine Rechte an dem Original übertragen hat, auf mechaniſche Weiſe nicht vervielfältigt werden [c]). 2) Das bezeichnete Recht des Urhebers oder

---

b) B.B. vom 6. Sept. 1832, abgedr. in v. Meyer's St.A. II. S. 421. — Auch wurde in Erwägung gezogen, ob über die Organiſation des deutſchen Buchhandels, ein Uebereinkommen unter ſämmtlichen Bundesgliedern zu treffen ſey. ſ. B.B. vom 4. Dec. 1834 in Müller's Archiv Bd. VI. Heft 2. S. 176.

c) Damit iſt folglich anerkannt: 1) daß das Verlagsrecht, d. h. die Befugniß, das Original eines literariſchen Erzeugniſſes jeder Art, ſo wie eines Kunſtwerkes, durch den Druck zu vervielfältigen und die dadurch erhaltenen Exemplare mit Vortheil zu veräuſſern im Zweifel nur dem Urheber zuſteht; 2) daß aber der Urheber ſein Verlagsrecht auch einem Andern übertragen kann und 3) daß nunmehr jede rechtswidrige Vervielfältigung literariſcher und artiſtiſcher Erzeugniſſe als Nachdruck betrachtet werden muß. Rechtswidrig aber iſt die Vervielfältigung, wenn das Verlagsrecht eines Andern noch nicht erloſchen iſt, und der Abdruck ohne die Zuſtimmung des Verlagsberechtigten oder über die Grenzen ſeiner Zuſtimmung hinaus erfolgt. Beſteht folglich kein Verlagsrecht mehr, ſo kann auch von keinem Nachdruck geredet werden. Beſteht aber noch ein Verlagsrecht, ſo iſt nicht nur a) objectiv an bereits gedruckten Werken ꝛc. ſo wie an ungedruckten Originalien ein Nachdruck möglich, ſondern es kann ſich deſſelben auch b) ſubjectiv ſchuldig machen: α. ein Dritter; β. der rechtmäßige Verleger, wenn ihm das Verlagsrecht nur limitirt überlaſſen worden iſt und er entweder eine ſtärkere Auflage veranſtaltet, als ihm der Verfaſſer geſtattet hatte, oder gar neue Auflagen unbefugter Weiſe veranſtaltet; und endlich γ. der Urheber (Verfaſſer), wenn er daſſelbe Original, in Rückſicht deſſen er ſich ſeines Verlagsrechts rechtmäßig begeben (z. B. an einen Kunſt- oder Buchhändler veräuſſert) hat, mit Beeinträchtigung von deſſen Verlagsrecht, von neuem drucken läßt, ſey es nun, daß die Rechtswidrigkeit dieſer Vervielfältigung darin liegt, weil

Deſſen, der das Eigenthum des literariſchen oder artiſtiſchen Werks erworben hat, geht auf deſſen Erben und Rechtsnachfolger über, und ſoll, in ſo ferne auf dem Werke der Herausgeber oder Verleger genannt iſt, in ſämmtlichen Bundesſtaaten mindeſtens während eines Zeitraums von zehn Jahren anerkannt und geſchützt werden. Dieſe Friſt von zehn Jahren iſt bei allen künftig erſcheinenden Werken vom Jahre ihres Erſcheinens an zu rechnen, für die in den letztverfloſſenen zwanzig Jahren im Umfange des deutſchen Bundesgebietes erſchienenen Druckſchriften oder artiſtiſchen Erzeugniſſe aber vom Tage des gegenwärtigen Bundesbeſchluſſes an. Bei den in mehreren Abtheilungen herauskommenden Werken iſt dieſe Friſt für das ganze Werk erſt von Herausgabe des letzten Bandes oder Heftes zu zählen, vorausgeſetzt, daß zwiſchen der Herausgabe der einzelnen Bände oder Hefte kein längerer als ein dreijähriger Zeitraum verfloſſen iſt [d]). Zu Gunſten von Urhebern, Herausgebern oder Verlegern von großen, mit bedeutenden Vorauslagen verbundenen Werken der Wiſſenſchaft und Kunſt wird das ausgeſprochene Minimum des Schutzes der Geſammtheit gegen den Nachdruck auch bis zu einem längern, höchſtens zwanzigjährigen Zeitraum ausgedehnt [e]), und hinſichtlich derjenigen Regierungen,

---

der Verfaſſer ſein Verlagsrecht illimitirt veräuſſert hat und dieſes Verlagsrecht (z. B. des Kunſthändlers) noch nicht erloſchen iſt, oder ſey es, weil der Verfaſſer ſein Werk vervielfältigen läßt, ehe und bevor diejenige Exemplarenanzahl, worauf z. B. der Kunſthändler ein Recht hat, abgeſetzt oder deſſen Verlagsrecht erloſchen iſt.

d) Die Veranſtaltung neuer Auflagen ſcheint hiernach an und für ſich die beſtimmte Verjährungszeit nicht zu unterbrechen. Dagegen läuft wohl für eine neue verbeſſerte Auflage (mindeſtens rückſichtlich der Verbeſſerungen) und für eine neue, völlig umgearbeitete Auflage (welche nothwendig als ein gänzlich neues Werk betrachtet werden muß) eine neue Verjährung. Doch wäre auch für neue unveränderte Auflagen die Beſtimmung, daß ſolchen Falles eine neue Verjährung laufe, ſehr wünſchenswerth. ſ. Zöpfl, Staatsr. S. 318. Not. *.

e) Es iſt ſehr zu bedauern, daß der Nachdruck nicht wenigſtens 1) während des Lebens des Autors unbedingt und 2) nach dem Tode deſſelben mindeſtens noch 30 Jahre lang bei Strafe verboten iſt. ſ. Zöpfl, Staatsr. S. 317. Not. *. — Ausſicht hierauf gewährt der Schluß des angeführten B.B. vom 9. Nov. 1837 in den Worten: „Da übrigens eine große Mehrheit der Bundesregierungen ſich dafür erklärt hat, daß den

deren Landesgeſetzgebung dieſe verlängerte Schutzfriſt nicht ohnehin erreicht, dießfalls eine Vereinbarung am Bundestage getroffen werden, wenn die betreffende Regierung drei Jahre nach dem öffentlichen Erſcheinen des Werks hierzu den Antrag ſtellt. 4) Dem Urheber, Verleger und Herausgeber der Originalien nachgedruckter oder nachgebildeter Werke ſteht der Anſpruch auf volle Entſchädigung zu. Auſſer den in Gemäßheit der Landesgeſetze gegen den Nachdruck zu verhängenden Strafen ſoll in allen Fällen die Wegnahme der nachgedruckten Exemplare, und bei Werken der Kunſt auch noch die Beſchlagnahme der zur Nachbildung gemachten Vorrichtungen, alſo der Formen, Platten, Steine und dergleichen, ſtatt finden. 5) Der Debit aller Nachdrücke und Nachbildungen der unter 1) bezeichneten Gegenſtände, ſie mögen im deutſchen Bundesgebiete oder auſſerhalb deſſelben veranſtaltet ſeyn, ſoll in allen Bundesſtaaten, bei Vermeidung der Wegnahme und der durch die Landesgeſetze angedrohten Strafen, unterſagt ſeyn. Es verſteht ſich übrigens von ſelbſt, daß die Bundesregierungen, in deren Staaten bis jetzt der Nachdruck geſetzlich nicht verboten war, ſelbſt zu beſtimmen haben, ob und in wie lange ſie im Bereiche ihrer Staaten den Vertrieb der vorräthigen, bisher erſchienenen Nachdrücke geſtatten wollen. 6) Es wird der Bundesverſammlung davon, wie die vorſtehenden allgemeinen Grundſätze von den Bundesregierungen durch ſpecielle Geſetze oder Verordnungen in Ausführung gebracht werden ſollen, Nachricht gegeben, und dabei zugleich angezeigt werden, welche Förmlichkeit in den einzelnen Staaten erforderlich iſt, um den Charakter einer Original-Ausgabe

---

Schriftſtellern und Verlegern eine noch ausgedehntere Schutzfriſt im geſammten Umfange des Bundesgebietes geſichert werden möge, als diejenige iſt, welche in dem Art. 2. des gegenwärtigen Bundesbeſchluſſes als Minimum ausgeſprochen wird, ſo ſoll mit Eintritt des Jahres 1842, wenn ſich das Bedürfniß hiezu nicht früher zeigen ſollte, am Bundestage ſowohl die Frage wegen einer verlängerten Dauer des den Rechten der Schriftſteller und Verleger von der Geſammtheit der Bundesglieder zu bewilligenden Schutzes neuerdings gemeinſam berathen, als auch überhaupt der Einfluß in Erwägung gezogen werden, welchen, nach den inmittelſt geſammelten Erfahrungen, die gegenwärtigen Beſtimmungen auf Kunſt und Literatur, auf die Intereſſen des Publicums und auf den Flor des Kunſt- und Buchhandels bewährt haben".

und den Zeitpunkt des Erſcheinens nachzuweiſen f). II. Auch werden die im deutſchen Bunde vereinigten Regierungen zum Schutze der inländiſchen Verfaſſer muſikaliſcher Compoſitionen und dramatiſcher Werke gegen unbefugte Aufführung und Darſtellung derſelben im Umfange des Bundesgebietes folgende Beſtimmungen in Anwendung bringen: 1) Die öffentliche Aufführung eines dramatiſchen oder muſikaliſchen Werks im Ganzen oder in Abkürzungen darf nur mit Erlaubniß des Autors, ſeiner Erben oder ſonſtigen Rechtsnachfolger ſtatt finden, ſo lange das Werk nicht durch den Druck veröffentlicht worden iſt; 2) dieſes ausſchließende Recht des Autors, ſeiner Erben oder ſonſtigen Rechtsnachfolger ſoll wenigſtens während zehn Jahren von der erſten rechtmäßigen Aufführung des Werks an in ſämmtlichen Bundesſtaaten anerkannt und geſchützt werden. Hat jedoch der Autor die Aufführung ſeines Werks ohne Nennung ſeines Familien- oder offenkundigen Autor-Namens irgend Jemanden geſtattet, ſo findet auch gegen Andere kein ausſchließendes Recht ſtatt; 3) dem Autor oder deſſen Rechtsnachfolger ſteht gegen Jeden, welcher deſſen ausſchließliches Recht durch öffentliche Aufführung eines noch nicht gedruckten dramatiſchen oder muſikaliſchen Werks beeinträchtigt, Anſpruch auf Entſchädigung zu; 4) die Beſtimmung dieſer letztern und der Art, wie dieſelbe geſichert und verwirklicht werden ſoll, ſo wie die Feſtſetzung der etwa noch neben dem Schadenerſatze zu leiſtenden Geldbußen, bleibt den Landesgeſetzen vorbehalten; ſtets iſt jedoch der ganze Betrag der Einnahme von jeder unbefugten Aufführung, ohne Abzug der auf dieſelbe verwendeten Koſten und ohne Unterſchied, ob das Stück allein oder in Verbindung mit andern den Gegenſtand der Aufführung ausgemacht hat, in Beſchlag zu nehmen g).

---

f) Man ſ. überhaupt den B.B. vom 9. Nov. 1837, betr. die Aufſtellung gleichförmiger Grundſätze gegen den Nachdruck in den deutſchen Bundesſtaaten (6 Artikel enthaltend), Separat-Protocoll der XXXI. Sitzung. In v. Meyer's St.A. II. S. 548—550 der Fortſetzung.

g) Den deßfallſigen B.B. vom 22. April 1841 ſ. im Frankfurter Amtsblatt vom 13. Mai 1841 und im großherzogl. heſſiſchen Regierungsblatt 1841. Nr. 18. S. 249.

§. 95.

B. Von dem inneren Bundesvollziehungsrecht.

1. Im Allgemeinen.

Die innere vollziehende Bundesgewalt erſcheint als das Recht und die Pflicht, alle bundesgeſetzlichen Anordnungen auf bundesverfaſſungsmäßigem Wege zu verwirklichen. Sie ſteht daher mit der geſetzgebenden Bundesgewalt in nothwendiger Wechſelwirkung. So mannigfaltig die, in der Bundesgeſetzgebung getroffenen Anordnungen ſind, in ebenſo vielen Richtungen äuſſert ſich auch die ausführende Function der Bundesgewalt und ebenſo verſchiedene Berechtigungen ſtehen der Bundesverſammlung zu, und liegen ihr beziehungsweiſe als Verpflichtungen ob. Sie bezieht ſich folglich nicht blos auf ſolche Bundesangelegenheiten, welche ſich ſchon nach der Natur und Weſenheit des deutſchen Staatenbundes als Bundesſachen darſtellen, ſondern gewährt auch ein beſtimmtes Vollziehungsrecht in Anſehung derjenigen inneren Angelegenheiten der Bundesſtaaten, rückſichtlich deren die Bundesgeſetzgebung Anordnungen getroffen hat (§. 64.). Das Vollziehungsrecht der Bundesgewalt in dieſer letzteren Rückſicht bezieht ſich — gegen die Regel, welche eine deßfallſige Einmiſchung der Bundesgewalt ausſchließt — theils auf „die in den beſonderen Beſtimmungen der Bundes-Acte behandelten Gegenſtände“ [a]) und theils auf die wirklich zu Stande gekommenen „gemeinnützigen Anordnungen ſonſtiger Art“ (§. 69.). Die Anwendung jener auf die einzelnen Fälle iſt den Regierungen allein überlaſſen; der Bundesverſammlung aber liegt ob, die Erfüllung der durch dieſelben übernommenen Verbindlichkeiten der Bundesglieder zu bewirken, wenn ſich aus hinreichend begründeten Anzeigen der Betheiligten ergiebt, daß ſolche nicht ſtatt gefunden habe [b]). Die Vollziehung dieſer, die Art ihrer Geltendmachung beſtimmt ſich, gleichwie ihre Beſchaffenheit, ihr Umfang und ihre Dauer, lediglich aus dem Inhalte jeder einzelnen vereinbarten Anordnung, der auch darüber maaßgebend iſt, ob die Bundesverſammlung unmittelbar und allein oder nur ſubſidiariſch thätig ſeyn, oder ob die Vollziehung einer beſonderen Be-

---

a) Auf dieſe beziehen ſich indeſſen auch die Artt. 53—65. der Wiener Schluß-Acte von 1820.

b) Schl.A. von 1820. Art. 53. — Jordan, I. §. 234.

hörde, unter der oberſten Leitung jener, obliegen, oder den einzelnen Landesregierungen überlaſſen ſeyn ſoll.

§. 96.

2. Von der Bundesexecutivgewalt insbeſondere *).

a. Rechtliche Natur dieſer Gewalt überhaupt.

α. Allgemeiner Charakter.

Die Vollziehung bundesmäßiger Anordnungen kann mit und ohne die Androhung oder wirkliche Anwendung von Zwangsmaaßregeln ſtatt finden. Sie erſcheint daher in zwei Formen. In erſterer Form begründet ſie das Bundesvollziehungsrecht oder die Bundesexecutivgewalt im engeren Sinne. Dieſe erſcheint daher als das Recht und die Verbindlichkeit zur zwangsweiſen Realiſirung der bundesmäßigen Verpflichtungen der Bundesglieder. I. Ihre rechtliche Begründung findet die executive Bundesgewalt ſowohl in dem Weſen des Bundes, welcher ebenſo wenig ohne einen geordneten Rechtszuſtand, als dieſer ohne eine getreue Erfüllung der Bundespflichten, gedacht werden kann, als auch insbeſondere in dem eignen Willen der ſämmtlichen ſouverainen Bundesfürſten und freien Städte Deutſchlands [a]). II. Die Executivgewalt, wenn gleich ein weſentlicher und rechtlich

---

*) I. Quellen: 1) die, aus 8 Artikeln beſtehende, proviſoriſche Executions-Ordnung vom 20. Sept. 1819 (abgedr. im Protoc. der B.V. Bd. VIII. S. 277—279, in v. Meyer's St.A. II. S. 135 ff. und bei Michaelis, p. 548—550.). Sie iſt jetzt ſeit der Annahme der definitiven Executions-Ordnung unpractiſch. S. v. Dreſch, §. 75 ff. — 2) Die Wiener Schluß-Acte von 1820. Art. 31—34. und 3) die definitive Executions-Ordnung vom 3. Auguſt 1820, welche aus 14 Artikeln beſteht, von welchen die Artt. 1, 6, 7 u. 8. die in der Schl.A. enthaltenen Artt. 31, 32, 33 u. 34. befaſſen. Abgedruckt im Protoc. der B.V. Bd. IX. S. 223—227., in v. Meyer's St.A. II. S. 169 ff. — bei Emminghaus, II. p. 706 seq. — Michaelis, p. 584 sq. und in Klüber's Q.S. S. 296 ff. — II. Literatur: Tittmann, S. 114 ff. — Klüber, §. 166, 178 u. 179. — v. Dreſch, §. 75—78. u. deſſen 1. Fortſ. §. 16—20. — v. Meyer's Repert. I. §. 70 ff. — Rudhart, S. 75 ff. — Brunnquell, I. S. 105 ff. — Schmalz, §. 624—637. — Jordan, I. §. 226—230.

a) B.B. vom 3. Aug. 1820, durch welchen die Executions-Ordnung (ebenſo wie die Schluß-Acte von 1820) einſtimmig angenommen worden iſt.

nothwendiger Beſtandtheil der Bundesgewalt, da ſie das einzige wirkſame Mittel bildet, die der Verfaſſung und den Geſetzen des Bundes entſprechende Ordnung in der That zu begründen und aufrecht zu erhalten [b]), erſcheint doch ihrer Natur nach nur als eine „ſubſidiariſche“ Gewalt, da ſie nur im äuſſerſten Falle, d. h. erſt alsdann, eintritt, wenn alle andern bundesverfaſſungsmäßigen Mittel erfolglos geblieben ſind [c]). III. Als Executions-Mittel bedient ſich der Bund, da phyſiſcher Zwang das einzige Mittel iſt, Regierungen zur Erfüllung ihrer Bundespflicht und Unterthanen zum Gehorſam zu nöthigen, wenn gütliche Vorſtellungen unvermögend ſind, zur freiwilligen Pflichterfüllung zu bewegen, der Militärgewalt [d]).

§. 97.

β. Vollziehungsgegenſtände.

Vermöge dieſer Gewalt iſt 1) für die Vollziehung der Bundes-Acte und übrigen Grundgeſetze des Bundes; 2) aller von der Bundesverſammlung, in Gemäßheit ihrer Competenz, gefaßten Beſchlüſſe; 3) der durch Austräge gefällten ſchiedsrichterlichen Erkenntniſſe; 4) der unter die Gewährleiſtung des Bundes geſtellten compromiſſariſchen Entſcheidungen und am Bundestage vermittelten Vergleiche; ſo wie 5) für die Aufrechthaltung der von dem Bunde übernommenen beſonderen Garantien Sorge zu tragen [a]); ſo wie namentlich auch 6) für Aufrechthaltung der inneren Ruhe und Ordnung in den Bundesſtaaten, nach Maaßgabe der bundesgeſetzlichen Beſtimmungen, zu wachen [b]).

---

b) Jordan, I. §. 226. I.

c) Executions-Ordn. Art. 1 a. E. oder Schl.A. von 1820. Art. 31 a. E. — Jordan, I. §. 226. II.

d) Exec.Ordn. Art. 7.

a) Schl.A. von 1820, Art. 31, oder Exec.Ordn. vom 3. Aug. 1820. Art. 1. — Gegenſtand der vollziehenden Wirkſamkeit der B.V. iſt demnach jedes Rechtsverhältniß, welches durch den Bund begründet oder geſichert iſt, ſey es durch den erklärten Bundeszweck überhaupt, oder durch beſondere bundesmäßige Beſtimmung. ſ. die proviſoriſche Competenz-Beſtimmung von 1817. lit. B. §. 4. Nr. 5. vgl. mit Nr. 4 u. 6. und lit. C. §. 5. Nr. 1 u. 2.

b) Vermöge der Schl.A. von 1820. Art. 25 ff. — Vgl. unten §. 130.

§. 98.

γ. Subject der Bundesexecutivgewalt.

Der Bundesverſammlung, welcher die Ausübung der Bundesgewalt in ihrem ganzen Umfange obliegt, kommt es demgemäß auch allein zu, in den vorerwähnten Vollziehungsgegenſtänden (§. 97.), nach Erſchöpfung aller andern bundesverfaſſungsmäßigen Mittel, die erforderlichen Executions-Maaßregeln in Anwendung zu bringen [a]). Obwohl indeſſen hiernach die Bundesverſammlung ſelbſt die oberſte Vollziehungsbehörde bildet, welche die Executions-Maaßregeln im Namen der Geſammtheit des Bundes zu beſchließen und auszuführen hat, ſo unterzieht ſie ſich doch nicht unmittelbar allen hierauf bezüglichen Geſchäften, ſondern wählt vielmehr, zur Erfüllung dieſer Verbindlichkeit, jedesmal für den Zeitraum von ſechs Monaten, mit Einſchluß der Ferien, aus ihrer Mitte eine beſondere (Executions-) Commiſſion von fünf Mitgliedern mit zwei Stellvertretern, dergeſtalt, daß bei deren jedesmaligen Erneuerung wenigſtens zwei neue Mitglieder darin aufgenommen werden [b]).

§. 99.

δ. Richtung dieſer Gewalt.

Da jede deutſche Landesregierung die Obliegenheit hat, auf Vollziehung der Bundesbeſchlüſſe zu halten, der Bundesverſammlung aber eine unmittelbare Einwirkung auf die innere Verwaltung der Bundesſtaaten nicht zuſteht, ſo kann in der Regel nur gegen die Regierung ſelbſt ein Executions-Verfahren ſtatt finden, und nur in Rückſicht dieſes gegen Regierungen einzuleitenden Executions-Verfahrens gelten die nachfolgenden geſetzlichen Beſtimmungen (§. 100 ff.). Ausnahmsweiſe kann jedoch auch gegen Unterthanen ein Executions-Verfahren eingeleitet werden: 1) wenn die Regierung eines Bundesſtaates, in Ermanglung eigener zureichender Mittel, ſelbſt die Hülfe des Bundes [a]) in Anſpruch nimmt, oder 2) wenn ein Aufruhr in einem Bundesſtaate zum Ausbruch gekommen und die Regierung notoriſch auſſer Stand iſt, denſelben aus eigenen Kräften zu

---

a) Schl.A. von 1820. Art. 31. oder Exec.Ordn. Art. 1.

b) Exec.Ordn. vom 3. Aug. 1820. Art. 2.

a) Auch an Bundesſtaaten kann das Geſuch um militäriſche Aſſiſtenz gerichtet werden. ſ. unten §. 130. Not. b.

unterdrücken und zugleich durch die Umſtände gehindert wird, die Hülfe des Bundes zu begehren, weil in dieſem Falle die Bundesverſammlung nichts deſto weniger verpflichtet iſt, auch unaufgefordert zur Wiederherſtellung der Ordnung und Sicherheit einzuſchreiten [b]). Im erſteren Falle muß jedoch immer in Uebereinſtimmung mit den Anträgen der Regierung, welcher die bundesmäßige Hülfe geleiſtet wird, verfahren, und, im letzteren Falle, ein Gleiches, ſobald die Regierung wieder in Thätigkeit geſetzt iſt, beobachtet werden [c]).

§. 100.

b. Von dem Executionsverfahren insbeſondere.

α. Verfahren vor dem Eintritte der Execution.

Die Anwendung von Zwangsmitteln gegen die Regierung eines deutſchen Bundesſtaates zur Erfüllung bundesmäßiger Verpflichtungen iſt bedingt durch die Beobachtung geſetzlich beſtimmter Regeln. Der Inbegriff dieſer Regeln bildet das Executions-Verfahren des Bundes, in Rückſicht deſſen drei Stadien unterſchieden werden können, nämlich: „das Verfahren vor dem Eintritte der Execution", „die wirkliche Vollſtreckung derſelben" oder „das eigentliche Executions-Verfahren" (im engeren Sinne) und endlich „das Verfahren über die Folgen der beendigten Execution" [a]). Was hier zunächſt das der wirklichen Execution vorausgehende Verfahren betrifft, ſo hat die Bundesverſammlung alle ihr zukommenden Eingaben und Anzeigen, welche auf die oben (§. 97.) bezeichneten Vollziehungsgegenſtände Bezug haben, an die Executions-Commiſſion (§. 98.) abzugeben [b]). Dieſer Commiſſion liegt ob, zuvörderſt zu prüfen, ob der bundesmäßigen Verpflichtung voll-

---

b) Schl.A. von 1820. Art. 26.

c) Exec.Ordn. Art. 6. oder Schl.A. von 1820. Art. 32. verglichen mit dem Art. 26. der letzteren.

a) Jordan, I. §. 228. I. — Im Falle (ausnahmsweiſe) Executionen gegen Unterthanen ſtatt finden (§. 99.), hat die B.V. in jedem einzelnen Falle das Nähere beſonders zu beſtimmen, jedoch mit Beobachtung der Beſtimmungen der Schl.A. von 1820. Art. 26 a. E. u. Art. 32 a. E. Die Regierung, welcher die Hülfe geleiſtet wird, muß der Schl.A. von 1820. Art. 27. und dem B.B. vom 23. Aug. 1832 geleben. S. unten §. 102. I. 5. und §. 130.

b) Exec.Ordn. Art. 2 a. E.

ſtändige oder unzureichende Folge geleiſtet worden ſey, und darüber Vortrag an die Bundesverſammlung zu erſtatten. Erhält dieſe dadurch die Ueberzeugung, daß in dem gegebenen Falle die geſetzlichen Vorſchriften gar nicht, oder nicht gehörig, befolgt worden ſind, ſo hat ſie, nach Beſchaffenheit der Umſtände, einen kurzen Termin anzuberaumen [c]), um von den Geſandten der Bundesſtaaten, welche ſolches angeht, entweder die Erklärung der hierauf erfolgten Vollziehung, oder die genügende und vollſtändige Nachweiſung der Urſachen, welche der Folgeleiſtung noch entgegenſtehen, zu vernehmen [d]). Nach erfolgter Erklärung, oder, in Ermanglung dieſer, nach Ablauf der beſtimmten Friſt, hat die Bundesverſammlung auf das von der Commiſſion darüber abzugebende Gutachten zu beurtheilen, in wie ferne die Sache erledigt, oder der Fall der Nichterfüllung der bundesmäßigen Verpflichtung begründet, und ſonach das geeignete Executions-Verfahren zu beſchließen ſey [e]). Beſchließt die Bundesverſammlung wegen begründeter Nichterfüllung, ſey es Amtswegen oder auf Anrufen der Betheiligten [f]), das geeignete Executions-Verfahren [g]), — was aber immer nur dann geſchehen kann, wenn einer bundesmäßigen Verpflichtung gar keine oder nur unzureichende Folge geleiſtet wird, und zugleich die freiwillige Folgeleiſtung gütlich nicht zu bewirken iſt (§. 96. II.), — ſo hat die Bundesverſammlung zunächſt, ehe und bevor ſie die wirkliche Ausführung ihres wegen der Execution und der dabei anzuwendenden Mittel gefaßten Beſchluſſes verfügt, dieſen Beſchluß ſelbſt der Regierung des betheiligten Bundesſtaates durch deſſen Bundestagsgeſandten mitzutheilen,

---

c) Dieſe Friſt iſt peremtoriſch, jedoch erſtreckbar. Rudhart, S. 82.

d) Exec.Ordn. Art. 3.

e) Exec.Ordn. Art. 3. pos. 2. — Für erledigt iſt die Sache zu halten, 1) wenn vollſtändige Folge geleiſtet worden iſt; 2) wenn der Folgeleiſtung vollgültige Rechtsgründe entgegenſtehen, in welchem Falle die Gültigkeit des zu vollziehenden Beſchluſſes einer weiteren Prüfung zu unterziehen iſt und endlich 3) wenn der Folgeleiſtung unüberſteigliche (factiſche) Hinderniſſe im Wege ſtehen, in welchem Falle jedoch die Sache nur temporär erledigt, d. h. ſuſpendirt iſt, bis das Hinderniß beſeitigt erſcheint. Rudhart, S. 83.

f) Exec.Ordn. Art. 6. vgl. mit Art. 12. S. auch §. 122.

g) Exec.Ordn. Art. 3 a. E.

und zugleich an dieſe eine angemeſſene motivirte Aufforderung zur Folgeleiſtung, unter Beſtimmung einer nach Lage der Sache zu bemeſſenden Zeitfriſt, ergehen zu laſſen [h]). Wenn hierauf die Befolgung angezeigt wird, ſo hat die Executions-Commiſſion ihr Gutachten darüber abzugeben, und der Bundestag zu beurtheilen, in wie ferne ſolches zur Genüge geſchehen iſt [i]). Ergeht aber gar keine die Befolgung beurkundende Anzeige, oder wird dieſelbe nicht hinreichend befunden, ſo wird ohne ferneren Verzug der wirkliche Eintritt des angedrohten Executions-Verfahrens beſchloſſen, und zugleich derjenige Bundesſtaat, welcher zu dieſem Beſchluſſe Anlaß gegeben hat, davon in Kenntniß geſetzt [k]).

§. 101.

β. Die Execution ſelbſt.

Kommt es hiernach wirklich zu einem die Ausführung der Executions-Maaßregeln betreffenden Beſchluſſe (§. 100.), ſo ertheilt nunmehr die Bundesverſammlung, mit Berückſichtigung der Local-Umſtände und ſonſtigen Verhältniſſe, einer oder mehreren bei der Sache nicht betheiligten Regierungen den Auftrag zur Vollziehung der beſchloſſenen Maaßregeln, und beſtimmt zugleich ſowohl die Stärke der dabei zu verwendenden Mannſchaft, als auch die nach dem jedesmaligen Zwecke des Executionsverfahrens zu bemeſſende Dauer derſelben [a]). Die Regierung, an welche der Auftrag gerichtet iſt, und welche ſolchen als eine Bundespflicht zu übernehmen hat, ernennt zu dieſem Behuf einen Civil-Commiſſär, welcher, nach einer von der Bundesverſammlung zu ertheilenden Inſtruction das Executionsverfahren unmittelbar leitet. Iſt der Auftrag an mehrere Regierungen ergangen, ſo beſtimmt die Bundesverſammlung, welche derſelben den Civil-Commiſſär zu ernennen hat [b]). Weigert ſich eine Regierung, die Ausführung der ihr aufgetragenen Executions-Maaßregeln zu übernehmen, ſo hat die Bundesverſammlung über Erheblichkeit oder Unerheblichkeit der Weigerungsgründe zu

h) Exec.Ordn. Art. 4.
i) Exec.Ordn. Art. 5.
k) Exec.Ordn. Art. 5.
a) Schl.A. von 1820. Art. 33. oder Exec.Ordn. Art. 7.
b) Schl.A. von 1820. Art. 34. oder Exec.Ordn. Art. 8.

entſcheiden. Erkennt ſie dieſe Gründe für erheblich, oder findet ſie ſelbſt Anſtände, das Executionsverfahren durch die früher bezeichnete Regierung vornehmen zu laſſen, ſo hat ſie ſolches einer andern Regierung zu übertragen. Daſſelbe findet auch ſtatt, wenn die zuerſt ernannte Regierung, ohne anerkannte hinlängliche Entſchuldigungsgründe auf Ablehnung des Auftrags beharrt, und dieſen deßhalb unerfüllt läßt. In ſolchen Fällen bleibt jedoch letztere zum Schadenserſatz gehalten und für alle ſonſt daraus entſtehenden nachtheiligen Folgen dem Bunde verantwortlich [c]). Hat die Regierung den erhaltenen Auftrag pflichtmäßig angenommen, ſo ſoll ſie, 1) wenn nicht, nach einer beſtimmten Erklärung der Bundesverſammlung, „Gefahr auf dem Verzug haftet", den betheiligten Bundesſtaat von dem ihr ertheilten Auftrag benachrichtigen, mit der Anzeige: daß, wenn binnen drei Wochen eine genügende Erfüllung der Beſchlüſſe, auf welche dieſe Maaßregeln Bezug haben, nicht nachgewieſen ſeyn ſollte, die wirkliche bundespflichtmäßige Vollziehung der letzteren unfehlbar erfolgen werde" [d]). Sind mehrere Regierungen mit der Execution beauftragt, ſo geſchieht dieſe Anzeige und Benachrichtigung von derjenigen, welche den Civil-Commiſſär zu ernennen hat. 2) „Haftet aber", nach einer beſtimmten Erklärung der Bundesverſammlung, „Gefahr auf dem Verzug", ſo iſt der Executions-Auftrag ſofort zu vollſtrecken, ſonſt aber, alſo in der Regel, erſt nach fruchtloſem Ablauf der anberaumten letzten Friſt. Die Execution ſelbſt erfolgt unter der Leitung des Civil-Commiſſärs, der ſich dabei genau an ſeine Inſtruction und an die ihm noch während der Dauer der Execution ſpeciell zugehenden Anweiſungen zu halten und ſeiner Regierung die erforderlichen Berichte zu erſtatten hat. Die beauftragte Regierung dagegen hat während der Dauer des Executionsverfahrens die Bundesverſammlung von dem Erfolge deſſelben in Kenntniß zu erhalten, und dieſelbe, ſobald der Zweck vollſtändig erreicht iſt, von der Beendigung des Geſchäfts zu unterrichten [e]); denn die obere Leitung der angeordneten Vollziehung ſteht auch in ihrem Fortgange lediglich der Bundesverſammlung zu, an welche daher auch alle darauf ſich beziehenden

c) Exec.Ordn. Art. 9.
d) Exec.Ordn. Art. 10.
e) Exec.Ordn. Art. 8.

Berichte und ſonſtigen Anzeigen zu richten ſind, wonach ihr die Executions-Commiſſion darüber nähere Anträge erſtattet, ſie ihre Beſchlüſſe faßt und an die mit der Execution beauftragte Regierung die nöthigen Anweiſungen erläßt [f]. Sobald der Vollziehungsauftrag vorſchriftsmäßig erfüllt iſt, hört alles weitere Executionsverfahren auf; die Truppen müſſen ohne Verzug aus dem mit der Execution belegten Staate zurückgezogen werden und die mit der Vollziehung beauftragt geweſene Regierung hat gleichzeitig der Bundesverſammlung davon Nachricht zu geben [g]).

§. 102.

γ. Verfahren über die Folgen der Execution.

Das Verfahren über die Folgen der Execution bezieht ſich theils auf die deßfallſigen Koſten, die bei jedem wirklich in Ausführung gebrachten Executionsverfahren unvermeidlich ſind und theils auf mögliche Beſchwerden und Entſchädigungsanſprüche wegen behaupteter unnöthiger Verlängerung des Executionsverfahrens. I. Die Koſten der Execution ſind 1) ſtets auf den wirklichen, nach dem Zwecke zu bemeſſenden, Aufwand zu beſchränken. 2) Die Bundesregierung, gegen welche die Execution verfügt worden, hat dieſelben, ſo weit ſie liquid ſind, ohne Aufenthalt zu berichtigen, oder hinreichende Sicherheit dafür zu ſtellen. 3) Einwendungen oder Beſchwerden, welche noch dagegen erhoben werden, ſind a) bei Executionen, die nicht in Folge förmlicher Rechtsſtreitigkeiten verhängt werden, durch die Bundes-Verſammlung, auf erſtatteten Vortrag der Executions-Commiſſion, auszugleichen; b) bei der Execution austrägalgerichtlicher Erkenntniſſe aber ſind dieſelben durch das Austrägalgericht, welches das Erkenntniß erlaſſen hat, zu entſcheiden. 4) Iſt die Execution durch aufrühreriſche Bewegungen der Unterthanen oder durch wirklichen Aufruhr derſelben veranlaßt worden [a]), ſo bleibt es der Landesregierung überlaſſen, die Schuldigen zur Bezahlung der durch ihre Vergehungen veranlaßten Koſten im geſetzlichen Wege anzuhalten [b]). 5) Wenn in Folge einer vom Bunde an eine

---

f) Exec.Ordn. Art. 11.

g) Exec.Ordn. Art. 13.

a) In den Fällen des Art. 26. der W. Schl.A. von 1820.

b) S. überhaupt die Exec.Ordn. Art. 14.

Regierung ergangenen Aufforderung, oder auf Requiſition der Regierung eines Bundesſtaates, Hülfstruppen zur Wiederherſtellung der öffentlichen Ruhe in einen Bundesſtaat abgeſendet werden, ſo haben dieſe da, wo ſie einrücken — unbeſchadet des ihrer Regierung nach dem Bisherigen auſſerdem noch zuſtehenden Erſatzes der zu liquidirenden Koſten — Einquartirung und Naturalverpflegung zu erhalten, und die Hülfe empfangende Regierung hat dafür, daß die Einquartirung und Naturalverpflegung nach dem Reglement des Hülfe leiſtenden Staates gehörig erfolge, Sorge zu tragen [c]). II. Entſtehen wegen behaupteter unnöthiger Verlängerung des Executions-Verfahrens Beſchwerden, ſo gebührt immer der Bundes-Verſammlung die Entſcheidung, und zwar nicht blos 1) über den Grund jener Beſchwerden, ſondern auch 2) über die daraus erwachſenen Entſchädigungs-Anſprüche [d]).

§. 103.

C. Von dem inneren Bundesoberaufſichtsrecht.

1. Weſen und Umfang dieſes Rechts.

Die oberaufſehende Bundesgewalt erſcheint in ihrer Beziehung nach Innen [a]) als das Recht und die Pflicht fortwährender wirkſamer Aufmerkſamkeit auf Alles, was ſich innerhalb des Bundesgebietes ereignet und auf den Bund und deſſen Zwecke von Einfluß, förderlich oder hinderlich, ſeyn kann [b]). Ihr eigentliches Weſen beſteht in dem Recht, von Allem Kenntniß zu nehmen, was für das Bundeswohl von Intereſſe iſt. Sie überwacht das geſammte innere Leben der einzelnen Bundesſtaaten, und alle Zeitereigniſſe zur Wahrnehmung der Intereſſen und Rechte des Bundes [c]), zur Abwendung poſitiver Gefährdung und zur Förderung der Wohlfahrt des

---

c) Beſchl. der B.V. vom 23. Aug. 1832, wegen Verpflegung von Hülfstruppen zur Wiederherſtellung der öffentlichen Ruhe. Protoc. der B.V. von 1832. §. 332. Nr. 2. u. daraus in v. Meyer's St.A. II. S. 419—420.

d) Exec.Ordn. Art. 13. pos. 3. — Jordan, I. §. 230. Not. 2.

a) Ueber die äuſſere oberaufſehende Bundesgewalt ſ. unten §. 203 u. 204.

b) Von dem Aufſichtsrecht in beſonderen inneren Angelegenheiten der Bundesſtaaten ſ. §. 105.

c) Eine Anwendung hiervon auf einen speciellen Fall findet ſich in der Schl.A. von 1820. Art. 38.

Vereines d). Sie iſt daher gerichtet auf das Thun und Laſſen ſowohl der Bundesregierungen als ihrer Unterthanen e): und bezieht ſich dem zu Folge nicht nur auf das eigentliche Staats- ſondern auch auf das Volksleben innerhalb ſämmtlicher Bundesſtaaten. Namentlich hat ſie auch darüber zu wachen, daß kein Bundesglied bei Ausübung ſeiner inneren Hoheitsrechte den übernommenen Bundespflichten entgegen handle f). Uebrigens hat die innere Aufſicht des Bundes, aus welcher bereits eine Reihe von Anordnungen zu deſſen Ausbildung und Befeſtigung und zur Aufrechthaltung der inneren Sicherheit und öffentlichen Ordnung Deutſchlands hervorgegangen ſind g), denſelben Umfang und dieſelben Grenzen, wie die innere Bundesgewalt überhaupt (§. 37.).

---

d) Die negative Faſſung des Begriffs des Oberaufſichtsrechts (ne quid detrimenti capiat respublica) iſt ungenügend. Ein Staat und Staatenverein hat auch zu ſehen: „quid reipublicae prosit“.

e) Eine Anwendung hiervon ſ. in der Schl.A. von 1820. Art. 26. Ferner beweiſen dieſes die Bundesbeſchlüſſe, z. B. 1) vom 20. Sept. 1819, vom 12. Aug. 1824, vom 28. Juni 1832, vom 13. Nov. 1834 in Betreff academiſcher Verbindungen und der Univerſitäten überhaupt; 2) vom 5. Juli 1832 u. 3. Dec. 1840, in Betreff politiſcher Verbindungen, Volksverſammlungen und Volksfeſte, der Fremden, der wandernden Handwerker, der politiſchen Verbrecher ꝛc.; 3) vom 20. Sept. 1819, in Betreff der Preſſe. Aus dem Aufſichtsrecht erklärt ſich auch der B.B. vom 4. Aug. 1831, betr. die Abhaltung und Behandlung der aſiatiſchen Brechruhr (Cholera morbus), in Folge deſſen eine „Sammlung der von den Regierungen der deutſchen Bundesſtaaten ergangenen Verordnungen und Inſtructionen wegen Verhütung und Behandlung der aſiatiſchen Brechruhr“ zu Frankfurt a. M. in 9 Heften auf 536 Seiten vom Auguſt 1831 bis März 1832 gedruckt worden iſt. Klüber's Fortſ. S. 32—33.

f) S. z. B. den B.B. vom 6. Juli 1832 im Protoc. der B.V. von 1832. Sitz. XXIV. u. daraus in Klüber's Fortſ. der Q.S. S. 93—94.

g) S. den Präſidialvortrag vom 20. Sept. 1819 (in v. Meyer's St.A. II. S. 124 ff.); die an demſelben Tage gefaßten Beſchlüſſe über die Univerſitäten, die Preſſe und die Beſtellung einer Centralbehörde zu Mainz, die Unterſuchung revolutionärer Umtriebe betr. (v. Meyer, S. 138 ff., 140 f. u. 143 f.); die B.B. vom 16. Aug. 1824 (v. Meyer, S. 246 f.), vom 28. Juni und 8. Nov. 1832 (v. Meyer, S. 397 f.), vom 5. Juli 1832 (v. Meyer, S. 415 ff.), vom 20. Juni, 19. Sept. und 10. Oct. 1833

§. 104.

2. Subject und Ausübung dieſer Gewalt.

Dieſem Recht, deſſen Ausübung lediglich der Bundesverſammlung zukommt, entſpricht die Verbindlichkeit der Bundesglieder, dem Bundestage die erforderliche Kenntnißnahme zu geſtatten, nöthige Aufſchlüſſe zu ertheilen und verſprochene Anzeigen und Mittheilungen, ſelbſt unaufgefordert, zu machen [a]). Die Art der Ausübung dieſes Rechts iſt zwar in der Geſetzgebung des Bundes nicht im Allgemeinen, ſondern nur in der Anwendung auf einzelne, dahin gehörige, Gegenſtände näher beſtimmt [b]), darum aber unterliegt dennoch die Exiſtenz dieſer Gewalt überhaupt keinem gegründeten Zweifel, theils weil die Bundesverſammlung von mehreren zu ihrer Competenz gehörigen Gegenſtänden ausnahmsweiſe [c]) amtliche Kenntniß nehmen und darüber unaufgefordert die zweckdienlichen Verfügungen treffen kann, theils weil ſogar die wirkſame Vollziehung der Bundesgeſetzgebung durch das ſtändige Aufſichtsrecht der Bundesverſammlung bedingt iſt. Auch finden ſich in der Bundesgeſetzgebung verſchiedene Beſtimmungen, die ſich nur als Folgen einer ſtillſchweigend anerkannten allgemeinen auſſehenden Gewalt des Bundes und beziehungsweiſe der Bundesverſammlung, erklären laſſen [d]); und an

---

(in Müller's Archiv Bd. VI. Heft 2. S. 137—141.), vom 4. Auguſt 1834 (Klüber's Fortſ. der Q.S. S. 32—33.) u. ſ. w.

a) Demgemäß haben ſich die Bundesſtaaten verpflichtet, 1) die B.V. von allen gegen den Bund und die Bundesregierungen gerichteten revolutionären Umtrieben offen in Kenntniß zu ſetzen und fortwährend darin zu erhalten (B.B. vom 21. Oct. 1830. §. 3. und B.B. vom 23. Aug. 1832); 2) dem Bund die Maaßregeln anzuzeigen, welche ſie zur Aufrechthaltung der geſetzlichen Ordnung und Ruhe in ihren Staaten treffen und getroffen haben (B.B. vom 5. Juli 1832. §. 10.); 3) dem Bund zu geſtatten, daß er von den ſtändiſchen Verhandlungen in den Bundesſtaaten fortdauernd Kenntniß nehme (B.B. vom 28. Juni 1832. Art. 4.).

b) Z. B. in Anſehung der Bundesfeſtung Landau beſonders detaillirt. ſ. unten §. 191.

c) In der Regel kann ſie nur aufgefordert thätig werden. Schl.A. von 1820. Art. 20, 21, 53. S. auch §. 108 a. E. u. §. 127. VI.

d) Daher erklärt ſich z. B., aus welchem Grunde der B.V. alljährlich am 1. Januar eine Ueberſicht des Standes des Bundesheeres vorgelegt werden muß. ſ. unten §. 160. c.

andern Orten wird dieſer mit Beſtimmtheit ein Aufſichts- und beziehungsweiſe Oberaufſichtsrecht in gewiſſen einzelnen Gegenſtänden ausdrücklich beigelegt [e]).

§. 105.

3. Ausdehnung dieſer Gewalt auf die inneren Angelegenheiten der Bundesſtaaten.

So weit die Einwirkungsbefugniſſe der Bundesgewalt in einzelne innere Angelegenheiten der Bundesſtaaten reichen (§. 69—94.), ſo weit iſt auch das in der inneren Bundesgewalt liegende Aufſichtsrecht nach dieſer Richtung hin ausgedehnt. Die Bundesverſammlung kann dieſe Aufſicht ſowohl unmittelbar üben, als ſich auch auf die Oberaufſicht beſchränken und zur Ausübung ihrer unmittelbaren Aufſichtsbefugniſſe beſonderer Ausſchüſſe bedienen, oder andere, nicht aus Bundestagsgeſandten beſtehende, Commiſſionen von bundeswegen anordnen [a]). Das Recht, die Thätigkeit der landſtändiſchen Verſammlungen innerhalb des ganzen Umfanges des Bundes zu überwachen und demgemäß die Einſendung der landſtändiſchen Verhandlungen zur geeigneten Einſicht zu fordern (§. 85.), iſt nur als eine einzelne beſtimmte Aeuſſerung jenes, innerhalb der bemerkten Grenzen (§. 103.), auch ſonſt zuläſſigen, Aufſichtsrechtes zu betrachten [b]). Auch kann daſſelbe nach dieſer Seite hin [c]) Grund und Veranlaſſung

---

e) So z. B. 1) über die bei der Bundescanzlei, den Bundescaſſen und der Präſidial-Buchdruckerei angeſtellten Perſonen (§. 44.); 2) über die Verwaltung des Archivs (§. 57.); 3) über die Bundestags-Commiſſionen (§. 58.); 4) über die Verwaltung und Verrechnung der Canzlei- und Matricular-Beiträge (§. 194.); 5) über das Kriegsweſen (§. 160. c.); 6) über die Bundesfeſtungen (§. 182 u. 191.) u. ſ. w.

a) Beiſpiele bilden die Commiſſionen zur Unterſuchung revolutionärer Umtriebe, ſo wie der in Folge des Art. 4. des B.B. vom 28. Juni 1832 ernannte Bundestags-Ausſchuß (§. 85.). Auch die in Folge des Art. 28. der Schl.A. von 1820 beliebte Bundestags-Commiſſion kann hierher gezählt werden.

b) Dieſes folgt ſchon aus der Unentbehrlichkeit der aufſehenden Function zur Ausübung aller einzelnen Einwirkungsbefugniſſe der Bundesgewalt in Rückſicht der inneren Angelegenheiten der Bundesſtaaten.

c) Man vgl. deßhalb oben §. 69 u. 70., auch §. 103. Not. e.

zu neuen legislativen Anordnungen, ſo wie zur Berichtigung und Erweiterung bereits vorhandener werden [d]).

§. 106.

II. Von dem beſonderen inneren Bundesregierungsrecht.

A. Claſſification der beſonderen inneren Bundes-Regierungsrechte.

Nächſt den im Bisherigen (§. 63—105.) abgehandelten allgemeinen inneren Bundesregierungsrechten kommen die beſonderen Rechte, welche auf die innere Bundesregierung Bezug haben, in Betrachtung. Berückſichtigt man aber die einzelnen Hauptgegenſtände, auf welche ſich die Thätigkeit der inneren Bundesgewalt in ihrer anordnenden, vollziehenden und aufſehenden Function bezieht (§. 36.), ſo iſt dieſelbe, als Analogon der Staatsgewalt [a]), unmittelbar als Bundesjuſtiz- und Bundespolizeigewalt, und mittelbar [b]) als Bundesdienſt- und Bundesfinanzgewalt wirkſam. Es ſind daher vier beſondere [c]) innere Bundesregierungsrechte zu unterſcheiden: das Bundesjuſtiz-, Polizei-, Dienſt- und Finanzrecht. Die beiden erſteren bilden die urſprünglichen, die beiden letzteren die abgeleiteten Bundesregierungsrechte. Der Inbegriff der hierauf ſich beziehenden Rechtsgrundſätze bildet das „beſondere innere Bundesregierungsrecht".

§. 107.

B. Objecte derſelben.

Die Gegenſtände der beſonderen inneren Bundesregierungsrechte ſind aber durchaus dieſelben, auf welche ſich auch die allgemeinen inneren Bundesregierungsrechte beziehen [a]). Jedoch erfaßt

d) Man vgl. z. B. den B.B. vom 15. Jan. 1835 und v. Meyer's St.A. II. S. 124—135, 135—137, 138—139, 140—142 u. 143—145.

a) Die Begründung der gegenwärtigen Claſſification bleibt dem mündlichen Vortrag überlaſſen. — Man vgl. auch Maurenbrecher, §. 114. und unten §. 318.

b) Das heißt: als Mittel zum Zweck.

c) Das ſind: nur auf die innere, nicht aber (wie die allgemeinen) auch auf die äuſſere Bundesregierung bezügliche Rechte.

a) Man vgl. überhaupt §. 64.

jedes einzelne beſondere innere Bundesregierungsrecht nur einen einzelnen Hauptzweig der inneren Bundesregierungsſachen, dergeſtalt jedoch, daß in den Objecten aller einzelnen beſonderen inneren Bundesregierungsrechte zugleich der Complexus der inneren Bundesangelegenheiten überhaupt erſchöpft wird [b]).

§. 108.

C. Einzelne beſondere innere Bundesregierungsrechte.

A. Von dem Bundesjuſtizrecht *).

1. Von der Competenz der Bundesgewalt in Streitigkeiten der Bundesglieder.

a. Rechtliche Natur dieſer Gewalt.

Die Bundesjuſtizgewalt oder die „richterliche Bundesgewalt" iſt die Befugniß und Verbindlichkeit des Bundes, die

---

b) Daß darunter auch die beſonderen Einwirkungsbefugniſſe der Bundesgewalt in innere Angelegenheiten der Bundesſtaaten mitbegriffen ſind, bedarf nach dem Inhalte des §. 64. keiner weiteren Ausführung.

*) I. Quellen: 1) B.A. Art. 11. — 2) B.B. vom 16. Juni 1817, beſtehend aus der Vermittlungs- und Austrägalgerichts-Ordnung in Streitigkeiten zwiſchen Bundesgliedern (abgedr. im Protoc. der B.V. Bd. III. S. 208 ff. und daraus in Klüber's Q.S. S. 254 ff., in v. Meyer's St.A. II. S. 64—68., bei Emminghaus, Tom. II. p. 661 sq., Michaelis, p. 513 sq. und mit Bemerkungen bei Heffter, a. a. O. S. 229—243.). — 3) Die Wiener Schluß-Acte von 1820. Art. 21—24. und in gewiſſem Sinne auch Art. 20, 29 u. 30. — 4) Der B.B. vom 3. Aug. 1820, betr. das, bei Aufſtellung der Austrägal-Inſtanzen zu beobachtende Verfahren (abgedr. im Protoc. der B.V. Bd. IX. S. 219 ff. und daraus in Klüber's Q.S. S. 291 ff., in v. Meyer's St.A. II. S. 166—168., bei Emminghaus, T. II. p. 704 sq., Michaelis, p. 584 sq. und mit Bemerkungen bei Heffter, in ſ. Beitr. S. 244—260.). — 5) B.B. vom 19. Juni 1823, betr. die amtliche Beobachtung der Friſten bei den Austrägal-Gerichten (abgedr. im Protoc. der B.V. Bd. XV. S. 286 ff. und daraus in v. Meyer's St.A. II. S. 229., bei Emminghaus, II. p. 704., Michaelis, p. 631., Klüber, S. 307. und mit Bemerkungen bei Heffter, S. 264 ff.). — 6) B.B. vom 22. Mai 1828, betr. die Ermächtigung der Bundescanzlei-Direction, in Austrägal-Sachen den Sachwaltern von Privaten die erforderlichen Aufklärungen brevi manu zu ertheilen (abgedr. im Protoc. von 1828. §. 91. u. daraus in v. Meyer's St.A. II. S. 321—322.). — 7) B.B. vom 7. Oct. 1830, betr. die

zwiſchen Bundesgliedern obwaltenden Streitigkeiten geeigneten Falles auf eine den Bundesgeſetzen entſprechende Weiſe durch

---

Zuſtellungen der Austrägal-Gerichte (abgedr. im Protoc. von 1830. Sitz. 31. §. 234. und daraus in v. Meyer's St.A. II. S. 358.). — 8) B.B. vom 28. Febr. 1833, betr. die Befugniß der Austrägal-Gerichte zur Erlaſſung von unbedingten Mandaten (abgedr. im Protoc. §. 70. und daraus bei v. Meyer, II. S. 426.). — 9) B.B. vom 25. Juni 1835, betr. die Unzuläſſigkeit von Nichtigkeits-Beſchwerden im Austrägal-Verfahren. (Wurde in Folge eines in der 16ten Bundestagsſitzung vom J. 1835 erſtatteten Commiſſions-Vortrages über den von der herzogl. ſachſen-coburg-gothaiſchen Regierung in Bezug auf die aus dem thüringer Rayon-Verbande herrührende Streitigkeit geſtellten Antrag gefaßt.) — 10) B.B. vom 23. Juni 1836, betr. die Unzuläſſigkeit von Stempelpapier und Sporteln in den auf den Grund der Artt. 21, 24 u. 30. der Wiener Schluß-Acte vor den oberſten Gerichten deutſcher Bundesſtaaten anhängigen Austrägal- und Compromiß-Sachen, ſo wie in dem nach Art. 20. der Wiener Schluß-Acte in Streitigkeiten über den jüngſten Beſitz ſtatt findenden Verfahren. (Veranlaßt durch einen Antrag der königl. preußiſchen Regierung.) — Zu vergleichen iſt auch der, aus 27 §§. beſtehende Entwurf eines Bundestagsbeſchluſſes über das Verfahren in Streitigkeiten der Bundesglieder unter einander, der am 21. Dec. 1820 der B.V. zur Annahme vorgelegt wurde, die jedoch bis jetzt noch nicht erfolgt iſt, und der darauf berechnet erſcheint, den, die Beſtimmung deſſelben Gegenſtandes betreffenden Beſchluß der B.V. vom 16. Juni 1817 auſſer Wirkſamkeit zu ſetzen. Abgedruckt findet ſich dieſer in mehrfacher Hinſicht intereſſante „Entwurf ꝛc." im Protoc. der B.V. Bd. X. S. 293—304. und mit Anmerk. bei Heffter, S. 274—298. — II. Literatur: Tittmann, S. 105 ff. — Klüber, §. 172—177. — v. Dreſch, §. 70—74. — Deſſen 1. Fortſ. §. 11—15. u. deſſen Abhandl. Nr. I—III. S. 1 ff. — Rudhart, S. 114—140. — v. Meyer, Repert. I. §. 65 ff. u. 106 ff. — Brunnquell, I. S. 113 ff. — Schmalz, §. 638—650. — C. Frhr. v. Dalwigk, die Austrägal-Inſtanz zur Erläuterung des Art. 11. der B.A. Mainz, 1817. 8. — H. L. C. Euler, über die nothwendige und geſetzliche Zuläſſigkeit der Austrägal-Inſtanz nach Inhalt des Art. 11. der B.A. ꝛc. Frankf. 1818. 4. — W. J. Behr, von den rechtlichen Grenzen der Einwirkung des deutſchen Bundes auf die Verfaſſung, Geſetze u. Rechtspflege ſeiner Gliederſtaaten. 2. Aufl. Stuttg. 1820. 8. — R. Mohl, die öffentliche Rechtspflege des deutſchen Bundes. Stuttg. u. Tüb. 1822. 8. — Abhandlungen über Gegenſtände des allgem. St.R. ꝛc. Bd. I. Abth. 1. S. 264 ff. —

Rechtsſpruch zu entſcheiden; zugleich aber ſind doch auch gewiſſe Befugniſſe in die Bundesgewalt gelegt worden, die darauf berechnet erſcheinen, einen ordnungsmäßigen Rechtsgang zu Gunſten von Privatperſonen zu bewirken, und die, da auch ſie die Rechtspflege betreffen, des Zuſammenhanges wegen hier mit abzuhandeln ſind [a]). Was indeſſen hier zunächſt die eigentliche richterliche Bundesgewalt anlangt, ſo findet dieſe ihre rechtliche Begründung in den Grundverträgen des Bundes [b]), in der Natur deſſelben, in ſo ferne er ohne einen wohlgeordneten Rechtszuſtand im Inneren ebenſo wenig, als dieſer ohne genügende Erledigung der Streitigkeiten der Bundesgenoſſen unter ſich beſtehen könnte, und insbeſondere in dem ausdrücklichen Verbot der Selbſthülfe (§. 34.). Ebendeßhalb iſt aber auch eine richterliche Befugniß der Bundesgewalt nothwendig [c]), in ſo ferne ſich die Bundesglieder gütlich nicht vereinbaren können. Hieraus ergiebt ſich zugleich, daß die richterliche Bundesgewalt, als eine rein bürgerliche, nur ſubſidiariſch

---

A. W. Heffter, Beiträge ꝛc. 1. Lief. Nr. III. (Codex Austraegalis.) S. 168—298. — C. F. Scheurlen, in ſ. u. C. F. Hufnagel's Gerichtsverfaſſung der deutſchen Bundesſtaaten. Tüb. 1829. 8. Bd. I. Nr. I. S. 3—44. — G. v. Struve, erſter Verſuch auf dem Felde des deutſchen Bundesrechts, betr. die verfaſſungsmäßige Erledigung der Streitigkeiten zwiſchen deutſchen Bundesgliedern. Bremen, 1830. 8. — C. F. Eichhorn, Betrachtungen über die Verfaſſung des deutſchen Bundes in Beziehung auf Streitigkeiten ſeiner Mitglieder. Berlin, 1833. 8. — (Jarke) Ueber die austrägalgerichtliche Entſcheidung von Streitigkeiten unter den Bundesgliedern. Wien, 1833. 8. — Arnold, über richterliche und vollziehende Gewalt des deutſchen Bundes. Stuttg. 1835. 8. — v. Leonhardi, das Austrägal-Verfahren. Frankf. a. M. 1838. 8. — F. v. Lindelof, von dem Rechte der Bundes-Austrägal-Gerichte, Wiedereinſetzung in den vorigen Stand gegen Friſtverſäumniſſe zu ertheilen. Darmſt. 1838. 8.

a) Vgl. deßhalb unten §. 123—126. In gewiſſer Beziehung könnten auch die unten im Bundes-Polizeirecht §. 129—142. abgehandelten Materien hierher bezogen werden.

b) B.A. Art. 11. — Schl.A. von 1820. Art. 21—24. ſ. auch daſelbſt die Artt. 20, 29 u. 30.

c) Jordan, I. §. 215. — Ueber die Nothwendigkeit eines permanenten Bundesgerichts ſ. F. L. v. Berlepſch, über die Nothwendigkeit der Anordnung eines deutſchen Reichs- oder Bundesgerichts. Caſſel, 1815. 8.

eintritt, indem ſie ſtets erſt auf Anrufung eines Bundesgliedes wirkſam wird [d]).

§. 109.

b. Umfang der richterlichen Bundesgewalt.

α. Subjective Grenzen. a. Prinzip.

Der Umfang der Bundesjuſtizgewalt beſtimmt ſich nach ſubjectiven und objectiven Grenzlinien. I. Da ſich die ſämmtlichen Bundesglieder, aber auch nur ſie, vertragsweiſe und gegenſeitig in der Bundes-Acte verpflichtet haben, einander unter keinerlei Vorwand zu bekriegen, noch auch die unter ihnen entſtehenden Streitigkeiten mit Gewalt zu verfolgen, ſondern dieſelben bei der Bundesverſammlung anzubringen, welcher hiernach obliege, die Vermittelung durch einen Ausſchuß zu verſuchen, und falls dieſer Verſuch fehlſchlagen, auch die Betheiligten ſich auf andere Weiſe nicht vereinigen könnten (§. 108.), ſonach eine richterliche Entſcheidung nothwendig würde, ſolche durch eine wohlgeordnete Austrägal-Inſtanz bewirken zu laſſen, und ſich deren Ausſpruch unbedingt unterwerfen zu wollen [a]) — ſo ſind natürlich auch nur die Bundesglieder als ſolche an die Beobachtung dieſer Vertrags-Beſtimmungen gebunden. Daher iſt die richterliche Bundesgewalt in ſubjectiver Hinſicht beſchränkt auf die Streitigkeiten, welche zwiſchen Bundesgliedern, als ſolchen, obwalten, und wobei alſo beide Theile in ihrer bundesmäßigen Eigenſchaft erſcheinen [b]).

---

d) B.A. Art. 11. — Schl.A. von 1820. Art. 20 u. 21. — Könnten ſich Souveraine eines Vergehens ſchuldig machen, ſo würde die §. 128. abgehandelte Materie hierher gehören und nicht in's Polizeirecht zu verweiſen geweſen ſeyn; denn bei Vergehungen gegen die öffentliche Ordnung ſchreitet die Strafjuſtiz aus eigner Bewegung ein.

a) B.A. Art. 11.

b) In ihrer bundesmäßigen Eigenſchaft erſcheinen aber die Bundesglieder 1) in ihrer bundesmäßigen öffentlichen oder Staatseigenſchaft; 2) in ihrer bundesmäßigen politiſchen Unabhängigkeit und nicht minder 3) in ihren perſönlichen Privatſtreitigkeiten unter einander. Klüber, §. 177. Nr. 16. Nicht aber erſcheinen ſie in ihrer bundesmäßigen Eigenſchaft, wo ſie nur als Privatperſonen in Betracht kommen, wie z. B. als Beſitzer von Gütern oder Gerechtſamen in dem Gebiet eines andern Bundesgliedes (auch wenn deſſen Staats- oder Lehen-Fiscus oder eine Staats- oder landesherrliche Domänenbehörde

§. 110.

b. Conſequenzen.

Die richterliche Bundesgewalt iſt hiernach ebenſo wenig begründet 1) wenn ein Bundesglied gegen ein anderes a) Anſprüche an bundesfreien Beſitzungen, poſſeſſoriſch oder petitoriſch, geltend machen will, oder b) wenn ein Bundesglied in einem anderen Bundesſtaate ſolche Privatrechte — wenn auch gegen die Regierung — verfolgt, die nur nach den Landesgeſetzen jenes Staates und durch die Unterwerfung unter dieſelben geltend gemacht werden können [a]); als 2) dann, wenn a) ein Bundesſtaat gegen eine auswärtige Macht, oder dieſe gegen jenen, Anſprüche verfolgt [b]); b) eine Streitigkeit zwiſchen auswärtigen Mächten obwaltet [c]); c) ein Bundesfürſt mit Gliedern ſeiner Familie, die nicht ſelbſt Mitglieder des Bundes ſind, z. B. über die Souverainetät, ſtreitet [d]); d) eine Privatperſon, oder eine Mehrheit von Privatperſonen, gegen ein Bundesglied oder gegen mehrere [e]) Bundesglieder Rechtsanſprüche

---

der Gegner wäre), oder als Verwalter fremden Gutes, oder als Rechtsnachfolger von Privatperſonen, z. B. als Erben oder Ceſſionar, u. dgl. m. In ſolchen Fällen ſind vielmehr die ordentlichen Gerichte des Landes ausſchließlich competent. S. unten §. 110. Not. a. u. §. 111. Not. f.

a) Vgl. das großherzogl. heſſiſche Votum vom 9. Juni 1817 im Protoc. der B.V. Bd. III. S. 137 ff. §. 214. — Heffter, S. 189. — Klüber, §. 177. Nr. 16.

b) Das Vermittelungsrecht der B.V. iſt aber in dieſem Falle nicht ausgeſchloſſen. S. W. Schl.A. Art. 36, 37 u. 50. Nr. 4.

c) Auch in dieſem Falle kann der Bund, als europäiſche Macht, Verwendung und Vermittelung eintreten laſſen, und mit Zuſtimmung der Betheiligten das Schiedsrichteramt übernehmen, wenn er es in ſeinem Intereſſe begründet findet. S. auch Klüber's europ. Völkerrecht §. 160.

d) And. M. iſt Klüber, §. 180. ſ. dagegen Heffter, S. 190. — „Zur Vermittelung auf Anrufen und im Falle einer Gefahr für die innere Ruhe Deutſchlands ſelbſt zur officiellen Intervention (ſ. Schl.A. Art. 26.) iſt die B.V. auch hier berechtigt und beziehungsweiſe verpflichtet". Jordan, I. §. 216. Not. 16.

e) In dieſem Falle kann jedoch der Art. 30. der Schluß-Acte Anwendung finden und ein vorgängiges Auſträgal-Verfahren und Urtheil über die zweifelhafte oder beſtrittene Vorfrage nothwendig machen, wer oder welche unter den mehreren Bundesgliedern der oder die Verpflichteten

verfolgen — eine Beſtimmung, die auch dann, wenn der klagende Theil ein nachgeborner Fürſt eines deutſchen Regentenhauſes oder ein Standesherr im Sinne der Bundes-Acte [f]) wäre, keine Ausnahme erleidet, indem ſich auch auf dieſe die richterliche Bundesgewalt durchaus nicht erſtreckt [g]); oder gar e) Unterthanen unter einander rechten.

§. 111.

β. Objective Grenzen.

II. In objectiver Hinſicht iſt die Bundesjuſtizgewalt in allen und jeden zwiſchen Bundesgliedern als ſolchen obwaltenden Streitigkeiten competent [a]), mögen dieſelben übrigens wahre oder vermeintliche Rechtsſachen betreffen [b]); wenn nur dabei das von einem Bundesgenoſſen in Anſpruch genommene Bundesglied in ſeiner bundesmäßigen — und nicht in einer ſolchen Eigenſchaft erſcheint, in welcher daſſelbe ſeinen ordentlichen Gerichtsſtand vor einem Landesgericht anzuerkennen hat [c]). Uebrigens iſt es durchaus gleichgültig,

---

ſind. S. unten §. 74. II. — Auch ſind manche Reclamationen von Unterthanen, z.B. von Mediatiſirten, bei der B.V. zuläſſig. ſ. Maurenbrecher, §. 119. Not. c.

f) B.A. Art. 14.

g) A. M. iſt Zachariä, im Archiv für civiliſt. Praxis. Bd. I. S. 96 ff. ſ. dagegen Protoc. der B.V. Bd. III. S. 80 u. 138. — Klüber, §. 172. Not. d. u. §. 249. — Mohl, S. 57—61. und Jordan, I. §. 216. Nr. III.

a) Beſchl. der B.V. vom 16. Juni 1817. Art. 1. vgl. mit der allgemein ſprechenden Vorſchrift in dem Art. 11. der B.A., in dem Art. 21. der Schl.A. von 1820 u. in dem Protoc. der Plenarverſammlung vom 3. Aug. 1820. §. 2. Art. 1. — Klüber, §. 173. Not. a.

b) Ueber die deßfallſige Streitfrage ſ. insbeſ. Klüber, §. 173.; v. Dreſch, Beitr. Nr. V. S. 79—97. und deſſen Abhandl. Nr. I. S. 1—26.; Brunnquell, I. S. 303—319.; und dagegen: Schmalz, §. 638.; Heffter, S. 185.; Jordan, I. §. 216.; Maurenbrecher, §. 120. Not. e.; ein Ungenannter (Münch) in den „Beiträgen zur Wiſſenſchaft und Literatur des deutſchen Bundesrechts St. I. „von der Unterſcheidung zwiſchen Intereſſen und Rechten bei Streitigkeiten unter Bundesgliedern". Bonn, 1823. 8.; Eichhorn, S. 38 f.; Jarke, S. 58 ff. Vgl. auch unten §. 112. Not. e.

c) Klüber, §. 173. Not. a. — S. auch oben §. 109. Not. b. u. §. 110. Not. a.

ob die Streitſache völkerrechtlicher, privatfürſtenrechtlicher oder rein civilrechtlicher Natur iſt d); ob die Bundesglieder eigne Rechte oder Rechte des Staates oder einzelner — phyſiſcher oder moraliſcher — Perſonen, vermöge ihres Repräſentationsrechtes e), verfolgen, ſobald ſie nur als Hauptparteien f) zur Sache genügend legitimirt ſind g). Es beſtimmen ſich ſonach die Gegenſtände der richterlichen Function der Bundesgewalt nicht nach der Qualität des Streitobjectes, ſondern nach der Qualität der Streitſubjecte h).

§. 112.

c. Subject der Bundesjuſtizgewalt.

Als ausübendes Subject der richterlichen Gewalt des Bundes in Streitigkeiten der Bundesglieder kann nur die Bundes-

---

d) Heffter, S. 182—186. — Der Umſtand, daß rein civilrechtliche Forderungen auch vor den Landesgerichten geltend gemacht werden können, iſt kein Hinderniß, ſie auf dem austrägalgerichtlichen Wege zu verfolgen. S. Heffter, S. 183 ff. Jordan, I. §. 216. Not. 8.

e) Klüber, §. 173. Not. a. — Mohl, S. 69 ff. — Heffter, S. 182. — Ob ſie zur Sache genügend legitimirt ſind? darüber hat das Austrägal-Gericht zu erkennen. Jordan, I. §. 216. Not. 12.

f) Als Hauptpartei kann aber ein Bundesglied bei Vertretung ſeines Unterthanen in der Regel nicht betrachtet, und daher auch in ſolchen Fällen ordentlicher Weiſe eine Austrägal-Inſtanz nicht begründet werden. Vgl. deßhalb die Wiener Conferenz-Protocolle von 1820. Nr. 18. und das großherzogl. heſſiſche Votum im Protoc. der B.V. vom 9. Juni 1817. §. 214. Nr. 12., woſelbſt jedoch angenommen wird, daß ein Regent die Sache ſeiner Unterthanen zu ſeiner eigenen alsdann machen, und Eröffnung des Austrägal-Weges (nach Inhalt des Art. 11. der B.A.) begehren könne, wenn das ſtreitige Verhältniß unmittelbar auf politiſchen Ereigniſſen beruhe, z. B. wenn Abtretung eines Landestheils, die Frage von Theilnahme an Schulden des Landes oder einzelner Theile deſſelben, oder einzelner Staatsanſtalten veranlaßt, oder wenn die Unterthanen Vergütung der Koſten für durchmarſchirende Truppen fordern. Vgl. jetzt die Schl.A. von 1820. Art. 30.

g) Die Entſcheidung über den Legitimations-Punkt gebührt ſehr natürlich dem im Einzelfalle zuſtändigen Austrägal-Gerichte. Jordan, I. §. 216. Not. 12.

h) Protoc. der B.V. von 1818. Beilage 6. zu §. 19. (in der Orig.Ausg. S. 85.).

Verſammlung betrachtet werden (§. 38.). Dabei beſteht jedoch eine Verſchiedenheit zwiſchen dieſen Streitigkeiten in Anſehung der Art ihrer Beilegung, d. h. in Rückſicht der Frage, von wem und wie dieſelbe geſchehen muß? ob unmittelbar von der Bundes-Verſammlung ſelbſt, oder ob durch Vermittelung einer Austrägal-Inſtanz? [a]) Daher laſſen ſich die Streitigkeiten zwiſchen Bundesgliedern in dieſer Rückſicht in zwei Hauptclaſſen bringen, nämlich 1) in ſolche, welche die Bundesverſammlung ſelbſt zu entſcheiden hat, und 2) in ſolche, deren Entſcheidung durch die Austrägal-Gerichte geſchehen muß [b]). Da zu den Streitigkeiten der erſteren Claſſe nur a) diejenigen, welche ſich auf das Bundesverhältniß ſelbſt beziehen, in ſo weit die Entſcheidung derſelben als nothwendige Vorbereitung oder Bedingung zur Handhabung und Vollziehung der Bundesgeſetze und Beſchlüſſe erſcheint [c]), und b) diejenigen, in Anſehung welcher ſich die Austrägal-Gerichte für incompetent erklärt haben [d]), gerechnet werden können; ſo eignen ſich

---

a) Daß nach Art. 24. der Schl.A. von 1820 die Entſcheidung auch durch beſondere (nicht bundesgeſetzliche) Auſträge und Compromiſſe geſchehen kann, kommt hier nicht in Betracht.

b) S. überhaupt Jordan, I. §. 216. Nr. I—II.

c) Schl.A. von 1820. Art. 31. — Klüber, §. 216. Not. b. — Mohl, S. 64. — Jordan, I. §. 216. II. — Einzelne hierher gehörige Fälle ſ. bei Heffter, S. 178 ff. und vollſtändiger bei Maurenbrecher, §. 119. beſonders Not. d. — Der Grund, weßhalb die B.V. in Streitigkeiten dieſer Art zu entſcheiden hat, iſt der, weil es dabei nur auf die Auslegung der Bundesgeſetze ankommt, dieſe aber allein der B.V. zukommt. S. oben §. 67.

d) Daß die B.V. hier zu entſcheiden habe, iſt geſetzlich noch nicht beſtimmt. Einen Vorſchlag enthält jedoch der Entwurf vom 21. Dec. 1820. §. 9. S. Mohl, S. 75 ff. u. Heffter, S. 281 ff. — Auch hat man, wie z. B. Heffter, S. 239, überhaupt leugnen wollen, daß ſich ein Austrägal-Gericht für incompetent erklären könne; allein! hiergegen iſt nicht blos der angef. Entwurf a. a. O., ſondern es liegt auch im Weſen eines jeden Gerichts, über die eigene Competenz zu entſcheiden. Mohl, S. 71 ff. — Auch kann das Austrägal-Gericht nicht blos in Folge vorgebrachter begründeter forideclinatoriſcher Einreden, ſondern auch in Folge eigener Erwägung, die Sache für nicht geeignet zur Beurtheilung eines Civilgerichtshofes halten. S. Jordan, I. §. 216. Not. 5.

natürlich alle übrigen Streitigkeiten der Bundesglieder unter einander zur bundesausträgalgerichtlichen Cognition [e]). Nur auf dieſe letzteren beziehen ſich die nachſtehenden Grundſätze. In Fällen der erſteren Art dagegen erfolgt die Entſcheidung in gewöhnlicher Form eines Bundesbeſchluſſes, ohne beſonderen Proceßgang und mit Ausſchluß von Rechtsmitteln [f]). Obwohl aber in allen anderen Streitigkeiten der Bundesglieder, die Bundesverſammlung unmittelbar nur die gütliche Beilegung verſuchen, die rechtliche Entſcheidung aber einer wohlgeordneten Austrägal-Inſtanz überlaſſen ſoll, ſo folgt doch daraus noch keineswegs, daß die richterliche Befugniß ſelbſt, auch in ſolchen Gegenſtänden, in der Bundesgewalt nicht enthalten ſey, oder, daß die Bundesverſammlung darum nicht als Inhaberin dieſer richterlichen Gewalt betrachtet werden könne, weil ſie die Entſcheidung einem beſonderen Gerichtshofe übertragen muß. Dieſe Uebertragung ſelbſt beweiſt vielmehr das Gegentheil. Daher erkennt auch das Austrägal-Gericht „aus Auftrag" und „im

---

e) Jordan, I. §. 216. II. — Maurenbrecher, §. 120. — Heffter, a. a. O. S. 182. — Daraus, daß alle, unter a u. b. nicht mitbegriffenen, Streitigkeiten ſich zur austrägalgerichtlichen Cognition eignen, folgt nicht, daß nicht das Austrägal-Gericht „ſtreitige Intereſſen", welche bei ihm geltend gemacht werden ſollen, wegen nicht fundirten Klagrechts abweiſen könnte. Mit Recht ſagt daher Jordan, §. 216. Not. 7.: „Das bloſe Intereſſe eines Staates, daß ein anderer etwas unterlaſſe, wozu dieſer rechtlich befugt iſt, giebt jedoch kein (fundirtes) Klagrecht". Wenn jedoch der klagende Theil behauptet, daß ſein Klagrecht fundirt ſey, ſo iſt die Sache vor das Austrägal-Gericht zu bringen, und die Entſcheidung der Vorfrage, ob das Klagrecht überhaupt fundirt ſey, als präjudiciell für die Sache ſelbſt, dieſem zu überlaſſen". In ſo ferne das Austrägal-Gericht hierauf die Klage, als nicht fundirt, abweiſen muß, wenn blos „ſtreitige Intereſſen" in Frage ſtehen, da es nach dem ſonſtigen Wirkungskreis eines deutſchen Gerichtshofes nur über „ſtreitige Rechte" im eigentlichen Sinne zu erkennen hat, ſo beſteht allerdings ein Unterſchied zwiſchen Rechten und Intereſſen („Fragen des Rechts" und „Fragen der Politik"). Man ſ. die preuß. Vota in den Protoc. vom 4. Juni 1821, §. 160.; vom 20. Juni 1821, §. 173.; vom 20. Dec. 1821, §. 256.; von 1822, §. 82.; den Entwurf vom 21. Dec. 1820, §. 6. u. die Motive der Commiſſion zu dem §. 6.

f) Maurenbrecher, §. 119.

Namen der Bundesverſammlung"; ebendeßhalb erſcheint der Gerichtshof in ſeiner Eigenſchaft als Austrägal-Gericht nur als eine Commiſſion der Bundesverſammlung (§. 59.) und aus demſelben Grunde erkennt die Bundesverſammlung nur ſich ſelbſt und keine auswärtige Behörde unmittelbar als Austrägal-Inſtanz an [g]).

§. 113.

d. Verfahren in Rechtsſtreitigkeiten, deren Entſcheidung durch Austrägal-Gerichte geſchehen muß.

α. Summariſches Verfahren bei Beſitzſtreitigkeiten.

Ein bundesausträgalgerichtliches Verfahren kann auf Anrufen der betheiligten Bundesglieder im Allgemeinen ſowohl bei Beſitzſtreitigkeiten, als auch bei Streitigkeiten anderer Art ſtatt finden [a]). Dort findet ſtets ein ſummariſches Verfahren ſtatt, hier nicht. Durch jenes wird nur ein proviſoriſcher Zuſtand hergeſtellt, indem es dem unterliegenden Theil unbenommen bleibt, ſein Beſitz- oder Eigenthumsrecht im Wege des gewöhnlichen Verfahrens (§. 114 ff.) auszuführen, deſſen Zweck die Regulirung eines definitiven Rechtszuſtandes iſt [b]). Wird nun aber die Bundes-Verſammlung von einem Bundesgliede zum Schutze des Beſitzſtandes angerufen, und der jüngſte Beſitzſtand iſt ſtreitig, ſo ſoll ſie für dieſen beſonderen Fall [c]) befugt ſeyn,

---

g) Beſchl. der B.V. vom 16. Juni 1817. Art. II. §. 1.

a) Die Theorie hat dieſen Unterſchied gebildet. Man ſ. z. B. Klüber, §. 172. vgl. mit §. 173 ff. und Jordan, I. §. 217. vgl. mit §. 218 ff. Abweichend hiervon ſind die Beſtimmungen der Geſetze. Man ſ. Schl.A. von 1820. Art. 20. vgl. mit Art. 21—24. und mit dem B.B. vom 3. Aug. 1820 im Eingang pos. 2. s. v. „ſind die Grundbeſtimmungen darüber (d. h. die Entſcheidung der Streitigkeiten zwiſchen Bundesgliedern, welche vor ein Austrägal-Gericht gehören) in der Schl.A. Art. 21—24. niedergelegt". Während doch von dem Verfahren zum Schutze des Beſitzſtandes im Art. 20. der Schl.A. gehandelt wird.

b) Jordan, I. §. 217. II. a. E.

c) Verſchieden hiervon iſt der Fall, wenn die B.V. zur Aufrechthaltung des Friedens unter den Bundesgliedern, falls eine gewaltſame Störung deſſelben entweder bereits eingetreten oder doch zu beſorgen iſt, unaufgefordert einſchreitet; denn dieſe Angelegenheit bildet alsdann offenbar eine, auf die Sicherheit des Bundes gerichtete, Bundespolizei-

ein bei der Sache nicht betheiligtes Bundesglied in der Nähe des zu ſchützenden Gebietes [d]) aufzufordern [e]), die Thatſache des jüngſten Beſitzes und die angezeigte Störung deſſelben ohne Zeitverluſt durch ſeinen oberſten Gerichtshof ſummariſch unterſuchen und darüber einen rechtlichen Beſcheid abfaſſen zu laſſen, deſſen Vollziehung hiernach alsbald von der Bundesverſammlung zu bewirken iſt, wenn derjenige Bundesſtaat, gegen welchen der Beſcheid geht, demſelben nicht, auf vorgängige Aufforderung, freiwillig nachkommt [f]). Gleichzeitig kann die Bundesverſammlung hierbei auch unaufgefordert, wenn Thätlichkeiten zwiſchen den Bundesgliedern zu beſorgen oder wirklich ſchon ausgeübt worden ſind, ſofort die geeigneten vorläufigen Maaßregeln ergreifen, um jeder Selbſthülfe vorzubeugen oder Einhalt zu thun [g]). Dann aber iſt die Bundesverſammlung in dieſen Beſtrebungen nur polizeilich thätig (§. 128.).

§. 114.

β. Ordentliches Verfahren bei Streitigkeiten anderer Art.

aa. Das Vermittelungs-Verfahren.

In allen Streitigkeiten der Bundesglieder, welche nicht das Bundesverhältniß ſelbſt betreffen (§. 112.), tritt, auf Anrufen der Bethei-

---

Sache. ſ. unten §. 128. In dem im Text berührten Falle aber macht ebenſo entſchieden der Umſtand, daß bei Streitigkeiten über den jüngſten Beſitz das betheiligte Bundesglied die Hülfe des Bundes implorirt und imploriren darf und die Bundesverſammlung durch ein Gericht die Thatſache des jüngſten Beſitzes und die angezeigte Störung deſſelben unterſuchen und entſcheiden läßt, dieſe Angelegenheit zu einer Bundesjuſtizſache, ſo wie ſie entſchieden für dasjenige Landes-Gericht, welches die Thatſache des jüngſten Beſitzes und die erlittene Störung ſummariſch zu unterſuchen und zu entſcheiden hat, eine Juſtizſache bildet.

d) In „Streitigkeiten anderer Art“ tritt dieſe Rückſicht überall nicht ein. ſ. §. 116.

e) In „Streitigkeiten anderer Art“ hat in der Regel nicht die Bundes-Verſammlung das Austrägal-Gericht zu beſtimmen (wie hier der Fall iſt), ſondern es iſt dieſes Sache der betheiligten Bundesglieder. ſ. §. 116.

f) Schl.A. von 1820. Art. 20. — Ueber mehrere in den Geſetzen unentſchieden gebliebene Punkte ſ. Heffter, S. 194 ff. u. Mohl, S. 90 ff.

g) Schl.A. von 1820. Art. 18 u. 19. vgl. mit Art. 20. u. Jordan, I. §. 217. Not. 4.

ligten, entweder nach Beendigung des ſummariſchen Verfahrens, oder, wenn ein ſolches nicht nothwendig war, ſogleich das ordentliche Verfahren ein. Dieſes zerfällt in zwei Hauptabſchnitte: in das Vermittelungs-Verfahren vor der Bundesverſammlung und in das eigentliche Proceß-Verfahren vor dem Austrägal-Gerichte. Letzteres findet nur in dem Falle ſtatt, wenn die Vermittelung der Bundesverſammlung, welche zuvor nothwendig verſucht worden ſeyn muß, erfolglos geblieben iſt [a]). Dieſe Vermittelung der Bundesverſammlung iſt aber ſelbſt bedingt davon, daß ſich die ſtreitenden Theile ohne Zutritt der Bundesverſammlung auf keine Weiſe vereinbaren können [b]). Ueber das Vermittelungs-Verfahren in Streitigkeiten der Bundesglieder gelten folgende Hauptgrundſätze [c]). Bei allen und jeden

---

a) B.B. vom 16. Juni 1817. Art. 2. vgl. mit Art. 3. und mit der Schl.A. von 1820. Art. 21.

b) B.B. vom 16. Juni 1817. Art. 1. — Schl.A. von 1820. Art. 24. — Klüber, I. §. 173. I.

c) S. überhaupt Klüber, §. 173, 180, 187. Nr. 6., 188. III., 218. Nr. XI. u. 219. — v. Dreſch, §. 71. und 1. Fortſ. §. 12. — Rudhart, S. 119—122. — Mohl, S. 93—108. — Heffter, S. 229 ff. — Scheuerlen, §. 4. S. 15 ff. — v. Struve, S. 31 ff. — Jordan, I. §. 218 u. 225. — Uebrigens tritt das Vermittelungsrecht der B.V. nicht blos bei Irrungen im Inneren des Bundes, insbeſondere zwiſchen Bundesgliedern, ſondern auch bei Irrungen zwiſchen dieſen (Bundesgliedern) oder deren Unterthanen und auswärtigen Mächten oder auswärtiger Mächte unter ſich ein. Daher kann auch ein inneres und äuſſeres Bundesvermittelungsrecht unterſchieden werden. Beide finden theils in den Fundamentalgeſetzen des Bundes (B.A. Art. 11. — Schl.A. von 1820. Art. 14, 21, 37 u. 50. Nr. 4. — B.B. vom 16. Juni 1817, enthaltend die Bundes-Vermittelungs- und Austrägal-Ordnung in Streitigkeiten der Bundesglieder unter ſich, bei Klüber, Q.S. S. 254 ff. und in v. Meyer's St.A. II. S. 64 ff.), theils in deſſen Natur, als einer ſelbſtſtändigen europäiſchen Macht, ihre rechtliche Begründung. In dieſer letzteren Eigenſchaft kann der Bund, wenn er es ſeinen Intereſſen angemeſſen findet, auch Streitigkeiten zwiſchen fremden Mächten, natürlich unter Vorausſetzung ihrer Zuſtimmung, vermitteln. (Klüber's europ. Völkerr. §. 160.). Das Vermittelungsrecht tritt nicht blos bei Rechtsſtreitigkeiten, ſondern überhaupt bei allen Differenzen ein, welche die Bundeszwecke unmittelbar oder mittelbar berühren, und über welche ſich daher die B.V. für competent erachten kann. Ob und in wie weit

zwiſchen Bundesgliedern obwaltenden Irrungen hat die Bundesverſammlung, ſobald eine Streitigkeit mit gehöriger Darſtellung der Anſprüche des Beſchwerde führenden Theils wirklich bei ihr angebracht iſt, deren Beilegung durch die aus ihrer Mitte zu wählende und aus zwei oder mehreren Mitgliedern beſtehende Vermittelungs-Commiſſion (§. 62.), deren Ernennung den Parteien bekannt zu machen iſt, zu verſuchen, und dabei nach Beſchaffenheit der jedesmaligen Umſtände zu ermeſſen, ob und in wie ferne eine Zeitfriſt zur Erledigung des Vermittelungs-Geſchäfts von ihr Amtswegen feſtzuſetzen, oder doch dem, auf eine Friſtſetzung gerichteten Anſuchen der zwiſtigen Theile, oder eines derſelben, zu willfahren ſey [d]). Hierauf hat die Vermittelungs-Commiſſion, unter Beſtimmung eines kurzen

---

die B.V. Amtswegen, oder erſt auf Anrufen der Betheiligten, vermittelnd einzuſchreiten habe, iſt nach der Beſchaffenheit und dem Drange der einzelnen Fälle und ihrer Beziehung auf die Bundeszwecke zu beurtheilen (ſ. z. B. die Schl.A. von 1820. Art. 18 u. 19. vgl. mit Art. 20.). Obgleich das Vermittelungsrecht nicht auf beſtimmte Fälle beſchränkt iſt, ſo findet es doch — abgeſehen von ſeinem Eintritt in auswärtigen Verhältniſſen (§. 212—214.) — insbeſondere in folgenden inneren Angelegenheiten ſtatt: 1) bei allen und jeden Streitigkeiten der Bundesglieder unter einander (B.A. Art. 11. — Schl.A. von 1820. Art. 21. — B.B. vom 16. Juni 1817. Art. 1. — Klüber, §. 173. Not. a u. b.); 2) bei Streitigkeiten zwiſchen den Mitgliedern eines dem deutſchen Bunde angehörigen Regentenhauſes, z. B. über die Thronfolge in einem Bundesſtaate (Klüber, §. 180. II. — Jordan, I. §. 216. II. 5. Not. 16. u. §. 225. II. 2.); 3) bei Verfaſſungsſtreitigkeiten zwiſchen einer dem Bunde angehörenden Landesherrſchaft und ihren Landſtänden — wo jedoch die B.V., wenn ſie die betreffende landſtändiſche Verfaſſung nicht beſonders garantirt hat, nur im Falle der Gemeingefährlichkeit des Streits vermittelnd einzuſchreiten befugt und verpflichtet iſt (Schl.A. Art. 61.), es ſey denn, daß beide Theile ſie um die Vermittelung angegangen haben, oder die Regierung um die Hülfe des Bundes nachſucht (Schl.A. Art. 32.); 4) bei der Ausführung bereits beſchloſſener organiſcher Einrichtungen, in ſo ferne die B.V. hierbei, nach Befinden der Umſtände, die verſchiedenen Meinungen und Anträge durch eine Commiſſion auszugleichen ſuchen ſoll (§. 46. I. 3.); ſo wie 5) zur Vereinbarung über in Vorſchlag gebrachte und zweckmäßig befundene gemeinnützige Anordnungen (§. 48. I. B. 5.). S. auch Klüber, I. §. 180. u. Jordan, I. §. 225. II.

d) B.B. vom 16. Juni 1817. Art. 2. lit. a.

Termins, von dem beklagten Theile gleichfalls eine Darſtellung der Sache und ſeiner Einreden zu begehren, um, in Vergleichung derſelben mit der Darſtellung des Klägers, angemeſſene Vorſchläge zur gütlichen Beilegung der entſtandenen Streitigkeiten entwerfen zu können [e]). Sodann hat die Commiſſion einen Termin zum Verſuch der Güte anzuſetzen, und ſich zu bemühen, einen Vergleich zu Stande zu bringen, auch bei eintretenden Schwierigkeiten, ſo wie überhaupt von dem Erfolge, der Bundesverſammlung Bericht zu erſtatten [f]). Kommt ein Vergleich zu Stande, ſo wird die Vergleichs-Urkunde nebst den gegenſeitigen Ratificationen, jene in Urſchrift, dieſe in Abſchrift, in dem Bundes-Archiv niedergelegt, und der Bund übernimmt die Garantie des Vergleichs [g]). Kommt ein Vergleich nicht zu Stande, ſo endigt das Bundes-Vermittelungs-Verfahren mit der Anzeige des Vermittelungs-Ausſchuſſes an die Bundesverſammlung, daß jeder weitere Verſuch einer gütlichen Beilegung des Streits vergeblich und ſonach die Vermittelung als mißlungen zu betrachten ſey [h]).

§. 115.

bb. Von dem Proceß-Verfahren vor dem Austrägal-Gericht.

αα. Von der Aufſtellung einer Bundes-Austrägal-Inſtanz.

aa. Allgemeine Requiſite.

Soll nun aber ein Bundes-Austrägal-Gericht wirklich angegangen werden, ſo wird vorausgeſetzt: I. daß eine Streitigkeit zwiſchen Bundesgliedern obwaltet (§. 109.); II. daß ſich dieſe Streitigkeit auch in objectiver Hinſicht zur Cognition der bundesgeſetzlichen Austrägal-Inſtanz eignet (§. 111.); III. daß die ſtreitenden Bundesglieder nicht vorziehen, die Streitſache, ohne Concurrenz der Bundesgewalt, gütlich beizulegen, oder auf andere Art, durch beſondere Austräge oder Compromiſſe entſcheiden zu laſſen, da es den Bundesgliedern durchaus frei ſteht, ſowohl bei einzelnen

---

e) B.B. vom 16. Juni 1817. Art. 2. lit. b.

f) B.B. vom 16. Juni 1817. Art. 2. lit. c.

g) B.B. vom 16. Juni 1817. Art. 2. lit. d. — Schl.A. von 1820. Art. 31. — Protoc. der B.V. von 1819. §. 193.

h) B.B. vom 16. Juni 1817. Art. 3. Nr. 2. — Ueber die im Entwurf vom 21. Dec. 1820. §. 1—8. enthaltenen Vorſchläge über das Vermittelungs-Verfahren ſ. man Mohl, S. 99 ff. und Heffter, S. 274 ff.

vorkommenden Streitigkeiten, als auch für alle künftigen Fälle, wegen beſonderer Austräge oder Compromiſſe übereinzukommen, ſo wie denn auch frühere Familien- und Vertrags-Austräge durch Errichtung der Bundes-Austrägal-Inſtanz durchaus nicht aufgehoben noch abgeändert worden ſind [a]); IV. daß die Streitſache wirklich auch bei der Bundesverſammlung angebracht worden iſt [b]), da die richterliche Bundesgewalt nur auf Anrufen eines Betheiligten begründet wird (§. 108.); V. daß die Bundesverſammlung hierauf die Vermittelung der bei ihr angebrachten Streitigkeiten durch einen Ausſchuß verſucht (§. 114.) und dieſer der Bundesverſammlung die Anzeige gemacht hat, daß jeder weitere Verſuch der gütlichen Beilegung des Streites vergeblich, und ſonach die Vermittelung als mißlungen zu betrachten ſey [c]), und endlich VI. daß hiernach die Bundesverſammlung zur Entſcheidung der Streitigkeit die Aufſtellung einer Bundes-Austrägal-Inſtanz auf geſetzmäßige Weiſe veranlaßt hat [d]).

§. 116.

bb. Die Aufſtellung der Bundes-Austrägal-Inſtanz ſelbſt *).

So lange nicht wegen der Austrägal-Gerichte eine anderweitige Uebereinkunft zwiſchen den Bundesgliedern ſtatt gefunden haben wird [a]), und um den Bedürfniſſen des Augenblicks Abhülfe zu leiſten, wird, in Ermangelung eines beſonderen Bundesgerichts oder einer permanenten Austrägal-Inſtanz [b]) — deren Errichtung jedoch nicht als aufgegeben, ſondern nur als aufgeſchoben zu betrachten iſt [c]) — für jeden einzelnen vorkommenden Fall

---

a) Beſchl. der B.V. vom 16. Juni 1817. Art. 1. — Schl.A. von 1820. Art. 24. — B.B. vom 3. Aug. 1820. Art. 10.

b) Die Anbringung iſt nur ein Recht, aber keine Pflicht der Bundesglieder.

c) B.B. vom 16. Juni 1817. Art. III. 2. — Schl.A. von 1820. Art. 21.

d) Schl.A. von 1820. Art. 21. u. B.B. vom 3. Aug. 1820. Art. 1. vgl. mit dem B.B. vom 16. Juni 1817. Nr. III.

*) Hauptquellen ſind: der B.B. vom 16. Juni 1817. Nr. III. — Die Schl.A. von 1820. Art. 21. und der B.B. vom 3. Aug. 1820. Art. 1.

a) Schl.A. von 1820. Art. 21. oder B.B. vom 3. Aug. 1820. Art. 1.

b) Erſteres wurde auf dem Wiener Congreß, letzteres in den Wiener Miniſterial-Conferenzen proponirt. Klüber, §. 216.

c) Vgl. Klüber, a. a. O. Not. d.

ein beſonderes Austrägal=Gericht gebildet [d]). Die Art und Weiſe ſeiner Aufſtellung iſt folgendermaaßen beſtimmt: I. Die Bundesverſammlung erkennt nur ſich ſelbſt, und keine auswärtige Behörde, unmittelbar als Austrägal=Inſtanz an [e]). Da ſie aber nicht ſelbſt den Proceß leitet und das Urtheil fällt, ſo ſoll an ihrer Stelle der oberſte Gerichtshof eines deutſchen Staates handeln. II. Um dieſen Gerichtshof zu beſtimmen, hat der Beklagte binnen einer peremtoriſchen Friſt von vier bis ſechs Wochen, von dem Tage an gerechnet, wo der Bundesverſammlung die Erfolgloſigkeit des Vermittelungs=Verſuchs angezeigt wurde, dem Kläger drei unparteiiſche Bundesglieder [f]) vorzuſchlagen, aus welchen hierauf der Kläger, binnen gleicher Friſt, eines zu wählen hat. Macht der Beklagte von dieſem Vorſchlagsrecht keinen Gebrauch, ſo devolvirt es an den Bundestag [g]), wenn nicht eine Erſtreckung der Friſt bei der Bundes=Verſammlung nachgeſucht und von dieſer bewilligt worden iſt [h]). Vereinigen ſich jedoch die Parteien ſofort über eine Austrägal=Inſtanz, ſo fällt natürlich die Nothwendigkeit jener Friſten und das Vorſchlagsrecht des Beklagten, ſo wie das Auswahlrecht des Klägers ganz von ſelbſt weg [i]). Findet aber dieſe freiwillige Vereinbarung der Parteien über eine Austrägal=Inſtanz nicht ſtatt, und ſollte es zweifelhaft ſeyn,

---

d) B.B. vom 16. Juni 1817. Nr. III. im Eingang.

e) B.B. vom 16. Juni 1817. Nr. III. 1.

f) Natürlich dürfen aber nicht 2 oder gar alle 3 Bundesglieder, welche vorgeſchlagen werden ſollen, denſelben oberſten Gerichtshof gemeinſchaftlich haben, weil ſonſt das Auswahlrecht des Klägers unter wenigſtens 3 Gerichtshöfen beeinträchtigt würde. S. Protoc. der B.V. Bd. IV. S. 136. Dagegen kann es factiſch vorkommen, daß er die Wahl unter mehr als 3 Gerichtshöfen hat, wenn nämlich unter den 3 Bundesgliedern ſich eins befindet, in deſſen Staaten mehrere Gerichte dritter Inſtanz beſtehen.

g) B.B. vom 16. Juni 1817. Art. 3. im Eingang und Nr. 2 ff. vgl. mit Art. 21. der Schl.A. von 1820 und dem Art. 1. des B.B. vom 3. Aug. 1820. — Wählt der Kläger nicht, ſo beſteht bis jetzt für ihn kein geſetzliches Präjudiz. Der Entwurf vom 21. Dec. 1820. §. 11. dehnt jedoch zweckmäßig das für den Beklagten beſtehende auch auf den Kläger aus.

h) Protoc. der B.V. Bd. XIV. S. 33. — Heffter, S. 233.

i) Protoc. der B.V. Bd. XI. S. 26 u. 76. — Heffter, S. 236. — v. Dreſch, Abhandl. Nr. II. S. 27 ff.

wer der Beklagte iſt, ſo bleibt bei dem bis jetzt obwaltenden Mangel einer geſetzlichen Beſtimmung [k]), nichts anders übrig, als daß die Bundesverſammlung den Parteien bei der Anberaumung der Vorſchlagsfriſt zugleich aufgiebt, ſich innerhalb einer zu beſtimmenden Friſt entweder über eine Austrägal-Inſtanz oder über die Beſtimmung der Parteirollen vorläufig [l]) zu vereinbaren, widrigenfalls ſie ſelbſt, nach Beſchaffenheit des geſtellten Präjudizes, entweder die Austrägal-Inſtanz oder die Parteirollen vorläufig beſtimmen würde [m]). Sind zwar die Parteirollen nicht zweifelhaft, aber mehrere Beklagte vorhanden, ſo müſſen ſich dieſe innerhalb der geſetzlichen Friſt über den Vorſchlag der Bundesglieder vereinbaren, denn ſonſt geht das Vorſchlagsrecht nach Ablauf dieſer Friſt, wenn dieſe nicht aus beſonderen Gründen [n]) verlängert wird, ſofort auf die Bundesverſammlung über [o]). Ebenſo muß die Bundesverſammlung, wenn mehrere Kläger vorhanden ſind, denſelben eine Friſt zur gemeinſamen Auswahl eines von den vorgeſchlagenen Bundesgliedern unter dem Präjudiz anberaumen, daß ſie nach erfolgloſem Ablauf der Friſt das Auswahlrecht des Klägers als an ſie devolvirt betrachten werde [p]). Es kann hierbei zwar auch einer der mehreren Kläger die Auswahl allein treffen, und die übrigen können ohne Anſtand dieſer Auswahl beitreten [q]) — allein hierzu verpflichtet ſind ſie in keinem Falle [r]). III. Die oberſte Juſtizſtelle des auf die eine oder andere Art beſtimmten Bundesgliedes iſt als die erkohrne Bundes-Austrägal-Inſtanz zu betrachten, welche im Namen und anſtatt der Bundesver-

k) S. jedoch den Entwurf vom 21. Dec. 1820. §. 11. und Heffter, S. 284.

l) Definitiv beſtimmt ſie das Austrägal-Gericht. Protoc. der B.V. Bd. XIV. S. 82 §. 48.

m) Protoc. der B.V. Bd. XI. S. 26 u. 76. u. Bd. XIII. S. 187. Nr. 4.

n) Protoc. der B.V. Bd. XIV. S. 33.

o) Heffter, S. 235.; Klüber, §. 174. Not. e.; v. Dreſch, Abhandl. S. 41.; v. Struve, S. 36 ff.

p) Entwurf vom 21. Dec. 1820. §. 11. — S. auch das angef. heſſiſche Votum im Protoc. der B.V. vom 9. Juni 1817. §. 214. Nr. 21.

q) Vgl. z. B. das Protoc. der B.V. Bd. XIV. S. 108 ff. u. S. 153 ff. — Ebenſo kann auch einer von mehreren Beklagten die Wahl der dem Kläger vorzuſchlagenden Bundesglieder treffen, und die übrigen Beklagten können dieſer Wahl beitreten.

r) Klüber, §. 174. Not. f. — Heffter, S. 235.

ſammlung, ſo wie vermöge Auftrags derſelben, handelt [s]). IV. Sollte ein Bundesglied erwählt werden, in deſſen Staate mehrere Gerichte dritter Inſtanz beſtehen, und der Kläger hat ſich über die Wahl der Gerichtsſtelle nicht ausgeſprochen, ſo trifft die Bundes-Verſammlung die Auswahl [t]). V. Die Bundesverſammlung hat dem gewählten Gerichtshofe dieſe ſeine Beſtimmung nicht nur bekannt zu machen, ſondern ihm auch, unter Mittheilung der Vergleichsverhandlungen, förmlichen Auftrag zur Vollziehung der Bundes-Acte als Austrägal-Inſtanz zu ertheilen [u]). VI. Die Uebernahme des Austrägal-Auftrags von der erwählten dritten oberſten Juſtizſtelle iſt als Bundespflicht anzuſehen. Nur ganz beſondere, der Bundesverſammlung etwa unbekannt geweſene Verhältniſſe, welche eine völlige Unfähigkeit der Inſtanz-Uebernahme enthalten, können zur Entſchuldigung dienen, ſind aber binnen vierzehn Tagen, von dem Tage des erhaltenen Auftrages an gerechnet, bei der Bundesverſammlung vorzubringen, welcher die Entſcheidung hierüber zukommt [v]).

§. 117.

ββ. Verfahren des Austrägal-Gerichts.

aa. Proceß-Ordnung.

Iſt der oberſte Gerichtshof eines Bundesſtaates auf die angegebene Weiſe (§. 116.) zur Bundes-Austrägal-Inſtanz gewählt, ſo ſteht demſelben nunmehr die Leitung des Proceſſes und die Entſcheidung des Streits, in allen ſeinen Haupt- und Neben-

s) B.B. vom 16. Juni 1817. Art. 3. Nr. 3.

t) B.B. vom 16. Juni 1817. Art. 3. Nr. 4. pos. 3. — Uebrigens ſind ſämmtliche dritte oberſte Juſtizſtellen der deutſchen Bundesglieder als ſolche zu betrachten, aus denen in obiger Weiſe die Austrägal-Inſtanz gewählt und ſodann die beſtimmt gewählte von der B.V. förmlich dazu beauftragt wird (B.B. vom 16. Juni 1817. Art. 3. Nr. 3. pos. 2.). Da nach dem Art. 12. der B.A. alle Staaten des Bundes künftig ein eigenes oder gemeinſchaftliches Gericht dritter Inſtanz haben müſſen, ſo kann auch jedes Bundesglied erkohren werden, welches ein eigenes oder auch nur ein gemeinſames Gericht dritter Inſtanz hat (B.B. vom 16. Juni 1817. Art. 3. Nr. 4. pos. 2.).

u) B.B. vom 16. Juni 1817. Art. 3. Nr. 3.

v) B.B. vom 16. Juni 1817. Art. 3. Nr. 4. pos. 1.

punkten, uneingeſchränkt und ohne alle weitere Einwirkung der Bundesverſammlung und der Landesregierung desjenigen Bundesſtaates, deſſen Gerichtshof die Austrägal-Inſtanz bildet, zu, obgleich die letztere, auf Anſuchen der Bundesverſammlung oder der ſtreitenden Theile, im Falle einer Zögerung von Seiten des Gerichts, die zur Beförderung der Entſcheidung nöthigen Verfügungen erlaſſen wird [a]). I. Immer ſoll der gewählte Gerichtshof, wenn derſelbe aus mehreren Senaten beſteht, ſowohl bei den Proceß-Verhandlungen, als bei Fällung des Urtheils, es ſey dieſes ein definitives oder ein Zwiſchen-Erkenntniß, in vollem Rath thätig ſeyn [b]). Zur Erleichterung der mit Austrägal-Proceſſen betheiligten oberſten Gerichtshöfe und zur Beförderung des Geſchäftsganges bei denſelben, iſt jedoch denjenigen Regierungen, deren oberſte Gerichte aus mehreren Senaten beſtehen und, auſſer dem Präſidenten oder Director, mehr als zwölf Mitglieder zählen, geſtattet, einen beſonderen Senat für die Austrägal-Sachen zu bilden, der jedoch, mit Einſchluß des Vorſitzenden, wenigſtens aus dreizehn Mitgliedern beſtehen ſoll. Ein ſolcher Austrägal-Senat iſt entweder aus zwei Senaten des oberſten Gerichtshofes unter Beobachtung einer beſtimmten Reihenfolge zu bilden, oder es ſind diejenigen Mitglieder, aus welchen der Austrägal-Senat bleibend beſtehen ſoll, im Voraus zu benennen und zur Stellvertretung für verhinderte oder abgegangene Mitglieder zwei Erſatzmänner zu bezeichnen, auch bei dem Austritt eines Mitgliedes oder Erſatzmannes die feſtgeſetzte Zahl ſogleich wieder zu ergänzen. In dem erſtern Falle, nämlich wenn eine Reihenfolge ſtatt findet, muß eine jede Austrägal-Sache bis zu deren Beendigung bei einem und demſelben Austrägal-Senate verbleiben. Sowohl die Reihenfolge, nach welcher die Bildung des Austrägal-Gerichts aus alternirenden Senaten ſtatt haben ſoll, als auch die perſönliche Zuſammenſetzung der bleibenden Austrägal-Senate ſind bei der Bundesverſammlung ſtets in Evidenz zu halten, damit, noch vor der Wahl eines Austrägal-Gerichts, über die Zuſammenſetzung der Austrägal-Senate bei ſämmtlichen oberſten Juſtizſtellen der Bundesglieder kein Zweifel beſtehen kann. Doch kann die Anwendung dieſer Beſtimmungen auf bereits anhängige Austrägal-Sachen nur mit

---

a) Schl.A. von 1820. Art. 22. — B.B. vom 3. Auguſt 1820. Art. 2.

b) B.B. vom 16. Juni 1817. Art. 3. Nr. 5.

Einwilligung der betheiligten Regierungen ſtatt finden c). II. Die Inſtruction des Proceſſes geſchieht nach der Proceß-Ordnung, welche der betreffende oberſte Gerichtshof überhaupt beobachtet, und ganz in derſelben Art, wie die ſonſtigen daſelbſt zu inſtruirenden Rechtsſachen verhandelt werden. Nach der Landesgeſetzgebung iſt daher auch zu beſtimmen, ob und in wie weit das gemeinrechtliche Verfahren Anwendung finden kann d). Die Verfügungen des Austrägal-Gerichts ſind den Anwälten der ſtreitenden Theile zu inſinuiren; ſollten jedoch die Austrägal-Gerichte eine unmittelbare Zuſtellung an Anwälte der ſtreitenden Theile nicht bewirken können, ſo haben ſie davon ihren Regierungen — alſo nicht unmittelbar der hohen Bundesverſammlung — die Vorlage zu machen, damit dieſelben in den Stand geſetzt werden, durch ihre Bundestagsgeſandtſchaften die geeignete Mittheilung an jene Regierung, die es angeht, zu bewirken e).

§. 118.

bb. Entſcheidungsnormen.

Wo keine beſonderen Entſcheidungsnormen vorhanden ſind, hat das Austrägal-Gericht nach den in Streitigkeiten derſelben Art vormals von den Reichsgerichten ſubſidiariſch befolgten Rechtsquellen, in ſo ferne ſolche auf die jetzigen Verhältniſſe der Bundesglieder noch anwendbar ſind, zu erkennen a), ſubſidiär alſo, nach den in Deutſchland hergebrachten gemeinen Rechten zu urtheilen b); über den Koſtenpunkt insbeſondere aber lediglich und immer nach gemeinrechtlichen Grundſätzen zu erkennen, bei Feſtſetzung der Größe der Koſten dagegen die ihm vorgeſchriebene Taxordnung zu

c) B.B. vom 19. Oct. 1838. XXIX. Sitz. §. 320. u. daraus in v. Meyer's St.A. II. S. 552—553. der Fortſ. z. Th. II.

d) B.B. vom 16. Juni 1817. Art. 3. Nr. 6. — Rudhart, S. 31. — Eine Modification in Anſehung unbedingter Mandate ſ. unten §. 120. Not. d.

e) B.B. vom 7. Oct. 1830, in den Protoc. der B.V. von 1830. §. 234. u. in Klüber's Fortſ. der Q.S. S. 10., ſo wie in dem Lübeckiſchen Staats-Calender auf das J. 1830. S. 86.

a) Schl.A. von 1820. Art. 23. — B.B. vom 3. Aug. 1820. Art. 4.

b) B.B. vom 16. Juni 1817. Art. 3. Nr. 7.

befolgen, ohne weitere Gebühren in Anſatz zu bringen [c]). Uebrigens iſt die Unzuläſſigkeit von Stempelpapier und Sporteln in den auf den Grund der Artikel 21, 24 und 30. der Wiener Schluß-Acte vor den oberſten Gerichten deutſcher Bundesſtaaten anhängigen Austrägal- und Compromiß-Sachen, ſo wie in den nach Artikel 20. der Wiener Schluß-Acte in Streitigkeiten über den jüngſten Beſitz ſtatt findenden Verfahren ausdrücklich für unzuläſſig erklärt [d]).

§. 119.

cc. Interventionsrecht der Bundesglieder.

Zur Theilnahme an einem Rechtsſtreit unter Bundesſtaaten, als Principal- oder acceſſoriſcher Intervenient, kann ein drittes Bundesglied [a]) vor das erwählte Austrägal-Gericht nur dann zugelaſſen werden, wenn das Gericht eine weſentliche Verbindung der Rechtsverhältniſſe deſſelben mit dem anhängigen Rechtsſtreit — alſo eine wahre materielle Connexität — anerkennt; und nicht minder kann auch eine Widerklage nur in dieſem Falle, d. h. nur dann, wenn der Gegenſtand der Widerklage mit dem Object der Vorklage materiell connex iſt, geſtattet werden, vorausgeſetzt, daß die Widerklage überdieß auch ſogleich bei der Einlaſſung auf die Vorklage angebracht worden iſt [b]). Zu Adcitationen dritter, bei Aufſtellung des Austrägal-Gerichts nicht thätig geweſener Bundesglieder iſt dagegen das Austrägal-Gericht in keinem Falle auto-

---

c) B.B. vom 3. Aug. 1820. Art. 5. pos. 2.

d) B.B. vom 23. Juni 1836, im Protocoll der B.V. von 1836. X. Sitz. §. 171. und daraus in v. Meyer's St.A. Fortſ. des II. Theils S. 540. — Ueber den Inhalt der bezeichneten Artt. 20, 21, 24 u. 30. der Schl.A. von 1820 ſ. man §. 113., §. 114., §. 115. III., §. 124 u. 125.

a) Daß auch Privatperſonen als Streitgenoſſen oder acceſſoriſche Intervenienten am Streit Antheil nehmen könnten, behauptet Klüber, §. 177. Nr. 15. Beſteht dagegen ein Rechtsſtreit zwiſchen einem Bundesglied und einem Privaten bei einem Landesgericht, ſo kann ohne Anſtand ein anderes Bundesglied interveniren oder ſeinen Anſpruch gegen das andere Bundesglied in separato bei der B.V. anbringen und resp. auf dem bundesausträgalgerichtlichen Wege verfolgen. Klüber, §. 177. Nr. 14.

b) B.B. vom 3. Aug. 1820. Art. 3. — Heffter, S. 245. Anm. 2.

riſirt [c]), während die ſtreitenden Theile zu einer Litisdenunciation ohne Zweifel vollkommen berechtigt ſind [d]).

§. 120.

dd. Urtheil.

Das Endurtheil muß längſtens binnen Jahresfriſt, vom Tage der Ueberreichung der erſten Klage oder Beſchwerdeſchrift an gerechnet, erfolgen. Sollte dieſes ausnahmsweiſe nicht thunlich ſeyn, ſo hat der oberſte Gerichtshof, als Austrägal-Inſtanz, einen Bericht an die Bundesverſammlung zu erſtatten, die Gründe eines nothwendig geglaubten längeren Verzugs anzuzeigen, und ſich der Billigung oder Mißbilligung des Bundestages zu gewärtigen [a]). Dem im Namen der Bundesverſammlung abzufaſſenden Erkenntniſſe ſind jederzeit die vollſtändigen Entſcheidungsgründe beizufügen [b]). Hierauf wird daſſelbe von der Austrägal-Inſtanz den Parteien, und zwar ausdrücklich im Namen und aus Auftrag des Bundes, eröffnet, und der Gerichtshof überſchickt demnächſt dem Bundestage die Acten und das Erkenntniß, um auf deſſen Befolgung halten zu können [c]). Auch kann zwar ein Austrägal-Gericht mit unbedingten Mandaten, wenn über Neuerungen während der Rechtshängigkeit einer bei demſelben in gerichtlicher Verhandlung ſtehenden Streitſache geklagt wird — vorausgeſetzt, daß an den Erforderniſſen zu einer Verfügung dieſer Art in anderer Beziehung kein Mangel exiſtirt — vorſchreiten, jedoch hat ſich das Gericht hierbei der Androhung von Geldſtrafen zu enthalten, und die Veranlaſſung der Vollſtreckung des auf das erlaſſene Mandat ergehenden ſchließlichen Erkenntniſſes der Bundesverſammlung lediglich zu überlaſſen, ſo wie dieſer auch jenes Erkenntniß ſelbſt, zu dem Zwecke, um die Vollziehung veranlaſſen zu können, einzuſenden iſt [d]).

---

c) And. M. iſt Rudhart, S. 129. ſ. dagegen Klüber, §. 175. Nr. 11. u. Not. i.; Mohl, S. 127. und Heffter, S. 245.

d) Mohl, S. 126. und Heffter, a. a. O.

a) B.B. vom 16. Juni 1817. Art. 3. Nr. 8. vgl. mit dem Entwurf vom 21. Dec. 1820. §. 20.

b) B.B. vom 3. Aug. 1820. Art. 5.

c) B.B. vom 16. Juni 1817. Art. 3. Nr. 5.

d) B.B. vom 28. Februar 1833, in v. Meyer's St.A. II. S. 426.

§. 121.

ee. Rechtsmittel.

Alle austrägalgerichtlichen Erkenntniſſe ſind ſofort nach ihrer Eröffnung als rechtskräftig anzuſehen und zu befolgen [a]). Rechtsmittel dagegen ſind in der Regel ausgeſchloſſen und nur die Reſtitution wegen neu aufgefundener Thatſachen und Beweismittel iſt bis jetzt für zuläſſig erklärt [b]). Jedoch muß dieſes Rechtsmittel 1) binnen vier Jahren, vom Zeitpunkt der neu aufgefundenen Thatſachen oder Beweismittel an gerechnet, angebracht [c]) und es kann dadurch die Vollziehung des Austrägal-Erkenntniſſes nicht aufgehalten werden [d]). 2) Das Reſtitutionsmittel iſt bei

---

a) B.A. Art. 11. und B.B. vom 3. Aug. 1820. Art. 6.

b) B.B. vom 16. Juni 1817. Art. 3. Nr. 9. und B.B. vom 3. Aug. 1820. Art. 6. S. übrigens den neuen „Entwurf" vom 21. Dec. 1820. §. 26., woſelbſt auch noch die Nichtigkeitsklage in Vorſchlag gebracht worden iſt, ohne jedoch bis jetzt geſetzlich eingeführt worden zu ſeyn. Auch verſteht ſich die Exiſtenz des Rechtsmittels der Nichtigkeit keineswegs von ſelbſt. And. M. ſind Rudhart, S. 137 ff. §. 32.; Heffter, S. 252 ff. und v. Struve, S. 46 ff. u. S. 55. S. dagegen v. Dreſch, Abhandl. Nr. III. S. 81—118. und Jordan, I. §. 221. Not. 12. — S. auch den B.B. vom 3. Oct. 1833. §. 1. in Müller's Archiv, Bd. VI. Heft 2. S. 142 u. 143. Indeſſen wurde durch den §. 3. dieſes B.B. (vom 3. Oct. 1833) zugleich beſtimmt: „Die zur Reviſion des Austrägal-Verfahrens beſtellte Bundestags-Commiſſion wird aufgefordert, im Intereſſe des Geſetzes über die Nothwendigkeit und Rathſamkeit beſonderer Beſtimmungen über die Behauptung der Nichtigkeit austrägalgerichtlicher Erkenntniſſe — werde ſie nun als Klage, Rechtsmittel oder Einrede vorgeſchützt — unter Benutzung der Bemerkungen und Erklärungen, welche über den §. 26. des Entwurfs vom 21. Dec. 1820 eingekommen ſind, ein abgeſondertes Gutachten zu erſtatten". — Darauf hin ſind durch den B.B. vom 25. Juni 1835 alle Nichtigkeits-Beſchwerden im Austrägal-Verfahren für unzuläſſig erklärt, d. h. es wurde beſchloſſen, daß überhaupt von jeder bundesgeſetzlichen Beſtimmung über die Zuläſſigkeit von Nichtigkeits-Beſchwerden zu abſtrahiren ſey. ſ. v. Meyer's St.A. II. Fortſetz. S. 500—504.

c) B.B. vom 16. Juni 1817. Art. 3. Nr. 9.

d) B.B. vom 3. Aug. 1820. Art. 6. — Das Rechtsmittel der Reſtitution hat ſomit im bundesausträgalgerichtlichen Verfahren keine Suspenſivkraft.

der Bundesverſammlung anzukündigen, und dieſe überſendet ſolches dem oberſten Gerichtshofe, bei welchem die Sache zum erſtenmale verhandelt und entſchieden ward, und dieſer hat ſodann a) über die Statthaftigkeit oder Unſtatthaftigkeit der Reſtitution, und, wenn gegen dieſe nichts zu erinnern iſt, b) über die Erheblichkeit der neu aufgefundenen Thatſachen und Beweismittel zu erkennen [e]). 3) Hält das Gericht die Nova für erheblich, ſo muß es dieſe neu zu verhandelnde Rechtsangelegenheit wieder inſtruiren und ſodann über die rechtliche Wirkung dieſer Nova entſcheiden [f]). 4) Die Ableiſtung des Reſtitutionseides geſchieht bei dem Austrägal-Gerichte, durch den Vorſtand derjenigen Behörde, unter deren Aufſicht und Genehmigung die Reſtitution nachgeſucht wird, und von demjenigen Beamten des die Reſtitution nachſuchenden Theils, welcher die Sache bearbeitet hat. Sie erfolgt entweder in Perſon oder durch Special-Bevollmächtigte. Sind aber Mehrere bei dieſer Arbeit verwendet worden, ſo ſoll dem andern Theile frei ſtehen, den zu benennen, welcher den Reſtitutionseid mit dem genannten Vorſtand ableiſten ſoll [g]).

§. 122.

ff. Vollziehung.

Die Vollziehung der bundesausträgalgerichtlichen Erkenntniſſe (ſo wie der von der Bundesverſammlung vermittelten Vergleiche und derjenigen compromiſſariſchen oder von gewillkührten Austrägen gefällten Entſcheidungen, welche unter die Gewähr des Bundes geſtellt worden ſind) wird von der Bundesverſammlung nur auf Anrufen der Betheiligten verfügt, in ſo ferne denſelben nicht ſofort oder nicht vollſtändig Folge geleiſtet wird. Dabei darf aber das zu vollziehende Erkenntniß in keinem Falle Gegenſtand einer Berathung und eines Beſchluſſes der Bundesverſammlung werden. Fallen bei der Vollziehung noch Streitigkeiten vor, welche eine richterliche Entſcheidung erfordern, in ſo ferne 1) gegen die Vollziehung ſelbſt zuläſſige Einreden vorgebracht werden, oder

---

e) B.B. vom 16. Juni 1817. Art. 3. Nr. 10. und B.B vom 3. Aug. 1820. Art. 7.

f) B.B. vom 16. Juni 1817. Art. 3. Nr. 10. vgl. mit Art. 7. des B.B. vom 3. Aug. 1820.

g) B.B. vom 3. Aug. 1820. Art. 8. — S. überhaupt Mohl, S. 194 ff.; Heffter, S. 246 ff.; v. Struve, S. 49 ff. u. Scheuerlen, §. 7. S. 23—26.

2) wegen der Koſten der Execution ein Streit entſteht, ſo hat darüber dasjenige Austrägal-Gericht zu entſcheiden, welches das zu vollziehende Erkenntniß gefaßt hat [a]). Erſt in Gemäßheit des hierauf erfolgten weiteren Ausſpruches iſt durch die Bundesverſammlung das erforderliche Executions-Verfahren, nach den deßhalb gegebenen Vorſchriften (§. 100—102.), zu veranlaſſen. Ergeben ſich ähnliche Umſtände bei Compromiſſen und gütlichen Vergleichen, ſo iſt in gewöhnlicher Art, jedoch mit möglichſter Beſchleunigung, ein Austrägal-Gericht zu ernennen, welches über die gegen die Vollſtreckung ſelbſt noch vorkommenden Einreden und Zweifel zu entſcheiden hat [b]).

§. 123.

2. Von der Competenz der Bundesgewalt in Rechtsſachen von Privatperſonen *).

a. Juſtizverweigerung.

Obgleich ſich die Bundesjuſtizgewalt auf Privatperſonen, insbeſondere auf deutſche Unterthanen, an ſich durchaus nicht bezieht (§. 110.), ſo ſtehen doch der Bundesverſammlung einige, auf die Rechtspflege bezüglichen Befugniſſe zu, die hier des Zuſammenhangs wegen hervorgehoben zu werden verdienen [a]). Abgeſehen von der Einwirkung, welche der Bundesverſammlung in Anſehung des Bundesſchiedsgerichts (§. 87—90.) zukommt, liegt ihr insbeſondere auch ob: I. dann, wenn in einem Bundesſtaate der Fall

---

a) Vgl. oben §. 102.

b) B.B. vom 3. Aug. 1820. Art. 9. vgl. mit der Executions-Ordnung vom 3. Aug. 1820. Art. 12 u. 14. und dem B.B. vom 3. Oct. 1833. §. 2. — Mehrere austrägalgerichtliche Urtheile finden ſich angegeben in Klüber's Fortſ. der Q.S. S. 101—107. Drei ſpätere (vom $\frac{8}{15}$., $\frac{15}{16}$. u. 22. Nov. 1837) ſ. im Frankf. Journal 1838. Nr. 81.

*) Tittmann, S. 136 ff. — Klüber, §. 169, 176 u. 177. — v. Dreſch, §. 65. — Deſſen Fortſetzung, §. 22. — Deſſen Abhandlungen, S. 59 ff. — Rudhart, S. 152 ff. — Schmalz, §. 650. — Mohl, S. 137 ff. u. 161 ff. — Scheuerlen, §. 8, 9 u. 11. — Heffter, S. 191, 224 ff. u. 260 ff. — Jordan, I. §. 223 u. 224. — v. Struve, S. 63—122. — Brunnquell, I. S. 114 ff. — Pfeiffer, pract. Ausführungen, Bd. II. Nr. XIV. S. 405 ff.

a) Aus einem anderen Geſichtspunkte könnte auch die Bundes-Militär-Juſtizpflege hierher gezogen werden. ſ. z. B. Scheuerlen, §. 12.

einer Juſtizverweigerung (in bürgerlichen oder peinlichen Rechtsſachen) eintritt, und auf geſetzlichem Wege ausreichende Hülfe nicht erlangt werden kann, erwieſene, nach der Verfaſſung und den beſtehenden Geſetzen jedes Landes zu beurtheilende Beſchwerden über verweigerte oder gehemmte Rechtspflege anzunehmen, und darauf die gerichtliche Hülfe bei der Landesregierung, die zu der Beſchwerde Anlaß gegeben hat, zu bewirken [b]). Es hat demnach die Bundesverſammlung nur die Eröffnung des verweigerten oder gehemmten Rechtsweges zu veranlaſſen: darf alſo über das Materielle der Rechtsſache nicht urtheilen [c]), noch auch wegen blos temporärer Verzögerung eine Beſchwerde annehmen, in ſo ferne dieſe nicht in eine völlige Hemmung ausartet. Tritt dagegen dieſe auf irgend eine widerrechtliche Art ein [d]), ſo iſt auch der Recurs an die Bundesverſammlung geſtattet, mag nun der Verletzte ein Unterthan des fraglichen Staates ſeyn oder nicht [e]).

---

b) Schl.A. von 1820. Art. 29. — Der Recurs an die B.V. iſt hiernach bedingt davon: 1) daß alle landesgeſetzlich zuläſſigen Wege, um eine Abhülfe der Beſchwerde zu erlangen, vergeblich eingeſchlagen und erſchöpft worden ſind, und 2) daß dieſes der B.V. nachgewieſen wird.

c) Mohl, S. 162. — Scheuerlen, S. 38 ff. — Maurenbrecher, §. 118. Not. i.

d) Klüber, §. 169. Not. a u. b.; deſſen Q.S. S. 205. Not. 1 a. — Mohl, S. 163. — Scheuerlen, S. 38. — Ein Beiſpiel liefert der B.B. vom 7. Oct. 1830, betr. die Beſchwerde des Freiherrn v. Sierstorpff, wider den Herzog Karl von Braunſchweig, wegen Juſtiz-Verweigerung, mittelſt Caſſirung eines zum Vortheil des zuerſt Genannten ergangenen landesgerichtlichen Urtheils (abgedr. in Klüber's Fortſ. der Q.S. S. 11.). Andere Beiſpiele deßfallſiger Beſchwerden ſ. im Protoc. der B.V. vom 6. Febr., 13. u. 17. März, 14. u. 17. Juli 1817; 30. Juli, 10. Sept. u. 12. Oct. 1818; 12. Aug. 1819; 12. April 1821 u. ſ. w. Abgewieſen wurde die Beſchwerde der heſſiſchen Domänenkäufer durch Beſchluß im Protoc. vom 10. Aug. 1826. §. 93.

e) Auch kommt es auf die Perſon des Klägers und Beklagten, ob Bundesglied oder Unterthan, durchaus nicht an. ſ. Rudhart, S. 152., Mohl, S. 181. und Scheuerlen, S. 37 ff.

§. 124.

b. Bundes-Diadikaſien.

α. Im Allgemeinen.

II. In Fällen, wo Privatperſonen [a]) zur (theilweiſen oder vollſtändigen) Befriedigung ihrer Forderung deßhalb nicht gelangen können [b]), weil die Verbindlichkeit, derſelben Genüge zu leiſten, zwiſchen mehreren Bundesgliedern [c]) zweifelhaft oder beſtritten iſt [d]), ſo hat die Bundesverſammlung, auf Anrufen der

---

a) Dieſe Fälle ſelbſt nennt Heffter, S. 191., und zwar nach Analogie des attiſchen Rechts, nicht unpaſſend „Diadikaſien". S. deßhalb Plattner, der Proceß und die Klagen bei den Attikern, Bd. II. S. 17 ff. und Heffter, attiſch. Gerichtsverf. S. 238 u. 272 ff. — Das oben bemerkte Verfahren findet natürlich nicht ſtatt, wenn ein Bundesglied oder eine auswärtige Macht an mehrere Bundesglieder eine Forderung hat. Heffter, S. 238.

b) Pfeiffer, a. a. O. S. 410 ff.

c) Dieſes Verfahren tritt daher nicht ein, wenn z. B. ein Bundesglied und eine auswärtige Macht angegangen werden ſollen.

d) S. Protoc. der B.V. Bd. XII. S. 223. — Pfeiffer, S. 408. — Mohl, S. 140. und über die Vorausſetzungen der Anwendbarkeit überhaupt Heffter, S. 225 ff. und v. Dreſch, Abhandl. S. 60 ff. — Wenn die mehreren Bundesglieder, die von einem Privaten in Anſpruch genommen werden ſollen, in Rückſicht jener Verpflichtung nicht zweifelhaft ſind, noch auch deßhalb unter ſich ſtreiten; in ſo ferne ſie vielmehr darin unter ſich einig ſind, daß in Anſehung ihrer Aller, ſowohl gemeinſchaftlich als auch individuell, die Forderung unſtatthaft ſey, — kann ſonach der Art. 30. der Schl.A. keine Anwendung finden. Da es für dieſen Fall an einem gemeinſchaftlichen Richter über Bundesglieder fehlt, ſo hat der Prätendent (falls ſich nicht etwa die Gegner freiwillig über ein gemeinſchaftliches Gericht vereinigen), jedes der mehreren Bundesglieder beſonders, vor deſſen inländiſchem gehörigen Richter, in Anſpruch zu nehmen. Wird hier die Forderung rechtskräftig für ſtatthaft erklärt, und iſt dann die Beitrag-Quote des Verurtheilten zwiſchen den mehreren Bundesgliedern zweifelhaft oder ſtreitig, dann erſt kann der Art. 30. der Schl.A. in Anwendung kommen (Protoc. der B.V. von 1822. §. 133.). Ebenſo verhält es ſich bei Streitigkeiten, wo mehrere Bundesglieder in ihrer Privateigenſchaft, als gemeinſchaftlich Verpflichtete (correi debendi), oder wegen connexer Anſprüche von Privatperſonen zu belangen ſind; wo im Verhältniß zu ihren allſeitig oberſten Landesgerichten ein

Betheiligten [e]), zuvörderſt eine Ausgleichung auf gütlichem Wege zu verſuchen, im Falle aber, daß dieſer Verſuch ohne Erfolg bliebe, und die in Anſpruch genommenen Bundesglieder ſich nicht in einer zu beſtimmenden Friſt über ein Compromiß vereinigen, die rechtliche Entſcheidung der ſtreitigen Vorfrage durch eine Austrägal-Inſtanz zu veranlaſſen [f]). Das Austrägal-Gericht, welches auf die gewöhnliche Art zu bilden iſt [g]), hat ſonach nur die ſtreitige Vorfrage: wer von denjenigen Bundesgliedern, welche die Forderung des Privaten bisher abgelehnt haben, iſt ſchuldig, demſelben darüber zu Recht zu ſtehen? zu entſcheiden, nicht aber auf das Materielle der Hauptſache einzugehen, alſo weder über die Richtigkeit der Forderung, noch auch über deren Grund, Größe und Beſchaffenheit zu erkennen [h]). Es kann ſonach das Austrägal-Gericht, da es nur

---

unmittelbar höherer gemeinſchaftlicher Gerichtshof (forum commune, immediate superius, ob continentiam causae vel connexitatem causarum competens) fehlt; oder wo in einem Rechtsſtreit zwiſchen Privatperſonen, Landesgerichte verſchiedener Bundesſtaaten gleich competent ſind. Klüber, §. 177. Nr. 17 u. 18.

e) Es ſeyen dieſes Privatperſonen oder Bundesglieder; es ſey, daß ein Betheiligter, deren mehrere oder alle anrufen. S. Protoc. der Wiener Miniſterial-Conferenzen vom 15. u. 24. April 1820 (22ſte und 26ſte Sitzung). Klüber, §. 176. Not. c.

f) Schl.A. von 1820. Art. 30.

g) S. oben §. 116. — Da in der Regel kein Bundesglied als Kläger, keines als Beklagter auftreten wird, ſo bleibt der B.V. nichts anders übrig, als daß ſie entweder beiden Bundesgliedern eine Friſt ſetzt, innerhalb welcher ſich dieſe über ein Austrägal-Gericht zu vereinigen haben, widrigenfalls die B.V. daſſelbe ſelbſt ernennen würde, oder daß die B.V. das eine Bundesglied bezeichnet, welches dem andern zur Wahl des Austrägal-Gerichts 3 Oberappellations-Gerichte vorzuſchlagen hat. Letzteres geſchah im Protoc. der B.V. vom 28. Sept. u. 25. Oct. 1820, und erſteres im Protoc. von 1821. §. 11, 33 u. 124. und vom J. 1822. §. 160, 176, 182 u. 196. — Die gemeinrechte Art, die Parteirollen, in Fällen ubi par omnium causa videtur, durch das Loos zu entſcheiden (ſ. Scheuerlen, S. 31.), kam bisher nie in Anwendung, vielmehr wurde auf die angegebene Weiſe verfahren. ſ. Jordan, I. §. 223. Not. 7.

h) Die Entſcheidung hierüber gehört vor das competente Landesgericht des zur Sache paſſiv legitimirten Bundesſtaates. Dagegen iſt das Austrägal-Gericht im Falle des Art. 30. der Schluß-Acte allerdings competent, den Antheil zu beſtimmen, für welchen jedes einzelne Bundesglied

für die Entſcheidung der Frage über die Paſſivlegitimation competent iſt, keine proviſoriſche Zinszahlung anordnen, weil deren Feſtſetzung nur unter vorausgeſetzter Richtigſtellung der Forderung möglich iſt, worüber aber gerade das Austrägal-Gericht nicht zu entſcheiden hat, und weil es vor der rechtsbeſtändigen Erkennung der Richtigkeit der Forderung keine Pflicht zur wirklichen Bezahlung der Zinſen giebt [i]). Verfügt indeſſen nichts deſto weniger die Auſträgal-Inſtanz ein ſolches Proviſorium, ſo erſcheint dieſes, wenn auch der Theorie nach als nichtig, dennoch aus dem Grunde für die Betheiligten als verbindlich, weil es, bei der Unſtatthaftigkeit der Nichtigkeitsklage (§. 120.), bis jetzt kein poſitiv zuläſſiges Rechtsmittel dagegen giebt [k]).

§. 125.

β. Verfahren.

1) Das Verfahren vor dem Austrägal-Gericht beginnt mit dem Klage-Antrage des oder der Bundesglieder, welches oder welche bei dem Rechtsſtreit als Kläger zu betrachten ſind. Sollte ſich der klägeriſche Theil nicht freiwillig zur Klagſtellung verſtehen, ſo muß ihm dieß das Gericht auftragen, und die Befolgung des Auftrags, im Falle einer Contumaz, durch die Bundesverſammlung bewirken laſſen [a]). 2) Iſt die Klage angebracht, ſo hat das Austrägal-Gericht ganz wie ſonſt (§. 117 ff.) zu verfahren. Nur muß es in Fällen

---

in Anſpruch genommen werden kann. ſ. Klüber, §. 176. Not. a. — Mohl, S. 152 ff. — Pfeiffer, S. 406 ff. — Heffter, S. 266. — Scheuerlen, S. 28. — Jordan, §. 223. III. ſ. auch die Protoc. der B.V. Bd. XI. S. 26, 125, 162, 173, 183 u. 227.; Bd. XII. S. 15, 222 u. 252.; Bd. XV. S. 53. und Bd. XVIII. S. 14 u. 229.

i) And. M. iſt Klüber, §. 176. Not. g. In dieſem Sinne verfügte auch wirklich das O.A.G. in München als Austrägal-Inſtanz in einem Rechtsſtreite zwiſchen dem Großherzogth. Heſſen und Naſſau eine proviſoriſche Zinszahlung. S. dagegen Mohl, S. 153 ff. — Heffter, S. 269 ff. — Scheuerlen, S. 28. — v. Dreſch, Abhandl. S. 66 ff. und Jordan, §. 223. III.

k) Die Verbindlichkeit beſtreiten Scheuerlen, S. 29. und Mohl, S. 156 bis 158. S. dagegen Jordan, §. 223. III.

a) Heffter, S. 264. Nr. 2. — Dieſe, ſonſt unzuläſſige, Nöthigung zur Rechtsverfolgung wird im vorliegenden Fall durch den Zweck des Art. 30. der Schl.A. zur Genüge gerechtfertigt.

dieſer Art alle Friſten Amtswegen beachten, bei Nichtbefolgung einer ergangenen Verfügung, welche peremtoriſche Eigenſchaft hat, Verzichtleiſtung auf die unterlaſſene Handlung annehmen, und eben das ausſprechen, was ſonſt, auf Antrag des andern Theils, als Folge der Unterlaſſung, zum Behuf der endlichen Entſcheidung, auszuſprechen ſeyn würde [b]). Reconventionen ſind bei dieſem Verfahren nicht gedenkbar [c]) und Adcitation auch hier durchaus unſtatthaft [d]); dagegen aber Litisdenunciationen, um den Regreß zu ſichern und etwaige Aſſiſtenz zu erhalten, ſtets zuläſſig [e]). Den betheiligten Privaten iſt zwar, weil ſie bei der Sache unmittelbar intereſſirt ſind, und das Verfahren zunächſt ihren Vortheil bezweckt, zu geſtatten, daß ſie ihr Intereſſe durch geeignete Schritte bei der Bundesverſammlung und ſelbſt direct bei dem compromiſſariſchen oder Austrägal-Gericht wahren [f]), und nicht minder iſt die Bundes-Canzlei-Direction ermächtigt, auf deßfallſige geziemende Anfragen den Intereſſenten oder deren Anwälten kurzer Hand und ohne vorgängige Anfrage bei der Bundes-Verſammlung die erforderliche Aufklärung über den Stand der Sache zu ertheilen [g]) — allein deren Intervention iſt darum doch keineswegs von dem Austrägal-Gericht zu geſtatten, da es ſich hier blos von einem Rechtsſtreit zwiſchen Bundesgliedern handelt [h]). 3) Erklärt das austrägalgerichtliche Urtheil, a) daß wider die in Anſpruch genommenen Bundesglieder eine Klage nicht ſtatt finde, ſo iſt damit den Privaten nicht abgeſprochen, nunmehr andere Bundesglieder in Anſpruch zu nehmen [i]); wird dagegen in dem Erkenntniß

---

b) B.B. vom 19. Juni 1823. — S. deßhalb überhaupt Mohl, S. 160 ff. und Heffter, S. 265 ff.

c) Heffter, S. 267. und daſelbſt Not. 76.

d) Vgl. oben §. 73. III. und Protoc. der B.V. Bd. XIV. S. 28. §. 160., S. 36 ff. u. 67—101. — Jordan, I. §. 223. Not. 13.

e) Heffter, S. 268. Nr. 4. — Ueber die Zuläſſigkeit der exceptio compensationis ſ. Heffter, S. 267. Nr. 6.

f) B.B. vom 18. Jan. 1821. §. 11. — Klüber, §. 176. Nr. 13. und Jordan, I. §. 223. II. — And. M. iſt Scheuerlen, S. 32 f.

g) B.B. vom 22. Mai 1828 im Protoc. von 1828. §. 91. und daraus in v. Meyer, St.A. II. S. 321—322.

h) Indeſſen ſind in dieſer Beziehung Theorie und Praxis keineswegs einig. ſ. z. B. Klüber, a. a. O., Mohl, S. 134 u. 144 ff., Scheuerlen, S. 32. auch Not. * und Protoc. der B.V. Bd. XV. S. 55. §. 22.

i) Klüber, §. 176.

erklärt, b) daß und welche der angegangenen Bundesglieder die rechten Beklagten ſeyen, ſo müſſen nunmehr zur Verhandlung und Entſcheidung über die Hauptſache die Landesgerichte des zur Sache paſſiv legitimirten Bundesſtaates angegangen werden, in ſo ferne ſich die mehreren Bundesglieder nicht etwa freiwillig einem Gericht unterwerfen, wozu ſie nur in dem Falle verpflichtet ſind, wenn der Proceß eines oder mehrerer Privaten gegen mehrere der jetzigen Bundesglieder ſchon bei dem vormaligen Reichskammergericht anhängig, aber, bei deſſen Auflöſung, noch nicht entſchieden war [k]). 4) Gegen das austrägalgerichtliche Erkenntniß iſt, wie ſonſt, nur das Rechtsmittel der Reſtitution zuläſſig (§. 121.), und auch über deſſen Vollziehung gelten die gewöhnlichen Grundſätze (§. 122.).

§. 126.

c. Gerichtsverfaſſung der Bundesſtaaten.

III. In Betreff der Gerichtsverfaſſung der Bundesſtaaten [a]), laſſen ſich die deßfallſigen Beſtimmungen der Bundes-Acte auf den Grundſatz zurückführen, daß alle Bundesſtaaten „Gerichte dritter Inſtanz" beſitzen ſollen [b]). Zur Verwirklichung dieſer Beſtimmung iſt feſtgeſetzt: 1) daß diejenigen Bundesglieder, welche noch keinen eigenen Gerichtshof dritter Inſtanz haben, ſich einen ſolchen errichten ſollen, falls ihre Beſitzungen eine Volkszahl von dreimal hundert tauſend Seelen erreichen [c]). 2) In denjenigen

---

k) Protoc. der B.V. von 1822. §. 135.; von 1819. §. 72.; von 1817. §. 98.; von 1823. §. 74, 97 u. 180. und von 1824. §. 49. — S. Klüber, §. 177. Not. g.

a) I. Quellen: 1) B.A. Art. 12. u. 2) B.B. vom 13. Nov. 1834 im Protoc. der 39ſten Sitzung von 1834. — II. Literatur: Tittmann, S. 128 ff. — Klüber, §. 227. — v. Dreſch, §. 128. — Rudhart, S. 203 ff. — v. Meyer, Repert. I. §. 140 ff. — Jordan, I. §. 235. — Abhandl. über Gegenſtände des allg. St.R. Bd. I. Abth. 1. S. 312 ff. — Eichhoff, Betrachtungen über den 12ten Artikel der d. Bundes-Acte. Wiesb. 1820. 8.

b) B.A. Art. 12. — S. auch über dieſen Artikel Klüber's Acten des Wiener Congr. Bd. II. S. 345, 434, 442, 454 u. 486. — Proviſor. Competenz-Beſtimmung der B.V. vom 12. Juni 1817. §. 5. Nr. 3. lit. a.

c) Die B.A. a. a. O. verpflichtete zwar direct nur die kleineren Bundesſtaaten zur Errichtung gemeinſchaftlicher Oberappellations-Gerichte und beziehungsweiſe zur Erhaltung der vorhandenen, indem die

deutſchen Staaten aber, wo ſchon zur Zeit des Abſchluſſes der Bundes-Acte Gerichte dritter Inſtanz vorhanden waren, werden dieſe nicht blos in dem Falle in ihrer bisherigen Eigenſchaft erhalten, wenn die bemerkte Seelenzahl wirklich exiſtirt, ſondern auch ſelbſt in dem Falle, wenn ſie geringer erſcheint, woferne nur die Volkszahl, über welche ſie ſich erſtrecken, nicht unter einmal hundert und fünfzig tauſend Seelen iſt [d]). 3) Diejenigen Bundesglieder, deren Beſitzungen nicht eine Volkszahl von dreimal hundert tauſend Seelen erreichen, vereinigen ſich mit den ihnen verwandten Häuſern oder andern Bundesgliedern, mit welchen ſie wenigſtens eine ſolche Volkszahl ausmachen, zur Bildung eines gemeinſchaftlichen oberſten Gerichts [e]). Ebenſo iſt den vier freien Städten, obwohl ſie zuſammen die feſtgeſetzte Volkszahl nicht erreichen, das Recht zugeſtanden, ſich, wie inzwiſchen wirklich auch geſchehen, über die Errichtung eines gemeinſamen oberſten Gerichts zu vereinbaren [f]). 4) Bei allen ſolchergeſtalt errichteten gemeinſchaftlichen oberſten Gerichten [g]) iſt jeder der

---

größeren Staaten längſt ſchon eigene Gerichte dritter Inſtanz hatten; allein daraus folgt nicht, daß für die größeren Staaten nicht auch wenigſtens ein eigenes Gericht dritter Inſtanz beſtehen müßte; denn ſonſt würden die Unterthanen der größeren Staaten, in Abſicht auf die Rechtspflege, deterioris conditionis ſeyn, als jene in den kleineren. Daher dient die B.A. Art. 12. als argumentum a contrario für das im Text Behauptete. Für dieſe gewöhnliche Anſicht ſpricht auch, daß Holſtein, welches über 300,000 Seelen hat, aber kein eigenes Gericht dritter Inſtanz beſaß, auf 2 Privatbeſchwerden hin, von der B.V. zur Errichtung eines eigenen Oberappellations-Gerichts veranlaßt worden iſt. S. unten Not. i. und v. Meyer, Repert. I. §. 141.

d) B.A. Art. 12. pos. 2. — Klüber, Acten Bd. II. S. 355, 422 u. 533. — Dieſer Fall trat bei Luxemburg und Oldenburg ein. Auch war Braunſchweig in dieſem Falle, obwohl es ſpäterhin dennoch mit Waldeck, Schaumburg-Lippe und Lippe-Detmold ein gemeinſchaftliches O.A.G. errichtet hat. S. unten Not. h.

e) B.A. Art. 12. pos. 1.

f) B.A. Art. 12. pos. 3. — Klüber, Acten Bd. II. S. 355, 422, 454 u. 533. — ſ. Protoc. der B.V. vom 21. Nov. 1816. §. 23.

g) I. Solche gemeinſchaftliche O.A.G. wurden errichtet: 1) zu Wolfenbüttel, von und für Braunſchweig, Waldeck, Schaumburg-Lippe und Lippe (ſeit 2. Jan. 1816) ſ. Protoc. I. 263 ff.; — 2) zu Jena für Sachſen-Weimar, die herzogl. ſächſiſchen und reußiſchen Lande (ſeit 7. Jan. 1817) Protoc. II. 12, 36 u. 210. und nachträgl. Actenſtücke II.

Parteien geſtattet, auf die Verſchickung der Acten an eine deutſche Facultät, oder an einen Schöppenſtuhl, zur Abfaſſung des Endurtheils anzutragen h) — eine Beſtimmung, die ſich jedoch, dem

32 ff. u. III. 19 ff.; — 3) zu Zerbſt für die anhaltiſchen und ſchwarzburgiſchen Lande (zuſammen für nur ungefähr 222,000 Einwohner), errichtet im Nov. 1817. Protoc. IV. 66.; — 4) zu Pachim für die 2 mecklenburgiſchen Häuſer (ſeit 1. Oct. 1818) Protoc. II. 122 ff., III. 315. u. IV. 107 ff. S. auch die mecklenb. Verordnung vom 1. Juli 1818, mit beigefügter O.A.G.-Ordnung in der Beilage zum 26. Stück des großherzogl. mecklenb. officiellen Wochenblatts von 1818; — 5) zu Lübeck für die 4 freien Städte ſeit 13. Nov. 1820. Protoc. IX. 38. §. 12. und X. 249. — II. An beſtehende Ober-Gerichte ſchloßen ſich an: 1) die beiden Hohenzollern, und zwar 1818 an das O.A.G. zu Darmſtadt, ſeit 1826 aber an das Obertribunal zu Stuttgart. Protoc. VI. 23. und XVIII. 52. Ebenſo ſchloß ſich 2) Lichtenſtein, wegen des Fürſtenthums Vaduz, im Mai 1818 an das öſterreichiſche Appellations-Gericht für Tyrol und Vorarlberg zu Innſpruck. S. Protoc. VI. 23 ff. Für die lichtenſteiniſchen Rechtsſachen nennt ſich dieſes Gericht: „K. K. Appellations-Gericht für Tyrol und Vorarlberg, als aus allerhöchſter Bewilligung conſtituirtes Reviſions-Gericht des ſouverainen fürſtl. lichtenſteiniſchen Fürſtenthums Vaduz".

h) B.A. Art. 12. pos. 4. — Klüber, Acten Bd. II. S. 422, 486 u. 560. — Da hiernach 1) nur bei den gemeinſchaftlichen O.A.G. vermöge des Art. 12. der B.A. auf Actenverſendung angetragen werden kann, ſo folgt von ſelbſt, daß wegen eines Rechtshandels, welcher geſetzmäßig an ein gemeinſchaftliches O.A.G. nicht gebracht werden kann, vermöge des Art. 12. der B.A. keine Actenverſendung zu begründen iſt (ſ. einen Fall in den Protoc. von 1819. §. 134.), und da 2) die Acten-Verſendung nur zur Abfaſſung des Endurtheils vermöge des Art. 12. der B.A. gefordert werden kann, ſo liegt in dem Art. 12. kein Grund, aus welchem die gemeinſchaftlichen O.A.G. verpflichtet wären, auch die Abfaſſung eines Zwiſchen-Beſcheids derjenigen Facultät oder demjenigen Schöppenſtuhl zu überlaſſen, an welchen die Acten verſandt wurden. Obwohl nun hieraus durchaus nicht folgt, daß ein gemeinſchaftliches O.A.G. nicht auch die Abfaſſung eines bloſen Zwiſchen-Beſcheids dem Spruchcollegium zu überlaſſen berechtigt wäre, wenn dieſes ſeine Gerichts-Ordnung geſtattet, ſomit in dieſer rückſichtlich der Actenverſendung den Parteien weiter gehende Rechte eingeräumt ſind, als die B.A. Art. 12. einzuräumen zur Pflicht macht — ſo iſt doch, gemeinem Recht nach, im Zweifel das Spruchcolleg, an welches die Acten verſendet wurden, wenn es die Sache nicht reif zu einem Endurtheil findet, keineswegs von ſelbſt auch zur Fällung eines eigentlichen Vorbeſcheids

reichsgeſetzlichen Recht auf drei Inſtanzen [i]) entſprechend, nur auf Civilſtreitigkeiten, keineswegs aber auch auf Polizei- und Criminal-Erkenntniſſe bezieht [k]), worauf man ſie auszudehnen geſucht hat [l]).

---

ermächtigt; vielmehr muß hierzu eine beſondere Ermächtigung vorliegen und die bloſe Ueberſchickung der Acten iſt hierzu nicht hinreichend. Ebendeßhalb muß das Spruchcolleg, wenn es die Sache zur Fällung eines Endurtheils noch nicht reif erkennt und zur Erlaſſung eines Vorbeſcheids nicht ausdrücklich ermächtigt iſt, um dieſe Ermächtigung nachſuchen oder die Acten ſofort remittiren. Klüber, §. 227. Not. h. Rudhart, S. 204. And. M. iſt Jordan, I. §. 235. Not. 5. — Endlich iſt hierbei noch zu bemerken, 3) daß im Braunſchweigiſchen Actenverſendung vermöge des Art. 12. der B.A. nicht gefordert werden kann, weil dort eine Appellations-Commiſſion dritter Inſtanz ſchon zur Zeit der Abfaſſung der B.A. beſtand und dieſes bei ſeiner Bevölkerung von weit über 150,000 Seelen überhaupt nicht genöthigt war, ein gemeinſchaftliches O.A.G. zu errichten. S. den B.B. in dem Protoc. von 1817. §. 414.

i) Mit der Beſtimmung der B.A. a. a. O., wonach für alle deutſche Staaten — alſo auch für die größeren (ſ. oben Not. c. und die Beſchlüſſe der B.V. auf Privatbeſchwerden gegen die däniſche Regierung wegen Mangel eines Gerichts dritter Inſtanz für Holſtein in den Protoc. Bd. IX. S. 216, Bd. XIII. S. 39. und Bd. XV. S. 645 fg. u. 648.) Gerichte dritter Inſtanz beſtehen ſollen, iſt nicht geſagt, daß in allen Rechtsſachen ein dreifacher ſtufenweiſer Rechtsgang (drei Inſtanzen) geſtattet werden müſſe. Jedoch nimmt auch die B.V., in ihrer proviſoriſchen Competenz-Beſtimmung vom 12. Juni 1817. §. 5. Nr. 3. lit. a., an, daß der Art. 12. der B.A. „die Juſtizpflege nach drei Inſtanzen als einen im deutſchen Bund feſtgeſetzten Grundſatz ausſpreche". Ausnahmen finden ſich auf der linken Rheinſeite, wo, der franzöſiſchen Juſtizverfaſſung gemäß, nur zwei Inſtanzen üblich ſind, da die Caſſationshöfe für eine dritte Inſtanz im Sinne unſerer Geſetzgebung nicht gelten können. Endlich leidet es natürlich keinen Zweifel, daß der Art. 12. der B.A. auch nicht ſo viel ſagen wollte, als wenn in einem Bundesſtaate nur ein Gericht dritter Inſtanz beſtehen könnte, denn der Art. 12. wollte nur bewirken, daß überhaupt den Unterthanen eine dritte Inſtanz gewährt würde und daß deren Wirkſamkeit nicht allzu unbeträchtlich ſey. Daher finden wir denn auch z. B. in Preußen mehrere O.A.Gerichte.

k) Beſchl. der B.V. vom 13. Nov. 1834 im Protoc. der 39ſten Sitz. von 1834 (abgedr. in A. Müller's Archiv Bd. VI. Heft 2. S. 166.). Man vgl. die deßfallſige Bekanntmachung Hannovers vom 3. Dec. 1834.

l) Damit, daß der Art. 12. der B.A. nach der in der vorigen Note ange-

§. 127.

B. Von dem Bundespolizeirecht *).

1. Allgemeine Grundſätze.

Die Bundespolizeigewalt erſcheint als das Recht und die Obliegenheit des Bundes, für die innere Sicherheit und Wohlfahrt Deutſchlands, den Bundeszwecken gemäß, in ſo weit Sorge zu tragen, als dieſes nicht ſchon durch die anderen in der Bundes-Gewalt enthaltenen Rechte geſchieht [a]). I. Die Bundespolizei iſt daher ihrem Gegenſtande nach theils Sicherheits-, theils

---

gebenen authentiſchen Interpretation nur von Civilſtreitigkeiten redet, iſt nicht geſagt, als wenn die Bundesglieder nicht dennoch berechtigt wären, die Actenverſendung landesgeſetzlich auch wegen Polizei- und Criminalſachen zu geſtatten. Es folgt aus jener Interpretation nur ſo viel, daß die Bundesglieder, vermöge des Art. 12. der B.A., nicht verpflichtet ſind, die Actenverſendung bei den gemeinſchaftlichen O.A.G. wegen anderer als Civilſachen zu geſtatten. — In dieſem Sinne aufgefaßt, wurde der Beſchl. der B.V. vom 13. Nov. 1834 in Sachſen-Weimar verkündigt. Durch einen neueren durch Stimmenmehrheit erfolgten B.B. vom 5. Nov. 1835 iſt nun aber allerdings der Grundſatz aufgeſtellt worden, daß die Actenverſendung in Polizei- und Criminalſachen an deutſche oder ausländiſche Facultäten und Schöppenſtühle ſpäteſtens vom 1. Januar 1837 an überhaupt gänzlich aufhören ſolle. Gleichzeitig wurden die Regierungen, in deren Staaten Univerſitäten beſtehen, erſucht, den Univerſitäten, von dem gleichen Termine an, die Annahme ſolcher Acten zum Spruche (alſo nicht zur Einholung von Rechtsgutachten — welche nach wie vor geſtattet bleiben —) zu unterſagen. — Der Verfaſſer glaubt nicht, daß der mit Stimmenmehrheit gefaßte B.B. vom 5. Nov. 1835 die diſſentirenden Bundesglieder verhindern könne, auch in Criminal- und Polizeiſachen eine Actenverſendung an eine deutſche Univerſität zum Rechtsſpruche zu geſtatten, da eine entgegengeſetzte Verpflichtung in den Grundgeſetzen des Bundes nicht ausgeſprochen iſt und daher neu nur durch einen einhelligen Bundesbeſchluß feſtgeſetzt werden könnte.

*) Klüber, §. 167 ff. — Tittmann, S. 141 ff. — v. Dreſch, §. 63 ff. und 1. Fortſ. §. 21. — Rudhart, S. 147 ff. — Brunnquell, I. S. 108. — Jordan, I. §. 233. und beſonders Maurenbrecher, §. 122.

a) Die Rechtfertigung dieſer negativen Faſſung des Begriffs bleibt dem mündlichen Vortrage vorbehalten. Man ſ. jedoch unten §. 349.

Wohlfahrtspolizei b). II. Die Ausübung der Bundespolizei-Gewalt kommt lediglich der Bundesverſammlung zu c). III. Dieſe Gewalt findet ihre rechtliche Begründung theils in den Grundgeſetzen des Bundes und dieſen entſprechenden weiteren verfaſſungsmäßigen Beſchlüſſen der Bundesverſammlung, theils in den auf innere Sicherheit und Wohlfahrt Deutſchlands mit gerichteten Bundeszwecken d). IV. Hierdurch wird zugleich der Umfang und die Grenze dieſer Gewalt in Fällen beſtimmt, wo es ſich nicht blos von der Anwendung bereits vorhandener bundesgeſetzlicher Vorſchriften handelt e). V. Die Wirkſamkeit dieſer Gewalt iſt, wo der Bund, die Geſammtheit der Bundesglieder, unmittelbar dabei betheiligt, oder durch ſeine Grund- oder andere Vertrags-Geſetze die Bundesverſammlung geradezu angewieſen iſt, für Aufrechthaltung und Vollziehung polizeilicher, namentlich auf innere Sicherheit gerichteter, bundesgeſetzlicher Anordnungen Sorge zu tragen, von der Aufforderung eines beſonders und unmittelbar betheiligten Bundesgliedes — falls dieſes nicht etwa ausnahmsweiſe beſonders beſtimmt iſt f) — keineswegs bedingt, ſondern es kann und muß vielmehr ſchon Amtswegen von der Bundesverſammlung eingeſchritten werden g).

§. 128.

2. Im Beſonderen.

a. Bundesſicherheitspolizei.

α. Eintracht unter den Bundesgliedern.

Für Herſtellung der inneren Sicherheit Deutſchlands hat die Bundesverſammlung in mehrfacher Hinſicht zu wachen. I. Da

---

b) Ueber dieſe bekannte Grundeintheilung der geſammten Polizei ſ. Pölitz, Staatswiſſenſchaften Bd. III. S. 27 ff.

c) S. oben §. 38 u. 39.

d) S. oben §. 28. vgl. mit der Schl.A. von 1820. Art. 18 ff.

e) Alles dieſes folgt aus dem §. 38 u. 39. Geſagten ganz von ſelbſt.

f) Wie z. B. im Falle des Art. 20, 26 im Anfang, 29, 30 u. 53 der Schluß-Acte von 1820.

g) Die Regel ergiebt die Schl.A. von 1820. Art. 17 u. 31. Anwendungen von dieſer Regel auf einzelne Fälle ſ. in der Schl.A. Art. 18, 19, 26 (in der letzten Hälfte), 28 u. ſ. w. S. auch beſonders Klüber, §. 170.

zu dieſem Zwecke Eintracht und Friede unter den Bundesgliedern ungeſtört aufrecht erhalten werden ſoll, ſo hat die Bundesverſammlung, wenn die innere Ruhe und Sicherheit des Bundes auf irgend eine Weiſe bedroht oder geſtört iſt, über Erhaltung derſelben Rath zu pflegen, und die dazu geeigneten Beſchlüſſe in Gemäßheit der Grund- und ſonſtigen Bundesgeſetze zu faſſen [a]). Wenn zwiſchen Bundesgliedern Thätlichkeiten zu beſorgen oder wirklich ausgeübt worden ſind, ſo iſt die Bundesverſammlung berufen, ſelbſtthätig diejenigen vorläufigen Maaßregeln zu ergreifen, wodurch jeder Selbſthülfe vorgebeugt und der bereits unternommenen Einhalt gethan wird. Zu dieſem Ende hat ſie vor Allem für Aufrechthaltung des Beſitzſtandes Sorge zu tragen [b]).

§. 129.

β. Sicherheit des Bundes.

II. Jedes Unternehmen gegen die Exiſtenz, Integrität, Sicherheit oder Verfaſſung des deutſchen Bundes iſt, weil es zugleich einen Angriff gegen jeden einzelnen Bundesſtaat in ſich begreift [a]), in den deutſchen Bundesſtaaten, nach Maaßgabe der in den letzteren beſtehenden oder künftig in Wirkſamkeit tretenden Geſetze, nach welchen eine gleiche, gegen den einzelnen Bundesſtaat begangene Handlung als Hochverrath, Landesverrath oder unter einer anderen Benennung zu richten wäre, zu beurtheilen und zu beſtrafen [b]).

---

a) Schl.A. von 1820. Art. 18.

b) Schl.A. von 1820. Art. 19. — Klüber, §. 171. — Ueber das von der B.V. einzuhaltende Verfahren, wenn ſie zum Schutze des Beſitzſtandes von einem Bundesgliede angerufen wird, und der jüngſte Beſitzſtand ſtreitig iſt, ſ. oben §. 113. — Als ein Mittel zur Herſtellung der Eintracht und des Friedens unter den Bundesgliedern erſcheint auch (ſchon nach der äuſſeren Stellung in der Schluß-Acte zwiſchen Art. 18. u. Art. 25.) die Bundesjuſtizgewalt.

a) Weil jeder, ſeiner Landesverfaſſung nach, einen integrirenden Beſtandtheil des deutſchen Bundes bildet, auch wenn dieſes durch neuere Verfaſſungs-Urkunden ꝛc. nicht ausdrücklich ausgeſprochen ſeyn ſollte.

b) B.B. vom 18. Aug. 1836. Art. 1. in v. Meyer's St.A. Fortſ. z. Bd. II. S. 541—542.

§. 130.

γ. Ruhe und Ordnung in den Bundesſtaaten.

a. Bundeshülfe wegen Aufruhrs ꝛc.

III. Die Aufrechthaltung der inneren Ruhe und Ordnung in den Bundesſtaaten kommt zwar regelmäßig den Regierungen der betreffenden Lande allein zu; als Ausnahme kann jedoch, in Rückſicht auf die innere Sicherheit des geſammten Bundes, und in Folge der Verpflichtung der Bundesglieder zu gegenſeitiger Hülfsleiſtung, die Mitwirkung der Geſammtheit zur Erhaltung oder Wiederherſtellung der Ruhe im Falle einer Widerſetzlichkeit der Unterthanen gegen die Regierung, eines offenen Aufruhrs, oder gefährlicher Bewegungen in mehreren Bundesſtaaten, ſtatt finden [a]). Wenn insbeſondere 1) in einem Bundesſtaate durch Widerſetzlichkeit der Unterthanen gegen die Obrigkeit die innere Ruhe unmittelbar gefährdet und eine Verbreitung aufrühriſcher Bewegungen zu fürchten, oder ein wirklicher Aufruhr zum Ausbruch gekommen iſt, und a) die Regierung ſelbſt, nach Erſchöpfung der verfaſſungsmäßigen und geſetzlichen Mittel, den Beiſtand des Bundes anruft, ſo liegt der Bundesverſammlung ob, die ſchleunigſte Hülfe zur Wiederherſtellung der Ordnung zu veranlaſſen, und nicht minder iſt jedes deßhalb angegangene Bundesglied Namens des Bundes zur militäriſchen Aſſiſtenz ſowohl berechtigt, als verpflichtet. b) Sollte die Regierung notoriſch auſſer Stande ſeyn, den Aufruhr durch eigene Kräfte zu unterdrücken, zugleich aber durch die Umſtände gehindert werden, die Hülfe des Bundes zu begehren, ſo iſt die Bundesverſammlung nichts deſto weniger verpflichtet, auch unaufgefordert zur Wiederherſtellung der Ordnung und Sicherheit einzuſchreiten. In jedem Falle aber dürfen die verfügten Maaßregeln von keiner längeren Dauer ſeyn, als die Regierung, welcher die bundesmäßige Hülfe geleiſtet wird, es nothwendig erachtet [b]). Auch iſt die Regierung, welcher eine ſolche Hülfe

---

a) Schl.A. von 1820. Art. 25. vgl. mit Art. 18. Daher die B.B. über Mißbrauch der Preſſe, revolutionäre Umtriebe u. dgl. m. S. Klüber's Q.S. S. 280—290, 321 ff. und Fortſ. der Q.S. S. 13 ff., 35 ff., 65—71 u. 87—101.

b) Schl.A. von 1820. Art. 26. — Die Beſtimmung des Art. 26. der Schl.A. wurde ausgedehnt durch den B.B. vom 21. Oct. 1830. §. 1. (abgedr. in

zu Theil geworden iſt, gehalten, die Bundesverſammlung von der Veranlaſſung der eingetretenen Unruhen in Kenntniß zu ſetzen, und von den zur Befeſtigung der wiederhergeſtellten geſetzlichen Ordnung getroffenen Maaßregeln eine beruhigende Anzeige an die Bundesverſammlung gelangen zu laſſen c). Wenn dagegen die öffentliche Ruhe und geſetzliche Ordnung 2) in mehreren Bundesſtaaten durch gefährliche Verbindungen und Anſchläge bedroht ſind, und dagegen nur durch Zuſammenwirken der Geſammtheit zureichende Maaßregeln ergriffen werden können, ſo iſt die Bundesverſammlung befugt und berufen, nach vorgängiger Rückſprache mit den zunächſt bedrohten Regierungen, ſolche Maaßregeln zu berathen und zu beſchließen d).

§. 131.

b. Auslieferung politiſcher Verbrecher ꝛc.

Zugleich haben ſich die Bundesſtaaten gegenſeitig verpflichtet, 1) Individuen, a) welche der Anſtiftung eines gegen den Souverain, oder gegen die Exiſtenz, Integrität, Verfaſſung oder

---

Klüber's Fortſ. der Q.S. S. 13—16.). Durch dieſen B.B. wurde für die Dauer der gegenwärtigen Zeitverhältniſſe beſtimmt, daß in allen denjenigen Fällen, in welchen nach dem Art. 26. die Mitwirkung des Bundes zur Wiederherſtellung der Ruhe und Ordnung in den Bundesſtaaten begründet iſt, ſämmtliche Bundesglieder zur gegenſeitigen Hülfsleiſtung in der Art verpflichtet ſeyn ſollen, daß, wenn ſich eine des Beiſtandes des Bundes bedürftige Regierung an ein oder das andere benachbarte Bundesglied wendet, dieſes ſeine militäriſche Hülfe Namens des Bundes leiſten dürfe. Jedoch muß in dieſem Falle der B.V. (wie zur Zeit des Reichs dem Kaiſer, ſ. Executions-Ordn. von 1555. §. 64.) jedenfalls nachträglich unverweilt die nöthige Anzeige gemacht werden. S. auch den B.B. vom 5. Juli 1832. §. 9. — Die militäriſche Aſſiſtenz kann nur begehrt werden, in ſo ferne 1) die Kräfte des requirirten Bundesſtaates hierzu ausreichen und 2) in ſo weit es ohne Gefahr für deſſen eigenes Gebiet und 3) ohne offenbare Compromittirung ſeiner Truppen geſchehen kann. S. B.B. vom 21. Oct. 1830. §. 1. — Das Recht auf militäriſche Aſſiſtenz beſtand ſchon zur Zeit des deutſchen Reichs. Man ſ. die kaiſerl. Reſolution vom 12. Febr. 1670 (bei Schmauss, corp. jur. publ. p. 1079.). Vgl. auch R.A. von 1529. §. 10.; von 1541. §. 26.; von 1544. §. 83.; von 1548. §. 1. und von 1555. §. 23, 60, 62 u. 63. D.A. von 1564. §. 17—19. J.R.A. §. 15.

c) Schl.A. von 1820. Art. 27.

d) Schl.A. von 1820. Art. 28.

Sicherheit eines anderen Bundesſtaates gerichteten Unternehmens, oder einer darauf abzielenden Verbindung, der Theilnahme daran, oder der Begünſtigung derſelben beinzichtigt ſind, auf Verlangen dem verletzten oder bedrohten Staate, oder, wenn das Unternehmen, deſſen der Auszuliefernde beinzichtigt iſt, gegen mehrere einzelne Bundesſtaaten gerichtet ſeyn ſollte, demjenigen von dieſen Staaten, welcher darum zuerſt das Anſuchen ſtellt, unter der Vorausſetzung auszuliefern, daß ein ſolches Individuum nicht entweder *ein* Unterthan des um die Auslieferung angegangenen Staates ſelbſt, oder in demſelben ſchon wegen anderer ihm zur Laſt fallender Verbrechen in Unterſuchung zu ziehen und zu beſtrafen iſt; ſo wie namentlich auch b) diejenigen, welche in einem Bundesſtaate politiſche Verbrechen oder Vergehen begangen und ſich, um der Strafe zu entgehen, *in* andere Bundeslande geflüchtet haben, auf erfolgte Requiſition, *in* ſo ferne es nicht eigene Unterthanen ſind, ohne Anſtand auszuliefern [a]); 2) dem Bundestage von allen, innerhalb ihres zum Bunde gehörenden Gebietes vorfallenden aufrühriſchen Auftritten, welche einen politiſchen Charakter andeuten, offene und rückhaltsloſe Anzeige zu erſtatten [b]), und 3) die durch verfaſſungsmäßige Beſchlüſſe der Bundesverſammlung „zur Aufrechthaltung der geſetzlichen Ordnung und Ruhe im deutſchen Bunde" bezeichneten Maaßregeln zu ergreifen [c]) und die Bundesverſammlung davon in Kenntniß zu ſetzen [d]).

§. 132.

c. Gemeinſame Maaßregeln zur Aufrechthaltung der geſetzlichen Ordnung im Bunde.

aa. Allgemeine Ueberſicht.

Zur Aufrechthaltung der geſetzlichen Ordnung und Ruhe im deutſchen Bunde haben die Bundesglieder insbeſondere und namentlich das Bundespreßgeſetz zu handhaben [a]); alle Ausſprüche der

---

a) B.B. vom 5. Juli 1832. §. 8. — B.B. vom 18. Aug. 1836. Art. 2.

b) B.B. vom 21. Oct. 1830. §. 3. im Protoc. der B.V. von 1830. Sitz. 34. §. 258. und daraus in Klüber's Fortſ. der Q.S. S. 13—16. und B.B. vom 23. Aug. 1832, im Protoc. von 1832. Sitz. 31., und daraus in Klüber's Fortſ. der Q.S. S. 71.

c) B.B. vom 21. Oct. 1830, 28. Juni 1832, 5. Juli 1832, 23. Aug. 1832.

d) B.B. vom 5. Juli 1832. §. 10. — S. auch §. 104. Not. a.

a) B.B. vom 20. Sept. 1819 im Protoc. der B.V. von 1819. §. 220. und

Bundesverſammlung, durch welche Druckſchriften unterdrückt werden, zu vollziehen b); über die Beobachtung der, die deutſchen Univerſitäten betreffenden Bundesbeſchlüſſe zu wachen c); alle politiſchen Vereine zu verbieten; alle auſſerordentlichen Volksverſammlungen und Volksfeſte von der beſonderen vorausgehenden Genehmigung der competenten Behörde abhängig zu machen und dabei weder öffentliche Reden politiſchen Inhalts, noch das Abſtimmen über Adreſſen oder Beſchlüſſe zu geſtatten; das öffentliche Tragen von Abzeichen in Bändern, Cocarden oder dergleichen, weder bei In- noch Ausländern, in andern Farben, als jenen des Landes, dem der, welcher ſie trägt, als Unterthan angehört, zuzulaſſen; das nicht autoriſirte Aufſtecken von Fahnen und Flaggen, das Errichten von Freiheitsbäumen und dergleichen Aufruhrzeichen, unnachſichtlich zu ahnden; auf alle Einheimiſche, welche durch öffentliche Reden, Schriften oder Handlungen ihre Theilnahme an aufwiegleriſchen Planen kund, oder zu deßfallſigem Verdacht gegründeten Anlaß gegeben haben, fortwährend die genaueſte polizeiliche Wachſamkeit zu richten und ſich wechſelſeitig mit Notizen über alle Entdeckungen ſtaatsgefährlicher geheimer Verbindungen und der darin verflochtenen Individuen, auch in Verfolgung deßfallſiger Spuren, jederzeit auf's ſchleunigſte und bereitwilligſte zu unterſtützen; auf politiſche Flüchtlinge, ſodann auf Einheimiſche wie Fremde, die aus Orten oder Gegenden kommen, wo ſich Verbindungen zum Umſturz des Bundes oder der deutſchen Regierungen gebildet haben und der Theilnahme daran verdächtig ſind, beſondere Aufmerkſamkeit zu wenden, und zu dem Ende die beſtehenden Paßvorſchriften auf das Genaueſte zu beobachten, nöthigenfalls zu ſchärfen, auch verdächtigen ausländiſchen Ankömmlingen, welche ſich über den Zweck ihres Aufenthaltes im Lande nicht befriedigend ausweiſen können,

---

daraus in Klüber's Q.S. S. 285—290. Vgl. auch den B.B. vom 28. Juni und 5. Juli 1832. §. 1. und dreizehn weitere Beſchlüſſe der B.V. aus den Jahren 1831 u. 1832, Preßmißbräuche betreffend, in Klüber's Fortſ. der Q.S. S. 87—101. — S. auch unten §. 133 ff.

b) S. das Preßgeſetz vom 20. Sept. 1819. §. 6. — Ein Beiſpiel dieſer Art liefert der B.B. vom 30. Mai 1823 (im Protoc. von 1823. §. 92.), durch welchen der „Stuttgarter Teutſche Beobachter" unterdrückt worden iſt.

c) B.B. vom 20. Sept. 1819, 12. Aug. 1824, 28. Juni 1832, 5. Juli 1832. §. 5. und 13. Nov. 1834. S. auch unten §. 138 ff.

denſelben nicht zu geſtatten [d]). Aus gleichen Gründen wurde auch das Wandern deutſcher Handwerksgeſellen nach ſolchen Ländern und Orten, in welchen offenkundig die öffentliche Ruhe gefährdende Aſſociationen und Verſammlungen geduldet werden, ſo lange dieſe Duldung notoriſch beſteht, verboten, die daſelbſt Befindlichen ſollten zurückberufen und die in ihre Heimath Zurückgekehrten unter ſpecielle Aufſicht geſtellt werden. Auch über die in Deutſchland wandernden Handwerksgeſellen ſollte ſtrenge polizeiliche Aufſicht geführt und keine Verbindungen derſelben geſtattet werden [e]).

§. 133.

bb. Von der Bücherpolizei des Bundes *).

αα. Beſchaffenheit und Umfang.

Eine definitive Vereinbarung ſämmtlicher Bundesglieder [a]) wegen gleichförmiger Verfügungen hinſichtlich der Preſſe [b]) iſt zwar bis jetzt noch nicht zu Stande gekommen [c]), dagegen aber ſind inzwiſchen in Rückſicht ſolcher Druckſchriften, die als tägliche Blätter oder heftenweiſe erſcheinen, und ſolcher Werke, die nicht über zwanzig Bogen im Druck ſtark ſind, proviſoriſche Anordnungen erfolgt [d]), welche, gleichwie auf gedruckte, alſo auch auf lithographirte Schriften Anwendung

---

d) B.B. vom 5. Juli 1832. §. 2, 3, 4, 6 u. 7.

e) B.B. vom 15. Jan. 1835 bei v. Meyer, St.A. Fortſ. z. II. Th. S. 499.

*) Ueber die hierher gehörigen Quellen und Literatur ſ. §. 91. Not. *.

a) Zu einem Geſetz über die Preſſe iſt Stimmeneinhelligkeit erforderlich. And. M. iſt Elwers in der Themis. Gött. 1828. 8. Bd. I. S. 211 ff. ſ. dagegen Jordan, I. §. 242. Not. 19 a. E.

b) Zur Vollziehung des Art. 18. lit. d. der deutſchen Bundes-Acte.

c) Indeſſen ſteht eine deßfallſige definitive Vereinbarung in einer Art zu erwarten, wobei — ohne die Thätigkeit nützlicher und achtungswerther Schriftſteller zu hemmen oder den natürlichen Fortſchritten des menſchlichen Geiſtes Feſſeln anzulegen — den Mißbräuchen der Preſſe auf eine dem Wohle der Geſammtheit entſprechende Weiſe begegnet wird. ſ. B.B. vom 28. Juni 1832. Nr. II. — Danach iſt zur Abfaſſung eines definitiven, den Art. 18. der B.A. erfüllenden Preßgeſetzes am 26. April 1832 eine Commiſſion niedergeſetzt worden. — Ueber die früheren deßfallſigen Verhandlungen ſ. die Protoc. der B.V. Bd. II. S. 159 ff.; Bd. V. S. 204 ff.; Bd. VI. S. 214, 215 u. 293—350. — Man ſ. auch v. Meyer's Repert. I. §. 143—146. u. Elwer's Themis Bd. I. S. 261 ff.

d) Vgl. B.B. vom 16. Aug. 1824 vgl. mit dem anfänglich nur auf fünf Jahre erlaſſenen proviſoriſchen Preßgeſetz vom 20. Sept. 1819. Art. 10.

finden [e]). Schriften der angegebenen Art dürfen in keinem deutſchen Bundesſtaate ohne Vorwiſſen und vorherige Genehmhaltung der Landesbehörde zum Druck befördert werden, alle übrigen Schriften aber, die nicht in eine der bemerkten Claſſen gehören, werden nach den in den einzelnen Bundesſtaaten erlaſſenen oder noch zu erlaſſenden Geſetzen behandelt. Wenn dieſe aber irgend einem Bundesſtaate Anlaß zur Klage geben, ſo ſoll dieſe Klage im Namen der Regierung, an welche ſie gerichtet iſt, nach den in den einzelnen Bundesſtaaten beſtehenden Formen gegen die Verfaſſer oder Verleger der dadurch betroffenen Schriften erledigt werden [f]). Deßhalb müſſen aber auch alle in Deutſchland erſcheinenden Druckſchriften, ohne Ausnahme, mit dem Namen des Verlegers, und, in ſo ferne ſie zur Claſſe der Zeitungen oder Zeitſchriften gehören, auch mit dem Namen des Redacteurs verſehen ſeyn. Druckſchriften, bei welchen dieſe Vorſchrift nicht beobachtet iſt, dürfen in keinem Bundesſtaate in Umlauf geſetzt, und müſſen, wenn ſolches heimlicher Weiſe geſchieht, gleich bei ihrem Erſcheinen in Beſchlag genommen, auch die Verbreiter derſelben, nach Beſchaffenheit der Umſtände, zu angemeſſener Geld- oder Gefängnißſtrafe verurtheilt werden [g]). Insbeſondere

e) B.B. vom 29. Nov. 1832.

f) B.B. vom 20. Sept. 1819. §. 1. — Dieſe Beſtimmung leidet folglich keine Anwendung auf auſſerhalb Deutſchland erſcheinende Schriften deutſcher Schriftſteller, obwohl dieſe dennoch deßhalb ſtrafbar ſeyn können. Dagegen hat die B.V. durch das Verbot der Verſendung und Verbreitung einzelner auswärts erſchienener Schriften eine zweckmäßige neue Maaßregel conſtituirt. Man ſ. z. B. die B.B. vom 19. Nov. u. 7. Dec. 1831, das zu Straßburg erſcheinende Zeitblatt „das conſtitutionelle Deutſchland" und deſſen etwaigen Stellvertreter betr. Auch wurde für die Dauer der politiſchen Aufregung und zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe und geſetzlichen Ordnung durch den B.B. vom 5. Juli 1832. Art. 1. beſtimmt: „daß keine, in einem nicht zum deutſchen Bunde gehörigen Staate in deutſcher Sprache in Druck erſcheinende Zeit- oder nicht über zwanzig Bogen betragende Druckſchrift politiſchen Inhaltes in einem deutſchen Bundesſtaate, ohne vorgängige Genehmhaltung der Regierung deſſelben, zugelaſſen und ausgegeben werden darf, und daß gegen die Uebertreter dieſes Verbots ebenſo verfahren werden ſoll, wie gegen die Verbreiter verbotener Druckſchriften".

g) B.B. vom 20. Sept. 1819. §. 9. — ſ. auch den B.B. vom 6. Sept. 1832 im Protoc. von 1832. §. 363. Art. 3 u. 4.

ſollen Zeitungsartikel über Bundestags-Verhandlungen dieſe letzteren wörtlich enthalten (§. 56.), und Berichte und Nachrichten über Verhandlungen deutſcher Ständeverſammlungen nur aus den öffentlichen Blättern und aus den zur Oeffentlichkeit beſtimmten Acten des betreffenden Bundesſtaates in die Zeitungen und periodiſchen Schriften aufgenommen werden, wobei die Herausgeber und Redactoren der öffentlichen Blätter gehalten ſind, jederzeit die Quelle anzugeben, aus welcher ſie ſolche Berichte und Nachrichten geſchöpft haben [h]).

§. 134.

ββ. Verantwortlichkeit der Autoren ꝛc.

Die Verfaſſer, Herausgeber und Verleger ſolcher Schriften, die in der Form täglicher Blätter oder heftweiſe erſcheinen, und deßgleichen ſolcher Werke, die nicht über zwanzig Bogen im Druck ſtark ſind, bleiben übrigens, wenn ſie den Beſtimmungen des Bundespreß-Geſetzes (§. 133.) gemäß gehandelt haben, ſelbſt in dem Falle, wenn die fragliche Schrift nachfolgend wegen dagegen erhobener Beſchwerde verboten werden ſollte [a]), dem Bunde gegenüber von aller weiteren Verantwortung frei, während ſie im Verhältniß zu den einzelnen Bundesſtaaten allerdings nichts deſto weniger, nach Vorſchrift der Landesgeſetzgebung, für ihre, durch die Preſſe begangenen, Verbrechen und Vergehen verantwortlich bleiben, da hieran durch die Bundesgeſetzgebung durchaus keine Beſchränkung gemacht worden iſt [b]).

§. 135.

γγ. Aufrechthaltung des Bundespreßgeſetzes.

aa. Durch die Bundesregierungen.

Die Aufrechthaltung des Bundespreßgeſetzes iſt theils den Regierungen der einzelnen Bundesſtaaten, theils der Bundesverſammlung zur Pflicht gemacht. Der näheren Beſtimmung der einzelnen Regierungen blieben die zur Ausführung deſſelben erforderlichen Mittel und Vorkehrungen anheimgeſtellt; ſie müſſen jedoch von

h) B.B. vom 28. April 1836 im Protoc. von 1836 §. 70. (3te Sitz.) u. daraus in v. Meyer's St.A. Th. II. S. 507. (der Fortſetzung).

a) B.B. vom 20. Sept. 1819. Art. 7. vgl. mit Art. 1.

b) B.B. vom 14. Juni 1832.

der Art ſeyn, daß dadurch dem Sinn und Zweck jenes Preßgeſetzes vollſtändig Genüge geleiſtet wird [a]). Da aber das proviſoriſche Preßgeſetz ſelbſt durch die anerkannte Nothwendigkeit vorbeugender Maaßregeln gegen den Mißbrauch der Preſſe veranlaßt worden iſt; ſo können die auf gerichtliche Verfolgung und Beſtrafung der im Wege des Drucks bereits verwirklichten Mißbräuche und Vergehungen abzweckenden Geſetze in Rückſicht der periodiſchen Schriften und ſolcher Werke, die zwanzig Druckbogen nicht ausfüllen, ſo lange, als das proviſoriſche Preßgeſetz in Kraft bleibt, in keinem Bundesſtaate als zureichend betrachtet werden [b]). Es ſind ſonach zu dem angegebenen Zwecke präventive polizeiliche Maaßregeln von den einzelnen Regierungen zu ergreifen, und dieſe haben ſich auſſerdem verpflichtet, die Bundesverſammlung in einem Zeitraum von zwei Monaten nach Erlaſſung des proviſoriſchen Preßgeſetzes von den Verfügungen und Vorſchriften in Kenntniß zu ſetzen, durch welche ſie demſelben vollſtändig Genüge zu leiſten gedenken [c]). Auſſerdem iſt jeder Bundesſtaat für die unter ſeiner Oberaufſicht erſcheinenden, mithin für ſämmtliche unter der Hauptbeſtimmung des Preßgeſetzes begriffenen Druckſchriften, in ſo ferne dadurch die Würde oder Sicherheit anderer Bundesſtaaten verletzt, die Verfaſſung oder Verwaltung derſelben angegriffen wird, nicht nur den unmittelbar Beleidigten, ſondern auch der Geſammtheit des Bundes verantwortlich [d]). Damit aber dieſe, in dem Weſen des deutſchen Bundes-Vereins gegründete, von deſſen Fortdauer unzertrennliche, wechſelſeitige Verantwortlichkeit nicht zu unnützen Störungen des zwiſchen den Bundesſtaaten obwaltenden freundſchaftlichen Verhältniſſes Anlaß geben möge; ſo übernahmen ſämmtliche Mitglieder des deutſchen Bundes die feierliche Verpflichtung gegen einander, bei der Aufſicht über die in ihren Ländern erſcheinenden Zeitungen, Zeit- und Flugſchriften mit wachſamem Ernſte zu verfahren, und dieſe Aufſicht dergeſtalt handhaben zu laſſen, daß dadurch gegenſeitigen Klagen und unangenehmen Erörterungen auf jede Weiſe möglichſt vorgebaut wird [e]).

---

a) B.B. vom 20. Sept. 1819. §. 2.

b) B.B. vom 20. Sept. 1819. §. 3.

c) B.B. vom 20. Sept. 1819. §. 8.

d) B.B. vom 20. Sept. 1819. §. 4.

e) B.B. vom 20. Sept. 1819. §. 5. — S. auch B.B. vom 10. Nov. 1831. Art. 1.

§. 136.

bb. Durch die Bundesverſammlung.

Die Bundesverſammlung kann zur Aufrechthaltung der Beſtimmungen des proviſoriſchen Preßgeſetzes theils ſubſidiariſch thätig werden und theils ſelbſt direct einſchreiten. 1. Subſidiariſch wird ſie in dem Falle thätig, wenn ſich die Regierung eines Bundesſtaates durch eine, in einem anderen Bundesſtaate erſchienene, Druckſchrift verletzt glaubt, und durch freundſchaftliche Rückſprache oder diplomatiſche Correſpondenz zu einer vollſtändigen Befriedigung und Abhülfe nicht gelangen kann — weil es ihr alsdann ausdrücklich geſtattet iſt, über dergleichen Schriften Beſchwerde bei der Bundesverſammlung zu führen, und dieſe hiernach verpflichtet erſcheint, die angebrachte Beſchwerde commiſſariſch unterſuchen zu laſſen, und wenn dieſelbe gegründet befunden wird, die unmittelbare Unterdrückung der in Rede ſtehenden Schrift, auch, wenn ſie zur Claſſe der periodiſchen gehört, alle fernere Fortſetzung derſelben, durch einen entſcheidenden Ausſpruch zu verfügen [a]). 2) Die directe Einwirkung der Bundesverſammlung gründet ſich auf die ihr zugeſtandene Befugniß, alle zu ihrer Kenntniß gelangenden, unter der Hauptbeſtimmung des Preßgeſetzes begriffenen Schriften, in welchem deutſchen Staate ſie auch erſcheinen mögen, wenn ſolche, nach dem Gutachten einer von ihr ernannten Commiſſion, der Würde des Bundes, der Sicherheit einzelner Bundesſtaaten, oder der Erhaltung des Friedens und der Ruhe in Deutſchland zuwiderlaufen, ohne vorhergegangene Aufforderung aus eigener Autorität durch einen Ausſpruch, von welchem keine Appellation ſtatt findet, zu unterdrücken, und die betreffende Regierung aufzufordern, dieſen Ausſpruch pflichtmäßig zu vollziehen [b]). Obgleich ſowohl in dieſem Falle, als auch dann, wenn die Unterdrückung einer Schrift in Folge einer angebrachten Beſchwerde eines Bundesgliedes erfolgt, der betreffende Ausſpruch der Bundesverſammlung nie gegen die Perſonen, ſondern ausſchließend gegen die Schriften gerichtet werden ſoll [c]), ſo darf doch, wenn

---

a) B.B. vom 20. Sept. 1819. §. 6.

b) B.B. vom 20. Sept. 1819. §. 6. pos. 2. „Die betreffenden Regierungen ſind verpflichtet, dieſen Ausſpruch zu vollziehen". Angef. B.B. §. 6 a. E.

c) B.B. vom 20. Sept. 1819. §. 7 a. E.

eine Zeitung oder Zeitſchrift durch einen Ausſpruch der Bundes-Verſammlung unterdrückt worden iſt, der Redacteur derſelben binnen fünf Jahren in keinem Bundesſtaate bei der Redaction einer ähnlichen Schrift zugelaſſen werden [d]). Auch hat die Bundesverſammlung, ſo weit es die Preßgeſetzgebung des Bundes mit ſich bringt, ein Aufſichtsrecht über die deßfallſigen Beſtimmungen der Bundesſtaaten und deren betreffendes Verhalten, und kann daher nicht nur einzelne Regierungen an die Handhabung des Preßgeſetzes erinnern [e]), ſondern auch deßfallſige Landesgeſetze nach Befinden für unvereinbarlich mit der Bundesgeſetzgebung erklären [f]). — Sich ſelbſt hat ſie gegen unpaſſende Dedicationen und Zuſendungen von Druckſchriften durch beſondere Verfügungen ſicher geſtellt [g]).

---

d) B.B. vom 20. Sept. 1819. §. 7 im Anfang. Unterdrückt wurde durch B.B. vom 30. Mai 1823 „Der deutſche Beobachter"; durch B.B. vom 2. März 1832 die „Deutſche Tribüne", der „Weſtbote" und die „Neuen Zeitſchwingen"; durch B.B. vom 19. Juli 1832 „Der Freiſinnige" und „Der Wächter am Rhein"; durch B.B. vom 16. Aug. 1832 die „Allgemeinen politiſchen Annalen"; durch B.B. vom 6. Sept. 1832 „Der Volksfreund" (welcher zu Hildburghauſen erſchienen war) und durch einen weiteren B.B. vom 6. Sept. 1832 die „Deutſche allgemeine Zeitung" (Stuttgart). — Auf 5 Jahre wurden von der Redaction politiſcher Blätter ausgeſchloſſen 1823: S. G. Lieſching; 1832: Dr. Wirth, Dr. Siebenpfeiffer, Guſtav Oehler, Giehne, Dr. Franz Stromaier, C. v. Rotteck und C. A. Mebold. Angebliche Redactoren waren: Georg Stein, Friedrich Wagner und Fr. Schlund. Nach einem in der 31ſten Sitz. des J. 1835. §. 515. gefaßten B.B. ſollen alle Schriften aus der unter der Bezeichnung „Das junge Deutſchland" oder „Die junge Literatur" bekannten literariſchen Schule, zu welcher namentlich Heinr. Heine, Karl Gutzkow, Heinr. Laube, Ludolph Wienbarg und Theodor Mundt gehören, in allen deutſchen Bundesſtaaten unterdrückt ſeyn. Vgl. deßhalb Frankfurter Journal von 1836. Beil. Nr. 12. und v. Meyer's St.A. Fortſ. z. Th. II. S. 506.

e) Wie dieſes z. B. in dem B.B. vom 6. Sept. 1832 im Protoc. §. 363. Nr. 4. geſchehen iſt.

f) Einen hierher gehörigen Fall enthält der B.B. vom 5. Juli 1832, das badiſche Preßgeſetz vom 28. Dec. 1831 betr., im Protoc. §. 230.

g) Der B.B. vom 3. Juli 1823 (im Protoc. Bd. XV. S. 378—381. und daraus bei Michaelis, p. 632. und in v. Meyer's St.A. II. S. 231.) verordnet: 1) daß die der hohen Bundesverſammlung zu überreichenden Druckſchriften deutſcher Schriftſteller derſelben

§. 137.

cc. Von den Maaßregeln des Bundes zur Unterſuchung der revolutionären Umtriebe in Deutſchland.

Zur Sicherſtellung der politiſchen Unverletzlichkeit ſowohl der Geſammtheit, als auch ſämmtlicher Glieder des Bundes gegen innere Gefährdung, insbeſondere zur Unterſuchung revolutionärer Umtriebe, iſt die Bundesverſammlung berechtigt und verpflichtet, nach Lage der Verhältniſſe, im Intereſſe des Bundes beſondere Central-Behörden anzuordnen [a]). Eine ſolche Behörde iſt am 8. Auguſt 1833 zu Frankfurt am Main von Bundeswegen niedergeſetzt worden, um die näheren Umſtände, den Umfang und Zuſammenhang des gegen den Beſtand des Bundes und gegen die öffentliche Ordnung in Deutſchland gerichteten Complotts, insbeſondere des am 3. April 1833 in Frankfurt ſtatt gehabten Attentats, zu erheben und fortwährend von ſämmtlichen Verhandlungen der verſchiedenen, mit Unterſuchung wegen Theilnahme an dem gedachten Complotte in den einzelnen Bundesſtaaten beſchäftigten Behörden im Intereſſe der Geſammtheit Kenntniß zu nehmen, auch gegenſeitige Mittheilungen und Aufſchlüſſe unter denſelben zu befördern, endlich für Gründlichkeit, Vollſtändigkeit und Beſchleunigung der anhängigen Unterſuchungen Sorge zu tragen [b]). Dieſe, ihrem Zwecke nach nicht permanente, Behörde beſteht aus fünf ordentlichen und zwei auſſerordentlichen (zur Ergänzung beſtimmten)

---

künftig durch den Herrn Geſandten des Staates, welchem der Schriftſteller oder Verleger angehört, zu übergeben ſeyen; und daß 2) von der hohen B.V. keine Zueignungen angenommen oder anerkannt werden, wozu nicht vorher ihre Bewilligung nachgeſucht und erlangt worden iſt; daß endlich 3) die Regierungen durch ihre Herren Geſandten erſucht werden, dieſen Beſchluß bekannt zu machen und die angemeſſenen Verfügungen wegen des Verbots der Zueignung ohne vorgängige Bewilligung zu erlaſſen.

a) Ueber die früher beſtandene Central-Unterſuchungs-Commiſſion zu Mainz ſ. oben §. 70. Not. e.

b) Dieſe Behörde wurde durch den B.B. vom 20. Juni 1833 angeordnet. ſ. Protoc. der B.V. von 1833. Sitz. 26. und in v. Meyer's Fortſ. zum Th. II. der St.A. S. 427—429. Die gedachte Centralbehörde wurde für conſtituirt erklärt durch B.B vom 8. Aug. 1833. ſ. v. Meyer, a. a. O. S. 429. — Ueber die Mitglieder der Centralbehörde ſ. den Schreib- u. Geſchäftscalender für die deutſche Bundescanzlei auf das J. 1841. S. 116.

Mitgliedern, die im Unterſuchungsfache erprobte Beamte des Richterſtandes ſeyn müſſen: die erſteren haben Oeſterreich, Preußen, Baiern, Würtemberg und Heſſen-Darmſtadt und die letzteren Kurheſſen und Naſſau zu ernennen. Der Vorſitz bei dieſer Behörde richtet ſich nach der Abſtimmungsordnung in der Bundesverſammlung. Einem jeden Mitgliede iſt von der betreffenden Regierung ein auf das Protocoll verpflichteter Actuar oder Canzliſt beigegeben und im Uebrigen der Behörde die Bildung ihrer Canzlei überlaſſen. Die Beſchlüſſe der Behörde werden nach der Stimmenmehrheit gefaßt; die Feſtſetzung des weiteren Geſchäftsganges blieb der Central-Behörde ſelbſt überlaſſen. Die durch dieſe Central-Behörde veranlaßten Koſten werden von dem Bunde getragen und aus der Matricular-Caſſe beſtritten c). Die Unterſuchungen ſelbſt werden in den einzelnen Staaten von den betreffenden Landesbehörden geleitet. Doch haben dieſe nicht nur der gedachten Central-Behörde Alles, was ſich auf die von ihnen in dem oben bezeichneten Umfange geführten Unterſuchungen bezieht und zu ihrer Kenntniß gelangt, mithin auch die Reſultate der Unterſuchungen, vollſtändig mitzutheilen, ohne eine vorgängige Aufforderung deßhalb abzuwarten, nicht weniger die in Folge einer ſolchen Mittheilung von jener Behörde als erforderlich bezeichneten Acten in Ur- oder legaliſirten Abſchriften zu überſenden und den Requiſitionen der Central-Behörde, welche die Ausmittelung des Thatbeſtandes, des Urſprungs und der Verzweigung jenes Complotts betreffen, unverzüglich und vollſtändig zu genügen d), ſondern es hat auch die Central-Behörde des Bundes die Befugniß, an alle Orte, wo ſolche Unterſuchungen im Gange ſind, eines ihrer Mitglieder abzuordnen, um die Acten einzuſehen und den Verhören der Angeſchuldigten beizuwohnen, ohne jedoch an der Unterſuchung ſelbſt, welche der Landesbehörde zuſteht, unmittelbaren Antheil zu nehmen. Im Falle ſolcher Entſendungen, oder anderer Verhinderungen, wird die Bundesverſammlung für die Vollſtändigkeit der Central-Behörde durch die Wahl anderer Regierungen zu zeitweiliger Beiordnung von Stellvertretern nach Bedürfniß Sorge

---

c) Im Uebrigen vgl. man die B.B. vom 20. Juni, 8. Aug., 19. Sept. und 10. October 1833. Abgedruckt in Müller's Archiv Bd. VI. Heft 2. S. 137—141. und vollſtändiger bei v. Meyer, a. a. O. II. Fortſetzung S. 427—430.

d) ſ. B.B. vom 10. Oct. 1833.

tragen; und als ſolche Regierungen wurden eben Kurheſſen und Naſſau bezeichnet [e]). Die Central-Behörde hat alle über die aufrühriſchen Complotte in den einzelnen deutſchen Bundesſtaaten ihr zugehenden Notizen zuſammenzuſtellen, die Thatſachen aufzuklären, die Urheber und Theilnehmer zu ermitteln, und hiermit ihre Anträge wegen gründlicher Hebung des Uebels zu verbinden [f]).

§. 138.

dd. Von dem deutſchen Univerſitätsweſen.

aa. Univerſitätsbehörden.

Auch in Betreff der Univerſitäten und anderer Lehr- und Erziehungs-Anſtalten Deutſchlands fanden ſich die Bundesglieder, beſonders zur Verhütung burſchenſchaftlicher und anderer zu politiſchen Zwecken eingegangenen Verbindungen unter Studirenden, veranlaßt, gemeinſame Maaßregeln zu ergreifen [a]). Dieſe beziehen ſich theils

---

e) B.B. vom 20. Juni 1833. Art. 6.

f) B.B. vom 20. Juni 1833. Art. 7. Man ſ. auch die im J. 1839 publicirte „Darlegung der Hauptreſultate aus den wegen der revolutionären Complotte der neueren Zeit in Deutſchland geführten Unterſuchungen. Auf den Zeitabſchnitt mit Ende Juli 1838. Frankfurt a. M., Bundes-Präſidialdruckerei.“ In gr. Quart. Im Auszuge bei v. Meyer, a. a. O. Th. II. Fortſ. S. 430—474.

a) Dahin gehören: 1) der proviſor. B.B. vom 20. Sept. 1819 (abgedr. im Protoc. der B.V. Bd. VIII. S. 279 ff. und daraus in v. Meyer's St.A. II. S. 138 ff. — Deſſen Repert. I. §. 162 ff., bei Emminghaus, II. p. 676., Michaelis, p. 551 ff. und in Klüber's Q.S. S. 282 ff.). Die Fortdauer dieſes proviſoriſchen Beſchluſſes ward feſtgeſetzt durch einen Beſchluß der B.V. vom 16. Aug. 1824. §. 2. (abgedr. im Protoc. der B.V. Bd. XVI. S. 264 ff. und daraus in v. Meyer's St.A. II. S. 246 ff., Klüber's Q.S. S. 321. und bei Michaelis, p. 658.). Durch dieſen letzteren B.B. wurde zugleich eine Commiſſion von 5 Mitgliedern aus der Mitte der B.V. angeordnet, welche „die gegenwärtig hervortretenden Gebrechen des geſammten Schul-, Unterrichts- und Erziehungs-Weſens in Deutſchland zu erörtern, und die Maaßregeln, zu welchen die Erörterung Anlaß geben wird, in Vorſchlag zu bringen“. (Ueber die deßfallſige Wahl ſ. Protoc. Bd. XVI. S. 278.) 2) Der (XV Artikel enthaltende) B.B. vom 13. November 1834 (ein Reſultat der im Sommer 1834 zu Wien gehaltenen Miniſterial-Conferenzen). Auch abgedruckt in Müller's Archiv Bd. VI. Heft 2. S. 167 ff. u. in v. Meyer's St.A. Fortſ. z. II. Th. S. 491—498.

auf die Univerſitäts-Behörden, theils auf die öffentlichen Lehrer und theils endlich auf die Studirenden. In erſterer Beziehung iſt feſtgeſetzt: I. daß an jeder deutſchen Univerſität ein mit zweckmäßigen Inſtructionen und ausgedehnten Befugniſſen verſehener, am Orte der Univerſität reſidirender, auſſerordentlicher landesherrlicher Bevollmächtigter, entweder in der Perſon des bisherigen Curators, oder eines andern, von der Regierung dazu tüchtig befundenen Mannes, angeſtellt werden ſoll, um über die ſtrengſte Vollziehung der beſtehenden Geſetze und Disciplinar-Vorſchriften zu wachen, den Geiſt, in welchem die academiſchen Lehrer bei ihren öffentlichen und Privat-Vorträgen verfahren, ſorgfältig zu beobachten, und demſelben, jedoch ohne unmittelbare Einmiſchung in das Wiſſenſchaftliche und die Lehrmethoden, eine heilſame, auf die künftige Beſtimmung der ſtudirenden Jugend berechnete Richtung zu geben, endlich Allem, was zur Beförderung der Sittlichkeit, der guten Ordnung und des äuſſeren Anſtandes unter den Studirenden dienen kann, ſeine unausgeſetzte Aufmerkſamkeit zu widmen [b]) und II. daß an jeder Hochſchule eine eigene Immatriculations-Commiſſion niedergeſetzt werden ſoll, welcher der auſſerordentliche Regierungs-Bevollmächtigte oder ein von der Regierung dazu ernannter Stellvertreter deſſelben beizuwohnen hat [c]). Dagegen wurden III. die academiſchen Gremien, als ſolche, von der von ihnen bisher ausgeübten Strafgerichtsbarkeit in Criminal- und allgemeinen Polizei-Sachen über die Studirenden allenthalben enthoben, im Uebrigen aber die Bezeichnung und Zuſammenſetzung derjenigen Behörden, welchen dieſe Gerichtsbarkeit übertragen werden ſoll, den einzelnen Landesregierungen überlaſſen [d]).

Dieſer B.B. wurde vorläufig auf 6 Jahre gefaßt, iſt jedoch inzwiſchen auf weitere 6 Jahre erſtreckt worden.

b) B.B. vom 20. Sept. 1819. §. 1. Danach ſoll auch das Verhältniß dieſer auſſerordentlichen Bevollmächtigten zu den academiſchen Senaten, ſo wie Alles, was auf die nähere Beſtimmung ihres Wirkungskreiſes und ihrer Geſchäftsführung Bezug hat, in den ihnen von ihrer oberſten Staatsbehörde zu ertheilenden Inſtructionen, mit Rückſicht auf die Umſtände, durch welche die Ernennung dieſer Bevollmächtigten veranlaßt worden iſt, ſo genau als möglich feſtgeſetzt werden.

c) B.B. vom 13. Nov. 1834. Art. 1. — ſ. auch unten §. 140.

d) B.B. vom 13. Nov. 1834. Art. 13. — Obige Beſtimmung bezieht ſich

§. 139.

bb. Oeffentliche Lehrer.

Die Bundesregierungen ſind gegen einander verpflichtet, Univerſitäts- und andere öffentliche Lehrer, die durch erweisliche Abweichung von ihrer Pflicht, oder Ueberſchreitung der Grenzen ihres Berufes, durch Mißbrauch ihres rechtmäßigen Einfluſſes auf die Gemüther der Jugend, durch Verbreitung verderblicher, der öffentlichen Ordnung und Ruhe feindſeliger, oder die Grundlagen der beſtehenden Staatseinrichtungen untergrabenden Lehren, ihre Unfähigkeit zu Verwaltung des ihnen anvertrauten wichtigen Amtes unverkennbar an den Tag gelegt haben, von den Univerſitäten und ſonſtigen Lehranſtalten zu entfernen, ohne daß ihnen hierbei irgend ein Hinderniß im Wege ſtehen könne [a]). Jedoch ſoll eine Maaßregel dieſer Art nie anders, als auf den vollſtändig motivirten Antrag des der Univerſität vorgeſetzten Regierungs-Bevollmächtigten, oder von demſelben vorher eingeforderten Bericht beſchloſſen werden [b]). Ein auf ſolche Weiſe ausgeſchloſſener Lehrer darf in keinem anderen Bundesſtaate bei irgend einem öffentlichen Lehr-Inſtitute wieder angeſtellt werden [c]).

§. 140.

cc. Studirende. 1) Erwerb und Erneuerung des academiſchen Bürgerrechts.

Das academiſche Bürgerrecht iſt für die Folge, ſowohl in Anſehung ſeiner erſten Erwerbung, als auch rückſichtlich ſeiner Fortdauer, von einer vorangegangenen Immatriculation abhängig gemacht. Zu dieſem Zwecke ſind alle Studirenden [a]) ver-

---

jedoch ebenſo wenig auf einfache, die Studirenden ausſchließlich betreffende Disciplinar-Gegenſtände, namentlich die Aufſicht auf Studien, Sitten und Beobachtung der academiſchen Statuten, als auf Erkennung eigentlich academiſcher Strafen.

a) Ob dem vom Lehrſtuhl Entfernten Titel, Gehalt (oder Penſion) ꝛc. verbleibt, iſt nach den beſonderen Anſtellungs-Decreten und den Landes-Geſetzen (Dienſtpragmatik ꝛc.), ſo wie nach der in Frage ſtehenden Vergehung zu beurtheilen.

b) B.B. vom 20. Sept. 1819. §. 2. pos. 1. vgl. mit dem Art. 15. des B.B. vom 13. Nov. 1834.

c) B.B. vom 20. Sept. 1819. §. 2. pos. 2.

a) Hiernach müſſen ſich alſo auch die auf einer Univerſität bereits immatriculirten Studirenden, wenn ſie daſelbſt noch länger als academiſche

bunden: I. ſich gleich im Anfange jedes Lehr-Curſus bei der beſtehenden Commiſſion (§. 138.) zur Immatriculation zu melden [b]). Acht Tage nach dem vorſchriftsmäßigen Beginnen der Vorleſungen darf, ohne Genehmigung der von der Regierung hierzu beſtimmten Behörde, keine Immatriculation mehr ſtatt finden. Dieſe Genehmigung aber wird insbeſondere alsdann erfolgen, wenn die Verzögerung der Anmeldung durch Nachweiſung gültiger Verhinderungsgründe entſchuldigt werden kann [c]). Auſſerdem hat jeder Studirende, welcher um die Immatriculation nachſucht, II. die erforderlichen Zeugniſſe vorzulegen. Erforderlich aber iſt 1) bei ſolchen Studirenden, die einer väterlichen oder vormundſchaftlichen Gewalt noch unterworfen ſind, ein obrigkeitlich beglaubigtes Zeugniß der Eltern, oder derer, welche ihre Stelle vertreten, „daß der Studirende von ihnen auf die Univerſität, wo er aufgenommen zu werden verlangt, geſandt ſey"; auſſerdem muß 2) jeder Studirende der Immatriculations-Commiſſion vorlegen, a) wenn er das academiſche Studium beginnt, ein Zeugniß ſeiner wiſſenſchaftlichen Vorbereitung zu demſelben und ſeines ſittlichen Betragens, wie ſolches durch die Geſetze des Landes, dem er angehört, vorgeſchrieben iſt [d]); b) wenn

---

Bürger verbleiben wollen, beim Anfang eines jeden Semeſters in den zur Immatriculation angeſetzten Stunden bei der Commiſſion melden und ſich über ihren Aufenthalt während der Zwiſchenzeit ausweiſen.

b) Auch ſoll ſich jeder Neuankommende innerhalb zwei Tagen nach ſeiner Ankunft melden.

c) B.B. vom 13. Nov. 1834. Art. 1.

d) Wo noch keine Verordnungen hierüber beſtehen, ſollen dieſe erlaſſen werden, und die Regierungen verſprachen einander von ihren über dieſe Zeugniſſe erlaſſenen Geſetzen, durch deren Mittheilung an die B.V., in Kenntniß zu ſetzen (B.B. vom 13. Nov. 1834. Art. 2. Nr. 1.). In den Zeugniſſen über das Betragen ſind die etwa erkannten Strafen nebſt der Urſache derſelben anzuführen, und zwar in allen Fällen, wo irgend eine Strafe wegen verbotener Verbindung erkannt iſt. Die Anführung der Beſtrafung wegen anderer nicht erheblicher Contraventionen kann nach dem Ermeſſen der Behörde entweder ganz unterbleiben, oder nur im Allgemeinen angedeutet werden. In allen Zeugniſſen aber iſt, wo möglich mit Angabe der Gründe, zu bemerken, ob der Inhaber der Theilnahme an verbotenen Verbindungen verdächtig geworden ſey oder nicht (ſ. B.B. vom 13. Nov. 1834. Art. 3.).

er dagegen ſchon als Student immatriculirt war, ſo ſind zwei Fälle zu unterſcheiden: α) will ſich der Studirende von einer Univerſität auf eine andere begeben, ſo hat er auch von jeder früher beſuchten ein Zeugniß des Fleißes und ſittlichen Betragens beizubringen; β) hat er aber die academiſchen Studien eine Zeit lang unterbrochen, ſo bedarf er ein Zeugniß über ſein Betragen von der Obrigkeit des Orts, wo er ſich im letzten Jahre längere Zeit aufgehalten hat, in welchem zugleich bemerkt ſeyn ſoll, daß von ihm eine öffentliche Lehranſtalt in der Zwiſchenzeit nicht beſucht worden ſey. Päſſe und Privatzeugniſſe genügen nicht; doch kann bei ſolchen, welche aus Orten auſſer Deutſchland kommen, hierin einige Nachſicht ſtatt finden [e]). Kann ſonſt ein Studirender bei dem Geſuche um Immatriculation die erforderlichen Zeugniſſe nicht vorlegen, verſpricht er jedoch deren Nachbringung, ſo kann er, nach dem Ermeſſen der Immatriculations-Commiſſion, proviſoriſch auf die academiſchen Geſetze verpflichtet und zum Beſuch der Collegien zugelaſſen werden. Von Seiten der Univerſität muß aber ſofort an die Behörde, welche die Zeugniſſe auszuſtellen oder zu beglaubigen hat, um Nachricht geſchrieben werden, welche von derſelben ohne Aufenthalt zu ertheilen iſt [f]). Erfolgt darauf längſtens binnen vier Wochen, vom Abgangstage des Schreibens an gerechnet, keine Antwort, oder wird die Ertheilung eines Zeugniſſes, aus welchem Grunde es auch ſey, verweigert, ſo muß der Angekommene in der Regel ſofort die Univerſität verlaſſen, wenn ſich die Regierung nicht aus beſonders rückſichtswürdigen Gründen bewogen findet, ihm den Beſuch der Collegien noch auf eine beſtimmte Zeit zu geſtatten. Stets aber bleibt ihm unbenommen, wenn er ſpäter mit den erforderlichen Zeugniſſen verſehen iſt, ſich wieder zu melden [g]). Auſſerdem wird erfordert, III. daß der Ankommende nicht von einer andern Uni-

---

e) B.B. vom 13. Nov. 1834. Art. 2. — Es hat daher jeder Studirende um dieſe Zeugniſſe ſo zeitig nachzuſuchen, daß er ſie bei der Immatriculation vorzeigen kann; die Behörden aber ſind gehalten, ſolche ohne Aufenthalt auszufertigen, falls nicht Gründe der Verweigerung vorliegen, welche auf Verlangen des Studirenden beſcheinigt werden müſſen. Gegen die Verweigerung kann derſelbe den Recurs an die Oberbehörde nehmen. ſ. B.B. von 1834. Art. 3. pos. 2.

f) B.B. vom 13. Nov. 1834. Art. 3. pos. 3.

g) B.B. vom 13. Nov. 1834. Art. 4. Nr. 2.

verſität mittelſt des consilii abeundi weggewieſen iſt, denn ein ſolcher kann von einer Univerſität nur dann wieder aufgenommen werden, wenn die Regierung dieſer Univerſität nach vorgängiger nothwendiger, mittelſt des Regierungs-Bevollmächtigten zu pflegender, Rückſprache mit der Regierung der Univerſität, welche die Wegweiſung verfügt hat, es geſtattet, und zur Aufnahme eines Relegirten iſt nebſtdem die Einwilligung der Regierung des Landes, dem er angehört, erforderlich [h]); IV. daß ſich nicht ein dringender Verdacht ergiebt, der Angekommene gehöre einer verbotenen Verbindung an oder daß er ſich von demſelben auf eine befriedigende Weiſe zu reinigen vermag [i]); endlich V. daß der ſich zur Immatriculation anmeldende Studirende einen beſonderen Revers unterzeichnet, worin er auf Ehre und Gewiſſen verſpricht, an keiner verbotenen Studenten-Verbindung Antheil nehmen und weder zu dem Zwecke gemeinſchaftlicher Berathſchlagungen über die beſtehenden Geſetze und Einrichtungen des Landes, noch zu jenem der wirklichen Auflehnung gegen obrigkeitliche Maaßregeln mit Andern ſich vereinigen zu wollen. Wer die Unterzeichnung dieſes Reverſes verweigert, iſt ſofort und ohne alle Nachſicht von der Univerſität zu verweiſen [k]). Der unterzeichnende Studirende aber erhält die gewöhnliche Matrikel, die jedoch in keinem Bundesſtaate die Stelle eines Paſſes vertreten kann. Sämmtliche Zeugniſſe des Immatriculirten ſind von der Immatriculations-Commiſſion nebſt dem Paſſe des Studirenden bis zu ſeinem Abgange aufzubewahren [l]).

---

h) B.B. vom 13. Nov. 1834. Art. 4. Nr. 3. und nach Nr. 4. — Auch haben die Regierungs-Commiſſäre darüber zu wachen, daß die Univerſitäten jede Wegweiſung eines Studirenden von der Univerſität, nebſt der genau zu bezeichnenden Urſache und einem Signalement des Weggewieſenen, ſich gegenſeitig mittheilen, zugleich aber auch die Eltern des Weggewieſenen, oder deren Stellvertreter, davon benachrichtigen.

i) B.B. vom 13. Nov. 1834. Art. 4. Nr. 4.

k) B.B. vom 13. Nov. 1834. Art. 5. vgl. mit dem B.B. vom 20. Sept. 1819. §. 3 u. 4.

l) B.B. vom 13. Nov. 1834. Art. 2 a. E.

§. 141.

2) Academiſche Vergehungen.

Bei allen mit academiſchen Strafen zu belegenden Geſetzwidrigkeiten bleibt die criminelle Beſtrafung, nach Beſchaffenheit der verübten That und insbeſondere auch dann vorbehalten, wenn die Zwecke einer Verbindung der Studirenden oder die in Folge derſelben begangenen Handlungen die Anwendung härterer Strafgeſetze nothwendig machen [a]). Im Uebrigen bezieht ſich die Bundesgeſetzgebung nur auf Studenten-Verbindungen und Verrufs-Erklärungen. I. Vereinigungen der Studirenden zu wiſſenſchaftlichen und geſelligen Zwecken können mit Erlaubniß der Regierung, unter den von letzterer feſtzuſetzenden Bedingungen, ſtatt finden. Alle anderen Verbindungen der Studirenden, ſowohl unter ſich, als mit ſonſtigen geheimen Geſellſchaften, ſind als verboten zu betrachten [b]). Insbeſondere gilt dieſes von der burſchenſchaftlichen und jeder auf politiſche Zwecke gerichteten Verbindung [c]). Die Theilnahme an verbotenen Verbindungen ſoll, unbeſchadet der in einzelnen Staaten beſtehenden ſtrengeren Beſtimmungen, nach folgenden Abſtufungen beſtraft werden: A. Bei allen verbotenen Verbindungen ſollen 1) die Stifter derſelben und alle diejenigen, welche Andere zum Beitritt verleitet oder zu verleiten geſucht haben, niemals mit bloſer Carcerſtrafe, ſondern jedenfalls mit dem consilio abeundi, oder, nach Befinden, mit der Relegation, die den Umſtänden nach zu ſchärfen iſt, belegt, dagegen aber 2) die übrigen Mitglieder ſolcher Verbindungen in der Regel nur mit ſtrengem Carcer beſtraft werden, bei wiederholter und fortgeſetzter Theilnahme jedoch, wenn ſchon eine Strafe wegen verbotener Verbindungen vorangegangen iſt, oder andere Verſchärfungsgründe vorliegen, mit der Unterſchrift des consilii abeundi, oder dem consilio abeundi ſelbſt, oder, bei beſonders erſchwerenden Umſtänden, mit der Relegation, die dem Befinden nach zu ſchärfen iſt, belegt werden; namentlich aber ſollen alsdann, wenn eine Verbindung mit Studirenden anderer Univerſitäten, zur Beförderung

---

a) B.B. vom 13. Nov. 1834. Art. 10.

b) B.B. vom 13. Nov. 1834. Art. 6.

c) B.B. vom 20. Sept. 1819. §. 3 u. 4. vgl. mit dem B.B. vom 13. Nov. 1834. Art. 5 u. 8.

verbotener Verbindungen, Briefe wechſelt, oder durch Deputirte communicirt, alle diejenigen Mitglieder, welche an dieſer Correſpondenz einen thätigen Antheil genommen haben, mit der Relegation beſtraft werden. Auch ſind bei allen unerlaubten Verbindungen 3) diejenigen, welche, ohne Mitglieder der Geſellſchaft zu ſeyn, dennoch für die Verbindung thätig geweſen ſind, nach Befinden der Umſtände, nach obigen Straf-Abſtufungen zu beſtrafen. Jeden aber, welcher wegen verbotener Verbindungen beſtraft wird, trifft a) nach Umſtänden zugleich der Verluſt der academiſchen Beneficien, die ihm aus öffentlichen Fonds, oder von Städten, Stiftern, aus Kirchenregiſtern ꝛc. verliehen ſeyn möchten, oder deren Genuß aus irgend einem andern Grunde an die Zuſtimmung der Staatsbehörden gebunden iſt; deßgleichen erleidet er b) unbedingt den Verluſt der ſeither genoſſenen Befreiung bei Bezahlung der Honorarien für Vorleſungen; auſſerdem kann auch c) demjenigen, welcher wegen verbotener Verbindungen α) mit dem consilio abeundi belegt iſt, die zur Wiederaufnahme auf eine Univerſität erforderliche Erlaubniß nicht vor Ablauf von ſechs Monaten, und dem, β) der mit der Relegation beſtraft worden iſt, nicht vor Ablauf von einem Jahre ertheilt werden. Sollte jedoch die eine oder andere Strafe theils wegen verbotener Verbindungen, theils wegen anderer Vergehen, erkannt werden, und das in Betreff verbotener Verbindungen zur Laſt fallende Verſchulden nicht ſo groß geweſen ſeyn, daß deßhalb allein auf Wegweiſung erkannt worden ſeyn würde, ſo ſind die oben bezeichneten Zeiträume auf die Hälfte beſchränkt; indeſſen werden die Regierungen dem Geſuche um Aufhebung der Strafe der Wegweiſung von einer Univerſität in den Fällen, und nach Ablauf der feſtgeſetzten Zeit, wo Begnadigung ſtatt finden kann, niemals willfahren, wenn der Nachſuchende nicht glaubhaft darthut, daß er die Zeit der Verweiſung von der Univerſität nützlich verwendet und ſich eines untadelhaften Lebenswandels befliſſen hat, auch keine glaubhaften Anzeigen vorliegen, daß er an verbotenen Verbindungen keinen Antheil genommen. Endlich d) iſt bei allen in den academiſchen Geſetzen des betreffenden Staats erwähnten Vergehungen der Studirenden, bei dem Daſeyn von Indicien nachzuforſchen, ob dazu eine verbotene Verbindung näheren oder entfernteren Anlaß gegeben habe, und wenn dieſes wirklich der Fall iſt, ſo ſoll es ſtets als erſchwerender

Umſtand angeſehen werden [d]). B. Die Mitglieder einer burſchenſchaftlichen oder einer auf politiſche Zwecke unter irgend einem Namen gerichteten unerlaubten Verbindung trifft jederzeit, vorbehaltlich der etwa zu verhängenden Criminalſtrafen, geſchärfte Relegation. Die künftig aus ſolchem Grunde mit geſchärfter Relegation Beſtraften ſollen ebenſo wenig zum Civildienſte, als zu einem kirchlichen oder Schul-Amte, zu einer academiſchen Würde, zur Advocatur, zur ärztlichen oder chirurgiſchen Praxis, innerhalb der Staaten des deutſchen Bundes zugelaſſen werden. Würde ſich eine Regierung durch beſonders erhebliche Gründe bewogen finden, eine gegen einen ihrer Unterthanen wegen Verbindungen der bezeichneten Art erkannte Strafe im Gnadenwege zu mildern oder nachzulaſſen, ſo wird dieſes nie ohne ſorgfältige Erwägung aller Umſtände, ohne Ueberzeugung von dem Austritte des Verirrten aus jeder geſetzwidrigen Verbindung und ohne Anordnung der erforderlichen Aufſicht geſchehen [e]). Auſſerdem werden aber auch die Regierungen das Erforderliche verfügen, damit in Fällen, wo politiſche Verbindungen der Studirenden auf Univerſitäten vorkommen, ſämmtliche übrige Univerſitäten alsbald hiervon benachrichtigt werden [f]). II. Wer Verrufs-Erklärungen A. gegen eine Univerſität, ein Inſtitut, eine Behörde oder einen academiſchen Lehrer 1) direct unternimmt, ſoll von allen deutſchen Univerſitäten ausgeſchloſſen ſeyn, und es ſoll dieſe Ausſchließung öffentlich bekannt gemacht werden. Dagegen ſollen 2) diejenigen, welche die Ausführung ſolcher Verrufs-Erklärungen vorſätzlich befördern, nach den Umſtänden, mit dem consilio abeundi oder mit der Relegation beſtraft werden, und es wird in Anſehung ihrer Aufnahme auf einer anderen Univerſität

---

d) B.B. vom 13. Nov. 1834. Art. 7.

e) B.B. vom 13. Nov. 1834. Art. 8.

f) B.B. vom 13. Nov. 1834. Art. 9. vgl. mit Art. 15. Nach deſſen Diſpoſition ſollen die Artikel I—XII. des B.B. vom 13. Nov. 1834 auch auf andere öffentliche ſowohl, als Privat-, Lehr- und Erziehungs-Anſtalten, ſo weit es ihrer Natur nach thunlich iſt, angewendet werden. Die Regierungen werden auch bei dieſen die zweckmäßigſte Fürſorge eintreten laſſen, daß dem Verbindungsweſen, namentlich ſo weit daſſelbe eine politiſche Tendenz hat, kräftigſt vorgebeugt, und ſonach die Vorſchriften des §. 2. des B.B. vom 20. Sept. 1819 insbeſondere auf die Privat-Inſtitute ausgedehnt werden.

dasjenige ſtatt finden, was oben in Rückſicht der, wegen verbotener (nicht-politiſcher) Verbindungen Weggewieſenen beſtimmt iſt [g]). B. Gleiche Strafe, wie Beförderer vorgedachter Verrufs-Erklärungen, wird diejenigen Studirenden treffen, welche ſich Verrufs-Erklärungen gegen Privatperſonen erlauben oder daran Theil nehmen. — In wie weit Verrufs-Erklärungen auſſerdem als Injurien zu behandeln ſind, iſt nach den Landesgeſetzen zu beſtimmen [h]).

§. 142.

5) Academiſche Abgangszeugniſſe.

Jeder, der auf einer Univerſität ſtudirt hat, und in den Staatsdienſt treten will, iſt verpflichtet, bei dem Abgange von der Univerſität ſich mit einem Zeugniſſe über die Vorleſungen, die er beſucht hat, über ſeinen Fleiß und ſeine Aufführung zu verſehen [a]). Ohne die Vorlage dieſer Zeugniſſe wird keiner in einem deutſchen Bundesſtaate zu einem Examen zugelaſſen, und alſo auch nicht im Staatsdienſte angeſtellt werden. Die Regierungen haben dabei ſolche Verfügungen zu treffen, daß die auszuſtellenden Zeugniſſe ein möglichſt genaues und beſtimmtes Urtheil ergeben. Vorzüglich aber haben ſich dieſe Zeugniſſe auch auf die Frage der Theilnahme an verbotenen Verbindungen zu erſtrecken, und die auſſerordentlichen Regierungs-Bevollmächtigten ſind anzuweiſen, über den gewiſſenhaften Vollzug dieſer Anordnung zu wachen [b]).

§. 143.

b. Bundeswohlfahrtspolizei.

α. Handel und Verkehr.

Die Wohlfahrtspolizei des Bundes bezieht ſich, abgeſehen von verſchiedenen Gegenſtänden, welche nach der Ordnung des unterliegenden Syſtems an anderen Orten abgehandelt worden ſind, beſonders auf den Handel und die Schifffahrt [a]). Die nähere

---

g) Vgl. oben sub I. A. c.

h) B.B. vom 13. Nov. 1834. Art. 11.

a) Die Form der Zeugniſſe und die Behörde, welche ſie auszuſtellen hat, unterliegt der Beſtimmung der einzelnen Regierungen.

b) B.B. vom 13. Nov. 1834. Art. 12.

a) I. Quellen: 1) B.A. Art. 19.; 2) Schl.A. von 1820. Art. 65.; 3) B.B. vom 3. Aug. 1820 (im Protoc. der B.V. Bd. IX. S. 227. und daraus

Berathung über Beides blieb in der Bundes-Acte der Bundesverſammlung ausdrücklich vorbehalten [b]). I. In erſterer Beziehung wurden nicht blos Erleichterungen des Handels und Verkehrs zwiſchen den verſchiedenen Bundesſtaaten in Antrag gebracht, ſondern nicht minder auch die Vortheile eines durchaus freien Verkehrs zwiſchen allen Bundesſtaaten für gleich begründet durch gemeinſame Intereſſe, wie durch das Nationalband erachtet [c]), und ſelbſt über die wirkſamſten Mittel zur möglichſten Sicherung des deutſchen Seehandels gegen die Räubereien der Barbaresken Berathungen gepflogen [d]); allein eine allgemeine deutſche

---

in Klüber's Quellen-Samml. S. 304—305. und in v. Meyer's St.A. II. S. 173—174.); 4) Acte final du congrès de Vienne, Art. 108—117. und deſſen Beilage Num. 16. („Règlemens pour la libre navigation de rivières"), welche die (32) „Articles concernant la navigation du Rhin" und die (7) „Articles concernant la navigation du Neckar, du Mein, de la Moselle, de la Meuse et de l'Escaut" enthält. Abgedruckt in v. Meyer's St.A. I. S. 207—219. und in Klüber's Acten des W. Congr. Bd. III. S. 254 ff., 257 ff. u. 245 ff. Im Art. 118. des Acte final wurden die Beſtimmungen über die Flußſchifffahrt für einen Theil der Congreß-Acte erklärt, und ſomit unter die Garantie der 8 Mächte geſtellt, welche dieſelbe unterzeichnet haben. — Ueber die Elbe-, Weſer- und Rheinſchifffahrts-Acten ſ. oben §. 20. Not. p., q u. r. — II. Literatur: Klüber, §. 237. u. beſonders §. 563—585. — v. Dreſch, §. 119 ff. u. 145 ff. — v. Meyer's Repert. I. §. 87—105. u. 297—299. — Rudhart, S. 242 ff. — Schmalz, §. 666—669. — Jordan, I. §. 243. — Abhandl. über Gegenſtände des allg. St.R. Bd. I. Abth. 1. S. 395 ff. — S. auch Müller's Archiv Bd. IV. S. 577—625.

b) B.A. Art. 19. — Klüber's Ueberſicht der dipl. Verhandl. S. 49 u. 261. und deſſen Acten Bd. II. S. 369., 442 u. 471. und Bd. III. S. 1 ff.

c) Man ſ. eine Ueberſicht der deßfallſigen Verhandlungen der B.V., die ſich dieſes Gegenſtandes mit Wärme annahm, in v. Meyer's Repert. I. §. 87—105. und über die deßfallſigen Verhandlungen ſeit 1820 ſind zu vergleichen die Protoc. der B.V. Bd. IX. S. 57 ff. u. S. 231.; Bd. X. S. 112—114.; Bd. XI. S. 123 u. 138.; Bd. XII. S. 7., 100 u. 205. und Bd. XVI. S. 276 ff.

d) S. deßhalb v. Meyer's Repert. I. §. 297—299. — Von einem antipiratiſchen Vereine ſ. Protoc. von 1820. §. 59. — Vgl. auch F. W. Wittich, über die Seeräubereien der Barbaresken. Düſſeldorf, 1819. 8.; Klüber's Acten Bd. V. S. 528. und deſſen Ueberſicht S. 56 ff.

Handelsconvention kam dennoch bis jetzt nicht zu Stande [e]). Obwohl inzwiſchen durch Verträge einzelner Staaten unter ſich, insbeſondere durch die rühmlichen Beſtrebungen der preußiſchen Krone, dem deutſchen Handel ein großer Markt eröffnet worden iſt [f]) — ſo erſcheint doch die Hoffnung auf eine allgemeine deutſche Handelsverbindung noch nicht als aufgegeben, da der Bundesverſammlung der zu ihrer Berathung geſtellte Gegenſtand, um durch gemeinſchaftliche Uebereinkunft zu möglichſt gleichförmigen Verfügungen darüber zu gelangen, zur ferneren Bearbeitung ausdrücklich überlaſſen iſt [g]).

§. 144.

β. Schifffahrt.

a. Allgemeine Beſtimmungen.

II. In Betreff der Schifffahrt wurden zum Vollzug einer Stipulation des Pariſer Friedens [a]) auf dem Wiener Congreß von den acht Mächten, welche die Congreß-Acte unterzeichnet haben, für die Schifffahrt auf ſolchen Flüſſen, welche verſchiedene Staaten ſcheiden oder durchſtrömen [b]), mehrere allgemeine Beſtimmungen feſtgeſetzt [c]), die als Grundlagen dienen ſollten für nähere Beſtimmungen über dieſen Gegenſtand, welche die Regierungen der betreffenden Staaten durch verſammelte Commiſſarien gemeinſchaftlich feſtzuſetzen hätten [d]). A. Als ſolche allgemeine Beſtimmungen ſind aber im Weſentlichen folgende Grundſätze aufgeſtellt worden: 1) Die Schifffahrt auf den bezeichneten Flüſſen, welche verſchiedene Staaten trennen oder durchfließen, ſoll von da an, wo ſie

---

e) Vgl. v. Meyer's Repert. I. §. 105.

f) Ueber die deßfallſigen Verträge, insbeſondere über den großen preußiſchen Zollverband, iſt unten im Staatsrecht der Bundesſtaaten das Nähere angegeben.

g) Schl.A. von 1820. Art. 65.

a) S. deßhalb den Pariſer Frieden vom 30. Mai 1814. Art. 5.

b) Nicht anwendbar ſind ſonach die Beſtimmung des Acte final auf ſolche Flüſſe, welche in ihrem ſchiffbaren Lauf verſchiedene Staaten nicht ſcheiden oder durchſtrömen, wie die Oder und Lahn. ſ. Klüber's Acten Bd. III. S. 226 ff.

c) Acte final, Art. 108—116. — Klüber, §. 564—566. u. Jordan, I. §. 243. Nr. IV.

d) Acte final etc. Art. 108.

ſchiffbar werden, bis zu ihrer Mündung, durchaus frei und in Hinſicht auf den Handel Niemanden unterſagt ſeyn; doch unter Beobachtung der Vorſchriften über die Schifffahrts-Polizei, welche, übereinſtimmend für Alle, und für den Handel aller Nationen ſo günſtig wie möglich, ſollen errichtet werden [e]). 2) Das für die Erhebung der Abgaben und die Handhabung der Polizei einzuführende Syſtem ſoll, ſo viel als möglich, für den ganzen Lauf des Fluſſes und, wenn keine beſonderen Hinderniſſe obwalten, ſelbſt für diejenigen Arme und Zuſammenflüſſe deſſelben, welche verſchiedene Staaten trennen oder durchfließen, daſſelbe ſeyn [f]). 3) Die Abgaben für die Schifffahrt ſollen gleichförmig, unwandelbar und möglichſt unabhängig von der Beſchaffenheit der Waaren feſtgeſetzt, der Betrag der Abgaben aber, welcher denjenigen vom 15. Juni 1815 in keinem Falle überſteigen darf, nach Ortsverhältniſſen beſtimmt, dabei aber die Belebung des Handels durch Erleichterung der Schifffahrt hauptſächlich berückſichtigt werden. Bei der Aufſtellung des Tarifs — welcher, einmal angenommen, nur durch gemeinſchaftliche Uebereinkunft der betheiligten Uferſtaaten wieder verändert werden kann, und jede andere Belaſtung der Schifffahrt ausſchließt — kann der Rheinſchifffahrts-Octroi annäherungsweiſe zum Maaßſtab dienen [g]). 4) Die Erhebungsbehörden, deren möglichſt wenige anzuordnen ſind, beſtimmt die Schifffahrts-Ordnung, und auch darin kann nur eine gemeinſchaftliche Aenderung getroffen werden; es wollte denn ein Uferſtaat die Anzahl der ihm ausſchließlich zugehörigen vermindern [h]). 5) Die Unterhaltung der Leinpfade und die für die ungehinderte Schifffahrt im Flußbett ſelbſt nöthigen Arbeiten hat jeder Uferſtaat innerhalb ſeines Gebietes allein zu übernehmen, und die Concurrenz von dieſen, wenn die Ufer verſchiedenen Staaten angehören, iſt in der zu errichtenden Schifffahrts-

---

e) Acte final etc. Art. 109. — Uebereinſtimmend damit iſt der Art. 5. des Pariſer Friedens vom 30. Mai 1814 und der erſte Congreß-Artikel über die Rheinſchifffahrt. S. Klüber's Acten Bd. III. S. 257 f.

f) Acte final etc. Art. 110. — Ueber die Mißhelligkeiten zwiſchen Oldenburg und Bremen, über die von jenem verfügte Auslegung eines Wachtſchiffes an der Mündung der Weſer, ſ. die Protoc. der B.V. von 1820. §. 77 u. 105.

g) Acte final etc. Art. 111.

h) Acte final etc. Art. 112.

Ordnung zu beſtimmen [i]). 6) Stapelrecht oder gezwungener Umſchlag oder Stationenrecht dürfen nirgends eingeführt werden, und nur da fortbeſtehen, wo dieß die Uferſtaaten für die Schifffahrt und den Handel im Allgemeinen — alſo ohne Rückſicht auf die beſonderen Intereſſe des Ortes oder Landes — für nöthig oder nützlich finden [k]). 7) Die Zölle der Uferſtaaten ſind von den Schifffahrts-Abgaben genau zu trennen, und es iſt durch beſtimmte Vorſchriften dafür zu ſorgen, daß die Zollerhebung die Schifffahrt nicht hindere, und dagegen dieſe kein Mittel zu Zoll-Unterſchleifen werde [l]). Endlich ſoll 8) über dieſes Alles, und was ſonſt noch nöthig ſeyn möchte, eine gemeinſchaftliche Schifffahrts-Ordnung errichtet werden, die anders nicht, als mit Einwilligung ſämmtlicher Uferſtaaten abgeändert werden darf, und für deren Vollziehung auf ſchickliche, den Umſtänden und Oertlichkeiten angemeſſene Weiſe Sorge zu tragen iſt [m]).

§. 145.

b. Verbindende Kraft.

B. Die vorſtehenden allgemeinen Beſtimmungen der Congreß-Acte ſind nicht nur darum für ſämmtliche deutſche Bundesglieder formell gemeinverbindend, weil dieſe insgeſammt jener Acte einzeln beigetreten ſind [a]), ſondern ſie können zugleich auch als bundesrechtliche Vorſchriften gelten, weil ſie in der Bundes-Acte angenommen wurden, und ſich ſämmtliche hierbei betheiligten Bundesglieder ſpäterhin noch beſonders verpflichtet haben, nicht blos zur Verwirklichung der, der Flußſchifffahrt zugeſicherten Freiheit jene allgemeinen Beſtimmungen unverbrüchlich zu befolgen, ſondern auch die deßhalb ſchon beſtehenden Unterhandlungen auf's thätigſte zu betreiben und in der

---

i) Acte final etc. Art. 113.

k) Acte final etc. Art. 114.

l) Acte final etc. Art. 115. — Der Elsflether Weſerzoll hörte mit dem 7. Mai 1820 auf, und zwar in Folge eines zwiſchen Oldenburg und Bremen am 25. Aug. 1819 geſchloſſenen, von der B.V. vermittelten und garantirten Vergleiches. S. Protoc. der B.V. Bd. VIII. S. 235 ff. und v. Meyer's Repert. I. §. 235 ff. Abgedr. in deſſen St.A. II. S. 122 ff.

m) Acte final etc. Art. 116.

a) Vgl. oben §. 11. Nr. III.

möglichſt kürzeſten Friſt zu beendigen, da aber, wo noch keine Unterhandlungen eingeleitet ſeyen, ſolche unverzüglich eintreten zu laſſen [b]).

§. 146.

c. Anwendung.

C. Die wirkliche Anwendung der angeführten allgemeinen Beſtimmungen erfolgte theils ſchon auf dem Wiener Congreß, theils nachfolgend. 1) Sofort auf dem Congreß wurden ſie angewandt, ſowohl a) auf den Rhein [a]), als auch b) auf die Flüſſe Neckar, Main, Moſel, Maas und Schelde [b]), und 2) nach-

---

b) B.B. vom 3. Aug. 1820 in v. Meyer's St.A. II. S. 173—174. — Dieſer Bundesbeſchluß wurde in den Wiener Miniſterial-Conferenzen verabredet.

a) Man ſ. deßhalb die „Articles concernant la navigation du Rhin" vom 24. März 1815, welche 32 Artikel enthalten und einen Theil der 16ten Beilage zum Art. 118. des Acte final etc. bilden. Abgedruckt in Klüber's Acten Bd. III. S. 257 ff.; Bd. VI. S. 203. u. in v. Meyer's St.A. I. S. 208—217. Den Inhalt dieſer Wiener Articles concernant la navigation du Rhin liefert Klüber in ſ. öffentl. Recht §. 571—580. ihrem weſentlichen Inhalte nach. — Ueber die Rechtsverhältniſſe rückſichtlich des Rheins in den Jahren 1803—1815 ſ. Klüber, §. 568—570. — Für einen Beſtandtheil der Congreß-Acte werden die erwähnten Wiener „Articles etc." erklärt im Art. 117. des Acte final etc.

b) S. die „Articles concernant la navigation du Neckar, du Mein, de la Moselle, de la Meuse et de l'Escaut", welche gleichfalls einen Theil der 16ten Beilage zum Art. 118. des Acte final etc. bilden und im Art. 117. für einen Beſtandtheil derſelben erklärt werden. Ihren Inhalt giebt Klüber, §. 581 u. 582. an. — Außerdem enthält auch der Acte final etc. Art. 30. die Uebereinkunft Preußens und Hannovers über die Ems, den Hafen von Emden und den Canal der Stecknitz. S. deßhalb den preußiſch-hannöver. Tractat, geſchloſſen zu Wien am 29. Mai 1815. Art. 5. in Klüber's Acten Bd. VI. S. 146 ff. — Auch wurden die Beſtimmungen des Acte final etc. Art. 108—116. auf die Fluß- und Schifffahrts-Verhältniſſe zwiſchen Preußen und Sachſen angewandt im Wiener Frieden des Königs von Sachſen mit Preußen, Oeſterreich und Rußland vom 18. Mai 1814. Art. 17. (in Klüber's Acten Bd. VI. S. 133 ff.) und ebenſo wurden ſpäterhin dieſelben Grundſätze für künftig anwendbar erklärt auf diejenigen Flüſſe, welche öſterreichiſche und angrenzende baieriſche Staaten durchſtrömen oder ſcheiden. S. deßhalb den öſterreichiſch-baieriſchen Tractat,

folgend insbeſondere auf die Elbe [c]) und Weſer [d]), ſo wie denn auch eine eigene Schifffahrts-Ordnung für den Rhein erſt ſpäter zu Stande kam [e]). Die durch dieſe beſonderen Schifffahrts-Ordnungen vertragsweiſe begründeten Rechtsverhältniſſe gehören dem Bundesrecht nur in ſo ferne an, als die Bundesverſammlung darüber zu wachen hat, daß ſolche Schifffahrts-Ordnungen in Gemäßheit der in der Congreß-Acte aufgeſtellten Grundſätze wirklich auch errichtet werden, und in ſo ferne ſie dann competent iſt, wenn ſich deßhalb Irrungen zwiſchen den deutſchen Uferſtaaten unter einander ergeben oder dabei Verpflichtungen eines oder mehrerer von ihnen gegen Privatperſonen in Betracht kommen [f]).

---

geſchloſſen zu München am 14. April 1816. Art. 9. (in Klüber's Staats-Archiv Bd. I. S. 406.) Ueberhaupt iſt zu vergleichen Klüber, §. 567.

c) Elbeſchifffahrts-Acte, abgeſchloſſen zu Dresden am 23. Juni 1821 (33 Artikel enthaltend), nebſt den ergänzenden Beſtimmungen vom 18. Sept. 1824, in v. Meyer's St.A. I. S. 319—360. Ueber die Hauptbeſtimmungen ſ. Klüber, §. 583.

d) Weſerſchifffahrts-Acte, abgeſchl. zu Minden am 10. Sept. 1823 (55 §§ enthaltend), nebſt den ergänzenden Beſtimmungen vom 21. Dec. 1825 in v. Meyer's St.A. I. S. 361—407. Die weſentlichſten Beſtimmungen ſ. bei Klüber, §. 584.

e) Uebereinkunft unter den (7) Uferſtaaten des Rheins, und auf die Schifffahrt dieſes Fluſſes ſich beziehende Ordnung, geſchl. zu Mainz am 31. März 1831 (in X Titeln 109 Art. enthaltend), in v. Meyer's St.A. I. S. 407—464. und in Müller's Archiv Bd. I. S. 619—686. S. auch deſſen Bemerkungen darüber in ſ. Archiv Bd. II. S. 28—167. Auſſerdem iſt zu vergleichen H. Hermann's Sammlung der ſeit dem Reichsdeputations-Hauptſchluß von 1803 in Bezug auf den Rheinhandel und (die) Schifffahrt erſchienenen Geſetze, Verordnungen u. ſ. w. Mainz, 1820. 8. und eine Fortſetzung davon Mainz, 1828. 8. — Die Rheinſchifffahrts-Octroi-Convention vom 15. Aug. und 1. Oct. 1804 findet ſich auch abgedruckt in v. Meyer's St.A. I. S. 59—94. und die Wiener ſchiedsrichterliche Entſcheidung über die auf den Rheinſchifffahrts-Octroi gelegten directen Renten vom 26. März 1816 iſt ebenfalls abgedr. in v. Meyer's St.A. I. S. 258—273.

f) Vgl. Klüber, §. 563. Not. d. §. 571. Nr. II. und Jordan, §. 243. V. a. E. — Verpflichtungen gegen Privatperſonen exiſtiren z. B. in Rückſicht der auf den Rheinſchifffahrts-Octroi raticirten directen und ſubſidiariſchen Renten und gewiſſer Penſionen. S. deßhalb Klüber, §. 578., 579 u. 580. und oben §. 77.

§. 147.

C. Von dem Bundesdienſtrecht.

1. Civildienſtrecht.

In der Pflicht der Bundesgewalt, für den Fortbeſtand des Bundes und die Verwirklichung der Bundeszwecke Sorge zu tragen, liegt zugleich die Berechtigung derſelben, zu den hierzu erforderlichen Mitteln (Dienſten und Geldbeiträgen), welchen die Verpflichtung der Bundesgenoſſen, dieſe zu gewähren, correſpondirt [a]). Hierauf gründet ſich die Bundesdienſt- und Bundesfinanzgewalt. Die Bundesdienſtgewalt beſteht hiernach im Allgemeinen in dem Recht und der Pflicht, die zu Erreichung der Bundeszwecke erforderlichen Dienſte zu beſtimmen und in Anſpruch zu nehmen. Dieſe aber ſind theils Civil-, theils Militärdienſte, indem die Bundeszwecke beiderlei Dienſtleiſtungen erfordern. Daher kann man aber auch eine Civil- und eine Militärdienſtgewalt des Bundes unterſcheiden. Die Bundescivildienſtgewalt äuſſert ſich indeſſen nur in dem Beſetzungsrecht der Bundes-Civilämter, welche die Bundesverſammlung, kraft ihrer Organiſationsgewalt (§. 65.), angeordnet hat [b]), und welche an gehörig qualificirte, entweder berufene oder ſich anmeldende Individuen, mittelſt freiwilliger Dienſtverträge, verliehen werden [c]).

§. 148.

2. Militärdienſtrecht. a. Im Allgemeinen.

α. Rechtliche Natur der Militärdienſtgewalt.

Die Bundesmilitärgewalt [a]), — welche in den Grundverträgen des deutſchen Bundes ihre rechtliche Begründung er-

a) Jordan, I. §. 245. — Die legale Begründung liegt in der B.A. Art. 10. und in der Schl.A. von 1820. Art. 21., 51 u. 52.

b) Man vgl. auch §. 44. Nr. II.

c) Das Recht, von den Mitgliedern des Bundes die hierzu erforderlichen Geldbeiträge in Anſpruch nehmen zu dürfen, um die vermöge bundesverfaſſungsmäßiger Beſchlüſſe der B.V. beſtimmten Beſoldungen entrichten zu können, fließt nicht aus der Bundesdienſt-, ſondern aus der Bundesfinanzgewalt.

a) I. Quellen: 1) B.A. Art. 10. — 2) Schl.A. von 1820. Art. 21 u. 51. — 3) B.B. vom 9. April 1821, betr. die Kriegsverfaſſung des Bundes

halten hat b), übrigens aber auch ſchon in den Bundeszwecken findet (§. 147.), da ſie nothwendig iſt, theils um Angriffen und Verletzungen von Auſſen wirkſam zu begegnen und theils ſelbſt im Inneren des Bundes, um ein wirkſames Executions-Verfahren in

---

in ihren allgemeinen Umriſſen und weſentlichen Beſtimmungen (beſtehend aus 24 Artikeln und abgedr. im Protocoll der B.V. XI. S. 193 ff. und daraus in v. Meyer's St.A. II. S. 204—207., ſo wie bei Emminghaus, II. p. 714 sq. u. Michaelis, p. 591—594.). — 4) Die näheren Beſtimmungen der Kriegsverfaſſung des deutſchen Bundes, beſtehend aus X Abſchnitten und 97 §§. Die V erſten Abſchnitte wurden durch B.B. vom 12. April 1821 und die fünf letzten durch B.B. vom 11. Juli 1822 angenommen. S. Protoc. von 1821. §. 102. und von 1822. §. 193. oder Bd. XI. S. 204 ff. nebſt 11 Tabellen S. 236—256. und XIV. S. 140 ff. und die 12te Tabelle S. 151. — Die X Abſchn. nebſt den 12 Tabellen ſind abgedr. in v. Meyer's St.A. II. S. 208—225. und, ohne die Tabellen, bei Michaelis, p. 594—615. und deutſch u. franzöſiſch in v. Martens, Recueil de traités, Suppl. IX. p. 672—714. — 5) Die auf die Bundes-Matrikel bezüglichen Bundesbeſchlüſſe ſ. unten §. 153. — 6) Geſchäftsordnung der techniſchen Militär-Commiſſion vom 15. März 1819 (Protoc. VII. 119—123. und daraus in v. Meyer's St.A. II. S. 103—107.) und die darauf bezügliche „Erläuterung" vom 24. Febr. 1831, betr. die Legitimation der zur Militär-Commiſſion abgeordneten Generäle und Stabs-Officiere (in v. Meyer's St.A. II. S. 381.). — 7) Mehrere B.B. zur Ergänzung und definitiven Organiſation der Kriegsverfaſſung des Bundes, namentlich der B.B. vom 9. Dec. 1830 und die ergänzenden Beſchlüſſe vom 14. Dec. 1830 und 17. Febr. 1831 (v. Meyer, II. S. 363—369.); ferner die B.B. vom 25. April und 11. Aug. 1831, die Muſterung und gleichförmige Organiſation der Reſerve-Infanterie-Diviſion betr. (v. Meyer, II. S. 384—389.) und der B.B. vom 13. Sept. 1832 (v. Meyer, II. S. 422—423. und Klüber, Fortſ. der Q.S. S. 73—74.). — 8) Die Cartell-Convention vom 10. Febr. 1831 nebſt Nachtrag vom 17. Mai 1832 (in Klüber's Fortſ. S. 22—31. und in v. Meyer's St.A. II. S. 375—380.). — 9) Ueber die, auf die Bundesfeſtungen bezüglichen B.B. ſ. unten §. 179. — II. Literatur: Klüber, §. 193—211. — v. Dreſch, §. 79 ff.; 1. Fortſ. §. 24. und Beitr. Nr. III. S. 41 ff. — v. Meyer, Repert. I. §. 301—347. — Rudhart, S. 169 ff. — Brunnquell, I. S. 121 ff. — Schmalz, §. 683—699. — Jordan, I. §. 247—256. — A. J. V. Heuniſch, Entwurf der Bildung des Bundesheeres ꝛc. Carlsr. 1820. 8. — Müller's Archiv Bd. IV. S. 163—240.

b) B.A. Art. 10. vgl. mit der Schl.A. von 1820. Art. 51.

Ausführung bringen zu können (§. 96. III.), — enthält das Recht und die Verbindlichkeit, die, auf das Militärweſen des Bundes Bezug habenden organiſchen Einrichtungen zu treffen, die zur Sicherheit ſeines Gebietes erforderlichen Vertheidigungs-Anſtalten zu beſchließen und auf pünktliche Vollziehung dieſer Beſchlüſſe zu halten. Auf Seite der Bundesglieder entſpricht ihr die Verpflichtung derſelben, ſich den betreffenden bundesverfaſſungsmäßigen Anordnungen zu unterwerfen.

§. 149.

β. Subject der Bundesmilitärgewalt.

a. Organ der Ausübung.

Die Ausübung dieſer Gewalt — gleichwie die Ausübung eines jeden Beſtandtheils der Bundesgewalt — ſteht nur der Bundesverſammlung zu, und liegt ihr beziehungsweiſe als Verpflichtung ob [a]). Zur Vorbereitung ihrer deßfallſigen Beſchlüſſe beſtehen zwei, der Bundesverſammlung untergeordnete beſondere Behörden, nämlich: 1) ein, aus ſieben Bundestagsgeſandten zuſammengeſetzter Militär-Ausſchuß [b]), der urſprünglich nur zur Ausarbeitung des Militär-Verfaſſungsplanes des Bundes ernannt wurde, nunmehr aber als unmittelbares Organ der Bundesverſammlung bei allen auf das Kriegsweſen des Bundes bezüglichen Geſchäften fortdauert [c]), und 2) eine für rein militäriſche Arbeiten und Berathungen ſeit dem 15. März 1819 am Sitze des Bundestages conſtituirte [d]) und mit

---

a) Schl.A. von 1820. Art. 21. — Die Militär-Verhältniſſe des Bundes ſind fortwährend ein Hauptgegenſtand der Verhandlungen am Bundestage geweſen. S. v. Meyer's Repert. I. §. 308 ff. und die Protoc. der B.V. beſonders ſeit dem 19. Jan. 1818 (Jordan, I. §. 247. Not. 3.).

b) Beſchl. der B.V. im Protoc. vom 9. April 1818. §. 85. S. 222. vgl. mit §. 87. S. 228. der Orig.Ausg. — Ein „Verzeichniß der Bevollmächtigten bei dem Militär-Comité zu Frankfurt während deſſen 6-monatlicher Dauer vom 9. April bis 12. Oct. 1818" ſ. im Bundescanzlei-Calender für 1841. S. 138.

c) S. Protoc. Bd. V. S. 146 ff., 151 ff., 159 u. ſ. w. — Jordan, a. a. O. §. 147. Not. 9.

d) Den Plan dazu legte Oeſterreich am 21. Jan. 1819 vor (Protoc. VII. S. 8 u. 10 ff.). Zu Stand kam ſie aber erſt durch den B.B. vom 15. März 1819 (Protoc. VII. S. 119—123.).

einer eigenen Geſchäftsordnung [c]) verſehene Militär-Commiſſion, welche als zeitlicher techniſcher Beiſtand der Bundes-Verſammlung und des Militär-Ausſchuſſes betrachtet werden muß [f]).

§. 150.

b. Von der Militär-Commiſſion insbeſondere.

aa. Zuſammenſetzung.

Die Militär-Commiſſion iſt aus ſechs beſonderen Militär-Bevollmächtigten, jeder wenigſtens vom Rang eines Stabs-Officiers, gebildet, und zwar, unbeſchadet der Gleichheit der Rechte in Hinſicht auf die verſchiedenen Armee-Corps, aus einem öſterreichiſchen, einem preußiſchen und einem baieriſchen, dann aus einem von jedem der drei urſprünglichen gemiſchten Corps (§. 159.), einſchließlich der die Reſerve-Infanterie-Diviſion bildenden Contingente, nach eigener Uebereinkunft der bei dieſen betheiligten Bundesglieder, doch ſo, daß neben dem Corps-Bevollmächtigten und ſtimmführenden Mitgliede, auch für jede Diviſion der gemiſchten Corps, ein Abgeordneter den Commiſſions-Sitzungen als Diviſions-Bevollmächtigter beiwohnen darf [a]). Zur Legitimation eines Militär-Bevollmächtigten wird die Ueberreichung einer eigenen Vollmacht bei der Bundesverſammlung oder der Militär-Commiſſion nicht für nothwendig, ſondern vielmehr die deßfallſige Anzeige des Bundestags-Geſandten der committirenden Regierung bei der Bundesverſammlung und die Benachrichtigung von Seite der letzteren an die Militär-Commiſſion für hinreichend erachtet [b]).

---

c) S. oben §. 148. Not. a. Nr. 6.

f) Ein Verzeichniß der bei der Militär-Commiſſion ſeit 1819 bis 1841 ernannten Corps-Bevollmächtigten und Diviſions-Abgeordneten findet ſich im Bundescanzlei-Calender für 1841. S. 139. — Das Perſonal der jetzigen Militär-Commiſſion ſ. im Bundescanzlei-Calender für 1841. S. 114 bis 115.

a) Geſchäftsordnung der Militär-Commiſſion vom 15. März 1819. Abſchn. I.

b) B.B. vom 24. Febr. 1831 im Protoc. von 1831. Sitz. VI. §. 45. und daraus in v. Meyer's St.A. II. S. 381.

§. 151.

bb. Stellung und Geſchäftsordnung.

Die einzelnen Mitglieder dieſer Commiſſion ſind nur den ſie abſchickenden Regierungen, für die genaue Erfüllung der von dieſen erhaltenen beſonderen Aufträge, verantwortlich [a]); in ihrer Geſammtheit dagegen ſind ſie, als eine der Bundesverſammlung untergeordnete Commiſſion, derſelben für die Ausführung aller ihr übertragenen Arbeiten, ſo wie für die geeignete Verwendung der ihr überwieſenen Gelder, reſponſabel [b]). Sie bildet ein Collegium, worin der öſterreichiſche Militär-Bevollmächtigte den Vorſitz führt [c]), unter deſſen Aufſicht zugleich eine eigene Militär-Commiſſions-Canzlei die Canzleigeſchäfte beſorgt [d]). Zur Gültigkeit eines Beſchluſſes wird die Gegenwart von wenigſtens vier Mitgliedern und Stimmenmehrheit erfordert. Im Falle der Stimmengleichheit, und auch wenn die Minorität es beſonders verlangt, legt ſie die verſchiedenen Meinungen dem Militär-Ausſchuſſe der Bundesverſammlung vor, mit welchem ſie allein, und zwar in der Regel mittelſt ſchriftlicher Berichte [Noten] [e]), unmittelbar verhandelt, und welcher, wie die Bundesverſammlung ſelbſt, überhaupt alle erforderlichen Aufſchlüſſe von ihr verlangen kann. Die Protocolle der Commiſſion werden von allen anweſenden Stimmführern, ihre Berichte und Ausfertigungen aber nur von dem Präſidirenden und den betreffenden Referenten, in Auftrag der Militär-Commiſſion, unterfertigt [f]).

§. 152.

cc. Wirkungskreis.

Der Wirkungskreis der Militär-Commiſſion umfaßt im Allgemeinen die Lieferung der ihr vom Bunde übertragenen techniſchen Militär-Arbeiten; die Beſorgung der Evidenthaltung des Standes

---

a) Geſchäftsordnung der Milit.Comm. Abſchn. II. §. 9.
b) Geſchäftsordnung der M.C. II. §. 7 ff.
c) Geſchäftsordnung der M.C. III. §. 3. — v. Meyer, St.A. II. S. 106. Not. *. — Klüber, §. 194. Not. d.
d) Regiſtratur über die vertrauliche Sitzung vom 22. März 1819 in der Orig.Ausg. S. 125.
e) Man ſ. z. B. Protoc. Bd. XIV. S. 131.; Bd. XVI. S. 265 u. ſ. w.
f) Geſchäftsordnung der M.C. Abſchn. III.

aller Contingente des Bundesheeres; die rein militäriſche Aufſicht über die Bundesfeſtungen und den Militärdienſt in denſelben, und die unmittelbare Leitung der von der Bundesverſammlung beſchloſſenen und angeordneten fortificatoriſchen Arbeiten, zu deren ſpeciellen Beaufſichtigung die Bundesverſammlung, und in dringenden Fällen auch die Commiſſion ſelbſt, jedoch nur mit Vorwiſſen des Präſidiums der erſteren, einzelne Mitglieder aus der Commiſſion abordnen kann. Alle auf dieſe Arbeiten bezüglichen Anordnungen der Bundesverſammlung können nur durch die Militär-Commiſſion vollzogen werden [a]), der auch, als Militär-Central-Behörde, verſchiedene Militär-Local-Commiſſionen [b]) (zur Auswahl neu zu befeſtigender Plätze, zu örtlichen Unterſuchungen und Aufnahmen und zu deßhalb zu erſtattenden Gutachten) ſo wie die Gouverneure und Commandanten der vom Bunde übernommenen Feſtungen untergeordnet ſind [c]). Alle Koſten, welche die Militär-Commiſſion, ihre Canzlei und die Local-Commiſſionen veranlaſſen, haben, da ſie das allgemeine Intereſſe des Bundes betreffen, auch alle Bundesglieder, und zwar nach Maaßgabe der Matrikel, zu tragen [d]) und nur die Koſten für den Druck der Protocolle der Militär-Commiſſion werden aus der Bundescanzlei-Caſſe beſtritten (§. 193.).

§. 153.

b. Von dem Vertheidigungsſyſtem des Bundes insbeſondere.

α. Von dem Matricularweſen des Bundes *).

a. Ueberhaupt.

Das Vertheidigungsſyſtem des Bundes bezieht ſich auf drei Hauptgegenſtände: das Matricularweſen des Bundes,

---

a) Geſchäftsordnung der M.C. II. §. 1—5 u. 8.

b) Man ſ. den Bundesbeſchl. vom 12. Oct. 1818 (Protoc. Bd. VI. S. 209. Nr. 4 u. 5. und die Beilagen hierzu S. 255 ff. Nr. IX. u. S. 287 ff.); ferner: B.B. vom 21. Jan. 1819 (Protoc. Bd. VII. S. 17 ff. Nr. 2.) und vom 5. Oct. 1820 (Protoc. Bd. X. S. 98. Nr. 2 ff.).

c) Geſchäftsordnung der M.C. II. §. 9.

d) Geſchäftsordnung der M.C. II. §. 6. — B.B. vom 5. Aug. 1819 (Protoc. Bd. VIII. S. 192. Nr. 5.); vom 20. Sept. 1819 (Protoc. VIII. S. 263.) und vom 8. Febr. 1821 (Protoc. XI. S. 73.).

*) I. Quellen: 1) B.B. vom 20. Aug. 1818, betr. die proviſoriſche Matrikel auf 5 Jahre (bei v. Meyer, II. S. 101.); 2) B.B. vom 4. Febr.

deſſen Kriegsverfaſſung und die Bundesfeſtungen [a]). I. Durch den Bundesbeſchluß vom 20. Auguſt 1818 [b]) wurde ſowohl für alle Geldleiſtungen der Bundesglieder, (mit alleiniger Ausnahme der Bundescanzleikoſten) als auch für deren Mannſchaftsſtellung, die von den Bundesgliedern angegebene Volkszahl ihrer Bundesſtaaten [c]) — in der Geſammtzahl von 30,094,050 Seelen — als proviſoriſche Matrikel für die nächſten fünf Jahre angenommen und zugleich beſtimmt, daß eine eigens zu erwählende Commiſſion die Grundſätze, wonach die definitive Matrikel zu bearbeiten ſey, begutachten, und die Bundesverſammlung noch vor Ablauf der fünf Jahre ſolche erörtern und ſich durch weitere Beſchlußnahme über eine definitive Matrikel vereinigen werde [d]). II. Schon vor dieſem Zeitpunkte erlitt

---

1819, betr. die Vermehrung zweier Volkszahl-Angaben in der Matrikel (bei v. Meyer, II. S. 102.); 3) B.B. vom 12. Juli 1823, betr. die einſtweilige Fortdauer der proviſor. Matrikel, bis zur Vollendung einer definitiven (bei v. Meyer, II. S. 231—233.); 4) B.B. vom 12. Juli 1827, betr. die Veränderung der proviſ. Matrikel wegen der Territorial-Veränderungen der herzogl. ſächſ. Häuſer nach Gotha's Ausſterben (bei v. Meyer, II. S. 303—305.); 5) B.B. vom 29. Jan. 1829, betr. das matricularmäßige Beitrags-Verhältniß der beiden Fürſten Reuß jüngerer Linie und die Verwandlung des bisherigen Collectiv-Eintrags bei der Bundes-Matrikel in einen individuellen (bei v. Meyer, II. S. 345 bis 346.) und endlich 6) den B.B. vom 30. April 1831, betr. eine Ergänzung der Matrikel in Bezug auf die Herrſchaft Kniphauſen (in v. Meyer's St.A. II. S. 389—390. — II. Literatur: Klüber, öffentl. Recht §. 195. — Deſſen Q.S. S. 325—330. — v. Dreſch, §. 80. — v. Meyer, Repert. I. §. 73 u. 302 ff. — Rudhart, S. 98 ff.

a) Klüber, §. 193. und §. 194. VI.

b) Abgedruckt im Protocoll der B.V. Bd. VI. S. 137 ff. und daraus in v. Meyer's St.A. II. S. 101.; bei Emminghaus, II. p. 673 seq. und Michaelis, p. 526—527.

c) Ueber den Maaßſtab, welcher der Matrikel, in Ermangelung eines grundgeſetzlichen Maaßſtabs, zum Grund zu legen ſey, ob der Flächeninhalt, oder die Bevölkerung, oder die Staatseinkünfte, oder eine vermiſchte Grundlage, darüber ſ. den Commiſſionsbericht, Beilage 74. zu dem Protoc. der B.V. vom 14. Juli 1817. §. 338. und im Protoc. von 1824. §. 11.

d) B.B. vom 20. Aug. 1818. Nr. 1—3. — Am Schluß von Nr. 1. ſteht die Bevölkerungs-Tabelle mit der Geſammtzahl von 30,094,050 Seelen. Ueber die, der Annahme der proviſ. Matrikel vorangegangenen Verhand-

ſie aber (am 4. Februar 1819) dadurch eine Veränderung, daß Kur-Heſſen und Luxemburg ihre früher zu niederen Bevölkerungs-Angaben nach inzwiſchen vorgenommenen Volkszählungen berichtigten [e]). Da die Bundesverſammlung, wenn gleich keine Verminderung der Bundes-Matrikel binnen der fünf Jahre, für welche dieſelbe feſtgeſetzt worden, ſtatthaft ſey, gleichwohl die beantragte und jede nachfolgende Vermehrung für aufnehmbar in die proviſoriſche Matrikel erklärte [f]), ſo wurde dieſelbe denn auch hiernach abgeändert und die Geſammt-Seelenzahl auf 30,163,488 erhöht [g]). Doch iſt jetzt auch eine Verminderung allerdings ſtatthaft (§. 32. IV.). III. In dieſem Zuſtande befand ſich die Matrikel, als ſich die fünf Jahre ihrem Ende naheten. Da die, kurze Zeit vorher ernannte Commiſſion [h]) auſſer Stand war, in dieſem kurzen Zeitraume eine definitive Matrikel zu vollenden [i]), ſo wurde auf deren Antrag der Fortbeſtand der proviſoriſchen Matrikel bis dahin, wo eine neue definitive zu Stande gekommen wäre, beſchloſſen [k]). IV. Hiernach wurde zunächſt durch das Ausſterben des ſachſen-gothaiſchen Hauſes (am 11. Februar 1825) und die hierauf erfolgte neue Landestheilung zwiſchen den übrigen drei herzoglich ſächſiſchen Staaten eine Veränderung [l]) in den Quoten

---

lungen der B.V. ſ. Protoc. Bd. III. S. 92, 124, 228, 289 u. 433; Bd. V. S. 124, 196, 213 u. 242. und Bd. VI. S. 21, 52 u. 135.

e) Danach beträgt die Bevölkerung Kurheſſens nicht 540,000, ſondern 567,868, und die Bevölkerung Luxemburgs nicht 214,058, ſondern 255,628 Seelen (ſ. v. Meyer's St.A. II. S. 101 a. E.). Die Bevölkerung Luxemburgs hat ſich übrigens in der Folge factiſch auf 145,727 Seelen vermindert. Man ſ. oben §. 29.

f) B.B. vom 4. Febr. 1819 im Protoc. der B.V. Bd. VII. S. 56. und daraus in v. Meyer's St.A. II. S. 102.

g) Die Matrikel oder Bevölkerungs-Liſte der einzelnen Bundesſtaaten mit den durch den B.B. vom 4. Febr. 1819 (Protoc. §. 19.) nachgetragenen Aenderungen findet ſich in den Protoc. der B.V. von 1821 und daraus in v. Meyer's St.A. II. S. 102.

h) Protoc. der B.V. Bd. XV. S. 271.

i) Protoc. der B.V. Bd. XV. S. 500.

k) B.B. vom 12. Juli 1823 im Protoc. der B.V. Bd. XV. S. 502. und daraus in v. Meyer's St.A. II. S. 231—233.

l) Auch wurde dadurch nicht blos eine Verminderung der Bundesglieder,

der Bevölkerung dieſer drei Staaten, wenn auch nicht in der Geſammtzahl, bewirkt, und hiernächſt in die Matrikel aufgenommen [m]). **V.** Dagegen iſt die von den Fürſten Reuß jüngerer Linie gewünſchte Verwandlung des bisherigen Collectiv-Eintrags bei der Matrikel in einen individuellen, bis zur Vollendung der definitiven Matrikel ausgeſetzt worden [n]). **VI.** Vervollſtändigt wurde aber die Matrikel noch in Folge des Bundesbeſchluſſes vom 30. April 1831 durch Hinzurechnung der zu 2949 Seelen angenommenen Bevölkerung

---

ſondern auch eine veränderte Aufzählung der drei noch blühenden herzogl. ſächſiſchen Häuſer veranlaßt. Man ſ. oben §. 30. Not. n. Klüber, Fortſ. der Q.S. S. 82. und v. Meyer's St.A. II. S. 390. vergl. mit S. 102. Ueber die Succeſſion in die ſachſen-gothaiſche und altenburgiſche Lande ſ. v. Meyer's St.A. II. S. 298—303.

m) B.B. vom 12. Juli 1827, abgedr. im Protoc. der B.V. Bd. XIX. S. 98. u. daraus in v. Meyer's St.A. II. S. 303—305. — Die Matrikel ſelbſt mit den durch den B.B. vom 12. Juli 1827 nachgetragenen Aenderungen findet ſich in Klüber's Q.S. S. 328., in deſſen öffentl. Recht 3. Aufl. Anhang Nr. I. und in Jordan St.R. I. §. 245. Not. 5.

n) Schon früher war eine Aenderung der Matrikel von Reuß-Schleiz dahin gewünſcht worden, daß in die neu anzufertigende Matrikel die Bevölkerung eines jeden der drei zur jüngeren Linie des reußiſchen Hauſes gehörenden Fürſtenthümer beſonders eingetragen werden möchten. Allein da die beiden anderen Betheiligten proteſtirten, ſo wurde jener Antrag durch B.B. vom 18. März 1824 zurückgewieſen (Protoc. der B.V. Bd. XVI. S. 37 ff. u. 134—141.). Nachdem ſpäter Reuß-Lobenſtein am 7. Mai 1824 erloſchen und von Reuß-Ebersdorf beerbt worden war, vereinigte ſich dieſes mit Reuß-Schleiz, mittelſt eines Vertrags vom 13. Mai 1828 wegen Schlichtung der Differenzen über ihr Beitragsverhältniß zu Bundesleiſtungen, dahin, daß von der Geſammtbevölkerung der Lande fürſtl. reußiſcher jüngerer Linie an 52,206 Seelen, die Volkszahl von 26,103 dem Hauſe Reuß-Schleiz und die gleiche Volkszahl von 26,103 Seelen dem Hauſe Reuß-Ebersdorf (nunmehr: Reuß-Lobenſtein-Ebersdorf) zugeſchrieben werden ſolle. — Die Anzeige (?) hiervon geſchah der B.V. mit dem Erſuchen: „daß der bisherige Collectiv-Eintrag der fürſtl. reußiſchen Häuſer jüngerer Linie in der Bundes-Matrikel in einen individuellen verwandelt werden möchte". Dieſem willfahrte die B.V. durch Beſchl. vom 29. Jan. 1829 mit dem Bemerken, daß die gewünſchte individuelle Eintragung in die unter der Bearbeitung begriffene definitive Bundes-Matrikel zu bewirken ſey. ſ. v. Meyer, Staats-Acten II. S. 345—346.

der zu Oldenburg gehörigen Herrſchaft Kniphauſen o). Gleichzeitig iſt die Bundes-Matrikel — welche hiernach nunmehr eine Total-Summe der Bevölkerung von 30,166,437 Seelen ergiebt — neu ausgefertigt worden, um ſo in Zukunft, vom 1. Januar 1832 an, bei allen Matricular-Anſchlägen und Leiſtungen zu Grunde gelegt zu werden p). Aber auch hierbei hatte es ſein Bewenden nicht. VII. In Folge eines Staatsvertrages vom 31. Mai 1834 trat Sachſen-Coburg-Gotha das Fürſtenthum Lichtenberg mit einer matricularmäßigen Bevölkerung von 25,000 Einwohnern an Preußen ab und wurde an letzteres am 22. September 1834 wirklich übergeben. Mit Rückſicht hierauf wurde zwar nicht die Geſammtzahl der Bundes-Matrikel, wohl aber die Bevölkerung Preußens um 25,000 Seelen vermehrt, und die Bevölkerung von Sachſen-Gotha um ebenſo viel vermindert, erſtere ſtieg daher von 7,923,439 auf 7,948,439 und letztere verminderte ſich von 136,600 auf 111,600. Preußen übernahm vom Tage der Landesübergabe an die auf dem gedachten Fürſtenthume haftenden allgemeinen Verpflichtungen gegen den deutſchen Bund, ſowohl in Anſehung der matricularmäßigen Geldbeiträge, als in Anſehung der Stellung des aus 250 Mann beſtehenden Militär-Contingents q). VIII. Eine weitere Veränderung der Bundes-Matrikel bewirkte die in Folge des Art. 2. des Londoner Vertrags vom 19. April 1839 ſtatt gehabte Abtretung des größeren Theils des Großherzogthums Luxemburg an das Königreich Belgien (§. 29.). Der deutſche Bund willigte zwar in dieſe, jedoch nur unter der Bedingung einer Territorial-Entſchädigung. Dieſe letztere gewährte der König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg, indem er mit dem neu gebildeten Herzogthum Limburg dem deutſchen Bunde beitrat und dieſer letztere dieſe Territorial-Entſchädigung für genügend erklärte. Nach der ſeitherigen Matrikel betrug die Bevölkerung des Großherzogthums Luxemburg 255,628 Seelen, nach der erfolgten Abtretung eines Theils deſſelben an Belgien

---

o) Der B.B. vom 30. April 1831 findet ſich im Protoc. von 1831. Sitz. 16. §. 111. und daraus in v. Meyer's St.A. II. S. 389—390.

p) B.B. vom 30. April 1831. §. 3. — Die nach dieſem B.B. ergänzte Matrikel findet ſich unten §. 154. und in v. Meyer's St.A. II. S. 390.

q) Man vgl. den B.B. vom 3. Sept. 1835 und den gedachten Staatsvertrag vom 31. Mai 1834 in v. Meyer's St.A. Fortſetzung zu Bd. II. S. 477—484.

von 149,572 Seelen blieben nur noch 106,056, und mit dem, dem deutſchen Bunde dafür wieder zugewachſenen Herzogthum Limburg von 147,527 Seelen, iſt die Bevölkerung 253,583, alſo 2045 Seelen weniger, als früher. Ebendamit hat ſich aber auch die Total-Bevölkerung Deutſchlands um 2045 Seelen, alſo von 30,166,437 auf 30,164,392 vermindert. Danach wurde die Bundes-Matrikel vermöge Bundes-Beſchluß vom 5. September 1839 berichtigt und in dieſer Geſtalt vom 1. October 1839 allen matricularmäßigen Leiſtungen zu Grunde gelegt [r]. Doch wurde das Militär-Contingent Luxemburgs danach bis jetzt nicht geändert [s]. — Eine definitive Bundes-Matrikel iſt bis jetzt noch immer nicht zu Stande gekommen. Doch beſteht eine beſondere Bundes-Commiſſion zur endlichen Erledigung dieſer Angelegenheit.

§. 154.

b. Die Mannſchafts-Matrikel.

Die Bundesglieder ſind zum Zwecke der Kriegsführung ſowohl zu Geldbeiträgen, als auch zur Mannſchaftsſtellung verpflichtet. Beides geſchieht nach der Bundes-Matrikel (§. 153.), welche daher in erſterer Beziehung eine Geld-Matrikel und in letzterer Beziehung eine Kriegs-Contingent- oder Mannſchaft-Matrikel bildet. I. Die Geldbeiträge für Kriegszwecke fließen in die Kriegscaſſe des Bundes und werden, wie die Matricular-Beiträge der Bundesglieder zu Friedenszwecken, von der Bundesverſammlung, ſo oft und in der Größe, in welcher ſie die Bundesverſammlung für nöthig erachtet, ausgeſchlagen [a]. II. Die Kriegsmannſchaft, welche jeder Bundesſtaat zum activen Bundesheer zu ſtellen hat, beſteht in einem Procent der Bevölkerung, welche einem jeden Bundesſtaate in der Bundes-Matrikel zugeſchrieben iſt, alſo, nach der neueſten [b] Faſſung der Matrikel [c],

---

r) Man ſ. überhaupt v. Meyer, St.A. Fortſ. zu Th. II. S. 571—604.

s) S. §. 154. Not. d.

a) Schmalz, §. 683.

b) Unmittelbar vor dem B.B. vom 30. April 1831 (§. 153. VI.) beſtand, — da die Geſammtbevölkerung nur 30,163,488 Seelen betragen hat —, auch das Contingent im Ganzen nur aus 301,637 Mann. Nach dem B.B. vom 30. April 1831 aber beſtand das Contingent im Ganzen aus

von der Geſammtbevölkerung (30,164,392 Seelen) im Ganzen eigentlich in 301,646, in Wirklichkeit aber in 301,666 Mann [d]). Im Einzelnen ſtellt ſich nach der neueſten Matrikel das Contingent jedes einzelnen Staates mit Rückſicht auf die verſchiedenen Waffengattungen alſo dar:

301,666 Mann, da die Geſammtbevölkerung auf 30,166,437 Seelen ſtieg. Dieſer Zuſtand erhielt ſich auch nach dem B.B. vom 3. Sept. 1835 und veränderte ſich erſt durch den B.B. vom 5. Sept. 1839.

c) S. deßhalb oben §. 153. Nr. VIII. und v. Meyer's St.A. Fortſ. II. S. 604.

d) Wenn dieſe Berechnung mit $\frac{1}{100}$ der Bevölkerung nicht vollkommen übereinſtimmt, ſo iſt dieſes daher zu erklären, daß die bei der Berechnung vorkommenden Brüche dadurch weggefallen ſind, daß ſtatt ½ und darüber, überall, zum Vortheil der Streitmacht, ein Mann ganz, hingegen jeder Bruch unter ½ als 0 angenommen worden iſt. — Die Erhöhung des Not. b. bemerkten Contingents erklärt ſich daraus, daß ſeit einem Vertrag von 1825 (ſ. §. 30. Not. m.) zur Bevölkerung Oldenburgs, die urſprünglich zu 217,769 Seelen veranſchlagt war, noch die aus 2949 Seelen beſtehende Population der freien Herrſchaft Kniphauſen zugerechnet wird, wonach alſo die Einwohnerzahl von Oldenburg auf 220,718 Seelen erhöht worden iſt, und daß ſeitdem Oldenburg von der Herrſchaft Kniphauſen 29 Mann (Infanterie) zum Bundesheer zu ſtellen hat, und ſich daher die Geſammtzahl des Bundesheeres von 301,637 auf 301,666 Mann erhöhte. — Das preußiſche Contingent aber vermehrte ſich nach der Erwerbung Lichtenbergs um 250 Mann, alſo von 79,234 auf 79,484, während ſich das ſachſen-gothaiſche Contingent um 250 verminderte (ſ. §. 153. VII.): während es ſonach vor der Abtretung Lichtenbergs 1366 Mann betragen hat, beträgt es jezt nur noch 1116 Mann. — Nachdem ſich die Bevölkerung Luxemburgs um 2045 Seelen vermindert hat, müßte das Contingent Luxemburgs (und Limburgs) um 20 Mann reducirt, alſo von 2556 auf 2536 ermäßigt und damit das geſammte Contingent von 301,666 auf 301,646 vermindert werden, allein nach dem B.B. vom 5. Sept. 1839 hat mit Rückſicht hierauf bis jezt nur eine Aenderung der Geldmatrikel Platz gegriffen. ſ. v. Meyer, St.A. Fortſ. des II. Thls. S. 603. Nr. 2.

Bundesſtaaten.	Bevölkerung.	Contingent, = $\frac{1}{100}$ der Bevölkerung.	Infanterie.	Cavalerie, = $\frac{1}{7}$ des Contingents.	Artillerie und ſtreitb. Train-Mannſchaft.	Pionniers und Ponton. = $\frac{1}{100}$ des Conting.
Oeſterreich	9,482,227	94,822	73,501	13,546	6,827	948
Preußen	7,948,439	79,484*)	61,668	11,319	5,705	792
Sachſen	1,200,000	12,000	9,302	1,714	864	120
Baiern	3,560,000	35,600	27,595	5,086	2,563	356
Hannover	1,305,351	13,054	10,118	1,865	940	131
Würtemberg	1,395,462	13,955	10,816	1,994	1,005	140
Baden	1,000,000	10,000	7,751	1,429	720	100
Kurheſſen	567,868	5,679	4,402	811	409	57
Großherzogthum Heſſen	619,500	6,195	4,802	885	446	62
Holſtein	360,000	3,600	2,791	514	259	36
Luxemburg (mit Limburg)	253,583	2,556	1,981	365	184	26
Braunſchweig . . .	209,600	2,096	1,625	299	151	21
Mecklenburg-Schwerin	358,000	3,580	2,775	511	258	36
Naſſau	302,769	3,028	2,347	433	218	30
Sachſen-Weimar . .	201,000	2,010	1,558	287	145	20
Sachſen-Coburg-Gotha	111,600	1,116				
Sachſen-Meiningen-Hildburghauſen . .	115,000	1,150	2,462	499	252	35
Sachſen-Altenburg . .	98,200	982				
Mecklenburg-Strelitz .	71,769	718	556	103	52	7
Oldenburg [mit Kniphauſen] **) . . .	220,718	2,207	1,717	311	157	22
Anhalt-Deſſau . . .	52,947	529	410	76	38	5
Anhalt-Bernburg . .	37,046	370	286	53	27	4
Anhalt-Cöthen . . .	32,454	325	253	46	23	3
Schwarzburg-Sondershauſen	45,117	451	350	64	32	5
Schwarzburg-Rudolſtadt	53,937	539	418	77	39	5
Hohenzollern-Hechingen	14,500	145	113	21	10	1
Lichtenſtein	5,546	55	42	8	4	1
Hohenzollern-Sigmaringen	35,560	356	275	51	26	4
Waldeck	51,877	519	403	74	37	5
Reuß, älterer Linie .	22,255	223	173	32	16	2
Reuß, jüngerer Linie †)	52,305	522	404	75	38	5
Schaumburg-Lippe . .	24,000	240	187	34	17	2
Lippe-Detmold . . .	69,062	691	535	99	50	7
Heſſen-Homburg . .	20,000	200	155	29	14	2
Lübeck	40,650	407	316	58	29	4
Frankfurt	47,850	479	372	68	34	5
Bremen	48,500	485	376	69	35	5
Hamburg	129,800	1,298	1,007	15	93	13
Total-Summen . .	30,164,392	301,666	233,842	43,090	21,717	3,017

*) Einſchließlich 250 Mann für Lichtenberg.

**) Kniphauſen ſtellt davon 29 Mann, weil ſeine Bevölkerung angenommen iſt zu 2,949 Seelen. ſ. B.B. vom 30. April 1831.

†) Reuß-Schleiz und Reuß-Ebersdorf, jedes zu 26,153 Seelen.

§. 155.

c. Veränderungen der Mannſchafts-Matrikel.

An der Mannſchafts-Matrikel, wie ſie vorſtehende Tabelle darſtellt, ſind inzwiſchen zwei weſentliche Aenderungen eingetreten; indem einer Seits die Contingente einzelner Bundesſtaaten erhöht und anderer Seits die Contingente mehrerer Bundesſtaaten der Waffengattung nach verändert worden ſind. Beide Neuerungen hängen mit einem Bundesbeſchluß zuſammen, durch welchen, in Berückſichtigung vorgebrachter Wünſche und Anträge, wegen Veränderung oder Erleichterung in der nach den Beſtimmungen der Kriegsverfaſſung obliegenden Contingentſtellung mehrere Bundesſtaaten von der Cavalerie- und reſpective Artillerieſtellung, gegen eine in der Kopfzahl theils gleiche, theils größere Infanterie-Stellung, befreit worden ſind [a]). I. Erhöht wurden in Folge dieſes Bundesbeſchluſſes die Contingente von drei Staaten, nämlich: 1) Naſſau's [b]) von 3028 auf 4039; 2) Oldenburgs von 2207 auf 2800 und 3) Frankfurts von 479 auf 693 Mann. Sonach erhöhte ſich deren Contingent im Ganzen von 5714 auf 7532 Mann, und das Bundesheer erhielt auf dieſe Weiſe einen Zuwachs von 1818 Köpfen und beträgt alſo jetzt im Ganzen 303,484 Mann [c]). II. In Rückſicht der Waffengattungen aber traten mehrere Aenderungen ein; nämlich: 1) von aller Cavalerie- und Artillerie-Stellung wurden befreit diejenigen neunzehn Staaten, deren Contingente jetzt die „Reſerve-Infanterie-Diviſion" bilden [d]); 2) blos von der Cavalerie-Stellung ſind befreit Naſſau und Oldenburg [e]). Auf dieſe Weiſe wurde die Geſammtzahl der Infanterie beträchtlich vermehrt, die Ge-

---

a) Vgl. den B.B. vom 9. Dec. 1830 in v. Meyer's St.A. II. S. 363 ff. und in Klüber's Fortſ. der Q.S. Nr. XII. S. 20. — Man ſ. auch den B.B. vom 14. Dec. 1830 in v. Meyer's St.A. II. S. 366.

b) Ueber die deßfallſigen Anträge Naſſau's ſ. Klüber, öffentl. R. §. 200. Not. c.

c) Klüber, Fortſ. der Q.S. S. 86.

d) Klüber, Fortſ. der Q.S. S. 85 a. E. — v. Meyer, Staats-Acten II. S. 369.

e) Klüber, Fortſ. der Q.S. S. 85 a. E. u. S. 86. s. v. „Naſſau" und „Oldenburg".

ſammtzahl der Cavalerie und Artillerie aber anſehnlich vermindert. Hiernach nimmt die „jetzige Mannſchafts-Matrikel“ (bei welcher in der Form der Einrichtung nur die Aenderung von der vorigen gemacht worden iſt, daß unter der Rubrik „Artillerie“ auch die Pionniers und Pontoniers begriffen ſind) folgende Geſtalt an [f]:

Bundesſtaaten.	Contingent.	Infanterie.	Cavalerie.	Artillerie.
Oeſterreich	94,822	73,501	13,546	7,775
Preußen	79,484	61,668	11,319	6,497
Sachſen	12,000	9,302	1,714	984
Baiern	35,600	27,595	5,086	2,919
Hannover	13,054	10,118	1,865	1,071
Würtemberg	13,955	10,816	1,994	1,145
Baden	10,000	7,751	1,429	820
Kurheſſen	5,679	4,402	811	466
Großherzogthum Heſſen	6,195	4,802	885	508
Holſtein	3,600	2,791	514	295
Luxemburg (mit Limburg)	2,556	1,981	365	210
Braunſchweig	2,096	1,625	299	172
Mecklenburg-Schwerin	3,580	2,775	511	294
Naſſau	4,039	3,721	„	318
Sachſen-Weimar	2,010	2,010	„	„
Sachſen-Coburg-Gotha	1,116	1,116	„	„
Sachſen-Meiningen-Hildburghauſen	1,150	1,150	„	„
Sachſen-Altenburg	982	982	„	„
Mecklenburg-Strelitz	718	588	71	59
Oldenburg (mit Kniphauſen)	2,800	2,621	„	179
Anhalt-Deſſau	529	529	„	„
Anhalt-Bernburg	370	370	„	„
Anhalt-Cöthen	325	325	„	„
Schwarzburg-Sondershauſen	451	451	„	„
Schwarzburg-Rudolſtadt	539	539	„	„
Hohenzollern-Hechingen	145	145	„	„
Lichtenſtein	55	55	„	„
Hohenzollern-Sigmaringen	356	356	„	„
Waldeck	519	519	„	„
Reuß, älterer Linie	223	223	„	„
Reuß, jüngerer Linie	522	522	„	„
Schaumburg-Lippe	240	240	„	„
Lippe-Detmold	691	691	„	„
Heſſen-Homburg	200	200	„	„
Lübeck	407	316	58	33
Frankfurt	693	693	„	„
Bremen	485	376	69	40
Hamburg	1,298	1,007	185	106
Total-Summen	303,484	238,872	40,721	23,891

f) Man ſ. den „Schreib- und Geſchäfts-Calender für die deutſche Bundes-Canzlei auf das Jahr 1833“ in der demſelben beigefügten Tabelle: „der deutſche Bund“ und daraus abgedr. in Klüber's Fortſ. der Q.S. S. 84—86.

§. 156.

β. Von der Kriegsverfaſſung des Bundes.

a. In ihren allgemeinen Umriſſen und weſentlichen Beſtimmungen.

Die Kriegsverfaſſung des Bundes iſt in ihren allgemeinen Umriſſen und weſentlichen Beſtimmungen auf folgende Grundſätze zurückgeführt worden [a]): I. Das Bundesheer iſt aus den Contingenten aller Bundesſtaaten zuſammengeſetzt, welche nach der jedesmaligen Bundes-Matrikel geſtellt werden. II. Das Verhältniß der Waffengattungen wird nach den Grundſätzen der neueren Kriegsführung feſtgeſetzt. III. Zur Bereithaltung für den Fall des Ausrückens wird das Bundesheer ſchon im Frieden gebildet, und deſſen Stärke, ſo wie die innere Eintheilung, durch beſondere Bundesbeſchlüſſe beſtimmt. IV. Das Bundesheer beſteht aus vollſtändig gebildeten, theils ungemiſchten, theils zuſammengeſetzten Armee-Corps, welche ihre Unter-Abtheilungen von Diviſionen, Brigaden und ſo weiter haben. V. Kein Bundesſtaat, deſſen Contingent ein oder mehrere Armee-Corps für ſich allein bildet, darf Contingente anderer Bundesſtaaten mit dem ſeinigen in eine Abtheilung vereinigen. VI. Bei den zuſammengeſetzten Armee-Corps und Diviſionen werden ſich die Bundes-Staaten, welche es betrifft, über die Bildung der erforderlichen Abtheilungen, und deren vollſtändige Organiſation, unter einander vereinigen, und wenn dieſes nicht geſchieht, wird die Bundesverſammlung entſcheiden. VII. Bei der Organiſation der Kriegsmacht des Bundes iſt auf die aus beſonderen Verhältniſſen der einzelnen Staaten hervorgehenden Intereſſen derſelben in ſo weit Rückſicht zu nehmen, als es mit den allgemeinen Zwecken für vereinbar anerkannt wird. VIII. Nach der grundgeſetzlichen Gleichheit der Rechte und Pflichten ſoll ſelbſt der Schein von Suprematie eines Bundesſtaates über den anderen vermieden werden. IX. In jedem Bundesſtaat muß das Contingent immer in einem ſolchen Stand gehalten werden, daß es in kürzeſter Zeit, nach der von dem

---

a) Vgl. die nachſtehenden 24 Artikel der „Kriegsverfaſſung des Bundes, in ihren allgemeinen Umriſſen und weſentlichen Beſtimmungen“ vom 9. April 1821. — Deutſch und franzöſiſch ſtehen die 24 Artikel in Martens, Recueil, Supplém. Tom. IX. p. 666—671. — Klüber, §. 196—197.

Bund erfolgten Aufforderung, marſch= und ſchlagfertig, und in allen ſeinen Theilen vollſtändig gerüſtet, ausrücken kann. X. Die Stärke und die Zuſammenziehung des aufzuſtellenden Kriegsheeres werden durch beſondere Bundesbeſchlüſſe beſtimmt. XI. Die Anſtalten müſſen allenthalben ſo getroffen ſeyn, daß das Bundesheer vollſtändig erhalten, und, im Falle der Nothwendigkeit, verſtärkt werden kann, und ebendeßhalb ſoll eine beſondere Reſerve gebildet werden. XII. Das aufgeſtellte Kriegsheer des Bundes iſt Ein Heer und wird von Einem Feldherrn befehligt. XIII. Der Oberfeldherr wird jedesmal, wenn die Aufſtellung des Kriegsheeres beſchloſſen wird, von dem Bund erwählt und ſein Amt hört mit der Auflöſung des Heeres wieder auf. XIV. Der Oberfeldherr wird von der Bundesverſammlung, welche ſeine einzige competente Behörde iſt, in Eid und Pflichten des Bundes genommen. XV. Die Beſtimmung und Ausführung des Operations-Plans wird ganz dem Ermeſſen des Oberfeldherrn überlaſſen, der übrigens dem Bunde perſönlich verantwortlich iſt, und vor ein Kriegsgericht geſtellt werden kann. XVI. Der Oberfeldherr iſt gehalten, alle Theile des Bundesheeres, ſo weit es von ihm abhängt, durchaus gleichmäßig zu behandeln und die feſtgeſetzte Heer-Eintheilung nicht abzuändern; obwohl ihm freiſteht, zeitliche Detachirungen zu verfügen. XVII. Die Befehlshaber der einzelnen Truppen-Abtheilungen werden von dem Staate, deſſen Truppen ſie befehligen ſollen, ernannt; für diejenigen Abtheilungen aber, welche aus mehreren Contingenten zuſammengeſetzt ſind, bleibt die Ernennung dieſer Befehlshaber der Vereinbarung der betheiligten Regierungen überlaſſen. XVIII. Die Pflichten und Rechte dieſer Befehlshaber, welche aus ihren Verhältniſſen zu dem Bunde hervorgehen, ſind denen des Oberfeldherrn analog; ſie haben unbedingten Gehorſam von allen ihren Untergebenen zu fordern, ſo wie ihren Vorgeſetzten zu leiſten. XIX. Die Gerichtsbarkeit ſteht den Befehlshabern der Heerabtheilungen zu, nach den von den Bundesſtaaten denſelben vorgeſchriebenen Grenzen. XX. Die Verpflegung des Bundesheeres wird, unter oberſter Leitung des Ober-Feldherrn, durch Bevollmächtigte ſämmtlicher Armee-Corps beſorgt, und, innerhalb der Bundesſtaaten, unter Mitwirkung derjenigen Landes-Commiſſarien, welche es betrifft. XXI. Auf beſondern Bundesbeſchluß

wird, aus den matricularmäßigen Beiträgen ſämmtlicher Bundesglieder, eine eigene Kriegscaſſe errichtet [b]). XXII. Die Vergütung von Durchmarſch- und Cantonirungs-Koſten, ſo wie von andern allgemeinen Leiſtungen in den Bundesſtaaten, ſoll nach billig ermäßigten Preiſen geſchehen, und den Landesunterthanen immer ſo ſchnell als möglich baare Bezahlung geleiſtet werden [c]). XXIII. Allenthalben iſt der Grundſatz einer gleichen Ver-

---

b) S. oben §. 154. Nr. I.

c) Man vgl. den B.B. vom 23. Sept. 1839 (XXII. Sitz. §. 297. und daraus in v. Meyer's St.A. II. S. 604—607. der Fortſ. z. Th. II.), betr. den Erſatz des Aufwandes für die zum Marſch nach dem Großherzogthum Luxemburg im J. 1831 aufgerufenen Contingente. Durch dieſen B.B. leiſtete zwar der Bund, als ſolcher, den zehn Regierungen der im J. 1831 zum Marſch nach Luxemburg aufgerufenen Contingente den Erſatz ihres Aufwandes, nach Abrechnung von 50 Procent der zur Liquidation gebrachten Unterhaltungskoſten, im Geſammtbetrag von 937,152 fl. 20 kr. aus der Matricularcaſſe (wobei natürlich jene 10 Regierungen ebenmäßig mit beitrugen), dabei aber erklärte der Bund zugleich, „wie er durch die Erſatzleiſtung an die von ihm aufgerufenen Regierungen der Geltendmachung regreſſoriſcher Anſprüche (an das Großherzogthum Luxemburg) zu entſagen, in keiner Weiſe gemeint ſey". (ſ. Nr. 5. des gedachten B.B.) Gegen dieſe Anſicht ſ. man die niederländiſche Erklärung im §. 39. des Protoc. der 3. Sitz. vom 15. Jan. 1835. Zugleich behielt ſich Niederlande im §. 297. des Protoc. der 22. Sitz. vom 23. Sept. 1839 ſowohl über die Frage: ob überall ſolche Anſprüche gegen das Großherzogthum Luxemburg, nach Maaßgabe der Bundesgeſetze und der Sachlage, geltend gemacht werden können? als auch über den Belauf jener Anſprüche, und die dabei zum Grund zu legenden Liquidationen, alle und jede ferneren Aeuſſerungen, Einreden und Zuſtändigkeiten ausdrücklich bevor. — Niederlande prätendirt zugleich nach Maaßgabe der im §. 335. des Protocolls der 30ſten Sitzung von 1838 enthaltenen Erklärung Erſatz wegen der Verpflegungs-Koſten, auf welche es durch Leiſtung ſeines matricularmäßigen Beitrags zur Berichtigung der oben erwähnten 937,152 fl. 20 kr. in keiner Weiſe verzichtet haben will. Der Bund dagegen hat eine Verpflichtung zum Erſatz der gedachten Verpflegungskoſten bis jetzt nicht anerkannt, wohl aber in dem B.B. vom 23. Sept. 1839. Nr. 7. die Militär-Commiſſion aufgefordert, „der Bundesverſammlung ein ausführliches Gutachten über Ergänzung und Vervollſtändigung derjenigen Vorſchriften der Kriegsverfaſſung des Bundes zu erſtatten, welche einer ſolchen nach der bisherigen Erfahrung

theilung der Laſten und der Vortheile, ſowohl rückſichtlich der Heer-Abtheilungen, als der Bundesſtaaten, zur ſteten Richtſchnur zu nehmen. **XXIV.** Zwiſchen ſämmtlichen Bundesſtaaten ſoll ein allgemeines Cartel beſtehen [d]).

§. 157.

b. Nähere Beſtimmungen der Kriegsverfaſſung.

aa. Stärke des Bundesheeres.

Die näheren Beſtimmungen der Kriegsverfaſſung des Bundes betreffen I. die Stärke des Bundesheeres [a]). Die Kriegsmacht des Bundes iſt aus den Contingenten aller Bundesſtaaten zuſammengeſetzt und beſteht aus dem activen Bundesheer und der Reſerve oder der Erſatz-Mannſchaft. A. Die gewöhnlichen Contingente, die jeder Bundesſtaat 1) zum activen Bundesheere zu ſtellen hat, betragen den hundertſten Theil ſeiner Bevölkerung [b]) nach Maaßgabe der jedesmaligen Bundes-Matrikel. Unter dieſer Zahl iſt jedoch nur die ſtreitbare Mannſchaft aller Waffengattungen begriffen, wohin die Officiere, Unterofficiere, Gemeine, Spiel- und Zimmerleute, dann die Artillerie-Fuhrweſen-Soldaten, ſo weit ſie zur Bedienung des Geſchützes gerechnet werden können (§. 158.), zu zählen ſind; während jene Mannſchaft, welche für das übrige Armeefuhrweſen, für die Bäckerei und die Sanitäts-Anſtalten dem Heere zugetheilt wird, über den hundertſten Theil geſtellt werden muß. 2) Das Bundesheer muß, ſobald es von dem Bunde aufgeboten wird, in allen ſeinen Theilen vollſtändig geſtellt werden. Um die Vollſtändigkeit des Heeres fortwährend zu ſichern, muß, ſogleich nach dem

---

und beſonders nach Anſicht des vorliegenden Falles am meiſten bedürftig erſchienen ſind".

d) Man ſ. unten §. 173 fg.

a) Vgl. die oben §. 148. Not. a. Nr. 4. angef. „näheren Beſtimmungen der Kriegsverfaſſung" Abſchnitt I. Art. 1—10. in v. Meyer's St.A. II. S. 208—209. und Klüber, §. 198 ff.

b) Ausnahmen finden ſich jetzt durch Befreiung mehrerer Staaten von der matricularmäßigen Cavalerie- und Artillerie-Stellung gegen in der Kopfzahl größere Infanterie-Stellung. Vgl. den Beſchluß der B.V. vom 9. Dec. 1830 in Klüber's Fortſ. der Q.S. S. 20. u. S. 86. in der Anmerkung. Man ſ. auch oben §. 155.

Ausrücken deſſelben, der ſechshundertſte Theil der ganzen Bevölkerung als Reſerve aufgeſtellt und unausgeſetzt vollzählig erhalten werden, und ſechs Wochen nach dem Ausrücken des Bundesheeres iſt von dieſer Erſatzmannſchaft die Hälfte, nämlich der zwölfhundertſte Theil der ganzen Bevölkerung, als Ergänzung dem Heer nachzuſenden, mit den übrigen Nachſendungen aber, an Mannſchaft ſowohl, als an Pferden und Material, nach Maaßgabe des Bedarfs, von zwei zu zwei Monaten fortzufahren. Damit indeſſen bei größeren Verluſten einzelner Contingente unverhältnißmäßige Leiſtungen vermieden werden, ſoll der Erfolg für das Heer in einem Kriegsjahre den zweihundertſten Theil der Bevölkerung nicht überſteigen [c]). Der bei jedem Contingente ſich ergebende Abgang wird monatlich durch gleichförmig zu verfaſſende Abgangsberichte angezeigt. Unter dem Abgang werden verſtanden, alle Todten, Gefangenen und Deſerteure, gleich nach ihrem Abgang, dann alle Vermißten, nach einem Zeitraum von vier Wochen, und alle im Spital befindlichen Verwundeten und Kranken, welche nach drei Monaten als felddienſtuntauglich anerkannt werden; während die übrigen Verwundeten und Kranken zwar nicht zum Abgang gerechnet werden; ſollten ſie jedoch den zehnten Theil des Contingents überſteigen, ſo muß dieſer Ueberſchuß, um die zu große Schwächung des Bundesheeres zu vermeiden, erſetzt werden, in ſo weit dadurch nicht in einem Kriegsjahr der zweihun-

---

c) Demnach fällt der Erſatz des Abgangs nicht der Geſammtheit, ſondern nur denjenigen Bundesſtaaten zur Laſt, die bei ihren Contingenten den Abgang hatten. Jedoch iſt kein Bundesſtaat ſchuldig, in Einem Kriegsjahr mehr als den zweihundertſten Theil ſeiner Bevölkerung als Erſatz dem Heer nachzuſenden. S. v. Dreſch's Beitr. S. 41—58. — In Bezug auf die Stärke und Zuſammenſetzung des naſſauiſchen Reſerve-Contingents wurde durch B.B. vom 5. Sept. 1836 feſtgeſetzt: „daß Naſſau von der Naturalſtellung einer Cavalerie-Reſerve definitiv loszuſprechen ſey; dagegen aber als Reſerve den dritten Theil ſeines Contingents mit 1346 Mann zu ſtellen habe, welche ſodann nach den nämlichen Verhältniſſen aus Infanterie, Artillerie, Pionniers und Pontoniers zu beſtehen hätte; und daß auſſerdem von ſeiner Seite durch die Stellung von 2 ſiebenpfündigen Reſerve-Haubitzen der ihm obliegenden Bundespflicht ein hinreichendes Genüge geleiſtet werde". ſ. Protoc. von 1836. §. 265, und in v. Meyer's St.A. Fortſ. II. S. 542.

dertſte Theil der Bevölkerung überſtiegen wird [d]). B. Größere Anſtrengungen müſſen durch beſondere Bundesbeſchlüſſe beſtimmt werden. Dieſelben können in keinem Falle von einzelnen Bundesſtaaten allein, ſondern nur im Allgemeinen nach der Matrikel (alſo von Allen) gefordert werden. Für die Reſerven, welche bei ſolchen auſſergewöhnlichen Anſtrengungen zur Verſtärkung des Bundesheeres nachrücken, kommen die nämlichen Beſtimmungen in Anwendung, welche für das Heer ſelbſt gegeben ſind, und ſie werden mit dem Armee-Corps, wozu ſie gehören, oder, wenn dieſes nicht möglich iſt, in ſelbſtſtändige Körper vereinigt, welche mit jenen analog zuſammenzuſetzen, zu befehligen, zu organiſiren und zu behandeln ſind.

§. 158.

bb. Verhältniß der Waffengattungen *).

II. Das Verhältniß der Waffengattungen. A. Das numeriſche Verhältniß 1) der Reiterei des Bundesheeres iſt auf ein Siebentheil der Geſammtzahl eines jeden Contingents angenommen und in dieſes Cavalerie-Contingent die zur Handhabung der Heerpolizei eigens zu errichtende und wenigſtens aus zwei vom Hundert der Reiterei beſtehende Gensdarmerie eingerechnet [a]). 2) Für die Artillerie dagegen iſt das Verhältniß dergeſtalt feſtgeſetzt, daß zwei Stücke Geſchütz für jedes Tauſend Mann des Contingents gerechnet werden; woneben jedoch jeder Bundesſtaat noch wenigſtens

---

d) Vgl. oben unter Nr. V.

*) Nähere Beſtimmungen der Kriegsverfaſſung Abſchn. II. Art. 11—22. — Klüber, §. 199. — v. Meyer's St.A. II. S. 209 ff.

a) Nähere Beſtimmungen der K.V. II. Art. 11. u. X. Art. 97. — Mehreren Staaten iſt jedoch, in Rückſicht auf die in der Bundes-Matrikel ihnen angeſetzten Cavalerie- und Artillerie-Contingente von der B.V. eine Erleichterung bewilligt worden. S. oben §. 157. Not. b. Erörterungen über die bei Erleichterungsgeſuchen dieſer Art anzunehmenden Grundſätze findet man in den Protoc. der B.V. von 1821. §. 100, 101, 224; von 1819. §. 219; von 1820. §. 129 u. 166. Vertrauliche Abſtimmungen, in den loco dictaturae gedruckten Regiſtraturen vom 10. und 17. Aug. 1820. §. 263, 282 u. 297 ff. der Orig.Ausgabe. — Mecklenburg-Strelitz hat nur ein Zehntheil (71 Mann) ſtatt ein Siebentheil zu ſtellen. B.V. vom 14. Dec. 1830. Nr. 2. in v. Meyer's Staats-Acten II. S. 366.

ein Geſchütz, nebſt Ausrüſtung, auf jedes tauſend Mann des ganzen Contingents in ſeinen Zeughäuſern und Depots vorräthig haben muß, um jeden Abgang ſofort erſetzen zu können [b]). Die Feld-Artillerie des Bundes insbeſondere ſoll in der Regel beſtehen aus einem Viertheil Haubitzen, einem Viertheil Zwölfpfündner und zwei Viertheilen Sechspfündner. Ein Fünftheil der Geſammtzahl ſoll reitende Artillerie oder Cavalerie-Geſchütz ſeyn. Die Stellung ſchwererer Feldgeſchütze als Zwölfpfündner wird der Convenienz der Staaten, welche es betrifft, überlaſſen, und in dieſem Falle von der Zahl der auf dieſelben fallenden zwölfpfündigen und ſechspfündigen Batterien abgerechnet [c]). Auſſer den Feldgeſchützen für die Linie wird noch ein Belagerungs-Park für das geſammte Bundesheer, welcher aus ein hundert ſchweren Kanonen, dreißig Belagerungs-Haubitzen und ſiebenzig Mörſern beſtehen ſoll, corpsweiſe geſtellt, und, im Falle eines Kriegs, nach der Beſtimmung des Ober-Feldherrn, auf einem oder mehreren Punkten vereinigt [d]). Für die Bedienung der Feldgeſchütze werden im Durchſchnitt ſechs und dreißig Mann auf jedes Stück gerechnet, worunter auch die Artillerie-Fuhrweſen-Soldaten mit begriffen ſind, in ſo ferne ſolche die feſtgeſetzte Zahl nicht überſchreiten. Diejenige Artillerie-Mannſchaft, welche zur Bedienung des Belagerungs-Parks gehört, wird von den Staaten, welche dieſe Geſchütze geben, geſtellt, und vom Stande der Infanterie abgezogen [e]). 3) Für Pionniers und Pontoniers wird das Verhältniß des hundertſten Theils der Armee feſtgeſetzt [f]). 4) Ein jedes Contingent, deſſen Stärke mehr als Ein Armee-Corps beträgt, ſtellt einen Brücken-Train für große Flüſſe, nach Maaßgabe des Bedürfniſſes; jedes der übrigen einzelnen Armee-Corps aber, ohne Unterſchied, ob gemiſcht

---

b) Nähere Beſt. der K.V. II. Art. 12.

c) Nähere Beſt. der K.V. II. Art. 13.

d) Nähere Beſt. der K.V. II. Art. 14. — Das neunte Armee-Corps iſt von dem Beitrag zum Belagerungs-Park unter der Bedingung befreit, daß der Brückentrain in dem beſtimmten Verhältniſſe unvermindert geſtellt wird. — B.B. vom 9. Dec. 1830. Nr. II. B. nro. 6. S. unten Not. g. — Die, zum Art. 14. der Kriegsverf. gehörigen beiden Tabellen finden ſich in v. Meyer's St.A. unter Ziffer 2 u. 7.

e) Nähere Beſt. der K.V. II. Art. 15.

f) Nähere Beſt. der K.V. II. Art. 16.

oder ungemiſcht, einen für eine Flußbreite von vierhundert Schuhen [g]). 5) Sappeurs und Mineurs werden, als zum Belagerungs-Park gehörig, auſſer dem für Pionniers und Pontoniers beſtimmten Hundertheil der Armee, von denjenigen Bundesſtaaten, bei welchen ſich dieſe Corps bereits im Frieden organiſirt befinden, geſtellt [h]). 6) Das numeriſche Verhältniß des Fußvolks ergiebt ſich von ſelbſt, wenn die Reiterei, die Bedienung der Feldgeſchütze und des Belagerungs-Parks, die Pionniers und Pontoniers, dann die Sappeurs und Mineurs von der Geſammtzahl des ganzen Heeres abgezogen werden [i]). 7) Ungefähr der zwanzigſte Theil des Fußvolkes ſoll aus Jägern, Büchſen- und Scharfſchützen beſtehen [k]). B. Es bleibt den Bundesſtaaten überlaſſen, zur Bildung ihrer Contingente auch Landwehr zu verwenden; doch muß dieſelbe, gleich den Linien-Truppen, geübt, ausgerüſtet, ſchlagfertig und mit in der Linie gebildeten Officieren beſetzt ſeyn, und es darf kein Contingent zum größeren Theil aus Landwehr beſtehen [l]). Der Landſturm dagegen gehört nicht in das geregelte Syſtem des Kriegs, ſondern iſt zu den Anſtalten zu zählen, welche im Augenblicke der Gefahr ihre Beſtimmung erhalten, und dem eigenen Ermeſſen der einzelnen Bundes-Staaten überlaſſen bleiben [m]).

§. 159.

cc. Eintheilung des Bundesheeres *).

III. Die Eintheilung des Bundesheeres. A. Das Bundesheer beſteht aus zehn Armee-Corps, nämlich aus ſieben ungemiſchten (aus Truppen eines einzigen Bundesſtaates beſtehenden) und aus drei combinirten oder gemiſchten (aus Truppen mehrerer Bundesſtaaten zuſammengeſetzten) Armee-Corps, welche ohne weitere Benennung nach Nummern bezeichnet werden, und deren

---

g) Nähere Beſt. der K.V. II. Art. 17. — S. oben Not. d.

h) Nähere Beſt. der K.V. II. Art. 18.

i) Nähere Beſt. der K.V. II. Art. 19.

k) Nähere Beſt. der K.V. II. Art. 20. — Die hierher gehörige Tabelle ſ. in v. Meyer's St.A. II. Ziffer 8.

l) Nähere Beſt. der K.V. II. Art. 21.

m) Nähere Beſt. der K.V. II. Art. 22.

*) Vgl. überhaupt die näheren Beſt. der K.V. Abſchn. III. Art. 23—27. — Klüber, §. 200. und v. Meyer's St.A. II. S. 211 f.

jedes in Abtheilungen von Diviſionen, Brigaden, Regimentern, Bataillonen, Compagnien, Schwadronen und Batterien zerfällt [a]). Oeſterreich ſtellt das erſte, zweite und dritte Armee-Corps; Preußen das vierte, fünfte und ſechste, und Baiern das ſiebente. Die drei gemiſchten Armee-Corps dagegen, d. h. das achte, neunte und zehnte, waren bis zum Jahr 1830 aus den Contingenten der ſämmtlichen übrigen Bundesſtaaten zuſammengeſetzt [b]). Seitdem aber haben ſie eine veränderte Zuſammenſetzung erhalten und es iſt aus den Contingenten mehrerer Bundesſtaaten eine beſondere „Reſerve-Infanterie-Diviſion" gebildet worden [c]).

---

a) Nähere Beſt. der K.V. III. Art. 23.

b) Eine Zuſammenſtellung des Bundesheeres nach dieſer früheren Ordnung findet ſich in Klüber's öffentl. Recht, Anhang Nr. II. und in deſſen Quellen-Samml. Tab. II. zu S. 342., ſo wie in v. Meyer's St.A. II. Ziffer 9.

c) Durch B.B. vom 9. Dec. 1830, betr. die definitive Organiſation der drei gemiſchten Armee-Corps und einer beſonderen Reſerve-Diviſion, wurde die frühere Ordnung weſentlich verändert. Abgedr. iſt der B.B. vom 9. Dec. 1830 nebſt den ergänzenden Beſchlüſſen vom 14. Dec. 1830 und 17. Febr. 1831 in v. Meyer's St.A. II. S. 363—367. Daſelbſt S. 368 u. 363. findet ſich auch eine Ueberſicht der hiernach eingetretenen Veränderungen. S. auch Klüber's öffentl. Recht S. 813. und deſſen Fortſ. der Q.S. S. 84—86. — Vgl. oben die Tabelle §. 155. — Dieſe Reſerve-Infanterie-Diviſion zur Ergänzung der Beſatzungen der Bundesfeſtungen und zur Dispoſition des Oberfeldherrn befaßt:

	Bundesſtaaten.	Conting. nach der Matrikel.	Conting. in Infanterie.
1	Sachſen-Weimar	2.010	2,010
2	Sachſen-Altenburg	982	982
3	Sachſen-Coburg-Gotha	1,366	1,366
4	Sachſen-Meiningen-Hildburghauſen	1,150	1,150
5	Anhalt-Deſſau	529	529
6	Anhalt-Bernburg	370	370
7	Anhalt-Cöthen	325	325
8	Schwarzburg-Sondershauſen	451	451
9	Schwarzburg-Rudolſtadt	539	539
10	Hohenzollern-Hechingen	145	145
11	Lichtenſtein	55	55
12	Hohenzollern-Sigmaringen	356	356
13	Waldeck	519	519
14	Reuß, älterer Linie	223	223
15	Reuß, jüngerer Linie	522	522
	Latus . .	9,542	9,542

In Folge dieſer Aenderung haben nunmehr 1) die drei gemiſchten Armee-Corps folgende Zuſammenſetzung erhalten: a) das achte ſtellen jetzt nur noch Würtemberg, Baden und das Großherzogthum Heſſen (= 30,150 Mann); b) das neunte: das Königreich Sachſen, Kurheſſen und Naſſau (= 21,718 Mann); und c) das zehnte: Hannover, Holſtein-Lauenburg, Braunſchweig, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg und die drei Hanſeſtädte (= 28,038 Mann). 2) Zwar ſoll auch das Luxemburger Contingent (= 2556 Mann) einen Theil des neunten Armee-Corps fernerhin bilden, ſein ganzes Contingent an Infanterie, Cavalerie und Artillerie wird aber für die Folge zur Beſatzung der Bundesfeſtung Luxemburg verwendet. 3) Die Contingente der neunzehn übrigen Bundesſtaaten bilden die Reſerve-Infanterie-Diviſion (= 11,366 Mann), welche zunächſt zur Verſtärkung der Kriegsgarniſonen in den Bundesfeſtungen beſtimmt iſt. Hierbei ſind auf je 1000 Mann wenigſtens 132 Jäger oder Scharfſchützen zu ſtellen, wenn die das Contingent leiſtende Regierung nicht vorzieht, das ganze Contingent in ſolchen zu ſtellen. Alle zur Reſerve-Infanterie-Diviſion gehörigen 19 Contingente werden von alljährlich zu beauftragenden deutſchen Regierungen, mittelſt ihrer hierzu ſubdelegirten Generale, im Namen und aus Auftrag, dann auf Koſten des Bundes, nach einer deßhalb errichteten Inſtruction inſpicirt und über das Reſultat dieſer Inſpectionen der Bundesverſammlung Bericht erſtattet d). B. Ein Armee-Corps ent-

---

	Transport . .	9,542	9,542
16	Schaumburg-Lippe	240	240
17	Lippe (-Detmold)	691	691
18	Heſſen-Homburg	200	200
19	Freie Stadt Frankfurt	479	693
		11,152	11,366
	Doch ſtellt jetzt Preußen ſtatt Sachſen-Coburg-Gotha 250 Mann wegen Lichtenberg (§. 153. VII.); daher Sachſen-Coburg-Gotha gegenwärtig nicht, wie früher, 1366 ſondern nur 1116 Mann zur Reſerve-Infanterie-Diviſion ſtellt, ſich ſonach dieſe Diviſion nach Abzug dieſer	"	250
	vermindert hat auf	"	11,116

d) S. überhaupt die B.B. vom 9. u. 14. Dec. 1830, 17. Febr., 3. März, 25. April und 11. Aug. 1831 bei v. Meyer, a. a. O. S. 363—369, 382—389. — Vgl. auch Klüber's öffentl. Recht S. 813. und deſſen

hält mindeſtens zwei Diviſionen, eine Diviſion mindeſtens zwei Brigaden, eine Brigade mindeſtens zwei Regimenter, ein Cavalerie-Regiment mindeſtens vier Schwadronen, ein Infanterie-Regiment wenigſtens zwei Bataillone, ein Bataillon in der Regel nicht unter 800 Mann, eine Schwadron oder eine Compagnie im Durchſchnitt 150 Mann, eine Batterie ſechs oder acht Stücke Geſchütz [e]). Nach der jetzigen Eintheilung des Bundesheeres zerfallen wirklich alle Armee-Corps in zwei Diviſionen und nur das achte Armee-Corps bildet hiervon eine Ausnahme, indem jeder der drei dabei betheiligten Staaten eine Diviſion ſtellt, und zwar Würtemberg die erſte, Baden die zweite und das Großherzogthum Heſſen die dritte. Beim neunten Armee-Corps ſtellt das Königreich Sachſen die erſte Diviſion, und die zwei übrigen hierbei betheiligten Bundesfürſten (Kurheſſen und Naſſau) die zweite; und beim zehnten Armee-Corps endlich ſtellen Hannover und Braunſchweig die erſte, und die ſieben übrigen dabei betheiligten Bundesglieder die zweite Diviſion [f]). Das Minimum eines zu ſtellenden Cavalerie-Contingentes iſt 300 Pferde oder eine Diviſion, das eines ſelbſtſtändigen Infanterie-Körpers 400 Mann, das der Geſchütze eine Batterie von

---

Fortſ. der Q.S. S. 84—86. und den Schreib- u. Geſchäfts-Calender für die deutſche Bundes-Canzlei, für das Jahr 1833, in der demſelben beigefügten Tabelle „der deutſche Bund“. Abgedr. in Klüber's Fortſ. der Q.S. S. 84 ff. Man vgl. auch die „revidirte Inſtruction für die Muſterung der zur Reſerve-Infanterie-Diviſion gehörenden Contingente vom 28. April 1836, im Protoc. von 1836. 3. Sitz. §. 81. und daraus in v. Meyer's St.A. II. S. 508—511. der Fortſ.

e) Nähere Beſt. der K.V. III. Art. 24. — Oldenburg, Lübeck, Bremen und Hamburg haben ihr Contingent zu einer Brigade vereinigt. B.B. vom 10. April 1834 und die beiden Hohenzollern und Lichtenſtein zu einem Bataillon. B.B. vom 16. Febr. 1837. ſ. Protoc. von 1834. §. 185. und von 1837. §. 44. Abgedr. bei v. Meyer, Fortſ. des II. Th. der St.A. S. 474 u. 543.

f) S. überhaupt Klüber's Fortſ. der Q.S. a. a. O. — Die innere Eintheilung der ungemiſchten Armee-Corps iſt noch nicht zur öffentlichen Kenntniß gelangt. Die Annahme, daß jedes ungemiſchte Armee-Corps aus zwei Diviſionen beſtehe, beruht daher nur auf der Vorſchrift des Art. 24., wonach jedes Armee-Corps mindeſtens aus 2 Diviſionen beſtehen ſoll.

ſechs oder acht Stücken. Die Stellung dieſer Einheit wird der Uebereinkunft der Bundesſtaaten, mit der unerläßlichen Bedingung, überlaſſen, daß ſie ganz gleich organiſirt, bewaffnet und geübt ſeyn müſſe. Als Grundſatz wird jedoch feſtgeſetzt, daß, im Falle der Vertretung, ſolche nur im Corps ſtatt finden kann. In Anſehung der Geſchützeinheit wird angenommen, daß dort, wo das zu ſtellende Contingent nicht die Zahl 6 oder 8 erreichen ſollte, die Staaten, welche es betrifft, ſich unter einander wegen des Mehrſtellens von einem oder mehreren Stücken Geſchützes vereinigen werden g). C. Die Theilhaber an den combinirten Corps und Diviſionen haben ſich unter einander darüber zu vereinigen, wie ſie die geſetzlichen Abtheilungen zu bilden, und die verſchiedenen Waffen-Gattungen nach dem angenommenen Verhältniß unter ſich zu vertheilen für gut finden, und dieſe Uebereinkunft, drei Monate nach Annahme der näheren Beſtimmungen, der Bundesverſammlung anzuzeigen h). Da, wo ſie ſich nicht vereinigen können, wird die Bundes-

---

g) Nähere Beſt. der K.V. III. Art. 25.

h) Da das Minimum eines zu ſtellenden Cavalerie-Contingentes 300 Pferde oder eine Diviſion ſeyn ſoll, ſo ſind diejenigen Staaten, welchen in der Matrikel eine geringere Summe angeſetzt iſt, genöthigt, mit anderen Bundesſtaaten, deren Contingente zu demſelben gemiſchten Armee-Corps gehören, Reluitions-Verträge zu ſchließen, nach welchen dieſe die Stellung ihrer Cavalerie-, auch wohl ihrer Artillerie-Contingente übernehmen. Protoc. der B.V. von 1821. §. 101. — Verträge dieſer Art ſchloßen ab 1) Sachſen-Gotha und Altenburg mit dem Königreich Sachſen am 17. Jan. 1821 (abgedruckt in der Orig.Ausg. der Protoc. von 1821. S. 91.); 2) Schwarzburg-Sondershauſen und Rudolſtadt mit Sachſen-Weimar, am 21. Febr. 1822 (abgedr. in der Orig.Ausg. der Protoc. von 1822. S. 228.); 3) Mecklenburg-Strelitz mit Mecklenburg-Schwerin nach dem Separat-Protoc. der B.V. vom 14. Febr. 1822. §. 4. S. 178. der Orig.Ausg.; 4) Schaumburg-Lippe, Waldeck und Lippe-Detmold mit Holſtein-Lauenburg nach dem Protoc. der B.V. vom 14. Febr. 1822. §. 51. (Bd. XIII. S. 165.); 5) Königr. Sachſen, Sachſen-Gotha-Altenburg, Sachſen-Coburg, Sachſen-Meiningen, Sachſen-Hildburghauſen und beide Reuß am 14. Aug. 1821, betr. die Einrichtung der erſten Diviſion des neunten Armee-Corps; 6) in Unterhandlung ſtanden im Auguſt 1822: beide Hohenzollern, Lichtenſtein, Heſſen-Homburg und Frankfurt mit dem Großherzogth. Heſſen, nach dem Protoc. der B.V. von 1822. §. 12 u. 51. Separat-Protoc. vom 14. März 1822. §. 1. — Die B.V. erwartete noch

Verſammlung vermittelnd einwirken und nöthigenfalls entſcheiden [i]). D. Auch ſoll in jedem Armee-Corps auf die Bildung einer ſtarken Cavalerie- und Geſchütz-Reſerve Rückſicht genommen werden [k]), jedoch ſind die drei gemiſchten Armee-Corps jetzt von der Stellung zur Cavalerie- und Artillerie-Reſerve befreit [l]).

§. 160.

dd. Bereithaltung im Frieden *).

IV. Die Bereithaltug der Contingente im Frieden. A. Ein jeder Bundesſtaat muß ſein gewöhnliches Contingent für das active Heer (ein Procent der Bevölkerung) ſo marſch- und ſchlagfertig erhalten, daß es, vier Wochen nach der vom Bunde erfolgten Aufforderung, in allen ſeinen Theilen zur Verfügung des Oberfeldherrn, auf die für jedes Armee-Corps zu beſtimmenden Sammelplätze, geſtellt werden kann [a]). Um dieſen Zweck zu erreichen, muß 1) das Material der Rüſtung für alle Waffengattungen ſtets in gehöriger Anzahl und Eigenſchaft vorhanden ſeyn; auch müſſen in den Zeughäuſern die nöthigen Vorräthe bereit liegen, um jeden Abgang ſchnell erſetzen zu können [b]). 2) Die Contingente für das active Bundesheer müſſen auch im Frieden vollſtändig erhalten werden, obgleich übrigens im Frieden zur Erſparung des Soldes und der Verpflegung Beurlaubungen auf beſtimmte Zeit bei allen Waffengattungen ſtatt finden können, wobei jedoch ein Theil der Mannſchaft, ſo wie der Dienſtpferde, ſtets bei den Fahnen und im

---

verſchiedene Conventionen dieſer Art und allſeitige Einreichung der „Standesausweiſe“. Man ſ. die Protoc. Bd. XII. S. 196. und Bd. XIII. S. 19, 165, 214 u. 303. — Jetzt, nachdem ſeit 1830 eine veränderte Eintheilung des Bundesheeres erfolgt iſt, ſind damit auch verſchiedene ſolcher Reluitions-Verträge ganz überflüſſig geworden, andere haben durch veränderte Zuſammenſetzung weſentliche Modificationen erlitten. ſ. auch oben §. 157. Not. b., §. 158. Not. a. und §. 159. Nr. I.

i) Nähere Beſt. der K.V. III. Art. 26. — S. auch Klüber, §. 200. Not. c.

k) Nähere Beſt. der K.V. III. Art. 27.

l) B.B. vom 9. Dec. 1830. Nr. I. a. E.

*) Nähere Beſt. der K.V. Abſchn. IV. Art. 28–34. — Klüber, §. 201. — v. Meyer's St.A. II. S. 212 ff.

a) Nähere Beſt. der K.V. IV. Art. 28.

b) Nähere Beſt. der K.V. IV. Art. 29.

Dienſt bleiben muß [c]). Namentlich ſoll a) bei dem Fußvolk der ſechste Theil der eingeübten Mannſchaft, und wenigſtens zwei Drittheile der Unterofficiere im Dienſt beibehalten werden; b) bei der Reiterei iſt der dienſtthuende Stand in der Regel auf zwei Drittheile der Mannſchaft und der Dienſtpferde feſtgeſetzt, falls nicht die beſondern Landeseinrichtungen eine Beſchränkung auf ein Drittheil, unbeſchadet des Zweckes, zulaſſen. Den Bundes-Staaten, bei welchen keine Beurlaubung der Dienſtpferde statt findet, und welche keine Landwehr-Cavalerie ſtellen, iſt eine Vacanthaltung von Dienſtpferden in Friedenszeiten geſtattet; es darf dieſe jedoch nicht ein Fünftheil des präſenten Standes überſteigen, und es müſſen Vorkehrungen getroffen ſeyn, daß die Mobilmachung der Cavalerie deſſenungeachtet in der beſtimmten Friſt geſchehen könne. c) Bei der reitenden Artillerie iſt das Minimum des dienſtthuenden Standes ebenfalls auf zwei Drittheile unter denſelben Modificationen, wie bei der Cavalerie, bei der Fuß-Artillerie aber, und bei der Beſpannung des Geſchützes und der erſten Munitionswagen auf ein Drittheil des vollen Standes feſtgeſetzt [d]). — Durch den hier aufgeſtellten Maaßſtab für denjenigen Theil der Mannſchaft, ſo wie der Dienſtpferde des ordentlichen Contingentes, welcher ſtets bei den Fahnen und im Dienſte verbleiben muß, iſt das Minimum des ſtets gegenwärtig zu haltenden Standes feſtgeſetzt. In die bereit zu haltende eingeübte Mannſchaft ſind Recruten nicht mit einzurechnen [e]). 3) Die geſammte Mannſchaft des gewöhnlichen Con-

c) Nähere Beſt. der K.V. IV. Art. 30.

d) Nähere Beſt. der K.V. IV. Art. 31.

e) Beſchl. der B.V. vom 13. Sept. 1832, enthaltend eine authentiſche Interpretation der §§. 31 u. 33. der Kriegsverfaſſung des deutſchen Bundes (bei Klüber, in der Fortſ. der Q.S. S. 73—74.) Nr. 1 u. 2. — Für die Ausbildung eines Infanterie-Recruten zu einem eingeübten Soldaten iſt als Minimum ein Zeitraum von ſechs Monaten anzuſehen. — Die Beſtimmung, wonach der dienſtthuende Stand bei der Reiterei in der Regel auf zwei Drittel der Mannſchaft und der Dienſtpferde feſtgeſetzt wird, findet nur auf diejenigen Bundesſtaaten Anwendung, bei denen die im §. 30. der K.V. nachgelaſſene Beurlaubung der Mannſchaft und der Dienſtpferde eingeführt iſt. Bei den übrigen Staaten, in ſo ferne dieſelben keine Landwehr-Cavalerie ſtellen, iſt die als Erleichterung nachgelaſſene Vacanthaltung von einem Fünftel des präſenten Pferdebeſtandes nach dem completen Stande, nämlich einem Siebentel des

tingents muß alle Jahre vom Urlaub einberufen, und wenigſtens durch vier Wochen im Dienſt und Gebrauch der Waffen geübt werden. Die kleineren Contingente werden ſich unter einander vereinigen, die jährlichen Uebungen, in möglichſter Verbindung aller Waffengattungen, allenfalls in Brigaden, vorzunehmen [f]). B. Damit für den Fall, wo durch beſonderen Bundes-Beſchluß (§. 157. B.) eine Verſtärkung des Bundesheeres nöthig gefunden wird, dieſelbe gehörig aufgeſtellt werden könne, müſſen in jedem Bundesſtaat, der nicht ohnehin eine bedeutendere Anzahl von felddienſttauglichen Truppen unterhält, ſchon in Friedenszeiten Cadres von Officieren, Unterofficieren und Spielleuten, für den dreihundertſten Theil der Bevölkerung, nebſt dem nöthigen Material vorhanden, auch ſolche Einrichtungen getroffen ſeyn, daß, zehn Wochen nach dem gefaßten Bundesbeſchluß, vollſtändig geübte und ausgerüſtete Regimenter, Bataillone und Escadrone ſchlagfertig aufgeſtellt werden können [g]). C. Der Bundesverſammlung wird am erſten Januar jeden Jahres eine Ueberſicht des Standes des Bundesheeres vorgelegt. Den Bundesſtaaten, deren Contingente ein oder mehrere Armee-Corps in ſich begreifen, bleibt es überlaſſen, die dießfallſigen Tabellen nach den bei ihnen geltenden Einrichtungen abzufaſſen. Dieſelben ſind corps- oder wenigſtens diviſionsweiſe einzuſenden. Diejenigen Bundesglieder, welche zuſammen eine Diviſion bilden, werden ſich unter einander über die Art der Muſterung einverſtehen, und, drei Monate nach Annahme der näheren Beſtimmungen, ihre Anzeige hierüber an die Bundesverſammlung machen [h]).

---

vollen Contingentes, zu berechnen. Daſſelbe gilt hinſichtlich der reitenden Artillerie. Vgl. den angef. B.B. vom 13. Sept. 1832. Nr. 3.

f) Nähere Beſt. der K.V. IV. Art. 32.

g) Nähere Beſt. der K.V. IV. Art. 33. — Die Bundesſtaaten haben diejenige Verſtärkung, welche durch beſonderen Bundesbeſchluß gefordert werden kann, ſchon in Friedenszeiten gehörig vorzubereiten. S. B.B. vom 13. Sept. 1832. Nr. 4.

h) Nähere Beſt. der K.V. IV. Art. 34. Dazu gehört die 10te Tabelle. S. deßhalb v. Meyer's St.A. II. die Tabelle Ziffer 10.

§. 161.

ee. Mobilmachung des Bundesheeres *).

αα. Ueberhaupt.

V. Die Mobilmachung des Bundesheeres. A. Der Bund wird beſchließen, ob von jedem Bundesſtaat nur ein Theil des Contingents oder das Ganze zu ſtellen iſt [a]). Sobald aber das Bundesheer ausrückt, wird von dem Oberfeldherrn ein gemeinſchaftliches Erkennungszeichen vorgeſchrieben [b]). 1) In Hinſicht der Bewaffnung, dann des Calibers der Gewehre und des Geſchützes, ſoll in jedem Armee-Corps eine ſolche Uebereinſtimmung statt finden, daß die Munition der Artillerie, und vorzüglich jene der Feuergewehre, gegenſeitig gebraucht werden kann [c]). 2) Von dem Munitions-Bedarf für die Feldgeſchütze werden zwei Drittheile dem Heere mit eigener Beſpannung nachgeführt, das letzte Drittheil aber in Depots zur Abführung bereit gehalten, jedoch ohne Verbindlichkeit zu eigener Beſpannung. Dieſe Depots dürfen nicht über vier und zwanzig Meilen von der erſten Aufſtellung des Bundesheeres entfernt ſeyn [d]). 3) Das ärztliche Perſonal für die Linie muß bei allen Contingenten unausgeſetzt complet erhalten, nächſtdem aber, im Falle eines Krieges, ein, auf den zehnten bis zwölften Theil der Stärke des Bundesheeres hinlängliches, ärztliches und Hospital-Perſonal aufgenommen werden [e]). 4) Die Vorräthe an Arzneien, Verband-Requiſiten und Spitalbedürfniſſen ſind auf den zehnten bis zwölften Theil der Stärke eines jeden Corps zu berechnen, und es muß hierbei die Hälfte für bewegliche Spitäler in Anſchlag gebracht werden. Ein eigenes Sanitäts-Reglement enthält über dieſe höchſt wichtigen Gegenſtände beſondere und genaue

*) Nähere Beſt. der K.V. Abſchn. V. Art. 35—44. — Klüber, §. 202. — v. Meyer's St.A. II. S. 214 ff.

a) Nähere Beſt. der K.V. V. Art. 35.

b) Nähere Beſt. der K.V. V. Art. 36.

c) Nähere Beſt. der K.V. V. Art. 37.

d) Nähere Beſt. der K.V. V. Art. 38. Die Größe des Munitionsbedarfs zeigt die Tabelle der Beilage 11. und der Munitionsbedarf für den Belagerungs-Park iſt aus der Tab. 2. erſichtlich. S. v. Meyer's St.A. II. die Tabelle Ziffer 11.

e) Nähere Beſt. der K.V. V. Art. 39.

Beſtimmungen [f]). 5) Bei jedem Armee-Corps ſollen ſo viele Backöfen mitgeführt werden, daß in 24 Stunden für den vierten Theil der Mannſchaft Brod gebacken werden kann. Das Bäcker-Perſonal, welches militäriſch organiſirt und bewaffnet werden ſoll, um nöthigenfalls für die Vertheidigung der Magazine verwendet werden zu können, muß ſo berechnet werden, daß auf jedes Tauſend Mann vier Bäcker, mit Einſchluß der Oberbäcker, kommen [g]). 6) Die Transportmittel müſſen bei jedem Armee-Corps dergeſtalt eingerichtet ſeyn, daß die Naturalverpflegung für die Mannſchaft wenigſtens auf vier Tage mitgeführt werden kann [h]). Auch in Hinſicht der Waffenübungen und des Dienſt-Reglements ſollen, wenigſtens in der Hauptſache, bei jedem Armee-Corps gleiche Grundſätze beobachtet werden [i]).

§. 162.

ββ. Verhältniſſe der Officiere.

B. Unter den Officieren der verſchiedenen Bundesſtaaten, bei Zuſammenziehung der Contingente und im gemeinſchaftlichen Dienſt, entſcheiden über den Rang der Militärgrad und das Dienſtalter. Um jedoch in dieſer Beziehung allen Inconvenienzen bei Vereinigung verſchiedener Abtheilungen vorzubeugen, wurde als Regel feſtgeſetzt: daß nur 1) für eine Diviſion ein General- oder Feldmarſchall-Lieutenant; 2) für eine Brigade ein Generalmajor oder General-Feldwachtmeiſter; 3) für ein Infanterie-Regiment von 2 bis 3 Bataillons, für ein Cavalerie-Regiment von 4 bis 8 Escadrons, und für 6 Batterien, ein Oberſt; 4) für ein Infanterie-Bataillon von 4 bis 6 Compagnien, für eine Cavalerie-Diviſion von 2 Escadrons, dann für 2 Batterien, ein Oberſtlieutenant oder Major; 5) für eine Compagnie oder Schwadron, und eine Batterie von 6 bis 8 Geſchützen, ein Hauptmann oder Oberlieutenant als Commandant zu ernennen iſt. — Uebrigens bleibt es den Staaten unbenommen, ihren Officieren im eigenen Contingent einen beliebigen Dienſtgrad zu ertheilen; bei Zuſammenſtoßung verſchiedener Abtheilungen wird jedoch nicht auf

---

f) Nähere Beſt. der K.V. V. Art. 40.

g) Nähere Beſt. der K.V. V. Art. 41.

h) Nähere Beſt. der K.V. V. Art. 42.

i) Nähere Beſt. der K.V. V. Art. 43.

dieſen, ſondern nur auf jenen Rückſicht genommen, der ihnen zufolge obiger Beſtimmungen, nach der Abtheilung, welcher ſie vorſtehen, zukommt [a]).

§. 163.

γγ. Unterhaltung der Contingente.

C. Auch während eines Bundeskriegs hat jeder Bundesſtaat ſein Contingent zu unterhalten, d. h. mit Sold, Bekleidung, Bewaffnung und Munition zu verſehen [a]). Wenn jedoch ein Bundesſtaat im Laufe des Kriegs vom Feinde ganz beſetzt wird, ſo ſollen, für die Dauer der Beſetzung, die Unterhaltungskoſten ſeines Contingents als gemeinſchaftliche Laſt vorſchußweiſe getragen werden. Auch bei theilweiſer Beſetzung eines ſolchen Bundesſtaates hat die Bundesverſammlung die Befugniß, nach Befund der Umſtände, eine verhältnißmäßige Unterſtützung zu gleichem Zwecke als Vorſchuß zu bewilligen. Die Wiedererſtattung dieſer Vorſchüſſe findet erſt nach geſchloſſenem Bundesfrieden ſtatt; ihr gänzlicher oder theilweiſer Nachlaß kann jedoch aus beſonderen Gründen beſchloſſen werden [b]).

§. 164.

ff. Oberfeldherr *).

αα. Beſtellung.

VI. An der Spitze des Bundesheeres ſteht ein Ober-Feldherr. A. Derſelbe wird jedesmal, wenn die Aufſtellung des Kriegsheeres beſchloſſen wird, ſammt einem General-Lieutenant des Bundes, welchem die zeitliche Verweſung der Oberfeldherrn-Stelle in den erforderlichen Fällen gebührt, von dem Bund in der engern Verſammlung gewählt, und ſeine Stelle hört mit der Auflöſung des Bundesheeres wieder auf [a]). In Fällen, wo man nur

---

a) Nähere Beſt. der K.V. V. Art. 44.

a) Klüber, §. 202. Not. a.

b) B.B. vom 12. Juli 1823 in v. Meyer's St.A. II. S. 233.

*) Nähere Beſt. der K.V. Abſchn. VI. Art. 45–66. — Klüber, §. 203. — v. Meyer's St.A. II. S. 216 ff.

a) Nähere Beſt. der K.V. VI. Art. 45 u. 51. — ſ. auch oben §. 156. Nr. XIII. — Als General-Lieutenant des Bundes ſoll einer der Corps-Commandanten gewählt werden, welcher jedoch, ſo lange nicht der Fall der Stellvertretung oder der Einberufung von Seiten des Oberfeldherrn

einen Theil des Bundesheeres zuſammenzuziehen für nöthig erachtet, bleibt es der Beſchlußnahme der Bundesverſammlung vorbehalten, wegen des Oberbefehls beſondere Verfügung zu treffen [b]). Der Oberfeldherr verhält ſich zum Bund, wie jeder commandirende General zu ſeinem Souverain; die Bundesverſammlung iſt daher ſeine einzige Behörde, welche mit ihm durch einen aus ihrer Mitte gewählten Ausſchuß in Verbindung ſteht [c]). Der Oberfeldherr wird von der Bundesverſammlung in Eid und Pflicht des Bundes genommen; er erhält von derſelben allein Vollmachten und Befehle, oder in beſonderen Fällen ſpecielle Inſtructionen, und er erſtattet unmittelbar an ſie ſeine Berichte [d]).

§. 165.

ββ. Rechte des Oberfeldherrn.

B. Wenn der Oberfeldherr in Eid und Pflicht genommen iſt, und ſeine allgemeine Inſtruction von der Bundesverſammlung erhalten hat, ſo bleibt ihm allein überlaſſen, 1) den Operations-Plan nach ſeiner Anſicht zu entwerfen, auszuführen und abzuändern, wie es die Umſtände fordern. Auch iſt er durchaus nicht verbunden, dieſen Plan vor der Ausführung irgend Jemand mitzutheilen, und es ſoll lediglich von ſeinem beſonderen Vertrauen abhängen, wenn er die Hauptzüge deſſelben mit einem oder mehreren Generalen beſprechen oder berathen

---

ſtatt findet, ohne Vorrecht vor den übrigen Corps-Commandanten, bei ſeinem Corps verbleibt. Nähere Beſt. der K.V. VI. Art. 52. Sobald der bisherige Oberfeldherr das Obercommando wieder übernimmt oder ein neu gewählter in deſſen Stelle eintritt, kehrt der General-Lieutenant des Bundes ganz in ſein früheres Verhältniß zurück. Nähere Beſtimmung der K.V. VI. Art. 51 a. E. Der Bundes-Feldherr kann nie zugleich Befehlshaber irgend einer Heerabtheilung ſeyn, ſo wie überhaupt kein General zugleich das unmittelbare Commando über eine höhere oder niedere Abtheilung führen kann. Mit dem Antritt eines jeden höheren Wirkungskreiſes wird der niedere an den nächſtfolgenden im Rang, in derſelben Heerabtheilung, in der Zwiſchenzeit abgetreten. Nähere Beſt. der K.V. VI. Art. 65.

b) Nähere Beſt. der K.V. VI. Art. 46.

c) Nähere Beſt. der K.V. VI. Art. 47.

d) Nähere Beſt. der K.V. VI. Art. 48.

will a). Erſt dann, wenn er nach getroffenen Einleitungen zur wirklichen Ausführung geſchritten ſeyn wird, iſt er verpflichtet, der Bundesverſammlung die Umriſſe ſeines Operations-Plans vorzulegen. Er muß jedoch denſelben auf das Umſtändlichſte ſchriftlich aufſetzen, damit für alle Zufälle, die ihn perſönlich treffen können, ſo vorgeſorgt iſt, daß ſein Nachfolger das Ganze vollſtändig einſehen und folgerecht verfahren kann b). 2) Der Oberfeldherr hat die Befugniß, wegen Einſtellung der Feindſeligkeiten Uebereinkünfte abzuſchließen, wenn dadurch große Vortheile zu erreichen ſind, oder Gefahr auf dem Verzug haftet. Er ſoll jedoch förmliche allgemeine Waffenſtillſtands-Verträge nur unter vorbehaltener Genehmigung des Bundes abſchließen können c). 3) Der Ober-Feldherr kann über die Aufſtellung, Bewegung und Verwendung der ihm anvertrauten Streitkräfte, auch die allenfalls nöthigen zeitlichen Detachirungen, nach ſeinem Ermeſſen verfügen, jedoch mit Beobachtung der feſtgeſetzten Heereintheilung, die er nie abändern darf, und der Beiſammenhaltung der von einem Staat geſtellten Corps, in Fällen, wo dieſe ohne Nachtheil berückſichtigt werden kann. Alle Detachirungen und ſolche Maaßregeln, welche in die organiſchen Corps-Verhältniſſe eingreifen, können nur ſo lange dauern, als es militäriſche Rückſichten erfordern, und kein Corps darf hierdurch bis zu dem Grad geſchwächt werden, daß es nicht mehr als ſelbſtſtändiger Körper beſtehen könnte d). 4) Zu dem als Reſerve aufzuſtellenden Armee-Corps ſtoßen beſonders zu bildende Artillerie-Maſſen, zu deren Bildung alle Armee-Corps des Bundesheeres nach dem Verhältniß ihrer Cavalerie und Artillerie beitragen. Der Oberfeldherr kann, zu dieſem Behuf, von jedem der ungemiſchten Armee-Corps bis zu einem Fünftheil, und von jedem gemiſchten Corps bis zu einem Sechstheil der Cavalerie, ferner von jedem Armee-Corps bis zu einer Batterie von acht Stücken Geſchützes, beordern. Wenn durch von dem Bunde genehmigte Einrichtungen die Zahl der Reiterei eines Corps ſich gegen den matricularmäßigen Betrag mindert, ſo wird die Zahl, um welche ſie

a) Nähere Beſt. der K.V. VI. Art. 49.
b) Nähere Beſt. der K.V. VI. Art. 50.
c) Nähere Beſt. der K.V. VI. Art. 53.
d) Nähere Beſt. der K.V. VI. Art. 54.

vermindert wird, an dem Quantum abgezogen, welches detachirt werden kann [e]). Obige Beſtimmung eines Maximums ſoll den Oberfeldherrn nicht hindern, für den Tag einer Schlacht die Reſerve durch Infanterie, Cavalerie und Artillerie einzelner Corps nach ſeiner Einſicht in ſo weit zu verſtärken, als es die Schlagfertigkeit der einzelnen Corps geſtattet [f]). Auch hat der Oberfeldherr das Recht, die Befehlshaber der aus den verſchiedenen Corps herauszuziehenden Cavalerie- und Artillerie-Maſſen aus den Generalen des Bundesheeres nach ſeinem Ermeſſen zu ernennen [g]). 5) Wenn ſchon die innere Einrichtung der Contingente, nach ihrem Ausrücken, auch im Krieg den einzelnen Bundesſtaaten überlaſſen bleibt; ſo iſt doch der Oberfeldherr befugt, die Mannſchaft ſowohl, als das Materielle der verſchiedenen Contingente zu muſtern, zu Hebung allenfallſiger Mängel, welche auf die Schlagfertigkeit Einfluß nehmen können, ſich an die Regierung, welche es betrifft, zu wenden, und, wenn er es für nöthig hält, auch deßwegen Anträge bei der Bundesverſammlung zu machen, welche ohne Verzug, mit Anwendung der über die Kriegsverfaſſung aufgeſtellten Grundſätze, darüber einen Beſchluß faſſen und für deſſen Ausführung Sorge tragen wird [h]). 6) Die Beſtimmung der Militärſtraßen, die Anlage von Hospitälern und Magazinen, ſo wie die Bezeichnung der Verpflegbezirke der Corps, und überhaupt aller Maaßregeln zur Sicherſtellung der Armee-Bedürfniſſe und der Wohlfahrt des Heeres, ſind dem Oberfeldherrn, mit Beachtung der Eigenthums-Rechte und unter dem nöthigen Benehmen mit den Landes-Commiſſarien, lediglich zu überlaſſen [i]). 7) Der Oberfeldherr kann die Individuen, welche ſich auszeichnen, ihren Landesherren zur Belohnung empfehlen [k]), und 8) um in den Felddienſt des Bundesheeres die nöthige Uebereinſtimmung zu bringen, hat er das Recht, darüber Beſtimmungen durch Armeebefehle zu erlaſſen [l]), ſo weit ſolche für

e) Nähere Beſt. der K.V. VI. Art. 55.
f) Nähere Beſt. der K.V. VI. Art. 56.
g) Nähere Beſt. der K.V. VI. Art. 57.
h) Nähere Beſt. der K.V. VI. Art. 58.
i) Nähere Beſt. der K.V. VI. Art. 59.
k) Nähere Beſt. der K.V. VI. Art. 60.
l) Nähere Beſt. der K.V. VI. Art. 61.

das Allgemeine nothwendig ſind, und nicht in die innere Einrichtung der Corps eingreifen.

§. 166.

γγ. Pflichten des Oberfeldherrn.

C. Verpflichtet iſt der Oberfeldherr: 1) alle Theile des Bundes-Heeres, ſo weit es von ihm abhängt, durchaus *gleichmäßig* zu behandeln. Damit den Bundesſtaaten in dieſer Beziehung volle Beruhigung verſchafft werde, wird, aus dem General-Stab derſelben, für jedes Armee-Corps ein höherer Officier in das Hauptquartier abgeſendet, dem bei dem Oberfeldherrn und allen übrigen Chefs freier Zutritt gebührt, um mit demſelben über die Angelegenheiten des Corps ſich zu benehmen und deſſen Intereſſe zu vertreten [a]. Bei den combinirten Corps kann dieſem höheren Officier noch ein anderer von niederem Rang von jeder Diviſion beigegeben werden, um die einzelnen Diviſionen in demſelben Corps zu vertreten [b]. Dieſe höheren Officiere ſind die Organe zwiſchen dem Oberfeldherrn und den einzelnen Regierungen ſowohl, als den Corps, welche es betrifft. Dem Oberfeldherrn iſt jedoch in beſonderen Fällen, wo er es räthlich findet, frei geſtellt, ſich unmittelbar an die Regierungen zu wenden, und, wie ſich von ſelbſt verſteht, alle Ausfertigungen, welche auf die Operationen Bezug haben, durch die ihm untergebenen Stellen ebenſo an die Corps zu erlaſſen [c]. 2) So wie der Oberfeldherr mit ausgedehnter Vollmacht, durch nichts beengt, mit Kraft und Nachdruck ſeine Beſchlüſſe verfolgen kann, ſo iſt er auch für *fehlerhafte Entwürfe oder Irrthümer in großen Combinationen* dem Bunde *perſönlich verantwortlich* [d]. Der Bund kann ihn einem *Kriegsgericht* unterwerfen, welches aus einem *Feldmarſchall, General der Infanterie oder Cavalerie,* als *Präſidenten,* von der Bundesverſammlung gewählt, aus *zwei Feldzeugmeiſtern oder Generalen der Infanterie oder Cavalerie, zwei General-Lieutenanten, zwei General-Majoren,* alle *ſechs* aus dem Bundesheer, dazu commandirt, aus *einem General-Auditor,* von dem Staate des Oberfeldherrn,

a) Nähere Beſt. der K.V. VI. Art. 62.
b) Nähere Beſt. der K.V. VI. Art. 63.
c) Nähere Beſt. der K.V. VI. Art. 64.
d) S. oben §. 156. Nr. XV.

aus einem Defenſor, von dem Oberfeldherrn ſelbſt gewählt, beſtehen ſoll, und, nach Unterſuchung des Thatbeſtandes, ihn nach dem Geſetzbuch desjenigen Staates, zu dem er gehört, zu richten hat. Von den als Beiſitzer zu dieſem Kriegsgericht beſtimmten ſechs Generalen iſt Einer von Oeſterreich, Einer von Preußen, Einer von Baiern und Einer von jedem der drei gemiſchten Armee-Corps zu commandiren. Die Commandirung geſchieht auf Einladung der Bundesverſammlung an die gehörigen Staaten [e]).

§. 167.

gg. Corps-Commandanten *).

VII. Die Befehlshaber der ungemiſchten Corps erhalten diejenigen Rechte, welche der Souverain, deſſen Corps ſie befehligen, in Uebereinſtimmung mit den angenommenen Grundſätzen der Bundes-Kriegsverfaſſung, ihnen zu ertheilen für gut findet [a]). Die zuſammengeſetzten Armee-Corps werden jedes von einem General befehligt, der aus denjenigen Staaten oder den Truppen derſelben, deren Contingente das Armee-Corps bilden, genommen werden ſoll [b]). A. Die Corps-Commandanten können zwar 1) die Eintheilung ihrer Armee-Corps nicht ändern; allein ſie ſind befugt, zum Behuf der ihnen übertragenen Operationen alle augenblicklichen Detachirungen vorzunehmen, welche der Dienſt erfordert. Die Beſtimmung, welche Truppen ſowohl zu dieſen, als zu den von dem Oberfeldherrn verfügten Entſendungen verwendet werden ſollen, bleibt den Corps-Commandanten überlaſſen. Der Oberfeldherr kann nur ausnahmsweiſe, in beſonderen und dringenden Fällen, direct darüber verfügen, und hat dabei die Corps-Commandanten, die es betrifft, gleichzeitig davon in Kenntniß zu ſetzen, und ſolche Detachirungen nicht contingentsweiſe, ſondern nach den beſtehenden Unter-Abtheilungen der Corps in Diviſionen, Brigaden, Regimenter und ſo weiter zu verfügen [c]). 2) Sie haben (ebenſo wie der Oberfeldherr) das Muſterungsrecht der unter ihren Befehlen ſtehenden Corps,

---

e) Nähere Beſt. der K.V. VI. Art. 66.

*) Nähere Beſt. der K.V. Abſchn. VII. Art. 67—78. — Klüber, §. 204. — v. Meyer's St.A. II. S. 220 ff.

a) Nähere Beſt. der K.V. VII. Art. 67.

b) Nähere Beſt. der K.V. VII. Art. 68.

c) Nähere Beſt. der K.V. VII. Art. 69.

ſowohl in Beziehung auf die Mannſchaft, als auf das Material [d]). 3) Zur Erhaltung der innern Ordnung können ſie die ihnen zu Gebot ſtehenden polizeilichen Mittel anwenden und alle ihre Untergebenen wegen militäriſcher Vergehen in Arreſt nehmen und proviſoriſch ſuspendiren. Jede Unterſuchung und Aburtheilung muß aber den gehörigen Militär-Gerichten überlaſſen, und dem Corps-Commandanten Abſchrift aller Urtheils-Sprüche über diejenigen Vergehen mitgetheilt werden, deren Unterſuchung er veranlaßt hat [e]). 4) Sie ſind berechtigt, Individuen, welche ſich beſonders auszeichnen, dem Oberfeldherrn und den Regierungen, die es angeht, zu empfehlen [f]); ſo wie 5) ſich den Chef ihres General-Stabs, ihren General-Adjutanten und eine hinlängliche Anzahl Officiere des General-Stabes unter den Officieren derjenigen verſchiedenen Staaten auszuwählen, deren Contingente das Corps bilden, und ſich dieſe von den Regierungen, die es betrifft, zu erbitten — während die Beamten der Verwaltungszweige und übrigen Anſtalten von denjenigen Staaten gewählt werden, deren Contingente zuſammen das Armee-Corps bilden [g]). **B.** Die an den combinirten Corps und Diviſionen Theil habenden Staaten werden ſich unter einander ſowohl über die Art und Weiſe der Wahl der Corps- und Diviſions-Commandanten, als auch über die Einrichtung des General-Stabs und der übrigen Verwaltungszweige, vereinigen, und dieſe Uebereinkunft, drei Monate nach Annahme der zweiten Abtheilung der „näheren Beſtimmungen der Kriegsverfaſſung", der Bundesverſammlung anzeigen. Da, wo ſie ſich nicht vereinigen können, wird die Bundesverſammlung vermittelnd einwirken und nöthigenfalls entſcheiden [h]). C. Wenn der Befehlshaber eines gemiſchten oder ungemiſchten Armee-Corps ſich durch den Oberfeldherrn 1) in Rechten des Corps oder der, daſſelbe bildenden Contingente, die er zu vertreten hat, verletzt glaubt, ſo hat er davon die

d) Nähere Beſt. der K.V. VII. Art. 71. — Dagegen haben die Corps-Commandanten, gleich wie der Oberfeldherr, im Dienſt der einzelnen Contingente eine verhältnißmäßige Gleichheit unter dieſen zu beobachten. Nähere Beſt. der K.V. VII. Art. 70.

e) Nähere Beſt. der K.V. VII. Art. 72.

f) Nähere Beſt. der K.V. VII. Art. 73.

g) Nähere Beſt. der K.V. VII. Art. 74.

h) Nähere Beſt. der K.V. VII. Art. 75.

Anzeige an die Regierung des Bundesſtaates, den es betrifft, zu machen, welche ſodann ſeine Beſchwerde der Bundesverſammlung vorlegen kann [i]). 2) Glaubt aber ein Corps-Commandant, daß ihm in ſeinen perſönlichen Rechten zu nahe getreten worden, ſo kann er unparteiiſche Unterſuchung fordern. a) Iſt die Veranlaſſung von der Art, daß Corps-Commandanten durch Eingriffe des Oberfeldherrn in ihre Rechte, oder durch ſonſtige Willkührlichkeiten gegründete Beſchwerden zu haben glauben, und deßhalb eine Unterſuchung gegen den Oberfeldherrn fordern, ſo ſind die Corps-Commandanten berechtigt, ſich auf dem Dienſtweg durch den Oberfeldherrn von der Bundesverſammlung ein Kriegsgericht zu erbitten. Dieſe wird ſodann drei Bundesſtaaten wählen, welche zu dem niederzuſetzenden Kriegsgericht, ähnlich jenem für den Oberfeldherrn beſtimmten, die nöthigen Officiere nebſt dem Auditor zu commandiren haben. b) Alle andern Unterſuchungen, welche die Corps-Commandanten, etwa durch Beſchwerde gegen einander oder gegen ihre Untergebenen veranlaßt, wünſchen ſollten, können nur bei dem Oberfeldherrn im gewöhnlichen Dienſtweg nachgeſucht, und von ihm die dießfallſigen Kriegsgerichte angeordnet werden [k]). D. Die Verhältniſſe der Befehlshaber der zuſammengeſetzten Diviſionen und Brigaden ſind in ihrem Wirkungskreis denen der Corps-Commandanten analog [l]).

§. 168.

hh. Bildung des Hauptquartiers *).

αα. Ueberhaupt.

VIII. Die Geſchäfte des Hauptquartiers zerfallen in zwei Hauptabtheilungen: in die „Leitung des Heeres im Allgemeinen", und in die „Leitung beſonderer Zweige". Die erſte Hauptabtheilung befaßt in ſich: die „Leitung der Operationen und Bewegungen"; „die Evidenthaltung und Ergänzung des Standes, den innern Dienſt", und „die

---

i) Nähere Beſt. der K.V. VII. Art. 76.

k) Nähere Beſt. der K.V. VII. Art. 77.

l) Nähere Beſt. der K.V. VII. Art. 78.

*) Nähere Beſt. der K.V. Abſchn. VIII. Art. 79—85. — Klüber, §. 205. — v. Meyer's St.A. II. S. 222 f.

öconomiſche Leitung, die Pflege und Wartung des Heeres"; die zweite Hauptabtheilung dagegen enthält „die Artillerie-Direction"; „die Genie-Direction" und „die Heer-Polizei" a). Die Geſchäftsführung geſchieht in der erſten Abtheilung von dem General-Quartiermeiſter, dem dirigirenden General-Adjutanten und dem General-Intendanten; und in der zweiten von dem General-Genie-Director, dem General-Artillerie-Director und dem Chef der Heer-Polizei. Sie ſtehen ſämmtlich in gleichen Dienſtverhältniſſen und führen die Geſchäfte in Gemäßheit der vom Oberfeldherrn erhaltenen Befehle b). Der Oberfeldherr hat das Recht, ſich den General-Quartiermeiſter, den dirigirenden General-Adjutanten, den General-Auditor und den dirigirenden Arzt zu wählen, auch ſeinen General-Stab ſelbſt zu beſtellen. Der General-Lieutenant des Bundes, die Directoren des Artillerie- und Genie-Weſens, der Chef der Heerpolizei, und der General-Intendant mit den ihm zunächſt untergebenen Vorſtänden der Verwaltungszweige, werden von dem Bund, welcher auf die Vorſchläge des Oberfeldherrn die geeignete Rückſicht nehmen wird, gewählt und in Pflicht genommen c). Der Oberfeldherr wird, ſobald er den Oberbefehl des Heeres übernommen hat, ſämmtliche im Hauptquartier angeſtellte Officiere und Beamte, welche nicht bereits von der Bundesverſammlung ſelbſt vereidet ſind, im Namen und aus Auftrag derſelben, in Eid und Pflichten des Bundes nehmen d). Der Oberfeldherr unterzeichnet alle Befehle, welche an die verſchiedenen Zweige und Abtheilungen ausgefertigt werden. Nur ausnahmsweiſe und in dringenden Fällen können die Referenten, die es betrifft, jeder in ſeinem Fach, im Namen des Ober-Feldherrn Weiſungen unterzeichnen, welche indeſſen jedesmal unmittelbar an die Corps-Commandanten gerichtet ſeyn müſſen e).

---

a) Nähere Beſt. der K.V. VIII. Art. 79.

b) Nähere Beſt. der K.V. VIII. Art. 80. — Dazu gehört die Tabelle Nr. 12. in v. Meyer's St.A. II. in der Tabelle Ziffer 12.

c) Nähere Beſt. der K.V. VIII. Art. 81.

d) Nähere Beſt. der K.V. VIII. Art. 82.

e) Nähere Beſt. der K.V. VIII. Art. 83.

§. 169.

ββ. Koſten des Hauptquartiers.

Der Oberfeldherr, welcher für die Dauer des ihm übertragenen Befehls nur im Dienſt des Bundes ſteht, bezieht auch nur von dieſem ſeinen Gehalt und alle ſonſtigen Emolumente. Die übrigen im Haupt-Quartier und bei der Intendanz angeſtellten Individuen erhalten zwar ihre gewöhnliche Gage, Beſoldung, Löhnung und Naturalverpflegung — nach dem Rang, welchen ſie im Dienſt der Bundesſtaaten einnehmen, zu welchen ſie gehören — von dieſen Bundesſtaaten; dagegen aber werden alle übrigen Unkoſten, die aus der Zuſammenſetzung des Hauptquartiers und der Intendanz hervorgehen, aus der Kriegscaſſe beſtritten, nämlich 1) die Tafelgelder und auſſerordentlichen Zulagen an Geld und Naturalien für das geſammte Perſonal des Hauptquartiers und der Intendanz; 2) der Aufwand für die verſchiedenen Canzleien jener Zweige und für ihren Transport; 3) die geheimen Auslagen, für Kundſchafter und ſo weiter und endlich 4) die Beſoldung und Verpflegung aller im Hauptquartier angeſtellten Individuen, die nicht zu dem einen oder dem andern Contingent des Bundesheeres gehören [a]). Die einzelnen, von der Bundesverſammlung zu ernennenden Chefs, ſo wie die übrigen Chargen im Hauptquartier, können aus den verſchiedenen Bundesſtaaten gewählt werden. Die dieſen Individuen in Folge ihrer bundesgemäßen Anſtellung zukommenden Gebühren ſind in dem Verpflegungs-Reglement enthalten, gleichwie der Wirkungskreis der letzten, nämlich der Chargen, im Dienſt-Reglement näher bezeichnet iſt [b]).

§. 170.

ii. Verpflegung *).

IX. Ueber die Verpflegung des Bundesheeres, welche unter oberſter Leitung des Oberfeldherrn, durch Bevollmächtigte ſämmtlicher Armee-Corps, und, innerhalb der Bundesſtaaten, unter Mitwirkung derjenigen Landes-Commiſſarien, welche es betrifft, beſorgt wird, iſt feſtgeſetzt, daß, ſobald

---

a) Nähere Beſt. der K.V. VIII. Art. 84.

b) Nähere Beſt. der K.V. VIII. Art. 85.

*) Nähere Beſt. der K.V. Abſchn. IX. Art. 86. — Klüber, §. 206. — v. Meyer's St.A. II. S. 223.

die Contingente des Bundesheeres unter die Befehle des Oberfeldherrn treten, die Verpflegung derſelben nach den Vorſchriften des für das Bundesheer entworfenen Verpfleg-Reglements [a]) geſchieht, welches zugleich die Inſtructionen für die verſchiedenen Verpflegbeamten enthält [b]).

§. 171.

kk. Gerichtsbarkeit *).

αα. Der Corps-Commandanten ꝛc.

X. Die Gerichtsbarkeit ſteht A. in der Regel den Befehlshabern der Corps, Diviſionen, Brigaden und Regimenter zu [a]). 1) Die Bundesſtaaten haben die Grenzen der Gerichtsbarkeit zu beſtimmen, welche ſie den Commandanten ihrer Corps, Diviſionen und Contingente übertragen wollen, und werden hierbei darauf bedacht ſeyn, die Befugniß in der möglichſten Ausdehnung zu ertheilen [b]). 2) Dieſe Gerichtsbarkeit erſtreckt ſich auf folgende Perſonen: a) Jeder im Hauptquartier angeſtellte Officier und Civilbeamte eines Bundesſtaates, und jedes von den verſchiedenen Contingenten demſelben zugetheilte Individuum gehört unter die Gerichtsbarkeit des Corps und der Diviſion ſeines Staates. In Fällen, wo ein gerichtliches Verfahren über ein ſolches Individuum nothwendig wird, kann zwar der Oberfeldherr, nach Befinden, durch den Auditor des Hauptquartiers ſolches über die begangenen Vergehen ſummariſch inſtruiren laſſen, dann aber müſſen die Angeklagten, nebſt den Unterſuchungs-Acten, an ihre gerichtliche Behörde zur Aburtheilung abgeliefert werden. Dieſe Beſtimmungen ſollen auch für die Individuen, welche in den Hauptquartieren der Armee-Corps angeſtellt ſind, analoge Anwendung finden [c]). b) Diejenigen Militär- und

---

a) Dieſes Verpflegungs-Reglement iſt noch nicht erfolgt. Ueber die deßfallſigen Verhandlungen ſ. Protoc. der B.V. Bd. XI. S. 245 ff. und Klüber, a. a. O. Not. a.

b) Nähere Beſt. der K.V. IX. Art. 86. — Man ſ. auch Protoc. der B.V. XI. S. 245. — Vgl. außerdem oben §. 156. Nr. XXII.

*) Nähere Beſt. der K.V. Abſchn. X. Art. 87—97. — Klüber, §. 207. — v. Meyer's St.A. II. S. 224 u. 225.

a) Nähere Beſt. der K.V. X. Art. 87.

b) Nähere Beſt. der K.V. X. Art. 88.

c) Nähere Beſt. der K.V. X. Art. 89.

Civil-Bevollmächtigten, welche zu dem Hauptquartier abgeordnet ſind und nicht unter der Gerichtsbarkeit der Corps ſtehen, können nur bei ſolchen Verbrechen, wo Gefahr auf dem Verzug haftet, jenem ſummariſchen Verhör unterliegen, und müſſen dann zur Aburtheilung an die Behörden abgeliefert werden. Wenn die Verhaftung eines ſolchen Abgeordneten nothwendig geworden, ſo wird der Oberfeldherr den entſprechenden Corps-Commandanten unverzüglich zur Abſendung eines proviſoriſchen Bevollmächtigten auf ſo lange in das Hauptquartier einladen, bis von dem gehörigen Staate oder den betreffenden Staaten eine neue definitive Ernennung für dieſen Platz ergangen iſt [d]. 3) Gegen das Verbrechen des Meineids, des Verraths, der Feldflüchtigkeit und der Inſubordination werden im Bundesheere durch beſondere Kriegsartikel Strafbeſtimmungen getroffen, welche dem geſammten Kriegsheer als gleichförmiges Geſetz gelten ſollen [e]. Die in den Kriegsartikeln nicht genannten Verbrechen werden nach den bei den Contingenten der einzelnen Staaten gültigen Geſetzen beurtheilt [f].

§. 172.

ββ. Gerichtsbarkeit des Hauptquartiers.

B. Unter der Gerichtsbarkeit des Hauptquartiers ſtehen dagegen diejenigen Individuen, welche durch freie Uebereinkunft und Annahme dem Hauptquartier folgen, ſo wie auch alle Fremde, Kriegsgefangene und dergleichen. Sie werden nach den Geſetzen desjenigen Staates gerichtet, von welchem der Oberfeldherr iſt [a]. Dieſer ſelbſt aber iſt berechtigt: 1) alle Befehlshaber des Heeres zu ſuspendiren; 2) jeden Untergebenen verhaften zu laſſen und gerichtliche Unterſuchung über ſie bei ihren Behörden zu veranlaſſen, auch in Fällen, wo Gefahr mit dem Verzug verbunden iſt, ein ſummariſches Verhör derſelben anzuordnen [b]; 3) das Standrecht, nämlich den

---

d) Nähere Beſt. der K.V. X Art. 90.

e) Nähere Beſt. der K.V. X. Art. 93.

f) Nähere Beſt. der K.V. X. Art. 94.

a) Nähere Beſt. der K.V. X. Art. 91.

b) Nähere Beſt. der K.V. X. Art. 92. — Bei den gemiſchten Armee-Corps haben ſich die betheiligten Staaten über die Beſtimmung des

ſummariſchen auſſerordentlichen Proceß gegen Militäre in allen jenen auſſerordentlichen Fällen anzuordnen, in welchen ſchnelle Beſtrafung, des Beiſpiels wegen, nöthig wird und in den Geſetzen der verſchiedenen Bundesſtaaten nicht ohnehin ſchon das Standrecht feſtgeſetzt iſt [c]); und endlich 4) das Martial-Geſetz, das heißt, das ſummariſche peinliche Verfahren gegen den Bürger in Feindesland zu verkünden und in Folge deſſen das Standrecht anzuordnen. In den Bundesſtaaten kann dieſes nur nach gepflogenem Benehmen mit den betreffenden Regierungen und nach erhaltener Zuſtimmung derſelben geſchehen [d]).

§. 173.

II. Bundes-Cartell-Convention *).

αα. Allgemeine Beſtimmungen.

In Gemäßheit einer Vorſchrift in der Kriegsverfaſſung (§. 156.) *iſt am* 10. Februar 1831 eine allgemeine Bundes-Cartell-Convention errichtet worden [a]), welche an demſelben Tage in allen deutſchen Bundesſtaaten in volle Wirkſamkeit getreten iſt [b]), und, abgeſehen von den in ihr enthaltenen übrigen Beſtimmungen, ſämmtliche Bundesglieder verpflichtet, keine beſonderen Cartelle unter ſich beſtehen zu laſſen oder von nun an einzugehen, deren Beſtimmungen mit den Grundſätzen dieſes allgemeinen Cartells im Widerſpruch ſtehen [c]).

Gerichtsſtandes des Corps-Commandanten, der Diviſionäre und Brigadiere zu vereinigen.

c) Nähere Beſt. der K.V. X. Art. 95.

d) Nähere Beſt. der K.V. X. Art. 96. — Scheuerlen, die Juſtizverfaſſung des deutſchen Bundes §. 12. S. 39 ff.

a) S. die allgemeine Cartell-Convention der Bundesſtaaten vom 10. Febr. 1831, betr. die wechſelſeitige Auslieferung der Militär-Deſerteure und Conſcriptions-Flüchtlinge im Protoc. der B.V. von 1831. §. 25. und daraus abgedr. in Klüber's Fortſ. der Q.S. S. 22—29. Ein „nachträglicher Beſchl. der B.V. vom 17. Mai 1832 zu dem allgemeinen Cartell für den Bund" findet ſich im Protoc. der B.V. vom 17. Mai 1832 und daraus abgedr. bei Klüber, a. a. O. S. 29—31. — ſ. auch beide B.V. in v. Meyer's St.A. II. S. 375—380. — Ueber die vorangegangenen Verhandlungen bei der B.V. ſ. auch das Protoc. Bd. X S. 104 u. 112. Nr. 3. und Bd. XVI. S. 265.

b) Allg. Cartell-Convention von 1831. Art. 20.

c) Allg. Cart.Conv. von 1831. Art. 19.

§. 174.

ββ. Auszuliefernde Perſonen und Sachen.

Die Cartell-Convention verpflichtet die Bundesglieder zur Auslieferung beſtimmter Perſonen und Sachen. I. In erſterer Beziehung iſt zwiſchen Militär-Deſerteuren und Conſcriptions-Flüchtlingen (Militär-Pflichtigen) zu unterſcheiden. A. Als Deſerteur wird derjenige ohne Unterſchied der Waffe angeſehen, welcher, indem er zu irgend einer Abtheilung des ſtehenden Heeres oder der bewaffneten mit demſelben in gleichem Verhältniſſe ſtehenden Bundesmacht, nach den geſetzlichen Beſtimmungen jedes Bundesſtaates gehört und durch ſeinen Eid zur Fahne verpflichtet iſt, ohne Paß, oder Ordre, oder ſonſtige Legitimation ſich in das Gebiet eines andern Staates oder zu deſſen Truppen begiebt [a]). Alle von den Truppen eines Bundesſtaates, ohne Unterſchied, ob ſie zu Provinzen gehören, welche im Bundesgebiet liegen oder nicht, unmittelbar oder mittelbar in die ſämmtlichen Lande eines Bundesgliedes, oder zu deſſen Truppen, wenn dieſe auch auſſerhalb ihres Vaterlandes ſich befinden, deſertirende Militärperſonen werden 1) in der Regel ſofort und ohne beſondere Reclamation a) an den Staat ausgeliefert, dem ſelbige entwichen ſind. Daſſelbe gilt auch von denjenigen Deſerteuren, welche in nicht zum Bundesgebiet gehörige Provinzen der Bundesſtaaten entwichen ſind [b]). Sollte der Deſerteur ſchon von einem anderen Bundesſtaate entwichen ſeyn, ſo wird er an denjenigen Bundesſtaat ausgeliefert, in deſſen Dienſten er zuletzt geſtanden. Wenn dagegen ein Deſerteur b) von einem Bundesſtaate zu einem fremden Staate und von dieſem zu den Truppen eines andern Bundesſtaates entweicht, ſo wird er an den erſten Bundesſtaat ausgeliefert, falls zwiſchen dem letztern und dem fremden Staate kein Cartell beſteht [c]). 2) Deſertirte Officiere niederen oder höheren Grades werden dagegen ſtets nur auf ergangene Requiſition ausgeliefert [d]). Auſſer-

---

a) Allg. Cart.Conv. von 1831. Art. 2.

b) Dieſelbe, Art. 1.

c) Dieſelbe, Art. 3.

d) Dieſelbe, Art. 2. pos. 2.

dem iſt eine Requiſition in Rückſicht deſertirter Militärperſonen nur in dem Falle nöthig, wenn ein Deſerteur der Aufmerkſamkeit der Behörden entgangen iſt, wo dann die Requiſition an die oberſte Civil- oder Militärbehörde der Provinz ergehen muß, wohin der Deſerteur ſich begeben hat. Dann aber muß die Auslieferung ſofort erfolgen, auch wenn der Deſerteur in die Militärdienſte des Staates, in den er entwichen, getreten iſt, oder ſich daſelbſt anſäſſig gemacht hat [e]). Dagegen können folgende Fälle die Verweigerung oder Verzögerung der Auslieferung eines Deſerteurs begründen: a) wenn der Deſerteur zu dem Staate, wohin er entweicht, durch Geburt oder rechtliche Erwerbung — abgeſehen von dem anderwärts übernommenen Militärdienſte — im Unterthansverbande ſteht, alſo mittelſt der Deſertion in ſeine Heimath zurückkehrt, und b) wenn der Deſerteur in dem Staate, in welchen er entwichen iſt, ein Verbrechen begangen hat, in welchem Falle die Auslieferung erſt nach erfolgter Beſtrafung, ſo weit es thunlich iſt, unter Mittheilung des Strafurtheils, jedoch ohne Anſpruch auf Erſtattung der Unterſuchungs- und Arreſtkoſten, ſtatt finden ſoll. Schulden oder andere eingegangene Verbindlichkeiten geben aber dem Staate, in welchem er ſich aufhält, kein Recht, die Auslieferung zu verweigern [f]). B. Alle nach der Verfaſſung der Bundesſtaaten reſerve-, landwehr- und überhaupt militärpflichtigen Unterthanen — ſie mögen vereidet oder einberufen ſeyn oder nicht — welche ohne obrigkeitliche Erlaubniß in die Länder oder zu den Truppen eines andern Bundesgliedes, mögen dieſe übrigens zum Bundesgebiet gehören oder nicht, übertreten, ſind der Auslieferung unterworfen, jedoch erfolgt dieſe nur auf beſondere Requiſition der competenten Behörde [g]). II. Die Auslieferungs-Verpflichtung erſtreckt ſich auch auf die Pferde, Sättel, Reitzeug, Armatur und Montirungsſtücke, welche der Deſerteur mitgenommen hat, ſelbſt in dem Falle, wo der Deſerteur perſönlich entweder gar nicht, oder nicht ſofort ausgeliefert wird [h]).

---

e) Allg. Cart.Conv. von 1831. Art. 7.

f) Dieſelbe, Art. 4.

g) Dieſelbe, Art. 12.

h) Dieſelbe, Art. 5.

§. 175.

γγ. Art der Auslieferung.

Die Auslieferung geſchieht an den nächſten Grenzort, wo ſich entweder eine Militärbehörde oder ein Gensdarmerie-Commando befindet. Wird ein Deſerteur von einem Bundesſtaate ausgeliefert, der nicht unmittelbar an den Bundesſtaat grenzt, welchem der Deſerteur angehört, ſo wird derſelbe an die Militärbehörde des dazwiſchen liegenden Bundesſtaates, unter Erſatz der nothwendigen Auslagen [a]), übergeben, von derſelben übernommen, die Unterhaltungskoſten deſſelben während des Transports werden von ihr beſtritten, und der Deſerteur wird von ihr, mit Beobachtung der ſonſtigen Beſtimmungen, dem Staate, dem er angehört, abgeliefert [b]).

§. 176.

δδ. Koſtenerſatz wegen der Auslieferung.

In Rückſicht der durch die Auslieferung veranlaßten Koſten iſt zwiſchen Deſerteuren und Conſcriptions-Flüchtlingen zu unterſcheiden. I. In erſterer Beziehung kommen die Unterhaltungskoſten und beſtimmte Prämien in Betrachtung. A. Die Unterhaltungskoſten ſowohl der Deſerteure, als auch der mitgenommenen Pferde, werden 1) dem ausliefernden Staate von dem Tage der Verhaftung an, bis einſchließlich den der Ablieferung, in dem Augenblicke erſtattet, wo der Deſerteur abgeliefert wird. 2) Deſerteure und mitgenommene Pferde, welche dem Bundesſtaate, dem ſie angehören, zugeführt werden, werden auf dem Wege dahin in jedem Bundesſtaate wie einheimiſche, auf dem Marſche begriffene Mannſchaft und Pferde verpflegt, und es wird daher für dieſe Verpflegung jedem Staate die nämliche Vergütung geleiſtet, welche dort für die Verpflegung der eigenen, auf dem Marſche begriffenen Mannſchaften und Pferde vorgeſchrieben iſt. 3) Der Betrag dieſer zu vergütenden Auslagen iſt überall durch eine amtliche Beſcheinigung auszuweiſen. 4) In Fällen, wo der Deſerteur durch verſchiedene Gebiete fortzuſchaffen iſt, muß von der ausliefernden Behörde jederzeit ein Transportzettel mitgegeben werden.

---

a) S. deßhalb den folgenden §. 176.

b) Allg. Cart.Conv. von 1831. Art. 6.

Dieſenigen (Bundes=) Staaten, durch welche der Deſerteur durchgeführt wird, haben die erwachſenen Unterhaltungskoſten vorſchußweiſe zu bezahlen, welche auf dem Transportzettel quittirt und ſo dem nächſt vorliegenden Staate in Zurechnung gebracht werden, welcher hierauf bei der Auslieferung den vollen Erſatz erhält [a]). B. Unterthanen, welche Deſerteure und mitgenommene Pferde einliefern, erhalten folgende Prämien, nämlich für einen Deſerteur ohne Pferd und für jedes Pferd ohne Mann acht Gulden Conventions=Münze und für einen Deſerteur mit Pferd das Doppelte. Obrigkeiten aber, welche einen Deſerteur (oder ein Pferd) einliefern, erhalten keine Prämie [b]). Ebendeßhalb können Gensdarmen, Polizeidiener, Militär= oder Sicherheitswachen, und überhaupt alle obrigkeitlichen Perſonen und Diener, ſo ferne in ihrer Dienſtobliegenheit die Wachſamkeit auf alle verdächtige Individuen ꝛc. liegt, keine Prämie anſprechen, wenn ſie Deſerteure oder von dieſen mitgenommene Pferde einliefern [c]). Auſſer den Unterhaltungskoſten und der Prämie darf nichts weiter, unter keinerlei Vorwand, er betreffe Löhnung, Handgeld, Bewachungs= oder Fortſchaffungskoſten, gefordert werden [d]). II. Bei Conſcriptions=Flüchtlingen iſt es rückſichtlich der Unterhaltungskoſten wie bei den Deſerteuren zu halten, eine Prämie aber wird nicht gezahlt [e]).

§. 177.

ee. Strafbeſtimmungen.

I. Jede gewaltſame oder heimliche Anwerbung in anderem Territorium, Verführung zur Deſertion oder zum Austreten von Militärpflichtigen, iſt in dem Staate, wo ſolche geſchieht, nach den Geſetzen deſſelben zu beſtrafen. Wer ſich der Beſtrafung durch die Flucht entzieht, oder von ſeiner Heimath aus auf obige Art auf jenſeitige Unterthanen zu wirken ſucht, wird, auf deßfallſige Requiſition, in ſeinem Lande (das heißt, in dem Bundes=

---

a) S. überhaupt allg. Cart.Conv. von 1831. Art. 8.

b) Dieſelbe, Art. 9.

c) Nachtrag zur allg. Cart.Conv. vom 17. Mai 1832. Nr. 1.

d) Allg. Cart.Conv. von 1831. Art. 10.

e) Dieſelbe Art. 12. pos. 2.

ſtaate, dem er angehört) zur Unterſuchung und geſetzlichen Strafe gezogen [a]). II. Allen Behörden iſt es zur ſtrengſten Pflicht gemacht, auf Deſerteure zu wachen [b]). Deßhalb iſt ihnen aber noch keineswegs die eigenmächtige Verfolgung eines Deſerteurs oder ausgetretenen Militärpflichtigen über die Grenze geſtattet, ſondern vielmehr zu unterſagen. Wer ſich ſolche dennoch erlaubt, wird verhaftet und zur geſetzlichen Beſtrafung an ſeine Regierung abgeliefert. Als eigenmächtige Verfolgung iſt aber nicht anzuſehen, wenn ein Commandirter in das jenſeitige Gebiet abgeſandt wird, um der Ortsobrigkeit die Deſertion zu melden. Der Commandirte darf ſich aber gleichfalls nicht im fremden Gebiet an dem Deſerteur vergreifen, widrigenfalls er, wie vorerwähnt, zu verhaften und zur Beſtrafung an ſeine Regierung abzuliefern iſt [c]). III. Allen Behörden und Unterthanen der Bundesglieder iſt ſtreng zu unterſagen, Deſerteure oder Militärpflichtige, welche ihre Militärbefreiung nicht hinlänglich nachweiſen können, zu Kriegsdienſten aufzunehmen, deren Aufenthalt zu verheimlichen, oder dieſelben, um ſie etwaigen Reclamationen zu entziehen, in entferntere Gegenden zu befördern. Auch iſt nicht zu geſtatten, daß eine fremde Macht dergleichen Individuen innerhalb der Staaten des deutſchen Bundes anwerben laſſe [d]). Namentlich ſoll 1) derjenige, welcher ſich der wiſſentlichen Verhehlung eines Deſerteurs oder Militärpflichtigen eines andern Bundesſtaates oder der Beförderung der Flucht deſſelben ſchuldig macht, nach den Landesgeſetzen des Hehlers ſo beſtraft werden, als wenn die deſertirenden oder austretenden Individuen dem Staate ſelbſt angehörten, in welchem der Hehler wohnt [e]), und 2) derjenige, welcher Pferde, Sättel, Reitzeug, Armatur- und Montirungsſtücke, welche ein Deſerteur aus einem andern Bundesſtaate bei ſeiner Entweichung mitgenommen hat, an ſich bringt, hat ſelbige a) jeder Zeit ohne Erſatz zurückzugeben, und wird, b) wenn er

a) Allg. Cart.Conv. von 1831. Art. 17.

b) Dieſelbe, Art. 11.

c) Dieſelbe, Art. 16.

d) Dieſelbe, Art. 13.

e) Dieſelbe, Art. 14.

wußte, daß ſie von einem Deſerteur herrührten, eben ſo beſtraft, als wenn jene Gegenſtände dem eigenen Staat entwendet worden wären [f]).

§. 178.

ζζ. Amneſtie.

Allen vor Abſchluß der allgemeinen Cartell-Convention deſertirten oder ausgetretenen Individuen (§. 174.) wurde eine Amneſtie dahin zugeſtanden, daß ſie für ihre Perſon, entweder unter nicht zu verſagender Entlaſſung aus fremden Militärdienſten, oder unter der Freiheit, darin zu verbleiben, wenn ſie ihren Wunſch deßhalb binnen der Friſt eines Jahres erklären würden, frei und unangefochten, jetzt oder künftig, ihre Heimath wieder beſuchen dürfen. Wenn ſie in ihre Heimath zurückkehren, treten ſie jedoch in diejenige Verbindlichkeit zum Militärdienſte wieder ein, welche daſelbſt noch geſetzlich für ſie fortbeſteht; dagegen gelangen ſie wieder zur freien und unumſchränkten Verfügung über ihr dort befindliches, jetziges oder künftiges, Vermögen, in ſo ferne daſſelbe nicht durch Geſetz und Ausſpruch der competenten Behörde bereits der Confiscation anheim gefallen iſt [a]). Zur Ergänzung und Erläuterung dieſer die Amneſtie betreffenden Vorſchrift wurden noch nachträglich verſchiedene tranſitoriſche Beſtimmungen veröffentlicht [b]).

---

f) Allg. Cart.Conv. von 1831. Art. 15.

a) Dieſelbe, Art. 18.

b) S. den Nachtrag zur allg. Cart.Conv. vom 17. Mai 1832. Darin iſt namentlich beſtimmt: 1) Allen oben bezeichneten Individuen, welche vor dem Abſchluß der allgemeinen Cartell-Convention deſertirt oder ausgetreten ſind, ſie mögen zu den Truppen oder in die Lande eines Bundesgliedes übertreten, oder daſelbſt der ihnen obliegenden militäriſchen Dienſt-Verbindlichkeit ausgewichen ſeyn, kommt die zugeſicherte Amneſtie zu; 2) die am 10. Febr. 1832 abgelaufene einjährige Friſt, binnen welcher ſich diejenigen, denen die Amneſtie zugeſtanden wird, zu erklären haben, wurde durch Beſchluß der B.V. vom 5. April 1832 auf weitere ſechs Monate, vom Tage dieſes Beſchluſſes an gerechnet — ſonach bis zum 5. October 1832 — verlängert, und in Abſicht auf Deſerteure, die ſich in den überſeeiſchen Beſitzungen einer europäiſchen Macht befinden, welche zugleich Bundesregierung iſt, wurde die angemeſſene Verlängerung des Amneſtie-Termins dem billigen Ermeſſen der

§. 179.

γ. Von den Bundesfeſtungen *).

a. Nach allgemeinen Grundſätzen.

In das Vertheidigungsſyſtem des deutſchen Bundes [a]) gehören endlich auch noch die deutſchen Bundesfeſtungen (§. 153.),

Regierungen überlaſſen. 3) Den in die Militärdienſte eines andern Bundesgliedes übergetretenen Individuen wurde freigeſtellt, in denſelben zur Ausdienung ihrer eingegangenen Capitulation zu verbleiben, oder aus denſelben zu treten, in welchem letzteren Falle ihnen die Entlaſſung nicht verweigert werden darf. Die Regierungen verpflichteten ſich gleichzeitig, ihren Militärbehörden aufzutragen, ihre Untergebenen mit der Wohlthat der oben zugeſicherten Amneſtie und deren gegenwärtigen Erweiterung bekannt zu machen. Diejenigen Perſonen aber, welche von der Wohlthat der Amneſtie Gebrauch machen wollten, ſollten, vor Ablauf der verlängerten Friſt, ihrer vorgeſetzten Militärbehörde ihre Erklärung zu Protocoll geben, widrigenfalls ihnen vor Ablauf der freiwillig übernommenen Dienſtzeit die Entlaſſung verſagt werden könne. Von dieſer frei zu Protocoll abgegebenen Erklärung ſollte der Heimathsbehörde Mittheilung gemacht werden. 4) Bei denjenigen Individuen, die in das Gebiet einer nicht zum Bunde gehörigen Macht deſertirt ſind, und ſich von da in Bundesgebiet begeben haben, von welchem ſie zurückkehren wollen, wurde es der Beurtheilung der betreffenden Regierung überlaſſen, in wie ferne ſie nach den dabei obwaltenden Verhältniſſen die Wohlthat der Amneſtie auf dieſelben anwendbar erachte. 5) Die Amneſtie wurde den betheiligten Individuen auch in dem Falle zugeſichert, wenn ſie in ſolche Staaten der Bundesglieder entwichen ſeyen, mit welchen ſchon früher beſondere Cartelle beſtanden hätten.

*) I. Quellen: 1) Staatsverträge: Auſſer dem Pariſer Frieden und Pariſer Hauptvertrag, der Schluß-Acte des Wiener Congreſſes und dem Frankfurter Territorial-Receß, gehören vorzüglich hierher a) das Pariſer Protocoll vom 3. Nov. 1815; b) das Pariſer Conferenz-Protocoll vom 21. Nov. 1815; c) der Frankfurter Vertrag zwiſchen Oeſterreich, Preußen und dem Großherzogthum Heſſen vom 30. Juni 1816 u. 17. Dec. 1816 (Mainz betr.); d) die Carlsbader Militär-Convention zwiſchen Oeſterreich und Preußen vom 10. Auguſt 1817 in 22 Artikeln (die Beſatzung von Mainz betr.); e) der Münchener Vertrag zwiſchen Oeſterreich und Baiern vom 14. April 1816 (Landau betr.); und f) der Frankfurter Vertrag zwiſchen Oeſterreich und den Niederlanden vom 12. März 1817 (Luxemburg betr.). Dieſer letztere Vertrag wurde auch von den Niederlanden mit Preußen, Rußland und England abgeſchloſſen. Dieſe lit. a—f. angegebenen Actenſtücke, welche am 8. Oct.

das heißt, die feſten Plätze, welche zur gemeinſamen Vertheidigung Deutſchlands beſtimmt ſind [b]). I. Als gemeinſame Vertheidigungs-Anſtalten des Bundes, und in ſo ferne die für den Feſtungszweck beſtimmten Bauwerke und liegenden Gründe Eigenthum des

---

1818 der B.V. mitgetheilt worden ſind (Protoc. der B.V. Bd. VI. S. 201.), finden ſich abgedr. in Martens Recueil, Suppl. T. VII u. VIII. und die betr. Stellen in v. Meyer's St.A. II. S. 176—192. — 2) Bundesbeſchlüſſe: Beſonders ſind hierher zu zählen: a) der B.B. vom 5. Oct. 1820, abgedr. im Protoc. der B.V. Bd. X. S. 99 ff. und in v. Meyer's St.A. II. S. 175 ff. (betr. die Baſis der Verhandlungen über die Bundesfeſtungen); b) der B.B. vom 28. Juli 1825, abgedr. in dem 1. Separat-Protocoll der 19. Sitzung von 1825 sub A. S. 270—278. und daraus in v. Meyer's St.A. II. S. 272—282. [betr. 1) nähere Beſtimmungen über die drei Bundesfeſtungen, als Nachtrag zu der Kriegsverfaſſung des deutſchen Bundes; deßgleichen 2) „zeitliche (transitoriſche) Beſtimmungen in Hinſicht auf Uebernahme und Herſtellung der Bundesfeſtungen, und auf Geſchäfts-Vermittelung zwiſchen ihren Gouverneuren und Commandanten und der B.V., nebſt Formularen zu der eidlichen Verpflichtung der Gouverneure u. Commandanten]; c) der B.B. vom 19. Aug. 1830, zur Modification und Vervollſtändigung des B.B. vom 28. Juli 1825 (in v. Meyer's St.A. II. S. 350—353.); d) der B.B. vom 14. Dec. 1830, betr. die Aufſicht u. Oberaufſicht über die Bundesfeſtung Landau (in v. Meyer's St.A. II. S. 370—375.); e) der B.B. vom 3. März 1831, betr. die Stärke u. Zuſammenſetzung der Kriegsbeſatzungen der Bundesfeſtungen Mainz, Luxemburg und Landau (in v. Meyer's St.A. II. S. 382—383.); f) der B.B. vom 17. März 1831, die Sicherſtellung der Bundesfeſtung Landau betr. (in v. Meyer's St.A. II. S. 383—384.); g) der B.B. vom 27. Sept. 1832, durch welchen ein „Reglement für die Bundesfeſtung Mainz" in 11 Abſchnitten u. 166 §§en errichtet wurde (vgl. deßhalb den Lübeckiſchen Staatscalender auf das J. 1833. S. 89.; Klüber's Fortſ. der Q.S. S. 74. und K. A. Schaab's Geſchichte der Bundesfeſtung Mainz. Mainz, 1835. gr. 8. S. 530 ff.); u. endlich h) der B.B. vom 26. März 1841, betr. die Anlegung von Feſtungen zur Sicherung der oberrheiniſchen Grenze Deutſchlands (im Protoc. der 7. Sitz. von 1841). — II. Literatur: Klüber, §. 208—211. — v. Meyer, Repert. I. §. 339—347. — Schmalz, §. 696—698. — v. Dreſch, §. 100. — Rudhart, S. 181 ff. — Jordan, I. §. 253—256.

a) Auch betrafen die, der Annahme der organiſchen Kriegsverfaſſung vorangegangenen Verhandlungen ſtets auch die Bundesfeſtungen. S. Jordan, I. §. 247. Not. 3 u. 7.

b) Definition Oeſterreichs in dem Protocoll der B.V. Bd. IV. S. 172. Nr. VIII.

Bundes ſind, bildet ihre Errichtung, Wiederherſtellung, Erweiterung und Verbeſſerung, ihre Ausſtattung und Unterhaltung [c]), in Ermangelung beſonderer Hülfsquellen, oder wenn nicht Verträge das Gegentheil beſonders beſtimmen [d]), eine Matricular-Laſt des ganzen Bundes. II. Unbeſchadet des Eigenthums des Bundes an den Bundesfeſtungen, ſteht die Souverainetät über dieſelben demjenigen Bundesgliede zu, in deſſen Gebiet ſich die Bundesfeſtung befindet [e]), wenn gleich immerhin die Ausübung der Souverainetätsrechte, zumal in Kriegszeiten, durch die Kriegszwecke des Bundes und die demſelben zuſtehende Feſtungs- und Beſatzungsgerechtigkeit (munimenti et praesidii jus), ſo wie die, damit nothwendig zu geſtattenden Militär-Straßen [f]), fortwährend ſo mannigfaltig beſchränkt wird [g]), daß

---

c) Die Militär-Commiſſion hat die Koſten für die Unterhaltung von Mainz auf jährlich 79,000 fl. und von Luxemburg auf jährlich 38,888 fl. 39 kr. angeſchlagen. Dieſen Summen wurden nur für das Jahr 1825 bewilligt und matricularmäßig ausgeſchlagen, denn für die Folgezeit ſoll das Feſtungsgouvernement für dieſen Zweck jährliche Budjets der B.V. zur Genehmigung vorlegen. Vgl. den Bundesbeſchluß vom 28. Juli 1825. Abſchn. I. §. 8. Die jährliche Unterhaltung ſchlagen Kenner bei Mainz auf 80,000, bei Luxemburg auf 40,000 und bei Landau auf 25,000, alſo im Ganzen jährlich auf 145,000 fl. im 24 fl.-Fuß, an. Klüber, §. 211. Not. h.

d) Eine eigenthümliche Beſtimmung über die Unterhaltung von Landau, welche der Krone Baiern allein obliegt, ſ. unten §. 185.

e) Pariſer Protoc. vom 3. Nov. 1815. Art. 10. — Erklärung Oeſterreichs und Preußens im Protoc. der B.V. vom 8. Oct. 1818. §. 232., woſelbſt ſie dem Bunde die Einräumung der Feſtung Mainz anboten, „abgeſehen jedoch von der Territorial-Oberherrlichkeit dieſes Platzes". Derſelbe Vorbehalt findet ſich im öſterr.-preuß. Vertrag mit Großherzogthum Heſſen vom 30. Juni 1816. Art. 8, 9 u. 13. und im Territ.Receß von 1819. Art. 22. — Ueber Luxemburg ſ. den Recès-général von 1819. Art. 35—37. und die Verträge vom 8. Nov. 1816. Art. 4 u. 6.; vom 12. März 1817. Art. 4, 5 u. 6. und vom 20. Juli 1819. Art. 35 u. 37. und über Landau ſ. den Münchener Vertrag vom 14. April 1816. Art. 2. und den Recès-général vom 20. Juli 1819. Art. 3.

f) Solche Militärſtraßen beſtehen für Oeſterreich, Preußen und Baiern. S. Recès-général der Frankf. Territorial-Commiſſion von 1819. Art. 6, 23 u. 32.

g) Vergl. deßhalb z. B. in Rückſicht der Feſtung Mainz insbeſondere den Staatsvertrag vom 30. Juni 1816. Art. 13. und das Reglement für die

hier das wechſelſeitige Rechtsverhältniß zwiſchen dem Bund und dem Bundesſtaat in mehrfacher Hinſicht eine öffentliche oder Staats-Servitut bildet. III. Wo die Errichtung oder Abtretung einer Feſtung oder eines anderen Befeſtigungswerkes in einem Bundesſtaate durch beſonderen Rechtstitel für den Bund nicht begründet iſt, bedarf ſolche, wenn ſie ſtatt haben ſoll, der freien Zuſtimmung des betheiligten dienenden Bundesſtaates. Ein Rechtstitel hierauf kann übrigens ſowohl darin beſtehen, daß der Staat den Feſtungsplatz unter der Bedingung einer ſolchen Servitut erworben oder ſolche nachher ausdrücklich zugeſtanden hat. Nur im Falle äuſſerſter Bundesnoth und überhaupt eines Bundeskrieges kann jeder Ort zur gemeinſamen Vertheidigung, auch ohne die beſondere ausdrückliche Zuſtimmung des betreffenden Staates, verwendet werden (§. 29.). IV. Wie die Bundesfeſtungen im gemeinſamen Eigenthum des Bundes ſich befinden, und die Bundesglieder als ſolche ſich überhaupt gleichſtehen (§. 33.), ſo haben ſie auch im Zweifel und in Ermangelung beſonderer Rechtstitel, in Anſehung der beſtehenden oder künftig anzulegenden Befeſtigungswerke des Bundes, gleiche Rechte und Verpflichtungen; weßhalb in der Regel für einzelne Bundesglieder ebenſo wenig ein ausſchließliches Beſatzungsrecht, als eine ausſchließliche Unterhaltungsverbindlichkeit in Rückſicht der Feſtungswerke beſteht [h]). Wo und ſo weit aber durch anerkannte Staatsverträge [i]) einzelnen Bundesſtaaten das ausſchließliche Garniſonsrecht in einzelnen Bundesfeſtungen beſonders eingeräumt und die Ernennung der oberſten Kriegs-Befehlshaber darin zugeſtanden iſt, wo beſtimmte Plätze für Bundesfeſtungen erklärt ſind, wo die Errichtung neuer Befeſtigungswerke an beſtimmten Orten feſtgeſetzt, die Verwendung vorhandener Mittel hierzu angeordnet [k]) oder die Unterhaltung beſonders übernommen worden iſt [l]), da iſt es nicht nur

---

Bundesfeſtung Mainz vom 27. Sept. 1832, namentlich Abſchn. III. §. 51. S. auch unten §. 190. Not. a.

h) Klüber, §. 208. Nr. VI. — Jordan, I. §. 253. Nr. 3.

i) Von dieſer Art ſind die oben Not. * 1. lit. a—f. angegebenen Actenſtücke, ſo wie auch die unten angeführten Stellen der Schluß-Acte des Wiener Congreſſes und des General-Receſſes der Frankf. Territorial-Commiſſion von 1819.

k) Beiſpiele im folgenden §. 180.

l) Ein Beiſpiel unten §. 185.

Bundespflicht, die Laſt im gehörigen Maaß zu tragen, das Nöthige vorſchriftmäßig zur Ausführung zu bringen, und die, einzelnen Bundesſtaaten eingeräumten Vorrechte gebührend anzuerkennen, ſondern es iſt auch die Geſammtheit und jeder einzelne Bundesgenoſſe berechtigt, auf Erfüllung der vertragsmäßigen Pflichten zu dringen [m]).

§. 180.

b. Nach den beſtehenden Staatsverträgen.

Nach den beſtehenden Staatsverträgen [a]), welche der Bundes-Verſammlung am 8. October 1818 vorgelegt, und von dieſer anerkannt wurden [b]), ſind I. für Bundesfeſtungen erklärt [c]): 1) Mainz [d]), mit Einſchluß von Kaſtel und Koſtheim [e]), unter großherzoglich heſſiſcher [f]) — 2) Luxemburg [g]), unter niederländiſcher

---

m) Klüber, §. 208. Nr. VII.

a) Vergl. deßhalb §. 179. Not. * in den Quellen I. 1. und insbeſondere ſ. v. Meyer's St.A. II. S. 176—192.

b) S. den Beſchl. der B.V. vom 5. Oct. 1820.

c) Im Pariſer Protoc. vom 3. Nov. 1815 (in Martens Recueil, Suppl. T. VII. p. 672. und in Klüber's Staatsarchiv I. S. 389.) heißt es Art. X.: „Les places de Mayence, Luxembourg et Landau sont declarées places de la confédération germanique, abstraction faite de la souveraineté territoriale de ces places". Schon vorher hatten die heſſiſchen, herzogl. ſächſiſchen und naſſauiſchen Bevollmächtigten und zwar am 25. Oct. 1814 bei dem Wiener Congreß eine Note übergeben, in welcher darauf angetragen wird, die Feſtung Mainz (welche am 4. Mai 1814, nach 17 Jahren, dem deutſchen Vaterland wiedergegeben war) zu einer deutſchen Bundesfeſtung zu erheben. Dahin gingen auch die Stimmen der ruſſiſchen und preußiſchen Congreßgeſandten. Vergl. deßhalb Schaab, a. a. O. S. 495 ff. u. S. 583—585., woſelbſt ſich eine kurze Nachweiſung der wichtigſten, die Feſtung Mainz betreffenden Ereigniſſe von 1814—1834 angegeben findet.

d) S. das Pariſer Protoc. vom 3. Nov. 1815. Art. 10. — Oeſterr.-preuß. Vertrag mit Heſſen-Darmſtadt vom 30. Juni 1816. Art. 8 fg. und vom 17. Dec. 1816 (Martens, Suppl. VIII. 341 u. 372.). — Frankf. Territ.Rec. von 1819. Art. 15, 16 u. 20—23.

e) Vertrag mit Heſſen-Darmſtadt Art. 10. — Zum Feſtungseigenthum gehört Alles, was zur Epoche der Uebergabe der Feſtung an die Alliirten zur Dotation der Feſtung Mainz gehört hatte. Das Verzeichniß hierüber bei Martens, l. c. und bei Schaab, a. a. O. S. 508—512.

f) In einem geheimen Staatsvertrag zwiſchen Oeſterreich und Baiern, d. d.

und 3) Landau [h]) unter baieriſcher Hoheit. Auſſerdem ſollen noch am Oberrhein Bundesfeſtungen angelegt werden [i]). II. Zur Verſtärkung der Vertheidigungslinie der an Frankreich grenzenden deutſchen Staaten haben die Kronen Oeſterreich, Preußen, England und Rußland, von den zufolge des Pariſer Tractats vom 20. November 1815 von Frankreich bezahlten Entſchädigungsgeldern, ſechszig Millionen Francs bewilligt, nämlich: 1) zwanzig Millionen zur Erbauung der oben erwähnten neuen Bundesfeſtung am Oberrhein; 2) fünf Millionen zur Vollendung der Feſtungswerke von Mainz; 3) fünfzehn Millionen für Baiern zur Errichtung eines Befeſtigungs-Werkes am Rhein (zu Germersheim), und endlich 4) zwanzig Millionen für Preußen zu den für Vertheidigung des Niederrheins beſtimmten Feſtungswerken [k]). Obwohl die beiden letzterwähnten neu anzulegenden Feſtungswerke, wenn gleich zur Vertheidigung des Bundes beſtimmt, doch aber keine Bundesfeſtungen bilden, ſo kann doch nichts deſto weniger der Bund die vertragsmäßige Anlage derſelben fordern, die überdieß unter Oeſterreichs und Preußens gemeinſchaftlicher Aufſicht geſchehen muß, weil ſich dieſe Mächte gegen England

---

Paris, am 3. Juni 1814. Art. VI., verſprach Oeſterreich, daß das Königreich Baiern die Stadt und Feſtung Mainz in ſein Loos erhalten ſolle. Klüber, Acten des W. Congr. VIII. 125.

g) Schluß-Acte des W. Congr. Art. 67. — Vertrag zwiſchen den Niederlanden und den vier großen Mächten vom 3. Mai 1815 (ſ. Schl.A. des W. Congr. Art. 118. Nr. 10. und Klüber's Acten VI. 172). — Pariſer Protoc. Art. 10. — Frankf. Vertrag zwiſchen Preußen und den Niederlanden vom 8. Nov. 1816 (Martens Recueil, Suppl. T. VIII. p. 267.) und zwiſchen dieſen und den vier Mächten vom 12. März 1817. Art. 4. — Frankf. Territ.Rec. Art. 35.

h) Das Pariſer Protoc. Art. 10. — Münchener Vertrag vom 14. April 1816. Art. 2. — Territ.Rec. Art. 3.

i) Pariſer Protoc. Art. 10. — Territ.Receß Art. 38. — Münchener Vertrag Art. 6. — Als vierte Bundesfeſtung und als Hauptwaffenplatz wurde Ulm, und als von Baiern noch zu befeſtigender Ort Germersheim erſehen. Auſſerdem ſind auch noch Homburg bei Zweibrücken, Raſtadt und Donaueſchingen zur Befeſtigung vorgeſchlagen worden. Nach einem Antrag Oeſterreichs ſollte auch Sarlouis für den Bund befeſtigt werden. Vgl. überhaupt die Protoc. der B.V. Bd. IV. S. 172. Bd. VI. S. 287 ff. und Bd. VIII. S. 263. — Der B.B. vom 26. März 1841 beſtimmt nun aber die Befeſtigung von Ulm und Raſtadt.

k) Pariſer Protoc. Art. 10.

und Rußland wegen der Ausführung des unter dieſen vier Mächten verabredeten Vertheidigungsſyſtems in Bezug auf Deutſchland, ſo wie für die vertragsmäßige Verwendung der hierzu beſtimmten Summen, verbindlich gemacht haben [l]). III. Die Beſatzung der Bundesfeſtungen iſt zwar an ſich wie eine Pflicht, ſo auch ein Recht der Geſammtheit. Es ſind jedoch deßhalb, durch die erwähnten Staats-Verträge [m]), folgende, von jener Regel abweichende, Beſtimmungen getroffen worden: 1) die Beſatzung von Mainz ſoll aus einer gleichen Anzahl öſterreichiſcher und preußiſcher Truppen und einem Bataillon großherzoglich heſſiſcher Infanterie beſtehen [n]), und im Frieden die Zahl von ſieben tauſend Mann Infanterie und zwei hundert Pferden nicht überſteigen, im Kriege dagegen, wenn die Feſtung in Belagerungsſtand erklärt wird, nicht unter zwanzig tauſend Mann Infanterie und ſechs hundert Pferden bleiben, wozu ein Drittheil Oeſterreich, ein Drittheil Preußen und ein Drittheil andere, noch näher zu bezeichnende Bundesſtaaten von ihren Contingenten zu ſtellen haben [o]). Der Gouverneur und Commandant ſind, abwechſelnd von fünf zu fünf Jahren, von Oeſterreich und Preußen dergeſtalt zu ernennen, daß, wenn ein öſterreichiſcher Gouverneur iſt, der Commandant von Preußen gegeben wird, und umgekehrt. Die Artillerie-Direction wird von Oeſterreich, die Genie-Direction aber von Preußen ſtändig beſtellt [p]). 2) Die Beſatzung von Luxemburg, deſſen Gouverneur und Befehlshaber Preußen allein zu ernennen hat, ſoll aus drei Viertheilen preußiſcher und einem Viertheil niederländiſcher

---

l) Pariſer Conferenz-Protoc. vom 21. Nov. 1815. — Territ.Rec. von 1819. Art. 38.

m) Beſchl. der B.V. vom 5. Oct. 1820 in der Orig.Ausg. von 1820. S. 458.

n) Vertrag mit Heſſen-Darmſtadt Art. 11. — Carlsbader Milit.Convention vom 10. Aug. 1817. Art. 1.

o) Carlsb. Milit.Conv. Art. 18.

p) Carlsb. Milit.Conv. Art. 1, 3, 4, 5 u. 18. — Vertrag mit dem Großherzogthum Heſſen vom 30. Juni 1816. Art. 11. — Territ.Receß vom 20. Juli 1819. Art. 15 u. 16. — S. auch das Pariſer Protoc. Art. 10. — Das erſtemal beſtellte Oeſterreich den Gouverneur und Preußen den Commandanten. Am 29. Oct. 1824 ging das Gouvernement an Preußen und die Commandantur an Oeſterreich über. Ein zweiter Wechſel erfolgte am 6. Nov. 1829 und ein dritter am 19. Sept. 1834. — Der fünfjährige Wechſel beſtimmt ſich nach dem Tage der Uebernahme der Stellen. Beſchl. der B.V. vom 28. Juli 1825. Abſchn. I. §. 4.

Truppen beſtehen [q]). 3) Die Beſatzung von Landau endlich hat im Frieden Baiern allein zu ſtellen; in Kriegszeiten aber ſollte Baden verpflichtet ſeyn, ein Drittheil der zur Vertheidigung des Platzes nöthigen Beſatzung beizugeben [r]).

§. 181.

c. Nach den Beſchlüſſen der Bundesverſammlung.

aa. Grundbeſtimmungen.

Als Baſis der, die Bundesfeſtungen betreffenden Verhandlungen der Bundesverſammlung ſind in Gemäßheit des in der Plenar-Verſammlung vom 5. October 1820 einhellig gefaßten Beſchluſſes drei Grundbeſtimmungen feſtgeſetzt [a]). Es wurde nämlich beſtimmt: 1) daß die nach den europäiſchen Verträgen bereits als Bundesfeſtungen beſtehenden Plätze (Mainz, Luxemburg und Landau) von dem Bunde übernommen werden ſollten; 2) daß die nöthigen Vorkehrungen zur unaufſchieblichen Herſtellung oder Vollendung dieſer Feſtungen ſogleich zu veranlaſſen ſeyen, und

---

q) Frankf. Vertrag mit den Niederlanden vom 12. März 1817. Art. 5. — Recès-général von 1819. Art. 35—37. — Auch beſtellt Preußen in Luxemburg den Artillerie- und Genie-Director. S. Beſchl. der B.V. vom 28. Juli 1825. Abſchn. I. §. 4 a. E.

r) Pariſer Protoc. Art. 10. — Münchener Vertrag Art. 2.

a) Dieſe Grundbeſtimmungen, welche, wie aus den loco dictaturae gedruckten Regiſtraturen vom 10., 17. u. 25. Auguſt und vom 5. Oct. 1820 in der Orig.Ausg. der Protoc. der B.V. von 1820. S. 263, 279, 309 u. 457. erſichtlich iſt, ſchon in dem Separat-Protocolle der 34. Sitz. der Wiener Miniſterial-Conferenzen von 1820 verabredet worden ſind, wurden zunächſt durch Oeſterreich und Preußen veranlaßt, indem dieſe am 8. Oct. 1818 die auf die Bundesfeſtungen bezüglichen Staats-Verträge der B.V. vorlegen und zugleich erklären ließen: „daß ſie bereit ſeyen, die Feſtung Mainz ſammt Zubehör, ſo wie das Recht auf jene Beiträge, welche noch auf die, zur Vollendung ihrer Feſtungswerke beſtimmten fünf Millionen Francs zu empfangen ſeyen, an den Bund abzutreten, wenn dieſer ſich verpflichte, die geſammten jährlichen Unterhaltungskoſten, mit Ausnahme des Truppenſoldes, die vollkommene Inſtandſetzung der Werke und Befeſtigung der Caſernen und Magazine und die Anſchaffung des Artillerie-Materials und des Approviſionnements der Feſtung Mainz und Kaſtel gemeinſchaftlich zu beſtreiten, und den beiden Höfen die für das letzte Approviſionnement gemachten Vorſchüſſe zu vergüten. S. das Protoc. der B.V. Bd. VI. S. 201 ff.

endlich 3) daß die nach den vorhandenen Staatsverträgen b) beſtehenden Garniſonsrechte anerkannt ſeyn ſollten c).

§. 182.

bb. Allgemeine ausführende Beſtimmungen.

αα. Befehl.

Zur Ausführung dieſer drei Hauptbeſtimmungen a) wurden zunächſt durch einen weiteren Bundesbeſchluß vom 28. Juli 1825 b)

---

b) Wie ſie der B.V. am 8. Oct. 1818 vorgelegt wurden und in v. Meyer's St.A. II. S. 176—192. abgedruckt ſind.

c) Protoc. der B.V. Bd. X. S. 99 ff. und v. Meyer's St.A. II. S. 175. — ſ. auch oben §. 180. Nr. III.

a) Zu dieſer Ausführung iſt die B.V. noch an demſelben Tage geſchritten, wo ſie jene drei Grundbeſtimmungen feſtgeſetzt hat, indem ſie gleichzeitig die deßhalb nöthigen Beſchlüſſe faßte und erforderlichen Aufträge ertheilte (Protoc. X. S. 97 ff.), welche ſeitdem ſowohl die Militär-Commiſſion als auch verſchiedene Local-Commiſſionen beſchäftigt haben. — Die Militär-Commiſſion legte hierauf ſchon in einer Note vom 22. März 1822 eine Ueberſicht ihrer auf die Bundesfeſtungen bezüglichen Arbeiten dem Bundestags-Ausſchuſſe vor, welcher darüber der B.V. am 11. Juli 1822 Bericht erſtattete, worauf beſchloſſen wurde, daß die Note zur Nachricht diene und ad acta zu nehmen ſey (Protoc. XIV. 130 ff.). Am 12. Juli 1823 trug Preußen auf Beſchleunigung der Ausführung der, die Uebernahme der Bundesfeſtungen betreffenden drei Grundbeſtimmungen an, und bewirkte dadurch einen, dem Antrag entſprechenden Beſchluß (Protoc. XV. 472 ff.). Nachdem hierauf die Militär-Commiſſion 1) die Entwürfe über die Modalitäten und Formen, unter welchen die Uebergabe und Uebernahme der Bundesfeſtungen ſtatt finden könne; 2) das Reſultat der durch beſondere Local-Commiſſionen gepflogenen Unterſuchung über den Zuſtand der Feſtungen, nebſt den Entwürfen und Koſtenanſchlägen zu deren Herſtellung, und 3) zum Behufe eines zu fertigenden Feſtungs-Reglements, vorläufige Grundzüge für die Verhältniſſe der Gouverneure, Commandanten und Garniſonen in den Bundesfeſtungen mittelſt einer an den Bundestags-Ausſchuß gelangten Note vom 29. Juli 1824 zur Genehmigung der B.V. vorgelegt hatte, faßt dieſe am 28. Juli 1825 den oben Nr. II. erwähnten Beſchluß. S. v. Meyer's St.A. II. S. 272.

b) Dieſer Beſchluß, welcher ſich in v. Meyer's St.A. II. S. 272—281. abgedruckt findet, zerfällt in IV Abſchnitte; von welchen der 1. Abſchn. in 11 §§en „nähere Beſtimmungen über die Bundesfeſtungen Mainz, Luxemburg und Landau, als Nachtrag zu der Kriegsverfaſſung des deutſchen Bundes"; der 2. Abſchn. „zeitliche Beſtimmungen in Betreff der

ſowohl die erforderlichen transitoriſchen Beſtimmungen, in Betreff der Uebernahme der Bundesfeſtungen, in Betreff ihrer Herſtellung und hinſichtlich der Geſchäftsvermittelung zwiſchen den Gouverneuren und Commandanten der Bundesfeſtungen und der Bundesverſammlung, während der Herſtellung und des Baues der Feſtungen, getroffen [c]), als auch zugleich mehrere definitive Anordnungen gemacht, welche einen „Nachtrag zu der Kriegsverfaſſung des deutſchen Bundes" bilden. Unter dieſen letzteren ſind beſonders *folgende* Vorſchriften hervorzuheben: I. Die drei Bundesfeſtungen *ſtehen*, von dem Momente an, wo ſie von dem Bunde übernommen werden [d]), A. in Friedenszeit unter den Befehlen und der ſpeciellen Aufſicht der Bundesverſammlung. Dieſe Befehle und Aufſicht erſtrecken ſich jedoch nur: 1) auf den Dienſt der Garniſon für die Feſtungszwecke; 2) auf die Feſtungswerke, die zur Feſtung *gehörigen* Grundſtücke, Gebäulichkeiten und Communicationen; 3) auf das Artillerie-Materiale und 4) auf alles andere Feſtungs-Eigenthum, ſo, daß den reſpectiven Territorial-Regierungen die Verwaltung der Städte und des daſelbſt befindlichen Territorial- und Communal-Eigenthums in jeder Beziehung, jedoch unbeſchadet des militäriſchen Vertheidigungszweckes, ungeſtört überlaſſen bleibt [e]). B. Im Kriege dagegen übergiebt die Bundes-

---

Uebernahme der Bundesfeſtungen" (in 8 §§en); der 3. Abſchn. „zeitliche Beſtimmungen in Betreff der Herſtellung der Bundesfeſtungen" (in 6 §§en) und der 4. Abſchn. „zeitliche Beſtimmungen hinſichtlich der Geſchäfts-Vermittelung zwiſchen den Gouverneuren und Commandanten und der B.V." enthält.

c) Dieſe transitoriſchen Beſtimmungen — d. h. die Abſchnitte II., III. u. IV. des B.B. vom 28. Juli 1825 — bedürfen hier keiner näheren Entwickelung. Dagegen iſt mit den definitiven Beſtimmungen des B.B. vom 28. Juli 1825. Abſchn. I. in Verbindung zu ſetzen der B.B. vom 19. Aug. 1830 in v. Meyer's St.A. II. S. 350—352.

d) Die wirkliche Uebergabe der Bundesfeſtungen an den Bund und deren Uebernahme von Seite dieſes erfolgte feierlichſt an Ort und Stelle ſelbſt und zwar: 1) in Rückſicht der Feſtung Mainz am 15. Dec. 1825; 2) in Rückſicht Luxemburg's am 13. März 1826 und 3) hinſichtlich Landau's am 27. u. 28. Jan. 1831. Man ſ. den B.B. vom 28. Juli 1825. Abſchn. II. §. 1—8. und den B.B. vom 14. Dec. 1830. §. 4.

e) B.B. vom 28. Juli 1825. I. §. 1. — Daher hat der Bund ſeine Zuſtimmung zur Führung einer Eiſenbahn durch den Rayon und die Werke

Verſammlung dieſe ihre Rechte an den Oberfeldherrn des Bundes unter der nämlichen Verantwortlichkeit, welche er auch für die Führung des Bundesheeres gegen den Bund übernimmt. Seine Befehle erſtrecken ſich zugleich auf die Vertheidigung und das Approviſionnement der Feſtung, ſo wie auf alle Gegenſtände, welche auf die Operation des Bundesheeres irgend einen Einfluß haben können [f]).

§. 183.

ββ. Feſtungsbehörden.

II. Die Gouverneure, Commandanten, Genie- und Artillerie-Directoren der Bundesfeſtungen, ſo wie auch die militäriſchen Rechnungsbeamten von Mainz und Luxemburg, ſtehen in Eid und Pflicht des Bundes, und deßhalb auch in Friedenszeit unter den Befehlen der Bundesverſammlung, im Kriege aber unter den Befehlen des Oberfeldherrn [a]). Was insbeſondere die Beſtellung der Gouverneure und Commandanten, ſo wie auch der Artillerie- und Genie-Directionen in den Bundesfeſtungen Mainz und Luxemburg betrifft, ſo hat es bei dem, was in dieſer Rückſicht die betreffenden Staatsverträge feſtgeſetzt haben (§. 180.), lediglich ſein Bewenden [b]).

---

der Feſtung Mainz nur unter Bedingungen aus dem militäriſchen Geſichtspunkte geſtattet. ſ. B.B. vom 19. Oct. 1838. 29. Sitz. §. 323. und bei v. Meyer, St.A. II. S. 554—557. der Fortſ.

f) B.B. vom 28. Juli 1825. I. §. 2. — Zu dieſem Zwecke ſind im Dienſt-Reglement ſehr genaue Beſtimmungen für die Machtbefugniſſe des Oberfeldherrn über das Perſonale und Materiale der Bundesfeſtungen, und zwar beſonders darüber zu treffen, in wie ferne der Oberfeldherr die Gouverneure und Commandanten wechſeln oder ſuspendiren, — ob und in welchem Verhältniſſe er die Garniſonen vermindern, vermehren oder verwechſeln, — ob und in welchem Maaße er über die Vorräthe der Feſtungen und deren Materiale verfügen, — bis zu welchem Grade er die Verpflichtung der Beſatzung zur Offenſive ausdehnen, — und ob er endlich für ſich allein die Uebergabe einer Bundesfeſtung in Folge eines Waffenſtillſtandes veranlaſſen könne?

a) B.B. vom 28. Juli 1825. I. §. 3. — Ueber das Perſonal ſ. Bundes-Canzlei-Calender für 1841. S. 117.

b) B.B. vom 28. Juli 1825. I. §. 4 im Anfang u. am Ende. — ſ. auch oben §. 180. Nr. III. 1 u. 2. — Das Dienſtverhältniß aller Behörden der Bundesfeſtungen, ſowohl des Gouverneurs und Commandanten zur

§. 184.

γγ. Beſatzungstruppen.

III. Die Beſatzungstruppen in den Bundesfeſtungen ſind zwar in jeder Hinſicht einander vollkommen gleich und müſſen von ihren Vorgeſetzten in allen Beziehungen dieſer Gleichheit gemäß behandelt werden; da es jedoch unerläßlich iſt, einer Garniſon, welche für einen gemeinſchaftlichen Dienſt beſtimmt iſt, auch eine für immer geltende Aufſtellungsweiſe zu geben, ſo wurde in dieſer Hinſicht feſtgeſetzt, daß die Truppen verſchiedener Bundesſtaaten nach der Folge der Corpsnummern vom rechten zum linken Flügel aufgeſtellt werden [a]). Der Sold und die Bekleidung der Truppen werden jederzeit von dem Kriegsherrn bezahlt. Die Verpflegung, das Bedürfniß an Holz, Licht und Stroh, ſo wie die Spital- und Caſern-Utenſilien, ſollen im Kriege und im Frieden, bis der wirkliche Belagerungszuſtand eintritt, von jedem Bundesſtaate für ſeine in der Feſtung befindlichen Truppen, vom Tage der Uebernahme der Feſtungen an, bezahlt werden — eine Beſtimmung, die auch in Beziehung auf Luxemburg gilt, ſo daß auch bei dieſer Feſtung kein Anſpruch unter einem der obigen Titel an den Bund gemacht werden ſoll; jedoch unbeſchadet der auf beſonderen Verträgen beruhenden, gegenſeitigen Rechte und Verbindlichkeiten Preußens und der Niederlande unter ſich [b]).

§. 185.

δδ. Unterhaltungskoſten.

IV. Die laufenden Unterhaltungskoſten der Feſtungswerke, der Caſernen, der Genie- und Artillerie-Direction und der Feſtungs-Gouvernements (mit Ausſchluß der Gagen) werden für Mainz und Luxemburg im Kriege und Frieden matricularmäßig vom Bunde ausgeworfen und getragen, und die

---

B.B. und zum Oberfeldherrn, als auch abwärts zu allen Theilen der Garniſon, beſtimmt auf das Genaueſte das Dienſtreglement. ſ. B.B. vom 28. Juli 1825. I. §. 6. — Wegen Mainz ſ. unten §. 190.

a) B.B. vom 28. Juli 1825. I. 5.

b) B.B. vom 28. Juli 1825. I. 7. — ſ. auch v. Meyer, St.A. II. S. 352 ff. — eine Erklärung Oeſterreichs und Preußens enthaltend — und den B.B. vom 19. Aug. 1830. §. 5. in v. Meyer's St.A. II. S. 350—352.

Feſtungs-Gouvernements haben zu dieſem Zwecke für die Folgezeit [a]) jährliche Budjets der Bundesverſammlung zur Genehmigung vorzulegen. Für Landau aber verpflichtet ſich die Krone Baiern, auch die laufende Dotation aus eigenen Mitteln zu beſtreiten, wogegen ſie zur laufenden Dotation von Mainz und Luxemburg Nichts beiträgt [b]).

---

a) Die von der Militär-Commiſſion für die laufende Dotation von Mainz angenommene Summe von 79,000 fl. und für Luxemburg von 38,888 fl. 39 kr. wurde nur für das Jahr 1825 bewilligt und matricularmäßig ausgeſchlagen. ſ. B.B. vom 28. Juli 1825. I. §. 8. Definitiv wurde der Gegenſtand regulirt durch den B.B. vom 13. Juni 1839, die Verpflichtung des Bundes zur Approviſionirung und baulichen Herſtellung der Bundesfeſtung Luxemburg betr., im Protoc. von 1839. Sitz. 10. §. 143. und daraus in v. Meyer's St.A. II. S. 570—571. der Fortſ. z. Th. II. Darin wurde feſtgeſetzt: 1) daß die Verpflichtung des Bundes zur Beſtreitung der baulichen Herſtellung der Bundesfeſtung Luxemburg als Grundſatz ausgeſprochen, und 2) gleichmäßig die Verpflichtung der Geſammtheit des Bundes, die Koſten der Approviſionirung der Bundes-Feſtung Luxemburg, für den Fall der Belagerung, zu tragen, anerkannt werde; 3) daß, in Folge vorſtehender Grundſätze, ſowohl die für die bauliche Herſtellung der Bundesfeſtung Luxemburg bisher nur proviſoriſch geſchehenen Bewilligungen aus dem Zinſenfond der für die vierte Bundesfeſtung beſtimmten zwanzig Millionen Francs, als auch die für das Feſtungs-Approviſionnement bisher ſtatt gefundenen, blos proviſoriſchen Bewilligungen aus der Bundes-Matricularcaſſe, nunmehr als definitiv anerkannt werden; 4) daß, in weiterer Folge des obigen Grundſatzes unter Nr. 2., der Bund nunmehr das Eigenthum des von der Krone Preußen zu Luxemburg früher angeſchafften Approviſionnements theils durch eine nach dem dermaligen Werthe der Vorräthe zu bemeſſende Vergütung an ſich zu bringen habe, und dieſem gemäß der Bundestags-Ausſchuß in Militär-Angelegenheiten zu erſuchen ſey, über die Ausführung dieſes Punktes mit Rückſicht auf die dießfallſigen Eröffnungen und Nachweiſungen der königl. preußiſchen Regierung in der 9. Sitzung von 1839 (§. 118. des Protoc.) weitere Vorſchläge zu machen; 5) daß ſich mit den betreffenden Garniſonsherren über eine Einrichtung, analog jener, welche zu Mainz wegen Bereithaltung eines Kriegs-Approviſionnements für den Fall des Belagerungsſtandes getroffen worden, zu vereinbaren ſey.

b) B.B. vom 28. Juli 1825. I. §. 8. — Vergl. hiermit den B.B. vom 19. Aug. 1830. §. 1—3.

§. 186.

εε. Feſtungscaſſe.

V. Die Einnahme in den Feſtungen Mainz und Luxemburg wird, in ſo ferne ſie aus den verpachteten Gräſereien der Feſtungs-Werke beſteht, zwiſchen dem Gouverneur, dem Commandanten, dem Genie- und Artillerie-Director und dem Platz-Commandanten der Feſtung verhältnißmäßig getheilt; in ſo ferne ſie jedoch aus Vermiethung von Gebäulichkeiten und aus dem Verkaufe unbrauchbar gewordener Gegenſtände hervorgeht, an die Feſtungscaſſe abgeführt, und bei den jährlichen Budjets zum Vortheile der laufenden Dotation in Einnahme geſtellt [a]). Die Feſtungscaſſe ſelbſt aber wird in Mainz durch öſterreichiſche und preußiſche, in Luxemburg durch preußiſche und luxemburgiſche, und in Landau durch baieriſche Caſſe-Beamten, unter der Aufſicht der reſpectiven Gouverneure und Commandanten, verwaltet [b]).

§. 187.

ζζ. Beſatzungsrecht.

1) Der Feſtung Mainz.

VI. Die Beſatzungen der drei Bundesfeſtungen wurden mit möglichſter Berückſichtigung der deßfallſigen Stipulationen, wie ſolche in verſchiedenen Staatsverträgen enthalten ſind, beſtimmt [a]). Im Allgemeinen iſt hierbei zwiſchen den einzelnen Bundesfeſtungen und zwiſchen der Kriegs- und Friedensbeſatzung einer jeden Bundesfeſtung zu unterſcheiden. Was hier zunächſt A. Mainz, den Schlüſſel Deutſchlands, den das öffentliche Vertrauen und die früheren Verhandlungen in die Hände der beiden Hauptmächte des deutſchen Staatenbundes

---

a) B.B. vom 28. Juli 1825. I. §. 9.

b) B.B. vom 28. Juli 1825. I. §. 10. — Bis zur Vollendung des Feſtungs-Reglements bleibt es in Rückſicht der durch dieſen B.B. nicht normirten Verhältniſſe bei den beſtehenden Obſervanzen. ſ. B.B. vom 28. Juli 1825. §. 11.

a) Man ſ. beſonders den B.B. vom 3. März 1831 (im Protoc. von 1831. §. 53. und daraus in v. Meyer's St.A. II. S. 382—383.), betr. die Kriegsbeſatzungen der Bundesfeſtungen und die deßfallſige Verwendung der Reſerve-Infanterie-Diviſion.

legte [b]), — dieſes Bollwerk Deutſchlands [c]) und vorzüglichſtes Vertheidigungswerk des deutſchen Bundes betrifft, ſo iſt es zwar der Hauptſache nach bei den, in der Carlsbader Militär-Convention enthaltenen Beſtimmungen verblieben, jedoch wurde ſowohl die Anzahl der Beſatzungstruppen neu beſtimmt, als auch diejenigen Staaten ſpeciell bezeichnet, aus deren Contingenten im Kriegszuſtande ein Drittheil der Beſatzung gebildet werden ſoll. Die Friedens-Beſatzung ſoll aus nicht weniger als ſechs tauſend Mann, und zwar zu gleichen Theilen aus öſterreichiſchen und preußiſchen Truppen beſtehen, zu welchen der Großherzog von Heſſen ein Bataillon ſeiner Truppen ſtoßen zu laſſen befugt iſt [d]). Für den Kriegsſtand aber wurde das Minimum der Beſatzung auf zwölf tauſend — und die vollſtändige Beſatzung auf ein und zwanzig tauſend Mann, mit wenigſtens ſechs hundert Mann Cavalerie, feſtgeſetzt [e]). Ein Drittheil davon (= 7000 Mann) ſtellt Oeſterreich, ebenſo viel Preußen, und das letzte Drittheil (= 6932 Mann) beſteht aus den Contingenten von Sachſen-Weimar, den drei herzoglich ſächſiſchen und anhaltiſchen Häuſern und dem Contingent von Heſſen-Homburg. Die zu dieſer Kriegsbeſatzung gehörigen Genie- und Artillerie-Officiere, Artilleriſten, Sappeurs, Mineurs, Pionniers, Pontoniers und Cavaleriſten ſind in dem öſterreichiſchen und preußiſchen Beſatzungs-Corps mitbegriffen, und werden von beiden Staaten zu gleichen Theilen gegeben. Die volle Kriegsbeſatzung beſteht ſonach aus 20,932 Mann [f]). Hieran hat ſich nur das geändert, daß jetzt Preußen ſtatt Sachſen-Coburg-Gotha wegen Lichtenberg 250 Mann der Kriegsbeſatzung ſtellt, der preußiſche Theil der Kriegsbeſatzung der Bundesfeſtung Mainz mithin von 7000 auf 7250 Mann erhöht, die nicht-öſterreichiſch-preußiſche Kriegsbeſatzung aber von 6932 auf 6682 Mann vermindert worden iſt [g]).

---

b) Worte der Carlsbader Militär-Convention vom 10. Auguſt 1817, im Eingang.

c) Carlsbader Militär-Convention Art. 20.

d) Reglement für die Bundesfeſtung Mainz Abſchn. I. §. 8.

e) S. das angef. Reglement vom 27. Sept. 1832. a. zuletzt a. O.

f) Das Reglement für Mainz a. a. O. und der Bundesbeſchl. vom 3. März 1831. §. 1.

g) B.B. vom 3. Sept. 1835. Nr. 2. bei v. Meyer, St.A. Fortſ. zu Th. II. S. 485.

§. 188.

2) Bundesfeſtung Luxemburg.

B. In Luxemburg hat in Friedenszeit Preußen und Luxemburg das Beſatzungsrecht, wie früher a); die Kriegsbeſatzung dieſer Feſtung dagegen (= 7006 Mann) ſoll für die Folge aus 3000 Mann preußiſcher Truppen und aus den Contingenten von Luxemburg, Waldeck, Schaumburg-Lippe und Lippe-Detmold (= 4006 Mann) beſtehen, wobei die erforderlichen Genie- und Artillerie-Officiere, Artilleriſten und ſo weiter von Preußen und Luxemburg, nach Verhältniß und Antheil an dem Kriegsbeſatzungs-Contingente, gemeinſchaftlich gegeben werden b).

§. 189.

3) Bundesfeſtung Landau.

C. In Landau endlich behält im Friedensſtand Baiern allein das Beſatzungsrecht; die Kriegsbeſatzung von Landau (= 6291 Mann) ſoll dagegen aus 4000 Mann baieriſcher Truppen und den Contingenten der beiden ſchwarzburgiſchen und hohenzolleriſchen Häuſer und den Contingenten von Lichtenſtein und den beiden Linien Reuß (= 2291 Mann) beſtehen, wobei Baiern die erforderliche Artillerie und Cavalerie allein ſtellt a). Baden iſt jetzt ſeiner Verpflichtung, ein Drittheil der Kriegsbeſatzung von Landau zu ſtellen, unter der Bedingung entbunden, daß es im Falle eines augenblicklichen Bedürfniſſes und bis zum Eintreffen der zur Verſtärkung der Kriegsbeſatzung beſtimmten Contingente, proviſoriſch zwei tauſend Mann in die Bundesfeſtung ſtellt b) — wozu ſchon ein unmittelbar bei der Bundesverſammlung gemachter Antrag des Feſtungs-

---

a) S. oben §. 180.

b) B.B. vom 3. März 1831. §. 2. — Die Größe dieſer einzelnen Contingente erhellt aus der Tabelle §. 155.

a) B.B. vom 3. März 1831. §. 3.

b) B.B. vom 14. Dec. 1830. §. 8. — Uebrigens verſteht es ſich von ſelbſt, daß von dem Zeitpunkte an, wo die Verſtärkung der Landauer Kriegs-Beſatzung durch badiſche oder andere Bundestruppen eintritt, die Feſtung Landau ſofort unter die Befehle der B.V. und des Oberfeldherrn tritt, wenn auch noch kein Beſchluß auf den Grund des Art. 38. der Schl.A. von 1820 erfolgt iſt.

Commandanten von Landau die Veranlaſſung geben kann c), in welchem Falle jedoch gleichzeitig die regelmäßigen Ergänzungstruppen für Landau zum unverzüglichen ſchleunigen Aufbruch nach Landau aufzufordern ſind d). Dieſe Truppen, ſo wie alle zur Kriegsbeſatzung beſtimmten Contingente, haben die nach der Militärverfaſſung des Bundes zur erſten Ausrüſtung erforderlichen 200 Patronen für jeden Mann bei ihrem Einmarſch in die Feſtung mitzuführen e). Das Contingent der freien Stadt Frankfurt bleibt der Dispoſition des Oberfeldherrn vorbehalten und kann, — wie die übrigen zur Reſerve-Infanterie-Diviſion gehörigen Contingente, gleichfalls zum Bundes-Feſtungsdienſte verwendet werden f).

§. 190.

ee. Beſondere ausführende Beſtimmungen.

αα. In Rückſicht der Bundesfeſtung Mainz.

In Betreff der Bundesfeſtung Mainz insbeſondere ſind folgende nähere Beſtimmungen getroffen worden: I. Der Commandant und die Chefs der Artillerie- und Genie-Direction bilden den Gouvernementsrath unter dem Vorſitz des Gouverneurs, welcher zu dieſem Rathe, nach ſeinem Ermeſſen, auch die Vorſteher der übrigen Adminiſtrationszweige berufen kann; den großherzoglich heſſiſcher Seits dazu beſtimmten Civilbeamten aber in allen vertragsmäßig geeigneten Fällen zur Berathung und gemeinſchaftlichen Beſchlußfaſſung zuziehen muß; bei den Conferenzen in Allem die entſcheidende Stimme hat, und ſowohl die Beſchlüſſe des Gouvernementsraths, als die unmittelbar von ihm ausgehenden Verfügungen

---

c) B.B. vom 17. März 1831. §. 2. — Demgemäß wurde die baieriſche Regierung von der B.V. erſucht, den Commandanten von Landau anzuweiſen, zwar im Falle plötzlichen Bedürfniſſes, bevor noch die regelmäßigen Ergänzungstruppen eingetroffen ſind, die Aufforderung an die badiſche Regierung zur temporären Aushülfe, ohne vorgängige Anfrage deßhalb in München, durch einen alsbaldigen Beſchluß hoher B.V. zu bewirken, mit ſeinem deßfallſigen Antrage nach Frankfurt indeß gleichzeitig eine Anzeige davon nach Carlsruhe zu verbinden.

d) B.B. vom 17. März 1831. §. 3.

e) B.B. vom 3. März 1831. §. 5.

f) B.B. vom 3. März 1831. §. 6.

allein unterzeichnet. II. Das Feſtungs-Archiv befindet ſich unter dem gemeinſchaftlichen Verſchluß und der Verantwortlichkeit des Gouverneurs und Commandanten, welche auch beide, nebſt den Caſſe-Verwaltern, dem Bunde für alle, dieſem gehörige Geldſummen verantwortlich ſind; weßhalb Zahlungen aus der Caſſe nur mittelſt beiderſeitiger Unterſchrift erfolgen können. III. In Sterbe-, Erkrankungs- oder ſonſtigen Verhinderungsfällen des Gouverneurs folgt dieſem — und zwar ſelbſt alsdann, wenn ein älterer General in der Feſtung ſeyn ſollte — der Commandant im Commando, jedoch nur für die Dauer der Verhinderung oder bis der Gouverneur wieder erſetzt iſt. Die Stelle des Commandanten verſieht inzwiſchen der älteſte Officier von dem Staate, der den Gouverneur zu ſtellen hat. Tritt aber ein ſolcher Abgangs- oder Verhinderungs-Fall bei dem Commandanten ein, ſo iſt ihm der älteſte Officier ſeines Corps ſubſtituirt, damit der Oberbefehl in der Feſtung immer aus Generalen Oeſterreichs und Preußens beſteht. IV. Der Commandant und die Beſatzungstruppen ſind dem Gouverneur in allen oben erwähnten Verhältniſſen und Forderungen, die den Dienſt betreffen, unbedingten Gehorſam ſchuldig [a]). Sollte jedoch der Gouverneur in Kriegszeiten, beſonders dann, wenn von der Uebergabe des Platzes die Rede iſt, eine Forderung machen, welche zum Nachtheil der Feſtung und des Bundes gereichen könnte, ſo hat der Commandant das Recht, den Kriegsrath zu berufen und den Gouverneur um die Entwickelung ſeiner Gründe anzugehen [b]).

---

a) Nicht minder ſind während eines Belagerungszuſtandes alle in der Feſtung befindliche Civil- und Militärperſonen dem Kriegsgeſetze und den Anordnungen des Gouverneurs unbedingt unterworfen, der auf ſeine Verantwortlichkeit die im Frieden geltenden Geſetze, ſo fern ſolche auf die Vertheidigung und Sicherheit der Feſtung Bezug haben, nach ſeinem Ermeſſen aufheben, modificiren und ſchärfen; insbeſondere gegen Vergehen, welche unter den obwaltenden Umſtänden von außerordentlicher Wichtigkeit ſind, wie Verrätherei, Veruntreuungen, Deſertion, Widerſetzlichkeit und Empörung, die ſtrengſten Befehle geben kann, ohne daß die im Frieden beſtehenden Formen und Proceduren dagegen könnten angewendet werden; denn über alle ſolche Verbrechen und Individuen, welchen Standes ſie auch ſeyn mögen, entſcheiden alsdann die Kriegsgerichte. S. das Reglement für die Bundesfeſtung Mainz Abſchn. III. §. 51.

b) S. überhaupt den B.B. vom 28. Juli 1825. I. §. 4. — Ein allge-

§. 191.

ββ. Eigenthümliche Verhältniſſe der Bundesfeſtung Landau.

Auſſer den eigenthümlichen Vorſchriften, die ſchon in den vorſtehenden Beſtimmungen in Rückſicht der Bundesfeſtung Landau enthalten ſind, haben dieſelben aber auch noch nachfolgend einige andere, nicht unweſentliche, Modificationen erlitten [a]), indem der Krone Baiern, mit Bezug auf die beſonderen Verhältniſſe der Feſtung Landau, ausgedehntere Rechte zugeſtanden wurden, als den Kriegsherren der Beſatzungen der übrigen Bundesfeſtungen eingeräumt worden ſind [b]). I. Im Friedensſtande nämlich iſt 1) dem Könige von Baiern die Ausübung des Bundesrechts der unmittelbaren Aufſicht über die Feſtung Landau im Namen und aus Auftrag des deutſchen Bundes übergeben und daher findet für dieſe Zeit die Wirkſamkeit der Militär-Commiſſion, als Zwiſchen-Inſtanz zwiſchen der Bundesverſammlung und den Feſtungsbehörden, nicht ſtatt, indem die Bundesverſammlung ſich darauf beſchränkt, für dieſe Zeit das techniſche Gutachten dieſer Commiſſion, ohne daß letztere in dem

---

meines Feſtungs-Reglement für ſämmtliche Bundesfeſtungen beſteht zwar bis jetzt noch nicht, wohl aber ein beſonderes für die Bundes-Feſtung Mainz, datirt vom 27. September 1832 und in XI Abſchnitten 166 §§en enthaltend. Darin finden ſich ſehr umfaſſende Beſtimmungen: 1) über die Militär-Organiſation der Beſatzung (I. 1—16.); 2) über die Verhältniſſe des Feſtungs-Gouvernements (II. 17—45.); 3) über das Verhältniß der Rechtspflege und Disciplin (III. 46—54.); 4) über polizeiliche und damit verwandte Verhältniſſe (IV. 55—87.); 5) über die Verwaltung des Feſtungs-Eigenthums (V. 88—102.); 6) über die Dienſt-Verhältniſſe der Genie-Direction (VI. 103—118.), ſo wie 7) der Artillerie-Direction (VII. 119—131.); 8) über das Approviſionnement und die Armirung (VIII. 132—133.); 9) über das Obercommando des Bundes-Feldherrn (IX. 134—143.); 10) über die Pflichten und Befugniſſe des Feſtungs-Gouvernements im Kriegszuſtande (X. 144—159.), und endlich 11) über verſchiedene Feierlichkeiten u. Ehrenbezeigungen (XI. 160—166.).

a) B.B. vom 14. Dec. 1830. §. 7.

b) Man ſ. deßhalb 1) den B.B. vom 14. Dec. 1830, betr. die beſonderen Verhältniſſe der Feſtung Landau und deren Uebergabe an den Bund (in v. Meyer's St.A. II. S. 370—375.), und 2) den B.B. vom 17. März 1831, betr. die Sicherſtellung der Bundesfeſtung Landau (in v. Meyer's St.A. II. S. 383—384.).

gedachten Verhältniſſe officiell eintritt, auch bei den die Feſtung Landau betreffenden Gegenſtänden zu benutzen [c]). 2) Dagegen übt aber die Bundesverſammlung das Recht der Oberaufſicht [d]) und das, unter dieſer mitbegriffene, Inſpectionsrecht zu beliebigen Zeitpunkten aus, um (jedoch unter Zuziehung landesherrlicher Commiſſarien) von dem Zuſtande der Feſtung und den Unterhaltungsarbeiten Einſicht zu nehmen [e]) und kann nicht minder vermöge ihrer Ober-Aufſicht (durch Vermittelung der baieriſchen Bundestagsgeſandtſchaft) ſowohl die Mittheilung der, von dem Gouverneur der Feſtung Landau zu erſtattenden periodiſchen Rapporte [f]), als auch des, über den Act der Beeidigung des Gouverneurs oder Commandanten von Landau nach dem deßfallſigen die Rechte des Bundes ſichernden Eides-Formular aufgenommenen Protocolls fordern [g]). II. Im Kriegszuſtande aber, und zwar ſchon alsdann, wenn die Bundesverſammlung (*in* Gemäßheit des Artikel 38. der Schluß-Acte von 1820) einen Beſchluß wegen Gefahr eines feindlichen Angriffes für den Bund oder für einen einzelnen Bundesſtaat und wegen der deßhalb in Wirkſamkeit zu ſetzenden Vertheidigungsmaaßregeln faßt, tritt die unmittelbare Unterordnung der Bundesfeſtung Landau unter die ſpecielle Aufſicht der Bundesverſammlung und des Oberfeldherrn in gleicher Weiſe wie bei den Bundesfeſtungen Mainz und Luxemburg ein [h]), und in Folge hiervon leiſten denn auch die Artillerie- und Genie-Directoren dem Bunde ihren Eid in die Hände des Gouver-

---

c) B.B. vom 14. Dec. 1830. §. 1.

d) B.B. vom 14. Dec. 1830. §. 1. vgl. mit §. 3—6 u. 9.

e) B.B. vom 14. Dec. 1830. §. 6. — Daher die Zuläſſigkeit von Local-Commiſſionen. S. auch den angef. B.B. §. 4. pos. 10.

f) B.B. vom 14. Dec. 1830. §. 5. — Daher wurde die baier. Regierung erſucht, den Commandanten von Landau anzuweiſen, durch die baieriſche Bundestags-Geſandtſchaft die B.V. jederzeit von den Nachrichten und Ereigniſſen in Kenntniß zu erhalten, welche auf die Sicherheit der Bundesfeſtung Landau Einfluß haben können. B.B. vom 17. März 1831. §. 1.

g) S. deßhalb den B.B. vom 14. Dec. 1830. §. 3. — Der Genie- und Artillerie-Director von Landau werden, für die Dauer der unmittelbaren Aufſicht des Königs von Baiern über die Feſtung Landau, dem Bunde nicht vereidigt. S. den angef. B.B. §. 3 a. E.

h) B.B. vom 14. Dec. 1830. §. 2.

neurs oder Commandanten von Landau und nicht minder tritt als- dann auch die nähere Verpflichtung aller übrigen mit der Verwaltung des Feſtungsguts beauftragten Beamten ein [i]).

§. 192.

D. Von dem Bundesfinanzrecht *).

1. Allgemeine Grundſätze.

Als ein zum Fortbeſtand des Bundes und zur Verwirklichung der Bundeszwecke durchaus nothwendiges Mittel erſcheint, nächſt dem Bundesdienſtrecht, die Bundesfinanzgewalt (§. 106.), welche übrigens ihre rechtliche Begründung nicht nur in der Natur der Sache, ſondern nicht minder auch, poſitiver Weiſe, in den Grundgeſetzen des Bundes findet [a]). I. Die Ausübung dieſer Gewalt, wie der Bundesgewalt überhaupt, kommt nur der Bundes-Verſammlung zu, welche hierbei von einer eigenen, aus drei Bundestagsgeſandten zuſammengeſetzten (Rechnungs-) Commiſſion unterſtützt wird [b]). II. Vermöge der Bundesfinanzgewalt hat die

---

i) B.B. vom 14. Dec. 1830. §. 4. pos. 6.

*) I. Quellen: 1) Schl.A. von 1820. Art. 52. — 2) Ueber das Caſſeweſen des Bundes ſ. insbeſondere die „Ueberſicht der Grundſätze und Einrichtungen bei dem Bundescaſſen- und Rechnungsweſen, zum Regulativ erhoben am 21. Juni 1827 (abgedr. im Protoc. von 1827. Sitz. 18. Separat-Protoc. §. 4. u. daraus in v. Meyer's St.A. II. S. 306—317.), und die B.B. vom 14. Oct. 1830 und 27. Jan. 1831 über die definitive (Perſonal-) Organiſation des Bundes-Caſſenweſens und Veränderungen im Bundescanzlei-Perſonal (abgedruckt im Protoc. von 1830. §. 246. und von 1831. §. 15. und daraus in v. Meyer's St.A. II. S. 359—361.). — 3) Ueber die Bundescanzleikoſten insbeſondere ſ. a) das Protoc. der 6. Präliminar-Conferenz vom 30. Oct. 1816 (in v. Meyer's St.A. II. S. 46—47.); b) den B.B. vom 4. Mai 1818, die fernere Vertheilung der Bundescanzleikoſten unter die 17 Stimmen des engern Rathes betr. (in v. Meyer's St.A. II. S. 92—93.), und c) die oben bemerkte Ueberſicht vom 21. Juni 1827. — II. Literatur: Klüber, §. 181. — v. Dreſch, §. 80. und 1. Fortſ. §. 24. — v. Meyer, Repert. I. §. 74. — Jordan, I. §. 245—246. — Rudhart, S. 95 ff. — Man ſ. auch Klüber, Q.S. S. 325—330.

a) Schl.A. von 1820. Art. 52.

b) Schl.A. von 1820 a. a. O. vergl. mit dem B.B. vom 28. Juni 1827. §. 10. — ſ. auch unten §. 195.

Bundesverſammlung: 1) den Betrag ſowohl a) der gewöhnlichen verfaſſungsmäßigen Ausgaben [c]), ſo weit ſolches im Allgemeinen geſchehen kann, feſtzuſetzen, als auch b) in vorkommenden Fällen die zur Ausführung beſonderer, in Hinſicht auf anerkannte Bundes-Zwecke gefaßten Beſchlüſſe erforderlichen auſſerordentlichen Ausgaben [d]) und die, zur Beſtreitung derſelben zu leiſtenden Beiträge zu beſtimmen; 2) das matrikelmäßige Verhältniß, nach welchem von den Mitgliedern des Bundes beizutragen iſt, feſtzuſetzen [e]) und 3) die Erhebung, Verwendung und Verrechnung der Beiträge anzuordnen und darüber die Aufſicht zu führen [f]). III. Dieſen in der Bundesfinanzgewalt enthaltenen verſchiedenen Berechtigungen correſpondiren ebenſo viele beſondere Pflichten ſämmtlicher Bundesglieder [g]), die ebendeßhalb auch gehalten ſind, die entſprechenden Geldbeiträge zu leiſten — eine Verpflichtung, in deren Erfüllung ſie durch ihre Landſtände in keinem Falle verhindert oder beſchränkt werden können [h]).

---

c) Z. B. zur Unterhaltung der Bundescanzlei, zur Beſtreitung der Druckkoſten der Protocolle ꝛc.

d) In Kriegszeiten gehören hierher die Bedürfniſſe der Bundeskriegscaſſe. Auſſerdem ſind als ſolche auſſerordentliche Koſten zu betrachten: die Fortificationskoſten; die Koſten der im J. 1819 angeordneten Central-Unterſuchungs-Commiſſion in Mainz; die Koſten, welche die, gleichfalls 1819, am Sitz der B.V. errichtete und aus Militär-Perſonen beſtehende Militär-Commiſſion veranlaßt; die Koſten, welche die 1833 in Frankfurt a. M. conſtituirte und aus Perſonen des Richterſtandes beſtehende Central-Unterſuchungs-Behörde veranlaßt; die Koſten der, für Fortifications-Gegenſtände angeordneten Local-Commiſſionen; die Koſten der im J. 1824 angeordneten Liquidations-Commiſſion für Forderungen an die ehemalige Reichs-Operations-Caſſe (Protoc. von 1824. §. 44.); die Penſionen der bei der transrhenaniſchen Suſtentations-Anſtalt beſchäftigt geweſenen Perſonen (Protoc. von 1824. §. 102.) u. a. m.

e) S. deßhalb unten §. 196—197.

f) Schl.A. von 1820. Art. 52. oder B.B. vom 21. Juni 1827. §. 1.

g) Die Verpflichtung iſt in der Regel gleichmäßig. Gegen eine Befreiung oder Begünſtigung eines Bundesgliedes ſtreitet daher die Rechtsvermuthung. Vgl. z. B. §. 185 a. E.

h) Schl.A. von 1820. Art. 58. vgl. mit Art. 52 im Eingang. ſ. auch Rudhart, S. 98.

§. 193.

2. Im Beſonderen. a. Von dem Bundescaſſenweſen.

α. Bundescaſſen.

Zur Beſtreitung der Ausgaben des Bundes beſtehen bei dem Bundestage zwei Hauptcaſſen: die Bundescanzleicaſſe und die Matricular= oder eigentliche Bundescaſſe [a]). In jene werden die Bundescanzlei=Beiträge und in dieſe die Matricular=Beiträge für Friedenszwecke erlegt; während die für Kriegszwecke beſtimmten Matricular=Beiträge in eine im Kriegs=Zuſtand beſonders zu bildende Bundeskriegscaſſe zu entrichten ſind [b]). Von den bereits beſtehenden beiden Hauptcaſſen dient die Bundescanzleicaſſe zur Unterhaltung der Bundescanzlei, zur Beſtreitung der Koſten für den Druck der Protocolle der Bundes=Verſammlung mit Beilagen, zum Theil auch ihrer Regiſtraturen oder Separat=Protocolle, ſo wie nunmehr auch jener der Militär=Commiſſion und zur Deckung manches anderen gemeinſchaftlichen Aufwandes der Bundesverſammlung [c]). Aus der Bundesmatricular=Caſſe dagegen — welcher auch einzelne Filialcaſſen untergeordnet ſind [d]) — werden alle übrigen, von dem Bunde gemeinſam zu tra=

---

a) B.B. vom 21. Juni 1827. §. 2.

b) Kriegsverfaſſung des deutſchen Bundes Art. 21. — ſ. auch oben §. 156. Nr. XXI.

c) B.B. vom 5. Auguſt 1819. §. 166. und vom 21. Juni 1827. §. 3. — Ueber die Errichtung dieſer Caſſe vgl. die Verhandlungen in der ſechsten Präliminar=Conferenz der Geſandten am 30. Oct. 1816 in dem Protoc. der B.V. Bd. I. S. 237. — Ueber die Beſtimmungen des BB. vom 14. Oct. 1830, in Betreff der bei der Verwaltung der Bundescaſſen angeſtellten Perſonen, ihrer Beſoldungen und Dienſtcautionen ſ. oben §. 44. Not. g u. h. S. auch v. Meyer, Staats=Acten II. S. 359—361.

d) B.B. vom 21. Juni 1827. §. 5. — Dahin gehört z. B. die Caſſe der Militär=Commiſſion. — Solche Filialcaſſen werden von Zeit zu Zeit nach dem Bedürfniß der Sache eingerichtet. Die Behörde, welche eine Filial=Caſſe verwaltet, zeigt ihren Geldbedarf dem Präſidio der B.V. an, erhält hierauf, nach einem von letzterer zu faſſenden Beſchluſſe, den erforderlichen Vorſchuß aus der Matricularcaſſe, und berechnet ſich unmittelbar mit ſelbiger. — Dieſe Behörden leiſten, da nöthig, von den empfangenen

tragenden Ausgaben, ſie mögen einen Namen haben, welchen ſie wollen, beſtritten [e]).

§. 194.

β. Verwaltung der Bundescaſſen.

Beide, im Local der Bundesverſammlung befindliche, und unter der Oberaufſicht derſelben, insbeſondere des Präſidii, ſtehenden Caſſen werden zwar unter der unmittelbaren Leitung und Aufſicht des Canzlei-Directors von einem Caſſier — dem ein Caſſe-Controleur bei- und ein Caſſe-Diener untergeordnet iſt — gemeinſchaftlich verwaltet [a]), ſind jedoch deſſenungeachtet als zwei ganz getrennte Anſtalten zu betrachten. Daher findet denn auch in beiden eine durchaus getrennte Rechnungsführung ſtatt. Demgemäß wird in jeder dieſer beiden Hauptcaſſen ein eigenes Journal [b]), ein Hauptbuch oder Manual [c]), ein Vorbemerkbuch [d]) und ein Wechſelbuch [e]), und bei der Matricularcaſſe insbeſondere noch überdieß mit jeder Behörde, welche eine Filialcaſſe zu verwalten hat, ein beſonderes

---

Summen wieder Vorſchüſſe an die ihnen untergeordneten Behörden, welche ſich mit ihnen hierüber zu berechnen haben. — Die Specialrechnungen über die Filialcaſſen dienen der Hauptrechnung über die Matricularcaſſe zu Unterlagen.

e) B.B. vom 21. Juni 1827. §. 4.

a) B.B. vom 21. Juni 1827. §. 6. und B.B. vom 14. Oct. 1830. ſ. oben §. 44. Not. h.

b) B.B. vom 21. Juni 1827. §. 8. — In das Journal werden die Einnahmen und Ausgaben, ſo wie ſie erfolgen, mit Bezug auf die Nummer des Belegs und die Seite des Hauptbuchs eingetragen. Die Seiten desſelben ſind nicht nur paginirt, ſondern werden auch von dem Canzlei-Director, ehe ein Eintrag erfolgt, paraphirt.

c) Das Manual iſt nach den Capiteln der Rechnung eingetheilt. Auf jeder Seite iſt die Gebühr (das Sollen) und die Abſtattung (das Haben) einander gegenübergeſtellt. In ſelbiges werden die Einnahmen und Ausgaben aus dem Journale in die geeigneten Capitel übertragen und daher giebt ſolches bei Fertigung der Rechnung die Grundlage ab.

d) Dieſes enthält die Verfügungen der B.V., und ſonſtige Notizen, welche auf die Caſſe Bezug haben.

e) Das Wechſelbuch iſt ein Journal über die bei der Caſſe eingehenden Wechſel und Anweiſungen, mit Bemerkung der Verfalltermine.

Conto gehalten, worin die von ſelbigen aus der Matricularcaſſe erhobenen Vorſchüſſe und die hierauf zurückverrechneten Summen eingetragen werden [f]).

§. 195.

γ. Rechnungs-Reviſion.

Zur Reviſion der abgeſchloſſenen Hauptrechnungen [a]) und zur Berichtserſtattung über dieſelben, ſo wie überhaupt über das Caſſen- und Rechnungsweſen, über die Nothwendigkeit und den Betrag der zu erhebenden Anlagen und andere einſchlagende Gegenſtände dient die Rechnungs-Commiſſion [b]). Iſt eine Hauptrechnung beendigt, ſo wird ſie ſammt den Original-Belegen und ſonſtigen Unterlagen [c]) von dem Canzlei-Director mittelſt Berichts dem Präſidium und von dieſem der Bundesverſammlung vorgelegt, welche ſodann auf gutachtlichen Bericht der Rechnungs-Commiſſion das Nöthige beſchließt [d]).

---

f) B.B. vom 21. Juni 1827. §. 8 a. E.

a) Die abzulegenden Hauptrechnungen ſind: eine „Generalrechnung über die Matricularcaſſe“ und eine „Rechnung über die Bundescanzleicaſſe“. Ueber deren Inhalt und Form ſ. den Bundesbeſchluß vom 21. Juni 1827. §. 11—16. — Ueber die „Form der Rechnungen über Filialcaſſen“ und über die „Inventarien der Bundescaſſen“ ſ. denſelben Bundesbeſchl. §. 17 u. 18.

b) S. Protok. der B.V. Bd. V. S. 197 u. 213.; Bd. VIII. S. 190 ff.; Bd. X. S. 290.; Bd. XI. S. 10 u. 72.; Bd. XII. S. 200 ff.; Bd. XVIII. S. 53 u. ſ. w.

c) B.B. vom 21. Juni 1827. §. 9. — Jede auf die Bundescaſſen Bezug habende Haupt- oder Specialrechnung muß, in Rückſicht der Einnahme und Ausgabe, mit den gehörigen Belegen verſehen ſeyn. Enthalten dieſe Belege weitläufigere Liquidationen, ſo werden ſie, bevor die Zahlung erfolgt, von einem Rechnungs-Beamten in Rückſicht des Calculi geprüft, roth vorgeſtrichen und verificirt. — Bei bedeutenden Summen wird der Beleg vorerſt von dem Canzlei-Director durch Signatur für paſſirend erklärt, ehe die Zahlung geleiſtet werden kann. — Zu den Belegen einer Matricular-Rechnung gehören auch die Specialrechnungen über ihre Filial-Caſſen.

d) B.B. vom 21. Juni 1827. §. 10., woſelbſt über die Ablegung, Prüfung und Juſtification der Rechnungen nähere Beſtimmungen angegeben ſind. S. v. Meyer's St.A. II. S. 310 f.

§. 196.

b. Von dem Beſteuerungs-Syſteme des Bundes.

α. Bundescanzlei-Beiträge.

Mit Rückſicht auf die verſchiedenen Zweckbeſtimmungen der beiden Hauptcaſſen des Bundes haben ſich für die Bundescanzlei- und für die Bundesmatricular-Beiträge zwei verſchiedene Beſteuerungs-Syſteme gebildet. I. Die Bundescanzlei-Beiträge werden unter die ſiebenzehn Stimmberechtigten des engern Rathes der Bundesverſammlung (§. 46.) gleichmäßig vertheilt [a]). Demgemäß hat jeder einzelne Virilſtimmberechtigte, gleichwie die Theilnehmer einer Geſammtſtimme zuſammen, jedesmal einen Beitrag von zwei tauſend Gulden, im vier und zwanzig Guldenfuß zu entrichten, ſo, daß alſo der Geſammtbetrag einer jedesmaligen Bewilligung in vier und dreißig tauſend Gulden beſteht [b]). Die Einheit des Stimmverhältniſſes in dem engern Rathe der Bundesverſammlung iſt hiernach der Maaßſtab, nach welchem dieſe Beiträge zu entrichten ſind, und die Gleichheit derſelben wird beſtimmt durch den gleichen Vortheil, den Alle von der Verwendung ziehen. Die Einzahlung der angegebenen Summe — zu welcher allein Heſſen-Homburg bisher keinen Beitrag leiſtete, weil ſein Stimmverhältniß noch nicht regulirt war (§. 46.) — geſchieht, ſo oft die Bundesverſammlung durch einen Beſchluß es für nöthig

---

a) Schon in der 6ten Präliminar-Conferenz vom 30. Oct. 1816 vereinbarte ſich die B.V. dahin, daß zur vorläufigen Bildung der Bundescaſſe jede der 17 Stimmen einen Vorſchuß von 2000 fl. leiſten möchte, welcher ſeiner Zeit nach der feſtzuſetzenden Matrikel zu verrechnen wäre (v. Meyer's St.A. II. S. 46—47. sub nro. 6.). Als ſpäterhin ein neuer Ausſchlag nothwendig wurde, behielt man jene Art der Ausſchlagung bei in einem mit Stimmenmehrheit gefaßten Beſchluſſe der B.V. vom 4. Mai 1818, der durch die ſucceſſive erfolgte Einzahlung der Beiträge von den Bundesgliedern ratihabirt wurde, und ſeitdem fortwährend gültig geblieben iſt (v. Meyer's St.A. II. S. 92—93.). Man ſ. auch die Beſchl. der B.V. vom 20. Aug. 1818, vom 5. Aug. 1819 und insbeſondere den B.B. vom 21. Juni 1827. §. 3. in v. Meyer's St.A. II. S. 307 ff.

b) Klüber's Q.S. S. 325. und v. Meyer's St.A. II. S. 92.

erklärt [e]). Die individuellen Quoten der einzelnen Theilhaber an den ſechs Geſammtſtimmen ſind dahin beſtimmt, daß 1) von den vier Theilhabern der zwölften Stimme Sachſen-Weimar 666 fl. 40 kr.; Sachſen-Coburg-Gotha 520 fl. 40 kr.; Meiningen-Hildburghauſen 438 fl. 21 kr. und Sachſen-Altenburg 374 fl. 19 kr.; 2) von den beiden Theilhabern der dreizehnten Stimme (Naſſau und Braunſchweig) jeder ein tauſend Gulden; 3) von den beiden Theilhabern der vierzehnten Stimme (Schwerin und Strelitz) gleichfalls jeder ein tauſend Gulden; 4) von den ſechs Theilhabern der fünfzehnten Stimme Oldenburg 888 fl. 53⅓ kr., von den übrigen betheiligten Staaten aber, nämlich von Anhalt-Deſſau, Anhalt-Cöthen, Anhalt-Bernburg, Schwarzburg-Sondershauſen und Rudolſtadt, jeder 222 fl. 13⅓ kr.; 5) von den acht [d]) Theilhabern der ſechszehnten Stimme: Hohenzollern-Hechingen, Lichtenſtein, Hohenzollern-Sigmaringen, Waldeck, Reuß älterer Linie, Reuß jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe und Lippe-Detmold, jeder 250 fl., und endlich 6) von den vier freien Städten, als Inhaberinnen der ſiebenzehnten Stimme, jede 500 fl. — Zu jedem Simplum von 34,000 fl. zu erlegen hat [e]).

§. 197.

β. Bundesmatricular-Beiträge.

II. Die Bundesmatricular-Beiträge werden dagegen von den acht und dreißig Stimmberechtigten des vollen Rathes der Bundesverſammlung (§. 47.) in Ermangelung eines grundgeſetzlichen

---

c) B.B. vom 21. Juni 1827. §. 7. — Beiſpiele finden ſich im Protoc. vom 30. Oct. 1816; 4. Mai 1818. §. 104.; 5. Aug. 1819. §. 166.; 11. Jan. 1821. §. 4.; von 1822. §. 58.; 1823. §. 16.; 1824. §. 135 u. ſ. w.

d) Seitdem das Stimmverhältniß Heſſen-Homburgs durch den B.B. vom 17. Mai 1838 (ſ. oben §. 46. Not. i.) beſtimmt und es der ſechszehnten Stimme zugetheilt worden iſt, ſind jetzt in Wirklichkeit allerdings neun Bundesglieder an der ſechszehnten Stimme des engeren Raths der B.V. betheiligt (§. 46. II. B. 5.), allein da die individuelle Quote, welche Heſſen-Homburg zu einem Bundescanzlei-Beitrag, als Mitglied der ſechszehnten Stimme, zu entrichten hat, noch zur Zeit nicht normirt iſt, ſo mußte es noch zur Zeit bei der obigen (alten) Angabe ſein Bewenden behalten.

e) Klüber's Fortſ. der Q.S. S. 80—81. — Die beiden Häuſer des fürſtl.

Maaßſtabes für die Berechnung der Größe der einzelnen Raten nach der auf die Volkszahl der einzelnen Bundesſtaaten entworfenen Bundes-Matrikel (§. 153.) entrichtet. Für die Bedürfniſſe der Bundes-Matricularcaſſe ward ſeither jedesmal, ſo oft es für nöthig erachtet wurde, ein Simplum von dreißig tauſend Gulden im vier und zwanzig Guldenfuß von der Bundesverſammlung beſchloſſen [a]) und dabei die Quote jedes einzelnen Bundesgliedes nach der jedesmaligen Matrikel repartirt [b]). Nach der neueſten Faſſung der Bundes-Matrikel aber iſt die angenommene Bevölkerung der einzelnen Bundes-Staaten [c]) und die Quote, welche danach jedes einzelne Bundesglied zu einem Simplum von 30,000, beziehungsweiſe zum Doppelten und zu eintauſend Gulden, zu entrichten hat [d]), folgende:

Hauſes Reuß jüngerer Linie, d. h. der Fürſt von Reuß-Schleiz und der Fürſt von Reuß-Lobenſtein-Ebersdorf dürften zu den Bundescanzlei-Beiträgen individuell mit 125 fl. zu participiren haben. Obwohl dieſes oben nicht ausgedrückt iſt, ſo folgt es doch aus dem §. 153. Not. n. angeführten Vertrage vom 13. Mai 1828. S. v. Meyer's St.A. II. S. 345—346. — Die Aufnahme des Landgrafen zu Heſſen-Homburg in die ſechszehnte Geſammtſtimme wird demnächſt eine Aenderung in den Beiträgen der Betheiligten zur Folge haben.

a) Man ſ. z. B. die Protoc. der B.V. von 1824. §. 135.; von 1825. §. 81.; von 1827. §. 3.; von 1828. §. 5. ꝛc. ꝛc.

b) Eine Repartitions-Tabelle nach der Matrikel, wie ſie ſich in Folge des B.B. vom 12. Juli 1827 geſtaltet hatte, ſ. in Klüber's Quellen-Samml. S. 329—330. und in Jordan's Staatsr. I. §. 245. Not. 5.

c) Nach den B.B. vom 20. Auguſt 1818, 4. Februar 1819, 12. Juli 1827, 30. April 1831, 26. Sept. 1834 und 5. Sept. 1839. — ſ. oben §. 153.

d) Eine „Matrikel der Bundes- oder Matricularcaſſe", woraus erſichtlich iſt, was ein Bundesglied nach der Matrikel vom 30. April 1831 zu 30, 10, 5 und 1 tauſend Gulden beizutragen hat, ſ. in Klüber's Fortſ. der Q.S. S. 83—84. und eine ähnliche Repartitions-Tabelle nach dem B.B. vom 5. Sept. 1839 ſ. im Bundescanzlei-Calender für 1841. S. 144. — Es bedarf wohl keiner beſonderen Bemerkung, daß die Quoten der Matricular-Beiträge der einzelnen Bundesglieder, wie ſie auf der nachfolgenden Tabelle angegeben ſind, nicht als definitiv feſtgeſtellt, betrachtet werden dürfen, ſondern daß ſie vielmehr auch noch ferneren Veränderungen unterworfen bleiben. Dieſes folgt ſchon aus der Natur des Verhältniſſes und war daher auch vormals, bezüglich der Reichsmatrikel, ebenſo.

Bundesſtaaten.	Seelenzahl.	zu 60,000 Gulden. fl.	kr.	zu 30,000 Gulden. fl.	kr.	zu 1,000 Gulden. fl.	Decimalber.
1. Oeſterreich	9,482,227	18,861	6	9,430	33	314,	35167
2. Preußen	7,948,439	15,810	14	7,905	7	263,	50403
3. Königreich Sachſen . .	1,200,000	2,386	55	1,193	28	39,	78200
4. Baiern	3,560,000	7,081	12	3,540	36	118,	01994
5. Hannover	1,305,351	2,596	28	1,298	14	43,	27456
6. Würtemberg	1,395,462	2,775	43	1,387	51	46,	26189
7. Baden	1,000,000	1,989	6	994	33	33,	15167
8. Kurheſſen	567,868	1,129	33	564	46	18,	82583
9. Großherzogthum Heſſen .	619,500	1,232	15	616	7	20,	53746
10. Holſtein und Lauenburg .	360,000	716	5	358	2	11,	93460
11. Luxemburg (mit Limburg)	253,583	504	24	252	12	8,	40670
12. Braunſchweig	209,600	416	55	208	28	6,	94859
13. Mecklenburg-Schwerin .	358,000	712	6	356	3	11,	86829
14. Naſſau	302,769	602	14	301	7	10,	03729
15. Sachſen-Weimar . . .	201,000	399	49	199	54	6,	66348
16. Sachſen-Coburg-Gotha .	111,600	221	59	111	—	3,	69972
17. Sachſen-Meiningen-Hildburghauſen	115,000	228	45	114	22	3,	81244
18. Sachſen-Altenburg . .	98,200	195	20	97	40	3,	25549
19. Mecklenburg-Strelitz . .	71,769	142	45	71	23	2,	37926
20. Oldenburg (mit Kniphauſen)	220,718	439	2	219	31	7,	31717
21. Anhalt-Deſſau	52,947	105	19	52	40	1,	75528
22. Anhalt-Bernburg . . .	37,046	73	41	36	51	1,	22813
23. Anhalt-Cöthen	32,454	64	33	32	17	1,	07590
24. Schwarzburg-Sondershauſen	45,117	89	45	44	52	1,	49570
25. Schwarzburg-Rudolſtadt .	53,937	107	17	53	39	1,	78806
26. Hohenzollern-Hechingen .	14 500	28	51	14	25	—	48069
27. Lichtenſtein	5,546	11	2	5	31	—	18385
28. Hohenzollern-Sigmaringen	35,560	70	44	35	22	1,	17887
29. Waldeck	51,877	103	11	51	36	1,	71980
30. Reuß, ältere Linie . .	22,255	44	16	22	8	—	73779
31. Reuß, jüngere Linie *) .	52,205	103	50	51	55	1,	73068
32. Schaumburg-Lippe . .	24,000	47	44	23	52	—	79564
33. Lippe-Detmold	69,062	137	22	68	41	2,	28952
34. Heſſen-Homburg . . .	20,000	39	47	19	53	—	66303
35. Lübeck	40,650	80	52	40	26	1,	34761
36. Frankfurt	47,850	95	11	47	35	1,	58630
37. Bremen	48,500	96	28	48	14	1,	60783
38. Hamburg	129,800	258	11	129	6	4,	30308
Summe . .	30,164,392	60,000	—	30,000	—	1,000	

*) Reuß-Schleiz und Reuß-Ebersdorf, jedes zu 26,153 Seelen.

§. 198.

c. Von der Erhebung der Geldbeiträge.

Die Bundesverſammlung erklärt durch Beſchluß, wann und in welcher Summe ein Beitrag zur Dotation der einen oder andern Bundescaſſe erforderlich iſt, und darauf veranlaſſen die Geſandtſchaften bei ihren Regierungen die Einzahlung der ſie treffenden Raten. Sollen insbeſondere Matricular-Beiträge erhoben werden, ſo wird bei der Bundescanzlei ein von dem Canzlei-Director unterſchriftlich bekräftigter Auswurf über den Betrag der von jeder Regierung zu gewährenden Rate gefertigt und der betreffenden Geſandtſchaft mitgetheilt. Die Beiträge zu beiden Bundescaſſen ſind von den Geſandtſchaften voll und ohne Zurechnung von Porto und anderen Speſen einzuliefern [a]). Die Quittungen über dieſe Beiträge aber werden von dem Caſſier ausgeſtellt und von dem Canzlei-Director ſignirt [b]).

a) B.B. vom 19. Juli 1821, im Protoc. von 1821. S. 578.
b) B.B. vom 21. Juni 1827. §. 7.

Zweites Kapitel.

Aeuſſeres Bundesregierungsrecht *).

§. 199.

I. Allgemeines äuſſeres Bundesregierungsrecht.

A. Claſſification.

Das äuſſere Bundesregierungsrecht beſtimmt die in der äuſſeren Bundesgewalt liegenden Berechtigungen und die Rechtsſatzungen, nach welchen dieſelben auszuüben ſind; es umfaßt alle Beziehungen, Rechte und Verbindlichkeiten, die dem deutſchen Bunde gegen auswärtige ſouveraine Staaten und Staatenvereine zuſtehen und beziehungsweiſe obliegen; die durch die Natur der politiſchen Unabhängigkeit und Einheit des Bundes oder durch beſondere Verträge begründet werden und von der Bundesverſammlung, als Inhaberin der geſammten Bundesgewalt und ſtellvertretenden Pflichtträgerin der Geſammtheit, auszuüben ſind (§. 38.). Da aber der deutſche Bund — der nach dem conventionellen Völkerrechte „königliche Ehren“ [a]) und einen gleichen Rang mit den übrigen europäiſchen Mächten genießt [b]) und der unter dem ſelbſtgewählten [c]) Titel: „Deutſcher

---

*) Tittmann, S. 80 ff. — Klüber, §. 144, 145, 149, 180, 182, 185—192, 218, 219, 222—224. — v. Dreſch, §. 108 ff. — Deſſen Fortſetzung §. 25 ff. und Beiträge Nr. IV. — v. Meyer, Repert. I. §. 267—348. — Rudhart, S. 155 ff. u. 189 ff. — Schmalz, §. 670—682. — Maurenbrecher, §. 125. — Heeren, der d. Bund in ſ. Verhältniß zum europ. Staatenſyſteme. Gött. 1817. 8.

a) Klüber, europ. Völkerr. §. 91. Not. b.

b) Nach der Obſervanz geben ihm die auswärtigen Mächte das Prädicat: „Durchlauchtigſt“ (Sérénissime). Klüber, §. 144.

c) Deutſche Bundes-Acte Art. 1.

Bund" anerkannt [d]) und geachtet iſt [e]) — dem Auslande gegenüber als eine in politiſcher Einheit verbundene Geſammtmacht, ſomit als ein ſelbſtſtändiger und unabhängiger Staatenverein im europäiſchen Staatenſyſteme erſcheint [f]), ſo iſt ſein auswärtiges Verhältniß dem eines einfachen Staates ganz analog [g]). Ebendeßhalb liegen auch in der äuſſeren Bundesgewalt dieſelben allgemeinen und beſonderen äuſſeren Rechte, welche in jeder äuſſeren Staatsgewalt enthalten ſind. Den Bundeszwecken gemäß übt der Bund alle dieſe Rechte nur zu ſeiner Selbſtvertheidigung, zur Erhaltung der Selbſtſtändigkeit und äuſſeren Sicherheit Deutſchlands und der Unabhängigkeit und Unverletzlichkeit der einzelnen Bundesſtaaten aus [h]) und die Bundes-Verſammlung hat als Organ der Geſammtheit des Bundes für die Aufrechthaltung friedlicher und freundſchaftlicher Verhältniſſe mit dem Auslande Sorge zu tragen [i]). Als allgemeine äuſſere Bundesregierungsrechte kommen hier zunächſt in

---

d) Pariſer Frieden von 1814. Art. 6. — Schluß-Acte des Wiener Congreſſes Art. 53.

e) Daher haben nicht nur verſchiedene Mächte Geſandtſchaften bei dem Bunde accreditirt (§. 210. Nr. III.), ſondern es ſind auch verſchiedene diplomatiſche Declarationen und Notificationen an den Bund gerichtet worden. Man ſ. z. B. die Protoc. der B.V. VII. 18.; XII. 33.; XV. 6.; XVIII. 61, 116 u. 176. und XIX. 125 u. 142.

f) Schl.A. von 1820. Art. 3. — Bemerkenswerth iſt der B.B. vom 18. Sept. 1834, die Unſtatthaftigkeit der Einmiſchung fremder Mächte in die inneren Angelegenheiten des Bundes betreffend, in v. Meyer's St.A. Fortſetzung z. Th. II. S. 475—477. Man ſ. auch oben §. 26. Not. l.

g) B.B. vom 12. Juni 1817 im Eingang. — In dieſem Sinne wird im B.B. vom 18. Sept. 1834 ausdrücklich anerkannt: „daß Deutſchland mittelſt der Bundesverfaſſung ein eigener, durch ſich ſelbſt entſtandener, für innere und äuſſere Zwecke ſo vollſtändig gebildeter und ſo feſt begründeter politiſcher Körper geworden iſt, daß er als ein Hauptbeſtandtheil des europäiſchen Staatengebäudes alle Mittel beſitzt, um ohne fremde Beihülfe ſeine innere Ruhe ebenſo, als die unverbrüchliche Sicherheit und Selbſtſtändigkeit der im Bunde vereinten ſouverainen Fürſten und freien Städte, zu verbürgen".

h) Schl.A. von 1820. Art. 35. — Ueberhaupt: Klüber, §. 182 u. 187.

i) Schl.A. von 1820. Art. 50. Nr. 1.

Betracht: das äuſſere Bundesanordnungs-, Bundesvollziehungs- und Bundesoberaufſichtsrecht (§. 36.).

§. 200.

B. Objecte.

Gegenſtände der äuſſeren Bundesregierung („äuſſere Bundesregierungsſachen") ſind nicht nur alle diejenigen Verhältniſſe, in welchen der Bund, als ſolcher, zum Auslande ſteht, ſondern nicht minder auch verſchiedene äuſſere Verhältniſſe der Bundesſtaaten [a]), welche der Geſammtwille der Bundesgenoſſen der Einwirkung der Bundesgewalt unterworfen hat, theils in Anerkennung der allgemeinen nothwendigen Conſequenzen des beſtehenden Bundesverhältniſſes, theils in Erweiterung ſeiner Folgen und Rückwirkungen. Im Zweifel aber kommen den Bundesſtaaten, vermöge ihrer vollen Souverainetät, ſowohl gegenſeitig und zu fremden, nicht zum Bunde gehörenden Staaten und Staatenvereinen, als auch zum Bunde ſelbſt [b]), alle äuſſere Souverainetätsrechte vollſtändig und uneingeſchränkt zu. Nur ſtehen ſie „gegenſeitig" und „zum Bunde" nur in ſo ferne und in ſo weit in einem auswärtigen Verhältniß im ſtrengen Sinne, d. h. in einer bundesfreien Beziehung, in wie ferne und in wie weit ſie nicht in ihrer „Eigenſchaft als Bundesglieder" erſcheinen; ſonach, nicht durch die Bundesgeſetze verpflichtet, noch auch durch dieſelben in der

---

a) Tittmann, S. 86 ff. — Klüber, §. 187. Nr. 6 u. 7., §. 188, 219 u. 224. — v. Dreſch, §. 66. Nr. 5., §. 115. Nr. 2. und §. 116 ff. — Deſſen 1. Fortſ. §. 25. Nr. 4. — Rudhart, S. 159 ff. u. 190 ff. — v. Meyer, Repert. I. §. 348. — Jordan, I. §. 264—266.

b) Das Verhältniß der Bundesſtaaten zum Bunde iſt an ſich ſelbſt nur ein äuſſeres Rechtsverhältniß der Bundesſtaaten. Dieſes iſt aber wieder in doppelter Art gedenkbar: entweder erſcheinen ſie dem Bunde gegenüber „als Bundesglieder", d. h. in ihrer bundesmäßigen Eigenſchaft, oder ſie kommen nur „als Souveraine" in Betracht, in ſo ferne ihre Handlungsweiſe das bundesrechtliche Verhältniß nicht berührt. — Da ihr Verhältniß zum Bunde auf Vertrag beruht, Verträge aber ſtreng zu erklären ſind, ſo muß im Zweifel für ihre Unbeſchränktheit vermuthet werden. Dieſer Grundſatz wird jedoch dadurch weſentlich modificirt, daß die B.V. (alſo ein Betheiligter) Colliſionsfälle zu entſcheiden hat.

Ausübung ihrer äuſſeren Souverainetätsrechte beſchränkt ſind [c]). Dieſe, durch die Bundesverhältniſſe begründeten und begrenzten Beſchränkungen der Bundesglieder in der Ausübung ihrer äuſſeren Rechte bilden aber gerade den Umfang der auf die auswärtigen Verhältniſſe der Bundesſtaaten bezüglichen beſonderen Einwirkungsbefugniſſe der äuſſeren Bundesgewalt [d]).

§. 201.

C. Im Einzelnen. A. Aeuſſeres Bundesanordnungsrecht.

Die äuſſere anordnende Bundesgewalt erſcheint als das der Bundesverſammlung, als einzigem Willensorgane des Bundes, zur Ausübung überlaſſene Recht, und beziehungsweiſe als deren Pflicht, die auswärtigen Angelegenheiten des Bundes, ſeinen Zwecken und ſeiner Beſtimmung gemäß, zu ordnen. I. Die Anordnung der äuſſeren Bundesverhältniſſe kann in der Form von „Verträgen des Bundes mit auswärtigen Mächten", ſo wie durch „bundesverfaſſungsmäßige Uebereinkommen der Bundesglieder unter einander" erfolgen. 1) In erſterer Beziehung hat die Bundesverſammlung das Recht, in eintretenden Fällen Unterhandlungen für die Geſammtheit des Bundes mit dem Auslande zu führen und Verträge für denſelben abzuſchließen [a]). Dieſe Verträge mögen ihrem Gegenſtande nach Bündniſſe oder andere Verträge [b]), wie namentlich Friedens-, Neutralitäts-, Handels- oder Subſidien-Verträge, Haupt- oder Nebenverträge ſeyn, immer ſind ſie, auf ordnungsmäßige Weiſe abgeſchloſſen (§. 39.), für die Geſammtheit der Bundesgenoſſen verpflichtend. Nicht zu verwechſeln mit dieſer „äuſſeren anordnenden Vertragsgewalt" des Bundes, durch welche äuſſere Rechtsverhältniſſe des Bundes, auf völkerrechtliche Weiſe in der Form ausdrücklicher oder ſtillſchweigender Verträge mit dem Auslande normirt — und auf dieſem Wege Rechte und Verbindlichkeiten für den Bund begründet werden können, ſind 2) die, auf die Regulirung der auswärtigen Angelegenheiten des Bundes gerichteten „bundesverfaſſungsmäßigen Uebereinkommen der Bundesglieder

---

c) Beiſpiele ergiebt ſchon der Art. 11. der B.A.

d) Jordan, a. a. O. §. 264. II.

a) Schl.A. von 1820. Art. 50. Nr. 3.

b) Schl.A. von 1820. Art. 35.

unter einander", welche, ohne Concurrenz des Auslandes, durch entſprechende Beſchlüſſe der Bundesverſammlung, zu Stande kommen [c]). II. Die Regulirung der auswärtigen Verhältniſſe des Bundes — in ſo weit ſie von dem Bunde allein geſchehen kann — rechnet die Bundes-Acte unter die erſten Berathungsgegenſtände, womit ſich die Bundesverſammlung, gleich nach ihrer Eröffnung, zu beſchäftigen habe [d]). Die Erledigung dieſer Verpflichtung bezweckte der Beſchluß der Bundesverſammlung über die auswärtigen Verhältniſſe des Bundes vom 12. Juni 1817 [e]), der jedoch nur die Form des diplomatiſchen Verkehrs und das Geſandtſchaftsrecht beſtimmt, welches letztere durch einen weiteren Beſchluß der Bundesverſammlung vom 19. Februar 1824, betreffend die Rechte der bei dem Bunde accreditirten Geſandten, noch näher feſtgeſtellt wurde [f]). III. Die äuſſere anordnende Gewalt des Bundes hat dieſelben Schranken, wie die äuſſere Bundesgewalt überhaupt, wird alſo insbeſondere durch die Grundgeſetze des Bundes und die darin ausgeſprochenen Bundeszwecke näher beſtimmt [g]). IV. Endlich kann der Bund, als ſelbſtſtändige Macht, auch Vermittelungen [h]) und Garantieen [i]) übernehmen und ſich verſprechen laſſen, ſo wie er auswärtige Souveraine anerkennen oder deren Anerkennung verweigern kann [k]).

---

c) Hierher gehört z. B. der B.B. vom 12. Juni 1817. ſ. unten Not. e. und Klüber, §. 144. Nr. I.

d) B.A. Art. 10.

e) Abgedr. im Protoc. der B.V. Bd. III. S. 194 ff. und daraus in Klüber's Q.S. S. 245—253., in v. Meyer's St.A. II. S. 59—64. und bei Michaelis, p. 506 ff. — Vergl. auch v. Meyer's Repertor. I. §. 267 ff.

f) Abgedr. im Protoc. der B.V. Bd. XVI. S. 78 ff. und daraus in Klüber's Q.S. S. 316—318., in v. Meyer's St.A. II. S. 240—241. und bei Michaelis, p. 657 ff.

g) Schl.A. von 1820. Art. 35. ſ. auch oben §. 37 u. 199.

h) Schl.A. Art. 50. Nr. 4. vgl. mit Art. 37. — Von den Vermittelungen bei Streitigkeiten der Bundesglieder unter ſich ſ. oben §. 114. und bei Streitigkeiten der Bundesglieder mit auswärtigen Mächten ſ. unten §. 212—214.

i) S. v. Meyer's St.A. II. S. 50 ff. — Klüber, §. 187. Not. c. — Jordan, I. §. 257. Not. 9. — Vgl. auch oben §. 86. Not. b.

k) S. die Notification der Thronbeſteigung des Königs der Franzoſen, Ludwig Philipp, am 9. Sept. 1830, und die darauf erfolgte Anerkennung

§. 202.

B. Aeuſſeres Bundesvollziehungsrecht.

Die äuſſere vollziehende Bundesgewalt enthält das Recht und die Pflicht, den völkerrechtlichen Befugniſſen und Obliegenheiten des deutſchen Bundes, in ſo weit ſie durch die allgemeinen Grundſätze des europäiſchen Völkerrechts oder durch Anordnungen der Bundesgewalt, insbeſondere durch ſpecielle Völker-Verträge beſtimmt ſind, äuſſere Anerkennung zu ſichern und beziehungsweiſe Genüge zu leiſten [a]). Hiernächſt erſtreckt ſich die deßfallſige Competenz der Bundesverſammlung ſo weit, als die Zwecke des Bundes es erfordern [b]). Die Bundesverſammlung allein beſtimmt auch im einzelnen Falle die Mittel, welche zur Behauptung der Würde des Bundes, zur äuſſeren Sicherheit Deutſchlands, zur Bewahrung der Souverainetät und Integrität der einzelnen deutſchen Staaten gegen äuſſere An- und Eingriffe anzuwenden ſind [c]). Dieſe können in diplomatiſchen Unterhandlungen und zu dieſem Zwecke

---

von Seiten des Bundes am 23. Sept. 1830, in v. Meyer's St.A. II. S. 356 f. — S. auch den B.B. vom 4. Oct. 1832, durch welchen der königliche Prinz Otto von Baiern von Seite des deutſchen Bundes als König von Griechenland anerkannt worden iſt. (In Klüber's Fortſ. S. 75—76. und in v. Meyer's St.A. II. S. 424—425.) Dieſe Anerkennung erfolgte in Erwägung, daß die ottomaniſche Pforte ſich ihrer Rechte auf Griechenland förmlich und feierlich begeben, und eingewilligt hat, die Unabhängigkeit dieſes Landes anzuerkennen, — und in Erwägung, daß Seine Majeſtät der König von Baiern, nach der gleichfalls an den Bund gelangten Anzeige, die Königskrone für dieſen minderjährigen Prinzen angenommen haben.

a) Präſidial-Vortrag in der B.V. am 20. September 1819. §. 220. Nr. II. S. 659. — ſ. auch die proviſor. Competenz-Beſtimmung der B.V. vom 12. Juni 1817 (§. 223. der Protocolle) lit. B. §. 4. Nr. 5. vergl. mit Nr. 4 u. 6. und lit. C. §. 5. Nr. 1 u. 2.

b) „Alles gehört vor den Bund, was zur Erfüllung des allgemeinen Zweckes des Art. 2., und der einzelnen in der Bundes-Acte gegebenen Beſtimmungen, Rechte u. ſ. w. gehört", und „innerhalb der Grenzen, die der Bundeszweck bezeichnet, muß die B.V. ſich frei bewegen können nach dem Ziel, das ihr vorgeſteckt iſt", heißt es in dem Commiſſions-Gutachten über die Reihenfolge der Geſchäfte, in der Beilage 11. zu dem Protoc. vom 17. Febr. 1817.

c) Vgl. z. B. die Schl.A. von 1820. Art. 38 ff.

in der Erlaſſung von Schreiben an die auswärtige Regierung oder in der Abſendung und Inſtruirung beſonderer Bevollmächtigten; ferner in der Ergreifung beſtimmter Sicherheitsmaaßregeln; in dem Aufgebot der Contingente oder eines Theils derſelben oder ſelbſt in förmlichen Kriegserklärungen beſtehen [d]. Indeſſen wird der Bund, ſeinem politiſchen Charakter nach und gemäß ſeiner erkannten Beſtimmung [e]) und ſeiner Stellung im europäiſchen Staatenſyſteme, von dieſem äuſſerſten Rechte nur in den unvermeidlichſten Fällen zur Aufrechthaltung der ſich vorgeſetzten Zwecke nothgedrungenen Gebrauch machen [f]).

§. 203.

C. Aeuſſeres Bundesoberaufſichtsrecht.

1. Im Allgemeinen.

Die äuſſere oberaufſehende Bundesgewalt beſteht in dem Recht und der Pflicht einer fortwährenden wirkſamen Aufmerkſamkeit auf alle Ereigniſſe im Auslande, die auf die äuſſere Sicherheit Deutſchlands und deſſen Wohlfahrt von Einfluß — förderlich oder hinderlich — ſeyn könnten [a]). Die Exiſtenz dieſer Gewalt, welche in der Bundesgeſetzgebung nicht ausdrücklich genannt iſt, folgt aus ihrer Unentbehrlichkeit zur Verwirklichung der Bundeszwecke, durch welche ſie zugleich, wie die Bundesgewalt überhaupt, begrenzt wird [b]). Die Mittel, deren ſich die Bundesverſammlung bei Ausübung dieſer Gewalt bedient, ſo wie die Art der Ausübung an ſich, beſtimmen ſich zunächſt nach dem näheren oder entfernteren Intereſſe des Bundes, als ſolchen, und den deßfallſigen verfaſſungsmäßigen Beſchlüſſen der Bundesverſammlung [c]). Auch dient dieſe Aufſicht nicht blos zur Verwirklichung bereits vorhandener Anordnungen, ſondern kann nicht minder auch ſolche allererſt veranlaſſen [d]).

---

d) S. unten die §§. 207, 212—214. u. 215 ff.

e) Kant, zum ewigen Frieden. Königsberg, 1795. 8. und vermehrt daſ. 1796. 8.

f) Schl.A. von 1820. Art. 50. Nr. 1.

a) S. auch oben §. 103—105. und den folgenden §en.

b) S. oben §. 202. Not. b. und §. 39. Nr. I.

c) Daſſelbe gilt auch von den Aufſichtsrechten der Bundesgewalt in Anſehung der äuſſeren Verhältniſſe der Bundesſtaaten.

d) Ein Beiſpiel liefert der B.B. vom 6. Dec. 1832 (ſ. §. 217. Not. c.) und

§. 204.

2. In beſonderer Anwendung auf die Bundesſtaaten.

In Beziehung auf die deutſchen Bundesſtaaten äuſſert ſich das äuſſere Oberaufſichtsrecht der Bundesgewalt in der Befugniß und Verbindlichkeit der Bundesverſammlung, darüber zu wachen, daß die Bundesglieder bei der Ausübung ihrer äuſſeren Souverainetätsrechte die übernommenen Bundesverpflichtungen nicht verletzen. Dieſes Recht bezieht ſich beſonders darauf, daß bei Streitigkeiten zwiſchen Bundesgliedern [a]) keine Selbſthülfe Platz greift [b]) und daß die über das Kriegs-, Friedens- und Bündnißrecht der Bundesgenoſſen begründeten Einſchränkungen beobachtet werden [c]). Ergiebt ſich, daß die Regierung eines Bundesſtaates eine ſolche Verpflichtung auf irgend eine Weiſe verletzt habe oder zu verletzen beabſichtige, ſo hat die Bundesverſammlung alle ihr zu Gebot ſtehenden Mittel zu ergreifen, um die Regierung auf den Weg der Pflicht zurückzuführen und die für den Bund zu beſorgenden Nachtheile abzuwenden [d]). Da es ſich hierbei von der Aufrechthaltung der Bundesgeſetze handelt, ſo kann die Bundesverſammlung ohne Anſtand auch die Einleitung eines Executions-Verfahrens beſchließen

---

zum Theil auch der Bundesbeſchluß vom 15. Jan. 1835, betr. das Wandern, auch die Verſammlungen und Verbindungen deutſcher Handwerks-Geſellen.

a) Die Erledigung der Streitigkeiten der Bundesglieder unter ſich gehört zwar dem inneren Bundesrecht an, allein dieſe Streitigkeiten ſelbſt und deren Erledigungsart bilden doch ein äuſſeres Verhältniß in Rückſicht der betheiligten Bundesſtaaten.

b) Mit dieſer Selbſthülfe oder eigenmächtigen Rechtsverfolgung iſt die Nothwehr und Selbſtvertheidigung in wahren Nothfällen nicht zu verwechſeln; denn zu der letzteren ſind die Bundesglieder allerdings berechtigt. Hieraus ergiebt ſich aber auch der Umfang, innerhalb deſſen die Bundesglieder ihr Kriegsrecht unter ſich ausüben können. ſ. Klüber, §. 224. II. Nr. 2. und §. 555 ff. — Eine größere Ausdehnung des Kriegsrechts der Bundesglieder behauptet Tittmann, S. 96 ff. Man ſ. dagegen Jordan, §. 265. Not. 2. — v. Dreſch, §. 118. Not. d. und Brunnquell, I. S. 157. Nr. 5.

c) Der Umfang dieſer Einſchränkungen ergiebt ſich aus den oben §. 34. und unten §. 215 ff. entwickelten Grundſätzen.

d) Jordan, I. §. 265. Nr. I.

und zur Ausführung bringen e), ſo wie diejenigen Maaßregeln nehmen, von deren Gebrauch die wirkſame Ausübung jenes Aufſichtsrechts, zur Erreichung der Bundeszwecke, abhängt f).

§. 205.

II. Beſonderes äuſſeres Bundesregierungsrecht.

A. Claſſification.

Nächſt den im Bisherigen (§. 199—204.) abgehandelten allgemeinen äuſſeren Bundesregierungsrechten ſind hier noch die beſonderen Rechte in Bezug auf die äuſſere Bundesregierung darzuſtellen. Dieſe aber beziehen ſich theils auf den Friedens- und theils auf den Kriegszuſtand des Bundes. I. In erſterer Beziehung hat die Bundesverſammlung 1) das Recht, einen diplomatiſchen Verkehr mit dem Auslande zu unterhalten a); demgemäß 2) das active und paſſive Geſandtſchaftsrecht b), und auſſerdem 3) das Recht der Dazwiſchenkunft, der Verwendung und Vermittelung c), ſo wie II. in letzterer Beziehung das Kriegsrecht d) und daher auch das damit in Verbindung ſtehende Neutralitätsrecht e).

§. 206.

B. Objecte.

Die beſonderen äuſſeren Bundesregierungsrechte beziehen ſich ganz auf dieſelben Gegenſtände, auf welche auch die allgemeinen äuſſeren Bundesregierungsrechte, d. h. die äuſſere Bundesgewalt in ihrer anordnenden, vollziehenden und oberaufſehenden Function, ge-

e) Arg. Wiener Schl.A. von 1820. Art. 31.

f) Z. B. Aufklärungen fordern, Commiſſionen anordnen, Bevollmächtigte abordnen, Denunciationen annehmen u. dgl. m.

a) S. überhaupt B.B. vom 12. Juni 1817, betr. die Competenz der B.V., §. 6. und den B.B. vom 12. Juni 1817, betr. die auswärtigen Verhältniſſe des deutſchen Bundes.

b) Schl.A. von 1820. Art. 50. Nr. 2. — B.B. vom 12. Juni 1817 im Eingang und Abſchn. II. §. 2.

c) Schl.A. von 1820. Art. 50. Nr. 4.

d) B.A. Art. 11. — Schl.A. von 1820. Art. 35 ff.

e) Schl.A. von 1820. Art. 45 ff.

richtet ſind [a]). Jedoch befaßt jedes einzelne beſondere äuſſere Bundesregierungsrecht nur einen einzelnen Hauptzweig der äuſſeren Bundesregierungsſachen, dergeſtalt jedoch, daß in den Objecten aller einzelnen beſonderen äuſſeren Bundesregierungsrechte zugleich der Complexus der geſammten äuſſeren Bundesangelegenheiten erſchöpft wird, mögen dieſe nun ſchon als natürliche Beſtandtheile der Bundesgewalt erſcheinen, oder für den Bund aus ſpeciellen poſitiven Berechtigungs- oder Verpflichtungsurſachen in den auswärtigen Verhältniſſen der Bundesſtaaten eigenthümlicher Weiſe begründet ſeyn [b]).

§. 207.

C. Im Einzelnen. A. Bundesfriedensrecht *).

1. Von dem diplomatiſchen Verkehr des Bundes.

a. Erſte Eröffnung deſſelben.

Der diplomatiſche Verkehr des deutſchen Bundes mit dem Auslande wird durch die Bundesverſammlung beſorgt [a]). Von ihr ging daher auch die erſte Eröffnung dieſes diplomatiſchen Verkehrs in und unter dem Namen des deutſchen Bundes aus: indem ſie, in dem erſten Jahre ihrer Wirkſamkeit, allen europäiſchen Mächten, mit Einſchluß derjenigen, welche zugleich Glieder des deutſchen Bundes ſind, und den nordamericaniſchen Freiſtaaten, die Conſtituirung des deutſchen Bundes und die Eröffnung des deutſchen Bundestages förmlich bekannt machte [b]) und deren anerkennende Antwortſchreiben entgegennahm [c]). Die Schreiben

---

a) Man vgl. überhaupt oben §. 200.

b) Dieſe letzteren ſtellt getrennt dar Jordan, I. §. 264 ff.

*) v. Meyer, Repert. I. §. 274—291. — Schmalz, §. 670—674. — Jordan, I. §. 258—260.

a) B.V. vom 12. Juni 1817. Abſchn. II. im Eingang.

b) B.V. vom 12. Juni 1817. Abſchn. I. Nr. 1. — Vorausgegangen war eine loco dictaturae gedruckte „Anmerkung einiger Punkte, die auswärtigen Verhältniſſe des Bundes betr.", welche in der vertraulichen Sitzung vom 3. März 1817 vorgekommen ſind.

c) Nur Portugal, Sardinien, die Pforte und die vereinigten Staaten von Nordamerica haben nicht geantwortet. — Seitdem ſind auch verſchiedene öffentliche Declarationen, z. B. der Congreſſe zu Aachen (1818) und Laibach (1821) der B.V. förmlich mitgetheilt worden. ſ. Protoc. der B.V. von 1818. §. 5. und von 1821. §. 134.

der Bundesverſammlung an auswärtige Staatsregierungen werden in ſonſt üblicher Canzleiform, unter der Aufſchrift: „Der deutſche Bund, und in deſſen Namen, der Kaiſerlich Oeſterreichiſche präſidirende Geſandte der Bundesverſammlung“ [„La Confédération germanique, et en Son nom, le Minister d'Autriche, Président de la Diète“] [d]) in deutſcher Sprache erlaſſen [e]), übrigens, zur Beförderung der Geſchäftsverhandlung, dort, wo es gegenſeitig geſchieht, zugleich franzöſiſche oder lateiniſche Ueberſetzungen beigelegt [f]). Als Siegel wird auch hier das der Präſidial-Geſandtſchaft benutzt (§. 56.).

§. 208.

b. Der allgemeine diplomatiſche Verkehr des Bundes.

α. Schriftliche Verhandlung.

Der allgemeine diplomatiſche Verkehr von Seite des deutſchen Bundes mit dem Auslande kann mündlich und ſchriftlich gepflogen werden [a]). Der ſchriftliche diplomatiſche Verkehr wird von dem Bundes-Präſidio in gewöhnlicher Form (§. 207.) beſorgt und vollzogen. Er erfolgt entweder 1) durch Erlaſſung eines Schreibens an die betreffende auswärtige Regierung oder 2) durch eine Note an die bei dem deutſchen Bunde accreditirte Geſandtſchaft der betreffenden Regierung. Alle dieſe ſchriftlichen Verhandlungen ſind in der Regel nur als das Reſultat eines Beſchluſſes der Bundesverſammlung anzuſehen. Da ſich jedoch Fälle ergeben können, wo es angemeſſen ſeyn möchte, wenn vorerſt die erhaltene diplomatiſche Mittheilung ausnahmsweiſe nicht ſofort der ganzen Verſammlung gemacht würde, ſo wird die Präſidial-Geſandtſchaft dergleichen ſchriftliche Mittheilungen einem eigens von ihr zu erbittenden Ausſchuſſe vorlegen, und man wird ſich alldort, unter eigener Verantwortung, vereinigen, ob und in wie fern jetzt ſchon oder noch

d) B.B. vom 12. Juni 1817. I. 2.

e) Daſſelbe war auch bei den erſten, d. h. den Bekanntmachungs-Schreiben, der Fall. ſ. B.B. vom 12. Juni 1817. I. 3.

f) B.B. vom 12. Juni 1817. I. 4. vgl. mit III. 8.

a) Das eine, wie das andere, kann entweder unmittelbar der auswärtigen Staatsregierung oder deren beim Bunde accreditirten Geſandtſchaft gegenüber geſchehen.

nicht sogleich die erhaltene diplomatiſche Mittheilung an die Geſammtheit bewirkt werden ſoll. Uebrigens verſteht es ſich von ſelbſt, daß förmliche officielle Erklärungen oder wirkliche Verhandlungen dieſem Ausſchuſſe nicht zuſtehen, ſondern allerdings der Bundesverſammlung vorbehalten bleiben müſſen [b]).

§. 209.

β. Mündliche Verhandlung.

Bei mündlichen Verhandlungen I. mit den bei dem Bunde accreditirten auswärtigen Geſandten iſt der Präſident in analoger Art das unmittelbare Organ der Bundesverſammlung; jedoch ſteht es dieſer jeder Zeit frei, einzelne andere Bundes-Geſandte zugleich mit der Präſidial-Geſandtſchaft zur mündlichen Verhandlung zu beauftragen. 1) Die Verhandlung ſelbſt iſt, in ſo ferne eine Mittheilung an die auswärtige Geſandtſchaft zu bewirken iſt, im Allgemeinen immer nur das Reſultat eines Beſchluſſes der Bundesverſammlung. 2) Bei Anträgen, oder bei Antworten auf ſolche, iſt, ohne deßhalb einen eigentlichen ſchriftlichen Notenwechſel einzuleiten, zugleich eine Verbal-Note zu übergeben, welche das Weſentliche der Beſprechung enthält. Iſt die Verbal-Note von dem Präſidium zu ertheilen, ſo muß ſelbige vorher der Bundesverſammlung, oder ausnahmsweiſe dem beſtimmten Ausſchuß, vorgelegt und alsdann nach der Vereinigung übergeben werden. Die Bundesverſammlung erläßt ihre Noten, wie andere Schreiben (§. 207.), in deutſcher Sprache, und legt nur für die auswärtigen Regierungen eine Ueberſetzung in lateiniſcher oder franzöſiſcher Sprache bei. 3) Die auswärtigen Geſandtſchaften jeder Claſſe können ihre Noten nach Gefallen an den Bund, Bundestag oder das Präſidium richten. 4) Die Präſidial-Geſandtſchaft hat in der Regel jede Note oder anderweitige Eröffnung einer auswärtigen Geſandtſchaft in der nächſten ordentlichen, oder nach Befinden auſſerordentlichen Sitzung zur Kenntniß der Bundesverſammlung zu bringen; es iſt jedoch auch in dieſer Beziehung das Präſidium ausnahmsweiſe ermächtigt, in geeigneten Fällen von der erhaltenen Note oder Eröffnung einem zu erbittenden Ausſchuſſe die erſte Mittheilung zu machen [a]). II. Der

---

b) B.B. vom 12. Juni 1817. II. Nr. 2.

a) B.B. vom 12. Juni 1817. II. 3. und insbeſondere IV. 1—4.

mündliche Verkehr kann aber auch durch Geſandte gepflogen werden, die der Bund für beſtändig, oder nur vorübergehend, für einen beſtimmten Zweck und Auftrag, abordnet [b]). Zwar hat der Bund erklärt, ſich vorerſt auf auſſerordentliche Geſandtſchaften zu beſtimmten Zwecken und Aufträgen, beſchränken zu wollen, übrigens iſt es nur eigene freie Beſtimmung des Bundes, wenn derſelbe, unbeſchadet ſeines vollſtändigen activen Geſandtſchaftsrechts, für jetzt in der Regel keine allgemeinen beſtändigen Geſandtſchaften bei auswärtigen Höfen und Regierungen zu halten ſich entſchloſſen hat [c]).

§. 210.

2. Von den bei dem Bunde accreditirten auswärtigen Geſandtſchaften.

a. Im Allgemeinen.

Da dem deutſchen Bunde, als ſelbſtſtändiger Macht, auch das paſſive Geſandtſchaftsrecht zuſteht (§. 205.), die Bundesverſammlung aber den Bund in ſeinen geſammten Rechtsverhältniſſen vertritt (§. 38.), ſo ſteht ihr auch unbeſtritten das Recht zu, von auswärtigen Mächten ordentliche wie auſſerordentliche Geſandten anzunehmen [a]) und das Ceremoniel zu beſtimmen, welches ſie gegen dieſelben beobachten will [b]). I. Alle auswärtige Geſandtſchaften jeder Claſſe ſind zwar förmlich nicht bei der Bundesverſammlung, ſondern „bei dem Durchlauchtigſten Deutſchen Bunde“ („près la Sérénissime Confédération Germanique“), alſo bei der Geſammtheit der verbündeten Staaten, accreditirt [c]), aber das, an die Mitglieder des deutſchen Bundes gerichtete

---

b) B.B. vom 12. Juni 1817. II. u. IV.

c) B.B. vom 12. Juni 1817. II. 1. — ſ. auch das Protocoll der Wiener Miniſterial-Conferenzen vom 15. Mai 1820. Sitz. 30.

a) B.B. vom 12. Juni 1817 im Eingang. — Schl.A. von 1820. Art. 50. Nr. 2.

b) Gebrauch von dieſer Befugniß machte die B.B. in ihrem Beſchluß vom 12. Juni 1817. Nr. III., durch welchen ſie das auf dem Wiener Congreß errichtete und aus ſieben Artikeln beſtehende „Réglement sur le rang entre les agens diplomatiques“ annahm, welches ſich abgedruckt findet in Klüber's Acten des Wiener Congr. VI. S. 204 ff. und in Michaelis Corp. jur. publ. p. 449—450.

c) B.B. vom 12. Juni 1817. III. 1. — Schl.A. von 1820. Art. 50.

Creditiv wird doch bei der Bundesverſammlung, als dem Organ oder der Central-Behörde des Bundes, übergeben, die geſandtſchaftlichen Verhandlungen haben bei ihr und durch ſie ſtatt, und auch die geſandtſchaftliche Reſidenz iſt an dem Sitze der Bundesverſammlung d). II. Der deutſche Bund erkennt drei Claſſen diplomatiſcher Perſonen an, nämlich: 1) als unmittelbare Repräſentanten der Perſon ihres Souverains, folglich als Geſandte der erſten Claſſe: die Botſchafter und päpſtliche Legaten und Nuncien; ſodann 2) die Envoyés, ſo wie die eigentlich ſogenannten bevollmächtigten Miniſter, Miniſter-Reſidenten, päpſtlichen Internuncien und überhaupt alle Geſandten, welche zwar nicht die Perſon ihres Committenten unmittelbar repräſentiren, aber doch, gleich den Botſchaftern, unmittelbar bei den Souverainen ſelbſt accreditirt werden, als die zweite Claſſe; und 3) als zur dritten Claſſe gehörend, die Geſchäftsträger (Chargés-d'affaires), welche blos bei dem Chef des Departements der auswärtigen Angelegenheiten accreditirt werden e). Auch die Befugniß der auswärtigen Mächte, in Deutſchland Conſuln aufzuſtellen, iſt im Allgemeinen anerkannt, doch iſt die Aufſtellung von Conſuln in deutſchen Bundesfeſtungen für unzuläſſig erklärt f). III. Bis jetzt ſind Geſandte von Belgien, Frankreich, Groß-

---

d) de Martens, précis du droit des gens de l'Europe (édit. de 1821) §. 204 b.

e) B.B. vom 12. Juni 1817. III. 2. — Die B.B. bezieht ſich hierbei auf das oben Not. b. angegebene Réglement, wie es in der Wiener Congreß-Acte aufgeführt iſt. Inzwiſchen wurde von den auf dem Congreß zu Aachen verſammelten fünf Mächten (Oeſterreich, Preußen, Rußland, Großbritannien und Frankreich) in dem Conferenz-Protocoll vom 21. Nov. 1818 der Beſchluß niedergelegt, daß die bei dieſen Mächten accreditirten Miniſter-Reſidenten, in Hinſicht auf ihren Rang, eine Mittel-Claſſe bilden ſollten zwiſchen den Geſandten zweiten und dritten Rangs. Danach beſtehen bei jenen Mächten, und bei denen, welche dieſem Beſchluß beigetreten ſind, vier Rangclaſſen von Geſandten. (Klüber, Völkerr. Bd. I. §. 179. S. 290.) Da der deutſche Bund dieſem Beſchluſſe nicht ausdrücklich beigetreten iſt, ſo beſtehen auch für ihn fortwährend nur drei Rangclaſſen. And. Meinung iſt Jordan, I. §. 259. Not. 3. Allerdings aber müſſen für zwei Bundesglieder (Oeſterreich und Preußen) vier Claſſen angenommen werden.

f) S. B.B. vom 12. Nov. 1835 im Protoc. von 1835. Sitz. XXVIII. §. 455. und daraus in v. Meyer's St.A. Fortſ. z. Th. II. S. 505.

britannien, Rußland, Sardinien und Schweden bei dem deutſchen Bunde accreditirt worden [g]). IV. Alle bei dem deutſchen Bunde accreditirten Geſandten auswärtiger Mächte genießen am Sitze des Bundestages dieſelben geſandtſchaftlichen Vorrechte und Freiheiten, welche den in die Bundesverſammlung abgeordneten Geſandten der Bundesgenoſſen zukommen [§. 43.] [h]).

§. 211.

b. Accreditirung und Abberufung derſelben.

Zum Zweck I. der Accreditirung hat ſich jeder auswärtige Geſandte, 1) bei dem Antritte ſeines Poſtens, zuvörderſt an den präſidirenden Bundestagsgeſandten zu wenden, und dieſem ſein Creditiv oder Beglaubigungsſchreiben in der Ur- und Abſchrift, auch nach Beſchaffenheit derſelben, in der Ueberſetzung mitzutheilen [a]); denn jede Regierung kann das Creditiv für ihre Geſandtſchaft an den deutſchen Bund in der eigenen National- oder einer ſonſt gefälligen Sprache faſſen, es iſt jedoch nebſt der mit dem Original jedesmal zu überreichenden Abſchrift, zugleich auch eine Ueberſetzung, entweder in der deutſchen, lateiniſchen oder franzöſiſchen Sprache zu übergeben [b]). 2) Der präſidirende Geſandte giebt hiervon der Bundesverſammlung Kenntniß, legt ihr die Abſchrift des Beglaubigungsſchreibens, und — wenn daſſelbe nicht in deutſcher Sprache abgefaßt iſt — auch die beigefügte

---

g) Protoc. der B.V. von 1817. §. 379 u. 455.; von 1818. §. 1 u. 153.; von 1819. §. 27.; von 1823. §. 159.; von 1824. §. 100.; von 1825. §. 2 u. 37.; von 1830. §. 2 u. 3. Man ſ. auch v. Meyer, Repert. I. §. 288 ff. — Ein „Verzeichniß der ſeit Conſtituirung der Bundesverſammlung am durchlauchtigſten deutſchen Bunde accreditirten Geſandten und Geſchäftsträger europäiſcher Mächte" findet ſich im Bundescanzlei-Calender z. B. für 1841. S. 143. — Ein Verzeichniß der jetzt bei dem deutſchen Bunde accreditirten auswärtigen Geſandtſchaften findet ſich im Bundescanzlei-Calender für 1841. S. 120., und ein Verzeichniß der bei den Regierungen der deutſchen Bundesſtaaten accreditirten Geſandtſchaften daſelbſt S. 121—131.

h) Zugeſichert wurden ihnen dieſe Vorrechte ſchon im B.B. vom 12. Juni 1817. III. 9. — allein, wirklich eingeräumt erſt durch den B.B. vom 19. Febr. 1824, abgedr. im Protoc. der B.V. vom 19. Febr. 1824. §. 42. und daraus in Klüber's Q.S. S. 316—318.

a) B.B. vom 12. Juni 1817. III. 4.

b) B.B. vom 12. Juni 1817. III. 3.

deutſche, lateiniſche oder franzöſiſche Ueberſetzung vor. Etwaige Bedenken gegen ein Creditiv-Schreiben können auch einen Gegenſtand der vertraulichen Beſprechung des Bundestags ausmachen [c]). 3) Iſt bei dem Beglaubigungs-Schreiben nichts zu erinnern, ſo werden die Original-Beglaubigungs-Schreiben der Geſandtſchaft jeder Claſſe in der Verſammlung eröffnet, allda verleſen, und die Geſandtſchaft als gehörig accreditirt angenommen, und von der ſonach erfolgten Accreditirung wird die Anzeige zu dem Protocolle der Bundes-Verſammlung gemacht [d]). 4) Hierauf wird ein Antwortſchreiben auf das Creditiv in deutſcher Sprache, nöthigenfalls mit Beifügung einer lateiniſchen oder franzöſiſchen Ueberſetzung, an die Regierung des neu accreditirten Geſandten erlaſſen [e]), und es erfolgen nun die, nach dem allgemeinen Herkommen üblichen Beſuche und Gegenbeſuche, wobei nur noch beſonders feſtgeſetzt iſt, daß den Geſandten dritter Claſſe der erſte förmliche Gegenbeſuch nur durch Charte gewährt wird [f]). II. In Hinſicht der Abberufung der fremden Geſandten, und überhaupt wegen Beendigung der Geſandtſchaft, gelten auch hier die allgemein üblichen Formen, Gebräuche und rechtlichen Verhältniſſe (§. 42.). Insbeſondere wird es in Anſehung des Recreditivs ebenſo, wie bei dem Creditive und deſſen Uebergabe gehalten. Auch iſt die bei dem Bunde accreditirt geweſene und jetzt abreiſende Geſandtſchaft, und zwar nicht nur im Falle eines ausbrechenden Kriegs mit dem Bunde, ſondern auch ſonſt im Allgemeinen, auf Verlangen, von dem Bundestage mit einem Paſſe zu verſehen, und genießt dadurch auf der Reiſe in allen Bundesſtaaten den in analogen Fällen üblichen völkerrechtlichen Schutz. Die Bundesverſammlung behält ſich über-

c) B.B. vom 12. Juni 1817. III. 5.

d) B.B. vom 12. Juni 1817. III. 6.

e) B.B. vom 12. Juni 1817. III. 8.

f) B.B. vom 12. Juni 1817. III. 7. — Ueber das deßfallſige Herkommen vgl. v. Martens, Völkerr. §. 205. und Klüber, V.R. §. 226 ff. ſ. auch die Regiſtratur vom 17. Nov. 1817, worin nicht blos eine nähere Abrede darüber, wie es mit den Antritts- und Gegenbeſuchen zu halten ſey, enthalten iſt, ſondern worin auch Beſtimmungen über das, zur Ehre eines von einer auswärtigen Macht neu accreditirten Geſandten zu veranſtaltende Gaſtmahl getroffen worden ſind.

dieß bevor, in einzelnen Fällen, wo ſie es für rathſam hält, auch diejenige deutſche Regierung, durch deren Gebiet die Geſandtſchaft reiſen wird, im Voraus davon zu benachrichtigen, ſowohl um dieſe ſelbſt gegen etwaige Gefährde zu ſchützen, als auch, damit der durchreiſenden Geſandtſchaft nach dem Verlangen der Bundesverſammlung das gehörige Geleit, ohne allen Anſtand, gegeben wird [g]).

§. 212.

3. Von dem Recht der Dazwiſchenkunft.

a. Im Allgemeinen.

Die Bundesverſammlung, als Organ der Geſammtheit des Bundes für Aufrechthaltung friedlicher und freundſchaftlicher Verhältniſſe mit auswärtigen Staaten [a]), hat das Recht der Dazwiſchenkunft, vermöge deſſen ſie die, zwiſchen Bundesgliedern und auswärtigen Staaten [b]) obwaltenden Irrungen auf diplomatiſchem Wege gütlich auszugleichen, den gegenſeitig erhobenen Beſchwerden abzuhelfen und ihre Streitigkeiten friedlich beizulegen berechtigt iſt [c]), ſey es übrigens, daß ein fremder Staat die Dazwiſchenkunft der Bundesverſammlung verlangt [d]), oder daß ein Bundesglied ſolche begehrt [e]). Obgleich in beiden Fällen der Begriff der vollen Souverainetät der Bundesſtaaten auch hier — wie in den inneren Landesangelegenheiten — regelmäßig jede Dazwiſchenkunft der Bundesverſammlung ausſchließt, ſo darf ſie doch ausnahmsweiſe [f]) ihre Verwendung eintreten laſſen; wobei jedoch nach

---

g) B.B. vom 12. Juni 1817. V.

a) W. Schl.A. von 1820. Art. 50. Nr. 1.

b) Die Vermittelung der Streitigkeiten der Bundesglieder unter ſich iſt ein Beſtandtheil der inneren Bundesgewalt. S. oben §. 114. — Auch kann der Bund bei Irrungen auswärtiger Mächte unter ſich, als europäiſche Geſammtmacht, mit Einwilligung der Betheiligten, durch die B.V. als Vermittler auftreten. S. Klüber, droit des gens moderne de l'Europe. §. 160. und oben §. 201. Nr. IV.

c) W. Schl.A. von 1820. Art. 50. Nr. 4. vgl. mit Art. 37.

d) W. Schl.A. von 1820. Art. 50. Nr. 4.

e) W. Schl.A. von 1820. Art. 37.

f) v. Meyer, Repert. I. §. 348.

Verſchiedenheit der Fälle verſchiedene Grundſätze zur Anwendung kommen. Zunächſt aber iſt hierbei darauf Rückſicht zu nehmen, ob eine dem Bunde fremde Macht oder ein Bundesglied die Dazwiſchenkunft der Bundesverſammlung nachſucht.

§. 213.

b. Im Beſonderen.

α. Auf Nachſuchen einer fremden Macht.

Wenn eine nicht zu dem Bunde gehörende Macht die Verwendung der Bundesverſammlung in einer Angelegenheit, welche einen Bundesſtaat betrifft, nachſucht, ſo iſt zunächſt darauf zu achten, ob die Beſchwerde gegen einen deutſchen Unterthanen oder gegen die Regierung eines deutſchen Bundesſtaates gerichtet iſt. I. Iſt die Beſchwerde gegen einen deutſchen Unterthanen gerichtet, ſo hat die Bundesverſammlung die Beſchwerde zuvörderſt ab- und an deſſen Landesherrn zu verweiſen, und iſt nur in dem Falle berechtigt, ihre Dazwiſchenkunft eintreten zu laſſen, wenn von dem betreffenden Landesherrn die Abhülfe nicht erfolgt, hierauf ihre Verwendung von Neuem in Anſpruch genommen wird und zugleich die Bundeszwecke gefährdet ſind. II. Iſt aber die Beſchwerde gegen die Regierung eines Bundesſtaates erhoben worden, ſo muß unterſchieden werden, ob die Verwendung der Bundesverſammlung in der Abſicht nachgeſucht wird, „um jenen Bundesſtaat zur Entſagung auf einen wider die beſchwerdeführende auswärtige Macht erhobenen Anſpruch zu bewegen“, oder ob ſich die auswärtige Macht „wegen einer erlittenen Verletzung beklagt“. 1) Im erſteren Falle iſt die Bundesverſammlung zwar befugt, ihre guten Dienſte (bona officia), und, wenn von beiden Theilen ihre Vermittelung angenommen wird, auch dieſe eintreten zu laſſen; allein weitergehende Befugniſſe hat ſie ſolchen Falls nur dann, wenn ſie die gefährdeten Bundeszwecke dazu berechtigen und veranlaſſen [a]). 2) Im zweiten Falle dagegen, wenn von Seiten eines fremden Staates über eine von einem Bundesgliede ihm zugefügte Verletzung bei

a) B.B. vom 12. Juni 1817, die proviſoriſche Beſtimmung der Competenz der B.V. betr., §. 5. lit. d. Nr. 1 u. 2.

der Bundesverſammlung Beſchwerden angebracht, und dieſe gegründet befunden werden, liegt der Bundesverſammlung ob, das Bundesglied, welches die Beſchwerde veranlaßt hat, zur ſchleunigen und genügenden Abhülfe aufzufordern, und mit dieſer Aufforderung, nach Befinden der Umſtände, Maaßregeln, wodurch weiteren friedenſtörenden Folgen zur rechten Zeit vorgebeugt wird, zu verbinden [b]).

§. 214.

β. Auf Nachſuchen eines Bundesſtaates.

Wenn ein Bundesſtaat bei einer zwiſchen ihm und einer auswärtigen Macht entſtandenen Irrung die Dazwiſchenkunft des Bundes anruft, ſo hat die Bundesverſammlung zunächſt den Urſprung ſolcher Irrung und das wahre Sachverhältniß ſorgfältig zu prüfen. Ergiebt ſich aus dieſer Prüfung, I. daß dem Bundesſtaat das Recht nicht zur Seite ſteht, ſo hat die Bundesverſammlung denſelben von Fortſetzung des Streits ernſtlich abzumahnen, und die begehrte Dazwiſchenkunft zu verweigern, auch erforderlichen Falls zur Erhaltung des Friedensſtandes geeignete Mittel anzuwenden. II. Ergiebt ſich aber das Gegentheil, ſo iſt die Bundes-Verſammlung verpflichtet, dem verletzten Bundesſtaate ihre wirkſamſte Verwendung und Vertretung angedeihen zu laſſen, und ſolche ſo weit auszudehnen, als nöthig iſt, damit demſelben volle Sicherheit und angemeſſene Genugthuung zu Theil werde [a]). Wenn insbeſondere in einem Falle, wo es die Gefahr und Beſchützung einzelner Bundesſtaaten gilt, einer der ſtreitenden Theile auf die förmliche Vermittelung des Bundes anträgt, ſo wird derſelbe, in ſo ferne er es der Lage der Sache und ſeiner Stellung angemeſſen findet, unter vorausgeſetzter Einwilligung des andern Theils, dieſe Vermittelung übernehmen; jedoch darf dadurch der Beſchluß wegen der zur Sicherheit des Bundesgebiets zu ergreifenden Vertheidigungs-Maaßregeln nicht aufgehalten werden, noch in der Ausführung der bereits beſchloſſenen ein Stillſtand oder eine Verzögerung eintreten [b]). — Sollte ein Unterthan eines deutſchen Bundesſtaates gegen eine

---

b) W. Schl.A. von 1820. Art. 36 u. 37.

a) W. Schl.A. von 1820. Art. 37.

b) W. Schl.A. von 1820. Art. 43.

nicht zum Bunde gehörende Regierung Beſchwerde zu führen haben, ſo hat er ſich mit ſeiner Beſchwerde nicht unmittelbar an die Bundesverſammlung, ſondern vielmehr an ſeinen Landesherrn zu wenden, und deſſen Verwendung nachzuſuchen. Wenn jedoch dieſer letztere ſelbſt die Bundesverſammlung um ihre Verwendung bei der auswärtigen Regierung erſucht, ſo iſt dieſelbe, falls ſie die Beſchwerde überhaupt für gegründet erkennt, zu einer ſolchen Verwendung vollkommen berechtigt [c]).

§. 215.

B. Bundeskriegsrecht *). 1. Begriff und Umfang.

Als einer freien unabhängigen Geſammtheit kommt dem deutſchen Bunde auch das Kriegsrecht zu (§. 205.). Da er jedoch einen Bund des Friedens und der Eintracht bilden will [a]), ſo wird er von dieſem Rechte nur Gebrauch machen zu ſeiner Selbſtvertheidigung, zur Erhaltung der Selbſtſtändigkeit und äuſſeren Sicherheit Deutſchlands und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen Bundesſtaaten [b]). Doch kann hiernach kein Bundesſtaat von Auswärtigen verletzt werden, ohne daß die Verletzung zugleich und in demſelben Maaße die Geſammtheit des Bundes trifft [c]); dagegen iſt aber auch jeder Bundesſtaat als ſolcher verpflichtet, von ſeiner Seite weder Anlaß zu ſolchen Verletzungen zu geben, noch auswärtigen Staaten ſolche zuzufügen [d]).

---

c) Beſchl. der B.V., die proviſor. Beſt. ihrer Competenz betr., §. 5. Nr. 3. lit. c.

*) B.A. Art. 11. — Schl.A. von 1820. Art. 35 ff. — Erörterungen und Berathſchlagungen über Krieg und Frieden des Bundes findet man in den Protocollen 12, 13 u. 14. der Wiener Miniſterial-Conferenzen vom 21., 23. u. 25. Jan. 1820. — Man ſ. auch v. Meyer, Repertor. I. §. 300. — Schmalz, §. 675—682. — Jordan, I. §. 261—263.

a) Protoc. der B.V. vom 1. Mai 1828.

b) Schl.A. von 1820. Art. 35.

c) Schl.A. von 1820. Art. 36.

d) Schl.A. von 1820. a. a. O.

§. 216.

2. Begründung des Kriegszuſtandes.

a. Mögliche Fälle.

Der Kriegsſtand kann durch eine Kriegserklärung und auch ohne dieſe begründet werden. I. Wird das Bundesgebiet (§. 29.) von einer auswärtigen Macht feindlich überfallen, ſo tritt ſofort der Stand des Krieges ein, und es muß in dieſem Falle, was auch ferner von der Bundesverſammlung beſchloſſen werden mag, ohne weiteren Verzug zu den erforderlichen Vertheidigungs-Maaßregeln geſchritten werden [a]). II. Sonſt aber und in der Regel tritt der Kriegsſtand erſt in Folge einer förmlichen Kriegserklärung ein, die natürlich ſowohl 1) von auswärtigen Mächten gegen den Bund, als auch umgekehrt 2) von dem Bunde gegen auswärtige Mächte ausgeſprochen werden kann [b]).

§. 217.

b. Kriegserklärung des Bundes insbeſondere.

Sieht ſich der Bund zu einer förmlichen Kriegserklärung genöthigt, ſo kann dieſe bundesverfaſſungsmäßig nur in dem vollen Rath der Bundesverſammlung (§. 47.), nach der für dieſen vorgeſchriebenen Stimmenmehrheit von zwei Drittheilen, beſchloſſen werden [a]). Dagegen wird zunächſt nur der engere Rath der Bundes-Verſammlung, nach der in ihm geltenden abſoluten Stimmenmehrheit, thätig, wenn aus der Anzeige eines Bundesſtaates, oder aus anderen

---

a) Schl.A. von 1820. Art. 39.

b) Schl.A. von 1820. Art. 40. — Kriegsankündigungen, der zu bekriegenden Macht gegenüber, waren zwar in Europa bis in die Mitte des 17ten Jahrhunderts hergebracht, ſeitdem aber haben ſie allgemein aufgehört und man bedient ſich an ihrer Stelle der Kriegserklärungen, d. h. der Bekanntmachungen des Krieges an die eigenen Unterthanen durch Manifeſte, und pflegt zugleich die Urſachen derſelben in beſonderen Druckſchriften zu entwickeln, welche allen Höfen mitgetheilt werden.

a) Schl.A. von 1820. Art. 40.

zuverläſſigen Angaben, Grund zu der Beſorgniß geſchöpft wird, daß ein einzelner Bundesſtäat, oder die Geſammtheit des Bundes, von einem feindlichen Angriffe bedroht ſey [b]). In dieſem Falle muß der engere Rath ſofort die Frage: ob die Gefahr eines Angriffes wirklich vorhanden ſey? in Berathung nehmen, und darüber in der möglichſt kürzeſten Zeit einen Ausſpruch thun. Wird nun I. die Gefahr anerkannt, ſo muß der engere Rath gleichzeitig mit dieſem Ausſpruche wegen der in ſolchem Falle unverzüglich in Wirkſamkeit zu ſetzenden Vertheidigungs-Maaßregeln einen Beſchluß faſſen [c]), und dieſer Beſchluß verbindet ſämmtliche Bundesſtaaten zur Theilnahme an den von dem Bundestage nothwendig erachteten Vertheidigungs-Maaßregeln [d]). II. Wenn dagegen die Vorfrage, ob Gefahr vorhanden ſey, durch Stimmenmehrheit verneinend entſchieden wird, ſo ſind zwar die Bundesſtaaten als ſolche zur Ergreifung von Vertheidigungs-Maaßregeln nicht verpflichtet, nichts deſto weniger aber bleibt es natürlich denjenigen unter ihnen, welche von der Wirklichkeit der Gefahr überzeugt ſind, unbenommen, gemeinſchaftliche Vertheidigungs-Maaßregeln unter einander zu verabreden [e]).

§. 218.

3. Wirkungen des Kriegszuſtandes.

a. Im Allgemeinen.

Die vom Bunde ausgeſprochene Kriegserklärung verbindet ſämmtliche Bundesſtaaten I. zur unmittelbaren Theilnahme an dem gemeinſchaftlichen Kriege [a]). Dabei ſteht es jedem

---

b) Schl.A. von 1820. Art. 38.

c) Schl.A. von 1820. Art. 38. — S. auch den B.B. vom 6. Dec. 1832, betr. die Aufſtellung eines preußiſchen Beobachtungscorps zur Deckung der nordweſtlichen Bundesgrenze in Klüber's Fortſ. der Quellen-Samml. S. 76—80.

d) Schl.A. von 1820. Art. 41.

e) Schl.A. von 1820. Art. 42. — Natürlich iſt auch jeder Einzelne zur Ergreifung von Vertheidigungs-Maaßregeln berechtigt.

a) Schl.A. von 1820. Art. 41 a. E. — Ganz daſſelbe gilt offenbar dann, wenn die Kriegserklärung von einer fremden Macht gegen den Bund

Bundesſtaate frei, zur gemeinſamen Vertheidigung eine größere Macht zu ſtellen, als ſein Bundes-Contingent beträgt; es kann jedoch wegen ſolcher auſſerordentlichen Hülfeleiſtung keine Forderung an den Bund gemacht werden [b]. II. Auſſerdem kann kein Bundesglied nach einmal erklärtem Bundeskriege 1) einſeitige Unterhandlungen mit dem Feinde eingehen, noch 2) einſeitig Waffenſtillſtand oder Frieden ſchließen [c], oder 3) ſein Contingent von dem Bundesheer abrufen [d], oder 4) Neutralität beobachten [e]: Beſtimmungen, die für ſämmtliche Bundesſtaaten, ſie mögen auſſerhalb des Bundes Beſitzungen haben oder nicht, gleich verbindlich ſind [f], denn in dieſer Beziehung [g] ſind diejenigen Bundesglieder, welche auch noch auſſerhalb des Bundes Beſitzungen haben, im Verhältniſſe zum Bunde, hinſichtlich des Kriegs und Friedens und der hierauf bezüglichen Bundespflichten, nur als Bundesglieder zu betrachten, und dürfen deßhalb in ihrer Eigenſchaft als ſelbſtſtändige europäiſche Mächte nichts thun, was den, ihnen als Bundesgliedern obliegenden Pflichten zuwider wäre [h].

§. 219.

b. Friedensſchlüſſe ꝛc.

Wenn von Seite des Bundes Unterhandlungen über Abſchluß des Friedens oder eines Waffenſtillſtandes ſtatt finden, ſo hat die Bundesverſammlung zu ſpecieller Leitung derſelben einen Ausſchuß zu beſtellen, zu dem Unterhandlungsgeſchäft ſelbſt

---

ausgeſprochen wird, ſo wie bei ſofortigem feindlichem Ueberfalle des Bundesgebietes. ſ. §. 216.

b) Schl.A. von 1820. Art. 44.

c) B.A. Art. 11.

d) Klüber, Acten des Wiener Congreſſes, Bd. II. S. 85 fg., 357, 423, 430 u. 499.

e) Dieſes folgt mittelbar ſowohl aus der Beſtimmung des Art. 11. der B.A., als auch aus dem Art. 41. der Schl.A. von 1820.

f) Schl.A. von 1820. Art. 48.

g) Man ſ. dagegen unten §. 220.

h) B.A. Art. 11. — Schl.A. von 1820. Art. 48. — v. Dreſch, Beiträge S. 68 ff.

aber eigene Bevollmächtigte zu ernennen und mit gehöriger Inſtruction zu verſehen. Die Annahme und Beſtätigung des Friedensvertrages ſelbſt kann ſodann nur im Plenum der Bundes-Verſammlung (§. 47.) durch die gewöhnliche relative Mehrheit von zwei Drittheilen der Stimmen [a]), die Annahme und Beſtätigung eines Waffenſtillſtandes dagegen nur im engern Rath, nach abſoluter Stimmenmehrheit, geſchehen. Ein alſo vom Bunde abgeſchloſſener Waffenſtillſtand oder Friedensvertrag iſt für alle Bundesglieder gleich verbindend [b]).

§. 220.

4. Das Neutralitätsrecht des Bundes.

Bei Kriegen fremder Mächte hat der Bund das Recht, Neutralität zu beobachten und ſich bei dieſer Neutralität zu ſchützen [a]). I. Wenn in einem Kriege zwiſchen auswärtigen Mächten oder in andern Fällen [b]) Verhältniſſe eintreten, welche die Beſorgniß einer Verletzung der Neutralität des Bundesgebiets veranlaſſen, ſo hat die Bundesverſammlung ohne Verzug im engern Rath die zur Behauptung dieſer Neutralität erforderlichen Maaßregeln zu beſchließen [c]). II. In ſo ferne ein Bundesſtaat, der zugleich auſſerhalb

---

a) Schl.A. von 1820. Art. 49.

b) B.A. Art. 11. — Schl.A. von 1820. Art. 48.

a) Schl.A. von 1820. Art. 45—47.

b) Jordan, I. §. 263. hält es für ſehr zweifelhaft, welche Fälle hier gemeint ſeyn könnten, da ſich eine Neutralitäts-Verletzung auſſer dem Falle eines zwiſchen zweien oder mehreren vom neutralen Staate verſchiedenen Mächten obwaltenden Krieges nicht wohl denken laſſe. Allein, da im Art. 45. der Schl.A. von 1820 nur der Kriege zwiſchen (zweien oder mehreren) auswärtigen (d. h. zum deutſchen Bunde nicht gehörigen) Mächten ausdrücklich gedacht wird, auſſerdem aber auch diejenigen Bundesfürſten, welche auſſerhalb des Bundesgebiets Staaten beſitzen, in ihrer Eigenſchaft als ſelbſtſtändige europäiſche Mächte, Krieg führen können, und zwar 1) ſowohl unter ſich, als auch 2) mit auswärtigen Staaten — ſo müſſen auch zu den im Art. 45. erwähnten „andern Fällen" die zwei eben erwähnten, aber auch nur dieſe, gezählt werden. v. Dreſch, 1. Fortſ. S. 66. Not. f. und deſſen Beitr. S. 66. S. auch Klüber, §. 191. Not. a.

c) Schl.A. von 1820. Art. 45.

des Bundesgebietes Beſitzungen hat, in ſeiner Eigenſchaft als europäiſche Macht, 1) einen Krieg beginnt, ſey es a) mit einem Bundesgliede derſelben Art [d]) oder b) mit einer auswärtigen Macht, ſo bleibt ein ſolcher, die Verhältniſſe und Verpflichtungen des Bundes nicht berührender Krieg dem Bunde ganz fremd [e]), und 2) auch in den Fällen, wo ein ſolcher Bundesſtaat in ſeinen auſſer dem Bunde belegenen Beſitzungen bedroht oder angegriffen wird, tritt für den Bund die Verpflichtung zu gemeinſchaftlichen Vertheidigungs-Maaßregeln, oder zur Theilnahme und Hülfsleiſtung nur in ſo fern ein, als derſelbe, nach vorgängiger Berathung durch Stimmenmehrheit in der engern Verſammlung, Gefahr für das Bundesgebiet erkennt [f]), in welchem Falle die bereits oben (§. 217. I.) entwickelten Grundſätze gleichmäßige Anwendung finden müſſen [g]).

---

d) Daß ſich diejenigen Bundesfürſten, welche zugleich bundesfreie Staaten beſitzen, in ihrer Eigenſchaft als europäiſche Mächte auch unter einander bekriegen können, iſt auf dem Wiener Congreß nicht bezweifelt worden; ſtets aber bleibt ein ſolcher Krieg nur unter Modificationen zuläſſig, denn nach Art. 11. der B.A. verſteht es ſich von ſelbſt, daß in dieſem Falle 1) die Urſache des Kriegs auf beiden Seiten den Bundesverhältniſſen durchaus fremd ſeyn muß, und 2) daß der Krieg nicht auf die zu dem Bunde gehörenden Staaten des einen oder des anderen Theils ausgedehnt werden darf. Klüber, §. 191. Not. a. v. Dreſch, Beitr. S. 59 ff. Tittmann, Darſt. S. 105. Gegen die rechtliche Möglichkeit eines ſolchen Kriegs ohne Verletzung der Pflichten gegen den Bund, ſpricht ſich Jordan, I. §. 263. Not. 4., aus.

e) Schl.A. von 1820. Art. 46. — Klüber, Acten des W. Congr. Bd. II. S. 357 f., 378, 423, 431 u. 485 ff.

f) Schl.A. von 1820. Art. 47.

g) Schl.A. von 1820. Art. 47 a. E. — Die Schl.A. a. a. O. will zwar die oben §. 217. Nr. I. angegebenen Grundſätze nur auf den Fall sub 2. angewendet haben, allein der Grund dieſes Geſetzes kann offenbar auch bei dem Fall sub 1. eintreten. Derſelben Anſicht iſt auch Jordan, I. §. 263. Not. 6.

Zweiter Theil.

Deutſches Bundesſtaatenrecht.

§. 221.

Ueberſicht.

Das „gemeine Staatsrecht der deutſchen Bundesſtaaten“, welches man, im Gegenſatze einer Seits zu dem „deutſchen Bundesrecht“ und anderer Seits zu dem „beſonderen Staatsrecht der einzelnen deutſchen Bundesſtaaten“, ſchlechthin „das deutſche Bundesſtaatenrecht“ nennen kann (§. 5.), hat im Allgemeinen zu ſeinem Gegenſtande die auf juriſtiſch gemeingültigen Rechtsquellen beruhenden Grundſätze, durch welche der geſammte gegenwärtige öffentliche Rechtszuſtand der deutſchen Staaten — abgeſehen von den durch den deutſchen Bund begründeten völkerrechtlichen Verhältniſſen, als ſolchen, — beſtimmt wird (§. 24.). Dieſer öffentliche Rechtszuſtand der deutſchen Staaten wird erſchöpft durch die Darſtellung ihrer Verfaſſung und Regierung. Mit Rückſicht hierauf zerfällt das Staatsrecht der Bundesſtaaten ſelbſt in das „Staatsverfaſſungs-“ und in das „Staatsregierungsrecht“. Jenes umfaßt alle Rechtsbeſtimmungen, welche auf die Staatsform und deren einzelne Beſtandtheile, dieſes dagegen diejenigen Normen, welche auf die Ausübungsart der Staatsgewalt in dem inneren und äuſſeren Staatsverhältniß ſich beziehen. Von beiden iſt in zwei getrennten Büchern zu handeln. In dem erſteren iſt, mit Rückſicht auf

den gegenwärtigen Verfaſſungszuſtand der deutſchen Staaten (§. 31.), das „Verfaſſungsrecht der monarchiſchen Staaten Deutſchlands“ von dem „Verfaſſungsrecht der republicaniſchen deutſchen Staaten“ zu trennen; in dem letzteren aber, mit Bezugnahme auf die beiden Hauptrichtungen der Staatsgewalt, ſowohl das „innere Staatsregierungsrecht“ als auch das „äuſſere Staatsregierungsrecht“ abzuhandeln, ohne daß bei dieſem letzteren, auf ähnliche Weiſe, wie in dem Staatsverfaſſungsrecht, zwiſchen den monarchiſch und republicaniſch geformten deutſchen Staaten unterſchieden werden müßte, weil in Hinſicht der Regierungsrechte der ſouverainen Fürſten und der freien Städte Deutſchlands kein Unterſchied beſteht. Hiernach zerfällt jedes der beiden Bücher in zwei beſondere Kapitel.

Erſtes Buch.

Staatsverfaſſungsrecht.

Erſtes Kapitel.

Verfaſſungsrecht der monarchiſchen Staaten Deutſchlands *).

§. 222.

I. Von dem Verfaſſungszuſtande der deutſchen Staaten im Allgemeinen.

Die monarchiſchen Staaten Deutſchlands [a]), welche ehedem integrirende Beſtandtheile des deutſchen Reichs gebildet hatten [b]), waren theils geiſtliche (Wahl-) und theils weltliche (Erb-) Staaten [c]), theils allodial und theils reichs-

---

*) Klüber, §. 238—239. und §. 242—335, 353—357, 464—472, 487—498, 550—554 u. 559—562. — Schmalz, §. 209—351. — Maurenbrecher, §. 129—168. und §. 227—249. — Zachariä, §. 38—101. — Ueber die eigenthümlichen Verfaſſungszuſtände der einzelnen deutſchen Staaten muß das beſondere Landesſtaatsrecht Aufſchluß geben. Man ſ. auch die oben §. 22. Not. c. Nr. III. lit. B. 2. angegebenen Sammlungen der Verfaſſungsgeſetze von Pölitz, v. Zangen u. A.

a) Ueber die republicaniſchen deutſchen Staaten ſ. das folgende Kapitel.

b) Im J. 1790 zählte man (auſſer den 1475 reichsritterſchaftlichen Gebieten) nicht weniger als 324, theils monarchiſch, theils republicaniſch verfaßte Reichslande. Häberlin, Handb. des deutſchen Staatsr. I. §. 92—95.

c) J. J. Moſer, von der Reichsſtände Landen. Buch I. Kap. 5—14. — Deſſen Zuſätze Th. II. S. 630.

lehenbar [d]); die Landeshoheit über alle aber war dem Kaiſer, als Inhaber der Reichsſtaatsgewalt, untergeordnet [e]), wenn ſie auch aus eigener Macht und in eigenem Namen ausgeübt wurde [f]). Inzwiſchen iſt die Seculariſation ſämmtlicher geiſtlicher Staaten erfolgt [g]) und mit Auflöſung der deutſchen Reichsverbindung und dem Hinwegfallen der kaiſerlichen Obergewalt die reichs-lehenbare Landeshoheit zur allodialen Souverainetät für diejenigen fünf und dreißig deutſchen Fürſten [h]) erweitert

---

d) Leiſt, Lehrb. des deutſchen Staatsr. §. 21. II. — Die Souverainetät war natürliche Folge der Reichsauflöſung. Die poſitive Anerkennung derſelben aber erfolgte durch die Stiftung des Rheinbundes, und, nach der Auflöſung auch dieſes Verbandes, durch die Errichtung des deutſchen Bundes.

e) S. z. B. Reichsabſchied vom J. 1566. §. 7.

f) Inst. pac. Osn. V. §. 30. VIII. §. 1. — Wahlcapitulation Art. I. §. 8 u. 9.

g) Die Seculariſation dieſer ſämmtlichen ſ. g. „geiſtlichen Staaten" (?) wurde bewirkt durch den Reichsdeputations-Hauptſchluß von 1803. Nur die beiden geiſtlichen Ritterorden blieben damals noch „aus Rückſicht auf die Kriegsdienſte ihrer Glieder" von der Seculariſation befreit und der Stuhl von Mainz wurde auf die Domkirche zu Regensburg übertragen. Damit ſollte auf ewige Zeiten die Würde eines „Kurfürſten, Reichs-Erzcanzlers, Metropolitan-Erzbiſchofs und Primas von Deutſchland" verbunden ſeyn (R.D.H.Schl. von 1803. §. 25 u. 26.). Während des Rhein-Bundes wurden indeſſen nicht blos die Güter des deutſchen und Johanniter-Ordens eingezogen, ſondern auch der primatiſche Staat — der letzte geiſtliche Staat in Deutſchland — nach mannigfachen Territorial-Veränderungen, zu einem weltlichen Staate, dem Großherzogthume Frankfurt, erhoben (16. Februar 1810). Man ſ. Klüber, Ueberſicht Th. III. S. 400 ff. Auch wurden alle Güter der fundirten Stifter, Abteien und Klöſter — — der freien und vollen Dispoſition der reſpectiven Landesherren — — überlaſſen, jedoch „unter dem beſtimmten Vorbehalte der feſten und bleibenden Ausſtattung der Domkirchen, welche werden beibehalten werden und der Penſionen für die aufgehobene Geiſtlichkeit" (R.D.H.Schl. von 1803. §. 35.).

h) Von den jetzigen freien Städten gilt dieſes darum nicht, weil die Landeshoheit der ehemaligen Reichsſtädte niemals reichslehenbar war, wiewohl ſie zuweilen einzelne Reichslehen von Kaiſer und Reich hatten. ſ. Leiſt, deutſches Staatsr. §. 50.

worden, welche nicht standes- oder grundherrlich untergeordnet, ſondern vielmehr Mitglieder des deutſchen Bundes geworden ſind (§. 30.). Dieſe neu erlangte [i]) Souverainetät oder volle Staatsgewalt umfaßt ſowohl die politiſche Unabhängigkeit (äuſſere oder völkerrechtliche Souverainetät), das Recht politiſcher Perſönlichkeit und Selbſtſtändigkeit, im Verhältniß zu anderen Staaten und Staatenvereinen, als auch, den Unterthanen gegenüber, die durch die Staatszwecke und die Landesverfaſſung näher beſtimmte abſolute, d. h. irdiſch höchſte, Machtvollkommenheit (innere oder ſtaatsrechtliche Souverainetät), die auf dem Lande haftet, alſo in ſo ferne dinglicher Natur iſt und daher nur mit dem Territorium erworben und verloren werden kann [k]). Uebrigens erhält die den Regenten der deutſchen Staaten nunmehr zuſtehende volle Souverainetät durch deren coexiſtirende Qualität als deutſche Bundesgenoſſen ihre nähere Beſtimmung [l]), ſo wie durch das, nach der Bundesgeſetzgebung, für unumſtößlich erklärte „monarchiſche Princip“ ihr eigentlicher Charakter genauer bezeichnet wird [m]).

---

i) Man ſ. Napoleon's Erklärung an die deutſche Reichsverſammlung vom 1. Aug. 1806. — Rheiniſche Bundes-Acte Art. 4, 8 u. 31. — Pariſer Frieden vom 30. Mai 1814. Art. 6. — Deutſche Bundes-Acte Art. 4 u. 6. und Schl.A. von 1820. Art. 2, 6, 15, 36—38. — Ueber die verſchiedenen Begriffe von Souverainetät ſ. Klüber, §. 238. Not. b.

k) Damit iſt nicht geſagt, daß jede factiſche Beſitzentſetzung den Verluſt der Souverainetät involvire, ſondern nur, daß ein rechtmäßiger Verluſt ebenſo wenig mit Beibehaltung des Landes gedacht werden kann, als eine Erwerbung, ohne das Land.

l) Die Frage, in wie weit die bundesmäßige Eigenſchaft der Gliederſtaaten des deutſchen Bundes deren Souverainetät beſchränkt? — iſt nach dem Bundesrecht und insbeſondere nach den Bundeszwecken zu beſtimmen. In der Regel aber und im Zweifel ſind die Bundesſtaaten für völlig unbeſchränkt zu halten, weil ſich die Beſchränkung, welche ausnahmsweiſe beſteht, auf Verträge gründet, welche ſtreng erklärt werden müſſen. Wo ein Bundesſtaat, dem Bunde gegenüber, nicht in ſeiner bundesmäßigen Eigenſchaft erſcheint, ſteht er einem fremden (bundesfreien) Staate völlig gleich. Daher erklärt ſich auch das im §. 49. Geſagte.

m) Ueber das „monarchiſche Princip“ im Gegenſatze zum „Princip der Volksſouverainetät“ ſ. Maurenbrecher, §. 45.

§. 223.

II. Von den einzelnen Beſtandtheilen der Staatsverfaſſung.

In ſämmtlichen, ihrer Beherrſchungsform nach monarchiſchen Staaten Deutſchlands (§. 222.) ſoll eine landſtändiſche Verfaſſung beſtehen (§. 83.): es ſollen daher alle, ihrer Regierungsform nach [a]), ſyncratiſch verfaßt ſeyn [b]). Im Uebrigen theilt die Verfaſſung der deutſchen Staaten die gemeinſamen Merkmale aller Staaten [c]), als organiſcher Vereine von Menſchen, die, auf der realen Baſis eines beſtimmten ausſchließlichen Landesgebiets beruhend, weſentlich und unmittelbar zum Zwecke der Begründung und Erhaltung äuſſerer Freiheit der Geſammtheit wie der Einzelnen, die höchſte Gewalt eines gemeinſchaftlichen Oberhauptes anerkennen [d]). Sie finden demgemäß ihre allgemeinen charakteriſirenden Momente I. in dem eigenthümlichen Zwecke des Staats und II. in deſſen weſentlichen Beſtandtheilen, die hiernach theils ſubſtanzieller und theils ideeller Art ſind (§. 27.). A. Subſtanzielle Beſtandtheile bilden: 1) ein Staatsgebiet, welches das „dingliche Element des Staates", ſeine „objective Baſis", ausmacht und 2) als „perſönliches Element des Staates", als deſſen „ſubjective Baſis", ein Volk

---

a) Vgl. überhaupt Maurenbrecher, §. 44—54. — Die Unterſcheidung zwiſchen autocratiſchen und ſyncratiſchen Regierungsformen iſt vollkommen genügend.

b) Auch auf die freien Städte findet dieſes analoge Anwendung. Man vgl. die Wiener Schl.A. von 1820. Art. 62. S. oben §. 86 a. E.

c) In ſo ferne von den Verhältniſſen eines Staates zu andern Staaten geredet wird, pflegt für „Staat" auch geſagt zu werden: 1) Macht (puissance), 2) Volk (gens) und auch 3) Nation. Indeſſen bezeichnet der letztere Ausdruck auch Stammesgenoſſen, ohne Rückſicht auf ſtaatliche Verbindung. — Als entgegengeſetzter Begriff vom Staat erſcheint der Naturſtand (état de nature) und als verwandte Begriffe ſind zu betrachten: 1) die bürgerliche Geſellſchaft, 2) die Horde und 3) die Corporationen im Staate. ſ. überhaupt Maurenbrecher, §. 15—21.

d) S. indeſſen auch Klüber, §. 1. — Schmalz, §. 6. — Jordan, I. §. 1. — Maurenbrecher, §. 15 u. 17. — Feuerbach, §. 8. — Andere Definitionen finden ſich aufgezählt in K. L. v. Haller, Reſtauration der Staatswiſſenſchaften (2. Aufl. Winterth. 1820 ff. 8.) I. S. 467 ff.

(gens), beſtehend a) aus einem „regierenden Subject“, dem „Staatsoberhaupte“ (imperans) und b) aus „regierten Subjecten“, den „Staatsunterthanen“, dem Volk im engern Sinne (populus); B. Als ideelle Beſtandtheile jedes Staates ſind dagegen zu betrachten: 1) eine Staatsgewalt, als irdiſch höchſte Gewalt, und 2) deren Anerkennung: der bürgerliche Gehorſam [e]). In der nothwendigen Verknüpfung dieſer Elemente liegt die Verfaſſung des Staates [f]). Hiernach beſtimmen ſich die Gegenſtände der nachfolgenden Erörterung ganz von ſelbſt [g]).

§. 224.

III. Von dem Staatszwecke *).

Die deutſchen Staaten können ſo wenig, wie irgend ein Staat, als zwecklos gedacht werden [a]). Der Staatszweck liegt in der Idee des Staates ſelbſt und in den Gründen, welche für ſeine Nothwendigkeit und Wirklichkeit ſprechen [b]). Daher iſt

---

e) Ueber einige abweichende Anſichten ſ. Jordan, I. §. 1. und deſſen allg. Staatsr. S. 57. und Maurenbrecher, §. 16 u. 17.

f) A. M. iſt Maurenbrecher, §. 17., der die Staatsverfaſſung ſelbſt (welche doch nur aus jenen primären Elementen conſtruirt werden kann) als einen primären Beſtandtheil des Staates hinſtellt und mit Rückſicht darauf durchgängig das Staatsverfaſſungsrecht in einem allzu engen Sinne abhandelt.

g) Es iſt daher zu handeln: 1) vom Staatszwecke, 2) vom Staatsgebiete, 3) von dem Staatsoberhaupte, 4) von den Unterthanen. Alles Uebrige läßt ſich daran anſchließen.

*) Man ſ. überhaupt: Murhard, der Zweck des Staates. 1832. 8. und die daſelbſt S. 269. angeführten Schriften. Die Theorie des Rechtsgeſetzes, die Wohlfahrts-Theorie und die Theorie des Sittengeſetzes charakteriſirt Maurenbrecher, §. 24—27. Man ſ. auch Jordan, I. §. 33—37. und deſſen Verſuche über allgem. Staatsr. S. 113—144. und Zachariä, I. §. 13.

a) Schmalz, §. 1.: „Einen Zweck des Staates überall läugnen, hieße den Staat für ein Unvernünftiges erklären; und unbeſtimmten Zweck für ihn anerkennen, hieße dem Despotismus jegliche Entſchuldigung der Willkühr geben“. S. auch Maurenbrecher, §. 22.

b) Feuerbach, Antihobbes S. 9 f. — Ancillon, über Staatswiſſenſch. S. 118. — Maurenbrecher, §. 22. — Ueber die Nothwendigkeit des

I. der nächſte und weſentliche Zweck jedes Staates Begründung und Erhaltung der äuſſeren (rechtlichen und phyſiſchen) Freiheit der coexiſtirenden Menſchen, der Geſammtheit wie der Einzelnen c). II. In ſo ferne aber der Menſch ſeiner ganzen untheilbaren Perſönlichkeit nach dem Staate angehört und innerhalb des ihm hier geſetzten und geſchützten individuellen Freiheitskreiſes nach Selbſtvervollkommnung, nach ſittlicher Freiheit, als ſeiner erkannten irdiſchen Beſtimmung, zu trachten hat, ſo dient der Staat hierbei zugleich einem höheren Zwecke als Mittel, obwohl er nur dem auf etwas Inneres gerichteten Streben der Menſchen die Bahn durch äuſſere Freiheitsordnung ebnet und ſichert, und zunächſt und unmittelbar nur durch die Begründung und Erhaltung jener äuſſeren Freiheitsordnung die Beſeitigung der äuſſeren Hinderniſſe bezweckt, welche der allſeitigen phyſiſch-pſychiſchen Vervollkommnung der Menſchen entgegenſtehen d). Er bildet ſomit, ohne ſich in die innere Thätigkeit der Menſchen, ihr Fürwahrhalten, ihren Glauben und ihr Gewiſſen einzumiſchen, die Form für das Leben der geſitteten Menſchheit. Darum iſt aber der höhere ethiſche Zweck der Menſchen keineswegs ſelbſt der mittelbare Staatszweck, denn Moralität oder die Verwirklichung des Sittengeſetzes iſt nur durch innere freie Selbſtthätigkeit jedes Einzelnen und dann nur für ihn möglich: Zweck des Staates, als eines äuſſeren Vereins, kann aber nur dasjenige ſeyn, was Alle im Staat durch und mit ein-

---

Staates ſ. insbeſondere Jordan, I. §. 11—21. und deſſen Verſuche S. 15—54. — Hegel (Grundlinien der Philoſophie des Rechts; neueſte Ausgabe von Gans [in Hegel's ſämmtl. Werken Bd. VIII. Berlin, 1833. 8. S. 321.]) ſagt daher geradezu: „Der Staat iſt die Wirklichkeit der concreten Freiheit".

c) Aus den gewichtigſten Gründen wird dieſe, von den Juriſten mit ziemlicher Uebereinſtimmung vertheidigte, „Theorie des Rechtsgeſetzes" auch von neueren Publiciſten (z. B. von Jordan, I. §. 1.) feſtgehalten. S. über dieſe Theorie Murhard, S. 83—142. und Maurenbrecher, §. 24. Man vgl. dagegen v. Haller, S. 476 ff., Mohl, würtemb. Staatsr. I. §. 1. beſonders Not. 1. und Schmitthenner, über den Charakter und die Aufgabe unſerer Zeit, I. §. 5 u. 6. und in ſ. Zwölf Bücher vom Staate. Gießen, 1839. 8. Bd. I. §. 5 u. 6.

d) In ſo ferne ſtimme ich der „Theorie des Sittengeſetzes" bei, wie ſolche Schmitthenner, a. a. O. §. 6., Maurenbrecher, §. 26 u. 27. u. A. aufſtellen.

ander zu erreichen ſuchen können, folglich nur die äuſſere Freiheit. Zugleich kann jedoch der Staat alle, den weſentlichen Staatszweck nicht gefährdenden und an ſich vernunftgemäßen Nebenzwecke, die jedoch als ſolche ſtets zufällig ſind, und daher, ohne die Staats-Qualität zu gefährden, auch fehlen können, verfolgen [e]), und daher auch andere Geſellſchaften, welche ſeine Zwecke nicht gefährden, in ſeinen Verband aufnehmen und ihnen ſeinen Schutz gewähren. Die Allgemeinheit ſeines Zweckes und die abſolute Nothwendigkeit ſeiner Realiſirung ſchließt aber jegliche irdiſche Suprematie über den Staat unbedingt aus [f]).

§. 225.

IV. Von dem Staatsgebiete *).

A. Begriff, Titel und Anzahl.

Die Exiſtenz eines Staatsgebietes unterſcheidet den Staat von der Horde (societas politica nomadum) und bildet nach europäiſchem Völkerrecht das abſolut erforderliche dingliche Element des Staates (§. 223.). Staatsgebiet (Land, Staat im engeren

---

e) Jeder Staat verfolgt, mehr oder weniger, ſolche Nebenzwecke. Ihre Beſchaffenheit kann, eben weil ſie nur hiſtoriſch zufällig ſind, auch nur auf hiſtoriſchem Wege gefunden werden.

f) Ebendeßhalb iſt auch die Kirche dem Staate untergeordnet. Der Lehrbegriff des Mittelalters war übrigens allerdings ein anderer. Man ſ. z. B. cap. 6. X. de major. et obedient. und den Sachſenſpiegel I. 1. Daß ſich übrigens der Staat über die Kirche erhoben hat, beweiſen die Stipulationen im weſtphäliſchen Friedensinſtrumente, die Seculariſationen 1803 und das Verfahren auf dem Wiener Congreß 1815, ſo wie die Nichtberückſichtigung der päpſtlichen Proteſtationen. ſ. Klüber, Ueberſicht S. 397 ff.

*) Ueber die Grenzen des ehemaligen deutſchen Reichs ſ. z. B. Conring, de finibus imperii germanici 1654. u. zuletzt 1696. 4. in Operibus p. 114. v. Hoff, das deutſche Reich vor der franzöſ. Revolution und nach dem Frieden zu Lüneville. 1. Th. 1801. u. 2. Th. 1805. — Gaspari, der Deputations-Receß (von 1803). Hamburg, 1803. 2 Thle. 8. — v. Lancizolle, Ueberſicht der deutſchen Reichs-, Bundes- und Territorialverhältniſſe von 1792 bis jetzt. 1830. 8. — Ueber die jetzigen Grenzen ſ. Klüber, §. 78—92. — Schmalz, §. 216—233. — Maurenbrecher, §. 137—142. — Zachariä, I. §. 81—83. — v. Lindelof's Reichsgeſchichte S. 134—142.

Sinne, territorium) bezeichnet aber den Theil des Erdbodens, über welchen ſich die Wirkſamkeit einer Staatsgewalt ausſchließlich erſtreckt und der beziehungsweiſe den Wirkungskreis einer Staatsgewalt nach Innen räumlich begrenzt [a]). Es bildet daher die räumliche Schranke der inneren Staatsgewalt oder ſtaatsrechtlichen Machtvollkommenheit eines Souverains. Da hiernach jeder einzelne Staat ſein ausſchließliches Staatsgebiet beſitzt, Deutſchland aber gegenwärtig neun und dreißig ſouveraine Staaten in ſich befaßt (§. 30.), ſo müſſen auch ebenſo viele ſelbſtſtändige deutſche Staatsgebiete unterſchieden werden [b]). Zwar ſind dieſelben in bundesrechtlicher Beziehung mit einander in Verbindung geſetzt, allein auſſerdem erſcheinen ſie als völlig unabhängig von einander. Auch fallen die Grenzen der deutſchen Staaten mit den Grenzen des Bundesgebietes keineswegs zuſammen, weil nicht alle deutſche Bundesgenoſſen mit ihren geſammten Staaten dem Bunde beigetreten ſind (§. 29.). Die Würde des Landes (nobilitas s. dignitas realis), wo nicht des geſammten, doch des Hauptlandes, iſt jetzt überall der perſönlichen Würde des Beherrſchers gleich [c]). Von der vormaligen Religionseigenſchaft der deutſchen Staaten kann keine Rede mehr ſeyn [d]).

§. 226.

B. Beſtandtheile.

Alle Beſtandtheile eines Staatsgebietes bilden in ſo ferne in rechtlicher Hinſicht ein Ganzes, als ſie insgeſammt derſelben Staatsgewalt unterworfen ſind. Daher iſt es in dieſer [a]) Beziehung

---

a) Man ſ. auch Schmalz, §. 7.; Jordan, I. §. 75. I.; Maurenbrecher, §. 59. u. A.

b) Bei obiger Angabe ſind 1) die 4 freien Städte mitgezählt und 2) die beiden Fürſten Reuß jüngerer Linie nicht als Einheit genommen, weil ſie nur in bundesrechtlicher Einheit ſtehen (§. 30.), auſſer dem Bundesverhältniſſe aber alle völlig ſouverain ſind.

c) Selchow, elementa jur. publ. german. §. 120.

d) In rechtlicher Beziehung kann auch zwiſchen mächtigen und mindermächtigen deutſchen Bundesſtaaten kein Unterſchied gemacht werden, denn die Souverainetät und das Bundesrecht (§. 26 u. 33.) ſtellen ſie einander gleich. Klüber, §. 81.

a) In politiſcher und nationalöconomiſcher Hinſicht hat dagegen

gleichgültig, ob das Staatsgebiet 1) ein geſchloſſenes (territorium clausum) iſt, d. h. ob das ganze Staatsgebiet und alle ſeine Beſtandtheile in geographiſcher Hinſicht ein zuſammenhängendes, von fremden Gebietstheilen nicht unterbrochenes Ganzes bilden [b]); oder ob das Staatsgebiet 2) ein ungeſchloſſenes (offenes, territor. non clausum) iſt, d. h. ein ſolches, deſſen einzelne Beſtandtheile entweder nicht ſämmtlich zuſammenhängen oder nicht ohne Untermiſchung fremder Gebietstheile beſtehen, ſey es nun a) weil der Staat auch vom Hauptlande getrennte Nebenländer (terrae sejunctae s. extra territorium sitae) beſitzt [c]) oder b) weil er fremde

---

allerdings ein geſchloſſenes Staatsgebiet große Vorzüge vor ungeſchloſſenen Staatsgebieten.

b) Mit dieſer Definition ſtimmt überein Jordan, I. §. 75. III. Dagegen nennt Maurenbrecher, §. 59., geſchloſſenes Staatsgebiet ein ſolches, wobei der geographiſche Umfang der Wirkſamkeit der Staatsgewalt durch feſte, äuſſere Grenzen dergeſtalt beſtimmt iſt, daß Alles der Staatsgewalt unterworfen iſt, was innerhalb dieſer Grenzen ſich befindet, nach dem Grundſatz: „quicquid est in territorio, etiam est de (sub) territorio“. Allein hieraus ließ ſich nur eine Unterſcheidung zwiſchen vermarkten und unvermarkten Staatsgebietsgrenzen ableiten. Auch bei letzteren gilt aber der bemerkte Grundſatz; nur muß dabei auf andere Weiſe (als durch die vermarkenden Grenzzeichen) die Staatsgrenze nachgewieſen werden. Maurenbrecher bezieht ſich dabei auf Mascov, princip. jur. publici 1759. p. 386. und Hildebrand, de territorio clauso et non clauso. 1754. Mascov l. c. ſagt nämlich: „non clausum dicitur, ubi plures domini in certo districtu, ita jurisdictione territoriali gaudent, ut quilibet in suos homines, eorumque bona et res eandem privative exerceat“. Allein hier liegt offenbar ein Territorial-Condominats-Verhältniß vor. Dieſes aber macht ein geographiſch geſchloſſenes Staatsgebiet ſo wenig zum ungeſchloſſenen, als eine vorhandene Staatsſervitut. Dort iſt ein „gemeinſchaftliches“ Staatsgebiet (im Gegenſatze zum „alleinigen“ — dem Eigenthum nach) und hier (wo eine Staats-Servitut beſteht) exiſtirt ein „belaſtetes“ Staatsgebiet (im Gegenſatze zum „unbelaſteten“, „ſervitutfreien“. — Die Literatur über die älteren Anſichten ſ. in Pütter's Lit. III. 828. u. Klüber, Lit. 692.

c) Iſolirte Nebenländer, d. h. ſolche, die vom Hauptlande (d. h. dem größeren, es ſey nun das Stammland oder nicht) getrennt und durch das Gebiet anderer Bundesſtaaten, eines oder mehrerer, umgeben ſind, beſitzen: Oeſterreich (im Gebiete der freien Stadt Frankfurt), Preußen,

Staatsgebiete, ganz oder theilweiſe, d. i. Zwiſchenländer oder Enclaven (terrae interjectae), in ſeiner Mitte hat [d]).

§. 227.

C. Territorial-Vereinigungen *).

Dagegen liegt in der Vereinigung mehrerer Gebietstheile an ſich nicht auch eine Vereinigung zu gleichem Recht und zu gleicher Verfaſſung, wenn auch eine Unterwerfung unter dieſelbe Staatsgewalt. Eine neue Ländererwerbung bewirkt daher an ſich ebenſo wenig eine Veränderung des Rechts- und Verfaſſungszuſtandes des neu erworbenen, als des ſchon beſeſſenen Landes, und in der Beſitznahme liegt im Zweifel nur ein Einrücken in die Rechte des früheren ſouverainen Beherrſchers [a]). Uebrigens kann die Vereinigung perſo-

---

Königr. Sachſen, Baiern, Hannover, Kurheſſen, Großherzogth. Heſſen, Braunſchweig, Naſſau, Sachſen-Weimar und die herzogl. ſächſiſchen Häuſer, Oldenburg, Anhalt-Bernburg, Heſſen-Homburg, Schwarzburg-Sondershauſen und Rudolſtadt, Waldeck und die freien Städte Hamburg, Bremen und Frankfurt.

d) Enclaven ſind hiernach vorhanden, wenn entweder ein ganzes Staatsgebiet oder ein Theil deſſelben völlig von einem einzigen anderen Staatsgebiete umſchloſſen wird. Solche Enclaven ſind im preußiſchen Gebiet, weit zum größten Theil die anhaltiſchen und ſchwarzburg-ſondershauſiſchen Beſitzungen. — Ein Nebenland kann zugleich Enclave ſeyn, wenn es von dem Gebiet eines einzigen Staates umſchloſſen wird.

*) Nicht zu verwechſeln iſt hiermit die Vereinigung mehrerer Regenten zu einem größeren Ganzen, es ſey 1) zu einem zuſammengeſetzten Reich, wie ehemals das deutſche war, oder 2) zu einem Bunde, wie jetzt der deutſche Bund iſt.

a) In den neueren Verfaſſungs-Urkunden, z. B. der hannöveriſchen §. 1., kurheſſiſchen §. 1., heſſen-darmſtädtiſchen Art. 3., weimariſchen §. 1., altenburgiſchen §. 1., braunſchweigiſchen §. 1., der würtembergiſchen §. 1., badiſchen §. 3. u. ſ. w. ſind zwar die verſchiedenen Gebietstheile (urſprünglich theils geiſtlicher, theils weltlicher Staaten, theils Domanial-, theils Souverainetätslande, Churfürſtenthümer, Fürſtenthümer, Herzogthümer, Graf- oder Herrſchaften), welche die einzelnen Souveraine unter ihrem Scepter vereint haben, für Beſtandtheile eines zu derſelben (politiſchen) Verfaſſung verbundenen Ganzen erklärt, allein dieſe Beſtimmung iſt (obwohl in allen deutſchen Verfaſſungs-Urkunden ausgeſprochen) doch nur particularrechtlich, und anderer Seits bezieht ſie ſich an ſich nur auf diejenigen Landestheile, welche der Staat in dem Momente der

neller und reeller Art ſeyn [b]). 1) Haben mehrere, an ſich ſelbſtſtändige, ihrer Verfaſſung nach getrennte Staaten nur vorübergehend denſelben Regenten, iſt alſo ihre Vereinigung auf die Perſon des gemeinſchaftlichen Regenten eingeſchränkt, ſo iſt eine bloſe Perſonal-Union vorhanden; 2) ſind aber mehrere Staaten dergeſtalt dauernd verbunden, daß ſie jederzeit denſelben Regenten haben müſſen, ſo beſteht eine Real-Union; ſey es übrigens, a) daß die mehreren Staaten — mit gleichem oder ungleichem Recht — unter dem gemeinſchaftlichen Regenten neben einander beſtehen, oder ſey es, b) daß ſie zu einem einzigen Staate verſchmolzen werden [c]). Im letzteren Falle iſt eine Incorporation vorhanden [d]).

§. 228.

D. Rechte der Staatsgewalt über das Staatsgebiet.

1. Umfang derſelben.

Alles, was ſich innerhalb des Staatsgebietes befindet, iſt im Zweifel auch der rechtlichen Wirkſamkeit der Staatsgewalt, und zwar

---

Erlaſſung der Verfaſſungs-Urkunden ſchon beſeſſen hat, nicht aber auf künftig erworbene Gebietstheile. Indeſſen beſtimmen einzelne Verfaſſungs-Urkunden auch dieſes letztere, z. B. die würtembergiſche §. 2. — Auch iſt jede Abänderung in dem beſtehenden Rechtszuſtande eines neu erworbenen Landes ſtrict zu erklären.

b) In beiden Fällen iſt ein zuſammengeſetzter Staat (civitas composita), d. h. eine Vereinigung unter einem gemeinſchaftlichen Oberhaupte, vorhanden. Ein einfacher Staat (civitas simplex) iſt dagegen derjenige, welcher in keiner Verbindung mit einem andern Staate ſteht. Die deutſchen Staaten ſind ſämmtlich mannigfach zuſammengeſetzt. ſ. Not. a.

c) Man ſ. indeſſen auch Klüber, §. 82.; Jordan, §. 43. und Maurenbrecher, §. 61.

d) In Deutſchland iſt in neuerer Zeit die Zuſammenſetzung überall in der Form der Incorporation erfolgt (ſ. die Not. a. citirten V.U.). Auch die ſtandesherrlichen Bezirke wurden incorporirt. Anders z. B. noch nach dem R.D.H.S. von 1803. §. 60. in Anſehung der ſeculariſirten geiſtlichen (Stifts-) Lande. Aus den neueren Incorporationen folgt indeſſen keineswegs, „daß das Staatsrecht des Mutterlandes auf die neu acquirirten Länder ipso jure übergehe", wie Maurenbrecher, §. 126. Not. c. behauptet. — Mündlich über die Unterſcheidung zwiſchen Domanial- und Souverainetätslanden.

ausſchließlich, unterworfen („quicquid est in territorio, etiam est de [sub] territorio"), ein Grundſatz, der jedoch als rechtliche Vermuthung den Beweis des Gegentheils nicht ausſchließt [a]). Die Staatsgewalt erſtreckt ſich daher in der Regel ſowohl über alle im Staate befindlichen Perſonen, ſie ſeyen übrigens Einheimiſche oder Fremde [b]), als auch über alle im Staate befindlichen Sachen, Mobilien wie Immobilien (Land und Gewäſſer), auch über Alles, was über und unter der das Staatsgebiet bildenden Fläche ſich befindet [c]). Daher iſt der Staat nicht blos Vereinigung der Menſchen zum Volk, ſondern auch Verbindung der Grundſtücke zum Gebiet [d]) und ebendeßhalb erſcheint die Souverainetät als eine „Herrſchaft über Land und Leute" [e]).

§. 229.

2. Richtungen derſelben.

Die Landesherrlichkeit äuſſert ſich im Verhältniß zu anderen Staaten und im Verhältniß zu Unterthanen, alſo in Beziehung zu coordinirten und ſubordinirten Rechtsſubjecten. I. In erſterer Rückſicht kann der Landesherr jedem anderen Staate die Ausübung von Souverainetätsrechten in ſeinem Gebiete wehren und eine deßfallſige Verletzung als Störung des Beſitzſtandes und als Feindſeligkeit betrachten [a]). 1) Vermöge einer beſonderen

---

a) Klüber, §. 277. — Vermöge des obigen Grundſatzes unterliegt z. B. der Johannisberg im Zweifel der naſſauiſchen Staatshoheit.

b) Nur ausnahmsweiſe ſind manche Fremde von der Staatshoheit eximirt, d. h. ſie genießen das Privileg der Exterritorialität. ſ. unten §. 255. und beſonders §. 273.

c) Gleichgültig iſt es dabei, ob das Eigenthum einem Inländer oder Ausländer, einer phyſiſchen oder moraliſchen, geiſtlichen oder weltlichen Perſon zuſteht. — Was ſich über oder unter dem Boden befindet, iſt zwar auch Zubehör des Staatsgebietes, aber zunächſt Zubehör des Bodens, welches dem Eigenthume des Bodens folgt.

d) Schmalz, §. 7.

e) Ebendeßhalb wird die Souverainetät, als Herrſchaftsberechtigung über das Staatsgebiet, die Landeshoheit oder Landesherrlichkeit (superioritas territorialis) und der Souverain auch Landesherr genannt.

a) S. beſonders Schmalz, §. 216.; Maurenbrecher, §. 60. Nr. 1. und §. 138. — Eigenthumsrechte kann ein Staat im Gebiet eines an-

Landesgerechtſame kann jedoch eine Ausnahme vorkommen, in ſo ferne entweder a) ein Condominats-Verhältniß beſteht [b]) oder b) eine Staatsdienſtbarkeit nachgewieſen werden kann [c]). 2) Ein bundesrechtlicher Titel berechtigt auſſerdem, jedoch nur zwiſchen den deutſchen Staaten gegenſeitig, in beſtimmten Fällen zur Einwirkung auf fremde Staatsgebiete [d]). II. In der letzteren Beziehung iſt es Grundſatz, daß alle Anordnungen der Staatsgewalt rückſichtlich aller ſtaatsangehörigen Perſonen und Sachen — und zwar im Zweifel gleichmäßig — anwendbar ſind [e]). Darin beſteht das Weſen des Territorialſyſtemes. Ausnahmen hiervon treten nur ein, in Anſehung 1) ſolcher Perſonen, welche das Privileg der Exterritorialität [f]) und 2) ſolcher Sachen, welche das Privileg der Exemption, in größerem oder geringerem Umfange, vermöge der Landesgeſetzgebung, genießen [g]).

§. 230.

3. Gegenſtände derſelben.

a. Im Allgemeinen.

I. Die Regentengewalt, in ihrer Beziehung auf das Staatsgebiet [a]), äuſſert ſich beſonders in dem Recht: 1) ſowohl die

---

deren Staates beſitzen. Dahin gehört auch die Lehensherrlichkeit über feuda extra curtem.

b) Wie z. B. in dem fürſtlichen Hauſe Reuß jüngerer Linie. Man ſ. definitive Anſichten des fürſtl. Hauſes Reuß-Lobenſtein und Ebersdorf ꝛc. (April 1825. Fol.) §. 5, 6, 15 u. 16.

c) Darüber unten §. 257. Die Vermuthung ſtreitet für die Freiheit des Staatsgebietes von Staatsſervituten. ſ. Maurenbrecher, §. 138.

d) Ein ſolcher bundesrechtlicher Titel iſt z. B. das Beſatzungsrecht in einer Bundesfeſtung; eine übernommene Bundes-Execution gegen einen Bundesſtaat u. dgl. m.

e) Die Gleichheit der Rechte und Pflichten folgt ſchon aus der rechtlichen Natur jeder universitas.

f) S. unten §. 255, 267 u. 273.

g) Die Grundlage für die Landesgeſetzgebung kann übrigens auch ein allgemeiner Völkergebrauch ſeyn, wie z. B. die Exterritorialität auswärtiger Souveraine, Geſandten u. ſ. w. — Der Landesgeſetzgebung in dem oben angedeuteten Sinne ſteht gleich eine Landesobſervanz oder Gewohnheit.

a) Mit Unrecht leiten manche Publiciſten die im §. angegebenen Rechte (welche lediglich Ausflüſſe der Staatshoheit ſind) aus einem ſ. g. Staats-

politiſchen Grenzen (die äuſſeren und inneren Staats⸗grenzen) als auch die Eigenthumsgrenzen feſtzuſtellen und deren Verrückung bei öffentlicher Strafe zu verbieten; 2) Nicht⸗Deutſchen (Privaten, Gemeinheiten und Staaten) den Beſitz und die Erwerbung von Grundſtücken, ſo wie von beſtimmten Mobilien [b]), innerhalb des Staatsgebietes zu unterſagen, denn das gemeine Recht verpflichtet die Bundesfürſten nur, den Bewohnern der übrigen deutſchen Staaten den Beſitz und die Erwerbung von landesange⸗hörigem Grundeigenthum zu geſtatten (§. 91.) und ſtellt nur als Regel den Grundſatz auf, daß im Zweifel jeder Fremde dazu be⸗rechtigt ſey [c]); 3) den Eingang, Durchgang und Ausgang von be⸗ſtimmten Perſonen oder Gütern zu verhindern; 4) das Privat⸗, Gemeinde⸗ oder Stifts⸗Eigenthum für öffentliche Zwecke gegen Ent⸗ſchädigung in Anſpruch zu nehmen [d]); 5) dem Privat⸗Eigenthümer

---

obereigenthum oder Staatseigenthumsrecht (jus eminens) (wie z. B. Klüber, §. 328. und Schmalz, §. 216.) ab, oder nennen es wenigſtens ſo, während Andere unter jus eminens nur das Recht verſtehen, das Privateigenthum für öffentliche Zwecke in Anſpruch zu nehmen. Dieſes iſt jedoch nur ein jus supremae necessitatis, vermöge deſſen der Staat ſowohl das Eigenthum, als auch ſonſtige bloſe Rechte der Unterthanen in Anſpruch nehmen darf. — Man ſ. unten §. 254. — Das Staatsgebiet als ſolches iſt ebenſo wenig Eigenthum des Staates als der regierenden Familien. Staaten, in welchen dieſes urſprünglich der Fall war, nennt man Patrimonialſtaaten. In ihnen erſcheinen die Unterthanen als Hinterſaſſen der regierenden Familie. Den Gegenſatz zu ihnen bilden die Landſaſſiat⸗ oder Ag⸗gregatſtaaten. Dieſes ſind ſolche, deren Gebiet im freien Grund⸗eigenthum der Unterthanen (Landſaſſen) ſteht, über welche die Landes⸗hoheit nach und nach erworben worden iſt. Man ſ. überhaupt Mau⸗renbrecher, §. 60. Not. h. und Zachariä, Geiſt der deutſchen Territorial⸗Verfaſſung. Leipzig, 1800. 8.

b) Z. B. von kriegsdienſttauglichen Pferden, von Aufkäufen beſtimmter Na⸗turalien ꝛc.

c) Den Anfang machte ſchon die Auth. omnes peregrini (Cod. VI. 59.). Man ſ. auch Maurenbrecher, Lehrb. des deutſchen Rechts §. 123.

d) Man ſ. die Literatur über das dominium eminens bei Pütter, Lite⸗rat. III. S. 378 ff. und Klüber, Lit. S. 321. — Damit ſind die Se⸗culariſationen keineswegs identiſch. (ſ. Pütter, Lit. III. 697. und Klüber, §. 1480.). Allerdings kann aber der Staat auch das Kirchen⸗vermögen (wie anderes Gemeinde⸗ und Privateigenthum) gegen Ent⸗

die Trennung ſeiner Grundſtücke vom Staatsgebiete zu unterſagen [e]); 6) das Staatsgebiet für untheilbar und unveräuſſerlich zu erklären [f]); 7) das Maximum des Grundeigenthums, welches ein Bürger oder eine moraliſche Perſon zu beſitzen im Stande iſt, zu beſtimmen [g]); 8) von Auswärtigen zu verlangen, daß ſie ſich aller Ausübung von Souverainetätsrechten innerhalb des fremden Staatsgebietes, ſo wie jeder Verletzung der Staatsgrenzen, enthalten, und ſämmtliche Adespota, das heißt, alle Sachen innerhalb des fremden Staatsgebietes, die weder zu dem Privat- und Gemeinde-Eigenthum, noch zu dem Staatsvermögen gehören, in Rückſicht der Souverainetät darüber, als fremd und als ſchon occupirt anſehen und behandeln. Jedoch kann ſie der Staat auch in Rückſicht des Eigenthums nur zu ſeinem Beſten und zum Beſten ſeiner Bürger für nicht occupirt erklären [h]), und wirklich hat ſich für dieſen letzteren Grundſatz in Deutſchland ein allgemeines Herkommen und die Staatspraxis entſchieden. II. Die Ausübung dieſer Rechte iſt aber durch poſitive Beſtimmungen, theils der Verfaſſung, theils der mit andern Staaten beſtehenden Verträge, in mehrfacher Hinſicht beſchränkt, und zwar für die deutſchen Staaten allgemein ſowohl durch die Zwecke des deutſchen Bundes [i]), als auch durch die beſonderen

---

ſchädigung für öffentliche Zwecke in Anſpruch nehmen, denn dieſes rechtfertigt die Pflicht des Staatsoberhauptes, den Staatszweck zu realiſiren.

e) Man ſ. ſchon fr. 3, 4, 10. D. ad leg. Jul. Maj.

f) Man ſ. unten §. 232 u. 233.

g) Bei Kirchen und kirchlichen Inſtituten beſteht in den ſ. g. Amortiſations-Geſetzen eine Art ſolcher Beſchränkungen.

h) Die Adespota (res nullius in civitate) unterſcheiden ſich daher weſentlich von Niemand gehörigen Sachen (rebus nullius extra territorium), als nicht occupirten Sachen auſſerhalb eines Staatsgebietes. Denn in Rückſicht dieſer hat jeder Staat das Recht, ſeine Souverainetät darüber zu erſtrecken, oder auch, gleich jeder phyſiſchen oder moraliſchen Perſon, das Eigenthum daran durch Occupation zu erwerben. Es entſcheidet alſo das Zuvorkommen (res cedit primo occupanti). Anders Klüber, §. 328 u. 336.

i) Der Natur der Sache nach folgt hieraus, daß die Staatsgewalt fremden, zum deutſchen Bunde nicht gehörigen Staaten und deren Unterthanen die Benutzung des Staatsgebietes, z. B. zu Durchmärſchen, nur in ſo

Beſtimmungen der deutſchen Bundes-Acte [k]) und der Wiener Congreß-Acte [l]). Beſondere Beſchränkungen für die einzelnen deutſchen Staaten ergeben ſich auſſerdem aus verſchiedenen Staatsverträgen, wie zum Beiſpiel aus den neueſten Zoll- und Handelsverträgen mit Preußen [m]).

§. 231.

b. Im Beſonderen. α. Von den Staatsgrenzen.

Die durch Verträge mit den Nachbarſtaaten, durch Herkommen und Beſitzſtand geſicherte Grenze kann eine natürliche oder vermarkte ſeyn, je nachdem natürliche oder künſtliche Zeichen die Grenzen beſtimmen [a]). Bildet ein Fluß die natürliche Grenze, ſo gilt im Zweifel die Mitte deſſelben für die Souverainetätsgrenze [b]). Doch iſt in neuerer Zeit oft der Thalweg, das heißt, die wandelbare Fahrbahn der thal- oder abwärts fahrenden Schiffer dafür beſtimmt [c]).

---

weit erlauben oder verbieten kann, als der Zweck des Bundes dadurch nicht gefährdet wird.

k) Man ſ. z. B. die deutſche B.A. Art. 18. lit. a.

l) S. z. B. die Congreß-Acte Art. 108—117. Vergl. deßhalb oben §. 144—146.

m) S. z. B. den Zoll-Vereinigungsvertrag vom 30. März 1833. Art. 18. — Danach würde eine den Aufenthalt oder Erwerb der Unterthanen der Zollvereinsſtaaten in einem anderen Zollvereinsſtaate erſchwerende Verfügung vertragswidrig ſeyn.

a) Natürliche Grenzen im Sinne von Schmalz, §. 217. und Maurenbrecher, §. 59 a. E. giebt es dagegen allerdings nicht; wohl aber natürliche Grenzzeichen (z. B. Berge, Flüſſe, Meere ꝛc.) für die auf poſitive Weiſe rechtsbeſtändig feſtgeſetzten Grenzen. ſ. auch Zachariä, vom Staate. I. S. 299 ff. — E. M. Arndt, der Rhein, Deutſchlands Strom, nicht Deutſchlands Grenze. 1813. 8.

b) Dieſes fordert ſchon die Gleichheit der angrenzenden Völker und die Beſtimmung des gemeinen römiſchen Rechts über den Antheil der Angrenzer an einem Flußbett und einer insula in flumine nata. ſ. v. Wening-Ingenheim, Civilr. 4. Aufl. §. 139. Man ſ. auch den General-Receß der Frankfurter Territorial-Commiſſion vom 20. Juli 1819. §. 41. und den öſterreichiſch-baieriſchen Vertrag d. d. München, 14. April 1814. Art. 1 u. 9.

c) Wie z. B. auf dem Rheine. ſ. Klüber's droit des gens moderne de l'Europe. §. 133. und deſſen öffentl. R. §. 88 ff. u. §. 92. Not. c.

Bei Brücken entſcheidet die Mitte ihrer Länge [d]). Nach demſelben Grundſatz beſtimmt ſich bei Grenzflüſſen im Zweifel die Souverainetätsgrenze rückſichtlich der Flußinſeln [e]). Es iſt daher dieſe Hoheitsgrenze wandelbar, da es der Fluß und beziehungsweiſe der Thalweg iſt. Eine Folge der feſtgeſetzten Souverainetätsgrenze iſt es, daß, ſo viel die Souverainetät über die größeren und kleineren Rheininſeln betrifft, die zur linken Seite des Thalweges gelegenen, theils Frankreich, theils den angrenzenden deutſchen Uferſtaaten, die der rechten Seite aber lediglich der deutſchen Uferherrſchaft angehören. Veränderungen im Laufe des Fluſſes ändern die Souverainetätsgrenze. Eine frühere Theilung und der zufällige Privatbeſitz kommt hiergegen nicht in Betracht, ſo ferne nicht etwa beſondere Staatsverträge etwas Anderes ausdrücklich feſtgeſetzt haben [f]). Zur Feſtſetzung und Berichtigung der Staatsgrenzen iſt eine gleichzeitige Mitwirkung der betheiligten Regierungen (gewöhnlich durch Abordnung von Grenz-Commiſſionen) nothwendig; nicht aber zur Aufſtellung künſtlicher Grenzzeichen zur Vermarkung unſtreitiger Staatsgrenzen. Die Verrückung der Grenzzeichen erſcheint, von Unterthanen bewirkt, geſchehe ſie übrigens in der Abſicht, die getrennte Beſitzung, Gemarkung oder Provinz einem anderen Staate zu unterwerfen, oder um ſich ſelbſt in derſelben für ſouverain zu erklären, als ein öffentliches, in den angegebenen Fällen in Hochverrath übergehendes Verbrechen [g]), von Auswärtigen aber vorgenommen, als ein Act von Feindſeligkeit [h]).

§. 232.

β. Von der Freiheit des Staatsgebietes.

Freiheit des Staatsgebietes, welche in der Regel allen deutſchen Territorien zukommt, bezeichnet die Unabhängigkeit derſelben von jeglicher Einwirkung fremder Souverainetätsrechte auf dieſelben. Freie Staatsgebiete ſind alſo diejenigen, in Rückſicht welcher ſich lediglich die einheimiſche Staatsgewalt mit Rechtsbeſtand wirkſam

d) Wie z. B. auf der Rheinbrücke zwiſchen Kehl und Straßburg. ſ. den Pariſer Hauptvertrag vom 20. Nov. 1815. Art. 1. Nr. 2.

e) Man ſ. deßhalb Not. b.

f) Schmalz, §. 216.

g) P.G.O. Art. 114 u. 115.

h) Schmalz, §. 217.

zeigen kann [a]). Für dieſe Freiheit ſtreitet die Rechtsvermuthung. Der Beweis des Gegentheils iſt jedoch nicht ausgeſchloſſen, obwohl, ſelbſt erbracht, ſtrenge zu erklären und auf andere Verhältniſſe, wenn ſie auch eine mindere Beſchränkung der inländiſchen Staatsgewalt involviren, nicht ausdehnbar. Beſchränkungen dieſer Art werden Staatsdienſtbarkeiten genannt [b]). Vordem hatten auch die deutſchen Staaten verſchiedene privatrechtliche Einwirkungsbefugniſſe auf die Gebiete anderer deutſchen Staaten, namentlich lehensherrliche [c]) und pfandherrliche [d]). Dieſe ſind jedoch theils durch die Rheinbundes-Acte [e]), theils durch beſondere Staatsverträge [f]) aufgehoben worden. Dagegen beſtehen alle darunter nicht begriffenen öffentlichen und Privat-Anſprüche unverändert fort [g]). Andere

---

a) Die Bezeichnung, welche nach Analogie des Privatrechts gewählt iſt, gebraucht zuerſt Maurenbrecher, §. 138. Sie verdient allgemein beibehalten zu werden. Jedenfalls drückt ſie das Sachverhältniß beſſer aus, als der Ausdruck „unabhängiges Staatsgebiet", womit die Unabhängigkeit der Staaten verwechſelt werden kann.

b) Man ſ. insbeſondere §. 257.

c) Entweder ſtand der Landesherr ſelbſt im Lehensnexus zum anderen Landesherrn, wie z. B. Waldeck zu Kurheſſen und Pirmont zu Braunſchweig, oder die Unterthanen des einen Landesherrn waren Vaſallen des Andern. In beiden Fällen beſtand ein Auſſenlehen (feudum extra curtem). Das Nähere unten §. 372.

d) Verpfändungen von Landestheilen für Schuldforderungen von einem Landesherrn an den anderen (Landespfandſchaften) gaben dem Pfandnehmer (Gläubiger) Beſitz und Regierung der Pfandherrſchaft bis zur Rückzahlung: der Pfandherr aber behielt das Einlöſungsrecht und eine Aufſicht: ne causa pignoris deterioraretur. S. z. B. Inst. pac. Osnabr. V. §. 27. Bei Reichspfandſchaften fiel das Wiedereinlöſungsrecht des Kaiſers weg. ſ. Inst. pac. Osnabr. V. §. 26. und Wahlcap. X. §. 4.

e) S. Rheinbundes-Acte Art. 34. und darüber Brauer, Beitr. z. Staatsr. der Rheinbundesſtaaten S. 264.; Winkopp, Rhein. Bund Heft VII. S. 161. Heft IX. S. 449. Abweichend: Behr, ſyſtemat. Darſtellung ꝛc. S. 198 u. f.; Klüber, Staatsr. des Rheinbundes §. 90. und deſſen Abhandl. I. 17, 36, 399.

f) Solche Verträge finden ſich bei Winkopp, IX. 495. XXII. 130. Man vergl. auſſerdem auch die Wiener Congreß-Acte Art. 19. und den Frankfurter Territorial-Receß Art. 18.

g) Denn alle Renunciationen ſind einſchränkend zu erklären, folglich auch die Rheinbundes-Acte Art. 34. Es müſſen daher, nach dieſem Art. 34.,

ſind erſt in neuerer Zeit begründet worden [h]). Auch blieben die gegenſeitigen Erbanſprüche der deutſchen Fürſten ausdrücklich aufrecht erhalten [i]).

§. 233.

γ. Von der Untheilbarkeit des Staatsgebietes.

Theilbarkeit der deutſchen Staaten iſt gemeinrechtliche Regel [a]), die ſich insbeſondere im Falle des Ausſterbens eines

---

namentlich als fortbeſtehend betrachtet werden, alle privatrechtlichen Anſprüche, auf welche nicht ſpeciell Verzicht geleiſtet worden iſt, wie z. B. Patronatrechte, Anſprüche auf Mobilien (z. B. Capitalien, Bibliotheken, Gemäldegallerien,) ꝛc.

h) So z. B. die Bundesfeſtungen und die Militärſtraßen. In letzterer Beziehung ſ. man z. B. den Frankfurter Territorial-Receß Art. 23, 32 u. ſ. w.

i) S. Rheinbundes-Acte a. a. O. Daher beſtehen nicht nur 1) die Erbverbrüderungen zwiſchen deutſchen Fürſtenhäuſern, z. B. die zwiſchen Preußen und Mecklenburg von 1442, zuletzt erneuert 1787, zwiſchen erſterem und Hohenzollern von 1695, zwiſchen Hannover und Braunſchweig, zwiſchen Sachſen, Heſſen und Brandenburg von 1457, zuletzt erneuert 1614, und von anderen unverändert fort, ſondern nicht minder auch 2) diejenigen von Kaiſer und Reich ertheilten Lehensexſpectanzen, in welche der beſitzende Vaſall conſentirt und ſie durch ſeinen Conſens zu wahren Erbverträgen gemacht hat. ſ. unten §. 244 u. 246.

a) A. M. iſt Maurenbrecher, §. 139., obwohl er zugiebt, daß die Untheilbarkeit der deutſchen Staaten nicht aus der Wiener Schluß-Acte Art. 57., — der nur von der Untheilbarkeit der Staatsgewalt handelt, abgeleitet werden könne, auch nicht annimmt, daß dieſe Untheilbarkeit ipso jure eintrete (wie in der Schrift: Ueber Untheilbarkeit deutſcher Bundesſtaaten [Hannover, 1825] behauptet wird), ſondern ſie aus dem poſitiven Recht jedes Bundesſtaates folgern will (ſ. die Zeitſchrift „Hermes“. XXVI. S. 150 ff.). Dieſes letztere giebt aber nur in jedem einzelnen Bundesſtaate, vermöge der jetzt in allen beſtehenden Primogenitur-Ordnung, eine Entſcheidungsnorm. Dieſe Special-Normen geben daher eine unmittelbare Entſcheidungsquelle für ſolche Succeſſionsfälle nicht ab, wo, nach dem Erlöſchen des ganzen regierenden Hauſes, mehrere andere zur Nachfolge berechtigte Fürſtenhäuſer, welche nicht mit dem ausgeſtorbenen eine Primogenitur-Ordnung gemein haben, mit ihren Anſprüchen auf die Thronfolge zuſammentreffen, und nun unter dieſen über die Ordnung der Erbfolge zu entſcheiden iſt. Dergleichen Fälle können ſich aber unter den Bundesſtaaten noch jetzt auf

deutſchen Fürſtenhauſes, ſowohl nach Land= als nach Lehenrecht, practiſch wirkſam zeigt [b]), wenn gleich immerhin die Untheilbarkeit für manche deutſche Länder ſchon durch die Reichsgeſetze [c]), für alle einzelnen Staaten durch die Hausgeſetze ausgeſprochen [d]) und für die conſtitutionellen deutſchen Staaten insbeſondere neuerlich durch die Verfaſſungs=Urkunden wiederholt worden iſt [e]); denn die

---

zweifache Weiſe ereignen: 1) wenn ein Fürſtenhaus aus mehr als zwei Linien beſteht, deren jede ihre beſondere Primogenitur=Ordnung hat, wo es dann nach dem Ausſterben der einen ſtreitig werden kann, ob die übrigen zuſammen oder nur eine von ihnen zur Regierungsfolge gelange; und 2) wenn zwar nur zwei Linien vorhanden ſind, und alſo bei dem Erlöſchen der einen nothwendig die andere zur Succeſſion kommen muß, jedoch die Primogenitur=Ordnungen der einzelnen nicht ausdrücklich auf künftige Anfälle gerichtet ſind, und daher dem Anſpruche der Nachgebornen in jeder Linie auf dergleichen Anfälle nicht direct entgegenſtehen, wo dann über die Ordnung, in welcher die ſämmtlichen Glieder der überlebenden Linie zu der durch das Ausſterben der andern erledigten Thronfolge gerufen werden, Zweifel entſtehen". ſ. Pfeiffer, über die Ordnung der Regierungs=Nachfolge in den monarchiſchen Staaten des deutſchen Bundes. Caſſel, 1826. 8. Bd. I. S. 3 ff.

b) Ein Beiſpiel liefert die Theilung von Sachſen=Gotha. ſ. oben §. 30. Not. n.

c) So z. B. die Kurſtaaten durch die goldene Bulle cap. 7. §. 2—4. und cap. 25. (vgl. Inst. pac. Osnabr. IV. §. 5.); andere Staaten, z. B. Oeſterreich und Würtemberg, durch kaiſerliche Privilegien. ſ. Pfeiffer, a. a. O. I. S. 54 f. 72 f. — Nach älterem Recht war zwar allerdings die Untheilbarkeit der Herzogthümer, Markgrafſchaften, Grafſchaften und anderer Würden= und kaiſerl. Amtslehen allgemeine Regel (I. Feud. 131 f. 14 pr. u. die lex edictalis Friedrich's I. in II. Feud. 55. (Pfeiffer, I. §. 7 ff.) Sachſenſp. III. 53. Sächſ. Lehenrecht Cap. 20. Schwabenſp. cap. 21. §. 3—5. Schwäb. Lehenr. cap. 17. §. 11. (Pfeiffer, §. 9.), und ſelbſt Rudolph I. erklärte noch im J. 1283, daß ohne kaiſerlichen Conſens keine deutſche Grafſchaft getheilt werden dürfe (Pfeiffer, S. 66 f.); allein nachdem einmal die Erblichkeit in den Grafſchaften und Fürſtenämtern aufgekommen war, wurde auch alsbald, wie notoriſch, die Theilbarkeit, wiewohl gegen die Natur des urſprünglichen Verhältniſſes, zur Regel. Schmalz, §. 261 a. E. 270—278.

d) Man ſ. z. B. Weiß, Staatsr. des Großh. Heſſen Bd. I. §. 63.

e) Man vergl. die oben §. 227. Not. a. angegebenen Citate. — Uebrigens war die Feſtſetzung äuſſerer Untheilbarkeit ſchon ehedem (wie aus den Hausgeſetzen erhellt) eine Befugniß der fürſtlichen und gräflichen

reichsgeſetzlich ausgeſprochene Untheilbarkeit einiger deutſcher Lande kann nur als ſpecielle Ausnahme von der ſonſt in den deutſchen Territorien, bis zur beſonderen (particularen) Einführung der Primogenitur-Ordnungen, beſtandenen Theilbarkeit betrachtet werden, und die Vorſchriften der Hausgeſetze und Verfaſſungs-Urkunden konnten die ſchon vordem begründeten Kronanſprüche der etwa vorhandenen mehreren Thronfolgeberechtigten nicht alteriren. Eine äuſſere Untheilbarkeit beſteht ſonach nicht. Aber auch eine innere Untheilbarkeit iſt gemeinrechtlich nicht begründet [f]), indem allerdings verſchiedene vereinte Staatsgebiete und Gebietstheile verſchiedene politiſche und Rechtsverfaſſungen haben können (§. 227.) Das ältere deutſche Staatsrecht hat ſogar den Inhabern der Landeshoheit ausdrücklich das Recht entzogen, den uniirten Landen ihre frühere politiſche Verfaſſung zu entziehen [g]). Dieſe Schranke hat zwar die jetzige Souverainetät nicht mehr zu reſpectiren und es kann daher jeder ſouveraine Fürſt nunmehr innere Untheilbarkeit des Staatsgebietes beſonders feſtſetzen, allein dieſe Beſtimmung iſt alsdann rein particularrechtlich [h]).

Häuſer, von welcher gewöhnlich unter Genehmigung des Kaiſers (deſſen lehensherrlicher Conſens jedoch gemeinrechtlich nicht erforderlich war, in ſo ferne nur die aus der erſten Belehnung hervorgegangenen Lehenberechtigten äuſſere Untheilbarkeit — wie gewöhnlich — durch gleichzeitige Anordnung der Primogenitur, feſtſetzten) Gebrauch gemacht wurde.

f) Die Unterſcheidung einer inneren und äuſſeren Untheilbarkeit hat zuerſt Maurenbrecher, §. 139., in's deutſche Staatsrecht eingeführt. Mit Recht macht derſelbe zugleich a. a. O. Not. d. darauf aufmerkſam, daß Untheilbarkeit und Primogenitur keineswegs identiſch ſind, da ſehr wohl Untheilbarkeit beſtehen kann, wenn mehrere Regenten als Mitregenten in condominio bleiben.

g) Noch nach dem Reichsdeputations-Hauptſchluß von 1803. §. 60. iſt der Grundſatz feſtgehalten: „die dermalige politiſche Verfaſſung der zu ſeculariſirenden Lande — ſoll ungeſtört erhalten — werden".

h) Die §. 227. Not. a. angeführten Stellen beziehen ſich nur auf die Untheilbarkeit der vorhandenen Lande. Nur die würtembergiſche V.U. §. 2. erklärt auch die künftigen Landestheile als zur Theilnahme an der jetzigen Verfaſſung verpflichtet; aber auch dann müſſen ſie erſt in die Verfaſſung aufgenommen werden. — S. auch Zachariä, I. §. 81. Nr. I.

§. 234.

δ. Von der Unveräuſſerlichkeit des Staatsgebietes.

Veräuſſerungen und Abtretungen von Staatsgebieten oder Gebietstheilen, verbunden mit der Souverainetät darüber, ſind ſowohl bundesrechtlich als auch landesverfaſſungsmäßig nur beſchränkt zuläſſig. I. Bundesrechtlich ſind ſie dadurch beſchränkt, daß die deutſchen Staaten die auf einem Bundesgebiete haftenden Souverainetätsrechte, ohne Zuſtimmung des Bundes, freiwillig nur zu Gunſten eines Mitverbündeten abtreten können [a]). II. Landesverfaſſungsmäßig können freiwillige Landesveräuſſerungen und Länderaustauſchungen entweder durchaus ausgeſchloſſen oder von landſtändiſcher Zuſtimmung abhängig gemacht ſeyn [b]). Da jedoch die Souveraine im Zweifel die Staatsgewalt völlig unbeſchränkt beſitzen, ſo kann auch von einem Einwilligungsrecht der Stände nur da die Rede ſeyn, wo es hergebracht oder ihnen neuerlich ausdrücklich eingeräumt worden iſt [c]). Selbſt dann aber iſt es nach neuerem Staats-

---

a) S. oben §. 34. — Schon nach dem älteren deutſchen Staatsrecht durften die Reichsgrenzen durch Abtretung der Landeshoheit an auswärtige Mächte, ohne Einwilligung der Reichsſtaatsgewalt, auf keine Weiſe verändert werden. Wahlcap. Art. X. §. 5. — War das Territorium reichslehenbar, ſo erſchien ſchon darum die Einwilligung des Kaiſers als erforderlich. — Nach der Rheinbundes-Acte Art. 27 a. E. dürfen ſelbſt die Mediatiſirten ihre Domänen und Rechte an keinen der rheiniſchen Conföderation fremden Souverain verkaufen, noch auf andere Art veräuſſern, wenn ſie nicht zuvor dem Fürſten, unter deſſen Souverainetät ſie ſtehen, angeboten worden ſind.

b) Das eine oder andere geſchah in faſt allen neueren Conſtitutionen, und zwar gleich in den erſten §§en, z. B. hannöv. §. 1., kurheſſ. §. 1., ſächſ. §. 1 u. 2., würtemberg. §. 1 u. 2., braunſchw. §. 1. ſ. Zachariä, I. §. 83. S. 331 ff.

c) Moſer, von der Reichsſtände Landen S. 278 ff. — Struben, Nebenſt. II. 423. — Biener, de natura et indole dominii in territoriis germaniae p. 221 ff. — Th. Schmalz, de jure alienandi territoria, absque consensu statuum, principibus germaniae competente. Berol. 1786. A. M. ſind Pufendorf, de jure nat. VIII. c. 5. §. 9. — Poſſe, über das Einwilligungsrecht der Unterthanen in Landesveräuſſerungen. 1786. — Klüber, kleine juriſt. Bibliothek X. S. 233 ff. u. A. bei Klüber, Literatur des Staatsr. §. 1565 b. — Man ſ. jedoch auch Zachariä, I. §. 83. S. 326—331.

recht ausnahmsweiſe **nicht** erforderlich: 1) bei allen unfreiwilligen, durch unabwendbare Nothfälle veranlaßten und durch Friedensſchlüſſe herbeigeführten Landesabtretungen [d]), ſo wie gewöhnlich auch 2) bei der Berichtigung ſtreitiger Hoheitsgrenzen [e]) oder 3) wo die Veräuſſerung für beſtimmte Fälle ausdrücklich vorbehalten oder in Familien- oder Staatsverträgen beſonders bedungen worden war [f]). Dagegen kommt den thronfolgefähigen Gliedern der Regentenfamilie, welche vermöge ihrer Abſtammung, ſo wie überhaupt allen, welche aus irgend einem andern Grunde ein Succeſſionsrecht haben, jeder Zeit ein Zuſtimmungsrecht in alle willkührlichen Landesveräuſſerungen zu [g]). In der Abtretung der Souverainetätsrechte über ein Gebiet

---

d) Denn Noth kennt kein Gebot. Die Verfaſſung kann alſo hiergegen nicht ſchützen. ſ. Weiß, heſſ. Staatsr. §. 32. beſ. Not. g. — Dieſen Geſichtspunkt hebt beſonders hervor die hannöv. V.U. §. 1. — Die würtemb. V.U. §. 2. beſtimmt für dieſen Fall: „Sollte ein unabwendbarer Nothfall die Abtretung eines Landestheils unvermeidlich machen, ſo iſt wenigſtens dafür zu ſorgen, daß den Eingeſeſſenen des getrennten Landestheils eine hinlängliche Zeitfriſt geſtattet wird, um ſich anderwärts im Königreiche mit ihrem Eigenthum niederlaſſen zu können, ohne in Veräuſſerung ihrer Liegenſchaften übereilt, oder durch eine auf das mitzunehmende Vermögen gelegte Abgabe, oder ſonſt auf andere Weiſe beſchwert zu werden". — Die königl. ſächſ. V.U. §. 2. verordnet ganz allgemein: „Kein Beſtandtheil des Königreichs oder Recht der Krone kann ohne Zuſtimmung der Stände **auf irgend eine Weiſe** veräuſſert werden".

e) Man ſ. z. B. die hannöv. V.U. von 1833. §. 93. und die braunſchweig. §. 1. — Andere V.U., z. B. die altenburg. §. 2., verlangen dagegen auch hier die ſtändiſche Einwilligung, und die königl. ſächſiſche erläßt ſie nur, „wenn dabei nicht Unterthanen abgetreten werden, welche unzweifelhaft zu dem Königreich gehört haben".

f) Man ſ. z. B. die Wiener Congreß-Acte Art. 50.; die darmſtädt. V.U. Art. 1 a. E. — Noch andere Reſtrictionen macht die baieriſche V.U. III. §. 1—6.

g) Ueber den Rechtsgrund des Einwilligungsrechts der Thronfolgeberechtigten ſ. unten die Lehre von der Staatsſucceſſion. Die Behauptung, daß bei Veräuſſerung **einzelner Theile** des Territoriums der agnatiſche Conſens **nicht** nothwendig ſey, iſt völlig grundlos, denn, was vom Ganzen gilt, gilt nothwendig auch von deſſen Theilen. And. M. iſt z. B. **Itter**, de feudis imperii cap. 22. §. 3.

liegt übrigens *an ſich* keineswegs eine Mitveräuſſerung der Domänen, welche Gegenſtand des Familieneigenthums des Veräuſſerers ſind [h]).

§. 235.

4. Erwerbung und Verluſt *).

I. In der Erwerbung des Eigenthums liegt ebenſo wenig die Miterwerbung der Souverainetät darüber, als in der Erwerbung der Souverainetätsrechte über ein Gebiet die Miterwerbung des Eigenthums enthalten iſt, oder umgekehrt in der Veräuſſerung von Gegenſtänden des Staatseigenthums oder von Domanialgütern eine Mitveräuſſerung der Souverainetätsrechte, oder in der Abtretung der Souverainetätsrechte über ein beſtimmtes Gebiet eine Mitveräuſſerung des daſelbſt befindlichen Eigenthums an ſich liegt [a]). Eigenthum und Souverainetät ſind völlig getrennt und ſtehen durchaus in keinem Cauſalnexus. Die Erwerbung auch des Staatseigenthums beſtimmt ſich nach den Grundſätzen des Privatrechts. Die Erwerbung eines Staatsgebietes oder Gebietstheiles, welche mit der Erwerbung der Souverainetät über das betreffende Gebiet identiſch iſt, muß dagegen nach ſtaatsrechtlichen Grundſätzen beurtheilt werden. Sie kann übrigens geſchehen ſowohl 1) *originär* durch *Occupation der Souverainetät* [b]) über einen Bezirk, worüber ſich noch keine fremde Staatsgewalt erſtreckt, und durch *Acceſſion*, zum Beiſpiel an Grenzflüſſen [c]), als auch 2) *derivativ* durch *Vertrag* und hinzukommende *Tradition*, wie namentlich durch Landesabtretung in Folge von Friedensſchlüſſen, durch Teſtamente und Erbverträge, durch Geſetz, wie insbeſondere kraft einer Inteſtaterbfolge und durch rechtskräftige richterliche Zuerkennung, die ſich jedoch zwiſchen ſouverainen Staaten nur als Folge eines *ſchiedsrichterlichen* Erkenntniſſes denken läßt [d]). II. Der *Verluſt* eines Staatsgebietes oder

h) Etwas anderes wäre es allerdings, wenn ein Staat einem anderen Staate Gebietstheile „*mit allen* Rechten, die es bisher gehabt", abgetreten hätte.

*) *Zachariä*, I. §. 83. S. 323—336.

a) S. den §. 234.

b) Man vgl. übrigens §. 230., beſ. auch Not. h., ſo wie *Klüber*, droit des gens §. 125. — *Günther*, Völkerr. II. 10 f.

c) S. oben §. 231.

d) Zur Zeit des deutſchen Reichs waren auch reichsgerichtliche Erkenntniſſe

Gebietstheiles erfolgt 1) freiwillig, wo er dann ſowohl auf landes- als bundesverfaſſungsmäßige Weiſe geſchehen muß. In erſterer Beziehung ſind die Rechte der Familienglieder des regierenden Hauſes, der Erbverbrüderten und der vom beſitzenden Vaſallen anerkannten Lehensanwärter, ſo wie die etwaigen Einwilligungsrechte der Landſtände wahrzunehmen (§. 234.), in letzterer Beziehung aber bleibt zu berückſichtigen, daß die freiwillige Abtretung von Souverainetätsrechten über ein zum deutſchen Bundesgebiet gehörendes Land ohne ausdrückliche Zuſtimmung der Geſammtheit der deutſchen Bundesgenoſſen nur an einen Mitverbündeten geſchehen kann (§. 32 a. E.). Der Verluſt iſt 2) unfreiwillig, wenn er durch völkerrechtliche Gewalt abgedrungen wird [e]). Die bloſe militäriſche Beſetzung eines Staates giebt aber noch nicht ein definitives Recht, ſondern dieſes wird erſt durch die Abtretung im Friedensſchluß und die darauf folgende Uebergabe begründet.

§. 236.

V. Von dem Staatsoberhaupte *).

A. Begriff und Weſen der Souverainetät.

Die auf einem Staatsgebiete vereinten Perſonen, den Regenten mit eingeſchloſſen, bilden ein Volk (gens) im völkerrechtlichen Sinne des Wortes. Jedes Volk befaßt perſonell nothwendig zwei Beſtandtheile: ein regierendes und regierte Subjecte. Dieſe, im Gegenſatze zum Regenten, bilden das Volk (populus) im ſtaatsrechtlichen Sinne. Sie ſind, im Verhältniß zum Staatsoberhaupte (dem Regenten, Landesherrn, Herrſcher), Unterthanen. Die Oberhäupter der deutſchen Bundesſtaaten ſind Souveraine, denn die von ihnen vordem beſeſſene Landeshoheit (superioritas territorialis), welche theils

---

zuläſſig? Dieſelben wirken ſehr natürlich auch noch jetzt fort. — Beſchränkungen der deutſchen Bundesſtaaten hinſichtlich der Erweiterung ihres Staatsgebietes durch neue Erwerbungen ſind in der Bundesverfaſſung nicht begründet. Damit hat denn auch das in der vormaligen deutſchen Verfaſſung begründete, ganz eigenthümliche, Vorrecht der Kurfürſten, Reichslande ohne ſpecielle kaiſerliche Ermächtigung zu erwerben (ſ. goldne Bulle cap. X. §. 2—3.), ſeine Bedeutung verloren.

e) S. §. 234., beſ. Not. d.

*) Klüber, §. 239 u. 242—256. — Schmalz, §. 249—307. — Maurenbrecher, §. 144—147 u. 227—249. — Zachariä, §. 45—62.

mehr, theils weniger Regierungsrechte über ein beſtimmtes Territorium umfaßte und ſich nach und nach zu einer faſt vollſtändigen Staatsgewalt entwickelt hatte [a]), übrigens aber der Reichsſtaatsgewalt untergeordnet war [b]), von welcher auch ſowohl die erſte Belehnung, wie die Lehens-Erneuerung in Rückſicht der reichslehenbaren Landeshoheit ausgieng [c]), hat ſich, nach Auflöſung des Reichs, zu einer allodialen [d]), nach oben unbeſchränkten, vollen Staatsgewalt mit beſtimmten, gleichmäßig auf die Erreichung der Staatszwecke gerichteten hoheitlichen Berechtigungen [e]) erweitert, und ſich nunmehr, dem Auslande gegenüber, zu einer völligen politiſchen Selbſtſtändigkeit

---

a) S. Leiſt, Lehrb. des deutſchen Staatsr. §. 17 a. E. — Mascov, princip. jur. publ. IV. §. 15. — Selchow, elem. §. 420. — Moſer, von der Landeshoheit S. 8 ff. — Pütter, inst. jur. publ. §. 28 ff. u. §. 116 ff. — Die neuere Theorie hatte indeſſen allerdings die Landeshoheit ſchon als einen Inbegriff von Regierungsrechten betrachtet. ſ. Pütter, a. a. O. — Man vgl. auch Eichhorn, Rechtsgeſch. §. 539.

b) Inst. pac. Osn. art. VIII. §. 1. — Wahlcap. Art. I. 8 u. 9.

c) S. Leiſt, a. a. O. §. 41.

d) Dieſes war die natürliche Folge der Reichsauflöſung, welche poſitiv in der rheiniſchen und deutſchen Bundes-Acte, ſo wie in allen nachfolgenden Friedensſchlüſſen und in der Schluß-Acte des Wiener Congreſſes ausdrücklich anerkannt worden iſt. ſ. auch oben §. 222. Erweitert wurde dieſes noch dadurch, daß auch der Territorial-Lehensnexus zwiſchen den deutſchen Regenten wechſelſeitig aufhörte, namentlich durch die Rheinbundes-Acte Art. 34. ſ. auch oben §. 232. und unten in dem Finanzrecht.

e) Dieſe zählt, jedoch nicht vollſtändig, auf, die Rheinbundes-Acte Art. 26.: „Les droits de souveraineté sont ceux de législation, de juris-diction suprême, de haute police, de conscription militaire ou de recrutement, et d'impot“. Hier ſind nur innere Regierungsrechte genannt, und auch dieſe offenbar nur in ſo weit, als ſie den Mediatiſirten nicht belaſſen bleiben, reſp. entzogen werden ſollten. — Der Begriff von Souverainetät, obwohl ſeinem Urſprunge nach ein idealer, iſt übrigens auf die angegebene Weiſe (ſ. vorige Note) ein geſchichtlicher (jetzt practiſcher) geworden, der nothwendig diejenigen beſtimmten Regierungsrechte in ſich begreift, die das natürliche Staatsrecht daraus ableitet. Dieſe Rechte beſitzt folglich nothwendig jeder Souverain. Doch kann natürlich ein Souverain daneben noch aus beſonderen Rechtstiteln verſchiedene andere Rechte erlangen, die als ſolche in der Souverainetät nicht liegen.

und Unabhängigkeit [f]) und, im Inneren des Staates, zu einer Oberherrſchaft und irdiſch höchſten Gewalt ausgebildet (§. 222.). Dieſe Staatsgewalt (Souverainetät oder Staatshoheit) iſt entſchieden eine öffentliche Berechtigung, und es ſind daher auch nothwendig alle in ihr enthaltenen einzelnen Souverainetäts- oder Regierungsrechte, als beſondere Ausflüſſe und Anwendungen jener an ſich einheitlichen [g]) Gewalt auf die verſchiedenen Gegenſtände der Staatsthätigkeit, ſtaatsrechtlicher Natur. Dagegen iſt die Staatsgewalt in Beziehung auf das Regentenhaus, da ſie der jedesmalige Regent als die ſeinige, als ſein eigenes, wohlerworbenes Recht („von Gottes Gnaden") ausübt — worin eben das monarchiſche Princip beſteht [h]) — als eine dem Eigenthume [i]) analoge Befugniß deſſelben zu betrachten [k]), welche

f) S. Rheinbundes-Acte Art. 7. — Napoleon's Erklärung an den Fürſten Primas vom 11. Sept. 1806, bei Meyer, I. S. 110.

g) Schon eine Landeshoheit war getheilt nicht denkbar, obwohl ſie einem allein, oder mehreren zugleich, jedoch ungetheilt (gemeinſchaftliche Landeshoheit), zuſtehen konnte. ſ. Frommann, Diss. de condominio territorii. Tübing. 1682. 4.

h) Weiß, heſſ. Staatsr. I. §. 33. — Zachariä, Staatsr. I. §. 45. Nr. III. faßt dieſes formell anders auf.

i) Die Landeshoheit war dagegen aus allodialen und feudalen Berechtigungen combinirt. ſ. Leiſt, §. 21. Nr. II.

k) Daher nahm ſchon das ältere Staatsrecht ein quasi dominium und eine quasi possessio an, und geſtattete den deutſchen Landesherren zu deren rechtlichem Schutze, im Falle einer Verletzung ihrer Landeshoheit, bei den Reichsgerichten die gewöhnlichen petitoriſchen und poſſeſſoriſchen Rechtsmittel. — Wichtig iſt dieſe ganze Auffaſſung für die Lehre vom Erwerb (§. 237.) und Verluſt der Staatsgewalt (§. 266.). — Dieſelbe Anſicht findet ſich bei Leiſt, §. 24.; Schmalz, §. 260.; Pütter, inst. §. 28.; deſſen Beitr. I. §. 107.; Struben, Nebenſt. IV. 1 ff. And. M. ſind jedoch Klüber, §. 242. Nr. VI. und v. Berg, Abhandl. §. 84., welche hier alle Anwendung des Privatrechts verbannt wiſſen wollen. — Uebrigens ſind die Fürſtenhäuſer allerdings durchaus nicht in dem Sinne Eigenthümer der Souverainetät, daß ſie willkührlich darüber, wie ein privatrechtlicher Eigenthümer über ſeine Sachen, zu disponiren berechtigt wären, indem ſie vielmehr ihre Regierungsgewalt nur durch den Staat, als Oberhäupter deſſelben, beſitzen, und nur eine im Begriffe des Staates enthaltene und durch ſeine Zwecke und Verfaſſung begrenzte Befugniß ausüben. Pütter, Beiträge II. S. 267. und Zachariä, Staatsr. I. §. 45. S. 142.

unter dem politiſchen Schutze derjenigen europäiſchen Mächte ſteht, welche die Wiener Congreß-Acte unterzeichnet haben [1]). Uebrigens wird das Weſen der *deutſchen Souverainetät* durch die Stellung der deutſchen Fürſten zum Bunde eigenthümlich beſtimmt (§. 222.).

§. 237.

B. *Erwerbung der Souverainetät.*

A. Im Allgemeinen *).

Von einer Erwerbung der aus der vormaligen Landeshoheit der deutſchen Fürſten hervorgegangenen und, mit Hinwegfallen der Reichsſtaatsgewalt, *ganz von ſelbſt* begründeten, folglich auf keiner *Verleihung* oder *Uebertragung* von fremden Souverainen oder von den Völkern beruhenden Souverainetät durch *Occupation* eines vorhandenen deutſchen Staatsgebietes oder Gebietstheiles, kann natürlich gar nicht geredet werden, da ſich die Souverainetät der bereits vorhandenen Bundesglieder über alle und jede Beſtandtheile Deutſchlands, ſelbſt über diejenigen, welche in *privatrechtlicher* Hinſicht, bezüglich des *Eigenthums*, als herrenlos betrachtet werden müſſen (§. 230.), erſtreckt [a]). Es iſt folglich nur eine *derivative* Erwerbung der vorhandenen Souverainetät über ein deutſches Gebiet möglich: dieſe aber in doppelter Art gedenkbar, nämlich: 1) durch rechtsbeſtändige Einverleibung oder unterwürfige Vereinigung des Staates, oder eines Theiles deſſelben, mit einem anderen Staate, oder 2) durch bloſen Uebergang der Regentengewalt auf ein anderes, als das ſolche bisher beſitzende Subject, mittelſt der Thronfolge und mit Erhaltung der Integrität des betreffenden Staates. Der erſtere Fall tritt ein: a) bei allen auf völkerrechtliche Weiſe in Friedensſchlüſſen und in Gefolge feindlicher Eroberungen durch die Noth gebotenen Länder-*Abtretungen* [b]), während die *feindliche Beſetzung* des

---

1) Zum Schutz der *Landeshoheit* beſtand auch ein *rechtlicher* Schutz. ſ. Leiſt, §. 19.

*) *Zachariä*, I. §. 46. — *Maurenbrecher*, §. 146.

a) Auch eine „*militäriſche Occupation*" begründet die Souverainetät *nicht*, ſondern nur die in Folge einer „*Eroberung*" in dem darauf folgenden Frieden ſtatt gehabte Landesabtretung. ſ. unten Not. c.

b) S. oben §. 234., beſ. Not. d. — Man vgl. auch *Moſer*, Beiträge zu dem neueſten europ. Völkerr. Th. II. — *Martens*, precis du droit

Landes an und für ſich und die bloſe Thatſache der Eroberung einen Rechtstitel zu geben nicht vermag, alſo auch zur Erwerbung der Souverainetät in Rückſicht des beſetzten Landes keineswegs genügt [c]), und b) bei allen freiwilligen Landesabtretungen, geſchehe übrigens dieſelbe in der Form von Verkauf, Ländertauſch, Schenkung, Belehnung, Schiedsſpruch oder auf irgend eine andere Art [d]). Nur muß die Abtretung auf landesverfaſſungsmäßige Weiſe (§. 234.) und mit Beobachtung der Näherrechte der übrigen Bundesglieder geſchehen, wonach denn eine freiwillige Veräuſſerung der auf einem deutſchen Gebiet haftenden Souverainetätsrechte an einen Nicht-Genoſſen des Bundes — einen bisherigen Nicht-Souverain oder auswärtigen Souverain — nicht ohne Einwilligung ſämmtlicher Bundesglieder geſtattet iſt [e]). Die Verjährung iſt zwar im Allgemeinen kein völkerrechtlicher Erwerbstitel der Souverainetät [f]), dieſes gilt jedoch nur im Verhältniß zu ſolchen Staaten, welche die Verjährung als Erwerbsgrund anzuerkennen durch poſitive Beſtimmungen nicht verpflichtet ſind [g]). Die deutſchen Landesherren aber waren unter ſich zur Anerkennung der Acquiſitverjährung von jeher verpflichtet [h]) und ſind es auch jetzt noch als Souveraine, jedoch allerdings nur in Gemäßheit ihrer freiwilligen Vereinbarung, nach welcher alle unter ihnen entſtehende Streitigkeiten, in Ermangelung beſonderer Normen, nach den vormals von den Reichsgerichten hülfsweiſe zur Anwendung gebrachten gemeinen recipirten Rechten entſchieden werden ſollen, dieſe letzteren aber die Verjährung, als Rechtstitel, ausdrücklich ſanctionirt haben [i]).

---

des gens. 3. ed. §. 280. — Klüber, europ. Völkerr. §. 255. — Saalfeld, Handb. des poſitiven Völkerr. (Tübingen, 1833. 8.) S. 221.

c) And. M. ſind v. Kamptz, Beiträge zum Staats- und Völkerr. Bd. I. S. 181 f. und Vattel, liv. III. ch. 13. §. 195. ſ. dagegen Klüber, europ. Völkerr. §. 255., beſ. Not. c. und Saalfeld, a. a. O. S. 221.

d) Leiſt, Lehrb. §. 38. — Maurenbrecher, §. 146.

e) Schl.A. von 1820. Art. 6. — ſ. auch oben §. 34. Not. m.

f) Klüber, droit des gens §. 6 u. 125. — A. M. iſt Martens, l. c. §. 71. Not. b.

g) Dieſe Einſchränkung macht ſchon Klüber, droit des gens §. 125.

h) Moſer, von der Landeshoheit S. 88. — Pütter, Beitr. I. S. 279 ff.

i) S. oben §. 14 u. 118. — Dieſe Verjährung iſt daher auch jetzt noch, wie früher, völlig als praescriptio definita, wie unter Privaten, zu beurtheilen. ſ. Pütter, a. a. O.

§. 238.

B. Von der Thronfolge insbeſondere *).

A. Allgemeine Charakteriſirung.

Die Thronfolge oder Staatsſucceſſion erſcheint als die Nachfolge in den Beſitz und die Ausübung der Souverainetät. Ihr Gegenſtand iſt folglich die hoheitliche Herrſchermacht über Land und Leute [a]). Sie begründet daher an ſich nur den Eintritt in den Complex beſtimmter Regierungsrechte, deren Grundlage die Staatsgewalt iſt [b]). Die Thronfolge in ſämmtlichen vorhandenen monarchiſchen Staaten Deutſchlands beſtimmt ſich jetzt nach Erbrecht. Sie ſind folglich insgeſammt Erbreiche [c]). Das gemeinrechtliche

---

*) J. J. Moſer, Staatsrecht XII. S. 329. bis Th. XXVI. S. 225. — Deſſen Familienſtaatsrecht der deutſchen Reichsſtände. Frankf. u. Leipz. 1775. II Thle. 4. — Deſſen perſönliches Staatsr. der deutſchen Reichsſtände. Frankf. u. Leipz. 1775. II Thle. 4. — Pütter, prim. lineae juris privati principum. ed. 3. Goetting. 1789. 8., womit deſſen sylloge commentationum jus privatum principum illustrantium. Goetting. 1779. verbunden werden muß. — Pfeiffer, a. a. O., beſ. Bd. I. — Maurenbrecher, S. 432, 433 u. 441 ff. — Zachariä, I. §. 47—56.

a) A. F. v. Reinhard: was eigentlich Dasjenige ſey, was regierende Herren und deutſche Reichsvaſallen vom Kaiſer und Reich zu Lehen haben? in Zepernick's Samml. auserleſ. Abhandl. aus dem Lehenrecht Th. III. S. 54 ff. — Pfeiffer, über die Ordnung der Regierungs-Nachfolge in den monarchiſchen Bundesſtaaten. Caſſel, 1826. 8. Bd. I. §. 2.

b) Die Regierungsnachfolge befaßt folglich 1) als weſentlichen Beſtandtheil das hoheitliche Attribut der Herrſchermacht und iſt daher eine Succeſſion in die Rechte, welche dem verſtorbenen Beſitzer als Regenten zukamen (und iſt allerdings in ſo ferne keine Privat- ſondern wahre Staatsſucceſſion. ſ. Leiſt, Lehrb. §. 24.); übrigens machen 2) neben dem Rechte der höchſten Staatsgewalt, und neben dem eigentlichen Staatsgebiet, über welches dieſelbe, ohne alle Beziehung auf Eigenthumsrechte, ausgeübt wird, heut zu Tage auch die Patrimonial-Beſitzungen des regierenden Hauſes einen acceſſoriſchen Beſtandtheil der Regierungs-Nachfolge aus. Aehnliches gilt von der evangeliſchen Kirchengewalt ꝛc. Pfeiffer, a. a. O. §. 2 u. 3.

c) Vormals bildeten nicht blos das deutſche Reich ſelbſt, ſondern auch ſämmtliche geiſtlichen Staaten, Wahlreiche. ſ. oben §. 222. Auch die Ernennung durch den letzten Regenten iſt gedenkbar (Ernennungsreiche,

Princip für die Thronfolge in den monarchiſchen deutſchen Staaten liegt in der vormaligen Lehensqualität der deutſchen Landeshoheit [d]) und, in ſo ferne dieſe allodial war, in der Stammgutsqualität, womit ſie behaftet erſcheint. In beiden Fällen ſtimmte die Succeſſion im Weſentlichen durchaus überein [e]). Deßhalb können die Grundſätze der gemeinen Lehenfolge als entſcheidend betrachtet werden [f]), die jedoch, da jeder landesherrlichen

---

regna nominativa). In dieſem Falle kann die Auswahl gänzlich freigegeben oder auf die Auswahl aus den Gliedern der regierenden Familie beſchränkt ſeyn.

d) Pfeiffer, a. a. O. I. S. 21 f. — Auf den Umſtand, ob das Land, auf welches ſich die Landeshoheit und jetzige Souverainetät bezieht, ganz oder theilweiſe allodial, oder ſelbſt lehenbar war, kommt bei der Beſtimmung der Thronfolge darum nichts an, weil ſich dieſe nicht auf die Vererbung des Landes, als Privateigenthum, und die darauf wohnenden Menſchen, gleich einer Heerde Vieh, die ein Pertinenz des Grundeigenthums bildet, ſondern auf die Succeſſion in die Landeshoheit oder Souverainetät bezieht. v. Gönner, Staatsr. §. 226. IV. Auch ſind Territorien, welche modo herili regiert werden, ein Unding, denn die Patrimonialrechte, wenn ſie ſich auch über das ganze Territorium erſtrecken, ſind von den Regierungsrechten allemal weſentlich verſchieden. — Als Beſitzer eines Patrimonial-Landes wäre der Landesherr nichts mehr, als jeder andere Gutsbeſitzer, vor dieſem nur durch den größeren örtlichen Umfang ſeiner Beſitzung ausgezeichnet. Der Beſitz irgend eines Regierungsrechtes würde aber aus dem Grundeigenthume nie abgeleitet werden können. ſ. Pfeiffer, a. a. O. I. S. 17 ff. — Ueber die Verſchiedenheit zwiſchen Staats- und Privatſucceſſion ſ. Pfeiffer, a. a. O. §. 1.

e) Eine Modification tritt in Anſehung der Weiber ein, indem ſie beim Lehen im Zweifel gänzlich, bei Stammgütern und Allodialherrſchaften aber nur ſo lange, als der Mannsſtamm beſteht, ausgeſchloſſen ſind. Auſſerdem wirkt die Eintheilung in lehenbare und allodiale Territorien auch in Rückſicht der Veräuſſerungsbefugniß des Gebiets oder einzelner Gebietstheile. Schmalz, §. 261. — v. Gönner, deutſches Staatsrecht (Landshut, 1804. 8.) §. 229. Nr. III. — Uebrigens fordert die Conſequenz, die Landeshoheit, ſowohl über lehenbare als allodiale Territorien, z. B. die Landeshoheit der Reichsſtädte, deren Gebiet nie reichslehenbar war, immer aus der Reichsſtaatsgewalt abzuleiten. ſ. v. Gönner, a. a. O. §. 228. I.

f) Schnaubert, Beiträge ꝛc. Th. II. S. 118. — ſ. auch oben §. 14.

Familie ein Autonomierecht zuſteht [g]), durch die beſonderen Haus- und Familiengeſetze und Obſervanzen ihre nähere Beſtimmung erhalten — weßhalb dieſe letzteren in Einzelfällen die nächſte Entſcheidungsquelle bilden [h]) — und daher jene nur mit größter Vorſicht angewendet werden können [i]). Durch die Auflöſung des deutſchen Reichs und die freiwillige vertragsweiſe Aufhebung des Lehensnexus, in dem vormals die deutſchen Staaten unter ſich ſelbſt vielfach geſtanden hatten, hat ſich nun zwar allerdings die vordem reichslehenbare Landeshoheit zur allodialen Souverainetät erweitert (§. 222.), *allein* damit iſt die frühere Regierungsfolge an ſich in Nichts geändert worden [k]), da hierdurch die wohlbegründeten Thronfolgeberechtigungen in keiner Beziehung alterirt werden konnten [l]). Auch iſt das Object der Staatsſucceſſion im Weſentlichen daſſelbe geblieben, obwohl allerdings nunmehr der Regierungs-Nachfolger eine ausgedehntere Gewalt erlangt, als ſolche ſeine, durch die Oberherrlichkeit der Reichsſtaatsgewalt beſchränkten, Regierungsvorfahren beſeſſen haben. Die Thronfolge gründet ſich daher in der Regel auch jetzt noch, wie früher, auf Geblütsrecht (Verwandtſchaft), ausnahmsweiſe aber auch auf andere Rechtstitel. Mit Rückſicht hierauf kann daher auch eine ordentliche und eine ausserordentliche Regierungsfolge unterſchieden werden. In beiden Beziehungen aber iſt das Erbfolgerecht von der Erbfolgeordnung zu trennen [m]). Durch jenes werden

g) Majer, Autonomie des Fürſten- und übrigen unmittelbaren Adelſtandes im deutſchen Reiche. Tübingen, 1782. 8.

h) Man ſ. deßhalb auch die kaiſerl. Wahlcap. Art. I. §. 9. und insbeſondere Art. XI. §. 2.

i) Pütter, Beitr. Th. II. Nr. 37.

k) Dagegen gab allerdings die erlangte volle Souverainetät, nachdem der Lehensnexus aufgehört hatte, dem Regenten die Möglichkeit, die Regierungsfolge in ſo weit zu ändern, als dieſes unbeſchadet der vorhandenen Succeſſionsrechte, ſowohl der Familienglieder des Regentenhauſes, als der bereits vorhandenen Erbverbrüderungen, geſchehen konnte, z. B. den Prinzeſſinnen ein eventuelles Succeſſionsrecht auch in Landen zuzugeſtehen, wo ſie früher die Lehensqualität (bei Mannlehen) oder das ſaliſche Geſetz ausgeſchloſſen hatte. Ein Beiſpiel ſ. in Weiß, heſſ. Staatsr. I. §. 63. Not. b. vgl. mit §. 61. Not. h.

l) Die Beweiſe hierfür liegen ſchon in den Deductionen des §. 7. der Einleitung. Man ſ. auch Maurenbrecher, §. 232. Not. d.

m) Dieſe Unterſcheidung verwirft Poſſe in ſ. Prüfung des Unterſchieds

diejenigen Perſonen beſtimmt, die im Allgemeinen einen Rechtsanſpruch auf die Krone haben, durch dieſe aber wird die Reihenfolge feſtgeſetzt, in welcher die verſchiedenen Erbfolgeberechtigten im einzelnen Erledigungsfalle zur Staatsſucceſſion gerufen ſind.

§. 239.

B. Delation der Thronfolge. 1. Ordentliche Thronfolge.

a. Vom Thronfolgerecht. α. Rechtsgrund deſſelben.

Zunächſt kommt die ordentliche Thronfolge in Betrachtung, welche jetzt in Rückſicht aller monarchiſch verfaßten Bundesſtaaten, auf deren Regierung die deutſchen Fürſtenhäuſer ein dem Familieneigenthume analoges Recht haben (§. 236.), in der Regel jedem anderen Succeſſionstitel vorgeht. Daher kann auch ſo lange, als noch ein zur Thronfolge berechtigtes Familienglied vorhanden iſt, gegen deſſen Willen, von keiner auſſerordentlichen Thronfolge die Rede ſeyn; ein Grundſatz, der nur dann Ausnahmen leidet, wenn entweder die noch vorhandenen Familienglieder ſchon vor dem Thronanfall regierungsunfähig geworden ſind [a]), oder, wenn den Prinzeſſinnen des regierenden Hauſes und den Cognaten zwar ein Succeſſionsrecht auf die Krone zuſteht, dieſes aber erſt nach dem Erlöſchen des erbverbrüderten Mannsſtammes wirkſam werden kann [b]). Das Succeſſionsrecht der Blutsverwandten der regierenden Familie wird nur von dem erſten Erwerber der Staatsgewalt abgeleitet [c]). Der Beweis dieſer Abſtammung iſt daher die Grundbedingung der ordentlichen Thronfolge [d]), welche hiernach eine successio ex pacto

---

zwiſchen Erbfolgerecht und Erbfolge-Ordnung. Roſtock, 1796. 8.; aber man ſ. dagegen Runde, Beiträge Bd. I. S. 415—423.

a) Was mit Bezug auf II. Feud. 36. und die aurea bulla cap. XXV. §. 3 u. 4. ſeit Pütter (prim. lin. §. 22.) gewöhnlich angenommen wird. ſ. Leiſt, §. 29. und Gönner, §. 234. Nr. VI. — Dieſes gilt jedoch jetzt mindeſtens nicht allgemein. ſ. Weiß, heſſ. Staatsr. §. 61. Not. e. und unten §. 240. Not. k.

b) Ein Beiſpiel ſ. in Weiß, heſſ. Staatsr. §. 63. Not. b.

c) Maurenbrecher, §. 232., ſagt daher: Die ordentliche Staatsſucceſſion beruht auf der Gemeinſchaft des Bluts mit dem erſten Erwerber in abſteigender Linie.

d) Daß die Erbfolge ſich nicht auf gleichen Schild und Helm gründen läßt, iſt längſt anerkannt.

et providentia majorum im Sinne des gemeinen Lehenrechts bildet [e]), kraft welcher der jedesmalige Thronfolger nur als Singular-Succeſſor des bisherigen Inhabers und als Nachfolger aus ſeinem eigenen, durch die Abſtammung vom erſten Erwerber begründeten, und nicht ex persona defuncti herzuleitenden Rechts in die Regierung eintritt, das ihm daher aber auch von keinem Regenten des Landes, wider ſeinen Willen, entzogen oder geſchmälert werden kann [f]).

§. 240.

β. Von der Thronfolgefähigkeit.

Um aber ein Thronfolgerecht zu erlangen, genügt die bloße Abſtammung vom erſten Erwerber an ſich noch nicht, ſondern es wird zugleich erfordert: I. daß eine leibliche Abſtammung (Descendenz) aus einer kirchlich und bürgerlich vollgültigen, ebenbürtigen und hausgeſetzlichen Ehe vorhanden iſt. Daher ſind ausgeſchloſſen 1) alle, mit dem erſten Erwerber überhaupt nicht verwandten Perſonen, d. h. alle Fremden (extranei), obwohl dieſe allerdings aus anderen Gründen (aus Erbverbrüderungen ꝛc.) ein auſſerordentliches Thronfolgerecht beſonders erworben haben können [a]); 2) alle nicht leiblich, durch das Blut, verwandten Perſonen, d. h. alle diejenigen, in Rückſicht welcher eine Verwandtſchaft nur juriſtiſch, nach weltlichem oder geiſtlichem Recht, fingirt wird — ſomit namentlich alle Adoptivkinder, als ſolche [b]); 3) alle, die zwar leibliche Verwandte des erſten Erwerbers ſind, aber

---

e) S. Pätz, Lehrb. des Lehenr. §. 98 ff.

f) Leiſt, Lehrb. des deutſchen Staatsrechts §. 25. — Maurenbrecher, Staatsr. §. 232. — Zachariä, I. §. 48. Nr. III. A. — Ebendeßhalb, weil die Thronfolge lediglich eine successio singularis bildet, iſt auch die lehenrechtliche Regel in II. Feud. 45.: „Filius non potest hereditatem sine beneficio repudiare“, ſelbſt bei den früher lehenbaren Territorien unanwendbar. ſ. Pütter, Rechtsfälle Bd. II. Th. 3. Nr. 220. — v. Kamptz, Verſuch über das longobardiſche Lehensgeſetz. II. F. 45. Gött. 1794. 8. u. A. — And. M. ſ. in G. L. Böhmer's Rechtsfällen Th. III. Abth. 2. Nr. 215.

a) S. unten die §§. 244—247.

b) II. Feud. 26. §. 8. — Pütter, prim. lin. §. 2 u. 29. — Neumann, jus priv. princ. III. p. 88 seq. — Moſer, Staatsrecht Bd. XXII. S. 322 ff. und deſſen Familienſtaatsr. Th. II. S. 886 fg.

von dieſem nicht abſtammen, ſomit ſowohl a) die Aſcendenten, als auch b) die Seitenverwandte des erſten Erwerbers und deren Nachkommen [c]); 4) ſolche, welche zwar leibliche Descendenten des erſten Erwerbers, aber aus gar keiner ehelichen Verbindung hervorgegangen ſind, ſonach alle uneheliche Descendenten und deren Nachkommen [d]), wenn ſie auch nachfolgend legitimirt worden ſeyn ſollten [e]); 5) ſolche, die aus einer nicht vollgültigen oder nicht ebenbürtigen Ehe ſtammen, ſonach alle Descendenten ſowohl: a) aus einer Ehe zur linken Hand [f]), als auch b) aus einer Mißheirath [g]), wofür jede Ehe gehalten werden muß, welche der

---

c) Dieſes folgt ſchon aus der Natur der successio ex pacto et providentia majorum (der Folge nach Geding und Fürſorge der Altvordern), da dieſe nur als eine Descendentenfolge gedacht werden kann. ſ. Pätz, a. a. O. §. 99.

d) II. Feud. 26. §. 10. — Pütter, prim. lin. §. 28. — Dieſen ſtehen in ſtaatsrechtlicher Beziehung gleich die Kinder aus einer ſchon nach gemeinem Recht ungültigen Ehe, keineswegs aber die Kinder aus einer wahren Gewiſſensehe. ſ. Zachariä, I. S. 157 fg.

e) II. Feud. 26. §. 10. Dieſe Stelle iſt jedoch in Rückſicht der durch nachfolgende Ehe legitimirten Kinder beſtritten. Allein nach dem deutſchen Herkommen wird bei dem hohen Adel unbedingte eheliche Geburt erfordert. ſ. Pütter, jus privat. princip. §. 27. Für die Kurſtaaten erforderte dieſes ſchon die goldene Bulle cap. VII. §. 2—4.: „ad filium primogenitum, legitimum, laicum". Zachariä, I. S. 155 fg.

f) Deren Succeſſions-Unfähigkeit folgt ſchon aus dem Weſen einer morganatiſchen Ehe. ſ. Eichhorn, Einleitung in's deutſche Privatrecht §. 294. ſ. auch II. Feud. 26. §. 15. und II. Feud. 29. — Vgl. auch Pütter, von Mißheirathen (Gött. 1786. 8.) S. 368, 371 u. 414. und Klüber, §. 245. Not. d.

g) Die Wahlcapitulation Art. XXII. §. 4. redet nur von „notoriſchen Mißheirathen". Als Mißheirath iſt bis jetzt nur der Fall erklärt (ſ. den Reichsſchluß vom 4. Sept. 1747), wo ein deutſcher Reichsſtand oder ein Glied ſeiner Familie ſich mit einer Perſon bürgerlichen Standes verehelichte. Dafür ſpricht entſchieden die Veranlaſſung zu der Beſtimmung in der Wahlcapitulation, nämlich die Ehe des Herzogs Anton Ulrich von Sachſen-Meiningen mit Cäſarea Schurmann aus Caſſel. ſ. Moſer, Familienſtaatsr. Th. II. S. 37. — Leiſt, §. 26. — Gönner, §. 74. — Klüber, §. 245. beſ. Not. b. Die neueren V.U. und Hausgeſetze fordern nur ganz allgemein: „Ebenbürtigkeit". Berückſichtigt man aber die altdeutſchen Begriffe von Ebenbürtigkeit (ſ. z. B. ſchwäb. Landr. Art. 50. u. ſächſ. Landr. III. 21 u. 72.), und erwägt man, daß die Grundſätze des älteren Rechts beim hohen Adel

Regent oder ein Glied des regierenden Hauſes mit einer nicht gleichfalls zum hohen ebenbürtigen Adel gehörigen Perſon eingeht [h]); endlich auch, wenigſtens nach dem neueſten Recht mehrerer deutſchen Staaten [i]), 6) ſelbſt ſolche, die zwar aus einer ſtandesmäßigen, aber nicht hausgeſetzlichen, d. h. nicht mit ausdrücklicher Einwilligung des regierenden Familienhauptes eingegangenen Ehe abſtammen, denn, obwohl in dieſem letzteren Falle die Ehe an ſich gültig iſt, ſteht ſie doch, bezüglich der Thronfolge, einer morganatiſchen Ehe oder Mißheirath ganz gleich [k]). Hiernächſt wird aber auch noch

---

nicht durch ein neueres Herkommen verändert worden ſind, auch die B.A. nur den deutſchen ſtandesherrlichen Familien das Recht der Ebenbürtigkeit mit den Regentenhäuſern zugeſtanden hat, ſo dürfte der im Texte aufgeſtellte Grundſatz keiner weiteren Rechtfertigung bedürfen. ſ. auch Zachariä, I. S. 160—166.

h) Es iſt dabei zu unterſcheiden: 1) gehört der eine Theil einer auswärtigen Familie an, ſo kommt es nur darauf an, ob ſie nach den Geſetzen ihres Landes aus einer ſtandesmäßigen Ehe erzeugt wurde. ſ. Häberlin's Staatsarchiv Bd. I. S. 91.; 2) gehören dagegen beide Theile deutſchen Familien an, ſo müſſen beide zum hohen ebenbürtigen Adel gehören. Daß dahin auch die deutſchen ſtandesherrlichen Familien zu rechnen ſind, darüber ſ. oben §. 74. Not. b. — Ueber dieſe berüchtigte Controverſe ſ. man beſ. Pütter, a. a. O. (ſ. Not. f.); Danz, Handb. des deutſchen Privatrechts Th. VI. S. 202—279.; Eichhorn, a. a. O. §. 292 u. 293.; Runde, §. 580.; Heffter, in ſ. Beitr. S. 1—105.; Maurenbrecher, §. 233. Not. e.; Kohler, Handbuch des deutſchen Privatfürſtenr. S. 36—50. Man ſ. auch die Not. g. citirten Autoren.

i) S. baieriſche V.U. Tit. II. §. 3. — würtemb. §. 8. — darmſt. Art. 5. u. ſ. w. Auch ſchon nach älteren Familienverträgen war die Einwilligung des regierenden Herrn zur Ehe eines Mitgliedes des Hauſes erforderlich. ſ. Moſer, Familienſtaatsrecht II. S. 13 fg. Doch iſt dieſes nicht gemeinrechtlich. Im Zweifel genügt vielmehr (wie bei bürgerlichen Ehen) die Einwilligung des Vaters, und ſelbſt dieſe iſt bei Katholiken nicht weſentlich, ſondern nur bei Proteſtanten, ſo ferne der Vater die Ehe annulliren läßt. ſ. cap. 3. X. de divort. (4, 19.). Zachariä, I. §. 50. I.

k) S. Maurenbrecher, §. 233. Not. c. und §. 245. Not. g. — Auch waren ſchon zur Zeit des deutſchen Reichs beſtimmten Nachgebornen ſelbſt ſtandesmäßige Ehen mit der Wirkung verboten, daß die daraus Abſtammenden keine Succeſſions-Anſprüche hatten. Man ſ. Danz, über Familiengeſetze des deutſchen hohen Adels, welche ſtandesmäßige Vermählungen unterſagen. Frankf. 1792. 8. §. 7 ff.

auſſerdem erfordert: II. daß jeder zur Thronfolge Berufene, es mag ſich nun ſein Succeſſionsrecht auf geſetzmäßige Abſtammung vom erſten Erwerber oder auf einen anderen beſonderen Rechtsgrund ſtützen, zur Zeit des Kronanfalles, nicht mit einem ſolchen Körper- oder Geiſtesfehler behaftet iſt, welcher ihm die Führung der Regierung unmöglich macht [k]). Doch hindert nach mehreren neueren deutſchen

k) Zachariä, I. S. 169—172. — Die Verordnung der goldenen Bulle cap. XXV. §. 3. bezieht ſich zwar zunächſt nur auf die Kurſtaaten und erwähnt speciell nur Geiſtesfehler, allein deren Beſtimmung: „Primogenitus filius succedat, sibique soli jus et dominium competat, nisi forsitan mente captus, fatuus, seu alterius famosi et notabilis defectus existeret, propter quem non deberet seu posset hominibus principari“, ruht offenbar auf einer allgemeingültigen ratio, von welcher jedoch hier nur bezüglich der Kurprinzen eine Anwendung gemacht wurde. Man ſ. auch: Merkwürdige Reichshofraths-Gutachten Bd. III. S. 207. und das würtemb. Hausgeſetz von 1808. §. 2. (Anders aber freilich nach der hannöv. V.U. §. 17.; der königl. ſächſ. §. 10.; der kurheſſ. §. 9. und faſt allen anderen, z. B. der großh. heſſiſchen, ſ. Weiß, a. a. O. §. 61. Not. e.) Auch II. Feud. 36. iſt hier zu berückſichtigen. ſ. Pütter, prim. lin. §. 22. — Aeuſſert ſich der Fehler nach dem Regierungsantritte, ſo tritt ſtets eine Regentſchaft ein. ſ. insbeſondere Klüber, §. 247. Not. b. — Die G. B. cap. VIII. §. 2—4. s. v. „ad filium primogenitum, legitimum, laicum“ ſchließt zwar auch Geiſtliche von der Succeſſion in weltliche Kurſtaaten aus, was nach der „aequalitas exacta mutuaque“, welche der Osnabr. Fr. art. V. §. 1. ſanctionirt hat, auf Katholiken wie Proteſtanten gleichmäßig anwendbar war (and. M. Leiſt, §. 28.), und auch das gemeine Lehenrecht ſchließt ſie vom Lehen überhaupt, alſo auch von den übrigen lehenbaren deutſchen Territorien, aus (II. Feud. 21, 26, 30, 36.; ebenſo cap. 2. X. 3, 1. und das ſächſ. Lehenr. a. 2.); allein nach der Praxis ſind Geiſtliche in letztere ſucceſſionsfähig (ſ. Schmidt, th. jur. eccles. T. VI. nr. 1. — Moſer, Familienſtaatsr. I. S. 23 f. — Pütter's Rechtsfälle Bd. II. Th. 3. S. 553. — Deſſen Beitr. Th. II. S. 149 f.), und es iſt jetzt, nach Auflöſung des deutſchen Reichs, kein Grund vorhanden, weßhalb daſſelbe nicht auch von den vormaligen Kurſtaaten gelten ſollte. Maurenbrecher, §. 233. will ſie ſogar von allen Territorien ausgeſchloſſen wiſſen, da er ganz allgemein redet und ſich auf II. Feud. 21. bezieht. ſ. dagegen Klüber, §. 245. Nr. VII. Nur Mönche, die überhaupt nicht erwerben können, ſind auch der Erbfolge in Fürſtenthümer abſolut unfähig. Schmalz, §. 266. — Die jetzt gewöhnliche Beſtimmung der Verfaſſungsgeſetze, daß in allen Fällen, wo der Souverain an der

Landesrechten ein ſolcher Zuſtand nur die Selbſtausübung der Regierung, nicht aber den Kronerwerb, der von Rechtswegen erfolgt. Damit der Thronfolgeberechtigte aber auch zur Selbſtausübung der Regierung gelangt, wird noch überdieß vorausgeſetzt, III. daß ihm weder hausgeſetzliche Minderjährigkeit im Wege ſteht [1]), noch daß er durch den Eintritt anderer Ereigniſſe und Zuſtände an der Staatsadminiſtration in Perſon verhindert wird. In ſolchen Fällen aber tritt eine vormundſchaftliche Regierung oder Regentſchaft ein (§. 249.).

§. 241.

b. Von der Thronfolgeordnung.

α. Gemeinrechtliche Theorie.

Unter den thronfolgefähigen Nachkommen des erſten Erwerbers der Staatsgewalt (§. 240.) gebührt den Agnaten allgemein, es ſey nun die Landeshoheit ehemals mit Lehensqualität behaftet geweſen oder als allodiales Recht beſeſſen worden, geſetzlicher Regel zu Folge,

---

Selbſtausübung der Regierung verhindert ſey, eine Regentſchaft eintrete (eine Beſtimmung, welche gegen die Hofrevolutionen des Orients ſichert), läßt ſich auch ſehr wohl hiſtoriſch rechtfertigen. Schon im alten deutſchen Rechte konnten nämlich Blindheit, Taubheit, Stummheit ꝛc. nur von der Lehenfolge, nicht aber von der Allodialerbſchaft ausſchließen. Jedenfalls können daher dieſe Gründe jetzt, wo die Thronfolge ſtets nur noch Allodialſucceſſion iſt, keinen Ausſchluß des Thronfolgers von der Krone rechtfertigen. ſ. Zöpfl, Staatsr. §. 57. S. 84.

1) Die G. B. cap. VII. §. 4. verordnet für die Kurprinzen das 18te Jahr als Volljährigkeitstermin. Dabei hat es in Ermangelung neuerer hausgeſetzlicher Beſtimmungen in den vormaligen Kurſtaaten noch ferner ſein Bewenden. ſ. baier. Familienſtatut vom 5. Aug. 1819. Tit. IX. §. 1.; hannöv. V.U. von 1833. §. 12.; königl. ſächſ. V.U. §. 8. — Derſelbe Zeitmoment hat ſich in verſchiedenen anderen altfürſtlichen Häuſern durch das Herkommen und kaiſerliche Privilegien gebildet. ſ. Moſer, Staatsr. XIX. 350. So namentlich in Heſſen. ſ. Weiß, heſſ. Staatsr. I. §. 61. Not. g. Auch der deutſche Kaiſer wurde erſt, wenn er das achtzehnte Jahr erreicht hatte, großjährig. ſ. W. K. Joſeph I. von 1690. Art. 47. In den ſächſiſchen Häuſern (auſſer dem Königreiche) iſt der Termin der Volljährigkeit („legitima aetas") das 21ſte Jahr. ſ. Weiſſe, ſächſ. Staatsr. I. §. 45. — Wo Obſervanz oder Hausgeſetze Nichts beſtimmen, gilt der landesgeſetzlich gewöhnliche Termin.

der Vorrang vor den Cognaten [a]), welcher ſonach von den Verzichten der Töchter zum Beſten des Mannsſtammes im Allgemeinen durchaus nicht abhängt [b]). Man kann daher zwei Hauptclaſſen der ordentlichen Thronfolgeordnung unterſcheiden: die agnatiſche und die cognatiſche [successio agnatica et cognatica] [c]). I. In der agnatiſchen [d]) Succeſſionsordnung ſind, obwohl ſie bei der

---

a) II. Feud. 11. pr. — I. Feud. 8. §. 2. succedit filia, filiis non exstantibus. — II. Feud. 2. §. 3. — II. Feud. 17. pr. non patet locus feminae in feudi successione, donec masculus superest ex eo, qui primus de hoc feudo fuerit investitus. — Pütter, Beitr. II. Nr. 38. Deſſen Rechtsfälle Bd. III. Th. 1. S. 194. und Bd. I. Th. 1. S. 159. — Man ſ. dagegen aber auch: J. J. Reinhard, von dem Erbfolgerechte der Töchter vor den Stammvettern in deutſchen Reichsallodien. Gieſſen, 1746. — Auch iſt zu vergleichen Zachariä, Staatsrecht I. §. 49. I. B.

b) N. H. Gundling, errores pragmaticorum de renunciatione hereditatum filiarum illustrium. Halae, 1729. — J. D. Bostell, diss. de origine renunciationum filiarum illustrium. Giessae, 1766. — H. Chr. de Senkenberg, de renunciationibus filiarum illustrium; in meditat. fasc. II. Giessae, 1739. 8. p. 408. — Moſer, Staatsr. XV. S. 456 f. — Deſſen Familienſtaatsr. Th. I. S. 747—804. — Bei lehenbaren Territorien kann natürlich der Lehensherr die Cognaten ausſchließen, wenn nicht etwa das Lehen Weiberlehen iſt, und bei Allodien waren ſie nach deutſchem Recht ohnehin zum Beſten des Mannsſtammes ausgeſchloſſen (ſ. l. sal. l. c. — lex Ripuar. tit. 61. c. 4. — Sachſenſpiegel I. 17.). In dieſen Fällen waren alſo ihre, ſeit dem 13ten Jahrh. aufgekommenen und durch das canoniſche Recht für verbindend erklärten Renunciationen (ſ. cap. 2. de pactis in 6to) ganz überflüſſig, und ebenſo der Vorbehalt auf den ledigen Anfall, denn der beabſichtigte Effect dieſes Vorbehaltes tritt beim ledigen Anfall eo ipso ein. Wo dagegen nach Landes- oder Hausgeſetzen die Töchter von Allodien nur zum Vortheil der Söhne ausgeſchloſſen waren, da erſchien die Renunciation zum Beſten des Mannsſtammes „bis zum ledigen Anfall" als practiſch bedeutſam.

c) Dieſe Unterſcheidung iſt offenbar viel natürlicher, als wenn man mit Maurenbrecher, §. 233. zunächſt die Cognaten mit Berufung auf das ſaliſche Geſetz (lex salica tit. 62. c. 6.) oder auch mit Beziehung auf das gemeine Lehenrecht (II. Feud. 36.) unter den Thronfolgeunfähigen aufzählt, hinterher aber ihnen ein ſubſidiariſches Succeſſionsrecht dennoch zugeſteht (ſ. Maurenbrecher, §. 236.).

d) Daſſelbe gilt übrigens auch von der cognatiſchen Succeſſion, denn

ordentlichen Thronfolge als bloſe Descendentenſucceſſion erſcheint (§. 240.), da ſie auf der Abſtammung vom erſten Erwerber beruht (§. 239.), gleich wie in der gemeinen Lehenfolge zwei beſondere Claſſen: die Claſſe der „agnatiſchen Descendenten des letzten Beſitzers“ und die Claſſe der „agnatiſchen Seitenverwandten des letzten Beſitzers, in ſo weit ſie Descendenten des erſten Erwerbers ſind“, zu bilden [e]). A. Zuvörderſt ſuccediren die agnatiſchen Descendenten des letzten Beſitzers bis in's Unendliche [f]), und ſo lange daher noch ein fähiger agnatiſcher Descendent des letzten Beſitzers vorhanden iſt, kann von einer Succeſſion von Perſonen der zweiten Claſſe überhaupt gar nicht die Rede ſeyn. Die Descendenten des letzten Beſitzers aber concurriren zu gleichen Theilen, weßhalb, wenn ſie ſich nicht über eine gemeinſchaftliche oder abwechſelnde Regierung vereinigen, Landestheilungen gemeinrechtlich, und zwar auch jetzt noch, zuläſſig ſind [g]). Dabei begründet es keinen Unterſchied, ob ſie von derſelben Mutter oder von verſchiedenen Müttern herkommen, ob ſie beim Tode des Erblaſſers

---

die ordentliche Thronfolge iſt überhaupt nur eine Descendentenſucceſſion (§. 240.). Eine Ascendentenſucceſſion giebt es nicht. II. F. 50. Dagegen iſt zwar Koch, über Ascendentenſucceſſion in Familien-Fideicommiſſe und Lehen. Gieſſen, 1793. 8. und Runde, Beitr. Th. I. Nr. 13.; allein man ſ. dagegen Danz, Verſuch einer hiſtor. Entwickelung der gemeinrechtlichen Erbfolgeart in Lehen. Stuttgart, 1793. 8. und Reuß, Deductions- und Urkundenſammlung V. S. 233. VI. S. 340.

e) II. Feud. 11. pr. u. §. 1. mortuo eo, qui beneficium tenebat, prima causa liberorum est. His vero deficientibus vocantur primo fratres seq. — II. Feud. 50. inferius filius patri succedit et sicusque in infinitum: ex latere omnes per masculos descendentes, usque in infinitum, si feudum sit paternum (denn beim Neulehen könnte nur von Descendenten des letzten Beſitzers, da er zugleich erſter Erwerber iſt, die Rede ſeyn).

f) S. die Stellen Not. e.

g) S. oben §. 233. Not. a u. c. II. Feud. 55. §. 2. hat in Deutſchland nie Anwendung gefunden (and. M. iſt Pfeiffer, a. a. O. I. §. 8.), obwohl der darin enthaltene Grundſatz auch da vom Kaiſer lange Zeit geltend zu machen geſucht wurde (Pfeiffer, S. 54.), und daher nur Einer in das Fürſtenthum oder die Grafſchaft ſuccedirte (Pfeiffer, S. 54, 55. Not. o. u. S. 56—102. — Man ſ. auch Pätz, Lehenr. §. 107.

ſchon vorhanden waren, oder erſt nachher, jedoch zur rechten Zeit, geboren worden ſind. Entferntere Descendenten kommen mit den näheren, von denen ſie nicht ſelbſt herſtammen, dergeſtalt gemeinſchaftlich zur Succeſſion, daß ſie den Antheil erhalten, welchen ihr vorverſtorbener Ascendent erhalten haben würde, wenn er den Tod des letzten Beſitzers erlebt hätte [h]). Sind nur Descendenten des erſten Grades vorhanden, ſo theilen ſie nach Köpfen, in allen übrigen Fällen aber nach Stämmen. Es gelten alſo hier ganz dieſelben Grundſätze, welche in Anſehung der erſten Claſſe der gemeinen geſetzlichen Inteſtat-Erbfolge zur Anwendung kommen [i]), nur mit der Modification, daß die Cognaten (der Weiberſtamm und die durch Weiber mit dem erſten Erwerber verwandten Männer) ſo lange, als noch fähige Agnaten vorhanden ſind, — und die nicht thronfolgefähigen Agnaten überhaupt ausgeſchloſſen ſind (§. 240.). B. In Ermangelung agnatiſcher folgefähiger Descendenten des letzten Beſitzers ſuccediren ihm ſeine agnatiſchen Seitenverwandten, in ſo weit ſie vom erſten Erwerber abſtammen [k]), vorausgeſetzt nur, daß dieſen nicht durch eine früher vorgefallene Grund- oder Todtheilung [divisio totalis] [l]) oder durch Vernachläſſigung der geſammten Hand ihr Succeſſionsrecht verloren gegangen iſt. Was nun aber den Vorzug

---

h) I. Feud. 8. pr. succedunt filii aequaliter vel nepotes ex filio loco sui patris. I. Feud. 14. §. 1. I. Feud. 19. §. 1.

i) Wie ſolche insbeſondere die Novelle 118. beſtimmt.

k) I. Feud. 19. §. 1. (nach Cujas und der beſſern Codd. Lesart) et si hic (filius s. nepos) deest, et fratrem relinquerit, in beneficium patris ipse succedit. II. Feud. 11. §. 1. his vero (filiis) deficientibus vocantur primo fratres cum fratrum praemortuorum filiis, deinde agnati ulteriores — si feudum sit paternum, hoc est, si fuit illius parentis, qui ejus fuit agnationis communis“.

l) J. G. Estor, de terrarum partitionibus illustrium Germaniae inter se, praesertim ea, quae vocatur Todtheilung, earumque effectu quod ad successionem. Marb. 1746.; in Opusc. Vol. I. P. III. Nro. 13. — Die Todtheilung kann ohne ſtrengen Beweis nie angenommen werden. ſ. Schnaubert, Comment. des Lehenr. S. 494 ff. Sie iſt alſo auch nicht bei jeder Theilung anzunehmen, falls die Gemeinſchaft nicht beſonders vorbehalten worden iſt. Heut zu Tage findet ſie mit alter Wirkung gar nicht mehr ſtatt: denn die Succeſſionsrechte bleiben doch.

mehrerer vorhandener Seitenverwandten unter einander und die Theilung unter den zuſammen Berufenen betrifft, ſo findet, der richtigeren Anſicht nach, eine reine Stamm- oder Linealſucceſſion ſtatt [m]). Demgemäß hat die nähere Parentel oder Linie im Sinne der Lehengeſetze den Vorzug vor den entfernteren Linien, d. h. es gehen diejenigen agnatiſchen Seitenverwandten des letzten Beſitzers vor, welche mit dieſem den nächſten gemeinſchaftlichen Stammvater haben [n]), und es kommt dabei auf Gradesnähe ganz und gar Nichts an [o]). Das Syſtem der reinen Linealfolge geht, ſo oft der Beſitzer ohne Descendenz, aber mit Hinterlaſſung folgeberechtigter Seitenverwandten, ſtirbt, jedesmal auf den nächſten Stammvater, welchen dieſe mit dem Verſtorbenen gemein haben, zurück, und vertheilt unter ihnen das lehenbare Territorium ganz wie unter Descendenten dieſes Stammvaters [p]). Sonach fällt das Land 1) an die Seitenverwandten der

---

m) Unwiderlegbar hat dieſes bewieſen Pütter, Erörter. und Beiſpiele des deutſchen Staats- u. Fürſtenr. Bd. I. Abh. 6., und nicht minder evident Reichhelm, Verſuch einer Auslegung dunkler Geſetze aus dem Civil- und Lehenr. Halle, 1799. 8. Nr. 1. S. 1—152. Man ſ. auch G. E. L. v. Preuſchen, von der Lehenfolge der Seitenverwandten in theilbaren Lehen nach den Stämmen und nicht nach dem näheren Grade: in Zepernick's Samml. auserleſener Abhandll. aus dem Lehenrechte Th. III. Nr. XI. S. 227. und Zachariä, Staatsr. I. §. 52. — And. M. iſt Maurenbrecher, §. 238., der 1) bei lehenbaren Territorien das Linealgradualſyſtem, dagegen 2) bei allodialen Territorien das allgemeine Landrecht angewendet wiſſen will, in dubio alſo das römiſche Recht als entſcheidend betrachtet.

n) Pätz, §. 106. „In der Lehenfolge iſt weſentlich und charakteriſtiſch die ſtete, auch bei den Seitenverwandten des letzten Beſitzers ſtatt findende, Rückſicht auf den nächſten gemeinſamen Stammvater (I. Feud. 19. §. 1. II. Feud. 31. u. 50. i. f.), deſſen geſammte, durch Conſanguinität verbundene, Descendenz jedesmal mit ihm zuſammen eine Linie oder Parentel ausmacht". So nimmt II. Feud. 50. das Wort Linie, ſo iſt der lehenrechtliche Sprachgebrauch.

o) Anders nach der Linealgradualfolge. ſ. Böhmer, elect. jur. feud. II. 8. Rechtsfälle II. 109. 110. Schnaubert, Comment. §. 141—144. und Eichhorn, deutſches Privatr. §. 356.

p) Es entſcheiden folglich durchaus die oben lit. A. entwickelten Grundſätze und es wird unter alle ſtammweiſe getheilt. Es kommt dabei auf die Gradesnähe gar nicht an, ſondern die ſich darin befindenden entfernteren Descendenten treten immer in die Stelle ihrer vorweg geſtorbenen Väter,

Speciallinie, zu welcher der Verſtorbene gehörte, ausſchließlich [q]); in deren Ermangelung aber 2) an die nächſt folgende Linie und ſo fort, bis in einer Hauptlinie gar keine Folgeberechtigten mehr vorhanden ſind, in welchem Falle dann 3) alle übrigen Hauptlinien gleichmäßig gerufen ſind, ſo daß ſo viele Landestheile gebildet werden, als Hauptlinien beſtehen [r]). II. Die cognatiſche Succeſſion iſt ſo lange gänzlich ausgeſchloſſen, als noch irgend ein, wenn auch noch ſo entfernter folgefähiger Agnat in der Familie ſich befindet [s]). Wenn aber der agnatiſche Stamm ganz [t]) erloſchen iſt

---

und erhalten den Theil, den dieſe ſelbſt bekommen haben würden, wenn ſie den Fall erlebt hätten.

q) I. Feud. 19. §. 1. si filius fratris mortuus fuerit, frater patris in beneficium avi defuncti succedat. Dies ſind, nach II. Feud. 50., die agnati proximiores von II. Feud. 37. pr. (auf welche Stelle ſich die Vertheidiger des Linealgradualſyſtems beſonders berufen), im Gegenſatze der agnati ulteriores in II. Feud. 11. §. 1. ſ. Pätz, a. a. O. §. 110.

r) II. Feud. 50. „Quod si quis habens beneficium, quatuor superstitibus filiis decedat, et feudum ad unum solum ex divisione deveniat, et iste superstitibus filiis duobus vel tribus decedat, qui patrueles dicuntur: et ad unum eorum beneficium feudi ex divisione perveniat, et similiter iste superstitibus filiis decedat (qui patrueles dicuntur): ad quorum unum feudum similiter pervenit: sicut etiam ex aliis superioribus vel primis fratribus supersunt masculi: si ille, qui feudum habet, decesserit nullo filio relicto: an ad omnes, vel ad quos perveniat, quaeritur? Respondeo, ad solos et ad *omnes, qui ex illa linea sunt, ex qua iste fuit.* Et hoc est, quod dicitur *ad proximiores* pertinere. Isti vero proximiores esse dicuntur respectu aliarum linearum. Sed omnibus ex hac linea deficientibus: *omnes aliae lineae aequaliter vocantur.*“

s) S. oben Not. a. — Einem nicht-folgefähigen Agnaten aber gehen, wenn er der letzte Agnat der Familie iſt, allerdings die Cognaten vor, denn der Nichtfolgefähige iſt als gar nicht exiſtent zu betrachten.

t) Es dürfen alſo natürlich auch keine Prinzen aus einer anderen regierenden oder nicht-regierenden, aber zu demſelben Geſammthauſe gehörenden Linie vorhanden ſeyn. ſ. Weiß, heſſ. Staatsr. I. §. 63. Nr. IV. — Ausnahmsweiſe, z. B. durch beſondere Verzichte des Mannsſtammes, kann es jedoch allerdings auch vorkommen, daß den Cognaten ſchon nach dem Abgang einer agnatiſchen Linie die Succeſſion vor der anderen

(„beim ledigen Anfall"), haben jetzt u) die Cognaten allgemein ein wirkſames Folgerecht, mag übrigens das Territorium von jeher allodial, oder vordem Mann- und Weiberlehen oder auch ſelbſt reines Mannlehen geweſen ſeyn v), vorausgeſetzt nur, daß ſie nicht beſondere Hausgeſetze ausſchließen w) und die neu gewonnene volle Souverainetät wirklich dazu benutzt worden iſt, deren Ausſchließung aufzuheben x). Auch kommen die Cognaten ſelbſt in dieſem Falle nur alsdann unmittelbar nach dem blutsverwandten Mannsſtamme zur Thronfolge, wenn dieſes ohne Rechtsverletzung, namentlich

---

agnatiſchen Linie gebührt. ſ. Reinhard, in der oben Not. a. citirten Schrift Kap. 2.

u) Bei reinen Mannslehen hatten die Cognaten ſelbſt nach Abgang des Mannsſtammes kein Folgerecht und haben es auch jetzt im Allgemeinen nicht. Deßhalb haben auch die Prinzeſſinnen und Comteſſen der mediatiſirten Familien kein Folgerecht, wenn nicht die Qualität eines Weiberlehens erwieſen werden kann. In ſolchen Fällen kann der Lehensherr das lehenbare Territorium als apart einziehen oder an eine andere Familie weiter verleihen. Dieſer durch das gemeine Lehenrecht allgemein ſanctionirte Grundſatz kann jedoch heut zu Tage auf die ſouverainen Familien nicht mehr angewendet werden, weil die Lehensqualität der Territorien, wo dieſe vorhin ihren Ausſchluß (falls reines Mannslehen vorhanden war) begründet hatte, ihnen jetzt, nachdem ſich die vormals lehenbare Landeshoheit in eine allodiale Souverainetät umgewandelt hat (§. 222.), nicht mehr im Wege ſteht, ſo ferne ſie nicht die Hausgeſetze beſonders ausſchließen, wie z. B. die kurheſſiſche V.U. §. 3. Dagegen iſt in allen übrigen neueren Hausgeſetzen der ſouverainen Familien und in allen Landesverfaſſungen das ſubſidiariſche Succeſſionsrecht der Cognaten ausdrücklich anerkannt. ſ. baier. V.U. II. §. 4. — würtemb. §. 7. — hannöv. §. 11. — ſächſ. §. 9. — darmſtädt. Art. 5. — braunſchw. §. 13. — altenburg., weimar., naſſauiſche u. ſ. w.

v) Denn dieſer Lehensnexus iſt ja mit der Reichsauflöſung und durch den Rheinbund in der Hauptſache weggefallen. ſ. §. 222. und die vorige Note.

w) Wie z. B. die kurheſſ. V.U. §. 3. — Auch der in älteren Hausgeſetzen enthaltene unbedingte Ausſchluß der Cognaten iſt durch die Reichsauflöſung ſtillſchweſigend keineswegs aufgehoben (and. M. Maurenbrecher, §. 236.), da jenes factum (die Reichsauflöſung nämlich) in der angegebenen Beziehung gar keine Veränderung bewirken konnte. ſ. Weiß, heſſ. Staatsr. I. §. 61. Not. h.

x) Dieſes geſchah z. B. im Großh. Heſſen. ſ. Weiß, a. a. O. I. §. 61. Not. h. u. §. 63. Not. b.

unbeſchadet der Succeſſionsrechte aus beſtehenden Erbverbrüderungen, geſchehen kann y) oder die Betheiligten ausdrücklich darin willigen. Findet nun aber die Folge der cognatiſchen Descendenten des erſten Erwerbers wirklich ſtatt, ſo muß nicht nur die zu beobachtende Succeſſionsordnung, ſondern nicht minder auch die nach den Stämmen oder Linien vorzunehmende Theilung einzig und allein nach den Grundſätzen beſtimmt werden, welche auch bei der Succeſſion der Agnaten maaßgebend ſind. Daher gebührt auch offenbar im Zweifel ſtets der Erbtochter, als Descendentin des letzten Beſitzers, und ihrer Nachkommenſchaft der Vorrang vor der Regredienterbin, als einer cognatiſchen Seitenverwandten des letzten Beſitzers, und überhaupt vor allen früher ausgeſchloſſenen Cognaten und deren Descendenten. Unbedingt iſt dieſes der Fall, 1) wenn die Cognaten ſchon aus geſetzlichen Gründen ſo lange, als der Mannsſtamm beſteht, überhaupt gar keine Succeſſionsrechte haben, wo dann auch ihre ſogenannten Verzichtleiſtungen mit Vorbehalt ihrer Succeſſionsrechte auf den ledigen Anfall durchaus nichtsſagend ſind; alſo: a) bei allen ſubſidiariſchen Weiberlehen, wofür im Zweifel alle Weiberlehen zu halten ſind z), und nicht minder b) bei ſolchen allodialen Territorien, in welchen ihre Ausſchließung auch in Ermangelung des Mannsſtammes geſetzlich ausgeſprochen iſt aa); oder 2) wenn die früher ausgeſchloſſenen Cognaten (Regredienterben) zwar ein Erbfolgerecht wirklich beſitzen, wie dieſes bei ge-

---

y) Daher ſtehen z. B. nach der baier. V.U. Tit. II. §. 4., der königl. ſächſ. V.U. §. 7. und der darmſtädt. V.U. Art. 5. die Prinzeſſinnen der regierenden Häuſer dem erbverbrüderten Mannsſtamme nach. ſ. Weiß, §. 63.

z) I. Feud. 8. §. 2. — II. Feud. 13, 17, 18 u. 30. — Pätz, §. 112. — Bei reinen Mannlehen ſagt natürlich gleichfalls der cognatiſche Verzicht ganz und gar Nichts! — Daß dagegen auch beim ſubſidiariſchen Weiberlehen die Verzichtleiſtungen nicht als wahre freiwillige pacta renuntiativa erſcheinen könnten (wie Maurenbrecher, §. 236. Not. d. anzunehmen ſcheint), iſt unrichtig; denn beim ſubſidiariſchen Weiberlehen iſt ein Erbverzicht allerdings in ſo ferne möglich, als auf den künftigen ledigen Anfall ſelbſt verzichtet werden kann. Dagegen kann allerdings beim ſubſidiariſchen Weiberlehen nicht mit Vorbehalt der Rechte auf den ledigen Anfall wirkſam verzichtet werden.

aa) Wie z. B. in Kurheſſen nach der V.U. §. 3 a. E.

miſchten und ſubſidiariſchen Weiberlehen, ſo wie jetzt bei den allodialen Territorien in der Regel der Fall iſt, aber für ſich und ihre Nachkommen unbedingt und abſolut, alſo auch auf den ledigen Anfall ſelbſt, eidlich verzichtet haben. In anderen Fällen aber, wo ſie auf ein wirklich vorhandenes Folgerecht, ſey es vor oder nach dem Anfalle, Verzicht leiſten, muß, allgemeinen Grundſätzen nach, lediglich der Inhalt des Erbverzichtes, der überdieß, als Renunciation, ſtrenge zu erklären iſt, als entſcheidend betrachtet werden [bb]).

§. 242.

β. Landesrechtliche Modificationen.

a. Von der Primogenitur.

Da indeſſen die in Gemäßheit der gemeinrechtlichen Thronfolgeordnung ſtatt findenden Landestheilungen nicht nur den Glanz der regierenden Familien nothwendig vermindern, ſondern auch das

---

bb) Nur auf die angegebene Weiſe ſcheinen dem Verfaſſer die widerſtreitenden Anſichten rückſichtlich dieſer berüchtigten Controverſen, welche bei dem Tode Karl's VI halb Europa in Bewegung brachten, vereinigt werden zu können, wenn überhaupt dabei von einer Vereinigung die Rede ſeyn kann. Die Regredientfolge vertheidigten J. U. de Cramer, diss. de renunciationibus filiarum, clausis successionis reservatis, harumque valore, et successione Hanoica. Marb. 1736.; in opusc. Tom. I. Nro. V. p. 149—240. u. Nro. VI. Derſelbe, de vero succedendi feminarum secundum jus primogeniturae indeque fluente jure succedendi domus Bavariae in plerasque terras austriacas; in opusc. Tom. I. in append. und Tom. IV. Nro. III. p. 104. — Cannegieser, Dec. II. nro. 137. — Knipschild, de nobilitat. III. c. 12. — Neurath, von der Regredient-Erbfolge. Gieſſen, 1807. 8. u. A. — Als Vertheidiger der Erbtochter ſind beſonders zu nennen: H. Chr. de Senkenberg, diss. de successione filiarum in regnis et principatibus, cum additionibus et appendice de successione Austriaca. Giessae, 1742. Deſſen meditat. ex jure et hist. p. 637. — Cocceji Exercitt. II. n. 56. — Pütter, Rechtsfälle Bd. I. Th. 3. S. 817—827. Bd. II. Th. 1. S. 1—73. Th. 3. S. 811—828. Bd. III. Th. 4. S. 1056—1059. — Wedekind, de vanitate juris regrediendi collateralium. Manh. 1767. — Hommel, Rhaps. V. n. 192. — Ueber die Erbfolge der Cognaten überhaupt ſ. auch Leiſt, §. 39. — Gönner, §. 238. — Maurenbrecher, §. 236. — Zachariä, I. §. 54.

Landeswohl ſelbſt benachtheiligen können, ſo erwachte auch mit dem Bewußtſeyn dieſer Nachtheile das Streben, ihnen, durch Feſtſetzung der Untheilbarkeit, mit gewöhnlich gleichzeitiger Einführung der Primogeniturordnung, zu begegnen [a]). Für die weltlichen Kurfürſtenthümer geſchah dieſes zuerſt und unabänderlich durch die Reichsgeſetzgebung ſelbſt [b]), für die übrigen Territorien aber, theils früher, theils ſpäter, vermöge ihres ausgedehnten Autonomierechts, durch die Hausgeſetze und Familienobſervanzen der verſchiedenen Regentenhäuſer, und zwar dergeſtalt, daß jetzt in allen einzelnen monarchiſchen Bundesſtaaten die Staatsgewalt vererblich iſt nach dem Rechte der Erſtgeburt und Linealfolge [c]); ſo daß bei Untheilbarkeit des Landes der Vorzug der Erſtgeburt und der erſtgebornen Linie vor allen Nachgebornen und deren Linien, und zwar ohne alle Rückſicht auf Alter oder Gradesnähe, ſelbſt dann gilt, wenn auch der Erſtgeborne ꝛc. perſönlich den Succeſſionsfall nicht erlebt haben ſollte, und daß erſt hiernach der Zweitgeborne und deſſen geſammte Descendenz und ſo fort weiter die übrigen Linien zur Succeſſion gelangen [d]). Auch hier

---

a) Pütter, Lit. III. §. 1531 u. 1532. S. 754—758. — Klüber, Fortſ. §. 1532. — Hochſtetter, Verſuch über die Natur der Erſtgeburtsfolge. Frankf. 1787. — G. M. de Ludolf, de introductione juris primogeniturae. ed. 3. Jenae, 1733. Fol. — Hofacker, de originibus et fatis successionis ex jure primogeniturae in familiis illustribus Germaniae. Goett. 1771. 4. — Die Primogenitur und die Untheilbarkeit iſt jedoch nicht identiſch. ſ. Maurenbrecher, §. 139. Not. d.

b) Goldene Bulle Kap. VII. §. 2—4. u. XXV. §. 3 u. 4. — Wegen der Untheilbarkeit der Kurſtaaten ſ. G. B. cap. XX. §. 1. u. XXV. §. 5. und die Wahlcapit. Art. III. §. 4. „Inſonderheit auch die weltlichen Kurhäuſer bei ihrem Primogeniturrechte, ohne daſſelbe reſtringiren zu laſſen, — erhalten“. D. v. Olenſchlager, neue Erläuter. der G. B. S. 341. und v. Ludwig, Erläuter. der G. B. S. 712.

c) Man ſ. z. B. die baieriſche V.U. Tit. II. §. 2 ff. und das königl. Hausgeſetz vom 5. Aug. 1819. Tit. V. — Würtemb. V.U. §. 7. und Familiengeſetz vom 8. Juni 1828. — Badiſche V.U. §. 4. und Familienſtatut vom 4. Oct. 1817. — Kurheſſ. Haus- u. Staatsgeſetz vom 4. März 1817. und V.U. §. 3. — Großherzogl. heſſiſche V.U. Art. 5. — Hannöv. V.U. von 1833. §. 11. — Königl. ſächſ. V.U. §. 6 u. 7. — Sachſen-coburg-meiningiſche Primogenitur-Conſtitution vom 9. Dec. 1800 (vom Kaiſer beſtätigt am 27. Aug. 1802). — Naſſau-oraniſches Erſtgeburts-Geſetz vom 6. März 1785 (Reuß, Staatscanzlei XIX. S. 244.) u. ſ. w.

d) G. L. Böhmer, de ordine succedendi ex jure primogeniturae

ſchließen die Agnaten die Cognaten aus, und zwar nicht blos in derſelben Linie, ſondern es gehen ihnen auch die Prinzen aus den entfernteren, regierenden oder nicht regierenden, aber zu demſelben Geſammthauſe gehörenden Linien unbedingt, und die Agnaten erbverbrüderter Familien wenigſtens unter Umſtänden (§. 241.) vor. Iſt nun aber den Cognaten die Thronfolge eröffnet, ſo richtet ſich die Reihenfolge im Zweifel immer nach der auch für die Agnaten geltenden gemeinrechtlichen Succeſſionsordnung. Uebrigens iſt jetzt in allen einzelnen Monarchien Deutſchlands, wo die Cognaten überhaupt ein Thronfolgerecht haben, auch auf die cognatiſche Thronfolge die Primogeniturordnung ausgedehnt [e]). Bei dem Uebergange auf die aus ebenbürtiger hausgeſetzlicher Ehe abſtammenden weiblichen Descendenten des erſten Erwerbers entſcheidet im Zweifel immer die Nähe der Verwandtſchaft mit dem letzten Regenten [f]), bei gleicher Nähe das Alter der Linie und in derſelben das Alter der Perſon. Es hat alſo der dem letzten Beſitzer nächſtſtehende Cognat (die Erbtochter) den Vorzug vor dem dem erſten Erwerber nächſten Cognaten (der Regredienterbin). Nach dem Uebergang aber ſoll wieder der Vorzug des Mannsſtammes zwiſchen Gradesgleichen gelten. Der jüngere Sohn einer Regentin ſchließt folglich die ältere Tochter aus [g]).

---

inter coinvestitos in feudis imperii etc. Goett. 1765. — J. J. Moſer, Familienſtaatsrecht Th. I. S. 73 f. — Pütter, Erörter. u. Beiſpiele des deutſchen Staats- u. Fürſtenrechts Th. I. Nr. 7. S. 307. — Wegen des beſtändigen Vorzugs der Linie des Erſtgebornen wird auch dieſe Succeſſionsart vorzugsweiſe Linealfolge genannt. — In Rückſicht gewiſſer Gerechtſame oder Güter gilt neben der Primogenitur auch noch Majorat oder auch Seniorat, ſelten aber Minorat. Auch kann eine Secundogenitur, ja ſelbſt eine Tertiogenitur vorkommen. — Particularrechtliche Fälle, wo ſelbſt zur Staatserbfolge die Secundogenitur beſtellt wird, ſ. in der baier. V.U. II. §. 13. und das lippe'ſche Hausgeſetz wegen Bückeburg. Die durch den Primogenitus Ausgeſchloſſenen werden in den ſouverainen Häuſern die Unterthanen des Erſtgebornen. Ebenſo deſſen Gemahlin und die Gemahlinnen der Nachgebornen — was zur Zeit des deutſchen Reichs anders war.

e) S. die Not. c. citirten Geſetze.

f) Es hat alſo auch hier die Erbtochter den gebührenden Vorzug vor der Regredienterbin, weil die Succeſſionsordnung lediglich nach den zur Zeit des Succeſſionsfalles beſtehenden Verhältniſſen beſtimmt werden kann.

g) Sehr beſtimmt drücken ſich in dieſer Beziehung die baier. V.U. Tit. II.

Erliſcht aber eines der vorhandenen deutſchen Fürſtenhäuſer, das ſich, für die Dauer ſeines Beſtehens, durch die Einführung der Primogenitur gegen weitere Landestheilungen ſicher geſtellt hatte, ſo bleiben nichts deſto weniger Landestheilungen in zwei Fällen möglich; nämlich: 1) wenn ein Fürſtenhaus aus mehr als zwei Hauptlinien beſteht, deren jede ihre beſondere Primogeniturordnung hat, und 2) wenn zwar nur zwei Hauptlinien vorhanden ſind, und alſo bei dem Erlöſchen der einen nothwendig die andere zur Succeſſion kommen muß, jedoch die Primogeniturordnungen nicht ausdrücklich auf künftige Anfälle gerichtet ſind, und daher den Anſprüchen der Nachgebornen in der noch vorhandenen Linie auf dergleichen Anfälle nicht entgegenſtehen [h]), folglich die gewöhnlichen Grundſätze (§. 241.) entſcheidend werden.

§. 243.

b. Von der Abfindung der Nachgebornen.

Da die thronfolgeberechtigten Familienglieder [a]) ihr Staatsſucceſſionsrecht nicht vom letzten Beſitzer, ſondern vom erſten Erwerber der Staatsgewalt ableiten, ſo kann auch eine Primogeniturordnung, ohne ihre Zuſtimmung, für ſie bindend, mit Rechtsbeſtand nicht eingeführt werden, und ebendieß iſt auch der Grund, daß dann, wenn nicht blos die Descendenten des die Primogenitur einführenden Regenten, ſondern auch die übrigen Linien der Familie daran gebunden ſeyn ſollen, die Einholung der ausdrücklichen Zuſtimmung Aller in keinem Falle verſäumt werden darf (§. 242 a. E.), und minderjährigen Familiengliedern, ſo ferne deren Einwilligung nothwendig iſt, zu dieſem Zwecke Vormünder geſetzt werden müſſen, die im Namen

---

§. 5. und die königl. ſächſ. V.U. §. 7. aus. Man ſ. auch die großherz. heſſ. V.U. Art. 5., die würtemb. §. 7. und andere.

h) S. Pfeiffer, über die Regierungs-Nachfolge in den monarchiſchen Staaten des deutſchen Bundes. Bd. I. S. 4 f.

a) Die kaiſerliche Beſtätigung der Primogeniturordnungen war, wenn auch nützlich, doch aber zur Rechtsbeſtändigkeit derſelben nicht nothwendig. And. M. iſt Maurenbrecher, §. 234. Not. b.; allein die von ihm citirten Schriften können zum Beweiſe des Gegentheils dienen. ſ. J. F. Runde, Diss. de confirmatione caesarea juris primogeniturae in familiis illustribus Germaniae. Gött. 1770. und W. A. Rudloff, pr. eod. tit. Bützov. 1771.

ihrer Curanden den Conſens ertheilen. Die gewöhnliche Bedingung, welche dieſer Einwilligung beigefügt wurde, war der Vorbehalt einer Abfindung für die Nachgebornen, welche durch den Primogenitus ausgeſchloſſen werden. Dieſe Abfindung (Unterhalt oder Deputat) hat der Erſtgeborne dafür, daß er alleiniger Territorialregent wird, zu entrichten, und ſie iſt daher als einiges Surrogat für die im Augenblicke entzogene Succeſſion zu betrachten [b]). Daher kommt dieſes Deputat erſt ſeit der Einführung der Primogenitur in Deutſchland vor; ebendeßhalb iſt bei der Feſtſetzung des Deputats auf die Größe der Landesrevenüen, nach Abzug der Regierungskoſten, Rückſicht zu nehmen [c]); daher ferner muß daſſelbe aber auch bei einem Landes- oder Vermögenszuwachs aus einem ſolchen Grunde, der zu den angeſtammten Familienrechten auch der Nachgebornen gehört, vermehrt werden, da dieſe letzteren, bei einem ſolchen Landes- oder Vermögenszuwachs, wenn keine Primogenitur beſtünde, gleichfalls erhöhtere Revenüen genoſſen haben würden [d]), und aus demſelben Grunde kommt den Nachgebornen ihr Deputat erſt von dem Momente an zu, wo ſie zur Succeſſion wirklich gerufen wären, falls keine Primogenitur-

---

b) Die G. B. cap. XXV. §. 5. ſagt: „Qui (primogenitus elector) tamen apud alios fratres et sorores se clementem et pium exhibebit omnino, juxta datam sibi a deo gratiam et juxta suum beneplacitum et ipsius patrimonii facultates“. — Im Uebrigen ſ. man über die Abfindung Moſer, Staatsr. XIV. S. 1—499. — Deſſen Familien-Staatsr. Th. I. S. 360—511. — Joach. Meyeri corpus juris apanagii et paragii. Lemgov. 1727. Fol. — Leiſt, a. a. O. §. 32. — Gönner, a. a. O. §. 237. — Klüber, §. 250. — Maurenbrecher, §. 233. — Schmalz, §. 280—284. u. A.

c) v. Ludwig, Erläuter. der G. B. Th. II. S. 536. — Pfeffingeri Vitriarius illustratus lib. III. tit. 20. §. 68. Aus demſelben Grunde können die Intereſſenten, auch die Vormünder, die Vorlage eines Etat über die Revenüen und Ausgaben des Territoriums fordern. Leiſt, a. a. O. §. 31 a. E.

d) Pütter, de augendo apanagio, auctis reditibus primogeniti regentis. Jenae, 1745. — Kretſchmann, kleine Abhandll. aus dem Staats- u. Privatr. S. 41 ff. — Durch beſondere Hausgeſetze kann jedoch jede Vermehrung ausgeſchloſſen ſeyn, wie z. B. in dem würtemb. von 1828, oder bei jedem Zuwachs verordnet oder auch feſtgeſetzt ſeyn, daß ſie nur bei einem Zuwachs beſtimmter Größe eintreten ſolle. ſ. Maurenbrecher, §. 235. Not. c. — Schmalz, §. 284.

ordnung beſtünde [e]). Uebrigens kann das Deputat ſowohl in Geld oder Naturalien (Apanage, apanagium), als auch in einem der Staatshoheit des Regenten unterworfenen beſtimmten Landestheile mit untergeordneten Regierungsrechten (Prage, pragium), beſtehen [f]). Die Apanagen laſten im Zweifel auf dem Familieneigenthum des Regentenhauſes. Obwohl da, wo die Vergrößerung der Apanagen möglich iſt, auch die Möglichkeit ihrer Verminderung in Fällen, wo ſich die Landesrevenüen verringern, nicht geleugnet werden kann, ſo erſcheint doch eine gänzliche Entziehung in keinem Falle als rechtmäßig, und auch der Umſtand, daß ein Nachgeborner hinreichendes Privatvermögen beſitzt, begründet hiervon keine Ausnahme. In der Annahme des Deputats liegt indeſſen niemals ein Verzicht auf die künftigen Thronfolgeanſprüche, ſondern nur einige Entſchädigung für den momentanen Regierungsausſchluß. Es iſt daher in ihr auch kein Verzicht auf die Erbanſprüche in Anſehung des Allodialnachlaſſes des Souverains [g]) oder anderer Glieder der Regentenfamilie, oder der Succeſſionsrechte in Rückſicht beſonderer Familiengüter, enthalten. Das Deputat vererbt auf die ſtandesmäßige hausgeſetzliche Descendenz der Nachgebornen. Nach dem Erlöſchen einer nachgebornen Linie aber fällt es dem regierenden Herrn heim, wird alſo auf die übrigen nachgebornen Linien nicht übertragen [h]). In das übrige Vermögen Apanagirter wird dagegen ganz nach den gewöhnlichen Rechtsgrundſätzen geerbt [i]).

---

e) G. D. Hoffmann, diss. de aetate apanagiali, sive de termino apanagiorum a quo. Tübing. 1773. Die Unterſtützung, welche den nachgebornen Söhnen bei Lebzeiten des Vaters gegeben wird, heißt Suſtentation.

f) Auch eine Frerage (wobei der Nachgeborne ſeines Deputats wegen die Lehensherrlichkeit des Erſtgebornen anzuerkennen hat) kam vor. ſ. J. E. Schmidt, pr. de paragio et freragio et apanagio distincto. Jenae, 1765. 4.

g) And. M. iſt Schmalz, §. 287 u. 288.

h) Schmalz, §. 282. — Maurenbrecher, §. 235. — Daß Hausgeſetze ein Anderes beſtimmen können, und dieſes dann in der betreffenden Familie vorgeht, verſteht ſich von ſelbſt. Cramer, Nebenſtunden p. 21. n. 4. — Cocceji Deduct. I. p. 906. — Pütter, prim. lin. §. 47.

i) Schmalz, §. 283.

§. 244.

2. Von der auſſerordentlichen Thronfolge.

a. Die Succeſſion aus Erbverbrüderung *).

Die auſſerordentliche Thronfolge gründet ſich entweder auf Vertrag oder Teſtament, oder auf kaiſerliche Lehensanwartſchaft und Eventualbelehnung, oder endlich auf Wahl. In erſterer Beziehung kommen insbeſondere die Erbverbrüderungen (pacta confraternitatis) in Betracht. Dieſes ſind vorzugsweiſe ſolche Erbverträge im Sinne des deutſchen Rechts, durch welche zwiſchen zwei oder mehreren Familien ein gegenſeitiges Erbrecht dergeſtalt feſtgeſetzt wird, daß die überlebende die erſt erlöſchende beerben ſoll, gleich als wenn beide von demſelben Stammvater herrührten. Sie können indeſſen nicht nur auf den völligen Abgang eines Hauſes, ſondern auch ſchon auf den Fall des Erlöſchens des Mannsſtammes einer Familie geſtellt ſeyn. Uebrigens wurden ſie früher öfters auch zwiſchen verſchiedenen abgetheilten Linien einer und derſelben Familie eingegangen, namentlich um den Nachtheilen der Todtheilungen vorzubeugen und den verſchiedenen Linien eines Hauſes die künftige Erbfolge zu ſichern, zu welchem Zwecke ſie ſich beim Lehen vom Lehensherrn die Mitbelehnung zur geſammten Hand zu erlangen beſtrebten, und ſich, beim Allod wie Lehen, von den Unterthanen auf den künftigen Erbfall eine Eventualhuldigung leiſten ließen. Nicht minder

---

*) J. P. Banniza, de pactorum successoriorum, praecipue familiarum illustrium, constante in Germania valore. Wirceb. 1748. 4. — W. A. Rudloff, de pactis successoriis illustrium et nobilium Germaniae, speciatim iis, quae pacta confraternitatis appellantur. Bützov. 1770. 4. — P. Haselberg, de pactis confraternitatis. Götting. 1787. 8. — Moſer, Staatsr. XVII. S. 19—169. — Deſſen Familienſtaatsr. I. S. 920, 931—953, 969—1023. — Leiſt, §. 34. — Gönner, §. 240. — Schmalz, §. 279. — Klüber, §. 242. — Maurenbrecher, §. 239. — Zachariä, §. 55. — Ueber die ältere Literatur ſ. Pütter, Lit. III. 766. — Klüber, Lit. §. 1540. — Ueber die heſſiſchen Erbverbrüderungen ſ. Weiſſe, ſächſ. Staatsr. I. §. 44. und II. S. 550 ff. und Weiß, heſſ. Staatsr. I. §. 62. — Beſtimmungen über die auſſerordentliche Thronfolge enthält das baieriſche Familiengeſetz vom 5. Aug. 1819. Tit. V. §. 1.

können die vor Feſtſetzung der Primogenitur eingegangenen Erbverbrüderungen ſowohl auf das geſammte Land der erbverbrüderten Familien, als auch auf Theile davon, ſey es des einen oder anderen Hauſes oder beider zugleich, gerichtet, und es können, wenn die Erbverbrüderung unter mehr denn zwei Familien errichtet wird, beim Abgang der einen die übrigen zu gleichen oder ungleichen Theilen, auch wohl eine erſt ſubſidiariſch, nach dem Abgang aller übrigen erbverbrüderten Häuſer, gerufen ſeyn. Ebenſo entſcheidet ihr Inhalt darüber, ob, wenn ſie ſchon beim Abgang des Agnatenſtammes eintreten ſoll, den Cognaten des erloſchenen Hauſes das Familieneigenthum deſſelben gebührt oder nicht. Für das erſtere ſtreitet, als die mindere Abweichung von der Regel des gemeinen Rechts, die Vermuthung. Zur gültigen Errichtung einer Erbverbrüderung von Seite deutſcher reichsſtändiſcher Familien gehörte früher, auſſer dem Conſenſe aller zur Zeit des Vertrags vorhandener Familienglieder und der bereits vorhandenen Erbverbrüderten, in ſo ferne ſie durch die Aufnahme einer anderen Familie in die beſtehende Erbverbrüderung oder ſonſt bei einer neuen Erbverbrüderung betheiligt erſcheinen, bei allen lehenbaren Territorien auch die Zuſtimmung der betreffenden Lehensherren, bei Reichslehen alſo der *Conſens des Kaiſers* [a]) und unter Umſtänden ſelbſt die *Zuſtimmung des Reichs* [b]). Mit der Auflöſung des Reichs und der Verwandlung der vorhin reichslehenbaren Landeshoheit in eine allodiale Souverainetät ſind zwar dieſe letzteren Erforderniſſe hinweggefallen [c]), dagegen iſt für *neue* Erbverbrüde-

---

a) *Pütter*, Beitr. Th. II. Nr. 31. S. 179. — *Leiſt*, §. 34. — Uebrigens ſind alle vor 1658 errichteten reichsſtändiſchen Erbverbrüderungen in der Wahlcapitulation Leopold's I. von 1658 Art. VI. §. 5. *generell* confirmirt und approbirt. — Die ſpäteren Erbverbrüderungen war der Kaiſer verbunden auf gebührendes Anſuchen zu confirmiren. W.K. Art. I. §. 9. — Dagegen kann natürlich ohne den Conſens eines dritten Lehensherrn eine Erbverbrüderung, ſelbſt wenn ſie vom Kaiſer beſtätigt wurde, nicht zum Nachtheile jenes wirken. — *Poſſe*, von der Sonderung reichsſtändiſcher Staats- und Privatverlaſſenſchaft S. 63. und *Biener*, de natura et indole dominii in territoriis Germaniae §. 14.

b) S. Wahlcap. Art. XI. §. 10 u. 11. — ſ. v. *Gönner*, §. 240. Nr. III. 3 u. 5. — *Leiſt*, §. 36. Not. 5.

c) Wo jedoch ein deutſches Land noch rechtmäßig in Lehensverbindung, ganz

rungen nicht nur 1) hausgeſetzlich der Conſens der Thronfolgeberechtigten ſtehen geblieben, ſondern auch noch hinzugekommen, 2) daß bundesgeſetzlich, und zwar a) ohne die Zuſtimmung des deutſchen Bundes eine Erbverbrüderung von einem Bundesgliede nur mit einer zum Bunde gehörigen ſouverainen Familie und nur b) mit ausdrücklichem Conſens des Bundes, mit einer auswärtigen ſouverainen oder inländiſchen nichtſouverainen Familie eingegangen werden kann [d]) und daß auſſerdem 3) landesgrundgeſetzlich dadurch keine Landeszerſplitterung bewirkt werden darf, wo die Untheilbarkeit als Regel feſtſteht, was der beſtehenden Primogenitur zu Folge allgemein der Fall iſt und daß hierbei den Landſtänden da eine Mitwirkung zukommt, wo ihnen dieſe verfaſſungsmäßig beſonders eingeräumt worden iſt [e]). Alle älteren Erbverbrüderungen aber ſind natürlich nach denjenigen Geſetzen, unter deren Herrſchaft ſie errichtet wurden, zu beurtheilen [f]).

---

oder theilweiſe, ſteht, kann es auch jetzt noch in Rückſicht des lehenbaren Theils nicht ohne Conſens des Lehensherrn eine Erbverbrüderung mit einer dritten Familie eingehen.

d) Arg. Wiener Schl.A. Art. 6. — Man ſ. auch Weiß, heſſ. Staatsr. I. §. 62. Nr. I.

e) Wie z. B. in der kurheſſ. V.U. §. 4. — Auſſerdem möchte ihr Conſens auch dann erforderlich ſeyn, wenn durch die Erbverbrüderung zugleich eine Verfaſſungsveränderung bewirkt wird, die nur unter landſtändiſcher Zuſtimmung erfolgen kann.

f) Wahlcap. Art. XI. §. 12. — Dahin gehören insbeſondere 1) die Erbverbrüderung zwiſchen Sachſen und Heſſen, in welche ſpäter auch Brandenburg aufgenommen worden iſt (ſ. Weiß, heſſ. Staatsr. §. 62.); 2) zwiſchen Preußen und Hohenzollern von 1695 (ſ. ſigmaring. V.U. §. 8.); 3) zwiſchen Preußen und Mecklenburg, der ſ. g. Wittſtocker Vertrag von 1442, zuletzt erneuert 1767; 4) zwiſchen Oeſterreich und Würtemberg von 1599, jedoch nur zu Gunſten Oeſterreichs; 5) zwiſchen Hannover und Braunſchweig (ſ. hannöv. V.U. §. 11.); 6) zwiſchen Baiern und Baden wegen der Grafſchaft Sponheim; 7) zwiſchen Naſſau und Holland wegen Luxemburg, der ſ. g. naſſauiſche Erbverein von 1781. ſ. Wiener Congreß-Acte Art. 71. — Für die fortdauernde Gültigkeit dieſer Verträge ſpricht auch die Rheinbundes-Acte Art. 34.

§. 245.

b. Von der Succeſſion vermöge kaiſerlicher Lehensanwartſchaft und Eventualbelehnung *).

In Rückſicht der reichslehenbaren Territorien konnte auch durch die ehedem häufig von den Kaiſern auf den Aperturfall ertheilten Lehensexſpectanzen und Eventualbelehnungen ein auſſerordentliches Folgerecht begründet werden [a]). In der neueren Zeit wurde zwar der Kaiſer, um dem Reiche einige Domänen wieder zu verſchaffen, in der Wiederverleihung heimgefallener größerer Reichslehen, wie auch in Rückſicht der darauf zu ertheilenden Anwartſchaften und Eventualbelehnungen ſehr beſchränkt [b]), übrigens aber verpflichtet, alle Anwartſchaften, welche in älterer Zeit nach damaligen Reichsſatzungen gültig ertheilt worden ſind, bei Kraft zu erhalten [c]) und zugleich jede

---

*) J. J. Mascov, de exspectativis in feuda imperii. Lips. 1719. 4. — Moſer, von der deutſchen Lehenverfaſſung. Leipz. 1774. S. 169 ff. — Friegler, de limitata imperatoris potestate in conced. exspectatione. 1750. — de Beulwitz, de consensu electorum ad conced. feuda. 1753. — Pütter, prim. lin. §. 58. — Zachariä, §. 55.

a) Rückſichtlich der auf die größeren Reichslehen ertheilten kaiſerl. Exſpectanzen ſ. Pfeffinger, Vitriar. illustr. Tom. II. lib. II. tit. 1. p. 962 u. 963. und Itter, de feudis imperii cap. V. §. 5. 6. p. 563 u. 567.

b) Man vgl. die Wahlcap. Karl's V (1519) Art. XXIV. §. 1., wonach die zur Erledigung kommenden größeren Reichslehen gar nicht wieder verliehen, ſondern zu Reichsdomänen gemacht werden ſollten. Ferdinand II verſprach in ſeiner Wahlcap. (1619) Art. XXVIII., auch keine Exſpectanz auf die größeren Reichslehen zu ertheilen. Ferdinand's IV Wahlcap. (1653) beſtimmte, daß der Kaiſer, ohne Einwilligung der Kurfürſten, die größeren Reichslehen weder wiederverleihen, noch eine Anwartſchaft darauf geben ſollte. Nach der neueſten Wahlcap. Art. XI. §. 10. ſollen alle heimfallenden Reichslehen, ſo etwas merkliches ertragen, wenn es Kurfürſtenthümer ſind, nicht ohne Zuſtimmung des kurfürſtlichen Collegii, wenn es aber Fürſtenthümer, Graf- und Herrſchaften oder Städte ſind, nicht ohne der kurfürſtlichen, fürſtlichen, auch (wenn es nämlich eine Reichsſtadt betrifft) ſtädtiſcher Collegiorum Vorwiſſen und Conſens, weiter verliehen oder eine Exſpectanz oder Anwartung darauf gegeben werden, ſondern ſie vielmehr zu Unterhaltung des Reichs und Kaiſers eingezogen und incorporirt werden. ſ. Zepernick, Samml. auserleſener Abhandll. aus dem Lehenr. Th. I. Nr. 2.

c) Wahlcap. Art. XI. §. 12.

vom Kaiſer zur Vereitelung des einmal erworbenen Rechts unternommene Handlung für nichtig erklärt [d]). Nunmehr ſind aber die vom Kaiſer ertheilten, ſowohl einfachen, als durch eventuelle Belehnung beſtärkten Anwartſchaften auf ein jetziges Bundesland und vormals reichslehenbares Gebiet darum wirkungslos geworden, weil ſich die Eröffnung des Reichslehens gar nicht ereignen kann. Nur in dem einzigen Falle kann die vom Kaiſer ertheilte Exſpectanz nicht für erloſchen gelten, wenn der beſitzende Vaſall in deren Ertheilung conſentirt hatte, denn in dieſem Falle wirkt ſie nicht als Exſpectanz, ſondern gleich einem Erbvertrag zwiſchen dem conſentirenden Vaſallen und deſſen Rechtsnachfolgern einer, — und dem Lehensanwärter und deſſen gehörig qualificirter Descendenz anderer Seits [e]).

§. 246.

c. Von der Succeſſion aus Teſtamenten *).

Von einer teſtamentariſchen Staatsſucceſſion kann im Allgemeinen nur dann die Rede ſeyn, wenn überhaupt gar keine Perſon mehr vorhanden iſt, die aus irgend einem Grunde ein Thronfolgerecht anſprechen kann oder die Betheiligten auf rechtsverbindende Weiſe ihre Zuſtimmung ertheilt haben. Bei bevorſtehender Thronerledigung aber kann der letzte Thronfolgeberechtigte, als Souverain, ſeinen

---

d) Wahlcap. Art. XI. §. 9. „Sodann ſollen diejenigen (Lehenbriefe und Exſpectanzen), welche den von vorigen Kaiſern ertheilten und beſtätigten Anwartungen, auch darauf beſchehenen und confirmirten Erbvergleichen zum Präjudiz, auf andere, ſo in den alten Lehenbriefen nicht begriffen, extentirt worden, ungültig ſeyn".

e) I. Feud. 3. (nicht I. Feud. 9., wie Maurenbrecher, §. 240. Not. b. angiebt) und insbeſondere v. Berg, Abhandll. zur Erläuter. der Rheinbundes-Acte S. 185 ff. — Mittelbar kann auch hierfür angeführt werden die Rheinbundes-Acte Art. 34.

*) ab Eyben, de testamentis principis. 1662. 4. — Struv, de testam. principum imperii. 1688. — Gambs, de eod. arg. 1690. — H. Cocceji de eod. arg. 1699. 4. — Sam. Stryk, de principe testatore. 1701. — G. W. Luther, de testam. principum. 1707. — Felz, de eod. arg. 1709. — Winkop, de eo, quod circa principis imperii dispositionem testamentar. justum est. 1732. — Mühlhause, de testam. principis. 1733. 4. — Zachariä, §. 55.

Regierungsnachfolger in dieſer Beziehung völlig frei ernennen [a]). Den Landſtänden gebührt dabei im Zweifel keinerlei Mitwirkung [b]), dagegen allerdings dem deutſchen Bunde, in ſo ferne nicht ein deutſcher Bundesfürſt zum Regierungsnachfolger ernannt wird [c]). Die Ernennung kann übrigens ſowohl in teſtamentariſcher, als auch in irgend einer anderen beliebigen Form erfolgen. Auch ſind im erſteren Falle die Dispoſitionen der Souveraine von den gewöhnlichen Teſtamentsſolennitäten entbunden [d]).

---

a) Dafür ſpricht nicht nur die Analogie jedes letzten Fideicommißbeſitzers, in deſſen Händen die Fideicommißeigenſchaft der Sache erliſcht, und die Analogie ſeiner und ſeiner Vorfahren Berechtigung, Erbverbrüderungen einzugehen, ſondern insbeſondere und namentlich, daß der Souverain zu Allem, was der Staatszweck fordert, nicht nur berechtigt, ſondern auch verpflichtet iſt. — Ausdrücklich ausgeſprochen iſt zwar dieſes Recht nur für das öſterreichiſche Haus, und zwar in den erneuerten öſterreichiſchen Privilegien von Karl V von 1530, wo es heißt: „Der Erzherzog hat freie Macht, ſeine Lande zu vergeben und zu verſchaffen, wem er will, ſo er, das Gott verhüte, ohne Erbkinder abginge, und ſoll daran durch das Reich nicht gehindert werden" (ſ. Schrötter, öſterr. Staatsr. I. S. 228.), allein jetzt, wo die Souverainetät allodial iſt, verſteht ſich jenes Recht ganz von ſelbſt, verdient folglich gar nicht mehr den Namen eines Privilegs, was es nur während der Zeit war, wo Oeſterreich im Reichslehensnexus ſtand.

b) Die Ausnahme: wo nicht die Landesverfaſſung ein anderes mit ſich bringt, verſteht ſich nach dem in der Einleitung über das Verhältniß des gemeinen Staatsrechts zu den einzelnen Landesſtaatsrechten Geſagten (ſ. oben §. 8.) ganz von ſelbſt. Eine ſolche Ausnahme macht die kurheſſ. V.U. §. 4.

c) S. Wiener Schl.A. Art. 6. — Auch nach dem Reichsſtaatsrecht gebührte bei reichslehenbaren Territorien in gewiſſen Fällen (ſ. oben §. 245. Not. b.) Kaiſer und Reich das Recht der Zuſtimmung. ſ. Moſer's Familienſtaatsrecht Th. II. S. 969 f.

d) J. F. Buddeus, de testamentis summorum imperantium; in deſſen selectis juris naturae et gentium p. 516—521. Pütter, Erörter. u. Beiſpiele Th. I. S. 186—207. Dagegen Moſer, Staatsrecht XXV. S. 188. und deſſen perſönliches Staatsr. Th. II. S. 313. — Fr. Jos. Bodmann, comment. de arduo inter testamentum principis S. R. J. publicum et privatum discrimine. Mogunt. 1784. §. 11. 13.

§. 247.

d. Von der Succeſſion vermöge Wahl.

Sollte ſich indeſſen eine Thronerledigung nichts deſto weniger ereignen, ohne daß bis dahin durch eine neue Erbverbrüderung oder auf andere rechtsbeſtändige verfaſſungsmäßige Weiſe die nöthige Vorſorge über die Thronfolge getroffen worden iſt, ſo möchten folgende zwei möglichen Hauptfälle zu unterſcheiden ſeyn: entweder der letzte Souverain hatte zu dem angegebenen Zwecke bereits vorbereitende und mindeſtens für ihn bindende Schritte gethan, oder es wäre auch ſelbſt dieſes nicht einmal geſchehen. 1) Im erſteren Falle würde es nur darauf ankommen, den noch beſtehenden Mangel zu beſeitigen. Wäre nun aber dieſer Mangel a) ein bundesmäßiger, und beſtünde ſonach darin, daß der letzte Souverain nicht einen anderen Bundesfürſten [a]) zur Thronfolge berufen hätte, ſo würde zu deſſen Beſeitigung auch die nachfolgende Genehmigung des deutſchen Bundes vollkommen genügen [b]). Wäre aber der obwaltende Mangel b) ein landesverfaſſungsmäßiger, ſo würde derſelbe nur auf demſelben Wege beſeitigt werden können, wie auch in anderen Fällen eine Veränderung in der Landesverfaſſung zu bewerkſtelligen iſt. Haben die Landſtände hierbei ein Zuſtimmungsrecht [c]), der Regent aber

---

a) Die Wiener Schl.A. Art. 6., welche zu dieſer Folgerung Anlaß giebt, redet nur von „Mitverbündeten", da aber Glieder des Regentenhauſes anderer Bundesgenoſſen keine „Mitverbündeten" ſind, ſo können ſie auch ohne Zuſtimmung der Geſammtheit des Bundes ſo wenig als andere deutſche Unterthanen, z. B. Standesherren, oder auswärtige Souveraine willkührlich zur Regierungsnachfolge in ausgeſtorbene deutſche Fürſtenhäuſer gerufen werden. Die Berufung einer deutſchen freien Stadt iſt zwar nicht nach der W. Schl.A. a. a. O., wohl aber durch die Natur der Verhältniſſe als ausgeſchloſſen zu betrachten. Daher im Text die Bezeichnung: „Bundesfürſten".

b) Denn der Art. 6. cit. fordert nur im Allgemeinen die Genehmigung des Bundes, die Ratihabition aber ſteht der gleich anfänglich ertheilten Zuſtimmung im Zweifel vollkommen gleich.

c) Wie nach der kurheſſ. V.U. von 1831. §. 4.: „Würden dereinſt Beſorgniſſe wegen der Thronerledigung bei Ermangelung eines durch Verwandtſchaft oder fortdauernde Erbverbrüderung zur Nachfolge berechtigten Prinzen (denn der §. 3. der kurheſſ. V.U. ſchließt die Prinzeſſinnen unbedingt aus) entſtehen; ſo ſoll zeitig von dem Landesherrn in Uebereinſtimmung

wäre, nachdem er ihnen über die künftige Thronfolge eine Vorlage gemacht, vor deren Annahme von Seiten der Landſtände verſtorben, ſo würde gar kein Zweifel obwalten können, daß, wenn die Landſtände auch erſt nach ſeinem Tode die in dem Geſetzesentwurfe enthaltene Offerte acceptirt haben, doch der Mangel vollſtändig gehoben iſt, und daß das deßfallſige Geſetz, wenn auch nicht von den Landſtänden, doch von dem künftigen Regenten publicirt werden kann. 2) Im letzteren Falle aber kann dem Volke ſelbſt oder ſeinen Vertretern das Wiederbeſetzungsrecht des Thrones nicht wohl abgeſprochen werden [d]) und dem deutſchen Bunde kommt ſolchen Falles nur in ſo ferne ein Mitwirkungsrecht zu, als er dieſes auch gehabt haben würde, wenn ſich der letzte Beſitzer ſelbſt ſeinen Regierungsnachfolger ernannt hätte [e]).

§. 248.

C. Von dem Kronerwerb. 1. Der Regierungsantritt *).

Mit dem Tode eines deutſchen Bundesfürſten fällt die Krone dem nach ihm nächſten legitimen Thronfolgeberechtigten kraft des Geſetzes unmittelbar und von Rechtswegen (ipso jure) an [a]), falls er denſelben nur überlebt, wenn er auch gar keine Kenntniß von deſſen Tode erlangt hat [b]). In ſo ferne bedarf es alſo zur Wirkſam-

---

mit den Landſtänden durch ein weiteres Grundgeſetz (alſo nicht durch einſeitige Verordnung des Regenten) über die Thronfolge die nöthige Vorſorge getroffen werden".

d) A. M. iſt Schmalz, §. 279. in der Note; man ſ. dagegen die von Klüber, §. 1. Not. f. u. §. 247. Not. g. angef. hiſtor. Momente und Weiß, heſſ. Staatsr. I. §. 77. Not. b.

e) Man ſ. auch Weiß, heſſ. Staatsr. I. §. 66. Not. d.

*) Moſer, Staatsrecht Th. XVIII. S. 471—492. — Leiſt, §. 39. — v. Gönner, §. 243. — Klüber, §. 246. — Maurenbrecher, §. 242. — Zachariä, I. §. 57.

a) Daher die Parömien: „civitas non moritur", „le roi ne meurt pas", „le roi est mort, vive le roi". Denn der Staat iſt ebenſo wenig von dem phyſiſchen Wechſel ſeiner Bürger, als von dem phyſiſchen Wechſel ſeiner Regenten abhängig. — Doch fällt die Krone nur dem Recht nach — im Gegenſatz zum factiſchen Beſitze — ipso jure an. Zachariä, I. §. 48. Nr. III. B.

b) Der Regierungsnachfolger ſteht daher in Rückſicht des Anfalles mit dem römiſchen Legatar ganz auf einer Stufe. Dieſes folgt ſowohl aus dem

werdung ſeines Rechts keiner beſonderen Erklärung ſeines Regierungs- antrittes, obgleich dieſer den Unterthanen durch Erlaſſung eines be- ſonderen allgemein verkündigten Beſitznahmepatentes bekannt gemacht zu werden pflegt, noch auch eines ſolennen Einzugs oder einer Krö- nung [c]), und ebenſo wenig iſt zu dieſem Zwecke die Einnahme einer allgemeinen Huldigung, obwohl dieſe vom neuen Regenten gefordert werden kann [d]), als nothwendig zu betrachten. In ſo ferne dagegen der Thronfolger zur Annahme der Krone nicht verpflichtet, ſon- dern nur berechtigt iſt, hat die Verkündigung ſeines Regierungs- antrittes, ſo wie jede factiſche Beſitznahme allerdings auch rechtliche Bedeutung. Landesverfaſſungsmäßig iſt überdieß der neue Regent beſonders verpflichtet, entweder zur Ableiſtung eines Verfaſſungs- eides, den er „bei ſeinem fürſtlichen Wort“ ſchwört [e]), oder zur

---

gemeinen Lehenrecht (ſ. Eichhorn, Einleitung in's deutſche Privatrecht §. 353. Nr. 1.), woſelbſt ſich der Grundſatz des älteren deutſchen Rechts erhalten hat, daß der Anfall der Succeſſion die Gewehre übertrage (I. Feud. 14. §. 1. — II. Feud. 1. §. 1. i. f. — II. Feud. 11. pr. u. 33. pr.), ſondern auch aus der Erwerbung der Fideicommiſſe. ſ. Maurenbrecher, deutſches Recht §. 544, 571 u. 575. — Auſſerdem iſt auch zu vergl. Philipps in der Zeitſchr. f. geſchichtl. Rechtswiſſenſch. VII. 1. S. 1 ff. — Moſer, Staatsr. S. 471. und deſſen perſönl. Staatsr. II. S. 12. — Weiß, heſſ. Staatsr. I. §. 64. Not. a. — Zachariä, I. S. 151.

c) Einen feierlichen Einzug (Inauguration) halten bisweilen noch die neuen Regenten, die Krönungen aber ſind jetzt, ausgenommen Oeſterreich (wegen Böhmens und Ungarns), auſſer Gebrauch. ſ. indeſſen Moſer, perſönl. Staatsr. II. S. 13.

d) Moſer, von der Landeshoheit Kap. VI. und Bunz, Grundſätze der Huldigung der Deutſchen. Tüb. 1794. 8. Vgl. Pütter, Lit. III. 96. und Klüber, Lit. §. 889. Die Huldigung iſt entweder eine allgemeine Staatshuldigung (Landeserbhuldigung), welche in dem Eid der Treue und des bürgerlichen Gehorſams beſteht, und entweder von ſämmtlichen Unterthanen (ſ. z. B. baieriſche V.U. §. 3.; hannöv. von 1833. §. 13.; darmſt. Art. 108.) oder von den Staatsdienern erfolgt, wie z. B. in Oeſterreich, Preußen, Sachſen u. ſ. w. In Kurheſſen hat das Volk erſt nach den verſammelten Landſtänden zu huldigen; die Landſtände aber huldigen erſt, nachdem der Regierungsnachfolger gelobt hat, die Staats- verfaſſung aufrecht zu halten, und in Gemäßheit derſelben, ſo wie nach den Geſetzen, zu regieren. ſ. kurheſſ. V.U. von 1831. §. 6.

e) Baier. V.U. Tit. II. §. 22. — Vgl. auch hannöv. V.U. §. 13. — Da-

Ausſtellung einer **Urkunde**, worin er die unverbrüchliche Feſthaltung der Verfaſſung verſpricht, und welche den Landſtänden zugeſtellt und im landſtändiſchen Archiv niedergelegt wird [f]).

§. 249.

2. Von der Regentſchaft *).

In Fällen, wo der Souverain an der Selbſtausübung der Landesregierung verhindert iſt, tritt eine **Regentſchaft**, eine **Regierungs-** oder **Staatsvormundſchaft** (**vormundſchaftliche**, **Interims-**, **Vicariats-Regierung** oder **Reichsverweſung**) ein. Alſo wird diejenige phyſiſche oder moraliſche Perſon bezeichnet, welche **interimiſtiſch**, für die Dauer der Verhinderung des Souverains, zur **Ausübung** der Regierung, Namens deſſelben, beſtellt wird. I. **Veranlaſſungsgrund** zur Beſtellung eines Regenten oder Reichsverweſers iſt: 1) **ordentlicher Weiſe** die **Minderjährigkeit** des Souverains, deren Dauer durch Verfaſſungs- und Hausgeſetze, und in deren Ermangelung durch den gewöhnlichen

---

gegen haben die Reichsverweſer regelmäßig einen Eid auf Beobachtung der Verfaſſung perſönlich abzuleiſten. ſ. baier. V.U. Tit. II. §. 16. — hannöv. V.U. von 1833. §. 22. — darmſt. Art. 107. und andere.

f) Hannöv. V.U. von 1833. §. 13. — würtemberg. §. 10. — kurheſſ. von 1831. §. 6. — darmſt. Art. 106. — weimar. Art. 116 u. 128. — waldeck. §. 42. — meining. Art. 107. — coburg. §. 120. — braunſchw. §. 79.

*) **Moſer**, Staatsr. XVII. S. 169–556. u. XVIII. S. 1–470. — **Deſſen** perſönl. Staatsr. I. S. 288–609. — **Deſſen** Zuſätze zum neuen Staatsr. Bd. II. S. 337. — **Chr. D. Praetorius**, de illustri tutela, praecipue in imperio Germ. Erlang. 1763. — **H. F. C. v. Lynker**, von der Vormundſchaftsbeſtellung bei Privat- und erlauchten Perſonen. Jena, 1790–91. II Thle. 8. — **O. Graebe**, observatt. de tutela et cura principum. Rintel. 1796. 8. — v. **Hormayer**, über Minderjährigkeit, Vormundſchaft u. Großjährigkeit im öſterr. Kaiſerſtaate und Kaiſerhauſe. Wien, 1808. 8. — **Alex. Müller**, über Regentenbevormundung. Ilmenau, 1822. — **C. W. Schenck**, über Regentenbevormundung, Stände u. ſtändiſche Verfaſſung. Ilmenau, 1823. 8. — **Zöpfl**, die Regierungsvormundſchaft im Verhältniß zur Landesverfaſſung. (Ohne Druckort.) 1830. 8. — **Leiſt**, §. 40. — v. **Gönner**, §. 245. — **Klüber**, §. 247. I–IV. — **Zachariä**, I. §. 59–61. — **Maurenbrecher**, §. 249. Ueber die ältere Lit. ſ. daſelbſt §. 248. Not. a.

landesrechtlichen Zeitpunkt der Volljährigkeit, beſtimmt wird [a]); 2) auſſerordentlicher Weiſe aber auch eine ſonſtige Verhinderung des Souverains an der Selbſtausübung der Regierung, wie namentlich a) ſolche körperliche [b]) oder Geiſteskrankheiten [c]), welche, wenn ſie vor dem Regierungsanfall vorhanden geweſen wären, von der Thronfolge ausgeſchloſſen haben würden (§. 240.) — während particularrechtlich auch wegen ſolcher Hinderniſſe an der Selbſtausübung der Regierung, die ſchon vor dem Kronanfall vorhanden waren, eine Regentſchaft eintritt —

---

a) Faſt alle neueren V.U. enthalten darüber beſondere Beſtimmungen. Man ſ. in Betreff des Zeitpunktes der Volljährigkeit der Souveraine oben §. 240. Not. l. und Klüber, §. 247. Not. a., woſelbſt ſich auch die Literatur in Betreff des Volljährigkeitsſtreites zwiſchen dem Herzog Karl von Braunſchweig und dem hannöv. Regentſchaftsrath, dem Grafen Münſter, Schmidt-Phiſeldeck u. A. angegeben findet. — Ueber die ältere Lit. ſ. Pütter, Lit. 781. und Klüber, Lit. §. 1558. Moſer, perſönliches Staatsr. I. S. 588. Hormayer, in der Not. * cit. Schrift. Auch: Kemmerich, de majore principum aetate. 1714. — de Ludwig, de aetate puberum et majorum regum et principum. 1725. — C. F. Gerstlacher, de major. statuum imperii aetate. Frankf. 1755. und J. M. Dahm, de majori personar. illustrium aetate. Mogunt. 1757. Die venia aetatis können ſich die Souveraine nicht ſelbſt ertheilen; dieſelbe (welche ehedem der Kaiſer allein das Recht hatte, den Reichsunmittelbaren zu ertheilen) iſt vielmehr mit der Reichsauflöſung völlig in Abgang gekommen. A. M. iſt Maurenbrecher, §. 248. ſ. dagegen Klüber, §. 247. Not. f. Uebrigens ſ. man über jenes kaiſerl. Recht Hoffmann, de jure imperatoris principibus germaniae veniam aetatis concedendi. Tub. 1754. Unter dem 16ten Jahre wurde ſie jedoch nicht ertheilt.

b) Dahin werden gerechnet Taub- und Stummheit, Taub- und Blindheit, einzeln oder vereinigt. R. T. Guyot, diss. de jure surdo-mutorum. Groning. 1824. 8. — Man ſ. jedoch oben §. 240. Not. k.

c) Struv, jurisprud. heroica P. V. p. 625. — Moſer, Staatsrecht XVIII. S. 149. — de Neumann, medit. juris priv. princip. III. 363. §. 8 seq. — Ueber einzelne Fälle ſ. Leiſt, §. 40. Not. 12. und insbeſondere Klüber, §. 247. Not. b. Nr. II. Auch grobe und beharrliche Verletzungen der Regentenpflichten und Privatverbrechen können hierher gerechnet werden, und ſelbſt zu Thronentſetzungen und zu freiwilligen oder gezwungenen Abdicationen führen. Klüber, §. 247. Not. b. Nr. IV u. V. und §. 255. — Man ſ. jedoch oben §. 240. Not. k.

und b) eine längere Abweſenheit des Souverains [d]), wohin auch eine Reſidenz auſſer Landes verfaſſungsmäßig gezählt werden kann [e]). II. Die Beſtellung der Regentſchaft gründet ſich entweder auf eine deßfallſige Anordnung des Souverains [f]) oder auf das Geſetz [g]). 1) Der Souverain beſtellt die Regentſchaft entweder für ſeine Perſon oder für den Thronfolger, auf den Fall, daß dieſer zur Zeit des Kronanfalls entweder noch minderjährig, oder,

---

d) Die Abweſenheit kann freiwillig oder unfreiwillig (z. B. auswärtige Gefangenſchaft), der Aufenthalt bekannt oder unbekannt ſeyn. ſ. v. Ompteda, Lit. des Völkerr. §. 312. — C. L. de Danckelmann, diss. de pactis et mandatis principis captivi. Hal. 1718. rec. 1741. — J. C. W. de Steck, de rege captivo regno se abdicante; in ſ. Obss. subsec., nro. 21. — Neuere Geſetze beſtimmen eine Zeitfriſt, z. B. eine Abweſenheit, welche länger als ein Jahr währt. So z. B. die baier. V.U. Tit. II. §. 11. — würtemberg. §. 11. — ſigmaring. §. 9. u. andere.

e) S. überhaupt baier. V.U. Tit. II. §. 11. — hannöv. von 1833. §. 14. königl. ſächſ. §. 9. — kurheſſ. §. 7. — darmſt. Art. 107. u. A. — Die Beſtimmung in verſchiedenen Verfaſſungen (ſ. z. B. würtemberg. §. 6., kurheſſ. §. 11., braunſchw. §. 13., altenb. §. 4., ſigmaring. §. 9. u. and.), daß der Sitz der Regierung nicht auſſerhalb des Landes verlegt werden dürfe, ſcheint allerdings, practiſch genommen, nur ſo viel auszudrücken, daß der Souverain eine permanente Regentſchaft (einen Statthalter) in ſeinem bisherigen Land anordnen muß, wenn er eine auswärtige Krone annimmt, wie dieſes die baier. V.U. Tit. II. §. 6. ausdrücklich für den Fall verordnet, daß die Souverainin mit einem auswärtigen Monarchen ſich vermählt hat.

f) In dieſem Sinne disponirt, ganz dem Begriffe der Souverainetät entſprechend, die baier. V.U. Tit. II. §. 11 a. E. — die hannöv. von 1833. §. 17. — die königl. ſächſ. §. 9 u. 10. — Doch haben nach älterem und neuerem Staatsrecht die Stände hierbei ein Mitwirkungsrecht. ſ. würtemb. V.U. §. 13. — baier. a. a. O. — kurheſſ. §. 7. — hannöv. von 1833. §. 18 ff. und von 1840. §. 20.

g) Verfaſſungsgeſetze, Hausgeſetze, Familienobſervanzen ꝛc. Man ſ. z. B. kurheſſ. Hausgeſ. von 1817. §. 4 f. und V.U. §. 7—9.; großh. heſſ. V.U. Art. 107.; würtemb. §. 11 ff. und Hausgeſetz von 1808. §. 4. — Baier. V.U. Tit. II. §. 11—22. — Familiengeſetz von 1808. Art. 60 ff.; königl. ſächſ. §. 9—15.; hannöv. von 1833. §. 14—25. u. and. Aus dieſer Mannigfaltigkeit von Particularitäten allgemein geltende Grundſätze entwickeln zu wollen, wie Maurenbrecher, §. 249. lit. A. verſucht hat, iſt vergeblich.

— wo Geiſtes- und Körperkrankheiten, welche zur Selbſtausübung der Regierung unfähig machen, vom Kronerwerb, wie jetzt gewöhnlich, nicht ausſchließen h), — ſonſt verhindert wäre i). Ermangelt es dagegen an einer ſolchen Anordnung des Souverains, indem er entweder keine Vorſorge getroffen hat oder treffen konnte, ſo tritt nunmehr 2) die geſetzliche Regentſchaft ein, welche a) in den vormals kurfürſtlichen Staaten dem nächſten volljährigen Agnaten k), dagegen aber b) in den nichtkurfürſtlichen deutſchen Staaten im Zweifel der Mutter des Souverains, ſo ferne ſie ſich *nicht* anderweit vermählt, gebührt l). Uebrigens haben auch die meiſten nicht-kurfürſtlichen ſouverainen Häuſer gleichfalls den nächſten Agnaten, und nur im Falle ſeiner Unfähigkeit die Mutter zunächſt nach ihm zur Regentſchaft berufen m), oder doch dem nächſten Agnaten neben der Mutter die Regentſchaft zugeſtanden n). Der Regent hat bei Uebernahme der Regentſchaft den Regierungseid zu ſchwören o), in einigen Bundesſtaaten aber nur die Aufrechthaltung der Landes-Verfaſſung und die Regierung nach den Geſetzen urkundlich zu geloben p). III. Der geſetzmäßig beſtellte Regierungsverweſer übt im

---

h) Ueber das gemeinrechtliche Princip ſ. oben §. 240. Nr. II. Davon aber weichen ab z. B. die hannöv. V.U. von 1833. §. 17.; die königl. ſächſ. §. 10.; die kurheſſ. von 1831. §. 9.; die darmſtädt. Art. 5 u. 107. Dieſer Geſichtspunkt iſt auch offenbar der politiſch empfehlungswerthere, denn er bewahrt vor den Umwälzungen und Hofrevolutionen des Orients. ſ. Weiß, heſſ. Staatsr. I. §. 61. Not. e.

i) S. hannöv. V.U. §. 17. Doch kann auch den Landſtänden eine Mitwirkung eingeräumt ſeyn. ſ. z. B. die königl. ſächſ. V.U. §. 10. und die kurheſſ. §. 7 u. 9.

k) Goldene Bulle cap. VII. §. 4.

l) So z. B. nach dem lippe'ſchen Geſetz, der altenburg. V.U. §. 14. u. and. Dieſen Geſichtspunkt hat ſogar die kurheſſiſche V.U. §. 7. ſanctionirt, die überdieß 1) bei Unmündigkeit des Souverains die Mutter deſſelben und 2) bei anderer Verhinderung die Gemahlin deſſelben, wenn aus der gemeinſchaftlichen Ehe ein zur unmittelbaren Nachfolge berechtigter noch minderjähriger Prinz vorhanden iſt, auſſerdem aber den zur Regierung fähigen nächſten Agnaten zur Regentſchaft beruft.

m) So nach den meiſten V.U.

n) S. z. B. die ſigmaring. §. 5.

o) Hannöv. V.U. von 1833. §. 22. u. heſſen-darmſt. Art. 107. Ebenſo nach der baier. V.U. Tit. II. §. 17.

p) Kurheſſ. V.U. von 1831. §. 8.

Namen des Souverains die volle Staatsgewalt, wie ſie dem vertretenen Fürſten ſelbſt verfaſſungsmäßig zuſteht (ſo ferne nicht etwa Landesgeſetze beſtimmte Ausnahmen ſanctionirt haben), unter der Verpflichtung, die Verfaſſung und die Rechte der Krone aufrecht zu erhalten und die ihm zur Ausübung anvertraute Gewalt dem Monarchen unverletzt und getreu zu übergeben [q]), im Zweifel unbeſchränkt und allein aus [r]), wo ihm nicht etwa ein beſonderer Regentſchaftsrath an die Seite geſetzt und er an deſſen Zuſtimmung in größerem oder beſchränkterem Umfange gebunden iſt [s]). Der Souverain iſt nach beendigter Regentſchaft an deren Handlungen in demſelben Maaße gebunden, wie ein Regierungsnachfolger an die Handlungen ſeines Regierungsvorfahren [§. 250 und 251.] [t]). Auf die

---

q) Hannöv. V.U. von 1833. §. 23. — königl. ſächſ. §. 12. — und andere, woſelbſt jedoch durchgängig beſtimmte Einſchränkungen beigefügt ſind. Im Zweifel aber gebührt dem Regenten die Ausübung der ganzen Regierungsgewalt. Goldene Bulle cap. VII. §. 4. „— quam (sc. legitimam aetatem) dum exegerit jus, vocem et potestatem et omnia ab ipsis dependentia tutor sibi totaliter cum officio teneatur protinus assignare“. Selbſt Verfaſſungsänderungen auf verfaſſungsmäßigem Wege ſind im Zweifel während der regentſchaftlichen Regierung zuläſſig. Moſer, von der Reichsſtände Landen S. 1133. — Zöpfl, die Regierungsvormundſchaft im Verhältniß zur Landesverfaſſung. (Ohne Druckort.) 1830. 8. — Zachariä, Staats- und Bundesrecht §. 60. — Am Regenten kann während der Regentſchaft Hochverrath und Majeſtätsbeleidigung begangen werden.

r) S. Moſer, perſönl. Staatsr. Th. I. S. 524 ff. — B. C. Struv, jurisprud. heroica. Part. VI. p. 129 seq. — Klüber, §. 247. Not. d.

s) Neuere Geſetze binden den Regenten an einen ſtändigen Regentſchaftsrath, wie z. B. die kurheſſ. V.U. §. 8., königl. ſächſ. §. 14 u. 15. u. and. Im Königreich Baiern und Sachſen bildet die oberſte Staatsbehörde den Regentſchaftsrath, in Kurheſſen dagegen 4 Perſonen, welche zugleich Miniſter oder Geheimräthe ſeyn können, die aber wenigſtens zur Hälfte mit Beiſtimmung der Landſtände zu wählen ſind. — Doch concurrirten auch ſchon in älterer Zeit die Stände des Landes.

t) Zur Zeit des deutſchen Reichs konnte ein Landesherr, ſo ferne er nach erlangter Volljährigkeit glaubte, ſeine Vormundſchaft ſey weiter gegangen, als ſich gebührt habe, innerhalb vier Jahren Wiedereinſetzung in den vorigen Stand nachſuchen. ſ. Moſer, von der Reichsſtände Landen S. 1133. Jetzt kann davon keine Rede mehr ſeyn, obwohl der Regent perſönliche Unverantwortlichkeit, Heiligkeit und Unverletzlichkeit des wirklichen

Perſon und das Vermögen des Souverains erſtreckt ſich die Gewalt des Regenten nicht, ſo ferne er nicht zugleich Vormund deſſelben iſt (§. 264.) oder die Landesverfaſſung ein anderes beſtimmt hat [u]). IV. Die Regentſchaft hört auf, ſo bald der Grund ihrer Nothwendigkeit hinwegfällt, ſonach 1) ſo bald der Souverain das Alter der Volljährigkeit erreicht hat, oder 2) das anderweite Hinderniß der eigenen Verwaltung der Regierung gehoben iſt [v]), oder 3) der Bevormundete ſtirbt und die Regierung an einen fähigen Thronfolger übergeht. Auſſerdem kann aber auch die Regentſchaft des zeitlichen Vormunds aufhören, ohne daß das Bedürfniß einer anderweiten Regentſchaft wegfällt. Dieſes ereignet ſich mit dem Tode des Regenten und im Falle ſeiner Reſignation. Letztere erfolgt bei der Mutter, als Regentin, ſchon ſtillſchweigend, ſo ferne ſie zu einer weiteren Ehe ſchreitet [w]).

§. 250.

D. Von den Verbindlichkeiten des Thronfolgers aus Handlungen 1. des legitimen Vorfahrers *).

Durch den Regierungsantritt wird nicht in der Art, wie dieſes bei der Erbfolge in einen Privatnachlaß der Fall iſt, bewirkt, daß der

---

Souverains wenigſtens nach beendigter Regentſchaft nicht in Anſpruch nehmen kann, in ſo ferne er nicht ſelbſt zugleich Souverain iſt. ſ. Zachariä, a. a. O. §. 60. S. 214.

u) Die Aufſicht über die Perſon des durch Krankheit an der Ausübung der Regierung verhinderten Souverains und die Sorge für denſelben darf der Regent niemals übernehmen, dagegen iſt ihm über die Erziehung des minderjährigen Souverains ſehr gewöhnlich die oberſte Aufſicht, und ſelbſt die Entſcheidung bei Streitigkeiten über den Erziehungsplan zugeſtanden, obwohl die Erziehung ſelbſt der Mutter des Souverains (ſo ferne ſie nicht zur weiteren Ehe ſchreitet) gebührt. ſ. z. B. hannöv. V.U. §. 25., königl. ſächſ. §. 15.

v) S. z. B. hannöv. V.U. §. 24., königl. ſächſ. §. 9. u. a. m.

w) Kurheſſ. V.U. §. 7. — altenb. §. 16. — hannöv. Grundgeſ. §. 15. und Landesverfaſſungsgeſetz §. 19. — Entſetzt kann dagegen heut zu Tage eine Regentſchaft auf den Grund ſchlechter Adminiſtration nicht werden. Anders vordem. ſ. Moſer, perſönl. Staatsr. Th. I. S. 531 f.

*) Ueber die ältere Literatur ſ. Klüber, Lit. §. 1543., deſſen Staatsr. §. 252. Not. b u. e. und Maurenbrecher, §. 243. Not. a. Unter

Regierungsnachfolger in jeder Beziehung als ſtrenger Repräſentant des Regierungsvorfahren betrachtet werden könnte, denn einer Seits erſcheint er als bloſer Singular-Succeſſor, der ſein Thronfolgerecht nicht vom letzten Beſitzer, ſondern lediglich vom erſten Erwerber der Staatsgewalt ableitet (§. 239.), und anderer Seits darf hierbei nicht überſehen werden, daß der Regierungsvorfahrer, gleich wie jeder Souverain, in einer doppelten Eigenſchaft erſcheint, je nachdem er als Staatsoberhaupt und je nachdem er als Privatperſon in Betracht kommt, und daß die Thronfolge und die Succeſſion in das Familienfideicommiß des regierenden Hauſes von der Erbfolge in den Privatnachlaß des Regierungsvorfahren, ſelbſt bei Söhnen dieſes letzteren, gleich wie bei ſeinen Seitenverwandten, völlig getrennt iſt, mag übrigens das Territorium ſchon vordem allodial [a]) oder auch lehenbar geweſen ſeyn [b]). Berückſichtigt

---

der neueren Literatur ſind hervorzuheben: L. C. A. H. v. Kamptz, Erörterung der Verbindlichkeit des weltlichen Reichsfürſten aus den Handlungen ſeiner Vorfahren. Neuſtrelitz, 1800. 8. — K. T. Wedekind, können die deutſchen Stammgutsgrundſätze einen Regierungsnachfolger befreien, die Regentenhandlungen ſeines Vorfahrers zu vertreten, mithin die erweislichen und redlichen Schulden deſſelben zu bezahlen? Frankfurt, 1802. 8. — Wie ſind deutſche Reichsfürſten verbunden, die Handlungen ihrer Regierungsvorfahren zu vertreten? Frankf. u. Leipz. 1803. 8. — W. J. Behr, Erörterung, in wie ferne iſt der Regent eines Staates an die Handlungen ſeines Regierungsvorfahrers gebunden? u. ſ. w. Bamberg, 1818. 8. — W. H. Frhr. v. Eberz, Verſuch über die Verbindlichkeit der Handlungen eines Regenten für ſeinen Regierungsnachfolger. Landshut, 1819. 8. — Von der Gültigkeit der Regierungshandlungen eines von mehreren Regierungscompetenten, während ſeines Landesbeſitzes, ſ. Weſtphal's deutſches Staatsr., Abh. 1. — Man ſ. auch Zachariä, I. §. 58. S. 194—202. — Schmalz, §. 289. — Gönner, §. 244. — Leiſt, §. 48. — Klüber, §. 252. — Maurenbrecher, §. 243 fg.

a) Bei allodialen Beſitzungen, Stammgütern und Familienfideicommiſſen, welche mit Lehensqualität nicht behaftet ſind, verſteht ſich das im Text Geſagte ſchon nach gemeinem Recht; es kann folglich der Sohn den väterlichen Nachlaß ausſchlagen und in das Stammgut allein ſuccediren. Beim Lehen aber macht bekanntlich das wichtige Lehensgeſetz II. Feud. 45. eine (ſtreng zu erklärende) Ausnahme, jedoch nur zum Nachtheile der Descendenten, nicht aber rückſichtlich der lehenfolgeberechtigten Seitenverwandten des letzten Beſitzers. S. auch Not. b u. u.

b) Denn das entgegenſtehende II. Feud. 45. hat auf die mit Landeshoheit

man ferner, daß der Regierungsnachfolger aus den Handlungen ſeines Thronvorfahren nur ſo weit verbunden werden kann, als der Handlung eine Qualität zu Grunde liegt, welche dieſe Verbindlichkeit auf ihn zu übertragen im Stande iſt, und daß ſelbſt die zufällig coexiſtirende Erbenqualität auf den Regierungsnachfolger, als ſolchen, ebenſo wenig einen mehrenden, als der Abgang derſelben einen mindernden Einfluß äuſſern kann, indem die Folge einer Eigenſchaft durch die zufällige Coexiſtenz der andern in keiner Beziehung abgeändert wird, ſo folgt ſchon hieraus die Nothwendigkeit, vor Allem die Handlungen nach den Qualitäten zu unterſcheiden, worin ſie der Regierungsvorfahrer vorgenommen hat und daran die Unterſuchung zu knüpfen, ob, aus welchem Grunde, das heißt, in welcher Eigenſchaft und in welchem Umfange der Regierungsnachfolger zu deren Anerkennung verbunden iſt. Es ſind alſo zunächſt die Regentenhandlungen von den Privathandlungen des Regierungsvorfahren zu ſondern. I. Regentenhandlungen ſind aber alle diejenigen Acte, welche der Regent in ſeiner Eigenſchaft als Staatsoberhaupt, alſo auf der Grundlage ſeiner Herrſchermacht vornimmt, mögen ſie übrigens wahre Staatshandlungen oder auch privatrechtliche Handlungen ſeyn, wenn nur dieſe letzteren von dem Regierungsvorfahren in ſeiner Staats- oder Regenteneigenſchaft vorgenommen worden ſind. Mit Rückſicht darauf, daß der Regent und ſeine Regierungsvorfahren als Inhaber der höchſten Staatsgewalt mit Beziehung auf dieſe, aber auch nur in Bezug auf die Staatsgewalt, da dieſelbe das einzige Object der als Singularſucceſſion erſcheinenden Thronfolge (§. 239.) bildet (§. 238.), im Rechtsſinne eine Perſon ausmachen [c]), die nie ſtirbt und nur einen Willen hat, deſſen Zweck das Staatswohl iſt, muß jeder Thronfolger bei ſeinem Regierungsantritte den Staat in dem Zuſtande, worin er ſich im Augenblicke des Todes oder der Reſignation ſeines Regierungsvorfahren befunden hat, in allen ſeinen inneren und äuſſeren Rechts-

---

verſehenen Territorien keine Anwendung gefunden. ſ. Pütter, Rechtsfälle Bd. II. Th. 3. Nr. 220. — v. Kamptz, über das longobardiſche Lehengeſetz II. Feud. 45. Gött. 1794. 8. S. 84—106. — Poſſe, über Sonderung der Staats- und Privatverlaſſenſchaft S. 208. — Dagegen G. L. Böhmer, Rechtsfälle Bd. III. Abth. 2. Nr. 215.

c) Klüber, §. 252. beſ. in der Not. a. und Schmalz, §. 289.

verhältniſſen, übernehmen und demgemäß alle Regentenhandlungen, durch welche dieſe Rechtsverhältniſſe ihre Begründung erhalten haben, und die rechtlichen Folgen derſelben, im Allgemeinen anerkennen, in ſo ferne nur überhaupt die vorgenommenen Regentenhandlungen ohne Ueberſchreitung der verfaſſungsmäßigen und hausgeſetzlichen Befugniſſe unternommen wurden, alſo nicht auſſer der verfaſſungsmäßigen Form erfolgten und nicht wider verfaſſungsmäßige Grundſätze anſtoßen; in welchen beiden Fällen die Handlungen gleich von Anfang an nichtig ſind [d]), und es daher auch einer ausdrücklichen Erklärung der Nichtigkeit von Seite des Thronfolgers durchaus nicht bedarf, obwohl ſolche unter Umſtänden räthlich ſeyn kann und der Regierungsnachfolger jedenfalls verpflichtet erſcheint, die unverbindende Handlung des Vorfahren durchaus als nicht-geſchehen zu behandeln, alſo auch deren factiſche Folgen unbedingt aufzuheben. Aus der allgemeinen Anerkennungspflicht des Regierungsnachfolgers in Hinſicht aller gültigen Regentenhandlungen des Vorfahren, folgt nun aber noch nicht, daß er es dabei unbedingt auch für die Folge zu belaſſen habe. Vielmehr iſt dazu eine Verpflichtung des Thronfolgers nicht vorhanden, wenn ſolche Regierungshandlungen des Vorfahren in Frage kommen, die ihrer Natur oder den Geſetzen nach widerruflich oder auf die Lebzeit des Ertheilers beſchränkt waren; denn die erſteren kann der Thronfolger, als Inhaber der Staatsgewalt, ebenſo gut widerrufen, wie ſie der ertheilende Vorgänger hätte widerrufen können, und die letzteren ſind mit dem Tode des Ertheilers von ſelbſt erloſchen, wie dieſes namentlich auch bei allen Exſpectanzen und Anwartſchaften auf Staatsämter und Lehen, ſelbſt da, wo dieſe nicht beſonders durch die Landesverfaſſungen für unſtatthaft erklärt ſind [e]), der Fall iſt [f]), in ſo ferne nicht eben die Bedingungen, unter

---

d) S. das Schreiben des Kaiſers Franz II an die Kurfürſten wegen der preußiſchen Occupation in Franken vom 7. Sept. 1796 in Häberlin's Staatsarchiv Heft IX. Nr. 1. Altenburger V.U. §. 14.: „Regentenhandlungen des Vorfahrers, welche die verfaſſungsmäßige und hausgeſetzliche Befugniß überſchreiten, hat der Landesnachfolger nicht anzuerkennen".

e) Z. B. in der hannöv. V.U. §. 160; der kurheſſ. §. 57. und anderen. Wo verfaſſungsmäßig alle Anwartſchaften als verfaſſungswidrig erſcheinen, verſteht ſich ihre Nichtigkeit von ſelbſt.

f) A. M. ſind zwar Struben, Bedenken Bd. I. Nr. 115. — Runde,

welchen ſie ertheilt ſind, noch zur Zeit des Lebens des Ertheilers eingetreten waren g). Uebrigens iſt auch in dieſem Falle nur der Ertheiler, nicht aber der Regierungsnachfolger, daran gebunden h). Dagegen bewegt ſich der Wille des Regierungsnachfolgers im Augenblicke ſeines Regierungsantrittes ausnahmslos ebenſo frei, als ſich der Wille des Regierungsvorfahren bis zu ſeinem Tode frei bewegen konnte. In ſo weit daher dieſer Geſetze und organiſche Einrichtungen, Gegenſtände der Staatsverfaſſung oder Staatsverwaltung, innere oder äuſſere Staatsverhältniſſe, ändern oder aufheben konnte, und in denſelben verfaſſungsmäßigen Formen, worin er es zu thun im Stande

---

Beitr. II. Nr. 4 u. 5. — G. L. Böhmer, Rechtsfälle II. S. 137. und deſſen diss. de obligatione successoris ex exspectativa feudali antecessoris. Gött. 1749. und in ſ. Electis juris feudalis T. II. nro. VI. — (C. F. v. Hofmann) Von der Verbindlichkeit des Landes- und Lehensnachfolgers an die vom Vorfahren ertheilte Anwartſchaft und Eventualbelehnung, 1778. Fol. Nachtrag u. ſ. w. 1798. Fol.; allein der richtigen Anſicht nach ſind, dem ganzen Zuſammenhange der Lehensgeſetze zu Folge, die Singularſucceſſoren (und als ſolcher erſcheint der Regent) zur Anerkennung der Exſpectanzen und Eventualbelehnungen, welche der Regierungsvorfahr rückſichtlich Staatsämtern oder activen Staatslehen ertheilt hat, nicht gebunden und der Umſtand, daß der Thronfolger zugleich Allodialerbe des Beanwartenden geworden iſt, kann nach den im Text aufgeſtellten Grundſätzen die Anwartſchaft für den Staatsſucceſſor, als ſolchen, nicht zu einer anzuerkennenden Regentenhandlung machen. Den richtigen Geſichtspunkt halten feſt v. Zwierlein, Nebenſt. I. Nr. 2 u. 6. Pätz, Lehenr. §. 130. Weſtphal, Lehenr. S. 125. Maurenbrecher, comment. ad I. Feud. 9. Bonn. 1827. — Dagegen kann auch nicht geltend gemacht werden wollen, daß ja die kaiſerlichen Exſpectanzen und Eventualbelehnungen für die ſpäteren Kaiſer verbindlich geweſen ſeyen, denn der Grund dieſer Abnormität lag lediglich in dem beſonderen Verſprechen, welches deßhalb jeder Kaiſer in der Wahlcapitulation zu erneuern hatte. Schon daß man dieſes beſondere Verſprechen für nöthig hielt, beweiſt die entgegengeſetzte Regel.

g) I. Feud. 3. pr. Pätz, §. 130. S. 304. und daſelbſt Note u. ſ. auch I. Feud. 9. und II. Feud. 35.

h) Daher iſt aber auch die Regel nicht ausnahmlos richtig, daß der Regierungsnachfolger durch alle Regierungshandlungen des Vorfahren verpflichtet werde, an welche der Vorgänger ſelbſt gebunden geweſen ſey, wie Maurenbrecher §. 243. und vor ihm insbeſondere Leiſt a. a. O. (1803) §. 42. S. 115. behauptet haben.

war, kann es auch vom Staatsnachfolger geſchehen, denn der von den verſchiedenen Regenten auszuſprechende Staatswille kann und muß ſich der Staatswohlfahrt wegen, gleichwie der Individualwille des Einzelnen, ſeines eigenen Beſten willen, nach der Lage der Verhältniſſe beſtimmen, und iſt daher veränderlich. Wo aber beim Einzelnen eine einſeitige Willensänderung als rechtswidrig erſcheint, da iſt ſie es auch beim Staate, und weder derjenige Regent, welcher die Staatshandlung vorgenommen hat, durch welche für Andere wohlerworbene, das iſt, wirkliche Rechte erworben worden ſind, noch ſeine Regierungsnachfolger, können ſolche Regentenhandlungen willkührlich und ohne die Zuſtimmung der Betheiligten ändern oder gar aufheben und ſich auf dieſem Wege von Verbindlichkeiten befreien, die ihrer Natur nach fortdauernder Art ſind und auf dem Staate, als ſolchem, haften. Dieſes gilt alſo im Allgemeinen von allen wohlerworbenen, ſowohl Privat- als politiſchen Rechten, ſie ſeyen übrigens Rechte Einzelner, wie namentlich Schuldforderungen aus verfaſſungsmäßig contrahirten Staatsſchulden [i]), Rechte definitiv angeſtellter Staatsdiener, als ſolcher ꝛc., oder Rechte der Geſammtheit der Staatsunterthanen oder ganzer Claſſen von Perſonen und Corporationen, ſo wie auswärtiger Staaten oder fremder Unterthanen [k]). Ebendeßhalb können aber auch der Regel des Rechts

i) Grotius, de jure belli ac pacis. II. 14. §. 10—12. — Wernher, Observat. P. V. obs. 161. — Moſer, Staatsr. XXIII. Kap. 129. — v. Kamptz, a. a. O. §. 32 und 61, Nr. 1.; §. 62. 73. 74 u. 80. — Danach erkannte auch das Reichskammergericht ſ. Häberlin, Staatsarchiv Heft IX. Nr. 1. — Man ſ. auch lüneviller Frieden Art. VIII. und Deput. Hauptſchl. von 1803. §. 77. 80. — Der agnatiſche Conſens iſt verfaſſungsmäßig zur Contrahirung einer Staatsſchuld nicht nothwendig; allerdings aber bei Kammerſchulden, wenn ſie für die Agnaten verbindend ſeyn ſollen.

k) S. Leyser, Medit. spec. 104. nro. 2. — Pütter, Beitr. I. 351. — Weſtphal, Staatsr. S. 77 ff. — Bunz, de regimine territoriali ejusque habitu ad jura quaesita subditorum. 1791. 4. — Jaup, über die Aufhebung wohlerworbener Rechte ꝛc. in der Zeitſchrift: Germanien von Crome und Jaup. Gieſſen, 1812 ff. 8. Bd. I. S. 91. — v. Berg, Abhandl. I. S. 266 ff. — Bohonowski, von dem Rechte des Regenten, Geſetze über bürgerliche Rechtsverhältniſſe abzuändern. 1803. — Auch Montesquieu, espr. de lois. lib. XXVI. ch. 15. —

nach wirkliche Privatrechte nur auf die gewöhnliche privatrechtliche Weiſe, politiſche Rechte aber nur auf demſelben Wege rechtmäßig aufgehoben oder geändert werden, auf welchem die Aufhebung oder Aenderung der Verfaſſung ſelbſt geſchehen kann. Nur eine einzige Ausnahme wird durch die Staatswohlfahrt gerechtfertigt und, dem Staatszwecke gemäß, aus dem Grundſatze abgeleitet, daß, bei unvermeidlicher Colliſion zwiſchen Gemeinwohl und Privatwohl, das öffentliche Wohl den Vorzug habe. Die Befugniß zu einer ſolchen Ausnahme oder vielmehr dieſer Nothbehelf (favor necessitatis) bildet das ſogenannte Staatsnothrecht (jus supremae necessitatis), vermöge deſſen der Staat, gegen Entſchädigung, Privateigenthum für öffentliche Zwecke in Anſpruch nehmen [l]), ſo wie auch Privilegien, Monopole, Bannrechte ꝛc. aufheben, und in unvorhergeſehenen dringenden Fällen die vorhandenen regelmäßigen verfaſſungsmäßigen Formen für beſtimmte Staatshandlungen unbeobachtet laſſen kann [m]). II. In Anſehung der Privathandlungen des Regie-

---

Zu eng nimmt den Begriff von wohlerworbenen Rechten Maurenbrecher, §. 181. Note e, wenn er behauptet, davon könne nur in privatrechtlicher Beziehung die Rede ſeyn; eine Behauptung, die er jedoch ſelbſt im §. 243. Note b. weſentlich beſchränkt. Selbſt zwiſchen ſouverainen Staaten beſtehen wohlerworbene Rechte.

l) S. z. B. öſterr. Geſetzb. §. 365. — Preuß. Landr. I. 8. §. 29 ff. — Bayr. V.U. IV. §. 8. — würtemberg. §. 30. — hannöv. §. 35 ff. — kurheſſ. §. 32. — darmſtädtiſche Art. 27. — badiſche §. 14. — braunſchweig. §. 10. — meining. Art. 16. und alle übrigen. Nach Privatrecht würde dagegen der Grundſatz gelten, daß das, was uns gehört, ohne unſer Zuthun nicht auf Andere übertragen werden kann. Fr. 11. D. de R. J. (50, 17). ſ. auch Montesquieu, l. c.

m) Das Staatsnothrecht wird auch äuſſerſtes Recht oder dominium eminens genannt. Noch andere Bezeichnungen ſ. bei Maurenbrecher, §. 60. Not. h. — Die deßfallſige Lit. ſ. bei Pütter, Lit. III. S. 378 f. und Klüber, Lit. S. 321. Dahin können auch die Schriften über die Seculariſationen in gewiſſer Beziehung (jedoch die Seculariſationen an und für ſich durchaus nicht) gezählt werden; ſ. Pütter, Lit. III. 697. und Klüber, Lit. §. 1480. — Das Staatsnothrecht iſt nicht auf das Recht zu beſchränken, den Privatbeſitzer zur Abtretung ſeines Grundſtückes, gegen gehörige Entſchädigung zu zwingen, wenn der Staat ſolches zur Förderung des Staatszweckes („zu öffentlichen Zwecken") bedarf. And. M. iſt Maurenbrecher a. a. O. Dieſes letztere Recht iſt nur ein einzelner Ausfluß des allgemeinen

rungsvorfahren, das heißt, derjenigen Handlungen, welche nicht als Ausflüſſe der Staatsregierung, alſo der Ausübung der Hoheitsrechte, erſcheinen, iſt zunächſt zu berückſichtigen, ob ſie ſich auf das Familieneigenthum des Regentenhauſes („das Kammergut oder Familienfideicommiß") oder ob ſie ſich auf das Privatvermögen des Regierungsvorfahren, das ſogenannte Schatullgut, beziehen. A. In Rückſicht der erſteren erſcheint der Thronfolger, wenn er zugleich in das Familienfideicommiß ſuccedirt, als bloſer Singularſucceſſor, da er ſeine deßfallſigen beſonderen Succeſſionsanſprüche lediglich auf ſeine Abſtammung von dem Stammgutsſtifter gründet, und nur in ſo ferne in die Stelle des letzten Beſitzers eintritt, als derſelbe das erblich erhaltene Recht, in der Rechtsidee immer getrennt von ſeiner übrigen Verlaſſenſchaft, erblich auf die Descendenten des Stammgutsſtifters weiter verſendet [n]). Er repräſentirt folglich in dieſer Eigenſchaft den Vorfahren nicht, ſondern hat deſſen Handlungen nur in ſo weit zu vertreten, als ſie 1) für das Gut ſelbſt bindend vorgenommen, oder 2) mindeſtens mit ſeinem Conſens erfolgt, oder doch von ihm nachträglich anerkannt worden ſind. Die auf das Familieneigenthum gelegten Schulden, die ſogenannten Kammerſchulden des Vorfahren, ſind aber nur dann für das Gut ſelbſt bindend, wenn ſie entweder a) mit der Einwilligung ſämmtlicher Agnaten,

---

Staatsnothrechts überhaupt, welches auch die Entziehung von Rechten zum Gegenſtande haben und in Handlungen beſtehen kann, die ordentlicher Weiſe gegen die Verfaſſung anſtoßen; z. B. die Aufnahme einer Staatsſchuld ohne ſtändiſchen Conſens in unvorhergeſehenen dringenden Fällen und dergl. ſ. Klüber, §. 551. Not. a. und überhaupt §. 551 —553. Auch Schmid, §. 52.

n) Uebrigens muß der Regent keineswegs zugleich auch zur Succeſſion in das Familiengut gerufen ſeyn, denn es kann dafür auch eine Succeſſionsordnung beſtehen, welche ihn ausſchließt. Meiſt aber beſteht auch dafür Primogenitur. Ihre Verſchiedenheit von der Staatsſucceſſion zeigt ſich aber auch dann offenbar, 1) wenn letztere erlöſchen ſollte, während zu jener noch Prinzeſſinnen vorhanden ſind; 2) in allen Fällen, wenn die Staatsſucceſſion auſſerhalb der Familie geht, endlich 3) überhaupt in der Erbfolge der Prinzeſſinnen, die hier ſowohl ſubſidiariſch als auch concurrirend ſeyn kann, wie auch deren Verzicht hier ein wirklicher (d. h. ein freiwilliger) und ein blos relativer (z. B. blos zu Gunſten der Söhne, nicht aber des ganzen Mannsſtammes) nach ihrem Willen ſeyn kann. ſ. Maurenbrecher, §. 237.

das iſt, hausgeſetzmäßig, contrahirt worden ſind o), oder b) vermöge eines geſetzlichen Rechtsgrundes von den Succeſſoren anerkannt werden müſſen. Als ein ſolcher α) allgemein geſetzlicher Grund gilt eine versio in rem p), während β) ein beſonderer Verpflichtungsgrund in hausgeſetzlichen Beſtimmungen liegen kann q). Auſſerdem kann der Beſitzer über die Subſtanz des Familiengutes mit Rechtsbeſtand keinerlei Dispoſitionen treffen. Dispoſitionen in Anſehung der Früchte dagegen, welche vom Augenblicke ihrer Trennung an ſein unumſchränktes Eigenthum werden, ſind als rechtsbeſtändig aufrecht zu erhalten. B. In Rückſicht der übrigen Privathandlungen aber iſt der Regierungsnachfolger 1) nur in dem Falle verbunden, dieſelben anzuerkennen und zu erfüllen, wenn er zur Erbfolge in den Privatnachlaß des Regierungsvorgängers wirklich gerufen iſt r), und dieſen auch angetreten hat, weil er nur in dieſem Falle als Repräſentant des Verſtorbenen erſcheint, indem er alsdann in ſeiner coexiſtirenden Erbenqualität alle Handlungen ſeines Erblaſſers, welche nach den Regeln des Civilrechts den Erben über-

---

o) Wo jedoch die Landesverfaſſung zur Gültigkeit der Veräuſſerung der das Familieneigenthum des Regentenhauſes bildenden Domainen die Einwilligung der Stände verlangt, muß dieſe, neben dem agnatiſchen Conſens, erfolgt ſeyn, wenn der Nachfolger zur Schuldenhaftung mit der Subſtanz des Familiengutes haften ſoll.

p) Pätz, Lehenr. §. 159. — Maurenbrecher, deutſches Recht §. 578. und die daſelbſt angeführten Schriften. — Uebrigens iſt die versio in rem nicht als ein Surrogat des agnatiſchen Conſenſes zu betrachten, ſondern die Agnaten ſind wegen der Vermögensbereicherung in ſo weit, als dieſe reicht, nach den deßfallſigen gewöhnlichen civilrechtlichen Grundſätzen, verhaftet. Pätz, Lehenr. §. 159 ff.

q) Als hausgeſetzliche Fideicommißſchulden ſind gewöhnlich anerkannt: Apanage, Witthum, Leichenkoſten, Ausſteuer, Sold der Hofbedienten ꝛc., indem man hierbei überhaupt die Grundſätze von den Lehensſchulden anwendet. ſ. Pütter, prim. lin. §. 65. — Deſſen Rechtsfälle I. 2. S. 490. II. 3. S. 634. und II. 4. S. 1088.

r) Hinſichtlich des Privatnachlaſſes findet, wo nicht, wie öfters, Hausgeſetze ein anderes feſtſetzen, die gewöhnliche civilrechtliche Inteſtaterbfolge ſtatt, in ſo ferne der Beſitzer darüber nicht disponirt hat. And. M. iſt Schmalz, §. 287 u. 288, für deſſen Anſicht das ältere Recht ſpricht (Schmalz, §. 262.), das ſich allerdings in mehreren altfürſtlichen Familien erhalten hat. Man ſ. z. B. Weiß, heſſ. Staatsr. §. 60. beſonders Nr. III.

haupt treffen, wie ſeine eigenen anerkennen und die daraus erwachſenen Verbindlichkeiten erfüllen muß [s]). Da übrigens durch die Uebernahme der Privaterbſchaft, als einem rein privatrechtlichen Verhältniß an den Verbindlichkeiten des Regierungsnachfolgers, als ſolchen, gar keine Veränderung bewirkt wird; ſo kann derſelbe auch in dieſem Falle nicht angehalten werden, wegen der Allodialſchulden mit Staatseinkünften irgend einer Art direct oder ſubſidiariſch zu haften, oder darum verfaſſungswidrige Staatshandlungen des Vorfahrers anzuerkennen. Auch kann er ſein eigenes Vermögen, wozu auch die, während ſeines Beſitzſtandes fällig werdenden Früchte des Familiengutes gehören, wie jeder Andere, dadurch ſichern, daß er die Erbſchaft unter der Rechtswohlthat des Inventars antritt, wozu ihm auch als Descendenten des Regierungsvorfahrers die Befugniß nicht abgeſprochen werden kann [t]). 2) Schlägt aber der Regierungsnachfolger den Privatnachlaß des Vorfahrers gänzlich aus, ſo iſt er auch nicht in ſeiner Eigenſchaft als Privatmann verpflichtet, die Privathandlungen des Vorfahrers zu erfüllen. Auch kann er in das Familiengut, als Fideicommiß, ſuccediren, und nichtsdeſtoweniger, ſelbſt als Descendent des Vorgängers, deſſen Privatnachlaß ausſchlagen [u]). Obwohl übrigens der Staat,

---

s) Die Erbenqualität verhindert ihn jedoch nicht, diejenigen rechtswidrigen Handlungen des Vorfahrers, welche dieſer in Anſehung des Familienfideicommiſſes, wie z. B. Veräuſſerungen, die ohne den Conſens des Nachfolgers geſchehen ſind, wirkſam anzufechten; denn in dieſer Beziehung handelt er dann lediglich als Singularſucceſſor (bezüglich des Familienfideicommiſſes). Nur muß er dann, wegen ſeiner coexiſtirenden Erbenqualität, dem Dritten Entſchädigung gewähren, ſo weit die Kräfte der Privatverlaſſenſchaft des letzten Beſitzers ausreichen, oder, wenn er ohne die Rechtswohlthat des Inventars angetreten hätte, noch darüber hinaus mit ſeinem eigenen Vermögen und den ihm verfallenen Früchten des Familienfideicommiſſes. Eine Anwendung dieſer Principien macht I. Feud. 8. pr. hinſichtlich letztwilliger Dispoſition über ein Lehengut, indem dieſe auch der Erbe nicht anzuerkennen hat. Mit Recht aber wendet man die unterliegende ratio decidendi legis auch auf andere Fälle, z. B. die Revocation ꝛc., an. ſ. v. Kamptz, a. a. O. S. 45 f. And. M. iſt z. B. Pätz, Lehenr. §. 119. Mehrfach abweichend Eichhorn, deutſches Privatrecht. §. 361.

t) v. Kamptz, a. a. O. S. 113. — Pätz, Lehenr. §. 120.

u) Dieſes folgt ſchon aus der Fideicommißeigenſchaft des Stammgutes der Familie. Daher kam auch hier das entgegenſtehende II. Feud.

als ſolcher, durch keine Art von Privathandlungen ſeines Regenten verpflichtet wird, ſo tritt doch im Falle einer nützlichen Verwendung (versio in rem), ſey dieſe übrigens aus dem Hausfideicommiß der Regentenfamilie oder aus dem Privatvermögen des Souverains zum Beſten des Staats erfolgt, eine Ausnahme ein v).

§. 251.

2. Des illegitimen Vorfahrers *).

Die feindliche Beſetzung eines deutſchen Staates oder Gebietstheiles und die bloſe Thatſache der Eroberung giebt dem Eroberer

---

45. nie zur Anwendung. Pütter, prim. lin. §. 66. und Maurenbrecher, deutſches Recht §. 578. Not. h. Man ſ. auch oben die Not. b. dieſes §en.

v) v. Kamptz, a. a. O. §. 99 ff. S. 290. — Pütter, Rechtsfälle II. 1. Nr. 219. — Cramer, observat. jur. T. III. obs. 859. — Moſer, vom reichsſtändiſchen Schuldenweſen I. S. 150, 275, 325. II. S. 30. — Man ſ. indeſſen Maurenbrecher, §. 204. Not. g.; verglichen mit §. 244. Not. h. und auch v. Gönner, a. a. O. §. 244. S. 367. Nr. 5.

*) Sam. de Cocceji, diss. de regimine usurpatoris, rege ejecto. Francof. ad Viadr. 1702. 4. — Lauterbach, colleg. theor. pract. Pandectarum. lib. 49. tit. 15. §. 5. — Weſtphal, deutſches Staatsr. Abh. I. §. 9. — de Martens, précis du droit des gens (3e édit.) §. 282. — Klüber, V. R. §. 258—259. und deſſen öffentl. Recht §. 253 u. 254. und deſſen Acten des Wiener Congr. Bd. IV. S. 149 ff., 156 ff., 167 ff. u. 187 ff. — Anſichten, ob die Regierungen der dem Königr. Weſtphalen ohne Abtretung einverleibt gew ſenen Länder die zwiſchen der weſtphäliſchen Regierung und einzelnen Privatperſonen entſtandenen Rechtsverhältniſſe anzuerkennen verpflichtet ſind? Braunſchw. 1815. 8. — C. S. Zachariä, über die Verpflichtung zur Aufrechthaltung der Handlungen der Regierung des Königreichs Weſtphalen ꝛc. Heidelberg, 1816. 8. — H. T. Reichard, commentatio, principes germanici collapso Westphaliae regno terris suis redditi, quatenus domania durante occupatione hostili alienata revocare possint. Gerae, 1817. 8. — Aufruf der weſtphäliſchen Domänenkäufer in Kurheſſen, an die verbündeten Mächte und die Fürſten des deutſchen Bundes. Germanien, 1817. — Erörterung der Fragen: hat der Kurfürſt von Heſſen — — — Anſpruch an eine völlige Wiedereinſetzung in den vorigen Stand? welches würden die Folgen ſeyn, wenn ihm ſelbige eingeräumt würde? Altona, 1817. 4. — H. W. Schulz, über die Nothwendigkeit der Aufrechthaltung der weſtphäliſchen Domä-

nur den Beſitz der Staatsgewalt und den Genuß des Eigenthums ſeines Feindes a). I. Ein Recht darauf erhält er nur mit Zuſtimmung des legitimen Regenten durch Abtretungen im Friedensſchluſſe b). Durch dieſe Zuſtimmung wird er aber ſelbſt legitimer Regent des eroberten Landes (§. 237.). Kommt daher nach ihm in der Folge der frühere Souverain oder kommen deſſen Nachkommen wieder in den Beſitz, ſo haben ſie die Staatshandlungen des Eroberers und ſeiner Nachkommen gerade ſo wie die eines jeden anderen legitimen Thronvorfahrers und in gleichem Umfange anzuerkennen (§. 250.). II. Iſt aber das Land oder eine Provinz dem Eroberer von dem legitimen Souverain nicht abgetreten worden und der letztere kehrt ſpäter zurück, ſo ſind folgende zwei Fälle zu unterſcheiden, nämlich: ob ſeit der Eroberung bis zur Rückkehr des legitimen Fürſten thatſächlich ein Friedensſtand eingetreten

---

nenkäufe in Kurheſſen. Frankf. 1818. 8. — Ebenderſ., über die Unrechtmäßigkeit der von Kurheſſen gemachten Anſprüche auf völlige Wiedereinſetzung in den vorigen Stand (s. l) 1818. 8. — B. W. Pfeiffer, in wie fern ſind Regentenhandlungen eines Zwiſchenherrſchers für den rechtmäßigen Regenten nach ſeiner Rückkehr verbindlich? 1818. 8. — Ueber die Aufrechthaltung der Verfügungen des Jerome Bonaparte in Kurheſſen, oder Verſuch einer wiſſenſchaftlichen Prüfung der Gründe des von dem kurheſſiſchen Oberappellations-Gericht am 27. Juni 1818 ergangenen Ausſpruches. 1819. 8. — Berichtigung des Verſuchs einer wiſſenſchaftlichen Prüfung u. ſ. w. 1818. 8. — Noch Etwas über die Aufrechthaltung u. ſ. w. 1820. 8. — L. Schaumann, die rechtlichen Verhältniſſe des legitimen Fürſten, des Uſurpators und des unterjochten Volks. Caſſel, 1820. 8. — F. F. Stickel, Beitrag zu der Lehre von der Gewährleiſtung und der Rechtsbeſtändigkeit der Handlungen eines Zwiſchenherrſchers. Gieſſen, 1825. 8. — Behr, a. a. O. (§. 250. Not. *) S. 52—144. — Schmalz, Völkerr. S. 267. — (v. Gagern) Ueber Deutſchlands Zuſtand 2c. (Stuttg. 1818. 8.) S. 83—91. — Allg. Anzeiger der Deutſchen. 1816. Nr. 285 u. 333.; 1817. Nr. 81 u. 86. — Westphalus Eremita, in der zu Hamburg erſchienenen Zeitſchrift: Teutſcher Beobachter vom 22. Sept. 1818. — Klüber, §. 253. — Zachariä, I. §. 58. S. 202—204.

a) Vattel, liv. III. ch. 13. §. 197—202. — Grotius, l. c. lib. III. c. 8. §. 3. — Schmalz, europ. V. R. S. 239. — Klüber, europ. V.R. §. 255.

b) Vattel, liv. III. ch. 13. §. 197 sq. et 212. — Klüber, Völkerr. §. 256.

war oder nicht. A. War ein Friedensſtand ſeitdem noch nicht eingetreten, und es hat folglich die feindliche Regierung die Natur einer blos militäriſchen Inhabung, ſo treten, ſo bald der Feind das Gebiet verläßt oder im Frieden herausgiebt, ſo wie auch im Falle der Wiedereroberung von Seite des rechtmäßigen Landesherrn oder ſeiner Bundesgenoſſen, alle wiedereroberten Grundbeſitzungen, auf Verlangen der Intereſſenten, in den vorigen Beſitzſtand, da der durch Feindesgewalt erfolgte Verluſt des bloſen Beſitzes das Eigenthumsrecht, wenigſtens in Anſehung unbeweglicher Sachen jeglicher Art, nicht vernichten konnte, und ebenſo treten in Rückſicht auf die Staatshoheit und Staatsverfaſſung, ſo wie auch in Anſehung der Privilegien, die vorigen Rechtsverhältniſſe wieder ein (jus postliminii), wenigſtens ſteht Nichts im Wege, den ganzen früheren Zuſtand wieder herzuſtellen [c]), obwohl übrigens auch in dieſem Falle eine Verwendung zum Vortheil des Staates (versio in rem) eine Modification rechtfertigen kann. Das Eigenthum der Beute (praeda), das heißt, der eroberten fahrenden Habe (Mobilien und Moventien) des Feindes [d]), erwirbt dagegen der Eroberer nach dem europäiſchen Völkergebrauch in Landkriegen ſchon durch einen Beſitz von vier und zwanzig Stunden [e]), bei Seekriegen aber, rückſichtlich der von Kriegsſchiffen oder Capern gemachten Beute (Priſe), mindeſtens von dem Momente an, wo der Eroberer ſie in Sicherheit, in eigenes oder neutrales Land, in einen Hafen, oder unter eine Kriegsflotte, gebracht hat [f]), ſo daß alſo hiernach jeder Dritte die

---

c) Ueber das jus postliminii überhaupt ſ. v. Ompteda, Lit. II. 671 f. — v. Kamptz, neue Lit. §. 313. — Leyser, Meditat. ad Pand. Sp. 659. — Strube, rechtl. Bedenken. Bd. II. Nr. 20. und Klüber, V. R. §. 254, 270 u. 328. — Vattel, lib. III. ch. 14.

d) Daſſelbe gilt von beweglichen Sachen der Neutralen, wenn ein kriegführender Theil ſie confiscirt hatte, und hiernach der andere kriegführende Theil ſie demſelben wieder abgenommen hat. ſ. Schmidlin, diss. de jurib. et obligationibus gentium mediarum in bello, §. 46.

e) Strube, rechtl. Bedenk. II. 20. — J. Bilmark (Guil. Ackermann) diss. de dominio rerum in bello captarum. Aboae, 1795. 4. — J. T. Richter, diss. de mobilibus privatorum inter arma captis aut alienatis. Lips. 1746. 4. — v. Ompteda, Lit. II. 642. — v. Kamptz, neue Lit. §. 308.

f) So ſchon das röm. Recht (§. 17. J. de rer. divis. und Fr. 5. §. 1. D. de capt. et postlim.) — Uebrigens erkennen die meiſten Staaten

erbeuteten Gegenſtände gültig erwerben kann, ohne daß der vorige wahre Eigenthümer gegen ihn das jus postliminii geltend zu machen im Stande iſt [g]). B. War aber nach der feindlichen Eroberung eines Landes und für daſſelbe thatſächlich eingetretenem Friedensſtande, bis zu der Rückkehr des rechtmäßigen Regenten, eine von dieſem völkerrechtlich nicht anerkannte, noch anzuerkennende [h]) förmliche Zwiſchenregierung des Eroberers oder ſeines Nachkommen eingetreten, welche die Natur einer factiſchen oder Quaſiregierungsnachfolge, alſo nicht diejenige einer blos militäriſchen Inhabung, hat, ſo kann der reſtaurirte legitime Souverain nicht wohl anders denn als Nachfolger der in dieſer Zeit beſtandenen Zwiſchenherrſchaft betrachtet werden, und iſt daher verpflichtet, die Regierungsacte des Zwiſchenherrſchers (ſogenannte Zwiſchenhandlungen) in ſo weit anzuerkennen, als ſich deren Verpflichtungskraft, ihrer Natur nach, bei jedem Nachfolger in der Staatsregierung findet (§. 250.); ſo weit aber deßhalb, weil während der feindlichen Inhabung des Landes in ſolchem weder der Staatsverein und die Staatsregierung, noch die Herrſchaft des Privatrechts aufgehört hatte und, in erſterer Beziehung, die Unterthanen in die Nothwendigkeit verſetzt waren, den Staatsverein mit dem Eroberer oder ſeinem Nachfolger fortzuſetzen [i]). Dagegen braucht der legitime Souverain ſolche Hand-

---

auch rückſichtlich der Priſen ſchon einen Beſitzſtand von 24 Stunden als genügend zur vollen Eigenthumserwerbung an. ſ. de Martens, essai concernant les armateurs, ch. 3. sect. 2. und Klüber, droit des gens. §. 254.

g) Grotius, l. c. lib. III. c. 6. §. 3. — Vattel, liv. III. ch. 13. §. 196. und ch. 14. §. 209. — G. C. Krauss, diss. de postliminio, praesertim rerum mobilium. Viteb. 1763. 4.

h) Denn rechtsgültig, auch für den zurückgekehrten rechtmäßigen Regenten oder ſeinen Nachfolger, würde natürlich eine Regierungshandlung des Zwiſchenherrſchers, wenn jener die Zwiſchenregierung, durch einen vorausgegangenen, oder ſpäteren Friedensſchluß anerkannt hat, oder einer beſtimmten Handlung deſſelben beigetreten iſt, es ſey durch bloſe ausdrückliche oder ſtillſchweigende Willenserklärung, oder durch einen mit dem Zwiſchenherrſcher oder einer dritten Macht geſchloſſenen Vertrag. ſ. Klüber, droit des gens. §. 259. nro. 1.

i) In ſo weit pflichtet der Verf. ganz dem bei, was Klüber ſchon in ſ.

lungen, welche Eingriffe in ſeine Privatrechte, oder in die Familienrechte ſeines Hauſes enthalten, ebenſo wenig als verbindend anzuerkennen, als andere zur Zeit ihrer Vornahme verfaſſungswidrigen Handlungen des Zwiſchenherrſchers; denn bei der nothwendigen Getrenntheit der Staatsherrſchaft und Staatsſucceſſion von den Privatrechten des Souverains und von der privatrechtlichen Erbfolge in das Familiengut des Regentenhauſes und in den Privatnachlaß eines Souverains, kann der factiſche Kronverluſt durch Eroberung ſo wenig als die rechtmäßige Abtretung der Staatshoheit den ferneren Genuß der Privat- und Familienrechte dem abtretenden Souverain entziehen, da ſeine Privatrechte nicht minder unverletzlich ſind, wie die der Bürger überhaupt. Sie können daher auch nur aus civilrechtlichen Titeln und ſolchen ſtaatsrechtlichen Gründen verloren gehen oder entzogen werden, aus welchen dieſes in Rückſicht von Privatrechten, insbeſondere bezüglich des Privateigenthums, auch ſonſt geſchehen kann. Daher kann der Zwiſchenherrſcher ebenſo wenig die Domänen, wenn ſie Familieneigenthum des legitimen Regentenhauſes ſind, oder das Schatullgut des Souverains mit Rechtsbeſtand, ohne die Zuſtimmung des Eigenthümers, veräuſſern [k]), als er ausſtehende Capital-

---

Völkerr. §. 258 f. behauptet und in der 3ten Aufl. ſeines öffentl. Rechts des deutſchen Bundes §. 253 f. wiederholt hat.

k) Ueber die vom geweſenen König von Weſtphalen veräußerten Domänen und deſſen Schulden ſ. Klüber, Acten des wiener Congr. Bd. IV. S. 148, 156, 167. Bd. V. S. 10 f., 24, 29 u. 30. und die Protocolle der deutſchen Bundesverſammlung vom 6. Febr., 13. u. 17. März, 14. u. 17. Juli 1817, 30. Juli, 13. Aug., 10. Sept. und 12. Oct. 1818, 12. Auguſt 1819, 12. April 1821. Kurheſſiſche Verordnung vom 14ten Januar 1814, und authentiſche Interpretation dieſer Verordnung, in Hinſicht auf die Staatscapitale, vom 31. Juli 1818. — Herzogl. braunſchweig. Erklärung, betr. die Domänenkäufe und Pächte, in dem Protocoll der B. V. vom 30. Juli 1818. Zwei Urtheile des Appellationsgerichts zu Wolfenbüttel von 1817 in v. Bülow, Abhandl. über einzelne Materien des bürgerl. Rechtes, Bd. I. S. 1 ff. — Königl. hannöv. Beſtimmung wegen der Domänenkäufe, vom J. 1819. Urtheil der hannöv. Juſtizcanzlei zu Hildesheim vom 15. Dec. 1819, abgefaßt von der Juriſtenfacultät zu Gieſſen; als Anhang zu dem (Hamburger) Politiſchen Journal, Juli 1820. — Erklärung des königl. preuß. Juſtizminiſteriums vom 10. Oct. u. 27. Dec. 1817., und Schriften in v. Kamptz, neuer Liter. des V. R. S. 346 ff. — Ueber den Verkauf der Domänen des

forderungen des vertriebenen Souverains, es mag dieſer übrigens die Schuldbriefe im Beſitz haben oder nicht, ohne vorangegangene Ceſſion, gültig einziehen oder erlaſſen kann [l]). Doch können ſolche Domänenkäufer und die Schuldner des legitimen Regenten, welche an den Zwiſchenherrſcher Zahlung geleiſtet haben, allerdings in ſo ferne und in ſo weit, als der Kaufſchilling oder das abgetragene Capital zum Beſten des Staates erweislich verwendet worden iſt, den Staat, aus der Bereicherung, in Anſpruch nehmen, und überdieß kann natürlich auch der Erwerber wegen der auf die dem Vindicanten zurückzugebenden Sachen verwendeten Koſten von dieſem mit Recht Vergütung fordern [m]).

§. 252.

C. Wirkungen der Souverainetät.

A. Im Allgemeinen.

Die Erwerbung der Souverainetät begründet zwar an ſich nur öffentliche Rechte. In ſo ferne ſie aber auch, zurückwirkend auf die Privatrechte des Souverains von Einfluß iſt, ſind hier die öffentlichen Rechte der deutſchen Regenten von deren Privatrechtsverhältniſſen zu unterſcheiden, die ſowohl ihrer Erwerbung

---

Fürſtenthums Fulda und der Grafſchaft Hanau enthält die wiener Congreßacte Art. 41 u. 103. eine Beſtimmung. Klüber's Acten Bd. VI. S. 49 u. 86. — Man ſ. auch Ritter's Denkſchrift in den Nachträglichen Actenſtücken zu den deutſchen Bundesverhandlungen. Bd. II. (Frankf. 1817. 4.) S. 220 f. — Oppoſitionsblatt, 1818. St. 249—251. — Luden, Nemeſis. Bd. VIII. St. 2. Nr. 8. u. Bd. X. St. 2. Nr. 1. — Hartleben, Juſtiz-, Cameral- und Polizei-Fama, 1817. Nr. 171 ff. und 1818. Nr. 176—179. — Börne, Wage, 1818. Heft 3.

l) B. W. Pfeiffer, das Recht der Kriegseroberung in Beziehung auf Staatscapitalien. Caſſel, 1823. 8. — J. G. K., können die vormaligen Schuldner der früherhin kurheſſiſchen, demnächſt von Frankreich eroberten Capitalien ſich auf erlittenen Zwang berufen, wenn ſie dem anerkannten Eroberer derſelben die Schuld getilgt haben? gegen Pfeiffer. 1824. 8. — Abhandlung in der Cameral- und Polizei-Fama (Stuttg.) 1830. Nr. 1 u. 2. — Richterſprüche ſ. bei Stickel und Pfeiffer a. a. O.; in v. Bülow's Abhandl. über einzelne Materien des bürgl. Rechts Bd. I. S. 1. Bd. II. S. 7.

m) Petitor ex aliena jactura lucrum facere non debet. Paulus in Fr. 38. Dig. de hered. petit.

und ihrer Wirkungen wegen, als auch in Rückſicht ihres Verluſtes weſentlich von einander abweichen. Die letzteren gehören zwar an ſich dem Staatsrecht nicht an: wohl aber in ſo weit, als jener Einfluß der Souverainetät auf die Privatrechtsverhältniſſe des Regenten reicht a). Die gemeinſame Baſis aller öffentlicher Rechte der Souverains bildet die Rechtmäßigkeit des Kronbeſitzes oder die Legitimität, ohne welche weder auf Seite des Regenten eine wirkliche öffentliche Berechtigung, noch auf Seite des Volkes eine öffentliche Verpflichtung beſteht. Die öffentlichen Rechte aber, welche den deutſchen legitimen Regenten, als Oberhäuptern ihrer Staaten, zuſtehen, laſſen ſich auf zwei Hauptclaſſen zurückführen: denn ſie ſind in dieſer Eigenſchaft nicht nur 1) im ausſchließlichen Beſitze der vollen Staatsgewalt [b]), die ſie als ihr eigenes, wohlerworbenes Recht inne haben [c]), ſondern nicht minder auch 2) im Beſitze gewiſſer beſonderer Attribute der Krone. Von beiden iſt hier getrennt, zunächſt aber von der Staatsgewalt zu handeln.

§. 253.

B. Im Beſonderen. A. Staatsrechtsverhältniſſe der Souveraine.

1. Von der Staatsgewalt. a. Begriff und Beſtandtheile.

Der Regent eines deutſchen Staates vereinigt als Staatsoberhaupt in ſich alle Rechte der Staatsgewalt (§. 252.) und übt ſie auf

---

a) In einem engeren Sinne nimmt Schmid, deutſches Staatsrecht §. 57. Not. ** das Privatfürſtenrecht, indem er dort bemerkt: „die aus der Regenteneigenſchaft entſpringenden Abänderungen des Privatrechts machen den Stoff des heutigen Privatfürſtenrechts aus: welches alſo nun ganz dem Staatsrecht angehört". Nimmt man das Privatfürſtenrecht in dieſer engen Bedeutung, ſo iſt dieſe Behauptung allerdings vollkommen wahr. Nimmt man es dagegen als das vollſtändige Privatrecht der Erlauchten, ſo gehören nur jene Abweichungen vom gewöhnlichen Privatrecht dem Staatsrecht an. ſ. oben §. 1. Not. h.

b) Denn es müſſen ja nach deutſchem Staatsrecht alle Rechte der Staatsgewalt in ſeiner Perſon vereinigt bleiben. Wiener Schlußacte, Art. 57. — Die deutſche Staatsgewalt iſt daher — was auch der Natur jeder Staatsgewalt vollkommen entſpricht, untheilbar.

c) S. oben §. 222 u. 236.

landesverfaſſungsmäßige Weiſe aus [a]). Als Inhaber der höchſten Gewalt erkennt er keinen weltlichen Richter über ſich an, und daher iſt ſeine Perſon heilig und unverletzlich. Da ferner jeder Souverain alleiniger Inhaber aller Staatsgewalt iſt, ſo kann in Sachen der Regierung und des Staates nichts ohne und nichts gegen ſeinen Willen geſchehen; ebendeßhalb iſt zugleich alle öffentliche Gewalt, welche Jemand auſſer ihm beſitzt, nur eine von ſeiner Verleihung abgeleitete, und aus gleichem Grunde ſtreitet für die Unbeſchränktheit des Regenten und für ſeinen ausſchließlichen Beſitz aller Rechte, welche die Staatsgewalt zur Grundlage haben, die Rechtsvermuthung. Dieſe Rechte ſelbſt aber werden die Staatsregierungsrechte (Staatshoheits-, Majeſtäts- oder Souverainetätsrechte, jura majestatica s. regiminis) genannt [b]), und der Inbegriff derſelben, welcher die Regentengewalt bildet, bezeichnet ſeine Machtvollkommenheit [plenitudo potestatis] [c]). I. Die Staatsregierungsrechte (jura regiminis) ſind im Allgemeinen theils weſentliche (essentialia), theils zufällige (accidentalia), je nachdem ſie ſchon im Begriffe der höchſten Gewalt liegen, das heißt, durch die vorgeſetzte Erreichung des weſentlichen Staatszweckes unmittelbar bedingt ſind, und daher in jedem Staate, als ſolchem, nothwendig dieſelben ſeyn müſſen, und je nachdem ſie dem Staate aus einem beſonderen Erwerbsgrunde, mithin nur unter beſonderen Verhältniſſen oder zur Erreichung beſonderer Staatsnebenzwecke zuſtehen, folglich ohne Gefährdung des Weſens der Souverainetät gänzlich fehlen oder aufgehoben werden können [d]). Zu dieſen letzteren gehören namentlich:

---

a) Dieſer Grundſatz findet ſich auch in allen neueren Conſtitutionen. Man ſ. auch Weiß, heſſ. Staatsr. I. §. 34.

b) Auch: Gewalten (pouvoirs). — Ueber die verſchiedenen Eintheilungen der Hoheitsrechte ſ. Klüber, §. 99.; beſ. Not. c. u. §. 100 bis 103.; Maurenbrecher, §. 40—42.; Schmid, Lehrb. I. §. 41 u. 42. Schmalz, §. 352 u. A.

c) Seltſamer Weiſe nennen Einige alſo das äuſſerſte Recht oder Staatsnothrecht, z. B. Pütter, inst. jur. publ. germ. §. 110.; Leiſt, §. 86 u. A.

d) Ueber die ganze Eintheilung, welche ſehr verſchieden erklärt wird, ſiehe Schmauss, compend. jur. publ. III. 2. 8. — J. G. Heuser, diss. de distinctione regalium inter essentialia et accidentalia. Götting. 1755. §. 23 seq. — F. G. v. Hertlein, über die weſent-

1) die jetzt vorzugsweiſe ſogenannten Regalien, die nutzbaren Finanz- oder Kammerregalien (regalia utilia, cameralia, lucrativa), das heißt, die Beſchränkungen der natürlichen Freiheit oder des Eigenthums, welche zum Vortheil des Staates verfaſſungsmäßig eingeführt ſind, und die der Staat, der damit verknüpften Einkünfte wegen, ausübt, und 2) ſolche Rechte, welche der Staat nicht durch die Verfaſſung, ſondern aus beſonderen, namentlich privatrechtlichen Titeln erworben hat (ſogenannte regalia juris privati), wie namentlich die Rechte, welche aus dem Staatseigenthum (dominium reipublicae publicum) und überhaupt aus dem Staatsgut, das iſt, aus dem Vermögen der ſtaatsbürgerlichen Geſammtheit, fließen [e]). II. Da durch die Staatsgewalt die Staatszwecke allgemein realiſirt werden ſollen, alſo ſowohl im Inneren, den Unterthanen gegenüber, als auch nach Auſſen, im Verhältniß zu anderen ſouverainen Staaten und Staatenvereinen, indem von beiden Seiten her die Erreichung der Staatszwecke gefährdet werden kann, ſo muß auch die Staatsgewalt nothwendig in dieſer doppelten Richtung thätig werden. Daher theilen ſich die weſent-

---

lichen Rechte der Majeſtät. Würzb. 1787. 8. §. 3. — Schmid, §. 41. II. und nach ihm Maurenbrecher, §. 40., nennen die weſentlichen Regierungsrechte die höheren, die zufälligen hingegen die niederen und erklären die erſteren für unveräuſſerlich und unverleihbar, die zufälligen aber für verleihbar. Die preußiſche Geſetzgebung (Allg. Landr. Th. II. Tit. 13. §. 5—15. Tit. 14. §. 24. und Tit. 17. §. 18.) iſt allerdings dafür; allein im Allgemeinen kann dieſe Theorie nicht gerechtfertigt werden; denn 1) werden auch die weſentlichen Regierungsrechte in die höhern und niederen getheilt, z. B. die Gerichtsbarkeit und Polizei; ſ. z. B. Rheinbundesacte Art. 26. und deutſche Bundesacte Art. 14. lit. c. Wenigſtens kann man nicht mit Grund verabreden, daß z. B. auch die niedere und mittlere Gerichtsbarkeit weſentlich zur Staatsgewalt gehören; 2) die zufälligen Hoheitsrechte ſind zwar unbeſchadet der Staatsgewalt ſämmtlich veräuſſerlich und verleihbar, aber ſie ſind es nicht allein; denn man hat z. B. den Standes- und Grundherrn auch die niedere Gerichtsbarkeit und Polizei verliehen (resp. gelaſſen). Die Eintheilung der Hoheitsrechte in weſentliche und zufällige trifft alſo im Object mit der Eintheilung in unverleihbare und verleihbare nicht zuſammen. ſ. unten §. 259.

e) Zu den äuſſeren zufälligen Regierungsrechten ſind die Staatsdienſtbarkeiten und das im Auslande befindliche Staatseigenthum zu rechnen.

lichen [f]) Staatsregierungsrechte in innere und äuſſere (immanentia s. interna et transeuntia s. externa). Demgemäß ſind die deutſchen Regenten nicht blos die Lenker ihres Staates im Inneren, ſondern auch die Repräſentanten deſſelben dem Auslande gegenüber, in allen Beziehungen zu dem deutſchen Bunde, zu den einzelnen Bundesſtaaten und zu fremden Mächten. III. In beiden Richtungen [g]), nach Innen und nach Auſſen, äuſſert ſich die Staatsgewalt rückſichtlich der Function ihrer Thätigkeit, das heißt, bezüglich der Form ihrer Wirkſamkeit, anordnend, vollziehend und aufſehend, und es kann daher ſowohl ein inneres, als auch ein äuſſeres Staatsanordnungs-, Staatsvollziehungs- und Staatsoberaufſichtsrecht unterſchieden werden [h]). Dieſe drei Hoheitsrechte kann man nicht nur deßhalb, weil ſie auf das innere und das äuſſere Staatsverhältniß gleich anwendbar ſind, ſondern auch aus dem Grunde, weil ſich die Staatsgewalt rückſichtlich jedes Gegenſtandes der Staatsregierung in dieſer dreifachen Weiſe wirkſam äuſſert, die allgemeinen oder formellen Staatsregierungsrechte (jura majestatica s. regiminis generalia) nennen. Aus der Anwendung dieſer drei Gewalten auf die einzelnen Gegenſtände der inneren oder äuſſeren Staatsregierung ergeben ſich die beſonderen oder materiellen, inneren und äuſſeren, Staatsregierungsrechte (jura majest. specialia) [i]). IV. Da ſich die Staatsgewalt nicht allein in Rückſicht der ihr unterworfenen Perſonen, ſondern auch in Rückſicht des Staatsgebietes und aller darin befindlichen Sachen wirkſam zeigt (§. 230.), ſo kann man in dieſer Beziehung perſönliche und dingliche Staatsregierungsrechte unterſcheiden [k]). V. In

---

f) Auch die zufälligen Regierungsrechte ſind nicht blos innere, wie z. B. die Finanzregalien, ſondern können auch äuſſere Rechte ſeyn, wie z. B. die Staatsſervituten. Vgl. die vorige Note.

g) Klüber, §. 100. Nr. I. u. A. beziehen die allgemeinen Regierungsrechte nur auf die Richtung der Staatsgewalt nach Innen.

h) S. oben §. 36. Not. i—l.

i) Die beſonderen Regierungsrechte ſ. unten im Staatsregierungsrecht §. 323. u. §. 383. — Man vergl. auch Klüber, §. 100 u. 101.

k) Die Aelteren nennen die Rechte, welche der Regent auf das Staatsgebiet hat (§. 230), Obereigenthum (dominium eminens), ſo z. B. Schmalz, §. 216., oder Staatseigenthumsrecht (jus in patrimonium reipublicae), wie z. B. Klüber, §. 328 u. 329. beſ. Not. c.

der Ausübung der Staatsregierungsrechte können dem Regenten, auſſer dem Staatszweck, noch andere beſondere poſitive Schranken geſetzt ſeyn. Diejenigen Regierungsrechte, bei welchen dieſes der Fall iſt, werden eingeſchränkte (limitata) genannt. Den Gegenſatz bilden die uneingeſchränkten (illimitata). Für die Unbeſchränktheit eines jeden Regierungsrechts ſtreitet die Rechtsvermuthung. Zu den eingeſchränkten Regierungsrechten gehören namentlich diejenigen, bei deren Ausübung den Landſtänden eine Mitwirkung zukommt [l]). Auch muß man VI. verleihbare und unverleihbare Regierungsrechte (jura reg. concessibilia et inconcessibilia) unterſcheiden, je nachdem ſie ihrer Ausübung und Benutzung nach auf Andere übertragbar ſind oder nicht. Zu den erſteren gehören vorzugsweiſe verſchiedene zufälligen Hoheitsrechte, namentlich die nutzbaren Regalien und Gegenſtände des Staatseigenthums, doch können auch weſentliche Regierungsrechte, in ſo weit dieſes ohne Nachtheil für den Staatszweck und ohne die Wirkſamkeit der Staatsregierung für ſolchen zu hemmen, geſchehen kann: in ſo weit ſie folglich nicht nothwendig von dem Staate ſelbſt unmittelbar und ausſchließlich ausgeübt und benutzt werden müſſen, mit Unterordnung gegen die Staatsregierung, an Andere abgetreten werden [m]). Uebrigens wird bei der Verleihung eines Regierungsrechts entweder die Ausübung ausſchließend überlaſſen (privativa), oder die Staatsregierung behält das Recht, daſſelbe Hoheitsrecht daneben gleichfalls auszuüben (cumulativa).

§. 254.

b. Verhältniß zwiſchen Staatshoheits- und Eigenthumsrechten *).

Obwohl man unter den zufälligen Regierungsrechten auch das Staatseigenthumsrecht und die verſchiedenen nutzbaren

---

l) Man könnte dieſe jura reg. communia s. commitialia, alle übrigen: propria nennen. Letztere übt der Regent 1) perſönlich (reservata, d. i. Cabinetsſachen), oder 2) durch ſeine Behörden (vicaria).

m) Klüber, §. 102. — Behr, Abhandl. S. 95—105. — Eichhorn, Privatr. §. 266. — Schnaubert, Comment. §. 63. S. 142. — Das Nähere unten §. 259.

*) J. F. Kayser, de diverso dominii et imperii jure. Giess. 1728. — J. Rave, über den Unterſchied der Oberherrſchaft und des Eigenthums. Jena, 1766. 8. — G. F. Zentner, diss. de differentiis jurium im-

Regalien [a]) mit begreift (§. 253.), welche urſprünglich lediglich Ausflüſſe der natürlichen Freiheit oder des Eigenthums, nicht aber der Staatshoheit, waren, die nur Mißbrauch, Verwechſelung der Begriffe und der Umſtand, daß ſie ſich mit der Staatsgewalt in einer Hand befunden haben, zu Regalien geſtempelt hat, ſo ſind doch dieſelben, ihrer inneren Natur nach, von den eigentlichen oder weſentlichen Staatshoheitsrechten völlig verſchieden und es bleibt daher die Beſtimmung der Grenze und Verſchiedenheit beider von hoher practiſcher Wichtigkeit [b]), die auch dann, wenn beide, Staatshoheit und Eigenthum, in derſelben Perſon zuſammentreffen, nicht minder in der Idee getrennt werden müſſen, als wenn ſie verſchiedenen Perſonen zuſtehen. Denn da ſie ihrem Weſen nach durchaus verſchiedene Rechte ſind, ſo können Beſtandtheile und Wirkungen des einen ſchlechterdings nicht als Zubehörungen und Folgen des anderen betrachtet werden. Die Verſchiedenheit beider tritt aber beſonders in folgenden Beziehungen hervor. I. Subject der Staatshoheit, als dem Complexus aller die gemeine Wohlfahrt bezweckender Rechte der Oberherrſchaft iſt im Zweifel unumſchränkt und ausſchließlich die Regentenperſon. Es ſtreitet ſomit in dieſer Beziehung für jeden legitimen Regenten die Rechtsvermuthung (§. 253.) und ebendeßhalb muß jeder Dritte (Unterthan oder Fremder, jede phyſiſche wie jede moraliſche Perſon), wenn er ein anerkanntes Hoheitsrecht in Anſpruch nimmt, deſſen rechtmäßige Erwerbung nachweiſen, das heißt, er muß darthun, daß er das Hoheitsrecht durch eine, nach der Landesverfaſſung der Zeit, aus welcher die Erwerbung rührt, geſtattete und auf verfaſſungsmäßige Weiſe erfolgte, entweder ausdrückliche landesherrliche Verleihung oder durch eine ſtillſchweigende Conceſſion, mittelſt einer Immemorialverjährung, erworben habe (§. 259.). Subject des Eigenthums kann dagegen ſowohl eine Privat-

---

perii ac dominii eorumque effectibus in regimine territoriali. Heidelb. 1793. 4. — Klüber, §. 353—357. — Runde, Privatr. §. 101 ff. — Eichhorn, Privatr. §. 265 ff.

a) Von den einzelnen Regalien wird unten in dem Staatsregierungsrecht, und zwar in der Lehre von der Finanzgewalt, auf welche ſie ſich vorzugsweiſe beziehen, gehandelt werden, ſowie ebendaſelbſt auch von dem Staatseigenthume zu reden iſt. ſ. §. 371—379.

b) Klüber, §. 353. und die daſelbſt Not. b. cit. Autoren.

perſon als auch der Staat, als ſolcher, ſeyn, da auch er fähig iſt, Eigenthum zu haben und zu beſitzen (capax dominii), und beziehungsweiſe Eigenthum aus beſonderen Erwerbungsgründen, zu welchen aber freilich auch eine geſetzliche, auf verfaſſungsmäßige Weiſe eingeführte Beſtimmung, durch welche beſtimmte Gegenſtände für Eigenthum des Staats erklärt werden [c]), und der ſeit unvordenklicher Zeit hergebrachte Beſitzſtand des Staates gerechnet werden muß, zu erlangen. Uebrigens iſt nur der Beſitz der Staatshoheitsrechte dem Staate nöthig, der Beſitz von Eigenthumsrechten dagegen für ihn auſſerweſentlich [d]). Alle Rechte, welche aus dem Eigenthum fließen, kommen nach der Natur des Eigenthums im Zweifel unumſchränkt und ausſchließlich der Perſon des Eigenthümers zu. Daher hat der Staat nur in der Eigenſchaft als Eigenthümer Anſprüche auf die aus dem Staatseigenthum fließenden Rechte, gleich wie der Private auf die aus ſeinem Privateigenthume hervorgehenden Gerechtſame, der Regent auf den Ertrag ſeiner Schatullgüter, das Regentenhaus auf den Genuß ſeines Familiengutes und die Gemeinheiten auf die Einkünfte und alle Rechte ihres Gemeindevermögens; und aus demſelben Grunde iſt dann, wenn der Staatsfiscus wahre Ausflüſſe des Privateigenthums oder Gerechtſame, welche in die natürliche Freiheit der Privaten eingreifen, in Anſpruch nimmt, nicht minder die Rechtsvermuthung gegen ihn, als ſie dann für ihn ſtreiten müßte, wenn der umgekehrte Fall eintreten würde. II. Ihrem Objecte nach erſtreckt ſich die Staatshoheit oder Oberherrſchaft über Perſonen und Sachen, das Eigenthum aber, es mag übrigens Privat- oder Staatseigenthum ſeyn, hat ſtets nur Sachen und nie Perſonen zu ſeinem Gegenſtande. Die Perſonen können folglich nur Gegenſtand der Staatshoheit, Sachen aber können Gegenſtand des Eigenthums und der Oberherrſchaft ſeyn [e]). III. Die Quelle, aus welcher alle wahren Hoheitsrechte fließen, bildet lediglich die Staatsgewalt, nie das Grundeigenthum, und ſelbſt in einem reinen Patrimonialſtaate [f]) iſt nur das Recht zu der Oberherrſchaft,

c) Daher ſind z. B. die Gegenſtände, welche das recipirte römiſche Recht als res publicae behandelt, als Staatseigenthum anzuſehen.

d) Seneca, Orat. 31. „ad reges potestas omnium, ad singulos proprietas“.

e) Klüber, §. 329. beſonders Not. c.

f) Reine Patrimonialſtaaten ſind ſolche, wo alle Beſtandtheile des Staats-

nicht aber die Oberherrſchaft ſelbſt, ein eigenthümliches Recht des Grundherrn g). IV. Alle wahren Staatshoheitsrechte ſind ihrem Weſen nach öffentliche Rechte, rückſichtlich deren Ausübung folglich die Grundſätze des Staatsrechts entſcheidend ſind, ſelbſt wenn ſie von Privaten beſeſſen werden (§. 259.); die Eigenthumsrechte aber ſind, ohne Rückſicht auf die Perſon, welcher das

---

gebietes Eigenthum der Regentenfamilie ſind, ſo daß die Unterthanen daſelbſt nur ein verliehenes nutznießliches Eigenthum, oder die Grundſtücke blos in Zeit- und Erbpacht haben. In manchen kleineren deutſchen Landen mag allerdings in der Vorzeit der nachherigen Landesherrſchaft ein wahres, über Grund und Boden des Landes ſich erſtreckendes Eigenthum zugeſtanden haben. ſ. Pütter, Beitr. I. S. 129 ff., 140 ff. u. 171 ff. Allein daß dieſes von allen deutſchen Erbſtaaten gelte, wie vielfach behauptet worden iſt, läßt ſich nicht beweiſen. And. M. iſt C. L. Scheid, de juris publici et privati convenientia et differentiis pag. 7. „imperans res in dominio habet, personas autem jussu dirigit“. — Zentner, diss. cit. §. 12—18. — Fiſcher, Lehrbegriff ſämmtlicher Kameral- und Polizeirechte. Th. II. S. 388 ff. — J. C. Mayer, in der Einleitung in das Privatfürſtenrecht §. 40. S. 80. — Schnaubert, Staatsr. der geſammten Reichslande S. 165 ff. — C. G. Biener, de natura et indole dominii in territoriis Germaniae (Hal. 1780. 8. lib. 1. §. 10. p. 40, wo er ſagt: „Germania tota... regitur jure patrimoniali et herili.... Superioritas territorialis... cum ipsis territoriis in patrimonio est, ut patrimonialem et herilem haud inepte dixeris“. S. auch Biener, de origine et progressu legum juriumque Germanorum P. II. Vol. 2. p. 211 sq. Man ſ. dagegen insbeſondere die gründliche Prüfung dieſer Controverſe und Widerlegung Biener's von A. F. H. Poſſe, über das Staatseigenthum in den deutſchen Reichslanden, und das Repräſentationsrecht der deutſchen Landſtände. Roſtock und Leipzig, 1794. 8. S. 10 ff. u. 33 ff. und in Koppe's Almanach der Rechtsgelehrſamkeit (1795. 8.) S. 165—177. Indeſſen unterſcheidet ſich auch ein Patrimonialſtaat weſentlich von einem ſogenannten haus- oder dienſtherrlichen Staate (regnum herile); wie bürgerliche Oberherrſchaft von haus- oder dienſtherrlicher Gewalt (imperium herile), wie Staatspflicht von Gutspflicht. Pütter's Beitr. Th. I. Nr. VIII. — Klüber, §. 331. Not. a.

g) Grotius, l. c. lib. 2. c. 3. §. 4. lib. 3. c. 20. §. 52. — Rousseau, contrat social p. 33. — Rave, a. a. O. S. 30 und 50. — Zentner, l. c. §. 35. — Poſſe, a. a. O. §. 6 ff. — Klüber, §. 329. c. u. §. 331.

Eigenthum zuſteht, ihrer Natur nach Privatrechte. Vermöge dieſer ihrer weſentlichen Eigenſchaft ſind auch, ſo weit nicht die fiscaliſchen Vorrechte Ausnahmen begründen, nicht nur die Verhältniſſe des Privateigenthums des Regenten und ſeiner Familie, ſondern auch ſelbſt die Eigenthumsverhältniſſe des unmittelbaren Staatsvermögens regelmäßig und im Zweifel ganz nach dem gewöhnlichen Civilrecht jedes Staates zu beurtheilen. Streitigkeiten darüber gehören, als Privatſachen, vor die competenten Landesjuſtizbehörden. Alle grundherrliche Berechtigungen des Staates, insbeſondere alle Patrimonialdienſte oder Frohnden, und alle Patrimonialabgaben ſind daher ebenſo gut Privatrechte, als wenn ſie einer privaten Gutsherrſchaft oder dem Regenten als Grundeigenthümer zuſtehen, und der Umſtand, daß die Verwaltung des Staatsvermögens derſelben Behörde übertragen iſt, welche zugleich auch Staatshoheitsrechte zu verwalten hat, verändert hieran durchaus nichts, denn jene Behörde iſt alsdann in jedem einzelnen Falle nur nach demjenigen ihrer Verhältniſſe zu beurtheilen oder zu behandeln, in welchem ſie handelt oder in Anſpruch genommen wird [b]). Auch unterliegt die Zuläſſigkeit der Veräuſſerung jeglichen Eigenthums, auch wenn es dem Staate zuſteht, oder ſelbſt das ganze Territorium eines Patrimonialſtaates wäre, keinem gegründeten Anſtande, ſondern folgt vielmehr aus der Natur deſſelben mit Nothwendigkeit [i]), während alle weſentlichen Regierungsrechte unveräuſſerlich ſind, und höchſtens ihre Ausübung und Benutzung auf Andere übertragen werden kann (§. 259.).

§. 255.

c. Grenzen der Staatsgewalt. α. Im Allgemeinen.

Die Regentengewalt iſt nicht ſchrankenlos, vielmehr hat ſie ihre natürlichen und poſitiven Grenzen [a]), deren Ueberſchreitung den Verpflichtungsgrund einer wahren Regentenhandlung aufhebt, folglich dieſe zu einer bloſen Privathandlung macht, welche ebendeßhalb auch der Staatsnachfolger nicht anzuerkennen hat (§. 250.). I. Die natürlichen Grenzen der Herrſchermacht werden durch die Staats-

---

b) Klüber, §. 357.

i) Eine Anwendung dieſes Grundſatzes auf Patrimonialſtaaten ſ. bei Klüber, §. 331.

a) Klüber, §. 550 u. 554. — Maurenbrecher, §. 39.

zwecke geſetzt, indem ja die Regierungsrechte nur Mittel zu dieſen Zwecken ſind (§. 253.). Der Regent iſt folglich zu Allem, aber auch nur zu dem berechtigt, was zur Erreichung der Staatszwecke nothwendig iſt und dieſe unmittelbar oder mittelbar fördert, folglich, da er die Pflicht hierzu mit der Krone übernimmt, nur zu dem berechtigt, wozu er auch verpflichtet iſt. Was nach Maaßgabe der geſetzten Staatszwecke als Recht der Einzelnen (jura singulorum) erſcheint, unterliegt folglich nicht der rechtmäßigen Einwirkung der Staatsgewalt. Die Oberherrſchaft, welche nur dieſe natürlichen Schranken ihrer Gewalt anzuerkennen hat, iſt eine unbeſchränkte oder autocratiſche, im Gegenſatze zu der beſchränkten oder ſyncratiſchen [b]). II. Die poſitiven Grenzen, welche für die Staatsgewalt aller deutſchen Regenten gemeinſam beſtehen, ſind theils völkerrechtlicher und theils ſtaatsrechtlicher Art. Ueber die beſonderen Schranken, welche einzelne deutſche Regenten noch auſſerdem, nach der eigenthümlichen Verfaſſung ihrer Staaten, anzuerkennen haben, hat das betreffende Landesſtaatsrecht die erforderlichen Nachweiſungen zu liefern [c]).

§. 256.

β. Im Einzelnen. a. Völkerrechtliche Schranken der deutſchen Souverainetät.

1) Durch den deutſchen Bund.

Die deutſche Souverainetät wird vorzugsweiſe durch diejenigen Einſchränkungen charakteriſirt, welche ihr der deutſche Bund geſetzt hat und die analog ſind der Abhängigkeit, in welcher vormals die deutſche Landeshoheit zur Reichsſtaatsgewalt geſtanden hatte [a]). Uebrigens wird dadurch das Weſen der Souverainetät ebenſo wenig gefährdet, als die Unterordnung des Bürgers und die

---

b) S. oben §. 235. V.

c) Klüber, §. 554. ſetzt dafür, wiewohl nicht ganz erſchöpfend, die Begründungsurſachen.

a) Man ſ. z. B. Leiſt, a. a. O. §. 20. — Ueber den Nutzen dieſer Beſchränkungen ſ. C. C. Weiße, von den Vortheilen der deutſchen Reichsverbindung. Leipz. 1790. 8. — (Joh. Müller), Darſtellung des Fürſtenbundes S. 90. — Heeren, der deutſche Bund in ſ. Verhältniß zum europäiſchen Staatenſyſtem. Gött. 1817. 8.

Erfüllung der ihm obliegenden Privatverpflichtungen deſſen Perſönlichkeit aufhebt. Die Beſchränkungen dieſer Art ergeben ſich theils I. aus den allgemeinen Zwecken des deutſchen Bundes (§. 28.) in ihrer Anwendung auf die Handlungsweiſe der Bundesregierungen [b]) und theils II. aus ausdrücklichen Vorſchriften der Grundverträge des Bundes und der auf bundesverfaſſungsmäßige Weiſe gefaßten ſonſtigen Bundesbeſchlüſſe, welche für ſämmtliche Bundesglieder, bei der Ausübung ihrer Staatsgewalt und der durch dieſe begründeten, ſowohl inneren als äuſſeren, Staatsregierungsrechte nunmehr maaßgebend ſeyn müſſen (§. 34.). Namentlich haben daher die deutſchen Regenten: A. im Inneren ihrer Staaten [c]) nicht nur 1) den vom Bunde verheißenen Verfaſſungszuſtand im Allgemeinen zu gewähren (§. 83—90.), und insbeſondere die vom Bunde den deutſchen Unterthanen überhaupt (§. 91—94.) oder beſtimmten Claſſen von Perſonen oder Individuen (§. 72—82.) zugeſagten Rechte anzuerkennen, ſondern auch 2) in Beziehung auf die Regierung ihrer Staaten ſowohl a) die bundesrechtlich vorgeſehene Gerichtsverfaſſung (§. 126.) einzuführen, — wobei den Unterthanen das Recht der Beſchwerdeführung bei der Bundesverſammlung wegen Juſtizverweigerung (§. 123.) und, in Fällen von Bundesdiadikaſien, ein beſonderes Verfahren (§. 124—125.) geſtattet iſt —; als auch b) die auf Sicherheit und Wohlfahrt abzielenden polizeilichen Anordnungen der Bundesgeſetzgebung, wie namentlich in Rückſicht des Handels und Verkehrs, der Schifffahrt, der Preſſe, der Univerſitäten und ſonſtigen Lehranſtalten ꝛc. (§. 127—146.) zu reſpectiren. B. Die äuſſere Souverainetät der deutſchen Regenten iſt dagegen durch den Bund vor-

---

b) Eine Anwendung z. B. oben §. 230. Not. i. — Wo ausdrückliche Vorſchriften der Grundgeſetze des Bundes nicht zureichen, ermächtigt und verpflichtet die wiener Schlußacte von 1820. Art. 3 u. 9. den Bund und die B.V. zu Maaßnehmungen, welche durch die in dem Grundvertrag (der Bundesacte) bezeichneten Bundeszwecke geboten ſind; ein Fall, der hauptſächlich bei Verletzung des durch jenen Grundvertrag bedingten allſeitigen Rechtszuſtandes (ſ. Klüber, §. 169. und beſ. §. 217 f.), namentlich der landſtändiſchen Verfaſſung (Klüber, §. 284. Not. i.) und bei einem Mißbrauch der Souverainetät (Klüber, §. 550 bis 554).

c) S. Weiß, heſſ. Staatsr. I. §. 36. S. 115—120.

züglich dadurch beſchränkt [d]): 1) daß ſie ihre Streitigkeiten unter einander, wenn gütliche Vereinbarung unmöglich iſt, im Wege des Rechts auszutragen (§. 108—122.), bei Streitigkeiten einzelner Bundesſtaaten mit fremden Mächten aber ein beſtimmtes Mitwirkungsrecht der Bundesverſammlung (§. 212—214.) anzuerkennen haben; 2) daß die über das Kriegs-, Friedens-, Neutralitäts-, Waffenſtillſtands- und Bündnißrecht bundesgeſetzlich begründeten Einſchränkungen (§. 218.) beobachtet werden müſſen, und 3) daß eine freiwillige Abtretung der auf einem Bundesgebiete haftenden Souverainetätsrechte ohne beſondere Zuſtimmung des Bundes nur zu Gunſten eines Mitverbündeten geſchehen kann (§. 34. VIII.), worunter übrigens, ſelbſtredend, die nach der eigenen Landesverfaſſung gültigen Veräuſſerungen der Staatsgüter und einzelner Theile des Staatsgebietes, ohne die darauf haftenden Souverainetätsrechte, nicht begriffen, folglich auch an Nichtgenoſſen des Bundes ebenſo gut geſtattet ſind, als Veräuſſerungen der Souverainetätsrechte über ein zum deutſchen Bunde nicht gehöriges Gebiet [e]).

§. 257.

2) Von den Staatsdienſtbarkeiten *).

Einſchränkungen der Staatsgewalt werden namentlich durch Verträge mit anderen Staaten begründet und können von höchſt mannigfaltiger Art ſeyn. Hier iſt nur eine beſondere Art, wie die

---

d) S. Weiß, a. a. O. §. 37. S. 120—124.

e) Weiter gieng auch in dieſer Beziehung die Rheinbundesacte Art. 8., welche auch den Bundesgliedern nicht geſtattete, in auswärtige Staatsdienſte zu treten (ſ. Klüber, Staatsr. des Rheinbundes §. 80.), während in dieſer Beziehung den Bundesgenoſſen von dem deutſchen Bunde ausdrückliche Einſchränkungen nicht geſetzt ſind; obwohl im Allgemeinen die Natur der Sache nicht dafür ſpricht.

*) Schriften in Pütter's Liter. III. 819. und Klüber's Liter. 689. — C. J. C. Engelbrecht, tr. de servitutibus juris publici. Helmst. 1715. rec. c. praef. C. G. Buderi. Lips. 1739. 4. — Felz, Diss. de juris publici servitutibus, sive de juribus in alieno territorio. Argent. 1701 u. 1736. 4. — Beſonders: N. T. v. Gönner's Entwickelung des Begriffs und der rechtlichen Verhältniſſe der Staatsrechtsdienſtbarkeiten. Erlangen, 1800. 8. — Klüber, §. 559—562. — v. Gönner, §. 480. — Leiſt, §. 84. — Schmid, §. 92—93.

Staatsgewalt auf der einen Seite über die Grenzen des Staatsgebietes ausgedehnt, auf der anderen aber beſchränkt wird, hervorzuheben, wobei, ohne die Unabhängigkeit des Staates zu verletzen und die zureichende Wirkſamkeit der Regierung aufzuheben, ein ſouverainer Staat oder Staatenbund Subject eines beſchränkenden Rechts iſt. I. Wenn nun aber ein ſouverainer Staat oder Staatenbund, vermöge eines beſonderen Rechtstitels, auf dem Gebiete eines anderen ſouverainen Staates oder Staatenbundes ein beſonderes, nicht blos bittweiſe oder für einen einzelnen vorübergehenden Fall eingeräumtes Recht hat, vermöge deſſen die Regierungsrechte des letzteren dergeſtalt beſchränkt werden, daß er zum Vortheile des erſteren etwas zu leiden, zu unterlaſſen oder ſelbſt zu thun verbunden iſt, ſo beſteht eine öffentliche oder Staats-Servitut, eine Staatsrechtsdienſtbarkeit (servitus juris publici). In Deutſchland ſind gegenwärtig zwei Arten ſolcher öffentlicher Servituten denkbar, nämlich: Bundesſervituten, das heißt, ſolche, die entweder dem deutſchen Bunde gegen auswärtige Staaten, oder dieſen gegen jenen, oder auch dem Bunde gegen einzelne Bundesſtaaten oder umgekehrt zukommen, und Territorialſervituten, das heißt, ſolche, die entweder deutſchen Staaten gegen auswärtige Staaten, oder dieſen gegen jene, oder einem deutſchen Bundesſtaat gegen den andern, zuſtehen [a]). II. Zur Exiſtenz

a) Leiſt, §. 84. unterſcheidet Staats- und Völkerrechts-Dienſtbarkeiten. Mit Bezug auf die W.K. Art. I. §. 2. s. v. „wie ſie dieſelben in und auſſer ihren Territorien hergebracht haben", will er unter Staatsſervituten, nur diejenigen verſtanden wiſſen, welche ein deutſcher Staat, gegen einen anderen deutſchen Staat hat; allein alle öffentliche Servituten ſind immer völkerrechtlicher Natur, weil hier immer Staat gegen Staat ſteht. Eine ſtaatsrechtliche, iſt eine öffentliche Servitut ſelbſt dann nicht, wenn ſie zwiſchen Staaten beſteht, die einer gemeinſchaftlichen Staatsobergewalt unterworfen ſind, obwohl hier das gemeinſchaftliche Staatsrecht (wie vormals das Reichsſtaatsrecht) Beſtimmungen auch für Staatsſervituten dieſer Staaten unter ſich enthalten, und damit deßfallſige Grundſätze aufſtellen, z. B. eine Erwerbung der Staatsſervitut durch Verjährung ſtatuiren kann, die nach allgemeinem Völkerrecht nicht anwendbar ſeyn würden. — Jedenfalls iſt gegenwärtig, wo alle deutſche Staaten ſouverain geworden ſind, jene Unterſcheidung von Leiſt unpaſſend geworden. — Als active Bundesſervituten erſcheinen die Bundesfeſtungen; als paſſive Bundesſervituten dagegen die Beſatzungsrechte der Bundesfeſtungen. Die

einer Staatsſervitut werden 1) zwei ſouveraine Staaten erfordert, denn actives und paſſives Subject können nur unabhängige Staaten ſeyn (berechtigter — belaſteter Staat — territorium dominans — serviens). 2) Gegenſtand der Staatsſervitut können nicht nur weſentliche oder zufällige [b]) Hoheitsrechte, ſondern auch Privatberechtigungen alsdann bilden, wenn zugleich eine Staatshoheit über dieſelben damit verbunden iſt [c]). Dagegen ſind allerdings bloſe Privatrechte, ſtänden ſie auch einem auswärtigen Regenten, jedoch untergeordnet der inländiſchen Staatshoheit, zu, ebenſo wenig Staatsſervituten [d]), als in die Reihe derſelben Rechte, auch hoheitliche, und Befreiungen gehören, welche das Staatsrecht eines Bundesſtaates einzelnen Unterthanen, oder einer gewiſſen Perſonenclaſſe, in dem Staatsgebiet beilegt [e]): denn daß die Berechtigung einem Staate gegen einen Staat zuſteht, gehört ebenſo weſentlich zum Charakter einer Staatsſervitut, als die Unabhängigkeit des Berechtigten, in Anſehung ſeiner Befugniß, von dem belaſteten Staat [f]). 3) Eine Staatsſervitut muß immer auf einen beſonderen Rechtstitel gegründet ſeyn [g]). Da der Regent alle Rechte der Staatsgewalt

---

neuerlich deßhalb ſtipulirten Militärſtraßen des einen Souverains durch das Gebiet des Anderen, ſind dagegen activ und paſſiv Territorialſervituten. Man ſ. oben §. 180—191. und §. 232. Not. h.

b) Ohne Grund iſt and. M. Engelbrecht, l. c. Sect. II. membr. 2. §. 3.

c) Anders v. Gönner, a. a. O. §. 9. 10. 36. ſ. dagegen v. Roth's Abhandl. aus dem deutſchen Staats- und Völkerr. Abth. II. Nr. IX.

d) Reuß, Staatscanzlei IV. 237. XVII. 32 ff. — v. Gönner, §. 27 ff.

e) Klüber, §. 561. IV u. V.

f) Klüber, §. 561. Nr. I. — Reuß, Staatsc. XVII. 32 ff. — Nettelbladt's Erörterungen 365. — Weſtphal, Staatsr. 535. — Schnaubert, Staatsr. der geſ. Reichslande §. 113. — v. Gönner, §. 84—90. S. 180 ff.

g) Engelbrecht, p. 167 seq., welcher auch ſog. natürliche Staatsſervituten z. B. bei Staaten ſtatuirt, deren Gebiet von dem Gebiet eines fremden Staates umſchloſſen iſt. — Uebrigens äuſſert auch der bloſe Beſitzſtand rechtliche Wirkungen. S. v. Gönner, §. 91. und Engelbrecht, p. 332 seq. — Eine Staatsſervitut kann ſich in Deutſchland zwiſchen den deutſchen Staaten auch auf Verjährung gründen, und zwar nicht blos auf die unvordenkliche, ſondern auch auf die 30jährige. (v. Gönner, §. 76. S. 167. und Leiſt, §. 84. Not. 12.)

in ſeiner Perſon vereinigt, ſo kann ein fremder Staat ſeine Staatsſervitut nur aus einer ausdrücklichen oder ſtillſchweigenden Verleihung von Seite des belaſteten Staates: alſo nur aus einem beſonderen Staatsvertrage oder einer beſonderen Obſervanz ableiten. Als Beſchränkungen der natürlichen Freiheit, der Unumſchränktheit und Ausſchließlichkeit des Souverains, ſtreitet ſtets für den einheimiſchen Staat, alſo gegen den fremden, die Rechtsvermuthung [h]). Ebendeßhalb muß derjenige Staat, welcher eine active Staatsſervitut in Anſpruch nimmt, dieſelbe im Falle des Widerſpruchs beweiſen, und nicht minder iſt jede beſtehende Staatsſervitut, als Ausnahme von der Regel, einſchränkend zu erklären [i]). Daher kann von der Exiſtenz eines Hoheitsrechts niemals auf die Exiſtenz eines anderen geſchloſſen, und unter mehreren Arten deſſelben Hoheitsrechtes im Zweifel nur die niedere angenommen werden. III. Die Staatsdienſtbarkeit berechtigt zu ungeſtörter, dabei immer aber zu möglichſt ſchonender Ausübung, und giebt das Recht auf Ergreifung aller zu Erreichung des Zweckes unumgänglich nothwendiger Mittel. Die Unabhängigkeit des Berechtigten, in Anſehung ſeiner Befugniß, von dem belaſteten Staat, erſtreckt ſich übrigens nur ſo weit, als er ſein Recht ordnungsmäßig gebraucht, und auch ein Unterthan, dem ein Hoheitsrecht verliehen iſt, bei deſſen ordnungsmäßiger Ausübung unabhängig erſcheint. In ſo ferne aber dem dienenden Staate das Recht, die ordnungsmäßige Ausübung der Staatsſervitut zu überwachen, ohne Eingriff in die Staatsgewalt, nicht abgeſprochen werden kann, läßt ſich auch mit Grund nicht leugnen, daß die Staatsdienſtbarkeiten der Hoheit des belaſteten Staates ſtets untergeordnet bleiben [k]). Daher dürfen auch die vermöge der oberaufſehenden oder geſetzgebenden Gewalt des belaſteten Staates gemachten Verfügungen, in ſo ferne nur dabei die ordnungsmäßige Ausübung des Rechts beſtehen kann, für keine Rechtskränkungen oder Verkümmerungen und Eingriffe erachtet werden [l]).

Pütter (Beitr. z. deutſchen Staats- und Fürſtenrecht. Th. I. S. 298.) will wegen des, (hier aber gar nicht anwendbaren), Privilegiums des Fiscus nur die 40jährige Verjährung zulaſſen.

h) v. Gönner, S. 31—34. — Reuß, Staatscanz. I. 360. XVII. 32 ff.

i) v. Gönner, §. 80 ff. — J. P. O. art. V. §. 44.

k) v. Gönner, §. 84. S. 180 f. — Weſtphal, S. 535 f. — Leiſt, §. 84. — And. M. iſt Klüber, §. 561. Nr. I.

l) Leiſt, a. a. O. §. 84. S. 260.

Uebrigens ſind alle Staatsdienſtbarkeiten auf beiden Seiten dinglich, ſie gehen daher ſowohl activ als paſſiv auf die jedesmaligen Beſitzer der Territorien über m); ohne dieſe aber niemals, denn als Servituten ſind ſie ſtreng mit dem berechtigten Subject verbunden. IV. Erlöſchen können die Staatsſervituten, abgeſehen von dem Ablauf der Zeit, für welche, oder dem Eintritt der Bedingung, unter welcher ſie ertheilt wurden, ſowohl durch den Untergang des Objects und das Aufhören des Zweckes, als auch durch Conſolidation und Aufhebungsverträge n). Auch möchte in Deutſchland, wo die Rechtsſtreitigkeiten der Staaten unter einander, nach gemeinem Recht entſchieden werden ſollen, die Nichtausübung der Staatsſervitut als ein Erlöſchungsgrund dann anzuſehen ſeyn, wenn von Seite des belaſteten Staates entgegengeſetzte Handlungen vorgenommen wurden, der Berechtigte ſich dabei beruhigt hat und ſo eine Erjährung der Freiheit (usucapio libertatis) begründet worden iſt o).

§. 258.

b. Staatsrechtliche Schranken der höchſten Gewalt.

1) Durch die Landesverfaſſung.

Die deutſche Souverainetät iſt nicht blos auf völkerrechtliche Weiſe in ſo ferne beſchränkt, als kein Bundesglied den übernommenen Bundespflichten (§. 34.) entgegenhandeln (§. 256.), oder andere wirklich vorhandene und rechtlich vollkommene Verpflichtungen gegen andere Staaten oder Staatenvereine, mögen ſie ſich übrigens auf Staatsverträge oder ſonſtige Rechtsgründe ſtützen (§. 257.), verletzen darf; ſondern daneben kommen zugleich auch verſchiedene Beſchränkungen ſtaatsrechtlicher Art in Betrachtung, welche theils in allgemeinen oder beſonderen Beſtimmungen der Landesverfaſſung, theils in der Verleihung von Regierungsrechten an einzelne Unterthanen oder Gemeinheiten (§. 259.), beſtehen. Die Beſchränkungen, welche die verſchiedenen Landesver-

m) Engelbrecht, p. 232 seq. — v. Gönner, §. 78.

n) Engelbrecht, p. 386 seq. — v. Gönner, §. 94 ff.

o) Aus demſelben Grunde, aus welchem unter den deutſchen Staaten eine erlöſchende Verjährung anzunehmen iſt, muß unter ihnen auch eine erwerbende angenommen werden. ſ. oben Not. g.

faſſungen begründen, im Einzelnen zu entwickeln, iſt lediglich ein Gegenſtand des betreffenden Landesſtaatsrechts [a]). Das gemeine deutſche Staatsrecht hat dagegen zu beſtimmen, in wie weit überhaupt Beſchränkungen der Souverainetät durch die Landesverfaſſungen mit Rechtsbeſtand feſtgeſetzt werden können. I. In dieſer Beziehung folgt im Allgemeinen ſchon aus der Natur und Weſenheit der Staatsgewalt, daß, ſo mannigfaltig auch die Beſchränkungen ſeyn können, die ihr der Wille des Staatsoberhauptes zu ſetzen vermag, doch keinerlei Schranke zuläſſig iſt, welche die Wirkſamkeit der Souverainetät für die Erreichung der Staatszwecke hemmt, indem hierin eine Verletzung der weſentlichſten Regentenpflicht enthalten ſeyn würde (§. 255.). Ebendeßhalb iſt aber auch keine Schranke zuläſſig, welche die Wirkſamkeit der Staatsregierung in höchſter Inſtanz zu hemmen vermag. II. Ausgebildet, oder beſtimmter aufgefaßt, iſt dieſes durch verſchiedene poſitive Grundſätze; denn nach dieſen müſſen A. alle Rechte der Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staates vereint bleiben [b]); es iſt deßhalb nach deutſchem Staatsrecht eine Theilung der Staatsgewalt durchaus unzuläſſig, wenn auch 1) einer Seits den Landſtänden eine Mitwirkung, ein Recht des Beirathes oder der Zuſtimmung, bei der Ausübung beſtimmter Regierungsrechte, insbeſondere bei der Geſetzgebung, alſo namentlich auch in Rückſicht der Finanzgeſetze, geſtattet werden darf [c]), und 2) anderer Seits die Rechtspflege den, innerhalb

---

a) In Beziehung auf das Großherzogthum Heſſen z. B. ſ. Weiß, a. a. O. I. §. 39—41. S. 129—140.

b) Wiener Schl.A. von 1820. Art. 57.

c) K. Heinrich VII. erklärt in einer Urkunde von 1231, es ſey auf einem von ihm zu Worms gehaltenen Reichstage feſtgeſetzt worden, daß ohne Zuſtimmung der angeſeheneren und höheren Landſaſſen, kein Territorialherr Ordnungen und neue Rechte errichten dürfe; in Schannat, hist. Wormat., eod. prob. pag. 109. — Lünig, Reichsarchiv, P. spec., Contin. IV. Th. 1. S. 3., auch in J. A. v. Schultes, coburg. Landesgeſch. des Mittelalters. Coburg, 1814. 4. — Ueber das Steuerbewilligungsrecht der Landſtände ſ. den Reichsabſchied von 1542, §. 53. Nur Reichsſteuern konnten die Reichsſtände ohne Bewilligung der Landſtände ausſchreiben. Selbſt wo keine Landſtände beſtehen, muß er ſeinen Unterthanen die Controlle durch Kundmachung des Zwecks der ausgeſchriebenen Steuern liefern. R.A. von 1576. §. 11 u. 12. — v. Gönner, §. 249. Moſer, von der Landeshoheit in Steuerſachen S. 17. —

ihres Wirkungskreiſes unabhängigen, Gerichten vom Staatsoberhaupte anvertraut, die Cabinetsjuſtiz aber allgemein als unſtatthaft ausgeſchloſſen iſt [d]). B. Keine Landesverfaſſung kann einen deutſchen Regenten an der Erfüllung ſeiner Bundespflichten hindern oder beſchränken [e]). Es kommt daher den Landſtänden 1) ein Urtheil darüber, ob eine Leiſtung zur Erfüllung einer Bundespflicht nothwendig ſey, nicht zu, obwohl ihnen die Aufbringung der Mittel, wie den Bundesverbindlichkeiten Genüge geleiſtet werden ſoll, überlaſſen ſeyn kann [f]). Aus demſelben Grunde iſt 2) die Landesgeſetzgebung der Bundesgeſetzgebung untergeordnet und darf mit ihr nicht im Widerſpruche ſtehen (§. 68.), und 3) die Mitwirkung der Landſtände kann ſich, ihrem weſentlichen Berufe nach, überhaupt nur auf die inneren Landesangelegenheiten erſtrecken [g]); in keinem Falle aber gebührt ihnen, als Nichtgenoſſen des Bundes, eine Einwirkung auf Bundesangelegenheiten oder auch nur das Recht, Grundgeſetze des Bundes oder verfaſſungsmäßige Beſchlüſſe der Bundesverſammlung mit rechtlicher Wirkung zu interpretiren (§. 67.). C. In allen deutſchen Staaten ſoll zwar eine landſtändiſche Verfaſſung beſtehen (§. 83.), ſonach jeder Bundesſtaat ſyncratiſch verfaßt ſeyn (§. 223.), allein die nähere Beſtimmung dieſer inneren Landesangelegenheit, welche mit Berückſichtigung ſowohl der früherhin geſetzlich beſtandenen ſtändiſchen Rechte, als der

---

Pütter, instit. jur. publ. germ. §. 198. — Klüber, §. 294. Not. d.

d) v. Roth, Staatsr. der deutſchen Reichslande. I. 96. II. 112 ff. — M. J. Schick, über das reichsſtändiſche Inſtanzenrecht, deſſen unerlaubte Vervielfältigung und insbeſondere von der ſ. g. Cabinetsinſtanz. Gieſſen und Darmſtadt, 1802. 8. — v. Kamptz und v. Stein, Gedanken über Cabinetsjuſtiz in Winkopp's rhein. Bund. Heft XII. S. 402 ff. — Häberlin, Staatsarchiv. Heft 62. S. 106.

e) Wiener Schl.A. von 1820. Art. 58.

f) S. z. B. Weiß, heſſiſch. Staatsr. I. §. 38. Nr. VI. und §. 39. beſ. S. 132.

g) Inst. pac. Osn. Art. VIII. §. 2.: „cum primis vero jus faciendi inter se et cum exteris foedera pro sua cujusque conservatione ac securitate singulis statibus perpetuo liberum esto". Derſelbe Grundſatz galt früher ſchon bei allen Reichs- und Kreisſachen, ſo wie in Anſehung der Ernennung und Inſtruirung der Geſandten ꝛc. v. Gönner, §. 256. I.

gegenwärtig obwaltenden Verhältniſſe geordnet werden ſoll, blieb den einzelnen Bundesgliedern, als Souverainen, völlig frei überlaſſen [h]), und bedarf daher auch zu ihrer verbindenden Kraft keineswegs des agnatiſchen Conſenſes, während dieſer bei Dispoſitionen über die Subſtanz des Familieneigenthums des Regentenhauſes [i]), oder bei Beſchränkungen der deßfallſigen Dispoſitionsrechte der Familie [k]), allerdings erfordert wird (§. 250.). D. Weſentliche Bedingungen des erfolgreichen Beſtandes einer landſtändiſchen Verfaſſung ſind: 1) die conſtitutionelle Verantwortlichkeit der Miniſter, verbunden: a) mit dem formellen Erforderniß ihrer Contraſignatur zur Vollziehbarkeit jeglicher Regierungshandlung und folglich auch aller Erlaſſe des Regenten und b) mit der Centraliſirung ſämmtlicher Zweige der Staatsverwaltung [l]). Die miniſterielle Verantwortlichkeit bezieht ſich

---

h) Wiener Sch.A. von 1820. Art. 55. — In den Verhandlungen auf dem wiener Congreß, welche der Errichtung des deutſchen Bundes vorausgiengen, ſprachen übrigens die Stifter des Bundes, mit Ausnahme ſehr weniger, ihre Ueberzeugung dahin aus, daß das Minimum von Rechten der landſtändiſchen Corporationen in allen Bundesſtaaten beſtehen müſſe: 1) in Mitwirkung bei der Geſetzgebung, namentlich auch in der Nothwendigkeit ihrer Einwilligung zur Feſtſetzung und Regulirung der öffentlichen Abgaben, verbunden mit der hiervon untrennbaren Mitaufſicht auf deren Verwendung, wenigſtens Kenntniß von der bevorſtehenden oder geſchehenen Verwendung; 2) in dem Recht der Vorſchläge, der Beſchwerden und Bitten wegen Mängeln oder Mißbräuchen in der Landesverfaſſung und 3) in dem Recht der Klage gegen die höheren Staatsbeamten und demgemäß die geſetzmäßige Beſtrafung ſchuldiger Staatsdiener, und zu dem Ende ihre Verſetzung in den Anklageſtand, zu fordern. Klüber, Ueberſicht S. 201 ff. und Preuſſens Erklärung hierüber in den Acten des wiener Congreſſes. Bd. I. S. 61. und Bd. II. S. 43. — Man ſ. auch Schmid, §. 63.

i) Z. B. bei gänzlicher oder theilweiſer Abtretung an den Staat, d. h. bei der Verwandlung des Familieneigenthums in Staatseigenthum.

k) Z. B. wenn Veräuſſerungen oder Belaſtungen, z. B. Verpfändungen, mit Rechtsbeſtand von landſtändiſcher Zuſtimmung abhängig gemacht werden ſollen. v. Gönner, §. 256. IV.

l) (Buddeus), die Miniſterverantwortlichkeit in conſtitutionellen Monarchieen. Leipzig, 1833. 8. — Ganz vorzüglich aber R. v. Mohl, die Verantwortlichkeit der Miniſter in Einherrſchaften mit Volksvertretung. Tübingen, 1837. 8. und die daſelbſt S. 88—102. bemerkte Literatur.

aber auf alle wirklichen Geſetzwidrigkeiten, deren ſich ein Miniſter in Sachen ſeines Departements unmittelbar oder mittelſt der von ihm ausgegangenen Befehle ſchuldig gemacht, oder die er durch Untreue in dem einer Verfügung vorangegangenen Gutachten herbeigeführt hat, ſie mögen übrigens in poſitiven Handlungen oder in Unterlaſſungen beſtehen, zugleich wahre Verfaſſungsverletzungen enthalten oder nicht, von dem Miniſter unmittelbar veranlaßt oder nur durch ſeine Contraſignatur vollziehbar geworden ſeyn [m]). Auch kann er ſich von der perſönlichen Verantwortlichkeit wegen einer an ſich geſetzwidrigen Handlung durch Berufung auf höhere Befehle nie befreien, da der Souverain kein Unrecht will (§. 260.) und der Miniſter äuſſerſten Falles ſein Amt niederlegen konnte. Dagegen hat der Miniſter von ihm nicht contraſignirte Regentenhandlungen ſo wenig zu vertreten, als Geſetzwidrigkeiten anderer, wenn gleich ihm ſubordinirter Beamten, in ſo ferne dieſe entweder nicht in Gemäßheit oder gar nicht in Folge ſeiner Befehle gehandelt, alſo erſt durch die Ueberſchreitung der erhaltenen geſetzmäßigen Befehle oder, in deren Ermangelung, aus gänzlich freier Selbſtbeſtimmung die Geſetzwidrigkeit bewirkt haben. Umgekehrt kann aber auch kein Staatsbeamter ſtrafbar ſeyn, wenn er einen der Form nach verfaſſungswidrigen oder ſeinem Inhalte nach unbedingt rechtswidrigen Befehl nicht befolgt [n]). Eine entgegenſtehende landesgeſetzliche Beſtimmung, welche den ſubalternen Diener zum willenloſen Mittel macht, beſchränkt die Verantwortlichkeit auf den Miniſter. 2) Den Landſtänden gebührt zur Erfüllung ihres Berufes, Einſicht in die Staatsverwaltung, Freiheit bei ihren Abſtimmungen und Unverletzlichkeit ihrer Perſonen in ihrer Amtsführung, ſo wie 3) dem Souverain das Recht der Aufſicht über die landſtändiſche Wirkſamkeit, die Befugniß, bei den Verhandlungen der Stände durch ſeine Beamte Theil zu nehmen und in Nothfällen das Auflöſungsrecht, verbunden mit der Anordnung neuer Wahlen,

---

Man ſ. auch F. C. v. Moſer, Abhandl. von der Contraſignatur, und deſſen kleinen Schriften Bd. V. Nr. 1.

m) Denn durch die Contraſignatur hat der Departementschef die fremde Illegalität zur eigenen gemacht.

n) S. Leyſer, Medit. ad Pandect. Sp. 570. m. 6. Sp. 571. m. 20. — Schmid, §. 58. Note †.

wobei jedoch die früher Gewählten von neuem wählbar ſind, nothwendig zukommt o).

§. 259.

2) Durch Regierungsrechte der Unterthanen *).

Wie der Staat nicht blos im Beſitze wahrer Hoheitsrechte ſich befindet, ſondern auch verſchiedene nutzbare Regalien inne hat, die urſprünglich Patrimonialrechte oder Ausflüſſe der natürlichen Freiheit der Einzelnen geweſen waren, und wie ihm ſelbſt wahre Eigenthumsrechte zuſtehen, die ihrem Weſen nach reine Privatrechte ſind; ſo können umgekehrt auch Unterthanen, insbeſondere angeſehene Grundeigenthümer und Gemeinheiten, im Beſitze von Regierungsrechten, und zwar nicht blos von zufälligen, ſondern auch ſelbſt von weſentlichen, innerhalb eines beſtimmten Diſtrictes, vermöge eines ſpeciellen Rechtsgrundes, ſich befinden. I. Die Eigenthumsrechte des Staates an gewiſſen Gegenſtänden und die regaliſtiſchen Beſchränkungen der natürlichen Freiheit oder des Eigenthums bei anderen, ſo wie die Ausübung weſentlicher Staatsregierungsrechte, ſo ferne dieſe letzteren bei einzelnen Rechtsinſtituten als Gegenſtand des Privateigenthums nach deutſcher Verfaſſung vorkommen und deren Gebrauch, ohne Nachtheil für den Staatszweck, ohne die Wirkſamkeit der Staatsregierung für ſolchen zu hindern, Anderen überlaſſen werden kann, die alſo nicht nothwendig von dem Staate ſelbſt unmittelbar und ausſchließlich ausgeübt und benutzt werden müſſen, kann, mit Unterordnung gegen die Staatsregierung, eine Privatperſon erwerben a). II. Der Rechtsgrund dieſer Erwerbung kann nur eine landesherrliche Verleihung, dieſe aber ſowohl eine ausdrückliche, in der Form

---

o) Die letztere Behauptung folgt aus dem Zwecke der Auflöſung von ſelbſt. ſ. Weiß, heſſ. Staatsr. §. 133. Not. e.

*) H. ab Eyben, de regalibus privatorum. Helmst. 1671. 4. — de Ickstadt, de possessione vel quasi regalium; in opusc. jurid. Tom. I. nro. IX. pag. 636—748. — Moſer, von der Landeshoheit überhaupt. Kap. XI. S. 222. — Strube, Nebenſtunden I. Nr. 5. — Werlhof, de alienatione et concessione jurium, quae vocari solent regalia. Helmst. 1693. 4.

a) Klüber, §. 102. — Leiſt, §. 83. — Eichhorn, deutſches Privatr. §. 266. — Theilweiſe and. M. iſt Maurenbrecher, §. 206. beſ. Not. d.

eines Vertrags oder Privilegs, auf verfaſſungsmäßige Weiſe ertheilte Conceſſion des Regenten, als auch eine präſumtive ſeyn, wo dieſe wegen eines unvordenklichen Beſitzſtandes, als vordem auf rechtsgültige Weiſe geſchehen, angenommen werden muß [b]). Der Beſitz des Privaten rückſichtlich eines Regierungsrechtes gründet ſich folglich, dem Regenten gegenüber, nur entweder auf rechtsbeſtändige förmliche Conceſſion des Landesherrn, oder auf Immemorialverjährung [c]). Dagegen ſind im Falle des Uebergangs eines von einem Privaten bereits erworbenen Regierungsrechts in die Hand eines anderen Privaten die gewöhnlichen civilrechtlichen Grundſätze entſcheidend, und es greift folglich auch hier die gewöhnliche Verjährung Platz [d]). Da den Unterthanen in Rückſicht des Beſitzes unzweifelhafter Regierungsrechte immer die ſtärkſte Rechtsvermuthung entgegenſteht, ſo müſſen ſie, wenn ſie deßhalb mit dem Regenten oder mit dem Staatsfiscus in Streit gerathen, ſtets die Erwerbung des Rechts durch einen rechtsbeſtändigen Titel [e]) darthun,

---

b) Menken, diss. de praescriptione immemoriali §. 12. 15. — Pufendorf, observat. jur. univ. Tom. I. obs. 151. §. 10. — Wernher, obs. Tom. I. P. I. obs. 165.

c) R.A. von 1548. §. 56. 59. — Moſer, a. a. O. S. 240. — Mevii, Decis. P. VII. dec. 158. nro. 14. — Wernher, observ. P. IV. obs. 5. nr. 93. — de Cramer, opusc. T. II. nro. 1. p. 1. 2. — Leyser, medit. ad Pand. sp. 458. m. 3. sp. 441. m. 7 u. 8 — P. J. Emmerich, diss. an regalia possint praescribi? Giessae, 1763. 4. Anders Chr. Thomasius, diss. de praescriptione regalium ad jura subditorum non pertinente. Halae, 1696. c. 3. — Vierzigjährige Verjährung halten wegen const. 14. C. de fundo patrimoniali, const. 4. C. de praescript. trig. vel quadrag. annor. in Vergl. mit const. 3. C. de quadriennii praescript. und cap. 1 und 7. de praescript. in 6to für hinreichend: Schmalz, Staatsr. §. 359. und v. Gönner, Staatsdienſtbarkeiten §. 70—77. Allein man ſ. hiergegen, auſſer den obigen Schriften, auch Rave, de praescript. §. 14. p. 28.; Klüber, §. 356. V. u. Not. d.; und Thibaut, über Beſitz und Verjährung §. 75. — Eine praescriptio definita, wie überhaupt gegen den Fiscus, läßt jedoch zu das preuß. Landr. II. 14. §. 35 ff., vergl. mit I. 9. §. 629 ff.

d) J.H. Böhmer, consult. et decis. Tom. I. P. II. resp. X. nro. 14. — Hommel, Rhapsod. quaest. vol. V. obs. 654. p. 243.

e) Nach der Natur der Immemorialverjährung kann natürlich dabei von

und zwar ohne Unterſchied, ob von dem Rechts- oder ordentlichen Beſitzſtande die Rede iſt [f]). Darum kann jedoch der Regent oder Staatsfiscus nicht verlangen, daß die betheiligten Unterthanen ſogleich aus dem Beſitze der ihnen, ihrer Behauptung nach, zuſtehenden Regierungsrechte geſetzt werden [g]), vielmehr müſſen die beliehenen Privaten während des Proceſſes, mithin bis über die Rechtmäßigkeit des Erwerbungsgrundes die richterliche Entſcheidung erfolgt iſt, *in ihrem* Beſitzſtande geſchützt werden, zu welchem Zwecke ſie ſich aller poſſeſſoriſchen Rechtsmittel bedienen können [h]), damit aber ſtets die Edition und den Beweis ihres Rechtstitels zu verbinden haben [i]). Als

---

der Edition eines Titels nicht weiter die Rede ſeyn, denn es wird ja gerade aus dem unvordenklichen Beſitze die Rechtmäßigkeit des Titels gefolgert und mithin iſt jener ſtatt des Titels. Hommel, Rhaps. vol. I. obs. 146. p. 217.

f) Mevii, decis. P. I. dec. 44. nro. 6. P. IV. dec. 356. 357. — Stryk, diss. de necessitate edendi titulum possessionis cap. III. §. 35. — Cocceji, jus civile controversum lib. XLIX. tit. 14. quaest. 2. — Erfurter neue Sammlung von Gutachten und Urtheilsſprüchen Th. I. S. 24 u. 117. — Häberlin, Staatsr. III. 190. — Döhler, von den Regalien. Nürnberg, 1775. 8. §. 33. — Himmelſtoß, Entwickl. des Begriffs der Regalität, §. 27. And. M. in Rückſicht der verleihbaren Regalien und an ſich zuläſſiger Immunitäten iſt Klüber, §. 356. Nr. IV. mit Berufung auf v. Braun und Siebenkees, juriſt. Magazin II. 183. und A. H. Göckel, diss. possessorium summariissimum an et quatenus adversus principem a subditis possit institui? Erlang. 1798. 4. §. 22—24.

g) Const. 7. C. de jure fisci. — Hommel, l. c. — Cocceji, l. c. et lib. XXII. tit. 3. quaest. 4. — Rave, l. c. pag. 339. schol. 2. And. M. iſt z. B. Kind, quaest. forens. Tom. I. cap. 45. p. 186., die jedoch durch Art. XV. §. 8. der Wahlcapitulation keineswegs unterſtützt wird. ſ. A. G. Petermann, de valore possessorii summariissimi contra principem regalia vindicantem a subdito instituti. Lips. 1731. und Goeckel, diss. cit.

h) Göckel, l. c. §. 19. seq. et §. 23. — Klüber, §. 356. Nr. IV.

i) Petermann, l. c. §. 7. seq. — Sam. Stryk, diss. cit. cap. III. — Wernher, P. II. obs. 366. — J. A. v. Ickſtadt, Abhandl. von den Jagdrechten III. 297. 337. Andere, wie Klüber, §. 356. Nr. IV. und Göckel, l. c. §. 19. seq. et §. 23. geſtatten zwar auch das possessorium summariissimum gegen den Regenten, verlangen aber nicht zugleich die Edition und den Beweis des Rechtstitels. ſ. oben Not. f.

Beſchränkung der Souverainetät iſt überdieß jede Verleihung von Regierungsrechten einſchränkend zu erklären [k]). Daher muß ſie auch, wenn das unbeſtimmt verliehene Regierungsrecht mehrere Gattungen in ſich begreift, von der niederen Gattung deſſelben verſtanden werden, da Veräuſſerungen nicht zu vermuthen ſind, und darf auf ein anderes Regierungsrecht, wenn es auch mit dem verliehenen in einiger Verbindung ſtehen ſollte oder Aehnlichkeit mit ihm hätte, nicht ausgedehnt werden [l]). So weit ein Regal hiernach nicht verliehen iſt, kann es natürlich der Staat ſelbſt ausüben oder einem Anderen verleihen [m]). In ſo weit aber keine Concurrenz des Staates bei Ausübung des Regals aus einer auf dieſe Weiſe beſchränkten Verleihung folgt, kann ſie nur durch beſonderen Vorbehalt gerechtfertigt werden [n]). Es ſtreitet ſonach für die privative Verleihung die Rechtsvermuthung [o]). III. Durch den Erwerb des Regierungsrechts von Seite einer Privatperſon wird nur die Befugniß zur Ausübung deſſelben, ſey es übrigens in dem Umfang, wie es der Regierung ſelbſt zuſteht, oder ſo, wie es nach Geſetz oder Herkommen verliehen zu werden pflegt [p]), eigenes Recht des beliehenen Unterthanen, Vermögenstheil und Patrimonialgerechtſame deſſelben; das verliehene Regierungsrecht ſelbſt aber, die Subſtanz des Rechts, bleibt ein Beſtandtheil der oberſten Staatsgewalt; wird in ſtrenger Subordination

---

k) Wasmuth, diss. de privilegiorum natura c. I. §. 9. 14. — J. H. Böhmer, diss. de finibus privilegiorum reg. c. II. §. 9. — Schnaubert, Erläuter. des Lehenr. §. 65. S. 132. — Glück, Pandectencomment. I. S. 546.

l) Leiſt, a. a. O. §. 83. S. 253., wo das allgemeine Princip: „in dubio quam minime a regula recedatur" richtig zur Anwendung gebracht iſt.

m) Schnaubert, Erläuter. des Lehenr. §. 64. S. 146.

n) A. M. ſind: Leiſt, §. 83.; Glück, Pandectencomment. II. S. 13. u. A. Man ſ. dagegen Schnaubert, a. a. O. S. 143 u. 144. — Eichhorn, §. 266. Nr. III. — Hommel, rhapsod. quaest. obs. 625. p. 132

o) Klüber, a. a. O. §. 102. a. E.

p) Wo beſondere Landesgeſetze (z. B. Berg- und Jagdgeſetze) den Umfang jedes einzelnen zu verleihenden Regierungsrechtes beſtimmen, kann im einzelnen Fall durch beſondere Bedingungen Jemand bei der Conceſſion nicht anders eingeſchränkt werden, als auf den Grund einer dahin ſprechenden verfaſſungsmäßig erlaſſenen lex specialis. Dieſes folgt aus der Natur der Geſetze überhaupt und dem Grundſatz der Widerrechtlichkeit der privilegia odiosa.

gegen dieſelbe geübt; unterliegt der Oberaufſicht, Geſetzgebung und vollziehenden Gewalt des Staates und demgemäß auch dem Staatsnothrecht, vermöge deſſen es, geeigneten Falles, gegen Entſchädigung eingezogen werden kann. Regelmäßig aber dürfen die Privatvortheile, welche der Berechtigte von dem Regierungsrecht bezieht, nicht weiter beſchränkt werden, als dies aus polizeilichen Gründen auch bei jedem anderen Eigenthumsrecht geſchehen kann. IV. Seine Dauer iſt A. ordentlicher Weiſe aus dem Inhalte der Verleihung und der Natur der Gerechtſame der beliehenen Privatperſon zu beſtimmen. 1) Iſt es einer Perſon oder Familie ertheilt, ſo erliſcht es mit dem Tode jener, oder dem Ausſterben dieſer. 2) Iſt es dagegen als reines Realrecht conſtituirt, ſo hört es erſt mit dem Untergang des berechtigten Objectes auf, geht aber bis dahin auf jeden Erwerber dieſes Objectes über, es wäre denn dieſer der Staat ſelbſt, in welchem Falle nothwendig die beſchränkende Gerechtſame durch Conſolidation hinwegfallen müßte. 3) War es endlich einer Perſon oder Familie wegen des Beſitzes eines Gutes oder einer Herrſchaft eingeräumt, ſo erliſcht es, ſo bald ſich dieſe beſtimmte Perſon nicht mehr in dem Beſitze des fraglichen Objectes befindet; es geht alſo auf den dritten Erwerber nicht über, und ſelbſt dann, wenn es der frühere Beſitzer wieder erlangen ſollte, würde doch darum die einmal erloſchene Gerechtſame keineswegs von ſelbſt oder ſchon ſtillſchweigend wieder aufleben. B. Ausserordentlicher Weiſe aber kann 1) abgeſehen von Fällen, wo das Staatsnothrecht die Aufhebung veranlaßt, dieſelbe auch erfolgen 2) durch Widerruf des Verleihers wegen Mißbrauchs des erworbenen Regierungsrechts von Seite des Beliehenen q), und, wenn die Verleihung lehensweiſe geſchehen iſt, auch noch 3) in allen Fällen, wo ſich ein Rückfall, ſey es mit oder ohne Felonie, ereignet. Uebrigens aber kann auch ſonſt der

---

q) Arg. II. Feud. 27. §. 17. — a Globig, de rebus dubiis. nro. 7. §. 2. — Wenn überdieß entweder allgemein durch Geſetze die Widerruflichkeit wegen Mißbrauchs ausgeſprochen oder als Strafe angedroht, oder in der Conceſſion ausdrücklich vorbehalten war, ſo verſteht ſie ſich ſchon aus dieſen Gründen ganz von ſelbſt. Auch nehmen v. Berg, Abhandl. S. 95–105. und Schmid, deutſches Staatsr. §. 41. Not. *** an, daß weſentliche Regierungsrechte nur unter dem Vorbehalt des Widerrufs ertheilt werden dürften.

Fortbeſtand an die Erfüllung beſtimmter Bedingungen, zu leiſtender Abgaben ꝛc., geknüpft ſeyn.

§. 260.

2. Von den Attributen der Krone.

a. Im Allgemeinen.

Mit dem Beſitz der Staatsgewalt ſind zugleich gewiſſe Attribute verbunden, die theils nothwendige Folgen der Souverainetät ſind, theils aus zufälligen hiſtoriſchen Gründen damit in Verbindung geſetzt wurden. I. In erſterer Beziehung kommt vor allem in Betrachtung 1) die Heiligkeit und Unverletzlichkeit der Perſon des Fürſten, als Innehabers der höchſten Staatsgewalt. Ebendeßhalb erkennt er a) in Sachen des Staates und der Regierung keinen irdiſchen Richter über ſich an (§. 263.); b) er iſt in jeder Beziehung über alle perſönliche Verantwortung erhaben und kann als Regent niemals Unrecht thun [a]), das heißt, es wird bei ihm ſtets ein gerechter und geſetzmäßiger Wille vorausgeſetzt, und das in ſeinen Befehlen enthaltene Unrecht nur als Folge wahrheitswidriger Vorträge oder Mißverſtändniſſe, deren Aufklärung Pflicht der oberſten Staatsbeamten geweſen wäre, betrachtet. Daher α) übernehmen die Miniſter durch ihre Contraſignatur der Erlaſſe des Regenten gegen dieſen und das Volk die verfaſſungsmäßige Reſponſabilität (§. 258.) und aus demſelben Princip folgt β) die ſtillſchweigende Bedingung eines jeden Regierungsactes, daß die einem Geſuche zu Grunde liegenden Thatſachen wahrheitsgemäß vorgetragen ſind und das Recht, gegen den Befehl vorzuſtellen, daß er auf unrichtige factiſche Vorausſetzungen gegründet ſey [b]). c) Die Verletzung der geheiligten Perſon des Regenten erſcheint nicht als Privat-, ſondern als Staatsverbrechen, das ſelbſt in Hochverrath übergehen kann, aber ſchon als Injurie unter den Begriff des Majeſtätsverbrechens

---

a) Weſentlich verſchieden hiervon iſt: „Was der Regent thut, iſt Recht“ (Quodlibet licet). ſ. Bayle, Dict. art. Julia Domna.

b) Const. 7. Cod. de precib. Imp. offer. (1, 19). Auch greifen hier ganz die Beſtimmungen des canoniſchen Rechts über Reſcripte Platz. Daher die exceptio sub- et obreptionis. Auch iſt daher ſtatthaft die appellatio a principe male informato ad principem melius informandum.

fällt [c]). Nicht minder gebührt dem Souverain ſeiner höchſten Stellung wegen 2) die Majeſtät oder Hoheit, die erhabenſte Würde, und aus demſelben Grunde iſt der jedesmalige Regent 3) das Oberhaupt des Regentenhauſes: alle Glieder deſſelben ſind, wenn ſie auch nicht nach Privatrecht unter ſeiner eheherrlichen, väterlichen oder vormundſchaftlichen Gewalt ſtehen, doch aber ſeiner Hoheit, Aufſicht und Gerichtsbarkeit unterworfen [d]), und er iſt daher unbedingt berechtigt, alle zur Erhaltung der Ruhe, Ehre, Ordnung und Wohlfahrt des Hauſes angemeſſenen Maaßregeln zu ergreifen [e]); auch Hausgeſetze zu errichten, ſo ferne durch dieſelben keine wohlbegründeten Rechte, wie namentlich auf die Thronfolge und die Succeſſion in beſtimmte Vermögenstheile, worüber dem Singularſucceſſor keine Dispoſitionsbefugniß zukommt, verletzt werden. Auch gehört hierher das Recht, die Erziehung unmündiger Familienglieder zu beaufſichtigen, deren Vormundſchaften zu beſtätigen und, wo dieſes beſtimmt iſt, in deren Ehen zu conſentiren (§. 240.). II. Geſchichtliche Verhältniſſe begründeten zugleich für die deutſchen Regenten 1) das Episcopat über die evangeliſche Kirche ihres Landes (§. 262.); 2) den Genuß des Staats- oder Kronfideicommiſſes, das heißt, desjenigen Staatseigenthums, welches dem jedesmaligen Souverain, als ſolchem, folglich ohne alle Rückſichten auf die Familie, welcher er angehört, zur Benutzung zukommt, mag es übrigens in Immobilien, Reſidenzſchlöſſern, Gütern und Herrſchaften, oder in fahrender Habe: in Reichskleinodien,

---

c) Maurenbrecher, §. 176.

d) Bevor die deutſchen Regenten zur Souverainetät gelangt waren, d. h. zur Zeit des deutſchen Reichs, ſtanden die Mitglieder der landesherrlichen Familien, die Gemahlinnen und Kinder der Landesherren, ſowie auch die Apanagirten, als Reichsunmittelbare, lediglich unter Kaiſer und Reich. ſ. Moſer, Staatsr. Bd. XX. S. 350. 354—355. — Deſſen Familienſtaatsr. II. S. 383, 741 ff. — Pütter, prim. lin. §. 73. — v. Gönner, §. 68. — Leiſt, a. a. O. §. 18 u. 32 a. E. und Pütter, Lit. III. 763. und Klüber, Lit. 625. — Am deutlichſten über das gegenwärtige Verhältniß iſt das würtemb. Hausgeſetz Art. 9. S. auch Protoc. der B.V. von 1817. §. 196. 198 u. 214.

e) Dieſe aus der Natur der Sache fließenden Grundſätze ſind auch in allen neueren Hausgeſetzen, obwohl dieſe im Einzelnen mannigfach von einander abweichen, dem Princip nach anerkannt.

Geräthſchaften oder Fideicommißcapitalien beſtehen [f]). Zwar findet auch rückſichtlich des Familieneigenthums des Regentenhauſes, des ſogenannten Familien- oder Hausfideicommiſſes, in Folge ausdrücklicher fideicommiſſariſcher Dispoſitionen oder in Gemäßheit der Stammgutseigenſchaft dieſer Güter eine beſondere Erbfolge ſtatt, welche unter Umſtänden mit der Staatsnachfolge in derſelben Perſon zuſammentreffen kann, allein dieſe Coexiſtenz der Staats- und der Singularſucceſſion in das Familieneigenthum bleibt doch nur zufällig, ſie können daher ſehr wohl auch getrennt ſeyn [g]) und ſtützen ſich ſelbſt im Falle ihres Zuſammentreffens auf ganz verſchiedene Rechtstitel [h]). Endlich gebührt auch den deutſchen Regenten 3) die Lehensherrlichkeit [i]) in Rückſicht aller activen Staatslehen [k]), womit nicht nur das Recht der Lehenserneuerung, ſondern, in ſo ferne die Landesverfaſſung nicht dagegen iſt, auch das Recht der Weiterverleihung heimgefallener Staatslehen und die Befugniß, Lehensanwartſchaften und Eventualbelehnungen auf den Fall, daß ſich die Apertur während ſeiner Regierung ereignen ſollte, zu ertheilen [l]).

---

f) S. z. B. baier. Hausgeſetz von 1819. Tit. V. — Daneben kommt neuerlich auch eine ſ. g. Civilliſte vor. ſ. Klüber, §. 251. Not. k.

g) Maurenbrecher, §. 237. — Durch beſondere Beſtimmungen kann dagegen allerdings auch die Succeſſion in das Familieneigenthum mit der Staatsſucceſſion in eine nähere Verbindung gebracht werden. Siehe Weiß, heſſ. Staatsr. I. §. 56.

h) Das Kronfideicommiß iſt Pertinenz der Krone, der Titel folglich iſt ein ſtaatsrechtlicher. Die Succeſſion in das Familieneigenthum dagegen gründet ſich auf die Abſtammung vom betreffenden Fundator (der keineswegs nothwendiger Weiſe auch der erſte Erwerber der Krone geweſen ſeyn muß), der Titel iſt folglich ein rein privatrechtlicher.

i) Die Lehenshoheit, gleich wie die Kirchenhoheit, Berghoheit, Forſthoheit ꝛc., d. h. die Anwendung der gewöhnlichen Staatshoheitsrechte auf dieſe verſchiedenen Gegenſtände, gebührt den Souverainen ſchon als ſolchen.

k) Daß der Landesherr auch in ſeiner privaten Eigenſchaft lehensherrliche Rechte beſitzen kann, verſteht ſich von ſelbſt.

l) Das Nähere über die Lehensgerechtſamen der deutſchen Regenten unten im Staatsfinanzrecht, wo dieſe Lehre ihre paſſende Stelle findet. Man ſ. insbeſondere §. 372.

§. 261.

b. Im Beſonderen. α. Ehrenrechte der deutſchen Regenten *).

Alle Oberhäupter der deutſchen Bundesſtaaten haben, als ſolche, die höchſte äuſſere Würde: Majeſtät oder Hoheit (§. 260.). Doch ſind ihrem Titel und Rang nach unterſchieden: Kaiſer, Könige, Großherzoge [a]), Herzoge und Fürſten, unter welchen letzteren nur der Regent von Heſſen-Homburg den Titel Landgraf führt, und unter dieſen gewährt der Völkergebrauch nur dem Kaiſer von Oeſterreich und den Königen „Majeſtät“ [b]). Die Großherzoge aber ſind „Königliche Hoheiten“ und die Herzoge und Fürſten „Durchlauchten“. Jene Titel theilen die Gemahlinnen, obwohl ſie ihre angebornen Prädicate beibehalten, wenn ſie höherer Geburtswürde ſind, als ihre Gemahle [c]). Die kaiſerlichen, königlichen und großherzoglichen Prinzen und Prinzeſſinnen ſind, je nach dieſen Stufen, entweder „kaiſerliche“ oder „königliche Hoheiten“ oder nur „Hoheiten“ ohne weiteren Beiſatz. Den Prinzen und Prinzeſſinnen der herzoglichen und fürſtlichen Häuſer gebührt dagegen das Prädicat „Durchlaucht“ [d]). Doch pflegt dem nächſten präſumtiven Thronfolger der auszeichnende Titel „Kronprinz“ oder „Erbprinz“ beigelegt zu ſeyn, und für die großherzoglichen Kronprinzen iſt neuerlich der Titel: „Erbgroßherzog“ aufgekommen, den natürlich auch die kronprinzlichen Gemahlinnen theilen [e]). Nur aber die Souveraine ſelbſt bedienen ſich

---

*) Klüber, §. 251 u. §. 488, 495—498 u. 502. — Maurenbrecher, §. 174. — Schmalz, §. 249—259. — Schmid, §. 45.

a) Den Großherzogen iſt beizuzählen der Churfürſt von Heſſen.

b) Das Majeſtätsprädicat haben von jeher nur die Kaiſer und Könige (ſ. F. C. v. Moſer, kleine Schriften. VI. 1. Martens, Einleit. in's europ. Völkerr. §. 174. Nr. 9.). — Doch wird dem Kaiſer „kaiſerliche Majeſtät“, den Königen aber „königliche Majeſtät“ gegeben. Iſt der erſtere zugleich auch König, wie z. B. der Kaiſer von Oeſterreich als König von Böhmen, von Ungarn ꝛc., ſo erhält derſelbe „kaiſerlich-königliche Majeſtät“ („k. k. Majeſtät“).

c) Moſer, Staatsr. Bd. XX. S. 352 fg.

d) Sie haben folglich gleiches Prädicat, wie der regierende „Herzog“ oder „Fürſt“, unterſcheiden ſich aber von dieſem durch ihren prinzlichen Titel.

e) Die Titulaturen ſind 1) bei Kaiſer und Königen: „Allerdurch-

in ihren ſollennen Erlaſſen der mehrfachen Zahl: „Wir“ und des Beiſatzes „von Gottes Gnaden“. Nicht minder erſcheinen als Attribute aller Souveraine das Majeſtätsſiegel und Wappen [f]), die Majeſtätsſymbole, Staatsinſignien und Kleinodien, Krönungs- und Feſtornate [g]), Hofſtaat [h]), Leibgarde [i]), Staats- und Hofceremoniel [k]). Auch erſcheinen ſämmtliche Souveraine, aber auch

---

lauchtigſter, Großmächtigſter, Allergnädigſter“, welchen beim Kaiſer noch hinzugefügt wird „Unüberwindlichſter“; 2) bei den Großherzogen: „Allerdurchlauchtigſter, Allergnädigſter“ und 3) bei den Herzogen und Fürſten: „Durchlauchtigſter, Gnädigſter“, oder „Serenissimus“. — Das Project, den Herzogen zur Auszeichnung die Courtoiſie „Ew. herzogliche Durchlaucht“ einzuräumen, wovon das Protoc. der B.V. von 1820 (officielle Ausg. S. 216.) redet, iſt noch nicht zur Ausführung gekommen. — Die neuen Titel der Bundesgenoſſen findet man in dem genealogiſchen und Staatshandbuch. Frankf. 1827. 8.; und in Biſinger's vergleich. Darſtellung der europäiſchen Monarchieen und Republiken. Wien, 1818. 8. S. 121—138. Titeländerungen ſ. im Protoc. der B.V. vom 15. Juni 1820. §. 8., und von 1824. §. 2. — Die Titel und Wappen der Glieder der Nebenlinien ſind durch die allgemeinen Hausgeſetze, oder durch das Familienhaupt ſpeciell beſtimmt. Klüber, §. 113. Not. c.

f) Eine heraldiſche Beſchreibung (Blaſonirung) der Wappen der Bundesgenoſſen ſ. in Biſinger's vergleichender Darſtellung ꝛc. §. 48—54. Seite 121—168.

g) Pütter, Lit. III. 109. — Klüber, Lit. §. 902 fg. — Die gegenwärtig üblichen Reichskleinodien, welche bei feierlichen Krönungen, fürſtlichen Beiſetzungen ꝛc. gebraucht werden, ſind: Scepter, Krone, Reichsapfel und Schwerdt.

h) F. C. von Moſer, deutſches Hofr. 2 Thle. Frankfurt, 1754—55. 4. — J. J. Moſer, perſönl. Staatsr. II. 71. — Hierher gehören auch die Erzämter, und Kron-, Reichs-, oder Erblandhofämter. Siehe Pütter, Lit. III. 120. 209. — Klüber, Lit. §. 911. 997. — Moſer, Hofr. II. S. 131. 150. — Moſer, perſönl. Staatsr. II. S. 82 und 85. — Ebenderſ., von d. d. Reichsſtänden S. 428, 654, 657, 789. — Deutſche Encyklopädie. Bd. VIII. S. 585. — Pütter, hiſtor. Entwicklung ꝛc. II. S. 191. — Ueber die Erläuter. einzelner deutſcher Staaten ſ. Biſinger, vergleichende Darſt. §. 56. Not. u. S. 187., Not. w. S. 191 fg. Not. x. S. 192.; und Klüber, §. 495. Not. a. und Weiß, heſſ. Staatsr. I. §. 52.

i) Moſer, perſönl. Staatsr. II. S. 87 fg. — Biſinger, a. a. O. §. 57. S. 192 ff.

k) J. C. Lünig's theatrum ceremoniale historico-politicum. Leipzig,

nur ſie, für ihre reſpectiven Staaten als die Quelle der höchſten Ehre. Alle haben daher das Standeserhöhungsrecht l), das Recht, Titel und Prädicate zu verleihen, Ehrenzeichen m), insbeſondere Ehren- und Verdienſtorden, zu gründen, die Ordensſtatuten zu errichten und die Ordensritter zu ernennen n), den Rang zu beſtimmen o), und daher auch förmliche Rangordnungen

---

1719—20. II. Th. Fol. — Rousset, cérémonial diplomatique des cours de l'Europe. Amst. et à la Haye, 1739. Tom. I. u. II. Fol. — v. Rohr's Ceremonialwiſſenſchaft der großen Herrn. Berlin, 1733. 8. — Klüber, §. 114.

l) Moſer, von kaiſerlichen Regierungsrechten S. 418. — J. G. Seger, diss. de jure conferendi dignitates. Lips. 1773. — Klüber, de nobilitate codicillari. Erl. 1788. cap. 2 u. 3. — Ebendeſſelben juriſt. Bibliothek. XXV. 1 ff. Aeltere Schriften in Pütter's Lit. III. 326. und Klüber's Lit. 300. — Klüber's öffentl. Recht §. 497 u. 498. — Selbſt die Titel des höheren Adels können die Souveraine einzelnen Perſonen oder Familien, ſo wie die äuſſeren Rechte des hohen Adels, wirkſam für ihren Staat, ertheilen, denn auf alle Souveraine iſt mit Wegfall des Reichs das vordem kaiſerliche Reſervatrecht der Adelsertheilung übergegangen. Doch wird bei deſſen Ausübung das politiſche Rangverhältniß des Bundesfürſten zu der zu ertheilenden Adelsſtufe nicht unbeachtet bleiben dürfen. Die Fürſtenwürde haben bis jetzt auſſer dem Kaiſer von Oeſterreich nur die Könige und Großherzoge ertheilt. ſ. Klüber, §. 497. Not. b. c. u. e. — Ueber das Prädicat der Excellenz ſ. namentlich Moſer, Staatsr. XXXV. S. 484, und Klüber, Lit. §. 1006.

m) Lünig, theat. ceremon. I. 1258. — Moſer, Hofr. II. 417. — Deſſen Staatsr. II. 385. XXX. 250. XXXV. 447.; und Zuſätze II. 77. — Reinhard's Wappenkunſt, §. 166. — Grellmann's Staatskunde von Deutſchland. I. 276. — Eine Aufzählung von Ehrenzeichen ſ. bei Klüber, §. 496. Not. b.

n) Pfeffinger, II. 902. — Moſer, Hofr. II. 687. — Deſſen perſönl. Staatsr. II. S. 85 fg. — Deſſen Zuſätze zu ſ. neuen d. Staatsr. II. S. 357. — Biſinger, a. a. O. §. 58—67. S. 193—231. — Von 35 deutſchen Ehrenorden ſ. Fr. Gottſchalk's Almanach der Ritterorden. Leipzig, 1817—1819. 3 Jahrg. 8. (mit Abbildungen). — Doch verleihen bis jetzt nicht alle Bundesfürſten Ehrenorden. — Man ſ. auch Klüber, §. 496. Not. c u. d.

o) Pütter, Lit. III. §. 1110. und Klüber, Lit. 302. — Chr. Hellbach, Handb. des Rangrechtes. Ansbach, 1804. 8.

aufzuſtellen [p]). Auch die academiſchen Würden können jetzt nur im Namen des Souverains zuerkannt werden [q]). Alle Beſtimmungen der Art beſchränken ſich aber ihrer Wirkſamkeit nach auf den Souverainetätsbereich desjenigen Fürſten, von welchem ſie ausgegangen ſind [r]), und nur gültige Anordnungen der früheren Reichs= und jetzigen Bundesgewalt ſind in allen deutſchen Staaten ſchlechthin zu reſpectiren [s]). In allen dieſen Rückſichten ſtimmen die Berechtigungen der ſämmtlichen deutſchen Souveraine mit einander überein. Dagegen unterſcheidet man in politiſcher Beziehung diejenigen deutſchen Fürſten, welche die königlichen Ehren (honores regii) beſitzen, von denjenigen, welche ſolche nicht haben. In deren Beſitz aber befinden ſich, auſſer dem Kaiſer von Oeſterreich, nicht nur ſämmtliche Könige, ſondern auch die Großherzoge [t]). Die königlichen Ehren geben nicht nur denjenigen, welche ſie beſitzen, den Rang über alle diejenigen, welche ſie nicht beſitzen, ſondern beſtehen auch theils in dem ausſchließlichen Rechte, an andere Staaten deſſelben Ranges Geſandte

---

p) Man ſ. z. B. die heſſencaſſ. Rangordnung von 1762.; die baieriſche von 1808.; die badiſche vom 5. Juli 1808.; die königl. ſächſiſche vom 19ten Dec. 1818.; die würtembergiſche vom 18. Oct. 1821.; die preußiſche vom 7. Febr. 1817.; die kurheſſiſche vom 10. Auguſt 1821., nebſt Nachtrag vom 30. April 1827.; die großherzoglich heſſiſche vom 18. April 1830. ſ. Klüber, §. 488. Not. d. und Weiß, heſſiſch. Staatsrecht §. 52. Not. k.

q) S. Klüber, §. 502. und unten §. 314. Not. w.

r) Conſequenzen hiervon ſind, daß Unterthanen von fremden Regenten verliehene Titel, Prädicate, Orden (Klüber, §. 496. Not. e.), Adel (Klüber, §. 497. Not. b.), academiſche Würden (Klüber, §. 502. Not. g.), Ehrenzeichen, z. B. Kammerherrnſchlüſſel, nur mit ſpecieller Genehmigung ihres Souverains annehmen dürfen. Strenge genommen liegt ſelbſt in der Naturaliſation eines notoriſch adelichen Fremden an und für ſich keine Anerkennung ſeiner Adelsqualität und ſeiner Adelsrechte.

s) Wie z. B. die Rechte der deutſchen Standesherren, der vormaligen Reichsritterſchaft ꝛc., welche ihnen der deutſche Bund auch für die Folge zugeſichert hat. ſ. Weiß, heſſ. Staatsr. I. §. 51. Nr. III.

t) Rheinbundesacte Art. 5. — Den Großherzogen iſt auch in dieſer Beziehung der Kurfürſt von Heſſen beizuzählen. — Königliche Ehren hat auch der deutſche Bund. ſ. oben §. 199. Ebenſo: die ſchweizer Eidgenoſſenſchaft und die nordamericaniſchen Vereinsſtaaten.

erſter Claſſe ſchicken zu dürfen, theils in gewiſſen äuſſeren Ceremonial-Vorrechten, namentlich dem Gebrauche der Königskrone und des Brudertitels gegen andere Souveraine deſſelben Rangs [u]). — Bei dem Tode des Souverains findet eine allgemeine Landestrauer ſtatt, deren Dauer und Umfang, in Ermangelung hausgeſetzlicher Beſtimmungen, der neue Souverain zu beſtimmen das Recht hat [v]).

§. 262.

β. Episcopalrechte der deutſchen Regenten.

Die evangeliſchen Kirchen erkennen nach den ſymboliſchen Büchern nur Jeſus Chriſtus ſelbſt als ihr geiſtiges Oberhaupt, mit Verwerfung des päpſtlichen Primates, ſo ferne der römiſche Biſchof, vermöge deſſelben, nach göttlichem Recht, die Oberherrſchaft der Chriſtenheit in Anſpruch nimmt. Die Kirche hat danach gar kein ſichtbares Oberhaupt: ſie iſt eine gleiche Geſellſchaft; alle Gläubigen erlangen durch die Taufe ein geiſtiges Prieſterthum. Sie nehmen aber nicht gleichmäßig an der Verwaltung der Vollmachten Theil, die Gott in die Kirche gelegt hat, ſondern es werden, nach der von Chriſtus gegebenen Anordnung, von der Kirche Einige beſonders berufen, deren Amt ſonach auf der Uebertragung der Gemeinden beruht. Zwar hat Chriſtus auch eine Gewalt der Schlüſſel in der Kirche angeordnet. Dieſe aber wird durch die Stimme der Gemeinde den Biſchöfen und Pfarrherren ertheilt, und kann ihnen, ſo ſie keine rechten Hirten ſind, durch die Gemeinde auch wieder entzogen werden. Uebrigens iſt dieſen Dienern der Kirche keine äuſſere Gewalt, noch eine beſondere Fähigkeit, ſondern nur der Befehl ertheilt, das Evangelium zu predigen, die Sacramente zu reichen, den Reuigen ihre

---

u) Klüber, Völkerrecht §. 91. — Martens, Völkerr. §. 129. — Saalfeld, Völkerr. §. 18. — Im Gegenſatze der Krone kommt der Fürſtenhut vor.

v) Schriften über öffentliche Trauer (luctus publicus) ſ. in Klüber's Lit. 149. — Man kann 1) Hoftrauer und 2) Landestrauer unterſcheiden. Die letztere iſt entweder a) eine allgemeine (für den Souverain, deſſen Gemahlin, den Thronfolger ꝛc.), oder b) eine partielle z. B. für Standes-, Grund- und Gerichtsherren, Kirchenpatrone ꝛc. ſ. Moſer, perſönl. Staatsr. II. S. 247. — Riccius, vom landſäſſigen Adel S. 494. — Weiß, heſſ. Staatsr. §. 51. Nr. VI.

Sünden zu vergeben und die Gottloſen von der Kirche auszuſchließen. Ein Unterſchied zwiſchen den Biſchöfen und Pfarrherren wurde nach göttlichem Recht verabredet, obwohl nach menſchlichem Recht allerdings jene das Ordinationsrecht hergebracht haben [a]). Hiernach ſtand der Beibehaltung von evangeliſchen Biſchöfen kirchlich Nichts entgegen [b]); politiſche Gründe aber, insbeſondere die gehoffte Wiedervereinigung mit der katholiſchen Kirche, mögen deren Beſtellung verhindert haben, während ſich im gegentheiligen Falle an das evangeliſche Episcopat organiſch diejenigen Rechte angeknüpft haben würden, welche, ſo weit überhaupt mit der evangeliſchen Kirchenverfaſſung verträglich, auch für die katholiſche Kirche darin enthalten ſind. In Wirklichkeit aber übten nunmehr die evangeliſchen Landesherren, in Ermangelung von Biſchöfen, die meiſten Rechte der evangeliſchen Kirchengewalt (jus in sacra, jus episcopale), und dieſer Zuſtand befeſtigte ſich, indem durch den Religionsfrieden (1555) die Jurisdiction der katholiſchen Biſchöfe über die augsburgiſchen Confeſſionsverwandten ausdrücklich ſuspendirt wurde [c]). Der weſtphäliſche Friede endlich geſtand ihnen geradezu das Diöceſanrecht und die kirchliche Jurisdiction im Sinne des canoniſchen Rechts zu [d]). Hiernach ſchien die evangeliſche Kirchengewalt nur einen Beſtandtheil der Landeshoheit zu bilden, und daher wurde ſelbſt von katholiſchen Fürſten die ſogenannte „Landeshoheit im Geiſtlichen" über ihre evangeliſchen

---

a) August. Conf. a. XIV. XXVIII. — Art. Smalcald. Part. III. a. 7. 10., auch der Tit. de potestate et jurisdictione episcoporum. Man ſ. auch: De potestate et primatu papae. Tractatus per Theologos Smalcaldiae congregatos, conscriptus Ao. 1537. u. ſ. w.

b) Fr. Jul. Stahl, die Kirchenverfaſſung nach Lehre und Recht der Proteſtanten. Erlangen, 1840. 8. — F. G. Puchta, Recht der Kirche. Leipz. 1840. 8.

c) Reichsabſchied zu Augsburg von 1555. §. 20.

d) Inst. pac. osnab. art. V. §. 48.: Jus dioecesanum et tota jurisdictio ecclesiastica, cum omnibus suis speciebus contra Augustanae Confessionis electores, principes, status (comprehensa libera imperii nobilitate) eorumque subditos, tam inter Catholicos et Augustanae Confessioni addictos, quam inter ipsos solos Augustanae Confessionis status usque ad compositionem christianam dissidii religionis suspensa esto, et intra terminos territorii cujusque jus dioecesanum et jurisdictio ecclesiastica se contineat.

Unterthanen in Anſpruch genommen [e]). Den Beſitzſtand haben ſie ſonach unleugbar für ſich [f]). Wenn nun aber auch hiernach die Staats- und evangeliſche Kirchengewalt gemeinſam in der Hand der deutſchen Fürſten liegen, ſo beſitzen ſie doch dieſelben aus verſchiedenen Rechtsgründen [g]), in verſchiedenem Umfange und mit weſentlich

---

e) Doch mußten ſie ihnen die im Normaljahre (1624) beſeſſenen Rechte belaſſen und ſie überhaupt nach den Grundſätzen ihrer Confeſſion behandeln, widrigen Falles ſie zu einer ſolchen Behandlung durch die Reichsgerichte angehalten wurden. ſ. Moſer, von der Landeshoheit im Geiſtlichen S. 13.

f) In Baiern legt ſich der König das Episcopat über die proteſtantiſche Kirche ſeines Staates bei (ſ. königl. Decret vom 18. Juli 1822, die Einführung von Presbyterien in den evangeliſchen Kirchengemeinden A. C. betr.). Doch werden die Kirchenregierungsrechte durch ein ſelbſtſtändiges Oberconſiſtorium (in München) ausgeübt (Edict, über die inneren kirchlichen Angelegenheiten der proteſt. Geſammtgemeinde vom 26. Mai 1818. §. 1 u. 4.). — In Oeſterreich geht man von derſelben Grundanſicht aus. ſ. Guſtermann, öſterr. Kirchenr. III. §. 466., und Rechberger, enchirid. jur. eccles. austr. Tom. I. §. 295. — Man ſ. auch: Hannöv. Grundgeſ. §. 61.; ſächſ. V.U. §. 58.; würtemb. §. 76.; kurheſſ. §. 134.; und braunſchw. L.O. §. 213 u. 214.

g) Die Schule hat deßhalb drei Syſteme zur rechtlichen Begründung des Beſitzſtandes der Landesherren in Rückſicht der evangeliſchen Kirchengewalt aufgeſtellt. ſ. Dan. Nettelbladt, de tribus systematibus doctrinae de jure sacrorum dirigendorum domini territorialis evangelici quoad ecclesias evangelicas sui territorii (in Ejusd. Observat. jur. eccles. Hal. 1783. 8. Nro. VI. p. 105—168.). Das älteſte, das Episcopal- oder Devolutionsſyſtem, welches zuerſt Matthias Stephani († 1646.) und nach ihm namentlich Theod. Reinkingk († 1664.) u. Bened. Carpzov († 1666.) vertheidigt haben, iſt jetzt allgemein als unhaltbar verworfen. Dagegen bekennen ſich die Neueren theils zu dem Territorialſyſtem, als deſſen eigentlicher Begründer Chriſt. Thomaſius († 1728.) betrachtet werden kann, und theils zu dem Collegialſyſtem, deſſen Begründer Chriſt. Matth. Pfaff († 1760.) war. Ich erkenne nur das letzte für ein Rechtsſyſtem; denn da nach den ſymboliſchen Büchern nur der Kirchengemeinde ſelbſt (von welcher der evangeliſche Landesherr nur ein Glied iſt) die Kirchengewalt zuſteht und nach der reichsgeſetzlichen Anerkennung der evangeliſchen Kirchen dieſen nothwendig auch als Korporationen die Korporationsrechte und die evangeliſche Kirchengewalt zuerkannt worden iſt, ſo konnten auch nur die evangeliſchen Landesherrn, und zwar nur durch

verſchiedenen Berechtigungen [h]). Auch beſteht jener Vereinigung ungeachtet die evangeliſche Kirche jedes Landes als eine beſondere öffentliche Corporation im Staate, wie die katholiſche, und beſitzt als ſolche die allgemeinen Corporationsrechte [i]).

Uebertragung, ausdrückliche oder ſtillſchweigende, von Seite der Kirche ein Recht auf den übertragenen Theil der Kirchengewalt erlangen. Wie ſich aber ein Neuerer, zur Unterſtützung des Territorialſyſtems, auf das Inst. pac. osnab. art. V. §. 30. berufen konnte, wo es heißt: Cum statibus immediatis cum jure territorii et superioritatis — etiam jus reformandi Religionem competat; — conventum est, hoc idem porro quoque ab utriusque Religionis Statibus observari, nullique statui immediato jus, quod ipsi ratione territorii et superioritatis in negotio Religionis competit, impediri oportere, iſt ſchwer abzuſehen. Zwar kommt allerdings den Reichsſtänden das „jus in negotio religionis“ (die Kirchenhoheit, das jus circa sacra) und das dazu unſtreitig gehörige jus reformandi lediglich „ratione territorii et superioritatis“ zu, allein iſt denn das jus reformandi ein Beſtandtheil der Kirchengewalt oder die evangeliſche Kirchengewalt ſelbſt? Unterſcheidet nicht vielmehr der weſtphäliſche Friede Art. V. §. 48., verglichen mit §. 30., die Kirchengewalt, (das jus episcopale, das jus dioecesanum oder die jurisdictio ecclesiastica) ſehr beſtimmt von der Kirchenhoheit des Staates (dem jus superioritatis in negotio religionis)?

h) Die Kirchenregierungsrechte, obwohl ſie theilweiſe dem Landesherrn zur Ausübung überlaſſen ſind, werden, eben weil ſie kirchliche Rechte ſind, nur in dem evangeliſchen Kirchenrecht ihre geeignete Stelle finden können. (Man ſ. jedoch Maurenbrecher, §. 224—226). Dagegen gehört die Darſtellung der in der Kirchenhoheit (dem jus circa sacra) enthaltenen Rechte, eben weil ſie dem Staate, als ſolchem zuſtehen, vorzugsweiſe dem Staatsrecht an. Man ſ. unten die Lehre von der Kirchenpolizei (§. 357).

i) Dahin gehören namentlich das Autonomierecht, das Recht eigenes Vermögen zu beſitzen und eigene Beamten zu beſtellen, das Recht der eigenen Gerichtsbarkeit ꝛc. Da dieſes kirchliche Rechte ſind, ſo folgt daraus, daß, was z. B. die Autonomie der Kirche betrifft, dieſe folglich nicht als Ausfluß der landesherrlichen Geſetzgebung betrachtet werden darf, wenn ſie auch der Landesherr in ſeiner coexiſtirenden Eigenſchaft als evangeliſcher Landesbiſchof ausübt. Eine Folge davon iſt es, daß die Landſtände dabei nicht zu concurriren berechtigt ſind. ſ. Weiß, heſſ. Staatsr. I. §. 57.

§. 263.

B. Von den Privatrechtsverhältniſſen der deutſchen Regenten.

1. Im Allgemeinen.

Die deutſchen Regenten kommen nicht allein in ihrer öffentlichen Eigenſchaft als Souveraine deutſcher Bundesſtaaten, ſondern nicht minder auch in ihrer Eigenſchaft als Privatperſonen in Betrachtung (§. 252.). In letzterer Beziehung iſt der Regent im Ganzen nach den gewöhnlichen privatrechtlichen Grundſätzen zu beurtheilen, und, gleichwie in ſeinen Regierungshandlungen, alſo auch in ſeinen Privatverhältniſſen, im Allgemeinen an die Geſetze gebunden [a]), in ſo weit ſolche nicht durch ſeine Regenteneigenſchaft von ſelbſt oder vermöge beſonderer Beſtimmungen abgeändert ſind [b]), und aus demſelben Grunde kann er nicht nur im Beſitze von *Privatrechten*, alſo ſowohl von *Perſonen*-, insbeſondere *Familienrechten*, als auch von *Vermögensrechten*, ſich befinden, und dieſe ihrer rechtlichen Natur gemäß zur Ausübung bringen und gegen Andere gerichtlich verfolgen, ſondern er kann umgekehrt auch auf Erfüllung ſeiner pri-

---

a) Impp. Theodosius et Valentinianus in const. 4. Cod. de Leg. (I, 14). „Digna vox est majestate regnantis, legibus alligatum se Principem profiteri. Adeo de auctoritate juris nostra pendet auctoritas, et revera majus imperio est, submittere legibus principatum. Et oraculo praesentis edicti, quod *nobis* licere non patimur, *aliis* (per leges) judicamus". Auch §. 8. Inst. quibus modis test. infirm. (2, 17.). Dagegen fr. 31. Dig. de leg. (1, 3.) „Princeps legibus solutus est". ſ. aber A. J. *Schnaubert*, diss. de principe legibus suis obligato. Jenae, 1793. Deutſch mit Zuſätzen von C. F. *Hagemeiſter*. Roſt. 1795. 8. Sehr würdevoll ſpricht ſich über dieſen Gegenſtand aus *Klüber*, §. 217. Man ſ. auch die ſchöne Stelle can. 2. Dist. 9.

b) Dergleichen Abänderungen ſind als Ausnahmen von der Regel zu betrachten, der zu Folge Privatrechtsgeſchäfte des Regenten mit Unterthanen oder Fremden und alle Fälle, wo der Regent als Beſitzer von Privatgütern, oder als Rechtsnachfolger, z. B. als Erbe oder Ceſſionar eines Privaten in Betracht kommt, nach den gewöhnlichen civilrechtlichen Grundſätzen beurtheilt werden ſoll. ſ. z. B. fr. 12. D. 16, 2.; fr. 25. D. 20, 1.; fr. 6. pr. D. 49, 14. Nur genießt der Regent dabei gewöhnlich die *fiscaliſchen Privilegien*. Fr. 6. §. 1. D. 49, 14. — const. 3. Cod. 7, 73.

vatrechtlichen Verbindlichkeiten belangt werden, und iſt folglich in dieſer Beziehung den Gerichten des Staats unterworfen c). Doch kann deßhalb, weil er über alle perſönliche Verantwortung erhaben iſt (§. 260.) und auſſerdem zwar das *Beſitzthum* des Regenten, nicht aber die *Perſönlichkeit* von ſeiner *Würde* trennbar erſcheint, einer Seits auch bei ſeinen Privathandlungen nur von deren rechtlichen *Gültigkeit*, und von den *Verbindlichkeiten*, welche daraus entſpringen, nicht aber von irgend einer Art von Strafen die Rede ſeyn d), und anderer Seits können keine Klagen, welche unmittelbar an ſeiner Perſon vollzogen werden ſollen e), ſondern nur ſolche, die auf Befriedigung aus ſeinem Vermögen gehen f), gegen ihn angeſtellt werden, mögen dieſe übrigens Real- oder Perſonalklagen ſeyn g).

§. 264.

2. *Im Beſonderen.* a. *Von den Familienrechten der deutſchen Regenten* *).

Die Familienrechte der deutſchen Regenten, welche privatrechtlicher Natur und daher von den Rechten des Souverains,

c) In der Regel ſind die ordentlichen Gerichte competent in Privatklagen gegen den Souverain, ſo z. B. nach dem öſterreichiſchen Geſetzbuch §. 20. (ſ. Not. f.) und preuß. Landr. Einleitung §. 80. „Auch Rechtsſtreitigkeiten zwiſchen dem Oberhaupte des Staats und ſeinen Unterthanen, ſollen *bei den ordentlichen Gerichten* nach den Vorſchriften der Geſetze erörtert und entſchieden werden". Doch können auch *eigene* Gerichte angeordnet ſeyn, oder es bleibt dem Regenten die *Wahl* überlaſſen. Wo derſelbe perſönlich auftreten muß, ſind die *Formen* der Würde desſelben anzupaſſen, z. B. „Verſicherungen bei fürſtlichen Ehren" vertreten die Stelle des Eides u. drgl.

d) Dieſes gilt von allen Straf- und Polizeigeſetzen, die ſchon ihrem Zwecke nach nur Normen für Unterthanen ſeyn ſollen, deren Grund folglich auf den Regenten durchaus keine Anwendung findet.

e) Z. B. bei Wechſelklagen fällt der Perſonalarreſt unbedingt weg.

f) Oeſterr. Geſetzbuch §. 20. „Auch ſolche Rechtsgeſchäfte, die das Oberhaupt des Staates betreffen, *aber auf deſſen Privateigenthum* oder auf die in dem bürgerlichen Recht gegründeten Erwerbungsarten ſich beziehen, ſind von den Gerichtshöfen nach den Geſetzen zu beurtheilen".

g) Die *Juſtizverweigerung* wäre hier ein Fall, wofür die Hülfe des deutſchen Bundes garantirt iſt. ſ. oben §. 123.

*) *Moſer*, Staatsr. XX. S. 350 fg. — *Pütter*, prim. lin. §. 67 seq. —

die ihm als Oberhaupte des Regentenhauſes zukommen (§. 260.), weſentlich verſchieden ſind, beziehen ſich theils auf die Ehe, theils auf die Vormundſchaft der ſeiner Familiengewalt unterworfenen Familienglieder. I. Die Ehe des Regenten beſtimmt ſich im Allgemeinen und im Zweifel ganz nach den gewöhnlichen Grundſätzen des gemeinen Rechts. A. Zur Eingehung derſelben gehört übrigens auſſer den allgemeinen Erforderniſſen der katholiſchen und evangeliſchen Kirchen, auch die Ebenbürtigkeit der Gemahlin, ohne welche wenigſtens die Kinder des Staatsſucceſſionsrechtes darben (§. 240.). Als ein Vorrecht erſcheint die Befugniß, Ehen zur linken Hand einzugehen [a]). Von überhaupt dispenſabelen Ehehinderniſſen kann ſich der evangeliſche Souverain ſelbſt dispenſiren. Die Trauung durch einen Procurator iſt bei fürſtlichen Perſonen üblich geblieben, obwohl ſie das gemeine Recht auch Anderen geſtattet [b]). Eines Conſenſes bedarf der Souverain zur Eingehung einer Ehe ſchlechthin nicht. Die Einwilligung der Eltern, wenigſtens des Vaters, iſt aber zur Verehelichung proteſtantiſcher Prinzen und Prinzeſſinnen weſentlich [c]), doch tritt im gegentheiligen Falle die Nichtigkeit nicht Rechtswegen ein, ſondern ſie iſt nur die Folge der auf die Klage des Vaters ſtattgehabten gerichtlichen Annullirung [d]). B. Durch die Verehelichung wird die Gemahlin des Souverains ſeine Unterthanin, wenn ſie dieſes auch bisher nicht geweſen

---

Maurenbrecher, §. 246—248. — Klüber, §. 248 u. 249. — Zachariä, a. a. O. I. §. 50 u. 70. — Weiß, heſſ. Staatsr. I. §. 55 und 59.

a) Verboten iſt dieſelbe im würtemberg. Hausgeſetze von 1828.; in anderen dagegen iſt ſie unter gewiſſen Umſtänden ſogar geboten, beziehungsweiſe allein zugelaſſen. ſ. Danz, über Familiengeſetze, welche ſtandesmäßige Vermählungen unterſagen. Frankfurt, 1792. — Eine morganatiſche Ehe kann auch mit einer ebenbürtigen Perſon eingegangen werden.

b) Cap. ult. de procurat. in 6to (1, 19.). — Auch das römiſche Recht ſtimmt damit überein.

c) Moſer, Familienſtaatsr. II. S. 12. — Der Conſens des Souverains, als ſolcher, iſt es nur, wo dieſes hausgeſetzlich beſtimmt iſt.

d) In dieſer Beziehung dürfte auch für Proteſtanten entſcheidend ſeyn, das cap. 3. X. de divort. (4, 19.). — Eichhorn, Grundſätze des Kirchenr. Bd. II. S. 360. — Man vergl. auch C. S. Zachariä, über die Anſprüche des Obriſten v. Eſte, Nachkommen des Herzogs v. Suſſex. Heidelberg, 1834.; und Klüber, über die Rechtsgültigkeit und Stan=

war, behält aber nichts deſto weniger, wenn ſie höherer Geburtswürde, als ihr Gemahl iſt, die angebornen Titel und Prädicate auch fernerhin bei, im gegentheiligen Falle aber erlangt ſie Rang, Wappen, Würde und Titel ihres Gemahls [e]). Danach beſtimmt ſich auch ihr Rang im Verhältniß zu den Gemahlinnen anderer Souveraine [f]). Vor der Wittwe des Regierungsvorfahren aber gebührt ihr ſtets der Vorrang [g]). An ihr kann Felonie, und, falls ſie Mitregentin iſt [h]), auch ein Majeſtätsverbrechen begangen werden [i]). Ihre Vermögensverhältniſſe beſtimmen ſich nach den Eheberedungen und Hausgeſetzen [k]). Im Falle und für die Zeit ihres Wittwenſtandes behält ſie Wappen, Prädicat und Titel, ſo wie auch das Recht, einen eigenen Hofſtaat zu haben, und erhält das beſtimmte Witthum [l]). Bei ihrem Tode findet eine öffentliche Landestrauer ſtatt, deren Dauer, in Ermangelung beſtehender Beſtimmungen, der Souverain feſtzuſetzen das Recht hat. C. Auch die Ehe des Souverains kann ſowohl durch den Tod eines Theiles als auch durch Eheſcheidung aufhören. Doch kann die letztere rückſichtlich eines katholiſchen Fürſten nur in der Form einer Nichtigkeitserklärung durch den Papſt erfolgen [m]), und auch bei Proteſtanten nur wegen einer gerechten Eheſcheidungsurſache durch Urtheil und Recht des competenten Gerichtes ſtatt finden, ſo ferne nicht beide Gatten in die Eheſcheidung einwilligen [n]).

---

desmäßigkeit der Ehe des Herzogs von Suſſex mit Lady Aug. Murray ꝛc. in deſſen Abhandlungen. Bd. II. Nr. 1.; dagegen aber Eichhorn, über die Anſprüche des Obriſten von Eſte ꝛc. Berlin, 1834.

e) Moſer, Staatsr. XX. S. 252 fg. — Sie wird daher auch in das ordentliche Kirchengebet eingeſchloſſen.

f) Moſer, europäiſches Völkerr. S. 166.

g) Klüber, öffentl. R. §. 248.

h) v. Feuerbach, privil. R. §. 172. Not. a.

i) v. Grolman, Grundſätze der Criminalrechtswiſſenſchaft §. 328.

k) Eheliche Gütergemeinſchaft kommt nie vor, ſondern die Gütertrennung mit den gewöhnlichen Inſtituten der Morgengabe, der Nadelgelder, des Dotalitii oder Vidualitii ꝛc.

l) Klüber, §. 248.

m) Denn würde der Papſt nur die Trennung von Tiſch und Bett, wenn gleich die immerwährende, ausſprechen, ſo bliebe doch die Ehe quoad vinculum fortbeſtehen.

n) Man ſ. Moſer, Familienſtaatsr. Bd. II. S. 395 fg. — Hellfeld, Beitr. z. Staatsr. und der Geſchichte von Sachſen. Th. I. Nr. 1. —

Der Wiederverheirathung des geſchiedenen proteſtantiſchen Ehegatten ſteht kein rechtliches Hinderniß entgegen, ſelbſt wenn eine gemiſchte Ehe beſtanden haben ſollte und nur die ſtändige Trennung von Tiſch und Bett erkannt worden wäre; der katholiſche Theil aber würde ſolchen Falles, während des Lebens des anderen Gatten, nur mit päpſtlicher Dispenſation zur weiteren Ehe ſchreiten können [o]). II. Wie die väterliche Gewalt des Souverains ſich auf ſeine eigenen Kinder beſchränkt — obwohl allerdings alle Glieder des Regentenhauſes ſeiner Oberaufſicht als Oberhaupt des Hauſes unterworfen ſind (§. 260.) — ſo gebührt ihm auch das Recht der Vormundsbeſtellung, als ein Privatrecht, nur in Rückſicht dieſer. Die hausgeſetzliche Vormundſchaft tritt daher nur in Ermangelung eines teſtamentariſch oder vertragsweiſe ernannten Vormundes ein. Dem beſtellten Vormund gebührt, nach Maaßgabe ſeiner Vollmacht, entweder nur die Fürſorge für die Perſon, oder das Vermögen des Pflegebefohlenen, oder beides zugleich. Die Regentſchaft aber iſt an und für ſich davon unabhängig, obwohl beide verbunden ſeyn können (§. 249.). Nur darf durch keine Anordnung des Souverains ein hausgeſetzlich beſtehendes excluſives Recht auf die Vormundſchaft verletzt werden [p]).

§. 265.

b. Von den Vermögensrechten der deutſchen Regenten.

In Rückſicht der Vermögensrechte der deutſchen Regenten iſt das Familieneigenthum des Regentenhauſes oder das ſogenannte Familien- oder Hausfideicommiß von dem Privateigenthum des Souverains oder deſſen Schatullgut zu unterſcheiden; denn wenn gleich beide Vermögensmaſſen unter dem gemeinſchaftlichen Namen der Allodialverlaſſenſchaft, als desjenigen, beim Tode eines Regenten hinterlaſſenen Vermögens, welches nicht zur Staatsſucceſſion gehört (deren Gegenſtand lediglich nur

---

Schweitzer, öffentl. R. des Großherz. Weimar. I. S. 46. — v. Mohl, würtemb. Staatsr. I. S. 279. (2te Aufl.).

o) Dieſe Dispenſation aber wird nur bei noch nicht conſumirter Ehe regelmäßig ertheilt.

p) Ein ſolches beſteht z. B. nach der goldnen Bulle cap. VII. §. 4. für die Kurſtaaten zum Beſten des nächſten Agnaten.

die Staatsgewalt oder Souverainetät und dasjenige Staatseigenthum bildet, welches im Beſitze des jedesmaligen Regenten ſich befindet), zuſammengefaßt werden, ſo ſind ſie doch ſelbſt wieder nach durchaus verſchiedenen Rechtsgrundſätzen zu beurtheilen. I. Das Privatfürſten- oder das Schatullgut [a]) eines Souverains befaßt den Inbegriff derjenigen Mobilien und Liegenſchaften, welche zu deſſen wohlgewonnenem Privatvermögen gehören. Dieſes beſteht aus den bezahlten oder verfallenen Raten der Civilliſte und den Früchten des Familiengutes, in ſo ferne der Regent ein ſolches inne hat, ſo wie aus dem ſämmtlichen, von ihm aus irgend einem privatrechtlichen Titel neu erworbenen Eigenthum, ſey es übrigens aus Erbſchaften oder Vermächtniſſen, Schenkungen, Heirathen, Tauſch, Kauf aus Schatullmitteln oder auf irgend eine ähnliche Weiſe lucrirt worden; mag er es ſchon zu der Zeit, wo er zur Regierung gelangte, beſeſſen, oder erſt ſpäter acquirirt haben, mag es aus Erſparniſſen aus der Civilliſte erworben, oder aber von der Art ſeyn, daß er es auch erworben haben würde, wenn er nie zur Krone gelangt wäre. Erwerbung, Verluſt und Wirkungen dieſer Vermögensrechte ſind im Zweifel ganz nach den gewöhnlichen Rechtsgrundſätzen zu beurtheilen [b]). Demgemäß darf der Berechtigte namentlich auch darüber unter Lebenden und auf den Todesfall völlig frei verfügen [c]), und wenn er, ohne eine Verfügung getroffen zu haben, verſtirbt, ſo tritt die gewöhnliche Inteſtaterbfolge des allgemeinen Civilrechts in Rückſicht dieſes ganz als Privatnachlaß zu behandelnden Vermögens ein, in ſo weit die Hausgeſetze keine Modificationen bewirken [d]). Die

---

a) J. T. Hofmann, diss. de patrimonio principis privato, quod die Schatulle vocant, ejusque privilegiis et juribus. Jen. 1727. 4. — A. F. Rivinus, diss. de bonis principis patrimonialibus. Lipsiae, 1737. 4. — Leyser, Spec. 657. nro. 10. — Moſer, von der Reichsſtände Landen S. 212 ff. — Derſelbe, von der Landeshoheit in Cameralſachen S. 4. — Fiſcher, Lehrbegr. der Cameral- und Polizeirechte. II. 479 ff. — Baier. Familiengeſetz von 1808. Art. 55 ff. — Klüber, §. 335. Not. a.

b) S. z. B. öſterr. Geſetzb. Th. I. Hauptſt. 1. §. 20. — Sachſen-meining. landſtänd. Grundgeſetz von 1829. Art. 46.

c) Zur Veräuſſerung, auch Lehenreichung der Schatullgüter, bedarf er ſonach weder agnatiſcher noch reichs- oder landſtändiſcher Einwilligung.

d) Wie z. B. in Heſſen. ſ. Weiß, a. a. O. §. 60. Nr. III. — In

landesherrliche Schatulle (principis ratio) genießt, nach Vorſchrift des römiſchen Rechts und nach deutſchem Gerichtsgebrauch, die Vorrechte des Fiscus [e]) — gleichwie auch die Schatulle der landesherrlichen Gemahlin und des Thronfolgers [f]) (Augustae et Caesaris ratio). Das Privatfürſtengut und das Staatsvermögen ſtehen in keinerlei Beziehung zu einander. Daher wird der Regent durch ſein Privatvermögen allein berechtigt und allein verpflichtet und ebendeßhalb kann von Seite des Staates ebenſo wenig gefordert werden, daß daſſelbe in höherem Maaße, als anderes Privatvermögen, zu den Bedürfniſſen des Staates verwendet werde, als der Staat verpflichtet iſt, die darauf haftenden Verbindlichkeiten zu übernehmen, in ſo ferne und in ſo weit nicht ein beſonderer Verpflichtungsgrund, wie namentlich eine Verwendung zum Beſten des Staates (versio in rem), dargethan wird. Nicht minder hat der Regierungsnachfolger, als ſolcher, mit Rückſicht auf den activen oder paſſiven Vermögenszuſtand ſeines Vorfahren, ebenſo wenig Rechte als Pflichten. Die Erben dagegen repräſentiren den Verſtorbenen nach den gewöhnlichen Rechtsgrundſätzen, gleich wie ſie ganz in Gemäßheit dieſer zur Succeſſion gerufen ſind [g]). Auch der Thronfolger kann ſonach nur als

---

Preußen wird nach dem Hausgeſetz von 1713. und dem Landr. II. 14. §. 15. das Privatvermögen des Landesherrn dem Staatseigenthum eo ipso einverleibt, wenn er als erſter Erwerber nicht ein Anderes (ausdrücklich) verfügt hat.

e) Const. 3. C. de quadrienn. praescript. — Brissonius de V. S., voce ratio. — Stryk, U. M. lib. 42. tit. 5. §. 3. — Leyser, Sp. 458. m. 3. — Gmelin, Ordnung der Gläubiger. IV. S. 21. — Die römiſchen Geſetze fordern zur Verjährung dieſer Güter 40 Jahre. Const. 4. C. de praescript. 30 vel 40 annor. u. const. ult. Cod. de fundo patrimon.

f) Fr. 6. §. 1. D. de jure fisci. — Pufendorf, obs. T. IV. obs. 261. — Pütter, prim. lin. §. 8. Not. a.

g) Namentlich ſind die Töchter hausgeſetzlich auch von der Theilung in den Privatnachlaß ausgeſchloſſen (ſ. Not. d.). Die Vermuthung ſtreitet aber allerdings dagegen. Maurenbrecher, §. 237. Not. i. glaubt zwar, „es müſſe die Natur ihres Verzichts darüber entſcheiden, der hier nur ein wirklicher renunciativer Erbvertrag ſeyn könne, daher in allen für einen ſolchen vorgeſchriebenen Formen geſchehen ſeyn müſſe", allein nach dem ausgedehnten Autonomierecht des hohen Adels möchte dieſe Annahme nicht zu rechtfertigen ſeyn. ſ. z. B. Weiß, heſſ. Staatsr. §. 60. Nr. III.

Blutsverwandter zur Inteſtaterbfolge in den Privatnachlaß des Thronvorfahren, und zwar in geſetzlicher Ordnung, gelangen. Wenn er daher gar kein Blutsverwandter deſſelben iſt, oder doch die übrigen Familienglieder einer früheren Claſſe der Inteſtaterbfolge angehören, ſo theilt er gar nicht mit; ſtehen ſie dagegen mit ihm in derſelben Claſſe, ſo gelangen ſie gemeinſchaftlich zur Erbfolge, und übernehmen, in Ermangelung beſonderer Beſtimmungen des Erblaſſers, nach Verhältniß ihrer Erbportionen, die auf dem Privatnachlaß haftenden Verbindlichkeiten. In keinem Falle aber wird der Thronfolger, ſey er übrigens Allein- oder Miterbe des Thronvorfahren, in Staatsſachen zu irgend Etwas oder zu mehr verpflichtet, als er ohnehin in ſeiner Eigenſchaft als Staatsſucceſſor verpflichtet geweſen wäre (§. 250.). II. Auch die Regentenfamilie kann eigene Familiengüter beſitzen, mit oder ohne Fideicommiß oder Lehenverbindung, abgeſondert von dem Staatseigenthum und von dem Privatvermögen des Regenten [h]). Dahin gehören meiſtens auch die Kammergüter oder Domänen, mögen dieſe die Regentenfamilien ſchon vor Entſtehung der Landeshoheit als Privateigenthum beſeſſen [i]), oder erſt nachher aus privatrechtlichen Titeln, und nicht aus Staatsmitteln, oder durch den Gebrauch der Staatskräfte oder die Ausübung der Staatsregierungsrechte, erworben haben [k]), mögen ſie aus ganzen

---

h) Klüber, §. 335. Nr. II. — Uebrigens haben nicht alle ſouveraine deutſche Häuſer ein beſonderes Familienvermögen.

i) v. Gönner, §. 450. I. Ihre urſprüngliche Eigenſchaft eines Privateigenthums der regierenden Familie haben ſie durch Entſtehung der Landeshoheit ſo wenig verloren, daß vielmehr die Reichsgeſetze dieſe Qualität ausdrücklich anerkannt haben, theils durch die urſprünglichen Reichsſteuern, wobei jeder Landesherr, ſeiner Kammergüter wegen, wie jeder Privatmann, belegt war (R.A. von 1427. §. 3. — von 1474, 1492 u. 1542. §. 51—56.), theils durch den Befehl, die Landesherren ſollten ſich eines Beitrags von ihren Kammergütern zu den Landesbedürfniſſen nicht entſchlagen (R.A. 1543. §. 24 u. 25. und R.A. von 1557. §. 48), theils durch die den Landesherrn für verlorne Kammergüter geleiſtete Entſchädigung und durch die ſcharf abgeſteckten Gränzen zwiſchen Kammerſchulden und Landesſchulden (Dep. H. Schl. von 1803. §. 77 u. ſ. w.). — Aus gleichem Geſichtspunkte hat auch die Rheinbundesacte Art. 27. den Mediatiſirten ihre Domänen als Privatgüter gelaſſen, während ihre Landeshoheit aufhörte.

k) And. M. iſt Poſſe (Florencourt), Etwas über die Natur, die Ver-

Gütern und Herrſchaften ꝛc., oder aus einzelnen patrimonialen oder gutsherrlichen Gerechtſamen, ſelbſt ſolchen, welche wenigſtens jetzt nicht mehr als Realrechte eines Domänengutes erſcheinen, wie iſolirte Rechte auf Patrimonialdienſte oder grundherrliche Abgaben, nicht-regale Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grundeigenthum ꝛc. beſtehen. Auch kann das Recht auf den Beſitz verleihbarer Regierungsrechte, und ſolchen Falles auch ihr Ertrag zum Hausfideicommiß gehören, doch aber ſtreitet in dieſer Beziehung die Rechtsvermuthung ſo wenig für den Regenten, als Privaten, oder ſeine Familie, als für irgend eine andere Privatperſon (§. 259.), und es folgt das Gegentheil auch keineswegs aus dem, ohnehin an ſich zufälligen Umſtande, daß ſich ein landesherrliches Kammercolleg neben den Domänen zugleich auch mit der Verwaltung nutzbarer Regierungsrechte zu befaſſen hat. Ihre rechtliche Beſchaffenheit wird dadurch nicht verändert, daß ihre Revenüen nach beſonderen Landesverfaſſungen zur Beſtreitung des Regierungsaufwandes ganz oder theilweiſe verwendet werden, und der zeitige Regent theils hierdurch, theils durch die ſtemmatiſche Eigenſchaft dieſer Güter in dem freien Dispoſitionsrecht darüber ſehr beſchränkt iſt. Auch kann die vormalige Reichslehenbarkeit eines Territoriums jene Güter zu lehenbaren nicht machen, obwohl ſie lehenbar ſeyn können. Insbeſondere aber folgt aus der Stammgutseigenſchaft, daß der jedesmalige Beſitzer zwar weder bei der Verwaltung, noch bei der Nutznießung [1]), wohl aber bei Veräuſſerungen und

---

äuſſerung und Verſchuldung der Kammergüter deutſcher weltlicher Reichsſtände. Helmſt. 1795. 8. und Klüber, §. 332. beſ. Not. a. u. §. 333. I. u. beſ. Not. a. — ſ. dagegen Biener, de natura et indole dominii in territoriis Germ. Hal. 1780. 8. — Majer, weltl. Staatsr. III. S. 90. — Schnaubert, Staatsr. der geſammten Reichslande §. 143. — v. Berg, juriſt. Beobacht. I. S. 17. — Leiſt, §. 22 u. 205. — v. Gönner, a. a. O. — Schmalz, §. 224 u. 472. — Hagemann, Landwirthſchaftsr. §. 80 ff. — Nach Maurenbrecher, §. 201. Not. r. a. E. ſoll bei Domänen die Präſumtion weder für Staats- noch für Familieneigenthum ſeyn. Ich pflichte dieſer Anſicht vollkommen bei, und betrachte lediglich den Erwerbstitel als entſcheidend.

1) Auf die Kammerpachtungen findet const. 3 u. 5. C. de locatione praediorum civilium ohne alles Bedenken Anwendung. — Leyser, Sp. 215. m. 4. — Pufendorf, T. I. obs. 136. §. 1. — v. Bülow und Hagemann, practiſche Erörter. III. Nr. 30. S. 188. Dagegen Quiſtorp's rechtliche Bemerkungen. Th. I. Nr. 2. — Doch iſt den

Verpfändungen an den Conſens der Agnaten gebunden iſt, weßhalb auch nur mit deren beſonderer Zuſtimmung die Kammergüter ganz m) oder theilweiſe n) für Staatsgüter erklärt, oder die Verwendung ihrer Einkünfte zur Beſtreitung des Staatsaufwandes feſtgeſetzt o) und deren Verpfändung und Veräuſſerung an den Conſens der Landſtände gebunden werden kann p). Wider unrechtmäßige Veräuſſerungen

---

Ständen auch in Abſicht auf die Verwaltung der Domänen und auf die Verwendung ihres Ertrags in manchen Staaten ein beſtimmtes Mitwirkungsrecht eingeräumt. ſ. z. B. coburger V.U. von 1821. §. 76 und 119.

m) Dieſes geſchah im preußiſchen Landr. II. 14. §. 11; in Baiern. ſ. V.U. III. §. 1 u. 2; im Königr. Sachſen ſ. V.U. §. 16 u. 81; und Hildburghauſen ſ. V.U. §. 1.

n) Die Domänen ſind, nach beſtimmten Theilen, theils Staats-, theils Familieneigenthum in Würtemberg (V.U. §. 102.), Darmſtadt (V.U. Art. 6 u. 7.) und Kurheſſen (V.U. §. 139 u. 140.), und Geſetz vom 27. Febr. 1831, welches letztere das Familieneigenthum („den Hausſchatz") näher angiebt. — Bei der bloſen Ausſcheidung der Staatsdomänen von den Domänen des Regentenhauſes iſt der Rechtstitel des Erwerbs im Zweifel allein maaßgebend.

o) Obwohl als Familieneigenthum des Regentenhauſes (ganz oder theilweiſe) anerkannt, dürfen doch ohne ſtändiſchen Conſens nicht veräuſſert und müſſen die Einkünfte zu Staatsbedürfniſſen verwendet werden, ſo daß der Regent nur dasjenige zu ſeinem Nutzen verwenden darf, was ihm die Stände als Civilliſte und zum Unterhalt der apanagirten Familienglieder bewilligen, in Hannover (V.U. §. 76 u. 119.), Baden (V.U. §. 59.), Darmſtadt (V.U. Art. 7.), Braunſchweig (V.U. §. 164 ff. und Landtagsabſchied vom 25. Mai 1835.), Coburg (V.U. §. 76 u. 119.), und Sigmaringen (V.U. §. 72 ff.).

p) Der freien Dispoſition des Landesherrn fallen zwar die Revenüen der als Familieneigenthum des Regentenhauſes anerkannten Domänen anheim in Oeſterreich (welches höchſt beträchtliche Patrimonialfamilienherrſchaften in Oeſterreich unter der Ens, in Böhmen, Mähren und Ungarn beſitzt), in Mecklenburg, Reuß, Anhalt, Weimar (Geſetz vom 17. April 1821.), Naſſau (V.U. §. 14.), Meiningen (V.U. a. 38.), Sondershauſen (V.U. §. 11.), und Altenburg (V.U. §. 18.), dürfen jedoch ohne ſtändiſchen Conſens auch hier größtentheils nicht veräuſſert werden. ſ. auch Klüber, §. 333. Not. b. So weit das Object lehenbar iſt, bedarf es zur Gültigkeit der Veräuſſerung natürlich auch des lehensherrlichen Conſenſes. Püttmann, elem. jur. feudal. §. 65. Not. c.

ſteht dem Singularſucceſſor das Revocationsrecht zu [q]), mag es ſich übrigens von einer Veräuſſerung im eigentlichen Sinne, oder aber von einer Verpfändung, Infeudation, Belaſtung mit Servituten, oder von der Beſtellung irgend eines anderen dinglichen Rechts handeln [r]). Das Familiengut des Regentenhauſes iſt ganz als Stammgut oder deutſches Familienfideicommiß zu betrachten. Daher iſt im Zweifel ebenſo wenig Untheilbarkeit anzunehmen, als aus der fideicommiſſariſchen Dispoſition an ſich ſchon die Ausſchließung der Cognaten ſtillſchweigend folgt [s]), obgleich allerdings nach den meiſten Hausgeſetzen und Stammgutsſtiftungen der Ausſchluß der Cognaten zum Vortheil des ganzen blutsverwandten Mannsſtammes ausgeſprochen, oder durch freiwillige Verzichte der Töchter allgemein, oder blos

q) J. G. Lamm, de bonis cameralibus alienatis, praesertim emtitiis et in feudum concessis, a successore revocandis. Vinar. 1753. — J. A. Hellfeld, diss. de restricta illustrium alienandi facultate. Jen. 1747. c. 2. §. 21. 22. c. 5. §. 41 seq.

r) G. G. L. Böhmer, princ. jur. can. §. 620. — Janus a Costa in Decretales Gregorii IX. lib. I. tit. 41. et lib. III. tit. 21.

s) Das Gegentheil wird von Pütter, prim. lin. §. 18 seq. — Kohler, Handb. des deutſchen Privatfürſtenrechts der mittelbaren Fürſten und Grafen S. 244., und vielen Anderen, verführt durch Knipschildt, de fideicomm. fam. nobilium (Ulm. 1693. Fol.) I. pag. 229 seq. behauptet. Dieſe Schriftſteller gebrauchen ſogar die bekannten fideicommiſſariſchen Formeln „zur Erhaltung Namens und Stammes", „ut splendor familiae sustineatur", und damit („cum femina finis familiae sit"), den Ausſchluß der Weiber von der Succeſſion zu beweiſen, wie z. B. noch neuerlich die Partheiſchriften für Löwenſtein-Wertheim (von Bauer, 1831; Heffter, 1834. u. A.) in Sachen Löwenſtein gegen den Herzog von Aremberg (zu Gunſten des letzteren entſchieden im J. 1830). Allein aus der Natur der Familienfideicommiſſe folgt dieſes an ſich weder bei bürgerlichen noch bei adlichen Fideicommiſſen. Der Ausſchluß der Cognaten muß daher beſonders bewieſen werden, ſo ferne nicht ein entgegengeſetzter Landes- oder Standesgebrauch, wie z. B. bei der Reichsritterſchaft, notoriſch beſteht. Zwar ſind bei adlichen Fideicommiſſen meiſtens die Weiber ausgeſchloſſen und beim hohen Adel insbeſondere gründet ſich der Ausſchluß der Cognaten auf die beſondere Obſervanz der einzelnen Familien, daß die Töchter bei ihrer Verheirathung zum Beſten der Söhne oder des Mannsſtammes darauf verzichten müſſen, allein eine gemeinrechtliche Regel, vermöge welcher die Cognaten ausgeſchloſſen würden, beſteht nicht. Man ſ. über dieſe Controverſe: de Ludolf, de jure feminarum in territoriis. 1710. 1734. Fol. — H. Cocceji, de or-

relativ, zu Gunſten beſtimmter Perſonen, bedungen, und eine beſondere excluſive Erbfolge, jetzt gewöhnlich die Primogenitur, feſtgeſetzt iſt, dergeſtalt, daß dieſe, nach der Abſicht des Stifters oder kraft ſpäterer Familienübereinkunft, mit der Regierungserbfolge meiſt in einer und derſelben Perſon zuſammentrifft. Doch unterſcheidet ſich die Succeſſion in das Familieneigenthum von der Staatsſucceſſion nicht nur dadurch, daß bei letzterer die Prinzeſſinnen ſtets nur ein ſubſidiariſches Folgerecht haben (§. 241.), während ihnen beim Familienfideicommiß im Zweifel eine concurrirende Succeſſion zukommt, ſondern auch dadurch, daß in Fällen, wo die Staatsſucceſſion auſſerhalb der Familie geht, wie namentlich dann, wenn Erbverbrüderte zur Staatsſucceſſion gelangen, das Familiengut ſelbſt da den Cognaten gebührt, wo ſie von der Staatsſucceſſion gänzlich, oder doch auch zum Vortheil des erbverbrüderten Mannsſtammes, ausgeſchloſſen ſind. Auch kommt dann, wenn die Cognaten in Anſehung des Familiengutes nur zu Gunſten beſtimmter Perſonen, zum Beiſpiel ihrer Linie, freiwillig Verzicht geleiſtet haben, oder wenn ein Stammgut nur für eine beſtimmte Linie geſtiftet war, den Cognaten ſchon nach Abgang dieſer Linie eine Succeſſion in das Familiengut zu, während der Mannsſtamm der neuen Linie zur Thronfolge gelangt. In allen Fällen aber, wo verſchiedene Perſonen zur Staats- und zur Privatſucceſſion gerufen ſind, wird eine Sonderung der Staats- und Privatverlaſſenſchaft t) nothwendig, um einer Seits die Staatsverlaſſenſchaft, das heißt, Alles, was zur Staatsſucceſſion gehört, alſo alle Souverainetätsrechte und das Kronfideicommiß von der Allodialverlaſſenſchaft, und anderer Seits, ſo viel die Allodialverlaſſenſchaft

---

dine succedendi feminarum in territoriis. 1711. — Arnold, de jure successionis feminarum in dominiis et imperiis. 1725. — Kress, de jurib. feminar. illustrium in Germania. 1730. — Senkenberg, de successione filiarum in regnis et principatibus. 1742. — Reinhard, von dem Erbfolgerecht der Töchter vor den Vettern in deutſchen Reichsallodien. 1746. 4. — Strube, rechtl. Bed. II. Nr. 151.

t) Darüber iſt beſonders zu vergleichen die mit vielem Scharfſinn verfaßte Schrift von Poſſe über die Sonderung reichsſtändiſcher Staats- und Privatverlaſſenſchaft. Gött. 1790. 8. — Man ſ. aber auch Moſer, Staatsr. XXVI. S. 61—191. — Deſſen perſönl. Staatsr. II. S. 532 bis 584. — Deſſen Familienſtaatsr. II. S. 1167. und deſſen Zuſätze zum neuen Staatsr. II. S. 477.

anlangt, weiter das Schatullgut von dem Familienfideicommiß des Regentenhauſes zu trennen. Dieſe Trennung iſt nach denſelben Grundſätzen vorzunehmen, wie die Sonderung des Lehens vom Erbe zu geſchehen hat [u]).

§. 266.

D. Verluſt der Souverainetät *).

Der Verluſt der Souverainetät kann ſich rechtsbeſtändiger Weiſe nur ereignen I. für die Perſon des Souverains: 1) durch ſeinen phyſiſchen Tod; 2) durch ſeine Abdication (Niederlegung der Krone, Abdankung), welche in allen deutſchen Staaten vorkommen kann [a]) und eine anticipirte Thronfolge begründet [b]), daher, ohne die Zuſtimmung des nächſten Regierungsnachfolgers, nur zu ſeinen Gunſten geſchehen kann, dann aber die Folge hat, daß der bisherige Souverain der Unterthan ſeines Thronfolgers wird, welches letztere dagegen dann nicht der Fall iſt, wenn der Souverain ſeinen Thronfolger, oder auch, mit deſſen Zuſtimmung, einen anderen Folgeberechtigten zum Mitregenten annimmt [c]), und endlich

---

u) Man ſ. z. B. Pätz, Lehenr. §. 164 ff.; v. Gönner, §. 239.; Leiſt, §. 33. und Zachariä, I. §. 56.

*) Maurenbrecher, §. 147. — Zachariä, I. §. 62. — Leiſt, §. 46. — v. Gönner, §. 246. — Klüber, §. 255. 256. — Moſer, von der Landeshoheit überhaupt Kap. VI. S. 95 fg. und Kap. XIX.; und deſſen perſönliches Staatsr. Th. I. B. II. Kap. 3. S. 609 ff. — Schnaubert, Anfangsgr. B. II. Kap. 10 u. 11.

a) Die behauptete Unrechtmäßigkeit der Abdicationen beruht auf einer gänzlichen Verkennung des Weſens der Souverainetät, welche keinen poſitiven Zwang gegen die geheiligte Perſon des Souverains zu Fortführung der Regierung geſtattet. And. M. ſind, wie wohl aus anderen Gründen, Klüber, §. 256. und Moſer, Staatsr. VII. S. 26 ff.

b) Maurenbrecher, Lehrb. des deutſchen Rechts S. 924. — Zöpfl, Staatsr. §. 56. S. 80 f. — Der ſchlechthin Abdicirende kann, ſofern er ſeinen Thronfolger überlebt, zur Krone nicht zurückgreifen, denn die Thronfolge iſt eine Descendentenſucceſſion.

c) Die juriſtiſche Form der Mitregentſchaft iſt keine andere, als ein condominium pro indiviso an der Souverainetät. Dieſes folgt aus der abſolut einheitlichen Natur der Souverainetät ganz von ſelbſt. Die Annahme eines Mitregenten kommt einer Aufnahme in's Geſammteigenthum nahe. Sie iſt eine theilweiſe anticipirte Erbfolge.

3) durch ſeine Thronentſetzung, welche jedoch nach heutigem deutſchem Staatsrecht höchſtens nur durch die Familie des Souverains in den hausgeſetzlich oder durch das Herkommen beſtimmten Fällen unter der Zuſtimmung des deutſchen Bundes geſtattet ſeyn dürfte [d]), aber auch dann weder die thronfolgeberechtigte Descendenz

---

d) Daß 1) die Unterthanen zur Thronentſetzung ihres kraft eigenen Rechts herrſchenden Fürſten nicht berechtigt ſind, und daß ihnen auch kein actives Widerſtandsrecht (jus resistendi) zuſteht, iſt ſowohl nach den Reichsgeſetzen (ſ. W. K. Art. XIX. §. 7. und Art. XV. §. 8. und k. Reſolution vom 12. Febr. 1670.), als auch nach den Bundesgeſetzen (Schlußacte von 1820. Art. 25—28.) ganz auſſer Zweifel geſtellt; vielmehr hat der gefährdete Fürſt in beiden ein Recht auf militäriſche Aſſiſtenz. ſ. oben §. 130. Not. b. Daß namentlich auch der Aufruhr in Braunſchweig und die Vertreibung des Herzogs Karl durch das Volk durch den B.B. vom 2. Dec. 1830. (Protoc. S. 1302.) nicht legaliſirt worden iſt, zeigt Nr. 3. dieſes Beſchluſſes, worin die Erwartung ausgeſprochen wird, „daß die Unterſuchung gegen die Urheber und Theilnehmer des ſtrafbaren Aufruhrs vom 6. u. 7. Septbr. ihren geſetzlichen Fortgang habe". Ein Widerſtandsrecht für den Fall eines unerträglichen Despotismus vertheidigen Klüber, §. 255. vergl. mit §. 247. Not. b. nro. IV. u. V., v. Strombeck, was iſt Rechtens, wenn die oberſte Staatsgewalt dem Zwecke des Staatsverbandes entgegenhandelt? 4te Aufl. Braunſchweig, 1832. 8. und Zöpfl, die Eröffnung der Thronfolge, als rechtliche Folge des Mißbrauchs der Staatsgewalt. Braunſchweig, 1833. 8. Man ſ. auch eine Zuſammenſtellung der verſchiedenen Anſichten bei F. Murrhard, über Widerſtand, Empörungen und Zwangsübung der Staatsbürger gegen die beſtehende Staatsgewalt. Braunſchw. 1832. 8. — Dagegen war es nach dem vormaligen Reichsſtaatsrecht umgekehrt ebenſo zweifellos, daß 2) ein deutſcher Landesherr wegen Mißbrauchs der Landeshoheit und wegen Verbrechen gegen Kaiſer und Reich durch die Reichsſtaatsgewalt von der Regierung des Landes entſetzt werden konnte, und daß insbeſondere auch die gegen einen Reichsſtand geſetzmäßig erkannte Reichsacht jene Folge hatte. ſ. Concept der K. G.O. Th. II. Tit. 10. §. 1—12.; W. K. Art. I. §. 3—5. und Art. XX. §. 1—5. — Instr. pac. Osn. Art. VIII. §. 3. Daß dieſes Entſetzungsrecht auf den deutſchen Bund ſtillſchweigend nicht übergegangen iſt, bedarf keines Beweiſes und auch in dem oben erwähnten B.B. vom 2. Dec. 1830. liegt kein allgemeines Anerkenntniß eines ſolchen Entſetzungsrechts des Bundes, ſondern nur ein Anerkenntniß davon, „daß den berechtigten Agnaten.... anheimzugeben ſey, die nöthige definitive Anordnung für die Zukunft in Gemäßheit der

des Entſetzten in irgend einer Hinſicht benachtheiligen kann, da dieſe durch ihre Abſtammung vom erſten Inhaber der Staatsgewalt ein wohlbegründetes Recht auf die Staatsſucceſſion hat (§. 239.), noch die Heiligkeit und Unverletzbarkeit der Perſon des Regenten aufhebt [e]).

II. Für ein ganzes deutſches Fürſtenhaus kann die Souverainetät verloren gehen: 1) durch Ausſterben deſſelben (§. 35.); 2) durch freiwillige rechtsbeſtändige Veräuſſerung der Souverainetät (§. 234.) und 3) durch jede durch die Noth abgedrungene Landesabtretung, namentlich in Friedensſchlüſſen, welche, ſo ferne ſie ſich auf alle Landestheile erſtreckt, den bisherigen Souverain zum Unterthan (Mediatiſirten) macht, ein Fall,

---

betreffenden Hausgeſetze und des in deutſchen und anderen ſouverainen Häuſern üblichen Herkommens zu berathen und zu bewirken". (ſ. Protoc. der B.V. von 1830. S. 1302.). Die darauf erfolgte definitive Anordnung der Agnaten erklärte, „daß die Regierung im Herzogthume Braunſchweig als erledigt anzunehmen ſey" (Protoc. von 1831. S. 192 f. §. 62.). Man ſ. auch die ausführliche Rechtfertigung der agnatiſchen Dispoſition im Protoc. von 1831. S. 488—495, die Mißbilligung Oeſterreichs (ebendaſ. S. 484.) und den hierauf erfolgten, einen Vorbehalt der Succeſſionsrechte der eventuellen legitimen Nachkommenſchaft des Herzogs Karl enthaltenden B.B. vom 11. Mai 1831. (Protoc. S. 519.). — Eine ähnliche Einwirkung der Agnaten beſtimmt ſchon das (wohl älteſte urkundliche) Hausgeſetz des Kaiſer Ludwigs des Frommen vom J. 817.; bei Pertz, Mon. Germ. Tom. Leg. I. p. 199. Mit Berufung auf dieſelben Grundſätze wurde im J. 1606. von den Agnaten des Hauſes Oeſterreich ſogar die Abſetzung des Kaiſers Rudolph II. ausgeſprochen und der Erzherzog und nachherige Kaiſer Matthias zum regierenden Fürſten erklärt. ſ. die Urkunde bei Dumont, Tom. V. p. 2 u. 68. und die betreffenden Stellen bei Zöpfl, Staatsr. S. 87. Not. * u. S. 88. Not. * u. **. — Doch dürfte jetzt (ſ. oben §. 240. Not. k.) regelmäßig keine Thronerledigung, ſondern nur eine Regentſchaft zu rechtfertigen ſeyn.

e) Es muß auch in dieſer Beziehung die Perſon des Regenten von ihren Handlungen geſchieden werden. Das iſt der Sinn des engliſchen: „the King can do no wrong". ſ. Blackstone, commentaries on the Laws of England, (edit. 1791.) T. I. p. 246. — Eine Anerkennung der Succeſſionsrechte ſelbſt der künftigen Descendenten eines Entthronten liegt auch in dem B.B. vom 11. Mai 1831; im Protoc. d. B.V. 1831. S. 519. — Man ſ. übrigens ſchon die Wahlcapit. Art. XX. §. 8. — Auf die vorhandenen Descendenten will dieſes beſchränken Zachariä, I. S. 223 f.

der ſich jedoch nur unter der Zuſtimmung der europäiſchen Mächte, welche den gegenwärtigen deutſchen Souverainen ihre Souverainetät garantirt haben, mit Rechtsbeſtand denken läßt. Dagegen geht durch feindliche Eroberung und militäriſche Occupation die Souverainetät ebenſo wenig verloren, als ſie für den Eroberer und militäriſchen Occupanten erworben werden kann [f]).

§. 267.

VI. Von den Staatsunterthanen. A. Ueberhaupt *).

A. Begriff und Arten.

Nächſt dem Regenten eines deutſchen Staates kommen deſſen Unterthanen in Betrachtung, das heißt, die Geſammtheit derjenigen Perſonen, welche ſeine Staatsgewalt über ſich anzuerkennen ſchuldig ſind. Da ſich aber die Staatsgewalt, gemäß dem Princip der Territorialität, über alle im Staatsgebiet befindlichen Perſonen und Sachen erſtreckt (§. 228.), welche nicht ausnahmsweiſe eine Befreiung von der Staatsunterthänigkeit (Exterritorialität) genießen (§. 229.) — ſo ſind denn auch nicht blos I. alle Perſonen, welche ſich in dem Staatsgebiet perſönlich befinden — mögen dieſe übrigens daſelbſt 1) ihr Heimathsrecht, das iſt, das Landesindigenat, beſitzen, und ſonach als ſtändige (eigentliche) Unterthanen (subditi perpetui) erſcheinen, oder 2) als Fremde, in Folge ihres vorübergehenden Aufenthaltes im Staatsgebiete und während deſſelben, als zeitige Unterthanen (subditi temporarii) in Betracht kommen [a]) — ſondern auch II. diejenigen Perſonen, welche dem Staate perſönlich-fremd bleiben, aber darin Grundeigenthum erwerben, und ſomit als ausländiſche

---

f) And. M. iſt auch hier Maurenbrecher, §. 147. Nr. 2. b. und zwar in Conſequenz ſeiner Behauptung §. 146. a. E. Man ſ. dagegen oben §. 237.

*) Klüber, §. 257—278. — Schmalz, §. 234—247. — Maurenbrecher, §. 129—136. — Zachariä, I. §. 63 u. 68.

a) Eingeſchränkter behandelt dieſes Maurenbrecher, §. 129. beſ. Not. a. — Zeitige Unterthanen können aber diejenigen nicht genannt werden, welche nur eine zeitlang wirkliche Unterthanen waren, aber nachfolgend wieder aus dem Unterthanverbande ausgetreten, z. B. ausgewandert ſind.

Grundbeſitzer (Eingeſeſſene, Forenſen im weiteren Sinne) erſcheinen, in Rückſicht dieſes Grundbeſitzes, als Unterthanen zu betrachten [b]). Daher iſt in dieſer Beziehung eine perſönliche und eine dingliche Unterthanſchaft zu unterſcheiden [c]), die ſich in ihren ſtaatsrechtlichen Folgen nie, in ihren privatrechtlichen Wirkungen aber nur particularrechtlich dann gleich ſtehen können, wenn die Forenſen nicht blos in dinglicher Hinſicht, das heißt, in Rückſicht ihrer im Staate beſeſſenen Güter, der Staatshoheit der belegenen Sache (landsassiatus minus plenus), ſondern — wiewohl gegen die Regel — in Abſicht auf den Gerichtsſtand auch in perſönlicher Hinſicht (landsassiatus plenus) unterworfen ſind [d]).

---

b) Folgt ſchon aus §. 228. denn Grund und Boden bleibt jederzeit den Geſetzen und der Gerichtsbarkeit desjenigen Staates unterworfen, zu deſſen Gebiet er gehört, und alle darauf ſich beziehenden Rechtsverhältniſſe werden lediglich nach dieſen Geſetzen beurtheilt. Dieſes gilt auch von dem Grundeigenthum, welches auswärtige Staaten oder Fürſten oder Geſandten im Auslande beſitzen.

c) Eine Unterwerfung unter hierländiſche Staatsgeſetze müſſen ſich ſelbſt ſolche Fremden, die für ihre Perſon in Deutſchland weder temporär wirklich ſind, noch Güter daſelbſt beſitzen, alsdann gefallen laſſen, wenn ſie Handlungen hierorts vornehmen, z. B. Proceſſe führen, ein Fall, in welchem ſich ſelbſt exterritoriale Perſonen z. B. zur Stellung von Cautionen pro expensis, zur Aufſtellung inländiſcher Inſinuationsmandatare und Procuratoren bequemen, ja ſelbſt eine eigentliche Widerklage gefallen laſſen müſſen, da ſolches unſere deutſchen Geſetze beſtimmen. Auch die Inteſtaterbfolge der Ausländer im inländiſchen Nachlaß eines Auswärtigen oder Inländers, richtet ſich nach den inländiſchen Geſetzen. (Hofacker, princ. jur. civ. T. I. §. 140. — Leyser, medit. ad Pand. Sp. 529. m. 5. Gegengründe in den Rechtsgutachten des Spruchcollegii zu Heidelberg [1808. 8.] S. 175 ff.). Doch iſt allerdings bei den im Auslande verſterbenden Fremden die Inteſtaterbfolge den Geſetzen des Wohnortes meiſtens anheim gegeben. — Man kann daher ganz allgemein ſagen: Die Geſetze ſind auf Fremde anwendbar 1) in ſo weit ſie ſich in dem dieſſeitigen Staatsgebiet aufhalten, oder 2) Handlungen, insbeſondere Rechtsgeſchäfte vornehmen, oder Verbrechen begehen, oder 3) Vermögen beſitzen. — Die perſönliche und die dingliche Unterthanſchaft aber begründen eine Unterthanſchaft von Perſonen (perſönliche Unterwürfigkeit) und ſteht entgegen der Unterthanſchaft der Sachen (dinglichen Unterwürfigkeit). ſ. unten §. 269.

d) In Conſequenz davon werden da, wo voller Landſaſſiat gilt, ſelbſt fremde

§. 268.

B. Begründung des Unterthansnexus.

1. Begründungsurſachen.

Die Unterthanſchaft wird begründet, und zwar I. die dingliche, durch die rechtsbeſtändige Erwerbung eines im Auslande belegenen Gutes, ſey der Ausländer übrigens Eigenthümer oder bloſer Nutznießer deſſelben und ſein Recht ein allodiales oder lehenbares [a]). Fähig, in einem deutſchen Staate, in welchem er keine Heimathsrechte hat, Grundeigenthum zu erwerben, iſt, gemeinem Rechte nach, jeder Deutſche wie Nichtdeutſche. Dem erſteren kann ſogar durch keine Landesgeſetzgebung eines Bundesſtaates dieſe Berechtigung entzogen oder mehr geſchmälert werden, als ſie rückſichtlich der eigenen Landesangehörigen geſchmälert iſt, wohl aber kann beides in Anſehung Nichtdeutſcher geſchehen (§. 230.). Doch giebt die Erwerbung des Grundbeſitzes keinen Rechtsanſpruch auf Ertheilung des Indigenats und Aufenthaltsgeſtattung oder ſonſtige active politiſche Bürgerberechtigungen. II. Die perſönliche Unterthanſchaft und zwar A. die der ſtändigen Landeseinwohner wird entweder durch die Geburt oder durch Einbürgerung begründet. 1) Die Eingeborenheit (das Indigenat im engſten Sinne) giebt zwar an ſich nicht das Bürgerrecht, erſcheint aber als ein hoheitlich anerkannter Grund, weßhalb der Eingeborne die Aufnahme in den Unterthansnexus da

---

Souveraine und Mitglieder ihrer Familien, wenn ſie inländiſche Güter beſitzen, in Hinſicht auf ihre perſönlichen Verhältniſſe, insbeſondere den perſönlichen Gerichtsſtand, als Unterthanen behandelt. So namentlich im Königreich Sachſen, doch ſoll daſelbſt, nach einem Reſcript vom 4. Jan. 1813, bei wider ſie eingereichten Perſonalklagen das Gericht an die höchſte Behörde Bericht erſtatten. — Eine andere Einſchränkung beim vollen Landſaſſiat findet ſich in Baiern. ſ. unten §. 270. Not. a.

a) In einigen Ländern wird dieſes ſogar auf Vaſallen und Mitbelehnte, als ſolche, und auf ihre Kinder ſelbſt bei ausländiſchen Lehen ausgedehnt. Zepernick, auserleſene Abhandl. aus dem Lehenr. I. S. 209 ff. u. 235 ff. — Zachariä, ſächſ. Lehenr. 2te Aufl. Leipz. 1823. §. 131. a. S. 175 ff. — Haubold, Lehrb. des königl. ſächſ. Privatr. §. 391. — Weiſſe, ſächſ. Staatsr. I. §. 46. — Schweitzer, weimar. Staatsr. I. §. 33.

fordern kann, wo es zur Zeit ſeiner Geburt [b]) der Vater oder bei Unehelichen die Mutter beſeſſen hatte [c]). 2) Die Einbürgerung dagegen erfolgt: a) durch die Verehelichung einer Ausländerin mit einem Inländer für die erſtere [d]) und b) durch Aufnahme. aa) Förmlich erfolgt dieſe ſowohl α) mittelſt der Ertheilung eines ſpeciellen Einzugs- oder Naturaliſationsbriefes, oder durch die Berufung oder Anſtellung eines Fremden in einem Staatsdienſte, der von dem Landesindigenat bedingt iſt; als auch β) mittelſt eines generellen Receptionspatentes, wie namentlich bei der Beſitznahme neu erworbener Lande. bb) Eine ſtillſchweigende Aufnahme liegt in der Anſiedelung eines Fremden, in ſo ferne dieſe in der Abſicht geſchieht, daſelbſt ſeinen beſtändigen Wohnſitz zu nehmen und mit einem ſo langen Aufenthalt verbunden iſt, als die Landesgeſetze hierzu erfordern [e]).

---

b) Gleichgültig iſt es ſonach, ob die Geburt ſelbſt im Lande, oder auswärts erfolgt iſt. Umgekehrt haben die von einer Ausländerin im Auslande gebornen Kinder, obwohl ſie hier factiſch Eingeborne ſind, doch nur in dem Staate ihr Heimathsrecht, wo es ihr Vater, und bei unehelichen Kindern, wo es ihre Mutter hat. Auch auf den Zeitpunkt der Erzeugung kommt es durchaus nicht an. Daher iſt das eheliche Kind Inländer, das zwar zu einer Zeit, in welcher ſein Vater noch nicht im Beſitze des Indigenats war, erzeugt, nach deſſen Erwerbung aber geboren wurde; und umgekehrt iſt das von einem Inländer erzeugte eheliche Kind, welches zu einer Zeit, in welcher ſein Vater aufgehört hatte, das Indigenat zu beſitzen, geboren wurde, kein Inländer.

c) Das von einem Inländer erzeugte eheliche Kind, welches erſt nach dem Tode ſeines Vaters geboren worden iſt, hat ohne Zweifel das Indigenat da, wo es ſein Vater zur Zeit ſeines Todes beſeſſen hatte. — Bei unehelichen Kindern kommt weder der Ort der Empfängniß, noch die Perſon des vermuthlichen Vaters irgend in Betrachtung.

d) Auch werden in Folge einer Legitimation durch nachfolgende Ehe die von einem Inländer mit einer Ausländerin vordem erzeugten Kinder Inländer. Daſſelbe iſt anzunehmen, wenn ſolche der Landesherr des Vaters durch Reſcript legitimirt, denn jede wahre Legitimation ſetzt die unehelichen Kinder des Vaters ſeinen ehelichen gleich.

e) Z. B. 10 Jahre im öſterr. Geſetzbuch §. 29; im preuß. Edict von 1812. und im badiſchen Edict von 1808. §. 8.; 6 Jahre im baier. Edict §. 18. — Uebrigens verſteht ſich nach dem im Text Geſagten von ſelbſt: 1) daß ein noch ſo langer Aufenthalt im Staatsgebiet, wenn er auch mit dem animus domicilii verbunden ſeyn ſollte, in Staaten, welche keine Zeitdauer des Aufenthalts als Receptionsgrund ſanctionirt haben, ebenſo wenig ein

In der Aufnahme eines Fremden liegt zugleich auch die Reception ſeiner Ehefrau und ſeiner noch unter väterlicher Gewalt ſtehenden Kinder. B. Die zeitige Unterthanſchaft begründet lediglich der temporäre Aufenthalt im Staatsgebiet, mag ſolcher übrigens hoheitlich geſtattet ſeyn oder nicht, obwohl ſich im letzteren Falle der Fremde der Ausweiſung gewärtigen muß. Die Aufenthaltsgeſtattung aber kann davon abhängig gemacht ſeyn, daß der Fremde von dem Staate, welchem er angehört, mit einem Reiſepaſſe verſehen iſt, und in dem Staate, wo er ſich aufhalten will, eine Aufenthaltskarte erwirkt, und der Ein-, Durch- oder Ausgang von Perſonen wie Sachen kann völlig unterſagt oder nur auf erfolgte ſpecielle Bewilligung, nach vorhergegangener Requiſition, geſtattet ſeyn [f]).

§. 269.

2. Beweis der Staatsſubjection *).

Der Staatshoheit ſind Sachen und Perſonen unterworfen (§. 228.). I. Die bürgerliche Subjection des Grundeigenthums unter die Staatshoheit oder die dingliche Unterwürfigkeit [a]) iſt bewieſen, wenn dargethan iſt, daß die Sache — gehöre ſie übrigens einem Inländer oder Ausländer — ein Beſtandtheil oder Zubehör des Staatsgebietes bilde, was immer angenommen werden muß, wenn ſie innerhalb eines anerkannt geſchloſſenen und richtig vermarkten Staatsgebietes belegen iſt [b]). II. Das einzige, wahre und ſichere

---

Heimathsrecht daſelbſt begründen kann, als 2) ein noch ſo langer Aufenthalt ohne den animus domicilii, wenn gleich das Landesgeſetz den Ablauf eines beſtimmten Zeitraums als Receptionstitel aufgeſtellt haben ſollte.

f) Klüber, droit des gens, §. 136. und oben §. 230.

*) Pütter, Liter. III. 103. 828. — Klüber, Liter. 148 f. 692 ff. — Strube, Nebenſt. IV. 141. — (v. Epplen) Geſchichte der Landeshoheitsſtreitigkeiten und Grundſätze, nach welchen dieſelben beurtheilt werden müſſen. Ulm, 1795. 8. — Klüber, §. 270—277. — Zachariä, I. §. 68. S. 257.

a) Nicht zu verwechſeln mit der dinglichen Unterthanſchaft der Perſon. ſ. oben §. 267.

b) Klüber, §. 277. VII. „Die Beweiskraft des Grundes von der Lage innerhalb des Staatsgebietes und des geographiſchen Zuſammenhanges (Contiguität, argumentum a situ) hängt ab von der

Merkmal der perſönlichen Unterwürfigkeit, mag dieſe nun durch Gutsbeſitz, Aufenthalt, Wohnſitz oder Dienſtverhältniß begründet ſeyn [c]), iſt dagegen die unzweideutige rechtmäßige Anerkennung der Staatshoheit. Dieſe kann aber auf doppelte Art geſchehen: ausdrücklich und ſtillſchweigend. Der Beweis der perſönlichen Unterthanſchaft kann daher auf zweifache Weiſe erbracht werden, nämlich ſowohl durch Beglaubigung einer rechtmäßig geſchehenen ausdrücklichen Anerkennung der Staatshoheit [d]), als auch durch Beglaubigung ſtillſchweigend geſchehener Anerkennung, alſo durch glaubhafte Anzeige ſolcher Handlungen, aus welchen hervorgeht, daß die Ausübung der weſentlichen und allgemeinen Regierungsrechte rechtmäßig und wirklich ſey anerkannt worden [e]). A. Eine ausdrückliche Anerkennung liegt in der Staatshuldigung [homagium, tessera subjectionis civilis] [f]), die ſowohl 1) vollſtändig (homagium plenum) als auch 2) unvollſtändig (homagium

---

Evidenz der Eigenſchaft eines geſchloſſenen und richtig vermarkten Landes".

c) J. F. v. Tröltſch, in Siebenkees Beiträgen. I. S. 122. III. S. 161. und IV. S. 87 u. 138.

d) J. B. Schue, rechtliche Entwicklungen einiger Materien in Betreff der Landeshoheit. Frankf. u. Leipz. 1795 8. S. 27 u. 34.

e) Die letzte Beweisart, obwohl ſpecifiſch, iſt nicht minder kräftig, als die erſte. E probatione specierum, resultat probatio generis. Wer an einem Orte alle weſentlichen und allgemeinen Regierungsrechte beſitzt, hat daſelbſt die Staatshoheit. Weſtphal, Staatsr. S. 574 f. und Klüber, §. 271. Not. b.

f) Schriften bei Pütter, III. 99. und Klüber, Fortſ. 146. — C. G. Bunz, Grundſätze der Huldigung in Deutſchland. Tüb. 1794. 8. — Pfeffinger, IV. 1 seq. — Verſchieden von der Staatshuldigung ſind die Verpflichtungen, die ſich auf Lehen-, Schutz-, Cent-, Gericht-, Standes- oder Gutherrlichkeit ꝛc. beziehen, wie z. B. die Lehenhuldigung (vasallagium), die Unterſaſſenhuldigung der ſtandesherrlichen Unterſaſſen, die Patrimonial- oder Erbhuldigung der Patrimonialpflichtigen, der Erbeid (juramentum assecurationis) der Eigenhörigen, und nicht minder auch der Bürgereid, welcher bei Aufnahme in eine Landesgemeinde zu leiſten iſt. ſ. Strube, Nebenſt. IV. 167. — Bunz, a. a. O. §. 3. Not. a. und §. 33—38. — Die Staatshuldigung iſt übrigens zur Begründung des Unterthansnexus, ſelbſt bei Inländern, keineswegs nothwendig. Ludolf, symph. consult. for. II. 1154. 1165.

minus plenum) ſeyn kann, je nachdem ſie auf Gut und Perſon oder nur auf erſteres geleiſtet wird [g]). Die Eventualhuldigung aber iſt, eben weil ſie den künftigen Succeſſoren geleiſtet wird, kein Merkmal der gegenwärtigen Unterwürfigkeit [h]). B. Eine ſtillſchweigende Anerkennung der Staatshoheit iſt vorhanden: 1) im Falle der Agnition der Ausübung der Staatshoheitsrechte; denn der qualificirte Beſitz aller allgemeinen und weſentlichen Hoheitsrechte iſt als ein ſicheres Merkmal der Staatshoheit zu betrachten [i]), während a) der Beſitz der beſonderen Hoheitsrechte, einzeln betrachtet, die Staatshoheit nicht beweiſt [k]); weßhalb auch α) bei Staatsſervituten zum Beſten des herrſchenden Staates [l]) und β) bei den an Landſaſſen verliehenen Regalien in Rückſicht des Privilegirten überall keine Staatshoheit angenommen werden kann [m]), und b) der Beſitz zufälliger oder auſſerweſentlicher Hoheitsrechte ſo wenig für, als deren Mangel wider die Staatshoheit beweiſend iſt [n]), und natürlich alle Rechte, welche zu den Hoheitsrechten in gar keiner Beziehung ſtehen, zum Beweis der Staatshoheit durchaus untauglich

---

g) Andere unterſcheiden hier eine perſönliche und dingliche (reale) Huldigung.

h) Lit. bei Pütter und Klüber, a. a. O. — Reuß, Staatscanzlei. XIII. 342. — Mereau's Miscellaneen. II. 146 ff.

i) de Selchow, elem. jur. publ. T. I. §. 422. — v. Roth, Staatsrecht der Reichslande. I. 87. — Weſtphal, Staatsr. 574. — Ueber die Anſichten Anderer ſ. Klüber, §. 275. Not. a.

k) de Selchow, l. c. — Majer, a. a. O. III. 41. — Geisler, de landsassiatu 196—213. 217. — Hier gilt die Regel: tantum praescriptum, quantum rite possessum. — Beiſpiele: die Gerichtsbarkeit ſ. Geisler, l. c. 213. Struben, IV. 142.; das Steuerrecht ſ. Struben, IV. 164. — Wernher, Observatt. T. III. P. IV. obs. 103. — Weſtphal's Staatsr. 574. — Schweitzer's weimar. Staatsr. I. S. 211. u. ſ. w. ſ. Klüber, §. 275. Not. b.

l) H. Hildebrand, diss. de jure regali in alieno territorio, superioritatem territorialem non inferente. Alt. 1709. — Reuß, Staatscanz. I. 360. XVII. 32 ff. — v. Gönner, Staatsrechtsdienſtbarkeiten §. 31—34. 80 ff. — de Ludolf, l. c. T. II. obs. 198. n. 9. p. 535.

m) Z. B. die Patrimonialgerichtsbarkeit. ſ. Moſer, von der Landeshoheit überhaupt S. 63. 222 ff.

n) Z. B. Zoll- und Stapelgerechtigkeit, Poſtregal, Detract u. dgl. Geisler, l. c. p. 195. — v. Roth, a. a. O. 81 f.

ſind o). Als ſprechende Handlung für Anerkennung der Staatshoheit erſcheinen ferner 2) die Niederlaſſung in einem Lande, in der Abſicht, daſelbſt ſeinen beſtändigen Wohnſitz zu nehmen, ſo wie auch 2) der bloſe Aufenthalt in fremdem Staatsgebiete oder 3) die Erwerbung von Grundeigenthum daſelbſt, ſo ferne voller Landſaſſiat gilt, und 4) die Ausübung von ſolchen Rechten, die nur Inländern zuſtehen können, wie namentlich der Landſtandſchaft p), und die Bekleidung eines Staatsamtes. Dagegen liegt in der Erwähnung im ordentlichen Kirchengebet [preces publicae] q), in der Feier öffentlicher Freudenfeſte [laetitia publica] r) und in der öffentlichen Trauer [luctus publicus] s) keineswegs immer eine Anerkennung der Staatshoheit t).

§. 270.

C. Wirkungen des Unterthansnexus.

1. In Anſehung der Eingeſeſſenen *).

Die Eingeſeſſenen genießen für ihr Eigenthum den dinglichen, und, im Falle eines geſtatteten zeitlichen Aufenthaltes im Lande, den

---

o) Geisler, l. c. p. 196 seq. — Klüber, §. 276. Nr. V.

p) Struben's Nebenſt. IV. 157. — J. C. W. v. Steck's Abhandl. aus dem Staats- und Lehenrechte S. 17 ff.

q) Lit. bei Pütter, III. 103. — Klüber, Fortſ. 149. — Böhmer, J. E. P. III. 41. §. 81 seq.

r) Lit. bei Pütter, III. 103.

s) Klüber, Fortſ. 149. — Moſer, perſönl. Staatsr. II. 247. — Ricius, vom landſäſſ. Adel S. 494.

t) Denn in das Kirchengebet werden nicht nur der Regent, ſondern oft auch auſſer ſeiner Gemahlin, dem Thronfolger und ſeiner Gemahlin, ſo wie den übrigen Angehörigen des Regentenhauſes, Erbverbrüderte u. a. Succeſſionsberechtigte, Standesherrn, Grundherrn, Kirchenpatrone ꝛc. eingeſchloſſen. Nicht minder wird auch für dieſe letzteren eine eingeſchränkte öffentliche Trauer erlaubt. Man ſ. z. B. Weiß, heſſ. Staatsr. I. §. 84 u. 93.

*) Pütter, Lit. III. S. 102. — Klüber's Fortſetz. §. 896. — J. C. Limbach, diss. de forensibus. Giess. 1669. — Leiſt, §. 21. — Klüber, §. 269. — Ueber den vollen Landſaſſiat in Sachſen ſ. Römer, kurſächſ. Staatsr. Th. II. S. 13. — Haubold, ſächſ. Privatrecht §. 391. — Milhauſer, Staatsr. §. 13. — Grünler, Beiträge §. 41. beſ. Not. 2. — Ueber Baiern ſ. die Declaration vom 3. April

perſönlichen Staatsſchutz. Dagegen haben ſie, nach Maaßgabe ihres Grundbeſitzes, zu allen dinglichen Staats- wie Gemeindelaſten mit beizutragen und ſie ſind wegen dinglicher Klagen vor dem Gerichte der belegenen Sache (in foro rei sitae) Recht zu geben verbunden. Wegen perſönlicher Klagen aber haben ſie ſich nur alsdann hier einzulaſſen, wenn, gegen die Regel des gemeinen Rechts, voller Landſaſſiat gilt [a]), für deſſen Exiſtenz übrigens nie vermuthet werden kann [b]). In Rückſicht der Erwerbung, der Wirkungen und des Verluſtes des Grundbeſitzes und Eigenthums beſtimmt ſich Alles nach dem Ortsrecht der belegenen Sache [c]).

§. 271.

2. In Anſehung der zeitigen Unterthanen.

a. Regelmäßige Beſtimmungen *).

Zeitige Unterthanen, das heißt, ſolche Fremde, welche ſich nur vorübergehend im Lande befinden, ohne daſelbſt in den Verband

---

1807. — Winkopp, rhein. Bund. Bd. II. S. 479. und Bd. III. S. 834. — v. Moy, Lehrb. des baier. Staatsr. I. S. 439 fg.

a) Dieſer iſt nicht „rein proceſſualiſch", wie Maurenbrecher, §. 129. Not. a. mit Bezugnahme auf ſ. Lehrb. des deutſchen Rechts §. 121. Not. h. behauptet, denn er verpflichtet z. B. zur Staatshuldigung ꝛc. ſ. oben §. 269. — Nach der kgl. baier. Erklärung, das Verhältniß der Forenſen zu der Staatsgewalt betreffend, v. 3. April 1807 (im rhein. Bund. VIII. S. 333. und in dem baier. Geſetzbl. von 1819. §. 13—15.) können die Forenſen in Perſonalſachen nur von baieriſchen Unterthanen, nicht auch von Ausländern, vor baieriſchen Gerichten belangt werden. Baier. Edict über Indigenat, Rechte der Forenſen ꝛc. vom 6. Jan. 1812, im rhein. Bund. LXIII. 3. — Der volle Landſaſſiat beſteht übrigens nicht blos in Baiern und allen ſächſiſchen Ländern (§. 268. Not. a.), ſondern auch in Preußen (preuß. Gerichtsordn. II. §. 114.), in Hannover (ſ. Strube, rechtl. Bedenk. II. 25.) und mehrern andern deutſchen Staaten.

b) And. M. iſt Klüber, §. 269 a. E.

c) Man ſ. oben §. 228 u. 267. Not. b.

*) Pütter, Lit. III. 608. — Klüber, Lit. §. 1368. — A. F. Schott, diss. de vi legum civilium in subditos temporarios. Lipsiae, 1772. 4. — J. Schilter, de jure peregrinorum. Jen. 1676. — J. F. Hommel, s. resp. F. Platner, de usu hodierno divisionis hominum inter cives et peregrinos. Lips. 1750. — F. W. Pestel, ju-

der eigentlichen Landesunterthanen aufgenommen zu ſeyn, mögen ſie übrigens als bloſe Durchreiſende erſcheinen, oder ſich zu ihrer Ausbildung in irgend einer Wiſſenſchaft, einer Kunſt oder einem Gewerbe, oder zur Betreibung von Geſchäften, oder ſonſt auf ſelbſtſtändige Weiſe in dem Staatsgebiete aufhalten oder ſich daſelbſt in Koſt und Lohn eines Landeseinwohners befinden, ſtehen für die Dauer ihres Aufenthaltes unter dem Schutze der Landesgeſetze und haben ſich in der Regel derſelben Privatrechte, wie die ſtändigen Landesunterthanen zu erfreuen; ſie ſind dagegen aber auch den Landesgeſetzen perſönlich unterworfen und dem Staate die Leiſtungen ſchuldig, welche, nach den Geſetzen, von ihnen gefordert werden können. Ihre Handlungen im Landesbereich unterliegen der richterlichen Beurtheilung nach den inländiſchen Geſetzen und geſetzlichen Formen. Daher können ſie auch daſelbſt ein Verbrechen begehen und ſind alsdann nach den Geſetzen des Ortes der Begehung (in foro delicti commissi) zu richten und zu beſtrafen. Wegen der auſſerhalb des Landes begangenen Verbrechen aber können ſie hier nicht vor Gericht geſtellt, ſondern höchſtens nur ausgewieſen oder ausgeliefert, und zu dieſem Zwecke, unter den geſetzlichen Vorausſetzungen, verhaftet werden (§. 345.).

§. 272.

b. Auſſerordentliche Beſtimmungen in Rückſicht der Exterritorialen *).

Auswärtige Souveraine, Thronerben a) und anerkannte Geſandten b) genießen für ihre Perſon, ihre Familie und ihr

---

stitia et benignitas legum germ. erga peregrinos. Rint. 1754. — Schröter, vermiſchte Abhandl. I. S. 258 fg. — Zachariä, Staats- und Bundesr. I. §. 68. II. A.

*) v. Ompteda, Lit. des Völkerr. §. 252 fg. — v. Kamptz, neue Lit. des Völkerr. §. 117.

a) Martens, Précis du droit des gens. Götting. 1801. §. 172. — Klüber, droit des gens, §. 49. — Ein Gleiches gilt jedoch keineswegs von den übrigen Gliedern der Familie eines Souverains.

b) Martens, l. c. §. 215—219. — Klüber, l. c. §. 204—216. — Auch durchreiſenden Geſandten gebührt in Landen, welche ſie paſſiren, Exterritorialität, wenn ihnen der Aufenthalt oder die Durchreiſe als Geſandten geſtattet iſt. Klüber, l. c. §. 204.

Gefolge während der Dauer ihres Aufenthaltes im Auslande, daſelbſt nicht nur ausgezeichneten Landesſchutz (Unverletzbarkeit), ſondern auch völlige Exterritorialität und Quartierfreiheit [c]). Die Exterritorialität befreit von jeder unmittelbaren Anwendung aller Zweige der Staatsgewalt, beſonders der Gerichtsbarkeit. Es behält daher namentlich auch der Geſandte in rechtlichem Sinne Wohnſitz und Gerichtsſtand ſeiner Heimath, nur daß er, gleich allen Perſonen, welchen eine Befreiung von der Staatsunterthänigkeit zukommt, den Gerichtsſtand der Widerklage, unter den gewöhnlichen Vorausſetzungen, anzuerkennen hat. Als ein Ausfluß der Exterritorialität iſt es zu betrachten, daß der Souverain die Gerichtsbarkeit über ſeine ihn begleitenden Unterthanen, aber nicht auch über andere ſeiner Unterthanen, die nur zufällig zu gleicher Zeit mit ihm im Auslande ſind, ausüben kann und dabei nur durch die Geſetze ſeines Landes beſchränkt iſt, und daß es vom abſendenden Staate abhängt, ob und in welchem Umfange er ſeinem Geſandten Gerichtsbarkeit über ſein Gefolge übertragen will. Auch erſtreckt ſich die Exterritorialität auf die Wohnungen [d]) fremder Souveraine und anerkannter Geſandten, ſo wie auf die beweglichen Güter, welche ſie mit ſich führen, und begründet auſſerdem eine Befreiung von allen *perſönlichen* Staatsauflagen, welche perſönliche Oberherrſchaft des einen und perſönliche Unterthanſchaft des andern Theiles vorausſetzen, wie dieſes bei allen Perſonalſteuern der Fall iſt. Selbſt von indirecten Steuern, wie namentlich von Zoll, Acciſe, Weg- und Brückengeld, ſind ſie nach dem Herkommen befreit und demgemäß gewöhnlich alle diejenigen Waaren und Güter, welche ſie ſich zu ihrem und der Ihrigen Gebrauche aus einem fremden Lande kommen laſſen, als Fürſten- oder Geſandtengut, mit einem Freipaſſe verſehen [e]). Dagegen genießen unbewegliche

---

c) *de Vattel*, le droit des gens etc. à Paris, 1820. 8. Tom. III. liv. 3. ch. 7. §. 80. et suiv. — v. *Martens*, Einleitung in das europ. Völkerr. §. 212 fg. — *Klüber*, droit des gens, §. 49, 54, 203, 204 et 207.

d) Ueber dieſe ſogenannte *Quartierfreiheit* ſ. *Klüber*, l. c. §. 207 bis 208.

e) J. G. *Neureuter*, diss. de eo, quod justum est, circa exemtionem rerum principum a vectigalibus. Mogunt. 1748. — F. C. v. *Moſer*, von der Zoll- und Acciſefreiheit der Geſandten; in ſ. kleinen Schriften. Bd. VII. S. 1—166. — *Klüber*, l. c. §. 205. et suiv.

Güter eines Souverains in einem fremden Lande durchaus keine Befreiungen f). Daſſelbe gilt, auſſer dem Geſandtſchaftshotel, von allen auswärtigen Beſitzungen eines Geſandten. Geweſene Souveraine und bloſe Kronprätendenten haben in keinem Falle Anſprüche auf Exterritorialität. Auch wird dieſe ſelbſt anerkannt ſouverainen Fürſten dann nicht zugeſtanden, wenn ſie das Gebiet eines fremden Staates ohne deſſen Vorwiſſen betreten, nicht aber, wenn ſie nur incognito reiſen, und kommt überhaupt weder Unterthanen des Staates, wo ſie ſich als Geſandte fremder Staaten befinden, wenn ſie nicht dieſer Eigenſchaft beſonders entlaſſen ſind, noch den Dienern derſelben zu; weßhalb auch in der Regel die Conſuln keinen Anſpruch darauf haben. Durch Verbrechen aber, ſelbſt gegen die Sicherheit des Staates, wird ſie nicht aufgehoben, ſondern der Staat iſt nur zu Sicherheitsmaaßregeln berechtigt, welche in dem Verlangen der Zurückberufung, der Ausweiſung und Verhaftung beſtehen können g).

§. 273.

3. In Anſehung der ſtändigen Unterthanen.

a. Von den Bürgerrechten.

α. Allgemeine Grundſätze.

Nur der ſtändige und eigentliche Unterthan kann ſich in dem Vollgenuſſe der Bürgerrechte, der öffentlichen ſowohl, als der Privatrechte, befinden und zur Uebernahme aller Bürgerpflichten gehalten ſeyn. Die bleibende Unterthanſchaft begründet ſomit theils Rechte und theils Pflichten. Beide ſind in der Regel für alle Staatsangehörigen gleich. Ausnahmen von dieſer Regel können nur auf verfaſſungsmäßigem Wege rechtlich entſtehen, gegen deren Exiſtenz aber ſtreitet die Rechtsvermuthung. Die in dem Indigenat oder Heimathrecht enthaltenen, das heißt, die den ſtändigen Unterthanen, als ſolchen, zuſtehenden Rechte, die, in ſo ferne Fremde daran keinen Theil nehmen können, wirkliche Vorrechte bilden, ſind aber zweifacher Art, nämlich theils politiſche und theils bürgerliche Rechte. Jene beziehen ſich auf die Theilnahme des Volkes

---

f) Man ſ. oben §. 228. 267. Not. b. und 270.

g) Schmid, a. a. O. §. 83.

an der Staatsverwaltung, dieſe dagegen beſchränken ſich auf die Theilnahme an den Vortheilen der Geſetzgebung überhaupt und an den beſtehenden Staatseinrichtungen. Darauf gründet ſich dann die Trennung der politiſchen von der blos bürgerlichen Rechtsfähigkeit, und die Eintheilung der deutſchen Unterthanen in Staatsbürger (Activbürger) und Unterthanen ſchlechtweg (Paſſivbürger). Die Vorrechte jener vor dieſen bilden das Saatsbürgerrecht im Gegenſatze vom allgemeinen Indigenat. Da jedoch die Staatsbürger nur eine Claſſe von Inländern ſind, folglich der Erwerb des Staatsbürgerrechts vom Beſitz des Landesindigenats bedingt iſt, ſo kann man als Staatsbürger diejenigen hervorheben, welche auſſer den allgemeinen bürgerlichen Rechten zugleich noch die beſonderen politiſchen Rechte beſitzen, während die übrigen Inländer ſich nur im Genuß der erſteren befinden. Nach älterem deutſchem Recht gab nur der Grundbeſitz die volle politiſche Rechtsfähigkeit [a]), allein dieſe Alleinherrſchaft des Grundeigenthums iſt jetzt gebrochen und der Mobiliarbeſitz zur Mitherrſchaft gelangt [b]). Landesgeſetzlich ſteht es nur volljährigen Mannsperſonen zu und geht gewöhnlich unabhängig vom Indigenat durch jede rechtskräftige Verurtheilung zu einer peinlichen Strafe verloren, und ſeine Ausübung wird gehindert durch Verſetzung in den peinlichen Anklageſtand, oder Verhängung der Specialinquiſition, durch Entſtehen eines gerichtlichen Concursverfahrens bis zur vollſtändigen Befriedigung der Gläubiger; während der Dauer einer Curatel und für diejenigen, welche in Koſt und Lohn in den Dienſten von Privaten ſtehen, ſo lange dieſes Verhältniß dauert [c]). Nichtchriſtliche Glaubensgenoſſen haben das Staatsbürgerrecht nur dann, wenn es ihnen in einem Staat das Geſetz beſonders verliehen hat, oder wenn es Einzelnen entweder ausdrücklich oder durch Uebertragung eines Staatsamtes ſtillſchweigend verliehen wird; während jetzt die Verſchiedenheit der chriſtlichen Confeſſion keine Verſchiedenheit in den bürgerlichen und politiſchen Rechten fernerhin in Deutſchland begründen ſoll. Doch kann

---

a) Eichhorn, Rechtsgeſch. 4te Ausg. S. 71. — Montag, Geſchichte der deutſchen ſtaatsbürgerlichen Freiheit. I. 1. S. 10 ff. — Hüllmann, Geſchichte des Städteweſens. Bonn, 1826. Bd. I. S. 24 ff. —

b) Maurenbrecher, §. 130. A. M. iſt Schmalz, §. 4 u. 234.

c) Weiß, heſſ. Staatsr. §. 69. II.

auch die Rechtslage der Juden, wie ſie zur Zeit des Abſchluſſes der deutſchen Bundesacte geweſen war, durch ſpätere legislative Beſtimmungen wenigſtens nicht verſchlimmert werden (§. 93.).

§. 274.

β. Beſondere Beſtimmungen.

a. Politiſche Rechte.

Der Antheil des Volkes, den ihm die Verfaſſung an den öffentlichen Angelegenheiten geſtattet, bildet deſſen politiſche Freiheit. Dieſe bezieht ſich theils auf den Staat, theils auf die Gemeinden [a]). I. In erſterer Beziehung erſcheinen als politiſche Rechte namentlich das Recht der Landſtandſchaft und das Recht, Staatsämter zu bekleiden [b]). 1) In dem erſteren Recht liegt einer Seits die Wahlberechtigung und anderer Seits die Wählbarkeit, alſo das active und paſſive Wahlrecht, durch deſſen Geltendmachung die Ausübung der verfaſſungsmäßig von den Landſtänden zu ſchützenden Rechte und wahrzunehmenden Intereſſen des Volkes bedingt iſt. Doch ſind alle Rechte der Landſtände, als ſolcher, durchaus politiſcher Natur, und bilden den eigentlichen Kern aller politiſchen Berechtigungen. Hiernächſt iſt 2) allen Staatsbürgern, unter der Vorausſetzung ihrer gleichen Qualification, eine gleiche Fähigkeit zu allen Staatsämtern zugeſtanden, ohne daß die Geburt einen Vorrang begründet, oder die Erwerbung der erforderlichen Vorkenntniſſe verhindert oder erſchwert, oder die fernere Zulaſſung zum academiſchen Studium, wo dieſes die Erlangung eines Staatsamtes bedingt, rückſichtlich der chriſtlichen Religionsverwandten von einer beſonderen Dispenſation abhängig gemacht werden darf. II. Auch die Zulaſſung zur Magiſtratur in Städten und zu den Ortsvorſtänden und anderen Gemeindeämtern muß als politiſche Berechtigung betrachtet werden. — Ausgedehnter erſcheint das Staatsbürgerrecht in den freien Städten, in ſo ferne hier den einzelnen Bürgern, als Gliedern der ſouverainen moraliſchen Regentenperſon, in beſtimmten Beziehungen, namentlich bei der Abfaſſung neuer oder der Abänderung beſtehender Grundgeſetze, in Maſſe ein Stimmrecht zukommt (§. 298.).

---

a) Landesgeſetzlich ſind dieſe politiſchen Berechtigungen noch erweitert, z. B. durch die Theilnahme am Geſchwornengericht.

b) Maurenbrecher, §. 130. — Enger faßt dieſes Klüber, §. 4.

§. 275.

b. Bürgerliche Rechte. aa. Bürgerliche Freiheit.

αα. Freiheit der Perſonen.

Allgemeiner bürgerlicher Rechte giebt es überhaupt nur zwei: das Recht der bürgerlichen Freiheit und das Recht der bürgerlichen Gleichheit. Die bürgerliche Freiheit beſteht darin, daß jeder Unterthan der Staatsgewalt nur in ſo weit untergeordnet iſt, als es, nach der Beſtimmung des Inhabers der Staatsgewalt, der Staatszweck erfordert, dagegen in allem Uebrigen frei und unabhängig bleibt. Will man dieſes, was übrig bleibt, nach den einzelnen denkbaren Fällen näher beſtimmen, ſo ergeben ſich folgende einzelne Rechte der Unterthanen, welche unantaſtbar von Seiten der Staatsgewalt, alſo Freiheiten ſind, und ſich auf zwei Claſſen von Rechten: auf die Freiheit der Perſonen und die Freiheit des Eigenthums zurückführen laſſen. Die Freiheit der Perſonen begreift nicht nur 1) das Recht auf Unverletzbarkeit der Perſönlichkeit (des Lebens und der Integrität der Geiſtes- und Körperkräfte, der Geſundheit, des guten Namens ꝛc.), in ſo weit nicht Rechtsgründe oder geſetzliche Rückſichten der bürgerlichen Wohlfahrt das Gegentheil rechtfertigen [a]), ſondern nicht minder auch 2) die Glaubens- und Gewiſſensfreiheit [b]); obgleich die letztere, nach verſchiedenen Landesverfaſſungen, kein Mittel werden darf, ſich irgend einer nach den Geſetzen obliegenden Verbindlichkeit (zum Beiſpiel der Militärpflicht) zu entziehen [c]); 3) das Recht der freien Gedankenäuſſerung, ſey es durch Rede oder Schrift, in ſo ferne durch die Rede- und Preßfreiheit nicht eigene Pflichten, noch

---

a) Z. B. Verbrechen, die Todes- oder Körperſtrafen; die Strafe der Ehrloſigkeit ꝛc., oder Raſerei die Einſperrung in Irrenanſtalten ꝛc.

b) Nur beſchränkt gewährte dieſe das Inst. pac. osnab. a. V. §. 34—36. Ein freies jus reformandi erhielten die Landesherrn durch den R. D. H. Sch. von 1803. §. 63. Man ſ. auch die deutſche Bundesacte a. 16. und überhaupt Zachariä, I. §. 64. II. A. — Baier. V.U. IV. §. 9.; würtemb. §. 24. 27.; bad. §. 18.; darmſt. a. 22.; coburg. §. 14.; kurheſſ. §. 30.; ſächſ. §. 32.; braunſchw. Landſch. Ord. §. 29.; hannöv. Grundgeſ. §. 30. und Landesverf. Geſ. §. 32.

c) Dieſes iſt namentlich ausdrücklich anerkannt in der darmſt. V.U. §. 22.; coburg §. 14.; kurh. §. 30.; braunſchw. §. 29.; hannöv. Landesverf. Geſ. §. 32.

auch Rechte Dritter verletzt werden und bei dem Gebrauche der Preſſe insbeſondere nicht dem Präventivſyſtem (der Cenſur), welches die Bundesgeſetzgebung ſanctionirt hat, entgegengehandelt, noch auch gegen die wider den Mißbrauch jener Befugniß beſtehenden Landesgeſetze angeſtoßen wird [d]); 4) Freiheit des Aufenthaltes im Staatsgebiete, namentlich darf kein wahrer Unterthan [e]), ſeiner Religion wegen [f]), oder aus irgend einem anderen Grunde, ſolche Verbrechen allein ausgenommen, auf welchen Landesverweiſung als geſetzliche Strafe angedroht und rechtskräftig zuerkannt worden iſt, zur Auswanderung, wider ſeinen Willen, genöthigt werden, ſo wie umgekehrt 5) Niemandem das Auswanderungsrecht, wenigſtens in andere Bundesſtaaten, die ihn erweislich als Unterthan aufnehmen wollen, beſtritten werden kann, ſo ferne der Auswandernde ſeinen Verbindlichkeiten gegen ſein bisheriges Vaterland Genüge geleiſtet hat [§. 91.] [g]); auch ſtreitet 6) für die Freiheit jeder Perſon von Leibeigenſchaft oder Gutshörigkeit die rechtliche Vermuthung, und überdieß iſt die Leibeigenſchaft in den meiſten deutſchen Staaten nicht nur gänzlich aufgehoben, ſondern auch jeder Act zur ferneren Begründung von Leibeigenſchaftsverhältniſſen im Voraus für nichtig und wirkungslos erklärt [h]). Endlich 7) ſteht auch,

---

d) Sehr richtig bemerkt Maurenbrecher, §. 57. Not. f.: „Die Preſſe gehört unter die äuſſeren Handlungen und nach demſelben Vernunftgebot, nach welchem der Menſch überhaupt ſeine Handlungen im Staate zu beſchränken hat, iſt insbeſondere auch die Preſſe zu beſchränken. Wie aber die Preſſe ſach- und zweckgemäß zu beſchränken ſey, ob durch vorbeugende Maaßregeln (die Cenſur, als „Polizeiſache") oder durch Strafgeſetze (Syſtem der freien Preſſe, Cenſurfreiheit als „Juſtizſache") gehört in die Politik". Man ſ. auch Zachariä, I. S. 233 bis 236.

e) Wo die Juden blos im landesherrlichen Schutz ſtehen, aber keine Indigenatsrechte beſitzen, gilt natürlich von ihnen das im Text Geſagte nicht. Ebenſo wenig von temporären Unterthanen. ſ. oben §. 271 und 272.

f) Anders noch nach dem weſtphäliſchen Friedensinſtrument.

g) Landesgeſetze geſtatten die Auswanderung allgemein. ſ. Zachariä, I. §. 65. II. 2.

h) Man ſ. beiſpielsweiſe Weiß, heſſ. Staatsr. I. §. 73. Nr. 1.; baieriſch. V.U. IV. §. 6.; würtemb. §. 35.; kurheſſ. §. 26 ꝛc. und Zachariä, I. S. 239.

in Folge der perſönlichen Freiheit, Jedem die Wahl ſeines Berufes und Gewerbes, nach eigener Neigung, frei, in ſo ferne der gewählte Beruf nur an ſich ein erlaubter iſt und dadurch keiner beſtehenden Verbindlichkeit, wie namentlich der Militärpflichtigkeit, den Pflichten des Staats- oder Gemeindedienſtes oder den aus der väterlichen oder vormundſchaftlichen Gewalt fließenden Rechten entgegengehandelt wird. Ueberhaupt iſt dem Bürger alles erlaubt, was nicht durch Geſetze verboten oder den Rechten Dritter zuwider iſt, und nicht minder darf er alles unterlaſſen, was die Geſetze nicht geboten haben. Es giebt keine Zwangspflicht, als die aus Geſetz oder Recht fließt [i]). Die Freiheit der Perſon der Unterthanen unterliegt folglich keinen anderen Beſchränkungen, als welche das Recht und die Geſetze beſtimmen. Ein Recht zu Aſſociationen für allgemeine politiſche Zwecke giebt es aber ebendeßhalb nach deutſchem Staatsrecht nicht, es ſind vielmehr ſolche Verbindungen, ohne Staatsgenehmigung geſchloſſen, ausdrücklich für ſtrafbar erklärt [k]), obwohl allerdings den Unterthanen das Recht der Beſchwerdeführung, ſowohl bei den Staatsbehörden bis zum Regenten hinauf, als auch bei den Landſtänden und, im Falle einer Juſtizverweigerung, auch bei der Bundesverſammlung zuſteht (§. 123.), in ſo ferne die Beſchwerde a) lediglich individuelle, nicht aber allgemeine politiſche, Intereſſen zum Gegenſtande hat; b) durch die Landesgeſetze oder Landesrechte gerechtfertigt erſcheint und c) in gehöriger Form und mit Beobachtung der beſtehenden Inſtanzenfolge angebracht wird [l]). Ueberhaupt hat die neuere

---

i) Für die meiſten Staaten folgt dieſer ohnehin natürliche Grundſatz (Schmid, §. 79.) ſchon aus der allgemeinen Verfaſſungsbeſtimmung: „Niemand darf anders, als in den durch das Recht und die Geſetze beſtimmten Fällen und Formen, verhaftet oder beſtraft werden.“ ſ. unten §. 310. Not. c. und Zachariä, I. §. 65. II.

k) Man ſ. oben §. 132. — Ein allgemeines Aſſociationsrecht vertheidigen Schmid, §. 79. u. 82. und Jordan, allgem. Staatsr. S. 441. u. v. A. ſ. dagegen Zirkler, das Aſſociationsrecht der Staatsbürger. Leipzig, 1834. 8. u. insbeſondere Zachariä, I. §. 65. II. 4.

l) Würtemb. V.U. §. 36—38.; bad. §. 67.; kurheſſ. §. 35.; altenburg. §. 65. 66.; ſächſ. §. 36.; braunſchw. §. 38.; hannöv. Landesverf. Geſ. §. 42 ꝛc. — In Angelegenheiten, für welche die Bundesverſammlung competent iſt, kann von den Betheiligten auch bei dieſer Beſchwerde erhoben werden, wenn die landesverfaſſungsmäßigen Mittel erſchöpft ſind.

Geſetzgebung nicht nur auf die Erweiterung der Rechtsfähigkeit hingearbeitet, ſondern auch auf Herſtellung der geeigneten Rechtsſicherheit. Zur Sicherung der perſönlichen Freiheit ſoll namentlich kein Unterthan ſeinem geſetzlichen Richter entzogen, noch anders, als in den durch das Recht und die Geſetze beſtimmten Fällen und Formen verhaftet oder beſtraft werden, und ebendeßhalb ſind die Gerichte innerhalb der Grenzen ihrer Competenz und legalen Wirkſamkeit für unabhängig und die Richter ſelbſt für inamovibil erklärt [m]).

§. 276.

ββ. Freiheit des Eigenthums.

Die Freiheit des Eigenthums bezeichnet das Recht aller phyſiſchen wie moraliſchen Perſonen auf Sicherſtellung ihrer wohlerworbenen Rechte gegen jegliche rechts- oder geſetzwidrigen Eingriffe, womit zugleich der allgemeine Grundſatz ausgeſprochen iſt, daß in der Regel und im Zweifel jede Perſon die ausſchließliche und unumſchränkte Verfügungsgewalt in Rückſicht ihres Vermögens haben ſoll. Nur da, wo das geltende Recht oder beſondere Geſetze Ausnahmen von jenem allgemeinen Grundſatze enthalten, ſind rechtsgültige Beſchränkungen der Freiheit des Eigenthums oder des Vermögens möglich. Solcher Beſchränkungen giebt es aber im Allgemeinen zwei Arten: privatrechtliche und ſtaatsrechtliche, indem das Eigenthum im Staate theils durch Rechte Dritter, welche auf civilrechtlichen Erwerbstiteln beruhen, und theils durch Geſetze, die mit Rückſicht auf öffentliche Zwecke erlaſſen ſind, oder des öffentlichen Wohls wegen künftig erlaſſen werden, beſchränkt wird. Die Darſtellung der, die Freiheit des Eigenthums beſchränkenden Privatrechte gehört in das Gebiet der bürgerlichen Geſetzgebung. Was dagegen die Beſchränkungen der Freiheit des Eigenthums im Intereſſe des Staats betrifft, ſo kann dieſer nicht nur 1) in Fällen des Staatsnothrechts in die Privatrechte eingreifen, insbeſondere in Fällen von Feuers- oder Waſſersgefahr, ſo wie zur Verhinderung weiterer

---

ſ. die proviſor. Competenzbeſtimmung der B.V. vom 12. Juni 1817. §. 5. und die wiener Schlußacte von 1820. a. 29, 30, 53, 60, 61, 63. Reyſcher, publiciſt. Verſuche S. 145 fg. und v. Linde, a. a. O. §. 182.

m) S. Zachariä, I. §. 66. Nr. I. und unten die Lehre von der richterlichen Gewalt.

Verbreitung von Epidemien, und namentlich auch die Abtretung des Privateigenthums zu öffentlichen Zwecken gegen Entſchädigung in Anſpruch nehmen (§. 250.); ſondern nicht minder auch 2) die Unterthanen mit Abgaben und anderen Leiſtungen in Rückſicht ihres Vermögens auf landesverfaſſungsmäßige Weiſe beſchweren, und zwar ſowohl vermöge eines verfaſſungsmäßig erlaſſenen Finanzgeſetzes, als auch vermöge eines beſonderen Rechtstitels. Endlich können auch 3) zum Zwecke der Vollſtreckung richterlicher Erkenntniſſe und bei Ausübung der Strafgewalt des Staates, Eingriffe in das Privateigenthum der Verurtheilten ſtatthaft erſcheinen. Dieß kann aber nur bis zum Belauf der geſetzlich verwirkten Summen, oder nur in Bezug auf die geſetzlich verwirkte Sache, welche als Gegenſtand oder Werkzeug einer Vergehung gedient hat, geſchehen. Die Strafe der gänzlichen Vermögensconfiscation iſt zwar nach gemeinem Strafrecht noch immer zuläſſig [a]), aber in den meiſten deutſchen Staaten gänzlich abgeſchafft [b]), wo dieſes aber auch nicht der Fall iſt, unterliegen doch die deutſchen Standesherren dieſer Strafe in vormaligen Rheinbundesſtaaten nicht mehr [c]). Der Staat hat aber auſſerdem ſich nicht nur ſelbſt aller Eingriffe in das Eigenthum der Privatperſonen, phyſiſcher wie moraliſcher, zu enthalten, und daher namentlich auch das Kirchengut, das Vermögen der Gemeinden, ſo wie der vom Staate anerkannten Stiftungen, Wohlthätigkeits- und Unterrichtsanſtalten unter keiner Vorausſetzung dem Staatsfinanzvermögen einzuverleiben [d]), ſondern ſolches auch gegen rechtswidrige Eingriffe Anderer, der Privaten wie auswärtiger Staaten, zu ſchützen [e]).

---

a) v. Feuerbach, Lehrbuch des peinlichen Rechts §. 153. — Heffter, Lehrbuch des Criminalrechts §. 136.

b) Bair. V.U. VIII. §. 6. (woſelbſt ſie jedoch noch als Strafe der Deſertion vorkommt); würtemb. §. 9.; badiſche §. 16.; kurheſſ. §. 128.; darmſt. a. 105.; ſächſ. §. 53.; hannöv. §. 33.; altenb. §. 11.; ſigmaring. §. 17.; braunſchw. §. 34.

c) Rheinbundesacte a. 28. Nur ſequeſtrirt können ihre Güter und Einkünfte werden.

d) Bair. V.U. IV. §. 9. 10.; bad. §. 20.; würtenb. §. 66, 67, 77, 82, 83.; darmſt. a. 43. 46.; kurheſſ. §. 45. 138.; ſächſ. §. 60.; hannöv. Landesverf. Geſ. §. 53. 57.; braunſchw. §. 45, 216 u. 217.; coburg. §. 29, 33 u. ſ. w. Zachariä, §. 65. S. 241 a. E. bis S. 243.

e) Davon an den geeigneten Orten das Nähere.

§. 277.

bb. Von der bürgerlichen Gleichheit.

Die bürgerliche Gleichheit beſteht in der Gleichheit der Anſprüche der Unterthanen an den Staat, in ſo weit alle in gleichem Maaße die Mittel ſind oder gewähren zur Erreichung des Staatszweckes. Demgemäß fordern Alle den gleichen Staatsſchutz, die gleich unpartheiiſche Rechtspflege und überhaupt die gleiche bürgerliche Berechtigung und die gleiche bürgerliche Belaſtung: Alle haben ſomit Anſpruch auf „Gleichheit vor dem Geſetz“ a). Daher kann die Geburt Keinem eine vorzügliche Berechtigung zu irgend einem Staatsamte gewähren b), daher iſt jedem die Wahl ſeines Berufes und Gewerbs, nach eigener Neigung überlaſſen, ſo weit nicht beſondere Rechtspflichten im Wege ſtehen (§. 275.), daher haben Alle in gleicher Lage gleiche Anſprüche auf die geſetzlichen Begünſtigungen, wie namentlich auf das Armenrecht im Proceß, auf die Rechtswohlthaten der Minderjährigen ꝛc. und daher ferner ſteht auch der Fiscus in allen privatrechtlichen Verhältniſſen vor den Gerichten und aus demſelben Grunde ſind alle geiſtliche wie weltliche Perſonen, ohne Rückſicht auf Rang und Stand, in bürgerlichen Verhältniſſen und bei bürgerlichen Vergehungen, der weltlichen Obrigkeit unterworfen, und es tritt hiervon nur in Anſehung der Souveraine ſelbſt in ſo weit eine Ausnahme ein, als dieſes die Heiligkeit und Unverletzlichkeit ſeiner Perſon fordert (§. 260.). Aus der Gleichheit der Bürger vor dem Geſetz folgt aber ebenſo wenig eine Gleichheit der Privatrechte (des Vermögens und des Standes), als eine materielle Gleichheit öffentlicher Berechtigungen, zum Beiſpiel der Theil=

---

a) Ancillon, über den Geiſt der Staatsverf. S. 35 fg. — Schon durch die Stellung des erwähnten Grundſatzes in den Verf.=Urk. wird die durch denſelben auszudrückende Regel angedeutet. ſ. Weiß, heſſ. Staatsr. I. §. 70. beſ. Not. b.

d) Auch hierin ſtimmen ſämmtliche Conſtitutionen mit einander überein. Man ſ. auch das preußiſche Geſetz vom 9. October 1808. — Nur in Hannover (Verf.=Urk. §. 158.) beſtehen noch gewiſſe adeliche Stellen, z. B. die Adelsbank beim Oberappellationsgericht in Celle. — Die höheren Hofämter kommen übrigens in ſämmtlichen Bundesſtaaten noch als adeliche Aemter vor.

nahme an der Volksvertretung c); obwohl die bürgerliche Gleichheit die Möglichkeit zur Erwerbung aller privaten und öffentlichen Rechte gewährt, in ſo ferne nicht geſetzliche Ausnahmen beſtehen, welche übrigens als ſolche ſtrenge erklärt werden müſſen.

§. 278.

b. Von den bürgerlichen Pflichten *).

α. Allgemeine Grundſätze.

Die allgemeine Pflicht aller Unterthanen, in welche alle anderen zurückkehren, iſt der Gehorſam gegen die Obrigkeit, ohne welchen ein geordneter Zuſtand und eine Wirkſamkeit der Staatsgewalt abſolut undenkbar ſeyn würde, der aber ebendeßhalb auch einen weſentlichen Beſtandtheil jedes Staates bildet (§. 223.). Dieſer Gehorſam iſt aber kein ſchrankenloſer; denn da der Bürger der Staatsgewalt nur untergeordnet iſt für die Zwecke des Staates und ſo weit ſich dieſe erſtrecken, ſo ſchuldet es auch nur einen bürgerlichen, verfaſſungsmäßigen Gehorſam [obedientia civilis] a).

---

c) Ancillon, a. a. O. S. 35 fg. — Maurenbrecher, §. 57.

*) Zachariä, deutſches Staats- und Bundesr. I. §. 67.

a) Dieſer Grundſatz war in Deutſchland, wo Willkührherrſchaft und Despotie nie Rechtens geweſen iſt, von jeher anerkannt. Ein ausdrückliches Anerkenntniß deſſelben enthält die würtemb. V.U. §. 21. und zwar ganz in Conformität mit dem älteren Recht. cfr. Landesvergleich von 1770. Cl. I. ad Grav. 1. §. 3 u. 4. — In anderen deutſchen Staaten liegt die Anerkennung jenes Grundſatzes in der Formel des Verfaſſungseides, wenn darin „Treue dem Landesherrn, Gehorſam dem Geſetze und Beobachtung der Staatsverfaſſung" gelobt wird. Baier. V.U. X. §. 3. — darmſt. a. 108. — kurheſſ. §. 21. — ſächſiſche §. 139. — braunſchw. L.O. §. 25 u. 26. u. ſ. w. — Auch für Staatsdiener gilt nicht das Princip des unbedingten blinden Gehorſams (obedientia mere passiva), denn es iſt z. B. allgemein anerkannt, daß ſie höhere Befehle nur dann befolgen ſollen, wenn ſie in geſetzlicher oder verfaſſungsmäßiger Form ausgefertigt ſind, und den Richtern insbeſondere iſt es zur Pflicht gemacht, den in den ordentlichen Gang der Rechtspflege eingreifenden Cabinets- und Regierungsbefehlen den Gehorſam zu verſagen. ſ. v. Linde, Civilpr. §. 103 u. 182. Ueber das ſ. g. Recht des negativen Widerſtandes ſ. Zachariä, a. a. O. §. 67. Nr. I. lit. B. Activer Widerſtand iſt ſtets unerlaubt und auch nach den poſitiven Geſetzen ſtrafbar, (ſ. v. Feuerbach, Lehrb. des peinl.

Die hieraus ſich ergebenden Pflichten ſind aber theils poſitiver, theils negativer Natur, je nachdem die Erreichung der Staatszwecke nach dem geſetzlichen Ausſpruch der Staatsgewalt ein Thun oder Unterlaſſen ſeitens der Unterthanen fordert, und die erſteren beſtehen theils in perſönlichen, theils in dinglichen Leiſtungen: in Dienſten und in Abgaben. Dem Princip der bürgerlichen Gleichheit zu Folge (§. 277.) iſt die Theilnahme an der Tragung der Staatslaſten in beiden Beziehungen in der Regel für Alle dieſelbe, in ſo ferne nicht für Einzelne eine beſondere verfaſſungsmäßige Ausnahme oder Begünſtigung begründet iſt. Dieſe aber muß ausdrücklich feſtgeſetzt ſeyn, denn im Zweifel tritt immer, wenn das Geſetz allgemein redet, die oben bemerkte Regel ein, nach welcher ordentlicher Weiſe ſämmtliche Staatsangehörigen an allen bürgerlichen Laſten, alſo ſowohl an den perſönlichen als dinglichen Leiſtungen, in gleichem Umfange Antheil zu nehmen haben b), in ſo ferne nicht etwa die Natur eines Dienſtes oder einer Abgabe, bei welcher letzteren ſich ohnehin die Gleichheit und Verhältnißmäßigkeit der Leiſtungspflicht nach der Größe des Vermögens, als dem Objecte der Beſteuerung, beſtimmt, Modificationen veranlaßt. Selbſt aber auch da, wo bei Dienſten oder realen Leiſtungen nicht alle Staatsangehörigen gleichmäßig concurriren, weil entweder nicht Alle den Dienſt verſehen oder die reale Leiſtung präſtiren können, zeigt ſich die ausgeſprochene Regel wirkſam; denn es iſt lediglich eine Folge der ausgeſprochenen Gleichheit: 1) daß der öffentliche Diener, welcher ſein Leben und ſeine Kräfte dem Dienſte des Staates ausſchließlich oder doch in vorzüglichem Grade widmet, durch Beſoldung und Ruhegehalt ein Aequivalent dafür erhält, daß er dem Staate mehr leiſtet, als der nichtbedienſtete Bürger, und 2) daß Abtretungen des Eigenthums zu

---

Rechts §. 201.), in ſo ferne nicht der Einzelne von dem Rechte der Nothwehr gegen einen widerrechtlichen, und ein überhaupt und unter allen Umſtänden unerſetzliches Gut unmittelbar bedrohenden Angriff, ohne Ueberſchreitung der Grenzen der Selbſtvertheidigung, Gebrauch gemacht hat. Anerkannt im hannöv. Criminalgeſ. Art. 160. Man ſ. auch Maurenbrecher, §. 56.

b) Verſchiedene Ausnahmen, z. B. die Militärfreiheit der Mediatiſirten, ſind Folgen bundesgeſetzlicher Beſtimmungen, und finden ſich deßhalb in allen deutſchen Staaten gleichmäßig.

öffentlichen Zwecken nur gegen verhältnißmäßige Entſchädigungen verlangt werden können [c]).

§. 279.

β. Beſondere Beſtimmungen.

a. Perſönliche Verpflichtungen.

Der ſtaatsbürgerliche Gehorſam verpflichtet die Bürger im Allgemeinen zur Treue und Ehrfurcht gegen die geheiligte Perſon des Landesherrn, zum Gehorſam gegen die Geſetze und zur Beobachtung der Staatsverfaſſung. Alle Unterthanen, die Standesherren und die höhere katholiſche Geiſtlichkeit nicht ausgenommen, ſind daher auch perſönlich verpflichtet zur Staatshuldigung [a]), durch welche jedoch das Souverainetätsrecht des Regenten weder erſt begründet, noch auch nur verſtärkt, ſondern lediglich auf ſolenne Weiſe als vorhanden anerkannt wird (§. 269.), und zur Ausſchwörung des hie und da noch beſonders verordneten Verfaſſungseides [b]). Als einzelne Ausflüſſe jenes ſtaatsbürgerlichen Gehorſams erſcheinen die Denunciationspflicht, ſo weit ſie die Geſetze zur allgemeinen Bürgerpflicht erhoben haben [c]), die Schuldigkeit zum Zeugniſſe, ſo weit dieſelbe nicht durch das Recht des Unterthanen, daß ſie nicht gezwungen ſeyn können, zu ihrem eigenen oder der Ihrigen Nachtheile zu zeugen [d]), oder durch anerkannte Pflichten anderer Art, wie namentlich das Beichtſiegel und das Briefgeheimniß, beſchränkt wird, die geſetzliche Verpflichtung zu Functionen als Geſchworne oder Schöffen, zu Gemeindeämtern und zur Handreichung in Nothfällen, namentlich bei Feuersbrünſten und Ueberſchwemmungen. Die Verpflichtung zur Vertheidigung des Vaterlandes und die Verbindlichkeit zu dem Waffendienſte für das

---

c) Weiß, heſſ. Staatsr. I. §. 70. Nr. II.

a) Ueber die hierher gehörige Literatur ſ. §. 269. Not. f. — Geſchworen wird er in der Regel 1) bei einem Regierungswechſel; 2) bei Bürgeraufnahmen und 3) bei der erſten Anſtellung im Staatsdienſt. Verſchieden davon ſind die Dienſteide. ſ. Maurenbrecher, §. 175.

b) S. z. B. Weiß, heſſ. Staatsr. §. 77. und insbeſondere Zachariä, I. §. 42.

c) So namentlich beim Hochverrath, beim Münzverbrechen und der Gottesläſterung. Man ſ. v. Feuerbach's peinl. Recht §. 170, 180 und 307.

d) Fr. 4. Dig. de testibus.

Land und den deutſchen Bund ſind allgemein [e]). Sich auſſerhalb der Zwecke des deutſchen Bundes in fremdem Solde gebrauchen zu laſſen, iſt dagegen kein Bürger verpflichtet [f]). Dagegen haben alle Landesunterthanen, ſo weit keine geſetzliche Ausnahme beſteht, die Verbindlichkeit, auf Erfordern des Staatsoberhauptes, zur Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit und bürgerlichen Ordnung, innerhalb Landes Schutz- und Waffendienſte zu leiſten, ſich in Bürgergarden oder Ortsſicherheitswachen zu formiren, ihren Vorgeſetzten pünktlichen Gehorſam, ſo wie der erſten Aufforderung der Obrigkeit zur Waffenhülfe unweigerlich Folge zu leiſten [g]). Hiernächſt kann der Staat fordern, daß jeder Staatsangehörige ohne Ausnahme Mitglied einer inländiſchen Gemeinde ſey [h]), daß jeder ſeine Vor- und Geſchlechtsnamen unverändert beibehält [i]), und daß jeder Familienvater, welcher keinen bleibenden Geſchlechtsnamen beſitzt — wie dieſes bei jüdiſchen Familien öfters vorkommt — ſich einen ſolchen unter hoheitlicher Ermächtigung beilegt und hiernach unverändert fortführt [k]), und daß kein Inländer das Staatsgebiet ohne hoheitliche Ermächtigung und deßfallſige Legitimation (Paß) verläßt ꝛc. Jedenfalls aber bleiben ſämmtliche Inländer, ſo lange ſie überhaupt im bürgerlichen

---

e) S. bair. V.U. IV. §. 12. — Badiſche V.U. §. 10. — würtemb. §. 23. — darmſt. §. 29. — kurheſſ. §. 40. — coburg. §. 19. — meining. §. 10. — altenburg. §. 77. — ſächſiſche §. 30. — braunſchweig. §. 40. — Hannöv. Grundgeſ. §. 28. und Landesverf. Geſetz §. 33. — Auch überhaupt: Zachariä, I. §. 67. Nr. III.

f) Altenb. Grundgeſetz §. 79.

g) In auſſerordentlichen Nothfällen iſt jeder Unterthan, wenn er auch ſchon ſeiner gewöhnlichen Militärpflicht Genüge geleiſtet hat, zur Vertheidigung des Vaterlandes verpflichtet, und kann zu dieſem Zwecke zu den Waffen gerufen werden.

h) Auch kann ihm unterſagt ſeyn, in mehr denn einer Gemeinde Bürgerrecht zu erwerben, wenn er auch in anderen Gemeinden, ja ſelbſt in andern deutſchen Staaten, Grundeigenthum erwerben und beſitzen, und, mit Rückſicht darauf, in der andern Gemeinde, woſelbſt er ſeinen Wohnſitz nicht hat, als Forenſe im engeren Sinne des Wortes erſcheinen kann und zu behandeln iſt.

i) Oder doch nur mit Vorwiſſen und Genehmigung ſeines Souverains ändern.

k) Man ſ. z. B. Weiß, heſſ. Staatsr. I. §. 103. beſ. Not. uu.

Verbande ſtehen, auch im Auslande an die inländiſchen Geſetze gebunden [1]).

§. 280.

6. Dingliche Leiſtungen der Unterthanen.

Zu den dinglichen Verpflichtungen der Unterthanen gehören namentlich: I. die Steuerpflicht oder die, im Zweifel gleichmäßige, nach Verhältniß der Vermögensumſtände beſtimmte Theilnahme an der Tragung der Staatslaſten in Gemäßheit der näheren Beſtimmungen des Finanzgeſetzes [a]); II. die Einquartierungslaſt [b]) und III. die Verpflichtung zur Abtretung des Privateigenthums zu öffentlichen Zwecken, vorausgeſetzt nur 1) daß eine geſetzliche Verpflichtung der Bürger hierzu (obligatio ex lege) begründet iſt [c]), 2) daß der Zweck, wozu die Abtretung verlangt wird, ein öffentlicher Zweck iſt [d]), das Privateigenthum ſonach

---

1) Wichtig ſind die Conſequenzen dieſes Grundſatzes in Rückſicht der im Auslande verübten Verbrechen eines Inländers. Man vergl. z. B. Schmid, a. a. O. §. 88. Not. **.

a) Naſſau. Patent vom 2. Sept. 1814. Einleit. — Baier. V.U. Tit. IV. §. 13. — Badiſche V.U. §. 8. — Lichtenſtein. V.U. §. 12. — Würtemb. V.U. §. 21. — Darmſt. V.U. a. 30. — Coburg. §. 72. — Meining. Grundgeſetz §. 10. — Kurheſſ. V.U. §. 26. — Altenb. Grundgeſ. §. 74. — Königl. ſächſiſche V.U. §. 38—40. — Braunſchw. Landſch. Ord. §. 39. — Hannov. Grundgeſ. §. 28. und Landesverf. Geſ. §. 34.

b) J. C. Walter, tr. de jure metatorum vel hospitationibus militum. Norimb. 1647. und deutſch. Frankf. und Leipzig, 1735. 4. — Leyser, diss. de metatis. Helmst. 1718. — G. D. Hoffmann, de munere et immunitato metatorum militarium electa quaedam capita. Tübing. 1751. 4. — Moſer, von der Landeshoheit in Militärſachen S. 140 fg. — Th. Vogt, diss. de eo, quod justum et aequum videtur circa metata bellica eorumque onero mixto. Mogunt. 1796. — Winckler, von Kriegsſchäden der Pächter und Miethsleute. Abſchn. II. Hptſt. 4. — Leiſt, §. 241.

c) Bair. V.U. IV. §. 8. — bad. §. 14. — würtemb. §. 30. — darmſt. a. 27. — coburg. §. 18. — meining. §. 16. — kurheſſ. §. 32. — altenburg. §. 54. — ſächſiſche §. 31. — braunſchweig. §. 33. — Hannöv. Grundgeſ. §. 35. 36. und Landesverf. Geſ. §. 35.

d) Das römiſche Recht geſtattet auch dem Regenten und der Regentin Privateigenthum für nicht öffentliche Zwecke in Anſpruch zu nehmen und es hat in dieſem Falle der Privateigenthümer nur das Recht, binnen vier

zum Staatswohle verwendet werden ſoll [e]); 3) daß die Abtretung nach dem Ermeſſen der Regierung als nothwendig erſcheint [f]) und 4) dem, das Seine dem Geſammtwohle aufopfernden Privaten eine genügende Entſchädigung zu Theil wird, auch, ſo ferne in Rückſicht der Größe der Entſchädigungsſumme eine gütliche Vereinbarung zwiſchen der Regierungsbehörde und dem betheiligten Privaten nicht erzielt werden kann, deßhalb den ordentlichen Gerichten, vor welchen auch der Fiscus in allen privatrechtlichen Verhältniſſen zu Recht ſteht, lediglich die Entſcheidung überlaſſen wird [g]). — Die Ausdehnung des Expropriationsgeſetzes zu beſtimmten Privatzwecken, wie namentlich auf den Bergbau, auf Salz-, Hütten- und Hammerwerke, auf Eiſenbahnanlagen, auf die Aufführung von Gebäuden und die deßhalb nothwendig werdende Ueberlaſſung von Grundeigenthum zu Bauplätzen, ferner auf das Graben nach gewiſſen Foſſilien, wie Torf, Kalk, Kies, Steine, Gyps, Lehm ꝛc., ſo wie auf Nothfälle, welche durch unmittelbar bevorſtehende oder bereits eingetretene Ueberſchwemmung, durch Feuersgefahr, durch Kriegsereigniſſe oder durch anſteckende Krankheiten veranlaßt werden, kann nur durch beſondere Geſetze ſtatt finden, ohne welche ſonach das Expropriationsgeſetz auf Fälle dieſer Art nicht angewendet werden darf.

§. 281.

D. Beendigungsgründe des Unterthansnexus *).

I. Das Ende der dinglichen Unterthanſchaft tritt mit dem Verluſt des ſie begründenden Grundbeſitzes ein. Was dagegen II. den Verluſt der perſönlichen Unterthanſchaft und zwar A. der tem-

---

Jahren eine Entſchädigung in Anſpruch zu nehmen. cfr. §. 13. J. 2, 6. — const. 2. pr. und const. 3. Cod. 8, 37.

e) Darüber, ob der Zweck, wofür die Abtretung des Privateigenthums verlangt wird, ein öffentlicher wohlthätiger Zweck ſey, hat, wenn es der Privateigenthümer in Zweifel zieht, allgemein die Adminiſtrativbehörde zu entſcheiden. So auch in Heſſen. ſ. Weiß, a. a. O. I. S. 249.

f) Auch dieſes folgt aus der Natur des Verhältniſſes.

g) Man ſ. die Not. c. allegirten Conſtitutionen.

*) Zachariä, I. §. 68. Nr. IV.

porären betrifft, ſo iſt zu unterſcheiden, ob der Aufenthalt im Staatsgebiet wirklich ſtatt gehabt hat, oder nur, wegen der Vornahme von Handlungen, fingirt werden mußte. Erſteren Falles wird die Unterthanſchaft ebenſo durch das Verlaſſen des Staatsgebietes beendigt, wie ſie durch den Eintritt in daſſelbe begründet worden war, und letzteren Falles hört ſie mit Beendigung der Handlung auf, deren Vornahme den Fremden in Rückſicht ſeiner Handlung der inländiſchen Staatsgewalt unterworfen hatte. B. Die ſtändige Unterthanſchaft oder das Indigenat geht dagegen, abgeſehen vom Falle des phyſiſchen Todes, verloren: 1) durch hoheitlich geſtattete Auswanderung [Emigration] [a]), die jedem Inländer nach den Geſetzen ſeines Staates alsdann geſtattet wird, wenn er allen Verpflichtungen gegen ſein bisheriges Vaterland Genüge geleiſtet hat [b]). Bundesrechtlich iſt dagegen den deutſchen Unterthanen nur die Befugniß des Wegziehens aus einem deutſchen Bundesſtaate in den andern, der ſie erweislich zu Unterthanen annehmen will, dann aber zugleich auch mit völliger Befreiung von jeglicher Nachſteuer, geſtattet (§. 91.). Der Verluſt datirt von dem Tage der hoheitlichen Entlaſſungsurkunde, nicht aber von dem Tage an, wo der bisherige Inländer das Staatsgebiet wirklich verlaſſen hat, obwohl dieſer letztere Zeitpunkt rückſichtlich der Verpflichtung zur Zahlung der Nachſteuer allerdings nach bundesgeſetzlicher Beſtimmung der entſcheidende ſeyn ſoll (§. 92.). Dem Auswandernden folgen ſeine legitime Ehefrau und alle noch in väterlicher Gewalt befindlichen Kinder. Das uneheliche aber folgt der auswandernden Mutter. Ferner geht die ſtändige Unterthanſchaft verloren: 2) zur Strafe im Falle der Begehung eines ſolchen Verbrechens, an welches die Strafgeſetze des Staates die Landesverweiſung als Folge der rechtskräftigen Verurtheilung des Verbrechers geknüpft haben [c]); 3) durch Annahme

---

a) Zachariä, I. S. 238. Nr. 2. Landesgeſetzlich auch durch Austretungen. ſ. z. B. badiſches Edict S. 24.

b) So nach allen neueren Conſtitutionen.

c) Ein Zwang zur Auswanderung findet auſſerdem jetzt nicht mehr ſtatt. Namentlich muß auch das noch im weſtphäliſchen Frieden den Landesherrn eingeräumte Recht, Unterthanen anderer Confeſſionen, welche im Normaljahre kein publicum oder privatum religionis exercitium hatten, oder nach publicirtem Frieden die Religion ändern würden, zur Aus-

des Bürgerrechts in einem anderen Staate, wenn Landesgeſetze beide für incompatibil erklärt haben. Daher geht auch ſolchen Falles das Indigenat 4) für Inländerinnen in Folge und im Augenblick ihrer rechtsbeſtändigen Verheirathung an einen Ausländer verloren [d]), ohne daß ihnen als Wittwen, allgemeinen Rechtsgrundſätzen zu Folge, ihr früheres Indigenat ſchon ſtillſchweigend wieder zu Theil wird, ſollten ſie auch das Staatsgebiet gar nicht verlaſſen haben.

§. 282.

B. Von einzelnen Claſſen der Unterthanen *).

A. Von der Standesverſchiedenheit überhaupt.

Nächſt den allgemeinen Rechtsverhältniſſen der Unterthanen (§. 267—281.) kommen die beſonderen Rechtsverhältniſſe in Betrachtung, in welchen einzelne Claſſen der Staatsangehörigen ſtehen. In dieſer Beziehung iſt hier im Allgemeinen der Einfluß der Standesverſchiedenheit auf den Genuß der bürgerlichen und politiſchen Rechte in Erwägung zu ziehen [a]). Einen Stand bilden aber diejenigen Perſonen, welchen vermöge ihrer Geburt [b]) gleiche Rechte in der bürgerlichen Geſellſchaft beigelegt ſind [c]).

---

wanderung zu nöthigen (Inst. pac. osnab. a. V. §. 36.), durch den a. 16. der deutſchen Bundesacte als aufgehoben betrachtet werden.

d) In der freien Stadt Frankfurt erwirbt jedoch eigenthümlicher Weiſe der Fremde, welcher eine Bürgerin oder Bürgerstochter ehelicht, das Frankfurter Bürgerrecht. ſ. v. Adlerflycht, das Privatrecht der freien Stadt Frankfurt. I. §. 9. S. 10.

*) Klüber, §. 260—268. — Schmalz, §. 308—314. — Maurenbrecher, §. 131—136. — Zachariä, I. §. 69—80. Ueber das Geſchichtliche ſ. Hüllmann, Geſchichte des Urſprunges der Stände in Deutſchland. 3te Aufl. Berlin, 1830. 8.

a) Die Theorie von dem Adel ꝛc. gehört dem deutſchen Privatrecht an. ſ. z. B. Eichhorn, deutſches Privatr. §. 57—68.; Maurenbrecher, Lehrb. des deutſchen Rechts §. 131—135.

b) In einer anderen Bedeutung werden aber den gedachten Geburtsſtänden ſog. Berufsſtände entgegengeſetzt.

c) Preuß. Landr. Th. I. Tit. 1. §. 6.

In Deutſchland haben ſich drei ſolcher Stände gebildet: der Adel-, Bürger- und Bauernſtand [d]).

§. 283.

B. Von den beſonderen Rechten einzelner Stände.

1. Von dem Adelſtande.

a. Der hohe Adel.

Der Adel iſt der erſte Stand. Seinem Weſen nach begreift er diejenige Perſonenclaſſe, deren Glieder durch die Geburt erbliche Vorrechte vor den Gliedern der übrigen Stände überkommen haben. Der wahre Adel iſt daher Geſchlechtsadel. Doch werden auch diejenigen hierher gezählt, welche in den Genuß ſolcher Vorrechte für ihre Perſon rechtsbeſtändig eingeſetzt werden, und daher eines perſönlichen Adels theilhaftig geworden ſind. Eine durchgreifende Verſchiedenheit beſteht überdieß zwiſchen dem hohen und dem niederen Adel [a]). Zum hohen Adel gehörten die Großen des Reiches und ihre Familien, welche zum Beſitze eines unmittelbaren Reichslandes gelangt waren, auf welchem die Reichsſtandſchaft haftete [b]). Die reichsſtändiſchen Perſonaliſten gehören daher nicht hierher [c]), ſondern müſſen gleich allen, welchen nur der Fürſten-,

---

d) Der Ständeunterſchied war zwar in den auf franzöſiſchem Fuße organiſirt geweſenen deutſchen Staaten, ſo wie in den zu Frankreich ſelbſt gehörig geweſenen Gebietestheilen, wie namentlich dem linken Rheinufer, gänzlich aufgehoben; allein deſſen Wiederherſtellung iſt in allen dieſen Ländern durch ausdrückliche Geſetze erfolgt, z. B. für Rheinpreußen durch Geſetz vom 16. Januar 1836. u. ſ. w.

a) Eſtor, gründlicher Beweis des großen Unterſchiedes zwiſchen dem hohen und niederen Reichs- auch landſäſſigen Adel u. ſ. w. Marburg, 1751. 8. — Pütter, über den Unterſchied der Stände, beſonders des hohen und niederen Adels in Deutſchland. Gött. 1795. 8.

b) R.A. von 1548. §. 66. — Wahlcap. Art. I. §. 5. Art. XXII. §. 3. und Art. XXIV. §. 9. Eichhorn, §. 56. — Klüber, §. 260. und Abhandl. und Beobacht. I. S. 217. und II. S. 193. — Heffter, Beiträge zum deutſchen Staats- und Fürſtenr. S. 15. — And. M. iſt K. A. Tabor, Beitrag zur Beſtimmung des Rechtsbegriffes des deutſchen hohen Adels; in der Zeitſchrift für deutſches Recht von Reyſcher und Wilda, Bd. III. S. 106 ff. Dafür ſpricht ſich auch aus Wilda, a. a. O. III. S. 132 fg. und Zachariä, I. S. 262 fg.

c) R.A. von 1548. §. 66.

Grafen- oder Freiherrentitel verliehen worden iſt, ſchlechthin zum niederen Adel gerechnet werden, welchen vorzugsweiſe diejenigen Geſchlechter bilden, welche die Rittermäßigkeit nach den Begriffen des Mittelalters hergebracht haben oder durch Standeserhöhung in dieſen Stand verſetzt worden ſind (§. 284.). Unter dem hohen Adel unterſcheidet jetzt die Souverainetät, welche ein Theil deſſelben erlangt hat, dieſen von den übrigen Geſchlechtern, welche nach der Reichsverfaſſung zum hohen Adel gehört haben, durch die neueſten politiſchen Veränderungen aber mediatiſirt, das heißt, der Souverainetät unterworfen worden ſind, oder ſchon vor der Reichsauflöſung wegen ihrer landſäſſigen Beſitzungen der Landeshoheit unterworfen waren, übrigens aber nach den damaligen Grundſätzen zum hohen Adel gerechnet werden mußten. I. Zu dem ſouverainen hohen Adel gehören ihrer Geburt nach ſämmtliche Monarchen des deutſchen Bundes nebſt den Gliedern des regierenden Hauſes, und zwar der Haupt- wie Nebenlinien [d]). Dieſe ſouverainen Familien haben den Vorrang und beſtimmte Vorrechte vor allen übrigen Geſchlechtern des hohen Adels. Doch kann weder der ſouveraine Erbregent für ſeine Perſon zum Adel gerechnet werden, wenn man darunter eine Claſſe von Unterthanen verſteht [e]), ſondern nur in ſo ferne, als man damit einen mit perſönlichen Vorzügen begabten Geburtsſtand bezeichnet [f]),

---

d) And. M. iſt Klüber, öffentl. R. §. 259. 262. n. III. und Abhandl. Bd. I. S. 269 fg. und Maurenbrecher, §. 133. Danach ſollen die ſouverainen Fürſten, ebenſo wie zur Zeit des Reichs der Kaiſer, nebſt ihren Familien über allem Adel ſtehen und zu dieſem nicht gerechnet werden können. Dagegen iſt aber ſchon der Art. 14. der deutſchen Bundesacte entſcheidend, indem dort bemerkt wird: „daß die fürſtlichen und gräflichen (vormals reichsſtändiſchen, jetzt aber ſtandesherrlich untergeordneten) Häuſer fortan nichts deſto weniger zu dem hohen Adel in Deutſchland gerechnet werden ſollen". Wenn Klüber's Anſicht richtig wäre, ſo würden ja die ſtandesherrlichen Häuſer allein den hohen Adel in Deutſchland bilden, alſo nicht dazu gerechnet werden können, da auſſer ihnen und den ſouverainen Häuſern kein deutſcher, ſondern nur landſäſſiger hoher Adel vorkommt. — Ein Verzeichniß von Nebenlinien deutſcher ſouverainer Fürſtenhäuſer ſ. bei Maurenbrecher, §. 133. Not. k.

e) Wie dieſes namentlich Klüber thut. ſ. vorige Note.

f) Weiß, heſſ. Staatsr. I. §. 78. Not. c. — Zachariä, I. §. 69. S. 263 fg.

noch auch begründet die Mitgliedſchaft in einer regierenden Familie, für die Familienglieder eine Souverainetät oder Antheil an derſelben, vielmehr ſind ſie ſämmtlich Unterthanen des Souverains [g]), denen auch ein Recht auf die bundesgeſetzliche Austrägalinſtanz, da ſich dieſe auf Streitigkeiten der Bundesglieder unter ſich beſchränkt (§. 110.), nicht gebührt [h]), obwohl ihnen, auſſer dem ohne Zweifel in Anſpruch zu nehmenden Gerichtsſtande vor den höchſten Landesgerichten, auch das Vorrecht der Austräge wenigſtens dann gebührt, wo ihnen dieſes die Hausgeſetze einräumen und ein Anderes neuerlich rechtsgültig nicht feſtgeſetzt worden iſt [i]). II. Zu dem mediatiſirten hohen Adel gehören aber zwei verſchiedene Claſſen von Geſchlechtern; ſolche, deren vorzüglichere Stellung auf völkerrechtlicher Sanction oder doch auf der Anerkennung und Garantie des geſammten deutſchen Bundes, und ſolche, deren Vorrechte nur auf beſonderen Privilegien einzelner Bundesregierungen beruhen. Die Geſchlechter der erſteren Claſſe bilden den mediatiſirten deutſchen hohen Adel; nur ſie haben das Recht der Ebenbürtigkeit mit den ſouverainen Häuſern und nur ihnen gebühren bundesgeſetzlich die Prädicate Durchlaucht und Erlaucht [k]); die Geſchlechter der zweiten Claſſe bilden dagegen die ſogenannten landſäſſigen Standesherren oder der landſäſſige hohe Adel [l]). A. Der erſteren Claſſe gehören 1) der Natur der Sache nach eigentlich nur an, die mediatiſirten Beſitzer vormals zur Reichsſtandſchaft berechtigender Reichslande, mögen dieſe übrigens ſchon vor 1806 [m]) oder erſt ſeitdem [n]) ſtandesherrlich unterge-

---

g) Anders war dieſes allerdings zur Zeit des Reichs. ſ. Moſer, Familienſtaatsr. I. S. 449—457. und von der deutſchen Juſtizverfaſſ. I. S. 35 fg. Man ſ. aber Klüber, §. 249. Not. f.

h) Protoc. der B.V. 1817. §. 196. 198 u. 214. Nr. 2.

i) Unter der im Texte enthaltenen Reſtriction möchte ich (gegen Klüber, §. 249.) der Anſicht von K. S. Zachariä, im Archiv für civiliſtiſche Praxis. Bd. I. S. 96—104. beitreten. Man ſ. auch H. A. Zachariä, I. §. 70. S. 265. — Der Rang der Prinzen beſtimmt ſich überall nach ihrer Nähe zur Thronfolge. Daher geht auch der Kronprinz allen nachgebornen Prinzen vor.

k) Man ſ. oben §. 72 fg.

l) Man ſ. oben §. 72. Not. b.

m) Man ſ. oben §. 72. Not. m. — Maurenbrecher, §. 133. Not. d. und beſonders Zachariä, I. §. 71.

n) Man ſ. oben §. 72. Not. m. und Zachariä, I. §. 72.

ordnet worden ſeyn. Doch aber müſſen 2) in Folge beſonderer völkerrechtlicher Verleihung und Anerkennung auch noch hierher gerechnet werden einer Seits a) diejenigen, welchen wegen nichtreichsſtändiſchen Beſitzungen deutſche Standesherrlichkeit zugeſtanden worden iſt [o]), ſo wie anderer Seits b) diejenigen, welche Mitglieder auswärtiger, vormals ſouverainer Familien ſind, die aber ſeitdem in das Unterthanenverhältniß zu einer deutſchen Bundesregierung getreten ſind [p]). B. Der Claſſe blos landſäſſiger Standesherren gehören an: 1) diejenigen, deren Standesherrlichkeit ſich ſchon auf die ältere Staatsverfaſſung gründet [q]), und 2) diejenigen, welchen die Landesherren entweder a) den hohen Adel ausdrücklich ertheilt [r]), oder b) welchen ſie die Rechte der Mediatiſirten beſonders beigelegt haben [s]). Nicht

---

o) Man ſ. oben §. 72. Not. e. und §. 73. Not. b. Maurenbrecher, §. 133. Not. e.

p) Dahin gehörten: 1) in Baiern der Herzog von Leuchtenberg (Nachkomme des Prinzen Eugen, Vicekönigs von Italien, Adoptivſohnes Napoleons); 2) in Würtemberg: der Herzog von Montfort (vordem König von Weſtphalen) und deſſen Familie, die Prinzen von Montfort.

q) Dahin gehören namentlich in Preußen die alten ſchleſiſchen Standesherrn (v. Kamptz, Beitrag zum Staats- und Völkerrecht. I. §. 8. 9. Ein Verzeichniß derſelben ſ. in den Geſetzen vom 27. März 1824. und 2. Juni 1827. in der preuß. Geſetzſamml. von 1827. S. 61 fg.) und die Beſitzer von Erbhofämtern (ſ. Mirus, Darſtellung ꝛc. S. 78.); in Oeſterreich die alten Standesherrn der öſterr. Erblande; in Sachſen die Beſitzer großer Staatslehen (ſ. Römer, Staatsrecht. III. S. 178 fg.)

r) So z. B. ein baier. Reſcript vom 27. Jan. 1825, welches dem Grafen Pappenheim den hohen Adel verleiht. Man ſ. auch bad. V.U. §. 28. — Manche betrachten die Verleihung des erblichen Fürſten- oder auch Grafentitels als eine ſtillſchweigende Verleihung des landſäſſigen hohen Adels. ſ. Runde, deutſch. Privatr. §. 344. — Danz, Commentar zu Runde §. 344. — Klüber, kleine juriſt. Bibliothek. St. 25. S. 22 fg.

s) Dahin gehören: 1) in Preußen, a) Fürſt Bentheim-Teklenburg wegen Reda (durch Geſetz vom 19. December 1816.); b) Freiherrn von Stein wegen Cappenberg (durch Geſetz vom 13. Juli 1827.); c) Fürſt von Thurn und Taxis wegen Krotoſzün in Poſen (durch Geſetz vom 11ten Mai 1819.); d) Graf Hatzfeld wegen Wildenburg-Schönſtein am Rhein (durch Geſetz vom 9. Juni 1821.); e) Landgraf von Heſſen-Rothenburg

aber gehören hierher die ſtandesherrlichen Perſonaliſten, welche vielmehr für ihre Perſonen und Familien als deutſche Standesherren behandelt werden müſſen [t]).

§. 284.

b. Der niedere Adel.

Den niederen Adel der deutſchen Bundesſtaaten bilden zwei Claſſen von Familien: diejenigen, welche zur vormaligen reichsunmittelbaren Ritterſchaft gehört haben und die Familien des landſäſſigen niederen Adels. Nur der Rechtszuſtand der erſteren iſt auf gemeinrechtliche Weiſe beſtimmt (§. 75.) und dem der Standesherren (§. 74.) analog. Namentlich haben auch ſie Freiheit der Wahl ihres Aufenthaltsortes und das Recht der Familienautonomie. Ihre Rechte ſtehen nicht minder, denn die der deutſchen Standesherren, unter dem Schutze der Bundesverſammlung, an welche auch, unter gleichen Bedingungen, ein Recurs zuläſſig erſcheint (§. 76.). Die Rechte des übrigen niederen landſäſſigen Adels beſtimmen ſich lediglich nach der betreffenden Landesgeſetzgebung. Gewöhnlich aber gebühren ihm auſſer den Prädicaten ihres Standes und dem entſprechenden Rang, dem Wappenrecht, der Hoffähigkeit, ſo wie auch der Befähigung zu beſtimmten Hofämtern, insbeſondere ein privi-

---

wegen Ratibor in Schleſien (durch Geſetz von 1823.); 2) in Baden, a) der Markgraf Leopold von Baden wegen Zwingenberg im J. 1808.; b) der Fürſt von Fürſtenberg wegen der Herrſchaft Salem, Petershauſen ꝛc. (durch Geſetz vom 28. Juni 1827.) und c) Graf Langenſtein wegen Heilsberg (durch Geſetz vom 12. October 1829.); 3) in Baiern, a) Graf Pappenheim wegen Pappenheim (durch Geſetz vom 22. März 1807 u. 3. Dec. 1818.) und b) Herzog von Leuchtenberg wegen Eichſtädt (durch Geſetz vom 15. Nov. 1817.); 4) im Großherzogthume Heſſen, der Graf Schlitz genannt von Görz wegen der Herrſchaft Schlitz (durch Geſetz vom 30. Dec. 1808.); 5) in Würtemberg, a) Fürſt Löwenſtein-Wertheim-Roſenberg wegen eines Theiles der Herrſchaft Löwenſtein und b) Graf Rechberg wegen Hohenrechberg.

t) And. M. iſt Maurenbrecher, §. 135. Man ſ. jedoch oben §. 74. Not. b. — Oeſterreich hat in dieſem Sinne ſogar alle ſeine reichsſtändiſchen Perſonaliſten (Harrach, Wurmbrand, Khevenhüller, Kufſtein, Roſenberg, Starhemberg und Trautmannsdorf) im J. 1829. als Standesherrn angemeldet. ſ. oben §. 73.

legirter Gerichtsſtand, das Recht, Familienfideicommiſſe zu errichten, und die Befreiung von gewiſſen gemeinen Laſten. Doch hat die Befreiung von der Militärdienſtpflicht ſo wie die Steuerfreiheit der Rittergüter jetzt ziemlich allgemein in Deutſchland aufgehört. Landesgeſetze behandeln den geſammten niederen Adel gleich und geſtehen daher auch dem nicht-reichsritterſchaftlichen begüterten Adel Antheil an der Landſtandſchaft, die Patrimonialgerichtsbarkeit, Ortspolizei und das Kirchenpatronat zu [a]).

§. 285.

2. Von dem Bürgerſtande.

Den zweiten oder mittleren Stand bildet der Bürgerſtand. Urſprünglich bezeichnet er denjenigen Stand, welcher aus den Mitgliedern einer ſtädtiſchen Corporation beſteht. In dieſem Sinne hat er nur da noch ſtaatsrechtliche Bedeutung, wo ihm die Landesverfaſſung eine beſondere landſtändiſche Vertretung bewahrt hat [a]), oder wo ihm, gegen die jetzt gewöhnliche allgemeine Gewerbefreiheit, das Recht auf ausſchließliche und zünftige Betreibung gewiſſer Gewerbe erhalten worden iſt. Jetzt begreift man gewöhnlich unter dem Bürgerſtande alle Perſonen, welche weder zum Adel, noch auch zum Bauernſtande gerechnet werden können [b]) und unterſcheidet auch wohl

---

a) Das Nähere gehört lediglich dem Landesſtaatsrecht an. Man ſ. z. B. v. Mohl, würtemb. Staatsr. I. S. 495 fg. — v. Moy, bair. Staatsr. I. S. 223 fg. — Weiß, heſſ. Staatsr. I. §. 81. und beſonders §. 93 u. 94. — Zachariä, I. §. 77 u. 78.

a) So 1) in Oeſterreich (nemlich im Erzherzogthum, in Steyermark, Kärnthen, Krain, Böhmen und Mähren): wo auf dem Landtage „Herrn, Prälaten, Ritter und Städte" erſcheinen. In Tyrol finden ſich: „Prälaten, Herrn und Ritter, Bürger und Bauern": in Schleſien aber blos: „Fürſten und Stände" (Standesherrn); 2) in Anhalt: Ritterſchaft und Städte; 3) in Reuß: Ritterſchaft und Städte; 4) in Mecklenburg: Ritterſchaft und Landſchaft. In erſterer ſind ſämmtliche Beſitzer von Ritter- und Freigütern, ohne Rückſicht auf Geburt begriffen, unter letzterer blos die 42 mecklenburgiſchen Städte. — Einzelne Städte haben eine beſondere Repräſentation in Hannover, Würtemberg, Sachſen, Baden und im Großherzogthume Heſſen. Dagegen haben ſämmtliche Städte eine geſonderte Repräſentation von den Landbezirken (d. h. vom Bauernſtande) in Baiern, Kurheſſen und Braunſchweig.

b) Klüber, §. 265, faßt nur dieſen Geſichtspunkt auf.

einen höheren und niederen Bürgerſtand. Doch ſind nur particularrechtlich juriſtiſche Folgen, theils in dinglicher, theils in perſönlicher Hinſicht, davon abhängig gemacht [c]).

§. 286.

3. Von dem Bauernſtande.

Der dritte Stand iſt der Bauernſtand, deſſen ſtaatsrechtliche Bedeutung in Deutſchland bis auf die neuere Zeit eine mehr negative geweſen iſt, in ſo ferne ihm, beſonders wegen Mangels eines freien Eigenthums und häufig auch wegen perſönlicher Unfreiheit, ein Antheil an den politiſchen Gerechtſamen der andern Stände meiſtens abgieng [a]). Dieſes galt namentlich auch von dem Recht der Landſtandſchaft, auf welche der Bauernſtand, als eine Claſſe von Hinterſaſſen, gewöhnlich keinen Anſpruch hatte [b]), bis endlich in der neueren Zeit auch er zu gleicher landſtändiſcher Repräſentation mit den übrigen Ständen allgemein zugelaſſen worden iſt, nachdem die Leibeigenſchaft aufgehoben worden war.

§. 287.

C. Von den politiſchen Corporationen.

A. Von den Gemeinden *).

1. Begriff und Arten.

Unter den politiſchen Corporationen ſtehen die Gemeinden oben an. Jede Gemeinde iſt ein Inbegriff von Staatsangehörigen,

c) Man ſ. z. B. Schunck, Staatsr. des Königr. Baiern. Bd. I. §. 75 fg.

a) Zachariä, I. §. 79. Nr. II.

b) Doch finden ſich mehrere Ausnahmen. Man ſ. oben §. 285. Not. a. und Zachariä, a. a. O.

*) Klüber, §. 259. — Schmalz, §. 345—351. — Maurenbrecher, §. 165—168. — Zachariä, I. §. 100—101. — W. Pagenſtecher, die deutſche Gemeindeverfaſſung und Verwaltung. Darmſt. 1818. 8. — v. Sensburg, Entwurf einer Gemeindeordnung. Karlsr. 1821. 8. — Reichard, Anſichten und Unterſuchungen — der ſtädtiſchen Verfaſſungen in Deutſchland. Leipzig, 1830. 8. — C. M. Schilling, Lehrbuch des Stadt- und Bürgerrechts der deutſchen Bundesſtaaten. Leipzig, 1830. 2 Bde. 8. — Beisler, Betrachtungen über Gemeindeverfaſſung und Gewerbweſen, mit beſonderer Bezugnahme auf Baiern. Augsb. 1831. 8. —

welcher unter der Auctorität der Staatsregierung und unter gemeinſchaftlicher Ortsbenennung, auf einer beſtimmten Landſtrecke zu gewiſſen beſonderen localen Gemeinzwecken der Vereinten beſteht, und als ſolche eine landesunterthänige moraliſche Perſon bildet. Die Gemeinden ſind die Grundlage des Staatsvereins, welcher ebendeßhalb nur als eine Verbindung vieler ſolcher Gemeinden erſcheint. Die dingliche Baſis einer Gemeinde bildet die Ortsgemarkung, das heißt, ein Theil des Staatsgebietes, die perſönliche Baſis aber die Ortsbürgerſchaft. In ſo ferne aber jedes inländiſche Grundſtück ebenſo einer beſtimmten inländiſchen Ortsgemarkung einverleibt, und jeder Inländer irgend einer Landesgemeinde als Ortsbürger angehören muß, in ſo weit nicht für einzelne Perſonen [a]) oder Güter [b]) Ausnahmen beſonders begründet ſind, findet ſich das ganze Staatsgebiet und die Geſammtheit aller Inländer in Gemeinden vertheilt, alſo alle inländiſche Perſonen und Güter im inländiſchen Gemeindeverband [c]). Es bildet hiernach die Gemeindeverfaſſung einen Beſtandtheil der Staatsverfaſſung, und iſt daher in den conſtitutionellen Staaten Deutſchlands gewöhnlich ihren Hauptgrundzügen nach in die Staatsgrundgeſetze aufgenommen und unter die Garantie der Landesverfaſſung überhaupt geſtellt worden [d]). Man unterſcheidet übrigens zwei Arten von Gemeinden: die Stadt- und Landgemeinden, je nachdem ſie ſich aus blos freien Gemeinden zu ſelbſtſtändigen, nach eigenem unbeſchränkten Geſammtwillen regierten Corporationen, deren

---

v. Aretin, conſtit. Staatsr. Bd. III. S. 24—124. — Ueber verſchiedene neuere Gemeindeverfaſſungen deutſcher Staaten ſ. Dahlmann, Politik. Th. I. S. 217 fg. Man ſ. auch v. Mohl, würtemb. Staatsr. II. S. 143—222. — v. Moy, baier. Staatsr. I. S. 386—434. — Weiß, heſſ. Staatsr. I. S. 390—444.

a) Zu dieſen ausgenommenen Perſonen gehören überall die Standesherrn, jedoch nur für ihre Perſonen.

b) Dahin gehören in einigen Staaten die Domänen, ſo z. B. noch in Preußen. Anderwärts ſtehen bisweilen die Rittergüter auſſer dem Gemeindeverband.

c) Maurenbrecher, §. 165.

d) Würtemberg. V.U. §. 62—69.; hannöv. Grundgeſ. §. 42—56. und Landesverf. Geſ. von 1840. §. 45 fg.; kurheſſ. §. 42—48.; darmſt. Art. 45 u. 46.; braunſchweig. L.O. §. 41—56.; altenburg. §. 99—127.; meining. §. 19—28.; ſigmaring. §. 41 fg.

Glieder unter einem eigenen Magiſtrate zur ausſchließlichen Betreibung der ſogenannten bürgerlichen Nahrung berechtigt waren, erhoben hatten, und dabei wichtige politiſche Vorrechte genoſſen oder nicht; und ſetzte früherhin, mit Rückſicht darauf, ob die Vogtei über eine Stadt dem Kaiſer verblieben oder an deutſche Landesherren als eigenes erbliches Recht übergegangen war, den Reichsſtädten die Landſtädte entgegen, von welchen jene zur Reichs-, dieſe zur Landſtandſchaft berechtigt erſchienen. So wichtig übrigens auch dieſe Unterſcheidung vordem geweſen war, und bezüglich der freien Städte, — in ſo ferne dieſe jetzt ſogar als Freiſtaaten in Betrachtung kommen (§. 297 fg.) —, geblieben iſt, ſo wenig erheblich erſcheint jetzt die Abtheilung in Stadt- und Landgemeinden. Die Landſtädte waren zwar allerdings früher, was ihre Verfaſſung betrifft, von den Reichsſtädten im Weſentlichen nicht verſchieden und regierten ſich mit großer Unabhängigkeit, ſo, daß dem Landesherrn blos die allgemeine Beſtätigung des Stadtrechts, die Huldigung und Entrichtung der übernommenen Beden blieb, zumal da die politiſche Bedeutung, welche den Städten ihre Landſtandſchaft in den deutſchen Territorien verlieh, ihnen ein geeignetes Mittel war, ſich im Beſitze ihrer Privilegien, namentlich der Befugniß zur ausſchließlichen Betreibung der bürgerlichen Nahrung, zu behaupten. War aber früher, bei unorganiſirter Landesregierung, von einer Beaufſichtigung der ſtädtiſchen Verwaltung und der Ausübung der der Stadt zuſtehenden Hoheitsrechte, namentlich der Gerichtsbarkeit, Polizei ꝛc. [e]), keine Rede geweſen, ſo änderte ſich dieſes ſeit dem ſiebenzehnten Jahrhundert weſentlich. Mehr und mehr wurde die ſtädtiſche Verwaltung der oberaufſehenden Gewalt des Landesherrn unterworfen, und der Rath der Stadt trat allmählig in das Verhältniß einer, den Regierungscollegien untergeordneten, Behörde und mußte ſich theils den allgemeinen polizeilichen Anordnungen, theils bei Verwaltung der ſtädtiſchen Güter einer landesherrlichen Reviſion der Rechnungen unterwerfen. Die Städte wurden immer mehr nach den Grundſätzen der Landgemeinden beurtheilt, wobei beſonders die Theorie der römiſchen Juriſten ſich Bahn brach, indem ſie den Städten zwar die Rechte der Minderjährigen ge-

---

e) Strube, von den Hoheitsrechten mittelbarer Städte; in deſſen Nebenſtunden. Th. I. S. 495 fg. — Pütter, Rechtsfälle. Bd. I. Th. 2. S. 317 fg.

währten f), ſie zugleich aber auch in die Lage der Minderjährigen und unter die Vormundſchaft der Staatsregierung brachte g). Je nachdem dieſe Vormundſchaft in größerem oder kleinerem Umfange ausgeübt wurde, mußte auch die Selbſtſtändigkeit der Gemeinden in höherem oder geringerem Grade verſchwinden, und es blieb daher ſeitdem Sache der Regierung, ob ſie den Gemeinden ihre früheren, auf die Landes- und Polizeiordnungen, Landtagsabſchiede und Receſſe, ſo wie auf autonomiſche alte Dorf- und Stadtrechte gegründete, Verfaſſung erhalten h), oder dieſe durch neuere Gemeindeordnungen erſetzen, und dieſe letzteren auf freiere i) oder weniger freie Principien k) bauen wollte. Beſonders aber verloren die Städte ihre Bedeutung durch die während des Rheinbundes erfolgte Aufhebung der landſtändiſchen Verfaſſungen und durch die Einführung allgemeiner Gewerbefreiheit l). Hiernach kann die Verſchiedenheit zwiſchen Städten und Landgemeinden nur noch particularrechtlich von Bedeutung ſeyn, ſo ferne jenen freiere Verwaltungsrechte oder eine beſondere landſtändiſche Repräſentation, als eigenen Körperſchaften, zu Theil geworden ſind m).

---

f) Const. 3. Cod. de jure reipubl. (11, 29.)

g) Eichhorn Rechtsgeſchichte §. 544. und Zachariä, I. §. 100. Nr. III.

h) Dieſes war der Fall in Oeſterreich, Mecklenburg, Holſtein, Oldenburg, beide Reuß, beide Lippe, beide Schwarzburg, Waldeck, Sachſen-Weimar, Anhalt-Deſſau, Hohenzollern-Hechingen und Lichtenſtein.

i) Hierher gehören 1) die preußiſche Städteordnung vom 29. November 1808, — welche jedoch durch die revidirte Städteordnung vom 17. März 1831. weſentlich modificirt iſt — und die preuß. Communalord. vom 2ten März 1819.; 2) die baier. Gemeindeordn. vom 26. Mai 1818.; 3) die würtemberg. Communalgeſetze vom 31. Dec. 1819., 1. März 1822. und 18. April 1828.; revidirt unter dem 4. December 1833.; 4) verſchiedene Ordnungen für einzelne hannöv. Städte ſeit 1819.; 5) die badiſche Gemeindeordn. vom 31. December 1831.; 6) kurheſſ. Gemeindeordn. für die Stadt- und Landgemeinden vom 23. October 1834.; 7) die braunſchweig. Städteordn. vom 4. Juni 1834, (die Ordnung für die Landgemeinden iſt noch nicht erſchienen); 8) die königl. ſächſ. Städteordn. vom 2. Febr. 1832, nebſt Nachtrag vom 13. Sept. 1833.

k) Dahin gehören: 1) die naſſauiſche Communalordn. vom 5. Juni 1816.; 2) die anhalt-köthenſche Verordn. vom 18. Febr. 1811.; 3) die heſſendarmſt. G.O. vom 30. Juni 1821.

l) Zachariä, I. §. 100. Nr. V.

m) Man ſ. z. B. oben §. 285. Not. a.

§. 288.

2. Begründung.

Die Gemeinden werden entweder durch den Staat ſelbſt oder vermöge ſeiner Autoriſation begründet oder, bereits vorhanden, von ihm als ſolche anerkannt. Hiſtoriſch war das letztere meiſtens der Fall, indem die größere Zahl von Gemeinden älter iſt, als die Landeshoheit der jetzigen Fürſtenhäuſer [a]). Doch aber können die Corporationsrechte nur vom Staate abgeleitet werden, und ſchon aus der Staatsoberaufſicht folgt, daß ſich neue Gemeinden nur mit Genehmigung des Staates bilden und bereits vorhandene nicht ohne ſolche umgeſtalten oder auflöſen können. Eine beſtehende Gemeinde aber ſetzt ſich fort, indem ſie einer Seits die Selbſtſtändigkeit ihrer Gemarkung behauptet und anderer Seits jeder Zeit neue Ortsbürger aufnimmt; denn ſo wird das dingliche und das perſönliche Element des Gemeindeverbandes bewahrt (§. 287.). Erworben aber wird das Gemeindeindigenat für den Einzelnen nur unter der Vorausſetzung des Beſitzes des Landesindigenates, aber auch dann nur durch Aufnahme. Doch kann die Abſtammung von einem Ortsbürger ein Anrecht auf Aufnahme gewähren. Dann aber begründet nicht die Geburt, ſondern der wirkliche Gebrauch, den man von ſeinem Anrecht macht, das Ortsbürgerrecht [b]). Der Aufnahme ſteht in ihren Wirkungen gleich: 1) die Verheirathung einer Ortsfremden mit einem

---

a) K. F. Eichhorn, über den Urſprung der ſtädtiſchen Verfaſſung in Deutſchland; in der Zeitſchrift für geſchichtliche Rechtswiſſ. Bd. I. S. 147 bis 247. und Bd. II. S. 165—237. — E. T. Gaupp, über deutſche Städtegründung, Städteverfaſſung und Weichbild. Jena, 1824. — K. D. Hüllmann, Städteweſen des Mittelalters. Bonn, 1826—30. 4 Theile. 8. — E. W. v. Lancizolle, Grundzüge der Geſchichte des deutſchen Städteweſens. Berlin, 1829. 8. — Gemeiner, über den Urſprung der Stadt Regensburg und aller alten Freiſtädte. Regensburg, 1817. 8. — Wigand, Geſchichte der gefürſt. Abtei Corvey ꝛc. Höxter, 1819. 8. — v. Fichard, die Entſtehung der Reichsſtadt Frankfurt a. M. Frankfurt, 1819. 8. — Donandt, Geſchichte des bremiſchen Stadtrechts. Bremen, 1830. 2 Bde. 8. — Maurer, über die baieriſchen Städte u. ſ. w. — Eine Geſchichte des Communalweſens fehlt bis jetzt.

b) Der eigentliche Erwerbungsact iſt folglich lediglich nur die förmliche Aufnahme in die Bürgerſchaft oder die Eintragung in das Bürgerverzeichniß.

Ortsbürger; 2) die geſetzliche Ertheilung des Ortsbürgerrechts c) und 3) die Anſiedelung eines Ortsfremden in der Abſicht, daſelbſt ſein Domicil aufzuſchlagen, verbunden mit dem Ablauf der geſetzlich beſtimmten Verjährungszeit. In der Aufnahme eines Ortsfremden liegt immer ſchon ſtillſchweigend die Mitaufnahme ſeiner Ehefrau und aller noch unter väterlicher Gewalt ſtehenden Kinder. Bloſer Aufenthalt oder bloſe Anſäſſigkeit reichen dagegen zum Erwerb des Ortsbürgerrechts nicht hin, und hierauf gründet ſich der Unterſchied unter den Bewohnern eines Gemeindediſtrictes zwiſchen Gemeindegliedern und Beiſaſſen. Jene ſind Activ-, dieſe Paſſivbürger, analog den Staatsbürgern im Gegenſatze zu den übrigen ſtändigen Landesunterthanen (§. 273.). Grundbeſitz in der Ortsgemarkung iſt zur Erwerbung des Gemeindeindigenats ebenſo wenig erforderlich, als die Betreibung eines Gewerbes. Wohl aber ſind Juden davon ausgeſchloſſen, ſo ferne nicht Landesgeſetze das Gegentheil beſonders beſtimmt haben.

§. 289.

3. Rechtsverhältniſſe.

In Anſehung beſtehender Gemeinden ſind die Rechtsverhältniſſe der moraliſchen Perſon von den Rechtsverhältniſſen der einzelnen Ortsbürger, als ſolcher a), zu unterſcheiden. In ſo ferne iſt das Gemeinderecht dem Ortsbürgerrecht entgegen zu ſetzen. Jenes befaßt den Inbegriff der beſonderen Berechtigungen und Verpflichtungen der Gemeinde, als Corporation, dieſes die aus dem Gemeindeverband abfließenden Rechte und Pflichten der Ortsbürger vor Anderen. I. In dem Gemeinderecht liegt: 1) das Autonomierecht in Gemeindeangelegenheiten, obwohl dieſes, ohne beſondere ausgedehntere Conceſſion b), nur in ſo weit geübt werden kann, als dadurch nicht gegen ge- und verbietende Staatsgeſetze angeſtoßen wird und Niemand anders, als die Gemeindeglieder ſelbſt, dadurch verpflichtet werden ſollen; denn in Fällen des Gegentheiles, wo die Grenzen der

---

c) Dieſes gebührt allen Staats- und Kirchenbeamten ꝛc. kraft des Geſetzes da, wo ſie ihr nothwendiges Domicil haben.

a) Nicht hierher gehören natürlich die Rechtsverhältniſſe der Ortsbürger als Privatperſonen.

b) Man ſ. z. B. die preußiſche Städteordnung §. 2—4.; das altenburger Grundgeſetz §. 125.

Autonomie oder der durch landesherrliches Privileg oder unvordenkliche Verjährung erworbenen ſtatutariſchen Gewalt überſchritten werden, wirkt das Statut, ſey es nun ausdrücklich oder ſtillſchweigend, als Obſervanz, geſetzt, nur unter der Vorausſetzung einer landesherrlichen Beſtätigung, die übrigens auch ſtillſchweigend ertheilt werden kann [c]). Solche Statuten aber verbinden in der Regel alle im Bereich der Gemeinde befindlichen Perſonen und Sachen [d]). Doch unterliegt auch das anerkannt beſtehende Geſetzgebungsrecht einer Gemeinde der Staatsoberaufſicht. 2) Das Recht der Bürgeraufnahme und Bürgerentlaſſung, was jedoch im Zweifel in Unterordnung unter die Staatspolizeigewalt und unter dem Vorbehalt des Recurſes an die Staatsbehörden auszuüben iſt; 3) das Recht des Vermögenserwerbes, der Verwaltung des Gemeindegutes und des Staatshaushaltes überhaupt, mit Einſchluß des Rechtes der Feſtſetzung der Gemeindeumlagen, wobei jedoch der Staat in Rückſicht der Veräuſſerung des Gemeindevermögens concurrirt und oberaufſehend thätig erſcheint [e]); 4) das Beſetzungsrecht der Gemeindeämter, das heißt, das Recht, ihre Beamten ſelbſt frei zu wählen [f]); 5) das Archivrecht und das Recht, ein eigenes Siegel zu führen, ſo wie 6) das Vorrecht der Minderjährigen in Betreff der Wiedereinſetzung in den vorigen Stand. Deßhalb übernehmen auch ihre Vorſteher die Pflichten der Vormünder. Ein ſubſidiäres Erbrecht in den erbloſen Nachlaß ihrer Mitglieder haben ſie dagegen nicht,

---

c) Leiſt, a. a. O. §. 95. und unter die Lehre von der geſetzgebenden Gewalt, beſonders §. 304. Not. f. — Daher die Unterſcheidung zwiſchen statutis conventionalibus und legalibus.

d) Bodmann, in Siebenkees Beitr. z. deutſch. Recht. Th. III. S. 113 fg. und Eiſenhart, Anleit. z. d. Stadt- und Bürgerr. §. 75. — Ausnahmen ſind zu beweiſen. ſ. Pufendorf, Obs. T. I. obs. 82.

e) Die Gemeindeordnungen gehen in dieſer Beziehung von ſehr verſchiedenen Geſichtspunkten aus; z. B. was die Befugniß der Gemeinden betrifft, zu verkaufen und zu verpachten, Kapitalien aufzunehmen, Proceſſe zu führen ꝛc.

f) Die Beſtätigung des gewählten Fähigen von Seite der Staatsregierung iſt nur eine Aeuſſerung ihres Oberaufſichtsrechtes. In einzelnen Staaten hat die Regierung unter mehreren Präſentirten ein Auswahlrecht.

ſondern dieſer fällt, als herrenloſes Gut, an den Staatsfiscus. Allerdings aber können ſie einzelne Hoheitsrechte vermöge landesherrlicher Verleihung beſitzen (§. 259.). II. Der Gemeindeverband begründet, analog der Staatsverbindung, Rechte und Pflichten, welche im Zweifel für alle Ortsbürger derſelben Gemeinde gleich ſind. A. Die Rechte der Ortsbürger ſind insbeſondere: 1) das Recht des ſtändigen Aufenthaltes in der Gemeinde; 2) das Recht, daſelbſt durch Heirath eine eigene Familie zu gründen; 3) der Anſpruch auf Benutzung aller Gemeindeanſtalten, wie namentlich der Communalſchulen; 4) das Recht auf Unterſtützung aus den Localarmenſtiftungen oder aus Gemeindemitteln im Falle wahrer Dürftigkeit, auf Aufnahme in Gemeindehospitäler ꝛc.; ſo wie 5) in Rückſicht des Gemeindevermögens insbeſondere im Zweifel ein Recht auf einen gleichen Antheil an den Nutzungen deſſelben, ſey es nun, daß dieſelben in dem Nießbrauche eines Grundſtückes, einer Almende oder Weide, oder daß ſie in der Vertheilung des Ertrages beſtehen; 6) das Recht der Wahlfähigkeit und Wählbarkeit zu allen Gemeindeämtern. B. Die Pflichten der Ortsbürger ſind theils perſönlicher, theils dinglicher Art. 1) Perſönlich ſind ſie im Allgemeinen verpflichtet, zur Beförderung der Gemeindezwecke Alles zu thun, was dieſen dienlich, und Alles zu meiden, was dieſen hinderlich ſeyn kann; folglich den Gemeindegeſetzen gemäß zu leben, der Gemeindeobrigkeit Gehorſam zu leiſten, die Gemeindeämter zu übernehmen und die gemeinen perſönlichen Dienſtleiſtungen in Gemeindeangelegenheiten zu verrichten [g]), zu welchen der Bürgereid oder die Gemeindeordnungen, Statuten oder Obſervanzen verpflichten oder welche die Natur der bürgerlichen Verbindung auferlegt [h]). 2) Ihre dinglichen Verpflichtungen beſtehen theils a) in gewiſſen Leiſtungen, welche bei der Bürgeraufnahme ein für allemal von den Neuaufgenommenen entrichtet werden müſſen oder ſich auf die Erfüllung ihrer Bürgerpflichten beziehen, und theils b) in eigentlichen Abgaben oder Communalbeiträgen („Bürgerſchoß“ oder „Gemeindeumlagen“), welche alljährlich, nach Maaßgabe des Bedürfniſſes,

g) Wie Gemeindefrohnden, Ortsſicherheitswache, Transport der Schüblinge, der Vagabunden ꝛc., Hülfe bei Feuers- oder Waſſergefahr u. drgl.

h) Eiſenhart, a. a. O. §. 144—147.

auf die einzelnen Gemeindeglieder ausgeſchlagen werden und bei welchen im Zweifel die Größe des in der Gemeinde beſeſſenen Vermögens zum Maaßſtabe dient, in ſo ferne nicht der Zweck, welcher eine Abgabe erfordert, nur den Nutzen beſtimmter einzelner Gemeindeglieder zum Gegenſtande hat. Die Abgabe kann übrigens auf die Perſonen, das Grundeigenthum und die Gewerbe gelegt ſeyn und danach Perſonal-, Erb- und Gewerbſchoß unterſchieden werden. Eingeſeſſene Ortsfremde haben nach Verhältniß ihres Beſitzthums innerhalb der Gemarkung nur an den Grundlaſten zu contribuiren. Gegen jede Befreiung von dieſen ordentlichen Abgaben wird im Zweifel ſtets vermuthet, und der Befreiungsgrund iſt daher von demjenigen, welcher Rechte daraus ableiten will, nachzuweiſen, übrigens aber, ſelbſt bewieſen, ſtreng zu erklären und daher auf andere Abgaben nie auszudehnen [i]).

§. 290.

4. Auflöſung.

I. Eine Gemeinde als moraliſche Perſon ſtirbt nie. Dagegen ſind allerdings Auflöſungen der Gemeinden durch die Staatsgewalt möglich, und zwar ſowohl in ſo ferne, als mehrere Gemeinden durch Vereinigung (unio) zu einer einzigen verſchmolzen oder aus einer einzigen mehrere, durch Theilung (sectio), gebildet werden, als auch durch gänzliche Unterdrückung einer beſtandenen Gemeinde (suppressio). II. Das Ortsbürgerrecht Einzelner hört auf, nicht nur 1) in allen denjenigen Fällen, in welchen das Landesindigenat verloren geht (§. 281.), da das Ortsbürgerrecht durch dieſes bedingt wird (§. 288.), ſondern auch 2) in Fällen der Fortdauer des Landesindigenats, nämlich: a) durch Erwerbung des Ortsbürgerechts in einer anderen inländiſchen Gemeinde — ſo ferne die Geſetze, wie paſſend, nur in einer einzigen inländiſchen Gemeinde daſſelbe zulaſſen, aber auch, auf der anderen Seite, wenigſtens in einer fordern — und b) durch Verheirathung einer Ortsbürgerin mit dem Ortsbürger einer anderen inländiſchen Gemeinde [a]).

---

i) Walch, vermiſchte Abhandl. zum deutſchen Recht. Th. II. S. 85. — Strube, Nebenſtunden. Th. V. Nr. 5. §. 21. S. 478.

a) Denn im Falle der Verheirathung mit einem Ausländer, würde ja das

Der alte Aufhebungsgrund wegen Verſäumung oder Weigerung in Rückſicht der Leiſtung der Gemeindepflichten kommt jetzt nicht mehr vor [b]). Man exequirt blos den Säumigen. Allerdings kann dagegen das active Ortsbürgerrecht durch Verbrechen gänzlich verwirkt, oder doch, wie namentlich bei der Verſetzung in den peinlichen Anklageſtand, ſuspendirt werden [c]).

§. 291.

B. Von der Ständeverſammlung *).

1. Allgemeine Charakteriſirung.

Nächſt den Gemeinden kommt hier als eine fernere politiſche Corporation die Ständeverſammlung in Betrachtung. Sie

---

Gemeindeindigenat ſchon in Gefolge des Verluſtes des Landesindigenates (alſo wegen des sub 1. angegebenen Grundes) aufhören.

b) Pufendorf, Observatt. jur. univ. Tom. I. obs. 80. §. 6.

c) Das Nähere iſt aus den Landesgeſetzen zu entnehmen.

*) Pütter, Lit. III. S. 275 fg. und Klüber, Fortſetz. §. 1056. — Eine Inhaltsangabe und Critik der älteren Schriften liefert Moſer, von der Reichsſtände Landen. Buch II. Kap. 1. — Häberlin, Handbuch des deutſchen Staatsr. Th. II. S. 28—80. — Schnaubert, Anfangsgr. des Staatsr. der geſammten Reichslande §. 214 fg. — Leiſt, §. 43 bis 45. — v. Gönner, §. 250—260. — Klüber, §. 279—300. — Schmalz, §. 333—344. — Maurenbrecher, §. 148—158. — Zachariä, I. §. 84—99. — Man ſ. auch die oben §. 83. Not. * angeführte Literatur. — Ueber den Urſprung und die Rechte der früheren Landſtände ſ. G. D. Strube, obs. de statuum provincialium origine et praecipuis juribus; in ſ. Obs. jur. et histor. Hildesh. 1735. — Deſſen Nebenſtunden. Th. II. S. 424 fg. — B. G. Struv, Discurs vom Urſprung, Unterſchied und Gerechtſamen der Landſtände in Deutſchland, inſonderheit im Herzogthum Mecklenburg. Mit Anmerk. v. C. G. J(argow). Hamb. 1741. — Moſer, von der deutſchen Reichsſtände Landen, deren Landſtänden u. ſ. w. (1769.) Buch II. Kap. 2 bis 25. S. 323—903. und Buch VII. S. 1385—1531. — Juſt. Möſer, patriotiſche Phantaſien. Th. IV. Nr. 51. — Pütter, Beitr. zum d. Staats- und Fürſtenr. Bd. I. Nr. 6. — Poſſe, über das Staatseigenthum und das Staatsrepräſentationsrecht der deutſchen Landſtände. Roſtock und Leipzig, 1794. S. 157 fg. — C. H. Lang, Prüfung des vermeintlichen Alters der teutſchen Landſtände. Gött. 1796. — C. G. Weber, Diss. I et II. de vera ordinum provincialium, tum in Germania generatim, tum speciatim in Bavariae ducatu, epocha

iſt der geſetzmäßige Verein der Landſtände zur landesverfaſſungsmäßigen Mitwirkung bei der Ausübung beſtimmter Regierungsrechte. Die

---

recte constituenda. Lips. 1797. — A. L. Jacobi, Auflöſung einiger Zweifel über das Alter und Repräſentationsrecht deutſcher Landſtände. Hannover, 1798. — K. J. Hartmann, über den Urſprung und das Verhältniß der Landſtände. Nürnberg, 1805. — F. Mackeldey, de ordinum provincialium in Germania origine. Bonn, 1834. 4. — Ueber die landſtändiſche Verfaſſung einzelner deutſcher Länder, und zwar 1) über öſterreichiſche Länder (nemlich das Erzherzogthum, Steyermark, Kärnthen, Krain, Schleſien, Tyrol, Böhmen und Mähren). ſ. Lünig, von der landſäſſigen Ritterſchaft. Th. I. S. 1—538. — Moſer, von der Reichsſtände Landen S. 361, 400, 953 fg. 1391. — P. von Stransky, von böhmiſchen Landſtänden, Landtagen, Landesämtern. Prag, 1790. — v. Bretfeld, hiſtor. Darſtell. der öſterreich. Landtage. Prag, 1810. — v. Hormayr, Archiv für Geographie. Jahrg. 1810. S. 426. — Tyrol unter der baier. Regierung. Aarau, 1816. — Biſinger, vergleichende Darſtell. (Wien, 1818.) S. 10 u. 467—472. — Klüber, §. 287. Not. a. und §. 294. Not. f. — In Tyrol war durch Edict vom 24. März 1816. (bei Pölitz, europ. Verfaſſ. I. S. 51—54.) die von Baiern 1808 aufgehobene landſtändiſche Verfaſſung wieder hergeſtellt, doch ohne das alte Recht der Steuerbewilligung. — 2) Preußen. Privilegien der älteren Landestheile ſ. bei Lünig, a. a. O. Th. I. S. 874. (Mark Brandenburg; Herzogth. Magdeburg; Cleve, Mark und Ravensberg, Pommern, Halberſtadt, Minden), Th. I. S. 155 fg. (Schleſien), Th. I. S. 1178. (Jülich und Berg), Th. I. S. 1378. (Paderborn), Th. II. S. 166 fg. (Vor- und Hinterpommern). — Moſer, von der Reichsſtände Landen S. 357, 363, 401, 949 fg., 973 fg., 1019 fg., 1041 fg., 1388 fg., 1410 fg., 1421 fg. u. 1433 fg. — Hiſtor. Archiv der preuß. Provinzialverfaſſung. Berlin, 1819. VI Hefte. 8. — (v. Klöber) Von Schleſien vor und ſeit 1740. Th. I u. II. (1788). — Buchholz, Geſchichte der Kurmark Brandenburg. Th. VI. — v. Wendel, die Rechte der Landſtände der deutſchen Provinzen in der preußiſchen Monarchie zwiſchen dem Rhein und der Weichſel. Leipzig, 1817. 8. — Ueber die jetzige Geſetzgebung Preußens ſ. allgemeines Geſetz wegen Anordnung der Provinzialſtände vom 5. Juni 1823. und acht beſondere Geſetze für jede der acht Provinzen vom 1. Juli 1823 und 27. März 1824. Man ſ. Klüber, §. 288. Not. a u. b. — Abgedruckt finden ſich jene neueren Geſetze in Rumpf, die Geſetze wegen Anordnung der Provinzialſtände der preußiſchen Monarchie. Berlin, 1825. 8.; und in Politz, europ. Verfaſſ. I. S. 55—95. — 3) Baiern: Lünig, a. a. O. I. S. 567 fg. — Moſer, a. a. O. S. 969 fg. und 1402 fg. — (Panzer), Verſuch über den Urſprung und den Umfang der landſtändiſchen Rechte in

Grenzlinie dieſer Mitwirkung beſtimmt den Umfang der politiſchen Freiheit des Volkes. Die einzelnen, phyſiſchen und moraliſchen,

---

Baiern. 1798. — v. Krenner, Anleit. zur Kenntniß der baier. Landtage im Mittelalter. München, 1805. — J. Rudhart, Geſchichte der Landſtände in Baiern. 2te Aufl. Heidelb. 1819. 2 Bde. 8. — M. Frhr. v. Freyberg, Geſchichte der baier. Landſtände und ihrer Verhandlungen. Sulzbach, 1828—29. 2 Bde. 8. — Die neueren Verfaſſungsgeſetze ſ. bei Pölitz, I. S. 95—197. und S. 1180—1192. und darüber die Schriften von Schmelzing, Schunck, Cuccumus, v. Dreſch, v. Moy u. A. ſ. oben §. 22. Not. e. und Klüber, §. 286. Not. h. — 4) Königr. Sachſen: Lünig, a. a. O. I. S. 754 fg. — Moſer, a. a. O. S. 971 fg. und 1404 fg. — Schreber, ausführliche Nachricht von d. kurſächſiſchen Land- und Ausſchußtagen. 3te Aufl. Dresden, 1793. — Hausmann, Beitr. z. Kenntniß der kurſächſiſchen Landtagsverſammlungen. 1798—1800. 3 Bde. — v. Römer, kurſächſ. Staatsr. III. S. 1 bis 112. und die §. 22. Not. e. cit. Autoren. Klüber, §. 287. Not. b. Die neueren Verfaſſungsgeſetze ſ. bei Pölitz, I. S. 198—261. — 5) Hannover: Lünig, a. a. O. I. S. 1203—1354. — Moſer, a. a. O. S. 348, 404, 1049 f., 1437 fg. — Wegen Osnabrück ſ. Möſer, patriot. Phantaſ. a. a. O., Lünig, I. S. 1519. und Moſer, S. 1083. — J. N. Götze, de origine, statu hodierno juribusque praecip. ordinum provincial. Ducatus Bremensis et Verdensis. Gött. 1795. — J. C. v. Hugo, die landſchaftliche Verfaſſung des Fürſtenthums Lüneburg. Th. I. (1795). — Derſelbe über die landſchaftl. Verfaſſ. von Hoya. 1793. — Moſer, braunſchweig-lüneburg. Staatsr. Kap. XI. — Ueber Hildesheim ſ. Lünig, I. S. 1358 fg. und Moſer, S. 1067 u. 1444. und über Oſtfriesland ſ. Lünig, II. S. 1071 u. 1693.; Moſer, S. 356, 983 fg. u. 1412 fg.; Brenneiſen, oſtfrieſiſche Hiſtorie und Landesverfaſſ. Aurich, 1720., und Wiarda, von den Landtagen der Frieſen — bei Upſtallsboom. 2te Aufl. Leer, 1818. 8. — Ueber die ſpäteren Verfaſſungsgeſetze ſ. Pölitz, I. S. 261—348. Doch iſt das Staatsgrundgeſetz vom 26. September 1833, durch k. Patent vom 1. November 1837 für erloſchen erklärt und das Landesverfaſſungsgeſetz vom 6ten Auguſt 1840. an ſeine Stelle geſetzt worden. Man ſ. auch Klüber, §. 286. Not. m. — 6) Würtemberg: Lünig, II. S. 706—786. — Moſer, a. a. O. S. 1103 fg. u. 1488 fg. — Uebelen, Entſtehung der Landſtände des ehemal. Herzogthums Würtemb. Leipzig, 1818. — v. Mohl, würtemb. Staatsr. I. S. 5—13. Die neueren Verfaſſungsgeſetze ſ. bei Pölitz, I. S. 348—458. und beſonders v. Mohl, a. a. O. Klüber, §. 286. Not. l. — 7) Baden: Lünig, II. S. 786 fg. — Moſer, a. a. O. S. 372. und in ſ. Einleitung in das bad. Staatsr. (1772.) und Pfiſter, geſchichtl. Entwickl. des Staatsr. des Großherz.

landesunterthänigen Perſonen aber, welche kraft beſtehender Grundgeſetze oder der Obſervanz auf ſolchen Landesverſammlungen (Land-

---

Baden. Heidelberg, 1829—38. 2 Bde. — Die neueren Verfaſſungsgeſetze bei Pölitz, I. S. 459—550. — Klüber, §. 286. Not. l. — 8—10) Kurheſſen, Großherz. Heſſen und Landgrafſchaft Heſſen-Homburg: Lünig, II. S. 786 fg. — Moſer, von der Reichsſtände Landen S. 408, 1088 u. 1452. — J. G. Estor, de comitiis et ordinib. Hassiae. Marb. 1732. 1745. C. W. Ledderhoſe, kleine Schriften. Marburg, 1787. Th. I. S. 1 fg. — Bopp, Geſchichte des ſtändiſchen Weſens im Großherzogthum Heſſen. Darmſt. 1833. 8. — B. W. Pfeifer, Geſchichte der landſtändiſchen Verfaſſ. in Kurheſſen. Kaſſel, 1834. 8. — Weiß, heſſ. Staatsr. I. §. 8. Nr. IV. und §. 13. Nr. II. — Vergl. auch Klüber, §. 286. Not. o., §. 287. Not. c. und §. 288. Not. h. Ueber den kurheſſiſchen Theil der Grafſchaft Schaumburg ſ. Klüber, §. 286. Not. d. — Ueber den jetzigen Verfaſſungszuſtand der drei heſſiſchen Lande ſ. Pölitz, I. S. 551—668, 669—722, u. 1123—24. 11) Holſtein und Lauenburg: Lünig, II. S. 835 fg. — Moſer, S. 1089 fg. u. 1460. — Jenſen und Hegewiſch, Privileg der holſtein-ſchleswigſchen Ritterſchaft. Kiel, 1797. — Dahlmann, urkundl. Darſt. des dem ſchleswig-holſteiniſchen Landtage zuſtehenden Steuerbewilligungsrechts. Kiel, 1819. — Falk's kurzer Inbegriff der ſchleswig-holſteiniſchen Landesprivilegien, in den Kieler Blättern Bd. III. H. 1. Nr. 6. — Denkſchrift der Prälaten und Ritterſchaft des Herzogthums Holſtein, enthaltend die Darſtellung ihrer in anerkannter Wirkſamkeit beſtehenden landſtändiſchen Verfaſſ. Frankf. 1822. Fol. Neuer Abdruck 1840. 8. — Michelſen, über die vormal. Landesvertretung in Schleswig-Holſtein. Kiel, 1831. — E. Schlegel, Staatsr. des Königr. Dänemark und der Herzogthümer Schleswig, Holſtein, und Lauenburg. Schleswig, 1828. 8. — Man vergl. auch Klüber, §. 288. Not. c u. d. — Die jetzigen Verfaſſungsgeſetze ſind namentlich das dän. Geſetz vom 28. Mai 1831. (Pölitz, I. S. 729—731.) u. neuorganiſirt durch d. dän. Geſ. v. 15. Mai 1834. (bei v. Zangen, Verfaſſungsgeſ. Bd. III. S. 864 fg.) — 12) Luxemburg u. Limburg: ſ. Pölitz, I. S. 731. u. Klüber, §. 286. N. b. — 13) Braunſchweig-Wolfenbüttel u. Blankenburg: Lünig, II. S. 138. — Moſer, S. 1449. — Landtagsabſchiede v. 1597 u. 1619, Privilegien der Landſchaft von 1710. und Landtagsabſchied und landſchaftl. Privilegien von 1770. in Steinacker's Samml. Holzminden, 1837. S. 1, 33, 521 u. 557. — v. Liebhaber, Einl. in das herzogl. braunſchw. lüneburg. Landr. Braunſchw. 1791. II. Th. 8. — Derſelbe vom Fürſtenthum Blankenburg und deſſen Staatsverfaſſ. 1790. — Ribbentrop, Beitr. zur Kenntniß der Verfaſſ. d. Herzogthums Braunſchw. 1787. 8. —

tägen) zu Sitz und Stimme ſowohl berechtigt als verpflichtet ſind, heißen Landſtände (status s. ordines provinciales). Ihr Recht

---

A. de Dobbeler, über geſchichtliche Entſtehung, Charakter und zeitgemäße Fortbildung der landſtändiſchen Verfaſſ. des Herzogthums Braunſchweig und Fürſtenthums Blankenburg. 1832. 8. — v. Bülow, Beitr. zur Geſch. d. br. lüneburg. Lande und z. Kennt. ihrer Verfaſſ. u. Verwaltung. 1829. 8. — Ueber die neueren Verfaſſ.-Geſetze ſ. Pölitz, I. S. 907—1008. und die neue Landſchaftsordnung vom 12. October 1832, bei Pölitz, I. S. 1192 fg. — Klüber, §. 286. Not. n. — 14 u. 15) Mecklenburg-Schwerin und Strelitz: Lünig, II. S. 322—706. — Moſer, S. 350, 409 u. 1091. — J. D. Koeler, Diss. de origine et incrementis jurium et privileg. nobilitatis Mecklenburgicae. Gött. 1739. — v. Flotow, über das Recht des Adels in Mecklenburg und deſſen Verhältniß zur Landeshoheit. Schwerin, 1790. — Hagemeiſter, Verſuch einer Einleit. in das mecklenburg. Staatsr. 1793. — Beide Großherzogthümer haben eine gemeinſchaftliche landſtändiſche Verfaſſung, welche begründet und eingerichtet iſt durch die Union von 1523 und den landesgrundgeſetzlichen Erbvergleich vom 18ten April 1755, abgedr. in Faber's europ. Staatskanzlei. CIX. 169. und als Anhang zu Jargow, von den Regalien. (Roſtock, 1757. 4.) S. 1 bis 151. und Verbeſſerungen in der Organiſation der Landſtände von 1808 im rhein. Bund. LIII. S. 278. Einen Zuſatz erhielt die Verfaſſ. durch das Staatsgeſetz vom 28. November 1817, betr. die Entſcheidungsart der Streitigkeiten zwiſchen der Landesherrſchaft und den Landſtänden über Verfaſſungsgegenſtände. ſ. Pölitz, I. S. 1018—1023. Das letztere Geſetz garantirt der deutſche Bund im Protoc. d. B.V. von 1818. §. 127. — 16) Naſſau: ſ. Klüber, §. 286. Not. a. und die Verfaſſungsgeſetze ſelbſt bei Pölitz, I. S. 1008—1017. — 17) Oldenburg (nebſt dem Fürſtenthum Eutin) hatte von jeher keine landſtändiſche Verfaſſung. Dieſelbe iſt auch jetzt nur vorbereitet. Man ſ. Klüber, §. 288. Not. l. u. Pölitz, I. S. 1023—1055. — 18) Großherzogthum Sachſen-Weimar: ſ. Klüber, §. 286. Not. f. und Pölitz, I. S. 732 bis 778. — 19—21) Die drei Herzogthümer Sachſen (Coburg-Gotha, Meiningen und Altenburg): Ueber die ältere Verfaſſung ſ. Lünig, II. S. 7—98. und Moſer, a. a. O. S. 1101 fg. und 1484 fg. — Bis zum Jahre 1825, wo Sachſen-Gotha-Altenburg im Mannsſtamme erloſchen iſt, gab es vier herzoglich ſächſiſche Häuſer, nämlich: Sachſen-Gotha-Altenburg, Sachſen-Coburg-Saalfeld, Sachſen-Meiningen und Sachſen-Hildburghauſen. Der Verfaſſungszuſtand dieſer vier Herzogthümer war 1825 im Allgemeinen folgender: a) in den beiden Fürſtenthümern des Herzogs von Sachſen-Gotha-Altenburg, nämlich im Fürſtenthum Gotha und dem Fürſtenthum

ſelbſt bildet die Landſtandſchaft. Wie aber ſchon nach altgermaniſchem Rechte nur der freie Grundeigenthümer ſich in dem

---

Altenburg, beſtanden ſeit dem 16ten Jahrhundert getrennte landſtändiſche Verfaſſungen, die ſich unverändert erhalten hatten, (ſ. Pölitz, I. S. 778—781.); b) von den drei übrigen ſächſiſchen Herzogen dagegen hatte α) der Herzog Friedrich von Sachſen-Hildburghauſen am 19. März 1818 ſeinen Landen ein Landesgrundgeſetz gegeben (ſ. Pölitz, I. S. 781—794.); ebenſo β) der Herzog Ernſt von Sachſen-Coburg-Saalfeld ſeinem Lande am 8. Auguſt 1821 (ſ. Pölitz, I. S. 794—823.) und nicht minder γ) der Herzog Bernhard von Sachſen-Meiningen dem ſeinigen am 4. September 1824. (Pölitz, I. S. 824—833.). — So war der Zuſtand der Dinge als Sachſen-Gotha-Altenburg ausſtarb. Seitdem durch den Erbvertheilungsvertrag vom 12. November 1826 das Fürſtenthum Gotha an Sachſen-Coburg-Saalfeld (ſeitdem: „Sachſen Coburg u. Gotha"), das Fürſtenthum Altenburg aber an Sachſen-Hildburghauſen (ſeitdem: „Sachſen-Altenburg") und die Fürſtenthümer Hildburghauſen und Saalfeld an Sachſen-Meiningen gekommen waren, regulirte ſich folgender Rechtszuſtand: a) der Herzog von Coburg und Gotha ließ bis jetzt beide Fürſtenthümer getrennt, deren jedes ſeine eigene landſtändiſche Verfaſſung behielt, nämlich Coburg die Verfaſſung vom 8. Auguſt 1821. und Gotha ſeine alte. Doch wurde im November 1830 für Gotha eine zeitgemäße Umgeſtaltung zugeſichert, wodurch auch dem Bürger- und Bauernſtand eine angemeſſene Vertretung zu Theil werden ſoll (Klüber, §. 287. Not. e.); b) der Herzog von Sachſen-Altenburg (vorhin Hildburghauſen) gab ſeinem Herzogthume (Altenburg) ein neues (ſehr umfaſſendes) Grundgeſetz am 29ſten April 1831. (Pölitz, I. S. 855—907.); c) der Herzog von Sachſen-Meiningen endlich erſtreckte ſein Grundgeſetz vom 4. September 1824. nicht auf die neu erworbenen Fürſtenthümer Hildburghauſen und Saalfeld, ſondern gab ſeinen geſammten nunmehrigen Landen ein gemeinſames Grundgeſetz am 23. Auguſt 1829. (bei Pölitz, I. S. 833—855.), wodurch denn nicht blos das meiningiſche Grundgeſetz vom 4. September 1824, ſondern auch das hildburghäuſer vom 19. März 1818., und nicht minder das coburgiſche Grundgeſetz vom 8. Auguſt 1821, ſo weit es vordem auf das Fürſtenthum Saalfeld Anwendung hatte, auſſer Kraft geſetzt worden ſind. Man vgl. auch Klüber, §. 286. Not. g, p. u. q. — 22—24) Die drei anhaltiſchen Staaten: ſ. Pölitz, I. S. 1056 bis 1064. und Klüber, §. 287. Sie haben eine gemeinſchaftliche landſtändiſche Verfaſſung und daher nur gemeinſchaftliche Landtage und einerlei Steuerweſen. Das Hauptgrundgeſetz iſt der Landtagsabſchied von 1652, in Lünig's Reichsarchiv, P. spec., cont. 2. Fortſetz. 3. S. 248 fg. Eigentliche Landtage ſind ſeit 1698 nicht gehalten worden,

Vollgenuſſe der bürgerlichen und politiſchen Rechte befand und an

---

wohl aber, von Zeit zu Zeit, von dem Senior des Hauſes ausgeſchriebene und unter ſeiner Oberleitung gehaltene Deputations- und Landrechnungstage. Man vgl. auch Moſer, Staatsr. des fürſtlichen Hauſes Anhalt. 1741. und Pütter, Rechtsfälle. Band I. Theil 3. S. 555 fg. — 25—27) Die landſtändiſche Verfaſſung der 3 reußiſchen Lande gründet ſich beſonders auf die Erb- und Geſchlechtsvereinigung von 1668. §. 68. (in Lünig's Reichsarchiv, P. spec. I. 910.) und den Geſchlechtsreceß von 1690. §. 18. — Die ältere Hauptlinie (Reuß-Greitz) hat eine für ſich allein beſtehende landſtändiſche Verfaſſung, die jüngere Hauptlinie aber (Reuß-Schleitz und R.-Lobenſtein-Ebersdorf) hat für ihre Landestheile (Schleitz, Lobenſtein und Ebersdorf, Gera und Pflege Saalburg) eine gemeinſchaftliche landſt. Verfaſſ., ſo wie auch zu Gera für Regierungs-, Appellations- und Conſiſtorialſachen ein gemeinſchaftliches Regierungscollegium und Conſiſtorium. Der letzte gemeinſchaftliche Landtag war 1779 zu Gera. Daneben kommen gemeinſchaftliche Ausſchuß- oder Deputationstage vor. Ueberdieß hat jedoch auch jeder Landestheil ſeine beſonderen Stände und von Zeit zu Zeit beſondere landſtändiſche Zuſammenkünfte für ſeine beſonderen Angelegenheiten. Man ſ. Moſer, S. 474, 1123 u. 1149., Pütter, Rechtsfälle. II. Th. 4. S. 1028 fg. und III. Th. 2. S. 277 fg. — Klüber, §. 287. Not. g. — Pölitz, I. S. 1094—96. — 28 u. 29) Schwarzburg-Rudolſtadt und Sondershauſen. Das erſtere hat Landſtände durch Verordnung vom 8. Januar 1816. (bei Pölitz, I. S. 1064—66). Man ſ. auch Klüber, §. 286. Not. c. und §. 294. Not. e. und Moſer, S. 373—393. — Sondershauſen hat zwar durch eine, dem Bundestage zur Garantieübernahme überreichte und als Beil. I. zu §. 51. des Protoc. d. B.V. von 1831. S. 179—184. gedruckte Verf.-Urk. vom 28. December 1830. (bei Pölitz, I. S. 1067—1071.) Landſtände angeordnet. Sie iſt jedoch nicht in Wirkſamkeit getreten. Dagegen hat es am 24. September 1841 eine landſtändiſche Verfaſſung erhalten. Ueber die frühere Verfaſſ. ſ. Moſer, a. a. O. (Von der Reichsſtände Landen.) S. 469 u. 479. — Klüber, §. 288. Not. f. — 30 u. 31) Schaumburg-Lippe und Lippe-Detmold: In dem erſteren wurde die altherkömmliche ſtändiſche Verfaſſung, unter Beſtätigung des Landesvergleichs vom 3. December 1792, regulirt durch Verordnung vom 15. Januar 1816. (bei Pölitz, I. S. 1104—1106.) — Klüber, §. 286. Not. d. — Auch in Lippe-Detmold beſtand von alten Zeiten her für Ritterſchaft u. Städte eine landſtändiſche Verfaſſung. Moſer, S. 474 u. 1492 und die bei Klüber, §. 287. Not. h. cit. Schriften. — Während des rheiniſchen Bundes war die jährliche Haltung der Landtage unterblieben. Nach deſſen Auflöſung verlangten die Stände die Wiederherſtellung der

der Berathung und Bewilligung öffentlicher Angelegenheiten Antheil

---

alten Verfaſſung, dann aber zeitgemäße Modification im Wege einer Uebereinkunft mit ihnen. Da dieſem Wunſche nicht entſprochen wurde, ſo wandten ſich die Stände im Jahre 1817 beſchwerend an die Bundesverſammlung, welche eine Vermittlungscommiſſion ernannte (1818). Bevor die Sache zur Erledigung gekommen war, gab die Fürſtin, Vormünderin und Regentin Pauline dem Lande durch Decret vom 8. Juni 1819 eine neue (ſehr liberale und nach der Haller Literaturzeitung, 1820. Nr. 40. aus der Feder der Fürſtin ſelbſt gefloſſene) „landſtändiſche Verfaſſungsurkunde" (bei Pölitz, I. S. 1097—1104). Gegen dieſe octroirte V.U. reclamirten nicht nur der Fürſt von Schaumburg-Lippe, ſondern auch die Stände (?), worauf ſie die Fürſtin am 16. September 1819 auf ſich beruhen ließ. Ausdrücklich für aufgehoben wurde ſie erklärt durch die neue auf alt-verfaſſungsmäßigem Wege zu Stande gekommene Verf.-Urk. vom 6. Juli 1836. (ſ. Zachariä, I. S. 374 fg.). — 32) Waldeck: Moſer, S. 397, 1123, 1494 fg. — Die Stände beſtanden ſeit Jahrhunderten aus Ritterſchaft und Städten. Die Grafſchaft Pyrmont aber war nicht vertreten. Zum Theil um dieſen Mißſtand zu heben, ergieng das Verfaſſungs- und Organiſationsdecret vom 28. Januar 1814. (bei Pölitz, I. S. 1107 fg.), das aber die Stände nicht annahmen. Darauf trat der Landesvertrag vom 19. April 1816. (bei Pölitz, I. S. 1115 bis 1123.) an deſſen Stelle, durch welche auch der Bauernſtand Landſtandſchaft erhielt. Hinſichtlich einer ſpäteren Beſchwerde der Stände erklärte ſich der Bundestag für incompetent. ſ. Protoc. der B.V. von 1837. §. 48. nebſt Beilage (S. 129 f. u. 135—141.) — Klüber, §. 286. Not. c. — 33 u. 34) Hohenzollern-Hechingen u. Sigmaringen hatten früher keine Landſtände. Erklär. im Protoc. der B.V. von 1818. §. 127. — Ueber frühere Streitigkeiten ſ. Moſer, S. 1251. — Die Verfaſſ. von Hechingen beruht auf den Landesvergleichen von 1529. Art. 4. und 1654. Art. 8. und dem Grundvertrage von 1796, welche neu organiſirt iſt durch das Geſetz vom 1. Februar 1835. (bei Zangen, a. a. O. III. S. 888 fg.). — Man ſ. auch die eigne Erklärung des regierenden Fürſten in der Frankfurter Oberpoſtamtszeitung vom 17. Januar 1834. — In Sigmaringen dagegen beruht die landſtändiſche Verfaſſung auf der V.U. vom 11. Juli 1833. (in A. Müller's Archiv für d. neueſte Geſetzgeb. aller deutſchen Staaten. Bd. V. Heft 1. S. 141—205.). — Pölitz, I. S. 1071 fg. — 35) Lichtenſtein: Hier iſt durch eine Verordnung des „ſouverainen Fürſten und Regierer des Hauſes von und zu Lichtenſtein von Nikolsburg ꝛc." vom 9. November 1818. die ſtändiſche Verfaſſung für Lichtenberg (Vaduz und Schellenberg) eingerichtet und dabei „die in den K. K. öſterreichiſchen deutſchen Staaten beſtehende landſtändiſche Verfaſſung in ihrer Weſenheit

hatte [a]), ſo erhielt ſich dieſes auch in der Folge, und es entwickelte ſich daraus in Deutſchland, völlig organiſch mit der Reichsverfaſſung und der Landeshoheit, die allerdings erſt viel ſpäter in beſtimmteren Formen hervortretende Reichs- und Landſtandſchaft. Jene erwarben die ſemperfreien (hochadelichen), geiſtlichen wie weltlichen, Beſitzer unmittelbarer Reichslande (Kurfürſten, Fürſten, Grafen und Herren), ſo wie die freien Reichsſtädte, dieſe die freien Beſitzer mittelbarer Güter (Prälaten und Ritterſchaft) und Landſtädte, ſelten aber der, meiſtens, wenn nicht leibeigene, doch hinterſäſſige, Bauernſtand. Die Reichs- wie Landſtandſchaft waren daher Realberechtigungen, und wie die Reichsſtände und deren corporative Vereinigung, der Reichstag, drei Collegien — das der Kurfürſten, der Fürſten und der Reichsſtädte — bildeten, ſo theilten ſich auch gewöhnlich die Landſtände in drei Curien oder Bänke: die geiſtliche Bank, das heißt, die Prälaten, wozu die Vorſteher oder Deputirten landſäſſiger geiſtlicher Corporationen, der Bisthümer, Dom- und Collegiatſtifter, Abteien, Probſteien, Klöſter, Comthureien des deutſchen und Johanniterordens, ja ſelbſt die mit ſeculariſirten Kirchengütern dotirten Univerſitäten gerechnet wurden; die Adelsbank oder die Ritterſchaft, das heißt, der niedere, mit zur Landſtandſchaft berechtigenden Gütern angeſeſſene Landesadel und ſelbſt Bürgerliche, ſo ferne, wie in der Regel, Rittergüter auch von Bürgerlichen erworben werden können, und die Vorrechte der Rittergüter, folglich auch das wichtigſte Vorrecht derſelben: die Landſtandſchaft, auch auf nichtadeliche Erwerber übergehen [b]), und endlich die Städtebank

---

zum Muſter" genommen. Abgedruckt bei Pölitz, I. S. 1092—1094. — Man ſ. auch die Erklärung in den Protoc. der B.V. von 1819. §. 14. — — Ueber die landſtändiſche Verfaſſung der deutſchen Bundesſtaaten überhaupt ſ. man Klüber, §. 285—288. und Zachariä, I. §. 89. S. 361—375. — Ueber die früheren landſtändiſchen Verfaſſungen, deren Aufhebung zur Zeit des Rheinbundes und deren Wiederherſtellung durch den Art. 13. der deutſchen Bundesacte und Ausbildung durch weitere Bundesbeſchlüſſe ſ. Zachariä, I. §. 84—87. S. 337—359. und Klüber, §. 279—284.

a) Tacitus, in ſ. Germania cap. 11 u. 12. — Caesar, de bello gallico lib. VI. cap. 23.

b) Landesgeſetze ſchließen jedoch bisweilen die Bürgerlichen, wenn nicht von dem Erwerb der Rittergüter überhaupt, doch von der Ausübung der

oder Landſchaft, zu welcher da, wo freie Bauern waren, bisweilen auch dieſe gehörten, öfter aber davon getrennt vorkommen [c]). Selbſt aber auch das Stadtrecht verleiht an ſich noch nicht die Landſtandſchaft. Alle Landſtände bezogen den Landtag in Perſon, und nur die Städte, geiſtlichen Corporationen und Univerſitäten ſchickten Deputirte. Die Stände vertraten zunächſt nur ihre Standesintereſſen und waren daher nicht eigentlich Repräſentanten des Landes, obwohl dann, wenn alle Stände vertreten waren, alſo namentlich auch der Bauernſtand, dann aus der Geſammtſumme der Standesintereſſen allerdings mittelbar das Nationalintereſſe repräſentirt war [d]). Dieſes war im Weſentlichen die Form aller landſtändiſchen Verfaſſungen in Deutſchland, als das deutſche Reich aufgelöſt wurde. Reichsgeſetzlich waren die landſtändiſchen Rechte ausdrücklich garantirt [e]). Sie galten für einen Beſtandtheil der Landesverfaſſung. Das Reichsoberhaupt ſollte ſie daher bei ihren Rechten ſchützen, aber auch zum ſchuldigen Gehorſam gegen ihren Landesherrn anhalten [f]). Ebendieſer Reichsſchutz machte jeden Nebenweg unerlaubt; auswärtigen Schutz können daher die Landſtände nicht nachſuchen [g]), keine Convente ohne Vorwiſſen und Bewilligung des Landesherrn anſtellen [h]), noch ſich eine ausſchließliche Dispoſition über die Landesſteuern anmaßen [i]). Während der Zeit des Rheinbundes wurde die landſtändiſche Verfaſſung in verſchiedenen deutſchen Staaten aufgehoben. Mit der Gründung des deutſchen

---

Landſtandſchaft aus (obwohl dieſes mit der Natur dinglicher Adelsrechte nicht wohl verträglich erſcheint), ja fordern ſelbſt eine gewiſſe Anzahl ſtiftsmäßiger Ahnen. — Der Natur des Verhältniſſes zu Folge verleiht auch der, allodiale oder lehenbare, Beſitz mehrerer landtagsfähiger Güter ein Recht auf mehrere Stimmen; nicht aber die Theilung eines Gutes, obwohl die Abgetheilten eine gemeinſchaftliche Stimme haben. Mit dem Verluſt des Gutes hört die Stimme (die Landſtandſchaft) auf; nicht aber durch antichretiſche Verpfändung.

c) Man ſ. oben §. 285. Not. a. — Zachariä, I. §. 79. Nr. II.

d) Maurenbrecher, §. 50 u. 152. — Zachariä, I. §. 84. Nr. IV.

e) Inst. pac. Osnab. V. §. 33. X. §. 16. XI. §. 11. XIII. §. 4. — J. R. A. §. 180. — W.K. II. §. 3. u. XV. §. 1—4.

f) W.K. XV. §. 1—4.

g) W.K. XXVII. §. 1—3. — Zachariä, I. §. 84. Nr. II. und W.K. XV. §. 6.

h) W.K. XV. §. 3.

i) W.K. a. a. O.

Bundes aber wurde als Grundſatz feſtgeſtellt, daß in allen deutſchen Bundesſtaaten eine landſtändiſche Verfaſſung ſtatt finden (§. 83.), und demgemäß namentlich keine in anerkannter Wirkſamkeit beſtehende anders, als auf verfaſſungsmäßigem Wege, wieder abgeändert oder aufgehoben, überall da aber, wo eine ſolche nicht beſtehe, mit Berückſichtigung ſowohl der früherhin geſetzlich beſtandenen Rechte, als der gegenwärtig obwaltenden Verhältniſſe [k]), eingeführt werden ſollten [l]). In Gemäßheit hiervon behielten ihre althergebrachte ſtändiſche Verfaſſung und zwar durchaus unverändert bei: Oeſterreich, beide Mecklenburg, ſo wie die drei anhaltiſchen Herzogthümer und drei reußiſchen Fürſtenthümer [m]). Auch das dem Herzog von Sachſen-Coburg gehörige Fürſtenthum Gotha muß hierher gezählt werden [n]). Andere behielten zwar auch die altſtändiſche Verfaſſung bei, modificirten dieſe aber namentlich dadurch, daß ſie dem Bauernſtande, durch die Wahl von Deputirten aus ſeiner Mitte, eine Repräſentation gewährten, wie insbeſondere Preußen, das Herzogthum Holſtein und die Fürſtenthümer Hohenzollern-Hechingen und Lichtenſtein [o]); alle übrigen monarchiſchen Bundesſtaaten aber — doch mit Ausnahme von Oldenburg und Heſſen-Homburg, in welchen bis jetzt noch gar keine landſtändiſchen Verfaſſungen eingeführt worden ſind [p]) — haben, obwohl theilweiſe mit größerem, theilweiſe aber mit geringerem Anſchluſſe an die früheren Verhältniſſe [q]), in ihren Staaten Repräſentativ-Verfaſſungen geſchaffen, das heißt, ſolche, in welchen ſämmtliche Stände durch ihren Eid verpflichtet ſind, weder ihr eigenes Intereſſe, noch auch das ihrer Wähler, ſondern nur das

---

k) In dieſer Beziehung iſt die Betrachtungsweiſe des wiener Congreſſes in Betreff der weſentlichen Rechte deutſcher Landſtände (ſ. oben §. 258. Not. h.) im Zweifel für maßgebend zu betrachten. ſ. Zachariä, I. §. 88.

l) Sey es im Wege eines Vertrages oder einſeitiger landesherrlicher Verleihung (pactirte oder octroirte Verfaſſung).

m) Man ſ. deßhalb die Note * Nr. 1, 14, 15, 22—24 u. 25—27. — In allen dieſen Staaten iſt der Bauernſtand unmittelbar nicht repräſentirt.

n) Man ſ. die Note * sub nro. 19—21. lit. a.

o) Man ſ. die Not. * sub nro. 2, 11, 33 u. 35.

p) Man ſ. oben §. 83. Not. c.

q) Man ſ. z. B. Fälle der erſteren Art §. 83. Not. c. Nr. 10 u. 12.

Beſte des Landes überhaupt vor Augen zu haben, das unzertrennliche Wohl von Fürſt und Vaterland wahrzunehmen, daher nach keinen Inſtructionen, ſondern nur nach eigenem beſten Wiſſen und Gewiſſen zu ſtimmen, durch ihre Zuſtimmung aber das Volk ebenſo zu verbinden, als wenn es ſelbſt alſo ſeinen Willen erklärt hätte [r]). Zugleich iſt in allen Repräſentativverfaſſungen nicht nur dem Adel- und Bürgerſtande, und zwar dem letzteren in ausgedehnterem Grade als vordem (indem alle Städte, wenn ihnen keine beſondere Landſtandſchaft verblieben iſt [s]), an der Wahl beſtimmter Wahlbezirke Antheil nehmen), ſondern durchgängig auch dem Bauernſtande die ihm gebührende Vertretung zu Theil geworden [t]). Welchen phyſiſchen und moraliſchen

---

r) So z. B. die badiſche V.U. §. 48. — weimar. §. 67. — würtembergiſche §. 155. — darmſt. §. 61. — kurheſſ. §. 73. — ſächſiſche §. 81. — braunſchweig. §. 133. — altenburg. §. 199. 240. — hannöv. von 1833. §. 107. und von 1840. §. 98. — coburg. §. 37. — meining. §. 79. u. a. m.

s) Wie z. B. einzelnen Städten in Hannover, Würtemberg, Baden und Sachſen. — In einigen Staaten, namentlich in Baiern, Sachſen, Kurheſſen und Braunſchweig kommen ſämmtliche Städte in geſonderter Repräſentation von den Landbezirken (d. i. vom Bauernſtande) vor.

t) Dabei iſt jedoch in dieſen Repräſentativſtaaten im Allgemeinen der Grundbeſitz, wenn auch nicht ſo ausſchließlich wie in den altſtändiſchen Verfaſſungen von Oeſterreich, Mecklenburg, Gotha, Anhalt und Reuß und in den neu organiſirten ſtändiſchen Verfaſſungen von Schaumburg-Lippe, Lippe-Detmold, Schwarzburg-Rudolſtadt, Waldeck, Holſtein und Preußen, doch aber der Hauptſache nach die Grundbedingung geblieben, wie z. B. in Naſſau, Weimar, Baiern, Hannover, Königreich Sachſen, Coburg und Braunſchweig. Nur in Würtemberg und Heſſen-Darmſtadt hat ſich das bewegliche Vermögen die Mitherrſchaft errungen. Doch ſind daneben in den neueren Verfaſſungen auch mannigfache Intereſſen vertreten, wie namentlich: 1) die Intereſſen der Krone und landesherrlichen Familien durch Berufung aller volljährigen Prinzen des regierenden Hauſes, der Kronbeamten und der vom Landesherrn auf Lebenszeit zu ernennenden Mitglieder, wie z. B. in Baiern, Würtemberg, Hannover, Sachſen, Baden, Kurheſſen, Darmſtadt und Naſſau; 2) die Intereſſen der Kirche durch unmittelbare oder mittelbare Theilnahme der Geiſtlichkeit, der Conſiſtorien und biſchöflichen Domcapitel an der ſtändiſchen Verfaſſung, wie in Baiern, Sachſen, Hannover, Baden, Darmſtadt, Braunſchweig, Coburg, Rudolſtadt und Lichtenſtein; 3) die Intereſſen der Wiſſenſchaft und Intelligenz durch Repräſentation der Univerſitäten, ſo ferne dieſe nicht ſchon der

Perſonen die Landſtandſchaft zukommt, iſt nach der Verfaſſung der einzelnen Länder zu beurtheilen. Einen bundesgeſetzlich begründeten und in jedem Bundesſtaate zu gewährenden Anſpruch darauf haben nur die Häupter der mediatiſirten fürſtlichen und gräflichen, vormals mit Reichsſtandſchaft verſehenen Häuſer, ſo ferne ſie eine oder mehrere Standesherrſchaften beſitzen, welchen Falles ſie aber auch die erſten Standesherren in dem Staate, zu dem ſie gehören, ſeyn ſollen (§. 74.), und die begüterten Mitglieder der früher reichsunmittelbaren Ritterſchaft (§. 75.). Doch iſt jenen eine individuelle, dieſen aber nur Antheil an der Landſtandſchaft, alſo nicht jedem Begüterten ſolche zugeſtanden, weßhalb die Landesverfaſſung bei letzteren, wie bei der landſäſſigen Ritterſchaft nur Abgeordnete aus ihrer Mitte zulaſſen, auch ſie mit jener zu einem Wahlcolleg vereinigen kann [u]). Obwohl im Uebrigen die Zuſammenſetzung der

---

Grundbeſitz, z. B. von Prälatengut oder auch von Rittergütern, wie z. B. die Univerſität Jena nach dem weimar. Grundgeſetz §. 10., zur Landſtandſchaft berechtigen. Man vergl. übrigens z. B. die baier. V.U. Tit. VI. §. 7 u. 9. mit der darmſt. Art. 52. Nr. 6.; 4) die Intereſſen der Gewerbe, wie z. B. in Naſſau nach dem Patent vom ½ September 1814. §. 6. und nach der königlich ſächſiſch. V.U. §. 68. Nr. 4. — Ueberhaupt Zachariä, I. §. 90. Nr. I. — Doch iſt hierdurch auch in den neueren Verfaſſungen der Unterſchied der Stände nirgends ganz verwiſcht, obwohl er hier nicht wie in den älteren landſtändiſchen Verfaſſungen durch eine Scheidung der Stände in eben ſo viele Curien, bei der Verſammlung der Stände hervortritt. Am reinſten hat ſich die Repräſentation nach den verſchiedenen Ständen erhalten in den Verfaſſungen von Rudolſtadt, Schaumburg, Waldeck, Weimar, Altenburg und Preußen. Auch tritt ſie noch ſehr beſtimmt hervor in Hannover, Braunſchweig und Kurheſſen; etwas weniger dagegen in Würtemberg, Naſſau, Darmſtadt und Baden. — Namentlich iſt dem Adel allgemein, und zum Theil eine ſehr ſtarke Repräſentation verblieben, in manchen Landen ein Drittel, ja ſelbſt die Hälfte der ganzen Repräſentation. In Schaumburg und Waldeck erſcheinen ſelbſt noch alle einzelnen Rittergutsbeſitzer auf dem Landtage. Zachariä, I. §. 90. Nr. IV.

u) Man ſ. naſſau. Patent von 1815, die Bildung der Herrenbank betreffend. — Weimar. Grundgeſ. §. 10. — Baier. V.U. VI. §. 7. vgl. mit §. 2. — Badiſche V.U. §. 27. Nr. 4. — würtemberg. §. 39. 133. Nr. 1 u. 136. — darmſt. Art. 53. Nr. 1. — Auch können die Mitglieder der Reichsritterſchaft nicht, wie die Standesherren, verlangen, in die

Ständeverſammlungen in den verſchiedenen deutſchen Staaten mannigfache, landesſtaatsrechtlich näher zu beſtimmende, Eigenthümlichkeiten hat, ſo bleiben doch hier noch beſonders folgende Hauptformen im Allgemeinen zu berühren: I. In einigen Bundesſtaaten beſteht nur eine „allgemeine Ständeverſammlung" für den ganzen Staat, während in anderen, namentlich 1) in Oeſterreich für a) das Erzherzogthum; b) Steyermark; c) Kärnthen; d) Schleſien; e) Tyrol; f) Böhmen und g) Mähren; 2) in Preußen für acht Provinzen, nämlich: a) für die Mark Brandenburg und das Markgrafthum Niederlauſitz; b) für das Königreich Preußen; c) für das Herzogthum Pommern und das Fürſtenthum Rügen; d) für das Herzogthum Schleſien, die Grafſchaft Glatz und das preußiſche Markgrafthum Oberlauſitz; e) für die Provinz Sachſen; f) für die Rheinprovinzen (das Großherzogthum Niederrhein und die Herzogthümer Cleve, Jülich und Berg); g) für die Provinz Weſtphalen und endlich h) für das Großherzogthum Poſen; und auſſerdem auch 3) in dem Herzogthum Sachſen-Coburg-Gotha für die beiden Fürſtenthümer Coburg und Gotha und ebenſo 4) in Schleswig-Holſtein für jedes dieſer beiden Herzogthümer ſogenannte „Provinzialſtände" und „Provinziallandtage" beſtehen. II. Auf der anderen Seite haben nicht alle Staaten, welche allgemeine Stände und allgemeine Landtage haben, dieſe immer, wenn gleich gewöhnlich, ausſchließlich; vielmehr ſind in mehreren Staaten, wenn ſie gleich unter verſchiedenen ſouverainen Fürſten ſtehen, „gemeinſchaftliche Landtage" theilweiſe in Uebung geblieben, ſo namentlich: 1) für die beiden mecklenburgiſchen Staaten; 2) für die drei anhaltiſchen Lande und 3) für die Gebiete der beiden ſouverainen Fürſten von Reuß jüngerer Linie. Alle übrigen deutſchen Staaten haben jetzt ihre „beſonderen" oder „ausſchließlichen Landtage" v). Endlich beſteht

---

erſte Kammer einzutreten. Man ſ. z. B. die darmſt. V.U. a. a. O. — Der Geiſtlichkeit geſtand die Bundesgeſetzgebung keinerlei Landſtandſchaft zu. ſ. Klüber, Ueberſicht der diplom. Verhandl. d. wiener Congreſſes S. 216 fg.

v) Man ſ. oben Not. * unter Nr. 14 u. 15, 22—24 u. 25—27. — Heſſen-Caſſel und Darmſtadt hatten ehedem auch gemeinſchaftliche Landtage. ſ. Weiß, heſſ. Staatsr. I. §. 9 u. 13. Nr. II. — Bei der Theilung der Grafſchaft Schaumburg zwiſchen Heſſen-Kaſſel und Lippe-Alverdiſſen, beſtanden ſchaumburgiſche Landſtände, die zuerſt gemeinſchaftlich blieben

auch noch III. eine Verſchiedenheit der neueren deutſchen Repräſentativverfaſſungen in der Form der Ständeverſammlungen, je nachdem das Ein= oder das Zwei=Kammerſyſtem adoptirt worden iſt. Das erſtere findet ſtatt in Kurheſſen, Braunſchweig, Weimar, Coburg, Altenburg, Meiningen, Schaumburg, Waldeck und Schwarzburg=Rudolſtadt und Sondershauſen; das letztere dagegen in Baiern, Sachſen, Hannover, Würtemberg, Baden, Großherzogthume Heſſen und Naſſau [w]). Das Weſen dieſes letzteren Syſtems beſteht darin, daß die Geſchäfte der Landſtände regelmäßig von beiden Kammern in getrennten Sitzungen behandelt werden, übrigens aber die Hauptrechte der Stände ordentlicher Weiſe nur durch übereinſtimmende Beſchlüſſe beider Kammern ausgeübt werden können, und daß ſich der Wille der Ständeverſammlung nur in einem ſolchen übereinſtimmenden Beſchluſſe der Kammern ausſpricht. Beide Kammern ſind daher zwei, ſich coordinirte, gleichberechtigte Theile eines Ganzen [x]). Hinſichtlich der Zuſammenſetzung der beiden Kammern

---

und bis 1661 gemeinſame Landtage hielten, nachher aber ſich freiwillig trennten, in dem lippeſchen Theil ſpäterhin ganz in Unthätigkeit geriethen, in dem heſſiſchen hingegen ſich erhielten.

w) Das Zweikammerſyſtem ſchützt offenbar gegen Uebereilungen und Leidenſchaftlichkeit, welchen Eine Verſammlung viel leichter unterworfen iſt. Man ſ. Weiß, heſſ. Staatsr. I. §. 124. und beſonders Ancillon über Staatswiſſenſchaft S. 77 fg.; v. Wangenheim, über die Trennung der Volksvertretung in zwei Kammern ꝛc. 1816.; Zachariä, 40 Bücher v. St. (Heidelb. 1839.) Th. III. S. 248 fg. und Dahlmann, Politik. I. S. 123 fg. — Gegen dieſes Syſtem ſprechen ſich, auſſer Anderen, namentlich aus: Krug, das Repräſentativſyſtem. Leipzig, 1816. und v. Rotteck, Ideen über Landſtände. Karlsruhe, 1819. 8.

x) Doch finden ſich Ausnahmen, in ſo ferne I. gemeinſchaftliche Sitzungen beider Kammern und zwar ſowohl: A. berathende, als auch B. nichtberathende vorkommen. Letztere finden 1) ordentlicher Weiſe ſtatt: a) bei der feierlichen Eröffnung der Ständeverſammlung; b) während der Dauer eines Landtages, bei beſtimmten Veranlaſſungen und c) bei dem feierlichen Schluſſe eines Landtages. 2) Auſſerordentlicher Weiſe aber z. B. beim Eintritte einer Regentſchaft. Man ſ. Weiß, heſſ. Staatsr. I. §. 145. II. In gewiſſen Fällen werden die Stimmen der diſſentirenden Kammern zuſammengerechnet. Man ſ. z. B. würtemb. V.U. §. 181.; badiſche §. 61.; naſſau. Patent von 1814. §. 2. Nr. 3. und einen eigenen Fall in der darmſt. V.U. Art. 75. ſ. Weiß, heſſ. Staatsr. I. §. 136.

ſtimmen alle Verfaſſungen darin überein, daß in der erſten Kammer (in Baiern „Kammer der Reichsräthe" und in Naſſau „die Herrenbank" genannt) der hohe Adel (die Prinzen des regierenden Hauſes und die Standesherren), in der zweiten Kammer aber die Deputirten der Stadt- und Landgemeinden, das heißt, des Bürger- und Bauernſtandes, ihr Stimmrecht ausüben. Das Recht des Landesherrn, eine gewiſſe Anzahl von Mitgliedern auf Lebenszeit zu ernennen, beſchränkt ſich durchgängig auf die erſte Kammer (§. 196.), ſo daß dieſe gewöhnlich nur aus gebornen und ernannten, die zweite Kammer aber aus erwählten Ständen beſteht. Doch iſt die Trennung nicht durchgreifend nach dieſem Princip geſchehen y). Namentlich aber hat die Ritterſchaft in verſchiedenen Verfaſſungen eine ſehr verſchiedene Stellung erhalten, indem die Deputirten derſelben theils blos der erſten, theils blos der zweiten Kammer angehören, theils aber auch in beiden auftreten z).

Nr. II. 3. lit. b. — III. Eine unvollſtändig beſetzte Kammer wird als einwilligend in die Beſchlüſſe der vollſtändig beſetzten angeſehen in der würtemb. V.U. §. 161. und der darmſtädt. §. 94. — IV. Eine Kammer allein kann einen der Beiſtimmung der andern nicht bedürfenden Beſchluß faſſen, wenn derſelbe lediglich ihr eigenes corporatives Intereſſe betrifft, oder die Verfaſſung es beſonders beſtimmt, wie z. B. bei ſtreitigen Wahlen ihrer eigenen Mitglieder nach der bad. V.U. §. 41. und der darmſt. §. 87. Man vgl. Zachariä, I. §. 90. Nr. V. lit. A.

y) Die höheren kirchlichen Würdeträger, Erz- und Biſchöfe und andere Prälaten, haben, mit einziger Ausnahme von Würtemberg, überall ihren Platz in der erſten Kammer. Die Deputirten der Stifter und Domcapitel dagegen finden ſich bald, wie in Sachſen, in der erſten, bald, wie in Hannover, in der zweiten Kammer. Die Abgeordneten (oder wie in Würtemberg und Darmſtadt die Kanzler) der Univerſitäten ſitzen in Sachſen, Baden und Darmſtadt in der erſten, in Baiern, Hannover und Würtemberg in der zweiten Kammer. Der ſächſiſchen Verfaſſung eigenthümlich iſt die Berufung der erſten Magiſtratsperſonen von Dresden und Leipzig und ſechs andern, von der Regierung für jeden Landtag zu beſtimmenden, größeren Ständen des Landes in die erſte Kammer.

z) Erſteres in Hannover und Naſſau; das Zweite im Großherzogthume Heſſen und das Dritte im Königreiche Sachſen; indem nach der V.U. §. 63 u. 68. zwölf auf Lebenszeit gewählte Abgeordnete derſelben in die erſte Kammer, und 20 nicht auf Lebenszeit ernannte Deputirte derſelben in die zweite Kammer gerufen ſind.

§. 292.

2. Conſtituirung der Ständeverſammlung.

Damit die Ständeverſammlung die ihr verfaſſungsmäßig zuſtehenden Rechte mit Rechtsbeſtand zur Ausübung bringen kann, wird vor allem ihre legale Conſtituirung erfordert. Dazu iſt aber nothwendig: I. daß in der Regel eine landesherrliche Einberufung der Stände ſtatt gehabt hat [a]). Wo gemeinſchaftliche Landtage vorkommen, erfolgt deren Ausſchreibung von den betheiligten Regierungen gemeinſchaftlich, oder doch nur mit Vorwiſſen und Vorberedung der abgetheilten Herren [b]). Eine rechtmäßige Vereinigung der Landſtände ohne landesherrliche Berufung iſt nur in verfaſſungsmäßig beſtimmten Fällen zuläſſig [c]). Im Zweifel hängt es lediglich von der Willkühr des Regenten ab, ob und wann er von ſeinem Convocationsrecht Gebrauch machen will. Doch finden ſich jetzt landesgeſetzlich meiſtens Zeitfriſten beſtimmt. Wo dieſes der Fall iſt, hat die Berufung ordentlicher Landtage zu der geſetzlich als Regel beſtimmten Zeit zu geſchehen [d]). Auſſerordentliche Landtage aber kann nicht nur

---

a) Privatconvente ſind unerlaubt. ſ. Wahlcap. Art. XV. §. 3. — Daſſelbe muß von ſtändiſchen Circularſchreiben, da dieſe Surrogate der Convente ſind, unbedenklich angenommen werden. Man ſ. übrigens auch v. Gönner, §. 252. — Moſer, Abhandl. von Staatsſachen (1765.) Nr. 3. S. 105. — Strube, Nebenſtunden. II. Nr. 10. §. 31. — Zachariä, §. 94. Nr. II. — Man ſ. auch naſſau. Verf. Patent von 1814. §. 3. — Weimar. Grundgeſ. §. 56. — Baier. V.U. VII. §. 31. — bad. §. 52. — lichtenſt. §. 10. — würtemb. §. 127. — darmſt. a. 63. — coburg. §. 81. — meining. §. 51. — kurheſſ. §. 80. — altenburg. §. 165. — ſächſiſche §. 118. — hannöv. von 1840. §. 109.

b) Moſer, von der Reichsſtände Landen. S. 1496, 1453 fg. u. 1491 fg. — Man ſ. auch §. 291. Not. * Nr. 22—24.

c) Nur die braunſchweig. Landſch. Ord. von 1832. §. 113. geſtattet dieſe in 5, und die kurheſſiſche V.U. §. 81. in einem Falle (bei einem Regierungswechſel und zwar 14 Tage nach eingetretener Regierungsveränderung). Ueber das ältere Recht ſ. Zachariä, I. §. 94. Nr. I.

d) So 1) jedes Jahr (zwiſchen dem 1. Januar und 1. April) in Naſſau; 2) alle zwei Jahre in Hannover nach dem Landesverf. Geſ. von 1840. §. 105. (nach dem Staatsgrundgeſetz von 1833. §. 118. alljährlich); 3) alle drei Jahre in Weimar (erſte Woche des Januars) ſ. Grundgeſ. §. 54. vergl. mit §. 101.; in baier. V.U. VII. §. 22. vgl. mit §. 5.; in

der Landesherr, ſo oft er es für nöthig erachtet, einberufen, ſondern es finden ſich in den neueren Verfaſſungen auch Fälle bezeichnet, wo eine auſſerordentliche Verſammlung berufen werden muß [e]); II. daß die Convocation auf die landesverfaſſungsmäßige Art und Weiſe erfolgt iſt [f]); III. daß die Zuſammenkunft am gehörigen Orte ſtatt findet. Iſt derſelbe landesgeſetzlich nicht beſtimmt, ſo hängt die Beſtimmung vom Landesherrn ab. Letzteres muß im Zweifel angenommen werden [g]); IV. daß die Eröffnung des Landtages, wenn die geſetzlich erforderliche Zahl von vorläufig als legitimirt befundenen Mitgliedern beiſammen iſt, entweder vom Regenten in Perſon oder durch ſeinen Specialbevollmächtigten erklärt worden iſt [h]). Uebrigens kann eine Ständeverſammlung V. nur ſo lange für eröffnet gelten,

---

Würtemberg (V.U. §. 127. vgl. mit §. 112.); Braunſchweig (L.O. von 1832. §. 128. vgl. mit §. 177.); Großherz. Heſſen (V.U. a. 64 u. 67.); Meiningen (Grundgeſ. §. 51.); Kurheſſen (V.U. §. 80.); Sachſen (V.U. §. 115. vgl. mit §. 98.) und Baden (nach Geſetz vom 14. April 1825, während die V.U. §. 46. vergl. mit §. 54 alle 2 Jahre einen Landtag beſtimmt hatte); 4) alle vier Jahre nach dem altenburg. Grundgeſetz §. 165. vergl. mit §. 205. und 5) alle ſechs Jahre nach der coburgiſchen V.U. §. 80. — Die Zeitbeſtimmung hängt meiſtens mit den Steuerperioden zuſammen. 6) Gar keine Zeitbeſtimmung enthält die waldeck. Verfaſſung. ſ. unten §. 294. Not. c.

e) Man ſ. z. B. würtemb. V.U. §. 127. — weimar. §. 127. — baier. II. §. 11. und X. §. 1. — ſächſ. §. 11. vgl. §. 138. — kurheſſ. §. 82. — meining. §. 107. — coburg. §. 120. — darmſt. §. 107. — Auch kann hierher die Vorſchrift gerechnet werden, daß im Falle der Auflöſung einer Ständeverſammlung binnen beſtimmter Zeit, z. B. binnen 6 Monaten, eine neue Verſammlung berufen werden muß.

f) Jetzt iſt öffentliche Bekanntmachung üblich. Doch kommen daneben auch noch beſondere Einberufungsſchreiben vor. Man ſ. z. B. Weiß, heſſ. Staatsr. I. §. 132. Nr. I. — Sächſiſche V.U. §. 115. — altenburg. §. 219. — coburg. §. 85. — Bei auſſerordentlichen Landtagen wird der Gegenſtand der Verhandlung beſonders bezeichnet. ſ. braunſchweig. L.O. §. 130. — Zachariä, I. §. 94. Nr. IV.

g) Sächſiſche V.U. §. 115. — Im Mecklenburgiſchen werden ſie abwechſelnd in Sternberg und Malchin gehalten. Erblandsvergl. v. 1755. §. 148.

h) In Rückſicht der hierzu erforderlichen Zahl von Mitgliedern, als auch in Anſehung der dabei zu beobachtenden Solennitäten weichen die Landesgeſetze ſehr von einander ab. Man ſ. Zachariä, I. §. 97. Nr. I. Gewöhnlich werden dabei die Stände beeidigt. Zachariä, a. a. O. Nr. II.

bis der Landtag geſetzmäßig vertagt, geſchloſſen oder aufgelöſt wird (§. 196.) und die Verhandlung in die Zeit ſeiner geſetzmäßigen Dauer fällt [i]). Auch iſt der Landtag, ſelbſt innerhalb dieſer Zeit, VI. nur in Rückſicht ſolcher Angelegenheiten für eröffnet zu betrachten, welche verfaſſungsmäßig zu dem Wirkungskreiſe der Stände gehören [k]).

§. 293.

3. Rechtsverhältniſſe a) der Ständeverſammlung.

α. Ueberhaupt.

In Beziehung auf die durch das Beſtehen einer landſtändiſchen Verfaſſung begründeten Rechtsverhältniſſe ſind im Allgemeinen die Rechte der Ständeverſammlung von den Rechten der Ständemitglieder (§. 295.) zu unterſcheiden. Jene ſtehen der Geſammtheit, dieſe den Einzelnen zu. Die Baſis für beide aber iſt die landſtändiſche Inſtitution als ſolche. Was hier zunächſt die Rechte der erſteren Cathegorie und zwar zunächſt I. an ſich und im Einzelnen betrifft, ſo ſind die hierher gehörigen Berechtigungen ſelbſt wieder von doppelter Art, denn A. zum Theil ſind ſie natürliche, durch die poſitive Geſetzgebung anerkannte oder näher beſtimmte Collegial- oder Corporationsrechte, ohne welche der Landtag überhaupt nicht als moraliſche Perſon beſtehen könnte und dahin gehören namentlich: das Recht, die nöthigen Beamten (Präſidenten, Secretaire, Landſchaftsſyndici, Ausſchuß- und Deputationsmitglieder) zu wählen [a]), ſo wie die niederen Landſchaftsdiener zu beſtellen, ein

---

i) Einzelne Verfaſſungen beſchränken die Landtage auf eine im voraus beſtimmte Zeit, z. B. die baier. V.U. VII. §. 23; kurheſſ. §. 85. u. braunſchweig. §. 146.

k) Die Ueberſchreitung dieſer Grenze wird landesgeſetzlich einer willkührlichen Vereinigung gleich behandelt.

a) Weimar. V.U. §. 58 f. — waldeck. §. 27. — coburg. §. 87 fg. — meining. §. 54. — Braunſchweig. L.O. §. 136. — Jedoch werden die Präſidenten der erſten Kammer nach den neueren Verfaſſungen meiſtens vom Landesherrn ernannt. In der zweiten Kammer dagegen werden gewöhnlich von den Ständen 3 Perſonen zur Auswahl präſentirt. So z. B. nach der bad. V.U. §. 45.; der naſſau. §. 8.; würtemberg. §. 164.; ſächſiſchen §. 67. 72. und darmſtädt. a. 85. 86. — Der Regierung iſt das freie Ernennungsrecht vorbehalten in Preußen, Altenburg (Grundgeſ. §. 58 fg.) und Waldeck (V.U. §. 27.). Auch kann das Amt der Präſi-

eigenes Siegel zu führen, Archiv und Regiſtratur anzulegen, eine Canzlei zu unterhalten, auch Landſchaftseigenthum zu erwerben und zu beſitzen [b]), und B. zum anderen Theile ſind ſie politiſche Berechtigungen, um deren Willen überhaupt die Ständeverſammlung da iſt, und deren Ausübung daher den Hauptgegenſtand ihrer Wirkſamkeit bildet. Durch die Bundesgeſetzgebung iſt zwar ſowohl die Nothwendigkeit des Beſtehens einer landſtändiſchen Verfaſſung in jedem einzelnen Bundesſtaate im Allgemeinen ausgeſprochen und ihr allgemeiner Charakter wenigſtens negativ feſtgeſtellt, ſo ferne danach auſſer Zweifel geſetzt iſt, was ſie nicht enthalten darf (§. 258.). Dagegen aber fehlt es an einer ausdrücklichen, das Weſen der ſtändiſchen Verfaſſung auch poſitiv feſtſtellenden Rechtsbeſtimmung [c]). Es kann daher nur der geſchichtlich gegebene Begriff der deutſchen ſtändiſchen Verfaſſungen in Verbindung mit den Anforderungen der veränderten Verhältniſſe der Gegenwart [d]) im Allgemeinen als maaßgebend betrachtet werden. Wie aber ſchon in der Vorzeit die Landſtände

---

denten nicht blos auf die Dauer eines Landtages beſchränkt, ſondern vielmehr auch auf Lebenszeit ertheilt, ja ſelbſt ein erblich verliehenes ſeyn. Ueber die Erb- und Landtags-Marſchälle ſ. Moſer, von der Reichsſtände Landen, Buch II. Kap. 16. S. 725 fg. — Ueber das Amt der landſchaftlichen Conſulenten und Landſchaftsſyndici, welche früher faſt allgemein vorkamen und ſich auch in mehreren neueren Verfaſſungen erhalten haben, ſ. Moſer, a. a. O. Buch II. Kap. 19. S. 802 fg. und Zachariä, I. §. 98. Nr. I.

b) In den neueren Verfaſſungen ſind dieſe Rechte noch anſehnlich erweitert, in ſo ferne den Kammern die definitive Entſcheidung über die Gültigkeit der Wahlen und über die Zulaſſung, Abweiſung und Befreiung der Mitglieder ihrer Kammer, die Urlaubsertheilung, der Ausſpruch der Mißbilligung wegen ordnungswidrigem Benehmen eines Mitgliedes und im Wiederholungsfalle das Recht zur zeitlichen oder gänzlichen Ausſchließung aus dieſer Ständeverſammlung u. dergl. m. zuſtehen. Man ſ. z. B. Weiß, heſſ. Staatsr. I. §. 143. — Moſer, von der Reichsſtände Landen S. 816 fg.

c) Zachariä, I. §. 88. S. 359.: „Indeſſen darf man nicht glauben, daß deßhalb mit jeder beliebigen Einrichtung, welche den Namen der ſtändiſchen Verfaſſung erhielte, auch die Sache ſelbſt gegeben ſey“.

d) Darauf weiſt die Bundesgeſetzgebung ſelbſt hin. ſ. W. Schlußacte von 1820. Art. 55. — Dabei kommt aber nothwendig in Berückſichtigung, was man ſich auf dem wiener Congreſſe in dieſer Beziehung als Bedürfniß unſerer Zeit gedacht hat. ſ. §. 258. Not. h.

nicht mehr Rechte in Anſpruch nehmen durften, als ſie nach der beſonderen Verfaſſung hergebracht oder verbrieſt erhalten hatten e), ſo haben ſie ſich auch jetzt im Einzelnen nur mit denjenigen Gegenſtänden zu befaſſen, welche die Landesverfaſſungen beſonders ihrer Wirkſamkeit überlaſſen haben f). Es ſtreitet daher im Zweifel für den Souverain und gegen die Competenz der Stände die Rechtsvermuthung. Nur das Recht, die ſtändiſchen Vertreter beim Bundesſchiedsgericht aus der Geſammtzahl der von den Regierungen ernannten Spruchmänner zu wählen, gebührt allen deutſchen Landſtänden bundesgeſetzlich (§. 89.). Zuſammenſtellungen der landſtändiſchen Rechte, deren Feſtſetzung von dem Regenten und ſeiner deßfallſigen Vereinbarung mit den Ständen abhieng, obwohl hierbei weder der Zweck des Inſtitutes aus den Augen gelaſſen, noch auch die Schranken, welche die Bundesgeſetzgebung begründet hat, überſchritten werden konnten (§. 258.), finden ſich theils in älteren landſchaftlichen Privilegien und Vergleichen g), theils in ſämmtlichen neueren Verfaſſungsurkunden h). Dieſelben beſchränken ſich in ihrer weſentlichen Beziehung nur auf die inneren Landesangelegenheiten g). Man kann ordentliche und auſſerordentliche ſtändiſche Rechte unterſcheiden, je nachdem die Mitwirkung, welche den Ständen bei der Ausübung beſtimmter Regierungsrechte zukommt, auf den regelmäßigen Fortgang des Staatsorganismus Bezug hat, oder nur unter ganz beſonderen

---

e) Moſer, von der Landeshoheit überhaupt. Kap. XIV. S. 278 fg.

f) Baier. V.U. Tit. VII. § 1. — Bad. V.U. §. 50. — darmſt. a. 66. — coburg. a. 63. — ſächſiſche §. 79. — braunſchweig. §. 95.

g) So namentlich in denjenigen Staaten, wo ſich die altſtändiſche Verfaſſung rein erhalten hat. ſ. oben §. 291. z. B. der mecklenburg. Erblandsvergleich von 1755.

h) Baier. V.U. Tit. VII. — hannöv. v. 1833. §. 83 fg. u. v. 1840. §. 111 fg. — ſächſ. §. 78 fg. — würtemberg. §. 85—123. — badiſche §. 53—67. — kurheſſ. §. 94 fg. — darmſt. Art. 66 fg. — weimar. §. 5. — naſſau. von 1814. §. 2. — braunſchweig. §. 94—117. — coburg. §. 63 fg. — meining. §. 80—87. — altenburg. §. 199 fg. — Rudolſtädt. Verordn. von 1816. §. 1. und landesherrl. Erklär. vom 21. April 1821. — Schaumburg. Verordn. von 1816. §. 2. — waldeck. §. 25. — lichtenſtein. §. 11 bis 16.

g) Man ſ. oben §. 258. und v. Gönner, Staatsr. §. 256. in Rückſicht der Frage: wie weit der Landesherr an den Conſens der Stände gebunden werden könne?

Verhältniſſen eintritt. 1) Zu den erſteren gehören gewöhnlich: a) das Mitwirkungsrecht bei der Landesgeſetzgebung [h]); b) das Recht der Theilnahme bei der Regulirung des Staatshaushaltes; daher das Recht α) der Concurrenz bei Feſtſetzung der Staatsbedürfniſſe, ſo weit dieſe nicht zur Erfüllung bundesmäßiger Verpflichtungen nothwendig ſind, und das Recht der Mitaufſicht über die Verwendung der Staatseinkünfte und deßfallſige Nachweiſungen der Regierung; β) das Steuerbewilligungsrecht und γ) das Einwilligungsrecht zur Contrahirung von Staatsſchulden [i]) und zur Veräuſſerung von Staatsgütern; bisweilen iſt damit auch δ) ein Antheil an der Verwaltung der Steuer- oder Landescaſſe oder doch des Staatsſchuldenweſens verbunden. Ein weiterer Antheil der Stände in Rückſicht der Verwaltung findet ſich dagegen nicht vor, und nur in einigen Staaten haben ſie ein Wahl- oder Präſentationsrecht, zum Zwecke der Beſetzung gewiſſer Stellen bei den höheren Landesjuſtizcollegien [k]); c) das Petitionsrecht und d) das Recht der Beſchwerdeführung [l]). 2) Als auſſerordentliche ſtändiſche Rechte kommen vor: a) diejenigen ſtändiſchen Befugniſſe, welche im Falle eines Thronwechſels in Beziehung auf Huldigung und feierliche Anerkennung der Verfaſſung durch den Regierungsnachfolger verfaſſungsmäßig begründet ſind (§. 248.); b) das Mitwirkungsrecht der Stände beim Eintritte einer Regentſchaft [m]); c) das Recht der Einwilligung zu Landes-

---

h) Jedoch in ſehr verſchiedenem Umfange. Man ſ. unten §. 309 fg. und oben §. 258. Nr. II. A. 1.

i) Anders z. B. bei den aus den Kammergefällen zu tilgenden Kammerſchulden. D.H.Schl. von 1803. §. 77.

k) So z. B. in Mecklenburg, Waldeck, Hannover und Braunſchweig.

l) Baier. V.U. VII. §. 19—21. u. X. §. 5. — würtemb. §. 124. 179. — ſächſiſche §. 109 fg. — bad. §. 67. — kurheſſ. §. 99. — darmſt. Art. 79 bis 82. — weimar. §. 5. Nr. 4 u. 5. und §. 112—114. — naſſau. von 1814. §. 2. — braunſchweig. §. 105—7 u. 114. — altenburg. §. 214 fg. — meining. §. 86. 87. — coburg. a. 77—79. — Schaumburg. Verordn. von 1816. §. 2. Nr. 4. — waldeck. §. 25. lit. e u. g.

m) Man ſ. §. 248 u. 249. — Nach dem Lippeſchen Pactum tutorium von 1667 (welches die Verf.-Urk. von 1836 ausdrücklich anerkennt) haben

veräuſſerungen (§. 234.) und fürſtlichen Erbverbrüderungen (§. 244.); d) das Anklagerecht in Rückſicht der Miniſter und anderer Staatsdiener, ſo wie überhaupt die Befugniß, die verfaſſungsmäßigen Rechte und allgemeinen Intereſſen wahrzunehmen und auf geſetzlichem Wege geltend zu machen [n]). II. Die Ausübung dieſer Rechte gebührt nur dem Corpus der Stände und ebendeßhalb kann auch die Regierung nur mit der Geſammtheit der Stände verhandeln [o]). Obwohl übrigens die Ständeverſammlung innerhalb ihres legalen Wirkungskreiſes von dem Einfluſſe der Regierung unabhängig und zu freien Entſchlüſſen berechtigt iſt, ſo hört ſie doch nicht auf, eine landesunterthänige Corporation zu bilden, deren Wirkſamkeit der Oberaufſicht der Regierung unterworfen iſt, die ſchon deßhalb das Recht hat, Regierungscommiſſäre, jedoch ohne Stimmrecht, den landſtändiſchen Verhandlungen beiwohnen zu laſſen, durch welche indeſſen auch zur Geſchäftsbeförderung die Möglichkeit zu ſofort zu ertheilenden Aufklärungen gegeben wird [p]). III. Die Veranlaſſung zu landtäglichen Verhandlungen von Gegenſtänden, welche zu dem Wirkungskreiſe der Stände gehören, geben, nach der Berathung und Annahme der ſogenannten Addreſſe, als der Erwiederung auf die landesherrliche Eröffnungsrede, 1) die Propoſitionen oder Poſtulate des Regenten; 2) die ſelbſtſtändigen Anträge („Motionen") einzelner Ständemitglieder, oder endlich 3) Beſchwerden, Vorſtellungen und Bittſchriften von Einzelnen oder Corporationen, ſo ferne ſie in geſetzlicher Form eingegangen ſind. IV. Ueber die Form der Berathung und

---

die Stände noch (wie früher öfters) einen Antheil an der Regentſchaft durch ſtändiſche Contutoren.

n) Braunſchweig. L.O. von 1832. §. 57. — kurheſſ. §. 89. — Hannöv. Landesverfaſſ. Geſ. §. 57. — Man ſ. auch unten §. 296.

o) Würtemberg. V.U. §. 125. — ſächſiſche §. 79. — Hannöv. Grundgeſetz §. 84. und Landesverfaſſ. Geſetz §. 112. u. a. m. Ueber die Ausſchußconvente der geſammten Stände und die Particularconvente einzelner Stände, z. B. der Ritterſchaft. ſ. Moſer, von der Reichsſtände Landen. Buch VII. Kap. 1.

p) Moſer, von der Reichsſtände Landen S. 1502. — Man ſ. auch würtemberg. V.U. §. 169. — ſächſiſche §. 134. — Hannöv. Grundgeſ. §. 114. und Geſchäftsordn. von 1840. §. 28. — bad. §. 76. — weimar. §. 88. — kurheſſ. §. 92. — darmſt. a. 62. — coburg. §. 94. — meining. §. 94. 95.

Beſchlußfaſſung und überhaupt die geſammte Geſchäftsbehandlung enthalten die landſtändiſchen Geſchäftsordnungen die näheren Beſtimmungen. Die Beſchlüſſe werden in der Regel nach abſoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Hiernächſt aber an den Regenten gebracht. Erſt deſſen Genehmigung erhebt ſie zu allgemein bindenden Staatsnormen, während das ihnen entgegengeſetzte freie landesherrliche Veto ſchlechthin ihre Ausführung hindert. Gewöhnlich werden am Schluſſe eines Landtages die geſammten landesherrlichen Entſchließungen in Rückſicht der ſtändiſchen Beſchlüſſe in eine Urkunde („Landtagsreceß“ oder „Abſchied“) zuſammengefaßt und ſo publicirt [q]).

§. 294.

β. Von den Ausſchüſſen.

Zur Repräſentation der Ständeverſammlung in der Zwiſchenzeit von dem einen bis zu dem anderen Landtage dienen die ſtändiſchen Ausſchüſſe oder Deputationen, welche aus ſelbſtgewählten Mitgliedern einer Ständeverſammlung beſtehen, und, nach Maaßgabe der ihnen ertheilten Vollmacht, deren beſtändiges Organ bilden [a]). Hier und da wurde die Theilnahme an dem Ausſchuß ein unwandelbares Recht beſtimmter Stände der verſchiedenen Curien oder erlangten doch ein Selbſtergänzungsrecht. Danach wurden die ohnehin ſtets mit Koſten verknüpften allgemeinen Landesverſammlungen immer ſeltener, zumal da für die laufende Verwaltung die Zuziehung der Ausſchüſſe genügte, und daher werden noch jetzt im Anhaltiſchen, Waldeckiſchen und Reußiſchen keine allgemeine Landtage, ſondern nur Deputationstage gehalten [b]). Jetzt finden ſich ſolche permanente

q) Man ſ. z. B. coburg. V.U. §. 83.

a) Hierin liegt gerade die Wichtigkeit dieſer Ausſchüſſe (in Würtemberg „der Staat“ und in Tyrol „die perpetuirliche Activität“ genannt), weil es ohne ſolche Ausſchüſſe den nicht verſammelten Ständen und dem Lande ganz und gar an einem zur Vertretung der ſtändiſchen Rechte legitimirten Organe fehlt. Man vgl. z. B. mecklenburg. Erbvergleich von 1755. §. 176 fg.

b) Man ſ. oben §. 291. Not. *. — Nachrichten über die einzelnen Verfaſſungen ſ. bei Moſer, von der Reichsſtände Landen. Buch II. Kap. 18. S. 763 fg. — Ueber ihre Nachtheile ſ. beſonders Rudhard's Geſch. d. Landſt. in Baiern. Th. II. S. 293 fg.

Ausſchüſſe nur in einigen Bundesſtaaten vor c), obwohl in allen Ausſchüſſe oder Commiſſionen für beſtimmte Geſchäfte, ſo wie Deputationen für einzelne Verrichtungen angeordnet werden können (§. 293. I.)

§. 295.

b) Rechtsverhältniſſe der Ständemitglieder.

Bezüglich der Rechtsverhältniſſe der einzelnen Ständemitglieder kommt hier zunächſt I. die Erwerbung der Landſtandſchaft in Betrachtung. Dieſe gründet ſich theils auf unvordenklichen Beſitzſtand einzelner Perſonen, Corporationen oder Diſtricte, theils auf ausdrückliche landesherrliche Verleihung. Auf ähnliche Weiſe aber, wie der Erwerb der Reichsſtandſchaft bald nicht mehr allein vom Kaiſer abhieng, da erfordert wurde, daß dasjenige Colleg, worin ſie aufgenommen werden ſollen, in die Admiſſion willige a), ſo wußten ſich auch die meiſten landſtändiſchen Corpora gegen willkührliche Vermehrung ihrer Glieder durch beſondere Verbriefungen zu ſichern b), ja einige Landſchaften erlangten ſogar das Recht, ohne Einwilligung der Landesherrſchaft neue Mitglieder aufzunehmen. Im Zweifel aber gebührte es ausſchließlich dem Landesherrn c). Dieſe waren auch bei der Einführung, Reorganiſation und Wiederherſtellung landſtändiſcher Verfaſſungen, als einer inneren Landesangelegenheit, kraft ihrer Souverainetät (§. 258.), zu einer Erweiterung der Repräſentation, namentlich des bis dahin nicht vertretenen Bauern-

---

c) Man ſ.: 1) würtemberg. V.U. §. 187—192.; 2) kurheſſ. V.U. §. 102.; 3) bad. V.U. §. 51, 57 u. 63.; 4) braunſchweig. L.O. §. 59, 87—93, 118—127 u. 149—151.; 5) weimar. Grundgeſetz §. 57—65, 97 u. 105 fg.; 6) coburg. V.U. §. 104.; 7) altenburg. Grundgeſetz §. 249—265.; 8) waldeck. Landesvertrag von 1816. §. 21—24. (wornach der engere Ausſchuß in der Regel den Landtag erſetzt, welcher letztere nur in beſonders wichtigen Fällen einberufen werden ſoll). 9) In Hannover hat das Schatzcollegium die Functionen eines ſtändiſchen Ausſchuſſes. 10) In Oeſterreich iſt es beim Alten geblieben, ebenſo 11—13) im Anhaltiſchen und 14—16) im Reußiſchen. 17) Für Preußen hat der König 1841 die Einführung ſtändiſcher Ausſchüſſe proponirt und ſanctionirt.

a) J. R. A. §. 197. — W. K. Carls VI. von 1711. Art. 1.

b) Daher hatten öfters die bedeutenderen neueren Städte keine Landſtandſchaft, während ſie ältere Städte beſaßen.

c) Moſer, von der Reichsſtände Landen S. 532 fg.

ſtandes, ohne Zweifel vollkommen berechtigt [d]). Jetzt aber, nachdem ſie in den neueren Verfaſſungsgeſetzen die Repräſentation feſt beſtimmt haben, erſcheinen Erweiterungen wie Beſchränkungen als eine nur auf verfaſſungsmäßigem Wege zu bewirkende Aenderung der Verfaſſung [e]), ſo ferne nicht durch die Verfaſſung ſelbſt ein Anderes vorbehalten iſt [f]). Damit aber die hiernach zur Landſtandſchaft berechtigten phyſiſchen und moraliſchen Perſonen (Corporationen und Wahlbezirke), mögen ſie übrigens, vermöge ihrer Geburt, ihres Amtes oder landesherrlicher Ernennung zur individuellen Landſtandſchaft, oder wie die Corporationen und Wahlbezirke, ſo wie bisweilen auch die landſäſſige Ritterſchaft, nur zur Wahl von Deputirten berechtigt ſeyn, ihre Landſtandſchaft ausüben können, wird ſowohl in der Perſon des kraft eigenen Rechts auf dem Landtage Erſcheinenden, als auch in der Perſon eines Abgeordneten, die Exiſtenz derjenigen beſonderen Eigenſchaften — wie namentlich der Beſitz des vollen Staatsbürgerrechts, ein gewiſſes Alter, Stand und Vermögen ꝛc. — erfordert, an welche die einzelnen Landesgeſetze die Berechtigung zur Selbſtausübung der Landſtandſchaft und die Fähigkeit, zum Abgeordneten gewählt werden zu können, geknüpft haben [g]). Auch darüber, ob eine zur individuellen Landſtand-

---

d) Wiener Schlußacte von 1820. Art. 55. — Protoc. d. B.V. von 1819. S. 624.

e) Wiener Schlußacte von 1820. Art. 56.

f) So kann, nach der altenburg. Verf. §. 185. und der meining. §. 67., Rittergütern, die nicht landtagsfähig waren, dieſe Eigenſchaft verliehen werden. Das naſſau. Patent v. 1814. §. 4. beſtimmt: „Auſſer dieſen vorgenannten werden Wir noch andere Mitglieder der Herrenbank auf Lebenszeit oder mit dem Recht der Vererbung, nach Unſerem Gutbefinden und vorher eingeholtem Gutachten der ſchon beſtehenden Mitglieder (der Herrenbank?) ernennen". — Engere Grenzen für die Verleihung eines erblichen Rechts und hinſichtlich der Zahl der auf Lebenszeit ernannten Mitglieder der erſten Kammer ſteckt die baier. V.U. VI. §. 2. Nr. 6. §. 3 u. 4.; die badiſche §. 27. Nr. 6. und §. 32.; die würtemberg. §. 129—132.; die darmſt. a. 52. Nr. 7.; die ſächſiſche §. 63. Nr. 14. und §. 65. ſo wie das hannöveriſche Grundgeſetz §. 94. Nr. 11 u. 13. und §. 95. und das Landesverf. Geſetz §. 84. Nr. 11 u. 16. und §. 85 u. 86.

g) Man ſ. übrigens Zachariä, I. §. 91. — Doch kann meines Erachtens

ſchaft berechtigte, aber perſönlich nicht qualificirte oder ſonſt verhinderte Perſon ſich durch einen Bevollmächtigten vertreten laſſen könne [h]), ſo wie über die Erforderniſſe zu einer gültigen Deputirtenwahl [i]), kann nur die beſondere Landesverfaſſung maaßgebend erſcheinen. Doch begründet für einen Deputirten nicht die Wahl an ſich, ſondern die Annahme der Vollmacht die Eigenſchaft eines Abgeordneten, wenigſtens in ſo ferne er hierzu landesgeſetzlich nicht als Bürger verpflichtet iſt [k]); iſt er aber zur Annahme der Vollmacht verpflichtet, ſo kann eine Ablehnung der auf ſeine Perſon gefallenen Wahl nur im Falle der Nachweiſung eines ehehaften geſetzlich anerkannten Hinderniſſes geſtattet ſeyn [l]). In ſo ferne aber der Gewählte die ihm zur Seite ſtehenden Ablehnungsgründe nicht geltend zu machen braucht, iſt auch da, wo die Annahme der Wahl zur Bürgerpflicht erhoben iſt, die ausdrückliche Annahme, als Verzichtleiſtung auf die Ablehnungsgründe, von Erheblichkeit. Staatsdiener insbeſondere bedürfen, der Natur der Sache zu Folge, überdieß, wenn ſie überhaupt wählbar ſind [m]), zur Annahme der Wahl eines Urlaubs der Regierung. II. Die Ständemitglieder ſind als ſolche im Allgemeinen zu Sitz- und freiem Stimmrecht in allen zum Wirkungs-

---

hierüber nur das Staatsrecht eines jeden einzelnen Landes die nöthigen Aufſchlüſſe geben.

h) Man vergl. z. B. das naſſauiſche Patent von 1814. §. 4. und die kurheſſ. V.U. §. 62. Nr. 2., mit der darmſt. a. 61., mit der ſächſiſchen §. 64., mit der würtemberg. §. 156. und gar mit der badiſchen §. 47. u. baier. VII. §. 17. Auch das hannöv. Grundgeſ. §. 108. und das Landesverfaſſungsgeſetz §. 99. ſind zu vergleichen. — Eine Stellvertretung durch Bevollmächtigte behauptet als Regel Leiſt, §. 45.

i) Davon handelt Zachariä, I. §. 95.

k) Wie z. B. nach dem weimar. Grundgeſ. §. 33. und dem meiningiſchen §. 74.

l) Wie z. B. nach der darmſt. V.U. a. 59.; der braunſchweig. L.O. §. 82. und der coburg. V.U. a. 58. — Als Ablehnungsgründe erſcheinen z. B. hohes Alter, Kränklichkeit, häusliches Bedürfniß u. ſ. w.

m) Dieſes ſind ſie allgemein nicht nach dem waldeckiſchen Landesvertrag von 1816. §. 14. — Nur einzelne Claſſen von Staatsbeamten, z. B. Mitglieder des Staatsminiſterii ſind ausgeſchloſſen nach dem altenburg. Grundgeſ. §. 182., der braunſchweig. L.O. §. 72., im Großherz. Heſſen (ſ. Weiß, heſſ. Staatsr. I. §. 129.). Man vergl. auch Zachariä, I. S. 391 fg.

kreiſe der Ständeverſammlung gehörenden Gegenſtänden (Landtagsſachen) ſowohl befugt und daher auch zu Anträgen befähigt, als auch zur Abgabe ihrer Stimme verpflichtet. Ebendeßhalb kann kein Landſtand ſeine Stimme ſuspendiren, ſo ferne ihn die Geſetze oder das Herkommen dazu nicht beſonders authoriſiren oder gar verpflichten. Zur Sicherung der Freiheit der Stimme aber kann kein Ständemitglied für den Inhalt ſeiner freien Meinungsäuſſerung, Vergehen abgerechnet, verantwortlich gemacht, und wegen Mißbrauchs dieſes Rechtes, nur von der Ständeverſammlung ſelbſt zur Rechenſchaft gezogen, disciplinär beſtraft und ſelbſt ausgeſtoßen werden [n]); aus demſelben Grunde genießen die Ständemitglieder während der Dauer des Landtages völlige Unverletzlichkeit der Perſon, und können, auſſer dem Fall der Ergreifung auf friſcher That bei einem begangenen peinlichen Verbrechen, nur mit Zuſtimmung der Ständeverſammlung verhaftet werden, und ebendeßhalb ſind die Deputirten insbeſondere an keine Inſtructionen gebunden, und ihr Mandat kann ihnen vor Ablauf der geſetzlich beſtimmten Zeit nicht gekündigt werden [o]). Auch gewähren die meiſten neueren Verfaſſungen den Ständemitgliedern billiger Weiſe als Entſchädigung dafür, daß ſie eine beſondere Verpflichtung für die Geſammtheit übernehmen, für die Dauer des Landtages Diäten und, wenn ſie nicht am Ort der Verſammlung wohnen, auch Reiſekoſten [p]). III. Obwohl Repräſentanten der Nationalintereſſen und in Rückſicht ihrer Stimmen unabhängig und bezüglich ihrer Meinungsäuſſerungen im Allgemeinen unverantwortlich,

---

n) Man ſ. oben §. 293. Not. aa.

o) Moſer, a. a. O. S. 1510. und von der landſchaftlichen Perſonenſicherheit ꝛc. in ſ. Abhandl. verſchied. Rechtsmat. St. V. Nr. 1. S. 5 fg. — Baier. V.U. VII. §. 20, 26, 27. — würtemb. §. 184, 185. — ſächſiſche §. 83, 84, 109. — badiſche §. 48, 49. — darmſtädt. a. 83, 84. — kurheſſ. §. 87, 88. — altenb. §. 240 u. 245. — braunſchw. §. 133—135. — Hannöv. Grundgeſ. §. 108—111. und Landesverf. §. 101—3. — coburg. §. 82. — meining. §. 99 fg. — weimar. §. 66—69. — waldeck. §. 31.

p) Doch ſind die Prinzen des Hauſes, die Standesherren und erblichen Mitglieder, im Großherzogthum Heſſen außerdem die am Ort des Landtags Domicilirten, auch zu den Taggeldern nicht berechtigt. Man vrgl. weimar. Grundgeſetz §. 70. — würtemb. §. 194. — kurheſſ. §. 88. — altenburg. §. 246. — ſächſiſch. §. 120. — coburg. §. 103. — Ueber das ältere Recht ſ. Zachariä, I. §. 96. Nr. III. lit. C.

ſind dennoch die einzelnen Ständemitglieder ſo wenig, wie der Landtag als Corporation (§. 293. II.), dem Landesherrn co=, als vielmehr ſubordinirt, wie ja auch die Landſtandſchaft ſelbſt, von der Unterthanſchaft und dem Staatsbürgerrecht bedingt iſt. Als Unterthanen ſind ſie daher auch dem Landesherrn zur Treue und zum Gehorſam verpflichtet und der Strafgeſetzgebung und Strafjuſtiz unterworfen. IV. Die einmal verfaſſungsmäßig begründete Landſtandſchaft ſelbſt kann, 1) ſo lange die Bedingungen ihrer Fortdauer vorhanden ſind, auch nur auf verfaſſungsmäßigem Wege aufhören oder verändert werden. Sie iſt ſelbſt eine Verfaſſungsänderung. Dagegen kann eine Landſtandſchaft erlöſchen 2) wenn die Bedingungen ihrer Exiſtenz hinwegfallen, wie namentlich: a) bei Standesherren mit dem Verluſt ihrer inländiſchen Standesherrſchaft und dem gänzlichen Ausſterben der Familie, und b) bei Gliedern der Ritterſchaft mit dem Verluſt ihrer landtagsfähigen inländiſchen Beſitzungen; ſo wie c) bei den vermöge landesherrlicher Ernennung auf Lebenszeit mit Landſtandſchaft Beliehenen mit deren phyſiſchem Tode. Daſſelbe gilt d) bei den vermöge ihrer Geburt perſönlich zur Landſtandſchaft Berechtigten und e) bei den durch ihr Amt Berufenen mit deſſen Verluſt. 3) Nur die Ausübung der Landſtandſchaft iſt dagegen ſuſpendirt in Gefolge des Eintrittes eines Hinderniſſes in der Ausübung ſtaatsbürgerlicher Rechte [q]. 4) Die Vollmacht eines Abgeordneten insbeſondere erliſcht ordentlicher Weiſe erſt mit dem Ablaufe der Zeit, wofür die Wahl geſetzlich geſchehen ſoll; ausnahmsweiſe aber a) mit dem Tode des Gewählten, b) mit der Auflöſung des Landtages und c) mit dem geſetzmäßigen Ausſchluß eines Mitgliedes durch die Ständeverſammlung [r].

---

q) Dahin gehören Verluſt des Indigenats oder Staatsbürgerrechts, Suſpenſion des letzteren, Beförderung zu einem ſolchen Staatsamte, deſſen Beſitzer wahlunfähig iſt, u. dgl. m. ſ. Weiß, heſſiſches Staatsr. I. §. 131. Nr. II.

r) Man ſ. überhaupt: Baier. V.U. VI. §. 14. — würtemb. §. 158. — ſächſiſche §. 66, 71, 83. — badiſche §. 39. — kurheſſ. §. 70 u. 79. — braunſchweig. §. 86. — weimar. §. 32. — meining. §. 77 u. 99. — coburg. §. 91 u. a. m. — Ueber das ältere Recht ſ. Moſer, von der Reichsſtände Landen. Buch II. Kap. 10. S. 606 fg.

§. 296.

4. Von der Beendigung.

Von der Aufhebung oder Abänderung einer landſtändiſchen Verfaſſung überhaupt iſt die Beendigung eines einzelnen Landtages, die, mit Beibehaltung der Verfaſſung für die Folgezeit, ſtatt findet, zu unterſcheiden. I. Die Beendigung eines Landtages ereignet ſich 1) regelmäßig mit dem Schluſſe deſſelben, nach der ordnungsmäßigen Erledigung aller der ſtändiſchen Mitwirkung unterbreiteten Geſchäfte. Der Schluß erfolgt gewöhnlich unter denſelben Solennitäten wie die Eröffnung des Landtages. 2) Ausserordentlicher Weiſe dagegen wird der Landtag beendigt durch Auflöſung der Ständeverſammlung, vor Erledigung der, der landtäglichen Berathung und Beſchlußfaſſung unterlegenen Gegenſtände [a]). Das Auflöſungsrecht iſt eine nothwendige Attribution jedes conſtitutionellen Fürſten zur Erhaltung des monarchiſchen Princips und zur wirkſamen Zurückweiſung ſtändiſcher Anmaßungen und Uebergriffe, ſo wie in Fällen, wo eine gütliche Verſtändigung der Staatsregierung mit den Ständen unerreichbar erſcheint. Solchen Falles erlöſchen alle Rechte, welche ſich auf Wahlen gründen; aber auch nur die Deputirten, nicht diejenigen, welche eine individuelle Landſtandſchaft haben, verwirken ſolche. Doch hat der Regent im Falle einer Auflöſung des Landtages gewöhnlich binnen einer verfaſſungsmäßig beſtimmten Friſt eine neue Ständeverſammlung einzuberufen [b]) und zu dieſem Zwecke die nöthigen neuen Wahlen anzuordnen, wobei jedoch die früher Gewählten abermals wählbar ſind [c]). Ver-

---

a) Sonach iſt eine Auflöſung des Landtages vor ſeiner Eröffnung undenkbar, da vor dieſer gar kein Landtag vorhanden war. Es kann folglich eine Auflöſung durch das Reſultat der Wahlen allein nicht gerechtfertigt werden.

b) Z. B. im Großherzogthum Heſſen binnen 6 Monaten. ſ. die V.U. Art. 64. und ebenſo nach der kurheſſiſchen V.U. §. 83.; der würtemberg. V.U. §. 186. und der ſächſiſchen §. 116. Dagegen beſtimmt die baieriſche V.U. VII. §. 23., daß binnen 3 Monaten neue Wahlen anzuordnen ſeyen. Daſſelbe beſtimmt das weimariſche Grundgeſetz §. 96.; die badiſche V.U. §. 44. u. ſ. w. Gleich bei der Auflöſung ſollen neue Wahlen angeordnet werden nach der meining. V.U. Art. 52. Man ſ. auch die braunſchweig. L.O. §. 147.

c) Man vergl. z. B. die darmſt. V.U. Art. 65.; weimar. §. 96. u. a. m.

ſchieden ſowohl von dem Schluſſe, als von der Auflöſung eines Landtages, iſt deſſen Vertagung, wobei der Landtag immer derſelbe bleibt und nur die Sitzungen unterbrochen, im Uebrigen aber nach der Wiedereröffnung alle Geſchäftsgegenſtände gerade in der Lage wieder aufgenommen werden, in welcher ſich dieſelben im Augenblicke der erfolgten Vertagung befunden hatten [d]). II. Die gänzliche Aufhebung der landſtändiſchen Verfaſſung eines deutſchen Bundesſtaates dergeſtalt, daß ſie durch eine andere nicht erſetzt würde, iſt während des Beſtandes des deutſchen Bundes abſolut unſtatthaft, ſo lange nicht die entgegengeſetzten grundgeſetzlichen Beſtimmungen ſelbſt (§. 83 fg.) auf bundesverfaſſungsmäßige Weiſe auſſer Wirkſamkeit geſetzt werden (§. 67.). Selbſt dann aber würden die wohlbegründeten Rechte des Volkes einer Aufhebung entgegenſtehen, und daher dieſe, gleich wie eine bloße Verfaſſungsänderung, nur auf landesverfaſſungsmäßigem Wege (§. 308.) mit Zuſtimmung der Stände [e]), häufig nur mit einer mehr denn gewöhnlich großen Majorität [f]), erfolgen können. Uebrigens beſtehen für die Erhaltung der landſtändiſchen Inſtitution theils äuſſere, theils innere Garantieen. 1) Die äuſſere Gewähr bietet der deutſche Bund, und dieſe iſt a) eine allgemeine für ſämmtliche Bundesſtaaten, in ſo ferne ſie darauf gerichtet iſt, daß die bundesgeſetzlichen Beſtimmungen über die landſtändiſche Verfaſſung der Bundesſtaaten in dieſen beobachtet werden, oder auch b) eine beſondere für einen beſtimmten Bundesſtaat, wenn der Bund die Garantie einer Landesverfaſſung ausdrücklich übernommen und damit weiter gehende Rechte zu ihrer

---

d) Die Vertagung darf nach einigen V.U., z. B. der braunſchweig. §. 147., nicht über drei Monate ausgedehnt werden.

e) Naſſau. Patent von 1814. §. 2. — Schaumburg. Verordn. von 1816. §. 2. Nr. 2. — Waldeck. Landesvertrag §. 43. — Weimar. Grundgeſ. §. 123. — Braunſchweig. L.O. §. 98. — Altenburg. V.U. §. 266. — Meining. Grundgeſ. a. 109. — Coburg. V.U. §. 64 u. 120. — ſigmaring. §. 190. Man ſ. überhaupt auch Zachariä, I. §. 40.

f) Erſchwerende Formen enthalten die baieriſch. V.U. X. §. 7. — würtemb. §. 176. — darmſt. a. 110. und darüber Weiß, in der Zeitſchrift für Geſetzgebung und Rechtspflege des Kurfürſtenthums und Großherzogthums Heſſen und der freien Stadt Frankfurt (Darmſt. 1832. 8. Bd. I. Heft 2. Nr. VIII. S. 123—138.) — kurheſſ. §. 153. — ſächſiſche §. 152. — Hannöv. Grundgeſetz von 1833. im Schluß.

Erhaltung erlangt hat (§. 86.); 2) die inneren Garantieen der Verfaſſungen enthalten dagegen die Verfaſſungsgeſetze der einzelnen Bundesſtaaten [g]) und ſie ſind daher auch dieſen eigenthümlich. Doch finden ſich in mehreren gleichmäßig anerkannt: a) die Verpflichtung des Regierungsnachfolgers, wie des Verweſers, die Aufrechthaltung der Staatsverfaſſung zu geloben (§. 248.); b) die Verantwortlichkeit der Miniſter und oberſten Staatsbeamten [h]), unter Anerkennung der Nothwendigkeit ihrer Contraſignatur [i]); c) die Verpflichtung aller Staatsdiener und Unterthanen auf die Verfaſſung [k]), ſo wie d) die Anordnung eines Compromißgerichtes oder die Einholung der Entſcheidung einer deutſchen Juriſtenfacultät bei Streitigkeiten über die Auslegung von Beſtimmungen der Verfaſſungsgeſetze [l]) oder auch der Recurs an das Bundesſchiedsgericht (§. 87.).

---

g) Faſt alle Verfaſſungsurkunden enthalten am Schluß ein beſonderes Kapitel: „von der Gewähr der Verfaſſung".

h) Man ſ. Zachariä, I. §. 43. — Weiß, heſſ. Staatsr. I. §. 157. — v. Mohl, würtemberg. Staatsr. I. S. 762 fg. — Man ſ. auch die oben §. 258. Not. l. cit. Schriften.

i) Würtemberg. V.U. §. 51. — ſächſiſche §. 42, 43, 110. — Hannöv. Grundgeſ. §. 151. — Braunſchweig. L.O. §. 153, 155. — Kurheſſiſche V.U. §. 108. — altenburgiſche §. 36. — weimar. §. 111. — meining. a. 102, 103.

k) Man vergl. oben §. 279. und Zachariä, I. §. 42.

l) Man ſ. z. B. ſächſiſche V.U. §. 153. — Kurheſſiſche V.U. §. 154. — Mecklenburg. Staatsgeſetz vom 23. November 1817. — Braunſchweig. L.O. von 1832. §. 231. — Altenburg. Grundgeſetz §. 266. — Waldeck. Landesvertrag von 1816. §. 29. — Sigmaring. V.U. §. 191.

Zweites Kapitel.

Verfaſſungsrecht der republicaniſchen Staaten Deutſchlands *).

§. 297.

I. Von dem Verfaſſungszuſtande der freien Städte im Allgemeinen.

Zu den republicaniſchen Staaten Deutſchlands gehörten während des deutſchen Reichs nicht nur die deutſchen Reichsſtädte, ſondern ſogar auch, wenigſtens in einigen Gegenden Deutſchlands, verſchiedene Reichsdörfer [a]). Die deutſchen Reichsdörfer

*) Pütter, Lit. III. S. 164 f. — Klüber, Fortſetz. S. 193 f. — J. J. Moſer, von der reichsſtädt. Regimentsverfaſſung. Frankfurt und Leipzig, 1772. 4. — Klüber, §. 240—241. u. 285. — Schmalz, §. 315. — Maurenbrecher, §. 169—172. — Zachariä, I. §. 102—7. — Lindelof, §. 92—95. — v. Gönner, §. 261—262. — Leiſt, §. 50—51. — Pölitz, europäiſche Verfaſſ. ſeit 1789. Bd. I. S. 1124—1180. — C. de Villers, Constitutions des trois villes libres-anséatiques. Lips. 1814. 8. — Freimüthige Bemerkungen über die neuen Conſtitutionen der freien deutſchen Reichsſtädte. 3 Lief. 1815. — Alex. Müller, Einleit. zum Studium der Verfaſſungsgeſchichte der vier freien Städte. Hamburg, 1826. 8. — Biſinger, vergleichende Darſtellung ꝛc. S. 286 ff.

a) v. Dachröden, Verſuch eines Staatsrechts, (einer) Geſchichte und Statiſtik der freien Reichsdörfer in Deutſchland. Th. I. Leipz. 1785. 8. — Moſer, von den Reichsſtänden u. ſ. w. Seite 1041 und 1508. — Inst. pac. Osn. art. V. §. 2. — Kurz vor Auflöſung des deutſchen Reichs wurden als ſolche freie Gemeinden nur noch folgende 45 betrachtet: die freien Leute auf der Leutkircher Heide in Schwaben (39 Dörfer, Weiler und Höfe), ferner Alſchhauſen, Althauſen, Gochsheim, Sennfeld, Sulzbach und Soden. Man ſ. auch

wurden insgeſammt durch den Reichsdeputationshauptſchluß von 1803 aufgehoben und der Landeshoheit weltlicher Regenten unterworfen. Hiernach bildeten die deutſchen Reichsſtädte die einzigen republicaniſchen Staaten Deutſchlands. Dahin aber gehören diejenigen ſtädtiſchen Corporationen Deutſchlands, welche vermöge kaiſerlicher Privilegien, eines unvordenklichen Beſitzes und ſelbſt ausdrücklicher Verordnungen der Reichsgrundgeſetze der Reichsſtaatsgewalt unmittelbar unterworfen waren und ſich im Beſitze der vollen Landeshoheit und der Reichsſtandſchaft befanden. Solcher Reichsſtädte gab es am Anfange dieſes Jahrhunderts ein und fünfzig, nämlich vierzehn rheiniſche und ſieben und dreißig ſchwäbiſche [b]). Von dieſen Reichsſtädten wurden aber 45 an der Zahl durch den angeführten Reichs-Deputationshauptſchluß verſchiedenen Kurfürſten und Fürſten als Entſchädigung für die in Folge des lüneviller Friedens ſtatt gehabten Länderabtretungen, unter der Verpflichtung überlaſſen, dieſelben in Bezug auf ihre Municipalverfaſſung und ihr Eigenthum, wenigſtens ſo weit es die Landesorganiſation und die zum allgemeinen Beſten nöthigen Verfügungen geſtatten würden, ganz auf dem Fuß, der in jedem der verſchiedenen Lande am meiſten privilegirten Städte zu behandeln, und ihnen namentlich auch die freie Ausübung ihrer Religion, und den ruhigen Beſitz aller ihrer, zu kirchlichen und milden Stiftungen gehörigen

---

S. F. Segnitz, Staatsrecht, Geſchichte und Statiſtik der Reichsdörfer Gochsheim und Sennfeld. 1802. und Büſching's Erdbeſchreibung. 7te Aufl. Hamburg, 1792. 8. Bd. IX. S. 703—708.

b) I. Zu den rheiniſchen Reichsſtädten gehörten: Cöln, Aachen, Lübeck, Worms, Speier, Frankfurt am Main, Dortmund, Goslar, Mühlhauſen, Nordhauſen, Wetzlar, Bremen, Hamburg, Friedberg. II. Zu den ſchwäbiſchen gehörten: Regensburg, Augsburg, Nürnberg, Ulm, Eslingen, Reutlingen, Nördlingen, Rotenburg an der Tauber, Schwäbiſch-Hall, Rotweil, Ueberlingen, Heilbronn, Schwäbiſch-Gemünd, Memmingen, Lindau, Dünkelsbühl, Biberach, Ravensburg, Schweinfurt, Kempten, Windsheim, Kaufbeuern, Weil, Wangen, Ißny, Pfullendorf, Offenburg, Leutkirchen, Wimpfen, Weiſſenburg im Nordgau, Giengen, Gengenbach, Zell am Hammersbach, Buchhorn, Aalen, Buchau am Federſee, Bopflingen. Moſer, von den deutſchen Reichsſtänden S. 1041. Von der reichsſtädtiſchen Regimentsverfaſſung (N. Staatsr. XIX.) 1772. — Häberlin, Handb. I. §. 104. 105. — Von ihnen waren 13 katholiſch, 5 vermiſchter Religion, die übrigen (33) evangeliſch.

Güter und Einkünfte zu laſſen c). Den ſechs übrig gebliebenen freien und unmittelbaren Städten, den rheiniſchen: Frankfurt, Lübeck, Bremen und Hamburg, und den ſchwäbiſchen: Augsburg und Nürnberg, wurde im ganzen Umfange ihrer reſpectiven Gebiete die volle Landeshoheit und alle Gerichtsbarkeit ohne Ausnahme und Vorbehalt, jedoch der Appellation an die höchſten Reichsgerichte unbeſchadet, erhalten d), und nicht minder ſollten ſie auch fernerhin ein beſonderes „reichsſtädtiſches Collegium" auf dem Reichstage bilden. Auch ihr entſcheidendes Stimmrecht e) auf demſelben wurde nicht aufgehoben, und nur bei allen Fragen über Krieg und Frieden wurden ſie von allem Antheil an den Reichsberathſchlagungen völlig entbunden: ſollten dagegen aber auch in allen Reichskriegen eine unbedingte Neutralität genießen und zu dem Ende auf immer von allen ordentlichen und auſſerordentlichen Kriegsbeiträgen befreit ſeyn f). Dabei blieb die innere Regierungsverfaſſung g) der einzelnen Reichs-

c) R. D. H. Schl. von 1803. §. 27 a. E. — G. W. Hugo, die Mediatiſirung der deutſchen Reichsſtädte. Karlsruhe, 1838. 8.

d) Die Landeshoheit beſaßen ſie ſchon ſeit dem Inst. pac. Osn. art. VIII. §. 4. S. auch art. V. §. 29. und die Wahlcap. Art. I. §. 8. — L. J. Stahl, de superioritate territoriali civitatibus Imp. competente. Argent. 1747. — Die Landeshoheit der Städte unterſchied ſich nur dadurch von der Landeshoheit monarchiſcher Staaten: 1) daß die reichsſtädtiſche Landeshoheit nie reichslehenbar war, wenn auch einzelne Reichsſtädte ſonſt zuweilen einzelne Reichslehen beſaßen und 2) daß ſie practiſch in einem ſtrengeren Subordinationsverhältniſſe gegen das Reichsoberhaupt ſtanden. Leiſt, Staatsr. §. 50. S. 143.

e) Inst. pac. Osnabr. art. VIII. §. 4.

f) R. D. H. Schl. von 1803. §. 27. — Gedachte 6 Städte dürfen nur Reichsſtänden militäriſche Werbungen in ihren Ringmauern und Gebieten geſtatten. — Auch den Städten Regensburg und Wetzlar wurde eine unbedingte Neutralität, ſelbſt in Reichskriegen zugeſichert, indem jene der Sitz des Reichstages, dieſe des Reichskammergerichts war. R. D. H. Schl. §. 25 a. E.

g) Moſer, von der reichsſtädtiſchen Regimentsverfaſſung. (Neues Staatsr. Bd. XIX.) Frankfurt und Leipzig, 1772. 4. — Häberlin, Handbuch des deutſchen Staatsrechts. Bd. I. §. 104—105. — Leiſt, §. 51. — A. C. F. Rentz, Diss. de nexus inter magistratum et cives civitatum imperii fundamento ac effectu. Göttingae, 1779. — G. Chr. C. de Woelckern, selecta capita doctrinae juris publici de con-

ſtädte unverändert, und es behielt demgemäß der ſtädtiſche Magiſtrat, unter verfaſſungsmäßiger Mitwirkung der Bürgerſchaft oder ihrer Repräſentanten, die Ausübung der, der Stadtgemeinde zukommenden Landeshoheit und Reichsſtandſchaft. Dieſer Zuſtand war jedoch von keiner Dauer. Zunächſt wurde Augsburg zum Vortheile der Krone Baiern [h]), und durch die rheiniſche Bundesacte wurden Nürnberg zum Beſten Baierns [i]), ſo wie Frankfurt zu Gunſten des Fürſten Primas, ihrer Landeshoheit verluſtig erklärt [k]). Während der Zeit des Rheinbundes ſind endlich auch noch die drei Hanſeſtädte [l]) ihrer Freiheiten beraubt und ſogar mit dem franzöſiſchen Kaiſerreiche vereinigt worden [m]). Hiernach waren denn alle republicaniſch verfaßten deutſchen Staaten untergegangen. Die drei Hanſeſtädte theilten, als Beſtandtheile des hanſeatiſchen Departements, Frankreichs Verfaſſung vom 13. December 1799 [n]), und Frankfurt, — welches im Jahre 1806 eine neue Organiſation erhalten hatte und nachmals die Hauptſtadt des von Napoleon am 1. März 1810 neu geſchaffenen „Großherzogthums Frankfurt" geworden war, ſtand unter der von dem Fürſten Primas dieſem Großherzogthume gegebenen Verfaſſung vom 16. Auguſt 1810 [o]). Alſo blieb es bis in's

---

stitutione civitatum imperii interna. Altorf. 1787. 8. — Jäger, juriſtiſches Magazin für die deutſchen Reichsſtädte. Ulm, 1790—97. VI. Bd. 8. — Malblank, Abhandl. aus dem reichsſtädtiſchen Staatsrechte. Erlangen, 1793. 8.

h) Der Friedenstractat von Preßburg vom 26. December 1805. Art. XIII.

i) Die Rheinbundesacte vom 12. Juli 1806. Art. XVII.

k) Dieſelbe Art. XXII. — Vergl. die Organiſation der Stadt Frankfurt vom 10. October 1806. in Pölitz, europäiſche Verfaſſ. Bd. I. S. 1125 bis 1130.

l) Obwohl die berühmte Handelsverbindung, wovon jene Benennung herrührt, längſt erloſchen iſt (Sartorius, Geſchichte des hanſeatiſchen Bundes. Göttingen, 1802.), ſo wurde doch jene Bezeichnung reichsgeſetzlich für Lübeck, Bremen und Hamburg beibehalten. Inst. pac. Osnabr. art. X. §. 16. — W.K. Art. VII. §. 2.

m) Am 13. Dec. 1810. S. v. Martens, Rec. Suppl. T. V. pag. 322 bis 349.

n) Abgedruckt in Pölitz europäiſchen Verfaſſungen. Bd. II. S. 58 ff.

o) Abgedruckt in Pölitz europäiſchen Verfaſſungen. Bd. I. S. 45 ff., woſelbſt auch S. 49 ff. die Beilage zur Verfaſſung vom 10. Sept. 1810. abgedruckt iſt.

Jahr 1813, wo ſich die drei Hanſeſtädte von Frankreich frei machten und ihre frühere Stadtverfaſſung, mit wenigen Modificationen, wieder herſtellten p), und Frankfurt, nachdem der Großherzog

p) Ueber die Wiedereinführung der älteren Stadtverfaſſung von Bremen, Hamburg und Lübeck ſ. Klüber, §. 241. Nr. II., III. u. IV. — Ueber das Einzelne der Verfaſſung der drei Hanſeſtädte ſ. Pölitz, Staatswiſſenſchaften (2te Aufl. 1828.) Th. 4. S. 553. und Villers, l. c. — Im Uebrigen bilden die Hauptgrundlagen der älteren Verfaſſung I. von Bremen: 1) die ſ. g. Tafel von 1433, 2) die neue Eintracht von 1534. und 3) als Polizeigeſetz, die (verbeſſerte) kündige Rolle von 1489. ſ. Grundgeſetze der kaiſerl. und reichsfreien Stadt Bremen; — aus der niederſächſiſchen Urſchrift überſetzt — von Chriſt. Nic. Roller. Bremen, 1798 (daſelbſt auch in einem hiſtoriſchen Vorbericht die Geſchichte der Entſtehung dieſer Grundgeſetze); ferner 4) das Statut vom 20. März 1816, über die Rathswahlen und 5) das Statut vom 11ten December 1818. über die Bürgerconvente. ſ. die officielle Sammlung der Verordnungen und Proclame des Senats ſeit 1813. Man vergl. Jahrg. 1816. S. 14 f. und Jahrg. 1818. S. 136. — Man ſ. auch G. Oelrichs Sammlung alter und neuer Geſetzbücher der Stadt Bremen. Bremen, 1771. — Brevis adumbratio status civitatis Bremensis ante, sub et post pacificationem Osnabrugensem, 1633. (in Cortreji, jur. publ. Tom. V.). — v. Poſt, hiſtor. Nachr. von der Regimentsverfaſſung und dem Rathe der Reichsſtadt Bremen. Herausgegeben von J. P. Caſſel. 1768. — Verhandlungen über die Verfaſſung der freien Hanſeſtadt Bremen. Bremen, 1818. 8. — Donandt, Geſchichte des bremiſchen Stadtr. II. Th. Bremen, 1830. 8. — Deſſen Geſchichte der freien Stadt Bremen. Bremen, 1833. 8. 1r Th. — Man ſ. auch Pütter, Lit. III. 171. und Klüber, Lit. 196. — II. Die Verfaſſung Hamburgs, wie ſie, nach der Befreiung der Stadt vom franzöſiſchen Joche, durch Rath- und Bürgerbeſchluß vom 27. Mai 1814. wieder hergeſtellt worden iſt, beruht auf vier Hauptgrundgeſetzen. Die erſte feſte Grundlage erhielt das Verhältniß des Raths zur Bürgerſchaft durch den Receß von 1410, revidirt und erweitert 1458 und 1483. Von Bedeutung ſind dann die Receſſe von 1529, 1603, 1633 und 1663 und der Unionsreceß des Rathes von 1570, erneuert 1674. Nach den bürgerlichen Unruhen zu Anfang des achtzehnten Jahrhunderts kam es dann zur Reviſion des Unionsreceſſes des Rathes vom 17. November 1710 und, unter Vermittlung einer wiederholt einſchreitenden kaiſerlichen Commiſſion, zur Errichtung und Vollziehung des von Rath und erbgeſeſſenen Bürgerſchaft angenommenen Hauptreceſſes der Stadt Hamburg vom 15. October 1712, welchem als Anlagen beigefügt wurden: das Reglement der hamburg. Rath- und Bürgercon-

von Frankfurt (am 30. October 1813) ſeine weltlichen Würden niedergelegt hatte, der Hauptſache nach zu ſeiner ehrwürdigen, und durch

---

vente vom 8. Auguſt 1710, approbirt den 22. September 1712 und der Unionsreceß der bürgerlichen Collegien vom 5. October 1712. Abgedruckt finden ſich dieſe Grundgeſetze in Lünig's deutſchem Reichsarchiv. Part. spec. Cont. IV. S. 921—1247. (incorrect). Gut iſt der „Neue Abdruck der vier Hauptgrundgeſetze der hamburg. Verfaſſung" (nämlich des Hauptreceſſes, des Reglements und der beiden Unionsreceſſe), mit vorausgeſchickter erläuternder Ueberſicht. Hamburg, 1823. 8., nebſt „Nachtrag ꝛc." daſelbſt 1824, und Supplementband ebendaſelbſt 1825. 8. — Ueber die Geſchichte der Entſtehung der Grundgeſetze ſ. (Bartels) Abhandlungen S. 1—60. und Weſtphalen, Hamburgs Verfaſſung und Verwaltung. Hamburg, 1841. 2 Bde. 8. Bd. I. S. 1 ff. und über die Fortbildung der Verfaſſung ſeit 1712 und in neuerer Zeit insbeſondere Weſtphalen, a. a. O. I. S. 11 ff., und de Villers, l. c. p. 54. Ueber die Sammlungen der hamburg. Geſetze ſ. Weſtphalen, Bd. I. Vorrede S. IV f. Beſonders auszuzeichnen ſind (Klefeker's) Sammlung der hamburg. Geſetze und Verfaſſungen. Hamb. 1765—73. XII Bde. und die officielle Sammlung der Verordnungen ſeit 1815. — Schriften ſ. bei Pütter, Lit. III. 171. und Klüber, Fortſetz. 198. — Nachrichten von dem rechtlichen Zuſtande der Reichsfreiheit und Immediatität der Stadt Hamburg in Faber's Staatscanzlei. Th. 67. S. 288 ff. und Th. 68. S. 233 ff. — Man vgl. auch: Stelzner, Verſuch einer zuverläſſigen Nachricht von dem kirchlichen und politiſchen Zuſtande der Stadt Hamburg. VI. Th. Hamburg, 1731 f. — G. Schütze, die Geſchichte von Hamburg. Hamburg, 1775—84. 2 Thle. 8. — (L. v. Heß), Hamburg, topographiſch, politiſch und hiſtoriſch beſchrieben. II Thle. 1789. — Lappenberg, Programm der dritten Säcularfeier der bürgerſchaftlichen Verfaſſung Hamburgs am 29. September 1828. — (Bartels) Abhandlungen über Gegenſtände der hamburg. Verfaſſ. und ganz beſonders das oben erwähnte gründliche Werk von Weſtphalen. — III. Die Hauptgrundgeſetze der älteren Verfaſſung Lübeck's bilden, nächſt den kaiſerlichen Privilegien, die Verträge zwiſchen Rath und Bürgerſchaft von 1416, 1534 und 1535; der Receß von 1665 und der Hauptreceß vom 9. Juli 1669. Vergl. de Villers, l. c. p. 2. und J. C. H. Dreyer, Einleitung zur Kenntniß der — von der Reichsſtadt Lübeck ergangenen Verordnungen. Lübeck, 1769. S. 36 ff. und S. 63 ff. Die im Jahre 1813 wieder hergeſtellte Verfaſſung gründet ſich übrigens vorzugsweiſe auf den angef. Bürgerreceß von 1669 und wird unter gemeinſamer Theilnahme des Senats und der Bürgerſchaft ausgeübt. Auch kann zu den Verfaſſungsgeſetzen Lübeck's das lübiſche Stadtrecht von

Erfahrung eines Jahrhunderts gut und bewährt gefundenen, alten reichsſtädtiſchen Verfaſſung zurückkehrte, welche ſpäter nur noch durch eine beſondere Conſtitutionsergänzungsacte (vom 18. Juli 1816) zeitgemäß vervollſtändigt worden iſt q). Da der Wiederherſtellung der

---

1586. Tit. 1 und 2. (neueſte Ausgabe von 1829) gerechnet werden. Die zahlreichen Einzelgeſetze ſeit 1813 f. in der officiellen *Sammlung der lübeckiſchen* Verordnungen und Bekanntmachungen, welche ſeit 1821 erſcheint. Bd. I. (Lübeck, 1821. 8.) befaßt die Jahrgg. 1813 u. 1814., Bd. II. (Lübeck, 1822.) befaßt die Jahrgg. 1815—1819. — Man ſ. auch J. von Melle, gründliche Nachricht von der kaiſerl. freien und des H. Röm. Reichs Stadt Lübeck. 3te Aufl. (von J. H. Schnobel). Lübeck, 1787. Kap. 5—8 u. 38. — J. L. Stein's gründliche Abhandl. des lübiſchen Rechts. Leipzig, 1738. Th. I. S. 17 f. und S. 58 f. — Man ſ. im Allgemeinen auch C. F. Wurm, Verfaſſungsſkizzen der freien und Hanſeſtädte Lübeck, Bremen und Hamburg. Hamb. 1841. 8.

q) Die aus 52 Artikeln beſtehende Ergänzungsacte, publicirt am 19ten Juli 1816, und von Senat und Bürgerſchaft beſchworen am 18. Octbr. 1816, findet ſich abgedruckt in Pölitz, europäiſche Verfaſſungen. Bd. I. S. 1155—1180. Ueber die deßfallſigen Vorgänge ſ. Pölitz, a. a. O. S. 1130—1154. Die Ergänzungsacte wurde am 18. Juli 1816 von 5000 ſtimmfähigen Bürgern, mit 2700 Stimmen gegen 47 angenommen; nur von dem Adel, dem Bürgercolleg, den Katholiken und den Juden zu Frankfurt wurden — wiewohl erfolglos — Proteſtationen eingelegt. Nach dieſer Acte ſind die vormaligen Rechte der patriciſchen Geſchlechter erloſchen; die ganze Bürgerſchaft wird durch den geſetzgebenden Körper repräſentirt, dem Senate aber iſt die Verwaltung des Gemeinweſens und die Rechtspflege übertragen. Klüber, §. 241. Nr. I. — Die frühere Verfaſſung der freien Stadt Frankfurt beruht auf kaiſerl. Privilegien und Reſolutionen, auf Verträgen zwiſchen Rath und Bürgerſchaft, beſonders dem Bürgervertrage von 1613, Herkommen und reichsgerichtlichen Entſcheidungen. Der Bürgervertrag von 1613 findet ſich abgedruckt in C. S. Müller's vollſtändiger Sammlung der in Sachen Frankfurt c. Frankfurt ergangenen Reſolutionen und dahin einſchlagenden Stadtverwaltungsgrundgeſetze. III. Abth. Frankf. 1785. Fol. Abth. I. S. 18 ff. — Auſſerdem iſt zu vergleichen: J. B. Lehnemann, de privileg. S. R. J. liberae reipublicae Moeno-Francofurtanae. Lips. 1740. — L. G. Mogen, vom Urſprunge, Fortgange und heutigem Zuſtande der Regimentsverfaſſung in der Reichsſtadt Frankfurt. Gieſſen, 1755. — J. Fr. Moriz, Verſuch einer Einleitung in die Staatsverfaſſung von Frankfurt. II Theile. Frankf. 1785—86. — J. H. Faber, topograph., politiſche und hiſtoriſche Beſchreibung der Reichs-, Wahl- und Handels-

Unabhängigkeit dieſer vier vormaligen Reichsſtädte nichts im Wege ſtand, ſo wurde auf dem wiener Congreß ihr Recht auf Rückkehr zu ihrer alten Verfaſſung anerkannt [r]), und ſie ſelbſt, unter der Bezeichnung der „freien Städte Deutſchlands“, in den deutſchen Bund, als gleich berechtigte Glieder deſſelben, mit aufgenommen (§. 30.), dergeſtalt, daß ſie alle bundesmäßigen Berechtigungen und Verpflichtungen ausnahmslos theilen, und demgemäß namentlich auch in Rückſicht auf Krieg und Frieden ebenſo, wie in anderen Bundesangelegenheiten, ein Stimmrecht haben, dagegen aber auch zu deßfallſigen Bundesbedürfniſſen nach Maaßgabe der Matrikel an Mannſchaft und Geld beiſteuern müſſen und in Bundeskriegen keine Neutralität genießen. Als Surrogat der Reichsgerichte erſcheint das gemeinſchaftliche Oberappellationsgericht der vier freien Städte Deutſchlands zu Lübeck. Im Uebrigen kommen nunmehr auch die vier freien Städte in einer doppelten Eigenſchaft in Betrachtung, als Bundesglieder und als ſouveraine Staaten. Auch hat die jetzige politiſche Unabhängigkeit der vier freien Städte denſelben Umfang und begründet dieſelben Souverainetätsrechte, wie ſolche den übrigen Bundesſtaaten zukommen, und der Bund hat über ſie keine beſonderen Rechte, mit der einzigen Ausnahme, daß die Bundesverſammlung Streitigkeiten über die Errichtung und Handhabung der Verfaſſung Frankfurts zu entſcheiden hat (§. 86.).

ſtadt Frankfurt a. M. Frankf. 1788. II. Th. — Gedrängte Darſtellung und Inbegriff der weſentlichen Beſtandtheile der alten Verfaſſung der freien Stadt Frankfurt. Frankfurt, 1816. — v. Fichard, die Entſtehung der Reichsſtadt Frankfurt a. M. und die Verhältniſſe ihrer Bewohner. Frankfurt, 1819. 8. — Man ſ. auch Pütter, Lit. III. 171. und Klüber's Fortſetz. 197.

r) B.A. im Eingang und Art. 1, 4, 6 u. 12. — Erörterungen in Klüber's Acten des wiener Congr. Bd. II. S. 80, 129, 135 ff. — In Bezug auf Frankfurt wurde ſchon am 14. December 1813 im Namen der alliirten Mächte erklärt, daß die Stadt Frankfurt, von dieſem ſ. g. Großherzogthume getrennt, in ihre eigene vormalige Municipalverfaſſung vorläufig zurücktreten ſolle. In dieſem Sinne war auch die Erklärung des Frankf. Senates vom 31. December 1813.

§. 298.

II. Von dem Subjecte der Staatsgewalt in den freien Städten.

Subject der Staatsgewalt in den freien Städten als Republiken und Freiſtaaten, iſt I. dem Recht nach, die Bürgerſchaft ſelbſt[a]), alſo die Geſammtheit aller, das volle Bürgerrecht

---

a) 1) In Frankfurt ſind ſämmtliche chriſtliche Bürger, zum Zwecke der Abſtimmung über Wahlen und andere, zum Beſchluſſe der ganzen Bürgerſchaft geeignete, Gegenſtände, nach Stand und Gewerbe, in drei Abtheilungen geſchieden. Conſtit. Ergänz.-Acte Art. 11. — 2) In Lübeck iſt die Bürgerſchaft auſſer den Graduirten, Kirchen- und Schulbedienten, in zwölf Collegien abgetheilt, wovon das Erſte aus Patriziern, die ſechs folgenden aus Societäten der en gros handelnden Kaufleute, zwei aus Detailhändlern und die drei Letzten aus den Bauern, Schiffern und Handwerkern beſtehen. Jedes bürgerliche Collegium iſt aus Aelteſten und Brüdern zuſammengeſetzt, berathſchlagt und beſchließt für ſich und hat eine Stimme in den zur Mitberathung der Bürgerſchaft gehörenden öffentlichen Angelegenheiten. Nur die 7 erſten Collegien ſind Rathsfähig. v. Melle, a. a. O. S. 120 fg. — 3) In Bremen deliberirt die Bürgerſchaft in den kirchſpielsweiſe berufenen Bürgerconventen. Nach früherer Verfaſſung hing es vom Ermeſſen des Senates ab, wen er dazu berufen wollte. ſ. neue Eintracht v. 1534. Art. 18. Obſervanzmäßig wurden dann die Gelehrten, die Altermänner der Kaufleute und diejenigen, welche das größere Bürgerrecht mit der Handelsfreiheit beſaßen und an der Entrichtung des Schoſſes Theil nahmen, eingeladen. de Villers, p. 41 s. Die Verordnung über die Bürgerconvente vom 11. December 1818 beſtimmt nur, welche Perſonen zum Erſcheinen verpflichtet ſind, und wieviel wenigſtens gegenwärtig ſeyn müſſen. — 4) In Hamburg concurrirt bei den bürgerlichen Conventen die in fünf Kirchſpiele getheilte erbgeſeſſene Bürgerſchaft, d. h. der Inbegriff der in den bürgerlichen Conventen zu erſcheinen berechtigten Bürger. „Erbgeſeſſen" waren aber urſprünglich nur die mit unbeweglichem Gute angeſeſſenen Bürger. Weſtphalen, am a. O. I. S. 77. Das neue Reglement der hamburg. Rath- und Bürgerconvente vom 22. Sept. 1712. Tit. I. a. 6. erklärt aber für „Erbgeſeſſen" nur diejenigen Bürger, welche wenigſtens 1000 Rthlr. freien Geldes in Stadtgrundſtücken oder 2000 Rthlr. in Grundſtücken auſſerhalb der Stadt auf hamburg. Gebiete beſitzen. Das Legitimationsverfahren regulirt der Rath- und Bürgerſchluß vom 11. Oct. 1832. Weſtphalen, I. S. 82 fg. Die Beſchränkung auf Bürger lutheriſcher Religion, welche das Reglem. von 1712. Tit. I. a. 5. feſtſetzt, mußte mit

genießenden, ſtimmfähigen activen Bürger [b]), und es tritt daher auch bei Errichtung, Reviſion, Aenderung oder Aufhebung ſowohl der Staatsgrundgeſetze, als auch der ſonſtigen geſetzlichen Beſtimmungen, das Stimmrecht aller Activbürger oder ihrer Stellvertreter ein [c]). II. Die Ausübung der höchſten Gewalt aber iſt einem

---

A. 16. der deutſchen Bundesacte wirkungslos werden; dagegen ſind die übrigen Ausſchließungsgründe jenes Reglements a. 5. — namentlich aller, die in fremden Dienſten ſtehen, aller ſtädtiſchen Bedienten (auch Schul- und Kirchendiener), der Falliten, Pfuſcher oder Bönhaſen — noch in Kraft. Auch iſt weſentliche Wohnung in der Stadt, oder in der Vorſtadt, erforderlich. Weſtphalen, I. S. 85 fg. Ueber die nach Tit. I. a. 2 u. 3. des Reglem. von 1712 auſſerdem zum Erſcheinen in den Bürgerconventen berechtigten Werkmeiſter der Aemter, Verordnete der Kämmerei, Bürgercapitäns, Börſenalten und die resp. dazu verpflichteten Oberalten, Glieder der bürgerlichen Collegien u. ſ. w. ſ. Weſtphalen, I. S. 89 fg. — Ueberhaupt: Zachariä, I. §. 105.

b) Dieſes erklärt ausdrücklich die Frankf. Conſt. Ergänz. Acte a. 5.: „alle der Stadt zuſtehenden Hoheits- und Selbſtverwaltungsrechte, in ihrem weiteſten Umfange, beruhen auf der Geſammtheit der chriſtlichen Bürgerſchaft“ und a. 8.: die hieſige chriſtliche Bürgerſchaft kann die, aus der ihr zuſtehenden Hoheit fließenden Rechte in ihrer Geſammtheit nicht ſelbſt ausüben. Sie überträgt daher deren Ausübung auf die — aus ihrer Mitte und Autorität ausgehenden Behörden —“. — In demſelben Sinne disponirt das Reichshofrathsconcluſum vom 11ten October 1746: „wie er (der Magiſtrat) in der That nichts anders ſey, als ein Collegium ſolcher Männer, die auctoritate caesarea von der Bürgerſchaft erwählt werden, nicht jure proprio zu regieren, ſondern als beſtellte Administratores dem gemeinen Weſen vorzuſtehen“. Bei Moſer, a. a. O. S. 64. und Malblank, am a. O. S. 184. Die Senate ſind daher der Strenge nach als das Analogon der Staatsdiener und Staatsbehörden in den monarchiſchen Staaten zu behandeln. Maurenbrecher, §. 169. — Man ſ. jedoch unten Not. f.

c) Man ſ. z. B. den hamburg. Hauptreceß von 1712. a. 1, 16 u. 53. und die frankf. Conſt.-Ergänz.-Acte von 1816. a. 5, 17 u. 50, wo zugleich die authentiſche Erklärung aller Artikel dieſer Acte der geſetzgebenden Verſammlung beigelegt wird. Man ſ. auch das dieſer Acte vorgeſetzte Rathspublicandum vom 1. Juli 1816. Auſſerdem iſt zu vergleichen Moſer, von der reichsſtädtiſchen Regimentsverfaſſung S. 64, 523 u. 534. u. Jäger, Magazin für die deutſch. Reichsſtädte. Bd. III. S. 429 fg. — Die Bürgerſchaft („Bürgerverſammlung, Bürgerconvent“) iſt das eigent-

eigenen, als moraliſche Perſon zu betrachtenden und aus Activbürgern gebildeten ſtädtiſchen Colleg, welches in Hamburg und Lübeck ein edler Rath und in den übrigen freien Städten Senat genannt wird, als höchſten ſowohl obrigkeitlichen, als auch die ganze Stadt und deren Gebiet repräſentirenden Staatsbehörde übertragen, welche, unter verfaſſungsmäßiger Mitwirkung der Bürgerſchaft, oder eines ſtellvertretenden Ausſchuſſes, einer Bürgerrepräſentation, die inneren wie die äuſſeren Souverainetätsrechte der Republik, in demſelben Umfange, wie die ſouverainen Fürſten Deutſchlands d), geltend macht e). Die Verfaſſung der freien Städte iſt

---

liche Organ des Willens der moraliſchen Perſon, wogegen der Senat das hauptſächliche und beſtändige Organ des Handelns derſelben iſt. Daher iſt denn auch die geſetzgebende Gewalt das eigentliche Attribut der Bürgerverſammlung, wenn gleich dem Senat ein Mitwirkungsrecht zuſteht und deßhalb die Geſetze der freien Städte nur in Form von Raths- und Bürgerſchlüſſen zu Stande kommen. (Hamburg. Hauptreceß a. 16. — Brem. Geſetz vom 11. December 1818). Nur in Frankfurt beſteht in dem „geſetzgebenden Körper“ ein Organ der Geſetzgebung, welcher die Bürgerverſammlung vertritt; aber auch dort können die Verfaſſungsgeſetze nur von der Bürgerverſammlung gegeben werden (Conſt.-Ergänz.-Acte a. 17.), es bleiben folglich nur die darunter nicht begriffenen Geſetze dem geſetzgebenden Körper anheimgegeben. Seine Competenz erſtreckt ſich ſonach z. B. auf Beſteuerung, Anordnung der bewaffneten Macht, Sanction der Staatsverträge, Polizei-, Straf- und Civilgeſetzgebung, Controle des Staatshaushaltes ꝛc. (Conſt.-Ergänz.-Acte a. 9—17.) Doch iſt ihm allerdings auch die Auslegung der Staatsgrundgeſetze überlaſſen. (Conſt.-Ergänz.-Acte a. 50.) Uebrigens erſcheint doch die Bürgerverſammlung als das eigentliche Subject der dem Freiſtaate beiwohnenden Souverainetät, ein Geſichtspunkt, der indeſſen in neueſter Zeit nicht vollkommen feſtgehalten worden iſt, indem dem Senate überall die Initiative bei der Geſetzgebung zugeſtanden worden iſt, und er ausſchließlich das Recht erlangt hat, die Bürgerverſammlung zu convociren. ſ. Maurenbrecher, §. 172.

d) In Hinſicht auf Souverainetät ſind die freien Städte den monarchiſchen Bundesgliedern gleich zu achten. B.A. Art. 2. Das Prädicat „ſouverain“ im Art. 1. und im Eingang dieſer Acte iſt ſo wenig der Gegenſatz von „freien“, als in dem Art. 18. das Wort „verbündeten“ dem Wort „freien“ entgegengeſetzt iſt. Tittmann, Darſtellung der Verfaſſung des deutſchen Bundes S. 22. Not. * und Zachariä, I. §. 103. Nr. I u. II.

e) Frankf. Conſt.-Ergänz.-Acte a. 25. — Hamburg. Hauptreceß von 1712.

daher in dieſer Beziehung eine democratiſch-repräſentative f), und jeder Bürger iſt ſchuldig, dem Senate, als dem die freie Stadt repräſentirenden regierenden Collegium, im Bürgereide verfaſſungsmäßigen Gehorſam zu geloben g).

---

a. 5. — Weſtphalen, a. a. O. I. S. 62 fg. — de Villers, l. c. p. 9 s. und p. 35 s.

f) Doch treten in dieſer Beziehung bei den Hanſeſtädten erhebliche Modificationen ein, indem hier der Senat oder Rath der Stadt nicht „als blos beauftragter Executor des Willens der Geſammtheit" erſcheint, ſondern „als ſelbſtberechtigter Theilhaber der höchſten Gewalt" neben und mit der Bürgerſchaft auftritt, ſo daß die Verfaſſung eine Miſchung von Ariſtocratie und Democratie bildet, ja ſich in Bremen ſogar einer reinen Ariſtocratie nähert (ſ. neue Eintracht von 1534. a. 19.), obwohl der gemeine Bürgereid verpflichtet „dem Rathe, auch gemeiner Stadt und Bürgerſchaft treu und hold zu ſeyn". (de Villers, l. c. pag. 41.) Am Beſtimmteſten wird in der hamburg. Verfaſſung die höchſte Gewalt dem Rathe und der Bürgerſchaft gemeinſchaftlich beigelegt. Man ſ. Hauptreceß von 1712. Art. 1. „Weilen die klägliche Erfahrung bezeuget, daß — friedhäſſige und unruhige Gemüther — die Frage, bei wem in dieſer Stadt das *Κυριον* oder die höchſte Gewalt ſey? zu regen, und zu ihrem Vortheil zu deuten und zu entſcheiden ſich erkühnet: ſo wird hiemit als ewiges, unveränderliches und unwiderrufliches Fundamentalgeſetz feſtgeſtellet und bekräftiget, daß ſolch *το Κυριον* oder das höchſte Recht und Gewalt bei E. E. Rath und der Erbgeſeſſenen Bürgerſchaft inseparabili nexu, conjunctim und zuſammen, nicht aber bei einem oder dem andern Theil privative beſtehe, und daß dannenhero, ſo lange Rath und Bürgerſchaft nicht zu einem einmüthigen und freiwilligen Schluß gekommen, des einen Theils Reſolution und Entſchließung für keinen gültigen, weder E. E. Rath noch die Erbgeſeſſene Bürgerſchaft verbindenden Schluß geachtet — werden ſolle". ſ. Weſtphalen, a. a. O. Th. I. S. 56 fg. — Auch in Lübeck ſchreibt die höchſte Gewalt dem Rathe und der Bürgerſchaft gemeinſchaftlich zu: de Villers, l. c. p. 2. und J. L. Stein's gründl. Abhandl. des lübiſchen Rechts. I. S. 58 fg.

g) Als ſeine Unterthanen kann aber darum der Senat die Bürger keineswegs betrachten, da der Senat nicht die wirkliche Regentenperſon iſt, ſondern vielmehr jeder Bürger, reſp. ſein bürgerlicher Wille einen ideellen Beſtandtheil des Geſammtwillens und ſeine Perſon einen Theil der Regentenperſon bildet. Man vgl. die Reichshofrathsconcluſa v. 1746 und 1751 bei Moſer, von der reichsſtädtiſchen Regimentsverfaſſung S. 64 u. 430.

§. 299.

III. Von den Senaten der freien Städte *).

I. Der Senat oder Rath beſteht in den vier freien Städten aus Bürgermeiſtern und Rathsherren. Jede der drei Hanſeſtädte hat vier, auf Lebenszeit beſtellte, Frankfurt aber nur zwei, einen älteren und einen jüngeren, auf ein Jahr erwählte Bürgermeiſter [a]). Auch gehören jetzt überall zum Rathe die Sindici oder rechtsgelehrten Räthe des Senates, deren es in Frankfurt und Hamburg vier, in Lübeck und Bremen aber nur zwei giebt. Doch beſitzen ſie als Senatsmitglieder Deciſivſtimmen nur in Frankfurt, hier aber um ſo mehr, als nur Senatsmitglieder als Sindici beſtellt werden [b]). In den übrigen freien Städten ſind dagegen nur Bürgermeiſter und Rathsherren in senatu, indem nur ſie Sitz und Stimme haben, während die Sindici und bisweilen auch beſtimmte andere Perſonen, nur de senatu ſind [c]). Sonach beſtehen die Senate in den drei Hanſeſtädten auſſer den Bürgermeiſtern nur aus den Senatoren. Hamburg hat vier und zwanzig Rathsherren, ebenſo viele Senatoren finden ſich in Bremen, während Lübeck nur ſechszehn Senatoren hat [d]). In Frankfurt dagegen beſteht der Senat mit Einſchluß der Bürgermeiſter und der Sindici aus zwei und

---

*) Maurenbrecher, §. 170. — Zachariä, I. §. 104.

a) Conſt.-Ergänz.-Acte a. 23.

b) de Villers, l. c. pag. 5. 29. 57. — Weſtphalen, I. S. 36 fg., 49 fg. — Frankf. Conſt.-Ergänz.-Acte a. 21. — In den Hanſeſtädten haben die Sindici den Rang nach den Bürgermeiſtern.

c) So beſteht der Rath in Hamburg aus 36 Mitgliedern, wovon 4 Bürgermeiſter und 24 Rathsherren — im Ganzen alſo 28 Perſonen — Rathsglieder in senatu ſind und Sitz und Stimme haben, und 4 Sindici, 1 Protonotar, 1 Archivar und 2 Secretäre, welche Graduirte ſeyn müſſen, blos ein votum consultativum beſitzen und de senatu ſind. — In Bremen beſteht der Senat aus den 4 Bürgermeiſtern und 24 Rathsherrn: die 2 Sindici mitgerechnet, aus 30 Perſonen. — Lübeck dagegen hat auſſer den 4 Bürgermeiſtern nur 16 Senatoren, alſo im Ganzen 20 Rathsglieder und, die 2 Sindici mitgerechnet, 22 Perſonen. — In Frankfurt endlich beſteht der Senat — mit Einſchluß der 2 Bürgermeiſter und der 4 Sindici — aus 42 Mitgliedern.

d) Weſtphalen, a. a. O. I. S. 36. — de Villers, pag. 3. 27. — v. Melle, gründl. Nachricht von Lübeck S. 30 fg.

vierzig Perſonen, welche wieder drei Ordnungen oder Bänke bilden. Auf der erſten Bank ſind 14 *Schöffen*, auf der zweiten 14 *Senatoren* und auf der dritten 14 *Rathsverwandte* ſtimmberechtigt [e]). Sämmtliche Rathsherren und ebenſo die Sindici werden allgemein auf Lebenszeit beſtellt. II. Erſetzt werden die erledigten Stellen im Senate nach der Verfaſſung von Hamburg und Lübeck von dem Rathe ſelbſt durch *eigene freie Wahl* („*Cooptation*"). In Bremen geſchieht dagegen die Ergänzung durch ein aus vier Bürgern und vier Rathsmännern zuſammengeſetztes Wahlcollegium, welches drei Candidaten vorſchlägt, aus welchen der Senat einen auswählt [f]). In Frankfurt endlich hat der geſetzgebende Körper mit dem Senate gleichen Antheil an den Rathswahlen [g]). Von den Rathsverwandten werden zwölf aus den zünftigen und zwei aus den nichtzünftigen Handwerken gewählt; auf die Bank der Senatoren aber gelangt man durch Wahl aus der übrigen chriſtlichen Bürgerſchaft. Von der zweiten Bank auf die erſte wird dagegen ohne Wahl nach dem Dienſtalter fortgerückt. III. Die Bürgermeiſter werden lediglich von und aus dem Senate erwählt: zu Hamburg jedoch *drei* aus den graduirten rechtsgelehrten Senatoren von dem Plenum des Rathes und *einer* aus den dreizehn Senatoren vom Handelsſtand und nur von dieſen und in Frankfurt der *Aeltere* aus den Schöffen und der *Jüngere* aus den Senatoren. Beide aber werden von dem Plenum des Senats erwählt. IV. Zur *Wählbarkeit* gehört in der Regel volles Bürgerrecht, ein beſtimmtes Alter und daß der zu Wählende mit Raths-

e) Conſt.-Ergänz.-Acte Art. 18. — Auſſerdem wird der Senat Frankfurts auch in den *vollen* und den *engern* Rath eingetheilt. Der letztere beſteht aus den 2 Bürgermeiſtern und 20 Mitgliedern von allen drei Bänken (nämlich den Rathsgliedern der erſten und zweiten Bank, welche zu keinem Juſtizcollegium gehören und den 7 älteſten Mitgliedern der dritten Bank). Gnadenſachen und Gegenſtände der Geſetzgebung werden bei *großem Rath* verhandelt. Ein Theil ſeiner Mitglieder verwaltet die Rechtspflege. Alle anderen Gegenſtände gehören zur Competenz des *Engern*- oder *Verwaltungsraths*. Mehrere untergeordnete Verwaltungsämter beſorgen, unter der Leitung von Senatsdeputirten, die ihrem Wirkungskreiſe zugewieſenen Gegenſtände.

f) Brem. Statut über die Rathswahlen vom 20. März 1816.

g) Conſt.-Ergänz.-Acte a. 20. — Auch bei der Wiederbeſetzung vacanter Stellen im ſtändigen Bürgerausſchuß (§. 200.) hat der geſetzgebende Körper ein Recht der Mitwirkung.

gliedern nicht in gewiſſem Grade verwandt oder verſchwägert ſey. Der Wahlmodus iſt gewöhnlich durch die Verfaſſung beſtimmt und durch dieſe auch feſtgeſetzt, wie viel Rechtsgelehrte oder graduirte Perſonen, Kaufleute ꝛc. unter den Senatoren und Bürgermeiſtern ſeyn müſſen [h]). V. Ueberall wird die Annahme der Wahl, ſo ferne der Gewählte keinen geſetzlichen Excuſationsgrund geltend machen kann und nicht in gewiſſe Rechtsnachtheile — den Verluſt des Bürgerrechts — verfallen will, als eine unerläßliche Pflicht jedes Bürgers betrachtet. In Folge hiervon hat hiernächſt der Gewählte den vorgeſchriebenen Senatoren- oder Bürgermeiſters-Eid zu leiſten [i]). VI. Die Rechte und Attribute des Senats ergeben ſich theils aus ſeiner allgemeinen Beſtimmung, theils ſind ſie durch die Verfaſſungsgeſetze der Städte genauer beſtimmt, wobei zugleich feſtgeſetzt iſt, in welchen Fällen der Senat an die Einwilligung der Bürgerſchaft oder der bürgerlichen Collegien gebunden iſt [k]). VII. Die Senatoren haben in Folge ihrer Erwählung bei allen collegialiſch abzufaſſenden Beſchlüſſen in allen Rathsangelegenheiten, ſoferne die Verfaſſungsgeſetze ein Anderes nicht ausdrücklich verordnet haben, ein Recht der Mitwirkung durch Ablegung ihrer Stimmen. An der Spitze des Senats ſtehen die Bürgermeiſter; ihnen gebührt der Vorſitz und in allen Geſchäften des Raths das Directorium ſo wie die eigentliche Repräſentation der ſouverainen

---

h) S. oben Nr. II u. III.

i) Hamburg. Wahlreceß von 1663. — Weſtphalen, I. S. 37—48. — de Villers, l. c. p. 3 s. p. 27 s. p. 55 s.

k) Frankf. Conſt.-Ergänz.-Acte a. 17. 25. — Hamburg. Hauptreceß a. 5. — Weſtphalen, I. S. 62 fg. — de Villers, l. c. p. 9 s. p. 35 s. p. 65 s. — Differenzen zwiſchen dem Senat und dem Bürgerausſchuß hat in Frankfurt der neben und resp. über dem Senate ſtehende geſetzgebende Körper, dem auch überhaupt die Bewahrung und Erhaltung der Verfaſſung, nebſt Einleitung des Verfahrens und Herbeiführung gerichtlicher Entſcheidung über Verfaſſungsverletzung einzelner Staatsbeamten obliegt. — In Hamburg aber tritt bei Differenzen zwiſchen Rath und Bürgerſchaft, welche auf gewöhnlichem Wege nicht erledigt werden können, eine aus Rath und Bürgerſchaft erwählte, aus 16—20 Perſonen beſtehende auſſerordentliche Deputation mit unbedingtem Entſcheidungsrechte ein (ſ. das neue Reglem. der Raths- und Bürgerconvente von 1712. Tit. VII. a. 1—11. vergl. mit Art. 1. des Hauptreceſſes). Demnach wird hier das Bundesſchiedsgericht nicht leicht Anwendung finden können. Weſtphalen, I. S. 149—169.

moraliſchen Perſon im Aeuſſeren [l]). Die Sindici haben in einzelnen Sachen zu referiren und die vom Rathe gefaßten Beſchlüſſe und die in Gemäßheit davon nöthig gewordenen Verfügungen abzufaſſen. VIII. Da der Senat, als moraliſche Perſon, nie ſtirbt, wenn auch die Theilnahme einzelner Senatoren aufhört, ſo kann in den freien Städten das regierende Colleg nur dann ſeine Exiſtenz überhaupt oder ſeine jetzige Stellung verlieren, wenn eine freie Stadt ihrer Souverainetät verluſtig wird oder der Senat auf verfaſſungsmäßigem Wege durch ein anderes Subject erſetzt oder einzelner ſeiner jetzigen Attributionen verluſtig wird [m]).

§. 300.

IV. Von der Repräſentation der Bürgerſchaft der freien Städte.

Schon das deutſche Bundesrecht hat beſtimmt, daß die bundesgeſetzlichen Vorſchriften über die landſtändiſche Verfaſſung, welche in allen Bundesſtaaten ſtatt finden ſoll, auch auf die freien Städte in ſo weit anwendbar ſeyen, als es deren beſondere Verhältniſſe geſtatteten (§. 86.). In den freien Städten, wo die Ausübung der Regierungsrechte einem in ſeinen Gliedern wählbaren Rath oder Senat zuſteht, vertrat früher ſchon, und vertritt jetzt wieder, zum Theil neu gebildet, ein mehr oder weniger zahlreicher Ausſchuß der Bürgerſchaft, unter verſchiedenen Benennungen [a]), an der Seite des

---

l) Maurenbrecher, a. a. O. §. 170.

m) In letzterer Rückſicht würden die Grundſätze über Verfaſſungsänderungen entſcheidend werden.

a) Die Art der Bildung der Bürgerrepräſentation iſt in den einzelnen freien Städten verſchieden. I. In Lübeck beruht dieſe Concurrenz noch auf der alten Zunftverfaſſung und dem Bürgerreceß von 1669. Die Bürgerſchaft iſt in 12 bürgerliche Collegien getheilt, welche von ihren Aelteſten zuſammenberufen, geleitet und vertreten werden. Auſſerdem finden ſich für einzelne Verwaltungsgegenſtände, öffentliche Anſtalten und Gewerbe noch dreißig beſondere Deputationen aus der Bürgerſchaft. II. In Hamburg findet ſich ebenfalls eine ſolche Concurrenz durch bürgerliche Collegien. Es beſteht hier ein Colleg der Oberalten aus 15 Mitgliedern (den 3 Aelteſten jedes der 5 Kirchſpiele); ein „Colleg der 60er" (welches durch die 15 Oberalten und 9 Diaconen von jeder Pfarre gebildet wird) und ein „Colleg der 180er", beſtehend aus einer Vereinigung der 60er mit den 120 Unterdiaconen (24 von jeder Pfarre). Ueber-

Senats, die Stelle der in andern Bundesſtaaten beſtehenden Landſtände [b]). In einzelnen Gegenſtänden hat aber auch die ganze eingeſeſſene Bürgerſchaft zu concurriren [c]). Den Bewohnern der ſtädtiſchen Landgebiete [d]) iſt eine förmliche Repräſentation in dem Rath und auf

dieß beſtehen 27 Raths- und bürgerliche Deputationen. Auſſer dieſen Collegien concurrirt aber auch in verſchiedenen Gegenſtänden die erbgeſeſſene Bürgerſchaft (§. 298. Not. a. und Not. c.). Weſtphalen, I. S. 176—206. vergl. mit S. 99—120. — de Villers, l. c. p. 59 s. III. In Bremen beſtehen: ein Colleg der Altermänner (seniorum), aus ohngefähr 20 Mitgliedern, welche aus der Bürgerſchaft gewählt werden, und wobei die geſammte Bürgerſchaft concurrirt, und eine proviſoriſche Regierungscommiſſion aus 8 Rathsgliedern und 25 Repräſentanten der Bürgerſchaft. Von dieſen vereinigen ſich wieder 4 Rathsglieder und 12 Repräſentanten zu einer proviſoriſchen Finanzdeputation. Daneben beſtehen noch viele Deputationen für einzelne Verwaltungsgegenſtände alle zuſammengeſetzt aus Rathsgliedern und Mitgliedern der Bürgerſchaft. de Villers, l. c. p. 45 s. IV. In Frankfurt concurrirt die Bürgerſchaft 1) durch den aus 61 Bürgern beſtehenden ſtändigen Bürgerausſchuß (die „Bürgerrepräſentation") und 2) durch die „geſetzgebende Verſammlung" oder den „geſetzgebenden Körper", welcher aus 20 Rathsgliedern, 20 Mitgliedern des ſtändigen Bürgerausſchuſſes und aus 45 Mitgliedern der übrigen chriſtlichen Bürgerſchaft zuſammengeſetzt iſt, (welche das jährlich neu zu conſtituirende Wahlcolleg der 75ger wählt) und endlich aus 9 Deputirten der Dorfſchaften frankfurter Gebiets, welche letzteren jedoch nur bei Gegenſtänden, wobei ſie betheiligt ſind, zugezogen werden. Auſſerdem beſtehen auch hier für einzelne Verwaltungsgegenſtände noch mehrere aus Mitgliedern des Senats und der Bürgerſchaft zuſammengeſetzte Commiſſionen.

b) Doch könnten, dem ſtrengen Begriffe nach, dieſe bürgerlichen Behörden, die im neueſten Staatsrecht überall als das Analogon der Landſtände behandelt zu werden pflegen, viel eher als die eigentlichen Inhaber oder Vertreter der Souverainetät und die neben ihnen ſtehenden Senate als das Analogon der Staatsdiener und Staatsbehörden in den monarchiſchen Staaten betrachtet werden. ſ. Maurenbrecher, §. 169.

c) So namentlich bei Errichtung, Reviſion, Aenderung oder Aufhebung der Geſetze, namentlich der Staatsgrundgeſetze. ſ. z. B. frankf. Conſt.-Ergänz.-Acte Art. 7. und oben §. 298. Not. c.

d) Jede der 4 freien Städte hat nämlich noch ein ſog. Landgebiet (auſſerhalb des Stadtgebietes), welches mehrere Gemeinden umfaßt (Lübeck 1 Stadt und 68 Ortſchaften; Bremen 1 Stadt, 2 Flecken und

Bürgerconventen, namentlich in Hinſicht auf Gegenſtände der auch ſie mit betreffenden Geſetzgebung und Beſteuerung, mit Grund nicht zu verweigern, bis jetzt aber nur in Frankfurt wirklich eingeräumt [e]).

---

37 Ortſchaften; Hamburg 32 und Frankfurt 8 Ortſchaften). Hamburg und Lübeck haben ſogar noch jetzt zum Theil ein gemeinſchaftliches Gebiet, ſo wie die Landeshoheit über das Amt und Städtchen Bergedorf ſchon nach dem Receſſe vom 4. October 1620 gemeinſchaftlich war. — Die Bewohner des Landgebietes der freien Städte haben eine den Verhältniſſen der Gemeinden in den monarchiſchen Staaten ähnliche Gemeindeverfaſſung; wie z. B. die frankf. Gemeindeordnung auf den Dorfſchaften vom 17. Juli 1824 beweiſt. Sowohl ihr, als früher auch der Bewohner der Vorſtädte, ſtaatsrechtliches Verhältniß unterſcheidet ſich aber von dem der Geſammtheit der Bürger der Freiſtadt dadurch, daß ſie nicht als Theilhaber der der Stadt gebührenden Souverainetät zu betrachten, ſondern vielmehr Unterthanen der Stadtgemeinde ſind. Zachariä, I. §. 107. und Maurenbrecher, §. 170. Not. b.

e) Ueber den Anſpruch der frankfurter Ortſchaften, auf Ausübung aller, den übrigen Staatsbürgern des Freiſtaates zuſtehenden Rechte in den Protocollen der B.V., Einreichungsprotocolle von 1817, Nr. 311. 1818, Nr. 5. Die Zurücknahme dieſer Reclamation, ebendaſelbſt 1818, Nr. 46. — Realiſirt aber wurde die Zuſicherung, welche ſchon die Conſt.-Ergänz.-Acte von 1816. a. 7. enthält, erſt durch das Geſetz vom 31. Mai (public. 3. Juni) 1823, wonach bei allen, das Intereſſe der Landbewohner berührenden Verhandlungen des geſetzgebenden Körpers, nach vorgängigem Rathſchluſſe, durch den älteren Bürgermeiſter neun, jährlich wechſelnde, Abgeordnete der Gemeinden einberufen werden müſſen. ſ. auch oben Not. a. Nr. IV.

Zweites Buch.

Staatsregierungsrecht.

Erſtes Kapitel.

Inneres Staatsregierungsrecht *).

§. 301.

I. Allgemeines inneres Staatsregierungsrecht.

A. Claſſification.

Das Staatsregierungsrecht beſtimmt im Allgemeinen die in der Staatsgewalt enthaltenen Berechtigungen und umfaßt alle auf die Ausübungsart der Staatsregierungsrechte Bezug habenden Rechtsnormen (§. 221.). Da ſich aber die in der Staatsgewalt enthaltenen Berechtigungen (die Majeſtäts-, Souverainetäts- oder Regierungsrechte), theils auf das innere und theils auf das äuſſere Staatsverhältniß beziehen, und mit Rückſicht hierauf die Unterſcheidung zwiſchen inneren und äuſſeren Regierungsrechten begründen (§. 253.), ſo iſt hiermit zugleich auch die Unterſcheidung zwiſchen einer inneren und einer äuſſeren Staatsregierung, ſo wie zwiſchen einem inneren und einem äuſſeren Staatsregierungsrecht, als dem ſyſtematiſchen Inbegriff der auf jene oder dieſe bezüglichen Rechtsgrundſätze, gerechtfertigt [a]). Das innere

*) Klüber, §. 336—352. 358—463. 473—486. 499—549. — Schmalz, §. 352—514 u. 523—558. — Maurenbrecher, §. 173—226.

a) Man vergleiche über dieſe Unterſcheidung §. 63. Not. a. §. 36. und §. 253. II.

Staatsregierungsrecht, von dem es ſich hier zunächſt handelt, wird demgemäß umfaſſend beſtimmt durch die Darſtellung der inneren Staatsregierungsrechte und der auf ihre Ausübung bezüglichen Rechtsbeſtimmungen. Dieſe in der inneren Staatsgewalt enthaltenen und auf das wechſelſeitige öffentliche Rechtsverhältniß zwiſchen dem Staatsoberhaupt und den Unterthanen bezüglichen Regierungsrechte ſind aber theils allgemeine, theils beſondere (§. 253. III.). In der Charakteriſirung beider, ſowohl an ſich, als auch rückſichtlich ihrer Ausübungsart, wird daher das ganze Gebiet der inneren Staatsregierung erſchöpft. Zunächſt ſoll hier von den „allgemeinen inneren Staatsregierungsrechten" gehandelt werden, als welche überhaupt drei in Betrachtung kommen: das innere Staatsanordnungs-, Staatsvollziehungs- und Staatsoberaufſichtsrecht [b]). Der Inbegriff der auf ſie ſich beziehenden Rechtsgrundſätze bildet den Inhalt des „allgemeinen inneren Staatsregierungsrechts" [c]).

§. 302.

B. Object.

Object der Staatsregierung ſind im Allgemeinen alle „Staatsregierungsſachen" im weiteſten Sinne des Wortes (cau-

---

b) S. oben §. 36. verglichen mit §. 253. III. — Die Begriffsbeſtimmungen ergeben ſich aus dem im §. 253. III. allgemein Geſagten auf die inneren Staatsverhältniſſe ganz von ſelbſt. Man ſ. deßhalb die folgenden §§.

c) Sowohl darum, weil die Unterſcheidung zwiſchen den allgemeinen und beſonderen Staatsregierungsrechten in der Natur des Verhältniſſes von ſelbſt liegt, als auch wegen der Gleichförmigkeit mit der Bearbeitung des „Bundesregierungsrechtes", wird der Verfaſſer, ſowohl bei der Darſtellung des inneren, als auch bei der Behandlung des äuſſeren Staatsregierungsrechtes, ein „allgemeines" und ein „beſonderes Staatsregierungsrecht" unterſcheiden. — Einen ganz eigenthümlichen Begriff von den beſonderen Regierungsrechten giebt Maurenbrecher, §. 173. Not. b., der unter dieſe Bezeichnung 1) das Landfolgerecht, 2) die Lehenshoheit und Lehensherrlichkeit, und 3) die Kirchenhoheit und Kirchengewalt der deutſchen Regenten zuſammenfaßt (ſ. Maurenbrecher, §. 220—226.), dagegen die wirklichen beſonderen Staatsregierungsrechte, nämlich: das Staatsjuſtiz-, Polizei-, Dienſt- und Finanzrecht als bloſe Anwendungen der vollziehenden Gewalt behandelt. ſ. Maurenbrecher, §. 189—205.

sae publicae), das heißt, alle auf die Ausübung eines Regierungsrechts Bezug habenden Angelegenheiten. Die Gegenſtände der inneren Staatsverwaltung aber (§. 301.) kann man unter dem Namen der „inneren Staatsregierungsſachen“ den „auswärtigen Angelegenheiten“ oder „äuſſeren Staatsregierungsſachen“ entgegenſetzen. Jene umfaſſen alle inneren, dieſe alle äuſſeren Regierungsrechte [a]), und zwar ſowohl die weſentlichen, als auch die zufälligen (§. 253.). Gegenſtände der inneren Staatsregierung ſind ſonach im Allgemeinen die geſammten inneren Staatsangelegenheiten (causae publicae internae), dieſe übrigens nicht nur I. dann, wenn ſie ſich ſchon nach der Natur und Weſenheit des Verhältniſſes auf den Staat, als ſolchen, beziehen und bei welchen deßhalb ſchon der Staat, in dieſer Eigenſchaft, als das berechtigte oder verpflichtete Subject erſcheint [b]), ſondern auch II. alsdann, wenn ſie wahre, allodiale oder lehenbare, Eigenthumsrechte des Staates oder doch ſolche Rechte zum Gegenſtande haben, die ihrem Urſprunge nach Patrimonialrechte oder Ausflüſſe der natürlichen Freiheit gebildet haben und erſt in der Folge für Regalien erklärt worden ſind [c]), obwohl beide an und für ſich auf den öffentlichen Rechts-

---

a) Der Natur der Sache nach gehören aber auch nur diejenigen Rechte hierher, welche ſich auf die Leitung der Staatsangelegenheiten beziehen. Daher gehören nicht in das Staatsregierungsrecht, ſondern vielmehr in das Verfaſſungsrecht, die Ehrenrechte der deutſchen Regenten, die Verpflichtung der Unterthanen zur Huldigung und die Beſtimmung der Heiligkeit und Unverletzlichkeit der deutſchen Regenten, welche Maurenbrecher, §. 173. unter der Bezeichnung: „Rechte der deutſchen Regenten, welche nicht auf die Staatsregierung ſich beziehen“ zuſammenfaßt und mit deren Abhandlung er ſein „Regierungsrecht der deutſchen Staaten“, in den §§. 174—176., eröffnet.

b) Nicht als Staats-, ſondern als Privatſachen müſſen daher nicht nur die obligatoriſchen Verhältniſſe betrachtet werden, in welchen ein Staat zu einzelnen Menſchen ſteht, die ſeine Unterthanen nicht ſind, ſondern nicht minder auch ſolche, an ſich privatrechtlichen, Verhältniſſe, in welchen der Staat, wenn gleich zu ſeinen eigenen Unterthanen vorkommt. ſ. Ompteda, Lit. I. 6 u. 7. Not. b. und Klüber, droit des gens moderne de l'Europe §. 141. c. u. §. 259. a.

c) Daher bezieht ſich die Staatsverwaltung auch auf die Eigenthumsrechte des Staates (die Cameral- und Forſtdomänen, Staatslehensverhältniſſe ꝛc.) und auf die Regalien. — Die Lehre von dem Staats-

zuſtand keine nothwendige Beziehung haben, alſo, für ſich betrachtet, auch keine öffentlichen Sachen bilden würden, wenn ſie nicht auf poſitive Weiſe dafür erklärt und dadurch der Begriff der öffentlichen oder Staatsangelegenheiten über ſeine natürlichen Grenzen hinaus erweitert worden wäre. Da übrigens die öffentliche Eigenſchaft einer Angelegenheit ein unmittelbares Intereſſe anderer Perſonen nicht ausſchließt, ſo kann ſehr wohl dieſelbe Sache, in verſchiedenen Beziehungen, Staats- und zugleich Privatangelegenheit ſeyn[d]). Auch kann dieſelbe öffentliche Angelegenheit Gegenſtand verſchiedener Regierungsrechte werden[e]), in welchem Falle dieſelbe von jedem Zweige der Staatsgewalt, dem ſie angehört, auf ſelbſtſtändige, ihren Principien entſprechende Weiſe, jedoch ohne ſtörende Eingriffe in den Bereich des anderen, zu behandeln iſt[f]).

§. 303.

C. Im Einzelnen. A. Inneres Staatsanordnungsrecht *).

1. Allgemeine Theorie der Staatsgeſetzgebung.

a. Begriff und Umfang.

Unter den allgemeinen inneren Staatsregierungsrechten (§. 301.) nimmt das innere Staatsanordnungsrecht die erſte Stelle ein.

---

eigenthumsrechten und von den Regalien wird unten im Staatsfinanzrecht ihre paſſende Stelle finden; denn wenn auch beide ihrer Natur nach, ſowohl unter ſich als auch von den eigentlichen Staatshoheitsrechten weſentlich verſchieden ſind, ſo haben ſie ſich doch mit den weſentlichen Regierungsrechten, namentlich mit der Staatsfinanzgewalt, in der Art amalgamirt, daß ſie gleichſam ein Beſtandtheil derſelben geworden ſind.

d) So der Streit über eine Staatsgrenze, die zugleich Privateigenthum ſcheidet.

e) Z. B. in Folge der Realiſirung eines Expropriationsgeſetzes.

f) v. Gönner, deutſches Staatsr. §. 303. VIII. — Leiſt, a. a. O. §. 85. — v. Linde, Civilproceß §. 49. II.

*) Klüber, §. 361—363 u. 483—486. — Schmalz, §. 363—379. — Maurenbrecher, §. 180—185. — Leiſt, §. 89—97. — v. Gönner, §. 287—299. — Schmidt, §. 59—69. — Weitere Literatur bei Pütter, Lit. III. 302. und Klüber, Fortſ. §. 1084 ff. — Ueber die Theorie der Geſetzgebung ſind beſonders zu vergleichen: Dawson, Origo legum or a Treatise of the origin of Laws etc. Lond. 1694.

Die innere a) anordnende Gewalt, welche man auch ſchlechthin die geſetzgebende nennen kann b), erſcheint aber als das Recht und die Pflicht, die geſammten inneren Verhältniſſe des Staates auf eine ſeinen Zwecken und ſeiner Verfaſſung, alſo namentlich auch auf eine der Bundesgeſetzgebung entſprechende Weiſe, zu reguiren. Sie bezieht ſich daher ihrem Gegenſtande und Umfange nach auf die geſammten inneren Staatsangelegenheiten (§. 304.), ſo weit die Staatszwecke, oder die Erfüllung beſtehender vollkommener Verpflichtungen, geſetzliche Anordnungen entweder nothwendig machen, oder doch als nützlich und zeitgemäß darſtellen, und iſt beſtimmt, den Unterthanen c) für ihr äuſſeres Handeln eine rechtliche Nothwendigkeit aufzuſtellen d). I. Es laſſen ſich ſonach bei Acten der Geſetzgebung zwei Momente unterſcheiden: 1) die Anerkennung der Nothwendigkeit („die Sanction") e) und 2) der Befehl, dem anerkannten Geſetze Folge zu leiſten („die Promulgation") f). Damit

---

Fol. — Montesquieu, De l'Esprit des Loix. Lond. 1748. II. 8. vermehrte Ausgabe. Haag, 1759. IV Bde. 8. Deutſch von A. W. Hauswald. Görlitz, 1804. III Bde. 8. — Filangieri, scienza della legislazione. Nap. 1780—88. VIII Bde. Deutſch von Link, Ansbach, 1782—91. VIII Bde. 8. — G. G. Schloſſer, Briefe über Geſetzgebung ꝛc. Frankf. 1789. II Bde. 8. — K. S. Zachariä, die Wiſſenſchaft der Geſetzgebung als Einleitung zu einem allgemeinen Geſetzbuch. Leipzig, 1806. 8. — F. C. v. Savigny, vom Beruf unſerer Zeit für Geſetzgebung und Rechtswiſſenſchaft. Heidelberg, 1814. 8.

a) Von der „äuſſeren anordnenden Gewalt", welche auch das Vertragsrecht des Staates in ſich begreift, ſ. unten im letzten Kapitel §. 382 fg.

b) Dieſe letztere Bezeichnung iſt ſogar die gewöhnliche. ſ. oben §. 36. Not. i.

c) Schmalz, §. 365. — Die Kraft der Geſetze iſt daher in der Regel eingeſchränkt, auf die Grenzen des Staatsgebietes. ſ. Pütter, Lit. III. 814. und Klüber, Lit. §. 1603. — Ueber die möglichen Ausnahmen von der gedachten Regel ſ. Klüber's europ. Völkerr. §. 55.

d) Schmid, a. a. O. §. 59. Not. **. — Weiß, heſſ. Staatsr. I. §. 43. Not. a.

e) Die Sanction giebt dem Geſetze ſein Daſeyn, daher es von da an datirt wird.

f) van Espen, de promulgatione legum. Bruxell. 1712. — Joſ. Herr, über die Bekanntmachung der Geſetze. Freiburg, 1783. — Glück, Commentar. I. §. 19. 20. — Die Promulgationsformeln ſind

aber die Unterthanen verpflichtet werden, das Geſetz zur Richtſchnur ihrer Handlungen zu nehmen, muß noch hinzukommen die gehörige Bekanntmachung („Publication") [g]). Von da an haben ſie regelmäßig verbindende Kraft. Eben deßhalb aber können ſie ordentlicher Weiſe auf frühere Fälle nicht angewendet werden [h]). II. In der geſetzgebenden Gewalt liegt übrigens, ihrem Begriffe nach, ſowohl das Recht, 1) neue Geſetze zu geben, als auch die Befugniß, 2) vorhandene Geſetze aufzuheben (abrogare), abzuändern (derogare) und authentiſch zu erklären [i]). Auch das Recht, Privilegien zu ertheilen, iſt für einen Ausfluß der geſetzgebenden Gewalt zu erachten, ſo wie auch das Diſpenſationsrecht. Die Aufnahme fremder Geſetze gilt, ſo weit ſie ſich erſtreckt, für eigene Geſetzgebung. Die in dem Geſetzgebungsrecht nothwendig mitenthaltene Staatsorganiſationsgewalt iſt nur eine beſondere Anwendung der legislativen Thätigkeit. III. Aber nicht blos ausdrücklich, wie in den vorerwähnten Fällen, ſondern auch ſtillſchweigend kann eine rechtliche Nothwendigkeit begründet, ein neues Recht gegeben, oder ein fremdes aufgenommen, und ein vorhandenes aufgehoben oder abgeändert [k]), auch authentiſch interpretirt werden [l]). Das aus den ſolcher

---

verſchieden. In einigen conſtitutionellen Staaten wird, ſo ferne den Ständen das Recht der Zuſtimmung zukommt, des erfolgten Beiraths und der Zuſtimmung der Stände in der Promulgationsformel beſonders Erwähnung gethan. Man ſ. z. B. baieriſch. V.U. von 1818. Tit. VII. §. 30.

g) Const. 4. Cod. de legibus. — Aus dem in Nov. 66. c. 1. vorkommenden zweimonatlichen Termine läßt ſich nicht folgern, daß die Geſetze erſt 2 Monate nach der Publication verbindend würden. Leyser, med. sp. 7. m. 8. Die jetzt gewöhnliche Publicationsform iſt die Verkündigung durch die Geſetzſammlung. Doch kann auch öffentliche Verleſung, Anſchlag an öffentlichen Gebäuden u. dgl. vorkommen. Man ſ. Schmalz, §. 364.

h) Const. 7. Cod. de legibus. — Glück, Comment. I. S. 139.

i) Const. 9. und ult. §. 1. Cod. de legibus. Voetii, comment. ad Pand. lib. I. tit. 3. §. 18—20.

k) H. E. Rumpel, von der nothwendigen Veränderung der Geſetze. Frankf. 1792. 4. — Bohonovsky, von dem Rechte des Regenten, Geſetze oder bürgerliche Rechtsverhältniſſe abzuändern. Landsh. 1803. 8. — Pütter, Lit. III. §. 1086. — Leges cogentes (abſolute Geſetze, wie ſie Schmalz §. 367. nennt) können durch Gewohnheit nicht geän-

Weiſe angenommenen, wiederholt, gleichförmig und öffentlich befolgten Normen entſpringende Recht bildet das Gewohnheitsrecht (jus consuetudinarium)[m]). Dieſes unterſcheidet ſich ſonach von dem auf die Geſetze gegründeten (geſchriebenen) Recht lediglich in der Form, wie die Sanction ertheilt wird, ſie finden aber in dieſer letzteren gemeinſam den Rechtsgrund ihrer verbindenden Kraft. Ebendeßhalb ſtehen ſie ſich im Allgemeinen in ihrer rechtlichen Wirkſamkeit gleich und daher können auch Geſetze, mindeſtens die erlaubenden, durch Gewohnheiten aufgehoben und verändert werden. Auch das Staatsherkommen (§. 15.) gehört zu dem ungeſchriebenen Recht, obwohl in ſeiner Grundlage (der Vertragsnatur) von dem Gewohnheitsrecht, der ſtillſchweigenden Geſetzgebung, weſentlich verſchieden[n]), und nur in ſo weit hierher gehörig, als es nicht die Stelle von Völkerverträgen vertritt[o]).

§. 304.

b. Arten von Staatsgeſetzen.

Nur das äuſſere Handeln, Thun und Unterlaſſen, der Unterthanen iſt Gegenſtand der Geſetzgebung, damit eben die Summe dieſer Handlungsweiſen denjenigen Zuſtand begründen möge, welcher der allgemeinen Wohlfahrt entſpricht. I. Der Charakter des Geſetzes im eigentlichen Sinne iſt Allgemeinheit. Es entſteht jedoch nicht nur 1) eine ſcheinbare Ungleichheit durch die Verſchiedenheit der Ver-

---

dert werden. Const. 2. Cod. quae sit longa consuetudo. Schmalz, §. 373. Doch ſind Ausnahmen möglich. ſ. §. 313. Not. g.

l) Dahin gehört jede gehörig qualificirte (durch ſtillſchweigende Einwilligung des Geſetzgebers begründete) Uſualinterpretation.

m) Pütter, Liter. III. 306. — Klüber, Liter. §. 1039. — J. N. E. Guillaume, von der Gewohnheit. Osnabr. 1801. 8. — K. Th. Gutjahr's Gewohnheitsrecht. Leipz. 1801. 8. — K. H. L. Volkmar's Beiträge zu der Theorie des Gewohnheitsrechts. Helmſtadt, 1806. 8. — Meurer's juriſt. Abhandl. Samml I. Nr. 4. — Pütter's Beitr. Th. II. Nr. 21. — E. C. W. Klötzer's Verſuch eines Beitrags zur Reviſion der Theorie vom Gewohnheitsrecht. Jena, 1812. 8. — Gesterding, im Archiv für die civiliſtiſche Praxis. Bd. III. S. 259—288.

n) Schmid, a. a. O. §. 68. vergl. mit §. 69.

o) Denn dieſe letzteren fließen nicht aus dem Geſetzgebungsrecht, ſondern aus dem Staasrepräſentationsrecht.

hältniſſe, auf welche allgemeine Rechtsſätze angewendet werden, und aus deren geſetzlicher Anerkennung beſondere Rechte gewiſſer Claſſen von Perſonen oder Sachen erwachſen [a]); ſondern es werden auch 2) die beſtimmten zufälligen Zwecke, welche die Geſetzgebung befolgt, eine Quelle wirklicher Abweichungen von den allgemeinen Grundſätzen und einer anderen Art beſonderer Rechte [b]). Sowohl in den Geſetzen über dieſe beiden Claſſen beſonderer Rechte (jura singularia), als auch in den allgemeinen Geſetzen ſind übrigens Regeln ausgeſprochen. Daher geht aus ihnen gemeinſam das allgemeine Recht (jus generale) hervor, und nur die Ausnahmen hiervon, welche, zum Vortheile oder Nachtheile einer einzelnen beſtimmten Perſon oder Sache, für alle Fälle einer Art permanent beſtehen [c]), werden, im Gegenſatze davon, Privilegien im eigentlichen Sinne (jura specialia) genannt [d]), und dieſe hiernach in Real- und Perſonalprivilegien abgetheilt, je nachdem ſie mit dem Beſitze einer Sache verbunden ſind und daher auf jeden Erwerber derſelben übergehen, oder der Perſon ankleben und daher mit dieſer erlöſchen [e]). II. Ihrem

a) Dahin gehören z. B. die beſonderen Rechte der Minderjährigen, der Frauen, der Geiſteskranken; ein Theil des Privatfürſtenrechts, der Vorrechte des Fiscus, der Kirchen und frommen Stiftungen ꝛc.

b) Dahin ſind die beſonderen Rechte der verſchiedenen Stände, z. B. des Adels und der Geiſtlichkeit, der Staatsdienerſchaft, der Ritter- und Lehengüter ꝛc. und manche beſondere Verordnungen, z. B. das SC. Macedonianum, das SC. Vellejanum u. ſ. w. zu zählen. — Siehe überhaupt Schmid, a. a. O. §. 65.

c) Eine Ausnahme, welche nur für einen einzigen beſtimmten Fall (alſo nicht permanent) gemacht wird, heißt Diſpenſation. Schmalz, §. 375. — Privilegia odiosa ſind nur zur Strafe möglich. Schmalz, §. 374. Man ſ. jedoch Wölker, de privilegiis odiosis. 1718 und Beckmann, de aequitate privilegii odiosi et potestate imperantis circa illud. Gött. 1750.

d) In einem weiteren Sinne werden aber allerdings alle jura singularia Privilegien genannt. Man ſ. G. Hufeland, über den eigenthümlichen Geiſt des römiſchen Rechts. Th. I. S. 209—295.

e) F. E. a Pufendorf, de privilegiis. Hannov. 1730. 8. — J. G. Schaumburg, de privilegiis tam gratios. quam convent. Jen. 1736. 4. — G. C. Gebauer, de privil. Gött. 1749. 4. — J. G. F. Wasmuth, de privil. nat. Gött. 1787. 4. — Glück, Einleit. §. 21—28. — Hufeland, Abhandl. Th. I. Nr. 3. S. 211 fg.

Zwecke nach ſind abſolute Geſetze (leges cogentes), d. h. ſolche, welche etwas ſchlechthin befehlen (leges praeceptivae) oder verbieten (prohibitivae) und ſubſidiariſche oder erlaubende Geſetze (leges permisivae), welche den Obrigkeiten nur vorſchreiben, was ſie im Zweifel, wenn autonomiſche Beſtimmungen der Privaten oder Corporationen mangeln, als von ihnen bewilligt vermuthen ſollen [f]), zu unterſcheiden. III. Die Unterſcheidung zwiſchen Staatsgrundgeſetzen und anderen Geſetzen hat, abgeſehen von ihrem verſchiedenen Inhalte und ihrer abweichenden Zweckbeſtimmung, nur landesgeſetzlich dadurch beſondere Bedeutung, daß die Abänderung und Aufhebung der erſteren an erſchwerende Bedingungen geknüpft zu ſeyn pflegt [g]).

§. 305.

c. Subject der geſetzgebenden Gewalt.

α. Im Allgemeinen.

Da die geſetzgebende Gewalt einen weſentlichen Beſtandtheil der Staatsgewalt bildet, indem ohne ſie die Fortbildung des Rechts und der Verfaſſung undenkbar wäre, und da der deutſche Bund, mit Ausnahme der freien Städte, aus ſouverainen Fürſten beſteht und, dem hierdurch gegebenen Grundbegriffe zu Folge, die geſammte Staatsgewalt ſo, wie es deren in ſich einheitliche Natur mit Nothwendigkeit fordert, in dem Oberhaupte des Staates vereinigt bleiben muß [a]), ſo ſind auch die deutſchen Souveraine die alleinigen Geſetzgeber ihrer Staaten. In Conſequenz des monarchiſchen Princips erſcheint folglich jedes Geſetz als die Aeuſſerung ihres Willens, ihre Sanction verleiht ihm Gültigkeit, ihre Promulgation Vollziehbarkeit und ihre Publication verbindende Kraft für ihre Unterthanen, die beſtän-

---

f) Nur bei den letzteren gilt die Regel: Willkühr bricht Landrecht (placita privatorum derogant placitis legum). Schmalz, §. 367. — Die in Gemäßheit eines erlaubenden Geſetzes beliebte Autonomie bindet nur die Intereſſenten, welche dabei Theil nahmen. Soll durch Statute, z. B. von Gemeinden, auch für dritte Perſonen eine Verpflichtung entſtehen, ſo müſſen ſie vom Staate ſpeciell confirmirt ſeyn (statuta legalia). Schmid, §. 65. II. — Leiſt, §. 95.

g) Man ſ. z. B. Weiß, heſſ. Staatsr. §. 158. und oben §. 298. beſonders Not. c. Auch: Zachariä, I. §. 40.

a) Wiener Schlußacte von 1820, Art. 57.

digen wie zeitigen, mithin auch für die im Staatsgebiete lebenden oder daſelbſt anſäſſigen Fremden (§. 267.). In den freien Städten, als Republiken, gebührt dagegen die geſetzgebende Gewalt der geſammten Bürgerſchaft oder ihren Repräſentanten [b]) unter verfaſſungsmäßiger Mitwirkung des Senates [c]). Die Geſetze der freien Städte kommen daher in der Form von Raths- und Bürgerſchlüſſen zu Stande.

§. 306.

β. Beſchränkungen der geſetzgebenden Gewalt.

a. Natürliche Grenzen derſelben *).

Die Inhaber der Staatsgewalt ſind bei der Geſetzgebung keineswegs ſchrankenlos, vielmehr ſind ihnen natürliche und poſitive Grenzen geſetzt. Jene finden ſich bei allen gleichmäßig, in Rückſicht dieſer aber finden zum Theile Verſchiedenheiten ſtatt [a]). Die natürliche Grenze der geſetzgebenden Gewalt iſt der Staatszweck, deſſen Erreichung das Geſetzgebungsrecht, gleich wie alle übrigen Regierungsrechte, vermitteln [b]). Danach beſtimmt ſich aber nicht blos das Recht, ſondern zugleich auch die Pflicht zur geſetzgeberiſchen Thätigkeit. Die daraus abfließenden Verbindlichkeiten ſind theils poſitiver, theils negativer Natur: denn ſie nöthigen, nach Maaßgabe des Staatszweckes, Alles zu thun, was dieſen fördern, und Alles zu unterlaſſen, was dieſen benachtheiligen kann. Ebendeßhalb ſoll die Willkühr der Privaten und Corporationen nicht

---

b) Nach der frankf. Conſtitutionsergänzungsacte Art. 17. können die Verfaſſungsgeſetze nur von der geſammten Bürgerſchaft gegeben, abgeändert und aufgehoben werden, die übrigen Geſetze aber vom „geſetzgebenden Körper", dem (eigenthümlicher Weiſe) auch die authentiſche Interpretation der Staatsgrundgeſetze zukommt. ſ. Conſt.-Erg.-Acte a. 50.

c) Dem Senate ſteht ſogar jetzt die Initiative der Geſetzgebung zu.

*) Maurenbrecher, §. 180. — Schmalz, §. 368—369. — Schmid, §. 60. — Vollgraff, die hiſtoriſch-ſtaatsrechtlichen Grenzen moderner Geſetzgebungen. Marb. 1830. 8.

a) Maurenbrecher, §. 180 a. E. — Doch ſind auch verſchiedene poſitive Beſchränkungen allen deutſchen Staaten gemeinſam. Man ſ. §. 307.

b) And. M. iſt Maurenbrecher, §. 180. Not. c. Man ſ. jedoch oben §. 224.

weiter beſchränkt werden, als der Staatszweck die Exiſtenz ge- und verbietender Geſetze rechtfertigt. Im Uebrigen iſt daher das Autonomierecht der Einzelnen wie der Gemeinden unbeſchränkt, eine Autonomie gegen abſolute Geſetze aber, ohne beſondere Conceſſion des Geſetzgebers, nicht geſtattet [c]). Namentlich aber darf keine Geſetzgebung 1) gegen die ewigen und unveränderlichen Wahrheiten der Gerechtigkeit verſtoßen, vielmehr beſteht in Beziehung auf ſie das Geſchäft des poſitiven Geſetzgebers nur in ihrer Aufſuchung, Anerkennung und Anwendung auf concrete Verhältniſſe [d]), zugleich aber 2) ſollte ſich der Geſetzgeber auch nicht mit der herrſchend gewordenen Rechtsanſicht ſeines Volkes in Oppoſition ſetzen, vielmehr den Sitten der Religion und dem ganzen Culturzuſtand des Volkes möglichſt anſchließen [e]). Jede Geſetzgebung hat folglich eine philoſophiſche und eine geſchichtliche Baſis. Daneben bedürfen aber auch eine Menge von Rechtsverhältniſſen einer Beſtimmung nach Erfahrungsſätzen, welche eine Wahl nach verſtändigen Zwecken geſtattet, und dieſes iſt das eigentliche Feld der rein poſitiven (inſtitutiven oder gewillkührten) Geſetzgebung [f]). Doch auch hier dürfen die wohlerworbenen Rechte der Unterthanen durch neue Geſetze nicht verletzt werden [g]), den einzigen Fall ausgenommen, wo die Bedingungen des Staatsnothrechts vorhanden ſind (§. 250.).

---

c) Eine ſolche ausgedehnte Autonomie gebührt in Deutſchland dem hohen Adel, und daher auch den deutſchen Standesherren. ſ. B.A. Art. 14.

d) Schmid, a. a. O. §. 60. Not. *.

e) Schmid, a. a. O. §. 60. Not. **.

f) Schmalz, §. 368. und Schmid, a. a. O. §. 60. Not. ***.

g) Dieſer Grundſatz iſt, wo nicht ausdrücklich, wie z. B. in der baier. V.U. IV. §. 6., der hannöv. §. 37., der badiſchen §. 13., der würtemberg. §. 24., doch aber ſtillſchweigend dadurch als das heiligſte Grundprincip der Staatsgewalt allgemein anerkannt, daß eben nur das Staatsnothrecht als der einzige Fall, wo eine Ausnahme zuläſſig iſt, dargeſtellt wird. — Ueber den Begriff wohlerworbener Rechte ſ. oben §. 250. beſonders Not. k u. l.

§. 307.

b. Poſitive Beſchränkungen der geſetzgebenden Gewalt.

αα. Gemeinſame für alle deutſche Staaten.

aa. Beſchränkungen völkerrechtlicher Art.

Die poſitiven Grenzen der geſetzgebenden Gewalt ſind theils ſämmtlichen deutſchen Staaten gemeinſam, theils den conſtitutionellen Staaten eigenthümlich. Die Beſchränkungen der erſteren Art laſſen ſich auf zwei Hauptclaſſen zurückführen, denn ſie ſind theils ſtaats-, theils völkerrechtlicher Natur. Die letzteren werden einer Seits durch die Bundesgeſetze und anderer Seits durch ſonſtige Staatsverträge begründet. I. In Folge der deutſchen Bundesverfaſſung ſind die ſouverainen Fürſten und freien Städte Deutſchlands, in ihrer coexiſtirenden Eigenſchaft als deutſche Bundesglieder, verpflichtet, nicht nur 1) keine Geſetze zu geben, welche mit den Zwecken des Bundes oder mit den zur Ausführung dieſer Zwecke gefaßten, mit dem Geiſte der Bundesacte nicht im Widerſpruche ſtehenden, noch auch von dem Grundcharakter des Bundes abweichenden, verfaſſungsmäßigen Beſchlüſſe der Bundesverſammlung unvereinbarlich ſind [a]), ſondern auch 2) alle Geſetze des deutſchen Bundes und alle

---

a) B.B. vom 28. Juni 1832. Art. III. — Wollte ein Bundesglied, irgend ein Bundesgeſetz entweder dadurch verletzen, daß es Geſetze erließe, welche mit der Bundesverfaſſung in Colliſion ſtünden, oder daß es die Bundesgeſetze nicht gewiſſenhaft beobachtete und publicirte, oder dieſes unter Einſchränkungen und Clauſeln thäte, welche die Bundesgeſetzgebung nicht nachgelaſſen hat, ſo würde ein ſolches Bundesglied nothwendig mit ſich ſelbſt in Widerſpruch kommen, indem ſämmtliche verfaſſungsmäßige Bundesgeſetze, ſelbſt diejenigen, welche nicht durch Stimmeneinhelligkeit zu Stande kommen, als Verträge erſcheinen, die durchgängig in jedem einzelnen Bundesſtaate als der Ausdruck des freien Willens der eignen ſouverainen Staatsgewalt anzuſehen ſind. In dem einen wie in dem anderen Falle würde zugleich die Nichterfüllung der vorhandenen Bundesverpflichtungen die Geſammtheit der Bundesglieder berechtigen, alle nach der Bundesverfaſſung zuläſſigen Mittel anzuwenden, um die geſtörte Uebereinſtimmung der Geſetze des einzelnen Bundesſtaates mit den von der Geſammtheit feſtgeſetzten verfaſſungsmäßigen Bundesnormen wieder herzuſtellen. — Bundesverfaſſungswidrige Beſchlüſſe aber ſind in ſich nichtig (ſ. §. 8. Not. c.) und deren Abfaſſung kann dadurch vermieden werden, daß die einzelnen Bundesglieder ſolchen

legalen Beſchlüſſe der Bundesverſammlung, welche die verfaſſungsmäßigen Verhältniſſe Deutſchlands oder die Verhältniſſe deutſcher Staatsbürger betreffen, zu vollziehen, und, in Folge ihrer Verkündigung, für ihre Unterthanen verpflichtend zu machen (§. 34.). Zwar iſt die verbindende Kraft der Bundesbeſchlüſſe für die Bundesglieder ſelbſt von deren Publication in den einzelnen Bundesſtaaten durchaus unabhängig und beginnt vielmehr für ſie ſchon im Momente, wo ſie gefaßt worden ſind (§. 55.). In ſo ferne aber die Bundesglieder Souveraine ſind und, als ſolche, alle Rechte der Staatsgewalt in ſich vereinen, und da ihre Unterthanen nur zu ihnen, nicht aber zum Bunde, in einem ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe ſtehen, ſo folgt hieraus, daß erſt die Publication der Bundesgeſetze durch den Regenten deſſen Unterthanen zu deren Beobachtung verpflichtet, daß ſie dagegen ohne dieſe durch dieſelben unmittelbar weder berechtigt noch verpflichtet werden [b]), und daß dieſes nur ausnahmsweiſe [c]) und nur dann der Fall ſeyn kann, wenn eine ſolche Berechtigung oder Verpflichtung nicht nur in einem Bundesgeſetze beſonders ausgeſprochen, ſondern zugleich auch dieſes Bundesgeſetz in dem Bundesſtaate verkündigt worden iſt. Conſequenzen, die ſich noch überdieß aus der Natur des Verhältniſſes ergeben, ſind hiernach, daß die von den Souverainen für ihre Bundesſtaaten nicht publicirten Bundesgeſetze für deren Unterthanen juriſtiſch als gar nicht exiſtent zu betrachten ſind und daß ſie nur in der Art und Weiſe in den Bundesſtaaten verbindend erſcheinen, in welcher ſie von den Regenten verkündet werden, folglich die ihnen beigefügten einſchränkenden Klauſeln für den betreffenden Bundesſtaat unbedingt verbindende Kraft haben, obwohl allerdings das zuwider handelnde Bundesglied, der Geſammtheit des Bundes gegenüber, im erſteren Falle wegen gänzlicher, im letzteren aber wegen theilweiſer Nichterfüllung der obhabenden Bundesverpflichtungen verantwortlich bleibt und zu deren Erfüllung auf bundesverfaſſungsmäßige Weiſe angehalten werden kann, auch der Bund mit

---

übergreifenden Beſchlüſſen ihre Zuſtimmung verweigern, wozu ſie ebenſo berechtigt, wie verpflichtet ſind.

b) Conſequenzen dieſes Grundſatzes finden ſich im Falle Unterthanen deutſcher Staaten Beſchwerden gegen auswärtige Mächte oder umgekehrt dieſe gegen jene haben. ſ. oben §. 212—214.

c) Solche Ausnahmen bezeichnet der B.B. vom 12. Juni 1817. §. 5.

Recht von der Anſicht ausgeht, daß durch die erwähnten einſchränkenden Clauſeln der allgemein verbindenden Kraft eines Bundesgeſetzes (für die *Bundesglieder*) in keiner Beziehung irgend ein Eintrag geſchehen könne d). Doch iſt die Publication der Bundesgeſetze zu ihrer verbindenden Kraft für die Unterthanen in den Bundesſtaaten nur die *Regel*, welche indeſſen theils durch die Natur der Sache e), theils durch ausdrückliche Feſtſetzung der Bundesverſammlung f) jetzt ſehr beſchränkt iſt g). Auſſer den bundesrechtlichen Normen, welche auf den Rechtszuſtand in den Bundesſtaaten einwirken (§. 71—94.), gehen aber auch Beſchränkungen der geſetzgebenden Gewalt hervor

II. aus *Staatsverträgen anderer Art*, ſo ferne dieſe an ſich rechtsbeſtändig, mit den deutſchen Bundespflichten vereinbarlich (§. 204.) und von der Beſchaffenheit ſind, daß ſie auf innere Landesangelegenheiten Einfluß äuſſern können oder ſollen, mögen ſie übrigens zwiſchen Bundesſtaaten unter ſich oder mit auswärtigen Mächten abgeſchloſſen ſeyn h). Dieſen gleich ſtehen die in Rückſicht der katholiſchen Kirchenverfaſſung deutſcher Länder mit dem Pabſte abgeſchloſſenen *Concordate* i).

---

d) Man ſ. *Klüber's* Fortſetzung der Quellenſammlung S. 65.

e) Wie namentlich, wenn die gefaßten Beſchlüſſe nur die Ausführung und Anwendung der in den Grundverträgen und organiſchen Geſetzen des Bundes enthaltenen Beſtimmungen, wie die zu den Bundescaſſen jährlich zu leiſtenden Beiträge, Entſcheidungen über Reclamationen von Privaten oder ſolche Gegenſtände betreffen, die nur die Regierungen als ſolche, aber weder das Rechtsverhältniß der Unterthanen berühren, noch ſonſt für dieſelben von Intereſſe ſind.

f) Wie namentlich in Betreff der militäriſchen Angelegenheiten des Bundes und der Streitigkeiten der Bundesglieder durch den B.B. vom 1. Juli 1824, ſeit welcher Zeit die loco dictaturae gedruckten, d. h. die zur (wenigſtens vollſtändigen) Publication nicht geeigneten Bundestagsprotocolle die Regel bilden. ſ. oben §. 56.

g) Man ſ. überhaupt *Weiß*, heſſ. Staatsr. I. §. 38. und *Grünler*, Beitr. z. (auswärtigen) Staatsr. des Königr. Sachſen §. 42—43.

h) Dahin gehören die vielen Verträge, welche auf die geſetzgebende Gewalt des Staates in ihren einzelnen Richtungen Einfluß haben, und durch welche einzelne Gegenſtände des öffentlichen und bürgerlichen Rechts beſtimmt werden, wie z. B. die Zollvereinigungsverträge.

i) Den Concordaten gleichzuſtellen ſind die „*verabredeten Bullen*", ſoweit die Vereinbarung reicht und ſie das Placet des Staats erhalten haben.

§. 308.

bb. Beſchränkungen ſtaatsrechtlicher Art.

Als Beſchränkungen der geſetzgebenden Gewalt, welche ſtaatsrechtlicher Art ſind, übrigens aber für ſämmtliche deutſche Staaten gemeinſam gelten, ſind hier beſonders zwei hervorzuheben: I. Die Landesverfaſſung eines Bundesſtaates, und daher auch die Landesgeſetzgebung kann nur auf landesverfaſſungsmäßigem Wege und nur auf eine der Grundverfaſſung jedes einzelnen deutſchen Landes entſprechende Weiſe aufgehoben oder abgeändert werden [a]) und II. es iſt keine Verfügung ſtatthaſt, durch welche eine Cabinetsjuſtiz geübt, die Rechtshülfe geſetzwidrig verzögert oder verweigert und überhaupt die unabhängige gerichtliche Rechtſprechung, wenn auch nur verdeckt, ausgeſchloſſen würde [b]); denn iſt auch die Staatsgewalt die wahre Quelle aller Gerichtsbarkeit im Staate, ſo dürfen doch die deutſchen Landesherren ſolche nicht in eigener Perſon ausüben, ſondern haben vielmehr nur das Recht, wie auch die Pflicht, früher zwei Inſtanzen, und jetzt, nach Hinwegfallen der Reichsgerichte, auch Gerichte dritter Inſtanz (§. 126.) zu errichten [c]), mit gehörig

---

a) Wiener Schlußacte von 1820. Art. 56. — Denſelben Grundſatz wiederholen ſämmtliche neueren Verfaſſungsgeſetze. Eine Ueberſicht ſ. bei Zachariä, I. S. 127.

b) M. J. Schick, über das reichsſtändiſche Inſtanzenrecht, deren unerlaubte Vervielfältigung und insbeſondere von der ſogenannten Cabinetsinſtanz. Gieſſen, 1802. 8. — v. Gönner, Handbuch des Proceſſes. Bd. III. Abh. 37. S. 1—104. — v. Roth, Staatsr. der d. Reichslande. I. 96. II. 112 fg. — v. Kamptz und v. Stein, Gedanken über Cabinetsjuſtiz in Winkopp's rheiniſchem Bunde, Heft 12. S. 402 fg. — Häberlin, Staatsarchiv, Heft 62. S. 106. — v. Linde, Civilproceß §. 103 u. 182. — Schick, §. 60. und ebenſo Pfeiffer, in ſ. pract. Ausführungen. Bd. III. S. 245., wollen unbedingte Verweigerung des Gehorſams, v. Linde dagegen will, „daß der Richter vorerſt remonſtrire, ſoferne dieſes erfolglos bleibe, zwar gehorche, aber kein Urtheil ſpreche, ſondern mit ausdrücklichem Bezug auf den Cabinetsbefehl den Partheien den Machtſpruch übergebe, damit bei veränderten Umſtänden keine Rechtskraft die Abänderung hindere."

c) Deputationsabſchied von 1600. §. 15. (Neue Samml. der Reichsabſchiede Th. III. S. 476.). Concept der K. G. O. Th. II. Tit. 31. §. 9.

qualificirten Männern zu beſetzen d) und beſetzt zu erhalten e), das Materielle der Rechtſprechung aber den Gerichten, welche innerhalb ihres legalen Wirkungskreiſes ſelbſtſtändig und von dem Einfluſſe der Regierung völlig unabhängig handeln ſollen, lediglich zu überlaſſen, widrigen Falls dann, wenn ſich entweder der Landesherr ſelbſt oder ſeine Regierungsbehörden in die Entſcheidung einer Juſtizſache einmiſchen, anhängige Rechtsſachen von den Gerichten avociren und der eigenen Entſcheidung unterwerfen, Jemanden ſeinem ordentlichen Richter entziehen und einer nicht auf landesverfaſſungsmäßige Weiſe gebildeten Commiſſion unterordnen oder überhaupt keine Rechtſprechung in wirklichen Juſtizſachen geſtatten wollten, eine Cabinetsjuſtiz geübt werden würde, welche ehedem ein Gegenſtand gerechter Ahndung der höchſten Reichsgerichte war f), jetzt aber, ſo ferne alle landesverfaſſungsmäßigen Wege erſchöpft ſind, das Recht begründet, ſich mit der Beſchwerde wegen verzögerter oder verweigerter Juſtiz an die deutſche Bundesverſammlung zu wenden (§. 123.) Es ſind daher alle Cabinetsreſolutionen, welche den geraden Gang der Juſtiz auf irgend eine geſetzwidrige Weiſe verändern oder hemmen, und ebendeßhalb auch Privilegien, welche wohlerworbene Rechte beeinträchtigen, in der Regel g), die während eines rechtshängigen Proceſſes ertheilten aber, ſo ferne ſie auf jenen Einfluß haben, ſchlechthin ohne verbindende Kraft h). Doch ſind Cabinetsreſolutionen in Juſtizſachen, anhängigen wie nichtanhängigen, nicht nur 1) gegen den vorhandenen Rechtszuſtand

---

d) J.R.A. §. 108.

e) J.R.A. §. 109.

f) v. Cramer's wetzlar. Nebenſtunden. Th. II. Nr. 5. S. 71 fg. — Deſſen observatt. jur. T. II. P. II. obs. 691. — (Hoſcher) Sammlung merkwürdiger am K. G. entſchiedener Rechtsfälle. Bd. III. Nr. 4. — Schick, a. a. O. §. 36 fg. — v. Gönner, Handb. I. S. 13—22.

g) Fr. 2. §. 10. D. ne quid in loco (43, 8.) — const. 4. Cod. de em. lib. (8, 49.). Daſſelbe gilt von allen durch Vorbringung falſcher oder Verſchweigung wahrer Thatſachen erſchlichenen Privilegien. const. 2. C. de leg. (1, 14.) const. 2 u. 5. C. si contra jus (1, 22.) — const. 7. C. de divers. rescript. (1, 23.) cap. 2. 19. X. de rescript. (1, 3.) — Auch müſſen die Worte eines Privilegs immer ſo erklärt werden, daß Rechte Anderer ungekränkt bleiben, weil der Regent muthmaaßlich kein Unrecht will. Fr. 43. pr. D. de vulg. et pap. substit.

h) Const. 6. C. si contra jus (1, 22). — Nov. 113. cap. 1. §. 1.

erlaſſen, alsdann ausnahmsweiſe von rechtlicher Wirkſamkeit, wenn aus Gründen des Staatsnothrechts, alſo in Fällen, wo es das öffentliche Wohl erheiſcht, ein Machtſpruch (decisio pro auctoritate) erfolgt, ſey es, um, mit Umgehung der Gerichte und ohne die Beobachtung der gewöhnlichen Proceßformen, einen Rechtsſtreit zu entſcheiden, oder einen Strafbefehl zu erlaſſen, oder den Gerichten die Urtheilsfällung in beſtimmten Sachen, oder die Annahme von Klagen wegen Forderungen beſtimmter Art zu unterſagen oder die Entſcheidungsnorm vorzuſchreiben [i]), — ſondern es ſind auch Cabinetsreſolutionen in Juſtizſachen 2) in Gemäßheit des vorhandenen Rechtszuſtandes mit rechtlicher Wirkung zuläſſig, wie namentlich die Ertheilung von Moratorien [k]), Abolitionen, Begnadigungen und Strafmilderungen ꝛc. (§. 332.).

§. 309.

ββ. Beſondere Beſchränkungen der geſetzgebenden Gewalt in den conſtitutionellen deutſchen Staaten.

aa. Durch die landſtändiſchen Verfaſſungen.

Beſondere Beſchränkungen der geſetzgebenden Gewalt der conſtitutionellen deutſchen Fürſten ergeben ſich daraus, daß dieſe die Rechte der Staatsgewalt nur unter den von ihnen gegebenen oder durch

---

i) Ein Machtſpruch des Regenten iſt ſonach das Staatsnothrecht deſſelben auf Juſtizſachen angewendet. Nur die Noth entſchuldigt folglich Machtſprüche. Man vgl. übrigens Leyser, medit. pag. 573. Struben, Nebenſt. V. 83 fg. Deſſen rechtl. Bedenken. Bd. III. Nr. 3. und IV. Nr. 49. — v. Hymmen, Beitr. zur juriſt. Lit. des preuß. Staats III. 112. VII. 130. — Cramer, Nebenſt. DXX. 50.

k) J. H. Böhmer, de literis respiratoriis, in Exercit. ad Pandectas T. III. exerc. 46. pag. 159 sq. — v. Linde, Civilproceß, 4te Aufl. §. 433. Not. *. — Bauer, über Moratorien nach römiſchen, deutſchen und baieriſchen Beſtimmungen. Landsh. 1820. 8. — Const. 4. C. de prec. imperat. offerend. (1, 19.). — Reform guter Polizei v. 1548. XXII. 2. (Neue Samml. der R.A. II. S. 600.) — P.O. von 1577. XXIII. §. 4. (N. S. der R.A. III. S. 392.). — Particularrechtlich iſt jedoch die Ertheilung von Moratorien theils 1) gänzlich verboten, wie nach der königlich ſächſiſchen V.U. §. 54. der kurheſſiſchen a. 129. und der braunſchweigiſchen §. 209 ꝛc.; theils ſind Moratorien 2) nur beſchränkt zuläſſig, wie z. B. im Großherz. Heſſen nach dem Geſetz vom 6. April 1818. ſ. Weiß, heſſ. Staatsr. I. §. 44. Nr. IV.

Verträge errichteten, in den Grundgeſetzen („Verfaſſungsurkunden") feſtgeſetzten Beſtimmungen, ausüben [a]). In ſo ferne aber durch die Grundgeſetze nicht nur, obwohl zunächſt und vorzugsweiſe, landſtändiſche Verfaſſungen begründet oder neu beſtimmt, ſondern zugleich auch verſchiedene Rechte des Volks zugeſichert und deßhalb aufgeſtellte Grundſätze als unumſtößlich verfaſſungsmäßig erklärt worden ſind [b]), ſo beſtehen folglich zweierlei Beſchränkungen der conſtitutionellen Fürſten. Landſtändiſche Verfaſſungen ſollen zwar in ſämmtlichen Bundesſtaaten ſtatt finden (§. 83.), da jedoch den Ständen keine gleichmäßigen Rechte zugeſichert worden ſind (§. 258.), ſo beſchränken ſie auch die verſchiedenen conſtitutionellen Fürſten in verſchiedenem Umfange bei der Ausübung der Geſetzgebung. I. Ueberall, wo jetzt eine landſtändiſche Verfaſſung beſteht, iſt den Ständen zwar, wie auch zur Vollſtändigkeit ihrer Rechte gehört [c]), ein beſtimmter Antheil bei Acten der Geſetzgebung zugeſtanden, doch aber in zwei Abſtufungen, denn in einigen Staaten haben ſie nur 1) ein Recht des Beirathes, in anderen aber 2) ein Recht der Zuſtimmung [d]). Zwar haben auch im letzteren Falle die Stände nur ein Recht der Mitwirkung bei der Ausübung des landesherrlichen Geſetzgebungsrechtes [e]), denn die geſammte Staatsgewalt muß ja im Staatsoberhaupte vereint bleiben (§. 305.). Doch aber reicht hier der Wille der Regierung nicht hin, ein Geſetz zu bewirken, vielmehr muß ebenſo die Zuſtimmung der Stände hinzukommen, wie umgekehrt die Stände kein Geſetz ohne oder gegen den Willen der Regierung durchzuſetzen vermögen, da dem Geſetze erſt die Sanction des Souverains Gültigkeit giebt (§. 303.). Es kommt daher der Regierung

---

a) Dieſen Grundſatz ſprechen ſämmtliche Verf.-Urk. aus.

b) Auch die Modificationen, welche allgemeine Verfaſſungsgrundſätze erleiden, d. h. die beſonderen Rechte einzelner Claſſen von Perſonen, z. B. der Standesherren ꝛc., gehören hierher.

c) Dieſes wurde ſchon auf dem wiener Congreſſe anerkannt. ſ. §. 258. Not. h.

d) In den meiſten deutſchen Verfaſſungen iſt die Regierung an die Bewilligung ihrer Stände gebunden. Doch folgt daraus ſehr natürlich keine Rechtsregel und keine Präjudiz für die übrigen.

e) Die Stände ſind daher weder Mitregenten, noch gar Subjecte der geſetzgebenden Gewalt. A. M. ſcheint Schmid, §. 61. man ſ. jedoch daſelbſt §. 48.

und den Ständen ein wechſelſeitiges Veto gegen die Einführung neuer, wie gegen die Aufhebung oder Veränderung alter Geſetze zu. Der beſtehende Rechtszuſtand kann folglich, ſo weit überhaupt der Antheil der Stände bei der Geſetzgebung reicht, nur mit wechſelſeitiger Zuſtimmung verändert werden [f]). II. Die Beſtimmung des Umfangs, in welchem die Stände bei Gegenſtänden der Geſetzgebung zu concurriren haben, kommt dem Souverain zu [g]); da aber, wo landſtändiſche Verfaſſungen bereits beſtehen, müſſen in dieſer Beziehung die Landesgrundgeſetze als maaßgebend betrachtet werden. Die Rechtsvermuthung aber ſtreitet für Unbeſchränktheit des Regenten auch in Rückſicht der geſetzgebenden Gewalt und daher im Zweifel gegen die Competenz der Stände, und ganz aus demſelben Grunde beſchränkt ſich die legale Wirkſamkeit der Stände auf diejenigen genau beſtimmten Gegenſtände, welche durch die Verfaſſung ausdrücklich zu ihrem Wirkungskreiſe verwieſen ſind [h]). Dahin können aber, ſo viel die Geſetzgebung betrifft, ſchon ihrer Natur nach (§. 303.), nur innere Landesangelegenheiten verwieſen werden, nicht aber Gegenſtände der Bundesgeſetzgebung; daher kommt den Ständen weder 1) eine Prüfung der Nothwendigkeit einer bundesmäßigen Leiſtung, alſo eine Beſtimmung darüber, ob ſolche erforderlich ſey oder nicht?, noch auch 2) eine Auslegung der Bundesacte und der in Gemäßheit derſelben gefaßten Beſchlüſſe mit rechtlicher Wirkung zu [i]), und überhaupt gebührt den Landſtänden 3) keinerlei Einwirkung auf Bundesangelegenheiten und die durch die Bundesverfaſſung aufgeſtellten Principien. Daher a) iſt jeder deutſche Souverain, als Mitglied des Bundes, zur Verwerfung einer mit dem durch die Bundesgeſetzgebung ſanctionirten monarchiſchen Principe [k]) im Widerſpruch ſtehenden Petition der Stände nicht nur berechtigt, ſondern auch bundesmäßig verpflichtet [l]); daher b) dürfen die Landſtände die zur Führung einer

---

f) Schmid, §. 48. — Weiß, heſſ. Staatsr. I. §. 39 u. 136.

g) Folgt ſchon aus dem Art. 55. der wiener Schlußacte von 1820. — ſ. auch oben §. 258. II. C.

h) Conform hiermit iſt z. B. die Beſtimmuug des Art. 66. der großh. heſſ. V.U., durch welchen zugleich dem Art. 57. der wiener Schlußacte v. 1820 durchaus Genüge geleiſtet wird.

i) B.B. vom 28. Juni 1832. Art. 5 u. 6.

k) Wiener Schlußacte von 1820. Art. 57.

l) B.B. vom 28. Juni 1832. Art. 1.

den Bundespflichten und der Landesverfaſſung entſprechenden Regierung erforderlichen Mittel nicht verweigern[m]); und daher darf c) die innere Geſetzgebung der deutſchen Staaten weder dem Zwecke des Bundes irgend einen Eintrag thun, noch auch darf dieſelbe der Erfüllung ſonſtiger verfaſſungsmäßiger Verbindlichkeiten gegen den Bund, und namentlich der dahin gehörigen Leiſtung von Geldbeiträgen, hinderlich ſeyn[n]). Doch wird hierdurch die Mitwirkung der Stände in Anſehung der Mittel zur Erfüllung der Bundesverbindlichkeiten, in ſo weit dieſe Mitwirkung überhaupt, wie namentlich in Rückſicht der Ausbringung der erforderlichen Finanzmittel, verfaſſungsmäßig begründet iſt, keineswegs ausgeſchloſſen (§. 258.). Endlich iſt aber auch d) zur Gültigkeit der Bundesbeſchlüſſe die Mitwirkung der Landſtände, als Nichtgenoſſen des Bundes, in keiner Weiſe erforderlich, mithin kein Fürſt verpflichtet, bevor er ſeine bundesmäßige Einwilligung zu neuen Bundesgeſetzen giebt, ſeine Stände deßhalb zu befragen[o]). III. Indem nur ein Theil der geſetzlichen Anordnungen von dem Beirath oder der Zuſtimmung der Stände abhängt, muß man in den conſtitutionellen Staaten diejenigen Geſetze, welche mit Zuſtimmung der Stände zu erlaſſen ſind, von denjenigen Geſetzen unterſcheiden, welche der Souverain einſeitig erläßt. Jene können die Geſetze im engeren Sinne (Leges), dieſe aber Verordnungen (Constitutiones) genannt werden. Beide können ihrem Inhalte nach generell, für alle Bürger oder doch für ganze Claſſen derſelben, oder ſpeciell ſeyn, und beide können ſich, was ihren Gegenſtand betrifft, ſowohl auf die ſtaats- als auf die privatrechtlichen Verhältniſſe der Bürger beziehen. Dagegen unterſcheiden ſie ſich weſentlich in der Art und Weiſe, wie ſie zu Stande kommen, und gewöhnlich auch in der Form, wie ſie erlaſſen werden[p]). IV. Obwohl darüber keine gemeinrechtlichen Grundſätze aufgeſtellt werden können, welche Gegenſtände der Concurrenz der Stände anheimgegeben ſind und welche nicht, ſo dürfen doch im Allgemeinen zu den erſteren alle, die Staatsgrundverfaſſung, ſo wie Privatrechte, Perſon oder Eigenthum, betref-

m) B.B. vom 28. Juni 1832. Art. 2.

n) B.B. vom 28. Juni 1832. Art. 3.

o) Jarke, über ſtändiſche Verfaſſung S. 152. und Maurenbrecher, §. 182. Not. e. A. M. iſt Klüber, §. 362 a. E.

p) S. oben §. 303. Not. f.

fenden Geſetze, namentlich auch diejenigen, durch welche dem Volke, ohne eine vorhandene bundesmäßige Nöthigung, neue Pflichten auferlegt oder vorhandene erweitert werden ſollen [q]), folglich alle auf die Beſteuerung bezüglichen Geſetze; zu den letzteren aber alle diejenigen gezählt werden, welche zur Vollſtreckung und Handhabung der beſtehenden Geſetze erforderlich ſind oder aus dem Aufſichts- und Verwaltungsrecht fließen [r]). Auch iſt in allen dringenden außerordentlichen Fällen, insbeſondere alſo auch dann, wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet, die Regierung berechtigt, wie überhaupt das Nöthige zur Sicherheit des Staates vorzukehren, ſo auch alle erforderlichen legislativen Anordnungen in der Form von Verordnungen zu erlaſſen, die, wenn kein dringender Fall eingetreten wäre, ihrer Natur nach, ſtändiſcher Zuſtimmung bedurft haben würden [s]).

---

q) In dieſem Sinne hat ſich die Mehrheit der Bundesglieder ſchon auf dem wiener Congreſſe ausgeſprochen. ſ. Klüber's Acten des wiener Congreſſes. Bd. I. H. 1. S. 74. und deſſen Ueberſicht ꝛc. S. 206 fg. — Bei Verfaſſungsgeſetzen insbeſondere fordern alle neueren Conſtitutionen zu deren Aufhebung oder Aenderung die Zuſtimmung der Stände, gewöhnlich noch unter erſchwerenden Beſtimmungen. Man ſ. Zachariä, I. §. 40. S. 127 fg.

r) Dahin gehören alle reglementären Beſtimmungen; alle Verordnungen, welche den öffentlichen Dienſt und die Organiſation der Behörden, die Formation des ſtehenden Heeres und deſſen Befehligung betreffen, ſo wie ſämmtliche Anordnungen, welche ſich als aus beſtehenden Geſetzen flieſſende Rechte des Souverains darſtellen. ſ. Weiß, heſſ. Staatsr. I. §. 43. Not. p. — Doch weichen die Landesgeſetze auch in Rückſicht des Antheils der Stände an der Geſetzgebung ſehr von einander ab. Die engſten Grenzen ſetzt die lichtenſtein. V.U. §. 11, 13, 15 u. 16. Man vergl. auſſerdem die Beſtimmungen der älteren und neueren Verfaſſungsgeſetze an den §. 293. Not. g u. h. angeführten Stellen.

s) In faſt allen neueren Verf.-Urk. iſt dieſe Diſpenſation vom ſtändiſchen Conſens ausdrücklich ausgeſprochen. Die alſo, vermöge der Dictatur des Souverains, erlaſſenen Verordnungen haben den Werth wahrer Geſetze. Sie ſind nicht nothwendig proviſoriſcher Natur, obwohl ſie dieſes ſeyn können, z. B. ſo ferne ſie nur für beſtimmte Zeit oder nur für die Dauer beſtimmter Ereigniſſe erlaſſen werden. Sonſt bleibt das im dringenden Falle Verordnete auch noch nach dem Wegfall des Veranlaſſungsgrundes fortbeſtehen, bis es der Souverain, ſey es aus eigener Bewegung oder auf den Antrag der Stände, aufhebt. Bis dahin iſt folglich auch die Verordnung vom Richter zu reſpectiren. A. M. iſt v. Mohl,

Dieſe Eigenthümlichkeit rechtfertigt ſich in Folge des hier eintretenden Staatsnothrechts [t]) vollkommen. V. Alle Geſetze, die nicht ohne ſtändiſche Zuſtimmung neu gegeben werden können, können auch ohne ſolche nicht aufgehoben, abgeändert oder authentiſch erklärt werden [u]). VI. Uebrigens aber iſt die Regierung bei allen Acten der Geſetzgebung, wobei die Stände zu concurriren berechtigt ſind, theils vorbereitend, theils mitwirkend, thätig; erſteres, in ſo ferne ohne Zuthun der Regierung keine Ständeverſammlung gebildet und in Thätigkeit geſetzt werden kann, da der Regierung die Anordnung der Wahlen, die Zuſammenberufung der Stände und die Initiative der Geſetze [v]), das heißt, das Recht zukommt, Geſetzesentwürfe den Ständen vorzulegen (legis latio); und letzteres, in ſo ferne

---

würtemb. Staatsr. I. §. 37. S. 187. Die Beſtimmung darüber, ob ein dringender Fall (in Friedens= oder Kriegszeiten) exiſtire, kommt nur der Regierung zu. Uebrigens rechtfertigt ein dringender Fall, nicht blos die Erlaſſung eigentlich neuer Geſetze, ſondern nicht minder auch die Aufhebung oder Abänderung der beſtehenden. Dieſes iſt ſelbſt bei Verfaſſungsgeſetzen nicht unbedingt zu leugnen. Noth kennt kein Gebot. Doch beſtimmt das Gegentheil z. B. die ſächſiſche Verfaſſungsurkunde §. 88.

t) Folgen deſſelben conſtitutionellen Nothrechtes ſind die Rechte der Regierung in dringenden Fällen die Truppenaushebung über die Bundespflicht hinaus auszudehnen, ſtändiſch nicht bewilligte Capitalien darlehensweiſe aufzunehmen 2c.

u) Doch ſoll in mehreren deutſchen Verfaſſungen, wenn bei beſtehenden Geſetzen die doctrinelle Auslegung nicht hinreicht, keine authentiſche Interpretation, ſondern vielmehr die Nothwendigkeit einer neuen Beſtimmung durch einen Act der Geſetzgebung eintreten. Daher auch dort das erlaſſene neue Geſetz im Zweifel keine rückwirkende Kraft hat. — Man ſ. auch W. M. Schaffrath, Theorie der Auslegung conſtitutioneller Geſetze, nach conſtitutionellem Staats= und gemeinem deutſchen Rechte. Leipzig, 1842. 8. Die gemeinrechtliche Regel ſ. §. 313. Not. a.

v) Nur in dieſem Sinne iſt die Initiative bei der Geſetzgebung nach deutſchem Staatsrecht eine Prärogative der Krone, denn Geſetzesanträge können auch die Stände bei der Regierung machen, d. h. im Wege der Petition um die Vorlage eines Geſetzentwurfs nachſuchen (Weiß, heſſ. Staatsr. I. §. 43. S. 144.) und die Regierung iſt ſolchen Falles zur Prüfung der Petition verpflichtet (Weiß, a. a. O. §. 136. I. 5. und §. 141.) — Auch kann eine ſtändiſche Beſchwerde einen legislativen Act provociren.

nur erſt die Sanction des Souverains dem Geſetze Gültigkeit, nur ſeine Promulgation ihm Vollziehbarkeit und nur die in ſeinem Namen erfolgte Publication ihm im ganzen Umfange des Staates verbindende Kraft verleiht und die Betheiligten zur Anerkennung und Gelebung nöthigt; auch der Regierung das Recht zuſteht, an den Verhandlungen der Ständeverſammlung durch ihre Beamte Theil zu nehmen, im Nothfalle die Verſammlung ſelbſt, mit Anordnung neuer Wahlen, aufzulöſen, und die ſtändiſchen Anträge zu genehmigen oder zu verwerfen, je nachdem ſie dem Intereſſe des Landes und den gegen den deutſchen Bund übernommenen Verpflichtungen entſprechend gefunden werden oder nicht.

§. 310.

bb. Durch Verfaſſungsgrundſätze.

Das conſtitutionelle Element einer Staatsverfaſſung liegt keineswegs blos in dem Inſtitut der Stände (§. 309.), ſondern darin, daß die Staatsgewalt durch die geſammten Beſtimmungen der Grundgeſetze beſchränkt erſcheint und nur mit Beobachtung dieſer ausgeübt werden ſoll. Die neueren Verfaſſungsgeſetze der deutſchen Staaten [a]) haben aber nächſt verſchiedenen Beſtimmungen rückſichtlich des Territorialbeſtandes den betreffenden Staaten nicht nur — abgeſehen von der landſtändiſchen Inſtitution [b]) — verſchiedene allgemeine Bürgerrechte und Pflichten [c]) und beſtimmte Berechtigungen einzelner Claſſen

a) Doch ſind allerdings nicht ſämmtliche Verfaſſungsurkunden gleich umfaſſend; die meiſten aber verbreiten ſich über die verſchiedenen im Texte berührten Gegenſtände. Dieſes beweiſt ſchon eine Vergleichung ihrer Hauptrubriken. Man ſ. z. B. v. Zangen, die Verfaſſungsgeſetze deutſcher Staaten in den Inhaltsanzeigen der 3 Bände.

b) In dieſem Betreff ſind die Beſtimmungen ſämmtlicher Verfaſſungsurkunden am ausführlichſten. ſ. v. Zangen, a. a. O. Bd. II S. 1—543.

c) Man vgl. z. B. Weiß, heſſ. Staatsr. I. §. 70—77. — v. Zangen, a. a. O. I. S. 142—196. — Schmid, §. 78—82. Die Verfaſſungen haben dabei gewöhnlich die Gleichheit der Bürger vor dem Geſetze als allgemeine Regel in Rückſicht der ſtaatsbürgerlichen Rechte und Pflichten anerkannt, zugleich aber I. bezüglich der ſtaatsbürgerlichen Rechte, (neben der Befähigung, zur Wahrnehmung der politiſchen Intereſſen des Volks, in die Ständeverſammlung zu wählen und gewählt zu werden); insbeſondere die Rechtsfähigkeit und Rechtsſicherheit der Bürger erweitert. Die erſtere beſteht 1) in der durch

der Staatsbürger, namentlich des Adels, insbeſondere der Standesherren, der Geiſtlichkeit und der Staatsdiener, ſo wie beſtimmter Corporationen, insbeſondere der politiſchen Gemeinden, der Kirchen, Unterrichtsanſtalten und milden Stiftungen, theils beſtätigt und anerkannt, theils neu zugeſtanden [d]), ſondern zugleich auch die Rechte der Krone, die Conſequenzen des monarchiſchen Princips, die Ordnung der Regierungsnachfolge, die Regentſchaft, das Verhältniß des Souverains und des Staates zum deutſchen Bunde [e]) und die Rückwirkungen davon auf die Staatsverwaltung, insbeſondere auf die Rechtspflege und den Staatshaushalt [f]), beſtimmt, und dieſen geſammten Verfaſſungszuſtand mit beſonderen Garantien gewährleiſtend umgeben [g]). Mit Rückſicht hierauf beſtehen nun aber für jeden einzelnen deutſchen Staat ebenſo viele individuelle Be-

---

das Geſetz gegebenen Möglichkeit, Güter zu beſitzen, Gewerbe und Beſchäftigungen frei zu wählen, ſtaatsbürgerliche Rechte auszuüben, Aemter und Würden zu erwerben, ohne durch irgend eine blos zufällige Bedingung (z. B. eheliche Geburt, Adelsqualität ꝛc.) davon ausgeſchloſſen zu ſeyn, ſo wie 2) in der Anerkennung der Freiheit der Perſon und des Eigenthums, ſo weit nicht geſetzliche Beſchränkungen beſtehen. Daher die Aufhebung der Leibeigenſchaft, daher die geſetzliche Gewiſſens-, Rede-, Preß- und Auswanderungsfreiheit, die freie Wahl des Berufs und Gewerbes, die freie Vermögensdispoſition ꝛc. Zur Rechtsſicherheit der Bürger aber ſind die Gerichte innerhalb ihres geſetzlichen Wirkungskreiſes und legalen Verfahrens unabhängig, die Richter inamovibil, daher kann Niemand ſeinem geſetzlichen Richter entzogen werden, daher ſteht auch der Fiscus zu Recht, daher kann der Bürger nur in den durch das Recht und die Geſetze beſtimmten Fällen und Formen verhaftet und beſtraft werden, (woraus zugleich folgt, daß Alles für erlaubt gehalten werden muß, was nicht verboten iſt) u. dergl. m. II. Aus der Gleichheit der ſtaatsbürgerlichen Pflichten folgt aber 1) in Anſehung der dinglichen Leiſtungen, die gleiche Steuerpflicht, Einquartierungslaſt, die gleiche Verpflichtung der Abtretung des Privateigenthums zu öffentlichen Zwecken, und 2) in Anſehung der perſönlichen Leiſtungen die allgemeine Militärpflicht, die gleiche Verpflichtung zur Huldigung, zur Zeugnißablage, Denuntiation wegen Hochverrathes ꝛc. Man ſ. oben §. 274 fg.

d) v. Zangen, a. a. O. I. S. 197—768. und II. S. 567—625, 626—634, 635—725.

e) v. Zangen, a. a. O. I. S. 43—55, 56—141.

f) v. Zangen, a. a. O. II. S. 544—566.

g) v. Zangen, a. a. O. II. S. 726—765.

ſchränkungen ſeiner geſetzgebenden Gewalt, als ſeine Verfaſſung beſondere Verfaſſungsgrundſätze ſanctionirt hat. Das Einzelne hierüber iſt, ſo weit nicht die Beſtimmungen der verſchiedenen Verfaſſungsurkunden Folgen der Bundesgeſetzgebung (§. 71—94.) ſind, lediglich Gegenſtand des betreffenden Landesſtaatsrechtes, ohne daß ſich hierüber gemeinrechtliche Grundſätze aufſtellen laſſen oder aus der Uebereinſtimmung einer größeren Zahl der Verfaſſungsgeſetze oder ſelbſt aller, von dem Rechtszuſtande eines Staates ein Schluß auf den gleichen Rechtszuſtand in den übrigen Staaten machen läßt [h]).

§. 311.

d. Gegenſtände der Geſetzgebung.

Gegenſtände für die Geſetzgebung ſind an ſich nur die äuſſeren freien Handlungen der Unterthanen, welche durch ſie, zu einem Thun oder Unterlaſſen, beſtimmt werden ſollen (§. 303.). Die durch ſie anerkannte rechtliche Nothwendigkeit aber kann ſich im Allgemeinen nur, entweder auf Privat- oder auf Staatsrechtsverhältniſſe (§. 1.) beziehen [a]). Daher kann man die Geſetze, in ſo weit dabei ihre objective Beziehung in Betracht kommt, nur abtheilen: I. in Geſetze des bürgerlichen oder des Privatrechts [b]) und II. in Geſetze des öffentlichen Rechts. Zu dieſen aber ſind zu rechnen 1) die Staatsverfaſſungs- und 2) die Staatsverwaltungsgeſetze. Nach den verſchiedenen Hauptgegenſtänden der inneren Staatsverwaltung aber (§. 318.) kann die betreffende Geſetzgebung auf vier Theile zurückgeführt werden: a) auf die Juſtizgeſetzgebung (welcher auch die Criminal- und Proceßgeſetze [c]), ſo

---

h) Anders behandelt dieſen Gegenſtand Maurenbrecher, §. 183.

a) Der hier behandelte Gegenſtand läßt zwar unleugbar ſehr verſchiedene Geſichtspunkte zu, von welchen ausgegangen werden kann und von Verſchiedenen ausgegangen wird, die obige Grundeintheilung aber ſcheint nicht nur als die einfachſte, ſondern zugleich auch als die natürlichſte und dem wahren Sachverhältniß entſprechendſte. Dieſes erkennt unter Andern auch an Grünler, Beiträge §. 41. S. 58. — Weſentlich verſchiedene Geſichtspunkte betrachtet dagegen für entſcheidend Schmid, deutſches Staatsr. §. 64.

b) Von einem anderen Geſichtspunkte würden dagegen die Geſetze des bürgerlichen Rechts zu der Juſtizgeſetzgebung gezählt werden können.

c) Bei den Criminalproceßgeſetzen iſt dieſes allgemein anerkannt. Man

wie die Geſetze in Gegenſtänden der ſogenannten freiwilligen Gerichtsbarkeit angehören), ferner: b) auf die Polizeigeſetzgebung in ihrem ganzen Umfange [d]); c) die Geſetzgebung in Betreff des öffentlichen (Civil- wie Militär-) Dienſtes und d) die Finanzgeſetzgebung [e]).

§. 312.

e. Umfang der verbindenden Kraft.

Den Geſetzen entſpricht lediglich eine Verpflichtung der Unterthanen, ſeyen dieſes übrigens beſtändige oder zeitige Unterthanen des Staates. Sie erſtrecken ſich mithin allerdings auch auf die im Staatsgebiete lebenden oder daſelbſt anſäſſigen Ausländer; denn der Aufenthalt im Staatsgebiete begründet in der Regel ebenſowohl die Staatsunterthänigkeit (§. 271.), ſo ferne nicht einer Perſon aus ſpeciellen Gründen das Privileg der Exterritorialität zukommt (§. 272.), als der inländiſche Grundbeſitz (§. 270.); denn Grund und Boden iſt jederzeit den Geſetzen und der Gerichtsbarkeit desjenigen Staates unterworfen, zu deſſen Gebiet er gehört, und alle darauf ſich beziehenden Rechtsverhältniſſe werden lediglich nach dieſen Geſetzen beur-

ſ. z. B. Müller, Lehrbuch des teutſchen gemeinen Criminalproceſſes (Braunſchweig, 1837. 8.) §. 6. Dagegen werden die Civilproceßgeſetze von Einigen blos zum Privatrecht (ſ. Wening, Encyklopädie §. 152. und Falk, Encyklopädie §. 22.), von Anderen theilweiſe zum öffentlichen und theilweiſe zum Privatrecht (ſ. v. Linde, Civilproceßlehrbuch §. 39., Morſtadt, Materialcritik S. 364 fg. und Grünler, Beitr. §. 41. S. 58.) und nur von Einigen blos zum öffentlichen Rechte gezählt, wie z. B. von Hufeland, Beiträge St. 2 u. 3. S. 52 u. 119. und Gensler, Handbuch zu Martin S. 22 fg. Der letzteren Anſicht glaube ich beipflichten zu müſſen, weil der Bürger mit der Klagſtellung in ein Verhältniß zum Staate, resp. zu einer Staatsanſtalt eintritt, wenn auch der Gegenſtand des Rechtsſtreites ein rein privatrechtlicher iſt und beſondere Beziehungen zwiſchen den ſtreitenden Privaten begründet, und wenn auch die Civilproceßgeſetze, in nothwendiger Anerkennung der Veräußerlichkeit des Streitgegenſtandes, den Parteien im Civilproceſſe ein großes Feld der Willkühr einräumen und ſich daher den Principien des Privatrechts genau anſchließen.

d) Darüber unten im Staatspolizeirecht das Nähere. Vorläufig ſey nur hier bemerkt, daß ich dahin auch die das Kirchen- und Schulweſen betreffenden Staatsgeſetze vorzugsweiſe zähle.

e) Man ſ. auch Weiß, heſſ. Staatsr. I. §. 42. S. 143.

theilt [a]), daher es auch ganz dieſem Principe entſprechend erſcheint, wenn auch die Inteſtaterbfolge in die im Inlande gelegenen Immobilien ſich nach den Geſetzen des Landes beſtimmt, in deſſen Gebiet ſie belegen ſind [b]). Auch der Regent ſteht in ſeinen Privatverhältniſſen regelmäßig unter den Geſetzen, obwohl dieſe allerdings nicht vollkommen, und die peinliche und polizeiliche Geſetzgebung insbeſondere, ſchon ihrer Natur nach, auf ihn gar keine Anwendung finden kann (§. 263.). Der Bürger dagegen bleibt ſogar im Auslande durch die Geſetze ſeines Landes verpflichtet [c]). Lediglich nach dieſen beſtimmt ſich daher auch, ob ein im Auslande verübtes Verbrechen im Inlande ſtrafbar ſey oder nicht, und ob erſteren Falles das in- oder ausländiſche Strafgeſetz zur Richtſchnur dienen ſolle [d]). Es ſind

---

a) Man ſ. z. B. öſterr. bürgerl. Geſetzbuch. Th. II. Hptſt. 1. §. 300.: „Unbewegliche Sachen ſind den Geſetzen des Bezirks unterworfen, in welchen ſie liegen; alle übrigen Sachen hingegen ſtehen mit der Perſon ihres Eigenthümers unter gleichen Geſetzen". — Preuß. Allg. Landr. Einl. §. 32. „In Anſehung des unbeweglichen Vermögens gelten, ohne Rückſicht auf die Perſon des Eigenthümers, die Geſetze der Gerichtsbarkeit, unter welcher ſich daſſelbe befindet". — Code civil art. 3.: „Les immeubles, même ceux possédés par des etrangers, sont régis par la loi Française".

b) Hofacker, princ. jur. civil. T. I. §. 140. — Leyser, Medit. ad Pand. sp. 529. n. 5. — Derſelbe Grundſatz gilt auch in Sachſen. ſ. Grünler, Beitr. §. 41. Not. 2. — Die Gründe, welche in Martin's Rechtsgutachten des Spruchcollegii zu Heidelberg (Heidelb. 1808. 8.) S. 175. dagegen aufgeſtellt werden, können, in Ermanglung beſonderer gegentheiliger Beſtimmungen, conſequenter Weiſe nicht einmal bei verſchiedenen Particulargeſetzen eines Landes gelten.

c) Oeſterr. Geſetzb. Einl. §. 4.: „die bürgerlichen Geſetze verbinden alle Staatsbürger der Länder, für welche ſie kund gemacht worden ſind. Die Staatsbürger bleiben auch in Handlungen und Geſchäften, die ſie auſſer dem Staatsgebiete vornehmen, an dieſe Geſetze, in ſo weit ihre perſönliche Fähigkeit ſie zu unternehmen, dadurch eingeſchränkt wird, und als dieſe Handlungen zugleich in dieſen Ländern rechtliche Folgen hervorbringen ſollen". — Allg. preuß. Landr. Einl. §. 22. — Code civil a. 3. in Vergleichung mit Laſſaulx, Annalen der Geſetzg. Napol. Bd. I. S. 175.

d) So disponirt z. B. das öſterr. Geſetzb. über Verbrechen Kap. 2. §. 30.: „Ueber Verbrechen, die ein Unterthan dieſer Länder im Auslande begangen hat, iſt bei ſeiner Betretung, ohne Rückſicht auf die Geſetze des Landes,

folglich auch in dieſer Beziehung lediglich die Grundſätze des Territorialſyſtems entſcheidend [c]), das in den meiſten deutſchen Staaten für Fälle der Colliſion der Geſetze [f]) durch das Princip der Reciprocität näher beſtimmt wird [g]). Doch iſt eine Retorſion nur da ſtatthaft, wo ſie die Landesgeſetzgebung ausdrücklich verordnet hat, weil ſie dieſelbe geübt haben will und in ſo weit ſie ihre Geltendmachung verlangt [h]).

§. 313.

f. Dauer ihrer Wirkſamkeit.

Die Verbindlichkeit der Geſetze beginnt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung, ſo ferne nicht aus dem Inhalte des Geſetzes ſelbſt ein anderes folgt oder daſſelbe unter einer Zeitbeſtim-

---

wo das Verbrechen begangen worden, die Strafe nach dieſem Geſetzbuche auszumeſſen". — Baier. Strafgeſetzb. v. 1813. Th. II. §. 30.: „— er (der baieriſche Unterthan) iſt wegen der im Auslande oder gegen einen auswärtigen Staat begangenen Verbrechen von dem inländiſchen Gerichte, wo er ergriffen wird, zu unterſuchen, auch blos nach baieriſchen Geſetzen zu beſtrafen". — Das preuß. allg. Landr. Th. II. Tit. XX. §. 15. wendet in dem Falle, wo auswärts begangene Verbrechen zu beſtrafen ſind, immer das mildere (alſo nicht immer das inländiſche) Recht an. — Noch andere Geſichtspunkte ſind in dem Strafgeſetzbuche für das Großh. Heſſen vom 17. Sept. 1841. Th. I. Tit. 1. Art. 4. aufgeſtellt.

c) S. Maurenbrecher, Lehrbuch des deutſchen Rechts §. 125—126.

f) J. N. Hert, de collisione legum; in Opusc. Vol. I. P. 1. p. 91. — J. S. Fr. Böhmer, de efficatia statuti personalis extra territorium. Francof. ad Viadr. 1756. — J. P. Seger, de vi legum et decretorum in territorio alieno. Lips. 1777. — C. Cph. Hofacker, de efficatia statutorum in res extra territorium sitas; in Opusc. p. 177. — Tittmann, de competentia leg. extern. et domesticor. Lips. 1822. — Glück, Erläut. d. Pand. Th. I. S. 277 fg. und S. 387. — W. Schäffner, Entwickl. des internationalen Privatrechts. Frankf. 1841. 8.

g) J. G. Bauer, de vero fundamento, quo inter civitates nititur retorsio juris. 1740. — Vinc. Oldenburg, de retorsione jurium praecipue in causis cambialibus. Gött. 1780. — Man ſ. z. B. das öſterreichiſche Geſetzb. Einl. §. 33.; das allg. preuß. Landr. Einl. §. 43—45. u. a. m.

h) Das Nähere kann ſich folglich in jedem Staate und für jeden Fall nur aus der Landesgeſetzgebung entnehmen laſſen.

mung oder aufſchiebenden Bedingung erlaſſen iſt. Ebendeßhalb kann 1) in der Regel kein Geſetz auf frühere Fälle angewendet werden [a]), denn alle Handlungen ſtehen unter der Herrſchaft derjenigen Geſetze, die zur Zeit ihrer Vornahme galten, und was durch die damalige Geſetzgebung nicht verboten war und keine Rechte Dritter verletzte, muß als erlaubt, und was durch ſie nicht geboten worden iſt, konnte füglich unterlaſſen werden; aus demſelben Grunde 2) heben ſich widerſprechende Beſtimmungen deſſelben Geſetzes gegenſeitig auf [b]) und ebendaher hat 3) das neue vor dem älteren den Vorzug [c]), wenn jenes nicht etwa ein generelles, das ältere aber ein ſpecielles wäre [d]). Das Alter eines aufgenommenen fremden Rechts beſtimmt ſich nicht nach der Zeit ſeiner Entſtehung, ſondern nach dem Zeitpunkte ſeiner

---

a) „Lex ad praeterita trahi nequit". Const. 7. C. 1, 14. — Nov. 22. c. 1. — Nov. 66. c. 1. §. 4. — cap. 2. 13. X. 1, 2. — Fr. Bergmann, das Verbot der rückwirkenden Kraft neuer Geſetze. Göttingen, 1818. — Daß eine beſtimmende Auslegung des Geſetzgebers (eine authentiſche Interpretation) — die natürlich im Zweifel allein von dem Inhaber der geſetzgebenden Gewalt, auf eine der Erlaſſung und Veröffentlichung des interpretirten Geſetzes gleiche Weiſe erfolgen kann — auf alle nach ihrer Bekanntmachung entſtehende, rechtskräftig noch nicht entſchiedene Fälle anwendbar ſey, leidet keinen Zweifel, aber auch auf frühere, noch ſchwebende Rechtsſachen läßt ſie ſich in ſo ferne anwenden, als die Dispoſition des beſtimmenden Geſetzes, als der urſprüngliche Sinn des erklärten Geſetzes betrachtet werden muß, folglich hier nur eine ſcheinbare Ausnahme von der Regel: lex ad praeterita trahi nequit vorhanden ſeyn würde. Uebrigens wendet man aus guten Gründen beſtimmende Auslegungen auf vergangene oder noch pendente Fälle nicht an, und nie zur Verletzung wohlerworbener Rechte. Strube, Nebenſtunden. Th. III. Abh. 13. §. 9—12. — Doch läßt ſich die Rückanwendung eines neueren Geſetzes da entſchuldigen, wo, ohne Rechtsverletzung, ein milderer Grundſatz, z. B. ein neueres milderes Strafgeſetz, angewendet wird.

b) Denn beide widerſtreitenden Stellen haben gleiches Anſehen. Daſſelbe gilt von ganzen Geſetzbüchern, nicht aber von Geſetzſammlungen.

c) „Lex posterior derogat priori". Fr. 4. D. 1, 4. „Constitutiones tempore posteriores, potiores sunt his, quae ipsas praecesserunt".

d) „Lex posterior generalis non derogat priori speciali". Fr. 41. D. 48, 19. — fr. 80. D. de R. J. — Strube, rechtl. Bedenk. I. 135. IV. 121. — Danz, Handb. I. S. 186 fg. und beſonders Thibaut, civiliſt. Abhandl. Abh. VII.

Reception. Ein Gewohnheitsrecht aber iſt für begründet zu erachten, und hat mit einem ausdrücklichen Geſetze völlig gleiche Kraft, ſobald die geſetzlich beſtimmten Requiſite ſeiner juridiſchen Exiſtenz erweislich oder gar notoriſch vorhanden ſind [e]). Zur Obſervanz endlich genügt die Vorlage eines einzigen ſprechenden Falles (§. 15.). Die verbindende Kraft dauert, bis eine Aufhebung oder Abänderung erfolgt; die Bedingung, unter welcher ein Geſetz gegeben war, eingetreten, oder die Zeit, für welche es erlaſſen wurde, abgelaufen iſt. Die Aufhebung wie die Abänderung kann übrigens nicht nur ausdrücklich, durch neue Geſetze erfolgen, welche mit vorhandenen Rechtsnormen im Widerſpruche ſtehen, ſollten ſie auch auf dieſe letzteren gar nicht direct Bezug nehmen, ſondern auch ſtillſchweigend, durch die Bildung entgegenſtehender rechtmäßiger Gewohnheiten [f]), nicht aber durch bloſen Nichtgebrauch, die Veränderung der Umſtände oder das Hinwegfallen des Veranlaſſungsgrundes einer geſetzlichen Beſtimmung [g]). Auch können ſolche Geſetze und ſolche Gewohnheiten, durch welche verfaſſungsmäßige Rechte der Unterthanen oder beſtimmter Claſſen derſelben begründet werden, eben darum, weil ſie einen Beſtandtheil der Staatsverfaſſung bilden, anders nicht, als auf verfaſſungsmäßigem Wege (§. 308.), und wohlerworbene Privatrechte nur dann, wenn, und nur in ſo weit, als es das Staatsnothrecht

---

e) In dieſer Beziehung ſind die Grundſätze des gemeinen Rechts entſcheidend. — Ueber die Gleichſtellung mit dem geſchriebenen Recht ſ. man §. 9. J. 1, 2. — fr. 32. §. 1. D. 1, 3. — fr. 33, 35 u. 40. ibid. — Cod. 8, 53.

f) Fr. 32. §. 1. D. 1, 3.: „Quare rectissime etiam illud receptum est, ut leges non solum suffragio legislatoris, sed etiam tacito consensu omnium per desuetudinem abrogentur“. — Const. 2. Cod. 8, 53.: „Consuetudinis ususque longaevi non vilis auctoritas est: verum non usque adeo sui valitura momento, ut aut rationem vincat aut legem“.

g) Ueber die auch gegen ge- und verbietende Landesgeſetze ſtatt findende Immemorialverjährung ſ. J. H. Böhmer, de praescriptione contra legem prohibitivam; in ſ. Exercit. ad Pand. Tom. V. — Leyser, l. c. sp. 461. m. 5. A. M. iſt dagegen de Cramer, an praescriptio immemorialis subditorum relevet contra ordinationem provincialem; in ſ. opusc. Tom. II. pag. 1 seq. — Man ſ. auch oben §. 303. Not. i.

fordert, durch Acte der Geſetzgebung aufgehoben oder geſchmälert werden.

§. 314.

2. Beſondere Anwendungen der geſetzgebenden Gewalt.

a. Von der Privilegiengewalt der deutſchen Regenten *).

Wo die Anwendung eines allgemeinen Geſetzes mit dem Wohle des Ganzen oder Einzelner unvereinbarlich iſt, müſſen nach den Grundſätzen der höheren Gerechtigkeit Ausnahmen zugeſtanden werden. Solche Ausnahmen bilden die Privilegien und Diſpenſationen, welche ſich nur dadurch unterſcheiden, daß jene für eine beſtimmte Perſon oder Sache eine ſolche Ausnahme allgemein, dieſe dagegen nur für einen einzelnen Fall conſtituiren. Als Ausnahmen von der Regel können ſie weder auf ähnliche Fälle bezogen, noch vermuthet oder ausdehnend erklärt werden [a]), wiewohl die Erklärung doch immer ſo geſchehen muß, daß der wahre Zweck des Privilegs erreicht wird [b]). I. In der Befugniß, die Regeln zu ſetzen, wonach im Staate gelebt werden ſoll, liegt ſchon von ſelbſt auch die Befugniß, Ausnahmen zu geſtatten [c]). Es iſt daher das Recht, Privilegien und Diſpenſationen zu ertheilen, eine Befugniß des Geſetzgebers, die in den monarchiſchen Staaten Deutſchlands deren ſouverainen

---

*) Leiſt, §. 90 u. 97. — v. Gönner, §. 293—296. — Klüber, §. 483 bis 486. — Schmid, §. 66—67. — Schmalz, §. 375—379. — Maurenbrecher, §. 184. — Man vergl. auch die oben §. 304. Not. c—e. angeführte Literatur. Die ältere findet ſich bei Pütter, Lit. III. 312. und Klüber, Fortſetz. §. 1093. — Auch gehört hierher Moſer, von der Landeshoheit in Gnadenſachen S. 38 ff.

a) Cap. 7, 10, 16, 17, 19, 26. X. de priv. (5, 33.) cap. 22. X. de V. S. Dieſes gilt auch ſelbſt bei den an Unterthanen verliehenen Regierungsrechten. ſ. oben §. 259.

b) Const. 3. Cod. de constt. princ. — Dem Richter gebührt die Auslegung der Privilegien (constt. speciales) wie der generellen Geſetze und die Staatsgewalt hat nur auf die authentiſche Interpretation der Privilegien Anſpruch zu machen. Pütter, de jure et officio judicis circa interpretationem privilegiorum; in opusc. rem jud. imp. illustr. nr. V. §. 5, 11, 12, 19—24. Strube, Unterricht von Regierungs- und Juſtizſachen. Sect. IV. §. 28.

c) Maurenbrecher, §. 184. — Cap. 16. X. de M. et O. (1, 33.) — clem. 2. pr. de elect. (1, 2.)

Regenten (§. 305.), und zwar im Zweifel ausſchließlich gebührt (§. 253.), obwohl ſie durch die beſondere Landesverfaſſung ſowohl in Gemäßheit allgemeiner Verfaſſungsgrundſätze d)), wie auch durch zugeſtandene ſpecielle Conceſſionen e)), beſchränkt ſeyn kann. Ein Mitwirkungsrecht der Stände greift nur da Platz, wo es die Verfaſſung ausdrücklich einräumt oder ein entſchiedenes Staatsherkommen dafür ſpricht f)). Ebenſo wenig wird bei Standes- und Grundherren oder ſtädtiſchen Magiſtraten das Recht, Privilegien oder Dispenſationen, auch geringere, zu ertheilen, vermuthet, obwohl ihnen ſolches, eingeſchränkt und in Unterordnung unter die Staatsaufſicht und mit Vorbehalt des Recurſes an die Staatsbehörde, eingeräumt ſeyn kann und bisweilen auch wirklich zugeſtanden iſt. II. Die Rechtmäßigkeit eines Privilegs hängt nicht blos ab von der Fähigkeit des Ertheilers und der Erwerbsfähigkeit des Privilegirten, ſondern auch davon, daß das Privileg nicht unter

---

d) Man ſ. z. B. oben §. 310. So erſcheint im Falle der Zuſage einer gleichen Beſteuerung, die Ertheilung von Steuerfreiheiten, bei dem geſtatteten freien Verkehr und mit der Gewerbs- und Handelsfreiheit, die Ertheilung von Handelsprivilegien und Monopolen als unverträglich u. ſ. w. Ebenſo können aufgeſtellte Verfaſſungsgrundſätze das Dispenſationsrecht beſchränken. So iſt in Conſequenz der conſtitutionellen Miniſterverantwortlichkeit das Abolitionsrecht in allen Unterſuchungsſachen gegen Staatsdiener wegen Dienſtverbrechen ausgeſchloſſen, z. B. in der darmſt. V.U. Art. 50. Auch die Begnadigung iſt theilweiſe beſchränkt, ſo z. B. darmſt. V.U. Art. 50. u. kurheſſ. §. 127.

e) So enthält z. B. die ſächſiſche V.U. §. 54., die kurheſſ. §. 129. und die braunſchweig. Landordn. §. 209. einen Verzicht auf die fernere Ertheilung von Moratorien; ſo iſt das Abolitionsrecht in der baier. V.U. VIII. §. 4. allgemein aufgehoben, in Braunſchweig dagegen ſoll es nur auf gutächtliche Aeuſſerung des Oberappellationsgerichts geübt werden. ſ. Landſch. Ord. §. 208. u. ſ. w.

f) So z. B. darmſt. V.U. Art. 104. „Ausſchließliche Handels- und Gewerbsprivilegien ſollen nicht ſtattfinden, außer zu Folge eines beſonderen Geſetzes“. Doch darf auch hier der Regent „Patente für Erfindungen auf beſtimmte Zeit“ ertheilen. — Auch iſt natürlich die landſtändiſche Mitwirkung begründet, wo das Privilegium einen Gegenſtand betrifft, welcher zur Competenz der Stände gehört. ſ. v. Bülow und Hagemann, practiſche Erörter. Th. III. Nr. X. S. 66 fg. und Schmalz, §. 376. Leiſt, §. 97. und Klüber, §. 485. Nr. III.

Vorbringung falſcher oder Vorenthaltung wahrer Thatſachen erſchlichen worden iſt [g]). Die heutige Gültigkeit älterer Privilegien wird nach den Geſetzen der Zeit ihrer Ertheilung beurtheilt [h]). Gültige Privilegien wirken für den Privilegirten vom Tage ihrer Ertheilung, wenn ſie auch für Dritte erſt mit ihrer Bekanntmachung verbindende Kraft erlangen [i]). Als Ausfluß der Geſetzgebung beſchränkt ſich die Wirkſamkeit der Privilegien auf das Staatsgebiet des Ertheilers, mag es einem In= oder Ausländer ertheilt ſeyn. Innerhalb des Staatsgebietes aber haben es auch die Ausländer anzuerkennen [k]). Unwirkſam iſt das ertheilte Privileg gegen wohlerworbene Rechte Dritter [l]); überhaupt ſo weit es die Staatspflicht der Nichtprivilegirten überſchreitet. Auch hat es keine rückwirkende Kraft [m]) und kann ebendeßhalb auf bereits rechtshängige Sachen nicht den geringſten Einfluß äuſſern [n]). Wenn der Verleiher ein früheres Pri=

---

g) Von dem vitio sub- et obreptionis ſ. Böhmer, Jus eccl. Protest. lib. I. tit. 3. §. 9 seq. — C. O. Gräbe, pr. de except. sub- et obrept. earumque probatione. Rint. 1788. — Klüber, kl. juriſt. Bibl. XIV. S. 249. — Const. 2. Cod. 1, 14. — c. 2. 5. Cod. 1, 22. — c. 7. Cod. 1, 23. — can. 2. 19. X. de rescriptis (1, 3.)

h) Pütter, Lit. III. 315. — Klüber, Lit. §. 1095. — G. E. Kobe, de effectu hodierno privilegiorum aevi antiquioris. Alt. 1760. 4. — Pütter, Rechtsfälle. Bd. II. Th. 3. S. 803 fg. — Man ſ. auch oben §. 250.

i) Hommel, Rhapsodia quaest. vol. IV. obs. 533. nro. 4.

k) Pütter, Beiträge ꝛc. I. 220. — Daher kann auch nur wider den, der in dem Staatsgebiete des Ertheilers dem Privilegium zuwider handelt, mit fiscaliſchen Strafen verfahren werden. Selchow, elem. jur. publ. germ. §. 366. — Ueber die Wirkung der an Ausländer ertheilten Privilegien ſ. Moſer, nachbarl. Staatsrecht. S. 671. und Wasmuth, l. c. §. 9.

l) Mevii, Deciss. P. VI. dec. 240. nro. 2. — Wasmuth, l. c. §. 18 seq. — Wening=Ingenheim, Civilr. 5te Aufl. §. 9. — Daher müſſen auch die Worte jedes Privilegs ſtets ſo erklärt werden, wie ſie unbeſchadet einer Rechtskränkung Anderer beſtehen können, da nicht vermuthet werden kann, daß der Souverain Unrecht thun wolle. Fr. 43. pr. Dig. de vulg. et pupil. substit. Schmalz, §. 377.

m) Leyser, Med. ad Pand. sp. VII. m. 5.

n) Const. 6. Cod. si contra jus (1, 22.) — Nov. 113. c. 1. §. 1. — cap. 12. X. 1, 31. — cap. 5. X. 2, 16. — cap. 9. X. 3, 28. — cap. 10. X. de privil. — cap. 22. X. de V.S. (5, 40.)

vileg nicht kannte, welches durch das von ihm einem Dritten verliehene wirklich verletzt wird, ſo kann nicht angenommen werden, daß er das beſtandene habe aufheben wollen [o]). III. Die Privilegien enthalten entweder eine Befreiung von einer Verpflichtung, welche der Regel nach Allen obliegt, oder doch eine mindere Beläſtigung [p]), oder ſie gewähren ein beſonderes Recht, welches entweder den Uebrigen gar nicht oder doch nicht in gleichen Umſtänden zuſteht. Als Privilegien der letzteren Art erſcheinen namentlich die Moratorien, die Legitimation unehelicher Kinder durch landesherrliches Reſcript [q]), und die Jahrgebung [venia aetatis] [r]). Die Privilegien der erſteren Art hingegen beſtehen theils in Verleihungen von Würden [s]), wohin namentlich alle Standeserhöhungen [t]), Ordensverleihun-

---

o) Cap. 1. X. de constt. (1, 2.) — Doch kann ein Privilegium derſelben Art, wie es eine Perſon bereits beſitzt, auch noch anderen Perſonen verliehen werden, ſo ferne das erſtere nicht nach der Art ſeiner Verleihung, oder ſchon ſeiner Natur nach für ein ausſchließliches gehalten werden muß. Darauf gründet man auch die Eintheilung der Privilegien in ausſchließliche und cumulative. Klüber, §. 483. Nr. III.

p) Wie die Befreiung oder Begünſtigung in Bezug auf Beſteuerung und Leiſtung anderer öffentlichen Laſten und Dienſte, die Cenſurfreiheit, Zollfreiheit, Exemption, Privileg der Exterritorialität u. drgl. m.

q) Leiſt, §. 166. — Maurenbrecher, Lehrb. des deutſchen Rechts §. 157. Doch gehört nur die legitimatio plena hierher, denn die legitimatio minus plena, welche nur den Makel der unehelichen Geburt (die Anrüchtigkeit) tilgt, kann blos als eine Art von Standeserhöhung betrachtet werden. Uebrigens greift das landesherrliche Legitimationsrecht 1) bei allen Arten unehelicher Kinder Platz; dabei kommt es 2) durchaus nicht darauf an, ob die Ehe mit der Perſon, mit welcher die unehelichen Kinder erzeugt ſind, möglich iſt und 3) ob eheliche Kinder vorhanden ſind oder nicht. — Moſer, von Gnadenſachen. S. 6 u. 11. — Klüber, kl. juriſt. Bibliothek. X. S. 189 fg.

r) Klüber, Lit. §. 462. — Moſer, a. a. O. 30. — Deſſen perſönl. Staatsr. I. S. 588. — Maurenbrecher, deutſches Recht §. 114 a. E.

s) A. M. iſt Schmid, §. 66. Not. **. Man ſ. dagegen Klüber, §. 486. und Maurenbrecher, §. 184.

t) Seger, de jure conferendi dignitates. Lips. 1773. — Klüber, de nobilitate codicillari. Erlang. 1788. — Deſſen, juriſt. Bibliothek. XXV. S. 1 fg. — Pütter, Lit. III. 326. Klüber, Lit. §. 300. — Deſſen öffentl. Recht §. 488. I. und §. 497—498. ſ. auch oben §. 261. und Leiſt, §. 104.

gen [u]), Zugeſtändniſſe von Titeln und Prädicaten [v]), ſo wie auch die academiſchen Würden gehören, welche von den Univerſitäten kraft der ihnen ertheilten Commitive ertheilt werden [w]), und theils in

---

u) Man ſ. oben §. 261. beſonders Not. m u. n. — Klüber, §. 496. — Das Recht, Orden zu ſtiften und mit gewiſſen Rechten (z. B. Einkünften oder Standeserhöhung) an einen Unterthanen zu verleihen, kann keinem deutſchen Souveraine beſtritten werden, allein ausgeübt haben es bis jetzt unter den deutſchen Fürſten, auſſer dem Kaiſer von Oeſterreich, nur die Könige und die Fürſten königlichen Ranges, d. h. die Großherzoge. Maurenbrecher, §. 184. Not. e.

v) S. oben §. 261. beſonders Not. l. und Klüber, §. 488. II u. V.

w) Die academiſchen Würden ſind der Grad eines Doctors, Licentiaten, Baccalaureus, Magiſters und gekrönten Poeten. — Früher bedurfte jede Univerſität, um die academiſchen Würden ertheilen zu können (worin ihr unterſcheidendes Merkmal vor anderen Schulen beſteht), ein kaiſerliches Privileg und Commitiv, da das Recht zu Standeserhöhungen überhaupt kaiſerliches Reſervat war, ſo wie auch päpſtlicher Beſtätigung. Seit 1806 können die academiſchen Privilegien nur von dem inländiſchen Staatsoberhaupt erlangt und die academiſchen Würden nur vermöge ſeines Commitivs und nur in ſeinem Namen ertheilt werden. Nur um Doctoren und Licentiaten der katholiſchen Theologie zu creiren, bedarf es noch jetzt einer päpſtlichen Beſtätigung der katholiſch-theologiſchen Facultäten. Auch kann natürlich der Souverain einzelne Facultäten, als ſolche, mit und ohne das Recht, die academiſchen Würden zu ertheilen, errichten. — Die Rechte und Vorzüge der Graduirten beſtimmen ſich nach den Landesgeſetzen und dem Herkommen. Gewöhnlich haben ſie höheren Rang, privilegirten Gerichtsſtand, und andere Prärogative des niederen Adels. Nur ſie können academiſche Würden als Decane ihrer Facultät ertheilen. In manchen Landen ſind nur Doctoren der Rechte zur Advocatur und Procuratur befähigt. Auch bei gewiſſen Kirchenpfründen wird auf Graduirte beſondere Rückſicht genommen. Auſſerdem kommt den Doctoren der Theologie das Prädicat „Hochwürden", den übrigen Doctoren aber das Prädicat „Hochwohlgeboren" nach deutſchem Herkommen zu. Schriften hierüber ſ. in Pütter's Lit. III. 322. und Klüber's Fortſetz. 297. Man ſ. auch Hommel, obs. 99 und 618. — Deſſen literatura juris p. 211—278.; F. C. Vogt, or. de nobilitate doctorum. Kilon. 1733. und über den ſog. perſönlichen Adel der Graduirten, insbeſondere der Doctoren der Rechte ſ. Hommel, l. c. und Selchow, elem. jur. germ. priv. §. 245. Reichsgeſetzliche Beſtimmungen finden ſich in der K.G.O. v. 1495. I. 1.; dem C. der K.G.O. I. 1. 3. und dem Inst. pac. osnab. a. V. §. 17.

Conceſſionen, durch welche Berechtigungen zu gewiſſen Gewerben, welche, wenn ſie auch an ſich nichts Unerlaubtes enthalten, doch nicht ohne beſondere Geſtattung des Staates betrieben werden dürfen [x]). — Die Dispenſationen aber beziehen ſich entweder auf einen künftigen oder vergangenen Fall; jene geſtatten die Vornahme einer Handlung, welche nach der geſetzlichen Regel unſtatthaft iſt [y]), dieſe aber heben entweder die geſetzlich verwirkte Strafe ganz oder theilweiſe auf, wie die Begnadigung und Strafmilderung, oder ſchlagen die ganze Unterſuchung ſchlechthin nieder (abolitio). Privilegien und Dispenſationen können übrigens ſowohl entgeltlich als auch unentgeltlich ertheilt werden. Erſteren Falles wird entweder nur eine einzige beſtimmte Leiſtung entrichtet, oder eine jährliche und fortdauernde, wie bei Conceſſionen die Gewerbſteuer. Alle dieſe Erträge bilden eine Quelle des Staatseinkommens. IV. Die Dispenſationen wirken lediglich nur für den einzigen beſonderen Fall, wofür ſie ertheilt ſind; die Privilegien aber erlöſchen regelmäßig, ſo ferne ſie perſönliche Privilegien ſind, erſt mit dem Tode des Privilegirten oder dem Aufhören der privilegirten Corporation, und, ſo ferne ſie dingliche Privilegien ſind, erſt mit dem Untergang der Sache, an welche ſie geknüpft ſind. Vor dem aber kann das Privileg erlöſchen, ſo ferne es ausdrücklich nur auf beſtimmte Zeit oder unter einer Bedingung ertheilt war, mit dem Ablaufe der Zeit oder dem Eintritte der Bedingung, als welche auch der Widerruf erſcheint, falls das Privileg ausdrücklich auf Widerruf ertheilt worden iſt. Unbedingt und unbetagt verliehene Privilegien aber können zwar, wie alle übrigen, durch Verzichtleiſtung des Privilegirten, ſo wie durch Verjährung erlöſchen, durch einen Act der Staatsgewalt aber können 1) Privilegien einer ganzen Gattung nur unter Umſtänden,

---

x) Dieſe haben meiſtens ihren Grund in vorbehaltenen Rechten des Staates (den Finanzregalien) oder in der Polizeigeſetzgebung. Dahin gehören die Handels=, Fabrik=, Apotheken=, Leihbibliotheken=, Gaſthofs=Privilegien, die Monopole, die Privilegien der Zünfte und Innungen, der Handelscompanien, Aſſecuranzgeſellſchaften ꝛc., die ſtädtiſchen Privilegien u. ſ. w. Man ſ. Klüber, §. 461—463.

y) Wie z. B. die Eingehung der Ehe, welcher ein geſetzliches Hinderniß, etwa zu nahe Verwandtſchaft, im Wege ſteht u. drgl. m.

wo auch ſonſt die Aufhebung wohlerworbener Rechte durch das Staatsnothrecht gerechtfertigt wird und gegen Entſchädigung, und 2) einzelne Privilegien, deren Gattung ſtehen bleibt, nur aufgehoben werden: a) wenn der Act der Verleihung ſelbſt als ungültig erwieſen werden kann, ſey es ſeiner Form oder ſeinem Inhalte nach, daher auch diejenigen, welche durch die Ertheilung deſſelben in ihren wohlerworbenen Rechten verletzt ſind, auf deſſen Caſſation antragen können, oder b) wenn ein vertrags- oder geſetzwidriger Gebrauch des Privilegs zum Nachtheile des Staates gemacht worden iſt [z]).

§. 315.

b. Von der Staatsorganiſationsgewalt der deutſchen Regenten.

I. Das Staatsorganiſationsrecht iſt nur eine beſtimmte Richtung der geſetzgebenden Gewalt (§. 303.). Ebendeßhalb aber kommt es in den monarchiſchen Staaten Deutſchlands den ſouverainen Fürſten, in den freien Städten aber der geſammten Bürgerſchaft oder ihren Repräſentanten, unter verfaſſungsmäßiger Mitwirkung des Senates, zu (§. 305.). Die deutſchen Souveraine üben es, wie alle Rechte der Staatsgewalt, im Zweifel unumſchränkt und ausſchließlich (§. 252.). Den Ständen gebührt daher in der Regel keinerlei

---

z) Cap. 24. X. de privilegiis. — cap. ult. X. de rescriptis. — Quiſtorp's kleine juriſtiſche Schriften, Nr. XIV. S. 123 fg. — Durch bloſen Nichtgebrauch erlöſcht das Privileg nicht, mit Ausnahme des Jahrmarktsprivilegs, das nach zehnjährigem Nichtgebrauch erloſchen iſt. Fr. 1. D. de nundinis; wohl aber erliſcht es, wenn der Nichtgebrauch unter Umſtänden erfolgt iſt, welche eine ſtillſchweigende Entſagung enthalten, wie z. B. bei negativen Privilegien (Freiheiten von Laſten) wenn während 30 oder 40 Jahren zugleich Handlungen vorgenommen werden, welche dem Inhalt des Privilegs gerade widerſprechen, oder bei affirmativen Privilegien (Rechten), wenn der Privilegirte Grund zur Klage hatte (actio nata vorhanden war) und ſich 30 bis 40 Jahre ruhig verhielt. ſ. cap. 6 und 15. X. de privileg. Ueber andere Fälle der Entſagung ſ. cap. 12. X. 2, 2. und cap. 36. X. 5, 39). Die Entſagung iſt ſogar zu vermuthen, wenn der Privilegirte 40 Jahre lang ſeinem Privileg entgegen gehandelt hat. Cap. 15. X. de privil. (5, 33.). Doch genügen nach Lage des Falles auch ſchon 30 Jahre. ſ. cap. 6. X. eod.

Mitwirkung [a]), obwohl die Art und Weiſe der Ausübung des Staatsorganiſationsrechts allerdings in ſo ferne den Wirkungskreis der Stände da nahe berührt, wo die Prüfung der Nothwendigkeit oder Nützlichkeit der von der Staatsregierung zur Beſtreitung der Staatsbedürfniſſe geforderten Summen zur Competenz der Ständekammern gehört, es ſich alſo nicht blos [b]) von der Erfüllung bundesmäßiger Verpflichtungen und den zur Führung einer den Bundespflichten und der Landesverfaſſung entſprechenden Regierung erforderlichen Mitteln handelt (§. 309. II.), folglich den Ständen unbenommen iſt, die Entbehrlichkeit einer Einrichtung oder die minder koſtſpielige und doch dem Zweck entſprechende Anordnung derſelben zu erklären und mit Rückſicht darauf entweder die verlangten Deckungsmittel ganz oder theilweiſe zu verweigern. II. Das Staatsorganiſationsrecht umfaßt: 1) die Befugniß, die Staatsbehörden anzuordnen und die ſonſtigen nothwendigen und nützlichen Anſtalten und Einrichtungen im Staate zu treffen; 2) über deren Wirkungskreis Inſtructionen zu erlaſſen, ſo wie 3) die Formen ihrer Geſchäftsführung zu beſtimmen [c]). Auch beſchränkt ſich dieſes Organiſationsrecht keineswegs blos auf die ſogenannten Adminiſtrativbehörden, ſondern erſtreckt ſich ohne Anſtand auch auf die Gerichte, deren der Souverain, ſo ferne kein beſonderes verfaſſungsmäßiges Hinderniß im Wege ſteht, ſowohl neue errichten und den Umfang ihrer Competenz, in ſubjectiver wie objectiver Hinſicht, beſtimmen, als auch beſtehende, ſo ferne ſie überflüſſig oder unzweckmäßig organiſirt erſcheinen, aufheben oder reorgani-

---

a) Nur die braunſchw. Landſchaftsordn. §. 98. fordert ausdrücklich die ſtändiſche Zuſtimmung: „wenn neue organiſche Staatseinrichtungen getroffen, oder die beſtehenden verändert werden". Die V.U. von Würtemberg, Sachſen, Hannover, Kurheſſen und Darmſtadt beſtimmen zwar als Regel, daß kein Geſetz ohne Einwilligung der Stände gegeben oder abgeändert werden ſolle, allein die Staatspraxis beweiſt, daß Organiſationsgeſetze davon ausgenommen ſeyen. ſ. Weiß, heſſiſches Staatsr. I. §. 43. S. 146 fg.

b) Soll dagegen mehr geſchehen, als die bundesmäßige Verpflichtung auferlegt, wie z. B. bei Aushebungen zur Vermehrung der Truppen über die Bundespflicht hinaus, ſo würde dieſes (dringende Fälle ausgenommen) nur mit Zuſtimmung der Stände geſchehen können.

c) Maurenbrecher, §. 185.

ſiren kann [d]). Das Organiſationsrecht, die Formation, gleich wie der oberſte Befehl und die Disciplinargewalt hinſichtlich des Militärs und des Kriegsdienſtes, kommt überdieß allgemein lediglich den deutſchen Regenten zu [e]). III. Beſchränkt ſind dieſe jedoch in der Ausübung ihres Staatsorganiſationsrechtes und zwar A. insgeſammt dadurch, 1) daß das Militärweſen auf eine der Kriegsverfaſſung des deutſchen Bundes entſprechende Weiſe organiſirt ſeyn muß [f]) und 2) dadurch, daß ſie ſich verpflichtet haben, auch Gerichte dritter Inſtanz zu errichten und beizubehalten [g]). B. Hier-

---

d) A. M. iſt v. Feuerbach, die Gerichtsverfaſſung eines conſtitutionellen Staates, kann ſie durch bloſe Verordnungen rechtsgültig geändert werden? Nürnberg, 1830. 8. ſ. dagegen v. Linde, in ſ. Zeitſchrift für Civilr. und Proceß. Bd. VII. S. 49—83. und die anonyme Schrift: Ueber das Recht der Regierungen conſtitutioneller Staaten in Bezug auf Organiſation der Gerichte. Darmſt. 1833. 8. — Auch kann kein Gericht die in verfaſſungsmäßiger Form erlaſſenen Verordnungen des Souverains als nicht vorhanden betrachten, denn die Wahrnehmung der politiſchen Rechte des Volkes kommt nicht den Gerichten, ſondern den Ständen zu. — Auch hat natürlich der Souverain ein Organiſationsrecht in Anſehung der Strafanſtalten, das Recht, Zuchthäuſer ꝛc. ꝛc. zu errichten, ſo wie er zum Beſitz aller derjenigen Sachen berechtigt iſt, welche zur Ausübung ſeiner bürgerlichen und peinlichen Gerichtsbarkeit erfordert werden. v. Feuerbach, peinl. Recht §. 498. Nicht minder kann er diejenigen Verwaltungsbehörden errichten und organiſiren, durch welche er ſeine in der Juſtizgewalt gelegenen Berechtigungen (mit Ausnahme der Gerichtsbarkeit) zur Ausübung bringen laſſen will, wie z. B. das Juſtizminiſterium, Viſitationscommiſſionen der Gerichte ꝛc. Weiß, heſſiſches Staatsr. I. §. 44. S. 151 fg.

e) Dieſer Grundſatz findet ſich auch in ſämmtlichen Verfaſſungsurkunden anerkannt. Schmid, §. 46. „Der Fürſt iſt das Oberhaupt des Staates (dux) in Krieg und Frieden". — Die Organiſation der evangeliſchen Kirchenbehörden kommt dem Regenten nur in ſeiner coexiſtirenden Eigenſchaft als Landesbiſchof zu und in Anſehung der katholiſchen Kirche ſeines Landes kann er nur durch Concordate mit Rom die gewünſchten Einrichtungen bewirken.

f) Man ſ. überhaupt oben §. 148—191.

g) Man vergl. oben §. 126 u. 308. — Daher finden ſich überall: 1) Untergerichte (Land- oder Stadtgerichte), 2) Mittelgerichte (Appellations- oder Hofgerichte) und 3) Obergerichte (Oberappellations-, Oberhof- oder Kammergerichte).

nächſt beſtehen nach Verſchiedenheit der Landesverfaſſungen auch noch verſchiedene eigenthümliche Beſchränkungen der Staatsorganiſationsgewalt, in ſo ferne jene beſtimmte Grundſätze aufgeſtellt haben, nach welchen der Staat organiſirt werden oder bleiben ſoll, die übrigens, wenigſtens theilweiſe, zugleich auch die neueſte deutſche Staatspraxis in ſolchen Staaten befolgte, wo eine ſolche verfaſſungsmäßige Nöthigung nicht vorhanden war. Als ſolche Grundſätze erſcheinen: 1) das Princip der Centraliſation der geſammten Staatsverwaltung [h]), nach dem alles Leben im Staatsorganismus von einem Centrum ausgehen ſoll, das, in unmittelbarer Unterordnung unter den Souverain, das Staatsmini-

---

h) In den deutſchen Staaten iſt dieſes Princip erſt ſeit dem Anfange dieſes Jahrhunderts, zum Theil erſt mit der Einführung von Repräſentativ-Verfaſſungen und zwar theilweiſe, z. B. im Großh. Heſſen (ſ. Weiß, heſſ. Staatsr. I. §. 39. S. 134.), deßhalb, um die Miniſterverantwortlichkeit reclamiren zu können, aus Frankreich nach Deutſchland verpflanzt worden. Seine Verwirklichung bezwecken hauptſächlich die verſchiedenen Organiſationsedicte der deutſchen Staaten. Man ſ. z. B. über Preußen: Rumpf, die preuß. Reorganiſationsgeſetze ſeit 1807 bis 1823. Berl. 1823. 8.; über Sachſen ſ. Weiße, Lehrb. des k. ſächſ. Staatsr. I. §. 84—98; über Baiern ſ. das Handb. der Staatsverfaſſ. und Verwaltung Baierns. München, 1807—13. 7 Bde. 8.; über Würtemberg ſ. Memminger's Beſchreibung von Würtemberg. 2te Aufl. Stuttg. 1823. 8. S. 439 fg.; über Heſſen-Darmſtadt ſ. Weiß, heſſ. Staatsr. I. §. 14, 20 u. 21; über Baden ſ. den rhein. Bund von Winkopp, Heft XX. S. 312., u. Heft XL—XLIV.; über Coburg ſ. Winkopp a. a. O. XXI. S. 472 fg.; über Anhalt-Cöthen ſ. Winkopp, LII., LIV. u. LXV.; über Kurheſſen ſ. die Verwaltungsordnung vom 29. Juni 1821 und über die neueren Organiſationen überhaupt ſ. Vergleichende Schilderung der Organiſation der franzöſiſchen Staatsverwaltung, in Beziehung auf das Königr. Weſtphalen u. andere deutſche Staaten. Frankf. u. Leipz. 1808. 8. — Skizze einer Landesorganiſation im rhein. Bund XLIII. S. 47 fg. — K. F. v. Wiebeking, Vorſchläge zur Einrichtung einer Staatsverwaltung. München, 1818. 8. — Frhr. v. Malchus, Politik der inneren Staatsverwaltung. 1823. 8. — Ueber den älteren Staatsorganismus ſ. Moſer, von der Landeshoheit überhaupt. S. 317. u. von der Landeshoheit in Regierungsſachen S. 7 u. 24 fg.; ferner Weſtphal, Staatsr. Nr. 8. — Fiſcher, Lehrbegriff der Cameral- und Polizeirechte Bd. II. S. 1 fg. und die bei Pütter, Lit. III. 260. u. Klüber, Lit. 285. cit. Autoren.

ſterium, als die oberſte Centralbehörde, bildet [i]), von welcher ſich die Thätigkeit durch Provinzialbehörden (deren Beſtimmung es iſt, die allgemeinen Grundſätze der Verwaltung auf die beſonderen Bedürfniſſe der Provinz anzuwenden und zur Ausübung bringen zu laſſen) bis zu den Localbehörden verbreitet, welchen die unmittelbare Ausführung an Ort und Stelle obliegt, und, ſolcher Geſtalt, eine „Hierarchie des Dienſtes" conſtituirt [k]); 2) das Princip der Trennung der einzelnen Verwaltungszweige [l]), insbeſondere der Trennung der Juſtiz von der Adminiſtration, das heißt, die Sonderung der Rechtspflege von den geſammten übrigen Zweigen der Staatsverwaltung [m]); zugleich wurde 3) für beſtimmte Behörden

---

i) In den kleineren Staaten ſind die Geheimräthe, Präſidenten und Directoren die Centralbehörden.

k) Mit Rückſicht hierauf iſt das Staatsgebiet in geographiſch-politiſcher Hinſicht verſchieden eingetheilt, z. B. in Provinzen, Kreiſe, Regierungsbezirke, Oberämter, Landvogteien, Aemter ꝛc. ꝛc. Eine Ueberſicht gewährt die Tabelle Nr. XV. in dem Bundescanzleicalender f. 1841. S. 141.

l) Man unterſcheidet daher gewöhnlich: 1) Miniſterium des Auswärtigen; und, für die inneren Angelegenheiten, 2) Juſtiz-, 3) Polizei-, 4) Kriegs- und 5) Finanzminiſterien. — So wenigſtens in größeren Staaten. ſ. Klüber, §. 345. u. Schmid, §. 56. nr. II.

m) So z. B. beſtimmt die kurheſſ. V.U. §. 112.: „Die Rechtspflege ſoll von der Landesverwaltung fernerhin für immer getrennt ſeyn." Denſelben Grundſatz ſanctionirt die braunſchweig. Landſchaftsordnung §. 192., das däniſche Geſetz vom 28. Mai 1831, die Anordnung von Provinzialſtänden in den Herzogthümern Schleswig u. Holſtein betr., im Eingang, u. a. m. Im Allgemeinen ſ. deßhalb: Strube, von Juſtiz- u. Regierungsſachen (1733.). — Cramer, wetzlar. Nebenſt. Th. I. Nr. 4. — Deſſen Opusc. III. nro. 12. — Deſſen Observat. II. nro. 562. — Mevii Decis. III. nro. 154. — Deſſen Consilia nro. 63. — v. Berg, Handb. des Polizeir. I. 2. Abſchn. 4. — v. Gönner, Handb. des Proceſſes II. Nr. 26. — v. Bülow u. Hagemann, pract. Erörter. II. Nr. 12. — Pfeiffer, praktiſche Ausführungen II. Nr. 17. — Barth, über die Nothwendigkeit und Art der Trennung der Juſtiz von der Adminiſtration und Polizei. Würzburg, 1823. 8. — v. Weiler, über Verwaltung und Juſtiz und über die Grenzlinie zwiſchen beiden. Mannh. 1826. 1830. 8. — Ign. van Toers, de conflictu inter potestatem administratoriam et judicialem. Gandavi, 1826. — G. L. Funke, die Verwaltung in ihrem Verhältniß zur Juſtiz, die Grenzlinie zwiſchen beiden und die Verwaltungsjuſtiz. Zwickau, 1838. 8. — Ueber die ſog.

das Collegialſyſtem [n]) und auſſerdem 4) die Inamovibilität

Adminiſtrativjuſtiz, ſ. v. Pfitzer, über die Grenzen zwiſchen Verwaltungs- und Civiljuſtiz. Stuttg. 1828. 8. u. deſſen Prüfung der neueſten Einwendungen gegen die Verwaltungsjuſtiz. Stuttg. 1833. 8. — v. Weiler, über Adminiſtrativjuſtiz in Frankreich u. Baden im Archiv f. d. Rechtspflege für Baden I. S. 312 fg. — Ueber das Verwerfliche der Adminiſtrativjuſtiz ſ. Pfeiffer, a. a. O. und Mittermaier, im Archiv f. civiliſtiſche Praxis Bd. IV. S. 344—370. u. Bd. XII. S. 393 fg.

n) In dieſem Sinne disponirt z. B. die braunſchweig. L.O. §. 192.: „Die bürgerliche und Strafrechtspflege ſoll, mit Ausnahme der durch das Geſetz den Einzelrichtern überwieſenen Gegenſtände, ferner der Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, wie bisher, getrennt von der Landesverwaltung durch collegialiſch gebildete Gerichte — — ausgeübt werden". — Die Criminalgerichte müſſen ſchon gemeinrechtlich collegialiſch verfaßt ſeyn. P.G.O. Art. 1., 3—6., 46., 47. §. 2. Art. 56. §. 2. Art. 71., 91 u. 181.; wenigſtens wird dieſes zur Urtheilsfällung erfordert, wenn auch die Unterſuchung den aus einem Richter und dem Gerichtsſchreiber beſtehenden Untergerichten zuſteht. Daher iſt auch faſt allgemein die Urtheilsfällung den mit rechtsgelehrten Beiſitzern, alſo collegialiſch verfaßten, landesherrlichen Mittelgerichten und Obergerichten (höchſten Gerichten) in erſter und beziehungsweiſe in zweiter Inſtanz übertragen (während in Civilſachen die erſteren in zweiter, und die letzteren in dritter Inſtanz erkennen) und eben deßhalb giebt es in der Regel in den Bundesſtaaten in Criminalſachen nur zwei Inſtanzen. ſ. Müller, Criminalproceß, §. 44. — Mit zureichenden Gründen finden ſich übrigens in Deutſchland nur diejenigen Behörden collegialiſch verfaßt — dergeſtalt, daß die Staatsgeſchäfte durch Collegien behandelt werden, in welchen die Beſchlüſſe, nach gemeinſchaftlicher Berathung, durch Stimmenmehrheit (vota decisiva majora) gebildet werden — bei welchen Reife und Sicherheit des Urtheils beſonders nöthig erſcheint (wie namentlich bei der Geſetzgebung und bei Juſtizſachen), die übrigen Behörden aber, bei welchen es vorzugsweiſe auf Beſchleunigung der Geſchäfte und ein durchgreifendes Verfahren ankommt, büreaucratiſch organiſirt, d. h. ſo, daß die Behandlung der Staatsgeſchäfte nach dem Willen Einzelner, deren Gehülfen blos berathende Stimmen (vota consultativa s. deliberativa) eingeräumt ſind, behandelt werden. ſ. A. W. Rehberg, über die Staatsverwaltung deutſcher Länder. Hannover 1807. §. 4. — v. Berg, in Crome u. Jaup Germanien Bd. II. Heft 1. Nr. 3. und jenaiſche allgem. Literaturzeit. 1808. Nr. 83.

der Staatsdiener, insbeſondere der Richter, als Grundſatz feſtgeſtellt [o]).

§. 316.

B. Von dem inneren Staatsvollziehungsrecht *).

1. Rechtliche Natur dieſer Gewalt.

Die ausführende oder vollziehende innere Staatsgewalt (die Executivgewalt im weiteren Sinne) beſteht in dem Recht und der Pflicht des Staatsoberhauptes, die von der Staatsgewalt verfaſſungsmäßig erlaſſenen Geſetze zur Ausführung und Anwendung zu bringen [a]). Sie iſt ein weſentlicher Beſtandtheil der Staatsgewalt, weil ſie das einzige wirkſame Mittel bildet, die den Geſetzen des Staates entſprechende Ordnung in der That zu begründen und aufrecht zu erhalten. Als weſentlicher Beſtandtheil der Staatsgewalt iſt ſie ein Recht der deutſchen Regenten, woran die Stände im Zweifel keinerlei Antheil haben [b]). Obwohl aber dieſe Gewalt ein Recht der Souverainetät bildet, ſo kann doch deſſen Ausübung nicht

---

o) Man ſ. unten die Lehre von den Staatsdienern.

*) Klüber, §. 364—365. — Schmalz, §. 380—388. — Maurenbrecher, §. 187—188. — Grünler, §. 45—46.

a) Schmalz, §. 380. ſagt: „Die vollziehende Gewalt iſt das Recht der Regierung, was das Geſetz im Allgemeinen vorgeſchrieben hat, in den einzelnen Fällen beſonders zu befehlen". — Sehr richtig bemerkt Maurenbrecher, §. 187. Not. b.: „So wenig es factiſch möglich iſt: daß die Geſetzgebung über Alles ſich ausſpreche, oder daß durch die eine Gewalt Alles vorgezeichnet werde, was die andere (die vollziehende) zu thun hat, ebenſo unmöglich iſt es in der Wirklichkeit, die Executive von allem Recht zu entblößen, ſelbſt Normen zu ſetzen, mithin die geſetzgebende und vollziehende Gewalt zu trennen, wie die Ideologen wollen. Die Wiſſenſchaft ſcheidet, das Leben verbindet". Man ſ. auch Schmalz, §. 384.

b) Maurenbrecher, §. 187. — Ehedem concurrirten dagegen die Stände bei einzelnen Acten der vollziehenden Gewalt, z. B. bei der Erhebung und Vorausgebung der Geldmittel. — Daß dafür nicht vermuthet werden kann, folgt ſchon aus der Weſenheit der Souverainetät und dem monarchiſchen Principe. Doch kommt ausnahmsweiſe in einigen Staaten eine Concurrenz der Stände noch jetzt vor, z. B. im Großherzogthume Heſſen, und anderwärts bei der Verwaltung der Staatsſchuldentilgungscaſſe. ſ. Weiß, heſſ. Staatsr. I. §. 39. S. 134.

blos beſtimmten Beamten, im Zweifel willkührlich, vom Regenten übertragen werden [c]), ſondern es kann auch eine Uebertragung dieſer Gewalt dem Regenten zur Pflicht gemacht ſeyn, theils aus Rückſicht auf conſtitutionelle Miniſterverantwortlichkeit, theils zur Ausſchließung jeglicher Cabinetsjuſtiz [d]), wie denn letzteres in Anſehung der Anwendung der bürgerlichen und Strafgeſetze („der Rechtspflege") und der Vollziehung gerichtlicher Erkenntniſſe in allen deutſchen Staaten, erſteres aber in mehreren deutſchen Repräſentativſtaaten wirklich der Fall iſt [e]). Uebrigens ſchließt die Pflicht der Regierung, dafür zu ſorgen, daß das auf verfaſſungsmäßige Weiſe als Geſetz Beſchloſſene wirklich auch in den im Geſetz bezeichneten Fällen und auf geſetzmäßige Weiſe zur Ausführung komme, weder da die Befugniß zur Nichtanwendung aus, wo dieſe auf einen ſpeciellen Rechtsgrund, wie zum Beiſpiel die Befugniß des Souverains zur Abolition, Begnadigung ꝛc., auf das Recht der Gnade geſtützt werden kann, noch auch da die Verantwortung, wo dieſe von jemand anders, als von dem perſönlich heiligen und unverletzlichen Souverain gefordert werden darf [f]).

§. 317.

2. Grenzen dieſer Gewalt.

Die vollziehende Gewalt iſt ſchon ihrer Natur nach nur Dienerin der geſetzgebenden, indem ihr nur dasjenige in einzelnen Fällen auszuführen zuſteht und obliegt, was dieſe im Allgemeinen rechtsbeſtändig beſtimmt hat [a]). I. Daraus ergeben ſich

---

c) Die beſtimmten Staatsbehörden für einzelne Fälle übertragene Vollziehungs- oder Executionsbefugniß innerhalb ihres amtlichen Wirkungskreiſes nennen Manche die vollziehende Gewalt im engeren Sinne, untergeordnete vollziehende Gewalt (potestas exequendi subordinata). S. z. B. Klüber, II. §. 365.

d) Man ſ. oben §. 308. Nr. II., beſonders Not. b.

e) Man ſ. oben §. 258 u. 309—310.

f) Dieſe Verantwortlichkeit kann nicht nur jeder Zeit der Souverain reclamiren, in ſo ferne er von allen Beamten Geſetzmäßigkeit ihrer Handlungen und Treue zu fordern berechtigt iſt, ſondern es kann dieſe Verantwortlichkeit auch in den deutſchen conſtitutionellen Staaten von den Ständen reclamirt werden.

a) Man vgl. §. 316. Not. a.

zwei natürliche Beſchränkungen: 1) keine Regierung iſt berechtigt, Etwas auszuführen, wofür kein Geſetz im weiteren Sinne, oder wenigſtens kein geſetzliches Princip, beſteht, und 2) keine iſt befugt, die Zwangsmittel gegen die Unterthanen anders zu gebrauchen, als wo ſie dem Geſetz den Gehorſam verweigern [b]). II. Hiernächſt beſtehen aber auch verſchiedene poſitive Beſchränkungen, theils allgemein (§. 316.), theils für einzelne Staaten (§. 319.). Auch wirkt das beſtehende Bundesverhältniß in doppelter Beziehung auf die vollziehende Gewalt ſämmtlicher Bundesregierungen ein: 1) poſitiv, indem ſie ihnen die Verpflichtung a) zur Vollziehung der Bundesgeſetze in ihren Staaten (§. 34.) und b) zur Uebernahme der von der Bundesverſammlung erhaltenen Executionsaufträge auferlegt (§. 101.), und 2) negativ, indem ſie dieſelben verpflichtet, die Bundesgewalt in der Vollziehung der von ihr competenzmäßig gefaßten Beſchlüſſe ſowohl überhaupt, als insbeſondere auch dann, wenn dieſelbe neben der Staatsexecutionsgewalt unmittelbar gegen die Unterthanen der einzelnen Bundesſtaaten einſchreitet (§. 130.), nicht zu hindern [c]).

§. 318.

3. Umfang dieſer Gewalt.

Ihrem Umfange nach erſtreckt ſich die ausführende Gewalt auf alle Arten von Geſetzen, ihr Gegenſtand ſey, welcher er wolle; daher: auf die Juſtiz-, Polizei-, Finanz- und (Civil- und Militär-) Dienſtgeſetze (§. 311.). Indeſſen wird die vollziehende Gewalt bisweilen auch enger genommen. So bezeichnen Manche damit 1) denjenigen Theil der Staatsverwaltung, der nicht den Gerichten zur Ausübung überlaſſen iſt, ſo, daß dann die richterliche Gewalt (Juſtiz) und Adminiſtrativgewalt (Adminiſtration) ſich gegenübergeſtellt finden [a]), während doch auch die

---

b) Maurenbrecher, §. 188. beſonders Not. a.

c) Grünler, a. a. O. §. 46.

a) So ohngefähr auch Maurenbrecher, §. 187., der darunter nicht nur 1) das Recht begreift, die äuſſeren Zwangsmittel zu gebrauchen, ſondern auch 2) die Befugniß, die Ausſprüche der geſetzgebenden Gewalt in Ausführung zu bringen, worin nach ihm wieder die Rechte liegen: a) dieſelben auf die einzelnen Fälle anzuwenden (die richterliche

Juſtiz lediglich nur einen Zweig der Staatsverwaltung bildet, indem den Gerichten die Rechtſprechung und die Vollziehung ihrer Urtheile überlaſſen iſt [b]); Andere dagegen ſetzen 2) der Verwaltung nicht blos die Juſtiz, ſondern auch die Geſetzgebung entgegen [c]); wieder Andere verſtehen darunter 3) blos die zwangsweiſe Realiſirung geſetzlicher Anordnungen im Verhältniß zu den, dem Geſetz nicht gehorſamenden Unterthanen, mag übrigens die Vollſtreckung (Execution) a) durch ein Gericht zur Vollziehung ſeiner Urtheile [d]) oder b) durch andere Behörden zur Erzwingung des Gehorſams gegen die Geſetze und geſetzmäßige Anordnungen der Obrigkeit ſtatt finden.

§. 319.

4. Executionsmittel.

Die Executionsmittel hat das Geſetz zu beſtimmen. Sie ſind mit Rückſicht auf den Zweck, der durch ſie erreicht werden ſoll,

---

Gewalt) und b) die durch die Geſetzgebung feſtgeſetzten Mittel zur Erhaltung des Staats herbeizuſchaffen (die Adminiſtrativgewalt).

b) Verwaltet nicht auch der Richter? und iſt ihm nicht die Gerichtsbarkeit (die Rechtsverwaltung, die Rechtspflege) ebenſo vom Regenten zur Ausübung übertragen, wie jedem andern Staatsdiener ſeine Amtsgewalt? Man ſ. ſchon Mohl, würtemb. Staatsr. I. §. 41. beſ. Not. 1 u. 2. und Weiß, heſſ. Staatsr. I. §. 44. beſ. S. 148 fg. und Not. e.

c) Dieſe Anſicht hängt mit der nach deutſchem Staatsrecht abſolut verwerflichen Anſicht von drei verſchiedenen (unter ſich ſelbſtſtändigen) Gewalten, der geſetzgebenden, richterlichen und regierenden zuſammen. Nach deutſchem Staatsrecht müſſen alle Rechte der Staatsgewalt im Staatsoberhaupte vereinigt bleiben. ſ. oben §. 253. u. 305. Zwar verlangen einige Politiker die Trennung der Legislation von der executiven Gewalt, wie z. B. J. J. Wagner, über die Trennung der legislativen und executiven Gewalt. München, 1804. 8. u. Benj. Constant, Réflexions sur les constitutions, la distribution des pouvoirs, et les garanties dans une monarchie constitutionelle, à Paris 1814. 8.; allein vernünftiger Weiſe kann dieſes nur in ſo ferne für wahr gelten, als damit keine verſchiedenen Gewalten, ſondern nur verſchiedene Functionen derſelben Gewalt bezeichnet werden. ſ. Schmid, §. 35. vgl. mit §. 48. Not. *.

d) v. Linde, Civilproceß §. 369. — Müller, Criminalproceß §. 234 fg.

und der Hinderniſſe, welche der Zweckserreichung im Wege ſtehen, nothwendiger Weiſe von verſchiedener Beſchaffenheit [a]). Unter Umſtänden genügt die Wegnahme der Sache, welche gemeingefährlich, oder zu deren Herausgabe Jemand verbunden iſt, bisweilen aber iſt die Pfändung (pignoratio publica — Execution im eminenten Sinne) oder aber Wacheeinlage ꝛc. nothwendig. Durch neuere Verfaſſungsgeſetze ſind jedoch einige Executionsmittel gänzlich abgeſchafft, wie zum Beiſpiel Stockprügel, verſtümmelnde Strafen, gänzliche Vermögensconfiſcationen ꝛc., während andere nur in gewiſſen, durch das Recht und die Geſetze beſtimmten Fällen und Formen geſtattet werden, wie der Perſonalarreſt. Die Anwendung der Militärgewalt iſt überdieß nicht ſelten durch beſondere Vorausſetzungen bedingt, wie namentlich durch vorherige Verkündigung des Martialgeſetzes und dreimalige vergebliche Aufforderung zum Gehorſam. In peinlichen Sachen werden die rechtskräftig zuerkannten geſetzlichen Strafen verhängt, doch erfordert die Vollziehung beſtimmter condemnatoriſcher Criminalerkenntniſſe eine landesherrliche Beſtätigung. Dagegen werden, der Veräuſſerlichkeit des Streitobjectes wegen, die competenten Gerichte zur Vollſtreckung ihrer Erkenntniſſe in Civilſachen nur auf Anrufen der hierzu berechtigten Partei thätig [b]). In anderen, namentlich in peinlichen und polizeilichen Sachen aber iſt die Behörde Amts wegen zum Einſchreiten ſowohl berechtigt als auch verpflichtet.

§. 320.

E. Von dem inneren Staatsoberaufſichtsrecht *).

1. Rechtliche Natur dieſer Gewalt.

Das Recht der Oberaufſicht (jus supremae inspectionis) erſcheint an ſich nur [a]) als die Befugniß und Verpflichtung des

---

a) v. Linde, a. a. O. §. 372—375.

b) J.R.A. §. 160. Derſelbe Grundſatz greift natürlich auch in Rückſicht des Civilpunktes ſtatt, wegen deſſen beim Criminalgericht adhärirt und rechtskräftig erkannt worden iſt. ſ. Müller, a. a. O. §. 250.

*) Schriften in Pütter's Liter. III. 300. — E. A. F. Manzel, de principum jure supremae inspectionis generalis in sacra et politica. Rost. 1757. — C. A. Tittmann, de ambitu et limitibus juris supremae inspectionis etc. Gött. 1797. 4. — Klüber, §. 358

Staatsoberhauptes, von allem demjenigen **Kenntniß zu nehmen**, was dem Staate ſchädlich oder heilbringend ſeyn kann [b]), äuſſert ſich aber in dieſem Sinne ſowohl im **inneren** Staatsverhältniß, das iſt, den **Unterthanen** gegenüber, als auch **nach Auſſen**, im Verhältniſſe zu andern Staaten und Staatenvereinen. Daher iſt ein **inneres** und ein **äuſſeres** Staatsoberaufſichtsrecht zu unterſcheiden. I. Die gemeine Meinung beſchränkt indeſſen dieſes Recht nicht blos auf die Befugniß, von alle dem, was auf den Zweck des Staates von Einfluß ſeyn kann, 1) **Kenntniß zu nehmen**, ſondern erſtreckt daſſelbe auch 2) auf das Recht, hiernächſt, nach Maaßgabe der erlangten Kenntniß, alles dasjenige zu **billigen**, zu **genehmigen** und zu **beſtätigen**, was dem Staatszweck gemäß [c]), und zu **mißbilligen**, zu **unterſagen** und **nicht** zu **beſtätigen**, was ihm zuwider läuft, obwohl dieſes letztere Recht — wenn gleich in der Staatsgewalt überhaupt begründet, doch nicht ſowohl ein **Beſtandtheil** des Oberaufſichtsrechtes, als vielmehr eine **Folge** deſſelben iſt, wobei ganz andere Functionen der Staatsgewalt ſich wirkſam zeigen [d]). II. Wachſam muß die Oberaufſicht jeder Anordnung vorausgehen, beobachtend muß ſie deren Vollziehung und Erfolg begleiten [e]). III. Uebrigens erſtreckt ſie ſich auf **alle** landesunterthänigen Perſonen, phyſiſche wie moraliſche, folglich auch über alle Gemeinden, Kirchen, Stiftungen und Anſtalten, ſo wie auch über

---

bis 360. — **Schmalz**, §. 360—362. — **Maurenbrecher**, §. 177 bis 179. — **Schmid**, §. 47. — **Grünler**, §. 39—40.

a) **Schmid**, §. 47. Not. **.

b) Die dem **römiſchen** Staatsrecht entliehene Formel: „videre, ne quid detrimenti capiat respublica“ iſt daher ungenügend, denn es liegt ebenſo im Wirkungskreis der Staatsgewalt zu ſehen: „quid reipublicae prosit“. **Maurenbrecher**, §. 177. Not. b.

c) **Pütter**, Lit. III. 301. — **Joh. Ludw. Uhl**, pr. de jure principis circa actus privatos. Francf. ad Viadr. 1744.

d) Man ſ. unten III. und Not. w. — **Klüber**, §. 359. redet dabei auch noch 3) von der Befugniß des Staates zu **veranlaſſen** (z. B. **neue Geſetze**), was unmittelbar oder mittelbar zur Erreichung des Staatszwecks dienen kann; allein ſo gewiß der Souverain im **Allgemeinen** dieſes Recht hat (da er hierzu ſogar **verpflichtet** erſcheint), ſo wenig erſcheint es als ein ſpecieller Ausfluß des **Oberaufſichtsrechts**.

e) **Klüber**, §. 358.

Ausländer, welche innerhalb des Staates ſich aufhalten, oder in demſelben Güter beſitzen, oder daſelbſt ſich niederzulaſſen oder Verkehr zu treiben beabſichtigen (§. 267. c.). In gewiſſer Rückſicht wirkt ſelbſt das innere Oberaufſichtsrecht auſſerhalb des Staates, in ſo ferne nämlich, als die Staatsgewalt befugt iſt, nicht allein Ausländern, als ſolchen, in einzelnen Fällen, zum Beiſpiel bei der Theilnahme an inländiſchen Vereinen und Anſtalten, beſondere Bedingungen zu ſtellen, ſondern auch den eigenen Unterthanen den *Eintritt in* auswärtige Vereine ꝛc. zu verbieten. IV. Der inneren Oberaufſicht entſpricht die Pflicht der Unterthanen, zur wahrheitsgemäßen Mittheilung der in jener Hinſicht nöthigen Nachrichten, aufgefordert oder auch unaufgefordert, letzteres aber nur, in ſo ferne eine beſondere Bürger- oder Amtspflicht dazu nöthigt [f]).

§. 321.

2. Grenzen dieſer Gewalt.

Dem Oberaufſichtsrecht ſind ſowohl natürliche als auch poſitive Grenzen geſetzt [a]). I. Die natürliche Grenze des Oberaufſichtsrechts, wie der Staatsgewalt überhaupt, iſt der Staatszweck, wobei aber nicht überſehen werden darf, daß zuletzt wieder das Urtheil darüber, ob und in wie weit der Staatszweck eine Einſicht und Kenntniß der Regierung erfordert, lediglich der Regierung ſelbſt zukommt [b]). II. Poſitive Grenzen ergeben ſich 1) aus der Freiheit der einzelnen Bürger und Corporationen, ihre inneren privatrechtlichen Verhältniſſe beliebig zu ordnen, und 2) aus der vom Staate anerkannten Pflicht der Verſchwiegenheit und dem geſtatteten Geheimniſſe, in welcher Beziehung insbeſondere das Beichtſiegel [c])

---

f) Ueber die Denunciationspflicht ſ. oben §. 279. Not. c. und ſchon die goldene Bulle Kap. XXIV. §. 10. Auch die Cenſur gehört hierher. Schmid, §. 47. Not. *.

a) Klüber, §. 360. I. will dieſes auf ein Princip zurückführen, indem er ſagt: „Nur da, wo ſie Pflicht dazu hat, iſt die Regierung zur Ausübung dieſes allgemeinen Hoheitsrechts befugt“.

b) Maurenbrecher, a. a. O. §. 177. — Schmid, a. a. O. §. 47. Not. ***.

c) Cap. 12. X. de poenitentia. (2, 38.) — c. 2. Dist. 6. de poen. — v. Linde, Civilproc. §. 258. Not. 12.

und Briefgeheimniß [d]), ſo wie die berufsmäßige Verpflichtung zur Verſchwiegenheit in Rückſicht der Advocaten und Defenſoren [e]), der Aerzte [f]) und überhaupt der nach dem Geſetz zum Zeugniß Nicht-Verpflichteten oder ſelbſt Unfähigen hervortreten [g]). Dagegen darf der Staat auf den Grund beſonderer rechtmäßiger Urſachen, und ſo weit dieſe ſich erſtrecken, ſowohl in Privatverhältniſſe der Bürger eindringen, in ſo ferne privatrechtliche Verbindungen, Geſellſchaften und Aſſociationen aller Art [h]), vorzüglich aber geheime Geſellſchaften [i]), oder ſonſtige Verhältniſſe, wie Familienverträge

---

d) Wahlcapit. Art. XXIX. §. 2. — Sämmtliche neuere Poſtordnungen u. kurheſſ. V.U. §. 38. — Im Falle eines erwieſenen hochverrätheriſchen Verkehrs iſt jedoch überall (nach Analogie des Beichtſiegels) eine Ausnahme vom Briefgeheimniß, d. h. das Brieferbrechen, geſtattet. Schriften hierüber ſ. in v. Kamptz, Lit. des Völkerr. S. 96 fg.

e) P. G. O. Art. 115. — R. P. O. von 1577. Tit. 33. — v. Linde, Civilproceß §. 126. — J. H. Böhmer, exercit. ad pand. T. VI. ex. 97. — Müller, Criminalproceß, §. 166. Nr. II. und §. 167. Not. 3.

f) Wegen der Aerzte ſ. Spangenberg in v. Linde's ꝛc. Zeitſchrift für Civilr. und Proceß. Bd. III. S. 71 fg.

g) Wegen Amtsverhältniſſen ſ. fr. 25. D. de test. (22, 5.) und cap. 3. eod. tit. in 6o. (2, 10.) und die Not. i. citirten Stellen. — Wegen Verwandtſchaft ſollen nach fr. 9. D. de test. und const. 6. Cod. eod. tit. (4, 20.) nur Eltern und Kinder nicht gegen einander zeugen. Das Zeugniß anderer Verwandten iſt zuläſſig, aber verdächtig, wenn die Verwandtſchaft nicht eine ganz entfernte iſt. — Ueber die Schwägerſchaft ſ. fr. 10. pr. D. de gradibus et affin. (38, 10.) — Auſſerdem kommt nicht blos die Ehe, ſondern ſchon das bloſe Verlöbniß in Betracht. Fr. 5. D. de test. (22, 5.). — Auch das Verhältniß zwiſchen Vormund und Mündel will hierher ziehen Mittermaier, deutſches Strafverfahren §. 168. Man ſ. dagegen Tittmann, Handb. des Criminalrechts. III. §. 854. Not. r.

h) Schon nach römiſchem Recht iſt daher jede ohne Staatsgenehmigung beſtehende Aſſociation als unerlaubte und geheime Verbindung ſtrafbar. Fr. 1—4. D. de colleg. et corpor. — Fr. 1. pr. D. quod cujusc. universitatis nomine. — Fr. 2. D. de extraord. crimin. — Feuerbach, peinl. Recht, §. 434.

i) J. A. O. Gehler, de inspectione suprema in societates occultas prudenter exercenda. Lips. 1786. 4. — J. J. Moſer, von der Geduldung der Freimaurergeſellſchaften. Frankf. 1776. 8. — Klüber, §. 560. Not. e.

adelicher oder auch bürgerlicher Familien [k]), für den Staat von Wichtigkeit ſind, namentlich aber, ſo ferne ſeine Verpflichtung, Verbrechen zu verhüten und zu beſtrafen, ihn zum Einſchreiten nöthigt [l]), als es ihm auch zukommt, alle das allgemeine Beſte berührende Vereine [m]), Anſtalten [n]), Inſtitute [o]) und Gewerbe [p]) zu conceſſioniren und zu beaufſichtigen, ſo wie neue Unterthanen aufzunehmen und ihnen die Aufnahme zu verweigern. Doch erſcheint die Oberaufſicht in dieſen letztgedachten Beziehungen mehr als ein der Polizei dienendes Mittel, — indem ſie dieſer das Material für die von dieſer zu ergreifenden poſitiven Maaßregeln liefert —, denn als das Urtheil, das heißt, das Reſultat, welches aus der Oberaufſicht hervorgeht, für einen Beſtandtheil, und nicht vielmehr für eine Folge dieſer Gewalt betrachtet werden könnte, die ſich in anderen Functionen der höchſten Gewalt wirkſam erweiſt [q]).

---

k) Wenigſtens ſo ferne ſie gegen ge- und verbietende Geſetze von Wirkſamkeit ſeyn ſollen. So weit bedürfen auch nur Gemeindeſtatuten obrigkeitlicher Beſtätigung und Verordnungen der Kirchengewalt. Sollen jedoch Gemeindeſtatuten auch für Nichtmitglieder einer Corporation verpflichtend ſeyn, dann allerdings bedürfen ſie auch ſelbſt in dem Falle obrigkeitlicher Beſtätigung, wenn ſie gegen ge- oder verbietende Geſetze nicht verſtoßen, alſo in dieſer letzteren Beziehung die Grenzen freier Autonomie nicht überſchreiten. ſ. oben §. 304. Not. f. — Zu weit geht hier Maurenbrecher, §. 179. Nr. 5. Man ſ. dagegen J. H. Böhmer, consult. et decis. Vol. I. P. II. respt. 49. q. 1. — Pütter's Rechtsfälle. Bd. III. Th. 1. S. 167 u. 227. — Schnauber's Beitr. z. Staats- und Kirchenr. I. S. 158 fg. — Glück, Pand.-Comment. I. S. 158 fg. — Leiſt, §. 95. Auch oben §. 74. in Betreff der Autonomie der Standesherren.

l) Schmid, a. a. O. §. 47. beſonders Not. †††. Daher das Recht der Hausſuchung, Zeugenvernehmungen, Berichtserforderungen ꝛc.

m) Leyser, Medit. ad Pand. sp. 559. m. 1 seq. — F. Platner, de sacris clandestinis. Lips. 1766. 4.

n) Z. B. Erziehungs- und Unterrichtsanſtalten. Daher z. B. die Verbote gewiſſer Schulen, des Beſuchs auswärtiger Univerſitäten ꝛc.

o) Z. B. Aſſecuranzen, Actiengeſellſchaften, z. B. für Eiſenbahnanlagen, Dampfſchifffahrt ꝛc.

p) Z. B. Apotheken, ärztliche Praxis, Buchhandlungen, Lotterien u. dgl. m.

q) Schmid, §. 47. Not. **. Doch iſt die gemeine Meinung dagegen.

§. 322.

3. Einfluß der Bundesgeſetzgebung.

Das Bundesverhältniß wirkt auf die oberaufſehende Gewalt der Bundesregierungen in ſo ferne ein, als dieſe nicht nur 1) vermöge des allgemeinen Bundeszweckes verpflichtet ſind, deſſen Förderung auch aufſehend wahrzunehmen und daher namentlich ſolchen Vereinen und Geſellſchaften die Beſtätigung, ſo wie ſolchen Ausländern die Aufnahme in den Unterthanenverband zu verſagen, deren offener oder verſteckter Zweck dahin geht, den beſtehenden Verfaſſungszuſtand zu gefährden, ſondern auch 2) alle diejenigen beſonderen Pflichten zu erfüllen haben, welche ſie übernahmen, und daher darüber zu wachen, a) daß kein Unterthan eines Bundesſtaates in ſein Gebiet einwandert, bevor er ſeiner Militärpflicht gegen ſein bisheriges Vaterland Genüge geleiſtet hat (§. 91.), ſo wie b) daß überhaupt diejenige Aufſicht ſtrenge geübt wird, welche die Handhabung der Bundespolizeigeſetzgebung (§. 127 fg.) nothwendig macht, und diejenigen Mittheilungen und Anzeigen mit Offenheit gemacht werden, zu welchen ſie ſich anheiſchig gemacht haben (§. 131.).

§. 323.

II. Beſonderes inneres Staatsregierungsrecht.

A. Claſſification.

Nächſt den in dem Bisherigen (§. 301—322.) abgehandelten allgemeinen inneren Staatsregierungsrechten kommen hier die beſonderen hoheitlichen Rechte, welche auf die innere Staatsregierung Bezug haben, in Betrachtung. Dieſe beſonderen inneren Staatsregierungsrechte (jura majestatica s. regiminis specialia) ergeben ſich aus der Anwendung der drei allgemeinen inneren Staatsregierungsrechte auf die einzelnen Hauptgegenſtände der inneren Staatsregierung (§. 253.) und werden nothwendig durch den Staatszweck näher beſtimmt. In ſo ferne nun aber die Begründung und Erhaltung äuſſerer Freiheit weſentlicher Staatszweck iſt (§. 224.),

Man ſ. z. B. Pütter, Inst. jur. publ. germ. §. 217.; Klüber, §. 359.; Maurenbrecher, §. 178. und Grünler, a. a. O. §. 39.

welcher nur durch ein übereinſtimmendes äuſſeres Handeln der Menſchen erreichbar erſcheint, ſo kann ſich auch die innere Staatsgewalt nur in Beziehung auf ſolche Gegenſtände wirkſam erweiſen, bei welchen ein übereinſtimmendes Handeln der Unterthanen zur Verwirklichung eines äuſſeren Freiheitszuſtandes der Geſammtheit wirklich nothwendig, und ein äuſſeres Beurtheilen und Erzwingen möglich iſt. Unmittelbar nothwendig kann aber, dem Staatszwecke gemäß, ein ſolches übereinſtimmendes Handeln nur ſeyn zur Beſeitigung der Hinderniſſe, welche der Realiſirung eines äuſſeren Freiheitszuſtandes unter den coexiſtirenden Menſchen, im Wege ſtehen. Dieſer Hinderniſſe aber giebt es im Allgemeinen nur zwei Arten, nämlich: einer Seits, der unrechtliche Wille anderer Menſchen, und, anderer Seits, die Uebermacht äuſſerer Verhältniſſe. Da das erſtere Hinderniß, in ſo weit es von Unterthanen ausgeht, nur durch die Juſtiz, das letztere aber, in ſo weit es im Inneren des Staatsgebietes exiſtirt, nur durch die Polizei beſeitigt werden kann, ſo erſcheint denn auch die innere Staatsgewalt, ihrem Inhalte nach, zunächſt und unmittelbar nur als eine Staatsjuſtiz- und eine Staatspolizeigewalt [a]), von welchen hiernach jene nothwendig auf Anordnung, Ausführung und Ueberwachung eines rechtlichen Freiheitszuſtandes im Inneren des Staates, und dieſe auf die Anordnung, Ausführung und Ueberwachung derjenigen im Staatsgebiete beſtehenden Hinderniſſe berechnet iſt, welche nicht in dem widerrechtlichen Willen anderer Menſchen ihren Grund haben. Da aber dieſe beiden weſentlichen und unmittelbaren beſonderen inneren Gewalten oder Regierungsrechte niemals mit Erfolg geübt werden können, wenn dem Staatsoberhaupte nicht auch die, zur Ausübung beider nothwendigen und bedingenden Mittel zugeſtanden werden, und ihm ſomit nicht das Recht eingeräumt wird, zu den Zwecken des Staates, ſowohl die Dienſte, d. h. die körperlichen und geiſtigen Kräfte der Unterthanen, als auch die erforderlichen materiellen

a) Man ſ. v. Mohl's würtemb. Staatsrecht. I. §. 2, beſ. Not. 4. u. II. §. 176. und in ſ. Werken über Polizeiwiſſenſchaft u. Präventivjuſtiz. Ihm gebührt, meines Erachtens, das Verdienſt, den Polizeizweck des Staates richtig erkannt und der Polizeigewalt die ihr gebührende, der Juſtiz coexiſtirende Stellung vindicirt zu haben. Vgl. auch Weiß, heſſ. Staatsr. I. §. 42, Nr. VI.

Leiſtungen, namentlich die, zur Beſtreitung der Staatsbedürfniſſe nothwendigen Geldbeiträge, alſo überhaupt den nöthigen Perſonal- und Materialbedarf, von den Staatsgenoſſen in Anſpruch zu nehmen, ſo liegt denn auch, als Mittel zum Zweck, weſentlich in jeder inneren Staatsgewalt, eine Staatsdienſt- und Staatsfinanzgewalt. Es beſtehen alſo, mit Rückſicht auf die einzelnen Hauptgegenſtände der inneren Staatsverwaltung, im Allgemeinen vier beſondere weſentliche innere Staatsregierungsrechte: das Staatsjuſtiz-, Polizei-, Dienſt- und Finanzrecht [b]). Die beiden erſteren bilden gleichſam die urſprünglichen, die beiden letzteren aber, welche ſich zu jenen verhalten, wie Mittel zum Zwecke, die abgeleiteten beſonderen inneren Staatsregierungsrechte. Der Inbegriff der auf dieſe ſich beziehenden Rechtsgrundſätze aber macht, als Rechtsdisciplin gedacht, den Inhalt des „beſonderen inneren Staatsregierungsrechts" aus.

§. 324.

B. Objecte.

Die Gegenſtände der beſonderen inneren Staatsregierungsrechte ſind durchaus dieſelben, auf welche ſich auch die allgemeinen inneren Staatsregierungsrechte beziehen (§. 302.). Jedoch erfaßt jedes einzelne beſondere innere Staatsregierungsrecht nur einen einzelnen Hauptzweig der inneren Staatsregierungsſachen (causae publicae internae), dergeſtalt jedoch, daß in den Objecten aller einzelnen beſonderen inneren Staatsregierungsrechte zugleich der Complexus der geſammten inneren Staatsangelegenheiten erſchöpft wird [a]). Nach ihrem beſonderen Gegenſtande aber theilen ſich dieſe hiernach (§. 318.) in Staatsjuſtiz-, Polizei-, Dienſt- und Finanzſachen [b]), ſo, daß jeder einzelnen dieſer vier Beſtandtheile der inneren Staatsregierungsſachen je ein beſonderes inneres

b) Ueber die mannigfachen Eintheilungen der Regierungsrechte, welche Andere gemacht haben, ſ. die oben §. 253. Not. b. cit. Autoren.

a) Es wiederholen ſich hier nur die, in einer anderen Beziehung in §. 107. entwickelten Grundſätze.

b) Ueber die in einer andern Bedeutung aufgeſtellte Unterſcheidung zwiſchen Juſtizſachen im Gegenſatze von Adminiſtrativſachen ſ. §. 316. und unten §. 336.

Staatsregierungsrecht zum Gegenſtande hat und auf jedes einzelne beſondere Staatsregierungsrecht, die Staatsgewalt anordnend (geſetzgebend), vollziehend und aufſehend einwirkt. Gehört ein Gegenſtand dem einen oder dem andern Zweige der Staatsgewalt nicht ausſchließlich an, ſo behandelt ihn jeder, ſo weit er ihm angehört, nach ſeinem Princip, ſo jedoch, daß er nicht ſtörend in den Bereich des andern eingreift [c]).

§. 325.

C. Im Einzelnen. A. Staatsjuſtizrecht *).

1. Charakteriſtik dieſes Rechts.

Das Staatsjuſtizrecht oder die Juſtizhoheit iſt das Recht und die Pflicht des Staates für die Begründung und Erhaltung eines

---

c) v. Gönner, Handbuch des bürgerlichen Proceſſes, Bd. II. Abhandl. 26, §. 40 fg.

*) Moſer, von der Landeshoheit in Juſtizſachen. Frankf. u. Leipz. 1774. 4. — J. Jac. Sündermahler, de potestate judiciaria S. R. J. principum; in ſ. opusc. nro. 2. — J. G. Sieber's Abhandl. von der Macht der Reichsſtände und Gerichtsherren, ſelbſt Recht zu ſprechen. Gött. 1773. 2te Ausg. 1783. 8. — J. W. Tafinger, de potestate judiciaria statuum imperii R. G. generatim, speciatim serenissimorum Hassia landgraviorum. Tübing. 1772. — D. G. Strube, von Regierungs- und Juſtizſachen. Hildesh. 1733. 4. (auch als Anhang in dem 5. Th. ſ. rechtlichen Bedenk.). — F. G. A. Lobethan, Verſuch einer ſyſtematiſchen Entwicklung der ganzen Lehre von der Gerichtsbarkeit, der weltlichen ſowohl als der kirchlichen. Halle, 1775. — F. E. Pufendorf, de jurisdictione germanica. Lem. 1787. 8. — J. F. Malblank, Anleitung zur Kenntniß der deutſchen Reichs- und Provinzialgerichts- und Canzleiverfaſſung u. Praxis. Nürnb. 1791—95. 4 Thle. 8. — Ueber die ältere Literatur ſ. Pütter, Lit. III. 384 ff. u. 470 fg. und Klüber, Fortſetz. §. 1158. 1228. — Die Literatur über die römiſche, die geiſtliche und ältere deutſche Gerichtsverfaſſung ſ. in v. Linde's Civilproceß §. 27. 59. 60. 61 u. 65. — Ueber die heutige deutſche Gerichtsverfaſſung ſ. Hufnagel u. Scheurlen, die Gerichtsverfaſſungen der deutſchen Bundesſtaaten, dargeſtellt von Geſchäftsmännern der einzelnen Staaten. Tübing. 1829. 8. — bis jetzt 1 Band, welcher die Juſtizverfaſſung 1) des deutſchen Bundes, 2) der zum deutſchen Bunde gehörigen Länder des öſterreichiſchen Kaiſerthums, 3) Badens und 4) Würtembergs enthält. — Man ſ. auch: Leiſt, §. 105—151. — Klüber, §. 366

allgemeinen Rechtszuſtandes im Inneren des Staates Sorge zu tragen, und überhaupt innerhalb des Staatsgebietes diejenigen Hinderniſſe zu beſeitigen, die in dem widerrechtlichen Willen der Menſchen ihren Grund haben (§. 323). In ihrer Vollſtändigkeit gedacht ſoll ſie ſowohl 1) vorbeugend, Rechtsverletzungen verhindern („Präventivjuſtiz"), als auch 2) wiederherſtellend wirkſam ſeyn [a]). Doch iſt in Deutſchland der größere Theil jener Vorbeugungsmaaßregeln gegen Rechtsverletzungen — mit einziger Ausnahme der Gegenſtände der ſogenannten freiwilligen Gerichtsbarkeit — unter der unpaſſenden Bezeichnung der Rechts- oder Sicherheitspolizei [b]) den Polizeibehörden zur Ausübung überlaſſen [c]) und wird daher erſt unten im Staatspolizeirecht abgehandelt werden.

§. 326.

2. Von den Hauptrichtungen dieſer Gewalt.

Die Juſtizhoheit befaßt nach der Richtung ihres Strebens zwei Haup tbeſtandtheile, die Civil- und die Criminaljuſtizgewalt. Die letztere iſt der Inbegriff derjenigen Rechte der Staatsgewalt, welche auf die Feſtſtellung der Verbrechen und deren Beſtrafung Bezug haben; die erſtere dagegen befaßt diejenigen hoheitlichen Rechte, welche ſich auf die Feſtſtellung und Sicherung der individuellen Rechte der Bürger gegen willkührliche Verletzungen beziehen [a]). Jene begründet

---

bis 379. — Schmalz, §. 389—452. — Schmid, §. 70—77. u. §. 85 bis 90. — Maurenbrecher, §. 189—192.

a) v. Mohl, würtemb. Staatsr. II. §. 176. und beſonders in deſſen Polizeiwiſſenſchaft und Präventivjuſtiz.

b) Der Name Rechtspolizei bezeichnet an ſich ſchon eine Zuſammenſtellung der ungleichartigſten Gegenſtände; die Bezeichnung Sicherheitspolizei aber iſt darum unpaſſend, weil auch die eigentliche Polizei (die ſog. Hülfs- oder Wohlfahrtspolizei) für „Sicherheit" z. B. gegen epidemiſche Krankheiten, zufällige Beſchädigungen ꝛc. zu ſorgen hat.

c) Dafür ſpricht wenigſtens der Umſtand, daß die Polizeibehörden, ihrer Organiſation nach, ſchnellwirkender ſind, auf ein ſchleuniges Verfahren hierbei aber beſonders viel ankommt.

a) In dieſem weiteren Sinne begreift die Civil- und Criminaljuſtiz nicht blos die bürgerliche und peinliche Gerichtsbarkeit (§. 335 fg.), ſondern auch das Juſtizgeſetzgebungsrecht ꝛc. (ſ. §. 328 fg.)

öffentliche Rechte des Staates auf Strafe durch die Erlaſſung von Strafgeſetzen gegen die Uebertreter derſelben, und ſie unterſucht und beſtraft die begangenen Verbrechen im öffentlichen Intereſſe; dieſe dagegen begründet individuelle Rechte und ſchützt dieſelben gegen ungeſetzliche willkührliche Kränkungen, im Intereſſe des individuell Betheiligten und auf deſſen Verlangen [b]).

§. 327.

3. Von dem Subjecte dieſer Gewalt.

Alle in der Civil- wie Criminaljuſtizhoheit liegenden Rechte kommen zwar dem Regenten, als alleinigem Inhaber der geſammten Staatsgewalt, ausſchließlich zu; in ſo ferne es aber ein allgemeiner Grundſatz des deutſchen Staatsrechts iſt, daß die Ausübung der in der Juſtizhoheit mit enthaltenen richterlichen Gewalt oder Gerichtsbarkeit, d. h. daß das Recht, ſowohl bürgerliche Rechtsſtreitigkeiten, nach vorangegangener Verhandlung, zu entſcheiden, als auch Verbrechen zu unterſuchen und zu beſtrafen, beſonderen Gerichten, die im Materiellen der Juſtizertheilung und dem gerichtlichen Verfahren, innerhalb der Grenzen ſeiner geſetzlichen Form und Wirkſamkeit, von dem Einfluſſe der Regierung unabhängig ſind, übertragen werden muß [a]), indem jegliche Hof- oder Cabinetsjuſtiz in Deutſchland ausgeſchloſſen iſt [b]), ſo kann, mit Bezug hierauf und mit Rückſicht auf die Art und Weiſe der Ausübung der in der Juſtizhoheit enthaltenen Berechtigungen von einer Juſtizhoheit im engeren Sinne (potestas judiciaria suprema s. sublimis) im Gegenſatze von der richterlichen Gewalt oder Gerichtsbarkeit (potestas judiciaria subordinata s. subalterna, jurisdictio) geredet werden, obwohl dem Recht nach die letztere nur mit einen Beſtandtheil der erſteren bildet und als ein Ausfluß derſelben betrachtet werden muß. Uebrigens iſt die Ausübung beider Gewalten auf das Inland beſchränkt [c]).

---

b) Im engeren Sinne bezeichnen Civil- und Criminaljuſtiz nur die bürgerliche und peinliche Rechtspflege, wie ſie durch die Gerichte auszuüben iſt.

a) S. oben §. 308.

b) S. oben §. 258 u. 308.

c) Das Nähere unten §. 341 u. 342.

§. 328.

4. Von den einzelnen Beſtandtheilen dieſer Gewalt.

a. Von der Juſtizhoheit im engeren Sinne.

α. An ſich. a. Von der Juſtizgeſetzgebung.

Die Juſtizhoheit im engeren Sinne (§. 327.), das heißt, die Regierungsgewalt der deutſchen Regenten, zeigt ſich in Juſtizſachen (§. 324), bürgerlichen ſowohl, wie peinlichen (§. 326), — wie die Staatsgewalt überhaupt (§. 323) — geſetzgebend, vollziehend und auſſehend wirkſam. Anordnend äuſſert ſie ſich in dem Recht der Civil- und Criminalgeſetzgebung, nämlich: 1) in dem Recht, bürgerliche und peinliche Geſetzbücher zu geben oder fremde zu recipiren; folglich ſowohl das Privatrecht, als auch diejenigen Handlungen, welche im Staate als Verbrechen betrachtet werden ſollen, und die Strafen, mit welchen deren Begehung geahndet werden ſoll, zu beſtimmen; 2) in dem Recht zur Gerichtsorganiſation [a]), als einem Ausfluſſe des Staatsorganiſationsrechtes überhaupt (§. 315.) [b]) und 3) in dem Recht, durch bürgerliche und peinliche Proceßordnungen die Formen zu beſtimmen, in welchen ſich die richterliche Gewalt im Civil- und Criminalverfahren thätig erweiſen ſoll [c]). 4) Auch die Feſtſetzung des

---

a) Nach den Reichsgeſetzen haben ſchon die Landesherren und übrigen unmittelbaren Obrigkeiten nicht nur das Recht, ſondern auch die Pflicht, zwei Inſtanzen, Ober- und Untergerichte, in ihren Territorien anzuordnen (R.D.H.Schl. von 1600. §. 15) und dieſe mit gehörig qualificirten Richtern zu beſetzen (J.R.A von 1654. §. 108.). Dieſe Verpflichtung iſt durch die deutſche Bundesacte Art. 12. noch erweitert, in dem ſie alle Bundesregierungen verpflichtet, ihren Unterthanen ein Gericht dritter Inſtanz zu gewähren; folglich damit ſtillſchweigend auch die Pflicht zur Beibehaltung der beiden niederen Inſtanzen ſanctionirt (ſ. oben §. 308.). Beſchränkend auf das gerichtliche Organiſationsrecht wirkt gemeinrechtlich die dem deutſchen mediatiſirten Reichsadel bundesgeſetzlich erhaltene Gerichtsbarkeit. ſ. oben §. 74 u. 75.

b) Dahin gehört auch das Recht, den Wirkungskreis und die Competenz jedes einzelnen Gerichtes zu beſtimmen; privilegirte Gerichtsſtände für einzelne Claſſen von Perſonen oder Sachen anzuordnen u. ſ. w.

c) Man ſ. auch oben §. 315.

bei Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit (§. 340.) einzuhaltenden Verfahrens gehört hierher [d]).

§. 329.

b. Von der Juſtizvollziehung.

Die Juſtizvollziehung gebührt ihrem ganzen Umfange nach den deutſchen Regenten, ſo weit es ſich dabei nicht von der eigentlichen Rechtſprechung und dem zu dieſem Zwecke erforderlichen proceſſualiſchen Verfahren in bürgerlichen wie peinlichen Rechtsſachen, noch auch von der Vollziehung richterlicher Urtheile handelt [a]); zwar hat die Regierung auch Rechte in Beziehung auf die Rechtspflege, allein dieſe ſind blos formal, das heißt, ſie können nicht in den eigentlichen Kreis des richterlichen Urtheils eingreifen, ſondern nur bewirken, daß überhaupt und in geſetzlichen Formen, aber nicht wie geurtheilt werde [b]). Auſſerdem gebührt der Staatsregierung namentlich das Recht, die Juſtizbehörden einzuſetzen und alle damit in Verbindung ſtehenden Anſtalten, welche verordnet worden ſind, ins Leben treten zu laſſen [c]), die Gerichte zu beſetzen [d]) und deren Subalternperſonal zu ernennen, die Gerichtsſporteln und Strafgelder in Anſpruch zu nehmen und die Unterthanen, ſo weit ſie zur Mitwirkung bei der Rechtsverwaltung als Zeugen, Sachverſtändige, Geſchworne oder Schöffen, geſetzlich verpflichtet ſind, zur Erfüllung dieſer Verpflichtung in ſo weit anzuhalten, als die Realiſirung dieſer bürgerlichen Verpflichtung nicht den Gerichten mitübertragen iſt.

---

d) Ueber den Antheil der Stände an der Juſtizgeſetzgebung ſ. oben §. 293 u. §. 309. Ueber das ältere Recht ſ. Moſer, von der Landeshoheit in Juſtizſachen. S. 34 fg. und v. Cramer, wetzl. Nebenſtunden. Th. 64. S. 65.

a) Doch tritt bei beſtimmten condemnatoriſchen Urtheilen eine Modification ein, in ſo ferne dabei zur Vollziehung landesherrliche Beſtätigung erforderlich iſt.

b) Schmid, a. a. O. §. 49 a. E.

c) v. Feuerbach, peinl. Recht §. 498. — v. Bülow, über die Befugniß, Zuchthäuſer anzulegen. Gött. 1802.

d) Oder die dazu Präſentirten zu beſtätigen.

§. 330.

c. Von der Juſtizoberaufſicht.

aa. Im Allgemeinen.

Die Oberaufſicht über das geſammte Juſtizweſen iſt ein nothwendiges Attribut der Krone, welche jedoch daſſelbe theilweiſe durch die Obergerichte über die Mittelgerichte und durch beide über die Untergerichte, in inſtanzenmäßiger Stufenfolge, ausüben läßt. Auch kann in den deutſchen Repräſentativſtaaten die Wahrnehmung von Juſtizmißbräuchen den Ständen ein Veranlaſſungsgrund zu Beſchwerden und Petitionen geben. Aus dem Aufſichtsrecht der Regierung aber fließt: 1) das Recht der Gerichtsviſitationen; 2) das Beaufſichtigungsrecht in Rückſicht des Verhaltens des Gerichtsperſonals, mit Einſchluß der Dienſtpolizei über daſſelbe; 3) das Recht, über alle angebrachten, pendenten und erledigten Sachen Berichte und Deſignationen zu fordern und überhaupt die Amtsthätigkeit der Gerichte zu überwachen; 4) das Recht, Beſchwerden (Recurs) wegen der Rechtspflege anzunehmen [a]) und demgemäß namentlich auch in Fällen verzögerter oder verweigerter Juſtiz Mandata de administranda justitia zu erlaſſen [b]). Doch muß die Beſchwerde zunächſt bei den gewöhnlichen Obergerichten nach der Inſtanzenfolge erfolglos angebracht worden ſeyn [c]). Hilft ihr auch der Regent nicht ab, ſo iſt in einigen Staaten eine Beſchwerde bei den Ständen, für alle deutſche Lande aber in letzter Inſtanz ein Recurs an die Bundesverſammlung geſtattet (§. 123.).

§. 331.

bb. Im Beſonderen. αα. In Rückſicht der Civiljuſtiz.

In Civiljuſtizſachen hat zwar die Regierung weder auf die Rechtſprechung, noch auch auf die Vollziehung civilgerichtlicher Erkenntniſſe irgend einen rechtmäßigen Einfluß, und es können daher auch ertheilte Privilegien auf bereits pendente Rechtsſachen keinerlei

---

a) Martin, Lehrbuch des Proceſſes §. 9. — v. Gönner, Handbuch I. §. 1—12.

b) v. Gönner, a. a. O.

c) A. M. iſt v. Gönner, a. a. O. III. 67. §. 4. — Man ſ. dagegen v. Linde, Civilproceß §. 182.

Wirkung äuſſern (§. 314.) und ſelbſt verliehene Standesprivilegien, welche einen privilegirten Gerichtsſtand involviren, die fernere Competenz des bisher zuſtändigen Gerichts, bei welchem eine Sache rechtshängig geworden, nicht aufheben; doch aber bleibt, abgeſehen von dem Falle, wo ein Machtſpruch ausnahmsweiſe zuläſſig ſeyn kann (§. 308.), das Oberaufſichtsrecht doch in ſo ferne von Bedeutung, als der Regent, nach Lage der Umſtände, ſowohl Moratorien [a]), als auch die venia aetatis wirkſam ertheilen [b]), ſo wie Uneheliche legitimiren [c]) und die, privatrechtlichen Geſchäften entgegenſtehenden Hinderniſſe, durch Dispenſationen, beſeitigen kann (§. 314.).

§. 332.

ββ. In Rückſicht der Criminaljuſtiz.

aa. Recht der Gnade.

Weit ausgedehnter als in Rückſicht der Civiljuſtiz iſt das Oberaufſichtsrecht in Anſehung der Criminaljuſtiz. Da nämlich aus der Uebertretung eines Strafgeſetzes lediglich ein Recht des Staates auf Strafe ſelbſt in dem Falle begründet wird, wo zunächſt und unmittelbar nicht der Staat, ſondern nur eine im Staatsſchutz ſtehende Perſon verletzt wurde, ſo hat der Staat nicht nur 1) das Recht der Abolition, das heißt, die Befugniß, entweder die Eröffnung einer Unterſuchung zu unterſagen oder eine bereits eröffnete Unterſuchung vor ihrer Vollendung oder vor erlaſſenem Erkenntniſſe niederzuſchlagen [a]), ſondern auch

---

a) Aufgehoben in der königl. ſächſiſchen V.U. §. 54; der kurheſſ. §. 129.; der braunſchweig. Landſchaftsord. §. 209. (wonach nur die Gerichte darauf erkennen dürfen) u. ſ. w. Beſchränkt iſt die Moratorienertheilung im Großherzogthum Heſſen. ſ. Weiß, heſſ. Staatsr. I. §. 44. Nr. VI.

b) de Cramer, pr. de jure principis veniam aetatis concedendi; in ſ. opusc. T. II. p. 572 seq. — Moſer, von der Landeshoheit in Gnadenſachen Kap. VII. S. 30 fg.

c) S. oben §. 314. Not. q.

a) Brunquell, de criminum abolitione. Jen. 1714. Engau, de abolitione. Jen. 1754. — I. Th. Seeger, de abolitione veteri et hodierna. Lips. 1778. — Herrmann, de abolitione criminum. Lips. 1834. — Sie iſt entweder 1) eine abolitio plena oder minus plena und 2) abol. generalis ratione personarum s. publica oder specialis rat. pers. s. privata und endlich 3) ab. gener. rat. objecti und specialis rat. obj. — Das Abolitionsrecht be=

2) nach vollendeter Unterſuchung und geſprochenem Urtheile einer Seits a) das Beſtätigungsrecht beſtimmter condemnatoriſcher Erkenntniſſe, namentlich der Todesurtheile, welche ohne die Beſtätigung nicht vollziehbar, wenn auch an ſich rechtsbeſtändig ſind [b]), und anderer Seits b) das Begnadigungsrecht [jus adgratiandi] [c]); das ſich α) in dem Erlaß aller Strafe, β) in der Strafmilderung und γ) in der Strafverwandlung [d]) äuſſern kann; ſo wie endlich 3) nach bereits eingetretenem Strafvollzug in dem Recht der Reſtitution, entweder a) durch Erlaſſung des noch übrigen Theils des zu erleidenden Strafübels, oder b) durch Aufhebung der rechtlichen Folgen einer erlittenen Strafe [restitutio famae] [e]). Doch

---

ruht auf derſelben Baſis, auf welche ſich das Begnadigungsrecht ſtützt (§. 333.); denn dieſelben Gründe, welche unter Umſtänden die Vollziehung einer erkannten Strafe, ganz oder theilweiſe, ausſchließen, können in beſonderen Lagen und Verhältniſſen auch die Eröffnung oder Fortſetzung einer Unterſuchung unſtatthaft und ſelbſt gefahrvoll machen.

b) Früher war das Beſtätigungsrecht bei allen condemnatoriſchen Erkenntniſſen nothwendig. Heut zu Tage iſt es aber nur bei beſtimmten ſchweren Strafen, namentlich bei Todesſtrafen, ſtehen geblieben ſ. z. B. das altenburg. Grundgeſetz §. 8. Zur Rechtskraft der Criminalerkenntniſſe wird die Beſtätigung nie erfordert (ſ. würtemb. V.U. §. 97.), ſondern nur zur Vollziehbarkeit. Die Unterzeichnung des Souverains iſt nur als die Erklärung zu betrachten, von ſeinem Begnadigungsrecht keinen Gebrauch machen zu wollen.

c) Die Literatur des Begnadigungsrechts ſ. in Pütter's Lit. III. §. 1284. und Klüber's Fortſetz. S. 411 fg. — J. Obmeyer, von dem Begnadigungsrecht des Regenten. Wien, 1799. — Selchow, über das Begnadigungsrecht d. Reg. Jena, 1802. — Buma, de jure gratiae. Groning. 1823. — Vollgraff, Abhandl. Bd. II. Nr. 4. — Das Aſylrecht iſt jetzt unpraktiſch. Man ſ. deßhalb Pütter, Lit. III. §. 1288. und Klüber's Fortſetz. S. 413. — Moſer, Staatsr. V. 286. u. von Gnadenſachen S. 84. — Pfeffinger, Vitriar. illustr. III. S. 1254—71. — J. T. B. Helfrecht, von den Aſylen. Hof, 1801. 4.

d) S. v. Feuerbach, peinl. R. §. 94 fg. — Heffter, Lehrb. S. 119 fg. — Ein Strafſchärfungsrecht aber hat der Regent nicht. ſ. Feuerbach, a. a. O. §. 96. Ausdrücklich anerkannt in der bad. V.U. §. 15.; braunſchweig. §. 208.; königl. ſächſ. §. 52.; altenburg. §. 48.

e) Tot. tit. Dig. de sentent. passis et restitutis (43, 23) u. Cod. eod. (9, 51.) — Aufgehoben iſt dieſes Recht (nicht aber die Begnadigung) in Anſehung der Staatsdiener, welche zur Entſetzung vom Amte gerichtlich verurtheilt worden ſind, in der kurheſſ. V.U. §. 127. u.

können diejenigen Nachtheile, welche die Geſetze daran geknüpft haben, daß Jemand wegen Verbrechen vor Gericht geſtanden, ohne völlig freigeſprochen worden zu ſeyn, im Wege der Gnade nicht aufgehoben werden [f]).

§. 333.

bb. Beſchränkungen des Rechts der Gnade.

Das Recht der Gnade, als deſſen Quelle der Regent erſcheint, iſt jedoch keineswegs ſchrankenlos. I. Seine natürliche Grenze findet es in der Pflicht der Regierung, die Autorität der Geſetze überhaupt aufrecht zu erhalten [a]), und in der Pflicht, es ſo auszuüben, daß noch entweder die Gerechtigkeit ſelbſt oder höhere Rückſichten des öffentlichen Wohls als Zweck und Grund ſeiner Ausübung gedacht werden können [b]). 1) Die Gerechtigkeit rechtfertigt Acte der Gnade, wenn dieſe nothwendig erſcheinen, um die Härten, welche die buchſtäbliche Anwendung eines Geſetzes auf einen individuellen Fall enthalten würde, auszugleichen; 2) die Staatsklugheit aber gebietet ſie, wenn ſie nothwendig ſind, a) entweder um den Staat vor größeren Uebeln zu bewahren, oder b) um die Autorität des Geſetzes gerade durch den Act der Gnade aufrecht zu erhalten, wo die volle Strenge des Rechts in Grauſamkeit ausarten würde [c]). II. Die poſitiven Grenzen ſind theils allgemeine, theils beſondere. 1) Allgemein muß angenommen werden, daß durch keinen Act der

---

der würtembergiſchen §. 205., in ſo ferne ſie dann nie in einem anderen Staatsamte wieder angeſtellt werden dürfen, ſo ferne nicht in Hinſicht auf Wiederanſtellung das gerichtliche Urtheil einen ausdrücklichen Vorbehalt zu Gunſten des Verurtheilten enthält. Nach der darmſt. V.U. a. 50. dagegen „können nur ſolche Staatsdiener nicht mehr im Staatsdienſte wiederangeſtellt werden, die ihres Dienſtes dergeſtalt entſetzt worden ſind, daß das Urtheil ihre Unfähigkeit, im Staatsdienſte wieder angeſtellt zu werden, ausdrücklich ausgeſprochen hat". ſ. Weiß, heſſ. Staatsrecht I. §. 44. Nr. III.

f) Ein Beiſpiel ſ. bei Weiß, heſſ. Staatsr. I. §. 44. Not. z.

a) Ausdrücklich anerkannt in der kurheſſ. V.U. §. 126, der würtembergiſchen §. 97. u. a.

b) Dieſes gilt auch von dem Abolitionsrecht. ſ. Weiß, heſſ. Staatsr. §. 44. Not. ff.

c) Man ſ. ſchon Weiß, heſſ. Staatsr. I. §. 44. Not. aa. verglichen mit Feuerbach, a. a. O. §. 63. u. v. Mohl, würtemb. Staatsr. I. §. 42.

Gnade, weder a) der Anſpruch dritter Perſonen auf Unverletzlichkeit ihrer wohlerworbenen Rechte, noch auch b) der Begnadigte ſelbſt dadurch in ſeinen bürgerlichen oder politiſchen Rechten auf geſetzwidrige Weiſe gekränkt werden darf. In erſterer Beziehung kann daher die Begnadigung nur das Verbrechen als ſolches und das Recht des Staates auf Strafe, ganz oder theilweiſe, aufheben, nicht aber die Privatrechte Dritter, über welche, eben weil ſie Privatrechte ſind, dem Staate, ſo ferne ihm nicht ſelbſt auch das verletzte Privatrecht zuſteht, keinerlei Dispoſition zukommt; weßhalb auch die Begnadigung oder Abolition die gerichtliche Verfolgung der aus einer Rechtsverletzung herfließenden Privatanſprüche und die, zu dieſem Zwecke nothwendige Eruirung des Thatſächlichen, niemals ausſchließt oder aufhebt [d]); und in letzterer Beziehung kann dem Angeſchuldigten keine Abolition aufgenöthigt werden, ſo ferne er den Beweis ſeiner Unſchuld erbringen will. Dagegen kann aber der Verurtheilte auf die ihm gewordene Begnadigung nicht verzichten und beziehungsweiſe die Vollſtreckung der im Urtheile erkannten Strafe fordern, wenn die Begnadigung im öffentlichen Intereſſe erfolgt iſt [e]). 2) Die ſonſtigen Beſchränkungen des Rechts der Gnade ſind nur landesrechtlich. Dahin gehört in einigen deutſchen Staaten die gänzliche Aufhebung des Abolitionsrechtes [f]), während daſſelbe in anderen wenigſtens beſchränkt iſt, in ſo ferne es nur auf gutächtliche Aeuſſerung der Obergerichte geübt [g]) oder in einzelnen beſtimmten Fällen, namentlich bei Unterſuchungen gegen Staatsbeamte wegen Dienſtverbrechen, ausgeſchloſſen iſt [h]).

---

d) v. Feuerbach, Lehrb. des peinl. Rechts. §. 69. — Altenburg. Grundgeſetz. §. 8. — Non potest rex gratiam facere cum damno et injuria aliorum. Man ſ. auch das preuß. allgem. Landr. IV. XIII. §. 10 u. 11.

e) v. Feuerbach, a. a. O. 12te Ausg. §. 63. Zuſatznote von Mittermaier.

f) So nach der baier. V.U. VIII. §. 4.

g) So z. B. nach der braunſchw. Landſchaftsordnung. §. 208.

h) Würtemb. V.U. §. 205. — Kurheſſ. V.U. §. 126. — Darmſt. V.U. a. 50. u. ſ. w. Dieſe Beſtimmung fordert in den conſtitutionellen Staaten ſchon die als Grundſatz ausgeſprochene Miniſterverantwortlichkeit. Nach der kurheſſ. V.U. a. a. O. ſind auch ausgenommen von dem landesherrlichen Recht der Begnadigung u. Abolition überhaupt die Fälle, welche eine

Auch iſt in ſolchen Fällen öfters das Begnadigungs- und Reſtitutionsrecht nur beſchränkt zuläſſig [i]).

§. 334.

β. Von der Ausübung der Regierungsrechte in Anſehung der Juſtiz.

Alle in der Juſtizhoheit im engeren Sinne liegenden Rechte (§. 328—333.) üben die deutſchen Regenten entweder in Perſon oder durch ihre dazu beſtellten Adminiſtrativbehörden aus. Als die deßfallſige Centralſtelle erſcheint das Juſtizminiſterium [a]). In *ſeinem* Geſchäftskreiſe liegt die Leitung des geſammten Juſtizweſens in allen ſeinen adminiſtrativen Beziehungen; die Handhabung der Rechtsverfaſſung; der Vorſchlag der auf daſſelbe Bezug habenden Geſetze und Verordnungen; die Vollziehung derſelben; die Aufſicht über die Gerichte; der gutachtliche Vortrag in Gnadenſachen und allen dieſen Zweig der Staatsverwaltung betreffenden Angelegenheiten; der Vorſchlag zur Anſtellung, Beförderung, Entlaſſung ꝛc. des Juſtizperſonals; die Dienſtpolizei über daſſelbe, ſo wie auch über die Advocaten, Procuratoren und Notarien ꝛc. In dem Organismus der Gerichtsverfaſſung des Staates nimmt es dagegen keine Stelle ein [b]), und es kommt ihm daher auch eine Einwirkung auf das legale gerichtliche Verfahren und die Rechtſprechung durchaus nicht zu [c]). Der Umfang ſeines Wirkungskreiſes im Einzelnen beſtimmt ſich nach der Vollmacht des Gewaltgebers [d]).

Verletzung der Verfaſſung oder eine auf deren Umſturz gerichtete Unternehmung betreffen.

i) ſ. oben §. 332. Not. e.

a) So wenigſtens in den größeren deutſchen Staaten. In den kleineren Staaten vertreten Geheimeräthe, Präſidenten oder Directoren die Stelle des Juſtizminiſters.

b) Schmid, a. a. O. §. 77. Nr. I.

c) Schmid, a. a. O. §. 77. Nr. II. u. oben §. 258 u. 308.

d) Die betreffenden Beſtimmungen der Organiſationsedicte ſind in dieſer Beziehung beſonders zu berückſichtigen. Ueber Würtemberg ſ. v. Mohl, würtemb. Staatsr. II. §. 137.

§. 335.

b. Von der richterlichen Gewalt.

α. Von dem Weſen, Zweck und Rechtsgrund derſelben.

Die richterliche Gewalt oder Gerichtsbarkeit bezeichnet, angewendet auf bürgerliche Rechtsſtreitigkeiten, die hoheitliche Befugniß der deutſchen Regenten, ſolche, nach erhobener Klage und gepflogener Verhandlung, nach den Civilgeſetzen zu entſcheiden und das Urtheil zu vollziehen; angewendet auf Criminalſachen aber, das Recht, Verbrechen nach den Strafgeſetzen zu unterſuchen und zu beſtrafen. Jenes iſt die Aufgabe der Civil-, dieſes die Aufgabe der Criminalgerichtsbarkeit. I. Das Geſchäft der bürgerlichen wie der Strafrechtspflege beſteht daher darin, das einzelne Verhältniß, ſowohl der Bürger unter einander, als des Einzelnen zum Ganzen, nach dem vorhandenen Geſetze zu beurtheilen; den einzelnen Fall dem Geſetz zu unterſtellen und ihn danach zu entſcheiden. In dieſem Geſchäft laſſen ſich drei Momente der Thätigkeit unterſcheiden: 1) die Aufſuchung der in dem Staate vorhandenen und geltenden Geſetze [a]), über welche ſich der Richter ohne Zuthun der Parteien belehren muß (jura curia novit); 2) die Ausmittelung der factiſchen Merkmale des in Frage ſtehenden beſonderen Verhältniſſes, welche dem Richter gegeben werden müſſen, und in deren Auffaſſung er kein individuelles Fürwahrhalten einmiſchen darf (quod non est in actis non est in mundo), das iſt, die Unterſuchung oder Verhandlung, die Inſtruction der Sache (causae cognitio); und 3) die Anwendung des Geſetzes auf die formell als wahr vorliegenden That-

---

a) Dahin müſſen ſchlechthin auch alle in verfaſſungsmäßiger Form ergangenen landesherrlichen Verordnungen gezählt werden, ſelbſt wenn ihr Inhalt kein rechtsbeſtändiger Regierungsact wäre; denn die Wahrnehmung der politiſchen Rechte kommt nicht dem Richter, ſondern den Ständen zu. ſ. oben §. 309. Not. s. — Doch kann ein Anderes landesverfaſſungsmäßig beſtimmt ſeyn. Man ſ. z. B. die kurheſſiſche V.U. §. 113., wonach die Beurtheilung, ob eine Sache zum Gerichtsverfahren ſich eigne, dem Richter, nach Maaßgabe der allgemeinen Rechtsgrundſätze „und ſolcher Geſetze, welche mit Beiſtimmung der Landſtände erlaſſen werden,“ gebührt. Man ſ. auch Schmid, §. 76.

ſachen, das iſt, der Rechtsſpruch [b]). II. Der Zweck der richterlichen Gewalt überhaupt iſt die Aufrechthaltung der rechtlichen Ordnung im Staate; und zwar 1) bei der bürgerlichen Rechtspflege durch Beſchützung der individuellen Rechtsſicherheit gegen willkührliche [c]) Verletzungen im Inneren des Staates: durch Erhaltung eines Jeden bei dem Seinigen (suum cuique); 2) bei der Strafrechtspflege durch die Aufrechthaltung des Anſehens der Strafgeſetze mittelſt der Beſtrafung der durch ſie bedrohten gemeingefährlichen Handlungen (der Verbrechen): jene bezweckt Privatgenugthuung, dieſe öffentliche Genugthuung [d]). Das bürgerliche und ſtrafgerichtliche Verfahren („der Civil- und Criminalproceß") ſind nur Mittel für dieſen Zweck. III. Der Rechtsgrund 1) für die civilrichterliche Gewalt iſt unmittelbar der Staatszweck (§. 224.); der Rechtsgrund aber 2) für die ſtrafrichterliche Gewalt kann nur in der vorangegangenen Drohung eines erlaſſenen Strafgeſetzes gefunden werden, das aber mittelbar in dem Staatszwecke ſeinen Rechtsgrund hat, weil dieſer das Staatsoberhaupt verpflichtet, die Rechte Aller zu ſichern, was ohne Strafen unmöglich iſt, der Staat aber zu Allem berechtigt erſcheint, wozu eine Pflicht für ihn beſteht [e]).

§. 336.

β. Von dem Wirkungskreis der richterlichen Gewalt.

Die civil- und ſtrafrichterliche Gewalt haben Juſtizſachen (§. 324.) zum Gegenſtande ihrer Wirkſamkeit [a]). Nicht alle Juſtizſachen aber gehören hierher, da in vielen auf die Juſtiz bezüglichen Angelegenheiten die Regierung nicht blos das Recht (§. 327.),

---

b) Schmid, a. a. O. §. 70.

c) Denn gegen Störungen der unfreien Natur wirkt ja die Polizei. ſ. oben §. 323.

d) Schmid, a. a. O. §. 71. vgl. mit v. Feuerbach, peinl. Recht §. 16.

e) v. Feuerbach, a. a. O. §. 17. Die abweichenden Anſichten bei Schmid, a. a. O. §. 72.

a) Doch nennen Einige Handlungen der ſtrafenden Gerechtigkeit nicht Juſtizſachen. So z. B. v. Gönner, im Handb. des Proc. B. II. Abh. 26, §. 10. und Leiſt, deutſches Staatsr. §. 85. Man ſ. dagegen v. Linde, Civilproc. §. 48.; Martin, Civilproc. §. 24; Mittermaier im Archiv für civiliſtiſche Praxis IV. S. 316—320. u. A.

ſondern auch die Ausübung des Rechts hat (§. 328 fg.). Diejenigen Juſtizſachen aber, welche zur Competenz der Gerichte gehören, bilden die Juſtizſachen im engeren Sinne oder die „eigentlichen Juſtizſachen", und dieſen werden alle übrigen, unter der gemeinſamen Bezeichnung der Adminiſtrativſachen, entgegengeſetzt, dergeſtalt, daß zu dieſen letzteren nicht nur die Polizei-, Finanz- und Staatsdienſtſachen (§. 324.), ſo wie die geſammten auswärtigen Angelegenheiten (§. 381.), ſondern auch diejenigen die Juſtiz betreffenden Gegenſtände gezählt werden, welche das Staatsoberhaupt ſelbſt oder ſein Juſtizminiſterium ausüben [b]). Die eigentlichen Juſtizſachen ſind aber theils Civil-, theils Criminaljuſtizſachen, je nachdem ſie ſich zur Competenz eines Civil- oder Criminalgerichts eignen. I. Criminaljuſtizſachen ſind alle eigentlichen Criminalfälle, das heißt, alle diejenigen Verbrechen, welche mit einer peinlichen Strafe bedroht ſind; denn alle anderen, mit einer geringeren Strafe bedrohten Verbrechen, pflegen den Civilgerichten und Polizeibehörden zur Entſcheidung und Beſtrafung überlaſſen zu ſeyn und werden daher auch Civilverbrechen (Polizeivergehen ꝛc.) genannt [c]). Da ſonach, obwohl gegen die Natur der Sache, nicht alle

b) Man kann daher auch ſagen, Regierungsſachen ſind diejenigen, wobei ein anderer Zweig der Staatsgewalt als die richterliche Gewalt (§. 335.) thätig wird, ſey dieſes übrigens die Juſtizhoheit im engeren Sinne (§. 328—333.), oder ein anderes Regierungsrecht. Man ſ. auch Pfeiffer, practiſche Ausführungen. Bd. III. S. 182—202. — Minnigerode, Beitr. zur Beantw. der Frage: was iſt Juſtiz- und was iſt Adminiſtrativſache. Darmſtadt, 1835. 8. — v. Pfizer, über die Grenzen zwiſchen Verwaltung und Civiljuſtiz. Stuttgart, 1828. 8. — Funke, die Verwaltung in ihrem Verhältniß zur Juſtiz ꝛc. Zwickau, 1838. 8. Auſſerdem iſt auch auf das oben §. 315. Not. m. Geſagte hinzuweiſen.

c) v. Feuerbach, a. a. O. §. 22. 495 u. 496. Müller, Criminalproceß §. 2. 4. u. 82. Lotz, im neuen Archiv des Criminalr. Bd. III. Nr. 26., Bd. IV. Nr. 22. u. Bd. V. Nr. 9. Daumer, über das Verhältniß der Polizei zur Strafgewalt. Würzburg, 1826. 8. — Pfeiffer, practiſche Ausführungen aus allen Theilen der Rechtswiſſ. Bd. 3. S. 414 fg. — Verſchieden von der Strafjuſtiz, welche die Polizeibehörden particularrechtlich häufig bei geringeren Freveln übertragen iſt, erſcheint ihre rechtspolizeiliche Thätigkeit, welche darauf gerichtet iſt, nicht nur alle Veranlaſſung zu Verbrechen zu entfernen, den Verſuch und die Ausführung

Straffälle von den Criminalgerichten abgeurtheilt werden, ſo wird hierdurch ein Unterſchied zwiſchen den peinlichen und bürgerlichen Strafſachen begründet. Nur die erſteren ſind Gegenſtand der Criminaljuſtiz, vorausgeſetzt jedoch, daß das begangene peinliche Verbrechen zugleich ein inländiſches iſt [d]) und daß daſſelbe noch nicht als getilgt betrachtet werden kann [e]). II. Civiljuſtizſachen ſind dagegen: 1) nächſt den ebengedachten bürgerlichen Strafſachen und 2) den nichtſtreitigen Rechtsſachen, das heißt, den Gegenſtänden der freiwilligen Gerichtsbarkeit (actus voluntariae jurisdictionis), welche gewöhnlich zugleich dem Civilrichter übertragen ſind, obwohl dabei gar keine richterliche Function wirkſam wird, insbeſondere und eigentlich nur 3) die ſtreitigen Privatrechtsſachen oder Civilproceßſachen [f]). Als ſolche erſcheinen aber nur ſtreitige Rechtsſachen [g]), bei welchen ſich Jemand über eine Rechtsverletzung beſchwert [h]), vorausgeſetzt nur, daß es ſich dabei von einem gegenwärtigen Recht handelt [i]), daß der beſtimmte Be-

---

derſelben zu erſchweren, ſondern auch insbeſondere durch ihre, auf Entdeckung und Verfolgung der Spuren von Verbrechen und Verbrechern abzweckenden Anſtalten, das Verfahren der Criminalgerichte zu erleichtern und zu befördern.

d) Müller, a. a. O. §. 83.

e) Müller, a. a. O. §. 84—88. — v. Feuerbach, a. a. O. §. 61—70.

f) v. Linde, Lehrbuch des Civilproceſſes §. 46 fg. — Der wahre Charakter, wodurch eine Sache, ihrem Gegenſtande nach, zu einer Civilproceßſache ſich eignet, iſt die Klage über ein verletztes Privatrecht. Sie iſt die einzige weſentliche Eigenſchaft aller Civilproceßſachen. Als ſolche erſcheinen folglich nicht blos ſtreitige, wohlerworbene Privatrechte der Unterthanen (mögen ſie nun gegen Privaten oder gegen den Staat verfolgt werden) und des Regenten in ſeiner Privateigenſchaft, ſondern nicht minder auch perſönliche oder dingliche Privatrechte des Staates oder des Staatsfiscus, ſo wie der im Staate anerkannten Corporationen.

g) Fr. 25. §. 2 Dig. ad leg. Aquil. (9, 2.).

h) „Wo kein Kläger, da kein Beklagter, kein Richter". — Sey es nun, weil ihm ein Anderer ſeine Sache zurückbehält, oder dieſelbe ergreift, oder weil er ſeinem Rechte widerſpricht oder behauptet, ein Anderer habe ihn in der Ausübung ſeines Rechts geſtört, wie z. B. beim Diffamationsproceß.

i) Fr. 35. D. de jud. (5, 1.) — fr. 9. pr. D. de reb. cred. (12, 1.) — fr. 50. D. de peculio (15, 1.). — Doch können die Parteien durch gegenſeitige Einwilligung die Entſcheidung künftiger Rechte

klagte k) einen Richter über ſich anzuerkennen hat l), und daß dieſer Richter, deſſen Hülfe wirklich angerufen wird, Normen hat, nach welchen entſchieden werden kann m). Dabei iſt jedoch zugleich zu bemerken: daß Regierungsſachen a) in conſtitutionellen Staaten wegen der Verantwortlichkeit der oberſten Staatsbeamten Rechtsſachen werden können; b) daß daſſelbe der Fall iſt, wenn die ergriffene Verwaltungsmaaßregel eine Juſtizverweigerung enthält oder c) wenn es ſich von der Ausübung eines verleihbaren Hoheitsrechts durch einen Privaten handelt n). Iſt ein Gegenſtand zugleich Juſtiz- und Adminiſtrativſache, ſo ergreift ihn jeder Zweig der Staatsgewalt nach der ihn berührenden Seite o).

---

möglich machen. Fr. 41. D. de jud. — fr. 38. pr. D. pro socio (17, 2.) — fr. 4. pr. D. de separat. (42, 6.). — v. Bülow, Abhandl. über einzelne Materien des römiſchen Rechts. Braunſchw. 1817. I. Nr. XVIII. S. 349 fg.

k) Gönner, Handb. IV. 81. §. 33. S. 475 fg. — Fr. 62. D. de jud. (5, 1.).

l) Dieſen hat auch der Staatsfiscus über ſich anzuerkennen, ſo ferne Streitigkeiten zwiſchen Privaten und der Staatsregierung über ſolche Rechte obwalten, welche auf Privattiteln beruhen, wie z. B. auf Verträgen, Privilegien, Verletzungen, Quaſicontracten u. drgl. Auch Friedensſchlüſſe können hierher gehören, wenn und ſo weit ſie einzelnen Unterthanen Rechte verleihen. Man ſ. aber preuß. Verordnung vom 25ſten Januar 1823, und dagegen Klüber, über Unabhängigkeit des Richterſtuhls. Frankfurt, 1833. 8. — Streitigkeiten zwiſchen der Regierung und Privaten, die auf das öffentliche Recht ſich beziehen, ſind dagegen Adminiſtrativſachen. Klüber, §. 375. und Maurenbrecher, §. 185. Not. r u. s. Ueber die Vorfrage, ob eine Sache Adminiſtrativ- oder Juſtizſache ſey (über ſog. Competenzconflicte), entſcheidet in einigen Staaten eine eigene Behörde, der Staatsrath, in anderen das Staatsminiſterium, in noch anderen die Gerichte. ſ. kurheſſ. V.U. §. 113.

m) Fr. 64. §. 9. D. soluto matrimonio. (24, 3.)

n) v. Linde, a. a. O. §. 49. — Klüber, §. 375.

o) v. Gönner, Handb. des Proceſſ. II. 26. §. 40. — Deſſen deutſches Staatsrecht §. 303. Nr. VIII. Dahin gehören z. B. Verhandlungen in Fällen, wo es ſich von der Anwendung eines Expropriationsgeſetzes handelt.

§. 337.

γ. Von dem Subjecte der richterlichen Gewalt.

a. Allgemeine Grundſätze.

Die richterliche Gewalt iſt nothwendig, weil nicht immer auf Seite des Verpflichteten der gute Wille, dem Rechte des Andern genug zu thun, noch auch ſtets auf Seite des Berechtigten allſeitig die phyſiſche und pſychiſche Ueberlegenheit über den Verpflichteten ſich vorfindet, und, ſelbſt wo ſie vorhanden iſt, der Verletzte nicht *immer* unparteiiſcher Beurtheiler ſeines Rechts ſeyn wird. Im Staate muß daher an die Stelle der Selbſthülfe die Staatshülfe treten, und, zu deren Verwirklichung, ein unbetheiligtes öffentliches Richteramt conſtituirt werden, welches, ſo weit ſeine Hülfe Surrogat des Privatſchutzes iſt, dieſen ausſchließt, den Bürger aber da der Selbſtvertheidigung und Nothwehr nicht beraubt, wo der Staat keine Hülfe gewähren kann oder den Privatſchutz geſtattet. Bildet ſonach die richterliche Gewalt einen weſentlichen Beſtandtheil der Staatsgewalt und ſoll in den deutſchen Staaten die geſammte Staatsgewalt *in* dem Staatsoberhaupte vereint bleiben (§. 305.), ſo ſind auch nothwendig die deutſchen Regenten die alleinigen Subjecte der richterlichen Gewalt. Der Souverain iſt daher die Quelle aller Gerichtsbarkeit im Staate; er iſt oberſter Richter. Alle Gerichtsbarkeit, auch die patrimoniale [a]), kann folglich nur von ſeiner, ausdrücklichen oder ſtillſchweigenden, Verleihung abgeleitet [b]) und nur innerhalb der Grenzen ſeiner Verleihung ausgeübt und daher auch nur in ſeinem Namen Recht geſprochen werden [c]).

---

a) Daher ſtreitet gegen die Exiſtenz einer Patrimonialgerichtsbarkeit die Rechtsvermuthung und eben deßhalb muß die größere Ausdehnung derſelben, als die Regierung zugiebt, von dem Patrimonialgerichtsherrn bewieſen werden. v. Linde, a. a. O. §. 73. Not. 2.

b) Die Verleihung an die Juſtitiare der Patrimonialgerichtsherrn erfolgt in der Form der Beſtätigung, die als ein Ausfluß des Juſtizaufſichtsrechts zu betrachten iſt.

c) Die Namhaftmachung des Gerichts, als z. B. eines königl. preußiſchen, iſt daher keineswegs als eine bloſe Ehrenbezeichnung für den Souverain, ſondern als die nothwendige Legitimation in Rückſicht des Beſitzes einer öffentlichen Gewalt zu betrachten. Man ſ. überhaupt Weiß, heſſ. Staatsr. I. §. 44. Nr. II.

§. 338.

b. Beſchränkungen der richterlichen Gewalt der deutſchen Regenten.
aa. Gemeinſame für alle Bundesſtaaten.

Die perſönliche Ausübung der richterlichen Gewalt kommt aber den deutſchen Regenten nicht zu (§. 308.), vielmehr haben ſie, wie das Recht, ſo auch die Verbindlichkeit, für ihre Territorien Gerichte, nicht blos erſter und zweiter [a]), ſondern jetzt auch ſchlechthin Gerichte dritter Inſtanz zu errichten [b]), und, ſo ferne ihre Staaten die bundesgeſetzlichen Requiſite zum Beſitze eigener Oberappellationsgerichte [c]) nicht haben, ſich dann mit anderen Bundesgenoſſen zur Errichtung entweder gemeinſchaftlicher oberſter Gerichte zu vereinigen, oder an die eigenen Gerichte dritter Inſtanz, welche andere Bundesſtaaten beſitzen, anzuſchließen [d]); die ſämmtlichen Gerichte mit gehörig qualificirten Subjecten [e]), die bürgerlichen Untergerichte we-

---

a) So ſchon nach den Reichsgeſetzen. ſ. Deputationsabſchied von 1600. §. 15. in der neuen Samml. der Reichsabſchiede. Th. III. S. 476. — Concept des K.G.O. Th. II. Tit. 31. §. 9. — Ueberhaupt v. Gönner, Handb. des Proc. Bd. III. Abh. 37. S. 1—104. Gerichte dritter Inſtanz bedurften damals nur diejenigen Lande, denen Appellationsprivilegien ertheilt waren (ſ. Leiſt, §. 139 u. 141.). Landesherren aber, welchen ſolche ertheilt waren, mußten auch, um die Unterthanen durch den Abgang der reichsgerichtlichen Inſtanz in ihrem Inſtanzenrecht nicht zu kränken, in ihren Staaten ordentliche Ober(appellations)gerichte errichten, arg. art. X. §. 12. Inst. pac. osnab.

b) Bundesacte Art. 12.

c) Eigene Gerichte dritter Inſtanz haben: Oeſterreich, Preußen, Baiern, Königr. Sachſen, Hannover, Würtemberg, Baden, Großherzogth. Heſſen, Kurheſſen, Luxemburg, Naſſau, Oldenburg und jetzt auch Holſtein.

d) Eine Aufzählung der deßfallſigen Gerichte dritter Inſtanz ſ. oben §. 126. Not. g.

e) Dieſe müſſen Inländer männlichen Geſchlechts ſeyn, das gehörige Alter und die erforderlichen Kenntniſſe haben, einer der drei in Deutſchland herrſchenden chriſtlichen Kirchen zugethan ſeyn, einen Amtseid abgelegt haben, im Genuſſe der bürgerlichen Ehre ſich befinden und die zur Erfüllung ihrer Amtspflichten erforderliche geiſtige und körperliche Geſundheit und Fehlerloſigkeit genießen. v. Linde, a. a. O. §. 79 fg. u. Müller, a. a. O. §. 46 fg. Doch kann ein Frauenzimmer Patrimonialgerichtsbarkeit beſitzen, obwohl nicht ſelbſt ausüben. Leiſt, §. 140.

nigſtens mit einem Richter und einem Actuar [f]) zu beſetzen [g]), die Mittel- und Obergerichte aber, gleich wie alle urtheilenden Criminalgerichte [h]), collegialiſch zu organiſiren [i]), und dieſen ordnungsmäßig beſtellten Gerichten die Verwaltung und Ausübung der bürgerlichen wie peinlichen Gerechtigkeitspflege lediglich zu überlaſſen [k]), den geraden und unparteiiſchen Gang der Juſtiz in keiner Weiſe zu hemmen [l]) und daher namentlich Niemandem die Juſtiz zu verweigern oder zu verzögern, vielmehr zu geſtatten, daß Jedermann zum Urtheilsſpruche des competenten Gerichts verholfen werde (§. 123.). Danach ſind die Gerichte in ſo ferne unabhängig [m]), als ſie die Gerichtsbarkeit, innerhalb ihrer Competenz [n]) und in Gemäßheit der beſtehenden Juſtizverfaſſung, ohne vorherige Anfrage und Genehmigung des Souverains und ohne irgend eine fremde Einwirkung auf das Materielle der Entſcheidung nach ihrer eigenen beſten Rechtsanſicht ausüben,

---

f) v. Linde, a. a. O. §. 79 fg. u. §. 83 fg.

g) Man ſ. ſchon den J.R.A. (1654.) §. 108. — Leiſt, §. 136.

h) Man vergl. Müller, a. a. O. §. 44, 46—50 u. 197. — Zu einem blos unterſuchenden Criminalgerichte aber genügen auch ein Richter und ein Actuar, wo nicht eine beſondere Solennität die Zuziehung von Schöppen erfordert.

i) v. Linde, a. a. O. §. 76. — Leiſt, §. 139 u. 148. — Müller, a. a. O. §. 44.

k) S. die Not. a u. h. citirten Geſetzesſtellen.

l) Wahlcap. XVI. §. 1, 7 u. 8. und XIX. §. 3.

m) Den Grundſatz der „Unabhängigkeit des Richterſtuhls“ ſanctionirten ſchon von Alters her die Reichsgeſetze (Not. a, h u. l.), ſämmtliche Proceßordnungen und ſowohl ältere als neuere Landesverfaſſungsgeſetze.

n) Dieſe Einſchränkung machen ausdrücklich verſchiedene neuere Conſtitutionen, z. B. die braunſchweig. §. 193.; würtemb. §. 93.; darmſt. a. 32.; altenb. §. 53.; badiſche §. 14.; ſigmaring. §. 57.; kurheſſ. §. 123. u. v. andere; aber auch für die übrigen Staaten verſteht er ſich ganz von ſelbſt; denn die Gerichte ſind nur innerhalb ihres legalen Wirkungskreiſes von der Regierung unabhängig (ſ. §. 328—334.). Die Legalität ihres Wirkungskreiſes aber beſtimmt ſich nach der Exiſtenz ſolcher Cognitionsfälle, für welche die Geſetze überhaupt das richterliche Amt ihnen übertragen haben und daran neue, in verfaſſungsmäßiger Form (die zu prüfen allein den Gerichten zukommt) erlaſſene Geſetze und landesherrliche Verordnungen keine Aenderung gemacht haben. ſ. §. 309. Not. s. und §. 335. Not. a. Man ſ. auch Maurenbrecher, §. 190. Not. h.

und in Folge davon die Richter wegen ihres Votums nicht verantwortlich gemacht, noch auch willkührlich, ohne Urtheil und Recht ihres vorgeſetzten Richters, ihrer Stellen entſetzt werden ſollen o). Auſſerdem haben auch die deutſchen Regierungen ihren Unterthanen in Civilſachen nicht nur ordentlicher Weiſe p) drei Inſtanzen, ſondern auch, ſo ferne ſie Mitglieder eines gemeinſchaftlichen Gerichts dritter Inſtanz ſind q), die Actenverſendung an eine deutſche Juriſtenfacultät oder an einen Schöppenſtuhl — welche ſolchen Falles eine mandirte Gerichtsbarkeit üben — zur Abfaſſung des Endurtheils, ſo ferne darauf angetragen wird, zu gewähren (§. 126.); eine Beſtimmung, die folglich an und für ſich keineswegs auch für diejenigen Bundesſtaaten gilt, welche ſich dem eigenen oberſten Gerichte eines anderen Bundesgenoſſen angeſchloſſen haben r). In Criminalſachen beſtanden jedoch ſchon früher und beſtehen noch jetzt nur zwei Inſtanzen, indem regelmäßig die Mittelgerichte in peinlichen Sachen in erſter, und die Obergerichte (die Civilgerichte dritter Inſtanz) in zweiter Inſtanz zu erkennen haben.

---

o) Wahlcap. Art. CXXIV. §. 10. Daraus folgt aber keineswegs, daß auch kein Richter ſolle verſetzt werden dürfen. Ueberhaupt folgt aus der gemeinrechtlichen Unabhängigkeit der Gerichte nicht: 1) daß der Souverain keine neuen Gerichte anordnen und beſtehende aufheben oder reorganiſiren, z. B. das Richterperſonal verſtärken, könne; 2) daß die Gerichte gar keine an ſie gerichteten Cabinetsbefehle, Miniſterialverfügungen ꝛc. zu reſpectiren hätten; 3) daß ſie die Rechtsbeſtändigkeit des Inhaltes einer ihrer Form nach verfaſſungsmäßig erlaſſenen (z. B. mit der Contraſignatur verſehenen) Verordnung, ihrer Entſcheidung zu unterwerfen berechtigt ſeyen; 4) daß ſie überhaupt Verfügungen, welche die Adminiſtrativbehörden innerhalb ihrer Competenz erlaſſen haben, ſollten wieder aufheben können u. drgl. m.

p) Doch gilt dieſes nicht von allen, z. B. nicht von den geringfügigen, Civilſachen.

q) Davon redet der Art. 12. der Bundesacte allein.

r) Keine Ausnahme hiervon macht die V.U. von Hohenzollern-Sigmaringen vom 11. Juli 1833. XII. §. 191., denn hier wird der Ausſpruch einer deutſchen Juriſtenfacultät nur zur Entſcheidung eines Zweifels über die Auslegung der V.U. für Fälle vorbehalten, wo ſich Regierung und Stände über ein Compromißgericht nicht verſtändigen und der erfolgte Ausſpruch als authentiſche Interpretation betrachtet werden ſoll.

§. 339.

bb. Beſondere Beſchränkungen der richterlichen Gewalt nach einzelnen Landesverfaſſungen.

Die einzelnen Landesgeſetzgebungen haben nicht nur die gemeinrechtlichen Grundſätze über die Unabhängigkeit des Richteramts beſonders anerkannt, ſondern zugleich auch erweitert [a]). Dadurch werden denn für die einzelnen betreffenden Staaten noch verſchiedene eigenthümliche Beſchränkungen ihrer richterlichen Gewalt begründet. Dahin gehören namentlich: 1) der Grundſatz, daß Richter nicht allein nur durch gerichtliches Erkenntniß entſetzt, ſondern auch nicht wider ihren Willen quiescirt und nur dergeſtalt verſetzt werden können, daß ſie in derſelben Dienſtcathegorie verbleiben, und weder im Gehalte noch im Dienſtgrade zurückgeſetzt werden [b]); 2) daß alle Gerichte collegialiſch eingerichtet werden ſollten (§. 315.); 3) daß alle Richter gehalten ſeyen, ihren Urtheilen die Entſcheidungsgründe beizufügen [c]); 4) daß Niemand an der Betretung und Verfolgung des Rechtsweges vor den Landesgerichten gehindert werden dürfe und die Beurtheilung, ob eine Sache zum Gerichtsverfahren ſich eigne, lediglich dem Richter gebühre, nach Maaßgabe der allgemeinen Rechtsgrundſätze und ſolcher Geſetze, welche mit Beiſtimmung der Landſtände erlaſſen ſind oder werden [d]); 5) daß die Rechtspflege von der Adminiſtration auf immer getrennt werden oder bleiben ſolle [e]); 6) daß neue Patrimonialgerichte nie mehr einzuführen ſeyen [f]); 7) daß der Fiscus vor den ordentlichen Gerichten

---

a) Preuß. Gerichtsordn. I. 13. §. 31. — Preuß. Geſetz vom 6. September 1815. — Mecklenburg. Erbvergleich von 1755. §. 398. — Sämmtliche neuere V.U. in den Titeln von der Rechtspflege oder von den Rechten und Pflichten der Unterthanen.

b) Darmſt. V.U. Art. 34.

c) Baier. V.U. Tit. VIII. §. 2. — ſächſiſche §. 46. — altenburg. §. 48. — ſigmaring. §. 61. u. a. m.

d) Z. B. kurheſſ. V.U. §. 113.

e) Z. B. kurheſſ. V.U. §. 112. und oben §. 315.

f) Z. B. braunſchweig. Landſchaftsordn. §. 193. In anderen Landen ſind ſie zwar aufgehoben, aber die Unmöglichkeit ihrer Wiedereinführung iſt nicht ausgeſprochen, wie z. B. in Würtemberg (Geſetz vom 10. Mai

belangt werden könne g); 8) daß Niemand ſeinem ordentlichen Richter entzogen h) und 9) daß kein Verhafteter länger als vier und zwanzig i) oder acht und vierzig Stunden über den Grund ſeiner Verhaftung im Zweifel gelaſſen werden dürfe k).

§. 340.

δ. Von der Gerichtsbarkeit an ſich.

a. Civilgerichtsbarkeit.

aa. Die freiwillige *).

Die den bürgerlichen Gerichten übertragenen Civilrechtsſachen ſind theils ſtreitige, theils nichtſtreitige. Der Natur des Verhältniſſes nach wird und kann nur bei den erſteren die civilrichterliche Gewalt Anwendung finden. Doch iſt mit der bürgerlichen Ge-

---

1809.), Cöthen (Geſetz vom 28. December 1810.), Baden (Geſetz vom 1. Jan. 1813.), im Großherzogthum Berg (Geſetz vom 18. Jan. 1812.).

g) Z. B. darmſt. V.U. a. 102.

h) Z. B. kurheſſ. §. 114. — darmſt. a. 31. — ſigmaring. §. 26. — braunſchweig. §. 201. und alle übrigen Conſtitutionen. Dieſer Grundſatz iſt übrigens auch ſchon gemeinrechtlich. ſ. §. 338. Not. l. Doch ſchließt der obige Grundſatz nicht aus, daß der ordentliche Richter Unterſuchungscommiſſionen abordnet, daß in den geſetzlich vorgeſehenen Fällen (z. B. wegen Verdachts der Partheilichkeit, wegen Juſtizverweigerung ꝛc.) die Entſcheidung einer Sache einem anderen Gericht übertragen wird, daß Kriegsgerichte angeordnet und die Gerichte, wo nöthig, in Anſehung der Anzahl der Richter verſtärkt werden ꝛc.

i) Z. B. hannöv. §. 34.; braunſchweig. §. 202. und ſigmaring. §. 28.

k) Auf 48 Stunden ausgedehnt in der darmſt. V.U. a. 23.; kurheſſ. §. 115. ꝛc.

*) J. Claproth, von freiwilligen Gerichtshandlungen. Gött. 1789. 8. — v. Trützſchler, Anweiſung zur Abfaſſung rechtlicher Geſchäfte, inſonderheit über Handlungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit. Leipz. 1817. 8. (5te Aufl.). — Kuppermann, vollſtändige Notariatskunſt. Hamburg, 1806. 8. — v. Sensburg, über die Verwaltung der willkührlichen Gerichtsbarkeit. Carlsruhe, 1821. 8. — Oeſterley, Verſuche aus dem Gebiete der ſogenannten freiwilligen Gerichtsbarkeit. Hannover, 1830. 8. und ganz beſonders Puchta, Handbuch des Verfahrens in nicht ſtreitigen bürgerlichen Rechtsſachen. 2te Aufl. Erlangen, 1831. II Bde. 8. und deſſen Entwurf einer Ordnung des Verfahrens in den Gegenſtänden der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Erlangen, 1824. 8.

richtsbarkeit zugleich die Befugniß zur Vornahme der Handlungen der ſogenannten freiwilligen Gerichtsbarkeit (jurisdictio voluntaria) — die eben die nichtſtreitigen Civilrechtsſachen ſind — verbunden, obwohl dieſe darum keineswegs Civilproceßſachen bilden, vielmehr Gegenſtände ſind, bei denen es nicht auf die Wiederherſtellung einer geſtörten rechtlichen Ordnung durch einen Rechtsſpruch ankommt [a]), ſondern bei denen es ſich nur darum handelt, Rechtsverhältniſſen der Bürger eine ſolche Form zu geben, welche geeignet iſt, künftige Streitigkeiten zu verhüten oder ihre Entſcheidung zu erleichtern, alſo die rechtliche Ordnung vor künftigen Störungen zu ſichern. Ihre Aufgabe iſt theils die bloſe Beglaubigung, um die Gewißheit von Thatſachen auſſer Zweifel zu ſtellen, theils die Beſtätigung rechtlicher Geſchäfte, nach vorgenommener rechtlicher Prüfung der Umſtände (causae cognitio), und theils endlich die Ergänzung der rechtlichen Selbſtſtändigkeit der handelnden Perſonen, ſo wie die Erſetzung des Willens derjenigen, welche widerrechtlich ihre Einwilligung verſagen (potestas suppletoria) [b]). Dieſe letzte Befugniß folgt aus dem Recht der Obervormundſchaft. Die Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit iſt auch jetzt noch in der Regel den Civilgerichten übertragen [c]). Handelt es ſich von bloſen Beglaubigungen, ſo ſind alle Gerichte competent, weil keinem Gerichte der öffentliche Glauben mangelt. Wenn dagegen eine rechtliche Prüfung der Umſtände erfordert wird, ſo iſt in dinglichen Beziehungen das Gericht der belegenen Sache, in perſönlichen Beziehungen aber das ordentliche Gericht des Wohnſitzes der betheiligten Perſon das allein zuſtändige. Doch finden ſich für

---

a) Dieſes iſt nur die Aufgabe der jurisdictio contentiosa, übrigens ſowohl 1) der civilis, als auch 2) der criminalis. — Die jurisdictio voluntaria bezieht ſich dagegen ihrem Objecte nach blos auf bürgerliche, nie auf peinliche Rechtsſachen, weßhalb man ſie auch ihrem Objecte nach lediglich nur als einen Beſtandtheil der Civiljuſtiz — und zwar als Gegenſatz der ſtreitigen bürgerlichen Gerichtsbarkeit — betrachten kann.

b) J. C. Breyer, de potestate Augustissimi suppletoria. Tubingae, 1772. 4.

c) Pufendorf, de jurisdict. German. pag. 523. — Ertel, praxis aurea c. 20. obs. 1.

einzelne Gegenſtände, namentlich für das Vormundſchafts-, Depoſiten- und Hypothekenweſen auch beſondere Behörden vor [d]).

§. 341.

bb. Von der ſtreitigen Civilgerichtsbarkeit.

αα. Im Allgemeinen.

Die ſtreitige Gerichtsbarkeit (jurisdictio contentiosa) in bürgerlichen wie in peinlichen Rechtsſachen hat zwar den gemeinſamen Zweck, wirklich erfolgte Rechtsverletzungen wieder aufzuheben und die ſtreitig gewordenen Rechte zu entſcheiden, ſo wie die gefällten Urtheile zu vollziehen; auch erfordern beide zu dem Ende ein beſtimmtes ſchriftliches Verfahren, einen Proceß; dagegen unterſcheiden ſich beide, abgeſehen davon, daß in Criminalſachen nur ein Juſtizcolleg, in Civilſachen aber auch ein Einzelrichter urtheilen kann (§. 388.), in weſentlichen Punkten, namentlich aber im Objecte und den Grundprincipien des Verfahrens; denn Gegenſtände der Civilgerichtsbarkeit ſind ſtreitige Privatrechte —, mögen dieſe übrigens einem Privaten, In- oder Ausländer, oder einer Corporation oder auch dem Staate ſelbſt zuſtehen; Gegenſtände der Criminaljuſtiz aber ſind lediglich die öffentlichen Rechte des Staates auf Strafe, welche durch Strafgeſetze gegen Unterthanen, als Uebertreter derſelben, begründet werden [a]) und, was die Principien des Verfahrens anlangt, ſo gilt im Criminalproceß die Unterſuchungs- [b]),

---

d) Namentlich zur Verwaltung der Obervormundſchaft. Man ſ. S. F. Willemberg, de supremo orphanorum tutore. Gedan. 1722. — J. G. Heineccius, de suprema principum magistratumque tutela. Hal. 1730. 4.

a) Dieſes ſchließt übrigens nicht aus, daß der verletzte Private den ihm durch ein Verbrechen zugefügten Schaden, alſo ſein Recht auf Schadenserſatz, daneben geltend macht und deßhalb bei dem Criminalgerichte adhärirt. ſ. Müller, a. a. O. §. 245—250.

b) Müller, a. a. O. §. 74 fg. Die Unterſuchungsmaxime macht ſich nicht blos im inquiſitoriſchen, ſondern auch im accuſatoriſchen Verfahren geltend (Müller, §. 75.). Auch kann der Criminalrichter in Ermanglung eines Privatanklägers, in der Regel ſchon Amtswegen eine Unterſuchung eröffnen, wenige Ausnahmen abgerechnet. ſ. dieſe bei Müller, a. a. O. §. 75. Selbſt in dieſen Ausnahmsfällen findet übrigens kein reines Accuſationsverfahren ſtatt; vielmehr macht ſich auch

im Civilproceß aber die Verhandlungsmaxime [c]). Da es ſich nämlich im bürgerlichen Proceß nur um ein Privatintereſſe handelt, ſo wird auch die Civilgerichtsbarkeit im Einzelfalle erſt durch die Anrufung der richterlichen Hülfe mittelſt der Klage (actio) gegen einen beſtimmten Beklagten und nur ſo weit, als es die verletzte Parthei fordert, begründet, ſo wie auch, aus demſelben Grunde, die fernere richterliche Thätigkeit, die Fortſetzung des Rechtsſtreites, von der Willkühr der Parteien ebenſo bedingt erſcheint, wie dieſen, wegen der Veräuſſerlichkeit des Streitobjectes, eine völlige Freiheit in dem Gebrauche von Vertheidigungsmitteln, ſelbſt ein gänzlicher Verzicht, geſtattet, und die Befugniß, Fehler durch ihre Entſagung und Genehmigung zu heilen, und damit ein unmittelbarer, nicht von objectiver Wahrheit bedingter Einfluß auf die nur von formeller Wahrheit bedingte Entſcheidung eingeräumt iſt [d]); während die Criminalgerichtsbarkeit deßhalb, weil es ſich im peinlichen Proceſſe, als ſolchem [e]), lediglich von der Verfolgung des öffentlichen Intereſſes handelt, welches der Staat an der Beſtrafung der Verbrechen hat, ſchon mit der Exiſtenz, ja ſchon mit dem Verdacht der Exiſtenz einer unter ein Strafgeſetz fallenden Handlung begründet iſt, und eben deßhalb hier in der Regel [f]), wenn kein Ankläger auftritt, von dem Criminalrichter Amtswegen ein Verfahren eingeleitet werden kann, ſollte auch gar kein

---

in dieſen Ausnahmsfällen, wo der Richter nicht ſchon Amtswegen eine Unterſuchung eröffnen darf, dennoch das Inquiſitionsprincip in ſo ferne geltend, daß, wenn auf die Denunciation des Verletzten die Unterſuchung einmal eröffnet iſt, dieſelbe, ohne deſſen Theilnahme an dem Verfahren, ſchlechthin fortgeſetzt werden kann. ſ. Müller, a. a. O. §. 75. Nr. II.

c) v. Linde, a. a. O. §. 143. — v. Gönner, Handb. I. 8. — Gensler, Handb. z. Martin (2te Aufl.) S. 63—72. — Puchta, über die Grenzen des Richteramtes. Nürnberg, 1819. 8. S. 1—17 u. 27 fg. und deſſen: das Proceßleitungsamt. Gieſſen, 1836. 8. S. 55 fg. — G. F. Gärtner, Critik des Unterſuchungsprincips des preußiſchen Civilproceſſes. Berlin, 1832. 8.

d) Daher auch z. B. das Geſtändniß im Civilproceß nach ganz anderen Grundſätzen beurtheilt wird, wie im Criminalverfahren.

e) Obwohl allerdings in dieſem wegen des Civilpunktes adhärirt werden kann. ſ. Note a.

f) Ueber die Ausnahmen ſ. Not. b.

beſtimmter Angeſchuldigter vorhanden ſeyn [g]); und, aus demſelben Grunde, ſelbſt in Fällen, wo das Criminalgericht eine Unterſuchung ohne eine vorangegangene Anklage (accusatio) nicht eröffnen darf, dennoch die Fortſetzung der einmal rechtsgültig eröffneten, von der Einwirkung des Anklägers unabhängig und ebenſo der Verzicht des Verletzten, als auch des Angeſchuldigten ausgeſchloſſen iſt, daher auch hier ein Fehler durch Verzicht nicht geheilt, noch das endliche Urtheil davon abhängig gemacht werden kann; denn die Strafe ſoll nur den wahrhaft Schuldigen, dieſen aber in verdientem Maaße treffen: materielle Wahrheit bedingt folglich hier das Urtheil.

§. 342.

ββ. Hauptarten der Civilgerichtsbarkeit.

Da der Souverain die Quelle aller Gerichtsbarkeit im Staate iſt (§. 337)., ſo kann die Civilgerichtsbarkeit oder civilrichterliche Gewalt jeder Zeit nur aus einer Verleihung des Staatsoberhauptes abgeleitet, der Beſitz derſelben muß von dem Behauptenden nöthigen Falles bewieſen, und kann nur unter der Aufſicht der verleihenden Staatsgewalt, nur im Inlande und in dem verliehenen Umfange ausgeübt werden [a]). Doch aber kann die Gerichtsbarkeit ſowohl auf unmittelbarer als auch auf blos mittelbarer Verleihung des Staates beruhen [b]). I. Die unmittelbar vom Staate verliehene Gerichtsbarkeit (jurisdictio propria) iſt in Deutſchland nicht immer bloſe Amtsgerichtsbarkeit (jurisd. administratoria s. officialis), das heißt, eine ſolche, welche Jemandem als ein öffentliches Amt zur Ausübung übertragen iſt, ſondern zum Theil auch noch eine Patrimonialgerichtsbarkeit, das heißt, eine ſolche, welche als ein privatrechtliches Realrecht von der Staatsgewalt, ausdrücklich oder ſtillſchweigend, verwilligt worden iſt [c]), und

g) Müller, a. a. O. §. 80.

a) v. Linde, Civilproceß §. 73.

b) In dieſem Sinne ſcheint die Eintheilung der jurisdictio in propria und mandata durchaus nicht verwerflich. — Ueber eine andere Bedeutung der jurisdictio propria ſ. v. Feuerbach, peinliches Recht §. 502.

c) Doch kann der Beſitz der Patrimonialgerichte zugleich von der Exiſtenz beſtimmter perſönlicher Qualification beſonders bedingt ſeyn; z. B. daß ſie nur dem ſtandesherrlichen Beſitzer einer Standesherrſchaft zukommen ſolle.

von dem gehörig qualificirten Gerichtsherrn perſönlich, oder von ſeinem Gerichtshalter (justitiarius) ausgeübt wird. Doch erſtreckt ſich die Patrimonialgerichtsbarkeit, welche bundesgeſetzlich nur den Standesherren (§. 74.) und den begüterten Mitgliedern der vormals unmittelbaren Reichsritterſchaft in ihren Standesherrſchaften und ritterſchaftlichen Gebieten zugeſichert iſt (§. 75.), und dieſen daher auch nur vertragsweiſe entzogen werden kann, in keinem Falle auf die für ein weſentliches Souverainetätsrecht erklärte Gerichtsbarkeit dritter Inſtanz [d]). Dem Umfange nach iſt übrigens die Civilgerichtsbarkeit 1) eine ordentliche (ordinaria), wenn ſie dem Berechtigten entweder a) in allen im Gerichtsſprengel vorkommenden, nicht ausdrücklich ausgenommenen, Rechtsſachen zuſteht (jus generalis s. universalis), oder b) wenn ſie auch eingeſchränkt iſt (jus particularis s. exemta) α) auf eine Gattung von Sachen, β) auf eine Claſſe von Perſonen oder γ) auf beſtimmte Oerter; 2) eine auſſerordentliche (delegata) aber, wenn ſie von dem Regenten ſelbſt oder dazu beſonders berechtigten höheren Behörden im Namen des Regenten, Jemandem für einzelne beſtimmte Fälle, über gewiſſe Perſonen oder Sachen überwieſen iſt [e]). II. Blos mittelbar wird die Gerichtsbarkeit vom Staate abgeleitet, wenn die Geſetze ein Gericht autoriſiren, Jemanden anders an ſeiner Stelle, vermöge Auftrags, die Gerichtsbarkeit ausüben, wenigſtens das Urtheil fällen zu laſſen und das Gericht von dieſer Befugniß — die unter Umſtänden auch eine Verpflichtung für es ſeyn kann — wirklich Gebrauch macht. Eine gemeinrechtliche Verpflichtung hierzu beſteht in ſo ferne, als von den gemeinſchaftlichen Gerichten dritter Inſtanz die Actenverſendung in Civilſachen an eine deutſche Juriſtenfacultät oder einen Schöppenſtuhl, auf Antrag einer Partei, zur Abfaſſung des Endurtheils geſtattet werden muß (§. 126.). Das alſo beauftragte Colleg erkennt dann ſolchen Falles im Namen und aus Auftrag des abſendenden Gerichts (jurisdictio mandata) [f]).

---

d) Rheinbundesacte Art. 26. — Deutſche Bundesacte Art. 14. lit. c. verglichen mit Nr. 4.

e) v. Linde, a. a. O. §. 68. — Puchta, der Dienſt der deutſchen Juſtizämter. I. §. 48 fg.

f) Jäger, über das Rechtsmittel der Reviſion und Actenverſendung. Stuttg. 1788. S. 144 fg. — Elſäſſer, über den Geſchäftsgang von

§. 343.

b. Criminalgerichtsbarkeit.

Auch die Criminalgerichtsbarkeit (jurisdictio criminalis) kann nur aus der Juſtizhoheit des Souverains abgeleitet (§. 337.), folglich nur auf deſſen ausdrückliche oder ſtillſchweigende Verleihung gegründet werden. Auch ſie iſt entweder eine Amts- oder Patrimonialgerichtsbarkeit a) und in gleichem Sinne, wie die bürgerliche (§. 342.), entweder eine eigene (ordentliche oder delegirte), oder eine mandirte; doch ſind die Bundesglieder, welche gemeinſchaftliche Gerichte dritter Inſtanz beſitzen, durch die Bundesacte nicht verpflichtet, eine Actenverſchickung in Criminalſachen zu geſtatten b). Die Criminalgerichtsbarkeit iſt übrigens vollſtändig (j. cr. plena), wenn das Criminalgericht alle in der Natur der Criminalgerichtsbarkeit liegenden Handlungen vornehmen darf c) — alſo nicht nur zur Unterſuchung, ſondern auch zur Aburtheilung und Urtheilsvollziehung berechtigt iſt — unvollſtändig (j. cr. minus plena) aber, in ſo ferne es entweder nur zur Unterſuchung d), oder nur zu dieſer und der Urtheilsfällung e),

---

Verſendung der Acten an, bis zur Eröffnung des eingeholten Urtheils, 3te Ausg. Stuttg. 1800. 8.

a) Dieſe kann nicht nur Einem allein (jurisd. crim. solitaria), ſondern auch Mehreren gemeinſchaftlich zuſtehen (j. cr. communis). Letztere kann ordentlicher Weiſe von den mehreren Berechtigten nicht getrennt (j. cr. separata), ſondern muß als eine Geſammtgerichtsbarkeit verwaltet werden. — Aus der unbeſtimmt geſchehenen Verleihung der Gerichtsbarkeit folgt im Zweifel nur die bürgerliche. Pufendorf, de jurisd. germ. P. II. sect. 4. §. 137. p. 595. And. M. iſt Mevius, Decis. P. IV. dec. 296. — Verwirkte Geldſtrafen gebühren dem Patrimonialgerichtsherrn. Mevius, l. c. P. IV. dec. 363. — Strube, rechtl. Bedenk. III. 41. Dagegen trägt er aber auch die Criminalkoſten. Quiſtorp, peinl. Recht. Th. II. §. 812 fg. — v. Feuerbach, a. a. O. §. 653.

b) Man ſ. oben §. 126. beſonders Not. l.

c) v. Feuerbach (Lehrbuch des peinlichen Rechts. §. 501.) faßt dieſes anders auf.

d) J. cr. mere inquisitiva.

e) J. cr. inquisitiva et simul decisiva.

aber nicht zur Vollziehung berechtigt erſcheint [f]). Selbſt die vollſtändige Criminalgerichtsbarkeit kann übrigens in anderer Beziehung eine beſchränkte (j. cr. limitata) ſeyn, in ſo ferne ihr ſowohl objective als ſubjective Grenzen geſetzt ſeyn können, je nachdem ſie ſich nur über gewiſſe Arten von Verbrechen und je nachdem ſie ſich nur über gewiſſe Claſſen von Perſonen, als Uebertreter der Strafgeſetze, erſtreckt. Auch örtliche und zeitliche Grenzen können ihnen geſetzt ſeyn, letztere namentlich bei zeitlichen Commiſſionen. Beſtehen aber dieſe beſonderen Grenzlinien nicht, ſo iſt eine unbeſchränkte Criminalgerichtsbarkeit (j. cr. illimitata) vorhanden. Doch kann natürlich auch dieſe nur innerhalb der, der Criminalgerichtsbarkeit überhaupt geſetzten Grenzen, daher, den Fall einer deßfalls beſtehenden Staatsſervitut ausgenommen [g]), nur innerhalb des Staatsgebietes und nur über der Staatshoheit [h]) und den Criminalgeſetzen unterworfene Perſonen [i]), nur in Unterordnung unter die Criminaljuſtizhoheit, insbeſondere die Staatsoberaufſicht (§. 332.), nur unter der Beobachtung der peinlichen Geſetzgebung, nur innerhalb des von der Staatsregierung angewieſenen Gerichtsſprengels und beſtimmten Inſtanzenverhältniſſes und nur vermöge eines beſondern Competenzgrundes ausgeübt werden [k]).

§. 344.

ε. Von dem Umfange der Zuſtändigkeit

a. der Civilgerichte.

Da die Gerichtsbarkeit nur ein Ausfluß der Staatsjuſtizhoheit (§. 327.), dieſe letztere aber ein inneres Staatsregierungsrecht iſt (§. 323.), ſo beſchränkt ſich ihre Ausübung in der Regel auf das Innere des Staatsgebietes, erſtreckt ſich aber auch, innerhalb dieſes Bereiches, im Zweifel auf alle Perſonen,

---

f) J. cr. non executiva im Gegenſatz zu der j. cr. executiva.

g) Engelbrecht, de servitutibus juris publici. Sect. 1. m. 1. p. 52 bis 79. — Auch Staatsverträge können hier (z. B. bei gemeinſchaftlichen Orten) entſcheidend werden.

h) Man ſ. unten §. 345.

i) Daher z. B. nicht über den Souverain, über exterritoriale Perſonen u. ſ. w.

k) Ueber die Competenzgründe ſ. Müller, a. a. O. §. 53—68. und unten §. 345.

die ſich gegen die Staatsgewalt in einer perſönlichen oder dinglichen Unterthänigkeit befinden (§. 268.). Eine Ausdehnung der Gerichtsbarkeit über die Grenze des Staatsgebietes kann nur durch eine beſondere Staatsſervitut (§. 257.), eine Beſchränkung derſelben innerhalb des Staatsgebietes aber nur durch das Recht der Exterritorialität (§. 272.) oder die beſondere Exemtion einer Sache (§. 229.) begründet werden. Der gemeinſame entfernte Grund der Zuſtändigkeit inländiſcher Gerichte überhaupt liegt in der Staatsunterthänigkeit der Perſon des Beklagten. Dieſe iſt aber I. rückſichtlich der Inländer ſchlechthin vorhanden, mögen ſie übrigens mit dinglichen oder perſönlichen Klagen belangt werden, und mögen dieſe letzteren aus Forderungen hervorgegangen ſeyn, welche im Inlande oder auch im Auslande begründet worden ſind, vorausgeſetzt nur, daß im letzteren Falle die Bedingungen erfüllt ſind, unter welchen eine im Auslande entſtandene Forderung, welche zugleich in der Heimath des Schuldners rechtliche Folgen hervorbringen ſoll, nach der inländiſchen Geſetzgebung verbindend und klagbar iſt [a]). Die Form der Handlungen ſteht aber unter den Geſetzen des Ortes ihrer Vornahme [b]) und wird daher auch hierorts nach den ausländiſchen Geſetzen beurtheilt [c]).

---

a) Dieſe Klagbarkeit iſt z. B. nach dem öſterr. bürgerl. Geſetzb. Einl. §. 4. beſtimmt: „Die bürgerlichen Geſetze verbinden alle Staatsbürger der Länder, für welche ſie kund gemacht worden ſind. Die Staatsbürger bleiben auch in Handlungen und Geſchäften, die ſie auſſer dem Staatsgebiete vornehmen, an die Geſetze gebunden, in ſo weit als ihre perſönliche Fähigkeit ſie zu unternehmen, dadurch eingeſchränkt wird, und als dieſe Handlungen zugleich in dieſen Ländern rechtliche Folgen hervorbringen ſollen". — Auch preuß. Landr. Einleit. §. 22.

b) Locus regit actum. Oeſterr. b. Geſetzb. Einl. §. 4. und Th. I. Hptſt. 1. §. 36. 37. — Preuß. Landr. Einl. §. 33. und Th. I. Tit. 5. §. 111—114. u. §. 148. — Code civil a. 1317. und angewendet auf im Ausland errichtete Teſtamente von Franzoſen (a. 999.). Dagegen bewirkt nach franzöſiſchem Recht eine im Auslande aufgenommene gerichtliche Urkunde keine Execution oder Hypothek (Art. 546.), wenn nicht Staatsverträge ein anderes verordnen (Art. 2123. 2128.).

c) Vorausgeſetzt, daß nicht die Geſetze des Ortes, wo ſie ihre rechtlichen Wirkungen äuſſern ſollen, einer Seits verbietend im Wege ſtehen, oder anderer Seits auch ſolche Handlungen aufrecht halten, welche, obgleich nach den Geſetzen des Orts, wo ſie vorgenommen iſt, nicht rechts-

II. Ueber Ausländer erſtreckt ſich die inländiſche Gerichtsbarkeit nur, wenn und in ſo weit dieſe, der inländiſchen Staatsgewalt, perſonell oder reell, ſtaatsunterthänig ſind. 1) Grund und Boden bleibt jederzeit den Geſetzen und der Gerichtsbarkeit desjenigen Staates unterworfen, zu deſſen Gebiet er gehört und alle darauf ſich beziehenden Rechtsverhältniſſe werden lediglich nach dieſen Geſetzen beurtheilt (§. 312.), mag nun ein In- oder Ausländer der Grundbeſitzer ſeyn. Doch unterwirft der inländiſche Grundbeſitz den Ausländer nur in dinglicher Beziehung, eben wegen dieſes Grundbeſitzes, der inländiſchen Gerichtsbarkeit. Daher können ordentlicher Weiſe hierorts nur dingliche Klagen, ſo ferne ſie auf dieſen Grundbeſitz Bezug haben, gegen ihn angeſtellt werden: denn die Wirkungen können nicht weiter reichen, als ihr Grund und ihre Urſache [d]). Hiernächſt ſind Ausländer 2) wegen ihres perſönlichen Aufenthaltes im Staatsgebiete der bürgerlichen Gerichtsbarkeit des Staates unterworfen (§. 271.), namentlich: a) wegen aller hierorts begründeten oder zu erfüllenden Rechtsverhältniſſe, mag ein hierorts begangenes Verbrechen oder mag ein Rechtsgeſchäft die Grundlage des perſönlichen Rechtsanſpruchs bilden und mag der andere Theil ein Inländer oder gleichfalls ein Ausländer ſeyn [e]); b) wenn Gründe eintreten, aus welchen die Gerichte des Ortes, wo Perſonen oder Sachen ſich gerade befinden, nach den Geſetzen competent ſind [f]); c) wenn ſie, — gleichgültig, ob perſönlich anweſend oder nur durch einen Stellvertreter repräſentirt (praesentia ficta) —

---

beſtändig, doch nach den eigenen Geſetzen gültig und beweiſend ſind. ſ. vorige Note und §. 312.

d) Ueber die particularrechtliche Ausdehnung, den ſog. vollen Landſaſſiat, ſ. oben §. 270.

e) In dieſem Falle iſt hier das forum contractus, gestae administrationis oder delicti commissi begründet. Auch dem Fremden gegen den Fremden kommt dieſes zu Gute, denn der Fremde genießt ja gleichfalls den Staatsſchutz. ſ. §. 271. und das öſterr. b. Geſetzb. Th. I. Hptſt. 1. §. 35. 36. — Preuß. allg. Gerichtsordn. Th. I. Tit. 2. §. 28. Anh. §. 8. §. 148—158. In Frankreich iſt dieſe Art, die Gerichtsbarkeit zu begründen, wenn beide Theile Ausländer ſind, auf 2 Fälle beſchränkt, nämlich: 1) auf ſolche Rechtsgeſchäfte, welche auf franzöſiſchen Meſſen geſchloſſen ſind und 2) auf Anſprüche, welche auf ein Verbrechen gegründet ſind. Code civil a. 3.

f) Das forum arresti.

hierorts Rechtsanſprüche **klagend** verfolgen [g]) oder ihnen gar eine **Widerklage** entgegengeſtellt wird, ein Fall, wo ſelbſt das Privileg der Exterritorialität von der Verpflichtung zur Einlaſſung nicht befreit (§. 272.) und endlich d) wenn der Fremde in einer bürgerlichen Rechtsſtreitigkeit gegen einen Inländer oder anderen Fremden, nebſt dieſem, die Zuſtändigkeit eines an ſich incompetenten Gerichts hierorts durch Prorogative begründet und das Gericht die Sache annehmen **will** [h]). Doch dehnt die Geſetzgebung des Staates die Gerichtsbarkeit des Landes über Ausländer bisweilen auch noch auf andere Fälle aus, worunter namentlich der hervortritt, wenn ein Unterthan des Staates Anforderungen an einen Fremden macht, und dieſer ſich im Staatsgebiete betreten läßt [i]). — Der **entfernte** Grund für die Zuſtändigkeit inländiſcher Gerichte überhaupt iſt folglich **die, perſönliche oder dingliche, Staatsunterthänigkeit**, womit jedoch der **nächſte** Grund der Zuſtändigkeit eines einzelnen Landesgerichts, im Verhältniſſe zu den übrigen Landesgerichten, keineswegs identiſch iſt [k]).

---

g) Schon die Verfolgung eines Rechts (ganz abgeſehen von einer Widerklage) unterwirft natürlich den Ausländer den inländiſchen Proceßgeſetzen und der Gerichtsbarkeit **in dieſer Sache**; denn der Proceß an ſich iſt eine Handlung und wird daher nach den Geſetzen des Ortes der Vornahme beurtheilt und der ausländiſche **Kläger** unterwirft ſich **durch ſeine Klage** der inländiſchen Gerichtsbarkeit.

h) v. **Linde**, a. a. O. §. 101. Zwar ſind Einige wegen des fr. 2. §. 1. D. de jud. (5, 1.) anderer Meinung, allein man ſ. **Thibaut**, Pandecten §. 1085. und ſchon **Mevius**, Decis. P. V. dec. 161. — Anders iſt dieſes jedoch anderwärts, z. B. in Frankreich. ſ. **Merlin**, Repert. v. Etranger.

i) Doch ſollte dieſer Fall nur dann vorkommen, wenn ſich überhaupt eine Arreſtanlage rechtfertigen läßt, oder wenn die Gerichte des Auslandes die Juſtiz verweigern, im Uebrigen aber der Grundſatz: **actor sequitur forum rei** als geſetzliche Regel gelten. Dagegen aber verſtößt namentlich die franzöſiſche Geſetzgebung, Code civil a. 14. und darüber **Schmid**, critiſche Einleitung in das franz. Recht. Th. I. S. 405 fg. und **deſſen** deutſches Staatsr. I. §. 85. Not. **.

k) Ueber dieſe nächſten Competenzgründe ſ. man überhaupt die Civilproceßtheorie; z. B. v. **Linde**, a. a. O. §. 86 fg.

§. 345.

6. Zuſtändigkeit der Criminalgerichte.

Der gemeinſame entfernte Grund der Zuſtändigkeit inländiſcher Criminalgerichte [a]) iſt die Staatsunterthänigkeit des Verbrechers [b]); denn die verbindende Kraft der Strafgeſetze beſchränkt ſich auf ſtaatsunterthänige Perſonen; der nächſte Rechtsgrund zur Begründung der Competenz eines inländiſchen Criminalgerichts überhaupt liegt dagegen lediglich nur in der Uebertretung eines inländiſchen Strafgeſetzes, denn nur dieſe begründet für die inländiſche Staatsgewalt ein Recht auf öffentliche Beſtrafung des ſtaatsunterthänigen Verbrechers. Daher kann eine im Auslande vorgenommene Handlung, welche hierorts entweder gar kein Verbrechen iſt oder welche die inländiſche Geſetzgebung nur mit einer gelinderen Strafe bedroht, im erſteren Falle hierorts [c]) gar nicht, im letzteren aber nicht härter beſtraft werden, als das inländiſche Strafgeſetz für rechtmäßig erkennt [d]). Subject eines hierorts ſtrafbaren Verbrechens kann, dem aufgeſtellten Rechtsgrund der Zuſtändigkeit inländiſcher Criminalgerichte zu Folge, ſowohl ein Inländer, als auch ein Ausländer ſeyn; beide jedoch in ſehr verſchiedenem

---

a) Nach Müller, a. a. O. §. 55. iſt dieſer der, der Begehung des Verbrechens vorausgehende, nachfolgende, oder dieſe begleitende Aufenthalt des Verbrechers in einem Gerichtsbezirke.

b) Daher erſtreckt ſich die Criminalgerichtsbarkeit nicht 1) auf Souveraine; 2) auf Perſonen, die ſich zwar im Auslande befinden, aber das Privileg der Exterritorialität haben; 3) auf Ausländer, die dem Inlande völlig fremd bleiben. Nur eine beſondere Staatsdienſtbarkeit kann den Blutbann auſſer dem Staatsgebiete (in fremdem Territorium) begründen.

c) Iſt der Ausländer in foro delicti commissi ergriffen worden, ſo wird er lediglich nach den dort geltenden Strafgeſetzen beurtheilt, ohne daß der ergreifende Staat verpflichtet erſcheint, den auswärtigen Verbrecher an ſein heimathliches Gericht abzuliefern, ſo ferne durch Staatsverträge nicht ein anderes vereinbart iſt.

d) Allerdings aber kann die heimathliche Geſetzgebung beſtimmen, daß die von Inländern im Auslande begangenen Verbrechen überhaupt oder theilweiſe, vollſtändig oder innerhalb gewiſſer Beſchränkungen, nach den ausländiſchen Geſetzen auch im Inlande beſtraft werden ſollten. ſ. §. 312. beſ. Not. d. und Grünler, a. a. O. §. 69.

Umfange. I. Da nämlich der Inländer auch im Auslande durch die Geſetze ſeines Landes verpflichtet bleibt (§. 312.), weil dieſem ſeine Perſönlichkeit überhaupt angehört, ſo beſtimmt ſich daher auch lediglich nach dieſen ſeinen heimathlichen Geſetzen, in wie weit ſowohl 1) eine in ſeinem Vaterlande ſelbſt vorgenommene Handlung als Verbrechen zu betrachten und mit einer öffentlichen Strafe zu ahnden ſey, als auch 2) ob und in wie weit ein im Auslande verübtes Verbrechen in ſeinem Vaterlande ſtrafbar ſey oder nicht und ob erſteren Falles a) das inländiſche Strafgeſetz oder b) das ausländiſche Strafgeſetz bei der Entſcheidung zur Richtſchnur dienen ſolle [e]). Es ſtraft hier immer der heimathliche Staat kraft eigenen Rechts. Verpflichtet aber ſind die Bundesglieder, jedes Unternehmen gegen die Exiſtenz, die Integrität, die Sicherheit oder die Verfaſſung des deutſchen Bundes in den einzelnen Bundesſtaaten nach Maaßgabe der beſtehenden oder zu erlaſſenden Geſetze wie eine gleiche gegen den einzelnen Staat begangene Handlung als Hochverrath, Landesverrath ꝛc. zu beurtheilen und zu beſtrafen (§. 129.). II. Daß Ausländer 1) während ihres Aufenthaltes in einem fremden Lande, und wegen dieſes Aufenthaltes, der Gerichtsbarkeit deſſelben unterworfen ſind, und deßhalb hier ein Verbrechen begehen und beſtraft werden können, mag übrigens das Verbrechen an einem Inländer oder Ausländer oder an irgend einer andern Perſon begangen werden, die nach der inländiſchen Strafgeſetzgebung im Staatsſchutze ſteht und an welcher nach den inländiſchen Strafgeſetzen ein Verbrechen begangen werden kann, iſt um ſo weniger einem Zweifel unterworfen, als das Strafgeſetz ſelbſt das Product einer allgemeinrechtlichen Nothwendigkeit iſt und der Staat ſogar verpflichtet erſcheint, innerhalb ſeines Gebietes die Rechtsordnung zu erhalten [f]); ob dagegen 2) der Staat auch berechtigt iſt, das von

---

e) Man ſ. oben §. 312. beſonders Not. d. Dagegen Müller, a. a. O. §. 83. und beſonders Abegg, über die Beſtrafung der im Auslande begangenen Verbrechen. Landshut, 1819. 8.

f) In dieſer Beziehung iſt man daher auch völlig einverſtanden. Man vgl. z. B. öſterr. Geſetzb. über Verbrechen §. 31. — Preuß. Landr. Th. II. Tit. XX. §. 13. — Baier. Strafgeſetzb. Th. II. §. 32. — Großh. heſſ. Strafgeſetzb. Th. I. Art. 5. Nr. 1. und a. m. S. auch Tittmann, die Strafrechtspflege in völkerrechtlicher Rückſicht, mit beſonderer Beziehung auf die deutſchen Bundesſtaaten. Dresden, 1817. 8. S. 11.

einem Ausländer im Auslande begangene Verbrechen zu unterſuchen und zu beſtrafen, dieſes hängt von der deßfallſigen Beſtimmung jeder einzelnen Landesgeſetzgebung ab [g]). a) Die Strafgeſetzgebungen einiger deutſchen Staaten ziehen die von Ausländern im Auslande begangenen Verbrechen nur dann vor ihren Richterſtuhl, wenn das Verbrechen gegen ihren Staat oder ihre Unterthanen begangen wurde, und ſie des Verbrechers habhaft werden [h]), oder beſchränken dieſes auf gewiſſe Arten von Verbrechen [i]); b) andere dagegen beſtrafen alle im Auslande begangenen Verbrechen der Ausländer, ſo ferne ſich nur der Thäter in ihrer Gewalt befindet [k]). Im gegentheiligen Falle muß der Staat einen Ausländer [l]) entweder aus dem Lande weiſen, oder an den Staat, wo er ein Verbrechen begangen hat, oder an ſein Vaterland ausliefern [m]), beides jedoch

---

g) Dieſer Geſichtspunkt iſt wenigſtens der entſchieden practiſche ſowohl in Deutſchland, als auch in Frankreich (Code d'instruct. crim. a. 5. 7.), in England u. ſ. w.

h) So nach dem baier. Strafgeſetzb. Th. II. §. 31 u. 32. Baiern begnügt ſich bei andern als den im Text genannten Verbrechen der Fremden, welche im Auslande begangen worden ſind, mit deren Auslieferung an den Staat, wo das Verbrechen begangen wurde, oder der Ausweiſung.

i) So z. B. nach dem großherzogl. heſſ. Strafgeſetzbuche Th. I. Art. 5. Nr. 2. „wenn ſich Ausländer zwar auſſerhalb des großherzoglichen Gebietes, jedoch in Bezug auf den großherzogl. Staat, der Majeſtätsbeleidigung, des Hochverraths, des Landesverraths, des Aufruhrs, der Ueberſchwemmung, der Fälſchung von großherzogl. Stempeln oder Siegeln, von großherzoglichem Stempelpapier oder von im Großherzogthum Cours habenden oder im Handelsverkehr befindlichen Münzen oder Staatspapieren ſchuldig machen".

k) So z. B. nach dem allg. preuß. Landrecht. II. 20. §. 12—15. und der Criminalordn. von 1805. §. 98. — Nach dem öſterreichiſchen Geſetzbuch über Verbr. §. 30—34. ſtrafen jedoch die öſterr. Gerichte nur dann, wenn der Staat, wo das Verbrechen begangen worden iſt, die Uebernahme verweigert.

l) Ein Inländer dagegen darf nicht ausgeliefert werden. ſ. Tittmann, a. a. O. S. 21.

m) Die Entſcheidung dieſer Alternative iſt Sache der Regierung. ſ. preuß. Criminalordn. §. 96. — Oeſterr. Geſetzb. über Verb. §. 33. — Doch kann durch Staatsverträge die Auslieferung Pflicht werden (die bloſe Ausweiſung alſo ungenügend erſcheinen). Man ſ. z. B. die Bundescartellconvention oben §. 173—178.

nur, wenn eine Handlung vorliegt, welche nach dem geltenden Rechte des Staates ſtrafbar iſt [n]) und letzteres insbeſondere nur dann, wenn gegen den Auszuliefernden rechtmäßige und zum Verhaft hinreichende Verdachtsgründe vorhanden ſind [o]). Zwiſchen den Bundesſtaaten aber fällt jene Alternative weg und ſie ſind gegenſeitig zur Auslieferung verpflichtet: α) rückſichtlich der Deſerteurs und Militärpflichtigen (§. 173 fg.) und β) in Anſehung gewiſſer politiſchen Verbrecher (§. 131. I.).

§. 346.

ζ. Von der verbindenden Kraft richterlicher Urtheile.

a. In Civilſachen.

So gewiß es eine Pflicht des Regenten iſt, Urtheile ſeiner eigenen competenten Gerichte, ſo weit ſie bürgerliche Rechtsſachen zum Gegenſtande haben, ſeiner Seits völlig ungehindert vollziehen zu laſſen (§. 331.), und ſo gewiß, im Falle der Weigerung, ſelbſt des Bundes Hülfe begründet ſeyn würde (§. 123.), ſo gewiß beſteht für ihn an und für ſich keine Verpflichtung, die Urtheile auswärtiger Gerichte gegen ſeine Unterthanen oder auch gegen Ausländer durch ſeine Gerichte vollſtrecken zu laſſen; denn die Wirkung eines richterlichen Erkenntniſſes, Rechtskraft und Vollziehbarkeit, kann ſich, als Ausfluß der richterlichen Gewalt, gleich dieſer, nicht über die Staatsgrenzen erſtrecken [a]). Auch die Gründung des deutſchen Staa-

---

n) Tittmann, a. a. O. S. 27 u. 46. — Schmalz, europäiſches Völkerrecht. (Berlin, 1817. 8.) S 159. — Man ſ. auch die preuß. Criminalordn. von 1805. §. 257.

o) Darüber haben in Preußen die Gerichte zu erkennen. ſ. Criminalordn. §. 256. Hat ſich der Staat durch beſondere Verträge zur Auslieferung wegen beſtimmter Verbrechen anheiſchig gemacht, ſo folgt daraus ſo wenig eine Verpflichtung auch wegen anderer Verbrechen auszuliefern, als dann, wenn nur wegen beſtimmter Verbrechen ausgeliefert wurde, die Unterſuchung und Beſtrafung auf andere Verbrechen ausgedehnt werden darf.

a) K. S. Zachariä, in Crome's und Jaup's Germanien. Bd. II. Nr. X. S. 229 fg. — Schmid, a. a. O. §. 86. — Maurenbrecher, §. 189. Not. i. — v. Linde, Lehrbuch des Civilproceſſes (5te Aufl.) §. 171. Not. ii. — Eine conſequente Anwendung dieſer Grundſätze auf den Fall verweigerter Rechtshülfe auswärtiger Gerichte (welche zur Retorſion, aber auch nicht zu mehr, berechtigt), macht von

tenbundes bewirkt hiervon keine Ausnahme, da ſie die Souverainetät der Bundesglieder nicht aufhebt, obwohl allerdings dieſer Gegenſtand unter den deutſchen Bundesſtaaten, um die Bande der Nationaleinigung immer noch enger zu knüpfen, gleichförmig, durch allſeitige Uebereinkunft, beſtimmt zu werden verdient. In Ermangelung einer ſolchen kann aber bis jetzt für einen deutſchen Staat nur dann eine Verpflichtung zur Vollziehung eines in einem anderen, dem Bunde fremden oder angehörigen, Staate gefällten Urtheils angenommen werden, wenn er ſich entweder durch beſondere Staatsverträge hierzu verpflichtet [b]), oder dieſes durch Geſetze [c]), allgemein oder nur auf den

---

Linde, in ſ. angef. Lehrb. des Civilproceſſes §. 180., beſonders Not. 3 und 4. — Man ſ. auch Grünler, a. a. O. §. 18., beſ. Nr. 3. — And. M. ſind J. A. F. Haas, diss. de effectu exceptionis rei judicatae in territorio alieno. Gött. 1791. 4. — Pütter, Rechtsfälle. Bd. III. Th. 1. Nr. 247—249. — v. Kamptz, in Crome's und Jaup's Germanien. Bd. III. Nr. X. — A. v. Feuerbach's Themis ꝛc. Landshut, 1812. 8. Nr. II. und Martin, bürgerl. Proceß (9te Auflage) §. 113. — Den im Text ausgeſprochenen Grundſatz ſanctionirte für Frankreich ſchon die Ordonnance von 1629. a. 21. und dieſes iſt auch daſelbſt geltendes Recht geblieben. Code de procédure civil. a. 546. — In England gelten ähnliche Grundſätze in Beziehung auf die in England befindlichen Güter, während über die Güter (auch bewegliche), welche ein engliſcher Unterthan auſſer Lands beſitzt, die Rechtskraft der auswärtigen Erkenntniſſe anerkannt wird. Man ſ. Tomlins, Law Dictionary voc. Judgment. — Auch ſind zu vergleichen die baier. Verordn. vom 9ten October 1807 in Winkopp's rhein. Bund, Heft 13. S. 151 fg. (jetzt aufgehoben durch Verordnung vom 2ten Juni 1811.); und das weſtphäl. Staatsrathsgutachten vom 15. November 1809 (in Winkopp's rhein. Bund H. 57. Nr. 40.).

b) Solche Verträge beſtehen z. B. zwiſchen Preußen und Sachſen ſeit 1769 (ſ. Grünler, Beitr. §. 77. lit. D.); zwiſchen Baden und Sigmaringen vom 12. und 20. Septbr. 1827 (bei Martens, l. c. suppl. T. XI. p. 303.); zwiſchen Würtemberg mit Sigmaringen und Hechingen v. 1827 (bei Martens, l. c. p. 178 u. 270.); zwiſchen Baiern und Würtemberg vom 7. Mai 1821 (baier. Reg.-Bl. 1821. Nr. 33.). — Aehnliche Verträge hat auch Frankreich mit einigen Nachbarſtaaten, z. B. mit der ſchweizer. Eidgenoſſenſchaft geſchloſſen, ſ. Martens, l. c. p. 665. — Eine Ueberſicht mannigfacher anderer Staatsverträge in Juſtizſachen ſiehe z. B. bei Grünler, a. a. O. §. 75—81.

c) Man ſ. z. B. die baier. Verordnung vom 2. Juni 1811 (Feuerbach, a. a. O. S. 128.); würzburg. Verordnung vom 6. Juli 1811.; badiſche

Fall der Reciprocität, beſonders feſtgeſetzt hat. Selbſt alsdann aber wird nicht nur der Beweis des Daſeyns eines rechtskräftigen auswärtigen Erkenntniſſes [d]), ſondern nicht minder auch ein Vollziehungsbefehl des geeigneten inländiſchen Gerichts [e]) und zu deſſen Ertheilung alles dasjenige erfordert, was in einem ſolchen Falle das inländiſche Recht bedingend vorausſetzt [f]). Es iſt folglich eine Prüfung der inländiſchen Gerichte hierbei keineswegs ausgeſchloſſen.

§. 347.

b. In Criminalſachen.

Daſſelbe Princip leidet auch auf Erkenntniſſe in Strafſachen Anwendung. Dieſelben ſind daher auſſer Landes ohne rechtliche Wirkung, mögen ſie nun eine Freiſprechung oder Verurtheilung enthalten. Ganz daſſelbe gilt von Begnadigungen; denn durch dieſe konnte der Begnadigende nur auf ſein eigenes Strafrecht verzichten, unbeſchadet des Strafrechts, welches dem Regenten eines anderen Staates, wegen einer anderen, oder auch derſelben Handlung, wenn dadurch zugleich ſein Strafgeſetz übertreten wurde, zuſteht. Bei verurtheilenden Erkenntniſſen auswärtiger Gerichte insbeſondere iſt hiernach der Staat, ſo ferne er ſich nicht durch beſondere Verträge zum Gegentheile anheiſchig gemacht hat, weder verpflichtet, dieſelben zu vollziehen, noch auch die erfolgte Vollziehung in ihren Folgen anzuerkennen [a]). Dagegen muß es ihm unbenommen bleiben, von dem

---

v. 5. Mai 1813. §. 11. (im Regierungsblatt von 1813. St. XVII.). — Den Grundſatz der Retorſion ſtellt hierfür auf die braunſchweig. Landſchaftsordn. von 1832. §. 210.

d) Das Urtheil muß daher auch von einem Gerichte geſprochen ſeyn, deſſen Competenz im einzelnen Falle auſſer Zweifel iſt. ſ. braunſchweig. L.O. §. 210. und Pütter, Rechtsfälle III. resp. 1 u. 2.

e) Da der auswärtigen Behörde die befehlende Gewalt im fremden Gebiet mangelt.

f) So ſollen z. B. nach der baier. Verordn. vom 2. Juni 1811 auswärtige Erkenntniſſe nur dann durch ein Decret des Appellationsgerichts für vollſtreckbar erklärt werden: 1) wenn ſie vom competenten Gericht geſprochen ſind; 2) nur in subsidium, wenn in dem auswärtigen Staate keine Executionsobjecte zu finden ſind; und 3) wenn nicht inländiſche Unterthanen auf dieſe Güter ein gleiches oder vorzüglicheres Recht haben.

a) Demgemäß erſtrecken ſich die Ehrloſigkeit, als poſitive Folge eines

Beſchuldigten eine Ausführung ſeiner Unſchuld zu verlangen und in dem Falle, wenn ſeine eigene Strafgeſetzgebung durch daſſelbe Verbrechen, weßhalb das auswärtige Straferkenntniß gefällt wurde, übertreten worden iſt, ſeine Strafjuſtiz ebenſo auszuüben, als wenn wegen dieſes Verbrechens auswärts noch keine Strafe erlitten, oder davon nicht begnadigt worden wäre [b]). Auch kann der Staat einen Ausländer, wenn er gegen dieſen wegen eines im Auslande begangenen Verbrechens kein unmittelbares Strafrecht hat, nach Lage der Sache ausweiſen oder auch ausliefern (§. 345.). Doch wird jeder Zeit die auswärts erfolgte legale Aberkennung ſolcher Vorrechte, Orden und Würden, welche auf der eigenen Verleihung des aberkennenden Staates beruht hatten, auch im Auslande das Recht entziehen, ſich derſelben zu bedienen [c]).

§. 348.

η. Von dem Einfluſſe des Bundes auf die Landesgerichtsbarkeit.

Die Geſetzgebung des deutſchen Bundes wirkt auf die Bundesſtaaten in Anſehung des Juſtizweſens auf mehrfache Weiſe ein: 1) durch die Beſtimmungen über die Gerichtsverfaſſung der Bundesſtaaten (§. 126.); 2) durch den geſtatteten Recurs an die Bundesverſammlung in Fällen der Juſtizverweigerung oder Verzögerung [§. 123.] [a]); 3) durch die Vorſchriften über Bundesdiadikaſien (§. 124 f.); 4) durch die Art und Weiſe, wie in Ermangelung eines permanenten Bundesgerichtes für jede einzelne Streitigkeit zwiſchen Bundesgliedern eine Bundesausträgalinſtanz gebildet werden ſoll (§. 116.), indem hiernach die dritte oberſte Juſtizſtelle jedes Bundesſtaates verpflichtet iſt, die ihr von der Bundesverſammlung ertheilten Austrägalaufträge zu übernehmen, und danach die Streitſachen zu verhandeln und zu entſcheiden. Doch ſteht

---

richterlichen Ausſpruches und die Vermögensconfiscation nicht über die Grenzen des Staatsgebietes.

b) Tittmann, a. a. O. S. 34. — Doch pflegt die auswärts erlittene Strafe billig in Anſchlag gebracht zu werden.

c) Klüber, droit des gens §. 65. — Schmid, a. a. O. §. 90.

a) Dieſe greift ſehr natürlich auch dann Platz, wenn die Vollziehung eines rechtskräftigen richterlichen Erkenntniſſes gehindert wird. Man ſ. ſchon die goldne Bulle Kap. XI. §. 3 u. 4. — R.A. von 1512. §. 13. — K. G.O. von 1555. Th. II. Tit. 1. §. 2. und das Concept Th. II. Tit. 28. §. 3. und Tit. 31. §. 14.

nach dem ganzen Sachverhältniß, wofür ſich auch die Praxis der Bundesverſammlung ausgeſprochen hat, dieſe in keiner unmittelbaren Relation zu den gedachten Landesgerichten, ſondern es werden ſowohl der Austrägalauftrag, als auch die ſonſt nöthigen Verfügungen der Bundesverſammlung zwar unmittelbar an die betreffenden Gerichtshöfe gerichtet, aber ſtets nur durch die Landesregierung und deren Bundestagsgeſandtſchaft zugefertigt; 5) durch die Gleichſtellung der gegen die Exiſtenz, Integrität, Sicherheit oder Verfaſſung des deutſchen Bundes gerichteten Unternehmen, mit denjenigen Verbrechen, welche in gleicher Beziehung gegen einen Bundesſtaat begangen werden (§. 129.); 6) durch die wechſelſeitige Verpflichtung der Bundesglieder zur Auslieferung beſtimmter politiſcher Verbrecher (§. 131. I.), ſo wie ihrer Deſerteurs und Militärpflichtigen (§. 173 fg.); 7) durch die Beſtimmungen [b]), unter welchen eine Centralbehörde des Bundes mit der Aufgabe niedergeſetzt wurde, die näheren Umſtände, den Umfang und Zuſammenhang des gegen den Beſtand des deutſchen Bundes und gegen die öffentliche Ordnung in Deutſchland gerichteten Complotts zu erheben (§. 137.), und endlich 8) durch das Verbot der Actenverſendung an deutſche oder ausländiſche Facultäten oder Schöppenſtühle in Polizei- und Criminalſachen [c]).

§. 349.

B. Von dem Staatspolizeirecht *).

1. Charakteriſtik dieſes Rechts.

Das Staatspolizeirecht (jus politiae) iſt an ſich nur das Recht und die Pflicht der Staatsgewalt, im Inneren des Staates

---

b) Dahin gehört auch das §. 131. Nr. II. Geſagte.

c) Man ſ. jedoch oben §. 126., beſonders Not. k u. l.

*) v. Gönner, deutſches Staatsr. §. 328—338. u. 363—423. — Leiſt, Lehrbuch des deutſchen Staatsrechts §. 152—200. — Klüber, öffentl. Recht ꝛc. §. 380—392. 499—505. u. 506—533. — Schmalz, §. 433 bis 461. und 530—558. — Maurenbrecher, §. 194—197. und 222 bis 223. — Aeltere Schriften ſ. in Pütter's Lit. III. 535 fg., Klüber's Fortſetz. §. 1297 fg. und C. G. Röſſig's Literatur der Polizei und Cameraliſtik. Chemnitz, 1812. 8. — Namentlich gehören hierher:

diejenigen äuſſeren Hinderniſſe, welche in dem widerrechtlichen Willen anderer Menſchen ihren Grund **nicht** haben, übrigens aber der höchſtmöglichen phyſiſchen Freiheit der Staatsgenoſſen hemmend entgegenſtehen, und zu deren Entfernung die Privatkraft — iſolirt oder in freiwilligen Privatvereinen — nicht genügt, wirkſam zu beſeitigen (§. 323.). Mit der Verhütung oder Wiederaufhebung von **Rechts**widrigkeiten hat es hiernach die Polizei ihrem wahren Begriffe nach [a]) durchaus nicht zu thun, ſondern nur mit **Naturereigniſſen** und der Vereinbarung **rechtmäßiger Handlungen der Menſchen** mit dem Gemeinwohl. Ebendarin liegt die ſcharfe Grenzlinie zwiſchen

---

J. J. **Moſer**, von der Landeshoheit in Polizeiſachen. Frankfurt und Leipzig, 1773. 4. — F. T. J. **Fiſcher**, Lehrbegriff ſämmtlicher Cameral- und Polizeirechte. Frankfurt a. d. O. 3 Bde. 8. — G. H. v. **Berg**, Handbuch des deutſchen Polizeirechts. Hannover, 1799—1809. 7 Bde. 8. (Band 5 — 7. auch unter dem Titel: Sammlung deutſcher Polizeigeſetze). — J. **Heumann**, initia juris politiae germanorum. Norimb. 1757. 8. — F. A. **Pfannenberg**, Handb. des königlich ſächſiſchen Polizeirechts. Leipzig, 1812. 8. — E. v. **Salza und Lichtenau**, Handbuch des Polizeirechts, mit beſonderer Rückſicht auf das Königreich Sachſen. Leipzig, 1825. 2 Bde. 8. — Repertorium der Polizeigeſetze und Verordnungen in den königl. preuß. Staaten. Herausgegeben von W. G. **von der Heyde**. Magdeburg, 1819—1822. 4 Bde. 8.

a) Im Sprachgebrauche des Mittelalters hieß übrigens **Polizei** die geſammte Thätigkeit der Staatsgewalt. Weßhalb auch die ſog. **Polizeiordnungen** jener Zeit Geſetze über den geſammten Rechtszuſtand, z. B. die Gerichtsorganiſation ꝛc. ꝛc. enthielten. Man ſ. z. B. **Selchow**, elem. jur. german. §. 49. — Eigenthümlich beſtimmt **Schmalz**, §. 434. den Begriff der Polizei, als des Rechts der Souverainetät in Rückſicht deſſen, was Jeder aus **allgemeiner Unterthanenpflicht** für das Ganze des Staates **thun** (oder unterlaſſen und leiden) ſoll. Danach wäre Finanzhoheit das Recht der Souverainetät auf das, was Jeder aus allgemeiner Unterthanenpflicht für das Ganze des Staates **geben** ſoll. Dieſem letzteren aber ſtünde gleich jedes Thun oder Unterlaſſen und Leiden, was durch Geld ausgeglichen werden kann, alſo nur ein Surrogat des Gebens iſt und daher auch zur Finanzhoheit gehören würde. Im Gegenſatze von Beiden wäre die Juſtiz das Recht, dafür zu ſorgen, daß jedem Einzelnen das geſchehe, was ihm **in ſeinen beſonderen Verhältniſſen** (alſo nicht aus allgemeinem Unterthanenrecht oder allgemeiner Unterthanenpflicht) gebührt. ſ. auch **Schmalz**, §. 433. und daſelbſt Not. a.

der Polizei und der Juſtiz, welche letztere vorbeugend oder wiederherſtellend eine rechtliche Ordnung handhaben, Rechtsverletzungen zuvorkommen oder, bereits eingetretene, wieder aufheben ſoll (§. 325.). Danach iſt zugleich die Polizei der Juſtiz nicht ſub-, ſondern coordinirt, denn ſie verfolgt einen gleich ſelbſtſtändigen Zweck und iſt dabei materiell ein ebenſo wichtiger und, dem Umfange nach, noch bedeutenderer Theil der Staatsverwaltung, als jene [b]). Beide aber erzielen gemeinſam die Realiſirung äuſſerer Freiheit, die Juſtiz aber der rechtlichen, die Polizei der phyſiſchen, ſo ferne man dieſe letztere als einen Zuſtand erfaßt, in welchem — abgeſehen von Rechtskränkungen — alle ſonſtigen Hinderniſſe möglichſt beſeitigt ſind, welche dem Seyn und Handeln, der Wohlfahrt, dem Angenehmen und Nützlichen, ſtörend entgegenwirken könnten [c]). Dadurch aber, daß den Polizeibehörden ganz gewöhnlich ein bedeutender Theil der Vorbeugungsmaaßregeln gegen Rechtsverletzungen mit überlaſſen iſt, nimmt die Polizei einen gemiſchten Charakter an, der ſich nur negativ dadurch bezeichnen läßt, daß man hiernach unter der Polizei denjenigen Theil der inneren Staatsgewalt verſteht, der für die Staatswohlfahrt in ſo weit Sorge zu tragen hat, als dieſes nicht ſchon durch die anderen Regierungsrechte geſchieht [d]). I. Die Staats-

---

b) Dieſe von v. Mohl in ſeinem Syſtem der Polizeiwiſſenſchaft und Präventivjuſtiz näher entwickelte Theorie ſcheint mir im höchſten Grade beachtungswerth! Zugleich wird dadurch die logicaliſche Verzweiflung, über einen untadelhaften Gattungsbegriff der Polizei von Grund aus curirt. Ueber die ſchwankenden Begriffe Aelterer vergl. man z. B. Leyser, Medit. ad Pandect. sp. 684. med. 34 seq. — Hugo, juriſt. Encykl. §. 146. — Schlötzer, Staatsgelahrth. I. 25. — Hartleben, in der Juſtiz- und Polizeifama. 1803. Bd. II. — Henrici, Grundzüge zu einer Theorie des Polizeiweſens S. 1—68. — Lotz, über den Begriff der Polizei und den Umfang der Staatspolizeigewalt. Hildburghauſen, 1807. 8. S. 18—37. Man vergl. auch Lotz, im neuen Archiv des Criminalrechts. Bd. III. S. 574 fg.

c) Es kann ſich dabei hauptſächlich nur darum handeln, der Sache einen Namen zu geben. Der hier gewählte ſcheint wenigſtens den Gegenſatz zur rechtlichen Freiheit zur Genüge zu bezeichnen.

d) Man vergl. auch oben §. 127. — Dieſe Definition iſt neueren Urſprungs. ſ. Berg, a. a. O. I. S. 15 fg. und Lotz, a. a. O. S. 4 fg. — Der eigentlichen Polizei entſprechend erachtet ihn Maurenbrecher, §. 194. Not. c.

polizei befaßt hiernach zwei Beſtandtheile: 1) die eigentliche Polizei und 2) die Rechtspolizei. Jene wird auch die Hülfs- oder Wohlfahrts-, dieſe aber die Sicherheitspolizei genannt, obwohl dieſe Bezeichnungen nicht ganz paſſend erſcheinen [e]). II. Die Polizei, wie alle Rechte der Staatsgewalt, äuſſert ſich anordnend, ausführend und aufſehend, und daher iſt ein Polizeigeſetzgebungs-, Vollziehungs- und Oberaufſichtsrecht zu unterſcheiden [f]). Einen Beſtandtheil der Vollziehung bildet die Polizeigerichtsbarkeit. III. Sie iſt jetzt, nach Auflöſung des *Reichs*, lediglich ein Ausfluß der zur Souverainetät ausgebildeten vormaligen Landeshoheit [g]), und zwar in ihren höheren Functionen (die höhere Polizei) ein weſentlicher und unveräuſſerlicher Beſtandtheil der Staatsgewalt [h]). Daher kann auch nur die Orts- oder niedere Polizei, wo ſie der Regent nicht in ſeinem Namen durch eigene Beamten ausüben läßt, landesunterthänigen, phyſiſchen oder moraliſchen, Perſonen, wie namentlich Standes- und Grundherren oder Städten, ausdrücklich oder ſtillſchweigend, als eigenes, patrimoniales Recht [i]) verliehen werden [§. 259.] [k]). Gegen ſolche Verleihungen *ſtreitet* aber ſtets die Rechtsvermuthung. Selbſt im Falle erwieſener Verleihung bleibt übrigens die Ausübung der Aufſicht und Geſetzgebung des Staates, ſo wie in der Recursinſtanz der Staatsvollziehung untergeordnet. IV. Obwohl innerhalb des Staatsgebietes alle Perſonen,

e) Man ſ. oben §. 325. beſonders Not. b.

f) Man ſ. oben §. 253. Nr. III., und Leiſt, §. 152., und Weiß, heſſ. Staatsr. I. §. 45. Nr. VI.

g) R.P.O. von 1577. Tit. XV. §. 4. — W.K. Art. I. §. 8. und Art. VII. §. 4.

h) Rheinbundesacte Art. 26.

i) Rheinbundesacte a. a. O. und deutſche B.A. Art. 14., wo deßhalb ſowohl den Standesherrn als der begüterten Reichsritterſchaft überall nur die „Ortspolizei" zugeſtanden wird. — Ueber das Polizeirecht der mit Gerichtsbarkeit verſehenen Rittergutsbeſitzer ſ. Strube, Nebenſtunden. Th. V. Nr. 34. §. 15 u. 16. und in Rückſicht der Städte vgl. man Nettelbladt, von dem Polizeirechte der mittelbaren Städte in Deutſchland; in ſ. Samml. kleiner juriſt. Abhandl. Nr. VII. S. 153. und Strube, a. a. O. I. Nr. 5. — Man ſ. auch Klüber, §. 384.

k) Mit Rückſicht auf die Behörde, welcher die Ausübung der Polizeigewalt übertragen iſt, wird eine Staats- und Communalpolizei unterſchieden.

Sachen und Anſtalten der Einwirkung der Staatspolizeigewalt unterworfen ſind, ſo ferne ſie, wie im Zweifel immer, für territorial gehalten werden müſſen, ſo iſt dieſelbe darum doch nicht unbeſchränkt. Zwar können die Gebote und Verbote der Reichspolizeigeſetze [l]) jetzt nicht mehr die Befugniß zu Abänderungen beſchränken [m]), obwohl die Reichspolizeigeſetze durch die Reichsauflöſung an ſich nicht unverbindend geworden (§. 7.), noch auch der ſubſidiariſche Gebrauch der römiſchen Polizeigeſetze dadurch ausgeſchloſſen worden iſt [n]), dagegen wird dieſelbe nicht nur 1) allgemein für ſämmtliche Bundesregierungen, durch den Staatszweck und die bundesgeſetzlichen Beſtimmungen in Polizeiſachen (§. 127—146.), ſondern außerdem auch 2) für einzelne Bundesſtaaten durch die landesverfaſſungsmäßige Beſtimmung beſchränkt, daß allgemeine Polizeigeſetze nicht ohne die Zuſtimmung der Stände gegeben, aufgehoben oder abgeändert werden ſollen [o]) und wohlerworbene Rechte auch in dieſer Beziehung nicht gekränkt werden dürfen [p]), in welchem Falle, wie überhaupt dann, wenn dabei Fragen entſtehen, welche nicht blos polizeiliche Rückſichten, ſondern zugleich das Daſeyn und die Beur-

---

l) Die älteſte R.P.O. iſt von 1500, verbeſſert 1532. — Eine ganz neue R.P.O. wurde 1548 erlaſſen. — Die dritte und neueſte R.P.O. iſt die von 1577 (abgedr. in der neuen Samml. der Reichsabſchiede. Th. III. S. 379—398. Auch gehören hierher verſchiedene Reichsgeſetze polizeilichen Inhaltes, z. B. R.A. von 1551. §. 69—86.; R.A. von 1555. §. 135 u. 136.; von 1559. §. 74—81.; von 1566. §. 177 u. 178.; von 1570. §. 152 und 153. und einige andere von 1715, 1731, 1746, 1771 u. 1772 bei Gerſtlacher, Handbuch der Reichsgeſetze. Th. IX. S. 1200, 1511 und 1734.

m) Anders zur Zeit des deutſchen Reichs. ſ. Leiſt, a. a. O. §. 155. S. 491.

n) C. L. F. Arnold, de legum romanarum, quae ad politiam spectant, usu hodierno. Götting. 1800. 4.

o) Man ſ. ſchon Moſer, a. a. O. S. 7 fg. — v. Berg, a. a. O. I. S. 188 fg. und Pütter, Rechtsfälle. Bd. II. Th. 4. S. 1045. u. Bd. III. Th. 3. S. 612. — Mecklenburg. Erbvergleich von 1735. §. 191. und 196. — Würtemberg. V.U. §. 90. — kurheſſ. §. 95. — darmſtädt. a. 72. u. a. m.

p) Es kann daher auch eine polizeiliche Verfügung eine Entſchädigungspflicht gegen Einzelne begründen. Pufendorf, Observat. Tom. I. obs. 133. — Klüber, §. 386.

theilung eines Privatrechts berühren, der Gegenſtand zugleich Juſtizſache wird q).

§. 350.

2. Hauptbeſtandtheile des Staatspolizeirechts.

a. Von der Rechtspolizei.

Die Rechtspolizei, welche hiernach den Bereich der den Polizeibehörden überwieſenen Vorbeugungsmaaßregeln gegen Rechtsverletzungen befaßt, durch welche ſowohl eine Störung der Rechtsſicherheit verhindert, als auch der bereits ſtatt gehabten Einhalt gethan und weiteren Exceſſen begegnet werden ſoll, hat es an ſich nur mit der Beſeitigung ſolcher Hinderniſſe der allgemeinen Rechtsſicherheit zu thun, welche in dem rechtswidrigen Willen und Handeln der Menſchen ihren Grund haben (§. 349.). Sie dient dazu, ſowohl den Staat gegen verfaſſungswidrige Antaſtung der ihm, als ſelbſtſtändigem Organismus, zuſtehenden Rechte, als auch die Privaten und Corporationen gegen Rechtskränkungen zu ſchützen. I. Mittelbar geſchieht dieſes durch Beförderung der geiſtigen und ſittlichen Cultur, der Urproduction, Gewerbeinduſtrie und des Handels, überhaupt durch Begünſtigung des Vermögenserwerbs und Erſchwerung des Vermögensverluſtes a), ſo wie durch die Vermeidung ſolcher Gelegenheiten und Unterlaſſung ſolcher Handlungen, die leicht zu Rechtsverletzungen führen; II. unmittelbar aber 1) durch die Ergreifung von allgemeinen Schutzmaaßregeln gegen Rechtsverletzungen überhaupt, wie namentlich durch Sicherheitsanſtalten zur Verhütung der Verbrechen, auch zu ſchleuniger Entdeckung und Herbeiſchaffung der Uebelthäter und zur Auffindung der Spuren des Verbrechens (Criminalpolizei); durch die ſtrenge Handhabung

---

q) v. Linde, Civilproceß §. 51. — Klüber, öffentl. Recht §. 389—391. — Doch hat das gegen polizeiliche Verfügungen oder das polizeiliche Verfahren ergriffene Rechtsmittel keinen Suspenſiveffect. Neurath, de cognitione et potestate judiciaria in causis quae politiae nomine veniunt. Wetzl. 1791. obs. 1 u. 2. — In geringfügigen Sachen iſt ohnehin die Appellation ausgeſchloſſen.

a) Die R.P.O. von 1577 enthält in dieſer Beziehung ſehr zweckmäßige Verordnungen gegen den Luxus überhaupt, insbeſondere die Kleiderpracht und den unnöthigen Aufwand bei Hochzeiten und Begräbniſſen ꝛc. Man ſ. z. B. Tit. 9—15.

der Fremdenpolizei und des Paßweſens, beſonders an den Grenzen; durch geſchärfte Beaufſichtigung der Vaganten, politiſcher Flüchtlinge, geheimer Geſellſchaften und verdächtiger Individuen überhaupt [b]); durch die Verhinderung Gefahr drohender, öffentlicher Verſammlungen und Reden [c]), ſo wie des Druckes [d]) und der Verbreitung [e]) aufrühreriſcher Schriften; durch die Anwendung der Militärgewalt, nöthigen Falls [f]) unter militäriſcher Aſſiſtenz anderer Bundesgenoſſen [g]), zum Zwecke der Erhaltung oder Wiederherſtellung der inneren Ruhe und Ordnung in den Bundesſtaaten (§. 130.). 2) Die beſonderen Maaßregeln zum Schutze einzelner beſtimmter Rechte beziehen ſich theils auf die Perſon und theils auf das Vermögen der Privaten und Corporationen. a) In die erſtere Cathegorie gehört: α) die

---

b) Wie insbeſondere der Landſtreicher (Vagabunden), Gauner, Zigeuner u. drgl. — Wegen wechſelſeitiger Ausweiſung, Auslieferung und Uebernahme der Vaganten (des ſog. Schubweſens) iſt eine allgemeine Vereinbarung der Bundesgenoſſen nicht zu Stande gekommen. ſ. oben §. 70. Not. f. Dagegen beſtehen deßfallſige Verträge zwiſchen einzelnen Bundesſtaaten. ſ. Klüber, §. 467. Not. f.

c) Mehrere der hier ausgedrückten Rechte, ſind zugleich zu Bundespflichten erhoben. Man ſ. oben §. 132.

d) Ueber die Bücherpolizei überhaupt ſ. oben §. 133 fg. und Leiſt, §. 168. — Schmalz, §. 452.

e) In der Bücherpolizei liegt überhaupt: 1) das Recht, Buchhandlungen, Buch- und Steindruckereien, öffentliche Bibliotheken und Leſeanſtalten zu conceſſioniren und zu beaufſichtigen; 2) eine Büchercenſur anzuordnen; 3) Privilegien gegen den Nachdruck zu ertheilen und 4) die Einführung fremder Druckſchriften zu beaufſichtigen und zu verbieten. ſ. Maurenbrecher, §. 196. a. E. und Klüber, §. 503—505.

f) Zur Verfolgung von Räuber- und Diebsbanden, zur Aufhebung von Vagabunden u. drgl. kann auch die Landfolge gefordert werden. — Vagabunden ſollen überhaupt aus dem Lande verwieſen werden. R.P.O. von 1577. Tit. 7. §. 2. — Reichsſchluß von 1668. — Executionsordn. von 1555. §. 43. — Auch Bettler ſollen nicht geduldet werden, aber jede Gemeinde ſoll gehalten ſeyn, ihre Armen zu ernähren. R.P.O. Tit. 27. §. 1. 2.

g) Man ſ. oben §. 130. beſonders Not. b. Schon zur Zeit des deutſchen Reichs waren zunächſt die Kreisſtände (Executionsordnung von 1555. §. 60.) hiernächſt aber, auf Erfordern, die benachbarten Kreiſe, zum Beiſtande verpflichtet. (Executionsordnung §. 62 u. 63.). — v. Gönner, §. 333 fg.

Vormundſchaftspolizei, das heißt, das Recht des Staates, für pfleghafte Perſonen [h]), wie auch ihre Güter und Rechte, Sorge zu tragen, demgemäß ihnen Vormünder zu beſtellen [i]) oder die durch Geſetz, Teſtament oder Vertrag zur Uebernahme der Vormundſchaft berechtigten und verpflichteten Perſonen, nach vorgängiger Unterſuchung und Fähigbefindung, zu beſtätigen und ihnen die Verwaltung zu übertragen, oder ſie, wenn ſie für untüchtig befunden werden, zu verwerfen und andere zu beſtellen [k]), den ernannten Vormund zur Cautionsleiſtung anzuhalten, deſſen Verwaltung zu beaufſichtigen, jährliche Rechnung abzuhören, ſo wie auch unfähige und verdächtige Vormünder wieder vom Amte zu entfernen [l]). Die Obervormundſchaft, auch über die Mediatiſirten und Corporationen, iſt lediglich ein Beſtandtheil der Landespolizeigewalt, obwohl die Verwaltung, ſo ferne ſie nicht eigenen Pupillencollegien übertragen iſt, und zwar in der Regel, als ein Zubehör der Civilgerichtsbarkeit erſcheint [m]). Doch iſt die Jahrgebung (venia aetatis) dem Landesherrn ſelbſt reſervirt [n]). Ganz daſſelbe gilt von dem Legitimationsrecht [o]), mögen nun dadurch unehelich gebornen Kindern die Familienrechte ehelich geborner, ſo weit dieſe nicht ausſchließend von wirklich ehelicher Geburt bedingt ſind, ertheilt (legitimatio plena s. perfecta), oder mag nur der Makel der unehelichen Geburt dadurch abge=

---

h) Dahin gehören die Minderjährigen, Geiſteskranken, Verſchwender, Abweſende ꝛc.

i) R.P.O. von 1548. Tit. 31. §. 1. — R.P.O. von 1577. Tit. 32. §. 1. — Schmalz, §. 447.

k) R.P.O. von 1577. a. a. O. §. 1 u. 2.

l) R.P.O. von 1577. a. a. O. §. 3. — Das Recht auf jährliche Rechnungsablage iſt ausdrücklich auch auf milde Stiftungen ausgedehnt. ſ. R.P.O. a. a. O. §. 4.

m) Leyser, Medit. ad Pand. sp. 332. — Pufendorf, observat. T. II. obs. 95. — S. auch oben §. 340.

n) Moſer, von der Landeshoheit in Gnadenſachen. Kap. VII. S. 30 fg. — Der Jahrgebung ſoll eine genaue Unterſuchung vorhergehen. Doch wird auf ein Alter von 18 oder 20 Jahren (welches das römiſche Recht fordert) jetzt nicht immer mehr Rückſicht genommen.

o) M. H. Griebner, de jure legitimandi principibus imperii competente; in opusc. jur. publ. T. I. p. 1 seq.

waſchen werden [p]); β) zur Sicherheit der Ehre iſt der Verkauf aller Schmäh- und Läſterſchriften verboten, alle Verträge unter der Verpflichtung zu einem Schandgemälde ſind vernichtet [q]) und die Polizei hat die Wegnahme derſelben, ſo wie auch aller Pasquille, zu verfügen; γ) zur Sicherheit der perſönlichen Freiheit dient das Verbot des Werbens in fremde Kriegs- oder Seedienſte, die Unterſuchung, ob angeblich Irre, welche in Irrenanſtalten aufgenommen werden ſollen, wirklich dazu qualificirt und Perſonen, welche, ihrer Beſonderheit wegen, für Geld gezeigt werden, darein gewilligt haben und dergleichen mehr; δ) zur Sicherſtellung des Lebens dienen die Maaßregeln gegen Abtreibung der Leibesfrucht, ſo ferne darauf wirkende Mittel nicht dem freien Verkehr überlaſſen ſind; die Vorbeugungsmaaßregeln gegen das Lebendigbegrabenwerden und gegen Vergiftungen, ſo wie gegen Mord und Todtſchlag, und Gefährdungen der Geſundheit überhaupt, ſo ferne giftige Subſtanzen nur von dazu beſonders authoriſirten Perſonen auf ärztliche Verordnung abgegeben, und Feuergewehre nur von beſtimmten Bürgern beſeſſen werden können, gewiſſe Waffengattungen aber, wie Windbüchſen, Stockdegen und Stilete ganz verboten, ſo wie die zum Verkauf ausgeſetzten Lebensmittel einer genauen polizeilichen Ueberwachung unterſtellt ſind, und der ungeregelte Verkauf lebensgefährlicher Subſtanzen gänzlich ausgeſchloſſen iſt. b) Zum Schutze des Vermögens dienen ſowohl α) die directen Schutzmaaßregeln gegen Eigenthumsbeeinträchtigungen durch Diebſtahl oder Raub mittelſt Nachtwachen und Patrouillen, namentlich auch auf öffentlichen Straßen [r]), als auch β) die Maaßregeln gegen allzu ſchädliche Verträge, wie namentlich der Chriſten mit Juden [s]) und Zinswucherern; γ) gegen eigentliche Betrügereien ſchützt die genaue Aufſicht über die Richtigkeit von

---

p) Man ſ. oben §. 314. Not. g. und Moſer, a. a. O. Kap. II. S. 6 fg.

q) W.K. Art. II. §. 7. 8. — R.P.O. Tit. 35. §. 1.

r) R.P.O. Tit. 7. §. 2.

s) R.A. von 1557. §. 79. — R.P.O. von 1577. Tit. 17 u. 20. Auch der Tit. 19. über den Verkauf der Früchte auf dem Halm und des Weins an den Stöcken gehört der ratio legis nach hierher. Ebenſo der Dardanariat. ſ. R.P.O. von 1577. Tit. 18.: „die Monopolia und ſchädliche Auf- und Fürkauf belangend“.

Maaß und Gewicht und über die Unverfälſchtheit der veräuſſerten Objecte [t]), ſo wie insbeſondere δ) ein wohlgeordnetes Hypothekenweſen.

§. 351.

b. Von der eigentlichen Polizei.

α. Allgemeiner Wirkungskreis.

Die eigentliche Polizei hat, in ſo weit ſie überhaupt hülfsweiſe wirkſam werden ſoll, im Allgemeinen ſowohl für die Perſönlichkeit, als auch für das Vermögen des Bürgers Sorge zu tragen, und kann daher ſelbſt in Perſonal- und Güterpolizei abgetheilt werden. I. Die Perſonalpolizei ſorgt A. für die phyſiſche Perſönlichkeit der Bürger: 1) durch zweckmäßige Medicinaleinrichtungen, 2) durch geeignete Armenpflege und 3) die entſprechende Handhabung der Bevölkerungspolizei; B. für die pſychiſche Perſönlichkeit der Bürger aber: 1) durch Unterricht und Erziehung (Schule), 2) durch die Sorge für die öffentliche Sittlichkeit und 3) für religiöſe Bildung durch die Kirche. II. Die Güterpolizei, oder die Sorge des Staates für die wirthſchaftlichen Verhältniſſe der Staatsangehörigen, richtet ſich A. auf den Vermögenserwerb durch Förderung und Erleichterung 1) der Urproduction, 2) der Gewerbeinduſtrie und 3) des Handels, ſo wie B. auf die Vermögenserhaltung durch Anſtalten gegen beſtimmte Unglücksfälle. — Hiernach beſtimmen ſich die einzelnen Gegenſtände der nachfolgenden Erörterung ganz von ſelbſt.

§. 352.

β. Wirkungskreis der Polizei im Einzelnen.

a. Perſonalpolizei. aa. Für die phyſiſche Perſönlichkeit.

αα. Von der Medicinalpolizei *).

Die Perſonalpolizei, in ſo weit ſie das phyſiſche Wohl der Staatsangehörigen zum Gegenſtand ihrer Thätigkeit hat, zeigt ſich vor Allem für die Geſundheitspflege der

---

t) Die R.P.O. enthält ſehr ausführliche Beſtimmungen hierüber.

*) J. P. Frank, Syſtem einer vollſtändigen mediciniſchen Polizei. 1817. 8. — A. H. Nicolai, Grundriß der Sanitätspolizei, mit beſonderer Beziehung auf den preußiſchen Staat. 1835. 8. — Man ſ. auch: Auguſtin, die preußiſche Medicinalverfaſſung. 1818—35. VI Bde 8. — Ma-

Menſchen [a]) wirkſam: I. in dem Recht, nur gehörig qualificirte Subjecte zur ärztlichen Praxis, ſowohl der inneren, als auch der Wundarzneikunde und Geburtshülfe, zuzulaſſen [b]); II. in der Sorge dafür, daß überall im Lande ein den Bedürfniſſen völlig genügendes Perſonal vorhanden und dieſes mit den erforderlichen zweckdienlichen Inſtructionen verſehen iſt, auch daß zu dieſem Zwecke eine Hierarchie techniſcher Behörden aufgeſtellt, auch für die ärztliche Behandlung und die Verpflegung unbemittelter Kranken geſorgt und für die Heilung gewiſſer Krankheitsformen in beſtimmten Krankenhäuſern oder Irrenanſtalten die nöthige Veranſtaltung getroffen wird; ferner, daß die nöthigen Rettungsanſtalten für die Wiederbelebung von Ertrunkenen, Erfrorenen, Erſtickten und Erhängten in jeder Zeit bereitem Zuſtande erhalten werden; III. in dem Recht, dafür zu ſorgen, daß die materiellen Hülfsmittel in gehöriger Qualität und Quantität vorhanden ſind; daher in dem Recht, Apotheken in erforderlicher Anzahl zu errichten, deren Einrichtung und die Medicinaltaxen zu beſtimmen [c]), nur qualificirte Apotheker anzuſtellen und mit Inſtructionen zu verſehen und ſich durch öftere Viſitationen von der wirklichen Beobachtung der deßfallſigen Vorſchriften zu überzeugen, und endlich IV. in dem Recht und der Pflicht, ſo viel als möglich, die Krankheitsurſachen ſelbſt hinwegzuräumen, ſey es, 1) indem der Staat durch die geeigneten und mit Strenge gehandhabten Quarantaineanſtalten die Verbreitung der im Auslande ausgebrochenen Contagien über ſeine Grenzen ganz verhindert, oder, ſo ferne ſie

---

ſius, Handbuch der Medicinalgeſetzgebung im Großherzogthume Mecklenburg-Schwerin. 1818. 8. — Ueber Oeſterreich ſ. Bernt, Handb. des Medicinalweſens. 1819. 8. — Schmalz, §. 449.

a) Ueber die Thierkrankheiten und deren Heilung ſ. unten §. 361.

b) Daher hat der Staat nicht nur für die nöthigen Unterrichtsanſtalten und deren Hülfsinſtitute zu ſorgen, ſondern auch die nöthigen ſtrengſten Prüfungen anzuordnen; alle und jede Ausübung der Heilkunde von Seiten Ungeprüfter aber, alle Pfuſcherei und Quackſalberei, zu unterſagen und zu beſtrafen.

c) Als ein Inſtitut der Medicinalpolizei iſt jede Apotheke von einer Conceſſion der Staatspolizei abhängig. Doch gehören ſie auch ſehr häufig zu den von Stadtobrigkeiten conceſſionirten Gewerben. C. Thomaſius, de jure circa Pharmacopolia civitatum. (Diss. Halens. Nr. XVI.) — Weſtphal, deutſches Privatrecht. I. Abth. 21.

auch ſchon im Inlande ſich zeigen, deren weiterer Verbreitung [d]) durch die geeigneten Maaßregeln entgegenwirkt [e]); ſey es 2) durch die Wegräumung von örtlichen [f]) oder individuellen Krankheitsurſachen [g]).

§. 353.

ββ. Von der Armenpolizei.

Die Armenpolizei hat die doppelte Aufgabe, ſowohl die Armuthsurſachen, wie namentlich die Arbeitsloſigkeit, durch Förderung der Landwirthſchaft, der Gewerbsthätigkeit und des Handels, auch durch die Errichtung von Arbeitshäuſern, zu beſeitigen, und deren weiterer Verbreitung, insbeſondere durch die Verweigerung des Heirathsconſenſes an Perſonen, welche vorausſichtlich eine Familie zu erhalten auſſer Stand ſind, entgegenzuwirken, als auch dem Nothſtande bereits vorhandener Armen zu ſteuern. Damit insbeſondere Niemand, ſeiner Armuth wegen, an ſeinen Rechten verkürzt oder hülflos gelaſſen

---

d) Dahin gehören die Maaßregeln gegen die Weiterverbreitung ſowohl ſolcher Krankheiten, die zwar anſteckend ſind, allein nie epidemiſch werden, wie die Krätze und Luſtſeuche, als auch ſolcher, die zwar nur von Zeit zu Zeit ausbrechen, dann aber gewöhnlich einen epidemiſchen Charakter annehmen, wie die Pocken, das Nervenfieber, die Maſern, das Scharlachfieber und die Rötheln.

e) z. B. durch Abſperrung angeſteckter Häuſer, durch geeignete Räucherungen, durch das Gebot der Impfung der Schutzpocken, durch den Abſchluß der an der Luſtſeuche Erkrankten, z. B. feiler Dirnen, bis zu ihrer völligen Heilung u. drgl. m.

f) z. B. durch das Gebot der Entfernung der Friedhöfe aus den Ortſchaften und Kirchen; der Geräumigkeit und Reinlichkeit der Straßen; der Austrocknung nahe gelegener Sümpfe; der Verlegung der Schlachthäuſer und Waſenplätze an der Geſundheit unſchädliche Plätze; der Erweiterung der für die Zahl der Beſuchenden zu klein gewordenen Kirchen und Schulen ꝛc.

g) z. B. durch die polizeiliche Sorge für die geſunde Beſchaffenheit der Lebensmittel, wie namentlich beim Brod, der Frucht, dem Fleiſche, den Getränken ꝛc. ſ. R.P.O. von 1577. Tit. 16. Durch Warnung vor dem zufälligen Genuß giftiger Subſtanzen, z. B. des Stechapfels, der Zeitloſen, Tollkirſchen, des Bilſenkrautes ꝛc.; durch das Verbot gewiſſer giftiger Werkzeuge und Hausgeräthe, Farben, z. B. an Kinderſpielſachen ꝛc.; durch Beſtimmungen zur Unſchädlichmachung wüthender Thiere, namentlich toller Hunde und Katzen u. drgl. m.

werde [a]), ſind ſchon nach den Reichsgeſetzen unbemittelten Perſonen in proceſſualiſcher Hinſicht mehrfache Begünſtigungen zu Theil geworden [b]), deren Inbegriff das Armenrecht genannt wird [c]). Den Unterthanen deutſcher Staaten kommt jedoch daſſelbe im Auslande nur dann zu, wo dieſes Staatsverträge bedungen oder Landesgeſetze, entweder ſchlechthin, oder doch für den Fall der Reciprocität, beſonders beſtimmt haben [d]). Aber auch poſitive Unterſtützungen werden den Armen zu Theil. An und für ſich zwar ſind hierzu nur die milden Stiftungen, welche die Wohlthätigkeit Einzelner oder Corporationen freiwillig gegründet hat, und auch dieſe keineswegs nach dem Bedürfniſſe der Armen überhaupt, ſondern nur den Zwecken und Verordnungen des Stifters gemäß, zu verwenden. Danach beſtimmen ſich daher die Bedingungen, unter welchen Jemand an den Vortheilen ſolcher Stiftungen participiren, und die Aufnahme in Armenverſorgungsanſtalten, Waiſenhäuſer, Taubſtummen- und Blindenanſtalten, die Zulaſſung zu Stipendien ꝛc. verlangen kann, ſo wie die Erleichterungsmittel, welche den Betheiligten gewährt werden, und die in Geldſpenden, Naturalien, nothwendigen Lebensmitteln, in Kleidung, Freitiſchen, freien Wohnungen ꝛc., ſo wie auch in Mehrerem zuſammen und ſelbſt in vollſtändiger Lebensverſorgung, mit und ohne die Feſtſetzung einer Gegenleiſtung, beſtehen können. Obwohl aber der Wohlthätigkeit dispoſitionsfähiger Perſonen keine anderen Grenzen geſetzt ſind, als welche das Staatswohl, unmittelbar oder mittelbar, begründet, ſo ſind doch Betteleien ſchon reichsgeſetzlich unſtatthaft und ſubſidiariſch die Gemeinden zur Unterhaltung ihrer Armen pflichtig

---

a) J.R.A. §. 114. a. A. — Gänzlich ſportelfrei wurde den Armen nach römiſchem Recht die Juſtiz adminiſtrirt. Nov. 17. c. 3. — const. 13. §. 9. Cod. de judiciis (3, 1.). Jetzt geſchieht dieſes nur, bis ſie zu beſſeren Vermögensumſtänden gelangen und wird ihnen auch ein Rechtsbeiſtand gegeben. C.G.O. von 1555. I. 19. §. 5.

b) Nov. 112. c. 2. Auth. generaliter Cod. de episc. et cler. (1, 3.). — J.R.A. §. 66 u. 114. — Viſ. A. von 1713. §. 60.

c) v. Gönner, Handb. d. Civilproceſſ. I. 24. — v. Linde, in d. Zeitſchrift für Civilr. und Proc. I. S. 57—77. und im Archiv für civiliſt. Praxis. XVI. S. 51—83. — v. Linde, Lehrbuch des Civilproceſſes §. 120.

d) Letzteres beſtimmt z. B. das großherzogl. heſſ. Geſetz vom 29. März 1836. Art. 1. a. E.

erklärt [e]). Hiermit aber war der Keim zu einer hülfsweiſen Unterſtützung des Staates aus öffentlichen Mitteln von ſelbſt gelegt. Jedenfalls hat derſelbe das Recht, Wohlthätigkeitsvereine zu gründen oder zu beſtätigen, und durch garantirte Sparcaſſen den Armen einen Vermögenserwerb zu erleichtern, und nicht minder beſteht für ihn die Pflicht, den Bürger gegen leichtſinnige Vermögensbeeinträchtigungen zu ſchützen; daher namentlich muthwillige oder betrügeriſche Banquerouteur peinlich zu beſtrafen [f]), und Privataſſecuranzen nur in dem Falle, wenn die Unternehmer dem Publicum eine der Bedeutung des Inſtituts entſprechende Sicherheit leiſten, zu beſtätigen.

§. 354.

γγ. Von der Bevölkerungspolizei *).

Auch die Art und Weiſe, wie die Bevölkerungspolizei gehandhabt wird, übt einen unverkennbaren Einfluß auf die phyſiſche Wohlfahrt der Staatsgenoſſen, ſo ferne dadurch nicht nur die Hinderniſſe, welche dem Wachsthume der Population entgegenſtehen, und die Urſachen der Volksverminderung auf erlaubtem Wege [a]) beſeitigt, ſondern auch der Uebervölkerung einzelner, und der Entvölkerung oder ungenügenden Population anderer Gebietstheile entgegengewirkt wird, und, im letzteren Falle, Fremde zu neuen Anſiedelungen aufgemuntert werden. Die Bevölkerungspolizei begründet für die Regierungen der deutſchen Staaten: 1) das Recht der Ertheilung des Indigenats und Staatsbürgerrechts oder das Recht der Bürgerauf-

---

e) R.P.O. von 1577. Tit. 27. §. 1. in den Worten: „daß eine jede Stadt und Commun ihre Arme ſelbſt ernähre und unterhalte“. Man ſ. auch den §. 2. daſelbſt.

f) R.P.O. von 1577. Tit. 23. §. 2. — v. Grolman, Criminalrechtswiſſenſchaft §. 324. — Leider ſieht man noch in verſchiedenen deutſchen Staaten den doloſen, oder durch Verſchwendung, Pracht und unbeſonnene Unternehmungen veranlaßten Banquerout faſt unbeſtraft.

*) v. Gönner, Staatsr. §. 367—369. — Leiſt, Lehrb. §. 161—163. — Klüber, §. 464—467. — Schmalz, §. 444—446 u. 448.

a) Zwang zur Eingehung der Ehe wäre z. B. nicht nur der Natur der Ehe an ſich, ſondern auch der deutſchen Freiheit zuwider. ſ. Moſer, von der Landeshoheit in Anſehung der Unterthanen, Perſonen und Vermögen §. 13. S. 118.

nahme [b]) und daher auch den Anſpruch auf die deßfallſigen Receptionsgelder [c]), welche ſonach eine Quelle des Staatseinkommens bilden. Zwar kann das Recht der Indigenatsertheilung nicht blos landesherrlichen Behörden zur Ausübung, ſo wie Standes- und Grundherren, auch ſtädtiſchen Magiſtraten, kraft landesherrlicher Verleihung, ausdrücklicher oder ſtillſchweigender, als eigenes Recht zuſtehen, dieſe ſind jedoch alsdann bei der Ausübung an die allgemeinen Landesgeſetze gebunden und bleiben der Oberaufſicht der Staatsregierung, an welche der Recurs ergriffen werden kann, unterworfen. 2) Das Recht des Judenſchutzes. Dieſes war zwar urſprünglich ein kaiſerliches Reſervat; ſpäter aber erlangten es die Kurfürſten [d]), dann überhaupt diejenigen, welche vom Reich Regalien haben oder beſonders deßhalb privilegirt ſind [e]), und zuletzt, mit der Reichsauflöſung, von ſelbſt alle nunmehrige Souveraine. Zwar kann der Judenſchutz auch Standes- und Grundherren, ſo wie ſtädtiſchen Gemeinheiten, kraft beſonderer Privilegien oder unvordenklicher Verjährung, zuſtehen [f]), allein aus ihrem Recht zur Bürgeraufnahme folgt das Recht des Judenſchutzes keineswegs ſchon ſtillſchweigend, weßhalb auch das von Juden zu entrichtende Schutzgeld im Zweifel nur der Landesherrſchaft gebührt [g]). 3) Das Recht der Bürgerentlaſſung und der Anſpruch auf Abzugsgeld oder Nachſteuer [h]), beides jedoch mit der bundesgeſetzlichen Einſchränkung, daß alle deutſchen Unterthanen ein freies, durch keine Nachſteuer be-

---

b) Pütter, Lit. III. 607. — Klüber, Fortſetz. §. 1366. — Moſer, a. a. O. §. 34. — Pufendorf, Observat. jur. univ. Tom. I. obs. 80.

c) Moſer, von der Landeshoheit in Steuerſachen S. 804.

d) Goldne Bulle Kap. IX. §. 2.

e) R.P.O. von 1548 u. 1577. Tit. 20. §. 1.

f) Strube, rechtl. Bedenk. III. 70. §. 4 fg.

g) Strube, a. a. O. und G. H. Ayrer, de jure recipiendi Judaeos. Götting. 1741. 4. — Pufendorf, l. c. T. II. obs. 1.

h) Bonhoefer, diss. qua jus detractus superioritati territoriali vindicatur. Götting. 1772. 4. — Bodmann, pragmatiſche Geſchichte, Grund und inneres Territorialverhältniß des Abzug- und Nachſteuerrechts in Deutſchland ꝛc. Mainz, 1791. 8. — Deſſen inneres Territorialverhältniß des Abzug- und Nachſteuerrechts in Deutſchland. Mainz, 1791. 8. und ebendeſſelben nachbarliches Territorialverhältniß ꝛc. Mainz, 1795. 8.

ſchränktes (§. 92.) Auswanderungsrecht aus einem Bundesſtaate in den andern haben, der ſie erweislich zu Unterthanen annehmen will [§. 91.] [i]).

§. 355.

bb. Polizeiliche Sorge für die pſychiſche Perſönlichkeit der Bürger.

αα. Von der Unterrichts- und Erziehungspolizei *).

Für die pſychiſche Perſönlichkeit der Bürger ſorgt der Staat durch deren intellectuelle, moraliſche und religiöſe Bildung. In der erſteren Beziehung hat jede Regierung ſowohl das Recht wie die Pflicht, nicht nur die Hinderniſſe der Entwicklung und Ausbildung der menſchlichen Anlagen, ſo wie Alles dasjenige, was das Leben und die Geſundheit des Geiſtes ſtört, zu beſeitigen, ſondern auch poſitiv Anſtalten (Schulen) einzurichten für ſittliche und geiſtige — wiſſenſchaftliche und artiſtiſche — Bildung des Volks, für Erziehung und Unterricht, insbeſondere der Jugend. Die Natur des Gegenſtandes erfordert, daß das Erziehungs- und Unterrichtsweſen als ein ſelbſtſtändiger Zweig der Staatsverwaltung behandelt und die Geſammtheit der deßfallſigen Anſtalten, auch der von Privaten und Gemeinden gegründeten, unter ſich organiſch verbunden wird, wenigſtens daß auch die Privatlehranſtalten der Geſetzgebung und Aufſicht des Staates unterworfen werden. Ohne der geſetzmäßigen und vernunft-

---

i) Anders noch nach dem Religionsfrieden v. 1555. §. 24. u. dem Inst. pac. Osnab. Art. V. §. 37., wonach von Unterthanen, welche der Religion wegen, freiwillig oder gezwungen, auswanderten, wenigſtens das altherkömmliche Abzugsgeld gefordert werden konnte. ſ. v. Gönner, §. 369. Nr. VII.

*) G. H. Ayrer, diss. de S. R. J. principe politiam circa studia et commercia civium rite adornante. Götting. 1745. 4. — J. G. Heineccii, diss. de jure principis circa civium studia. Halae, 1738. 4. — v. Berg, Polizeir. II. S. 299 fg. — v. Gönner, §. 370—372. — Leiſt, §. 167. — Klüber, §. 499—505. — Schmalz, §. 450—451. — K. S. Zachariä, über die Erziehung des Menſchengeſchlechtes durch den Staat. Leipzig, 1802. 8. — H. Stephani's Syſtem der öffentlichen Erziehung. 2te Aufl. Erl. 1813. 8. — W. T. Krug, der Staat und die Schule. Leipzig, 1810. 8. — J. G. Fichte's Reden an die deutſche Nation. Nr. 2, 3, 9—11. — Demophilos an Enkrates, über die Grenzen der Staatsgewalt. Germanien, 1799. 8.

gemäßen Freiheit derer zu nahe zu treten, welchen das Recht und die Pflicht der Erziehung, mithin auch die Wahl des Unterrichts bei den Einzelnen zukommt [a]), hat der Staat, vermöge der Polizeigewalt, in dieſer Beziehung I. das Recht der Geſetzgebung in Rückſicht des geſammten Erziehungs- und Unterrichtsweſens. Darin iſt enthalten: 1) das Recht, Schulordnungen und Statuten, ſo wie Vorſchriften über die zu lehrenden Gegenſtände und die zu befolgende Lehrmethode zu erlaſſen; auch, obwohl der Staat den Bürger zu dem Erwerb eines beſtimmten Grades wiſſenſchaftlicher oder artiſtiſcher Cultur nicht zwingen darf, das Maaß der Bildung feſtzuſetzen, von deſſen Erwerbung er die Erlangung des Staatsbürgerrechts [b]), die Ertheilung von Gewerbsconceſſionen und die Anſtellungen in Staatsämtern bedingen will; die Eltern und Vormünder anzuhalten, ihre Kinder und Pflegbefohlenen an dem öffentlichen Schulunterrichte Theil nehmen zu laſſen, ſo ferne nicht durch Privatunterricht für ſie geſorgt wird; dem Zudrange zu gelehrten Studien gewiſſe Grenzen zu ſetzen [c]); den Beſuch gehörig geeigenſchafteter, inländiſcher Anſtalten allen Inländern zur Pflicht zu machen [d]), die Benutzung ausländiſcher Anſtalten aber, aus beſonderen Gründen, gänzlich oder zeitweiſe, zu unterſagen; 2) das Recht, die erforderlichen Unterrichtsanſtalten zu errichten, wie namentlich a) für die jedem Bürger nöthigen Kenntniſſe: die Volksſchulen; b) für die wiſſenſchaftliche Bildung in den geeigneten Gradationen: die Gymnaſien, Lyceen und Univerſitäten (studia generalia) [e]); c) für einzelne Unterrichtszweige, die theologiſchen,

---

a) Die Freiheit des Unterrichts. Bonn, 1829. 8.

b) Wie: Leſen, Schreiben, Rechnen, moraliſcher und religiöſer Unterricht.

c) J. F. Jugler, diss. de interdictione studiorum. Lüneb. 1757. — Moſer, von der Landeshoheit in Polizeiſachen S. 91 fg.

d) So z. B. im Großherzogthume Heſſen. ſ. rhein. Bund XIII. 152. Anders nach der kurheſſ. V.U. §. 27.

e) Dieſe ſind für Unterweiſung in allen Wiſſenſchaften geſtiftet und auf Ertheilung der academiſchen Würden in allen Facultäten privilegirt. Früher bedurften ſie ein kaiſerliches Privilegium, jedoch lediglich nur deßhalb, um allgemein gültige academiſche Würden verleihen zu können. Jetzt können academiſche Privilegien nur von den einzelnen Souverainen in ihren Staaten ertheilt werden und die Wirkſamkeit ihrer academiſchen Würden im Auslande beſtimmt ſich nach der Geſetzgebung jedes einzelnen

philologiſchen und Schullehrer-Seminarien, Kunſtſchulen, Gewerbs- oder Induſtrieſchulen, politechniſche Inſtitute, Forſtacademien und Landwirthſchaftsinſtitute; 3) das Organiſationsrecht dieſer Anſtalten und deren Fundation, auch die Ausſtattung mit den erforderlichen Attributen an Bibliotheken, Muſeen, Naturaliencabinetten, mathematiſchen, phyſicaliſchen, technologiſchen, architectoniſchen ꝛc. Inſtrumenten und Sammlungen und deren Unterhaltung; 4) die Errichtung oder Beſtätigung ſowohl von allgemeinen Academien der Wiſſenſchaften und Künſte oder anderer gelehrter Geſellſchaften, als auch von particulären Vereinen für Alterthumsforſchung, Landwirthſchaft, Gewerbe ꝛc. und die Aufmunterung zu Forſchungen, Kunſtproducten und Manufacturen durch Belohnungen und Ehrenzeichen ꝛc. II. Das Recht, die öffentlichen Lehrer zu ernennen oder doch zu beſtätigen, letzteres, ſo ferne Privaten oder Corporationen, vermöge der Fundation oder aus einem ſonſtigen beſonderen Rechtsgrunde, das Präſentationsrecht zuſteht und endlich III. das Recht der Oberaufſicht.

§. 356.

ββ. Von der Sittenpolizei.

Die Sittenpolizei beſteht in dem Recht und der Pflicht des Staates zur Wegräumung und Unterdrückung alles deſſen, was die guten Sitten und den öffentlichen Anſtand verletzt. In dieſem Geiſte haben ſchon die Reichsgeſetze das Fluchen und Schwören [a]), ſelbſt wenn es keine Gottesläſterung involvirt, ſo wie das Vor- und Nach-

---

Staates. — Im Jahr 1792 hatte Deutſchland 36 Univerſitäten. Jetzt beſtehen deren (Grätz, Insbruck und Münſter eingerechnet) 24, nämlich 12 evangeliſche, 8 katholiſche und 4 vermiſchte (d. h. ſolche, wo katholiſch- und evangeliſch-theologiſche Facultäten neben einander beſtehen, wie in Tübingen, Bonn, Breslau und Gieſſen). — Die Univerſitäten unterſcheiden ſich 1) von den hohen Schulen dadurch, daß dieſe zur Verleihung der academiſchen Würde nur zum Theile, 2) von Akademien im engeren Sinne aber dadurch, daß dieſe dazu gar nicht berechtigt, ſondern auf den Unterricht in beſtimmten Wiſſenſchaften und Künſten beſchränkt ſind. Man ſ. Klüber, §. 501 u. 502. — Man vergl. auch oben §. 138 bis 142.

a) R.P.O. von 1577. Tit. 2 u. 5. — v. Feuerbach, Lehrbuch d. peinl. R. §. 447.

trinken und die Völlerei überhaupt, bei Strafe verboten [b]). Nicht minder bedrohen ſie alle und jede Hurerei und Kuppelerei mit öffentlichen Strafen [c]) und beachten ſachgemäß ſogar den bloſen Müſſiggang, ſo ferne er gewöhnlich die Quelle der mannigfaltigſten Laſter iſt [d]). Auch unzüchtige Bilder und Bücher, ſo wie namentlich ſolche Schriften, welche die Heiligkeit der Religion und das nothwendige Anſehen der Obrigkeit auf frivole Weiſe angreifen und ſo die moraliſche Grundlage der ſocialen Ordnung untergraben, ſind zu unterdrücken. Aus ähnlichen Rückſichten ſind landesgeſetzlich die Lotterien und Hazardſpiele verboten [e]) oder doch nur innerhalb gewiſſer Grenzen erlaubt. Nie aber geht die Aufgabe der Sittenpolizei ſo weit, ſich zum eigentlichen Sittenrichter aufwerfen und in das Innere des Privatlebens einmiſchen zu dürfen. Zwar ſind Moralität, gleich wie Religioſität, dem Staate die ſicherſten Bürgen für das rechtliche Betragen ſeiner Angehörigen und ſonach mittelbar weſentliche Beförderungsmittel der Staatswohlfahrt ſelbſt, und es kann eben deßhalb dem Staate nichts weniger denn gleichgültig ſeyn, ob die Staatsgenoſſen von guten Grundſätzen und rechtlichen Geſinnungen beſeelt ſind, und ob ihnen ein ſittlicher Charakter und redlicher Sinn eigen iſt und ſie ſich auch äuſſerlich wohlanſtändig betragen oder nicht; da ſich aber die Moralität, der Wille zum Guten, als ſolcher, und das Handeln darnach, aus innerer Neigung zum Sittlichen, nicht erzwingen läßt, ſo muß in dieſer Beziehung Alles den Einzelnen ſelbſt überlaſſen bleiben (§. 224.). Doch finden ſich in den Geſetzgebungen der deutſchen Staaten noch manche Ueberbleibſel früherer theokratiſcher und hausherrlicher Anſichten [f]).

---

b) R.P.O. von 1577. Tit. 8. — Landesgeſetze verbieten z. B. den Wirthen, keinen Zechern nach zehn Uhr Nachts berauſchende Getränke zu verabreichen. — Man ſ. auch v. Feuerbach, a. a. O. §. 446.

c) v. Feuerbach, a. a. O. §. 452 fg. und 471 fg.

d) R.P.O. von 1577. Tit. 28. §. 1. — v. Feuerbach, §. 448.

e) Letztere betrachten übrigens als gemeinrechtliche Polizeiverbrechen Klein, peinl. Recht §. 465. und von Grolman, Criminalrechtswiſſenſchaft §. 525. Man ſ. jedoch v. Feuerbach, a. a. O. §. 445. und insbeſondere fr. 1—3. D. de aleatorib. const. 3. Cod. eod. und Nov. 123. cap. 10.

f) Selbſt Sittengerichte kommen noch vor, z. B. in Würtemberg in den ſogenannten Kirchenconventen. ſ. v. Mohl, würtemb. Staatsrecht. II.

§. 357.

γγ. Von der Kirchenpolizei *).

Die in der Staatsgewalt bezüglich der Kirchen und Religionsgeſellſchaften begründeten weſentlichen Regierungsrechte, deren Ausübung hiernach jedem Regenten, ohne alle Rückſicht auf ſein perſönliches Glaubensbekenntniß, zuſteht, werden zwar unter dem Namen: Kirchenhoheit (jus majestaticum circa sacra) zuſammengefaßt, hier aber kommen dieſelben nur in ſo weit, als ſie eine ſtaatspolizeiliche Beziehung haben, in Betrachtung. Dieſe letzteren aber bilden die Kirchenpolizei. Von den Rechten der Kirchenpolizei des Staates, wie von ſeinen Kirchenhoheitsrechten überhaupt, ſind aber die Rechte der Kirchengewalt (jura in sacra) weſentlich verſchieden, ſelbſt wenn beide, wie dieſes in Rückſicht der deutſch-evangeliſchen Kirche der Fall iſt, demſelben Subjecte, obwohl aus verſchiedenen Rechtsgründen zuſtehen (§. 262.). Jene ſind in der Staats-, dieſe in der Kirchengewalt gegründet, die ihrer Natur nach eine dem kirchlichen Vereine, beziehungsweiſe der Geſammtheit der Mitglieder einer jeden Kirche zuſtehende Geſellſchaftsgewalt iſt; jene bezwecken das Staats-, dieſe das Kirchenwohl, abgeſehen davon, daß die Mittel beider verſchiedene ſind. Die Rechte der Kirchenpolizei des Staates beziehen ſich theils auf die Aufnahme neuer Kirchen, theils auf die bereits aufgenommenen. I. In erſterer Beziehung hat der Staat das Reformationsrecht (jus reformandi) oder das Recht, einer Kirche die Aufnahme entweder ſchlechthin (ecclesia recepta) oder unter Einſchränkungen (ecclesia secundum quid recepta) zu geſtatten, oder ſie doch zu toleriren, oder mindeſtens den Einzelnen die Hausandacht (devotio domestica) zu gewähren oder aber ihr die Aufnahme ſchlechthin zu verweigern (ecclesia reprobata) [a]). In Deutſchland bezog ſich das Reformationsrecht früher nur auf die ka-

---

§. 205. — Man vergl. auch Erb, die Gemeindeſittengerichte. Rottweil, 1819. 8. und Reyſcher, die Kirchenconvente. Reutling. 1826. 8. Dagegen erklären ſich Chr. Thomasius, diss. de judicio s. censura morum. Hal. 1702. 4. und v. Mohl, a. a. O. II. S. 468 fg.

*) v. Gönner, §. 408—423. — Klüber, §. 506—533. — Schmalz, §. 530—558. — Maurenbrecher, §. 222 u. 223.

a) Inst. pac. Osnabr. Art. V. §. 30 u. 39. — v. Droſte-Hülshoff, Grundſätze des Kirchenrechts. Bd. I. §. 69. S. 174—176.

tholiſche, lutheriſche und reformirte Kirche, da keine andere im Reich weder recipirt noch tolerirt werden ſollte [b]). Dieſe Beſchränkung iſt nun zwar theils durch das entgegengeſetzte Herkommen, wonach auch andere chriſtliche Confeſſionen und die Juden tolerirt wurden, theils durch die erlangte volle Souverainetät der deutſchen Landesherren hinweggefallen und es kann demgemäß der Staat jetzt nicht nur derjenigen jener drei Kirchen, welche im Normaljahr 1624 keine öffentliche Religionsübung hatte, ſondern auch anderen Confeſſionsverwandten und Religionsgeſellſchaften ſolche gewähren [c]) oder ſie beſchränkt aufnehmen [d]). Hiernach kann die Staatsgewalt noch jetzt vermöge ihres Reformationsrechtes beſtimmen, welche Art der Religionsübung ſie den einzelnen Confeſſionen zugeſtehen will, nur kann ſie keiner Confeſſion weniger Rechte einräumen, als dieſer nach dem weſtphäliſchen Friedensinſtrumente, nach beſtehenden Landesgrundgeſetzen und unwiderruflich ertheilten Conceſſionen zukommen [e]), noch auch von der Verſchiedenheit der chriſtlichen Religionsparteien eine Verſchiedenheit in dem Genuſſe bürgerlicher oder politiſcher Rechte abhängig machen [f]). Doch hindert die erfolgte Aufnahme den Staat nicht, die Abſtellung veralteter Einrichtungen zu verlangen und im Nothfalle ſelbſt ertheilte Privilegien, deren Grund hinweggefallen iſt oder die für das Ganze nachtheilig geworden ſind, zu widerrufen; namentlich auch unverhältnißmäßige Befreiungen des Kirchenvermögens wieder einzuziehen oder Beiträge davon zu den Staatsbedürfniſſen zu fordern [g]). Auch die Befugniß, die äuſſeren Rechtsverhältniſſe einer aufgenommenen Kirche als Corporation und ihre rechtliche Stellung

---

b) Inst. pac. Osnabr. Art. VII. §. 2. i. f. — Man vergl. auch Art. V. §. 30, 34 u. 39 eod.

c) Die deutſche Bundesacte a. 16. beſtimmt keineswegs, daß jenen drei Kirchen ein Recht auf öffentliches Religionsexercitium zugeſtanden werden müſſe, wo ihnen dieſes nicht nach dem weſtphäliſchen Friedensinſtrument oder ſpäteren landesherrlichen Conceſſionen, Toleranzedicten ꝛc. gebührt.

d) Man ſ. ſchon den R. Deputationshauptſchluß von 1803. §. 63.

e) v. Droſte-Hülshoff, Grundſätze des Kirchenrechts. Bd. I. §. 70. S. 186. — v. Grolman, Kirchenr. §. 160—163.

f) B.A. a. 16. — Weiß, Archiv für Kirchenrechtswiſſenſchaft. Band II. S. 17 fg.

g) Man ſ. z. B. Walter, Lehrb. d. Kirchenr. 5te Aufl. §. 39.

im Staate, zu dieſem, zu andern Kirchen, Corporationen und Einzelnen zu beſtimmen, iſt lediglich Sache des Staates [h]), welcher übrigens allerdings daneben auch die Befugniß hat, in kirchlichen Angelegenheiten Verträge mit den Kirchenoberen, den Kirchengemeinden und deren Repräſentanten zu ſchließen [i]). II. Die Rechte des Staates in Beziehung auf die anerkannten Kirchen und Religionsgeſellſchaften pflegen gewöhnlich auf zwei zurückgeführt zu werden, auf das Recht des Schutzes (jus advocatiae) und der Aufſicht (jus inspectionis) [k]). A. Die Schirmvogtei des

---

h) Ueberhaupt gewährt nur der Staat einer Kirche die Corporationsrechte. Man ſ. z. B. das preuß. Landr. II, 11. §. 17. „die vom Staat aufgenommenen Kirchengeſellſchaften haben die Rechte privilegirter Corporationen". — Das baier. Religionsedict vom 26. Mai 1818. §. 28. „ſie genießen die Rechte öffentlicher Corporationen". — Auch haben faſt alle deutſche Staaten ſowohl in den neueren Staatsgrundgeſetzen, als auch in vereinzelten Geſetzen von der im Texte berührten Befugniß Gebrauch gemacht. Man ſ. Weiss, Corpus juris ecclesiastici (Giessae, 1833. 8.) lib. III. pag. 216—368.

i) Als ſolche Verträge erſcheinen nicht blos die Concordate und verabredeten Bullen (ſ. Weiss, Corp. lib. II. p. 71—215.), welche die deutſchen Regierungen mit dem römiſchen Stuhle eingegangen ſind, ſondern auch, bezüglich der evangeliſchen Kirche, verſchiedene Landesreceſſe, beſtätigte Synodalbeſchlüſſe u. drgl. m.

k) Aus einem anderen Geſichtspunkte kann man mit Rückſicht darauf, daß die Kirchenhoheit kein beſonderes Recht der Krone bildet, ſondern vielmehr nur eine Anwendung der gewöhnlichen in der Staatsgewalt enthaltenen Regierungsbefugniſſe auf die concreten Verhältniſſe der Kirche, als Corporation im Staate, iſt, allgemeine und beſondere Kirchenhoheitsrechte unterſcheiden. I. Zu jenen gehört 1) das Recht der Geſetzgebung in Rückſicht der äuſſeren Verhältniſſe der Kirche, 2) das Recht der Vollziehung und 3) das Recht der Oberaufſicht. Allerdings leiden aber die beiden erſteren Rechte natürlich dadurch eine Einſchränkung, daß die äuſſeren Verhältniſſe der Kirche in den deutſchen Staaten bereits geordnet und zum größten Theile auch vollzogen worden ſind, folglich dem Staate für den Augenblick unter den allgemeinen Kirchenhoheiten nur das Oberaufſichtsrecht von beſonderer practiſcher Bedeutung iſt. Daraus folgt aber natürlich durchaus nicht, daß die Kirchenhoheit und das Oberaufſichtsrecht in Kirchenſachen völlig identiſche Begriffe ſeyen, wie dieſes Maurenbrecher, §. 223, mit Berufung auf die braunſchw. L.O. §. 212., thut; denn wenn die braunſchweig. L.O. ausdrücklich nur von dem Oberaufſichtrecht des Herzogs redet, ſo

Staates über die Kirche erſcheint ſowohl als das Recht, wie als die Verpflichtung der bürgerlichen Obrigkeit, die Exiſtenz und die Gerecht=

---

folgt daraus ebenſo wenig, daß der Herzog weiter kein Recht über die Kirche habe, als daraus, daß viele andere neuere Verfaſſungsurkunden, z. B. die kurheſſ. §. 113., die würtemberg. §. 72., die hannöv. §. 58., die ſächſiſche §. 57. u. ſ. w. nach der Annahme der Schule nur das Aufſichts= und Schutzrecht ausdrücklich erwähnen, gefolgert werden kann, als hätten ſie ſich ihrer ſonſtigen hoheitlichen Einwirkungsbefugniſſe in Rückſicht der Kirche begeben. II. Als beſondere Kirchenhoheitsrechte kommen in Betrachtung das Recht der Gerichtsbarkeit, der Polizei, der Dienſte und der Beſteuerung. Der Staat übt nämlich: 1) die richterliche Gewalt in allen, Privatrechte betreffenden Streitigkeiten der Kirche mit dritten Perſonen ſo wie auch mit kirchlichen Mitgliedern, z. B. in Rückſicht des kirchlichen Vermögens, der Kirchenzehenten, der Patronatrechte ꝛc; der Staat exercirt die Strafgewalt über bürgerliche, politiſche und ſtaatspolizeiliche Vergehungen der Geiſtlichen wie der Laien und entſcheidet ſelbſt in Sachen, wo das kirchliche Cenſur= und Strafrecht Platz greift und kirchliche Strafen erkannt werden, wie z. B. bei der Excommunication, der Suspenſion und Amtsentſetzung, als Recursinſtanz. 2) Die Staatspolizei hat der Kirche zur Handhabung der Ruhe und Ordnung alle mögliche Hülfe zu gewähren, namentlich bei Religionsſpaltungen und gegen Störungen des Gottesdienſtes, für die Sicherheit des Clerus und des Kirchenvermögens zu wachen, ſo wie bei eingeriſſenen Mißbräuchen, z. B. wegen Unfugs bei Wallfahrten und Proceſſionen, angeblich inſpirirten Wunderthätern unmittelbar einzuſchreiten ꝛc. 3) Vermöge der Finanzgewalt kann der Staat das Kirchengut beſteuern, ſowie von Staats= und Gemeindelaſten gänzlich oder theilweiſe eximiren. Selbſt wenn aber auch die Kirche eine volle Immunität genießt, kann doch der Staat in auſſerordentlichen Fällen Subſidien von der Kirche fordern, (man ſ. ſchon cap. 4. X. de immunitate eccles. — cap. 3. eod in 6° und Clem. un. eod.), auch, obwohl der Staat kein Seculariſationsrecht hat, (anerkannt in der baier. V.U. IV. §. 9. — würtemberg. §. 82. — hannöv. §. 68. 69. — kurheſſ. §. 138. — ſächſiſchen §. 66. — darmſt. a. 43. — badiſchen §. 20. — braunſchweig. L.O. §. 116. u. a. m.) und alſo das Kirchengut unter keiner Vorausſetzung dem Staatsvermögen einverleiben darf, dieſes doch in Fällen der Noth, gleich wie anderes Privat= und Corporationseigenthum zu öffentlichen Zwecken gegen Entſchädigung in Anſpruch nehmen. 4) Auch hebt die kirchliche Mitgliedſchaft die Verpflichtung zu öffentlichen Dienſten im Allgemeinen nicht auf. So ferne aber der Clerus davon befreit wird, war ſchon nach fränkiſchem Staatsrecht zur Gültigkeit der Ordination Staatsgenehmigung nothwendig und aus gleichem Grunde

ſame der Kirche zu erhalten und zu beſchützen. Dieſer Schutz gebührt der Kirche ſchon als einer rechtlich anerkannten Corporation, aber die Verpflichtung dazu wird verſtärkt durch das politiſche Intereſſe, welches der Staat dabei hat, daß ſeine Bürger durch die Kirche veredelt und damit die moraliſche Grundlage des Staates, welche in der auf die Erhaltung und Beförderung der bürgerlichen Ordnung gerichteten Geſinnung beſteht, erweitert und befeſtigt wird. Der Staat hat daher 1) die Hinderniſſe, welche der Ausübung des Gottesdienſtes und dem Religionscultus im Staatsgebiete entgegenſtehen, zu beſeitigen und dafür zu ſorgen, daß die ordnungsmäßige Ausübung der Kirchengewalt ſtatt finden kann und ihren legalen Anordnungen nachgelebt wird, die Kirche gegen Gewaltthätigkeit und Unbilde geſchützt, ihr bei ſtreitigen Rechten von unpartheiiſchen Gerichten das Ihre zugeſprochen, namentlich alſo auch ihr Vermögen geſichert und überhaupt ihr alle urſprünglichen und erworbenen Rechte erhalten werden. In bürgerlichen Rechtsſachen iſt zwar das Einſchreiten der Juſtizgewalt des Staates, wie ſonſt, von der Klagſtellung bedingt, bei Spaltungen und Unordnungen aber, zur Erhaltung und Wiederherſtellung der Ruhe und Ordnung, ſo wie bei Verbrechen gegen die Kirche, ſchreitet die Criminal-, Polizei- und Militärgewalt des Staates Amtswegen ein. Zugleich unterſtützt die Regierung die Verordnungen der Kirche durch bürgerliche Geſetze und ehrt die Diener der Kirche durch die Verleihung bürgerlicher Vorrechte und vollſtreckt die von dieſen innerhalb der Grenzen ihrer Competenz erlaſſenen Anordnungen, wenn die geiſtlichen Zwangsmittel unzureichend ſind, um die kirchlichen Mitglieder zur Befolgung der Verfügungen ihrer Kirchenoberen zu bewegen. 2) Auf der anderen Seite iſt aber auch der Staat gehalten, Andere gegen Verletzungen der Kirche zu ſchützen. Demgemäß iſt er nicht nur a) bei allen begründeten Klagen Einzelner oder ganzer Corporationen wegen durch die Kirche erlittener Rechtsverletzungen competent, ſondern hat auch b) das Recht, im Falle von

---

fordert man noch jetzt, daß der künftige Geiſtliche entweder ſeiner Militärpflicht ſchon Genüge geleiſtet habe oder davon beſonders befreit worden ſeyn müſſe. So lange auſſerdem der Heerbann auf dem Grundeigenthum laſtete, hatte auch die Kirche, als Grundeigenthümerin, oder wegen beſtandener Lehensverhältniſſe, dem Könige die ſchuldigen Kriegsdienſte durch ihre Vögte leiſten zu laſſen.

Beſchwerden gegen Kirchenbeamte wegen behaupteten Mißbrauchs ihrer Amtsgewalt den Recurs (appellatio ab abusu) anzunehmen [l]).

B. Das Aufſichtsrecht des Staates beſteht in der Befugniß deſſelben, darüber zu wachen, daß die beſtehenden Kirchen durch ihre Einrichtungen und Anordnungen, überhaupt durch die Ausübungsart der Kirchengewalt und das ganze kirchliche Leben und Handeln das Wohl des Staates nicht allein nicht gefährden, ſondern vielmehr fördern. Zu dieſem Zwecke iſt zwar der Staat vermöge ſeiner Oberaufſicht nicht ſowohl poſitiv, als vielmehr negativ in ſo ferne thätig, als er nur das für den Staatszweck Gleichgültige, Förderliche oder mindeſtens nicht Hinderliche geſchehen läßt und beſtätigt; dagegen die Ausführung ihm nachtheiliger Einrichtungen nicht beſtätigt, inhibirt und verbietet, ohne an die Stelle des Nachtheiligen poſitiv andere nützliche Inſtitutionen ſetzen zu dürfen. Noch viel weniger folgt aus dem Recht der Aufſicht ein Devolutionsrecht, vermöge deſſen gar der Staat ſelbſt die Rechte der Kirchengewalt ausüben könnte, wenn die Kirchenoberen ſie nicht, oder zum Schaden des Staates, ausüben würden [m]). Dagegen folgt aber aus dem Recht der Aufſicht: 1) das landesherrliche Placet, vermöge deſſen der Staat das Recht hat, nicht nur a) von allen geſchriebenen Erlaſſen und Anordnungen der Kirchenoberen an die Laien oder den niederen Clerus vor ihrer Publication und von allen kirchlichen Einrichtungen, bevor ſie in Vollzug geſetzt werden, Kenntniß zu nehmen und deren Bekanntmachung und Vollziehung entweder ausdrücklich zu genehmigen oder zu unterſagen [n]), ſo wie ungeſchriebene kirchliche Gewohnheiten

---

l) Dieſer Recursus ad Principem findet ſich ſchon gemeinrechtlich anerkannt in der K.G.O. von 1614. Th. II. Tit. 1. §. 1. Man ſ. auch die kurheſſ. V.U. §. 133.; hannöv. §. 65.; darmſtädt. a. 42.; coburg. §. 28.; baier. Edict von 1818. §. 52 fg.; frankfurt. Conſtitutionsergänzungsacte a. 43. — v. Droſte, a. a. O. I. §. 73. S. 205. Not. 364.

m) J. C. W. Steck, de jure devolutionis. Tüb. 1753. — Windheim, in den Bemerkungen zu Mosheim's allgemeinem Kirchenrecht. Kap. 3. §. 16. Not. 27. Man ſ. aber dagegen Schnaubert, proteſt. Kirchenr. §. 19. und v. Droſte, Kirchenrecht §. 70.

n) Gemeinrechtlich wird das landesherrliche Placet, wie früher das kaiſerliche, allgemein, auch bei Glaubensſatzungen, gefordert von Pütter, inst. jur. publ. §. 419.; v. Gönner, Staatsr. §. 415.; Eichhorn, Kirchenr. II. S. 29.; van Espen, tr. de promulgatione leg. eccles. (op. omn. ed. Lovan. IV. p. 1329.); v. Droſte, a. a. O. I. §. 72.

ſtillſchweigend zu billigen oder deren Abſtellung zu fordern, ſondern auch b) von allen Communicationen mit, namentlich auswärtigen, Kirchenoberen, beſonders mit dem Pabſte, päbſtlichen Agenten und Nuncien, Einſicht zu nehmen [o]); 2) das Beſtätigungsrecht [p]) der kirchlichen Beamten, von denen auch der Staat, als Unterthanen, einen Eid der Treue fordern kann [q]); das Recht, bei Kirchenverſammlungen und Kirchenviſitationen zu con-

---

S. 194. und §. 73. S. 199. Not. 352. u. A., und ebenſo die öſterreichiſchen Geſetze von 1767, 1781, 1791 und vom 19. Septbr. 1814.; das Edict für die oberrheiniſche Kirchenprovinz von 1830. §. 3.; die würtemb. V.U. §. 72.; die darmſt. a. 40.; die coburg. §. 26.; die meining. §. 30.; die ſigmaring. §. 33. u. a. m. Landesgeſetze aber fordern das Placet zwar auch bei Glaubensſatzungen, nicht aber bei Ausſchreiben der geiſtlichen Zwiſchenbehörden, welche auf bereits genehmigte allgemeine Verordnungen ſich beziehen; ſo das baieriſche Religionsedict §. 59.; das ſächſiſche Mandat von 1827. §. 3.; das preußiſche Landrecht. II, 11. §. 117. und die braunſchweigiſche L.O. §. 215. (welche beide letztere ausdrücklich nur zu „auswärtigen" (päpſtlichen) Erlaſſen, aber zu jedem ſolchen Erlaß, das Placet verlangen); noch andere fordern das Placet weder bei Special- und Localerlaſſen, noch bei Glaubensgeſetzen, ſondern begnügen ſich bei dieſen mit der „Einſicht", ſo die kurheſſ. V.U. §. 135.; die hannöv. §. 63.; das weimar. Edict von 1823. §. 3. — Landesgeſetzliche Beſchränkungen des Placets ſind, daß z. B. nach der ſächſiſchen V.U. §. 56. gewiſſe Orden, namentlich der Orden der Jeſuiten, und Klöſter nie eingeführt werden dürfen; daß Veräuſſerungen des Kirchenguts nur auf Antrag der Kirchenobern und auch dann nur mit Einwilligung der Stände genehmigt werden dürfen ꝛc. Man ſ. z. B. die ſächſiſche V.U. §. 60.; darmſt. a. 44.; kurheſſ. §. 138.

o) Man ſ. z. B. öſterreichiſches Geſetz von 1781.; hannöv. V.U. §. 64.; würtemberg. §. 72.; darmſt. a. 40.; kurheſſ. §. 135. (mit Ausnahme von Diſpenſationsgeſuchen); naſſau. Edict vom 9. Juli 1817 (mit Ausnahme reiner Reverentialſchreiben) u. a. Nur Preußen hat im Jahre 1841 den Verkehr mit Rom gänzlich frei gegeben. Anders nach dem preußiſchen Landrecht. II. 11. §. 48 u. 117.

p) Das Nominationsrecht (welches Maurenbrecher, §. 223. hier mit aufzählt) gehört, als auf kirchlicher Verleihung beruhend und aus der Staatsgewalt, als ſolcher, nicht hervorgehend, ebenſo wenig hierher, als das landesherrliche Patronatrecht, welches auf ganz anderen beſonderen Rechtsgründen beruht.

q) Baier. Concordat Art. 15. — Würtemb. V.U. §. 133—163. — badiſche §. 27. 69. u. a. m.

curriren[r]); und endlich 4) das Recht einer Controlle über den Vermögenserwerb der Kirche und die Verwaltung und ſtiftungsmäßige, den Staatszweck und die guten Sitten nicht benachtheiligende Verwendung des vorhandenen Kirchengutes. In erſterer Beziehung hat der Staat das Recht, Amortiſationsgeſetze zu erlaſſen und, nach Lage der Verhältniſſe, den ferneren Vermögenserwerb der Kirchen entweder durch die Bedingung der Staatsgenehmigung zu beſchränken oder auch gänzlich zu verbieten und in letzterer Beziehung iſt er befugt, bei der Ablage und Reviſion der Kirchenrechnungen zu concurriren, worin jedoch das Recht der Incammeration, das heißt, die Befugniß, das Kirchenvermögen ſelbſt zu verwalten, keineswegs enthalten iſt [s]); denn die Regierung hat dabei nur das Intereſſe, welches ſie ſelbſt an dem geordneten Beſtand der Kirche nimmt, ſo wie das Intereſſe ihrer Bürger zu vertreten. Uebrigens iſt der Staat bei Ausübung ſeiner Aufſichtsberechtigungen jederzeit beſchränkt, in ſo ferne dadurch die wohlerworbenen Rechte der Kirche nicht gekränkt, und die Gewiſſensfreiheit der Einzelnen nicht verletzt werden darf, auch die Handlungsweiſe der Staatsregierung lediglich durch das wirkliche Staatswohl bedingt werden muß [t]).

§. 358.

b. Von der Güterpolizei. aa. Sorge für den Vermögenserwerb.

αα. Von der landwirthſchaftlichen Polizei *).

Nächſt der Perſonalpolizei kommt hier die Güterpolizei in Betrachtung, welche ſich nach zwei Seiten hin wirkſam zeigt, in-

r) Man ſ. z. B. hannöveriſche V.U. §. 62. — Baieriſches Religionsedict von 1818. §. 56. — Preuß. Landr. II. 11. §. 141 u. 142. — Rechberger, enchirid. I. §. 278.

s) Pütter, Lit. III. 694. und Klüber, Fortſetz. §. 1478.

t) Die weitere Ausführung muß dem Landesſtaatsrecht überlaſſen bleiben. Man ſ. z. B. über Würtemberg v. Mohl, a. a. O. II. §. 206—220. S. 479—579.

*) J. P. Frank, Syſtem der landwirthſchaftlichen Polizei. Leipzig, 1789 bis 1791. 3 Thle. 8. — Beſonders belehrend ſind in dieſer Beziehung die betreffenden, theils ſehr ausführlichen, Beſtimmungen der Landesgeſetzgebungen. Man ſ. z. B. wegen des Großherzogthums Heſſen, worin beſonders viel in landwirthſchaftlicher Hinſicht geſchehen iſt, W. Goldmann, die Geſetzgebung des Großherzogthums Heſſen in Beziehung auf

dem ſie nicht nur den Vermögenserwerb, durch Erleichterung und Vermehrung der Erwerbsmittel fördert, ſondern auch für die Vermögenserhaltung durch ertheilten Schutz gegen beſtimmte Unglücksfälle, Sorge trägt (§. 351.). Für Erhöhung des Nationalwohlſtandes äuſſert ſich die Güterpolizei in dreifacher Beziehung thätig, nämlich: durch die landwirthſchaftliche Polizei, das iſt, durch Wegräumung der künſtlichen und natürlichen Hinderniſſe, welche der möglichſt reichlichſten Hervorbringung der Urſtoffe, deren der Menſch zu ſeinem Leben und zu ſeinen vielſeitigen Bedürfniſſen und Beſchäftigungen bedarf [a]); ferner durch die Gewerbepolizei, das iſt, durch Beförderung aller verarbeitenden oder formgebenden Gewerbe (der Fabriken, Manufacturen und Handwerke [b]) und endlich durch die Handelspolizei, welche zur Beförderung des Umſatzes und Vertriebs der einheimiſchen Ur- und Gewerbsproducte, ſo wie zur Leitung der Lieferung fremder Waaren, in Uebereinſtimmung mit dem gemeinen

---

die Befreiung des Grundeigenthums und der Perſon von alten drückenden Beſchränkungen und Laſten. Darmſtadt, 1831. 8. — Wegen Würtemberg ſ. Widemann, über die Mittel zur Beförderung der Landwirthſchaft und ihrer Anwendung in Würtemberg. Tübing. 1831. 8. und v. Mohl, a. a. O. II. §. 221—225.

a) Man pflegt dieſe auch die „öconomiſche Polizei" oder „Polizei der Urproduction", zu nennen. ſ. Klüber, §. 382. — Die Feldpolizei, Weidepolizei, Forſt-, Jagd- und Fiſchereipolizei ꝛc. ſind nur einzelne Theile der landwirthſchaftlichen Polizei überhaupt. Mit den weſentlichen Hoheitsrechten der Forſt-, Jagd- und Fiſcherei-Polizei (welche das Recht enthält, Forſt-, Jagd- und Fiſchereiordnungen zu erlaſſen, dieſe zu vollziehen und deren Beobachtung zu beaufſichtigen), ſind weder das Waldeigenthum, und das eigenthümliche Jagd- und Fiſchereirecht, noch auch das Forſt-, Jagd- und Fiſcherei-Regal zu verwechſeln. Man ſ. wegen dieſer Regalien unten §. 377 u. 379.

b) Im Gegenſatze zu der Polizei der Urproduction kann die Gewerbepolizei auch die „Polizei der induſtriellen Production" genannt werden. Die Fabrikenpolizei aber iſt mit der Gewerbepolizei nicht identiſch, ſondern bezeichnet nur einen Theil dieſer letzteren. — Handwerke unterſcheiden ſich von Fabriken und Manufacturen dadurch, daß das Handwerk durch eines Einzelnen Hand betrieben wird, während bei dieſen die Bearbeitung nach dem Syſtem der Theilung der Arbeit geſchieht.

Beſten beſtimmt iſt c). — Die erſte und wichtigſte Quelle des Nationalwohlſtandes und die ſicherſte Grundlage eines guten ſtaatlichen Zuſtandes iſt der Reichthum an Naturproducten. Die Beförderung ihrer Erzeugung und Gewinnung iſt die Aufgabe der landwirthſchaftlichen Polizei, welche vorzugsweiſe den Pflanzenbau, die Viehzucht und den Bergbau zu ihren Gegenſtänden hat. I. Der Pflanzenbau erfordert 1) einer Seits die Beförderung der Intelligenz der Landwirthe und einſchläglichen Behörden, zu welchem Zwecke insbeſondere die land- und forſtwirthſchaftlichen Lehranſtalten und Privatvereine, die Aufmunterung und Unterſtützung der Land- und Forſtwirthſchaft durch den Staat, die Bewilligung von Prämien für den Anbau vortheilhafter Producte d), die Begünſtigung und Leitung bei der Cultur öder Plätze, ſo wie gute Forſtgeſetze, durch welche eine zweckmäßige und nachhaltige, Walddevaſtationen und künftigem Holzmangel vorbeugende, Waldcultur feſtgeſetzt und die Benutzung der Wälder beaufſichtigt wird e), verbunden mit der Sicherung des Abſatzes der erzeugten Naturpro-

---

c) Die Erleichterungsmittel der Communication, wie z. B. die Landſtraßen, die Schiffahrt, Brücken und Poſt, ſo wie die Erleichterungsmittel des Umſatzes der Waaren, wie z. B. die Meſſen und Märkte, das Geld, ſo wie Maaß und Gewicht ſind zwar an ſich keine Theile der Handelspolizei, werden aber, als nothwendige Mittel zur Beförderung des Handels, auf welchen ſie ſich überdieß vorzugsweiſe beziehen, gewöhnlich hierher gerechnet.

d) Z. B. edler Obſtbäume. Auch wohl das Gebot der Anpflanzung z. B. längſt der Staatsſtraßen; die Anlegung und Unterhaltung öffentlicher Baumſchulen an verſchiedenen Orten des Landes und die Abgabe derſelben um einen mäßigen Preis ꝛc., Begünſtigung der Wieſencultur, des Weinbaues, Tabacks ꝛc., oder auch die Beſchränkung, ſo ferne die Oertlichkeit beſtimmten Culturen entgegen iſt.

e) Beſonders beſchränkt erſcheint in Deutſchland das Waldeigenthum. Doch finden ſich in dieſer Beziehung nicht ſelten in demſelben Staate verſchiedene Gradationen. Meiſtens ſind die Standesherrn (bisweilen auch die Rittergutsbeſitzer) geringeren Beſchränkungen unterworfen, als andere Waldeigenthümer, namentlich die der Staatsobervormundſchaft auch in dieſer Beziehung unterworfenen Gemeinden, Stiftungen und Corporationen. Man ſ. z. B. v. Mohl, a. a. O. II. §. 223. vergl. mit Weiß, heſſ. Staatsr. I. §. 89. Not. o. Man ſ. auch Maurenbrecher, Lehrbuch des deutſchen Rechts §. 194 fg. Auch die Jagd iſt aus ſtaatspolizeilichen Gründen beſchränkt.

ducte[f]), förderlich erſcheinen und 2) anderer Seits die Beförderung der Freiheit des Grundeigenthums. Darauf ſind die mannigfachen Landesgeſetze gerichtet, durch welche die Allodification der Lehen, die Theilung der Allmanden und die Ablöſung der Reallaſten, insbeſondere der Zehenten, Frohnen, Laudemien und Weideſervituten begünſtigt oder dieſelben an und für ſich ſchon geſetzlich beſchränkt werden [g]). Auch die geſetzliche Zulaſſung von Theilungen früher geſchloſſener Güter muß hierher gerechnet werden [h]). II. In Rückſicht der Viehzucht erſcheinen 1) als allgemeine Beförderungsmittel die landwirthſchaftlichen Feſte, welche in mehreren deutſchen Staaten, verbunden mit der Vertheilung von Ehren- und Geldpreiſen, welche an die Eigenthümer der ſchönſten und tadelloſeſten im Inlande erzeugten Hausthiere vertheilt werden, vorkommen, ſo wie die Viehmärkte. 2) Als beſondere Beförderungsmittel rückſichtlich einzelner Thiergattungen kommen für die Pferdezucht die Landesgeſtüte, rückſichtlich des Rindviehs und der Schaafe die Empfehlungen der ſchweizeriſchen und beziehungsweiſe ſpaniſchen Racen vor [i]). III. Der Bergbau wird beſonders durch deſſen Freierklärung gefördert, ſo ferne jedem Unterthan [k]) das Recht, an den ihm bauwürdig ſcheinenden Stellen, nach Löſung eines Schürfzettels, einzuſchlagen, und wenn er einen Gang erſchrotet hat, zu muthen, unter dem Vorbehalt des Bergzehenten und des Verkaufs der erbeuteten edlen Metalle für den Staat, zugeſtanden iſt. Beim Bergbau leidet

---

f) Dazu dient unter Umſtänden die Anlegung von Magazinen, ſo wie das Verbot der Einfuhr fremder Producte.

g) In allen dieſen Beziehungen iſt in den meiſten deutſchen Staaten neuerlich ſehr viel geſchehen. Das Nähere darüber aber gehört nicht hierher, ſondern iſt in den Landesrechten zu erörtern. Auch iſt der Inhalt der betreffenden Geſetze rein privatrechtlicher Natur, wenn auch die Geſetze ſelbſt aus ſtaatspolizeilichen Rückſichten erlaſſen worden ſind.

h) Man ſ. z. B. Goldmann, a. a. O. §. 14. und Beilage 12. S. 184 bis 190.

i) Man ſ. z. B. Mohl, a. a. O. II. §. 224. — In Rückſicht des Wildes kommt die Jagdpolizei in Betrachtung, z. B. die Eröffnung und der Schluß der Jagd, welche ſich nach ſtaatspolizeilichen Gründen beſtimmt.

k) In den Standesherrſchaften haben öfters die Standesherren ein Vorrecht. ſ. z. B. Weiß, heſſ. Staatsrecht. I. S. 325 fg.

gewöhnlich auch das Expropriationsgeſetz Anwendung [l]). Ebenſo kann landesgeſetzlich derjenige, welcher in ſeinem Grundeigenthum ſolche unterirdiſche Naturproducte (Foſſilien) beſitzt, deren Benutzung dem allgemeinen Beſten entſpricht, wie Torf, Kalk, Kies, Steine, Gyps, Lehm ꝛc. nach den Beſtimmungen des Expropriationsgeſetzes genöthigt werden, dieſes Grundeigenthum dem Staate oder der Gemeinde, innerhalb ihrer Gemarkung, welche ein ſolches Foſſil zu gemeinnützigen Zwecken verwenden will, gegen Entſchädigung abzutreten, ſo ferne er nicht erklärt, daſſelbe ſelbſt auf dieſe Art benutzen zu wollen und wirklich in beſtimmter Friſt benutzt [m]). Uebrigens enthält die Bergpolizei oder Berghoheit [n]) das Recht, Bergordnungen zu erlaſſen, durch welche der Betrieb des Bergbaues vorgeſchrieben wird, um eine nachhaltige Cultur deſſelben zu bewerkſtelligen, das Recht, dieſe zu vollziehen und deren Beobachtung durch beſondere Beamte (Bergämter) zu beaufſichtigen [o]).

---

l) Weiß, heſſ. Staatsr. I. §. 75. Nr. V. S. 251 fg.

m) Weiß, a. a. O. I. §. 75. S. 252.

n) Verſteht man übrigens unter der Berghoheit (wie Viele thun) den Inbegriff aller Rechte, welche der Regierung, kraft der ihr beiwohnenden weſentlichen Hoheitsrechte hinſichtlich aller (auch privativer) Bergwerke zukommen, ſo liegt darin allerdings auch die Berggerichtsbarkeit, d. h. die Rechtſprechung in Bergſachen und über Streitigkeiten des Bergperſonals, welche öfters durch beſondere Berggerichte ausgeübt wird. In dem gegenwärtigen Werke aber ſind durchweg, z. B. in Rückſicht der Kirchenhoheit (§. 357.), der Forſt-, Jagd- und Fiſchereihoheit (ſ. oben Not. a.) u. ſ. w. die hoheitlichen Rechte der Polizei und der Juſtiz auseinander gehalten.

o) Den Rechten der Berghoheit (jus metallifodinarum sublime) ſind natürlich nicht blos die Bergbeliehenen (d. h. diejenigen, welche das Bergregal ausüben), ſondern auch diejenigen Privateigenthümer unterworfen, welche nicht regale Foſſilien auf ihren Grundſtücken durch Bergbau gewinnen. — Ueber das von der Berghoheit weſentlich verſchiedene Bergregal ſ. unten §. 376. — Die Salzhoheit ſchließt dieſelben Rechte in ſich, wie die Berghoheit, und ſie beſteht ſowohl in denjenigen Ländern, in welchen alle Salinen regal ſind, als auch in denjenigen, in welchen ſie ſich im Privateigenthume der Salzbeerbten („Salzjunker") befinden. Ueber das Salzregal ſ. unten §. 376. a. E.

§. 359.

ββ. Von der Gewerbepolizei *).

Zur Beſeitigung der Hinderniſſe, welche der Gewerbsthätigkeit entgegenſtehen, und zur Beförderung der Gewerbeinduſtrie dienen: I. die Anſtalten für techniſche Bildung, die Real- und Gewerbsſchulen, die Begünſtigung gewerblicher Privatvereine, ſo wie die Veröffentlichung nützlicher Erfindungen; II. die Aufmunterung der Gewerbtreibenden, ſo wie aller für die Induſtrie einflußreicher und gemeinnütziger Forſchungen, Erfindungen, Maſchinen und chemiſcher Entdeckungen; durch Ertheilung von Preiſen und Erfindungspatenten [a]), auch wohl, nach Befinden, durch Capitalunterſtützungen [b]); und III. die Sorge für eine geregelte Gewerbsconcurrenz. In dieſer Beziehung kommen die in- und die ausländiſchen Gewerbsconcurrenten in Berückſichtigung. A. Zum Schutze gegen fremde Concurrenz dienen, nächſt

---

*) v. Gönner, §. 374—476. — Leiſt, §. 169—173. — Schmalz, §. 457 u. 459. — Klüber, §. 461—463. — v. Mohl, II. §. 226 bis 230. S. 609—646. — Moſer, von der Landeshoheit in Polizeiſachen S. 176 fg. — Derſelbe von Reichstagsgeſchäften S. 1450 fg. — Gerſtlacher, Handbuch der deutſchen Reichsgeſetze. Th. IX. S. 1722 bis 1780. und Th. X. S. 1991—2076. — J. H. Fricke, Grundſätze des Rechts der Handwerker. Gött. 1778. 8. — J. F. Ch. Weiſſer, das Recht der Handwerker nach allgemeinen Grundſätzen und nach würtembergiſchen Geſetzen. Stuttgart, 1780. 8. — Ortloff, das Recht der Handwerker. Erlangen, 1803. 8.

a) Das Recht hierzu iſt in den neueren Verfaſſungsgeſetzen ausdrücklich der Regierung, ohne ſtändiſche Mitwirkung, doch nur ſo ferne die Ertheilung der Erfindungspatente auf beſtimmte Zeit erfolgt, geſtattet. Man ſ. oben §. 314. Not. f. — Würtemb. V.U. §. 31. Dieſe Beſtimmung iſt in Würtemberg durch die „allgemeine Gewerbeordnung vom 22. April 1828 im 4ten Abſchnitt näher entwickelt und auch auf Einführungspatente ausgedehnt. ſ. v. Mohl, a. a. O. II. §. 230. Beide beziehen ſich ſowohl auf ganz neue, resp. bis jetzt nur im Auslande bekannte, Fabricate, als auch auf Fabricationsmittel und Fabricationsmethoden.

b) Z. B. zur Beihülfe der Gewerbtreibenden bei der Anſchaffung theuerer Maſchinen, zur Anſtellung koſtſpieliger Verſuche ꝛc. — Auch können Betheiligungen des Staats durch Ankauf von Actien u. drgl. vorkommen.

dem gänzlichen Verbote der Einfuhr fremder Producte, insbeſondere die Zölle und Conſumtionsſteuern, indem der Staat diejenigen Fabricate des Auslandes, die in dem Inlande auch verfertigt werden könnten und ſollten, durch hohe Anſätze vertheuert, und ſowohl dadurch, als auch durch das Verbot der Ausfuhr beſtimmter roher Producte, oder dadurch, daß er dieſe durch eine Abgabe beſchwert, der inländiſchen Fabrication hülfreiche Hand leiſtet, damit ſie beginnen und gedeihen kann und es ihr nicht an Abſatzgelegenheiten fehlt. B. Zur Herſtellung einer geordneten Concurrenz inländiſcher Gewerbe hat die Staatspolizeigewalt das Recht, die Grenzen derſelben abzuſtecken, das heißt, die Gewerbszweige zweckmäßig zu vertheilen, dergeſtalt, daß Alles, was dieſen Gegenſtand angeht, von der Privatübereinkunſt der Gewerbtreibenden gar nicht abhängt, und die Bedingungen feſtzuſetzen, unter welchen Jemand zum Betrieb eines beſtimmten Gewerbes zugelaſſen werden ſoll [c]). In letzterer Beziehung ſind die Gewerbe entweder für zünftig erklärt oder es iſt dieſes nicht der Fall. Im Zweifel muß das Letztere angenommen werden. 1) Die Reichsgeſetze beziehen ſich vorzugsweiſe auf die erſteren, dringen auf Abſtellung gewiſſer Handwerksmißbräuche [d]) und haben die Errichtung [e]), Reorganiſation [f]) und Aufhebung der Zünfte den Territorial-

---

c) Ehemals lag das Recht hierzu ſchon in dem Beſitz des Stadtbürgerrechts, da dieſes die Befugniß zum Betrieb „bürgerlicher Nahrung" (d. i. des Handels, der Handwerke und der Bierbrauerei) ſtillſchweigend enthielt. Es lag daher die Verleihung mittelbar in der Verleihung des Stadtrechts (jus civitatis), (welche gleichfalls ein Recht der Staatspolizeigewalt iſt, obwohl ſie früherhin auch dem Kaiſer zukam. Pfeffinger, Vitriar. illustr. Lib. III. Tit. 2. §. 33. 36.). Man ſ. daher auch Leiſt, §. 169 u. 170.

d) Man vergl. die R.P.O. von 1570 u. 1577, und beſonders die wichtigen Reichsſchlüſſe vom 4. September 1731 und 30. April 1772. Maurenbrecher, Lehrbuch des deutſchen Rechts §. 613 fg. und §. 638 fg., beſonders §. 640 u. 641. — Leiſt, §. 171. — Eichhorn Privatrecht §. 381–385.

e) Reichsſchluß von 1731. Art. 1, 6 u. 10.

f) J.R.A. §. 106. „— an des Ortes Obrigkeit, als die ohne das die Gewalt haben, dergleichen Statuta nach Gelegenheit der Läufft — und Zeiten zu widerrufen und zu ändern, verweiſen". — Reichsſchluß von 1731. Art. 1, 6, 14. — Die von den Zünften errichteten Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit landesherrlicher Beſtätigung.

obrigkeiten überlaſſen g), welchen in dieſer Beziehung das Recht der Geſetzgebung h), der Aufſicht i) und der Gerichtsbarkeit k) im Zweifel in voller Ausdehnung gebührt l). 2) Nicht zünftige Gewerbe darf in der Regel jeder Staatsangehörige, ſo ferne ihm nicht beſondere

---

Reichsſchluß von 1731. Art. 1 u. 10. Die ohne obrigkeitliche Erlaubniß aufgerichteten ſind null und nichtig. Aber auch die landesherrlich approbirten Statuten und verliehenen Zunftprivilegien können von der Staatsgewalt nach Gelegenheit der Zeit, der Läufte und Umſtände, kraft beſitzender Regalien abgeändert und aufgehoben werden. R.S. von 1731. Art. 1. Dadurch entſteht ſonach keine Rechtsverletzung, vielmehr iſt der Gegenſtand blos Polizeiſache. Auch kann die Landespolizei gegen die Handwerksgeſetze und Statuten Privilegien und Dispenſationen ertheilen. Man ſ. R.Schluß von 1731. Art. XIII. Nr. 8. „Inmaſſen einem jeden Stande ohne das unbenommen bleibt, mit einem oder anderem guten Arbeiter und Künſtler nach Gelegenheit der Sachen zu dispenſiren und denſelben auch wider der Zunft Willen — anzunehmen und zur Meiſterſchaft kommen zu laſſen". — Nur mit Einwilligung der Landespolizei können bisher offene Zünfte in geſchloſſene verwandelt und die Clauſur der Zünfte gänzlich oder zum Theil wieder aufgehoben werden; ſie gebietet bei ungeſchloſſenen Zünften die Aufnahme neuer Genoſſen, ſo ferne die Zunft ſolche ohne hinreichenden Grund verweigert. R.S. von 1731. a. XIII. Nr. 7. und Strube, rechtl. Bedenk. IV. 62. — Leiſt, §. 172.

g) Reichsſchluß von 1731. Art. XIV. — Gerſtlacher, a. a. O. X. S. 2009. — So z. B. nach dem naſſau. Edict vom 15. März 1819.

h) Seitdem der R.Schl. von 1731. a. 1 u. 6. den Zünften das Recht der Autonomie entzogen hat. ſ. Not. f.

i) Daher dürfen ohne polizeiliche Erlaubniß keine Zuſammenkünfte Statt finden (R.S. von 1731. a. 1.) und ebendeßhalb überwacht die Staatspolizei die ordentliche Verwaltung des Zunftvermögens. Leiſt, §. 173.

k) R.P.O. von 1577. Tit. 38. §. 4. — Gerſtlacher, X. S. 2054. — Namentlich ſind auch die Strafen des Scheltens und das Excluſionsrecht aufgehoben durch den R.Schluß von 1731. Art. 2, 5, 8.

l) Das Nähere über die Zünfte und zünftigen Gewerbe iſt lediglich ein Gegenſtand des Landesſtaatsrechts. Danach iſt zu beſtimmen, welche Gewerbe zünftig ſeyen?, wie weit der Arbeitskreis eines zünftigen Gewerbs reicht?, welche Rechte den Zunftgenoſſen, insbeſondere den zünftigen Meiſtern, zuſtehen? ꝛc. Allgemein aber finden ſich drei Claſſen von Zunftgenoſſen: Meiſter, Geſellen und Lehrlinge, jedoch mit weſentlich verſchiedenen Rechten. Wegen Würtemberg ſ. man z. B. v. Mohl, a. a. O. II. §. 228.

Amts- oder Berufspflichten, wie bei öffentlichen Dienern und dem Soldatenſtande, entgegenſtehen, und ſelbſt Ausländer, ſo ferne ſie kein Verbot ausſchließt, oder ſie die Bedingungen der Zulaſſung zum inländiſchen Gewerbsbetrieb erfüllt haben, betreiben. Doch kann die Berechtigung zum öffentlichen Betrieb eines oder mehrerer unzünftiger Gewerbe von der Einholung einer Conceſſion, dem Nachweis einer beſonderen Befähigung, der Entrichtung einer beſtimmten Gewerbſteuer ꝛc. abhängig gemacht ſeyn. Hiernach ſind einige Gewerbe dadurch ausgezeichnet, daß ſie nicht ohne ganz beſondere polizeiliche Genehmigung betrieben werden dürfen, wohin gewöhnlich Apotheken, Buchhandlungen, Druckereien, Leihbibliotheken, Mahlmühlen, Wirthſchaften, Bierbrauereien, Branntweinbrennereien und Eſſigſiedereien gerechnet werden [m]), oder deren Betreibung blos den obrigkeitlich dazu beſonders beſtellten Perſonen geſtattet iſt [n]). Wo Niemand ohne Conceſſion der Regierung ein öffentliches Gewerb treiben darf, kann der Privatbeſitz der zu einem Gewerbe nöthigen Mittel hiervon ebenſo wenig eine Ausnahme, oder für den Regenten ein Recht zur ausſchließlichen Gewerbsbetreibung begründen [o]), als den Bürger in der Befugniß, für ſeinen Hausbedarf ſelbſt zu ſorgen, beſchränken. Wie andere Regalien, ſo kann auch das Recht, die Conceſſion zu beſtimmten Gewerben zu ertheilen, von Privatperſonen und Gemeinheiten, namentlich mit der niederen Polizei, erworben ſeyn; dann aber iſt ihr Recht nur ein abgeleitetes und ſubordinirtes, der Landespolizeigeſetzgebung und Aufſicht unterworfenes, welches die ſuppletoriſche oder diſpenſirende Gewalt des Landesherrn keineswegs ausſchließt [p]).

---

m) Man ſ. ſchon oben §. 314. Not. x. — v. Mohl, II. §. 229. Nr. 1. — Schmalz, §. 459. — Eichhorn, §. 386 und 393 fg. — Leiſt, §. 168.

n) Wie z. B. Kaminfeger, Frucht- oder Holzmeſſer, Mäckler u. drgl.

o) Dahin gehört namentlich die Poſtanſtalt, welche ſchon durch die Art ihrer Einführung in Deutſchland, ein Regal geworden iſt. Man ſ. Eichhorn, Privatrecht §. 393 fg. und Maurenbrecher, deutſches Recht §. 644—647.

p) v. Gönner, Staatsr. §. 376. — Eichhorn, Privatr. §. 393. — Man ſ. auch oben §. 259.

§. 360.

γγ. Von der Handelspolizei *).

Die Handelspolizei begreift die Rechte der Staatsgewalt in ſich, welche auf die Hinwegräumung der dem freien Handelsverkehre entgegenſtehenden Hinderniſſe und überhaupt auf deſſen möglichſte Erleichterung und Beförderung Bezug haben. Nach ausdrücklicher Vorſchrift der Reichsgeſetze ſollte eine vollkommene Handelsfreiheit und Sicherheit des Verkehrs in ganz Deutſchland ſtatt finden [a]), und dieſe von den Landesregierungen in keiner Weiſe beſchränkt, erſchwert, oder gar gänzlich gehemmt und geſperrt werden. Obgleich dieſe Beſtimmung keineswegs blos von dem freien Durchfuhrhandel, ſondern in gleichem Maaße auch von der freien Aus- und Einfuhr in ganz Deutſchland verſtanden werden muß [b]), ſo wurden doch nicht nur

---

*) v. Gönner, §. 377—387. — Leiſt, §. 174—179. — Klüber, §. 412—414. — Schmalz, §. 458. — Eichhorn, Privatr. §. 386 bis 389. — v. Mohl, a. a. O. II. §. 231—240. S. 646—686. — G. H. Ayrer, in der §. 355. Not. * cit. Schrift. — Chr. G. Gutschmid, diss. de favore commerciorum. Lips. 1751. 4. — Derſelbe de mercaturae legum ferendarum auxilio juvandae ratione salutari. Lips. 1752. 4. — v. Berg, Polizeirecht. Th. III. S. 489 fg.

a) R.A. von 1555. §. 14. — R.A. von 1613. §. 4. — Inst. pac. Osn. art. IX. §. 1. 2. „Et quia publice interest, ut commercia — re florescant, ideo conventum est, ut quae eorum praejudicio et contra utilitatem publicam hinc inde per imperium — — noviter propria auctoritate contra jura, privilegia, et sine consensu imperatoris atque electorum imperii invecta sunt vectigalia et telonia — — omniaque alia inusitata onera et impedimenta, quibus commerciorum et navigationis usus deterior redditus est, penitus tollantur. — — Plena sit commerciorum libertas et transitus ubique locorum, terra marique tutus, — omnibus et singulis — — vasallis, subditis, clientibus et incolis, eundi, negotiandi redeundique potestas data sit, quos etiam magistratus contra injustas oppressiones et violentias instar propriorum subditorum defendere et protegere teneantur“. — Reichsſchlüſſe von 1666 in Pachner's Samml. Th. I. Nr. 117, 121, 123, 127. Gerſtlacher, IX. S. 1386 fg. — Wahlcap. Art. VIII. §. 6.

b) Nur auf den Tranſitohandel bezieht v. Gönner, §. 377. Not. o. und §. 381. die in der vorigen Note angegebene Stelle des weſtphäli-

bezüglich des Tranſitohandels die rechtmäßig beſtehenden Land- und Waſſerzölle und die Verpflichtung der Handels- und Fuhrleute zur Einhaltung beſtimmter Zoll- und Commercialſtraßen [c]), ſondern auch, bezüglich des Ein- und Ausfuhrhandels, Beſchränkungen, ja ſelbſt gänzliche Verbote, aus dringenden Urſachen, für zuläſſig gehalten [d]), und zwar namentlich, eintretender Noth wegen, eine Frucht- oder Getreideſperre, nicht nur gegen auswärtige [e]), ſondern auch ſelbſt gegen deutſche Staaten für ſtatthaft erachtet. Ueberhaupt erwarben die Landesregierungen das Recht, Handelsgeſetze zu erlaſſen, Commerz- oder Handelscollegien zu organiſiren und alle übrigen, die mercantiliſchen Intereſſen ihrer Territorien ſichernden Anſtalten und Einrichtungen zu treffen. Zwar waren dabei die ge- und verbietenden Beſtimmungen der Reichsgeſetze zu beachten und es ſollte überdieß ein, übrigens nie zu Stande gekommenes, allgemeines Reichsgeſetz zur Verbeſſerung des Commerzes des Reiches zu Waſſer und zu Land erzielt werden [f]). Mit der Reichsauflöſung aber waren die nunmehrigen Souveraine auch in der vorgedachten Beziehung an die Gebote und Verbote der Reichsgeſetzgebung nicht mehr gebunden (§. 7.). Zwar ließ das

---

ſchen Friedens! — Für den Fall, daß auswärtige Staaten die Ein- oder Durchfuhr deutſcher Waaren verbieten, machte die Wahlcap. Art. VII. §. 5. dem Kaiſer zur Pflicht, ſich „deſſen Abſtellung angelegen ſeyn zu laſſen, im widrigen aber die Vorſehung zu thun, daß andere Waaren hinwieder aus ermeldeten Landen ins Reich zu bringen, gleichergeſtalt nicht zugelaſſen ſeyn ſolle".

c) Moſer, von der Landeshoheit in Polizeiſachen S. 229.

d) Moſer, nachbarliches Staatsr. S. 611 u. 630 fg. — Derſelbe von der Landeshoheit in Polizeiſachen S. 237. — G. L. Böhmer, diss. de jure principis libertatem commerciorum restringendi in utilitatem subditorum; in elect. jur. civil. T. III. nro. 19. §. 24. 25. pag. 194 seq.

e) J. A. Reuss, de interdictis exportationis frumentorum territorialibus. Tübing. 1772. §. 7—13. — Moſer, am zuletzt a. O. S. 140. — v. Berg, Polizeir. III. S. 143 fg.

f) Wahlcap. Art. VII. §. 1. „Sollen und wollen wir ein ausführliches Reichsgutachten darüber erfordern, — — wie zur möglichſten Verbeſſerung der zu Waſſer und Lande zum Wohl des Reichs, der Stände und Unterthanen beſtens zu befördernden Commerzien des Reichs durch gemeinſame, den Verhältniſſen Deutſchlands allenthalben angemeſſenen, Maaßregeln zu gelangen ſey".

Grundgeſetz des deutſchen Bundes [g]) die Sanctionirung einer allgemeinen Handelsfreiheit in den deutſchen Staaten hoffen, allein ohne bis jetzt zu dem gewünſchten Ziele geführt zu haben (§. 143.). Hiernach ſind die Bundesregierungen in der Geſetzgebung und Handhabung der Handelspolizei in ſo weit gänzlich unbeſchränkt, als ſie ſich nicht durch die Gründung von, oder den Beitritt zu beſonderen Handelsvereinen auf dem Wege von Staatsverträgen freiwillig Beſchränkungen unterworfen haben. Im Beſonderen hat der Staat das Recht: I. die Bedingungen zum Handelsbetrieb, das heißt, die Fähigkeit, Handel zu treiben, feſtzuſtellen, und kann in dieſer Beziehung ebenſo den Handel, wie die Gewerbe (§. 359.), für frei oder zünftig erklären, auch, obwohl nicht in der Regel [h]), Monopole, auf landesverfaſſungsmäßige Weiſe, ertheilen [i]), ſo wie den Kaufleuten Vorrechte zugeſtehen [k]). II. Nicht minder hat der Staat das Recht, Anſtalten zur Begünſtigung des Handels zu errichten. Dieſe ſind entweder allgemeiner oder örtlicher Natur. A. Die Anſtalten der erſteren Cathegorie vermitteln theils: 1) die Erleichterung der Communication, wie namentlich: a) die Sorge für Herſtellung und Unterhaltung guter Landſtraßen [l]), b) den Flußbau [m]) und die

---

g) Deutſche Bundesacte Art. 19.

h) Const. un. Cod. de monopoliis (4, 59.). — R.A. von 1526. §. 26. — R.A. von 1529. §. 34. — R.A. von 1530. §. 135—137. — R.P.O. von 1548. Tit. 18. §. 1—12. und von 1577. Tit. 18. §. 1—12. Gerſtlacher, IX. S. 1428.

i) Leiſt, §. 178. Man ſ. z. B. würtemberg. V.U. §. 31.; darmſtädt. a. 104.; kurheſſ. §. 56.; ſigmaring. §. 30. u. a. — Man ſ. auch oben §. 314. Not. f.

k) Man ſ. überhaupt: Eichhorn, Privatrecht §. 386 fg. — Maurenbrecher, deutſches Recht §. 619 fg. und §. 626 fg. und die daſelbſt angeführte Literatur. Ueber die kaufmänniſchen Rechte insbeſondere ſ. Eichhorn, a. a. O. §. 389. und Maurenbrecher, am letzt a. O. §. 635—637. — Wegen Würtemberg ſ. v. Mohl, II. §. 231 u. 240.

l) Man ſ. unten §. 379., woſelbſt auch des Geleitsrechts gedacht werden wird. Die Wegepolizei begründet das Recht, Wegeordnungen zu erlaſſen, dieſe zu vollziehen und das Recht der Wegeaufſicht.

m) Mit der Waſſerpolizei und der Waſſerhoheit überhaupt (die Gerichtsbarkeit in Waſſerſachen mit eingeſchloſſen), iſt weder das Waſſereigenthum, noch auch das Waſſerregal (§. 378.) zu verwechſeln. Die Waſſerpolizei äuſſert ſich ſowohl in dem Recht, alle Waſſernutzungen

Begünſtigung und Erleichterung der Schifffahrt n) und c) die Poſtanſtalt o); theils bezwecken ſie 2) die Erleichterung des Umſatzes und des Verkehrs, wie namentlich: a) die Meſſen, Jahr- und Wochenmärkte p); b) die öffentlichen Börſen q); c) die

---

durch Geſetze, (z. B. Fiſcherei-, Mühlen-, Wieſenbewäſſerungs-, Schifffahrts-, Fähr-, Floß-, Deich- und Brückenordnungen) zu reguliren, als auch in dem Recht, dieſe Geſetze zu vollziehen und ihre Beobachtung zu beaufſichtigen. Schriften über Waſſerpolizei ſ. in Pütter's Lit. III. 554 fg. und Klüber's Fortſetz. 1312 fg. — Moſer, von der Landeshoheit in Anſehung des Waſſers und der Erde. Leipzig, 1776. 4. — F. L. v. Cancrin's Abhandlungen von dem Waſſerrechte. Halle, 1789—1800. 4 Bde. 4. — C. G. Röſſig's Waſſerpolizei. Leipzig, 1789. Fol.

n) Man ſ. oben §. 144—146. und F. J. Jacobſen's Seerecht des Friedens und Krieges in Bezug auf Kauffartheiſchifffahrt. Altona, 1815. 8.

o) Ueber das frühere Poſtweſen in Deutſchland ſ. Klüber: Das Poſtweſen in Deutſchland; wie es war, iſt und ſeyn könnte. Erl. 1811. 8. — Ueber Poſtpolitik ſ. (Klüber's) patriotiſche Wünſche, das Poſtweſen in Deutſchland betreffend. Weimar, 1814. 8. — (v. Imhof) über Poſtanſtalten nach ihrem Finanzprincip. Leipzig, 1807. 8. — F. W. Heidemann, Bemerkungen über das Poſtweſen, beſonders das preußiſche. Weimar, 1820. 8. — J. v. Herrfeld, Poſtreform in Deutſchland. Frankfurt a. M., 1839. 8. — (Ebendeſſelben) Werk: Die Transportwiſſenſchaft. 2te Aufl. Frankf. 1837. 8., und deſſelben Verfaſſers kleinere Schrift: Die freie Concurrenz im Transportweſen ꝛc. Frankfurt a. M., 1839. 8. — Man ſ. auch die Protoc. der B.V. vom 29. Juli und 5ten Auguſt 1819. §. 159 u. 176., wodurch eine Bundestagscommiſſion zur Abhülfe der Beſchwerden über die deutſchen Poſteinrichtungen niedergeſetzt worden iſt. — Ueber Poſtorganiſation ſ. neue Organiſation des deutſchen Poſtweſens. Mannheim, 1803. 8. — P. F. C. Reinhold, über das Poſtweſen und die Art der Einrichtung deſſelben. Göttingen, 1803. — Herrfeld, Syſtem der Poſteinrichtung. Frankfurt, 1808 (auch 1810.) 8. — Die Anwendung der Staatspolizeigewalt auf die Poſtanſtalt, bildet die Poſthoheit, welche jedem Bundesſtaate zukommt, wenn er auch die Poſt nicht unmittelbar für eigene Rechnung verwalten läßt. Die Poſthoheit iſt hiernach ein weſentlicher Ausfluß der Staatspolizeigewalt. Sie enthält das Recht Poſtordnungen zu erlaſſen, dieſe zu vollziehen und die Oberaufſicht zu üben. Ueber das davon durchaus verſchiedene Poſtregal ſ. unten §. 375. und oben im Bundesrecht §. 81.

Feſtſtellung und Aufſicht über Maaß und Gewicht [r]), ſo wie über die Münzen [s]) und das Inſtitut der Banken [t]). B. Blos zum

---

p) Pütter, Lit. III. 590. — Klüber, Fortſetz. §. 450 fg. — Deſſen öffentl. Recht §. 413. — v. Gönner, §. 380. — Leiſt, §. 176. — Schmalz, §. 460. — v. Mohl, II. §. 237.

q) Man ſ. beſonders M. Pöhl's Darſtellung des gemeinen deutſchen und des hamburg. Handelsrechts. Bd. I. (Hamb. 1828. 8.) S. 326 fg.

r) Ein allgemeines Maaßſyſtem der Bundesſtaaten mangelt noch. Man ſ. übrigens z. B. die baier. Verordn. vom 28. Februar 1809. (R.B. 1809. St. 20.); badiſche von 1810 und 1811. — Ueber Würtemberg ſ. v. Mohl, II. §. 239. und über das Großherzogthum Heſſen vergl. Goldmann, a. a. O. §. 2. S. 1—4.

s) In der Souverainetät iſt zwar das Münzregal, d. h. das Recht des Staates gerade ſelbſt Münzen zu prägen (§. 374.), nicht enthalten, wohl aber liegt in der Staatspolizeigewalt die Münzhoheit oder die Münzpolizei, d. h. die ausſchließliche hoheitliche Befugniß, aus Rückſicht auf die Staatswohlfahrt und zur Erleichterung des Verkehrs das Geld, als allgemeines Tauſchmittel, welches zum Maaßſtab des Werthes anderer Dinge im Verkehr dienen ſoll, zum Gegenſtande der Staatsthätigkeit zu machen: darauf geſetzgebend, vollziehend und auffehend zu wirken. Daraus folgt 1) das Recht, geſetzgebend zu beſtimmen, was als Geld benutzt werden ſoll, und in welcher Art und Weiſe, den Münzfuß, d. h. den Gehalt, das Gewicht und die Sorten der auszuprägenden Münzen feſtzuſetzen, ferner deren Werth (Cours) und die Größe des Schlagſchatzes zu beſtimmen, das Einſchmelzen zu verbieten, den Cours ausländiſcher Münzen für das Inland zu beſtimmen, und ſolche ganz auszuſchließen, auch den geſetzlichen Werth vorhandener Münzen herab (zu devalviren) oder auch ganz auſſer Cours zu ſetzen. 2) Aus der Aufſicht folgt das Recht, ſog. Münzprobationen, d. h. Unterſuchung der Beſchaffenheit der Münzen, durch die Münzwardeine zu veranſtalten. Das Recht, Münzverbrechen (das Falſchmünzen und Münzfälſchungen) zu unterſuchen und zu beſtrafen, liegt zwar auch in der Münzhoheit im weiteren Sinne, in ſo ferne man darunter alle weſentlichen Rechte des Staates in Rückſicht des Münzweſens verſteht, nicht aber in der Münzpolizei, ſondern vielmehr in der Strafjuſtizgewalt des Staates. Man ſ. Schriften hierüber in Klüber's Lit. §. 1332. In Münzſtreitigkeiten iſt die Civiljuſtizgewalt des Staates begründet. Klüber, öffentl. Recht §. 430. II. und Not. d. — Leiſt, §. 186.

t) J. G. Buſch, ſämmtliche Schriften über Banken und Münzweſen. Hamburg, 1801. 8. — Jungs, Handlungswiſſenſchaft §. 825—850. — Eichhorn, §. 388. — Maurenbrecher, deutſches Recht §. 628.

Vortheil des Handels einzelner Orte gereichen verſchiedene Privilegien; namentlich 1) das Stadteinlagerrecht (jus emporii), welches einen Handelsort zum Zwiſchenplatz meiſt nur für gewiſſe Waaren zu machen beſtimmt iſt, indem vermöge deſſelben die eingeführten Waaren nur an Bürger verkauft werden dürfen, und 2) das Stapelrecht (jus stapulae), das bald eine Modification des erſteren iſt, wenn die Waaren, ehe ſie weiter gehen dürfen, eine Zeitlang feilgeboten werden müſſen, bald nur in dem Recht beſteht, vermöge deſſen durchgehende oder vorübergehende Waaren nur von Schiffern oder Frachtfahrern der Stadt weiter geſchafft werden dürfen, was man das Stations- oder Umſchlagsrecht zu nennen pflegt [u]). Durch das Stapelrecht kann auch mit dem Recht, einen Kran (geranium) oder eine Stadtwage zu haben, ein Zwangsrecht verbunden ſeyn, obwohl ſolches an und für ſich nicht damit verbunden iſt, und daher nur von denjenigen ein billiges Kran- oder Waggeld gefordert werden kann, die ſich der Anſtalt bedienen wollen [v]). Doch beſtehen dieſe letztgedachten Rechte, bezüglich derjenigen Flüſſe, welche verſchiedene Staaten ſcheiden oder durchſtrömen, nur noch in beſchränktem Umfange (§. 144.).

§. 361.

bb. Polizeiliche Sorge für die Vermögenserhaltung.

Die Güterpolizei ſorgt nicht blos für Vermögenserwerb, ſondern auch für Vermögenserhaltung, da man füglich vom Staate auch die Abwendung verhütbarer oder in ihren Folgen unſchädlich zu machender Unglücksfälle verlangt, in ſo ferne für deren Entfernung die Kräfte des Einzelnen nicht hinreichen. Beſonders gehören hierher: I. die polizeilichen Vorſchriften und Anſtalten gegen

---

u) Man ſ. v. Gönner, §. 386 u. 387.; Leiſt, §. 177.; Schmalz, §. 461.; Pfeffinger, Vitriar. illustr. T. III. p. 198. v. Cramer, wetzlar. Nebenſt. Th. 9. S. 26 fg. — G. L. Böhmer, elect. jur. civil. T. III. nro. 19. §. 27. — v. Cancrin, a. a. O. Abhandlung 11. S. 35 fg.

v) Ebenſo kann der Staat Lagerhäuſer errichten und eine Lagermiethe erheben, wogegen dann ebenſo wenig etwas erinnert werden kann, als gegen Weg-, Brücken-, Fährgeld u. drgl.

Feuer- [a]) und Waſſergefahr [b]) und die Errichtung von öffentlichen oder die Beſtätigung von, in- oder ausländiſchen, Privataſſecuranzen gegen See- und Brandſchäden, Viehſeuchen, Hagelſchlag ꝛc. [c]), ſo wie auch II. die Anſtalten gegen Thierkrank-

---

a) Dahin gehören die polizeilichen Vorſchriften über eine ſolche innere und äuſſere Baueinrichtung der Häuſer, daß Feuersbrünſten möglichſt vorgebeugt wird, wie z. B. durch das Verbot, Häuſer mit Stroh oder Schindeln zu decken, Küchen, Kamine und ſolche Orte, welche feuergefährlich ſind, wie Back-, Waſch- und Dörrhäuſer, anders denn mit Steinen zu belegen, das Gebot einer beſtimmten Breite der Schornſteine, der Errichtung von Brandmauern zwiſchen den Häuſern, beſtimmter Breiten der Straßen, Vorſchriften wegen der Blitzableiter, Verpflichtung der Gemeinden zur Unterhaltung der nöthigen Löſchinſtrumente, die Bekanntmachung ausgebrochener Feuersbrünſte durch Läuten der Sturmglocken, durch Feuerzeichen ꝛc., das Aufgebot der Unterthanen zu Löſchdienſten ꝛc., die nöthigen Beſtimmungen wegen der Leitung der Löſchanſtalten und wegen der geeigneten Vorſichtsmaaßregeln nach Löſchung des Brandes. — Beſondere Vorſchriften pflegen überdieß zur Verhütung und Löſchung eines Waldbrandes, ſo wie das nach gelöſchtem Brande einzuhaltende Verfahren zu beſtehen. Man ſ. z. B. wegen Würtemberg v. Mohl, §. 241, 242 und 244.

b) In Folge der Waſſerpolizei hat der Staat das Recht, die Benutzung *ſelbſt* der Privatgewäſſer gewiſſen Regeln zu unterwerfen und zu *controlliren*, zur Verhütung von Ueberſchwemmungen.

c) S. H. Gondila, de contractu assecurationis. Götting. 1788. — B. M. Emérigon, traité des assurances et des contrats à la grosse. Paris, 1784. 2 Voll. 4. — W. Benecke, Syſtem des Aſſecuranz- und Bodmereiweſens. Hamburg, 1805—1810. 4 Bde. 8. u. Bd. 5. (Zuſätze) ebendaſ. 1821. 8. — Gegen Feuergefahr in Rückſicht der Gebäude beſtehen in Deutſchland meiſtens Vereinigungen der Intereſſenten, auf welche der eintretende Schade nach Verhältniß ihrer Verſicherungsſummen vertheilt wird (Feuerſocietäten, Feuercaſſen). Oefters iſt den Häuſerbeſitzern der Beitritt zur Pflicht gemacht und es ſind daneben nur Mobiliarfeueraſſecuranzen zugelaſſen. ſ. Beneke, a. a. O. IV. S. 521 fg. und v. Berg, Polizeir. III. S. 68 fg. In mehreren Staaten hat die Regierung Feuerverſicherungsanſtalten für Gebäude errichtet, z. B. in Baiern nach d. Geſ. vom 23. Januar 1811, in Würtemberg ſ. v. Mohl, §. 243.; in Weimar, nach dem Geſetz vom 15. Mai 1821; im Großherzogthume Heſſen u. ſ. w. Zu allen Aſſecuranzen pflegt jetzt polizeiliche Conceſſion erfordert zu werden. Der Verſicherungsvertrag ſelbſt iſt lediglich Gegenſtand des Privatrechts. Man ſ. z. B. Maurenbrecher, deutſches Recht §. 386 fg.

heiten; namentlich die Errichtung von Thierarzneiſchulen zur Bildung von Thierärzten, die Verhinderung oder möglichſt ſchnelle Unterdrükkung von anſteckenden Krankheiten unter den Hausthieren, und Belehrungen des Volkes von Seiten des Staates über epidemiſch herrſchende, aber nicht anſteckende und minder gefährliche Krankheitsformen [d]).

§. 362.

C. Von dem Staatsdienſtrecht *).

1. Charakteriſtik dieſes Rechts.

Die Staatsdienſtgewalt erſcheint als die hoheitliche Befugniß der Regierung, die phyſiſchen und pſychiſchen Kräfte der Staatsangehörigen für die Zwecke des Staates in Anſpruch nehmen zu dürfen (§. 323.). Dieſer Zweck unterſcheidet den Staatsdienſt von dem Hofdienſt und beſtimmt die natürliche Grenzlinie dieſer Gewalt, in ſo ferne hiernach die Dienſte nur für öffentliche Zwecke und nur für den Dienſt des Vaterlandes gefordert werden können [a]), worin jedoch die Dienſte für die Zwecke des deut-

---

d) Eine ſehr zweckmäßige Darſtellung der verſchiedenen polizeilichen Mittel wider Epizootien giebt Hofacker's Lehrbuch über die gewöhnlichen allgemeinen Thierkrankheiten. Tübingen, 1823. 8.

*) v. Gönner, §. 355—362 u. 424—431. — Leiſt, §. 99—103, 211 bis 212, 227 u. 235—243. — Klüber, §. 468—472, 487—494 und 545—549. — Schmalz, §. 523—529. — Maurenbrecher, §. 159 bis 164, 205 und 220. — Man vergl. auch wegen Würtemberg: v. Mohl, II. §. 158—166; wegen des Großherzogthums Heſſen: Weiß, heſſ. Staatsr. I. §. 47. 76 u. 95—102. u. ſ. w. — Beſondere Schriften über dieſen Gegenſtand ſ. in Pütter's Lit. III. §. 305 u. 1096 fg. und Klüber's Fortſetz. §. 295 u. 1116—1120. b. — Namentlich aber ſ. man: Seuffert, von dem Verhältniſſe des Staates und der Diener des Staates gegeneinander im rechtlichen und politiſchen Verſtande. Würzburg, 1793. 8. F. A. von der Becke, von Staatsdienſten und Staatsämtern. Heilbronn, 1797. 8. N. T. Gönner, der Staatsdienſt aus dem Geſichtspunkte des Rechtes und der Nationalöconomie betrachtet, nebſt der Hauptlandespragmatik über die Dienſtverhältniſſe der Staatsdiener in dem Königreich Baiern. Landshut, 1808. 8. Heffter, über die Rechtsverhältniſſe der Staatsdiener in ſ. Beiträgen zum Staats- und Fürſtenr. II. S. 106 fg.

a) Dieſer natürliche Geſichtspunkt iſt beſonders hervorgehoben in dem altenburg. Grundgeſetz §. 79. — Man ſ. überhaupt oben §. 279.

ſchen Bundes jeder Zeit ſchon ſtillſchweigend mitbegriffen ſind, da alle deutſche Bundesſtaaten integrirende Beſtandtheile des deutſchen Bundes bilden [b]). Dem Dienſtrecht des Staates correſpondirt die Dienſtpflicht der Unterthanen [c]), welche dem Grundſatze nach für alle eine gleichmäßige iſt (§. 277.). Die Dienſte ſelbſt, welche zur Beſorgung der öffentlichen Geſchäfte und zur Leiſtung der nöthigen Arbeiten erfordert werden, pflegen auf zwei Claſſen: den Militär- und Civildienſt, zurückgeführt zu werden, und mit Rückſicht hierauf kann man füglich auch eine Civil- und Militärdienſtgewalt des Staates unterſcheiden [d]).

---

b) S. oben §. 31 u. 222. — Daher iſt auch kein Bürger verpflichtet, ſich auſſerhalb der Zwecke ſeines Vaterlandes und des deutſchen Bundes in fremdem Solde gebrauchen zu laſſen. ſ. altenburgiſches Grundgeſetz §. 79.

c) v. Gönner, Staatsr. §. 425. — Deſſen Staatsdienſt §. 19 fg. Dagegen von der Becke, a. a. O. und unten §. 365.

d) Man ſ. ſchon oben §. 147. — Wenn übrigens die meiſten Publiciſten die Lehre von den (Civil-) Staatsämtern (und Würden, bisweilen auch das Landesdienſtregal oder das Recht der Landfolge) durchaus getrennt von der Militärgewalt oder der Wehr- und Waffenhoheit abhandeln, ſo ſcheint dabei unberückſichtigt zu bleiben, daß bei beiden der Staat Dienſtleiſtungen von ſeinen Unterthanen verlangt, wenn auch zu verſchiedenen öffentlichen Zwecken. Gerade der Umſtand, daß nur Unterthanen dieſe Dienſte zu leiſten haben, beweiſt zugleich das Unpaſſende, welches darin liegt, wenn gar Schmalz, §. 523 fg. das Recht der Bewaffnung zu den äuſſeren Hoheiten rechnet (?!), vielleicht weil regelmäßig nur gegen das Ausland von der Waffengewalt wirklich Gebrauch gemacht wird. — Dagegen bildet allerdings das „Militärweſen" in ſo ferne einen abgeſonderten, in gewiſſer Beziehung ſelbſtſtändigen Zweig der Staatsverwaltung, als allein die Militärdienſte einem beſonderen „Kriegsminiſterium" anheimgegeben ſind, während das Civildienſtweſen nach ſeinen verſchiedenen Zweigen, von den betreffenden verſchiedenen Miniſterien, je nachdem es in ihr Departement einſchlägt, mitbeſorgt wird.

§. 363.

2. Hauptbeſtandtheile des Staatsdienſtrechts.

a. Von dem Civildienſtrecht.

α. Von den gemeinen Dienſten *).

Die Civildienſte begreifen in ſich ſowohl den gemeinen bürgerlichen Staatsdienſt, als auch die wirklichen Civilſtaatsämter [a]. Jener iſt, ſo ferne keine geſetzlichen Ausnahmen beſtehen, eine allen ſelbſtſtändigen Bürgern gleichmäßig obliegende und von allen perſönlich oder durch Stellvertreter, entweder der Reihe nach oder durch das Loos unter gleich Befähigten auf Einzelne gewälzte, dann aber von dieſen, gegen Entſchädigung durch die übrigen dadurch Befreiten, zu übernehmende allgemeine bürgerliche Laſt [b]; dieſe dagegen involviren für beſtimmte qualificirte Unterthanen einen Antheil an der Ausübung gewiſſer Regierungsrechte, der ihnen aus Auftrag und im Namen des Regenten, vermöge einer beſonderen, durch ihre Anſtellung übernommenen, Verpflichtung, zukommt und obliegt. Die deßfalls Bedienſteten heißen allein Staatsbeamte oder Staatsdiener im eigentlichen Sinne [officiales publici] [c]. Ihr bürgerliches Staatsamt (munus s. officium publicum civile) begründet den wahren Civilſtaatsdienſt; der gemeine öffentliche Dienſt der Unterthanen wird dagegen die Landfolge (sequela territorialis) genannt [d], deren charakteriſtiſche Verſchiedenheit von den

---

*) v. Gönner, §. 426. — Leiſt, §. 211—212. — Klüber, §. 468—472. — Maurenbrecher, §. 220.

a) v. Gönner, §. 424. — Doch macht v. Mohl, II. S. 186 fg. mit Recht darauf aufmerkſam, daß die gemeinen Dienſte ſelbſt wieder von doppelter Art ſeyen, je nachdem ſie jeder mit den gewöhnlichſten geiſtigen und körperlichen Kräften ausgerüſtete Bürger ohne alle Vorbereitung vollbringen könne, wie namentlich einige niedere Polizeidienſte, z. B. bei Feuersgefahr u. dergl., und je nachdem ſie zwar keine höhere Bildung, aber doch eine beſtimmte Vorbereitung erforderten. Erſteren nennt er den „unvorbereiteten“, letzteren dagegen den „vorbereiteten gemeinen öffentlichen Dienſt“.

b) v. Bülow und Hagemann, practiſche Erörter. Th. I. S. 124 fg. — Klüber, §. 471.

c) Schmalz, §. 321. — Maurenbrecher, §. 159. — v. Gönner, §. 424.

d) Klüber, Lit. §. 1374 b. — C. H. de Berger, de jure ordinum

gewöhnlichen Frohnen und Communaldienſten darin beſteht, daß die Landfolge Territorialdienſte befaßt, welche die Unterthanen, als ſolche, zum Beſten des Staates, zu leiſten haben, während die gemeinen Frohnen, wo nicht aus der Leibeigenſchaft, doch aus einem gutsherrlichen Nexus entſpringen [e]) und die Communaldienſte zum Beſten der Gemeinden geleiſtet werden und lediglich den Ortsbürgern obliegen [f]). Die Landfolge beſteht übrigens bald in Spann=, bald in bloſen Perſonaldienſten. In Ermangelung beſonderer Beſtimmungen ſind alle dieſe Landesdienſte nach dem geſetzmäßigen Landesſteuerſyſteme auf alle einzelnen Unterthanen zu vertheilen [g]), wodurch alsdann oft Befreiungen entſtehen, auf welche jedoch in wahren Nothfällen keine Rückſicht genommen werden kann [h]). In ſo ferne den Unterthanen für die Landfolge keine Geldentſchädigung gegeben wird, hat ſie die

---

imperii territoriali circa operas subditorum. Jen. 1724. — J. P. Bucher, de functionum publicarum seu operarum territorialium indole, finibusque earum recte regundis. Rint. 1785. — Klüber, kl. jur. Bibl. V. S. 17. — M. D. Grollmann, de operarum debitorum mutatione. Giess. 1734. — A. Gumbrecht, de sequela territoriali. Götting. 1799. 8. — Ludolf, T. I. obs. 105. — Strube, Bedenken. II. Nr. 8. — Ueber Würtemberg, ſ. von Mohl, II. §. 182.; über Baden ſ. Winkopp, rhein. Bund. XXII. S. 83.; über das Großherzogthum Heſſen ſ. Weiß, heſſ. Staatsr. I. §. 47. beſonders S. 168. und §. 76. Nr. III.

e) Daher ſind auch mit der Landfolge oder den Landfrohnen diejenigen Dienſte nicht zu verwechſeln, welche die Landesherren wegen ihrer Domainen zu fordern berechtigt ſind. Man hat ſie zwar uneigentliche Landfolgen genannt, im Gegenſatze der oben gedachten (ſog. eigentlichen) Landfolge; allein dieſe ganze Unterſcheidung iſt durchaus falſch, denn jene ſog. uneigentlichen Landfolgen ſind die ganz gewöhnlichen Frohnen, wie ſie in jedem gutsherrlichen Verhältniſſe vorkommen können und haben mit der Landfolge, ihrer juriſtiſchen Natur nach, durchaus gar nichts gemein. Strube, Bedenk. III. 143. u. IV. 71.

f) Klüber, §. 468. Not. a.

g) F. A. H. Weckherlin's Darſtell. der Grundſätze, nach welchen Frohndienſte, und inſonderheit Landesfrohnen auszutheilen und auszugleichen ſind. 1798. 8.

h) In Nothfällen ſind dieſe Dienſte ungemeſſene, doch auch dann dürfen ſie nicht übermäßig und unbillig ſeyn. Strube, Bedenk. I. 82. — Mevius, Decis. P. IV. decis. 133. — v. Cramer, wetzlar. Nebenſt. XII. 130.

Eigenſchaft einer Naturalſtaatsabgabe [i]). Das Recht der Landfolge begründet für den Staat die Befugniß, ſowohl 1) gewiſſe Dienſte zu militäriſchen Zwecken zu verlangen, namentlich: ein Aufgebot zur allgemeinen Landesvertheidigung zu erlaſſen [k]), ſo wie Vorſpann, beſonders Kriegsfuhren [l]), Schanzarbeiten und Dienſte zum Bau der Landesfeſtungen [m]) und Caſernen zu fordern, als auch 2) im Intereſſe der Landespolizei die Landfolge in Anſpruch zu nehmen: a) zum Straßenbau, auch zur Ausbeſſerung und zur Wegräumung des Schuttes bei Verheerungen durch Feuer, Erdbeben, Erdfälle, Ueberſchwemmungen ꝛc. [n]); b) zum Delinquententransport; c) zur Nacheile oder Gerichtsfolge, zur Verfolgung flüchtiger Verbrecher [o]); d) zum Streifen ſowohl auf heimath- und gewerbloſes herumſchweifendes Geſindel [Vagabundenjagden] [p]), als auch zur Verfolgung und Ausrottung gefährlicher Thiere [Jagdfolge] [q]), wovon jedoch die Jagdfrohnen weſentlich verſchieden

---

i) Büſch, vom Geldumlaufe. Bd. III. §. 78 u. 79. — Daher kann ſie auch von den Unterthanen in allen Fällen gefordert werden, in welchen Steuern von ihnen würden verlangt werden können. Strube, Bedenk. II. 8. — Deßhalb handeln auch Einige von der Landfolge in der Lehre von der Finanzgewalt; wie z. B. Leiſt, a. a. O. — Manche Arten der Landesdienſte hatten ſchon urſprünglich die Natur ſtaatsrechtlicher Reallaſten, wie z. B. der Heerbann, ſ. Capit. Caroli M. a. 807.; die Vorſpann- und die Kriegsfuhren (der veredi u. Angarien) ſ. Capit. de villis c. 3. u. Capit. Caroli calvi XXIII. §. 14. u. ſ. w. Man unterſcheidet noch jetzt perſönliche und dingliche Dienſte. ſ. Klüber, §. 469—470.

k) S. oben §. 279. u. unten §. 368.

l) Strube, Bedenken II. Nr. 9. — Pufendorf, Obs. T. III. nr. 190. — Moſer, Landeshoheit in Militärſachen, 188.

m) J.R.A. §. 180. — Wahlcap. XV. §. 3. — Strube, Bed. IV. 71. — v. Cramer, wetzlar. Nebenſt. Th. 144. S. 198 u. 209 fg. — v. Bülow u. Hagemann, a. a. O. I. Nr. 40.

n) Bucher, l. c. §. 4.

o) Pütter, Lit. III. 819. u. Klüber, Fortſetz. §. 1609. — Ertel, prax. aurea p. 437. — Quiſtorp's peinl. Recht. II. §. 824. — v. Cramer, a. a. O. I. 1. — Moſer, nachbarl. Staatsr. S. 551. — Man ſ. auch ſchon Sachſenſp. II. 71.

p) Moſer, nachbarl. Staatsr. S. 397 u. 552.

q) J. M. Seuffert, pr. operae venatoriae ad territoriales quatenus referendae sint. Wirceb. 1790. 8. — Klüber, kl. jur. Bibliothek, XVII. 45. — M. D. Grollmann, diss. cit. I. cap. 2. §. 3. —

ſind [r]); e) der Anſpruch auf gemeine Hülfe bei Waſſers- und Feuergefahr, wohin auch das Feuerreiten gehört; f) die Centwacht [s]), das Botengehen und dergleichen mehr. In Colliſionsfällen gehen die Staatsdienſte allen anderen Arten von Dienſten ſchlechthin vor [t]).

§. 364.

β. Von dem eigentlichen Civilſtaatsdienſte.

a. Begriff und Claſſen der Civilſtaatsdiener.

Vermöge der Civildienſtgewalt hat der Staat nicht nur das Recht der Landfolge (§. 363.), ſondern auch das Beſetzungsrecht der Civilſtaatsämter [a]), bei deſſen Ausübung die Landesregierungen an den Conſens ihrer Landſtände durchaus nicht gebunden, wohl aber zur Verleihung von Ehrenvorzügen der Staatsdiener und zur Beſtimmung ihres Ranges und ihrer Titel vollkommen berechtigt ſind. Während die Landfolge in der Regel zu allgemeinen öffentlichen Dienſten verpflichtet, ſo ferne dieſe ordentlicher Weiſe ſämmtlichen Staatsgenoſſen obliegen, begründet die Anſtellung in einem eigentlichen Staatsamte jeder Zeit eine Verpflichtung zu beſonderen öffentlichen Dienſten, in ſo ferne hierbei der Staat aus Gründen der Zweckmäßigkeit und Nützlichkeit, mitunter ſelbſt der Nothwendigkeit, die Dienſte Einzelner in ausgedehnterem Umfange in Anſpruch

---

v. Cramer, a. a. O. Th. 99. S. 87. — Von der Wolfsjagd insbeſondere ſ. P. Müller, de persecutione luporum. Jen. 1679. u. von Moſer, Forſtarchiv II. 342.

r) Das Gegentheil behauptet Winkler, superioritas territorialis fons operarum venaticarum. Lips. 1786. 4. — Man ſ. aber Seuffert, l. c.; Grollmann, l. c. I. cap. 2. §. 3. u. J. A. Reichardt, de operis venaticis. Jen. 1770. Von beiden (der Jagdfolge und den Jagdfrohnen) verſchieden iſt die Wildfolge.

s) Dieſe dient zur Bewachung von Verbrechern. Das Recht auf dieſe Dienſte hat bisweilen, vermöge eines beſonderen Rechtstitels, der Gerichtsherr. ſ. Weſtphal, Privatr. I. 338. — Selchow, elem. jur. publ. germ. §. 349.

t) Ludolf, Observat. T. I. obs. 105. §. 1.

a) Schriften in Pütter's Lit. III. 320 fg. 336. und Klüber's Fortſetz. §. 396. — Die Errichtung der Staatsämter iſt ein Beſtandtheil des Staatsorganiſationsrechts. ſ. oben §. 315.

nimmt, als die der Uebrigen [b]), und daher auch dieſen Einzelnen, zur Wiederherſtellung der rechtlichen Gleichheit, beſondere Vorrechte und pecuniäre Entſchädigung aus öffentlichen Mitteln gewährt [c]). Wenn Landesgeſetze alle diejenigen, von welchen ſolche beſondere ausgedehntere öffentliche Dienſte als von den übrigen Staatsgenoſſen in Anſpruch genommen werden und die dafür aus der Staatscaſſe einen beſtimmten jährlichen Gehalt beziehen, Staatsdiener nennen, ſo müſſen dann nothwendig zwei Claſſen derſelben unterſchieden werden, die niederen und höheren [d]). I. Zur erſteren Claſſe gehören dann ſowohl 1) diejenigen, welchen blos mechaniſche Verrichtungen (operae serviles) obliegen, wie Portiers, Pedellen, Boten, Caſtellane öffentlicher Gebäude und dergleichen ſonſtige Diener im engeren Sinne, als auch 2) das geſammte ſubalterne Dienſtperſonal, das zwar Geſchäfte zu verrichten hat, welche beſondere Kenntniſſe und Fertigkeiten vorausſetzen (operae liberales), das aber nur zu formalen Verrichtungen, welche ſich als Mittel zum Zwecke des Amtes verhalten, ohne einen ſelbſtſtändigen Antheil an der Verwaltung von Regierungsgeſchäften zu begründen, verwendet wird, wie die Regiſtratoren, Canzliſten ꝛc. II. Zu der zweiten Claſſe aber gehört die Geſammtheit der eigentlichen Staatsbeamten, das heißt, der Inbegriff der zur Bekleidung von Staatsämtern, alſo zur Ausübung von Regierungsrechten [e]), beſonders ausgebildeten, regelmäßig

---

b) Sey es übrigens ſtändig oder unſtändig, d. h. auf Lebenszeit oder kürzer.

c) In dieſem Sinne definirt das ſächſiſche Staatsdienergeſetz vom 7. März 1835 als Staatsdiener: „alle, welche aus der Staatscaſſe einen beſtimmten jährlichen Gehalt ziehen". Doch iſt eine Beſoldung kein charakteriſtiſches Merkmal eines Staatsdieners.

d) Auch läßt ſich nicht verabreden, daß die gemeinen Staatsdienſte, welche in Gemäßheit der Landfolge geleiſtet werden, mit dieſen beſonderen niederen Staatsdienſten durchaus nicht identiſch ſind. Man ſ. auch Weiß, heſſ. Staatsr. I. §. 47. beſonders S. 168.

e) Es liegt im Weſen der Sache, daß der Vorwurf der Thätigkeit der Staatsbeamten ein Staatszweck ſeyn, und einen Theil der Regierungsgewalt ergreifen muß. Man ſ. die Rechtsſprüche des Oberappellationsgerichts zu Parchim. Bd. IV. S. 146 fg. Hiernach ſind die perſönlichen Diener des Regenten, wie die Hofdienerſchaft, Hofbeamte, Leibärzte, Hofſchauſpieler und Sänger, Privatſecretäre ꝛc. keine Staatsdiener und haben daher auch im Zweifel keinerlei Staatsdienerrechte. Daſſelbe gilt von den

durch ordnungsmäßige Prüfung dazu fähig befundenen und von der Regierung wirklich angeſtellten Individuen, welche zwar im Namen und aus Auftrag des Regenten beſtimmte Regierungsgeſchäfte, mit dem Recht materialer Beurtheilung [g]), beſorgen und in ſo ferne Gehülfen des Regenten bei der Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten ſind, übrigens aber keineswegs als blos perſönliche Diener des Regenten, ſondern vielmehr als Diener der moraliſchen Perſon des Staates erſcheinen [f]). Die Civilſtaatsbeamten [h]) oder höheren Civilſtaatsdiener pflegen in verſchiedene Cathegorien gebracht zu werden. Man unterſcheidet namentlich: Juſtiz- und Verwaltungs- (Regierungs- oder Adminiſtrativ-) Beamten, doch üben auch jene keinen der Regierungsgewalt entgegengeſetzten, ſondern nur einen integrirenden Beſtandtheil derſelben, die Verwaltung der Gerichtsbarkeit oder Rechtspflege, und in ſo ferne ſind auch die Juſtizbeamten den Verwaltungsbeamten nicht entgegenzuſtellen, ſondern beizuzählen. Die ganze Unterſcheidung hat nur in ſo ferne practiſche Bedeutung, als jene ſich mit Juſtizſachen, dieſe aber mit Adminiſtrativſachen im engeren Sinne zu befaſſen haben und wenigſtens das eigentliche Richterperſonal eine beſonders unabhängige Stellung einnimmt (§. 338 fg.). Zweckmäßiger

---

Kirchen- und reinen Gemeindebeamten, ſo wie von Aerzten, Advocaten, Poſthaltern, Apothekern u. dergl.

f) Das ältere Staatsrecht kannte nur eine landesherrliche Dienerſchaft. ſ. v. Haller, Reſtauration I. 513. II. 141. — Die jetzige Theorie beweiſen ſämmtliche neuere Staatsdienſtgeſetze in der Bezeichnung „Staatsdiener". Man vgl. auch ſchon das preuß. Landr. II. 10. §. 69. Doch ſind ſie allerdings in ſo ferne Diener des Regenten, als alle obrigkeitliche Gewalt im Staate von dem Regenten ausgeht und ſie ihr Recht von ſeiner Verleihung ableiten und unter ſeiner Aufſicht und Leitung ausüben. Dieſes hebt aber ihre Selbſtſtändigkeit, innerhalb ihres legalen Wirkungskreiſes, nicht auf; und zwar tritt dieſe nicht blos in Rückſicht der Richter ein, deren Function: d. h. die Rechtſprechung, der Regent perſönlich nicht ausüben kann, ſondern, der Miniſterverantwortlichkeit oder anderer verfaſſungsmäßigen Beſtimmungen wegen, auch bei den ſog. Verwaltungsbeamten. Schmid, a. a. O. §. 54. Nr. II.

g) Darin liegt die Unterſcheidung des höheren Staatsdienſtes oder Beamtenſtandes von dem niederen Staatsdienſt, insbeſondere der Subalternen, ſ. Schmid, a. a. O. §. 55. Nr. III.

h) Ueber die Militärſtaatsbeamten ſ. unten §. 368.

unterſcheidet man Beamten der inneren und äuſſeren Staatsverwaltung. 1) Zu den erſteren ſind die Juſtiz-, Polizei-, Militär- und Finanzbeamten zu zählen; 2) zu den letzteren aber müſſen die Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten, die bei dem Miniſterium des Auswärtigen angeſtellten Staatsbeamten ſo wie ſämmtliche Geſandten und ſonſtigen diplomatiſchen Agenten, Conſuln ꝛc. gerechnet werden [i]).

§. 365.

b. Begründung der Staatsdienerqualität.

Der Uebertritt aus dem allgemeinen Bürgerverhältniſſe in die beſondere Claſſe der Staatsdiener (§. 364.), oder die Erwerbung der Staatsdienerqualität, kann, da ſich alle öffentliche Gewalt in der Hand des Souverains vereinigt, nur durch deſſen Verleihung [a]), mittelſt Vornahme eines hoheitlichen Actes, begründet werden. Doch kann die Verleihung nicht allein unmittelbar vom Regenten oder von deſſen Behörden, in ſo ferne dieſen die Beſetzung von Stellen als Amtsrecht überlaſſen iſt, ausgehen, ſondern auch mittelbar von Gemeinheiten und Unterthanen, namentlich Standes- und Grundherren, deren patrimoniale Berechtigung aber ſolchen Falles auf aus-

---

i) Schmid, a. a. O. §. 55. Nr. IV. — Man unterſcheidet auch wohl noch: Central-, Provinzial- und Localbeamten und Behörden; perſönliche und erbliche Aemter; käufliche und nichtkäufliche; auch einfache und zuſammengeſetzte (ſ. G. Engelbrecht, diss. de conjunctione officiorum. Helmst. 1682. 1751. 4.); fortdauernde und vorübergehende, wie z. B. Commiſſionen und manche auſſerordentliche Geſandtſchaften. Man ſ. auch Klüber, §. 487. und in Betreff des Dienſthandels insbeſondere ſ. Pütter, Lit. III. 320.; — Moſer, Landeshoheit in Regierungsſachen, Kap. II.; — G. L. Böhmer, Rechtsfälle II. Abth. 2. Nr. 97.; v. Feuerbach's merkwürdige Criminalrechtsfälle Bd. II. (Gießen, 1811. 8.) Nr. 3; die Schrift: Ueber den Dienſthandel deutſcher Fürſten. Frankf. u. Leipz. 1782. 8. S. 12 fg. u. A. Willebrand, de venditionibus officiorum. Rostochii, 1693.

a) Dieſe kann generell oder ſpeciell ſeyn. ſ. mein heſſ. Staatsrecht. I. §. 96. Not. a. Die generelle, welche bei neuen Ländererwerbungen und Regierungsantritten zu erfolgen pflegt, begründet übrigens nicht ſowohl Staatsdienerrechte, als vielmehr dadurch nur die bereits begründeten anerkannt werden.

drücklicher oder ſtillſchweigender Conceſſion des Staates beruht [b]), daher im Zweifel nicht vermuthet wird, und, ſelbſt bewieſen, ſtrenge erklärt werden muß, und in Unterordnung unter die landesherrliche Geſetzgebung und Oberaufſicht auszuüben iſt; weßhalb auch dem Berechtigten nur die Präſentation, dem Souverain aber das Recht der Beſtätigung, das heißt, die hoheitliche Anerkennung der Fähigkeit des Präſentirten, zuſteht. Der hoheitliche Act, durch welchen die Staatsdienerqualität erworben wird, liegt ſomit weder in der Ableiſtung des Dienſteides, noch auch in dem wirklichen Dienſtantritt, ſondern in dem, dieſen vorangehenden, Anſtellungsdecret, deſſen Datum daher auch das Dienſtalter eines Staatsbeamten beſtimmt. Die Verleihung erfolgt zwar in Deutſchland nur an ſich freiwillig Anmeldende oder der an ſie ergangenen Berufung Folge Leiſtende [c]), allein nach allgemeinen Grundſätzen dürfte ſich auch eine zwangsweiſe Conſcription, wenn gleich nicht als politiſch empfehlen, doch aber allerdings als rechtlich, namentlich in Nothfällen, wenn es an gehörig qualificirten freiwilligen Bewerbern fehlt, vertheidigen laſſen [d]). Obwohl hiernach Niemand gezwungen wird, ein Staats-

b) Leyser, spec. 27. cor. 3. — Glück's Commentar. III. §. 208. — Kurheſſ. V.U. von 1831. §. 51. — Auch die Landſtände haben bisweilen ein Beſetzungsrecht einzelner Staatsämter, ſ. oben §. 293. Not. k. — Nicht zu verwechſeln hiermit iſt das Recht der Regierung Beamte für corporative Zwecke zu ernennen. (Schmid, §. 55. Not. **.) — Die von der Regierung ernannten Staatsbeamten (Beamten für Zwecke des Staates) nennt Schmid, a. a. O. §. 55. Nr. I. die „fürſtlichen Beamten im engeren Sinne", die von Gemeinden, Standes- und Grundherren, oder von der Regierung für corporative Zwecke ernannten Beamten aber, die „Communal-, Municipal-, Corporations- und Patrimonialbeamte". Doch dürfte nur der Zweck und nicht die Ernennungsbefugniß darüber entſcheidend ſeyn, wer Staats-, Gemeinde-, Corporations- oder Patrimonial- (z. B. ſtandesherrlicher) Beamter ſey. Wer z. B. wird leugnen, daß jeder öffentlicher Richter, mag er von einem Patrimonialgerichtsherrn präſentirt ſeyn oder nicht, doch immer ein Staatsbeamter, oder verabreden, daß ein von der Regierung ernannter Bankdirector ein reiner Geſellſchaftsbeamter ſey? Allerdings aber können Gemeindebeamten, ſo ferne ihnen Regierungsgeſchäfte mit übertragen ſind, zugleich als Staatsdiener betrachtet und behandelt werden.

c) Sie ſeyen übrigens In- oder Ausländer.

d) C. F. Manzel, diss. de coactione ad munera et officia publica.

amt anzunehmen, und ſomit das Verhältniß des Dieners zum Staate ein freiwilliges genannt werden muß und deßhalb als ein vertragsmäßiges erſcheint [e]), ſo kann daſſelbe doch, ſeiner ſtaatsrechtlichen Beimiſchung wegen, nicht als ein rein privatrechtliches betrachtet werden, und iſt daher auch keineswegs allein aus dem Beſtellungspatent, ſondern gleichmäßig aus der den öffentlichen Dienſt betreffenden Geſetzgebung des Staates [f]) und der Natur

---

Rost. 1755. 4. — Zu weit geht v. Gönner, Staatsdienſt §. 19 fg. wenn er überhaupt auch zu intellectuellen Staatsdienſten einen Zwang für zuläſſig hält. Man ſ. dagegen von der Becke, a. a. O. ʃ. 28. S. 12 fg. — v. Mohl, II. §. 158. S. 187 u. 192. und Klüber, §. 490.

e) And. M. iſt v. Gönner, §. 425. IV. und in ſ. Staatsdienſt ʃ. 29 fg. und Maurenbrecher, §. 161. Man ſ. dagegen von der Becke, a. a. O. S. 174.; Leiſt, ʃ. 100.; Hartleben's Juſtiz- und Polizeifama 1814. Nr. 40—46. und 1815. Nr. 34—38.; Klüber, §. 492. und v. Mohl, a. a. O. II. S. 188. — Der Dienſtvertrag iſt übrigens weder ein römiſcher Miethcontract, noch ein ungenannter Contract: do ut facias, noch auch ein praecarium. Man ſ. Seuffert, a. a. O. S. 38 fg., auch Strube, Bedenk. III. S. 510. und Emmermann, in Pölitz Jahrbüchern 1826. II. S. 230.

f) Man ſ. z. B. 1) preuß. allg. Landr. II. Tit. 10. §. 94—103. und in Verbindung mit den übrigen hierher gehörigen preußiſchen Geſetzen in Rumpf's Dienſt- und Rechtsverhältniſſe der königlich preußiſch. Staatsbeamten. Berlin, 1827. 8.; 2) baier. Edict, die Verhältniſſe der Staatsdiener betr. vom 26. Mai 1818, und Landtagsabſchied von 1831. §. 78.; 3) würtemberg. V.U. ʃ. 46—50., Dienſtpragmatik vom 28ſten Juni 1821, und die Geſetze vom 13. September 1819, 30. März 1828, und 10. Januar 1829 über Penſionirungen; 4) hannöv. V.U. §. 150 bis 165.; 5) ſächſ. V.U. §. 41—44. und Staatsdienergeſetz vom 7ten März 1835.; 6) kurheſſ. V.U. §. 51—62 u. 121—127. und Staatsdienſtgeſetz vom 8. März 1831.; 7) darmſt. Dienſtpragmatik vom 12ten April 1820 (Weiß, heſſ. Staatsr. §. 95. Not. b u. c.); 8) badiſche Dienſtpragmatik vom 30. Januar 1819.; 9) braunſchweig. Landordn. §. 153—160 u. 182—186. und Staatsdienſtgeſetz vom 12. October 1832.; 10) naſſau. Verordn. vom 3. u. 6. Dec. 1811 über die Dauer der Dienſtverhältniſſe und der Penſionirung der Staatsdiener; 11) Waldeck. Dienſtpragmatik vom 22. Juni 1821.; 12) altenburg. Grundgeſ. ʃ. 46 und 83—85.; 13) ſigmaring. V.U. §. 47—51 u. 63.; 14) frankfurt. Dienſtpragmatik vom 6. October 1829.

des Verhältniſſes zu beurtheilen g). Die Aemterbeſetzungsgewalt der deutſchen Regenten begründet für dieſe nicht nur das Recht, die Bedingungen zum Staatsdienſte feſtzuſetzen, und demgemäß namentlich Staatsprüfungen anzuordnen, ſondern auch die Verpflichtung, ſo ferne deßfallſige Grundſätze verfaſſungsmäßig feſtgeſetzt ſind, dieſe zu beobachten. Namentlich begründet weder die Geburt (§. 277.), noch auch die Verſchiedenheit der anerkannten chriſtlichen Confeſſionen (§. 93.) oder das Indigenat h), wenigſtens den Unterthanen der deutſchen Bundesſtaaten gegenüber i), irgend ein Vorrecht auf Staatsämter. Auch ſind deßfallſige Anwartſchaften im Zweifel allgemein unſtatthaft k), ſo wie alle Regierungen gleichmäßig verpflichtet ſind, gewiſſe Aemter, namentlich die Richterſtellen, jeder Zeit gehörig beſetzt zu erhalten l). Blos landesgeſetzlich iſt dagegen die Beſchränkung, daß Staatsdiener, welche ihres Amtes durch richterliches Urtheil entſetzt ſind, im Staatsdienſte nicht wieder angeſtellt werden dürfen m) und daß gewiſſe Stellen nur auf den Vorſchlag der vorgeſetzten Behörden beſetzt werden ſollen n). In mehreren Fällen verlangt auch der Staat die Beſtellung einer Caution, und gewöhnlich die Ablegung eines Dienſteides o).

---

g) Klüber, §. 492. — Weiß, heſſ. Staatsr. I. §. 47. II. 1.

h) Doch finden ſich Einſchränkungen in der würtemberg. V.U. §. 44., dem altenburg. Grundgeſetz §. 83., dem braunſchweig. Dienſtgeſetz §. 5.

i) Bundesacte Art. 18. Nr. 2.

k) S. oben §. 250. beſonders Not. e u. f. — Man ſ. jedoch v. Kamptz, von der Verbindlichkeit des Regierungsnachfolgers ꝛc. S. 225.

l) R.D.A. von 1600. §. 50. — Man ſ. z. B. auch die kurheſſ. V.U. von 1831. §. 120.

m) S. oben §. 332. Not. e. und §. 333. Not. h.

n) Man vergl. z. B. die kurheſſ. V.U. §. 53.; würtemb. §. 43.; altenburg. §. 84. u. a., ſowie das braunſchweig. Dienſtgeſetz von 1832. §. 3.; das badiſche §. 5.; das ſächſiſche §. 3 u. 4. u. a. m.

o) Leyser, Medit. ad Pand. sp. 137. med. 2. u. sp. 567. med. 6. — Strube, rechtl. Bedenken. Th. IV. Nr. 104.

§. 366.

c. Rechtsverhältniſſe der Civilſtaatsdiener.

Das Staatsdienerverhältniß [a]) begründet beſondere Rechte und Verbindlichkeiten [b]). Dieſe beziehen ſich theils auf die Amtsverhältniſſe derſelben, welche ſonach Ausflüſſe und Folgen des activen Staatsdienſtes, das iſt, der beſonderen Amtsgewalt des einzelnen Beamten ſind [c]), theils erſcheinen ſie als die allgemeinen Wirkungen der Staatsdienerqualität, als ſolcher, die ebendeßhalb auch bei nicht-activen (quiescirten) Staatsdienern fortbeſtehen, nur den Staatsdienern für ihre Perſon zukommen, in der Regel aber auch allen zu dieſer Standesclaſſe gehörigen Perſonen gemeinſam ſind. Die erſteren beſtimmen ſich aus den beſonderen Dienſtinſtructionen und der Natur jedes einzelnen Staatsamtes, von den letzteren aber handelt es ſich hier. I. Der Staatsdienſt verpflichtet: 1) zur beſonderen Treue gegen den Landesherrn [d]); 2) zur Bewah-

---

a) Uebrigens ſind die Staatsdiener als Unterthanen den gewöhnlichen Geſetzen des Staates in allen Beziehungen ſo lange unterworfen, bis eine zu ihrem Vortheile gemachte beſondere Abänderung dargethan werden kann. Seuffert, S. 97. §. 52 fg. und von der Becke, S. 149. Sie ſind deßhalb zur Beobachtung der Geſetze und zum Beitrag zu den allgemeinen Laſten verpflichtet. Schon aus dem allgemeinen Unterthansverhältniß folgt die Verpflichtung, daß die Unterthanen von fremden Souverainen keinen Titel, Adel oder Orden ohne Erlaubniß ihres Regenten annehmen, tragen oder führen dürfen (§. 261.). Daſſelbe gilt von Nebendienſten in anderen Staaten (Moſer, nachbarliches Staatsrecht. Bd. IV. Kap. 9. §. 4.) und dem Bezug auswärtiger Remunerationen und Gehalten. Leyser, sp. 591. m. 51.

b) Auch Standesherren, welche in Staaten, deren Unterthanen ſie ſind oder nicht ſind, Staatsämter bekleiden, ſind in Rückſicht des übernommenen Staatsamtes ganz als Staatsdiener zu behandeln, nicht aber in Anſehung ſolcher Handlungen, welche auf das übernommene Amt gar keinen Bezug haben. Daſſelbe galt ſchon zur Zeit des Reichs in Rückſicht der Reichsunmittelbaren. Man ſ. Moſer, von der Landeshoheit überhaupt. Kap. V. §. 12. S. 83. — Deſſen Reichsfama. Th. 8. S. 790. — Leyser, sp. 80. m. 11. — Bei Souverainen, ſo ferne ſie in auswärtigem Dienſte ſtehen, kann derſelbe Geſichtspunkt nur unbeſchadet ihrer perſönlichen Heiligkeit und Unverletzbarkeit zur Anwendung kommen.

c) Wie z. B. beim Richter die Proceßdirection.

d) Dazu verpflichtet ſchon die Formel aller Dienſteide.

rung des Amtsgeheimniſſes [e]); 3) zur genauen Erfüllung der beſonderen Amtspflichten, in welcher Beziehung die Staatsdiener zur Anwendung des höchſten Grades von Sorgfalt und Fleiß verbunden [f]), obwohl für den Erfolg gewiſſenhaft ertheilter Rathſchläge nicht verantwortlich ſind [g]). Hiernächſt ſind ſie verpflichtet: 4) zum dienſtlichen Gehorſam gegen die Befehle ihrer Vorgeſetzten [h]); 5) zur Rechenſchaft über ihre Amtsführung, welche ſie, auf Erfordern, abzulegen haben [i]), und 6) zur Reſidenzhaltung, weßhalb kein Staatsdiener ſeinen Amtsſitz ohne Urlaub oder geſetzliche Erlaubniß verlaſſen darf [k]). Landesgeſetzlich ſollen auch Staatsdiener keine anderen ausſchließlichen Beſchäftigungen neben ihrem Amte übernehmen [l]), oder bürgerlichen Geſchäften, namentlich einem Handels- oder Gewerbsbetrieb, ſich unterziehen, welche mit ihrem Beruf oder ihrer amt-

---

e) Man ſ. z. B. preuß. Geſetz vom 18. Dec. 1835; braunſchw. Dienſtgeſetz von 1832. §. 24.

f) von der Becke, a. a. O. S. 174. §. 131. — Leiſt, §. 101. — Dagegen Leyser, sp. 570. m. 29.

g) Leyser, sp. 570. m. 28. und sp. 571. m. 60. — Lauterbach, diss. de consiliis eorumque jure. P. II. c. 1. §. 6.

h) Nach faſt allen neueren Dienſtgeſetzen und Conſtitutionen ſind die niederen Beamten unbedingt zur Befolgung der Befehle ihrer Vorgeſetzten verpflichtet, dagegen aber haben dieſe letzteren deßhalb die Verantwortlichkeit zu übernehmen. Man ſ. z. B. das ſächſiſche Dienſtgeſetz von 1835. §. 7., das braunſchweig. §. 23. u. ſ. w. Abweichend iſt aber z. B. die kurheſſ. V.U. von 1831. §. 61. — Man ſ. auch oben §. 258. und Schmid, a. a. O. §. 58.

i) Ueberhaupt iſt jeder Staatsdiener, auch der blos vom Regenten Beſtätigte, z. B. der Patrimonialrichter, der ſtändigen Oberaufſicht des Staates (daher auch der Viſitation ꝛc.) unterworfen, zur Berichtserſtattung ꝛc. verpflichtet und der Staat hat das Recht der fortdauernden Prüfung ſeiner Tüchtigkeit und Dienſttauglichkeit. ſ. von der Becke, a. a. O. S. 79 fg.

k) Ueber das Nähere ſind die Landesgeſetze zu vergleichen, der Staatsdiener kann auch im Auslande ſeinen Amtsſitz haben.

l) Man ſ. z. B. das ſächſiſche Dienſtgeſetz §. 13. — Selbſt quiescirte Staatsdiener dürfen ſich in kein Verhältniß ſetzen, welches ihre Wiederanſtellung im activen Dienſte hindern würde. ſ. z. B. großh. heſſ. Civildienſtpragmatik a. 15. und Militärdienſtpragmatik a. 8.

lichen Stellung unverträglich ſind [m]). Auch iſt es ihnen bisweilen zur Pflicht gemacht, gewiſſen Wittwencaſſen beizutreten [n]), ſo wie Penſionären, ihre Penſionen im Inlande zu verzehren [o]). Doch kann dieſes nur unbeſchadet der entgegengeſetzten beſonderen bundesgeſetzlichen Beſtimmungen (§. 77—80.) verordnet werden. Die Verletzung jener Pflichten begründet ein Amtsvergehen, wo nicht gar ein Amtsverbrechen [p]). Zu dem Zwecke, um den Beamten zur Erfüllung ſeiner Amtspflichten anzuhalten, ſtehen dem Staate nicht blos gerichtliche, ſondern auch auſſergerichtliche oder adminiſtrative Mittel, wie namentlich: Verweis, Ordnungsſtrafen und Suspenſion auf beſtimmte Zeit [q]), zu Gebot [r]). Wegen wirklicher Verbrechen aber iſt der pflichtvergeſſene Staatsdiener jeder Zeit vor Gericht zu ſtellen, und die Beſtrafung von einer vorgängigen ordnungsmäßigen Unterſuchung und Verurtheilung bedingt. Für Handlungen ſeines Amtsvorgängers haftet der Nachfolger, als ſolcher, niemals [s]). II. Nächſt den Befugniſſen der Amtsgewalt, dem Recht

---

m) In dieſer Beziehung ſind die in den Landesgeſetzen aufgeſtellten Geſichtspunkte ſehr abweichend.

n) Z. B. in Preußen durch Geſetz vom 18. October 1800, ebenſo im Großherzogthume Heſſen durch Geſetz vom 2. October 1808.

o) Z. B. im Großherzogthum Heſſen. ſ. Weiß, §. 101. Nr. VII.

p) Zu den „Dienſtvergehen" gehören Fahrläſſigkeit, Ungehorſam, Unfleiß und andere dienſtwidrige oder das Subordinationsverhältniß im Dienſt verletzenden Handlungen, z. B. Verletzungen der Amtsverſchwiegenheit, Nichtvollziehung der Befehle der vorgeſetzten Behörde. Als beſondere „Amtsverbrechen" erſcheinen: der Mißbrauch der Amtsgewalt, Erpreſſung, Beſtechung, Veruntreuung (crimen de residuis) und das Verbrechen verletzter Richterpflicht. Man ſ. v. Feuerbach's Lehrbuch des peinlichen Rechts §. 477—485.; auch F. G. Zoller, de magistratu male procedente ejusque poena. Lips. 1766. 4.

q) Man nennt ſie Disciplinarſtrafen, weil ſie die Verwaltung vermöge ihrer disciplinariſchen Dienſtpolizei verfügt. Man ſ. z. B. braunſchweig. Dienſtgeſetz §. 32 fg.; kurheſſ. §. 4 fg.; ſächſiſches §. 16. u. ſ. w. Weiß, a. a. O. I. §. 98.

r) Der gerichtlichen Mittel können ſich auch Privaten bedienen, wenn ihnen die Pflichtverletzung des Beamten Schaden gebracht hat. Man ſ. ſchon fr. 29. §. 7. D. ad leg. Aquil. und fr. 15. §. 1. D. de dolo.

s) v. Kreittmayr, Anmerk. zum Cod. Bav. civil. S. 2347. §. 5.

auf Anwendung aller legalen Mittel, deren Gebrauch die Erfüllung der obliegenden Amtspflichten bedingt, dem Anſpruch auf geſetzmäßigen Gehorſam der Amtsuntergebenen und der vollen Glaubwürdigkeit des Zeugniſſes in Amtshandlungen [t]), hat der Staatsdiener auch beſondere pecuniäre und dienſtliche Vorrechte. A. In erſterer Beziehung hat er ein Recht auf die im Dienſtvertrage bedungene oder nach Geſetz oder Billigkeit beſtimmte Beſoldung, welche als eine angemeſſene Entſchädigung dafür, daß er ſeine geſammte Wirkſamkeit dem Staate widmet, zu betrachten iſt [u]). Dieſelbe genießt häufig beſondere Vorrechte [v]), und kann dem ordentlichen, definitiv angeſtellten Staatsbeamten, — da dieſer durch ſeine definitive Anſtellung ſelbſt ein Recht auf lebenslängliche Erhaltung der Staatsdienerqualität erlangt (§. 367.), in Gefolge welcher er fordern kann: weder willkührlich und gegen ſeinen Willen von der Regierung ohne Penſion entlaſſen, noch anders als durch Urtheil und Recht ſeines Amtes entſetzt zu werden — während ſeines Lebens nicht ohne ſein eigenes Verſchulden gegen ſeinen Willen völlig entzogen, noch auch, zu ſeinem Nachtheile, geſetzliche Vorbehalte abgerechnet, verändert werden [w]). Zugleich kann der Staatsbeamte allen auſſerordentlichen

---

t) And. M. iſt Leyser, sp. 288. m. 4. 5., man ſ. dagegen J. H. Böhmer, jus eccles. Protest. lib. II. tit. 20. §. 23. 27. und Strube, Bedenk. III. 83.

u) Dieſes anerkennt nicht nur die Theorie, ſondern auch alle neueren Dienſtgeſetze gehen von demſelben Grundſatze aus. Man ſ. auch J. S. Nicolai, diss. de eo, quod justum est circa honoraria aut salaria officialium. Argent. 1736. 4. — A. Fritsch, de jure accidentalium; in opusc. T. II. P. 3. nro. 24. p. 467 seq. — Leyser, sp. 668. v. d. Becke, a. a. O. S. 108. — Die Beſoldung kann in Geld oder Naturalien oder in beiden, in einer fixen Summe oder in Accidenzien, z. B. Sporteln ꝛc. beſtehen.

v) Strube, Bedenk. I. Nr. 7. — So z. B. können nach der darmſtädt. Civildienſtpragmatik a. 5. Beſoldungen und Penſionen von Gläubigern nur zu ⅓ in Beſchlag genommen werden. Man ſ. auch darmſtädt. Militärdienſtpragmatik a. 13.

w) Lauterbach, de salario §. 45. — Namentlich haben active Staatsbeamten ein Recht auf unverminderten Fortbezug ihrer rechtmäßigen Beſoldung. Im Falle des Austrittes aus dem activen Beamtenſtande, ſo ferne dieſer überhaupt unbeſchadet der Staatsdienerqualität erfolgt (§. 367.), hat der Staatsdiener landesdienſtgeſetzlich entweder An-

Schaden vom Staate erſetzt verlangen, den er im Dienſte oder durch denſelben erleidet, und der nicht auf reinem Zufall beruht [x]). B. Als dienſtliche Vorrechte der Staatsdiener erſcheint der Anſpruch auf die mit ihrem Amte verbundenen Auszeichnungen, insbeſondere auf Amtstitel und beſtimmten Rang, ſelbſt im Ruheſtand; auf eine auszeichnende Amtskleidung; auf privilegirten Gerichtsſtand in allen Perſonalſachen, auf beſonderen Staatsſchutz und perſönliche Unverletzlichkeit während ihrer amtlichen Functionen [y]) und auf Vertretung durch den Staat in Rückſicht aller legaler Weiſe vorgenommenen Amtshandlungen [z]).

ſprüche auf einen beſtimmten Theil, oder auch auf ſeinen vollen Gehalt als Penſion (Quiescenz- oder Ruhegehalt), je nach den Beſtimmungen der Landesgeſetze, dem Dienſtalter u. drgl. Auch begründet der Staatsdienſt nach dem Tode des Beamten, für die Wittwe des Staatsdieners und deſſen Kinder ein ſelbſtſtändiges Recht auf Penſion aus Staatsmitteln (v. Gönner, §. 425. Not. v.), für erſtere auf Lebenszeit, für die letzteren aber meiſt bis zu ihrer Volljährigkeit. Wo der Beamte ſelbſt durch freiwillige oder unfreiwillige Einlagen in Wittwencaſſen für die Verſorgung ſeiner Hinterbliebenen ſorgt, iſt eine rein privatrechtliche Leibrente vorhanden.

x) von der Becke, a. a. O. S. 109—111. — v. Kreittmayr, a. a. O. §. 14. — Man ſ. auch ſchon fr. 61. §. 5. D. de furtis in v. „Nemini officium suum debet esse damnosum“.

y) Daher werden namentlich Verletzungen eines Beamten im Dienſt, z. B. Injurien, ſtrenger als gewöhnlich geahndet. Daß auch der Beamte ihm dienſtlich zugefügte Beleidigungen ſelbſt beſtrafen könne, leidet, ſo ferne er Gerichtsbarkeit oder ein polizeiliches Disciplinarſtrafrecht hat, keinen Zweifel. Pufendorf, de jurisdict. german. P. I. c. 4. §. 16. — Quiſtorp's rechtliche Bemerkungen. Bd. I. Nr. 16. — v. Bülow u. Hagemann, practiſche Erörter. Bd. II. Nr. 21. S. 198 fg.

z) Daher hat in den meiſten deutſchen Staaten, die höhere Behörde die Verantwortlichkeit in Betreff ihrer Befehle zu übernehmen, welche der niedere Beamte vollzogen hat; daher ſind alle im Amte rechtmäßig contrahirte Obligationen gegen den Staat ſelbſt realiſirbar und müſſen von dieſem anerkannt werden. ſ. v. Cramer, wetzlar. Nebenſt. Th. 123. S. 145. und ſelbſt wegen factis illicitis des Beamten wird die Regierung ſo weit verpflichtet, quantum ad rem publicam quid pervenerit. fr. 4. D. de vi et de vi armata.

§. 367.

d. Aufhebung des Staatsdienſtverhältniſſes.

In Anſehung der Beendigung des Staatsdienerverhältniſſes muß man die Aufhebung der Staatsdienerqualität überhaupt von dem Verluſt eines beſtimmten Staatsamtes unterſcheiden. I. Die Staatsdienerqualität überhaupt wird A. ordentlicher Weiſe nur durch den Tod des Staatsbeamten verloren, da im Zweifel alle Staatsdiener auf Lebenszeit (definitiv) angeſtellt ſind[a]), und daher auch in dieſer Beziehung der Tod des Regenten keine Aenderung bewirkt, da der verfaſſungsmäßig vorgenommene Regierungsact der Anſtellung, in ſo ferne dadurch ein wohlerworbenes Recht begründet worden iſt, den Regierungsnachfolger zur Anerkennung verpflichtet (§. 250.), wenn er auch nicht in Rückſicht aller, ſondern, nach beſonderen Landesverfaſſungsgeſetzen, nur in Anſehung beſtimmter Staatsbeamten, namentlich der Richter

---

a) Urſprünglich war dieſes anders. Man ſ. Pfeffinger, Vitr. illustr. III. pag. 1157. und J. H. Böhmer, Exercitat. ad Pand. LVII. p. 769. — Zuerſt wurde den Juſtizbeamten ihr Amt auf Lebenszeit zugeſtanden. Man ſ. Wahlcapit. a. CXXIV. §. 10. Hiernächſt befeſtigte ſich, ſowohl durch die Theorie als die Rechtſprechung des Reichskammergerichts, der allgemeine Grundſatz, daß keinem Staatsbeamten, wenn er durch Krankheit, oder ſonſt an der Verrichtung des Dienſtes, ohne ſeine Schuld, verhindert ſey, ſein Amt ohne Penſion entzogen werden dürfe und daß ebenſo der dienſtfähige, ſein Amt richtig verwaltende, Beamte nicht ohne Entſchädigung (Penſion) entlaſſen werden könne. Stryk, usus modernus I. 3. §. 16. — v. Cramer, wetzlar. Nebenſt. Th. 38. S. 81. Th. 67. S. 10. und Th. 123. S. 445. — Häberlin, Staatsarchiv. Heft 40. S. 319. — Die neueren Dienſtgeſetze der deutſchen Staaten haben durchgängig den letztgedachten Geſichtspunkt feſtgehalten, ſo daß die Lebenslänglichkeit des Staatsdienſtes zur Regel in Deutſchland geworden iſt, ſo ferne nicht die Natur eines Amtes (wie bei Commiſſionen) oder ein ausdrücklicher Vorbehalt die Zuläſſigkeit einer Ausnahme begründet. ſ. Maurenbrecher, §. 160. And. M. ſind Schmalz, §. 388. und Heffter, Beitr. S. 143. — Die im Text aufgeſtellte Regel gilt auch von den blos auf Widerruf, auf Probe oder ſonſt proviſoriſch angeſtellten Dienern überhaupt, indem bei dieſen nicht ſowohl eine nothwendige Ausnahme von jener Regel, als nur vielmehr die rechtliche Möglichkeit einer ſolchen Ausnahme vorhanden iſt.

(§. 339.), verpflichtet iſt, ſie im activen Staatsdienſte fernerhin zu belaſſen. Auch iſt ſeine beſondere Beſtätigung der Staatsbeamten im Allgemeinen nicht erforderlich, wenn gleich in den Regierungsantrittspatenten gewöhnlich. Nur die Geſandten und andere diplomatiſche Perſonen, jedoch mit Ausnahme der Conſuln, bedürfen, um als active Beamten fortfungiren zu dürfen, in ſo ferne einer ausdrücklichen Beſtätigung, als ſie nur für die Perſon ihres Committenten bevollmächtigt werden. Wird ihnen jedoch dieſe Beſtätigung nicht zu Theil, ſo verlieren ſie dadurch an und für ſich noch keineswegs ihre allgemeinen Staatsdienerrechte, falls ſie ſolche beſeſſen haben, und behalten daher, gleich anderen, einen Anſpruch auf Ruhegehalt [b]). B. Auſſerordentlicher Weiſe geht die Staatsdienerqualität ſchon bei Lebzeit eines Staatsdieners verloren, entweder durch Dienſtentlaſſung (Dimiſſion) oder durch Dienſtentſetzung (Caſſation). 1) Dienſtentlaſſung oder Verabſchiedung (dimissio) iſt die rechtmäßige landesherrliche Rücknahme der durch das Anſtellungsdecret erlangten ſämmtlichen Staatsdienerrechte und Dienſtpflichten, ſo, daß der des Staatsdienſtes völlig Entlaſſene in keiner Beziehung ferner als Staatsdiener betrachtet werden kann, folglich auch weder den Amtstitel, noch Penſion, noch irgend eine andere Attribution ſeines früheren Dienſtverhältniſſes behält. Nach allgemeinen Grundſätzen kann nun aber einem definitiv angeſtellten Staatsdiener die Dienſtentlaſſung ebenſo wenig von Seite der Staatsregierung willkührlich aufgenöthigt, als von Seite eines Staatsbeamten der Staatsregierung willkührlich abgenöthigt werden, ſondern es kann der Dienſtvertrag, ſo ferne darin kein ſpecieller Rechtsgrund für das eine oder andere enthalten iſt, im Zweifel nur mit beiderſeitiger Zuſtimmung aufgehoben werden. Obwohl übrigens ſowohl hiernach, als auch nach der deutſchen Staatspraxis, welche in den neueren Dienſtgeſetzen ihre Beſtätigung gefunden hat, die Regierung einen definitiv angeſtellten Staatsbeamten gegen ſeinen Willen, falls er nicht wegen eigener Schuld gerichtlich caſſirt wird, ohne Penſion nicht willkührlich entlaſſen kann [c]), wird doch

---

b) Zur Zeit des deutſchen Reichs war es überdieß Grundſatz, daß das Amt der Reichshofräthe mit dem Tode des Kaiſers von ſelbſt aufhörte.

c) S. Malacord, diss. de publicis officiis absque justa causa ejusque legali cognitione non auferendis. Gött. 1788. 4. §. 7—20. —

auf der anderen Seite kein Staatsdiener genöthigt, im Staatsdienſte zu bleiben, falls er auf alle Staatsdienerrechte freiwillig Verzicht leiſten will [d]). Demgemäß erfolgt die Dienſtentlaſſung rechtmäßiger Weiſe nur entweder a) auf freiwilliges Nachſuchen des definitiven oder proviſoriſchen Staatsdieners, das iſt, durch Entſagung deſſelben [resignatio] [e]), in welchem Falle die Regierung, ſo ferne das Entlaſſungsgeſuch nicht zur Unzeit erfolgt und der Staatsdiener ſeinen Dienſtpflichten Genüge geleiſtet hat, Nothfälle ausgenommen, die Entlaſſung nicht verweigern wird [f]), oder b) aus eigener Bewegung der Regierung, jedoch nur in Anſehung proviſoriſch angeſtellter Staatsdiener. Indeſſen können α) die

---

Seuffert, a. a. O. S. 124—149. — v. d. Becke, a. a. O. S. 84 fg. — Weſtphal's deutſches Staatsr. Abh. XIX. S. 171. — F. G. Engler, diss. de muneribus publicis justitiae sacerdotibus absque justa causa non auferendis. Lips. 1794. 4. — J. N. Biſchoff, über die Endigung der Staatsdienſte. Helmſtädt u. Leipz. 1797. 8. — J. F. Rönnberg, über Dienſtentlaſſung u. Dienſtaufkündigung. Berlin, 1799. 8. — A. M. iſt Klüber, §. 492. Not. g.

d) Man ſ. z. B. preuß. Landrecht II. 10. §. 95. — Kurheſſ. V.U. §. 59. — Baier. Dienſtgeſetz §. 22.; ſächſ. §. 18. u. a. m. Daher auch die Parömie: „Herrendienſte ſind keine Ehegelübde". ſ. Eiſenhart, Rechtsſprichwörter S. 54. — Man ſ. auch A. W. Möckert, diss. de jure resignandi officialium publicorum. Götting. 1798. — A. M. ſind übrigens v. Gönner, Staatsdienſt S. 256 fg. u. Heffter, a. a. O. S. 139 fg.

e) P. A. de Münchhausen, diss. de jure ministrorum exigendi a principe dimissionem. Hal. 1734. 4. — A. Fritsch, de resignationibus regum, principum, officialium etc.; in opusc. T. I. P. 1. n. 4. c. 4. p. 71 seq.

f) v. d. Becke, a. a. O. S. 129. — Nach der darmſt. Civildienſtpragmatik a. 11 u. 12. kann jedoch die Regierung, aus Rückſicht auf den öffentl. Dienſt, den Austritt aus dem heſſ. Staatsdienſt auf höchſtens ſechs Monate aufſchieben. Auch einem Officier wird im Friedensſtande die erbetene Entlaſſung zu keiner Zeit, Nothfälle abgerechnet, verſagt, ſondern höchſtens nur auf ſechs Monate, und bei ausbrechendem oder ausgebrochenem Kriege und während deſſelben bis zur Endigung des laufenden Feldzuges, aufgeſchoben, vorausgeſetzt, daß der Officier bis dahin alle Dienſtaufträge und Geſchäfte beendigt hat. Militärdienſtpragmatik a. 5 u. 6. — Weiß, I. §. 98. S. 347. — Eine ſtillſchweigende Entſagung kann auch in einer Religionsänderung liegen, wenn das Staatsamt gerade das Bekenntniß zu einer beſtimmten Religion erfordert.

überhaupt und ausdrücklich gleich in der Beſtallung nur auf Widerruf (auf Wohlverhalten, auf Bedürfniß ꝛc.) Angeſtellten jeder Zeit g), dagegen β) die auf Probe Bedienſteten nur während der geſetzlichen Probezeit entlaſſen werden h). Diener, welche ausdrücklich nur auf eine im Voraus beſtimmte Zeit und nur für dieſe angeſtellt werden, hören nach Ablauf dieſer Zeit ohne Weiteres auf, Staatsdiener zu ſeyn i). Auſſerdem wird die Staatsdienerqualität nur noch aufgehoben: 2) durch Dienſtentſetzung (remotio), das heißt, durch rechtskräftige richterliche Aberkennung der geſammten Staatsdienerrechte zur Strafe wegen widerrechtlicher Handlungen k). Dieſelbe kann nur nach vorgängiger rechtlicher Unterſuchung wegen geſetzlicher Urſachen vom competenten Richter erkannt werden l). Geſetzliche Gründe hierfür können nicht nur eigentliche Amtsverbrechen und grobe Amtsvergehen, ſondern auch gemeine Verbrechen ſeyn m), in welchem letzteren Falle der Verluſt der Staatsdienerrechte nur eine Folge des begangenen gemeinen Verbrechens iſt, ohne darum aber anderweitige Strafen, wegen der dadurch

---

g) Dieſes gilt bei ihnen natürlich auch in dem Falle, wenn ihre bisher bekleidete Stelle in Folge neuer Verwaltungsmaaßregeln ganz aufgehoben wird, während definitiv Angeſtellten in dieſem letzteren Falle ein Recht auf Quiescenzgehalt zuſteht.

h) Die hier gemachte Unterſcheidung rechtfertigt ſich für die heutige Theorie dadurch, daß neuere Dienſtgeſetze, Anſtellungen auf Probe allgemein für beſtimmte Zeit beliebt haben: wie z. B. das baier. Dienſtgeſetz §. 2. auf 3 Jahre, das ſächſiſche §. 4. auf 2 Jahre u. der darmſt. Landtagsabſchied vom 1. März 1824, §. 39. auf 5 Jahre.

i) v. Gönner, Staatsr. §. 425. Nr. VI. 2. — Auch bei Commiſſionen mit der Beendigung des Geſchäftes. v. Gönner, a. a. O. Nr. VI. 3.

k) de Cramer, de differentia inter remotionem ab officio et dimissionem; in opusc. T. IV. nro. 21. p. 477.

l) de Cramer, observat. jur. T. III. obs. 807.

m) Malacord, l. c. §. 22—24. — In Betreff der Geſetzgebung des Großherzogthums Heſſen ſ. Weiß, I. §. 98. — Manche unterſcheiden noch eine remotio simplex und qualificata, je nachdem die Entſetzung mit oder ohne Vorbehalt der Ehre erfolgt. Letztere allein nennt Leiſt, §. 102. Nr. 7. Caſſation oder dimmissio ignominosa. Erſtere will er bei grober Fahrläſſigkeit, letztere bei böſem Vorſatze erkannt wiſſen. Doch können deßfalls nur die Beſtimmungen der Landesgeſetze entſcheidend ſeyn. — Maurenbrecher, §. 164. und daſelbſt Not. a.

zugleich dem Staate oder Einzelnen zugefügten Rechtsverletzungen, auszuſchließen. Von der Dienſtentſetzung iſt die Suspenſion oder einſtweilige Entfernung eines Staatsdieners von ſeinem Amte [n]), zu unterſcheiden, welche während der Unterſuchung eines ihm zur Laſt gelegten Verbrechens, mit oder ohne Beibehaltung aller oder einzelner Amtsnutzungen, ſtatt findet [o]). Erfolgt Freiſprechung, ſo muß der Beamte rehabilitirt und es müſſen ihm die eingehaltenen rückſtändigen Amtsnutzungen nachträglich verabfolgt werden [p]). II. Der Verluſt eines beſtimmten Staatsamtes wird nicht nur A. in allen Fällen bewirkt, wo, nach dem Bisherigen, die Staatsdienerqualität überhaupt verloren geht, — was aber keineswegs auch umgekehrt gilt —, ſondern nicht minder auch B. auſſerdem, jedoch nur in zwei Fällen, nämlich: 1) durch Amtsverſetzung (translocatio) und 2) durch Quiescirung. Die erſtere wie die letztere kann ſowohl auf Nachſuchen eines Beamten, wie auch in der Regel [q]) aus freier

---

n) S. Stryck, diss de suspensione ab officio. Hal. 1680. und in ſ. dissert. Francof. 1743. fol. vol. IV. nro. 4. — Weiß, I. §. 98.

o) In der Regel hat auch darauf nur der Richter zu erkennen. ſ. Malacord, l. c. §. 25. u. Klüber, §. 494. Not. b. — Im Großherzogth. Heſſen kann ſie auch von den Adminiſtrativbehörden auf beſtimmte Zeit erkannt werden (Weiß, I. S. 353.), iſt aber überhaupt mit jeder gerichtlichen Specialunterſuchung oder Verſetzung in den Anklageſtand, dieſe mag nun wegen gemeiner Verbrechen, oder wegen beſonderer Amtsverletzungen erfolgen, verknüpft (Weiß, I. S. 348.). Man ſ. auch das ſächſ. Dienſtgeſetz §. 23., das kurheſſ. §. 47., das braunſchweigiſche §. 41. u. ſ. w.

p) Pufendorf, observ. jur. T. IV. obs. 208. v. Rieffel's Reichshofrath, I. 266. — de Cramer, Obs. II. nro. 628. u. deſſen wetzlariſche Nebenſt. Th. 123. S. 445. — Braunſchweig. Dienſtgeſetz §. 41.; darmſt. Geſetz vom 11. März 1818. §. 9. u. a. m. — Doch kann natürlich nachher der Dienſtherr den ſuspendirt geweſenen Diener, wie jeden anderen, quiesciren.

q) Man ſ. jedoch oben §. 339., wo Beſchränkungen in Rückſicht der Quiescirung und Verſetzung von Richtern erwähnt ſind. Andere Beamten dürfen aus Gründen der Verwaltung, jedoch ohne Zurückſetzung in der Dienſtclaſſe und in dem Gehalt verſetzt (darmſt. Civildienſtprag. a. 16. u. Militärdienſtprag. a. 9.), jeder Zeit aber und ohne Einſchränkung von der Regierung quiescirt, d. h. mit der geſetzlichen Penſion aus dem activen Staatsdienſte entlaſſen werden. ſ. Weiß, I. S. 362. vgl. mit S. 368 fg.

Entſchließung der Staatsregierung erfolgen; jene involvirt den Verluſt der bisher beſeſſenen, begründet dagegen den Erwerb derjenigen Amtsgewalt, welche mit der neuen Stelle verknüpft iſt, dieſe dagegen bewirkt überhaupt den Austritt aus dem activen Staatsdienſte. Der Strenge nach gebührt dem auf ſein Nachſuchen Verſetzten lediglich der Gehalt der erbetenen Stelle, wenn dieſer auch geringer, als ſein bisheriges Amtseinkommen, ſeyn ſollte, während dem nicht auf ſein Nachſuchen Verſetzten mindeſtens ſein früheres Dienſteinkommen verbleiben und Erſatz für die Ueberzugskoſten geleiſtet werden muß. Der in Folge der Quiescirung in den Zuſtand der Inactivität Verſetzte behält Titel, Rang und Penſion [r]). Als Gründe zur Quiescirung erſcheinen namentlich die phyſiſche oder geiſtige Dienſtunfähigkeit eines Beamten, ein beſtimmtes Dienſt- oder Lebensalter und die Suppreſſion des Staatsamtes ſelbſt. Doch können auch die Abgeneigtheit des Publicums gegen einen Staatsbeamten, die Exiſtenz von Verdachtsgründen und andere durch das Staatswohl motivirte adminiſtrative Erwägungen die Entfernung eines Beamten von der von ihm bekleideten Stelle aus höheren Rückſichten der Verwaltung veranlaſſen [s]).

§. 368.

b. Von dem Staatsmilitärdienſtrecht *).

Zum Schutze der Rechte des Staates, zur Vertheidigung der Sicherheit und Unabhängigkeit deſſelben und zur Behauptung geſetz-

---

r) Seuffert, a. a. O. §. 74. — Gönner, Staatsdienſt §. 6. — Grund, Abh. über das Recht der Penſionen (s. l.) 1811. 8. — Ueber die Rechte der Staatsdiener u. Penſioniſten bei Staatsveränderungen. Frankf. 1819. 8. — Heffter, a. a. O. S. 148 fg. — Ueber die abweichenden Anſichten Anderer ſ. Klüber, §. 493. Not. d.

s) v. Gönner, §. 425. Nr. VI. 6. — Seuffert, §. 71—84. — Deßfallſige reichsgerichtliche Erkenntniſſe ſ. in Häberlin's Staatsarchiv Bd. X. S. 319. — Ueber Entſchädigung der Staatsdiener bei Staatsveränderungen ſ. R.D.H.Schl. von 1803, §. 24., 51 fg., 56., 59., 68 fg. u. 89; deutſche Bundesacte, a. 15. u. ſ. w. Man ſ. auch v. Kamptz u. von Stein über die Entſchädigungsberechtigung der Staatsdiener, bei Auflöſung ihrer Stellen. Frankf. 1808. 8.

*) Pütter, Lit. III. 335. — Klüber, Fortſetz. §. 1116—1120 b. — Moſer, von der Landeshoheit in Militärſachen. Frankf. u. Leipz. 1773. 4.

licher Ordnung gegen innere wie äuſſere Feinde, kommt dem Inhaber der Staatsgewalt das Recht zu, ein ſtehendes Kriegsheer zu errichten und zu unterhalten und die erforderlichen Schirm- und Wehranſtalten anzuordnen. Die deßfallſigen hoheitlichen Befugniſſe bilden die **Militärgewalt** (potestas militaris s. jus armorum), worin das Recht der Kriegsgeſetzgebung [a]), Vollziehung [b]) und Aufſicht enthalten ſind.

— Klüber, §. 545—549. — Maurenbrecher, §. 205. — Schmalz, §. 523—529. — v. Gönner, §. 362. — Leiſt, §. 235 fg. — Aeltere Territorialkriegsgeſetze ſ. in J. C. Lünig, Corpus juris militaris. Lips. 1723. fol. u. in J. P. Harl's Handb. der Kriegspolizeiwiſſenſch. u. Militäröconomie. Erlang. 1812. 2 Thle. 8. — Unter den neueren Recrutirungsgeſetzen ſind hervorzuheben: 1) das öſterr. Edict vom 3. Sept. 1814, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienſt; 2) preuß. Geſetz vom 3. Sept. 1814; 3) baier. Verord. vom 21. Oct. 1814 nebſt Nachträgen vom 9. Febr. 1818 u. 21. April 1821; 4) würtemb. Verordnungen vom 5. u. 7. März 1815 über die Recrutirung der Armee; 5) ſächſ. Mandat vom 25. Oct. 1825; 6) hannöv. Conſcriptionsgeſetz vom 14. Juli 1820; 7) badiſches Conſcriptionsreglement vom 29. Sept. 1808 nebſt Nachtrag vom 28. Juni 1812; 8) großh. heſſ. Recrutirungsgeſetz vom 6. Aug. 1821; 9) oldenburg. Verord. vom 20. Mai 1809; 10) lippiſches Conſcriptionsgeſetz vom 2. Juli 1811; 11) anhalt-köthen'ſches vom 28. Dec. 1810; 12) hamburg. Verordn. vom 6. Sept. 1821; 13) lübeckiſche vom 6. Oct. 1821; 14) frankf. Recrutirungsgeſetz vom 17. Sept. 1822 u. Stadtwehrordnung vom 30. Juni 1823.

a) Dahin gehören die Recrutirungsgeſetze (ſ. vorige Note); die Formation des Heeres und das Anordnungsrecht der erforderlichen Militäranſtalten, wie namentlich der Feſtungen und anderer Befeſtigungsarten (Fortificationen) für die Landesvertheidigung, der Stückgießereien für das Geſchützweſen, der Waffen-, Salpeter- und Pulverfabriken, der Zeughäuſer, Arſenale und Waffenplätze, der militäriſchen Bildungsanſtalten, der Einquartirung und des Pflege- und Lazarethweſens; die Beſtimmung der Heerſchau oder Landeskriegsmuſterung, der Wehr- und Waffenübungen u. dergl. m.; das Recht, die Entrichtung von Wehr- oder Kriegsſteuern zum Zweck der Unterhaltung des Heeres und der Errichtung und Unterhaltung der Militäranſtalten zu verordnen ꝛc. ꝛc. Auch die Befugniß, den Unterthanen den Eintritt in fremde Kriegsdienſte zu verbieten oder zu geſtatten, gehört hierher. ſ. Klüber, §. 549. u. Weiß, heſſ. Staatsrecht I. S. 164.

b) Z. B. das Recht der Kriegspolizei und Gerichtsbarkeit, der oberſte Kriegsbefehl, der Vollziehung des Recrutirungsgeſetzes durch die Annahme von

I. Die Militärgewalt hat ihre natürliche Grenze in dem Zwecke ſelbſt, der durch ſie erreicht werden ſoll, ihre poſitiven Schranken aber theils in den Conventionalgeſetzen des Bundes und deſſen auf die innere und äuſſere Sicherheit Deutſchlands gerichteten Zwecken, theils in den einzelnen Landesverfaſſungen. Die Bundesgeſetze nöthigen die Bundesglieder, ein ſtehendes Heer, und zwar mindeſtens ihr bundesverfaſſungsmäßiges Contingent, zu unterhalten; die Militärfreiheit der Standesherren und ihrer Familienglieder zu reſpectiren [c]) und überhaupt die Beſtimmungen der Bundeskriegsverfaſſung zu beobachten, woraus ſich von ſelbſt auch einige Beſchränkungen in Rückſicht ihrer ſonſt gänzlich unbeſchränkten Befugniß, das Verhältniß der Waffengattungen zu einander, die Eintheilung des Heeres ꝛc. zu beſtimmen, ergeben [d]). Durch die Landesverfaſſungsgeſetze iſt insbeſondere die Militärpflichtigkeit zur allgemeinen Regel erhoben [e]), bisweilen ſogar die Stellvertretung ausdrücklich für unſtatthaft erklärt [f]). Durch die Landſtände kann zwar kein Bundesglied an der Erfüllung ſeiner bundesmäßigen Verpflichtungen und folglich auch nicht an der Erfüllung ſeiner deßfallſigen militäriſchen Obliegenheiten gehindert oder beſchränkt werden, und ſie ſind in keinem Falle befugt, die in dieſer Beziehung nothwendigen Summen zu verweigern (§. 258.); doch ſchließt dieſes ihre Mitwirkung bei Aufbringung der erforderlichen

---

Freiwilligen oder durch Conſcription oder Werbung, der Anſtellung der Officiere und Militärbeamten u. ſ. w.

c) Dem ſonſtigen ehemaligen unmittelbaren Reichsadel hat die Bundesacte a. 18. Nr. 2. keine Militärfreiheit eingeräumt. Das Gegentheil behauptet irrthümlich Klüber, §. 549. Not. c.

d) Man ſ. überhaupt oben §. 148—191.

e) So in faſt allen neueren Recrutirungsgeſetzen und Verfaſſungsurkunden. Ausnahmen können da, wo die Landesverfaſſung die gleiche Verpflichtung aller Unterthanen zum Waffendienſt ausſpricht, nur mit Zuſtimmung der Stände durch beſondere Geſetze begründet werden. Doch nehmen einige Staaten bei der Aushebung auf die Familienverhältniſſe ſchonende Rückſicht (wie z. B. das preuß. Geſetz vom 3. Sept. 1814 und die kurheſſ. V.U. §. 40.), und andere Staaten haben allgemein geſetzliche Ausnahmen ausgeſprochen, z. B. Oeſterreich, Naſſau und Mecklenburg hinſichtlich des Adels. In Naſſau ſind auch noch die Söhne der Staatsdiener militärfrei.

f) Dahin gehört namentlich Preußen, deſſen Geſichtspunkt Maurenbrecher, §. 205. Not. f. für den gemeinrechtlichen (?) hält. — Politiſche Gründe möchten dagegen den Ausſchluß der Stellvertretung gebie-

Mittel ebenſo wenig aus [g]), als bei der Erlaſſung oder Veränderung der Recrutirungsgeſetze [h]), bei Aushebungen zur Vermehrung der Truppen über die Bundespflicht hinaus [i]) und überhaupt bei Errichtung und Unterhaltung ſolcher Militäranſtalten, deren Exiſtenz keine bundesmäßige Verpflichtung nothwendig macht [k]). II. Die Militärſtaatsdienſte ſind theils gemeine, zu welchen alle waffenfähigen Unterthanen, ſo ferne für ſie keine geſetzmäßige Ausnahme beſteht, verpflichtet ſind, und theils beſondere, zu welchen die Dienſtleiſtungen Einzelner in größerem Umfange als von den übrigen Staatsangehörigen in Anſpruch genommen werden. Die Leiſtung jener erſcheint als eine allgemeine Bürgerpflicht, die letztere Claſſe von Perſonen aber kann unter der Bezeichnung der Militärſtaatsdiener zuſammengefaßt werden. Das erſtere Verhältniß gründet ſich, wie die Landfolge (§. 363.), auf das Geſetz, wobei dem Recrutirungsrecht des Staates und ſeiner Befugniß, die militärdienſtfähigen Unterthanen für den Dienſt des Vaterlandes zu den Waffen zu rufen, eine unbedingte Verpflichtung auf Seite dieſer correſpondirt, die Grundlage des letzteren Verhältniſſes dagegen iſt vertragsmäßiger Natur. A. Der gemeine öffentliche Dienſt zu militäriſchen Zwecken kann in den ordentlichen und auſſerordentlichen abgetheilt werden. 1) In auſſerordentlichen Nothfällen iſt nämlich jeder waffenfähige Unterthan perſönlich (ohne Stellvertretung) zur Vertheidigung des Vaterlandes verpflichtet, und kann zu dieſem Zwecke vom Regenten zu den Waffen gerufen werden [l]). Die in Folge eines ſolchen allgemeinen Aufgebots bewirkte, nicht ſtehende Heeresverbindung aller waffenfähigen Unterthanen heißt der

---

teriſch fordern und überhaupt das preußiſche Militärſyſtem für Deutſchland dringend empfehlen!

g) A. M. iſt Maurenbrecher, §. 205. Not. l. ſ. jedoch oben §. 258.

h) So in allen conſtitutionellen Staaten. Man ſ. z. B. würtemb. V.U. §. 100. — Im Großherzogthum Heſſen gilt das Geſagte im Weſentlichen auch von dem Militärſtrafgeſetzbuch vom 13. Juli 1822. ſ. V.U. a. 74.

i) Man ſ. z. B. die darmſt. V.U. a. 77. Doch hat die Staatsregierung in dringenden Fällen jeder Zeit das Recht, das Nöthige zur Sicherheit des Staates vorzukehren. ſ. Weiß, I. S. 165 u. 488.

k) Im Einzelnen kann hierüber nur das Landesſtaatsrecht maaßgebend ſeyn; zumal im Zweifel der Souverain völlig unbeſchränkt iſt.

l) Ausdrücklich anerkannt z. B. in der kurheſſ. V.U. §. 40. u darmſt. a. 28.

Landſturm [m]). 2) In der Regel aber genügt es, ſo ferne ſich nicht Freiwillige in erforderlicher Zahl finden, die nothwendige Mannſchaft zum *ordentlichen* Kriegsdienſte aus der Geſammtheit der kriegsdienſtfähigen und pflichtigen Inländer auszuheben, wobei regelmäßig das Loos entſcheidet und die Stellvertretung geſtattet iſt [n]). Die auf dieſe Weiſe durch *beſondere Conſcription* oder durch die *Annahme* oder *Werbung* [o]) Freiwilliger gebildete *ordentliche* Militärmacht bildet die im Solde des Staates ſtehende *active Armee* [p]).

---

m) *Rühle* u. v. *Lilienſtern*: die deutſche Volksbewaffnung. In einer Sammlung der darüber in ſämmtlichen deutſchen Staaten ergangenen Verordnungen. Berlin, 1815. 8. — Man ſ. auch die Verordnungen über Errichtung und Einrichtung des Landſturms, namentlich die hannöv. vom 12. Juni 1815 und 1. Juni 1816; gothaiſche vom 26. Mai 1815; weimariſche vom 15. Aug. 1815 u. das reuß-ſchleiziſche Dienſtreglement für den Landſturm. Schleitz, 1815. 8. — Ueber das Recht der Heerfolge (Reiß und Folge, jus sequelae) ſ. A. *Gumprecht*, diss. de jure sequelae. Gött. 1799. 8.; *Strube*, Bedenk. II. 8. u. III. 143. und *Leiſt*, §. 239.

n) Da hier *gemeine* Dienſte geleiſtet werden, ſo iſt nicht abzuſehen, weßhalb in *juridiſcher* Beziehung im *Zweifel* eine Vertretung durch gehörig qualificirte Individuen nicht geſtattet ſeyn ſollte, ſo lange Landesgeſetze nicht *ausdrücklich* das Gegentheil beſtimmt haben. Beſonders iſt die Stellvertretung geſtattet z. B. in der kurheſſ. V.U. §. 40.; darmſt. a. 29. u. a. m. Dieſer Anſicht ſind auch v. *Gönner*, Staatsr. §. 362. IV. 3. u. *Wackerhagen*, über die Verbindlichkeit deutſcher Unterthanen zur perſönlichen Leiſtung von Kriegsdienſten. Wetzlar, 1793. 8. Man ſ. jedoch Not. f.

o) Schriften in *Klüber's* Lit. §. 1120 b. — *Klüber*, öffentliches Recht §. 548. und *Leiſt*, §. 240. Der Annahme oder Werbung Freiwilliger liegt ein Vertrag zu Grunde, nicht aber weder dem allgemeinen Aufgebot zur Heeresfolge, noch auch der Recrutirung kriegsdienſtpflichtiger Individuen. *Leiſt*, a. a. O. — Werbungen im fremden Staatsgebiete ſind nur mit Genehmigung von deſſen Regenten ſtatthaft. J. A. de *Ickstadt*, de illicitis conquisitionibus in territorio alieno earumque poenis. Wirceb. 1738.

p) Alle Glieder des activen Heeres heißen *Soldaten*. Sie genießen beſondere, zum Theil ſelbſt gemeinrechtliche Freiheiten und Vorrechte. Man ſ. J. H. *Kirchhof*, Abh. von den beſonderen Soldatenrechten. Hamb. 1771. 8. — Namentlich haben ſie auch einen befreiten Gerichtsſtand (*Leyser*, sp. 75.), welcher ſich gewöhnlich nicht nur auf eigentliche *Militärverbrechen* und *Vergehen* (delicta militaria propria), ſondern öfters auch auf gemeine Verbrechen und Civilſachen erſtreckt. Die

Daneben kommt in mehreren deutſchen Staaten noch eine beſondere Landwehr vor. Beide zuſammen, das ſtehende Heer und die Landwehr — welche letztere ſich jedoch, obwohl geübt und ſchlagfertig, im Friedensſtande, auſſer der Uebungszeit, nicht in Waffen, noch auch im Solde des Staates befindet q) —, bilden die beiden Hauptabtheilungen des ſtehenden Heeres. B. Die Militärſtaatsdiener in dem angegebenen Sinne ſind theils niedere, theils höhere. Die erſteren laſſen ſich auf dieſelben Cathegorien zurückführen, wie im Civilſtaatsdienſte (§. 364.); die letzteren aber oder die wahren Militärſtaatsbeamten können füglich in die ſtreitenden und nichtſtreitenden eingetheilt werden. 1) Zu den ſtreitenden gehören alle Militärſtaatsdiener vom wirklichen Officiersſtande; 2) Nichtſtreitende ſind dagegen ſowohl a) diejenigen Staatsbeamten vom Militärſtande, welche bei den Militärverwaltungsbehörden angeſtellt ſind, als auch b) diejenigen, welche, ohne Waffendienſte zu leiſten, beim wirklichen Militär dienen, wie die Militärgeiſtlichen oder Feldprediger, die Auditoren, Militärärzte und Rechnungsbeamten ꝛc. Dieſe nichtſtreitenden Militärſtaatsbeamten ſind im Zweifel ganz nach denſelben

---

Gerichtsbarkeit wird theils von den Regimentern, theils von den Kriegs- und Standgerichten ausgeübt. ſ. C. A. Beck, diss. de judicio statario. Jen. 1727, — Moſer, a. a. O. S. 174 fg. — Auſſer dem Sold erhalten die Soldaten auch Proviant, Quartier und Servis, und die Cavalleriſten auſſerdem Fourage für ihre Pferde. Das Eigenthum der den Soldaten gegebenen Armatur- und Montirungsſtücke, ſo wie der Dienſtpferde verbleibt dem Kriegsheere. Beermann, Grundſätze des heutigen deutſchen Kriegsrechts (Lemgo, 1795. 2 Bde. 8.) Th. I. S. 425.

q) Man ſ. insbeſondere die preuß. Landwehrordnung vom 21. Nov. 1815; die baier. von 1826; die hannöv. v. 30. Dec. 1816 u. a. m. — v. Liebenſtein, über ſtehende Heere und Landwehr. Karlsruhe, 1817. 8. — v. Rotteck, über ſtehende Heere und Nationalmiliz. Freib. 1816. 8. — Teutwart Schmitſon, die Wehr- u. Schirmanſtalt. Leipz. 1816. fol. — Deſſen Grundriß einer Wehranſtalt des deutſchen Bundes. Leipzig, 1817. fol. — Betrachtungen über die verſchiedenen Formen der bewaffneten Macht. Leipz. 1817. 8. — Das deutſche Kriegsweſen. Frankf. (ohne Jahrz.) 8. — Tittmann, über ſtehende Heere in Pölitz Jahrb. 1831. Heft 3. Nr. 1. — J. S. v. Xylander, Unterſuchungen über das Heerweſen unſerer Zeit. München, 1831. 8. — Ueber das Verhältniß der Landwehr zum activen Heere ſ. Leiſt, §. 238.

Grundſätzen, wie die Civilſtaatsbeamten, zu beurtheilen, während ſich dieſes in Rückſicht der Militärſtaatsdiener vom wirklichen Officiersſtande keineswegs behaupten läßt [r]). III. Die Leitung des geſammten Militärweſens concentrirt ſich im Kriegsminiſterium, doch unbeſchadet des höchſten militäriſchen Befehls und der oberſten Leitung und Aufſicht des Regenten.

§. 369.

D. Von dem Staatsfinanzrecht *).

1. Charakteriſtik dieſes Rechts.

Für die Zwecke des Staates genügen aber die öffentlichen Dienſte nicht, ſondern es ſind auch zahlreiche materielle Anſtalten und Einrichtungen nothwendig. Um nun aber die nöthigen Dienſte erlangen und die erforderlichen Anſtalten errichten und unterhalten, ſo wie die geeigneten Einrichtungen treffen zu können, werden namentlich die entſprechenden Geldmittel erfordert. Es hat daher der Staat, vermöge ſeiner Pflicht die Staatszwecke zu realiſiren, in ſo weit, als deren Erreichung von der Exiſtenz jener Mittel bedingt iſt, ein Recht auf dieſe, welches ſonach mit den Staatsbedürfniſſen von gleichem Umfange iſt [a]). Dieſes Recht begründet die Staatsfinanzgewalt

---

r) Doch behandelt man ſie neuerlich den Civilſtaatsdienern analog. Man ſ. z. B. die darmſtädtiſche Militärdienſtpragmatik vom 25. April 1820 im Eingang.

*) J. J. Moſer, von der Landeshoheit in Steuerſachen. Frankfurt und Leipzig, 1773. 4. — K. D. Hüllmann, deutſche Finanzgeſchichte des Mittelalters. Berlin, 1805. 8. — Deſſen Geſchichte des Urſprungs der Regalien in Deutſchland. Frankf. a. d. O., 1806. 8. — v. Gönner, Staatsr. §. 432—460. — Leiſt, Lehrb. d. Staatsr. §. 201—226. — Klüber, öffentliches Recht §. 393—482 u. 534—544. — Schmalz, §. 462—514. — Maurenbrecher, §. 198—204, 206—219 u. 221. — Ueber Finanzwiſſenſchaft ſ. man die einſchlägigen Schriften von Adam Smith, Juſti, Sonnenfels, Stockar von Neuforn, Röſſig, Harl, v. Jacob, Fulda, Rau, Schön u. A. Eins der neueſten Werke iſt C. A. v. Malchus, Handbuch der Finanzwiſſenſchaft und Finanzverwaltung. Stuttgart, 1830. 2 Bde. 8.

a) v. Gönner, §. 432. — „Das Staatsbedürfniß, als Zweck, und die Staatseinnahme, als Mittel, ſtehen in einem ſo engen Verhältniſſe, daß von jenen auf dieſe engbindend geſchloſſen werden kann". Es muß ſich

oder den Inbegriff der Regierungsbefugniſſe bezüglich der Geldmittel zur Deckung der Staatsbedürfniſſe. Darin ſind enthalten: das Recht der Finanzgeſetzgebung (welches zugleich das Beſteuerungsrecht b), ſo wie das Organiſationsrecht der Finanzverwaltung in ſich ſchließt), das Recht der Finanzvollziehung (der Vertheilung, Erhebung, Verwaltung und Verwendung des Staatseinkommens), ſo wie das Recht der Finanzaufſicht c). Der Finanzgewalt als einem inneren Regierungsrecht, correſpondirt lediglich eine Verpflichtung der Unterthanen, oder einzelner Claſſen derſelben d). Ihre natürliche Grenze findet ſie in dem Rechtsgrunde ihrer Exiſtenz, poſitive Grenzen aber ergeben ſich namentlich nicht nur aus dem neuerlich ausgeſprochenen verfaſſungsmäßigem Grundſatze der Gleichheit der Staatsangehörigen in Anſehung der Beſteuerung und der Tragung der Staatslaſten überhaupt e), womit die

---

daher im Staatshaushalte die Einnahme nach der nothwendigen Ausgabe beſtimmen. Schmalz, §. 466.

b) In ſo ferne dadurch verordnet wird, was zu dem erforderlichen Quantum der Staatseinkünfte, ſo ferne das Einkommen aus dem unmittelbaren Staatsvermögen zur Deckung der Staatsbedürfniſſe nicht zureicht, auf das Nationalvermögen ausgeſchlagen werden ſoll und in welcher Weiſe.

c) Die ältere Theorie unterſcheidet zwiſchen der Finanz- und Cameralwiſſenſchaft und daher auch zwiſchen der Finanz- und Cameralgewalt. Schon v. Gönner und Leiſt haben dieſe Unterſcheidung fallen laſſen und ihrem Beiſpiele folgten, aus überwiegenden Gründen, Klüber und Schmalz, dagegen machte Maurenbrecher, §. 198., neuerlich einen Reſtaurationsverſuch.

d) Z. B. der Finanzbeamten. Den Steuergeſetzen ſind auch die Forenſen bezüglich ihrer im Auslande beſeſſenen Güter unzweifelhaft unterworfen. Sie verſteuern nämlich ihre Güter da, wo ſie liegen und haben alſo daſelbſt blos Grundſteuern zu entrichten. J. S. Frech, periculum quaestionis: utrum forensis de bonis suis collectas magistratui pendere obligetur? Giess. 1779.

e) Man ſ. z. B. darmſt. Geſetz vom 1. October 1806; und V.U. a. 30.; baier. Geſetz vom 9. Juni 1807, und V.U. IV. §. 13.; würtemberg. Geſetz vom 13. December 1812, und V.U. §. 21.; mecklenburg. Geſ. von 1808; weimar. V.U. §. 19.; badiſche §. 8.; kurheſſ. §. 25.; ſächſ. §. 39 und 40.; braunſchw. L.O. §. 39.; altenburg. Grundgeſetz §. 75.; ſigmaring. V.U. §. 14. u. a. m. Man ſ. auch oben §. 277 fg.

Steuerfreiheiten und die Steuerbegünſtigungen [f]) in der Regel [g]) aufgehört haben, ſondern auch aus dem Antheile, welchen die Stände, ſchon nach der älteren deutſchen Verfaſſung, vorzugsweiſe an der Beſteuerung, ſo wie überhaupt an dem Staatshaushalte, nehmen (§. 293.), obwohl ihnen jetzt weder die Erhebung der Steuern,

---

f) Steuerfreiheiten oder Steuerbegünſtigungen genoßen vordem theils einzelne Perſonen, wie namentlich der Landesherr und die Glieder ſeiner Familie, geiſtliche Perſonen, Geſandten auf Reichs-, Kreis- und Collegialtagen, das reichsgerichtliche Perſonal, Soldaten und öfters auch Staatsdiener und Studenten, alle aber nur für ihre Perſon, nicht für ihre Patrimonialgüter; theils einzelne Güter, namentlich die Kammergüter der regierenden Familien (obwohl nicht im Zweifel, ſ. de Cramer, obs. jur. univ. T. I. obs. 186. §. 1.), die Rittergüter (obwohl dieſen keine Befreiung von Reichs- und Kreisſteuern zukam und ein ſteuerbares Gut, welches ein Adelicher erwirbt, dadurch nicht zum Rittergut wird und daher auch ſeine Steuerpflicht nicht aufhört) und die Kirchengüter (obwohl auch dieſe von Reichs- und Kreisſteuern nicht frei waren und die Kirche, ſo ferne ſie bisher ſteuerpflichtige Güter erwarb, davon auch die Territorialſteuern entrichten mußte). Die Steuerfreiheit der Kammer-, Ritter- und Kirchengüter erſcheint als wahres Realvorrecht (Leyser, sp. 664. m. 4. und Cramer, wetzlar. Nebenſt. Th. 82. S. 102.), welches daher auf jeden neuern Erwerber übergeht. Auch wurden die Stadtkämmereigüter von den Städten nicht beſteuert. Die Steuerfreiheit kann nicht nur durch rechtsbeſtändige landesherrliche Verleihung, ſondern auch durch Immemorialverjährung (R.A. v. 1548. §. 56 u. 59.), ſo ferne dieſe nicht durch Landesgeſetze ausdrücklich verworfen iſt, begründet werden. ſ. Leiſt, §. 210. Pufendorf, T. II. obs. 136. p. 483. und insbeſondere v. Gönner, Staatsr. §. 458.

g) Eine gemeinrechtliche Ausnahme beſteht bundesgeſetzlich hinſichtlich der Mediatiſirten. Sonſtige Abweichungen ſind nur landesgeſetzlich. Die Steuerfreiheit der Rittergüter insbeſondere hat, Lippe-Detmold ausgenommen, allgemein aufgehört. — Jede Steuerfreiheit hat 1) der Behauptende zu beweiſen; ſelbſt bewieſen iſt ſie 2) ſtrenge zu erklären; daher erſtreckt ſie ſich 3) nur auf jene Steuern, welche zur Zeit ihrer Erwerbung bekannt waren; 4) nur auf das damals beſeſſene Vermögen und 5) nur auf die damals bekannten Staatsbedürfniſſe, und 6) nur auf die ordentlichen Steuern, keineswegs aber auf außerordentliche, zu welchen auch Landesſchulden mit Capital und Zinſen ſchon darum gehören, weil die Nothwendigkeit Schulden zu machen, einen außerordentlichen Staatsbedarf in ſich ſchließt.

noch auch, in der Regel, eine unmittelbare Concurrenz bei deren Verwaltung und Verwendung zukommt, dieſe vielmehr lediglich an die Regierungen übergegangen iſt [h]), welcher auch, — unbeſchadet des Rechts der Stände in Anſehung der auf den Staatshaushalt, insbeſondere die Beſteuerung, Bezug habenden Geſetzgebung und ihrer Mitaufſicht über die Verwendung der Staatseinkünfte — das Organiſationsrecht in Anſehung der geſammten Finanzverwaltung, das Beſetzungsrecht der Finanzämter, ſo wie überhaupt das Vollziehungs- und das aus der Aufſicht und Verwaltung ausfließende Verordnungsrecht in Finanzſachen im Zweifel völlig unbeſchränkt zuſteht. Die Verwaltung des geſammten Staatshaushaltes centraliſirt ſich, der Natur des Verhältniſſes entſprechend, in einer Behörde: dem Finanzminiſterium [i]).

---

h) Doch haben die Stände in einigen Staaten, z. B. in Braunſchweig, Mecklenburg, Sachſen, Hannover, Weimar, Meiningen, Koburg, Altenburg, Naſſau, Waldeck, Schwarzburg ꝛc., einen unmittelbaren Antheil an der Verwaltung der Steuercaſſen, in anderen aber, wie z. B. in Würtemberg und im Großherzogthume Heſſen, wenigſtens einen ſolchen in Rückſicht der Staatsſchuldentilgungscaſſe.

i) Dieſem ſind aber allerdings in den größeren Staaten für einzelne Geſchäftszweige auch beſondere Centralſtellen, z. B. Steuercollegien, Forſtdirectionen, Finanz- und Rechnungskammern, Oberzollbehörden u. drgl.; ſo wie dieſen wieder, je nach den einzelnen Zweigen der Finanzverwaltung, verſchiedene Kreis- und Localbeamten, unbeſchadet der Einheit der Verwaltung, untergeordnet. — Wo die landesfürſtlichen Domänen von dem Staatsvermögen geſchieden ſind, und der Ertrag der erſteren in die Staatscaſſe nicht fließt, beſteht zweckmäßig für jene eine beſondere landesfürſtliche Domänenadminiſtration („Kammercaſſe"), völlig getrennt von der Verwaltung des Staatsvermögens und der Staatseinkünfte überhaupt, welche dem Staatsfinanzminiſterium anheimfällt und deren Ertrag in die „Staatscaſſe" fließt, von welcher auch alle Staatsausgaben, mit einziger Ausnahme der Elementarkoſten, beſtritten werden. Wo aber die Domänen Staatseigenthum ſind, oder doch ihr Ertrag zur Beſtreitung der Staatsbedürfniſſe mit verwendet wird, da wird auch paſſend die Verwaltung der geſammten ſogenannten Cameral- und Forſtdomänen mit der Staatsfinanzverwaltung, wenigſtens der oberen, in Verbindung geſetzt, wenn auch die niedere von den übrigen Zweigen der Verwaltung, z. B. der Steuerverwaltung, getrennt iſt. Wo dieſes der Fall iſt, hat die Finanzverwaltung nicht nur den Einzug und die Verwendung der Staatseinkünfte zu beſorgen, ſon-

§. 370.

2. Von den Staatsausgaben.

Da ſich im Staatshaushalte die von der Staatsregierung aufzubringenden Mittel nach dem Staatsbedürfniſſe beſtimmen, folglich hier die Einnahme nach der Ausgabe und nicht, wie im Privathaushalte, die Ausgabe nach der Einnahme beſtimmen muß (§. 369.), ſo iſt vor allem das Staatsbedürfniß möglichſt genau zu ermitteln, um danach alsdann das erforderliche Quantum der Staatseinkünfte beſtimmen, und, wenn dabei das Einkommen aus dem Staatsvermögen zur Deckung der Staatsbedürfniſſe nicht zureicht, das auſſerdem Erforderliche auf das Nationalvermögen ausſchlagen zu können [a]). I. Die Beſtimmung darüber, ob und in wie weit Etwas als Staatsbedürfniß zu betrachten ſey, iſt im Zweifel lediglich Sache des Souverains (§. 253.), in ſo weit dabei nicht eine Concurrenz der Stände landesverfaſſungsmäßig beſonders begründet erſcheint (§. 258.). Wo dieſe ſtändiſche Concurrenz zur Zeit des deutſchen Reichs beſtanden hatte, hat ſie durch die Reichsauflöſung an ſich nicht aufgehört (§. 7.). Wo nun aber, ſey es aus überkommenem und erhaltenem, oder aus neuerlich zugeſtandenem Recht, die ſtändiſche Mitwirkung Platz greift, erfolgt die Feſtſetzung der Staatsbedürfniſſe, das iſt, der Staatsausgaben, mittelſt beſonderer Vereinbarungen der Staatsregierung mit den Ständen, welchen ebenſowohl die Prüfung der Nothwendigkeit oder Nützlichkeit der von der Staatsregierung zur Beſtreitung der Staatsbedürfniſſe geforderten Summen zukommt und beziehungsweiſe als Pflicht obliegt, als dieſelben ſich über die Deckungsmittel der für nöthig oder nützlich erkannten Staatsausgaben mit der Staatsregierung zu verſtändigen haben. Nur wo die Erfüllung bundesmäßiger Verpflichtungen in Frage ſteht, kommt den Ständen darüber, ob eine Ausgabe nothwendig ſey? ein Urtheil nicht zu, und es kann ſich in dieſem Falle ihre Wirkſamkeit nur auf die Art und

---

dern es liegt ihr auch das ganze Geſchäft der Bewirthſchaftung der Domänen, (Güter, Forſte, Berg-, Hütten- und Hammerwerke, Salinen, Glashütten ꝛc.) und die Verwerthung des auf dieſe Weiſe gewonnenen Ertrages ob.

a) Man ſ. den Reichsabſchied von 1543. §. 24.; von 1576. §. 11. u. ſ. w. — Strube, Bedenken. Th. I. Nr. 1. §. 3.

Weiſe der Aufbringung der Deckungsmittel in Rückſicht dieſer, für nothwendig zu erachtenden, Ausgaben beſchränken. Sonſt aber können die Stände ihre Zuſtimmung hinſichtlich einzelner vorgeſchlagener Ausgaben und Auflagen ganz oder theilweiſe verweigern, wenn ſie die Entbehrlichkeit einer Einrichtung oder die minder koſtſpielige und doch dem Zwecke entſprechende Anordnung derſelben ausſprechen oder der von der Staatsregierung proponirten Beſteuerungsart, entweder überhaupt oder in Anſehung der Höhe der Steueranſätze ꝛc., nicht beipflichten. Die nach dem früheren Finanzgeſetz bewilligten und zur Regierung des Staates erforderlichen Summen aber, können ſie, in ſo weit dieſe nicht etwa für einen blos vorübergehenden und bereits erreichten Zweck oder ausdrücklich nur auf beſtimmte Zeit, oder unter einer Reſolutivbedingung bewilligt waren, der Regierung mit Erfolg nicht verweigern (§. 84.). Jeder Zeit aber können ſie eine vollſtändige Ueberſicht und Nachweiſung der Staatsbedürfniſſe, und deßhalb eine genügende Auskunft über die Verwendung früher verwilligter Summen, ſo wie eine Darlegung des Ertrags der Staatsgüter und Regalien verlangen, da erſt hiernach ein Urtheil über die Nothwendigkeit einer Beſteuerung möglich iſt. II. Auch wo die Stände bei der Feſtſetzung des Staatsbedarfs und der Deckungsmittel concurriren, hat doch die Regierung, wie bei der Geſetzgebung überhaupt, das Recht der Initiative, ſo wie der Sanction und Publication des, gewöhnlich auf eine beſtimmte Finanzperiode, zu Stande gekommenen Finanzgeſetzes, zu deſſen Vereinbarung die ſogenannte Etatswirthſchaft in Repräſentativſtaaten unentbehrlich iſt, da es, ohne die Vorlage eines Hauptfinanzetats oder Budgets über die muthmaaßlichen Ausgaben und Einnahmen, an der nöthigen Propoſition der Regierung und einem Anhaltspunkte für die ſtändiſchen Berathungen und Bewilligungen durchaus mangeln würde. Dieſer Etat aber muß, da der Staat ein Ganzes bildet, alle Staatseinnahmen und Ausgaben umfaſſen [b]) und deren Größe mit möglichſter

---

b) Er befaßt zwei Theile: den Ausgabeetat und den Einnahmeetat. Jeder derſelben zerfällt wieder in beſtimmte Abtheilungen (Hauptetats), ſo wie dieſe in einzelne Specialetats. Man vergleiche Eſchenmayer, Anleitung zu einer ſyſtematiſchen Einrichtung des Staatsrechnungsweſens. Heidelberg, 1807. 8. — Feder, Handbuch über das Staatsrechnungs- und Caſſenweſen. Stuttgart und Tüb. 1820. 4. — Kieſchke, Grundzüge zu einer zweckmäßigen Einrichtung des Staats-

Genauigkeit beſtimmen [c]). Die Staatsausgaben insbeſondere kann man claſſificiren in ordentliche und auſſerordentliche, je nachdem ſie im gewöhnlichen oder nur im auſſergewöhnlichen Zuſtande erforderlich ſind. 1. Ordentliche Ausgaben ſind: a) die Civilliſte und Bedürfniſſe des Regentenhauſes; b) die Landtagskoſten; c) die Militärverwaltungskoſten und d) der Aufwand für die Civilverwaltung. 2. Als auſſerordentliche Ausgaben kommen in Betracht: a) die Ruhegehalte; b) der zur Verzinſung und planmäßigen Tilgung der Staatsſchuld erforderliche Aufwand; c) der Reſervefond und d) die Laſten und Abgänge [d]). III. In den Staaten mit Volksvertretung ſind nicht nur die Staatsbehörden dem Souveraine gegenüber zur Einhaltung der von dieſem genehmigten Etats verpflichtet, ſondern auch im Verhältniſſe zu den Ständen. In erſterer Beziehung kann ſie nur eine beſondere landesherrliche Autoriſation zu etatswidrigen Einnahmen oder Ausgaben dem Regenten gegenüber auſſer Verantwortlichkeit ſetzen, während dieſe dadurch im Verhältniſſe zu den Ständen keineswegs aufgehoben wird. Aus der Verpflichtung zur Einhaltung der Etats folgt daher, daß, was zunächſt 1) das Einnahmebudget betrifft, von der Finanzverwaltung a) weder eine Einnahme bezogen werden darf, zu welcher ihr nicht im Finanzgeſetze das Recht zugeſtanden iſt, oder welche ſich nicht aus dem Eigenthume und der Verwaltung des Staatsvermögens ergiebt, noch auch b) daß ſie eine Einnahme in höherem Maaße, als das Geſetz beſtimmt, oder von Perſonen und Gegenſtänden, welche das Geſetz nicht für pflichtig erklärt hat, zu beziehen berechtigt iſt [e]) und 2) daß ſie, ſo viel das Ausgabebudget anlangt, weder a) Ausgaben machen kann, welche das Finanzgeſetz gar nicht vorgeſehen hat, noch auch b) verwilligte Ausgaben überſchreiten, oder aber

---

caſſen- und Rechnungsweſens. Berl. 1821. 8. — Malchus, a. a. O. II. S. 93 fg. und v. Mohl, II. §. 264 fg.

c) Ein Theil der Etatsſätze iſt zum voraus genau beſtimmt, ein anderer Theil aber iſt unbeſtimmt, d. h. von der Art, daß zwar deren Eintritt gewiß iſt, auf deren Betrag aber zufällige, eine genaue Vorbeſtimmung nicht geſtattende Umſtände einwirken.

d) Klüber, §. 394. IV. und 396. — v. Gönner, §. 403. — v. Mohl, II. §. 269.

e) Man ſ. z. B. ſächſ. V.U. §. 38. — v. Mohl, II. §. 267. S. 819.

nur theilweiſe leiſten oder gar gänzlich unterlaſſen darf. Doch begründet ein auſſerordentlicher Nothzuſtand des Staates, die Sorge für ſeine Erhaltung, drohende äuſſere Gefahr und ein etwa erforderlicher Bundesaufwand, namentlich im Falle eines Bundeskrieges ꝛc. für die Regierung nicht nur das Recht ſtändiſch nicht genehmigte Staatsanlehen zu eröffnen [f]), ſondern auch nicht beſonders vorgeſehene auſſerordentliche Staatsausgaben zu machen und ſelbſt verwilligte Ausgaben, nach Lage der Verhältniſſe, entweder zu überſchreiten, oder nur theilweiſe oder gar nicht zu leiſten [g]). Aber auch im Falle, daß ſolche auſſerordentliche Nothſtände nicht vorhanden ſind, kann eine bewilligte Ausgabe ſowohl überſchritten werden, falls ihre Größe zum Voraus nicht mit Beſtimmtheit angegeben werden konnte; als ſie theilweiſe oder gänzlich unterbleiben kann und ſogar muß, wenn erſteres unbeſchadet des zu erreichenden Zweckes und ohne Verletzung wohlerworbener Rechte möglich iſt oder letzteres durch den Wegfall der Vorausſetzung, unter welcher die Ausgabe beſchloſſen war, motivirt wird [h]). Daß Erſparniſſe der Verwaltung in Rückſicht einzelner Poſitionen, Ueberſchreitungen anderer an und für ſich nicht rechtfertigen können, leidet nach den aufgeſtellten Grundſätzen keinen Zweifel [i]). Doch begnügt man ſich in einzelnen, namentlich größeren, Staaten mit der Einhaltung der Summen für die Hauptrubriken [k]).

---

f) Die darmſt. V.U. a. 71. ſetzt jedoch dabei voraus, „daß eine Einberufung der Stände, oder eine vorläufige Berathung mit denſelben, durch äuſſere Verhältniſſe unmöglich gemacht werde und drohende äuſſere Gefahren die Aufnahme von Capitalien dringend erfordern“.

g) Wahre Nothzuſtände vorausgeſetzt, werden die zuletzt aufgeſtellten Grundſätze nicht bezweifelt werden können. Man ſ. oben §. 250. Nr. I. Not. l. u. m.

h) v. Mohl, II. §. 267. S. 820—821.

i) Ueber die berüchtigte Frage in Betreff der Specialität der Etats ſ. von Mohl, a. a. O. S. 821 fg.

k) Man vgl. z. B. Weiß, a. a. O. I. §. 140. — Daraus folgt übrigens natürlicher Weiſe ganz und gar nicht, daß die Staatsregierung darum überhaupt nicht gehalten ſey, den Ständen rückſichtlich der Erſparniſſe aus den Staatsmitteln Rechenſchaft abzulegen. ſ. §. 371. Not. a.

§. 371.

3. Von den Staatseinnahmen.

a. Aus dem Staatsvermögen.

α. Von den Staatsdomänen. a. Ueberhaupt *).

Zur Deckung der Staatsbedürfniſſe (§. 370.) dienen die Staatseinkünfte oder Staatseinnahmen. Die Quellen des Staatseinkommens können aber nur ſeyn entweder das Staats- oder das Nationalvermögen. Schon nach älterem deutſchen Staatsrecht ſind übrigens die anerkannten wahren Staatsbedürfniſſe jeder Zeit zunächſt aus dem vollen Ertrage des Staatsvermögens beſtritten worden und erſt wenn dieſer nicht zureichte, trat die rechtliche Nothwendigkeit und Möglichkeit ein, die noch zu deckenden Reſte durch Umlagen auf das Privatvermögen der Unterthanen und Corporationen aufzubringen. Dieſelbe Theorie anerkennt auch das heutige deutſche Staatsrecht [a]). Es handelt ſich daher auch hier zunächſt von dem Staatsvermögen. I. Dazu müſſen aber alle Vermögenstheile gerechnet werden, woran das Eigenthum, in dem ausgedehnten Sinne des deutſchen Rechts, der moraliſchen Perſon des Staates zuſteht [b]), und welches daher von dem geſammten Privatver-

---

*) Schriften in Pütter's Lit. III. §. 1052 fg. und Klüber's Fortſetz. S. 276. — C. Frisii, jus domaniale. Francof. 1701. fol. — J. C. Destouches, Beurtheilung der Domänenrechte in Deutſchland. München, 1768. 8. nebſt Nachtrag und Fortſetzung daſelbſt 1768. 8. — Klüber, §. 332, 333 u. 408—411. — Maurenbrecher, §. 201—203. — D. G. Schreber's Abh. von Kammergütern und Einkünften. Leipzig, 1754. 4. — Man ſ. auch die oben §. 265. z. B. Not. k. angegebene Literatur und v. Gönner, §. 449—450.

a) R.A. von 1543. §. 24., und von 1576. §. 11. — Strube, rechtl. Bedenk. I. Bed. 1. §. 3. — Klüber, §. 393. III. — v. Mohl, I. §. 106 u. 107. und II. §. 261. beſonders S. 796. — Weiß, I. §. 46 u. 137. — Man ſ. auch hannöv. V.U. §. 140. — kurheſſ. §. 141 fg. beſ. §. 143.; bad. §. 59 fg.; würtemb. §. 109.; baier. VII. §. 8.; ſächſ. §. 17.; braunſchw. §. 167.; ſigmaring. §. 75.; waldeck. §. 45. u. a. m. Doch hat die veränderte Stellung vormaliger Staatsdomänen neuerlich in einigen Staaten, z. B. in Naſſau, Ausnahmen von der gemeinen Regel begründet.

b) Ausgeſprochen iſt natürlich damit nicht (wie ſeit 1607 im franzöſiſchen

mögen der Bürger und der Corporationen [c]), auch von dem Privatfürſtengut und dem Familieneigenthum der Regentenhäuſer (§. 265.), ſo wie von den Hoheitsrechten, auch den einträglichen oder Kammerregalien und dem Fiscusgut, weſentlich zu unterſcheiden iſt [d]). II. Der Erwerb der Domänen iſt theils

---

Staatsrecht), daß der Regent nur für den Staat erwerben könne; vielmehr entzog das deutſche Staatsrecht dem Regenten die natürliche Befugniß nicht, wie jede andere Perſon, Privateigenthum zu erwerben. A. M. iſt Schmalz, §. 287.. Man ſ. dagegen oben §. 265., woſelbſt jedoch Not. d. in Rückſicht Preußens eine Modification bemerkt iſt.

c) Einige faſſen das Eigenthum der Gemeinden und Stiftungen für Unterricht, Cultus und Wohlthätigkeit unter dem Namen des ſog. mittelbaren Staatsvermögens zuſammen. Die ganze fiscaliſche Theorie von einem unmittelbaren und mittelbaren Staatsvermögen führt aber zu Verwirrungen und die Sicherheit des Eigenthums der Gemeinden und Corporationen, z. B. der Kirche, gefährdenden Conſequenzen. Behauptete man doch ſogar ein Seculariſationsrecht (?!). Ein Beleg für die Verwerflichkeit jener Theorie iſt z. B. das Schiedsurtheil vom 9. Dec. 1833, die Theilung der Univerſität Baſel betreffend. Man ſ. namentlich v. Tſcharner, Verhandlungen über die Theilungsfrage der Univerſität Baſel. Baſel, 1834—1836. 2 Hefte. 8. — Man ſ. auch Klüber, §. 334. Mit Recht beſtimmen daher neuere Verfaſſungsgeſetze, z. B. die darmſt. V.U. a. 44., daß das Kirchengut, das Vermögen der Gemeinden, ſo wie der vom Staate anerkannten Stiftungen, Wohlthätigkeits- und Unterrichtsanſtalten unter keiner Vorausſetzung dem Finanzvermögen einverleibt werden dürfen.

d) Klüber, §. 332 u. 493. — Dieſe können, gleich wie die landesfürſtlichen Domänen (§. 265.) ſowohl aus ganzen Gütern und Herrſchaften, Städten, Dörfern, Bauernhöfen, Mühlen, Gebäuden, Fabriken, Landgütern, Gärten, Aeckern, Weinbergen, Wieſen, Weiden, Quellen, Flüſſen, Fiſchteichen, Hütten-, Hammer-, Berg- und Salzwerken, Stein- und Marmorbrüchen, Staatsactivcapitalien, z. B. dem Kronfideicommiß, und dergl., als auch aus patrimonialen oder grundherrlichen Gerechtſamen und ſolchen Abgaben, welche vermöge der Lehn- oder Patrimonialherrlichkeit erhoben werden, folglich (wie das Eigenthum überhaupt und alle Ausflüſſe deſſelben) privatrechtlich ſind, und theils Lehen-, theils Patrimonial-, auch gut- oder grundherrliche Abgaben genannt werden (wie z. B. Lehenzins, census feudalis, Lehendienſtgeld, laudemium), und die patrimonialen Grund- und Bodenzinſe (census — verſchieden von Capitalzinſen, usurae), Renten, Gülten, manche Zehenten, Frohnen, Frohnablöſungs-, Dienſt- oder Reluitionsgelder, nichtregale

urſprünglich, theils derivativ, durch verſchiedene Rechtstitel, auch Heimfall und Confiscation [e]). Ueberhaupt verwandelt ſich das Fiscusgut, welches ohnehin zum Staatsvermögen gehört, in Domäne, ſobald es dem Inbegriff derſelben einverleibt wird [f]). Es iſt daher zum Staatseigenthum auch alles dasjenige zu rechnen, was der Fiscus an Strafgeldern und überhaupt an verwirktem Gut, an erbloſen Gütern vermöge ſeines ſubſidiariſchen Erbrechts an erbloſen Verlaſſenſchaften und landesrechtlich bisweilen auch an verlaſſenen Grundſtücken und anderen Adespoten, vermöge eines desfallſigen ausſchließlichen fiscaliſchen Rechtes (§. 381.), oder an ſonſtigen herrnloſen Sachen (res nullius) in oder auſſer dem Staatsgebiete vermöge ſeiner mit Anderen concurrirenden, nicht ausſchließlichen, Occupationsbefugniß (§. 230.) erwirbt. Nicht minder gehört dahin aller Eigenthumserwerb aus ſtaats- oder völkerrechtlichen Gründen, wie namentlich aus vom Feinde erhobenen Contributionen, aus Seculariſationen und Friedensſchlüſſen, ſo wie Alles, was aus den Einkünften des Staates, alſo aus Steuern, fiscaliſchen Beträgen, Finanzregalien und den Staatsdomänen erworben wird [g]), oder was ein entſchiedenes Staatsherkommen oder verfaſſungsmäßig

---

Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grundeigenthum oder den Gütern der Patrimonialbauern u. drgl. m. — Dieſe Abgaben ſind insgeſammt weſentlich verſchieden von den Staatsabgaben, zu welchen nicht nur 1) die Steuern, ſondern auch 2) alle andern Abgaben gehören, zu welchen die Staatsgewalt (nicht das Eigenthum) berechtigt, und die alſo vermöge eines (eigenen oder verliehenen) Regierungsrechts erhoben werden, wie alle Arten von Sporteln, Gerichtsſtrafgelder, Fiscalgefälle, Staats-, Dispenſations-, Receptions-, Schutz-, Conceſſions- und Recognitionsgelder, Wirthſchaftsabgaben u. drgl. m. Klüber, §. 393. VI.

e) Strube, rechtl. Bedenk. Th. II. Nr. 1. — Zu den urſprünglichen Erwerbungen gehören namentlich die Forſte, d. h. alle Waldungen, an welchen Privatleute oder Gemeinden vor Alters kein Eigenthum erworben hatten. Eichhorn, §. 265. II. 2.

f) Klüber, §. 338 a. E.

g) Man ſ. z. B. öſterr. bürgerl. Geſetzbuch §. 287. und baier. V.U. III. §. 2. — Doch verſteht ſich natürlich von ſelbſt, daß wenn Landesgeſetze, einzelne Staatseinkünfte, z. B. den Ertrag von Staatsdomänen, vielleicht auch den Erwerb aus beſtimmten Regalien oder Dispenſationsgelder u. drgl. dem Landesfürſten überlaſſen haben, ſolchen Falles das aus den Einkünften Erworbene Privateigenthum wird, falls der Regent es nicht für öffentliche Zwecke verwendet. ſ. Maurenbrecher, §. 201.

erlaſſene Geſetze ausdrücklich für Staatseigenthum erklären, wie namentlich ſolche Gegenſtände, die ihrer Natur nach keine ausſchließliche Benutzung eines Privatmanns zulaſſen und deßhalb im Gemeingebrauche aller Unterthanen und im Eigenthume des Staates ſtehen, wie die Meeresufer, Seen, Häfen und ſchiffbaren Flüſſe und Canäle[h]). Neuerlich ſind auch durch die Verfaſſungsgeſetze ſowohl Ausſcheidungen zwiſchen den Staats- und landesfürſtlichen Domänen und deßfallſige Vereinbarungen zwiſchen deutſchen Souverainen und ihren Landſtänden, ſo wie auch gänzliche oder theilweiſe Abtretungen der landesfürſtlichen Domänen an den Staat, erfolgt[i]). Da, wo ſie Familieneigenthum des Regentenhauſes geblieben oder geworden ſind, werden theilweiſe nichts deſto weniger die Einkünfte davon zur Beſtreitung der Staatsbedürfniſſe verwendet[k]) oder es iſt doch deren Veräuſſerung und Verpfändung von landſtändiſcher Zuſtimmung abhängig gemacht[l]). III. Die Einkünfte der **Staatsdomänen**[m]) gehören zu dem Staatseinkommen, und fließen, da den Nutzen daraus der Staat **als Eigenthümer** zieht, im Zweifel in die **Staatscaſſe**[n]). Doch erſcheint das

---

Not. g. — Auch der Ertrag aus den Abgaben für den Gebrauch öffentlicher Anſtalten, z. B. der **Staatskunſtſtraßen**, **Staatscanäle** und Brücken, Lagerhäuſer u. drgl. gehört **hierher** (nicht aber Geleitsgelder u. drgl., deren Grundlagen hoheitliche Berechtigungen ſind).

h) Dahin gehören überhaupt die res publicae des römiſchen Rechts. ſ. **Eichhorn**, Privatr. §. 265. — Ueber die Gewäſſer insbeſondere ſ. ſchon den Sachſenſpiegel. II. 28. und Schwabenſpiegel a. 207. Auch fr. 1. §. 3. D. de fluminibus. — Doch werden die im Text erwähnten Sachen, welche im Gemeingebrauche aller Unterthanen ſtehen, obwohl ſie zum Staatseigenthum gehören, da auch das Eigenthum daran der moraliſchen Perſon des Staats zuſteht, doch nicht zu den Staatsdomänen (oder dem Staatsvermögen im engeren Sinne) gerechnet. Dieſe befaſſen vielmehr (im Gegenſatze zu jenen res communes) diejenigen Sachen, die blos zur Deckung der Staatsbedürfniſſe oder zum Alleingebrauch des Staates ſelbſt, als moraliſche Perſon, dienen und deren Einkünfte in die Staatscaſſe fließen.

i) Man ſ. oben §. 265. Not. m u. n.

k) Man ſ. oben §. 265. Not. o.

l) Oben §. 265. Not. o u. p.

m) Bei den landesfürſtlichen Domänen iſt dieſes im **Zweifel** nicht anzunehmen. Man ſ. oben §. 265.

n) **Moſer**, von der Landeshoheit in Steuerſachen S. 535 fg. — **Pütter**, Beitr. I. S. 127. — **Strube**, Bedenk. II. Nr. 1. §. 5 u. 7. — Doch

Staatsoberhaupt in Betreff der Staatsdomänen als der Repräſentant des Staates, obwohl gewöhnlich nicht unbeſchränkt, ſondern ſowohl bei Veräuſſerungen und Verpfändungen an den Conſens der Stände, als auch in Rückſicht der Verwendung ihres Ertrages an die Beſtimmungen des Finanzgeſetzes gebunden. Die Verwaltung der Domänen und der ſogenannten Kammerregalien (§. 373.), wenigſtens die Aufſicht über dieſe Verwaltung, pflegt eigenen landesherrlichen Collegien (den „Rent-" oder „Domänenkammern") übertragen zu ſeyn. In ſtreitigen Rechtsſachen, wird die Domänenverwaltung in ſo weit nicht die hier zur Anwendung kommenden fiscaliſchen Vorrechte Ausnahmen begründen, ganz nach dem gemeinen Privatrecht des Staates o), ſo wie auch nach den gewöhnlichen proceſſualiſchen Rechtsgrundſätzen beurtheilt p). Steuerfreiheit genießen die Domänen im Zweifel nicht q). Ihre Benutzung erfolgt entweder durch eigenen Gebrauch und Selbſtbewirthſchaftung, oder durch Ueberlaſſung in Zeit- oder Erbpacht r).

---

können ſie auch, ganz oder theilweiſe, für Kronfideicommiß erklärt ſeyn, deſſen Benutzung (wie z. B. der Reſidenzſchlöſſer, der Kronjuwelen u. drgl.) und Ertrag zum Unterhalt des jedesmaligen Regenten und ſeiner Familie und Hofhaltung beſtimmt iſt. Dieſes generaliſirt Maurenbrecher, §. 203.

o) Leyser, medit. de assentationibus JCtorum et de doctrina de domaniis. ed. 3. cura H. G. Francke. Helmst. 1741. 4. cap. 3. sect. 2. §. 25. p. 107. — Zur Erjährung gegen ein Cammercolleg iſt keineswegs Immemorialverjährung nothwendig, wie Ockel, de praescriptione immemoriali cap. 3. th. 23. behauptet; vielmehr wird gemeinrechtlich eine 40jährige Verjährung, wie überhaupt gegen den Fiscus, genügen. Leyser, l. c. cap. 3. sect. 2. §. 23. pag. 96 seq. Uebrigens iſt natürlich alle Verjährung ausgeſchloſſen, ſo ferne die Veräuſſerung und der Erwerb der Kammergüter landesgeſetzlich überhaupt verboten iſt.

p) Daher iſt z. B. auch das Possessorium summariissimum, auch von Unterthanen, gegen die Domänenverwaltung mit Erfolg zu gebrauchen und die letztere kann wegen ihrer verjährbaren Rechte und Güter von dem Beſitzer derſelben die Anzeige ſeines Rechtstitels nicht fordern. ſ. Klüber, §. 482. II u. IV. — Maurenbrecher, §. 202. — v. Gönner, §. 460. IV.

q) Man ſ. oben §. 369. Not. f.

r) K. D. Hüllmann, Geſchichte der Domänenbenutzung in Deutſchland. Preisſchrift. Frankf. a. d. O., 1807. 8. — G. F. W. Frensdorf,

§. 372.

b. Von den Staatslehen insbeſondere *).

Ein Theil der Staatsdomänen ſteht auch im Lehensnexus, activ oder paſſiv. I. Im erſteren Falle kommt den deutſchen Regenten die, nicht aus ihrer Souverainetät, ſondern aus dem Staatsobereigenthum abzuleitende Lehensherrlichkeit zu, welche daher, wie das Eigenthum überhaupt, rein privatrechtlicher Natur iſt. Es erſcheint daher auch der Regent, in ſo ferne er als Lehensherr auftritt, nicht in ſtaatsoberhauptlicher Eigenſchaft, gleich wie der Vaſall nicht in unterthanſchaftlicher oder ſtaatspflichtiger. Demgemäß befaßt denn auch die Lehensherrlichkeit des Regenten lediglich die gewöhnlichen Privatrechte jedes Lehensherrn: alſo das Obereigenthum an den Lehengütern und Lehensgerechtſamen, das Recht auf künftigen Rückfall, das heißt, auf Conſolidation im Falle der Apertur, das Recht auf die aus dem Obereigenthum fließenden Lehensgefälle, namentlich auch bei Gelegenheit der Lehenserneuerungen, das Recht auf Lehenstreue und den Lehensgehorſam des Vaſallen, auf ordnungsmäßige Lehensmuthung ꝛc. [a]). Solche Lehen aber, über welche der jedesmalige Regent, als ſolcher, die Lehensherrlichkeit, welche eigentlich der moraliſchen Perſon des Staates zukommt [b]), als Prodominus ausübt, heißen eben active Staatslehen. Deren giebt es viele, welche ſchon zur Zeit, als noch das deutſche Reich beſtand, exiſtirt haben, und welche, da ſie davon völlig unabhängig waren, auch durch die Auflöſung des Reichsverbandes an ſich durchaus nicht berührt, ſondern vielmehr unverändert

---

über Benutzung und Verpachtung der Domänengüter. Gieſſen, 1815. 8. — J. M. v. Lichtenſtern, über Domänenweſen und deſſen vortheilhafteſte Benutzung durch eigene Verwaltung. Berlin, 1826. 8. — Klüber, §. 481.

*) Einige Publiciſten, z. B. Klüber, §. 534—544. u. Maurenbrecher, §. 221, handeln bei dieſer Lehre auch die ſog. Lehenshoheit ab; allein dieſe iſt durchaus nichts anders als die bloſe Anwendung der gewöhnlichen Regierungsrechte auf Lehengüter und Lehensverhältniſſe und bedarf daher gar keiner beſonderen Erörterung. Man ſ. übrigens: W. J. Behr, Verſuch einer allgemeinen Beſtimmung des rechtlichen Unterſchiedes zwiſchen Lehensherrlichkeit und Lehenshoheit. Würzburg, 1799. 8.

a) v. Gönner, Staatsr. §. 453. — Pätz, Lehrb. des Lehenr. Göttingen, 1819. 8. §. 69—89 und 125—133. — Schmalz, Staatsr. §. 504.

b) Pätz, a. a. O. §. 3. u. 117.

erhalten worden ſind c). II. Die deutſchen Regenten trugen aber auch verſchiedene Güter und Rechte, beſonders von Kaiſer und Reich und von anderen Reichsſtänden zu Lehen, welche daher die paſſiven Staatslehen genannt werden. In Rückſicht dieſer hat die Reichsauflöſung zu manchen Veränderungen in den beſtandenen Lehensverhältniſſen die Veranlaſſung gegeben, und zwar ſowohl zur Auflöſung und zur Umgeſtaltung vorhandener, als auch zur Begründung neuer Lehensverbindungen. A. Die vormaligen deutſchen Reichslehen haben natürlich als ſolche mit dem Reiche ganz von ſelbſt allgemein aufgehört. Daraus folgt nun aber nicht, daß deßhalb in Rückſicht aller vormaligen Reichslehensobjecte jede Lehensverbindung unbedingt aufgehört hätte d). In dieſer Beziehung iſt vielmehr vor Allem zwiſchen den Reichsvorder- und den Reichsafterlehen, und hiernächſt mit Rückſicht darauf, ob ſie einem jetzigen Souverain oder einer anderen Perſon zuſtanden, zu unterſcheiden. Waren ſie nämlich: 1) Reichsvorderlehen, und zwar a) ſolche, welche ein jetziger deutſcher Souverain von Kaiſer und Reich zu Lehen trug, ſo haben dieſe allerdings mit Hinwegfallen von Kaiſer und Reich aufgehört, überhaupt lehenbar zu ſeyn und ſind dadurch appropriirt, alſo in Allod verwandelt worden; b) diejenigen deutſchen Lande, Fürſtenthümer, Graf- und Herrſchaften dagegen, ſo wie diejenigen Gerechtſame, welche andere Perſonen ehedem von Kaiſer und Reich zu Lehen erhalten hatten, die gegenwärtig nicht in die Cathegorie der deutſchen

---

c) Dagegen ſind inzwiſchen auch in dieſer Beziehung mannigfache Aenderungen eingetreten. Dahin gehören: 1) die Stiftung der Taxis'ſchen Poſtlehen (§. 81.); 2) die Umwandlung der Privatlehen in Staatslehen und die Regalitätserklärung der Lehenserrichtung in Baiern. ſ. baier. Lehensedict §. 6.; 3) die hier und da erfolgte gänzliche Abſchaffung des Lehenweſens und die damit verbundene Allodification der Staatslehen in den Händen der Privatbeſitzer. Man ſ. Hohenhorſt, über Allodification der Lehen in Deutſchland; in Crome's und Jaup's Germanien III. 2. Nr. 11. und IV. 1. Nr. 4. — Auch hat man theilweiſe verordnet, daß kein Unterthan Vaſall eines auswärtigen Souverains werden dürfe (wie z. B. im badiſchen Conſtitutionsedict vom 12. Aug. 1807. §. 3.) und daß der Souverain nicht der Vaſall ſeines Unterthans ſeyn könne (baier. Erklärung vom 17. April 1807.). Klüber, §. 544.

d) Dieſes läßt ſich vielmehr nur in ſo weit behaupten, als mit der Reichsauflöſung das Lehensobject ſelbſt untergegangen iſt, z. B. in ſo ferne es in Reichsämtern oder Reichswürden beſtanden hatte.

Souveraine gehören, wie namentlich die Reichslehen der jetzigen Standesherren, ſind mit Hinwegfallen des Reichs nicht approprriirt worden, ſondern vielmehr lehenbar geblieben und haben nur die Perſon des Lehensherrn gewechſelt; denn da mit dem Hinwegfall des Kaiſers und Reichs die Lehensherrlichkeit vacant geworden iſt, ſo fiel dieſe als herrenloſes Gut demjenigen deutſchen Souverain anheim, in deſſen Staatsgebiete das Lehensobject liegt oder die Lehensgerechtſame ausgeübt wird [e]). In dieſem Falle beſteht ſomit das vormalige active Reichslehen als actives Staatslehen des betreffenden Landes fort [f]). 2) Reichsafterlehen, in Anſehung welcher a) ein jetziger deutſcher Souverain das nutznießliche Eigenthum verafterleiht hatte, ſind von ſelbſt in active Staatsvorderlehen verwandelt worden, da nur die Oberlehensherrlichkeit des Kaiſers zu Gunſten desjenigen deutſchen Souverains, der bisher Unterlehensherr war, aufgehört hat. b) Reichsafterlehen dagegen, die jemand anders, als ein jetziger deutſcher Souverain, ehedem von Kaiſer und Reich unmittelbar erhalten und an einen Dritten verafterleiht hatte, haben nur die Perſon des Oberlehensherrn geändert, indem ſie aus Reichsafterlehen active Staatsafterlehen geworden ſind, indem die Oberlehensherrlichkeit des Kaiſers auf den betreffenden Souverain übergegangen iſt [g]). B. Auf die deutſchen Staats- und Privatlehen hatte zwar die Reichsauflöſung an ſich nicht den geringſten Einfluß; einen deſto größeren aber die, in Gefolge dieſes Ereigniſſes ſtatt gehabte Gründung des Rheinbundes,

---

e) Man ſ. überhaupt Klüber, §. 537—540.

f) Manche deutſche Staaten haben indeſſen auch hier eine Allodification eintreten laſſen. Wo dieſes der Fall war, kann es nicht aus allgemeinen Rechtsgründen, ſondern nur aus ſpeciellem Verzicht der eigentlich berechtigt geweſenen deutſchen Souveraine abgeleitet werden. — A. M. iſt Maurenbrecher, §. 221. Nr. 3. beſonders Not. g.

g) Nach Maurenbrecher, §. 221., Not. g., hat man zwar allenthalben die Verwandlung der Reichsafterlehen der Mediatiſirten in reine Privatlehen zugelaſſen und davon nur in Preußen (nach der Inſtruction v. 30. Mai 1820. §. 22.) eine Ausnahme gemacht, — während Preußen bei den Reichsvorderlehen der Mediatiſirten die Allodification zugelaſſen habe. Nach dem im Text Ausgeführten iſt ſonach Preußen gerade in erſterer Beziehung bei der juriſtiſchen Regel geblieben, während es in letzterer Beziehung von dieſer abgewichen iſt.

indem die ſämmtlichen Rheinbundesfürſten auf alle Rechte gegenſeitig Verzicht leiſteten, welche der eine auf die Beſitzungen des anderen oder innerhalb deſſen Staatsgebietes habe oder in Anſpruch nehmen könne, die eventuellen Erbrechte allein ausgenommen [h]). Hierdurch hörte aller Lehensnexus zwiſchen den Rheinbundesfürſten ſelbſt ſchlechthin auf, ſo wie auch alle Staatsauſſenlehen, welche ein Mitglied der rheiniſchen Conföderation innerhalb eines anderen Rheinbundesſtaates beſeſſen, oder über welche ihm die Oberlehensherrlichkeit zugeſtanden hatte. 1) Güter und Rechte, welche ein Mitglied des Rheinbundes von einem anderen Rheinbundesfürſten zu Lehen trug, ſind hiernach vermöge Vertrags, nämlich vermöge der Rheinbundesacte, allodificirt worden, und nur in ſo ferne trat eine Ausnahme ein, als entweder der beliehene Staat das Lehen verafterleiht hatte, — in welchem Falle es als actives Staatsbinnenlehen fortdauert, oder der verleihende Rheinbundesſtaat ſelbſt in Anſehung des Lehens die Oberlehensherrlichkeit eines zum Rheinbunde nicht gehörigen Staates anzuerkennen hatte: denn einem Nicht-Rheinbundesfürſten konnte die Rheinbundesacte, als Vertrag unter Dritten, ſeine Rechte weder entziehen, noch auch nur ſchmälern [i]). War dagegen ein Rheinbundesſtaat Oberlehensherr, ein anderer Bundesſtaat aber Unterlehensherr und ein dritter Bundesſtaat Vaſall, ſo erloſch der ganze Lehensnexus, und zwar nicht gerade zum Beſten des letzteren — wenn gleich factiſch gewöhnlich — ſondern immer zum Vortheile desjenigen Rheinbundesfürſten, in deſſen Staate die Lehengüter lagen oder die Lehensgerechtſamen auszuüben waren. 2) Bei Staatsauſſenlehen, die von einem Rheinbundesfürſten an jemand anders als einen conföderirten Staat verliehen waren, oder worüber ihm die Oberlehensherrlichkeit zuſtand, gieng die Lehensherrlichkeit und beziehungsweiſe Oberlehensherrlichkeit auf denjenigen Bundesfürſten über, in deſſen Staate die Lehengüter lagen oder die Lehensgerechtſamen auszuüben waren. In dieſem Falle trat alſo

---

h) Rheinbundesacte Art. 34.

i) Doch verzichtete 1) Oeſterreich auf das Recht der Lehensherrlichkeit über die Lauſitz in der wiener Congreßacte art. 18. und 2) ebenſo verzichteten die Könige von Preußen und Sachſen wechſelſeitig auf alle Lehensgerechtſame, die eine dieſer Kronen in den Staaten der anderen ſeitdem beſeſſen hatte. ſ. die wiener Congreßacte art. 19.

keine Allodification ein, ſondern es wurde nur die Perſon des Lehensherrn gewechſelt und das Staatsauſſenlehen in ein Staatsbinnenlehen verwandelt [k]). Zu ferneren Infeudationen von Staatsdomänen wird, da in jeder Lehenserrichtung eine Veräuſſerung enthalten iſt [l]), in Staaten, wo die Landesgeſetze zur Veräuſſerung der Domänen landſtändiſchen Conſens erfordern (§. 371.), dieſer auch zu deren Infeudation und zur Weiterverleihung heimgefallener Lehen nothwendig [m]), zumal, da dieſe letztere in der Regel ganz nach den Grundſätzen einer erſten Belehnung zu beurtheilen iſt [n]). Doch iſt nach entſchiedenem deutſchem Herkommen dem Souverain die Wiederverleihung heimgefallener Lehen allgemein geſtattet [o]), ſo ferne die Landesverfaſſung das Gegentheil nicht ausdrücklich verordnet [p]). Uebrigens ſind auch im erſteren Falle Lehensanwartſchaften und Eventualbelehnungen, als ſolche, nur für die Perſon des Ertheilers verbindend [q]).

---

k) E. A. Haus über die Lehensherrlichkeit eines Souverains des rheiniſchen Bundes im Gebiete des andern. Würzb. 1807. 8. — A. Hunger, über die Erlöſchung der auswärtigen Lehen in den Staaten der rheiniſchen Conföderation. Landshut, 1808. 8. — Günther, de mutata feudorum extra curtem ratione inter principes foederi rhenano adscriptos. Dresd. 1810. 4. — Klüber, §. 541—543.

l) II. F. 3. §. 1. vergl. mit const. 7. Cod. de reb. alienis non alienandis (4, 51). — Baier. V.U. III. §. 4 und 5.

m) Bei landesfürſtlichen Domänen kommt auch noch ihre Fideicommißqualität in Betracht. Man ſ. oben §. 265. — Auch kann dabei der ſtändiſche Conſens erforderlich ſeyn. ſ. §. 265. Not. m—p.

n) Pätz, §. 58. — Ueber die Ausnahme bei Kirchenlehen ſ. C. A. Braun, diss. de re infeudari solita. Erlang. 1756.

o) A. M. iſt Pätz, a. a. O. Man ſ. dagegen G. L. Böhmer, princ. jur. feudal. §. 56. 60. — Ausdrücklich vorbehalten iſt ſie in der baier. V.U. III. §. 5. u. der darmſt. a. 11.

p) Man ſ. Weber, Handbuch des in Deutſchland üblichen Lehenrechts, Bd. II. S. 93.

q) Man ſ. oben §. 250. — Wo jedoch die Ertheilung von Anwartſchaften durch die Landesverfaſſung verboten iſt, wie z. B. in der baier. V.U. III. §. 5., würde die entgegengeſetzte Handlung nichtig, der Ertheiler alſo auch nicht einmal für ſeine Perſon zu deren Anerkennung juridiſch verpflichtet ſeyn.

§. 373.

β. Von den Regalien *).

a. Im Allgemeinen.

Nächſt den Staatsdomänen, den allodialen wie lehenbaren, und den daraus fließenden Staatseinkünften, kommen hier, der hiſtoriſchen Verbindung wegen, die ſogenannten Regalien in Betrachtung. Darunter begreift man aber in ihrer eigentlichen Bedeutung gewiſſe Rechte der deutſchen Regierungen, welche keineswegs aus dem Weſen der Staatsgewalt hergeleitet werden können, ſondern aus hiſtoriſchen Gründen, und zwar urſprünglich nur kraft kaiſerlicher Verleihungen, mit der Landeshoheit in Deutſchland, als zufällige, äuſſerliche Zuthaten derſelben in Verbindung geſetzt worden ſind [a]). Sie werden daher zu den zufälligen oder auſſerweſentlichen Regierungsrechten gezählt, ſo wie auch deßhalb die nutzbaren oder Finanzregalien genannt, weil ſie ihrem Urſprunge und Weſen nach hauptſächlich dazu dienen ſollen, eine Quelle des Staatseinkommens zu bilden (§. 253. I.), alſo auf die Finanzen eine unmittelbare Beziehung haben [b]). Mit den Domänen haben die Regalien in ſo ferne Aehnlichkeit, als beide hiſtoriſch in Deutſchland nie von der Bewilligung der Unterthanen oder ihrer Repräſentanten, der Landſtände, abhiengen, und daher in dieſer Rückſicht den Gegenſatz von Steuern bilden. Die Regalien wurden daher auch gewöhnlich von den Kammercollegien in Verbindung mit den Domänen verwaltet, und ihre Revenüen floßen daher ebenſo in die Kammercaſſen, wie die

---

*) Pütter, Lit. III. 294. — Klüber, Fortſetz. §. 1079. — Maurenbrecher, §. 206—219. — Schmalz, §. 473—502. — Klüber, öffentl. Recht §. 415—460. — Eichhorn, Privatr. §. 265—286. — v. Gönner, §. 449. beſ. Not. y u. z. und §. 451.

a) Doch floßen manche, ſowohl ältere als neuere, Regalien auch aus der Geſetzgebung, ſo ferne dadurch z. B. die Freiheit des Privateigenthums aus Gründen der Landespolizei beſchränkt worden iſt, ſo wie aus anderen landesverfaſſungsmäßigen Anordnungen oder einem unvordenklichen Beſitzſtande. ſ. Strube, Bedenk. V. 118. — Eichhorn, §. 265. — II. Feud. 56. iſt in Deutſchland nicht entſcheidend. ſ. oben §. 14. Not. f.

b) Daher auch ihre gegenwärtige Stellung im Syſteme durch ſich ſelbſt gerechtfertigt erſcheint.

Steuern in die Steuercaſſen. Deßhalb heißen ſie auch bisweilen Kammerregalien [c]), obwohl ſie ihrer Natur und Weſenheit nach von den Domanialgütern und Gefällen gänzlich verſchieden ſind. Doch werden ſie, gleich wie die Domänen, theilweiſe von der Regierung unmittelbar ausgeübt, oder dieſe verleiht die Ausübung, gegen eine beſtimmte Abgabe, an Privatperſonen, was, in Ermangelung entgegenſtehender landesverfaſſungsmäßiger Beſtimmungen, bei allen [d]) geſtattet iſt (§. 259.). In beiden Fällen gehören die deßfallſigen Einkünfte zum Staatseinkommen, und müſſen daher da, wo das fürſtliche Familieneigenthum von dem Staatsvermögen völlig getrennt und ein Anderes nicht ausdrücklich feſtgeſetzt iſt (§. 265.), jeder Zeit in die Staatscaſſe fließen. Die durch Regalien begründeten Rechte der deutſchen Regierungen beſchränken übrigens entweder die natürliche Freiheit des Privateigenthums oder die natürliche Gewerbsfreiheit der Unterthanen und können daher auf zwei Hauptclaſſen zurückgeführt werden [e]). In die erſtere Cathegorie gehören das Berg-, Jagd-, Waſſer- und Landſtraßenregal; in die letztere Cathegorie aber nur das Münz- und Poſtregal [f]).

---

c) Man ſ. oben §. 253. Nr. I.

d) Allgemein ausnehmen will Maurenbrecher §. 207. z. B. das Münz- und Poſtregal (?). — Ueber die Rechte des Beliehenen ſ. oben §. 259. Maurenbrecher, §. 208. u. Eichhorn, §. 266.

e) Maurenbrecher, §. 209. — Das preußiſche Landrecht II. 14—17. zählt auf: 1) das Waſſer- und Wegeregal, worin enthalten iſt: a) das Zollregal, b) das Poſtregal, c) das Mühlenregal, d) Fiſchereiregal, 2) das Regal herrnloſer Sachen, worin enthalten iſt: a) das Recht auf herrnloſe Grundſtücke, b) das Recht auf erbloſe Verlaſſenſchaften, c) das Jagdregal u. d) das Bergwerksregal (incluſive des Salzregals); 3) das Gerichtsbarkeitsregal, worin enthalten iſt: a) das Recht auf Confiscationen und Geldbußen und b) das Recht auf Abfahrts- u. Abzugsgelder; und endlich 4) das Lotterieregal (Landr. I. 15. §. 547.), dem jetzt auch noch das Spielkartenregal beigefügt werden könnte. — Auch in der Theorie iſt die Auffaſſung bei Verſchiedenen höchſt verſchieden; ja ſelbſt bei denſelben Autoren, man vergleiche z. B. Maurenbrecher's Staatsr. §. 209. mit deſſelben Verfaſſers Lehrbuch des deutſchen Rechts. §. 221.

f) Einige rechnen zwar auch noch das Branntweinregal hierher, wie z. B. Eichhorn, Privatr. §. 395. und Maurenbrecher, Staatsrecht §. 219., oder nehmen auch wohl ein beſonderes Lotterieregal an, wie

§. 374.

b. Von den einzelnen Regalien.

aa. Regale Beſchränkungen der Gewerbsfreiheit.

αα. Von dem Münzregal *).

Unter den die Gewerbsfreiheit beſchränkenden Regalien kommt zunächſt das Münzregal in Betrachtung. In ſo ferne das Geld ein nothwendiges Tauſchmittel in dem Handel und Wandel

---

Maurenbrecher, a. a. O. §. 218., allein das erſtere iſt gar kein beſonderes Regal, ſondern eine aus der Staatspolizeigewalt abzuleitende Befugniß des Staates gewiſſe Gewerbe zu conceſſioniren, und für dieſe Conceſſion eine beſondere von der Gewerbsſteuer verſchiedene Abgabe (den Blaſenzins) zu erheben (§. 359.) und das letztere iſt nur in einigen deutſchen Staaten dadurch für ein Regal erklärt, daß man Privatperſonen die Errichtung von Lotterien unterſagte und dann ſie für Rechnung des Staates ſelbſt errichtete; wohl auch, zur Begünſtigung der Landeslotterie oder aus allgemeinen landespolizeilichen Rückſichten das Spielen in auswärtigen Lotterien verbot oder dadurch beſchränkte, daß die für auswärtige Lotterien aufgeſtellten Collecteurs nicht in anderen Staaten unverlangte Lotterieloose zuſchicken dürfen, ohne ſich der Gefahr auszuſetzen, daß dieſe nicht zurückgeſchickt werden und dennoch aus dem Liegenlaſſen keine ſtillſchweigende Annahme gefolgert, noch auch eine Klage des Collecteurs gegen den Empfänger des Looſes zugelaſſen wird u. dergl. m. Wenn auſſerdem Ausſpielungen von Sachen ohne obrigkeitliche Conceſſion landesgeſetzlich verboten ſind (wie in den meiſten deutſchen Staaten wirklich der Fall iſt), ſo kann dieſes Verbot nicht aus der Regalität der Lotterien, ſondern lediglich nur aus der Staatspolizeigewalt abgeleitet werden.

*) Schriften in Pütter's Lit. III. S. 562 fg. und Klüber's Fortſetzung §. 1322 fg. — J. C. Hirſch, deutſches Münzarchiv. Nürnb. 1756 bis 1769. IX Theile. Fol. — (Ebendeſſ.) Eröffnetes Geheimniß der practiſchen Münzwiſſenſchaft. Nürnberg, 1762. 4. u. Frankf. 1768. 4. — G. A. S. v. Praun, gründliche Nachricht von dem Münzweſen insgemein, insbeſondere von dem deutſchen Münzweſen älterer und neuerer Zeiten. 3te Aufl. Leipz. 1784. 8. — J. C. Beuther's Münzlexicon. Augsb. 1774. 8. — C. C. Schmieder's Handwörterbuch der geſammten Münzkunde. Halle, 1811. 8. — Ebendeſſ. Nachtrag dazu. Halle, 1815. 8. — F. X. Weilmayer's allgem. numismat. Lexikon oder Münzwörterbuch. Salzb. 1817. 2. Bde. 8. — H. G. Flörke's Münzkunſt u. Münzwiſſenſchaft. Mit 19 Kupfertafeln. Berl. 1805. 8. — J. L. Klüber, das Münzweſen in Deutſchland nach ſeinem jetzigen Zuſtande, mit Grundzügen zu einem Münzverein deutſcher Bundesſtaaten. Stuttg. 1828. 8. — J. C. v. Beuſt, sciagraphia juris monetandi oder Entwurf von

iſt [a]), deſſen allgemeine Geltung aber, obwohl erforderlich, doch aber nicht ohne Münzen, als ſolche Tauſchmittel, welche mit einem glaubwürdigen Zeichen ihres wahren Tauſchwerthes verſehen ſind [b]), mit Sicherheit gedacht werden kann, ſo erſcheint das

---

der Münzgerechtigkeit im deutſchen Reiche. Leipz. 1745. 4. — F. G. Buſſe, Kenntniſſe und Betrachtungen des neueren Münzweſens für Deutſche. Leipz. 1795 fg. 2 Bde. 8. — Man ſ. auch Moſer, von der Landeshoheit in Polizeiſachen. S. 396 fg. — v. Berg's Polizeirecht. Bd. III. S. 516 fg. — v. Gönner, Staatsr. §. 393—400. — Leiſt, Lehrb. §. 180—186. — Klüber, öffentl. Recht. §. 415—432. — Schmalz, §. 474—485. — Maurenbrecher, §. 217.

a) D. i. eine Sache, die als Tauſchmittel wirklich gilt (pecunia), ſey es nun gemünztes oder ungemünztes, Metall- oder Papiergeld. Dagegen ſind Medaillen, Schau-, Preis- und Denkmünzen, Zahl-, Spiel- und Rechenpfennige kein Geld, weil ſie ihrer Beſtimmung nach keine Tauſchmittel ſind. Ihre Fabrikation iſt deßhalb unter dem Münzregal nicht begriffen, und kann ebendeßhalb unter landesherrlicher Conceſſion, Cenſur und polizeilicher Einſchränkung bürgerliches Gewerbe ſeyn. Moſer, von Reichstagsgeſchäften S. 1386. u. Klüber, §. 424. II. — Das Papiergeld aber erſcheint zwar als Tauſchmittel (Geld), nicht aber als Münze und iſt deßhalb nicht im Münzregal enthalten. Nicht das Papier, ſondern nur Münzmetalle (Gold, Silber und Kupfer) werden gemünzt. Auch iſt das Papiergeld nur eine auf den Inhaber lautende Staatsſchuldurkunde oder eine Staatsanweiſung auf Geldmünze. Deſſen Ausfertigung betrachtet als Ausfluß des Münzregals: Klüber, §. 423. beſonders Nr. IV. und ebenſo Maurenbrecher, §. 217. u. Not. b.

b) Klüber, §. 415. I. „Wie Licht und Wärme ſich verhalten zu dem thieriſchen Leben, ſo die Schreib- und Buchdruckerkunſt, das Geld und die Poſt, zu dem geſelligen Leben der Menſchen, in dem Stande der Cultur. Begriffen unter den vier (nächſt der Sprache) größten Culturmitteln, iſt daher das Münzweſen als Welt- und Staatsanſtalt zu betrachten". In demſelben Geiſte, ſagt Klüber, §. 431. I.: „Da die Hauptmaſſe des Geldes beſtimmt iſt, nicht blos in dem inländiſchen, ſondern auch in dem Welthandel als Ausgleichungsmittel zu dienen, ſo ſollte dieſe Beſtimmung Hauptgeſichtspunkt ſeyn, bei der Geſetzgebung und Ausmünzung, als Waffe gegen Gewinnſucht, Münzfehler und Iſolirungsſucht". — Andere Begriffsbeſtimmungen von Geldmünze (moneta) ſ. bei Klüber, §. 417. Not. a. — Ueber Münzen, welche nicht als Geld zu betrachten ſind, ſ. d. vorige Note. Die Geldmünzen ſind nach Verſchiedenheit des Münzmetalls, Gold, Silber- und Kupfermünzen. Doch werden die Gold- und Silbermünzen nicht völlig rein, ſondern mit etwas Kupfer, Goldmünzen auch wohl mit Silber oder

Münzweſen als ein weſentlicher Gegenſtand der ſtaatspolizeilichen Thätigkeit, insbeſondere der Handelspolizei. Dieſe [c]) weſentlichen Rechte des Staates in Anſehung des Münzweſens ſind in der Münzpolizei (§. 360.) enthalten. Darin iſt nun aber das Recht des Staates, ſelbſt, und zwar ausſchließlich, Münzen zu ſchlagen, nach allgemeinen Geſichtspunkten, nothwendig nicht enthalten; obgleich allerdings die Zweckmäßigkeit dafür ſpricht und daher auch jetzt die Münzfabrication allgemein für ein ſolches Gewerbe erklärt iſt, deſſen Betreibung nur dem Staate zuſtehe. Dieſes ausſchließliche Recht des Staates, Münzen zu prägen, bildet das Münzregal, deſſen Verleihung an Privatperſonen oder Corporationen zwar unräthlich erſcheint, nichts deſto weniger aber, wenn nicht die Landesverfaſſung das Gegentheil ausdrücklich verordnet, von dem Souverain, ganz oder theilweiſe, rechtsgültig geſchehen kann [d]). Wenn nun aber ein Souverain durch Münzprivilegien die Münzgerechtigkeit an Privaten verleihen ſollte, ſo muß doch immer das Münzregal von dem Münzbelehnten, gleich wie von dem Münzmeiſter des Staates, in Unterordnung zu den weſentlichen und daher unveräuſſerlichen Rechten der Münzpolizei des Staates, unter deſſen Aufſicht und mit Beobachtung der Münzgeſetze und Münzordnungen, geübt werden, und der mit dem Münzrecht beliehene Private darf namentlich keinen größeren, als den ihm vom Staate zugebilligten Schlagſchatz [e])

Kupfer oder beiden zugleich, vermiſcht (beſchickt, legirt). Daher unterſcheidet man feines Gold und Silber, d. h. ſolches, welches rein, d. i. ohne Zuſatz iſt) und legirtes, und eben daher unterſcheidet man rothe, weiße und vermiſchte Legirung oder Karatirung. — Die Werthbeſtimmung der Münze ergiebt ſich aus dem Gepräge, welches den Werth der Münze beſtimmt und die Angabe ſtets enthalten ſollte, wie viel Stücke aus der Mark fein geprägt ſind.

c) Nicht aber alle Rechte der Münzhoheit liegen in der Münzpolizei, ſondern auch die Staatsjuſtizgewalt iſt hier, bürgerlich und peinlich, anwendbar. Man ſ. oben §. 360. Not. s. u. Klüber, §. 430. II.

d) Nach der Anſicht von Maurenbrecher, §. 207., ſoll der Souverain nicht berechtigt ſeyn, das Münz- und Poſtregal weiter zu verleihen (?).

e) In Betreff des Präg- oder Schlagſchatzes, welcher in den Reichsgeſetzen auch Münzerlohn genannt wird, ſ. Klüber's Münzweſen, S. 98—115 u. 182. — J. G. Büſch, über den Schlagſchatz; in deſſen ſämmtl. Schriften über Banken u. Münzweſen S. 664 fg. — Flörke's

nehmen, das heißt, er darf ſich für die Koſten der Münzung nur in ſo weit durch die Erhöhung des Nominalwerthes der Münze über

Münzkunſt S. 302 fg. u. 611—658. — Zu den Münzkoſten, welche durch den Schlagſchatz bezahlt werden ſollen, gehören: 1) die Beſoldungen des Münzperſonals, 2) die Koſten der Beiſchaffung und Unterhaltung der Inſtrumente, 3) der Abgang am Metalle bei der Verarbeitung und 4) die Intereſſen des auf die Münzeinrichtung verwendeten Capitals. Die Münzkoſten werden aber an der Münze ſelbſt dadurch erhalten, daß man den Betrag der Münzkoſten, welche durchſchnittlich die Ausmünzung einer jeden feinen Mark (cölniſchen Markgewichts, deſſen man ſich in Deutſchland beim Gold und Silber als Münzgewicht bedient, und von dem 1 Mark 8 Unzen, 1 Unze 2 Loth, 1 Loth 4 Quintlein, 1 Quintlein 4 Pfennige und 1 Pfennig 2 Heller beträgt) verurſacht, von jeder einzelnen feinen Mark wegnimmt und dafür dem Gewicht nach ebenſo viel unedles Metall zur Legirung zuſetzt, als man am reinen edlen Metall zur Deckung der Münzkoſten weggenommen hat; den Nominal- oder äuſſeren Werth, der aus einer ſolchen legirten Mark edlen Metalles geprägten Münzen aber ſo hoch anſetzt, gleich als wenn die ganze Mark fein wäre, d. h. gleich als wenn die legirte Mark den Realwerth einer feinen Mark hätte. Bemerkt mag hierbei zugleich ſeyn, daß man die aus der vorgedachten Miſchung edlen Metalles mit unedlem Metalle hervorgegangene rohe Maſſe, dann, wenn Münzen daraus geprägt ſind, das Korn (titre) der Münze nennt; daß dagegen Schrot (poids) der Münze, das Gewicht (Metallgewicht) einer Münze, welches ſich aus ihrem edlen Metall und aus dem unedeln Metallzuſatz ergiebt. Aber nicht blos bei der ganzen Mark muß für Richtigkeit des Gehalts und Gewichts geſorgt werden, ſondern auch bei den einzelnen Geldſtücken einer Münzſorte muß Richtigkeit des Gehalts und Gleichheit in dem Gewicht hergeſtellt werden. Geringhaltige Münzen heißen daher diejenigen, welche den geſetzmäßigen inneren Gehalt nicht haben. Unzuläſſig iſt aber deßhalb auch das Remedium, d. h. ein beſtimmter, dem Münzmeiſter überhaupt bewilligter Nachlaß an dem vorgeſchriebenen Gewicht und Feingehalt einzelner Münzſtücke. Flörke, a. a. O. S. 346 u. 632., und Klüber, §. 432. I. u. Not. a. Der innere Werth jeder einzelnen Münze wird hiernach geſchätzt nach ihrem geſetzlichen Korn und Schrot (nach dem quali et quanto). — Noch viel weniger als das Remedium, welches ſchon der R.A. von 1570, §. 136. verboten hat, iſt aber auſſer dem nöthigen Schlagſchatz ein weiterer merklicher Ueberſchuß zum Vortheile der Staatscaſſe, als „Ertrag der Münze" oder des Münzregals, mit deſſen Zweck und innerſter Natur vereinbar. Doch finden ſich in den Budgets verſchiedener Staaten dergleichen Anſätze. Klüber, §. 431. Not. e.

ihren Realwerth bezahlt machen, als ihm dieſes ſein Münzprivileg, als billige Vergütung der unvermeidlichen Münzkoſten, bei kunſtmäßiger, möglichſt wirthſchaftlicher Betriebsart der Münzfabrication [f]), zugeſteht. So weit aber hat der Münzberechtigte allerdings auch ein Recht auf den Schlagſchatz [g]), der zugleich nützlich iſt zur Verhütung gewinnſüchtiger Einſchmelzung guter Münzen. Es liegen folglich im Münzregal an und für ſich drei Rechte: das Recht, Geldmünzen zu prägen, das Recht, alle anderen im Staate von deren Verfertigung auszuſchließen, und das Recht auf den Schlagſchatz [h]). Zur Zeit des deutſchen Reichs war das

---

f) Die beſte Auskunft über die Koſten der Ausmünzung hat Deutſchland Oeſterreich zu verdanken. Zwanzig Kreuzer des 20 Guldenfußes für die cölniſche Mark feinen Silbers, ſind im Durchſchnitt hinreichend, die Koſten der Ausmünzung einer cölniſchen Mark feinen Silbers, in allen Geldſorten des Conventionsmünzfußes ſicher zu decken. Anerkannt ward dieſes ausdrücklich in dem Münzverein fünf ehemaliger deutſcher Reichsſtände von 1765, Abſatz 9. und noch jetzt in der Praxis. Zu Wien bietet fortwährend das Münzamt, laut öffentlichen Anſchlags, Jedem, der eine feine wiener Mark Silber, in einer Silbergattung von 13 Loth 6 Grän und darüber, liefert, ebenſo viel feines Silber, durch Zahlung mit Conventionsthalern oder 20 Kreuzerſtücken, mit einem Abzug von mehr nicht als 24 Kreuzer für jede feine wiener Mark, welches gleichviel iſt mit 20 Kreuzer des 20 Guldenfußes für die feine cölniſche Mark. ſ. öſterr. Hofkammerdecret vom 24. Juni 1820; in Franz I. politiſchen Geſetzen u. Verordn. Bd. 48. S. 135. — In neuerer Zeit iſt zwar der Arbeitslohn geſtiegen, dagegen aber auch die Arbeit, durch die Vervollkommnung der Münzmaſchinen, bedeutend gemindert worden. Beſondere Verdienſte um dieſe letzteren haben ſich ſeit 1788 der engliſche Mechaniker und Münzfabrikant Boulton zu Soho bei Birmingham und, ſeit 1829, der Tiſchler und Mechaniker Joſeph Herbſt zu Wien erworben.

g) Darum kann jedoch keineswegs dieſer Fabrikgewinn ſelbſt Münzregal genannt werden, wie Einige gethan haben.

h) Bemerkenswerth iſt es, daß Maurenbrecher, §. 217. S. 405. im Einzelnen 7 Rechte aufzählt, welche auch noch im Münzregal enthalten ſeyn ſollen, aber, mit einziger Ausnahme des Rechts, den Schlagſchatz zu nehmen, lediglich aus der Münzhoheit fließen. Dagegen kann allerdings das fiscaliſche Vorkaufsrecht edler Metalle aus Privatbergwerken aus dem Münzregal abgeleitet werden, und muß daher auch jedem Münzbelehnten ſchon ſtillſchweigend zuſtehen, ſo ferne das Gegentheil nicht ausdrücklich reſervirt worden iſt.

Münzregal kein Beſtandtheil der Landeshoheit, ſondern ein kaiſerliches Reſervatrecht [i]). Es war daher Niemand zu deſſen Ausübung berechtigt, der es nicht entweder vermöge rechtsbeſtändiger [k]) kaiſerlicher [l]) Privilegien oder unvordenklichen Beſitzes erworben hatte [m]). Selbſt dann aber ſollte der Münzberechtigte das Münzregal nicht zu einer Quelle von directem Finanzgewinn („Mercanzei") herabwürdigen, ſondern, gleich wie der Kaiſer ſelbſt, zur Ehre und Wohlfahrt des deutſchen Reichs gebrauchen [n]). Kein Münzberechtigter durfte ſein Münzrecht an andere verkaufen, verleihen, verpfänden, verpachten oder auf andere Weiſe übertragen [o]); dagegen ſollten alle

i) Reichsmünzordnung von 1559. §. 30 u. 176. — Reichsabſchied von 1570. §. 132.: „Als dann auch die Münzgerechtigkeit keine Mercanzei, ſondern unſer kaiſerliches Regal, ſo die Münzſtände aus unſerm ſondern Vertrauen, nicht zu ihrem ſelbſt geſuchten Vortheile, ſondern wie wir ſelbſt, dem heiligen Reiche zu Ehren und Wohlfahrt gebrauchen ſollen". — Wahlcap. a. IX. §. 6, 7 u. 11.

k) Zu neuen Verleihungen des Münzregals war in neueren Zeiten des Kaiſers Einwilligung nicht mehr zureichend, ſondern dazu gehörte auch die der Kurfürſten und überdieß mußte derjenige Kreis, in welchem ſich der neue Münzſtand befindet, mit ſeinem Bedenken zuvor gehört werden. Wahlcap. Art. IX. §. 6. Bei Münzverleihungen an Mittelbare, waren überdieß die Mitbetheiligten zu vernehmen. Wahlcap. Art. IX. §. 11.

l) Die Reichsvicarien waren zur Ertheilung des Münzrechts nicht befugt.

m) Wahlcapit. Art. IX. §. 7. „Wie auch denjenigen, ſo ſolches Regal nicht rechtmäßig erhalten, oder ſonſten beſtändig hergebracht, daſſelbe verbieten". — Die älteſte bekannte kaiſerliche Verleihung des Münzregals iſt von 833 für die Aebte von Corvey und Prüm. Die Kurfürſten erhielten es allgemein durch die goldne Bulle, Cap. X. §. 1. 3., demnächſt erlangten es häufiger auch andere Reichsſtände, vorzüglich geiſtliche. Uebrigens wurde es auch an landſäſſige Reichsſtände, an nicht-reichsſtändiſche Reichsunmittelbare, an mittelbare Fürſten, Biſchöfe, Aebte, Grafen, Edelleute und Städte, auch an einzelne Stadtbürger, adeliche und nichtadeliche, doch vielfach mit Einſchränkungen (z. B. auf Widerruf, auf ſilberne Münzen, auf Heller und Pfennige u. ſ. w.) verliehen. Ein Verzeichniß kaiſerl. Münzprivilegien ſ. bei Pfeffinger, Vitr. illustr. Tom. III. p. 459 seq.

n) Man ſ. den Not. i. citirten R.A. von 1570. §. 132.

o) Reichsmünzordnung von 1559. §. 174. — R.A. von 1570. §. 132. — R.A. von 1594. §. 103. — Reichsſchluß von 1667. §. 5. und beſonders das kaiſerl. Münzedict von 1759. Art. XI.

die Reichsmünzgeſetze und Ordnungen [p]), namentlich den darin feſtgeſetzten Münzfuß [q]), beobachten [r]), und alles münzbare Metall, was

---

p) Die dritte und letzte eigentliche R.Münzordnung iſt die von 1559, welche ſich abgedruckt findet in der neuen Sammlung der Reichsabſchiede, Th. III. S. 186. — Die beiden älteren eigentlichen Reichsmünzordnungen ſind von 1524 und 1551. Ueber einige andere ſog. R.Münzordnungen ſ. Leiſt, §. 182. — Die Münzprobirordnung iſt ebenfalls von 1559. ſ. Gerſtlacher, Handb. IX. S. 1574 fg. — In der neueſten Reichsmünzordnung iſt vorzüglich beſtimmt: 1) der Gebrauch der cölniſchen Mark als Münzgewicht für Deutſchland (ſ. oben Not. e.); 2) das Schrot und Korn der gangbaren Gold- und Silbermünzen (mithin eigentlich der Münzfuß); 3) die Beobachtung der Münzprobationstage und 4) die Abſchaffung verſchiedener Mißbräuche und Betrügereien im Münzweſen und deren Beſtrafung. Das Verhältniß des Goldes zum Silber beſtimmt ſie wie 1 zu $11\frac{1}{2}$, ſo daß die Mark fein in Silber zu 10 Fl. $13\frac{1}{2}$ Kr. in den groben Sorten ausgeprägt werden ſollte; welches jetzt der alte Reichsmünzfuß heißt. Durch die Reichsſchlüſſe vom 15. April 1737 und 1. September 1838 wurde aber der Achtzehngulden- oder leipziger Münzfuß zum allgemeinen Reichsmünzfuße erhoben, kann jedoch rechtlich nicht dafür anerkannt werden, weil die gedachten Reichsſchlüſſe nie förmlich vom Kaiſer publicirt worden ſind. Daher münzte Oeſterreich ſeit 1750 die cölner Mark fein Silber zu 20 Gulden (Zwanzig-Guldenfuß) und errichtete deßhalb 1753 mit Kurbaiern eine Münzconvention, in welcher 1) das Verhältniß des Silbers zum Golde wie 1 zu 14 (höchſtens $14\frac{1}{7}\frac{1}{2}$) beſtimmt und 2) die Ausmünzung der cölniſchen Mark fein a) beim Silber auf 20 und b) beim Golde auf 283 Fl. 5 Kr. $3\frac{3}{7}$ Pf. feſtgeſetzt worden iſt. Das danach geprägte Geld wird, nach der Convention von 1753, Conventionsgeld genannt. Den letztgedachten Münzfuß haben nach und nach die meiſten deutſchen Münzherren angenommen, jedoch mit dem Unterſchiede, daß in mehreren Kreiſen die cölniſche Mark fein Silber zwar nach dem Conventionsfuße ausgeprägt, aber der äuſſere Werth um den ſechſten Theil erhöhet wird, dergeſtalt, daß die Mark fein Silber zu 24 Fl. ausgebracht wird, wovon dieſer Münzfuß die Benennung des Vierundzwanzig-Guldenfußes erhalten hat.

q) Ueber die verſchiedenen Münzfüße ſ. Klüber, §. 425—429. — Auſſer den in der vorigen Note erwähnten Münzfüßen ſind noch beſonders zu erwähnen: 1) der 21 Fl.-Fuß (d. i. 14 Thaler aus der Mark fein Silber), welcher vorzüglich in den preußiſchen Staaten gilt; 2) der lübiſche oder hamburgiſche (holſteiniſche) 17 Fl.-Fuß aus der Mark zu 16 Loth Silber und als der neueſte 3) der Vierundzwanzigundeinenhalben-Guldenfuß der ſüddeutſchen Staaten des Zollvereins vermöge

nicht in eigenen Bergwerken gewonnen wird, nicht in ihren eigenen, ſondern in beſtimmten Kreismünzſtädten, durch die Kreismünzbediente, unter der Controlle der Kreismünzwardeine, prägen laſſen s). Zugleich wurden alle Münzberechtigten wegen verübter Münzmißbräuche

---

der Münzconvention vom 25. Auguſt 1837 (im großherzogl. heſſiſchen Regierungsblatt von 1837. Nr. 45.). Darin iſt der Silbergehalt der Hauptmünzen zu $\frac{9}{10}$ und der Kupfergehalt zu $\frac{1}{10}$ des Gewichts angenommen. Der Avers der ganzen und halben Guldenſtücke zeigt das Bildniß des Regenten des betreffenden Staates und bei Frankfurt das Wappen der Stadt, der Revers dagegen die Werthbeſtimmung der Münze nebſt Angabe des Prägejahres. Jede Münzſtätte hat zwar die Verpflichtung, für die möglichſt genaue Einhaltung des Münzfußes Sorge zu tragen. Da jedoch eine abſolute Genauigkeit bei den Ausmünzungen nicht zu erreichen ſey, ſo wurden die Fehlergrenzen, um wie viel die Münzen von dem vorſchriftsmäßigen Feingehalt und Gewicht in Mehr oder Weniger abweichen dürfen, für die ganzen und halben Guldenſtücke auf $\frac{3}{1000}$ im Feingehalt, und auf $\frac{5}{1000}$ im Gewicht feſtgeſetzt, was bei einzelnen Stücken ſowohl, als bei der ganzen Mark ſich erproben muß. ſ. die Münzconvention von 1837. Art. 5, 6 u. 11. Für die Ausprägung der 6 und 3 Kreuzerſtücke (als der gemeinſchaftlichen Scheidemünze in Silber) iſt der 27 Fl.-Fuß von den der Münzconvention von 1837 beigetretenen ſüddeutſchen Staaten des Zollvereins angenommen und daher ihr Silbergehalt auf $\frac{1}{3}$ oder $5\frac{1}{3}$ Loth in der Mark feſtgeſetzt, dabei aber die Fehlergrenze, welche bei dieſen beiden Münzſorten in Mehr und Weniger eingehalten werden muß, auf $\frac{7}{1000}$ an Feingehalt, und $\frac{15}{1000}$ an Gewicht beſtimmt, beides jedoch nicht am einzelnen Stück, ſondern nur in der ganzen Mark. Die Ausprägung der Einkreuzerſtücke von Silber oder Kupfer und der Theilſtücke derſelben blieb dem Ermeſſen der einzelnen Staaten dieſes Münzvereins überlaſſen. (ſ. großherzoglich heſſiſches Regierungsblatt von 1837. S. 481 fg. beſonders Art. 1, 2 u. 3. Für dieſe letzteren Scheidemünzen, gleich wie allgemein für Goldmünzen, gelten beſondere Münzfüße.

r) Doch ſind die Reichsmünzgeſetze immer ſehr ſchlecht befolgt worden. Jeder Kreis behandelte das Münzweſen für ſich und ſelbſt das kaiſerliche Münzedict vom 13. Auguſt 1759 (in Faber's neuer Staatscanzlei Th. II. S. 107 ff.), welches als eine compendiariſche Wiederholung und Erneuerung der bisherigen Reichsmünzgeſetze erſcheint, blieb größtentheils ohne Erfolg. ſ. Leiſt, §. 183. und Klüber, §. 425.

s) R.A. von 1570. §. 133. — R.A. von 1571. §. 27. — R.A. von 1594. §. 103. — R.G.A. vom 29. April 1667. und kaiſerl. Commiſſionsdecret vom 5. Sept. 1667. Gerſtlacher, Handb. Th. IX. S. 1653.

mit dem Verluſt ihrer Münzgerechtigkeit und, als Reichsſtände, mit der Suspenſion ihres Sitz- und Stimmrechts auf dem Reichstage bedroht [t]), und alle Münzherren zum Erſatze alles Schadens ſchuldig erklärt, den ſie durch die Ausprägung zu geringhaltiger Münzen verurſachen würden [u]). Die Aufſicht über das Landes- und Kreismünzweſen kam den Landesobrigkeiten, den kreisausſchreibenden Fürſten und Kreisſtänden zu [v]), welche auch jährlich Münzprobationstage, zur Unterſuchung der Münzen, veranſtalten ſollten [w]); der Kaiſer aber führte die oberſte Aufſicht über das geſammte Münzweſen im Reiche [x]). Mit deſſen Auflöſung ſind nun zwar nicht blos diejenigen

---

t) Reichsmünzordn. von 1559. §. 175. — R.A. von 1570. §. 127. (danach ſollen die Münzſtände, im Falle ſie das ihnen verliehene Regal der Münzordnung von 1559 und anderen zu deren Verbeſſerung erfolgten Reichsconſtitutionen zugegen, mißbrauchen oder durch Andere mißbrauchen laſſen, ihrer Münzgerechtigkeit ohne fernere Erkenntniß verluſtig ſeyn und ein ſolcher privirter Stand, auſſer einer allgemeinen Reichsverſammlung und der Stände Bewilligung, nicht reſtituirt werden). — Wahlcap. Art. IX. §. 7—10. (doch kann danach 1) die Suspenſion eines Reichsſtandes a sessione et voto nur mit Zuſtimmung des Reichstages beſchloſſen werden, der aber auch zu einer Reſtitution eines privirten Reichsſtandes zu conſentiren hat, 2) wofern ſich aber dergleichen Münzmißbräuche bei Mediatſtänden und andern, ſo dem Reiche immediate nicht — — unterworfen, begäbe; alsdann ſoll durch deren Landesfürſten und Herrn wider ſie, wie ſichs gebührt, verfahren, und ſolche Münzgerechtigkeit ihnen gänzlich gelegt, caſſirt und nicht ferner ertheilt werden").

u) R.A. von 1570. §. 127. — D.A. von 1571. §. 19. 20.

v) Reichsmünzordn. von 1559. §. 157 fg. — Münzprobirordnung von 1559. §. 1 fg. — D.A. von 1571. §. 22—26. — Eine Aufzählung der für die Kreiſe beſtimmten Münzſtädte ſ. bei Leiſt, §. 184. Not. 1. — Man ſ. auch v. Berg, Polizeir. III. S. 541.

w) Reichsmünzordn. von 1559. §. 157 fg. — R.A. von 1566. §. 170. — R.A. von 1570. §. 137—140. — R.S. von 1667. — Münzedict von 1759. §. 2. — Wahlcap. Art. IX. §. 5. — Die Probationstage ſollten von ſämmtlichen Kreisſtänden beſchickt werden. Auch ſollten die benachbarten Kreiſe wegen des Münzweſens gute Correſpondenz unterhalten und gemeinſchaftliche Münzprobationstage anſtellen. D.A. v. 1571. §. 28 u. 29. — R.A. von 1582 §. 68 u. 69. — R.S. von 1667 bei Gerſtlacher, Handb. IX. S. 1669.

x) Wahlcap. Art. IX. §. 1—5, 7, 10. — Daher erließ auch der Reichshofrath in dieſer Beziehung, als kaiſerliches Regierungscollegium, an die Münzſtände und kreisausſchreibenden Fürſten Officialverfügungen. Bei

Reichsmünzeinrichtungen, welche auf die Reichsverfaſſung gegründet waren, ganz von ſelbſt weggefallen, ſondern es haben auch die reichsgeſetzlich ausgeſprochenen Münzbeſtimmungen, im Verhältniſſe zu den jetzigen Souverainen, ihre abſolut verbindende Kraft nothwendig verloren, allein nichts deſto weniger gelten dieſe reichsgeſetzlichen Münzbeſtimmungen in ſo weit fort, als ſie nicht landesgeſetzlich aufgehoben ſind (§. 7.). Auch war, ſtreng genommen, die Reichsauflöſung an und für ſich kein Grund zur Vernichtung der in jenem Momente begründeten Münzgerechtigkeiten der jetzt nicht ſouverainen Perſonen, da das Münzregal überhaupt gar nicht in der Landeshoheit ſeinen Grund hatte, folglich auch mit der Landeshoheit nicht verloren gieng, überdieß ein verleihbares Recht iſt, und daher auch reichsmittelbaren Perſonen, ſelbſt Landſtädten und einzelnen Stadtbürgern, adelichen und unadelichen, zuſtand; ſondern es konnte nur die neu erworbene Souverainetät, für diejenigen der jetzigen Bundesſtaaten, welche die Münzgerechtigkeit vordem nicht hatten, ein Grund ſeyn, dieſelbe, unbeſchadet der beſtehenden Münzgerechtigkeiten, als eine nach deutſchem Herkommen regale Berechtigung, in Anſpruch zu nehmen [y]). In der Wirklichkeit aber iſt das ehemalige Münzrecht der ſubjicirten und ſupprimirten deutſchen reichsſtändiſchen Landesherren, und anderer münzberechtigter, vormals unmittelbarer oder mittelbarer, Reichsangehörigen, welche bei Auflöſung des Reichsverbandes die Souverainetät nicht erlangt haben, oder der erlangten ſpäter verluſtig geworden ſind, als erloſchen behandelt, und jedes deutſche Bundesglied, vermöge ſeiner Souverainetät, als zum Beſitze des Münzregals, nach deſſen ganzem Umfange, innerhalb ſeines Staatsgebietes, ausſchließend berechtigt, betrachtet worden. Auch ſind ſeitdem Verleihungen der Münzgerechtigkeit an Unterthanen in Deutſchland nicht mehr vorgekommen [z]).

---

beiden höchſten Reichsgerichten fand wegen Münzvergehungen ein fiscaliſches Verfahren ſtatt. Münzprobirordnung von 1559. §. 10.

y) Die Rheinbundesacte aber zählte es im Art. 26, wo die Souverainetätsrechte genannt werden, nicht zu dieſen.

z) Beſchränkungen haben erſt neuere Münzconventionen ergeben. Man ſ. z. B. die Not. q. angegebene Münzconvention von 1837.

§. 375.

ββ. Von dem Poſtregal *).

Die Poſt iſt unmittelbar durch die Art ihrer Einführung in Deutſchland [a]) ein Regal geworden [b]), vermöge deſſen den deutſchen Staatsregierungen, ſo ferne keine rechtsbeſtändigen Einſchränkungen dargethan werden können [c]), das ausſchließliche Recht zuſteht, entweder ſelbſt Landes-Brief-, ordinäre Fahr- und Extraposten für Rechnung des Staates einzurichten und zu unterhalten [d])

---

*) Schriften in Pütter's Lit. III. 576. und Klüber's Fortſetz. 440. — Pfeffinger, Vitriar. illustr. III. 207. — Moſer, Staatsr. V. S. 1—172. — Pütter, vom Reichspoſtweſen; in den Erörter. und Beiſp. des deutſchen Staats- und Fürſtenr. I. S. 1—126. — J. E. v. Beuſt, Verſuch einer ausführlichen Erklärung des Poſtregals. Jena, 1747—1748. 3 Bde. 4. — Man ſ. auch oben §. 360. Not. o. und v. Gönner, §. 401—407. — Leiſt, §. 187—190. — Klüber, öffentl. Recht §. 433—445. — Schmalz, §. 489—493. — Maurenbrecher, §. 216. — v. Mohl, würtemb. Staatsr. II. §. 236. — Eichhorn, Privatr. §. 394.

a) Man vergl. Eichhorn's deutſche Rechtsgeſchichte §. 530. — Klüber, das Poſtweſen in Deutſchland, wie es war, iſt und ſeyn könnte. Erlang. 1811. 8. — Leiſt, §. 187. — Schmalz, §. 490—493. — v. Gönner, §. 401. — Klüber, öffentl. Recht §. 434—440. — v. Mohl, würtemb. Staatsr. II. §. 236.

b) Reichsabſchied von 1641. §. 93. — Kurfürſtl. Collegialgutachten v. 1570. (Gerſtlacher, Handb. IX. S. 1698, 1707 u. 1712.). — v. Beuſt, a. a. O. I. S. 21. u. II. S. 27. — Ockel, de regali postarum jure, cap. X. thes. 10. — Häberlin, Handbuch des deutſchen Staatsrechts. Bd. III. S. 65. — Schmalz, §. 489. glaubt, daß, ſoviel die Briefpoſt anlangt, es nothwendig geweſen ſey, dieſe für ein Regal zu erklären, da Privatunternehmer nicht mit ſolcher Sicherheit dieſe in ferne Gegenden und fremde Länder ſchaffen könnten (?). Man ſ. dagegen v. Gönner, §. 401.

c) Solche Einſchränkungen hat theils die Bundesgeſetzgebung anerkannt (§. 81.), theils ſind ſie durch beſondere Verträge einzelner Staaten mit dem fürſtlichen Hauſe Thurn und Taxis (welche im §. 81. Not. f. aufgezählt wurden) oder auch durch Staatsverträge begründet worden. Man ſ. auch Klüber, §. 439—441. und Leiſt, §. 190.

d) Dieſes hat der dem geographiſchen Umfange nach bedeutendſte Theil der Bundesſtaaten gethan, ſo namentlich Oeſterreich, Preußen, Königreich Sachſen, Baiern, Hannover, Baden, Holſtein, Luxemburg, Braunſchweig,

oder die Ausübung dieſes Regals Privaten, ganz oder theilweiſe, zu verleihen e) oder auch Poſten fremder Staaten im Staatsgebiet aufzunehmen f), in welchem Falle alsdann eine Staatsrechtsdienſtbarkeit entſteht. Aus der regaliſtiſchen Natur der Poſt folgt nicht nur, daß Unterthanen zur Ausübung dieſes Regals, ganz oder theilweiſe, nicht anders befugt ſind, als wenn ſie einen zur Erwerbung eines Regierungsrechtes hinreichenden Grund für ſich haben (§. 259.), obwohl auch ſelbſt dann noch ihr Poſtrecht der Poſthoheit (§. 360.) untergeordnet bleibt g), ſondern es ergiebt ſich daraus auch, daß dem

---

beide Mecklenburg und Oldenburg. — In dem Poſtregal liegt natürlich auch das Recht, die Poſtofficianten zu beſtellen ꝛc. ꝛc.

e) Wie namentlich dem Hauſe Thurn und Taxis, deſſen vormalige Reichsposten ſich jedoch durch die Reichsauflöſung in Landesposten verwandelt haben. Daneben hat es aber auch in einigen Bundesſtaaten das Poſtregal neu erworben, wo es im Jahre 1803 keine Poſtverwaltung hatte. Man ſ. oben §. 81. und Klüber, §. 440. Not. g. — Doch werden auch hie und da die Extraposten den Poſthaltern der einzelnen Poſtſtationen für eigene Rechnung, perſönlich oder lehenbar, überlaſſen oder Poſtwägen in Entrepriſe gegeben.

f) Wie z. B. Liechtenſtein die öſterreichiſche Poſt, die drei Herzoge von Anhalt (jedoch mit Ausnahme des Extrapoſtweſens) und der Fürſt von Schwarzburg-Sondershauſen die preußiſche Poſt u. ſ. w. Einige Bundesſtaaten haben auch mehrfache Poſten neben einander, und zwar theils eigene und theils fremde, wie z. B. die drei Hanſeſtädte, oder auch blos mehrere fremde Poſten, wie z. B. Schaumburg-Lippe und Lippe-Detmold, wo preußiſche und taxis'ſche Poſt iſt. Klüber, §. 441. Not. b, d u. e. — Auch haben etliche Poſtverwaltungen durch Verträge gegen fremde Poſtverwaltungen ſich verpflichtet, zu einem Portotarif, zu Verbindungslinien für Brief- und Fahrpoſten, zur Durchfuhr (Tranſito) verſchloſſener Briefpakete mittelſt der inländiſchen Poſtanſtalt, auf einer beſtimmten Route, gegen feſtgeſetzte Entſchädigung.

g) Dieſes folgt ſchon aus dem §. 259 u. 360. Note o. Geſagten. Auch beſchränkt ſich die Poſthoheit keineswegs blos auf die Oberaufſicht, obwohl dieſe bei einmal geordnetem Zuſtande beſonders wirkſam erſcheint, ſondern äuſſert ſich auch geſetzgebend und richtend. Man ſ. Leiſt, §. 190. Auch die taxis'ſchen Poſtbeamten ſind da, wo ſie domicilirt ſind, als Unterthanen zu behandeln. Eine taxis'ſche Poſttaxe bedarf landesherrlicher Genehmigung. v. Gönner, Rechtsfälle. I. S. 208. Das Haus Taxis hat wegen der Poſt meiſtens einen beſtimmten jährlichen Poſtcanon an die Staatscaſſe zu entrichten. Staaten, welche fremden Staaten die

Staate, ſo wie dem mit dem Poſtregal Beliehenen, gegen Privatperſonen ein Verbietungsrecht in Hinſicht jeder Art von Gewerbe zuſteht, welches den Charakter der Poſtanſtalt annimmt, wie dieſes bei jeder Einrichtung der Fall iſt, durch welche der Transport von Perſonen oder das Verſenden von Briefen und Gütern, von einem Orte zu einem andern, ſtationsweiſe, durch unterlegte zum Abwechſeln ſtets bereite Pferde [h]), mit vorausbeſtimmter und öffentlich bekannt gemachter Regelmäßigkeit in Rückſicht der Zeit des Abgangs und der Ankunft und gegen eine taxmäßige Geldabgabe (ein Porto oder Poſtgeld) vermittelt wird [i]). Dagegen beſteht gemeinrechtlich keine poſitive Verpflichtung der Privaten, ſich zum Perſonen- und Gütertransport, Briefe nicht ausgenommen, gerade der Poſtanſtalten zu bedienen, und es kann daher die Poſtanſtalt weder die Abſendung von beſondern Boten, noch auch die Uebernahme der Beſtellung von Briefen oder Paketen, auch gegen eine Vergütung, unterſagen, oder das Reiſen mit Privatlohnkutſchern oder gar mit eigenem Gefährt und das Verſenden von Gütern durch Frachtfuhrleute oder Schiffer verhindern, oder von Lohnfuhren eine Abgabe (Stationsgeld) erheben, ſo ferne ihre Rechte nicht durch beſondere Landesgeſetze hierauf ausgedehnt ſind [k]). Daß die Poſtanſtalt in Rückſicht der ihr anvertrauten Ge-

---

Poſt überlaſſen haben, haben ſich gewöhnlich andere Vortheile bedungen, z. B. Portofreiheit. Man ſ. auch Klüber, §. 441. I. §. 442—445. — Ueber das aus der Oberaufſicht, der Regel nach, nicht abfließende Eröffnungsrecht der den Poſten anvertrauten Briefe ſ. J. J. Beck, de resignatione, avulsione et turbatione sigillorum. Altorf, 1742. §. 25. und die anonyme Schrift: Ueber das Geheimniß der Poſten. Frankf. und Leipzig, 1788. 8. — Doch berechtigen hinlängliche Anzeigen eines ſtaatsverbrecheriſchen Verkehrs zur Verletzung des Briefgeheimniſſes. Klüber, §. 444. und Runde, Privatr. §. 135.

h) Auf den Waſſertransport hat ſich die Poſtanſtalt in Deutſchland niemals erſtreckt. ſ. ſchon v. Gönner, §. 401. Not. r.

i) Das Halten von Relais iſt hiernach ein charakteriſtiſches Merkmal jeder Poſtanſtalt. And. M. iſt Maurenbrecher, §. 216. Not. b. Dagegen folgt aus dem erwähnten Verbietungsrecht der Poſt, daß z. B. regelmäßige und taxmäßige Botenanſtalten zur Beſorgung eingeſammelter Briefe, oder ähnliche Privatlohnfuhranſtalten u. dgl. m. als Poſtcontraventionen ſtrafbar ſind.

k) Man ſ. z. B. das preußiſche Landrecht. II. 15. §. 143 fg. — Stationsgeld haben die Lohnfuhrleute noch in mehreren Ländern an den Poſtfiscus

genſtände für jedes Verſehen und jede Untreue ihrer Beamten unbedingt haften muß, iſt außer allem Zweifel [l]), aber auch für die Annahme ihrer Verpflichtung zur Leiſtung einer uneingeſchränkten Sicherheit gegen Raub und Diebſtahl fehlt es nicht an Rechtsgründen [m]), weßhalb ſie, im Falle eines Verluſtes, nur durch den ihr obliegenden Beweis des Zufalls liberirt wird [n]). Auch läßt ſich, ohne die Annahme dieſer uneingeſchränkten Uebernahme der Gefahr von Seite der Poſtanſtalt, kein Grund denken, weßhalb für Geld und Koſtbarkeiten allgemein die Größe des Poſtgeldes nicht, wie bei andern Gütern, nach dem Gewichte, ſondern nach dem Werthe der Sache, angeſetzt wird [o]).

---

zu entrichten. Particularrechtlich darf die Verſendung von Gütern, welche ein gewiſſes Gewicht nicht überſteigen, nicht anders, als durch die Poſt erfolgen, und man darf ſich an Orten, wo Briefpoſten beſtehen, zur Briefverſendung nur der Poſt oder Extraboten bedienen. Landesgeſetzlich ſind auch die Poſtanſtalten, z. B. die Poſthäuſer, Poſtwägen ꝛc., beſonders befriedet und auch ſonſt mehrfach privilegirt. So z. B. iſt öfters alles Fuhrwerk verpflichtet, auf den Landſtraßen den Poſtwägen auszuweichen u. drgl. m. v. Beuſt, a. a. O. II. S. 199. — J. T. Seger, diss. de privilegiis cursus publici recte aestimandis. Lips. 1768. 4. — Ueber das Ausweichen ſ. ſchon Sachſenſp. Bd. II. a. 59. Das ganze Recht ſtützt ſich übrigens auf das Herkommen. C. A. Beck, diss. de obligatione ad cedendum in via publ. Jen. 1728. 4. — Auch die Poſtofficianten genießen verſchiedene ſog. Poſtfreiheiten, obwohl keine Befreiung von der Territorialjurisdiction. Reichsgeſetzlich aber ſind ſie von Perſonallaſten befreit. Wahlcap. a. XXIX. §. 1.

l) Eſtor, bürgerl. Rechtsgel. Th. 1. §. 2137 u. 2154. — G. Hufeland's Beiträge St. 5. S. 36.

m) C. F. Harprecht, de actione utili de recepto. Tub. 1707.; und in ſ. Dissertat. Vol. I. n. 16. p. 533—564.; — Ejusdem, diss. actio utilis de recepto utrum contra rhedarum meritoriarum exercitores, postarum magistros et quoscunque aurigas locum obtineat. ibid. n. 17. p. 564—611. — Ejusd., diss. de officio magistri postarum tam in genere, quam in specie quoad restitutionem pecuniae aliusve rei ipsi concreditae sed amissae. Tüb. 1755. 4. — G. L. Böhmer, Rechtsfälle. Bd. III. Nr. 224.

n) F. Mackeldey, quatenus actio de recepto contra aurigas et curatores mercium seu speditores competat. Helmst. 1806.

o) G. L. Böhmer, a. a. O. — Runde, a. a. O. §. 135. — Eichhorn, Privatr. §. 394. — Doch iſt dieſes nicht allgemein unumſchränkt anerkannt. Man ſ. z. B. preuß. Landr. II. 15. §. 187, 190 u. 191.

§. 376.

bb. Von den Regalien, welche die Eigenthumsfreiheit beſchränken.

αα. Von dem Berg- und Salzregal *).

Unter den die Eigenthumsfreiheit beſchränkenden Regalien (§. 373.) ſteht das Bergregal oben an. In Deutſchland wurden, von frühen Zeiten an, diejenigen Mineralien, welche Metalle, namentlich die edleren, Gold und Silber, enthalten, nicht als Zubehör des Grundes und Bodens, worin ſie ſich befinden, betrachtet, ſondern vielmehr als ein Hoheitsrecht, welches daher dem Kaiſer innerhalb des ganzen Umfanges des deutſchen Reichs zuſtand, und allmälig auf alle Metalle und auf das Steinſalz ausgedehnt wurde [a]). In dieſem Umfange iſt allgemein den Kurfürſten, das Recht auf die Erze aller Art und das Steinſalz in ihren Territorien in der goldnen Bulle

---

*) Pütter, Lit. III. 621 fg. — Klüber, Lit. §. 1382 fg. — C. Hartwig, Bergbuch. Dresden u. Leipz. 1710 u. 1734. Fol. — J. G. Bauſſen, Institutiones juris metallici germanici. Leipz. 1740—42. 3 Thle. 4. — Moſer, von der Landeshoheit in Anſehung Erde u. Waſſers. Frankfurt, 1773. 4. beſ. Kap. XI. S. 174 fg. — A. Beyer, Bergſtaatsrechtslehre. Halle, 1790. 8. — F. L. v. Cancrin, Grundſätze des deutſchen Berg- u. Salzrechtes. Frankf. 1790. 8. — A. W. Köhler, Einleit. zu den Rechten u. der Verfaſſ. bei dem Bergbau im Königreich Sachſen. Neueſte Aufl. Freiberg, 1824. 8. — C. J. B. Karſten's Grundriß der deutſchen Bergrechtslehre. Berlin, 1828. 8. — Weſtphal, Staatsr. S. 467 fg. — Danz, Handbuch des deutſchen Privatrechts II. §. 161—178. — Leiſt, §. 220—223. — v. Gönner, §. 452. — Eichhorn, Einleit. ins Privatrecht, §. 273—279. — Klüber, öffentl. Recht §. 446—450. — Eine Sammlung von Bergordnungen enthält T. Wagner, Corpus juris metallici. Lips. 1791. fol. — Ueber das Hiſtoriſche ſ. F. J. F. Meyer, Verſuch einer Geſchichte der Bergwerksverfaſſung u. d. Bergrechte des Harzes im Mittelalter. Eiſenach, 1817. 8. — J. F. Gmelin, Beiträge zur Geſchichte des deutſchen Bergbaues. Halle, 1783. 8. — K. D. Hüllmann, Geſchichte des Urſprungs der Regalien. Frankf. a. d. O. 1806. S. 62 fg. — T. v. Wagner, über den Beweis der Regalität des deutſchen Bergbaues. Freib. 1791. 8. — J. H. Eßler, über die Bergwerke in Deutſchland. Herborn u. Gießen, 1803. 8.

a) Pfeffinger, Vitr. illustr. Tom. III. lib. 3. tit. 18. §. 28. p. 1445 seq. — v. Olenſchlager, Erläuter. der goldnen Bulle. S. 188 fg. — Biener, de natura et indole dominii in territoriis. Germ. p. 143 seq. — Klüber, §. 446. — Eichhorn, §. 273.

ausdrücklich verliehen oder beſtätigt worden b). Eine ähnliche ausdrückliche Verleihung an die übrigen deutſchen Reichsſtände und die reichsunmittelbare Ritterſchaft fand zwar nicht Statt, doch aber wußten auch dieſe ſich in den Beſitz dieſes Regals zu ſetzen, ſo daß vermöge des Reichsherkommens zuletzt das Bergregal ſogar als ein in der (neueren) Landeshoheit von ſelbſt enthaltenes Recht betrachtet werden konnte c). In Folge hiervon gilt denn nun auch in den ſouverainen Staaten des deutſchen Bundes die Regalität des Bergbaues, das heißt, ſämmtliche deutſche Staatsregierungen haben das im Zweifel ausſchließliche Recht, gewiſſe Foſſilien durch Bergbau zu gewinnen d). Doch iſt den Mediatiſirten, obwohl ſie ihre Landeshoheit verloren haben, nichts deſto weniger gewöhnlich das Bergregal innerhalb ihrer ſtandesherrlichen und vordem reichsritterſchaftlichen Bezirke verblieben, oder ſie haben doch in dieſer Beziehung ein Vorrecht vor anderen Staatsangehörigen auf den Bergbau zugeſichert erhalten e). Gemein-

---

b) Aurea bulla, cap. IX. §. 1. „Statuimus ac de certa scientia declaramus, quod successores nostri, Bohemiae reges, nec non universi et singuli principes electores, ecclesiastici et saeculares, qui perpetuo fuerint, universas auri et argenti fodinas atque mineras stanni, cupri, plumbi, ferri et alterius cujuscunque generis metalli, ac etiam salis, tam inventas, quam inveniendas inposterum, quibuscunque temporibus, in regno praedicto aut terris et pertinentiis eidem regno subjectis, nec non supradicti principes in principatibus, terris, dominiis et pertinentiis suis, tenere juste possint et legitime possidere, cum omnibus juribus, nullo prorsus excepto, prout possunt seu consueverunt talia possideri".

c) Leiſt, §. 220. — Gerſtlacher, Handb. X. S. 2216. — Pfeffinger, Vitr. illustr. T. III. p. 666.

d) Als das Eigenthum des Staates an gewiſſen Foſſilien und als Ausfluß der Regalität herrnloſer Sachen betrachtet das preuß. Landrecht II. 16. §. 69. das Bergregal. Man ſ. dagegen Maurenbrecher, §. 211. Not. b. — Dem Privateigenthümer, als ſolchem, wird ſonach durch dieſes Regal nur das Recht entzogen, die unter dem Boden ſeines Grundſtücks befindlichen, im Regal begriffenen Foſſilien durch regulären Bergbau zu gewinnen. v. Gönner, Rechtsfälle Bd. II. S. 1 bis 74.

e) Einen, die den Mediatiſirten zu gewährende billige Rückſicht mit dem all-

rechtlich iſt übrigens das Bergregal noch jetzt auf die Erze, mögen dieſe übrigens edlere oder geringere Metalle enthalten, und auf das Steinſalz einzuſchränken [f]). Alle übrigen Foſſilien, ſogar wenn dabei ein wirklicher Bergbau ſtatt finden ſollte [g]), ſo wie auch ſelbſt edle Metalle, ſo ferne dieſe nicht durch den Bergbau gewonnen werden [h]), ſind daher im Zweifel Annexa des Grundeigenthums, ſo ferne nicht durch die Geſetze oder das Herkommen eines Landes eine Ausnahme bewieſen werden kann [i]) Ebenſo aber wie particularrechtlich die Regalität des Bergbaues in Rückſicht des Objectes ausgedehnt ſeyn kann, und es hier und da wirklich iſt, läßt es ſich auch aus der Landespolizeigewalt rechtfertigen, wenn dieſe geſetzlich eine Verpflichtung des Eigenthümers ausſpricht, die in ſeinem Grundeigenthume befindlichen für das gemeine Beſte wichtigen Foſſilien entweder binnen beſtimmter Friſt kraft ſeines Eigenthums ſelbſt nutzbar zu machen, oder ſich zu gewärtigen, daß die Benutzung Dritter, gegen Entſchädigung des Eigenthümers, vom Staate geſtattet wird [k]). Nur in ſo weit iſt daher die Behauptung zu rechtfertigen, daß durch die Geſetzgebung für alle Foſſilien, die nur durch künſtlichen Bergbau ausgebracht werden können, die Zuläſſigkeit der Verleihung ein-

gemeinen Staatswohl vereinbarenden, ſehr zweckmäßigen Mittelweg hat man in dieſer Beziehung im Großhzogth. Heſſen eingeſchlagen. ſ. Weiß, heſſ. Staatsr. I. S. 325 fg.

f) von Cancrin, a. a. O. S. 4. §. 8. zählt auch noch die Edelſteine hierher und dieſer Anſicht folgt Maurenbrecher, §. 211. Man ſ. jedoch Leiſt, §. 220. in Vergleichung mit der goldnen Bulle, Kap. IX. §. 1. (ſ. Not. b.) und Eichhorn, §. 274. I. — Doch iſt particularrechtlich das Eiſen öfters ausgenommen. ſ. Wagner, l. c. S. 1178.

g) Leiſt, §. 220. u. Eichhorn, §. 274 II. — Es gehören folglich nicht allgemein zum Bergregal weder 1) Salpeter und andere Salzarten, noch auch 2) Steinkohlen, Braunkohlen, Torf und andere Inflammabilien, oder 3) Erdarten, wie Thon-, Porcellan-, Walkererde und Gyps oder 4) Steine, alſo auch nicht Edelſtein-, Kalk-, Marmor-, Schiefer- und andere Steinbrüche. In dieſer Beziehung ſind die Bergordnungen und das erweisliche Herkommen entſcheidend. Sehr weit geht das preuß. Landr. II. 16. §. 69 fg.

h) Wie z. B. durch Goldwäſchereien u. ſ. w. ſ. unten §. 381.

i) Die Vermuthung iſt daher hierbei gegen den Staat.

k) Man ſ. oben §. 358. III. u. v. Berg, Polizeir. Bd. III. S. 405.

geführt werden könne [l]). Doch entſteht durch eine ſolche Verleihung weder eine Regalität der an ſich nicht regalen Foſſilien, noch auch wird deßhalb jeder Bergbau, welcher ſich nicht über die Gränzen des Eigenthums erſtreckt, von einer Conceſſion des Staates abhängig [m]). So weit dagegen der Bergbau als Regal erſcheint, iſt an ſich nur die Landesherrſchaft innerhalb des Staates zum Bergbau auf regale Objecte, gegen Erſtattung des den Eigenthümern durch das Bergwerk an ihren Grundſtücken zugefügten Schadens, berechtigt und von Unterthanen kann derſelbe, weder auf ihrem eigenen, noch auf fremdem Boden, anders ausgeübt werden, als wenn ihnen derſelbe entweder von der Staatsgewalt innerhalb der Grenzen eines beſtimmten „Feldes“ beſonders verliehen iſt oder ſie gegen jene eine Immemorialverjährung beweiſen können, oder aber der Bergbau, entweder im ganzen Staatsgebiete oder einem Theile deſſelben, vom Landesherrn, wie jetzt allgemein, für frei erklärt iſt (§. 358.), in welchem Falle, Unterthanen oder auch Fremde, gegen Löſung eines Schürfſcheines, Cautionsleiſtung wegen etwaiger Beſchädigung und Entſchädigung der Eigenthümer, auf deren Boden ein Grubenbau angelegt werden ſoll, berechtigt ſind, allenthalben in dem bewilligten Felde einen Schurf zu werfen. Der Finder wird durch den Schürfſchein berechtigt, vor Andern die Fundgrube zu muthen und der Verleihung des gefundenen Ganges ſich zu gewärtigen. Doch muß er, bei Strafe des Verluſtes dieſes Vorzugrechts (Seniorates), ſowohl die Muthung in geſetzlicher Friſt nachſuchen, als auch den gemutheten Gang in beſtimmter Zeit entweder entblöſen oder eine Verlängerung dieſer Friſt erwirken und hiernächſt, nach erlangter bergrechtlicher Belehung, den Bau auch ordnungsmäßig fortſetzen. Die Belehnung, ſowohl mit der gemutheten Fundgrube, als auch mit einer bereits im Bau begriffenen Lagerſtätte von Foſſilien, ſo weit dieſe noch nicht verliehen oder das Recht des Beliehenen erloſchen iſt, erfolgt durch das Bergamt [n]). Sie be-

---

l) Pütter, Erörterungen des deutſchen Staats- und Fürſtenrechts. Thl. III. H. 1. Nr. 18. §. 10.

m) Eichhorn, §. 274. III. Daher muß auch die Befugniß des Staates, die Abgaben, welche bei Verleihungen auf einem nicht im Privateigenthum ſtehenden Grund und Boden üblich ſind, auch von dem Eigenthümer zu fordern, beſonders hergebracht ſeyn, um als rechtsbeſtändig betrachtet werden zu können.

n) Jede Belehnung iſt in das Berglehenbuch einzutragen. Darin müſſen der

gründet ein *bergrechtliches analoges* Eigenthum, welches ſich auf einen beſonderen bergrechtlichen Lehencontract gründet o) und dem Belehnten die *Berggerechtigkeit* giebt, vermöge deren er das Recht erlangt, den Bergbau unter der Leitung des landesherrlichen Bergamtes und mit Beobachtung der Bergordnung und Bergpolizei in dem verliehenen, meiſtens zugleich beſonders vermeſſenen, Felde, ausſchließend zu treiben, die daraus fließenden Nutzungen ſich zuzueignen und ſein Recht ordnungsmäßig auf Andere zu übertragen p). Ebendeßhalb hängt es aber auch ganz von dem Belehnten ab, ob er den Bau auf ſeine alleinige Rechnung als *Eigenlehner*, oder in Gemeinſchaft mit Andern, doch nicht über acht Perſonen, die er in das Geſammteigenthum zu ideellen Antheilen (Bergtheilen, Actien) aufnimmt, auf gemeinſchaftlichen Verlag und Gewinn betreiben (*Geſellenbau, Lehenſchaft*), oder endlich, ob er auch mit mehr als acht Perſonen bauen will (Gewerke, Gewerkſchaft) q). Das Gebäude einer ſolchen Gewerkſchaft heißt eine *Zeche*, und die Bergtheile der Geſellſchaftsmitglieder werden *Kuren* genannt r). Die Verhältniſſe

---

Name des Belehnten, die Zeit der Muthung und Belehnung angegeben, der verliehene Gang ſammt dem Felde und Gebirge benannt, die Größe des verliehenen Feldes beſtimmt ſeyn und die beſonders feſtgeſetzten Bedingungen aufgeführt werden. Man ſ. auch D. G. *Diez*, diss. de jure senioratus metallici. Erf. 1727. u. F. L. v. *Cancrin*, von der Natur und Einrichtung einer Bergbelehnung. Gießen, 1788. 8. —

o) *Strube*, rechtl. Bedenk. IV. 38. — C. A. *Doering*, de differentiis juris feudalis emphiteutici et metallici hodierni. Marb. 1785.

p) A. W. *de Herder*, de jure quadraturae metallicae (vom Rechte der Vierung). Viteb. 1802. 4. — F. J. *Meier*, bergrechtliche Beobachtungen. Leipzig, 1803. 8. Nr. 1 u. 3. — v. *Dalwigk*, practiſche Erörter. Nr. 2.

q) G. F. *Schmidt*, de origine ac juribus societatis metallicae, Gewerkſchaft. Lips. 1778. 8.

r) Das Wort iſt aus dem Böhmiſchen, wo Kus den Theil eines Ganzen bezeichnet. Ueber die Bergtheile überhaupt, die auch frei veräuſſert werden können, obwohl die Uebertragung immer zum „Gegenbuch" des Bergamtes angezeigt werden muß, welches darüber Gegenſcheine ausfertigt, ſ. B. H. G. *Wenck*, de dominio partium metallicarum. Lips. 1814. 4., und über das Gegenbuch vergl. man: C. H. *Horn*, Tractat vom Gegenbuch. Freib. 1721. 8. u. J. F. *Klotſch*, vom Gegenbuch. Chemnitz, 1780. 8.

der Lehenſchaften und Gewerke ſind nach den Grundſätzen vom Miteigenthum und der Societät zu beurtheilen [s]). Demgemäß wird die Contribution zur Betreibung des Geſchäftes (Zubuße) auf die Actionäre nach Verhältniß ihres Antheils von dem Bergamt ausgeſchlagen und, wenn ſich die Zeche aus der Ausbeute erhalten kann, aus dem Ueberſchuß der Verlag allmälig nach gleichem Verhältniß zurückgezahlt (der Receß getilgt) und, wenn die Zeche „in Ausbeute ſteht", das heißt, ſich ganz frei gearbeitet hat und dabei noch Vorrath zum ferneren Betrieb beſitzt, der jedesmalige Gewinn getheilt. Actionärs, welche ihre Zubuße nicht in geſetzlicher Friſt entrichten, fallen in das Retardat, das heißt, ſie werden ihrer Bergtheile verluſtig. Wie der einzelne Beliehene, ſo conſervirt auch die Gewerkſchaft nur durch den Fortbau ihr erworbenes Recht; eine Grube, die nicht bauhaft erhalten wird, wird als derelinquirt behandelt und „fällt in das landesherrliche Frey", ſo daß neue Muthung und Belehnung ſtatt findet [t]), gleich wie dieſes auch dann der Fall iſt, wenn ſämmtliche Kuren in das Retardat fallen [u]). In dem bergrechtlichen Obereigenthum des Staates liegt nächſt dem Recht auf ununterbrochnen Bau [v]) und deſſen Leitung durch das landesherrliche Bergamt, der Anſpruch auf den Rückfall und das Recht auf die Bergabgaben. Dahin gehören insbeſondere die Abgaben für die Conceſſion zum Bergbau, für Schurfſchein und Lehenbrief, ferner der Bergzehent [w]) von der Ausbeute und eine Recognitionsabgabe von den Zechen, das ſogenannte Quatember- oder Receßgeld [x]). Bei den edlen Metallen hat der Landesherr

---

s) Schmidt, l. c. u. C. H. de Biedermann, de juribus singularibus αὐτούργων metallicorum. Lips. 1810. 4.

t) Herder, l. c. §. 20.

u) Eichhorn, a. a. O. §. 277.

v) Hacke, Commentar über das Bergrecht S. 381. — Karſten, a. a. O. S. 225. — In Folge hiervon muß der Bergberechtigte wenigſtens einen Hauer täglich acht Stunden („eine Schichte"), nach pr. Landr. a. a. O. §. 188., arbeiten laſſen.

w) J. C Knötschker, epist. grat. de decimis metallicis. Lips. 1795.

x) Breuning, de pecunia recessuali s. canone trimestri. Lipsiae, 1767. 8.

auch ein geſetzliches Vorkaufsrecht [y]), welches bei anderen Metallen aber nur vermöge beſonderen Vorbehalts vorkommt. Hiernächſt hat der Staat natürlich auch alle Rechte der Berghoheit, ſowohl die Berggerichtsbarkeit [z]), als auch die Bergpolizei (§. 358.), welcher nicht nur die mit dem Bergregal Beliehenen, ſondern auch diejenigen Privateigenthümer unterworfen ſind, welche nicht regale Foſſilien durch Bergbau auf ihren Grundſtücken erwerben [aa]). — Das Steinſalz iſt im Bergregal mit enthalten. In Beziehung auf andere Salzarten aber beſteht in Deutſchland keine gemeinrechtliche Regalität [bb]). Daher iſt im Zweifel jeder Eigenthümer des Grundes und Bodens, obwohl in Unterordnung unter die Salzhoheit des Staates (§. 358.), zur Anlegung von Salzwerken und zur ausſchließlichen Benutzung derſelben, ſo lange völlig berechtigt, bis durch die beſondere Landesgeſetzgebung oder ein begründetes Herkommen ein Anderes beſtimmt iſt. Die Vermuthung iſt daher auch bei Salzquellen, gleich

---

y) B. L. Mollenbeck, de regali protimiseos metallicae jure. Giessae, 1691.

z) G. Engelbrecht, de judiciis metallicis. Helmst. 1705. J. G. Siegel, diss. de jurisdictione metallica. Lips. 1754. Man ſ. auch Leiſt, §. 222. u. Klüber, §. 450.

aa) Daher ſind auch Alle an die Beobachtung der Bergordnungen gebunden und den die Bergpolizei ausübenden Bergbeamten (den Herren von der Feder und vom Leder) unterworfen. Dagegen iſt der Bergbau geſetzlich auch mehrfach begünſtigt, ſo ferne das Bergwerkseigenthum von Arreſtanlegung, Abſchoß und Confiscation befreit zu ſeyn pflegt und die Bergleute, ſo wie das geſammte Bergperſonal, einen privilegirten Gerichtsſtand vor dem Bergamt haben und daſelbſt ein forum privilegiatum causarum in allen Sachen begründet iſt, welche den Bergbau und das Bergwerkseigenthum betreffen. Auch gehört hierher der Vorzug, den die Bergleute durch Abgaben- und Einquartierungsbefreiung, ſo wie in Rückſicht ihres Lohnes, und andere Gläubiger für den Bergbau überhaupt in Rückſicht ihrer Forderungen genießen, wenn Gewerker und Eigenlehner in Concurs gerathen; indem das Bergwerkseigenthum hier von der übrigen Concursmaſſe ſeparirt wird und die Berggläubiger darin nach den Berggeſetzen locirt werden, wobei die Arbeiter das Privilegium des Liedlohns genießen. Karſten, a. a. O. S. 293 fg. Auch den Bergſtädten ſind häufig beſondere Privilegien bewilligt.

bb) J. H. Jung, de jure salinarum tam veteri quam hodierno. Gött. 1743. 4. cap. I. §. 6 seq. und cap. III. §. 1 seq. — G. Engelbrecht, comment. de jure salinarum. Helmst. 1667. rec. 1751. 4.

wie in Rückſicht der Mineralquellen überhaupt, gegen ihre Regalität[cc]). Doch werden allerdings nach einigen Landesrechten die Salzquellen zu den Regalien gezählt[dd]), wozu beſonders das longobardiſche Lehenrecht die Veranlaſſung gegeben hat[ee]). Uebrigens kommt das Salzregal in den einzelnen deutſchen Staaten in verſchiedenen Geſtalten vor, theils als das ausſchließliche Recht der Regierung, Salinen anzulegen[ff]), und theils als ihr ausſchließliches Recht, Salz zu verkaufen[gg]). In der erſteren Geſtalt wird es dem Bergregal analog behandelt, jedoch mit der nothwendigen Eigenthümlichkeit, daß, da eine Freierklärung des Salzſiedens nirgends ſtatt gefunden hat, die Salzgerechtigkeit nur aus Specialverleihung der Regierung oder unvordenklichem Beſitzſtand von Unterthanen oder Communen erworben werden kann[hh]). In der letzteren Geſtalt erſcheint es nicht ſowohl als eine Beſchränkung der Eigenthums-, als vielmehr der Gewerbsfreiheit, indem es ein Handelsmonopol bildet, das, wie jedes Bannrecht, entweder den Sinn hat, daß Niemand im Staate berechtigt iſt, Salz zu verkaufen, als wer ein Recht hierzu aus einer Verleihung der Regierung abzuleiten vermag, oder, wie gewöhnlich, zugleich auch den, daß ſämmtliche Unter-

cc) Jung, l. c. cap. III. §. 11. — Auch gehörten die Salzquellen nach dem Herkommen, wie die Geſchichte der älteſten Salzwerke beweist, zum Privateigenthum an Grund und Boden. Man ſ. z. B. J. C. Förſter's Beſchreibung des halliſchen Salzwerkes. Halle, 1793. 8.

dd) Man ſ. preuß. Landrecht II. 16. §. 71. und über das ſächſiſche Recht Wenck, l. c. §. 5. Not. 6.

ee) II. Feud. 56. „Piscationum reditus et salinarum".

ff) So z. B. in Preußen (Landr. II. 16. §. 71.); Baiern (Kreittmair, Grundſ. des baier. Staatsr. S. 372 fg.); Darmſtadt (Eigenbrod, Samml. II. S. 223.), Sachſen (Haubold, Lehrb. des ſ. Privatrechts §. 258 fg.; Baden (Organiſationsedict von 1807. §. 27.); Naſſau (Samml. d. Verordn. I. S. 337.).

gg) So in den meiſten deutſchen Staaten. Man ſ. J. W. Langsdorf, von den Rechten des Landesherrn auf Salzquellen und den Alleinhandel des Salzes; hinter ſ. Einleit. zu Anlegung, Verbeſſerung und Verwaltung der Salzwerke. Gießen, 1781. 4.

hh) Maurenbrecher, §. 212. — Uebrigens haben die mit dem Salzregal beliehenen Salzberechtigten oder Pfännerſchaften, die als Ausfluß der Regalität beſtehenden Zehnten an den Staat zu entrichten, wozu der vermöge Eigenthums Salzberechtigte nicht verpflichtet iſt.

thanen verpflichtet ſind, ihr Salzbedürfniß ausſchließlich bei den landesherrlichen Salzniederlagen oder Salzmagazinen, oder den zum Salzvertrieb von der Regierung aufgeſtellten Salzauswiegern oder den für einen beſtimmten Diſtrict angewieſenen Bannſalinen zu holen[ii]). Der Salpeter, obwohl zu den Salzen gehörig, iſt doch in dem Salzregal ſtillſchweigend nicht mitbegriffen. Daher liegt auch in der Aufhebung des beſtandenen beſonderen Salpeterregals an und für ſich keine Aufhebung des Salzregals. Wo Salinen von Alters her im Privateigenthum ſtehen, iſt dieſes häufig ein Miteigenthum, kraft deſſen die Theilnehmer — die Salzbeerbten oder Salzjunker — den nach ihrem Theilnehmungsrecht ihnen zukommenden Antheil an der Soole auch Anderen zur Benutzung überlaſſen können. Das Verhältniß ſolcher nutzungsberechtigten Pfänner folgt der Natur der Pacht oder Emphyteuſe[kk]).

§. 377.

ββ. Von dem Jagdregal *).

Nach dem älteren deutſchen Recht war das Jagdrecht keine ausſchließliche Befugniß des Kaiſers, die er etwa, gleich wie das Münz-

ii) Selchow, Elem. jur. germ. priv. §. 546 u. 571.

kk) G. F. Jäger, de emphyteusi salinaria praesertim Halae Suevorum. Erl. 1760.

*) C. G. Riccius, Entwurf von der in Deutſchland üblichen Jagdgerechtigkeit. Nürnb. 1736. 4. Frankf. 1772. 8. — J. C. v. Beuſt, von der Jagd- und Wildbannsgerechtigkeit. Jena, 1744. 4. — J. G. Pietſch, Entwurf des Forſt- und Jagdrechts. Leipz. 1779. 8. — C. L. Stieglitz, geſchichtliche Darſtellung des Eigenthums an Jagd und Wald in Deutſchland. Leipz. 1832. 8. — Leiſt, §. 200. — Klüber, §. 453 bis 455. — Eichhorn, §. 284—285. — Maurenbrecher, §. 210. — Man redet zwar auch öfters von einem Forſtregal, allein damit wird dann nur die Forſthoheit, d. h. die Forſtpolizei und Forſtgerichtsbarkeit, nicht aber ein beſonderes Regal bezeichnet. ſ. Leiſt, §. 198. — Andere wollen die verleihbaren Rechte der Forſthoheit, wie namentlich die Handhabung der localen Forſtpolizei, die Holzanweiſung unter Führung einer eigenen Waldaxt, die Beſtellung der niederen Forſtbeamten, auch die Ausübung der Forſtgerichtsbarkeit und Beziehung der Forſtſtrafen, als ein beſonderes Forſtregal, den höheren Rechten der Forſthoheit entgegenſtellen (wie z. B. Klüber, §. 452.); allein offenbar wird hierdurch nur eine Abtheilung der in der Forſthoheit liegenden unver-

oder Bergregal, Anderen, insbeſondere ſeinen Fürſten und Grafen, weiter zu verleihen berechtigt geweſen wäre. Das Wild galt vielmehr als Zubehör des echten Eigenthums und das Jagdrecht erſchien als das Privatrecht jedes echten Eigenthümers, der es gewöhnlich auch über die Wälder und Felder ſeiner Hinterſaſſen, als ein vorbehaltenes Recht ſeines Obereigenthums, ausübte. Dieſer Geſichtspunkt wurde durch das, kraft der königlichen Gewalt ſchon in der carolingiſchen Zeit, bewirkte Einforſten verſchiedener Waldungen, die bis dahin im Geſammteigenthume der echten Eigenthümer beſtimmter Diſtricte geſtanden hatten, nicht ſowohl allgemein geändert, als vielmehr nur in Rückſicht der gedachten Bannforſte in ſo ferne beſchränkt, als damit gewöhnlich zugleich ein Wildbann verbunden war [a]); eine Einrichtung, welche von den Landesherren in einzelnen Waldungen ihrer Territorien gleichfalls getroffen wurde [b]). Im Uebrigen aber blieb jener Geſichtspunkt auch noch in der Folgezeit entſcheidend [c]), und er iſt es im Zweifel noch jetzt [d]), obwohl ſeit dem ſechszehnten

---

leihbaren und verleihbaren Forſthoheitsrechte, nicht aber ein auſſerweſentliches Regal im Sinne des §. 373. begründet. — Auch kann man jetzt nicht mehr wohl mit Eichhorn, Privatrecht §. 280. die urſprünglich im Forſtbann gelegenen und durch die Landesgeſetze ausgedehnten Rechte, als den Gegenſtand eines beſonderen, der Forſthoheit entgegengeſetzten Forſtregals bezeichnen, nachdem ſchon im 16ten Jahrhundert aus dem Forſt- und Wildbann die über das ganze Territorium ſich erſtreckende Forſthoheit gebildet worden iſt. — Daher wird hier von dem ſ. g. Forſtregal nicht gehandelt.

a) Sächſiſches Landrecht Buch I. Art. 61.

b) Dieſes geſchah theilweiſe mit Einwilligung der Intereſſenten (ſ. Riccius, a. a. O. S. 56 fg. u. Pietſch, a. a. O. S. 107.), theils durch Verleihung königlicher Forſte oder königlicher Forſtprivilegien, theils durch die Erweiterung des Forſt- und Wildbannes in eine vollſtändige Forſt- und Jagdhoheit und die Verwechſelung beider. Eichhorn, §. 280.

c) C. L. Stieglitz, de jure venationem exercendi in Germania usque ad sec. XVI. obtinente. Lips. 1828. 8.

d) Eichhorn, deutſches Privatr. §. 284. Die Vermuthung iſt daher noch jetzt gegen die Regalität der Jagd (a. M. iſt Cramer, vindiciae regalis juris venandi. Marb. 1740. ſ. dagegen Eichhorn, a. a. O. u. Strube, Nebenſt. I. 2. II. 11.) und für den echten Grundeigenthümer, der auch da im Beſitze geblieben iſt, wo die Anſichten des älteren

Jahrhundert die Landesherren das Jagdrecht nicht blos über ihre Domanialgüter und Bannforſte, ſondern auch über freie Beſitzungen der Privaten und Gemeinden in Anſpruch nahmen, und ſich vermöge der Landespolizei berechtigt hielten, den niederen Ständen die Jagd zu unterſagen [e]). In Folge hiervon iſt die Regalität der Jagd in faſt allen deutſchen Landen ein Grundſatz des Landesſtaatsrechts geworden und als ſolcher für die meiſten der jetzigen deutſchen Bundesſtaaten ſtehen geblieben; doch nur theilweiſe [f]) in der Ausdehnung, daß die Landesherrſchaft im Zweifel im ganzen Staatsgebiet das ausſchließliche Recht beſitzt, alles jagdbare Wild weidmänniſch ſowohl aufzuſuchen, zu verfolgen und ſich zuzueignen, als auch zu hegen [g]), dergeſtalt, daß Privaten und Gemeinden dieſes regale Recht (die Jagdgerechtigkeit) nur kraft landesherrlicher Verleihung oder unvordenklicher Verjährung in Anſpruch zu nehmen berechtigt ſind [h]). Anderwärts iſt dagegen die Regalität der Jagd nur in Rückſicht beſtimmter Claſſen jagdbarer Thiere, in größerem oder geringerem Umfange, eingeführt worden, indem auf grundherrlichen Jagdrevieren, auch wohl auf ſtädtiſchen, nur die hohe Jagd [i]), oder blos die Mitjagd [k]), als Regal, wiewohl als ein verleihbares, behandelt wird. Doch iſt dann noch das Recht der niederen Jagd ein allo-

---

Rechts aufrecht erhalten geblieben ſind, wie z. B. in Mecklenburg. Man ſ. v. Kamptz, mecklenburg. Civilr. II. S. 154.

e) Eichhorn, deutſche Rechtsgeſchichte §. 548.

f) Wie in Sachſen. Haubold, ſächſ. Privatr. §. 235. — Cod. Bav. civ. P. 2. cap. 3. §. 3. — Klüber, §. 453. Not. d.

g) Schilling, Lehrbuch des gem. in Deutſchland üblichen Forſt- u. Jagdrechts. Leipz. 1821. 8. §. 263.

h) Weiſſe, ſächſ. Staatsr. II. §. 216. — v. Römer, kurſächſ. Staatsr. II. 778.

i) Der Unterſchied zwiſchen hoher und niederer, auch wohl mittlerer Jagd beſtimmt ſich nach den Particularrechten verſchieden. Man ſ. z. B. preuß. Landr. II. 16. §. 37 fg. — Cod. Bav. civ. II. c. 3. §. 3. nro. 3. — Naſſau. Verordn. von 1816 in der Samml. d. Verordn. II. S. 184. — Die Vermuthung iſt immer gegen die hohe Jagd. Pufendorf, Obs. T. IV. obs. 270. — Auch kann die niedere Jagd in Hinſicht einzelner Thierarten, durch beſonderes Herkommen oder Immemorialverjährung, erweitert werden. Cannegiesser, Deciss. T. II. p. 378. — Ueber mittlere Jagd ſ. z. B. Cod. Aug. P. II. p. 611.

k) Selchow, l. c. §. 286.

diales Recht der Rittergüter geblieben, das ſich meiſt auch auf die Feldmark ihrer Gerichtsunterthanen oder Gutsleute erſtreckt [l]), und nicht minder haben Landesverträge und Geſetze ſelbſt die Städte in dem hergebrachten Beſitz des Jagdrechts innerhalb der ſtädtiſchen Gemarkung geſchützt [m]). Auch wurde den Standesherren und den Mitgliedern der vormaligen unmittelbaren Reichsritterſchaft die hohe und niedere Jagd, in ihren ſtandesherrlichen und reichsritterſchaftlichen Gebieten, erhalten [n]). Alle Jagdberechtigten aber, es mag nun ihr Jagdrecht als Privatrecht — als ein Ausfluß ihres echten Eigenthums oder als Dienſtbarkeit, welche fremden Grundſtücken aufliegt, — oder aber als ein verliehenes Regal erſcheinen, ſind bei Ausübung ihrer Jagdberechtigung der Jagdhoheit des Staates untergeordnet und zur Beobachtung der landesherrlichen Jagdordnungen, namentlich auch in Rückſicht der einzuhaltenden Hegezeit, verpflichtet [o]).

§. 378.

γγ. Von dem Waſſerregal *).

Die Rechte des Staates an den Gewäſſern fließen theils aus dem Staatseigenthume, das ihm an Strömen [a]) und in der Regel [b]) auch an den größeren Landſeen und an allen ſtets fließen-

---

l) v. Bülow u. Hagemann, practiſche Erörter. Bd. VII. Nr. 25. — Maurenbrecher, §. 210. Not. d.

m) Riccius, a. a. O. S. 81 fg.

n) Natürlich unter der Einſchränkung: wenn die politiſche Staatseinrichtung die Ausübung des Rechts möglich gemacht.

o) Man ſ. oben §. 358. Not. a, c, i und n. — Schilling, a. a. O. §. 330 fg. — Klüber, §. 453. I.

*) A. Fritsch, jus fluviaticum variorum auctorum in unum volumen collectum. 1672. 4. — F. L. v. Cancrin, Abhandl. von dem Waſſerrechte. Halle, 1789—1800. 4 Bde. 4. — v. Bülow u. Hagemann, pract. Erörterungen Bd. I. Nr. 3. und die oben §. 360. Not. m. angegebene Literatur. Auch ſind zu vergleichen: Leiſt, Lehrb. §. 194—197. — v. Gönner, Staatsr. §. 382. — Klüber, §. 456—460. — Eichhorn, Privatrecht §. 267—271. — Schmalz, Staatsr. §. 453—455. — v. Mohl, würtemb. Staatsr. II. §. 235. — Maurenbrecher, Staatsr. §. 213.

a) II. Feud. 56. — Sächſ. Landrecht Buch II. Art. 28. — Schwäbiſches Landr. Art. 207. — Eichhorn, a. a. O. §. 267.

b) Ausnahmsweiſe ſtehen zwar bisweilen Bäche im Privateigenthume, wie-

den c), ſchiffbaren wie nicht ſchiffbaren, Gewäſſern innerhalb des

---

wohl ſelten eines Einzigen, als vielmehr aller Anlieger; in welchem Falle dann keiner derſelben daran etwas unternehmen darf, wodurch das Recht der übrigen Intereſſenten geſchmälert, oder gar aufgehoben würde. Siehe v. Bülow u. Hagemann, a. a. O. Bd. I. Nr. 3. §. 5 u. 6.

c) Quellen — ſelbſt Salz- und Mineralquellen (§. 377.) — ſind als Zubehör des Grundes und Bodens zu betrachten. — Teiche ſtehen im Privateigenthum. Daſſelbe gilt von kleineren Landſeen, namentlich ſolchen, welche von dem Eigenthum eines Grundherrn umſchloſſen ſind oder waren oder die ſich nur zu beſtimmten Jahreszeiten vorübergehend bilden. Man ſ. jedoch auch Klüber, §. 456.; Schmalz, §. 230. (der darüber, wem das Eigenthum an Seen zuzuſprechen ſey, gar kein allgemeines Princip zugiebt, ſondern nur ſo viel behauptet, daß im Falle eines Streites derjenige den Beweis führen müſſe, der den bisherigen Beſitzſtand geändert wiſſen wolle). Kleinere, d. h. alle nicht ſchiffbaren Flüſſe und Bäche betrachten als das Privateigenthum der Adjacenten Haubold, ſächſ. Privatr. §. 229.; Kind, quaest. forens. (edit. 2.) cap. 44.; Klüber, §. 456.; theilweiſe auch Schmalz, §. 231., welcher das Geſagte wenigſtens von allen Bächen, d. h. nach ſeiner Definition von ſolchen fließenden Gewäſſern annimmt, über welche man ohne Brücken und Fähren, oder auf bloßen Stegen gehen kann. Allein ſeit der Reception des römiſchen Rechts wird im Zweifel jedes flumen perenne für ein flumen publicum zu erachten ſeyn (fr. 1. D. de fluminibus (43., 12.), obwohl allerdings dieſer Grundſatz erweislich hergebrachte Gerechtſame nicht aufhob. Daher kann in Deutſchland nicht nur jedes nichtſchiffbare Gewäſſer im Privat-, insbeſondere im Miteigenthume ſtehen, ſo ferne deſſen Rechte bisher erweislich daran ausgeübt worden ſind (und nicht vielmehr vielleicht gerade der umgekehrte Fall vorliegt, indem die für den Staat ſprechende Vermuthung dadurch unterſtützt wird, daß er bisher über die Benutzung des Gewäſſers verfügt hat), ſondern es ſind damit auch die ausſchließenden oder doch den gemeinen Gebrauch hindernden Nutzungsrechte, welche Privatperſonen an ſchiffbaren und anderen öffentlichen Gewäſſern hergebracht haben, keineswegs ausgeſchloſſen. Doch iſt deren Erwerbung nach den §. 259. angegebenen Grundſätzen zu beurtheilen; ſind ſie aber einmal von Privaten erworben, ſo können ſie von der Staatsgewalt nur wie jedes andere wohlerworbene Recht aufgehoben werden. Selbſt wenn ſolche öffentliche Gewäſſer ſchiffbar gemacht werden (was, vermöge der Landespolizeigewalt, ſelbſt bei Privatgewäſſern geſchehen kann), bleiben jene Gerechtſame, welche Privaten erworben haben, unverändert, ſo ferne ſie mit der Schifffahrt beſtehen können, und wenn ſie zu deren Beſten wegfallen müſſen, gebührt den Berechtigten dafür volle Entſchädigung (Strube, rechtl. Bed. II. 88. und überhaupt:

Staatsgebietes, ſo wie auch am Strande des Meeres und dem Seegebiete [d]), zuſteht; theils aus der Staatshoheit, welche in ihrer Beziehung auf das zum Staatsgebiet gehörende, öffentliche wie private, Waſſer und deſſen Zubehör, die Waſſerhoheit bildet, worin ſowohl die Gerichtsbarkeit, als auch die Polizei (§. 360.), Dienſt= [e]) und Finanzgewalt [f]), in ihrer Anwendung auf hierher gehörige An=

---

v. Bülow u. Hagemann, a. a. O. I. Nr. 3. §. 2–6. u. Eichhorn, §. 268.).

d) Man ſ. z. B. Günther, Völkerrecht Bd. II. S. 25 fg. u. Klüber, droit des gens etc. §. 130 et suiv. — Schmalz, §. 453. — Das fiscaliſche Recht auf geſtrandete Güter iſt ſchon durch die P.G.O. Art. 118. aufgehoben worden. Uebrigens beſtreitet an Deutſchlands Küſten Niemand der Landesherrſchaft die Souverainetät über dieſes Seegebiet, ſelbſt mit dem Rechte, von der Benutzung der Seeproducte Fremde auszuſchließen. Schmalz, §. 229.

e) Dahin gehört z. B. das Recht des Staates auf Landfolge, z. B. bei Ueberſchwemmungen, ſo wie zum Beſten des Baues und der Wiederherſtellung der Deiche.

f) Dahin gehört z. B. die Gewerbſteuer der Müller, ſo wie auch das an den Staat zu entrichtende Conceſſionsgeld für die Geſtattung der Mühlenanlage an Privatgewäſſern, in ſo ferne ſich nämlich hierbei der Staat, vermöge der Landespolizeigewalt, die Genehmigung der Mühlenanlage zu dem Zwecke vorbehält, um vorerſt zu unterſuchen, ob der Bau nach ſeiner Einrichtung und den Localverhältniſſen nicht anderen Berechtigten zum Nachtheile gereiche oder gemeinſchädlich ſey. Auch muß bei Privatflüſſen im Zweifel nur dieſe ſtaatspolizeiliche Aufſicht über die Ausübung der Waſſereigenthumsrechte vermuthet werden. An öffentlichen Flüſſen dagegen iſt zwar der gemeine Gebrauch gewöhnlich geſtattet (obwohl er vermöge der Staatsgewalt beſchränkt, durch die Geſetzgebung an gewiſſe Regeln gebunden werden kann und der Aufſicht der Landespolizei unterworfen iſt), allein einer Seits darf er die an beſtimmten Orten hergebrachten Nutzungsrechte nicht beeinträchtigen, und anderer Seits ſetzt eine neue Anlage, welche dem gemeinen Gebrauch hinderlich iſt und jede Erwerbung eines ausſchließlichen Nutzungsrechts an dem öffentlichen Gewäſſer (z. B. die Fiſchereigerechtigkeit, das Recht der Brücken= oder Mühlenanlage ꝛc.) ſtets eine beſondere Conceſſion des Staates, als des Eigenthümers, voraus. Dabei iſt das Recht des Staates, die Conceſſion, z. B. zu Mühlenanlagen, auch gegen einen Mühlenzins zu ertheilen oder zu verweigern, unbeſchränkt (während die landespolizeiliche Aufſicht bei Mühlenanlagen an Privatflüſſen nur berechtigt iſt, die Conceſſion aus beſtimmten Gründen zu verſagen), und dieſer Müh=

gelegenheiten, enthalten iſt, und theils endlich aus dem eigentlichen Waſſerregal, worunter man nur diejenigen regalen Rechte verſtehen kann, durch welche nach den beſonderen Verfaſſungen der deutſchen Staaten das Privatwaſſereigenthum und deſſen Zubehör in einzelnen beſtimmten Beziehungen ausnahmsweiſe eingeſchränkt wird [g]). Die gemeinrechtliche Regel aber iſt die, daß ebenſo an Privatgewäſſern den Privateigenthümern die geſammten Waſſernutzungen im Zweifel ausſchließlich zukommen, bis eine polizeiliche oder regale Beſchränkung dargethan werden kann, wie in öffentlichen Gewäſſern dem Staate ſo lange das ausſchließliche Recht der Fiſch- und Perlenfiſcherei, der Goldwäſche rc. gebührt, bis eine Privatperſon oder Commune eine ausdrückliche oder ſtillſchweigende Verleihung des Staates für ſich darzuthun vermag. Nicht minder gehören die in öffentlichen Flüſſen ſich bildenden Inſeln und die durch dieſe bewirkten Alluvionen, ſo wie auch das verlaſſene Flußbett öffentlicher Flüſſe, ebenſo den angrenzenden Privateigenthümern, wie ſie bei privaten und öffentlichen Flüſſen dem Staate, als anliegendem Grundeigenthümer, zukommen, und es ſind daher in dieſen Beziehungen die Vorſchriften des römiſchen Rechts ſo lange entſcheidend, als nicht in dieſer Hinſicht ein beſonderes hergebrachtes Regal erweislich iſt [h]). Ebenſo iſt die Mühlenanlage wie an öffentlichen Flüſſen ein Recht des Staates, ſo an Privatflüſſen im Zweifel lediglich ein Recht des Privateigenthümers, als ſolchen [i]), wenn nicht ein beſonderes

---

lenzins oder Canon ebenſo bei öffentlichen Gewäſſern als ein Ausfluß des Staatseigenthums, wie bei Privatflüſſen als ein Ausfluß des Privatwaſſereigenthums zu betrachten. — Dieſelben Grundſätze ſind bei der Veränderung der äuſſeren Einrichtung bereits vorhandener Mühlen entſcheidend. ſ. Eichhorn, a. a. O. §. 270.

g) Die Begriffsbeſtimmungen dieſes Regals ſind ſehr verſchieden von einander. Man vergl. z. B. nur Klüber, §. 456. und Maurenbrecher, §. 213. — Die Regalienverordnung, in II. Feud. 56., ſagt: „omnis utilitas ex decursu fluminum". — Ich glaubte, bei dem Waſſerregal den §. 373. entwickelten allgemeinen Begriff von Regalien feſthalten und auf Gewäſſer lediglich anwenden zu müſſen. So iſt wenigſtens die Conſequenz gerettet, wenn es auch in dieſem Sinne kein gemeinrechtliches Waſſerregal in Deutſchland giebt.

h) Pufendorf, obs. jur. T. IV. obs. 238. — Leyser, medit. ad Pandect. sp. 502. m. 6.

i) J. Hering, tr. de molendinis eorumque jure. Francf. 1663. 4. —

Mühlenregal begründet erſcheint [k]), in welchem dann übrigens Wind- und Dampfmühlen von ſelbſt nicht begriffen ſind [l]). Auch das Recht der Brückenanlage iſt im Zweifel ein Ausfluß des Eigenthums und ſteht daher an öffentlichen Flüſſen dem Staate, an Privatflüſſen hingegen dem Privateigenthümer zu. Doch kann die Staatspolizeigewalt als Ermächtigungsgrund erſcheinen, zur Herſtellung der gemeinen Communication, auch über Privatflüſſe, gegen Entſchädigung des Eigenthümers, ebenſowohl eine Brücke anzulegen, als er auch Privatgewäſſer ſchiffbar machen und zu dieſem Zwecke ihre Abtretung verlangen kann [m]). Umgekehrt kann auch Gemeinden und Privaten

---

T. J. Reinharth, de eo, quod circa molendinorum exstructionem atque bannum justum est. Gött. 1740. 4. — v. Bülow u. Hagemann, Erörter. IV. Nr. 1. und VII. Nr. 15. — v. d. Berken, Bemerkungen über die beim Waſſerbau ꝛc. vorkommenden Rechtsfragen. Eſſen u. Duisburg, 1819. 8.

k) Eichhorn, Privatr. §. 270.

l) Doch iſt die landesgeſetzliche Regalität der Waſſermühlen meiſt auch auf die Wind- und Dampfmühlen ausgedehnt (Strube, Bed. II. 48. V. 85. — Hagemann, Landwirthſchaftsrecht §. 218. — Haubold, ſächſ. Privatr. §. 366.). Darum iſt aber die Regalität der Windmühlen ebenſo wenig aus einer vermeintlichen Regalität des Luftreviers des Staatsgebietes, als die Regalität der Waſſermühlen aus einer totalen Regalität alles Waſſers, welche nie beſtanden hat, abzuleiten. Man ſ. jedoch Biener, de natura et indole dominii in territ. Germ. §. 20. 25.

m) v. Gönner, Staatsrecht §. 382. III. Auch kein anliegender Reichsſtand durfte dieſe Schiffbarmachung „durch einen eigennützig angelegten Bau verwehren, ſondern es ſollen ſolche Gebäude zur Beförderung des gemeinen Weſens wenigſtens alſo eingerichtet werden, daß die Schiffe ungehindert auf- und abkommen können. Wahlcap. Art. VIII. §. 7. Doch konnte hieraus, ſelbſt zur Zeit des deutſchen Reichs, eine Verpflichtung deutſcher Landesherren, ſolche Flüſſe entweder ebenfalls ſchiffbar zu machen oder benachbarten Landesherren zu verſtatten, daß dieſe es in einem fremden Territorium thun, keineswegs abgeleitet werden. Pütter, Rechtsfälle Bd. III. Th. 3. S. 676. Das Gegentheil behauptet Häberlin in ſ. Handbuch des deutſchen Staatsr. III. §. 336. — Auch zur Anlegung von Canälen, ſo wie zu dem der Schifffahrt unentbehrlichen Leinpfade ſind die Unterthanen verpflichtet, ihre Grundſtücke, jedoch gegen Schadenserſatz, herzugeben. C. G. Biener, de semita nautarum in ripis fluminum navigerorum, Leinpfad seu Trödel appellata. Lips. 1797. 4.

die Conceſſion zu Brückenanlagen über öffentliche Flüſſe [n]) ertheilt ſeyn, von welcher ſolchen Falles auch die Befugniß ein Brückengeld zu erheben abhängt, darum aber an ſich noch nicht die Verpflichtung zur Unterhaltung der Brücke begründet, obwohl dieſe Verpflichtung zuweilen zugleich mit den verliehenen Nutzungsrechten verknüpft iſt. Gleiche Natur hat die Errichtung einer Fähre als das Surrogat für eine ſtehende Brücke, wobei übrigens die verliehene Fährgerechtigkeit Niemanden hindert, einen Kahn zu eigenem Gebrauch zu unterhalten [o]). Die Schifffahrt war ſchon nach Vorſchrift der Reichsgeſetze, gleich wie der Handel (§. 360.), in Deutſchland für frei erklärt und jede Handlung unterſagt, wodurch ſie erſchwert, gehemmt oder gar gänzlich geſperrt würde [p]). Die Freiheit der Schifffahrt, ſchließt das freie Floßrecht, ſo ferne es mit Trag- oder Zimmerflößen (rates) geſchieht, ſtillſchweigend in ſich [q]), doch unter der Aufſicht und nach den flußpolizeilichen Vorſchriften des Staates, welche das Flößen mit unverbundenem Holze (jus grutiae) auf öffent-

---

n) A. Fritsch, de jure pontium; in ſ. Opp. T. II. P. 3. nro. 4.

o) v. Bülow u. Hagemann, Erörter. VI. 83. §. 2. — Ueber das Fährrecht (jus trajectus), welches an öffentlichen Flüſſen gewöhnlich entweder verpachtet oder zu Lehen gegeben iſt, und wobei die Staatspolizeigewalt jeder Zeit das Fährgeld für Perſonen und Sachen zu beſtimmen hat, ſ. insbeſ. v. Cancrin, a. a. O. Bd. II. Abh. 5. S. 67. — Zur Anlegung und Unterhaltung der Brücken, die jedoch der Schifffahrt nicht hinderlich werden dürfen, iſt die Landespolizeigewalt ſogar reichsgeſetzlich verpflichtet. ſ. Reichsſchluß v. 1668. Die Erbauungs- und Unterhaltungskoſten derjenigen Brücken, über welche die Heerſtraßen führen, fallen demjenigen, welcher dieſe letzteren zu tragen hat, im Zweifel allein zur Laſt. ſ. Leiſt, §. 196.

p) Inst. pac. Osn. art. IX. §. 1 u. 2. (ſ. §. 360. Not. a.) u. Wahlcap. Art. VIII. §. 6, 7, 8, 17. — Die Befugniß zur gewerbsmäßigen Betreibung der Schifffahrt hängt von den Beſtimmungen der Landespolizeigeſetze ab und kann daher ſelbſt zünftig ſeyn.

q) Doch auch nur in dieſer Art iſt das Flößen eine Art der Schifffahrt. Daher iſt auch das Floßrecht, in ſo weit auf ſolchen Floßen Güter transportirt werden, nach den Grundſätzen der Schifffahrt zu beurtheilen. Dabei kommen, ſo wie auch in Anſehung des Holzes, woraus das Floß beſteht, wenn dieſes aus einem Lande aus- und in ein anderes eingeführt werden ſoll, die Grundſätze von Ein- und Ausfuhr zur Anwendung. ſ. v. Gönner, §. 382. VII.

lichen und gemeinſchaftlichen Flüſſen meiſtens ausſchließen r). Das Deichweſen iſt ein Gegenſtand der Waſſerpolizei s), und kommt daher hier nicht in Betrachtung t). Dagegen iſt hier noch das Fiſchregal hervorzuheben, welches ſich in mehreren deutſchen Staaten im Zuſammenhange mit dem Forſtregal gebildet hat. Auf ähnliche Weiſe nämlich, wie die Waldnutzung durch Einforſtung eingeſchränkt worden iſt (§. 377.), wurden es die Privaten in der Benutzung der Gewäſſer, und zwar durch die Entſtehung der Forſthoheit des Staates, da Jagd und Fiſcherei im Mittelalter als Rechte von einerlei Art in den durch Einforſtung geſchloſſenen Diſtricten angeſehen worden ſind u) und daher das Fiſchregal noch jetzt als Analogon des Jagdregals, hie und da ſogar als ein Annexum deſſelben, behandelt wird v). Wo aber das Fiſchregal vorkommt, bezieht es ſich nur auf die wilde

---

r) F. A. Dürr, de jure grutiae, vom Flößrecht. Mogunt. 1762. 4. — de Cramer, Obs. jur. T. I. obs. 162. — v. Bülow u. Hagemann, pract. Erört. Bd. VI. Nr. 83. §. 1. — Eichhorn, Privatr. §. 269. Nr. III.

s) In ſo ferne jedoch die Deichlaſt nur den Beſitzern derjenigen Ländereien aufliegt, welche durch den Deich (der eine befriedete im Staatseigenthum ſtehende Sache iſt) gegen die Gewalt der Fluthen des Meeres oder der Flüſſe geſchützt werden, und da dieſe zu dem angegebenen Zwecke eine beſondere Geſellſchaft (ein Deichband oder eine Deichacht, universitas aggeralis) bilden, deren Mitgliedſchaft durch den Beſitz ſolchen Landes ſelbſt ſo gegründet wird, daß kein Land ohne Deich, kein Deich ohne Land iſt, ſo bietet das Deichweſen ſeiner Natur nach zugleich eine privatrechtliche Seite dar. Daher behandeln auch das Deichrecht als einen Gegenſtand des Privatrechts, z. B. Mittermaier, §. 282 fg.; Eichhorn, §. 271. und ſehr vorzüglich Runde, Privatrecht. Sechſte Aufl. §. 113—123. — Doch begründet die Deichhoheit allerdings für den Staat das Recht Deichordnungen ſo wie einzelne Deichgeſetze zu geben, dieſe zu vollziehen, z. B. die Deichgerichtsbarkeit auszuüben und die Oberaufſicht durch beſonders angeſtellte Deichbeamte zu führen.

t) Als Gegenſtand des Staatsrechts behandeln das Deichrecht: Leiſt, §. 197.; Schmalz, §. 454. und Maurenbrecher, §. 214.

u) Man ſ. Riccius, Entwurf der Jagdgerechtigkeit. (2te Aufl.) S. 44 fg.

v) Dieſer Anſicht ſind alle älteren Schriftſteller. Man ſ. z. B. Stieſſer, Forſt- und Jagdhiſtorie S. 283 fg. — Getrennt kommen das Jagd- und Fiſchereiregal vor im preuß. Landr. I. 9. §. 170 fg.

Fiſcherei in fließenden Privatgewäſſern [w]), alſo nicht auf die ſogenannte zahme Fiſcherei in künſtlich angelegten Teichen, welche letztere ebenſo allenthalben Ausfluß des Waſſereigenthums iſt [x]), wie die wilde Fiſcherei in öffentlichen Flüſſen dem Staate vermöge Eigenthums, und nicht wegen einer beſondern Regalität gebührt, falls er ſie überhaupt bannen, und damit den gemeinen Gebrauch ausſchließen will [y]). Beſteht ein Fiſchregal nicht, oder haben ſich doch Privaten oder Communen im Beſitze der Fiſchereigerechtigkeit kraft ihres Eigenthums erhalten, ſo wird ſie ganz nach Analogie der Jagd beurtheilt, gebührt folglich dem echten Grundeigenthümer, der Grundherrſchaft, nicht aber den Beſitzern ſolcher Güter, woran den Beſitzern das volle Eigenthum nicht zuſteht. Zum Schutze des gemeinen Gebrauchs ſowohl, als auch der beſonders hergebrachten ausſchließlichen Nutzungsrechte der Gewäſſer können füglich noch jetzt die entſprechenden römiſchen Interdicte benutzt werden [z]).

§. 379.

δδ. Von dem Landſtraßenregal *).

Nicht ſowohl aus dem Geſichtspunkte eines auſſerweſentlichen Regals (§. 373.), wie vielmehr als ein Ausfluß der Staatspolizei-

---

w) Schilling, Lehrb. des Forſt- u. Jagdr. §. 210. — Beust, de jure venandi p. 303. — Eichhorn, §. 269. IV.

x) Man ſ. ſchon das ſächſ. Landr. Bd. II. Art. 28.

y) Nach dem ſächſ. Landr. a. a. O. war die Fiſcherei in Strömen, gleich wie auch die Schifffahrt, ein Recht der natürlichen Freiheit, jedoch unbeſchadet der wohlerworbenen beſonderen Nutzungsrechte einzelner Orte. Schwäbiſches Landr. Art. 207. Gegenwärtig wird die Fiſcherei in öffentlichen Flüſſen, und, wo ſie Regal iſt, auch in Privatflüſſen, meiſtens verpachtet.

z) Fr. 1. D. ne quid in flumine publico (43, 13.). — fr. 1. pr. D. de fluminibus (43, 12.). — v. Bülow u. Hagemann, Erörter. Bd. I. Nr. 3. §. 3. — Eichhorn, §. 269. VI.

*) Klüber's Lit. 426. — A. Fritsch, de jure viarum publicarum regali; in ſ. Opp. Tom. I. P. 1. nro. 14. — Leyser, sp. 501. — J. A. Reuss, de viarum publicarum munitione, vulgo Chausséebau. Stuttg. 1782. 4. — v. Berg, Polizeir. Th. 3. S. 545 fg. — Strube, rechtl. Bedenk. IV. 10 u. 121. — Hagemann, Landwirthſchaftsr. §. 248. — Leiſt, §. 191—193. — v. Gönner, §. 383—385.

gewalt, erſcheint das Recht und die Verbindlichkeit der deutſchen Regierungen (§. 360.) für Anlegung und Unterhaltung guter Straßen beſorgt zu ſeyn [a]); zu dieſem Zwecke die Abtretung der nöthigen Grundſtücke von Privaten und Gemeinden gegen vollſtändige Entſchädigung in Anſpruch zu nehmen, Gemeindewege in Landſtraßen zu verwandeln; Brücken und Waſſerfahrten, die als Fortſetzungen der Landſtraßen zu betrachten ſind, anzulegen; für die öffentliche Sicherheit auf den Landſtraßen zu wachen; auch die Unterthanen zu Spann- und gemeinen Handdienſten aufzubieten [b]). Chauſſirte Landſtraßen aber werden auf Staatskoſten errichtet, wogegen für ihren Gebrauch,

— Klüber, §. 408—411. — Schmalz, §. 456. — Eichhorn, Privatr. §. 272. — Maurenbrecher, Staatsr. §. 272.

a) Schon der Reichsſchluß vom 8. October 1668 (bei Gerſtlacher, Handb. IX. S. 1382.) macht es jeder Obrigkeit zur beſonderen Pflicht „Wege, Stege, Waſſerſtröme, Dämme, Brücken, Waſſerfahrten, Leinpfade, Geſtade zu beſſern, repariren, auszuräumen, auch aller Orten in gutem und beſtändigem Weſen zu erhalten" und gegen ſäumige Obrigkeiten ſoll „durch mandata sine clausula oder andere ſchleunige Mittel und Wege, wie auch fiscaliſche Proceſſe, ohne allen Reſpect, verfahren werden". Man ſ. auch das kaiſerl. Reſcript an die kreisausſchreibenden Fürſten von 1764, die Wiederherſtellung der Landſtraßen betreffend, bei Moſer, von der Kreisverfaſſung S. 738. — Verlegungen öffentlicher Wege ſind nur in ſo weit geſtattet, als dadurch nicht wohlerworbene Rechte, z. B. benachbarter Regierungen, Staatsverträgen zuwider, verletzt werden. Im entgegengeſetzten Falle bleibt ein austrägalgerichtliches Verfahren möglich, welches die Aufhebung einer neuen Straße nothwendig machen kann. Reuss, l. c. p. 32 seq. et p. 83—87. u. Moſer, nachbarliches Staatsr. Bd. III. Kap. XV. S. 435 fg. und deſſen Zuſätze zu ſ. neuen Staatsr. II. S. 1200. u. III. S. 1152.

b) Die Unterhaltung der Landſtraßen erklärt der Reichsſchluß von 1670 (deſſen Exiſtenz Leiſt, §. 192. Nr. 8. leugnet, der ſich aber in der neuen Samml. der Reichsabſchiede Th. 4. S. 75. findet) für eine allgemeine Landeslaſt, zu welcher daher die Landfrohnden nicht weiter gefordert werden können, als ſie hergebracht ſind; was beſonders bei der Verwandlung gewöhnlicher Landſtraßen in Staatskunſtſtraßen von Bedeutung iſt. Pufendorf, Obs. III. 113. — Preuß. Landr. II. 15. §. 17. — Die Anlegung und Unterhaltung der Gemeindewege gehört dagegen zu den Communallaſten und fällt zunächſt der Localpolizei anheim. Das Nähere ergiebt die beſondere Gemeindeverfaſſung, woneben aber auch das römiſche Recht anwendbar iſt. Fr. un. §. 3. D. de via publica (43, 10.).

gleich wie für die Benutzung der Fähren und der Brücken, welche letzteren eine Erſparniß des Lohns für die Ueberfahrt bewirken, eine verhältnißmäßige Abgabe, ein Wege- oder Chauſſee-, ſo wie ein Fähr- oder Brückengeld, vom Staate erhoben werden kann [c]). Uebrigens kann man öffentliche und Privatwege unterſcheiden. Oeffentliche Wege (viae publicae) ſind überhaupt alle diejenigen, welche zur gemeinen Communication dienen und daher nur mit Genehmigung des Staates geſchloſſen werden können. Von dieſen machen die regelmäßig im Eigenthume des Staates ſtehenden Land- oder Heerſtraßen (viae regiae) [d]) nur einen Theil aus, indem ſehr viele Communicationswege auch im Eigenthum von Gemeinden oder einzelnen Privaten oder Actiengeſellſchaften ſtehen. Andere Communal- und Privatwege, welche nicht zur gemeinen Communication dienen, können vermöge des Eigenthums beliebig geſchloſſen werden [e]). Als ein Ausfluß der Straßenpolizei erſcheint das Ge-

---

c) Strube, rechtl. Bed. II. 71. — J. C. de Schellwitz, comment. de exactione pecuniae pro viis publicis pontibusque solvendae, vulgo Weg- und Brückengeld. Jen. 1776. — Moſer, von der Landeshoheit in Steuerſachen. Kap. XV. §. 51. — Reus, l. c. §. 41 seq., welcher auch zeigt, daß die Wahlcap. Art. VIII. §. 11 u. 12. nicht entgegen ſteht, ſo ferne nicht in jenen Abgaben ein wirklicher Zoll verborgen liegt. Da Weggeld und Zoll ganz verſchiedene Abgaben ſind, ſo kann auch aus einer Zollbefreiung kein Recht auf Befreiung vom Weggeld ꝛc. gemacht werden. Weſtphal, Staatsr. Abh. 35. §. 15. — Auſſer dem Landesherrn iſt Niemand zur Erhebung ſolcher Abgaben berechtigt, dem es derſelbe nicht überlaſſen hat, ein Fall, welcher bei Municipalſtädten öfters eintritt, wogegen ſie ihre Brücken und das Pflaſter unterhalten müſſen. v. Gönner, §. 384. IV. — J. H. Böhmer, consult. T. I. P. 2. resp. 28. p. 132.

d) Sächſiſches Landr. Bd. I. Art. 59. — Doch ſtehen nicht allein die Landſtraßen, ſondern in der Regel auch die Waſſerſtraßen, die natürlichen auf Flüſſen und Seen, und die künſtlichen auf Canälen, im Staatseigenthum (§. 378.). Die Erbauungs- und Unterhaltungskoſten laſten zwar auf der Staatscaſſe, jedoch mit verhältnißmäßigem Zuſchuß ſolcher Landestheile, für welche daraus beſondere Vortheile erwachſen. Reuss, l. c. p. 53. Nach dieſem letztgedachten Princip beſtimmt ſich zugleich der Umfang der zu leiſtenden Landfolge, die ein Surrogat des Geldbeitrages iſt.

e) Eichhorn, Privatr. §. 272. — Ueber Flur-, Feld-, Wald-, Guts- und Nachbarwege ſ. Klüber, §. 410.

leitsrecht (jus conducendi) oder die Befugniß, Perſonen oder Gütern ein ſicheres Geleit gegen eine Geldabgabe zu ertheilen [f]). In früherer Zeit trat es zwar in der Regel nur auf Verlangen der Reiſenden ein, kam aber daneben an manchen Orten auch in der Form vor, daß der Geleitsherr die Reiſenden nöthigen konnte, Geleit zu nehmen oder, wenn ſie dieſes nicht wollten, mindeſtens das herkömmliche Geleitsgeld zu entrichten, wogegen der Geleitsherr in dem einen, wie anderen Falle, die Verpflichtung übernahm, den Reiſenden, wenn er dennoch auf der Geleitsſtraße beraubt wurde, deßhalb völlig zu entſchädigen [g]). In neuerer Zeit iſt das Geleitsrecht mehr und mehr abgekommen [h]). Doch ſind natürlich polizeiliche Schutzmaaßregeln damit keineswegs ausgeſchloſſen worden.

§. 380.

b. Von den Staatseinkünften aus dem Nationalvermögen.

α. Von dem Beſteuerungsrecht *).

So weit das Vermögen des Staates, ſein Eigenthum und ſeine regalen Rechte, nach dem Ergebniß der Revenüen, zur Beſtrei-

---

f) C. L. W. Buff, de conducendi jure etc. Giessae, 1771. — Reuss, l. c. p. 88.

g) R.A. von 1559. §. 34.

h) In dieſer Form iſt es jetzt (mit Ausnahme von Sachſen-Weimar) überall aufgehoben.

*) Pütter, Lit. III. §. 1137 fg. — Klüber, Fortſ. 316. — C. Klock, de contributionibus. Francof. 1655. Fol. — Moſer, Grundſätze des Beſteuerungsrechtes der deutſchen Reichsſtände. 1765. 4. — Derſelbe von der Landeshoheit in Steuerſachen. Frankfurt und Leipz. 1773. 4. — B. G. Zahn, comment. de jure collectandi etc. Altorfii. 4. — C. F. Wilisch, de jure collectandi in territoriis germaniae. Viteberg. 1785. 4. — F. W. v. Ulmenſtein, Einleitung in die Lehre des Staatsrechtes von Steuern und Abgaben. Erlang. 1794. 8. — Strelin, Reviſion der Lehre von Auflagen. Erlang. 1821. 8. — Breitenſtein, Nur Eine Steuer. Gotha, 1826. 8. — Leiſt. §. 206—210. — v. Gönner, §. 454—458. — Klüber, §. 402—407. - Maurenbrecher, §. 199. — Von Steuerſyſtemen ſ. H. Eſchenmayer, Vorſchlag zu einem einfachen Steuerſyſtem. Heidelb. 1808. 4. — Ebenderſ. über die Conſumtionsſteuer. Heidelberg, 1813. 8. — D. F. Seeger, Verſuch über das vorzüglichſte Abgabenſyſtem. Heidelberg, 1811. 8. — A. L. v. Seutter, die Beſteuerung der Völker. Heidelb. 1828. 8.

tung der Staatsbedürfniſſe nicht zureicht, iſt die Souverainetät, als ſolche, berechtigt und genöthigt, das auſſerdem Erforderliche aus dem Nationalvermögen [a]) zu entnehmen (§. 370.). Die direct [b]) darauf Bezug habende Gewalt [c]) des Souverains [d]), kraft welcher er befugt iſt, von den Unterthanen Abgaben aus ihrem Privatvermögen zur Beſtreitung der Staatsbedürfniſſe, ohne die Verpflichtung zum Wiedererſatze [e]), zu verlangen, nöthigenfalls mittelſt Zwanges ſelbſt zu erheben, bildet das Beſteuerungsrecht (jus collectandi). I. Dieſes Recht war urſprünglich in der deutſchen Landeshoheit nicht enthalten, und ebendeßhalb ſahen ſich die Landesherren genöthigt, wenn ſie eine Hülfe des Landes (Beeden) bedurften, deßhalb an ihre freien Landſaſſen, Prälaten, Ritterſchaft und Städte, ſich zu wenden, welchen ihr Steuerbewilligungsrecht der Haupthebel wurde, um auch andere politiſche Vorrechte zu erlangen, ſich in deren Beſitze zu behaupten und demnächſt als geſchloſſene landſtändiſche Corporationen einen mächtigen Einfluß auf die Landesregierung zu verſchaffen [f]). Dennoch bildete alsbald das Beſteuerungs-

— Krönke, Anleitung zur Regulirung der Steuern. Gieſſen, 1810. 8. und Derſelbe über die Grundſätze einer gerechten Beſteuerung. Heidelberg, 1819. 8.

a) Allerdings fließt auch der Ertrag der Regalien unmittelbar oder mittelbar aus dem Nationalvermögen und die Regalien ſind von dem Staatseigenthume weſentlich verſchieden (§. 371. I.), doch iſt ihre Zuſammenſtellung aus hiſtoriſchen Rückſichten räthlich (§. 373.).

b) Darin beſteht die Verſchiedenheit des Beſteuerungsrechtes von anderen Regierungsrechten, welche nur gelegentlich Gelderträge ergeben (§. 381.).

c) Die Verſchiedenheit zwiſchen dem Beſteuerungsrecht und den Regalien beſteht darin, daß jenes ein weſentliches Souverainetätsrecht bildet und daher jedem Souveraine zuſteht, während die Regalien auſſerweſentliche Regierungsrechte ſind (§. 253.) und daher auch nicht in allen deutſchen Staaten gleichmäßig vorkommen.

d) Ausdrücklich als ein Recht der Souverainetät anerkannt in der Rheinbundesacte Art. 26.

e) Hierdurch unterſcheiden ſich die Beſteuerung von Staatsanlehen, freiwilligen und gezwungenen, ſowie die Steuern von dem Darlehen an den Staat (§. 382.).

f) Pütter, Rechtsfälle. Bd. I. Th. 3. S. 558. — Strube, observat. jur. et histor. nro. 3. — Deſſen Nebenſtunden. Th. II. Nr. X.

recht ein unzweifelhaftes Recht der deutſchen Landeshoheit [g]), zumal nachdem die Landesobrigkeiten ausdrücklich für ermächtigt erklärt worden waren, die von Reichs- oder Kreistagen den einzelnen Reichs- oder Kreislanden zum Beſten entweder des geſammten Reichs oder der Kreisverbindung auferlegten Summen, aber auch nicht mehr als dieſe [h]), auf ihre Unterthanen — wie die Obſervanz bereits mit ſich brachte [i]) — auszuſchlagen [k]), dergeſtalt, daß dieſe letzteren ſolche Steuern, auf die von der Landeshoheit an ſie gehörig ergangene Aufforderung, übernehmen mußten, ohne daß es dabei auf ihre vorgängige Einwilligung weiter ankam. Die Steuerpflichtigkeit der Unterthanen wurde hiernächſt auch noch in ſo ferne auf Landesbedürfniſſe ausgedehnt, als ſie nach reichsgeſetzlicher Vorſchrift verbunden ſeyn ſollten, zu den Unkoſten, welche durch die Anlegung und Unterhaltung der nöthigen Landesfeſtungen verurſacht werden, einen

---

§. 9 fg. und Th. IV. Nr. 30. — Weiß, heſſiſches Staalsrecht. I. §. 13. II.

g) Wahlcap. Art. XV. §. 2. und Art. XIX. §. 6.. — Wegen der Reichsſtädte verordnet das Inst. pac. Osn. a. VIII. §. 4. „privilegia collectandi et inde depententia jura iis rata et intacta maneant". Zugleich haben Reichsgeſetze das landesherrliche Beſteuerungsrecht gegen alle kaiſerlichen Exemtionen oder Eingriffe geſichert. Wahlcap. Art. XV. §. 2—4.

h) R.A. von 1555. §. 82. — R.A. von 1576. §. 11 u. 12.

i) Die Landesherrſchaften hafteten zwar ſelbſt für die richtige Abtragung der auf ſie fallenden Quote an den Reichsſteuern, aber ihnen ſteht in Anſehung derſelben das Subcollectationsrecht zu. Dieſes Subcollectationsrecht war zuerſt durch Obſervanz aufgekommen (ohne daß deſſen Entſtehung gerade in die Jahre 1530 oder 1543 geſetzt werden könnte), und wurde erſt ſpäter ausdrücklich in den Reichsgeſetzen anerkannt, wie namentlich im R.A. von 1530. §. 118.; von 1543. §. 24.; von 1548. §. 95.; von 1566. §. 41.; von 1576. §. 11.; 1603. §. 18 und 19. und Reichsſchluß von 1793 in Gerſtlacher's Handbuch der Reichsgeſetze. Th. VII. S. 967 fg. Man ſ. Leiſt, §. 207. Not. 2 u. 3.

k) Anfänglich galt dieſes blos rückſichtlich der ordentlichen und auſſerordentlichen nach Römermonaten oder nach einem anderen Steuerfuße bewilligten Reichsſteuern und in Rückſicht der Koſten, welche die Aufbringung und Unterhaltung des vermöge eines Reichsſchluſſes aufgeſtellten Reichscontingentes veranlaßt; ſpäterhin aber wurde das Subcollectationsrecht auch auf die Kammerzieler (ſ. J.R.A. von 1654. §. 14. Reichsſchl. von 1720 u. 1775. a. 33. und Wahlcap. a. XV. §. 3.) und

hülfreichen Beitrag zu geben [l]). Dagegen ſcheiterte der Verſuch einer Ausdehnung dieſer letzteren Verpflichtung, nach welcher die Unterthanen „Alles, was von der Landesherrſchaft an ſie und ſo oft es begehrt werde, gehorſam und unweigerlich darzugeben ſchuldig und Klagen der Unterthanen hierwieder von den Reichsgerichten nicht angenommen werden ſollten“ [m]). Es konnten demgemäß in Territorien, welche Landſtände hatten, nach wie vor Steuern von den Landesherren nicht ohne landſtändiſche Zuſtimmung ausgeſchrieben werden, die Landſtände aber durften nothwendige Steuern [n]) nicht

---

ſelbſt auf die ſämmtlichen Kreisſteuern und die Koſten, welche durch die Geſandtſchaften zu Reichs-, Deputations- und Kreistagen entſtehen, ausgedehnt. ſ. Leiſt, §. 207.

l) J.R.A. §. 180. — Man vergl. auch die Wahlcap. a. XV. §. 3. und a. XIX. §. 6.

m) Das Reichsgutachten vom $\frac{28}{18}$. October 1670 (in der neuen Sammlung der Reichsabſchiede. Th. IV. S. 84.) verlangte die oben erwähnte Extenſion des §. 180. des R.A. von 1654, der Kaiſer aber ratificirte dieſelbe nicht, vielmehr erklärte er in ſ. Reſolution vom $\frac{1}{3}$. Februar 1671, daß es bei der vorigen Legislation lediglich ſein Bewenden haben ſolle: „als können Jhro kaiſerl. Majeſtät zwar geſchehen laſſen, daß es nicht allein bei dem §. 180. und dem den Kurfürſten und Ständen gegen ihre Unterthanen, wegen der Reichs- und Kreisverfaſſungen, wie auch der Reichsanlagen, gebührenden jure collectandi verbleibe, ſondern auch jene Kurfürſten und Stände, ſo ein Mehreres, als in dem §. 180. begriffen, gegen ihre Unterthanen und Landſaſſen rechtmäſſig hergebracht, dabei geſchirmet und gehandhabet, die Landſaſſen und Unterthanen aber zu allem dem zu contribuiren angewieſen werden, was das Reich pro securitate publica verwilliget, die Executionsordnung vermag, und die Landesdefenſion contra quemvis aggressorem, dem Herkommen und erheiſchender Nothdurft nach, erfordert. Daß aber Jhro k. Maj. in die prätentirte Extenſion des §. 180. — — willigen ſollten, dazu können dieſelben, in Erwägung der hierbei vorfallenden hochwichtigen Bedenken, einmal nicht gehellen, ſondern werden vielmehr gemüßiget, einen jedem bei dem, weſſen er berechtigt, und wie es bis dato obſerviret worden, in alle Wege verbleiben zu laſſen“.

n) Nothwendige Steuern, im Gegenſatze der freiwilligen, ſind überhaupt diejenigen, welche ohne ſtändiſche Bewilligung gefordert, beziehungsweiſe von den Landſtänden nicht verweigert werden konnten. Dahin gehören nach reichsgeſetzlicher Vorſchrift alle Reichs- und Kreisſteuern. Aber auch Landesſteuern können dahin gehören, und zwar nicht blos die-

wirkſam verweigern, denn ungerechte Verweigerung berechtigte den Landesherrn nicht nur den ſtändiſchen Conſens von einem Reichsgerichte ergänzen zu laſſen, ſondern auch ein Proviſorium zu treffen, damit nicht aus Mangel der Finanzen die Staatsverwaltung in's Stocken gerathe; in Territorien aber, welche keine Landſtände hatten, regulirte zwar der Landesherr die Steuer, er war aber den Unterthanen zur Anzeige der Bedürfniſſe und, auf Verlangen, wegen der Verwendung zur Rechnungsvorlage verbunden [o]). Aber weder in Landen, welche Landſtände hatten, noch in ſolchen, wo ſie fehlten, konnten den Unterthanen wider ihren Willen Steuern aufgebürdet werden, die weder nach den Reichsgeſetzen, noch auch nach rechtsbeſtändigen Landesgeſetzen und Obſervanzen zu den nothwendigen gehörten [p]); geſchah es dennoch, ſo konnten die Unterthanen den Schutz eines der Reichsgerichte anrufen [q]). In allen Fällen aber ſchrieb der Landesherr die Steuern aus, ſie mochten nun nothwendige oder freiwillige ſeyn, und niemals durften ſich die Stände eine privative Adminiſtration oder Verwendung der Steuern anmaßen [r]). Dagegen ſollten die Landesherren, wegen ihren Kammergütern und übrigen Revenüen,

---

jenigen für die nöthigen Landesfeſtungen und deren Garniſonen, ſondern auch ſelbſt an ſich freiwillige Steuern können ſich durch beſondere Landesgrundgeſetze und rechtmäßiges Herkommen eines Territorii für dieſes in nothwendige Steuern verwandeln, in ſo ferne die Unterthanen oder Landſtände Steuern übernehmen, zu deren Uebernahme ſie nach reichsgeſetzlicher Vorſchrift nicht verpflichtet waren. Dahin gehören namentlich öfters die Prinzeſſinſteuer, die Verzinſung und Abtragung landesherrlicher Schulden, Unterhaltung der Landescollegien und anderer öffentlicher Anſtalten, die Cammerbeiträge u. drgl. m. ſ. überhaupt Leiſt, §. 208. und über die Cammerbeiträge insbeſondere Strauss, diss. de contributionibus, et quae ex his appellantur Cammerhülfen. Viteb. 1698. 4.

o) Hansen, de jure civium, rationes tributorum extraordinariorum exigendi. Lips. 1803. 4.

p) Moſer, von der Landeshoheit in Steuerſachen S. 799. — v. Cramer, wetzlar. Nebenſt. Th. 100. S. 71 u. 121. — Weſtphal's Staatsrecht. Abh. 22. — Auch das Stempelpapier gehörte hierher. Pütter, Rechtsfälle. Bd. III. Th. 3. S. 593.

q) Strube, Unterricht von Regierungs- und Juſtizſachen. Sect. III. §. 13. S. 90.

r) Wahlcap. a. XV. §. 3.

mit beiſteuern [s]) und überhaupt, ſo viel möglich, Niemand vor Anderen beſchwert, ſondern, nach Maaßgabe des Vermögens eines Jeden, Gleichheit gehalten werden [t]). Hiernach waren die Landesherren zwar entſchieden im Beſitze des Beſteuerungsrechtes, jedoch nichts weniger denn unbeſchränkt. So war der Zuſtand der Dinge unmittelbar vor der Reichsauflöſung. Die Rheinbundesacte erklärte das Beſteuerungsrecht ausdrücklich für ein weſentliches Recht der Souverainetät [u]), und die deutſche Bundesacte hielt dieſen Geſichtspunkt ſtillſchweigend dadurch aufrecht, daß ſie den deutſchen Bund auf das Princip der vollen Souverainetät ſeiner Glieder baute. Indem aber der deutſche Bund zugleich in allen deutſchen Staaten eine landſtändiſche Verfaſſung erfordert, das Recht der Steuerbewilligung aber ein weſentliches Recht der Landſtände bildet, iſt von ſelbſt für ſämmtliche Bundesglieder die Verpflichtung vorhanden, die Ausübung ihres Beſteuerungsrechtes von der landſtändiſchen Bewilligung abhängig zu machen. Nur die Bundes-

---

s) R.A. von 1543. §. 25.: „Die Obrigkeiten ſollen auch zu dieſem chriſtlichen Werke ſich gleichermaßen, wie die Unterthanen ſelbſt, angreifen und Mitleiden tragen, dadurch der gemeine Mann und alle Unterthanen deſto mehr zu ſolcher Anlage bewegt und in gutem Willen und Gehorſam erhalten werden". R.A. von 1576. §. 11.: „Weil den Ständen, als die hierbevor merklich und kündlich beſchweret, ſolche beharrliche auch in eventum eilende Hülfe aus ihren Cammergütern und Einkommen allein zu leiſten und abzurichten unerſchwinglich fallen will, ſo ſoll ꝛc." Auch einige andere Reichsgeſetze reden in Betreff der Cammerzieler nur von einer Beihülfe der Unterthanen. Man ſ. R.A. von 1654. §. 14. — Reichsſchluß von 1720 und 1775. a. 33. und Wahlcap. a. XV. §. 3.

t) Man ſ. z. B. R.A. von 1543. §. 24. in der neuen Samml. der Reichsabſchiede. Th. II. S. 487. — Ueber die Ausnahmen, d. i. die Steuerfreiheiten, ſ. oben §. 369. Not. f. — Dabei iſt es jedoch bemerkenswerth, daß nach der ausdrücklichen Vorſchrift der Reichsgeſetze, keine Steuerfreiheit (welche ohnehin blos auf das Territorialverhältniß ſich bezieht) von dem Beitrage zu Reichsſteuern befreien konnte. R.A. von 1543. §. 24. R.A. von 1555. §. 82. „ihre Unterthanen geiſtlich oder weltlich, ſie ſeien exemt oder nicht exemt, gefreiet oder nicht gefreiet, mit Steuern zu belegen". Auch alle folgenden Reichsgeſetze, ſelbſt der Reichsſchluß von 1775. a. 83. ſtimmen damit überein.

u) Rheinbundesacte a. 26.

ſteuern, welche an die Stelle der vormaligen Reichsſteuern getreten, können, gleich dieſen, von den Landſtänden nicht verweigert werden und auſſerdem müſſen auch alle zur Führung einer den Bundespflichten und der Landesverfaſſung entſprechenden Regierung erforderlichen Steuern v) als nothwendige behandelt werden (§. 84. II.). In Fällen deßfallſiger Irrungen zwiſchen einzelnen Bundesgliedern und ihren Ständen vertritt das Bundesſchiedsgericht (§. 88.) die Stelle der vormaligen Reichsgerichte. Zugleich ſind alle Bundesglieder in auſſerordentlichen Fällen und wo es die Noth erfordert, falls der ihnen von den Ständen bewilligte Credit nicht genügt, an die vorgängige landſtändiſche Bewilligung nicht gebunden und namentlich bei der Auflöſung eines Landtages, da auch hier ein conſtitutioneller Nothſtand eintritt, meiſt ſogar ausdrücklich, in den neueren Grundgeſetzen, anerkannt berechtigt, die Auflagen, in ſo ferne ſie nicht blos für einen vorübergehenden und bereits erreichten Zweck beſtimmt waren, nach Verlauf der Finanzperiode noch eine beſtimmte Zeit lang, binnen welcher dann ein neuer Landtag einzuberufen iſt, fortzuerheben w). Sonſt aber und in der Regel wird hierbei die ſtändiſche Zuſtimmung erfordert, und überdieß iſt das Recht der Beſteuerung, als Ausfluß der inneren Staatsgewalt, auf die eigene Landesgrenze, eingeengt x) und zugleich durch den landesverfaſſungsmäßigen Grundſatz der gleichen Verpflichtung Aller zur Tragung der Staatslaſten (§. 369.) weſentlich beſchränkt. II. Was die Beſteuerungsart oder den Steuerfuß betrifft, ſo haben ſich in

v) Man ſ. ſchon oben Not. m., obwohl die dort erwähnte kaiſerliche Reſolution von 1671 nicht als ein Reichsgeſetz betrachtet werden kann. — In Gemäßheit des Bundesbeſchluſſes vom 28. Juni 1832. a. 2. können unter nothwendigen Steuern alle diejenigen, welche zur Deckung weſentlicher Staatsbedürfniſſe, unter freiwilligen aber ſolche verſtanden werden, welche zwar zur Erhaltung des Staates und zum Fortbeſtand einer geregelten Verwaltung nicht erfordert werden, wohl aber zur Erreichung nützlicher Staatsnebenzwecke dienen.

w) Man vgl. z. B. Weiß, heſſ. Staatsr. I. §. 137. III u. IV.

x) Es kann daher auf fremde Landesbezirke, eingeſchloſſene oder angrenzende, nicht erſtreckt werden, auſſer in Folge einer wohlerworbenen Staatsſervitut oder durch freie Uebereinkunft. Vermöge dieſer haben ſich bereits mehrere deutſche Staaten dem preußiſchen, ſog. indirecten Steuerſyſteme (einem Zoll- und Verbrauchſteuerſyſtem), welches ſich auf das preußiſche Geſetz vom 26. Mai 1818 gründet, angeſchloſſen.

dieſer Beziehung in Deutſchland zwei Syſteme neben einander erhalten und zum Theile erweitert, welche ſchon vordem hergebracht waren, nämlich das Syſtem der directen und das der indirecten Beſteuerung. Die directen Steuern ſind auf den Beſitz, die indirecten auf den Verbrauch gelegt. Dort iſt der reine Ertrag des Beſitzthums (des Landes, Gewerbs oder Geldcapitals) der wahre Gegenſtand der Beſteuerung oder das ſogenannte Steuercapital, die Steuer daher nur Grund-, Gewerb- und Capitalſteuer, und nur die Producenten ſind dabei die unmittelbar Steuerpflichtigen y), hier iſt der Verbrauch oder vielmehr jeder Erwerb eines ſteuerpflichtigen Objectes der Gegenſtand der Beſteuerung, und es laſtet ſonach dabei die Steuerlaſt auf den Conſumenten, welche ſonſt theilweiſe ſteuerfrei ſeyn würden, da die Grund-, Gewerb- und Capitalſteuer nicht jeden Steuerpflichtigen oder doch nicht in gebührendem Maaße treffen kann z). Auſſerdem iſt aber auch bei jeder directen Steuer die Quantität beſtimmt aa), welche von jedem Steuerpflichtigen innerhalb eines

---

y) Allein für die directen Steuern iſt Klüber, §. 397 fg. Nach ſeiner Anſicht ſollen die bloſen Conſumenten unmittelbar durchaus ſteuerfrei ſeyn, weil die Producenten und Fabricanten die auf ihren Producten und Fabricaten ruhenden Steuern auf dieſe ſchlagen und ſo von den Conſumenten in dem Preis für ihre Producte wieder erſtatten laſſen. Deßhalb würden die Conſumenten bei einer allgemeinen Einkommenſteuer doppelt in die Steuer gezogen.

z) Auch mag die Einführung indirecter Steuern öfters eine Finanzmaaßregel geweſen ſeyn, vermöge welcher man das Staatseinkommen dadurch zu vermehren ſuchte, daß man auch von Steuerfreien mittelbar oder indirect Steuern zu erheben ſuchte. Dann bezog ſich die Benennung indirecte Steuer nicht auf die beſteuerte Sache, ſondern auf die Perſonen, denen man auf indirectem Wege Steuern abnehmen wollte und wirklich abnimmt, indem eben der Conſument als Erwerber einer Sache, in dem Erwerbspreiſe (alſo mittelbar oder indirect) diejenige Steuer bezahlt, welche der Producent oder Fabricant als Veräuſſerer unmittelbar oder direct (als Grund- oder Gewerbſteuer) entrichtet und dann auf ſeine Producte und Fabricate ſchlägt.

aa) Wie oben bei der Grundſteuer (von Grundſtücken und Häuſern, die vorzugsweiſe ſog. Steuer, Schatzung, Landtaxe oder allgemeine Landesſteuer), die vielfachen Gewerbſteuern (Patentſteuern), Capitalienſteuern (daher auch Beſoldungs- und Penſionsſteuern). Auch die Kopfſteuern, welche ohne Rückſicht auf das Vermögen bisweilen erhoben wurden, gehören hierher, obwohl gemeinrechtlich ein Jeder

gewiſſen Zeitraums erwartet wird, während dieſes bei indirecten Steuern ungewiß iſt [bb]). Zu den indirecten Steuern müſſen jetzt auch die Land- und Waſſerzölle [cc]) (Mauth- oder Aufſchlag, vectigal, jetzt auch Licent oder Impoſt genannt) gerechnet werden, worunter man Abgaben an den Staat von ein-, aus- und durchgehenden [dd])

---

nach Maaßgabe ſeines Vermögens beſteuert werden ſoll. ſ. R.A. von 1543. §. 24. Der Grundſteuer analog ſind die Vieh- oder Klauenſteuer, die Pferde- und Hundeſteuer, Obſtbaum- und Mobilienſteuern, ſo ferne dieſe nicht als Luxusſteuern erſcheinen.

bb) Dahin gehören z. B. die Conſumtionsſteuern von Victualien (z. B. preußiſche Verbrauchſteuerordnung vom 26. Mai 1818.; großherzoglich heſſiſche vom 6. März 1824.; königlich ſächſiſche vom 12. Juni 1824 ꝛc. und überhaupt F. Eſchenmayer, über die Conſumtionsſteuer. Heidelb. 1813. 8.); der Licent (ſ. Moſer, nachbarl. Staatsr. S. 367. u. von Steuerſachen S. 712.); die Acciſe (benannt von der Inciſion in das Kerbholz), Trankſteuer, Ohmgeld (eigentlich Ungeld), Maaßpfennig, Wein-, Bier- und Branntweinacciſe, Mahlſteuer (Mehlacciſe oder Mahlgroſchen), Fleiſchſteuer oder Fleiſchpfennig (Schlachtacciſe), Salzſteuer, Taback-, Puder- und Kleiderſteuer, Siegel- und Stempelpapiertaxe, Zeitung-, Kalender- und Spielkartenſtempel, Wohnung- oder Logisſteuer; Sporteln; Zölle; Muſikſteuern (Conceſſionsgeld für Muſikhalten); Erbſchaftsſteuer (Collateralgelder, Lacherbengeld, Abzugsgeld oder Abſchoß); Nachſteuer (Nachſchoß, Abfahrtgeld, Gabella, zehnter Pfennig); Judenſchutzgelder; Geleitsgelder; Weg-, Brücken-, Kranen-Waaggelder u. dgl.; alle Luxusſteuern z. B. von Kutſchen, Luxuspferden und Hunden u. drgl.

cc) Pütter, Lit. III. 557. — Klüber, Fortſetz. §. 1318 fg. — F. W. v. Ulmenſtein, Geſchichte der Zölle in Deutſchland. Halle, 1798. 8. — Pfeffinger, Vitriar. iliustr. III. 492. — Leiſt, §. 216—219. — v. Gönner, Staatsr. §. 388—392. — Klüber, §. 404 fg. — Die Perſonalzölle kommen ſeit der Aufhebung des Judenleibzolles, welchen reiſende Juden zu entrichten hatten, nicht mehr vor. Man ſ. übrigens J. L. Uhl, (praes. G. Mascov) de censu judaico. Götting. 1735. und Beck, tr. de juribus judaeorum. Kap. XV. §. 2. S. 406. auch v. Ulmenſtein, a. a. O. S. 64 fg.

dd) Doch beziehen ſich allerdings die reichsgeſetzlichen Zollvorſchriften nur auf den Tranſitozoll (droit de péage) und nur dieſer wurde als wahrer Zoll angeſehen. ſ. Leiſt, §. 216. und v. Gönner, §. 388. Daher konnten im Dep.-Hauptſchl. von 1803. §. 39. die Aufhebung aller Rheinzölle ausgeſprochen und nichts deſto weniger die Eingangsgebühren (droit de douane) vorbehalten werden. — Die Zölle in Deutſchland waren nie aus der Landeshoheit abzuleiten, ſondern beruhten auf ſpecieller reichsconſtitutionsmäßiger kaiſerlicher Verleihung. Sie waren daher ſtreng

Waaren, ſowohl Producten als auch Manufacturen, verſteht. Doch unterſcheiden ſich die Abgaben von der Einfuhr (der Importations- oder Conſumozoll) meiſt in der Quantität der Abgabe, ſo wie in anderen Beziehungen, von den Abgaben, welche bei der Ausfuhr (als Exportationszoll) und bei der Durchfuhr (als Tranſitozoll) zu entrichten ſind. Unter den erſteren iſt meiſt eine Conſumtionsſteuer, nicht ſelten eine Luxusſteuer, begriffen. Alle Zölle aber rechtfertigen ſich nicht ſowohl, weder allein noch vorzugsweiſe, als Quellen der Staatsfinanzen, wie vielmehr als Beförderungsmittel der Gewerbeinduſtrie und des Handels (§. 359.). Beſchränkt in Rückſicht der Anlegung neuer Zölle ſind die deutſchen Souveraine allgemein nur in Anſehung ſolcher Flüſſe, welche verſchiedene Staaten ſcheiden oder durchſtrömen (§. 144.). III. In anderen Beziehungen pflegt man auch noch zu unterſcheiden: 1) ordentliche und auſſerordentliche Steuern, je nachdem ſie in der Regel oder nur ausnahmsweiſe, bei beſonderen Vorfällen, erhoben werden [ee]); 2) geſetzliche und willkührliche, je nachdem das Finanzgeſetz zu deren Entrichtung verpflichtet oder ſie in Opfern beſtehen, welche patriotiſche Bürger freiwillig, beſonders unter auſſerordentlichen Umſtänden, auf den Altar des Vaterlandes legen [ff]); 3) allgemeine und particuläre, je nachdem ſie in

zu erklären und willkührliche Zollneuerungen nicht geſtattet, ſondern ſelbſt mit Strafen bedroht. Wahlcap. a. VIII. §. 13—15. v. Gönner, §. 389—391. Zugleich waren rechtmäßig erworbene Zollfreiheiten zu reſpectiren. v. Gönner, §. 392. Jetzt iſt die Einführung neuer, wie die Erhöhung oder Ermäßigung und Aufhebung beſtehender Zölle ein Recht der Souverainetät, jedoch in gleicher Weiſe beſchränkt wie das Beſteuerungsrecht überhaupt. And. M. iſt Maurenbrecher, §. 199. Nr. 2., der zwar Not. g. ausdrücklich zugiebt, daß die Zollgewalt gegenwärtig als Ausfluß der Steuergewalt zu betrachten ſey, nichts deſto weniger aber behauptet, daß ſie in der Regel ohne ſtändiſche Mitwirkung ausgeübt werde und eben hierdurch von dem Beſteuerungsrecht unterſcheide (?).

ee) Wie z. B. die Kriegsſteuer, Prinzeſſinſteuer, Debitſteuer ꝛc. — Früher gehörten auch hierher der gemeine Pfennig, die Türkenhülfe, die Beden. Pfeffinger, Vitriar. illustr. III. 388. — Auch die auſſerordentlichen Steuern werden von Allen verhältnißmäßig gleich getragen, daher nach den Steuercapitalien beſtimmt.

ff) Die letzteren beſtimmen ſich nicht nach dem Steuerfuße, ſondern lediglich nach dem politiſchen Sinne der Bürger. Damit nicht identiſch iſt die

dem ganzen Lande oder nur in einem Theile deſſelben zu leiſten ſind. Benannt werden übrigens die Steuern, bald von dem beſteuerten Gegenſtande [gg]), bald von der Urſache oder dem Zwecke und der Verwendung der Steuer [hh]).

§. 381.

β. Von dem Staatseinkommen aus anderen Regierungsrechten.

Nicht ſelten gewährt auch die Ausübung anderer Regierungsrechte, welchen zunächſt gar keine finanzielle Abſicht zu Grunde liegt, einen Geldertrag, welcher natürlich, da er aus einem Regierungsrechte fließt, zur Staatscaſſe eingezogen, und als Staatseinnahme mit verrechnet werden muß. So erſcheinen als Ausflüſſe der Juſtizgewalt die Gerichtsſporteln [a]). Aus der Staatspolizeigewalt können abge-

---

oben erwähnte Eintheilung der Steuern in nothwendige und freiwillige, denn beide legt das Geſetz als Pflicht auf, ſobald jene als nothwendige anerkannt werden müſſen, dieſe aber der Regierung von den Ständen freiwillig zugeſtanden worden ſind. Beide ſind dann wahre Steuern, während die obengedachten willkührlichen Gaben aus dem Geſichtspunkte von Schenkungen betrachtet werden müſſen. Anders Klüber, §. 403. Nr. IV.

gg) Der Perſon oder Sache. Daher Perſonalſteuern oder Kopfgelder, wenn die Perſon als ſolche beſteuert iſt, und Vermögensſteuern, wenn ſich, wie Recht, die Steuer nach dem Vermögen, dem Grund und Boden, Gebäuden, Gewerben, Capitalien, Beſoldungen, dem Verbrauch (namentlich von Luxusartikeln oder ausländiſchen Fabricaten ꝛc.), angefallenen Erbſchaften u. ſ. w. beſtimmt.

hh) Wie z. B. Kriegsſteuern, Straßenbaugelder, Prinzeſſinſteuer, Heimführungsſteuer, Reſidenzbaukoſten, Feſtungsbaukoſten, Landtrauer- oder Beerdigungkoſten ꝛc. ꝛc.

a) Das Recht auf die Gerichtsſporteln hat der Gerichtsherr. Dagegen ſind die Strafgelder, die Defraudations- und Confiscationserträge fiscaliſche Einkünfte. Die älteren Publiciſten zählen jedoch die Strafgelder und den Confiscationsertrag zu den fructibus jurisdictionis criminalis, und betrachten ſie daher auch als accessorium jeder Patrimonialſtrafgerichtsbarkeit. ſ. oben §. 343. Not. a. Dieſes gilt aber nur von den Gerichtsſporteln und Geldſtrafen. Dagegen iſt der Confiscationsertrag dem Staate vorbehalten, dem er auch als Ausfluß der Criminalgewalt vollkommen gebührt. ſ. v. Gönner, §. 353. Nr. IX. Pütter, Rechtsfälle III. Nr. 275. Winckler, de lucro ex confiscatione an et quatenus vi jurisdictionis percipiatur. Kilon. 1778. 4. u. beſonders Pfeiffer, über

leitet werden die Receptionsgelder, Nachſteuern und Judenſchutzgelder (§. 354.), die Conceſſionsabgaben, welche — abgeſondert von der Gewerbsſteuer — für die Ermächtigung zum Betrieb eines Gewerbes (§. 359.) oder Handels (§. 360.) und für deßfalls ertheilte Privilegien, Erfindungs- und Einführungspatente, Handelsprivilegien und Monopole zu entrichten ſind. Selbſt die Zölle (§. 359.), und manche Conſumtions- namentlich alle Luxusſteuern, gehören hierher (§. 380.). Endlich begründet aber auch die Finanzgewalt an ſich, nächſt dem Recht der Beſteuerung, gewiſſe andere Vorrechte, welche unter dem Namen des Fiscusrechts (jus fisci) zuſammengefaßt zu werden pflegen [b]). Abgeſehen nämlich von den geſetzlichen Vorrechten oder Rechtsbegünſtigungen (privilegia fisci), welche dem vorhandenen Staatsvermögen und den Staatscaſſen zukommen, und die jedem Landesherrn [c]), kraft ſeiner Staatsgewalt, in Gemäß-

---

die Grenzen der Civilpatrimonialjurisdiction. Götting. 1806. 8. §. 67. Doch kann die beſondere Landesverfaſſung auſſer den Geldſtrafen dem Patrimonialgerichtsherrn auch andere fiscaliſche Rechte, ſo wie ſelbſt das Fiscusrecht überhaupt, verleihen. Leiſt, §. 149. Nr. 5.

b) W. A. Lauterbach, diss. de jure fisci. Tübing. 1659. 4. u. in deſſ. diss. accad. Vol. II. diss. 85. — Des Venetianers Peregrini resolutiones forenses de jure et privilegiis fisci. Colon. 1726. 4. — C. H. Geisler, comment. de jure fisci civitatum imperii. Marb. 1780. 4. — Moſer, von der Landeshoheit in Cameralſachen. S. 106 fg. Jaup, über das Fiscusrecht in Crome's u. Jaup's Germanien, Bd. I. S. 332 fg. — Härlin, über die Rechte des Fiscus, vorzüglich nach baieriſchen Geſetzen. Ulm, 1810. 8. — Weitzelh, über die Singularrechte des Fiscus nach römiſchen u. würtemberg. Geſetzen. Tübingen, 1818. 8. — v. Mohl, II. §. 263. — Ueber die ältere Literatur ſ. Pütter, Lit. III. §. 1123—1127 u. Klüber, Lit. §. 1123. — Man vgl. auch v. Gönner, §. 460. — Leiſt, §. 224—226. — Klüber, öffentliches Recht §. 473—478. — Maurenbrecher, §. 200 u. 202.

c) Als ein Recht der Landeshoheit kommt es übrigens natürlich auch den freien Städten zu. Man ſ. ſchon Wahlcap. a. XXI. §. 2—4. Inst. pac. Osn. a. VIII. §. 4. — Phyſiſche und moraliſche Perſonen im Staate können daher auf das Fiscusrecht nur vermöge landesherrlicher Verleihung oder unvordenklichen Beſitzes Anſprüche machen. M. C. Schaaf, diss. de jure fisci ad civitates mediatas s. municipales non pertinente. Götting. 1757. 4. u. Hertel, über das ſtandesherrliche Fiscusrecht, im Archiv für die civiliſt. Praxis Bd. VII. Nr. 14.

heit der recipirten Verordnungen des römiſchen Rechts [d]), ſeinen Unterthanen gegenüber [e]), zuſtehen und ſich auch auf die Domänen (§. 371.) und landesfürſtlichen Kammer- und Schatullgüter und Caſſen erſtrecken (§. 265.) [f]), hat der Staat auch ein Recht auf gewiſſe zufällige Einkünfte und iſt hierdurch in der Erwerbung neuer Vermögenstheile begünſtigt. Will man auch das gemeinſame Occupationsrecht, welches dem Staate, als einer erwerbsfähigen

---

d) Dig. 49, 14. — Cod. 7, 73. u. 10., 1 seq. — Leyser, Meditat. ad Pandect. sp. 50. — Dieſe Vorrechte äuſſern ſich insbeſondere in privatrechtlichen Verhältniſſen und beſtehen z. B. in einem geſetzlichen Unterpfand oder Vorzuge der Forderungen des Fiscus bei einem Concurſe ſeiner Schuldner und Adminiſtratoren, in einer längeren Verjährungszeit ſeiner Güter ꝛc. ꝛc. Das Nähere gehört in's Privatrecht. Man ſ. auch Lauterbach, colleg. theor.-pract. lib. 49. tit. 14. §. 7—14. und Voetius, ad Pand. lib. 49. tit. 14. §. 2. 3. — Particularrechtlich ſind die fiscaliſchen Vorrechte theils noch erweitert, theils auch beſchränkt. Man ſ. deßhalb Maurenbrecher, §. 202. Not. e u. f. und v. Mohl, II. §. 263.

e) v. Gönner, Entwicklung von Staatsrechtsdienſtbarkeiten §. 74.

f) Fiscus heißt in Deutſchland ſowohl der Landesherr ſelbſt im finanziellen Verkehre mit den Unterthanen gedacht, wie auch jeder Verwalter der Staatsgüter und des Staatsvermögens (Staatscaſſe.) Oeſterr. Geſetzb. §. 1472. Daher gelten die Gemeindecaſſen nicht als Fiscus und können folglich auch nicht die jura fisci anſprechen. Dagegen ſtehen allerdings nach deutſchem Herkommen die fiscaliſchen Vorrechte ſowohl den Kammergütern und Kammercaſſen und der landesherrlichen Privatcaſſe (Stryck, us. mod. XLII. 5. §. 3. Leiſt, §. 245. u. Moſer, Landeshoheit in Cameralſachen S. 108.), als auch der Caſſe der landesherrlichen Gemahlin und des Thronfolgers zu. Man ſ. ſchon fr. 6. §. 1. D. de jure fisci u. Pufendorf, obs. IV. nro. 201. Ueber den römiſchen Begriff von fiscus und über den Unterſchied zwiſchen fiscus und aerarium ſ. Strube, rechtl. Bed. IV. Nr. 16. und Heineccius, comm. ad leg. Pap. et Pop. III. 1. §. 1. In ſpäterer Zeit aber hatten das aerarium populi und der fiscus principis gleiche Rechte, ſo wie auch in deutſchen Urkunden ſeit dem neunten Jahrhundert die Ausdrücke camera und fiscus gleichbedeutend gebraucht werden. Man ſ. Gerken, vermiſchte Abhandlungen Th. I. S. 217. — v. Gönner, §. 460., und Schmalz, §. 511., verſtehen unter dem Fiscusrecht nur die privilegia fisci; Pütter (jus publ. §. 246.) nimmt dagegen den Begriff ſo weit, daß auch das Beſteuerungsrecht darunter fällt. Die richtige Mitte halten dagegen Leiſt, §. 224. und Geisler, l. c. §. 1.

Perſon, mit und neben den Privaten und Corporationen in Rückſicht der Adespoten (§. 230.) dann zuſteht [g]), wenn nicht Landesgeſetze oder ein begründetes Herkommen einzelne herrnloſen Sachen im Staatsgebiete dem Fiscus beſonders vorbehalten haben [h]), nicht hierher zählen [i]), ſo kann man dieſes doch unbedenklich in Rückſicht des ausſchließlichen Rechtes des Staates, welches derſelbe einer Seits auf die Geldſtrafen und die verfallenen oder verwirkten Güter und Sachen, [k]) (bona ereptitia) und anderer Seits auf alle erbloſen Güter (bona vacantia), kraft ſeines geſetzlichen ſubſidiariſchen Erbrechts in das Vermögen der ohne Erben verſtorbenen Perſonen, hat [l]). Im Uebrigen beſitzt zwar der Fiscus gemeinrechtlich ſo wenig ein ausſchließliches Recht auf verlaſſene Grundſtücke (praedia derelicta) [m]), als auf die Schätze [n]) und andere

---

g) Daß darauf der Fiscus kein ausſchließliches Recht hat, beweist ſchon der Umſtand, daß das römiſche Recht, welches doch bezüglich der fiscaliſchen Rechte maaßgebend erſcheint, davon gar nichts ſagt. Seidensticker, de fundamentis supremae potestatis circa adespota. Göttingae, 1789. 4.

h) Wie öfters die gefundenen Schätze und derelinquirten Sachen. Man ſ. Pütter, Lit. III. 623. u. Klüber, Lit. §. 1386.

i) Weil doch hierbei der Fiscus gemeinrechtlich kein Vorrecht vor Anderen hat, da hierbei, ſo ferne nicht der Staat oder der Private Adespota durch Zuwachs (jure accessionis) zu dem Staats- oder Privatvermögen erwirbt, zwiſchen beiden die Prävention entſcheidet. Man ſehe z. B. Weiſſe, k. ſächſ. Staatsr. II. §. 222. Klüber, §. 337. II.

k) Sey es nun bei Erbſchaften, Vermächtniſſen, unerlaubten Contracten, Defraudationen oder ſonſt bei partiellen oder totalen Confiscationen ꝛc. Man ſ. übrigens oben Not. a. u. §. 343. Not. a. — C. Schlözer, de bonorum confiscatione. Gött. 1796. Die gänzliche Vermögensconfiscation iſt in mehreren deutſchen Staaten abgeſchafft, z. B. in Baiern, Würtemberg, Baden, beiden Heſſen ꝛc.

l) G. H. Ayrer, de jure occupandi bona vacantia. Götting. 1748. 4. — C. F. Winckler, diss. de successione fisci ex jure romano, germanico et lubecensi. Kilae, 1758. 4. — Pufendorf, obs. III. 14. — Strube, Bedenk. II. 74.

m) Mevii, decis. P. IV. dec. 162. — Leyser, sp. 443. — Hofacker, princip. jur. civ. §. 932.

n) Goll, an thesauri jure germanico hodierno regalibus fisci adnumerandi sint? Altorf. 1754.

Adespoten [o]), die unbebauten herrenloſen Grundſtücke, wenn ſie in keiner [p]) geſchloſſenen Feldmark liegen [q]), ſo wie die unter dem Bergregal enthaltenen Metalle allein ausgenommen [r]); allerdings aber hat der Fiscus nach Landesgeſetzen ein Recht auf alle herrnloſe Grundſtücke [s]), auf Schätze [t]), auf das Wild, ſo weit es als regal erſcheint (§. 379.), auf vom Meer ausgeworfene, geſtrandete oder aus Noth über Bord geworfene Sachen, auf Bernſtein, auch auf ſchiffbrüchige Güter, wo das Strandrecht oder die Grundruhr gilt [u]), auf Perlen und Goldſand in Privatgewäſſern [v]), auf gefundene Sachen, auf den

---

o) Seidensticker, l. c. — Eichhorn, §. 286. — G. L. Böhmer, Rechtsfälle III. 209. — Kind, Quaest. forens. Tom. III. cap. 50.

p) Liegen ſie nämlich in einer geſchloſſenen Feldmark, alſo da, wo ſich bereits Gemeinden niedergelaſſen haben, ſo ſind die unbebauten Grundſtücke, nach Verſchiedenheit der Eigenthumsverhältniſſe, entweder zu den Gemeindegütern zu zählen oder der Grundherrſchaft zuzuſprechen. ſ. Eichhorn, §. 286. I. A. M. ſind Strube, Bedenk. IV. 109. und v. Bülow u. Hagemann, pract. Erörter. II. 27., welche das Eigenthum an wüſtem Lande innerhalb einer Dorfmarkung dem Landesherrn zuſprechen!

q) E. Platner (praes. C. E. Weisse) de dominio agrorum incultorum. Lips. 1805. 4.

r) Seidensticker, l. c. — Hahn, diss. de regali principis circa bona adespota. Mogunt. 1748. — Klüber, juriſt. Bibliothek XIX. S. 357 fg. — Moſer, von der Landeshoheit in Anſehung der Unterthanen, Perſonen und Vermögen Kap. 24. S. 244 fg. und derſ. von der Landeshoheit in Anſehung Erde und Waſſers. S. 165. — Allen Bürgern giebt die Zueignung herrnloſer Sachen ausdrücklich frei das öſterr. allg. bürg. Geſetzb. §. 287.

s) Z. B. nach dem preuß. Landr. II. 16. §. 8.

t) Preuß. Landrecht I. 9. §. 85., jedoch nur, wenn danach geſucht worden iſt.

u) Oeſterr. bürgerl. Geſetzb. §. 403. — Preuß. Landr. II. 15. §. 81. — Saalfeld, Völkerrecht §. 43 u. 44.

v) J. E. Roßmann, von dem Mulifenrecht (droit d'épave), in dem Erlang. gelehrten Anz. 1750. S. 7 fg. — Haltaus, Glossar. v. Mulfihe. — L. Lerber, praelect. de fontibus juris patrii. Bernae, 1788. 8. p. 21.

w) Dieſen vertheidigt neuerlich wieder, wegen I.P.O. a. V. §. 47., als ein allgemeines Hoheitsrecht in Deutſchland Maurenbrecher, §. 200. Not. g., der es jedoch Not. h. auf den Zehnten von ſolchem Rottland beſchränkt wiſſen will, welches ſich vor dem Anbau im Staatseigenthum

Rottzehnten [w]), auf den Ertrag des Heimfallrechtes [x]), wo dieſes noch retorſionsweiſe in Deutſchland zur Ausübung gebracht wird und dergleichen mehr [y]). Alles, was der Staat vermöge eines fiscaliſchen Rechts erwirbt, heißt **Fiscusgut** (bona fiscalia). In Ermanglung beſonderer geſetzlicher Begünſtigungen, welche als Privilegien einſchränkend zu erklären ſind, und in der Regel iſt es, wie überhaupt jede fiscaliſche Angelegenheit, nach dem gemeinen Privatrecht jedes Staates zu beurtheilen, ſo wie auch der Staatsfiscus in allen Privatrechtsſtreitigkeiten vor den ordentlichen Gerichten Recht geben und nehmen muß [z]).

§. 382.

γ. Von den Staatsſchulden.

In ſo ferne im Staatshaushalte die Einnahmen nach den Ausgaben beſtimmt werden müſſen (§. 369.), und in ſo ferne der Hauptfinanzetat oder das Budget auf dieſer Baſis wirklich beruht (§. 370), dabei aber der regelmäßige Zuſtand des Staates vorausgeſetzt und

---

(nicht aber im Privateigenthume) befunden hat, eine Anſicht, die ſchon G. L. Böhmer, de feudo decimarum, quoad pertineat ad novales. Gött. 1770. 4, vertheidigt hat. Man ſ. dagegen Leiſt, §. 226 a. E. — Schnaubert, Comment. des Lehenrechts. S. 191 fg. Pufendorf, obs. II. 157. III. 131 u. IV. 266. Strube, Nebenſt. V. 35. §. 12. v. Bülow u. Hagemann, Erörter. III. 33. S. 198 fg.

x) Schriften ſ. in Pütter's Lit. III. 610. u. Klüber's Lit. §. 1369. — Nach dieſem Recht fällt der ganze inländiſche Nachlaß der im Lande verſtorbenen Fremden dem Staatsfiscus anheim, mit Ausſchluß aller Teſtaments- und Vertragserben, und der auswärtigen (nicht aber der inländiſchen) Inteſtaterben.

y) Z. B. das Wildfangsrecht, Baſtardrecht, Hageſtolzenrecht, das Succeſſionsrecht in die Gerade bei mangelnder Geradeerbin, vermöge Retorſionsrechts u. dergl. m. Dagegen gehört das Vorkaufsrecht des Fiscus in Rückſicht der aus Privatbergwerken gewonnenen edlen Metalle nicht hierher, ſondern zu den gemeinrechtlichen fiscaliſchen Privilegien. A. M. ſind Klüber, §. 476. u. Maurenbrecher, §. 200. Not. i.

z) Cramer, wetzlar. Nebenſt. LV. 66 fg. — Baier. V.U. VIII. §. 5.; würtemberg. §. 94.; bad. §. 14.; darmſt. a. 102.; öſterr. Geſetzb. §. 20.; u. ſ. w. Man ſ. auch J. M. Dahm, diss. de vero sensu illius: fiscus in dubio utitur jure communi. Mogunt. 1751. 4. — Auch finden natürlich in Confiscations- und anderen fiscaliſchen Sachen die gewöhnlichen Rechtsmittel ſtatt. Klüber, §. 474 a. E.

Grundſätze der gewöhnlichen Erfahrung maaßgebend ſind, ſo kann ein Finanzdeficit oder Mißverhältniß zwiſchen den Staatsausgaben und Einnahmen nur in auſſerordentlichen Verhältniſſen, entweder wegen nicht vorherzuſehender Ausfälle in Rückſicht der etatmäßigen Einnahmen oder wegen etatmäßig nicht vorgeſehener unabwendbarer Ausgaben, herbeigeführt werden. Findet ein ſolches Finanzdeficit ſtatt, ſo iſt deſſen Deckung Pflicht der Verwaltung [a]). Die Deckungsmittel aber können nur ſeyn, entweder und zunächſt Verminderung der Ausgaben in Folge eines gründlichen und keine begründeten Rechte verletzenden Erſparungsſyſtemes, oder, wo dieſes, ohne Gefährdung der Staatswohlfahrt oder wohlerworbener Rechte Dritter, unausführbar [b]) oder zur Deckung des Ausfalles unzureichend erſcheint, durch Vermehrung der Staatseinnahmen mittelſt Beförderung des Nationalwohlſtandes, Erzielung eines erhöhteren Ertrages der Staatsdomänen durch Einführung beſſerer Bewirthſchaftungsſyſteme, zweckmäßige Erhöhung der Abgaben auf der Grundlage einer gerechten [c]) Beſteuerung (§. 380.) und Veräuſſerung ent-

---

a) D. H. Eſchenmayer, über Staatsaufwand und die Bedeckung deſſelben. Heidelberg, 1808. 8. — K. F. Nebenius, der öffentliche Credit. Karlsruhe, 1821. u. 2. Aufl. daſelbſt 1829. 8. — Ueber die Natur und die Abtragung der Staatsſchulden u. ihrer Zinſen. Frankf. a. M. 1801. 8. — Ueber das öffentliche Schuldenweſen. Leipz. 1810. 8. — Ideen über Staatsſchuldentilgung. Vom Grafen v. Soden. Wien, 1814. 8.

b) Schon deßhalb hat der Staat kein Recht: 1) die Zinszahlung in Rückſicht der Staatsſchuld, Fälle ausgenommen, wo der Staat in Gefahr der Auflöſung kommt, gegen die Anleihebedingungen, zu ſiſtiren; oder 2) den ſtipulirten Zinsfuß, ohne die Zuſtimmung der Staatsgläubiger, herabzuſetzen; 3) Zinsrückſtände aufkommen zu laſſen und nachträglich einſeitig und willkührlich zu capitaliſiren; 4) die Staatsſchulden auf eine Quote ihres wahren Nominalbetrages herabzuſetzen oder gar 5) einen Staatsbanquerott zu erklären u. dgl. m. A. M. iſt Maurenbrecher, §. 204. Man ſ. dagegen Klüber, §. 401. u. Weiß, heſſ. Staatsr. I. §. 138.

c) Die Staatsklugheit verwirft in dieſer Beziehung auch ſchon ſolche Auflagen, welche der Sittlichkeit der Unterthanen (wie z. B. das Lotto), oder ihrer Betriebſamkeit (wie z. B. die Betreibung von Privatgewerben, ſo lange es an Privatunternehmern nicht fehlt und der Zweck gleich vollſtändig erreicht werden kann) und ihrem Wohlſtande — dieſer ſicherſten Grundlage der Staatsfinanzen — gefährlich werden, oder eine unverhältnißmäßige Koſtſpieligkeit der Verwaltung nöthig machen. Nur darf in dieſer letzteren Beziehung nicht allein das Verhältniß der Verwaltungs-

behrlicher, wohl ſelbſt dem Staate in der Verwaltung läſtiger Realitäten und Mobilien. Dagegen widerräth die Politik die Veräuſſerung des nöthigen oder nützlichen Staatsvermögens, indem hierdurch eine Quelle des Staatseinkommens abgeſchnitten wird und der hierdurch bewirkte Ausfall durch Steuern gedeckt werden muß, ſo wie auch die Contrahirung einer Staatsſchuld, mittelſt der Eröffnung eines Staatsanlehens, da hierin eine Anticipation des künftigen Staatseinkommens enthalten iſt, indem die Mittel der Zukunft den Bedürfniſſen der Gegenwart geopfert werden. In rechtlicher Beziehung aber iſt die Befugniß des Souverains, ſowohl zur Veräuſſerung des Staatseigenthums, wie auch zur Aufnahme von Darlehen, auſſer allem Zweifel und, in Nothfällen, wo auſſerordentliche Lagen und Verhältniſſe die Benutzung auſſerordentlicher Mittel dringend nothwendig machen, beſteht ſogar für ihn eine Pflicht zur Anwendung dieſer Mittel. Wie aber die Veräuſſerung und Verpfändung der Staatsdomänen (§. 371.) und ſelbſt der Kammergüter der Regentenhäuſer (§. 265.) durch Staats- und Hausgeſetze, wo nicht gänzlich unterſagt, doch aber mehrfach beſchränkt und meiſtens von der ſtändiſchen Zuſtimmung [d]) bedingt iſt [e]), ebenſo iſt es in der Regel die

koſten zu dem Finanzertrag, ſondern es muß vorzugsweiſe das Verhältniß der Verwaltungskoſten zu dem Zwecke, welcher z. B. bei dem Syſtem der indirecten Steuern, bezüglich der Staatswohlfahrt, der Intereſſen der Urproduction, der Gewerbe und des Handels erreicht werden ſoll, als maaßgebend betrachtet werden. A. M. ſind alle Gegner des Syſtems der indirecten Steuern, z. B. Klüber, §. 400 u. 402 fg.

d) Beim Familieneigenthum des Regentenhauſes auch vom agnatiſchen Conſens, im Falle der Lehensqualität, vom lehensherrlichen Conſens u. ſ. w. ſ. oben §. 265. — Nur in Preußen iſt der ſtändiſche Conſens zur Veräuſſerung der Staatsdomänen nicht mehr erforderlich: dagegen ſind ſie dort überhaupt unveräuſſerlich, ausgenommen zur Tilgung der Staatsſchulden (nach einem Geſetz vom 17. Jan. 1820) und für dieſen Fall wird agnatiſcher Conſens erfordert. ſ. Mirus, a. a. O. S. 160 fg.

e) Dieſes kann zwar ſelbſt in den conſtitutionellen deutſchen Staaten im Zweifel nicht angenommen werden, da auch hier die Rechtsvermuthung für die Unbeſchränktheit des Souverains ſtreitet. Doch pflegt das Gegentheil landesverfaſſungsmäßig zur Regel erhoben zu ſeyn, und es ſind davon nur beſondere Ausnahmen ausdrücklich feſtgeſetzt worden, wie namentlich die Wiederverleihung heimgefallener Lehen (darmſt. V.U. a. 11.), Schenkungen an Staatsdiener zur Belohnung ausgezeichneter

Contrahirung von Staatsſchulden f), jedoch unbeſchadet des Rechtes der Regierung, in unvorhergeſehenen dringenden Fällen, nach Erſchöpfung des Reſervefonds und des der Regierung von den Ständen eröffneten Credites, die erforderlichen Summen lehnbar aufzunehmen g).

Dienſte (baier. V.U. III. 5.), Verpfändungen für auſſerordentliche Anlehen (hannöv. V.U. §. 123.), Verkäufe zur Tilgung von Staatsſchulden (badiſche V.U. §. 58.). Nach der darmſt. V.U. a. 7, 9 u. 10. können auch die zum großherzoglichen Familieneigenthum gehörigen Domänen ohne ſtändiſche Einwilligung nicht veräuſſert werden, „dieſes Veräuſſerungsverbot bezieht ſich aber nicht auf die Staats- und Regierungshandlungen mit auswärtigen Staaten; auch ſind darunter der Verkauf entbehrlicher Gebäude, der in anderen Staaten gelegenen Güter und Einkünfte, die Vergleiche zu Beendigung von Rechtsſtreitigkeiten, die bloſen Austauſchungen und die Ablöſung des Lehen- und Erbleihverbandes, der Grundzinſen und der Dienſte nicht begriffen. In allen dieſen Fällen wird aber den Ständen eine Berechnung über den Erlös und deſſen Wiederverwendung zum Grundſtocke vorgelegt. Eben dieſes gilt auch von den zum Staatsvermögen gehörenden Domänen, wenn, nach Abzahlung der Schulden, der Erlös aus den Veräuſſerungen nicht mehr zur Staatsſchuldentilgungscaſſe abzuliefern iſt". Man ſ. eine Reihe hierher gehöriger Haus- und Staatsgeſetze bei Klüber, §. 339. Not. f.

f) Man ſ. z. B. preuß. Geſetz vom 17. Januar 1820, nach welchem „ohne Zuziehung und Mitgarantie der Stände kein Staatsdarlehen ferner aufgenommen werden ſoll". — Mecklenburg. Hausgeſetz vom 11. Mai 1805; baier. V.U. VII. §. 11.; hannöv. §. 147.; würtemberg. §. 120.; ſächſ. §. 118.; bad. §. 37.; kurheſſ. §. 94.; darmſtädt. a. 71.; meining. a. 42.; u. a. m.

g) Vom ſtändiſchen Conſens ſind speciell ausgenommen, und zwar A) allgemein in allen deutſchen Staaten: 1) Staatsanlehen, welche in Nothfällen von der Regierung vorbehaltlich der Nachweiſung der Verwendung und der Verantwortlichkeit der oberſten Staatsbehörde, aufgenommen werden (z. B. darmſtädtiſche V.U. a. 71. und ebenſo alle neueren Verfaſſungsurkunden) und 2) Staatsſchulden, welche versionem in rem für ſich haben. Im älteren Staatsrecht galt die versio in re allgemein als Surrogat des ſtändiſchen Conſenſes, daher auch der Deputationshauptſchluß von 1803. §. 78. die conſentirten alten Staatsſchulden und diejenigen, welche versionem in rem für ſich haben, einander völlig gleichſtellt. B) Blos landesgeſetzlich ſind gewiſſe Staatsanlehen vom ſtändiſchen Conſens ausgenommen, z. B. die Anticipationen, d. h. die Vorausnahmen der

Für die Tilgung aller gültig contrahirten Staatsſchulden haftet die moraliſche Perſon des Staates [h]). Sie laſten daher auf dem geſammten Staatsvermögen [i]), wo nicht einzelne Theile deſſelben ausſchließlich oder doch zunächſt zur Haftung angewieſen worden ſind, wie bei Landesſchulden die Steuercaſſen und bei Kammerſchulden die Domänen [k]) und ſelbſt in dieſem letzteren Falle, wo dem Staats-

---

etatsmäßigen Einnahmen in der badiſchen V.U. §. 37. Man ſ. auch Weiß, heſſ. Staatsr. I. §. 138. V.

h) Davon verſchieden ſind: 1) die Privatſchulden des Regenten, welche auf ſeinem Privatvermögen (Schatullgut) haften; 2) die Familienſchulden des Regentenhauſes, welche auf dem Familieneigenthum haften, wohin auch die auf das Kammergut raticirten Kammerſchulden wenigſtens in dem Falle gehören, wenn die Kammergüter Familieneigenthum des Regentenhauſes ſind. Doch kann auch in dieſem Falle eine Kammerſchuld dann Staatsſchuld ſeyn, wenn ſie zum Beſten einer Landesſchuld (ob versionem in rem) contrahirt wurde; 3) die Gemeinde- und Aemterſchulden und 4) die Schulden der Staatsinſtitute, obwohl für dieſe ſubſidiariſch auch der Staat tenent ſeyn kann, ſo ferne die Schuld unter der Garantie des Staates contrahirt worden iſt. — Dagegen ſind alle auf öffentlichen Caſſen des Staates haftenden Schulden für Staatsſchulden zu halten; ſo namentlich die ſog. Landesſchulden, welche auf den Landesſteuer- und Regaliencaſſen haften; die Landſchaftsſchulden, da, wo Landſtände mit eigener landſchaftlicher Vermögensſubſtanz oder Caſſe beſtehen oder beſtanden haben; Staatsdomänenſchulden, welche auf die Staatsdomänen raticirt ſind u. dgl. m.

i) Nur uneigentlich heißen daher ſolche Staatsſchulden, für welche keine beſonderen Theile des Staatsvermögens ausdrücklich verpflichtet worden ſind, unfundirte oder ſchwebende Schulden, und nur die übrigen fundirten Schulden, in ſo ferne nur hier den Gläubigern, zur Sicherheit wegen richtiger Bezahlung des Capitals und der Zinſen entweder eine Generalhypothek auf das geſammte Vermögen und Einkommen des Staates, oder eine Specialhypothek, auf beſtimmte Staatsgüter, Caſſen oder Staatseinkünfte beſtellt iſt. Lautet übrigens auch eine Hypothek auf ein Land überhaupt, ſo iſt ſie doch nicht auf das ganze Staatsgebiet, deſſen größter Theil Privateigenthum iſt, ſondern nur auf das, was darin Staatseigenthum iſt, zu beziehen. Man ſ. das Austrägalerkenntniß des dresdener Appellationsgerichtes vom 6. März 1830, in der Beil. zu dem öffentl. Protocoll der B.V. vom 18. März 1830.

k) Man ſ. Not. h. — Bemerkenswerth iſt hier der Reichsdeputationshauptſchluß von 1803. §. 78. „— es ſind die Kammerſchulden nach dem Domänenertrag, die Landesſchulden nach dem Steuercapitale zu ver-

gläubiger eine Specialhypothek beſtellt worden iſt, giebt ſie nur ein Vorrecht in Rückſicht des ſpeciell verpfändeten Objectes vor anderen Staatsgläubigern, liberirt aber das übrige Staatsvermögen keineswegs, ſo ferne die Specialhypothek zur Befriedigung des Gläubigers nicht vollſtändig genügt oder gänzlich untergeht, indem dann der Schuldner mit ſeinem übrigen Vermögen aufkommen muß [l]). Ueberhaupt iſt das Verhältniß, welches durch ein Staatsanlehen zwiſchen dem Staat und dem Darleiher entſteht, ein rein privatrechtliches, daher hat der letztere, ſo weit nicht die Privilegien des Fiscus Modificationen bewirken, die gewöhnlichen aus dieſem Vertragsverhältniſſe hervorgehenden Rechte und iſt zum Darlehen ſelbſt, oder zur Betheiligung an demſelben, aus ſtaatsrechtlichen Gründen durchaus nicht verpflichtet. Ein Zwangsanlehen, ſo wie eine Siſtirung der Zinſenzahlung, iſt nur zu entſchuldigen, wenn der Staat in die Gefahr der Auflöſung kommt [m]).

---

theilen". — Haas über das Repartitionsprincip der Staatsſchulden bei Länderzerſtückelungen. Leipz. 1831. 8.

l) Reichsdeputationshauptſchluß §. 78. „— es ſind dieſe Schulden, — welche ihre bisher gehabte Specialhypothek verloren haben, als allgemeine Landesſchulden — anzuſehen". Man ſ. auch preuß. Landr. I. 20. §. 44—48.

m) Moſer, von der Landeshoheit in Cameralſachen S. 103.

Zweites Kapitel.

Aeuſſeres Staatsregierungsrecht *).

§. 383.

I. Allgemeines äuſſeres Staatsregierungsrecht.

A. Claſſification.

Das äuſſere Staatsregierungsrecht beſtimmt die in der äuſſeren Staatsgewalt enthaltenen Rechte und entwickelt die auf die Ausübung der äuſſeren Staatsregierungsrechte (§. 253.) Bezug habenden Rechtsgrundſätze (§. 301.); es umfaßt alle Beziehungen, Rechte und Verbindlichkeiten, die den Regierungen der deutſchen Staaten — jedoch abgeſehen von den deutſchen Bundesverhältniſſen, als ſolchen (§. 221.) — ſowohl gegen einander und in bundesfreier Beziehung, zum deutſchen Bunde (§. 200.), als auch zu auswärtigen ſouverainen Staaten und Staatenvereinen zuſtehen und beziehungsweiſe obliegen, mögen ſie übrigens durch die Natur der politiſchen Unabhängigkeit und die Weſenheit der Souverainetät überhaupt [a]), oder durch beſon-

*) v. Gönner, deutſches Staatsr. §. 276—283. — Leiſt, Lehrbuch des deutſchen Staatsr. §. 244. — Klüber, §. 555—558. — Schmalz, §. 515—522. Grünler, Beitr. §. 47—67. — Ueber die hierher gehörige völkerrechtliche Literatur überhaupt ſ. v. Ompteda, Lit. des Völkerrechts. Regensburg, 1785. 2 Bde. 8. u. v. Kamptz, neue Literatur des Völkerrechts ſeit dem Jahre 1784. Berlin, 1817. 8.; und beſonders G. F. von Martens, Einleitung in das poſitive europäiſche Völkerrecht. Götting. 1796. 8. — Klüber, europäiſches Völkerrecht. Stuttg. 1821. 8. — Friedr. Saalfeld, Handbuch des poſitiven Völkerrechts. Tübingen, 1833. 8.

a) In ſo ferne hat das natürliche Völkerrecht ſelbſt practiſche Be-

dere gemeingültige [b]) Staatsverträge oder das Völkerherkommen begründet ſeyn. Es befindet ſich folglich jeder deutſche Souverain, da er als ſolcher von allen Mächten Europa's anerkannt iſt [c]), in Gemeinſchaft aller derjenigen Rechte, welche das europäiſche Völkerrecht ſouverainen Staaten zugeſteht, ohne daß in dieſer Beziehung [d]) der Umſtand, ob ein deutſcher Souverain auch noch Staaten auſſer dem deutſchen Bunde beſitzt oder nicht, im Allgemeinen eine Verſchiedenheit begründet [e]). In der äuſſeren Staatsgewalt liegen aber theils allgemeine und theils beſondere Staatsregierungsrechte (§. 253. III.). Durch die Charakteriſirung beider, ſowohl an ſich, als auch in Rückſicht ihrer Ausübungsart, wird daher das ganze Gebiet der äuſſeren Staatsregierung erſchöpft. Zunächſt ſoll hier von den „allgemeinen äuſſeren Staatsregierungsrechten" gehandelt werden, als welche überhaupt drei in Betrachtung kommen: das äuſſere Staatsanordnungs-, Staatsvollziehungs- und Staatsoberaufſichtsrecht [f]). Der Inbegriff der auf ſie ſich beziehenden Rechtsgrundſätze bildet den Inhalt des „allgemeinen äuſſeren Staatsregierungsrechts" in ſeiner objectiven Bedeutung und Auffaſſung [g]).

---

deutung. (Klüber, Völkerrecht §. 5.) und bildet ſelbſt einen Beſtandtheil des europäiſchen Völkerrechts.

b) Hiernach iſt die unendlich überwiegendere Maſſe der durch Staatsverträge begründeten Rechtsverhältniſſe von dem Gebiete des gemeinen deutſchen Staatsrechts ausgeſchloſſen, und dem Landesſtaatsrecht zu überlaſſen, da die meiſten Staatsverträge nur für einzelne deutſche Staaten abgeſchloſſen und (wenn man von den deutſchen Bundesverträgen abſieht) nur wenige für alle deutſche Staaten gemeinverbindend, oder gar, wie einige Staatsverträge der neueſten Zeit, ſelbſt von europäiſcher Bedeutung ſind, wie namentlich die Schlußacte des wiener Congreſſes.

c) Pariſer Friede vom 30. Mai 1814. Art. 6. — Schlußacte des wiener Congreſſes Art. 53. — Man ſ. auch oben §. 26. Not. c. u. §. 199.

d) Anders dagegen z. B. in Rückſicht des Kriegsrechts ſ. oben §. 220. und in Fällen, wo nur die europäiſchen Großmächte handelnd erſcheinen.

e) Man ſ. auch Schmalz, §. 515.

f) Man ſ. oben §. 36. verglichen mit §. 253. Nr. III. — Ueber die Begriffsbeſtimmungen ſ. die §§. 382, 387 und 388.

g) Ueber die Behandlungsart ſ. oben §. 301. Not. c.

§. 384.

B. Object.

Objecte der geſammten äuſſeren Staatsregierungsrechte ſind die „auswärtigen Angelegenheiten“ oder „äuſſeren Staatsregierungsſachen“ (causae publicae externae). Dahin gehören übrigens nicht blos ſolche Angelegenheiten, welche ſich ſchon nach der Natur und Weſenheit des Verhältniſſes auf den Staat, als ſolchen, beziehen und bei welchen daher der Staat, in ſeiner öffentlichen Eigenſchaft, als das berechtigte oder verpflichtete Subject erſcheint [a]), ſondern auch ſolche, welche ihrer Natur nach blos Privatſachen ſind, für welche aber der Staat, vermöge ſeines Repräſentativcharakters, eintritt und die er ſchützend wahrnimmt [b]).

§. 385.

C. Im Einzelnen. A. Aeuſſeres Staatsanordnungsrecht.

1. Im Allgemeinen.

Die äuſſere anordnende Staatsgewalt erſcheint als das Recht und die Pflicht, die geſammten äuſſeren Verhältniſſe des Staates auf eine ſeinen Zwecken und Intereſſen entſprechende und mit den gegen den deutſchen Bund übernommenen Verpflichtungen im Einklang ſtehende Weiſe in ſo weit zu normiren, als dieſe nicht ſchon durch die Natur des wechſelſeitigen Verhältniſſes ſouverainer Staaten (das natürliche Völkerrecht) beſtimmt, oder auf die ausdrückliche Anerkennung oder Beſtätigung allgemeiner natürlicher Rechtsgrundſätze gerichtet ſind. Uebrigens kann das Staatsanordnungsrecht ſowohl auf die Erfüllung bereits beſtehender, durch das natürliche oder poſitive Völkerrecht ſanctionirter, als auch auf die Begründung neuer vollkommener Berechtigungen und Verpflichtungen gerichtet ſeyn. Seinem Gegenſtande nach bezieht es ſich nur auf äuſſere Staatsſachen (§. 384.), erſtreckt ſich aber, bezüglich ſeines Umfanges, ſo weit, als das Staatsintereſſe in dieſer Beziehung reicht. Nur bilden dieſe nicht die einzige Grenze ſeiner Ausübung, da für die deutſchen Staaten nicht blos ihre Souverainetät, ſondern zugleich auch ihre coeri-

---

a) Man vgl. überhaupt oben §. 302.

b) S. oben §. 111. beſonders Not. e.

ſtirende *Eigenſchaft als Bundesglieder* und die durch die Bundesverfaſſung begründeten *Einſchränkungen* dabei maaßgebend erſcheinen [a]). *Subject* dieſes Rechts, als eines Beſtandtheils der Staatsgewalt, iſt nur das Staatsoberhaupt, in welchem ja, nach deutſchem Staatsrecht, *alle* Regierungsrechte vereinigt bleiben müſſen [b]). Der Regent iſt daher alleiniger *Repräſentant* ſeines Volkes dem Auslande gegenüber [c]). Sein verfaſſungsmäßiger Wille erſcheint daher als der Wille der ganzen Staatsgemeinde, welche durch ihn berechtigt und verpflichtet wird. So ferne zur Regulirung der auswärtigen Verhältniſſe die Mitwirkung der mehreren betheiligten Staaten nothwendig erſcheint, um für dieſe eine Rechtspflicht zu begründen, wie dieſes in der Regel der Fall iſt, kann die Anordnung nur in der Form eines, ausdrücklichen oder ſtillſchweigenden [d]), *Staatsvertrags*, ſonſt aber auch in der Form eines einſeitig, aber verfaſſungsmäßig und ohne Verſtoß gegen das anerkannte Völkerrecht oder beſonders übernommene Verpflichtungen erlaſſenen rechtsbeſtändigen *Geſetzes* geſchehen [e]).

---

a) Man vgl. oben §. 34, 204 u. 215 fg.

b) Wiener Schlußacte von 1820. Art. 57. und oben §. 253.

c) *Maurenbrecher*, §. 186. — *Klüber*, §. 224. — Die Stände haben dabei ihrem weſentlichen Beruf nach nicht die entfernteſte Mitwirkung. Man ſ. jedoch die würtemberg. V.U. §. 85. — Auch die früher gültige hildburghauſer landſchaftliche Verfaſſung vom 19. März 1818 §. 46. enthielt eine *beſondere* Einſchränkung. Man ſ. auch wegen des Königreichs Sachſen *Grünler*, §. 47.

d) D. h. einer *Völkerobſervanz*, eines *Herkommens*. ſ. oben §. 15. — Man vgl. auch H. ab *Eyben*, diss. de jure inter et intra gentes scripto et non scripto. Giss. 1661. und in ſ. Operib. I. 15 seq. — J. W. *Hoffmann*, de observantia gentium. — Viteb. 1736. rec. Francof. ad Viadr. 1758. 4. — A. F. *Reinhardt* von den Wirkungen der ſtillſchweigenden Einwilligung zwiſchen freien Völkern; in deſſen Samml. juriſt., philoſoph. u. crit. Aufſätze (1775) St. V. S. 307 fg. — v. *Kamptz*, neue Lit. §. 240 f. — Den *Staatsverträgen* ſteht, der Wirkſamkeit nach, das *Völkerherkommen* gleich.

e) Wie z. B. der deutſche Bund in einer ähnlichen Beziehung, durch ſeinen *Bundesbeſchluß* vom 12. Juni 1817 gethan hat. — Namentlich kann jeder Souverain die näheren Beſtimmungen in Rückſicht der, dem bei ſeinem Hofe accreditirten Corps diplomatique in Bezug auf Ceremoniel und Etiquette zuſtehenden Rechte, treffen. Wegen Sachſen ſ. z. B. *Grünler*, §. 57. — Die *Rechtsbeſtändigkeit* ſolcher Geſetze, welche

§. 386.

2. Von den Staatsverträgen insbeſondere *).

a. Begriff und Begrenzung des Rechts der Staatsverträge.

Staats- oder Völkerverträge ſind diejenigen Verträge, welche mit verbindender Kraft für die moraliſche Perſönlichkeit des Staates zwiſchen ſelbſtſtändigen Staaten oder Völkern geſchloſſen werden [a]). Das Recht, Staatsverträge zu ſchließen und Bündniſſe einzugehen, war ſchon zur Zeit des deutſchen Reichs ein Recht der Reichsſtände, obwohl beſchränkt durch die Reichsverfaſſung [b]). Mit der Reichsauflöſung und dem Erwerb der durch ſie begründeten vollen Souverainetät fiel zwar dieſe Beſchränkung ganz von ſelbſt weg, dagegen aber bewirkte die Gründung des deutſchen Bundes Einſchränkungen. Im Allgemeinen haben zwar die deutſchen Bundesglieder, gleich anderen Souverainen, das Recht der Verträge und der Bündniſſe. Wie aber kein Souverain durch die Eingehung neuer Verträge

---

auswärtige Verhältniſſe betreffen, beſtimmt ſich nach der im Texte gegebenen Andeutung, ſowohl nach dem (inneren) Staats-, als auch, und zwar fremden Staaten gegenüber, lediglich nach dem Völkerrecht, dem allgemeinen oder beſonderen, wie es für die betheiligten Mächte beſteht.

*) Klüber, öffentl. R. §. 558. — Deſſen Völkerrecht §. 141—165. — v. Martens, Einleit. in das poſitive europäiſche Völkerrecht (Götting. 1796. 8.). §. 40—58. — Saalfeld, Handb. des poſitiven Völkerrechts §. 75—81. — Grünler, §. 47—50. — Andere hierher gehörige Schriften ſ. in v. Ompteda's Literatur des Völkerrechts. II. 583 fg. u. in v. Kamptz, neuer Lit. §. 239 fg.

a) Verträge, welche ſonach der Regent als Privatmann mit anderen, wären dieſes auch fremde unabhängige Staaten, oder die er zwar als Regent, aber mit Privatperſonen eingeht, werden nicht Staatsverträge genannt. Daſſelbe gilt von Verträgen, welche von unterworfenen, wenn gleich mehr oder weniger privilegirten Individuen oder Corporationen, z. B. Standesherren oder Landſtänden, mit dem Staate geſchloſſen werden. — Auch ſind davon verſchieden die Concordate, d. h. die Verträge, welche der Staat mit dem Pabſte, als Oberhaupt der katholiſchen Kirche, zur Regulirung katholiſch-kirchlicher Angelegenheiten eingeht. — Klüber, Völkerrecht §. 141.

b) Inst. pac. Osnab. art. VIII. §. 2. — Wahlcap. Art. VI. §. 4. — Selbſt Municipalſtädte übten es öfters. ſ. Martens, a. a. O. §. 41. Not. b.

überhaupt gar keine bereits beſtehenden vollkommenen Verpflichtungen willkührlich aufheben oder beeinträchtigen darf [c]), ſo auch darf kein deutſches Bundesglied durch Verträge oder Bündniſſe die durch den deutſchen Bund begründeten und gegen dieſen von Seiten der Bundesgenoſſen übernommenen Verpflichtungen verletzen, namentlich ſich in keine Bündniſſe (weder unter ſich, noch mit fremden Staaten) einlaſſen, welche gegen die Sicherheit des Bundes oder einzelner Bundesſtaaten oder gar deren Bekriegung oder gegen die Integrität ihrer im Bunde begriffenen Beſitzungen gerichtet ſind, keine Friedens-, Waffenſtillſtands- oder Neutralitätsverträge während eines Bundeskrieges einſeitig mit dem Feinde eingehen, oder ſich zum Austritte aus dem Bunde oder zur freiwilligen Abtretung der auf einem Bundesgebiete haftenden Souverainetätsrechte zu Gunſten eines fremden Staates und ohne die Zuſtimmung des Bundes vertragsweiſe verpflichten (§. 34.). Abgeſehen hiervon aber iſt das Recht der Staatsverträge ſowohl durch das Staatswohl, als auch durch die Beobachtung der Landesverfaſſung (§. 385.) bedingt. Innerhalb dieſer Schranken aber iſt es den deutſchen Regierungen unbenommen, ſich über Gegenſtände oder Handlungen, worüber die Staatsgewalt zu verfügen hat, mit auswärtigen Staaten auf eine für die eigenen Unterthanen rechtsverbindliche Weiſe zu einigen und demgemäß nicht nur Friedensverträge, wie Jurisdictions- [d]), Polizei- [e]) (namentlich Handels-, Schifffahrts-, Poſt-, Eiſenbahn- ꝛc.), Finanzverträge [f]) und Militärcartelle [g]) einzugehen und auf vertragsmäßigem Wege Grenzberichtigungen zu bewirken, Garantien zu übernehmen [h]) oder ſich verſprechen zu laſſen [i]) ꝛc., ſondern nicht minder auch

---

c) Man ſ. Martens, a. a. O. §. 46. Nr. 2. u. Not. a. Daher iſt ein Vertrag ungültig, welcher die Rechte Dritter kränken würde.

d) Man ſ. z. B. Grünler, §. 75—81. — v. Mohl, II. 254.

e) S. v. Mohl, II. §. 255, 256, 258. — Maurenbrecher, §. 186. Not. e. — Verſchiedene Schifffahrtsverträge ſ. oben §. 11.

f) S. v. Mohl, II. §. 257.

g) Z. B. v. Mohl, II. §. 259.

h) v. Ompteda, Lit. II. S. 594.

i) Beiſpiele von dem wiener Congreß ſ. in Klüber's Ueberſicht der diplomatiſchen Verhandlungen des wiener Congreſſes S. 550 fg. — Man ſ. auch oben §. 86. Not. b.

Kriegsverträge [k]), namentlich Bündniſſe oder Allianzen aller Art, zu ſchließen [l]), und Subſidientractate einzugehen [m]).

§. 387.
b. Bedingungen der Gültigkeit der Staatsverträge.

Die Gültigkeit der Staatsverträge iſt bedingt I. von der Machtbefugniß der handelnden Perſonen. Da aber nach deutſchem Staatsrecht die geſammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staates vereint iſt, ſo ſteht das Recht der Unterhandlung, Abſchließung und Ratificirung der Staatsverträge lediglich dem Souverain zu, der es übrigens perſönlich oder durch Bevollmächtigte ausüben kann [a]), dabei aber an die Beobachtung der Landesverfaſſung ſeines Staates gebunden iſt, und durch den Staatsvertrag ſeine übernommenen bundes- und völkerrechtlichen Verpflichtungen (§. 386.) nicht verletzen darf. Der Bevollmächtigte des Souverains darf überdieß die Grenzen ſeiner offenen Vollmacht nicht überſchreiten [b]). Dagegen bedarf der von einem Bevollmächtigten abgeſchloſſene Staatsvertrag nur dann einer nachfolgenden Genehmigung oder Ratification des Gewaltgebers, wenn ſie in der offenen Vollmacht oder in dem Vertrage, wie jetzt gewöhnlich geworden, vorbehalten iſt [c]). In dieſem Falle aber verpflichtet die von einem Theile erfolgte Genehmigung

---

k) Ueber ſolche Kriegsverträge, Bündniſſe ꝛc. ſ. v. Ompteda, a. a. O. II. S. 585 fg. u. S. 647 fg.

l) Mit der bemerkten Reſtriction ausdrücklich anerkannt in der Bundesacte Art. 11. — Man ſ. auch Klüber, §. 224. II. u. Grünler, §. 48.

m) Ueber die Hauptarten der Staatsverträge ſ. Klüber, §. 146—152.; Saalfeld, §. 78 u. 79.; v. Martens, §. 50—55.

a) Letzteres iſt jetzt das Gewöhnlichere; doch iſt die zwiſchen den Regenten von Oeſterreich, Rußland und Preußen abgeſchloſſene heilige Allianz vom 26. Sept. 1815 (Martens, recueil suppl. T. VI. p. 656.) ein merkwürdiges Beiſpiel eines von Souverainen perſönlich abgeſchloſſenen Staatsvertrages. Auch in conſtitutionellen Staaten ſind ſie nicht ſchlechthin unzuläſſig. Grünler, Beitr. §. 49 in der Note.

b) Die Ueberſchreitung der geheimen Vollmacht ſchadet zwar der Gültigkeit des abgeſchloſſenen Staatsvertrages nicht, macht aber den Bevollmächtigten ſeinem Staate verantwortlich. M. Hasse, diss. de legato violati mandati reo. Viteb. 1717. 4. — Saalfeld, §. 77.

c) Nur pflegen Kriegsverträge der Kriegsbefehlshaber und andere, durch augenblickliches Bedürfniß gebotenen Verträge ausgenommen zu ſeyn. — v. Martens, a. a. O. §. 42. Not. k. Auch bedürfen natürlich Staats-

den andern ſo wenig, auch ſeiner Seits zu ratificiren, als er darum zur Ratification verpflichtet wäre, weil ſein Geſandter genau ſeiner Inſtruction gemäß gehandelt hat [d]). Durch die Ratification aber erlangt der Staatsvertrag, ſo ferne nichts anderes ausdrücklich feſtgeſetzt worden iſt, rückwirkend vom Tage der Unterzeichnung durch die Bevollmächtigten, Gültigkeit [e]). Alles aber, was der Souverain, namentlich auch, ſo lange er ſich in feindlicher Gefangenſchaft befindet [f]), über die Grenzen ſeiner Herrſchermacht, oder ſein Bevollmächtigter mit Ueberſchreitung ſeiner offenen Vollmacht, verſpricht, erſcheint als eine bloſe Sponſion und iſt daher erſt mit hinzukommender, ausdrücklicher oder ſtillſchweigender, Genehmigung des Staates für dieſen verbindlich [g]). Zur verbindenden Kraft der Staatsverträge gehört ferner II. die wechſelſeitige freie Einwilligung der paciscirenden Staaten. Es muß daher 1) beiderſeits der Wille, einen Staatsvertrag zu ſchließen, wirklich vorhanden und 2) ausdrücklich oder ſtillſchweigend, ſchriftlich oder auch blos mündlich, erklärt ſeyn [h]); es muß ferner 3) eine freie Willensbeſtimmung vor-

---

verträge, welche von den dazu berechtigten Regenten ſelbſt unterzeichnet werden, keiner Ratification.

d) Das Gegentheil behaupten: v. Martens, §. 42. u. J. Z. Hartmann, pr. de variatione a pactis gentium ante ratificationes, quae vocari solent, illicita. Kilon. 1736. — Man ſ. dagegen Klüber, l. c. §. 142. Beiſpiele nicht ratificirter Staatsverträge daſelbſt Not. d.

e) Daher werden auch alle gültigen Staatsverträge nach dem Tag der Unterzeichnung citirt, wenn ſie auch erſt ſpäter ratificirt worden ſind.

f) Man ſ. über die Controverſe, ob ſolchen Falles der Vertrag für den Staat des gefangenen Fürſten ganz unverbindlich oder höchſtens als Sponſion zu betrachten ſey? Grotius, l. c. lib. III. c. 20. — C. S. Eisenhart, diss. de pactis inter reges victores et captivos. Helmst. 1710. 4. — Lib. baro de Danckelmann, diss. de pactis et mandatis principis captivi. Hal. 1741. 4. — F. Plattner, diss. de pactis principum captivorum Lipsiae, 1754. 4. — B. P. van Weseln-Scholten (praes. C. Cras) diss. de foedere Madritano, quod Franciscus I. rex cum Carolo V. imp. captivus fecit. Amstelod. 1784. 4.

g) Schriften in v. Ompteda's Liter. II. 585. u. v. Kamptz neuer Liter. §. 244. — Grotius, l. c. II. cap. 15. §. 3, 16 und 17. — J. C. Hommel, s. resp. J. G. Riedesel L. B. ab Eisenbach, diss. de sponsionibus ministrorum. Isen. 1723. 4.

h) Schriftliche Erklärungen ſind zwar jetzt gewöhnlich, da alle Staatsver-

liegen, die jedoch ſchon dann angenommen werden muß, wenn kein gegenwärtiger ungerechter Zwang die Einwilligung erpreßt, kein weſentlicher Irrthum obgewaltet und kein Betrug eines von beiden, allein die Willenserklärung des andern beſtimmt hat [i]); auſſerdem muß auch 4) die Einwilligung wechſelſeitig, das heißt, das Verſprechen des einen, von dem anderen angenommen ſeyn, folglich zur Willensübereinſtimmung geführt haben. Wo aber dieſes der Fall iſt, da erſcheinen Form und Zeit der Annahme des Vertrages als gleichgültig, ſo ferne ſie nicht durch den Inhalt des Vertrages bedingt ſind; es mag nun, wie gewöhnlich, ein Inſtrument von beiden Theilen unterſchrieben, oder auf eine einſeitige Declaration eine entſprechende Gegendeclaration, oder ſonſt die Acceptation vor oder nach dem Verſprechen erklärt ſeyn [k]). Nur nach der rechtsgültigen Zurücknahme des Verſprechens iſt die Annahme deſſelben unſtatthaft. Endlich gehört noch zur Gültigkeit eines Staatsvertrages III. die Möglichkeit der Erfüllung des gegebenen Verſprechens [l]). Gegenſtände von Staatsverträgen können nun aber im Allgemeinen alle, aber auch nur ſolche Sachen und Handlungen ſeyn, welche der Verfügung des Staates unterworfen ſind [m]). Unverbindend ſind daher Verträge, deren Erfüllung entweder phyſiſch oder juridiſch unmöglich iſt, letzteres, wenn durch die Leiſtung die Rechte Dritter

träge, des Beweiſes wegen, ſchriftlich abgefaßt werden; allein daraus folgt nicht, daß darum mündlich geſchloſſene Staatsverträge jetzt unverbindend ſeyen, wie P. J. Neyron, diss. de vi foederum. Gött. 1778. 4. §. 23. u. Schmalz, europäiſches Völkerrecht S. 52 f. behaupten. Man ſ. dagegen v. Martens, §. 43.; Klüber, l. c. §. 141.

i) N. G. Gundling, liber sing. de efficentia metus, tum in promissionibus liberar. gentium etc. Hal. 1711. — C. O. van Böckelen, de exceptionibus tacitis in pactis publicis. Groening. 1730. 4. — A. E. Roßmann, von den Ausflüchten im Völkerrecht; in den erlanger gelehrt. Anzeigen. 1744. Nr. 37 u. 38. — Klüber, Völkerrecht §. 143. — v. Martens, §. 44.

k) Beſonders v. Martens, §. 45. Not. a. u. danach Klüber, l. c. §. 143.

l) v. Martens, §. 46. — Klüber, l. c. §. 144. — Saalfeld, §. 76. Nr. 4. — C. E. Wächter, diss. de modis tollendi pacta inter gentes. Stuttg. 1779. 4. §. 25. 26.

m) Klüber, l. c. §. 146. — Saalfeld, §. 78. — Uebrigens iſt natürlich ein Staat befugt, ſeine bona officia dafür zu verſprechen, daß eine dritte Macht ſich zu beſtimmten Leiſtungen verſtehe.

verletzt werden. Daher iſt kein Völkervertrag zu Recht beſtändig, durch welchen entweder ein beſtehender Staatsvertrag verletzt [n]), oder über fremdes Eigenthum oder fremde Rechte disponirt [o]) oder auch ein höchſt perſönliches Recht veräuſſert werden ſoll [p]). Im Falle der Unmöglichkeit der verſprochenen Leiſtung iſt der verſprechende Theil dem anderen zur Entſchädigung verpflichtet, wenn dieſem, nicht aber jenem, zur Zeit des geſchloſſenen Vertrages, die Unmöglichkeit der Leiſtung unbekannt war. Bewirkt aber die Schuld eines Theiles die Unmöglichkeit der Leiſtung, ſo iſt der Schuldige dem Unſchuldigen zur Entſchädigung verpflichtet [q]). Daß auch dann die Erfüllung rechtlich unmöglich ſey, wenn dieſelbe mit der eigenen politiſchen Exiſtenz unverträglich erſcheine [r]), läßt ſich mit Grund nicht annehmen [s]), obwohl durch den Nothzuſtand des Staates entſchuldigen [t]). Auch kommen bei den Staatsverträgen verſchiedene Verſtärkungsmittel vor, welche entweder von den Contrahenten ſelbſt oder von einer dritten Macht geleiſtet werden. In erſterer Beziehung kommen Pfänder und Geiſeln, in letzterer aber die Garantien vor [u]). Die beſondere Beſtätigung eines Staatsvertrages kann nur in ſo ferne

---

n) Wenn daher eine Nation mehreren Völkern etwas verſprochen hat, was ſie nur einem halten kann, ſo geht der ältere Vertrag dem jüngeren vor; denn über das, was ſie kraft des älteren Vertrags verſprochen hatte, konnte ſie ja nicht mehr wirkſam disponiren.

o) Doch kann die Veräuſſerung einer Sache, die einem Dritten gehört, den Veräuſſerer zur Entſchädigung des Erwerbers, ſo ferne dieſer die Sache dem Eigenthümer herausgeben muß, oder zur Entſchädigung des Eigenthümers verpflichten, ſo ferne dieſer auf ſein Eigenthum Verzicht leiſten will. v. Martens, §. 46. Not. a.

p) Z. B. wenn ein Staat die aus dem Bündniß mit einem anderen Staate erlangten unübertragbaren Rechte, ohne Einwilligung des letzteren auf eine dritte Macht übertragen wollte. Wächter, l. c. §. 30—37.

q) Saalfeld, §. 76. Nr. 4. — Zu eng faßt dieſes Klüber, l. c. §. 144.

r) Saalfeld, §. 76. Nr. 4. — Daß ein Staat zur Erfüllung ſeines Verſprechens ſchon dann nicht verpflichtet ſey, wenn ihm die Erfüllung mehr ſchaden, als dem andern nützen würde, behauptet, mit Cicero, Wächter, l. c. §. 28 seq.

s) Klüber, l. c. §. 144 i. f.

t) v. Martens, a. a. O. §. 46.

u) Man vgl. Klüber, l. c. 155—160. — v. Martens, §. 56.

nützlich ſeyn, als über deſſen Gültigkeit oder über deſſen Fortbeſtand Streit oder Zweifel vorwaltet, oder zu beſorgen iſt [v]). Die Erneuerungen und Wiederherſtellungen der Staatsverträge ſind nicht als Verſtärkungsmittel beſtehender Vertragsverhältniſſe, ſondern aus dem Geſichtspunkte neuer Verträge zu betrachten, nur mit der Verſchiedenheit, daß ſie ſich auf vorhandene Verträge beziehen, indem bei der Erneuerung eine Verlängerung ihrer Gültigkeit vor dem Ablauf des Zeitpunktes, wo ſie ſonſt ihr Ende erreichen würden, bewirkt, bei der Wiederherſtellung dagegen, ein Vertrag, deſſen Gültigkeit ſchon aufgehört hatte, wieder in Kraft geſetzt werden ſoll [w]), wie dieſes letztere öfters in Friedensſchlüſſen rückſichtlich ſolcher Verträge zu geſchehen pflegt, welche durch den Krieg ihr Ende erreicht hatten [x]).

§. 388.

c. Wirkungen gültiger Staatsverträge.

Jeder an ſich gültige Völkervertrag begründet für den Contrahenten ein Zwangsrecht, in ſo ferne er ſowohl von ſeinem Mitcontrahenten vollſtändige Erfüllung des Verſprechens, als auch von jedem Dritten, dem ein Widerſpruchsrecht nicht zuſteht, die Unterlaſſung ſolcher Handlungen fordern kann, durch welche die Erfüllung des Vertrages auf rechtswidrige Weiſe gehindert werden würde [a]). Berückſichtigt man zugleich, daß der Staatszweck, deſſen Realiſirung Pflicht der Staatsregierung iſt, in vielen Verhältniſſen Verträge mit

---

v) Klüber, §. 153. — Saalfeld, §. 80. — v. Martens, §. 57.

w) Klüber, l. c. §. 154. — Die Erneuerung kann ausdrücklich und auch ſtillſchweigend, durch wiſſentliche Fortſetzung der Leiſtung und Annahme der Vertragspflichten über den gedachten Zeitpunkt hinaus, erfolgen. Ueber die Frage: ob im letzteren Falle auch die vorige Zeitbeſtimmung für erneuert zu achten ſey? ſ. Vattel, l. c. liv. II. ch. 13. §. 199. — Die Erneuerung kann ſich übrigens ſowohl auf den ganzen Vertrag, als auch nur auf einzelne Artikel oder Stipulationen deſſelben beziehen. Doch läßt ſich aus der Erneuerung einzelner Stipulationen, wenn dieſe für ſich allein beſtehen, noch nicht auf die Erneuerung des ganzen Vertrags ſchließen.

x) G. F. v. Martens, über die Erneuerung (Wiederherſtellung) der Verträge in den Friedensſchlüſſen der europäiſchen Mächte. Götting. 1797. 8. — Ebendeſſ. Recueil, supplém. V. 681.

a) v. Martens, a. a. O. §. 47. — Klüber, l. c. §. 153.

anderen Staaten fordert, dieſe Verträge folglich rechtlich nothwendig ſind, ſo muß die Heiligkeit der Völkerverträge, das iſt, deren unverbrüchliche Haltung, Grundſatz eines jeden Volkes ſeyn [b]). Sie verpflichten den Staat, als ſolchen, und nur mit dieſem, nicht aber mit der gleichzeitigen Staatsverfaſſung oder der Perſon des Herrſchers, hört im Zweifel [c]) ihre Verbindlichkeit auf [d]). Iſt aber der Sinn eines Staatsvertrages zweifelhaft, ſo kann eine authentiſche Auslegung nur entweder durch eine übereinſtimmende Erklärung der Contrahenten oder, an ihrer Stelle, von dem, welchem ſie das Recht der Auslegung durch Compromiß übertragen haben, erfolgen [e]). Ueber die Art, die Größe, die Zeit ꝛc. der Leiſtung, zu welcher ein Staat vertragsmäßig

---

b) G. S. Treuer, de auctoritate et fide gentium. Lips. 1747. 4. — Henr. Fagel, diss. de foederum sanctitate. Lugd. Bat. 1785. 4. cap. 2. p. 14 seq., beſonders p. 23 seq. u. cap. 4. p. 59 seq. — Wächter, l. c. §. 39. — Corn. van Bynkershoek, Quaest. jur. publ. lib. II. c. 10. in ſeinen Operib. omn. T. II. p. 256. — J. Rudhart, Unterſuchung über ſyſtemat. Eintheil. und Stellung der Verträge. Nürnberg, 1810. 8. §. 26 fg. u. §. 36. — Weitere Schriften ſ. in v. Ompteda's Lit. §. 270. u. in v. Kamptz neuer Lit. §. 242.

c) In ſo ferne ſind alle ſolche pacta in der Regel aeterna et realia. Wer daher behauptet, daß ihre Gültigkeit beſchränkt ſey, auf die Lebzeit eines beſtimmten Regenten (pactum personale), oder auf die Regenten aus einer beſtimmten Familie, oder auf eine beſtimmte Staatsverfaſſung, muß dieſe irreguläre Einſchränkung beweiſen. Fagel, l. c. cap. 4. §. 7. p. 66 seq. — Wächter, l. c. §. 73. — Klüber, l. c. §. 145. — Ueber reelle und perſonelle Bündniſſe ſ. v. Martens, §. 53.

d) Grotius, l. c. II. 14. §. 11. — Fagel, l. c. cap. 3. p. 41 seq. cap. 4. §. 4 seq. p. 63 seq. — Klüber, europ. Völkerrecht §. 145.: „Der ewige Staat ſpricht durch jeden Regenten". — Daß Bündniſſe weder für den Regierungsnachfolger, noch für den überlebenden Bundesgenoſſen verbindlich ſeyen, behauptet Wächter, l. c. §. 84.

e) Moſer, Verſuch des europ. Völkerrechts. VIII. S. 323 fg. — Klüber, l. c. §. 163. — Doch kann natürlich nicht nur der eine Contrahent dem anderen nach Grundſätzen grammatiſcher und logiſcher Auslegung zu einer gewünſchten Anſicht zu beſtimmen ſuchen, ſondern es iſt auch der Compromißrichter verpflichtet, danach ſein Urtheil zu beſtimmen. Vattel, l. c. liv. II. ch. 17. §. 262—415. — (E. A. Haus) Verſuch über die erſten Grundſätze der Interpretation ſtaats- und völkerrechtlicher Normen; in Crome's und Jaup's Germanien. Gießen, 1809. Bd. II. S. 161—214.

verpflichtet iſt, kann nur der Inhalt jedes einzelnen Staatsvertrages, von deſſen Erfüllung es ſich handelt, maaßgebend ſeyn, ſo wie bei betagten Verträgen, ob die Erfüllung von einem Anfangs- oder Endetermin abhängt [f]). Auch ſind die Contrahenten verpflichtet, ſowohl ihre Haupt- als Nebenverträge, ſowohl die offenen wie geheimen Artikel zu erfüllen [g]).

§. 389.

d. Erlöſchungsgründe der Staatsverträge *).

Man kann allgemeine und beſondere Beendigungsarten der Völkerverträge unterſcheiden, je nachdem ſie auch bei Privatverträgen eintreten oder aber den Völkerverträgen eigenthümlich ſind. I. Als allgemeine Beendigungsarten erſcheinen: 1) die vollſtändige Erfüllung der vertragsmäßigen Verbindlichkeiten [a]); 2) die Aufhebung des Vertrages mittelſt ſpäterer wechſelſeitiger Einwilligung der Intereſſenten, alſo durch einen neuen, ausdrücklichen oder ſtillſchweigenden, Vertrag [b]); 3) diejenige Aufhebung, welche ſich unmittelbar als die Folge des bei dem Abſchluſſe des Vertrages im Voraus erklärten Willens der Paciscenten darſtellt, wie namentlich: a) durch einſeitigen, im Vertrage ſelbſt, einem oder beiden Theilen, vorbehaltenen, Widerruf, ſo ferne er von dem hierzu Berechtigten

---

f) v. Martens, a. a. O. §. 48. — Klüber, l. c. §. 146.

g) Klüber, l. c. §. 147.

*) C. H. Breuning, diss. de caussis juste soluti foederis ex jure gentium. Lips. 1762. 4. — C. E. Wächter, diss. de modis tollendi pacta inter gentes. Stuttg. 1779. 4. — L. v. Dreſch, über die Dauer der Völkerverträge. Landsh. 1808. 8. — C. W. v. Tröltſch, Verſuch einer Entwickelung der Grundſätze, nach welchen die rechtliche Fortdauer der Völkerverträge zu beurtheilen iſt. Landsh. 1809. 8.

a) Obwohl übrigens mit der Erfüllung der Vertrag ſein Ende erreicht, ſo dauern doch die durch ihn beſtimmten Folgen, in Hinſicht auf die Contrahenten unter ſich, rechtsgültig fort, unabhängig von etwa ſpäterhin eintretenden Veränderungen der Umſtände.

b) Doch hat eine ſolche Aufhebung im Zweifel keine rückwirkende, weder vernichtende, noch ändernde Kraft für Rechtsverhältniſſe, die in einer Erfüllung der durch den nun aufgehobenen Vertrag feſtgeſetzten Verbindlichkeiten ihren Grund haben.

erfolgt [c]); b) durch Ablauf des feſtgeſetzten Zeitraumes [d]); c) durch Erreichung des beſtimmten Zweckes; d) durch den Eintritt der feſtgeſetzten Reſolutivbedingung und endlich e) durch die weſentliche Veränderung ſolcher Umſtände, deren Daſeyn für die Wirkſamkeit des Vertrages, nach dem Willen beider Theile, als nothwendig vorausgeſetzt war, gleichviel übrigens, ob die Vorausſetzung ausdrücklich, oder vermöge der Natur des Vertrages ſtillſchweigend gemacht war [e]). II. Eine, den Völkerverträgen eigenthümliche Erlöſchungsart [f]) hängt im wechſelſeitigen Kriegszuſtande der Paciscenten davon ab, ob zwiſchen ihnen Bündniſſe (foedera) oder Staatsverträge anderer Art beſtanden hatten. Nach dem Völkerge-

---

c) Einige halten ſogar alle Völkerverträge an und für ſich ſchon für widerruflich, nach einſeitiger Convenienz, entweder ſchlechthin oder mit gewiſſen Einſchränkungen, in deren Beſtimmung ſie aber ſehr von einander abweichen. Man vgl. z. B. v. Dreſch, a. a. O. §. 44 fg.; Wächter, l. c. §. 28 seq., 80—85 u. 88. u. A. Sich ſelbſt widerſprechend, behandelt dieſen Gegenſtand P. J. Neyron, diss. de vi foederum inter gentes. Gött. 1778. 4. und in ſ. principes du droit des gens, §. 210. seq. Man ſ. aber J. G. E. Maaß, über Rechte und Verbindlichkeiten überhaupt, und die bürgerlichen insbeſondere. Halle, 1794. 8.

d) Wächter, l. c. §. 68. — Vattel, l. c. liv. II. ch. 13. §. 198.

e) Z. B. die Fortdauer der Unabhängigkeit beider Theile, das Daſeyn einer beſtimmten Staatsform oder eines Regenten aus einer beſtimmten Familie u. drgl. Man ſ. überhaupt: Vattel, l. c. liv. 2. ch. 17. §. 296. — H. Cocceji, diss. de clausula rebus sic stantibus; in deſſen Exercit. curios. T. II. n. 15. — Wächter, l. c. §. 59—65. — Abweichend iſt J. W. Kipping, de tacita clausula rebus sic stantibus ad publicas conventiones non pertinente. Helmst. 1739. 8.

f) Als beſondere Erlöſchungsarten werden zwar auch noch aufgezählt: 1) daß alle Völkerverträge widerruflich ſeyen (ſ. Not. c.) oder keine Verbindlichkeiten mehr hätten, wenn der eine Theil es nicht mehr wolle; und der andere noch nicht geleiſtet, oder Erſatz erhalten habe (ſ. Fichte, in ſ. Beitr. zur Berichtigung der Urtheile des Publicums über die franz. Revolution, Jen. 1794. 8.) und 2) daß die Treuloſigkeit eines Theiles, wenn er die Erfüllung dieſes oder eines anderen Vertrages verweigere, den andern Theil von ſeiner Verpflichtung zur Gegenleiſtung befreie und wegen unternommener Gegenleiſtungen ein Recht auf Entſchädigung begründe (?). Fagel, l. c. cap. 4. §. 17—20. Wächter, l. c. §. 44 bis 58; Grotius, l. c. II. 15. §. 15. und ſonſtige Schriften über dieſe Controverſe in v. Kamptz neuer Lit. §. 251.

brauche werden nämlich: 1) alle *Bündniſſe*, das heißt, alle Staatsverträge, in welchen ſich die Alliirten zu immerwährenden oder doch für beſtimmte Zeit fortdauernden Leiſtungen [g]) verpflichtet haben, in ſo ferne als durch die Fortdauer friedlicher Verhältniſſe zwiſchen den Paciscenten ſtillſchweigend bedingt, und daher mit eingetretenem Kriegszuſtande *ganz von ſelbſt* für erloſchen angeſehen, als man in darauf erfolgenden Friedensſchlüſſen deren *Wiederherſtellung* für nothwendig erachtet, um die vordem beſtandenen Bündniſſe wieder in Kraft zu ſetzen (§. 387.), während 2) *alle ſonſtigen Staatsverträge*, in welchen blos vorübergehende Leiſtungen ſtipulirt werden, durch den Krieg *nicht von ſelbſt* zerfallen, obwohl dem Kriegführenden, ſo weit es ſein rechtmäßiger Zweck des Krieges erfordert und er ſich zum Gegentheile ausdrücklich nicht verpflichtet hat, das Recht unbenommen bleibt, dieſe Staatsverträge beſonders aufzukündigen [h]).

§. 390.

B. Von dem äuſſeren Staatsvollziehungsrecht.

Das *äuſſere Staatsvollziehungsrecht* erſcheint als die Befugniß und Verpflichtung des Staatsoberhauptes den völkerrechtlichen Befugniſſen und Obliegenheiten des Staates, in ſo weit ſie durch die Grundſätze des europäiſchen Völkerrechts (§. 383.), oder des deutſchen Bundesrechtes oder durch beſondere Staatsverträge und Obſervanzen, oder endlich auch durch rechtsbeſtändige Geſetze (§. 385.) beſtimmt ſind, äuſſere Anerkennung zu ſichern und beziehungsweiſe Genüge zu leiſten. Es iſt dieſes Recht ein *weſentlicher* Beſtandtheil der Staatsgewalt, weil der Staatszweck allſeitige Realiſirung,

---

g) Daher unterſcheidet man auch *foedera perpetua s. aeterna* und *temporaria*, je nachdem ſie auf *unbeſtimmte* oder *beſtimmte* Zeit eingegangen werden. ſ. Klüber, l. c. §. 148.

h) Ueber die Streitfragen, ob und wie weit Verträge durch den Krieg aufgehoben oder ſuspendirt werden? ob und in wie weit ſie nach eingetretenem Frieden einer Wiederherſtellung bedürfen? ſ. *Wächter*, l. c. §. 53—58.; v. *Martens* in der oben §. 387. Not. x. cit. Schrift; v. *Dreſch* u. v. *Tröltſch* in den Not. * angegebenen Abhandlungen; P. C. A. **Leopold**, comm. de effectu novi belli quoad vim obligandi pristinarum pacificationum. Helmst. 1792. 4.

ſowohl im Inneren des Staates als auch nach Auſſen, fordert [a]), die Vollziehung aber das einzige wirkſame Mittel bildet, die den Verhältniſſen des Staates entſprechende Ordnung in der That zu begründen und aufrecht zu erhalten [b]). Als weſentlicher Beſtandtheil der Staatsgewalt, kommt dieſes Recht den ſouverainen Fürſten und freien Städten Deutſchlands in ſeiner ganzen Ausdehnung zu [c]), ſo weit nicht durch den deutſchen Bund oder ſonſtige äuſſere Rechtsverhältniſſe, und übernommene völkerrechtliche Verpflichtungen poſitive oder negative Einſchränkungen begründet ſind. Die äuſſere vollziehende Staatsgewalt ſteht zu der äuſſeren anordnenden Gewalt in einem durch dieſe letztere bedingten Verhältniſſe; es iſt daher keine Regierung berechtigt, Etwas gegen eine andere Regierung auszuführen, wozu ſie nicht ein vollkommenes Recht beſitzt und wozu ſie nicht entweder eine beſtimmte Uebereinkunft, ausdrückliche oder ſtillſchweigende („das poſitive Völkerrecht"), oder mindeſtens die Natur des gegenſeitigen Verhältniſſes mehrerer ſouverainer — daher ſelbſtſtändiger, unabhängiger und rechtsgleicher – Staaten („das natürliche Völkerrecht") authoriſirt [d]). Dieſe Gewalt reicht daher auch nur ſo weit, als *ihr* Berechtigungsgrund. Uebrigens bezieht ſie ſich, ihrem Objecte nach, lediglich auf äuſſere Staatsregierungsſachen (§. 384.), und die erlaubten Mittel [e]), welche deßhalb angewendet werden können, um fremde ſouveraine Staaten zur Erfüllung ihrer beſtehenden Verpflichtungen zu veranlaſſen, beſtimmen ſich für die deutſchen Souveraine

---

a) Man ſ. oben §. 36. III. §. 224. §. 253. II.

b) Dieſe Gewalt hat daher mit dem Bundesvollziehungsrecht (§. 96.) denſelben Grund innerer und äuſſerer Nothwendigkeit. Es erſcheint daher auffallend, weßhalb man ſie bisher nicht ſchon ebenſo auf die äuſſere Staatsregierung angewendet hat, wie dieſes in Rückſicht der inneren allgemein der Fall war; obwohl ſie ſich, was den Verpflichteten betrifft, nach Innen gegen Unterthanen, nach Auſſen aber gegen unabhängige Staaten, alſo in verſchiedenen Richtungen äuſſert und nach der Verſchiedenheit dieſer Richtungen in Anſehung der Mittel und Vollziehungsmaaßregeln unterſcheidet.

c) Wiener Schlußacte Art. 57.

d) Ueber die analogen Grenzen des inneren Staatsvollziehungsrechts ſiehe oben §. 317. Man vgl. auch den §. 97.

e) Ueber verbotene Mittel, ſelbſt im Kriegszuſtande, ſ. Klüber, droit des gens etc. §. 243 u. 244. Ueber die erlaubten ſ. unten §. 396—398.

nicht allein nach dem europäiſchen Völkerrechte, ſondern zugleich nach der eigenthümlichen Verfaſſung des deutſchen Bundes f). Ihrer Gradation nach ſind ſie aber verſchieden, ſowohl nach dem Zwecke, welcher durch ſie erreicht werden ſoll, als auch nach den Hinderniſſen, welche der Zweckserreichung im Wege ſtehen und mit Rückſicht darauf, ob ein Friedens- oder Kriegszuſtand vorhanden iſt.

§. 391.

C. Von dem äuſſeren Staatsoberaufſichtsrecht.

Das äuſſere a) Staatsoberaufſichtsrecht b) berechtigt und verpflichtet die deutſchen Regierungen zur fortwährenden Aufmerkſamkeit auf alle Ereigniſſe im Auslande, welche die Staatszwecke und Intereſſen berühren und daher auf die Staatswohlfahrt von Einfluß, förderlich oder hinderlich, ſeyn können. Seinem Weſen nach beſteht es an ſich nur in dem Recht, mittelſt der Ueberwachung des geſammten Staats- und Volkslebens und ſeiner Bewegungen und mannigfachen Aeuſſerungen ſowohl in den übrigen deutſchen, als auch in den fremden Staaten und Staatenvereinen, von Allem Kenntniß zu nehmen, was auf die Wohlfahrt des einheimiſchen Staates Bezug hat (§. 320.). Vermöge dieſer Gewalt verſchafft ſich daher der Staat Einſicht in die gegebenen Zuſtände, prüft den Erfolg vorhandener Anordnungen und wacht über deren Vollziehung und Handhabung. Dieſe Gewalt dient folglich ſowohl der vollziehenden, als auch der anordnenden Gewalt, indem ſie dieſen das Material zur Ergreifung poſitiver Maaßregeln liefert (§. 321.), und insbeſondere für die anordnende Function der Staatsgewalt, in ihrer Beziehung nach Auſſen, Urſache und Mittel wird, nach Verſchiedenheit der gewonnenen Reſultate, entweder beſtehende Anordnungen auf völkerrechtlich bindende Weiſe aufzuheben oder abzuändern oder auch einen ermittelten Mangel durch eine neue Anordnung zu beſeitigen. Ihrem Umfange nach reicht ſie ſo weit, wie die äuſſere Staatsgewalt überhaupt (§. 384.) und hat mit dieſer gleiche natürliche und poſitive Grenzen (§. 385.). Zur Ausübung der Oberaufſicht kann ſich der

---

f) Man ſ. z. B. oben §. 204, 213, 214, 218—220.

a) Ueber das innere Staatsoberaufſichtsrecht ſ. oben §. 320—322.

b) Von dem Bundesoberaufſichtsrecht wurde oben §. 103—105 und 203 fg. gehandelt.

Regent aller Mittel bedienen, welche der europäiſche Völkergebrauch hergebracht hat oder die Natur des Verhältniſſes, einem anerkannten Souveraine gegenüber, geſtattet, folglich mit der independenten Stellung anderer Staaten vereinbarlich ſind [c]).

§. 392.

II. Beſonderes äuſſeres Staatsregierungsrecht.

A. Claſſification.

Die beſonderen äuſſeren Staatsregierungsrechte laſſen ſich mit Rückſicht auf die beiden Hauptverhältniſſe, in welchen Staaten zu einander ſtehen können, nämlich mit Rückſicht auf den Zuſtand des Friedens und den Zuſtand des Krieges (§. 205.), füglich auf zwei Hauptclaſſen hoheitlicher Berechtigungen zurückführen: das Staatsfriedensrecht und das Staatskriegsrecht [a]); wonach denn auch die Theorie die darauf bezüglichen Rechtsgrundſätze in ihrer objectiven wiſſenſchaftlichen Erfaſſung ganz paſſend in zwei Rechtsdisciplinen: in der Lehre von dem Staatsfriedensrecht und in der Lehre von dem Staatskriegsrecht, abhandeln kann [b]). Die Grund-

---

c) Die Annahme eines äuſſeren Staatsoberaufſichtsrechtes rechtfertigt ſich aus ſeiner Unentbehrlichkeit zur allſeitigen Verwirklichung der Staatszwecke ganz von ſelbſt. Man ſ. auch oben §. 203 u. 320.

a) Darin iſt auch „das Friedensrecht“ oder das „Recht des Friedens“ mitbegriffen, in ſo ferne man darunter das Recht, Frieden zu ſchlieſſen, Waffenſtillſtandsverträge einzugehen u. dergl. verſteht. In dieſem Sinne wird aber hier das „Friedensrecht“ natürlich durchaus nicht genommen, vielmehr in dieſer Bedeutung, gleichwie auch das Neutralitätsrecht, nur als Beſtandtheil des „Völkerrechts in Abſicht auf feindliche Verhältniſſe“ oder des ſogenannten „Völkerrechts in Kriegszeiten“ oder, wie man auch wohl ſagen kann, des „Staatskriegsrechts“ betrachtet. In einem andern Sinne kann man aber allerdings auch, z. B. mit Klüber (droit des gens §. 231 seq.) das „Recht der Staaten in Abſicht auf feindliche Verhältniſſe“ in 3 Beſtandtheile zerlegen, nämlich: 1) in das Recht des Krieges (in engerer Bedeutung); 2) das Recht der Neutralität und 3) das Recht des Friedens (d. h. der Aufhebung oder Beilegung des Krieges).

b) In dieſem Sinne behandelte z. B. ſchon Moſer „das Völkerrecht in Friedenszeiten“ und „das Völkerrecht in Kriegszeiten“. Dieſelbe Grundeintheilung macht Saalfeld in ſ. Handbuch des Völkerrechts (Tübing.

ſätze der erſteren Disciplin verhalten ſich zu den Grundſätzen der letzteren, wie die Regel zur Ausnahme.

§. 393.
B. Objecte.

Dieſe beiden beſonderen äuſſeren Staatsregierungsrechte (§. 392.) beziehen ſich ganz auf dieſelben Gegenſtände, auf welche auch die allgemeinen äuſſeren Staatsregierungsrechte gerichtet ſind; folglich auf dieſelben Objecte, auf welche die äuſſere Staatsgewalt in ihrer anordnenden, vollziehenden und oberaufſehenden Function (§. 383.) Bezug zu nehmen hat (§. 384.). Jedoch befaßt jedes einzelne beſondere äuſſere Staatsregierungsrecht, wo nicht durchaus verſchiedene Beſtandtheile der äuſſeren Staatsregierungsſachen [a]), doch aber dieſe, mit Rückſicht auf die Verſchiedenheit des Kriegs- oder Friedenszuſtandes, aus verſchiedenen Geſichtspunkten [b]), dergeſtalt aber, daß immer durch die vollſtändige Entwicklung beider die geſammten auswärtigen Verhältniſſe des Staates erſchöpft werden.

§. 394.
C. Im Einzelnen. A. Staatsfriedensrecht.
1. Natur und Umfang dieſes Rechts.

Das Staatsfriedensrecht (§. 392.) iſt identiſch mit der äuſſeren Staatsgewalt in ihrer Beziehung auf den regelmäßig obwaltenden Friedenszuſtand der Völker. Es erſcheint daher als die Befugniß und Verpflichtung des Souverains, das Rechtsverhältniß ſeines

---

1833. 8.) u. A. Zum Theil abweichend ſind Andere, z. B. Klüber, in ſ. europ. Völkerrecht, welcher die unbedingten und bedingten Rechte der Staaten trennt und in Rückſicht der letzteren (alſo als Unterabtheilung) Rechte in Abſicht auf friedliche Verhältniſſe und Rechte in Abſicht auf feindliche Verhältniſſe unterſcheidet. Man ſ. die vorige Note.

a) So gehörte z. B. Alles, was den Krieg an ſich, Allianzen, Subſidien, Neutralität, Waffenſtillſtände und den Friedensſchluß, als ſolchen, betrifft, lediglich dem Staatskriegsrecht an.

b) So werden die Verhältniſſe des Eigenthums der Völker, die Staatsverträge und geſandtſchaftlichen Verhältniſſe theilweiſe im Kriegszuſtande nach ganz anderen Geſichtspunkten beurtheilt, wie in Friedenszeiten.

Staates zu auswärtigen Staaten den Staatszwecken gemäß zu ordnen (§. 385.), die urſprünglichen und erworbenen Völkerrechte auszuüben und die übernommenen Verpflichtungen zu erfüllen (§. 390.) ſo wie die deßfallſigen Staatsintereſſen auſſehend wahrzunehmen (§. 391.). Die Rechte des Staates insbeſondere, welche anderen Völkern gegenüber wahrzunehmen ſind, erſcheinen theils als allgemeine, urſprüngliche und unbedingte Rechte aller ſouverainen Staaten, theils als beſondere oder bedingte; durch ſinguläre Rechtsfundamente begründete, alſo erworbene. I. Die Rechte der erſten Claſſe fließen zuſammen in dem Recht auf politiſche Perſönlichkeit. Dahin gehören: 1) das Recht auf Exiſtenz und Selbſterhaltung [a]); 2) das Recht auf Unabhängigkeit, namentlich auch bezüglich der beliebigen Geſtaltung der Staatsverfaſſung und Regierung, mittelſt ungehemmter Ausübung ſeiner inneren wie äuſſeren Souverainetätsrechte [b]) und 3) der Anſpruch auf gegenſeitige rechtliche Gleichheit, und zwar ohne Rückſicht auf die Größe des Gebietes, der Bevölkerung und der Macht des Staates [c]). II. Durch ſinguläre Rechtstitel werden aber nicht nur in Beziehung auf die erwähnten allgemeinen oder urſprünglichen Völkerrechte mannigfache beſondere Einſchränkungen bewirkt [d]), ſondern auſſerdem auch viele neue völkerrechtliche Verhältniſſe [e]) geſchaffen. Dieſes geſchieht namentlich 1) durch Staatsverträge (§. 386.) und das dieſen gleichſtehende Völkerherkommen (§. 385.), bezüglich der verſchiedenen Gegenſtände, auf welche ſich ausdrückliche oder ſtillſchweigende Friedensverträge (§. 386.) beziehen können, ſo wie auch 2) durch die

---

a) Klüber, droit des gens §. 36—44. — v. Martens, a. a. O. §. 112—121. und in Rückſicht des Rechtes der Völker auf Handel, insbeſondere v. Martens, §. 135—147.

b) Saalfeld, a. a. O. §. 30—41. — Klüber, l. c. §. 45 seq. beſonders §. 51—88. — v. Martens, a. a. O. §. 67—111.

c) Klüber, l. c. §. 89—122. — v. Martens, a. a. O. §. 122—134.

d) Wie z. B. durch die deutſche Bundesacte für ſämmtliche deutſche Staaten in Rückſicht ihrer Unbeſchränktheit; durch das Völkerherkommen, in ſo ferne dieſes Abweichungen von der Gleichheit der Staaten, z. B. wegen den königlichen Ehren, ſtatuirt u. drgl. m. — Ueber Erwerbung und Verluſt von poſitiven Rechten unter Völkern ſ. v. Martens, a. a. O. §. 29—64. und §. 334—338.

e) Dahin gehören auch die Staatsdienſtbarkeiten. ſ. oben §. 257.

Eigenthumsrechte der Völker [f]) a) an dem Lande (dem Staatsgebiete) [g]) und b) an dem Meere [h]), in Rückſicht deſſen wieder α) die Rechte eines Staates in Anſehung ſeines eigenthümlichen Seegebietes [i]) von den im Zweifel gleichen Rechten der Staaten β) in Beziehung auf die offene See [k]), welche frei von Eigenthum und Oberherrſchaft iſt (mare liberum), zu unterſcheiden ſind.

§. 395.

2. Von dem diplomatiſchen Verkehr *).

Zur Wahrnehmung der Staatsintereſſen in den Verhältniſſen einer Macht zu anderen Mächten, hat jeder Souverain, als ſolcher, aber auch nur er, und keine landesunterthänigen phyſiſchen oder moraliſchen Perſonen, das Recht auf Unterhaltung eines diplomatiſchen Verkehrs [a]). Dieſes Recht gebührt folglich auch den deutſchen Souverainen in ſeinem ganzen Umfange, ſowohl anderen deutſchen, wie auch nicht-deutſchen Souverainen und Staatenvereinen gegenüber. Uebrigens kann der Souverain daſſelbe perſönlich ausüben, oder durch beſtimmte Behörden und Staatsbeamten ausüben laſſen [b]). Die deßfallſige oberſte Behörde bildet in den

f) v. Martens, a. a. O. §. 29—39. — Klüber, l. c. §. 123—140. — Saalfeld, §. 25—29. und §. 42—48.

g) Saalfeld, a. a. O. §. 29. — Man ſ. auch oben §. 228—235. und v. Martens, a. a. O. §. 65 u. 66.

h) Saalfeld, a. a. O. §. 42—47.

i) Klüber, droit des gens §. 130—131. — Saalfeld, §. 42—44. — v. Martens, §. 148—159.

k) Klüber, l. c. §. 132. — Saalfeld, §. 45 fg. — v. Martens, §. 153 fg.

*) v. Martens, Einleit. in das poſitive europäiſche Völkerr. §. 171—181. und §. 182—246. — Klüber, droit des gens etc. §. 166—230. — Saalfeld, poſitives Völkerr. §. 49—74. — Grünler, Beiträge ꝛc. §. 51—60.

a) v. Martens, a. a. O. §. 183 u. 186. — Davon verſchieden iſt die Befugniß der Privaten zur Erledigung von Privatangelegenheiten auswärts Geſchäftsführer mit nicht officiellem Charakter aufzuſtellen oder dahin zu ſchicken. — Weiter reicht in dieſer Beziehung auch nicht das Recht der Standesherren. v. Martens, §. 184.

b) Derſelbe kann ſchriftlich und mündlich gepflogen werden. Klüber, l. c. §. 167. — Man ſ. auch oben §. 208 fg.

größeren Staaten das Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten, in deſſen Geſchäftskreiſe ſich Alles zu centraliſiren pflegt, was auf die politiſchen Verhältniſſe zum Auslande Bezug hat [c]). Als ihm untergeordnete Staatsbeamten, welche vorzugsweiſe zur Vermittlung und Unterhaltung des diplomatiſchen Verkehrs dienen, erſcheinen die Geſandten und diplomatiſchen Agenten überhaupt [d]). Geſandte ſind Staatsbeamten, welche zur Betreibung von Staatsangelegenheiten mit auswärtigen Mächten bevollmächtigt und zu dieſem Zwecke an ſie abgeſchickt ſind. Der Inbegriff der Rechte, welche in dieſer Hinſicht einem Staate zuſtehen, heißt Geſandtſchaftsrecht (jus legationum), welches ſonach auch den ſämmtlichen deutſchen Bundesgliedern, als Souverainen in ſo ferne activ und paſſiv zuſteht, als ihnen das hoheitliche Recht zukommt, Geſandte zu ſchicken und daher auch anzunehmen [e]). I. Im deut-

---

c) Dahin gehören gewöhnlich: 1) alle den deutſchen Bund betreffenden Angelegenheiten, ſowie 2) anderen Staaten gegenüber die Verhandlung, Schließung und Vollziehung der Staatsverträge; die Behandlung der activen und paſſiven Staatsprätentionen, die Wahrnehmung der Staatsgerechtſame auſſerhalb Landes; die Unterhaltung des diplomatiſchen Verkehrs und demgemäß ſowohl die Prüfung und Annahme der Creditive auswärtiger Geſandtſchaften und die Verhandlung mit dieſen, als auch die Abſchickung und Inſtruirung dieſſeitiger Geſandten und die Verhandlung mit ihnen; die Leitung des Paßweſens mit dem Auslande, der Grenzberichtigungen; die Vertretung der Rechte und Intereſſen der Staatsangehörigen im Auslande u. drgl. m. — Auch pflegt dahin zu gehören die Formirung und Vollziehung des Etats dieſes Departements, der Vorſchlag zu den Anſtellungen in demſelben, ſowie zu den Geſandtſchaftspoſten ꝛc. In mehreren Staaten iſt dieſem Miniſterium zugleich die Beſorgung aller Angelegenheiten des landesfürſtlichen Hauſes, auch wohl die Leitung des Poſtweſens, des Staatsarchives ꝛc. übertragen.

d) Schriften bei Pütter, Lit. III. 218. — Klüber, Lit. §. 1005 fg. — v. Ompteda, Lit. S. 534 fg. — Beſonders: F. X. v. Moshamm, europäiſches Geſandtſchaftsrecht. Landshut, 1805. 8.

e) Dieſes Recht hatten ſie ſchon nach dem Inst. pac. Osnabr. a. VIII. und der k. Wahlcap. a. XIII. §. 2. — v. Martens, §. 184 u. 185. — Eine poſitive Verpflichtung aber beſteht allgemein nur zur Beſchickung des deutſchen Bundestages mit einem Geſandten und Militärbevollmächtigten (§. 33. VI. und §. 150.) Grünler, §. 59. — Sonſt muß das Staatsintereſſe ſowohl die Abſendung, als auch die Annahme von Geſandten beſtimmen. v. Martens, §. 187.

ſchen Bunde ſind drei Claſſen von Geſandten angenommen (§. 210.). Sowohl die Geſandten der erſten Claſſe, welche ihren Souverain nicht nur in den ihnen aufgetragenen Geſchäften, ſondern auch für ſeine Perſon ſo vorſtellen, daß ſie im Allgemeinen die Vorzüge begehren können, deren er, wenn er ſelbſt anweſend wäre, theilhaftig ſeyn würde, als auch alle Geſandten der zweiten Claſſe, welche nicht die Perſon ihres Souverains unmittelbar repräſentiren, ſondern nur in den Geſchäften, welche ſie zu verrichten haben, als Bevollmächtigte ihres Souverains erſcheinen, werden durch beſondere Schreiben beglaubigt, welche in Form von Canzlei- oder Cabinetsſchreiben (Lettre de créance) von dem abſendenden Souveraine unmittelbar an den fremden Souverain, bei deſſen Perſon der Geſandte accretidirt werden ſoll, gerichtet werden, während die Beglaubigung der Geſchäftsträger — mögen ſie nun ſtehend oder nur interimiſtiſch, für die Zeit der Abweſenheit des gewöhnlichen Geſandten, beſtellt werden — durch Schreiben des Miniſters der auswärtigen Angelegenheiten oder des hierzu authoriſirten Geſandten an den fremden Miniſter des Auswärtigen erfolgt [f]). Die Beglaubigungsſchreiben der ordentlichen wie auſſerordentlichen Geſandten der beiden erſten Rangclaſſen werden daher auch dem Souverain perſönlich in einer Audienz, die der Geſchäftsträger aber dem Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten, übergeben [g]). II. Eine weitere Folge dieſer Verſchiedenheit in der Form der Beglaubigung tritt bei einem Beendigungsgrunde diplomatiſcher Sendungen ein. A. Im Allgemeinen hört zwar das Amt der Geſandten und Geſchäftsträger gleichmäßig auf: 1) im Falle des Todes oder 2) der Abberufung — mag übrigens die Abberufung a) aus eigenem Antriebe des Committenten oder auf den Wunſch des auswärtigen Souverains oder b) auf die Annahme der Reſignation des Abgeordneten durch ſeinen Abſender erfolgt ſeyn —; 3) im Falle der Zurückſchickung des Geſandten

---

f) Man könnte auch: 1) Geſandte des Souverains und Miniſterialgeſandte unterſcheiden und die erſteren in Geſandte mit und ohne perſonellen Repräſentativcharakter abtheilen und hiernächſt 2) ordentliche oder ſtändige und auſſerordentliche für beſtimmte vorübergehende Geſchäfte bevollmächtigte Geſandte oder Geſchäftsträger unterſcheiden. Man ſ. oben §. 209 u. 210.

g) Die Beglaubigungsſchreiben bleiben in beiden Fällen unbeantwortet.

oder Geſchäftsträgers durch den auswärtigen Souverain; 4) wegen des Ablaufes der feſtgeſetzten Zeit und 5) wegen der Beendigung des übertragenen Geſchäftes. B. Hiernächſt aber iſt zwar die Vollmacht 1) der eigentlichen Geſandten für erloſchen zu betrachten, wenn entweder der machtgebende oder der fremde Souverain, bei deſſen Perſon der Geſandte accreditirt iſt, mit Tod abgehen oder ihrer Souverainetät verluſtig werden (§. 42. IV.), während 2) die Beglaubigung der Geſchäftsträger, als unabhängig von einem ſolchen Falle des Ablebens des einen oder anderen Souverains, für fortdauernd angeſehen werden muß [h]). Ueberdieß wird im Falle der Zurückberufung (§. 211.) das Abberufungsſchreiben der Geſandten (Lettre de rappel), in gleicher Weiſe wie früher das Beglaubigungsſchreiben, dem Souverain ſelbſt in einer Audienz überreicht und von demſelben durch das Recreditiv (Lettre de recréance) beantwortet, während in Rückſicht der Geſchäftsträger beides bei und durch den Chef des Departements der auswärtigen Angelegenheiten zu geſchehen hätte, bei welchem ſie accreditirt waren. III. Der Wirkungskreis der Geſandten und Geſchäftsträger beſtimmt ſich nach deren Inſtructionen, die theils allgemeine ſind, welche ihnen bei dem Antritte ihres Amtes ertheilt werden, theils beſondere oder ſpecielle, die ihnen für einzelne Geſchäfte im Verlaufe der Sendung, regelmäßig durch Miniſterialdepeſchen, zugehen. Doch folgt im Allgemeinen aus der Natur des Verhältniſſes die gemeinſame Verpflichtung aller diplomatiſchen Agenten, einer Seits die Intereſſen ihres Staates, insbeſondere gegenüber dem fremden Staate, wahrzunehmen, alle Verhältniſſe des betreffenden fremden Staates nach Innen und Auſſen, ſo wie den Gang der europäiſchen Politik überhaupt, ſorgfältig zu beobachten, und die Reſultate ihrer Wahrnehmungen durch regelmäßige Berichtserſtattung für das Inland nutzbar zu machen und anderer Seits im Intereſſe der Unterthanen ihres Souverains, welche ſich im Auslande befinden oder doch mit demſelben im Verkehr ſtehen, ſich ihrer An-

---

h) Wenigſtens folgt dieſes aus der Natur des Verhältniſſes und der Praxis der größeren Höfe, wenn ſich auch kein allgemeines Herkommen bis jetzt nachweiſen läßt, Grünler, Beitr. §. 52. Nr. 8. — Ueber die Endigung der Geſandtſchaften ſ. v. Martens, §. 234—241.; Klüber, l. c. §. 228—230.; Saalfeld, §. 73—74.

gelegenheiten mit pflichtmäßiger Wärme anzunehmen und ihnen bei der auswärtigen Staatsregierung die nöthige Unterſtützung und Verwendung angedeihen zu laſſen. IV. Die geſandtſchaftlichen Vorrechte [i]), ſind theils allgemeine, theils beſondere, je nachdem ſie durch das praktiſche europäiſche Völkerrecht oder durch beſondere Conceſſionen einzelner Höfe begründet ſind. A. Zu den allgemeinen Vorrechten der Geſandten gehören: 1) die Unverletzbarkeit ihrer Perſon [k]); 2) die Exterritorialität, das heißt, die Befreiung von jeglicher Staatshoheit in dem Lande, wo ſie accreditirt ſind, und demgemäß: a) die Befreiung von der Landesgerichtsbarkeit in allen, ſtreitigen wie nichtſtreitigen, Civil- und Criminalſachen; b) Entbindung von den Landespolizeigeſetzen und c) die Freiheit von allen perſönlichen und indirecten Abgaben und Zöllen, ſo wie die Quartierfreiheit und demgemäß auch das Recht der Privatreligionsübung im geſandtſchaftlichen Hotel und deſſen Einquartirungsfreiheit [l]), und endlich 3) gewiſſe Ceremonialrechte [m]). B. Als beſondere Vorrechte der Geſandten kommen vor: 1) das Recht der Aufſicht, der Disciplinarſtrafgewalt und der Gerichtsbarkeit über die zum geſandtſchaftlichen Gefolge gehörigen Perſonen, welche gewöhnlich auch das Recht in ſich ſchließt, den Nachlaß der geſandtſchaftlichen Perſonen zu verſiegeln und ſicher zu ſtellen [n]); 2) das Recht zur Ertheilung und Viſirung von Päſſen zur Reiſe in die Staaten ihres Souverains (§. 43.), jedoch in der Art, daß die Ertheilung von Päſſen in der Regel auf ſolche Reiſende beſchränkt iſt, die Unterthanen der Regierung der betreffenden

---

i) Schriften in v. Ompteda's Lit. II. 566. und v. Kamptz, neue Lit. §. 227.

k) v. Martens, a. a. O. §. 211. — Klüber, l. c. §. 203. — Saalfeld, a. a. O. §. 64.

l) Ueber die Exterritorialität der Geſandten ſ. v. Martens, §. 212—226.; Klüber, l. c. §. 204—215.; Saalfeld, §. 65—71.

m) Dabei in Betrachtung kommende Punkte ſind: Der Excellenztitel, der Rang, die Ehrenplätze bei Staatsfeierlichkeiten, die Geſchenke ꝛc. Man ſ. v. Martens, §. 203—210.; Klüber, l. c. §. 217—227. u. Saalfeld, §. 59—62. Wegen Sachſen ſ. Grünler, Beitr. §. 57.

n) v. Martens, a. a. O. §. 216. — Klüber, l. c. §. 212—214. — Grünler, §. 54. Nr. 1. vgl. mit §. 56. Nr. 4.

Geſandtſchaft ſind o), während die Viſirung allgemeiner iſt und ſelbſt für Inländer nothwendig ſeyn kann, wenn, wie in mehreren Staaten, den mit einem Viſa ihrer Geſandten nicht verſehenen Reiſenden, der Eintritt in ihr Staatsgebiet verweigert wird p); 3) das Recht der Legaliſirung aller im Auslande zu gebrauchenden Urkunden q). Doch können alle dieſe geſandtſchaftlichen Vorrechte nur in dem Staate geltend gemacht werden, für welchen er das Creditiv erhalten und welcher daſſelbe von ihm angenommen hat. Dritte Staaten können ihn daher gleich jedem anderen Reiſenden ſeiner Nation behandeln, ohne ihm für ſeine Perſon, für ſein Gefolge, oder für ſeine Güter irgend ein geſandtſchaftliches Vorrecht einzuräumen r). Jedenfalls entſcheiden folglich in dieſem Falle die Landesgeſetze darüber, ob und welche Vorrechte durchreiſenden Geſandten zuſtehen s).

---

o) Selbſt dieſe Befugniß kann aber wieder landesgeſetzlich beſchränkt ſeyn. So z. B. iſt in Preußen durch das Paßedict vom 22. Juni 1817 und durch ſpätere beſondere Beſtimmung ausgeſprochen, daß die von fremden Geſandtſchaften an Unterthanen ihrer Regierung ausgeſtellten Päſſe — ſobald dieſelben nicht zur Cathegorie der diplomatiſchen Perſonen gehören, oder als Couriere reiſen — nur dann als vollſtändige Legitimationsmittel anerkannt werden ſollen, wenn dieſelben den Inhabern zum Zwecke des Ausganges aus den preußiſchen Staaten ertheilt und zu dieſem Behuf zuvörderſt bei dem Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten zur Legaliſation eingereicht, ſodann aber mit dem Viſa des Miniſteriums des Innern und der Polizei verſehen worden ſind. — Man ſ. auch Grünler, §. 56. S. 89.

p) Z. B. in Oeſterreich, Rußland und Baiern. Doch iſt in dem letzteren Staate dieſe Strenge neuerlich durch k. Verordnung vom 17. Jan. 1837 dahin gemildert worden: „daß Unterthanen der deutſchen Bundesſtaaten für die von ihren vorgeſetzten Behörden ausgeſtellten Päſſe nach Baiern das Viſa einer baier'ſchen Geſandtſchaft nur in ſo ferne nöthig haben, als die betreffende Regierung dieſelbe Förmlichkeit bezüglich der aus Baiern nach ihrem Gebiete reiſenden Baiern fordert".

q) Man ſ. z. B. das königlich ſächſiſche Mandat vom 3. September 1827 (G.S. von 1827. St. 17. Nr. 30.), die Recognition von Urkunden vor den königlichen Geſandtſchaften ꝛc. betr. und Grünler, §. 54. Nr. 2.

r) v. Martens, §. 242—244. — Saalfeld, §. 72. — Moshamm, Geſandtſchaftsr. S. 202.

s) So geſtatten z. B. einige Staaten den durchreiſenden Geſandten Be-

IV. Den eigentlich diplomatiſchen Agenten ſind in gewiſſer Beziehung noch beizuzählen die Conſuln oder Handelsagenten, welche ein Staat in fremden Handelsplätzen oder Seehäfen zur Wahrnehmung ſeiner Handelsintereſſen, und namentlich um den Handelsleuten und Schiffern ihrer Nation Beiſtand zu leiſten, beſtellt [t]). Obwohl ihnen kein geſandtſchaftlicher, wenn gleich öffentlicher Charakter beigelegt iſt, ſind ſie doch in Angelegenheiten ihres Amtes lediglich von dem Staate, der ſie beſtellt hat, abhängig und genießen allgemein einen beſonderen völkerrechtlichen Schutz [u]). Der Umfang ihrer Rechte und Pflichten beſtimmt ſich in jedem Einzelfalle, ſo ferne nicht Staatsverträge hierin eine Richtſchnur abgeben, theils nach den Vorſchriften und Inſtructionen des Staates, der ſie beſtellt, theils nach den Landesgeſetzen ihres Aufenthaltes, die gewöhnlich davon, ob die Conſuln In- oder Ausländer ſind, Verſchiedenheiten in ihren Rechtsverhältniſſen abhängig machen [v]). Conſule auswärtiger Mächte ſind auch in Deutſchland zugelaſſen, jedoch innerhalb der deutſchen Bundesfeſtungen ausgeſchloſſen (§. 210.).

§. 396.

3. Ausgleichungsmittel von Staatsſtreitigkeiten.

a. Im Allgemeinen.

Wie im äuſſeren Staatsverhältniſſe ordentlicher Weiſe nur die Staatsverträge das geſtatten, gebieten oder verbieten können, was im inneren Staatsverhältniß, den Unterthanen gegenüber, durch Geſetze vorgeſchrieben werden kann, weil hier die Souverainetät als eine Obergewalt über ſubordinirte Subjecte erſcheint, während verſchiedene Staaten coordinirte Subjecte ſind und ſich zu einander wie unabhängige Privaten verhalten; ebenſo ſind auch die Mittel, deren ſich der Staat zur Erhaltung oder Wiederherſtellung ſeiner völker-

---

freiung vom Chauſſeegelde, von Zöllen u. drgl. Ein Recht darauf haben ſie aber völkerrechtlich nicht. Moshamm, a. a. O.

t) de Steck, essai sur les Consuls. à Berlin, 1790. 8. — v. Martens, §. 144–146. — Klüber, §. 173 u. 174. — Saalfeld, §. 55.

u) de Steck, l. c. p. 24. — v. Martens, §. 145.

v) Man ſ. z. B. Grünler, Beitr. §. 58.

rechtlichen Befugniſſe bedienen kann, weſentlich von denjenigen verſchieden, welche er gegen ſeine Unterthanen anzuwenden berechtigt erſcheint. I. Der Natur des Verhältniſſes zu Folge bleiben unabhängigen Staaten keine anderen Mittel übrig als der Weg *gütlicher Verhandlung* zur Erzielung einer Uebereinkunft, oder, in deren Ermanglung, die *Sebſthülfe*, als deren höchſte Gradation der *Krieg* erſcheint, welcher die Stelle des Völkerproceſſes vertritt. *Als Mittel, Streitigkeiten zwiſchen Staaten ohne Krieg auszugleichen* [a]) kommen A. theils ſolche in Betrachtung, deren ſich die *ſtreitenden Theile unter einander* bedienen, wie namentlich 1) *diplomatiſche Verhandlungen* zwiſchen ihnen zur Beilegung der Streitigkeit, durch ordentliche oder auſſerordentliche Geſandten oder durch deßfallſige Schreiben, welche entweder die Souveraine perſönlich an einander richten (Cabinetsſchreiben), oder durch ihre Staatscanzlei an die auswärtige Regierung ergehen (Canzleiſchreiben), oder durch ihre Geſandtſchaften abgeben laſſen (Noten) [b]), auch wohl 2) *Retorſionen* (§. 397.) und ſelbſt 3) *Acte der Selbſthülfe* (§. 398); theils B. ſolche, wobei die *Dazwiſchenkunft einer dritten Macht* ſtatt findet, ſey es nun 1) weil dieſe von beiden ſtreitenden Theilen zum *Schiedsſpruche* aufgefordert iſt und dieſer Aufforderung entſprechen will [c]) oder ſey es, daß ſie, entweder auf Einladung oder aus freiem Antriebe, 2) ihre *guten Dienſte* [d]) oder 3) ihre *Vermittlung* interponirt und dieſe letztere von den ſtreitenden Theilen gemeinſam angenommen wird [e]). II. Bei

---

a) A. G. S. *Haldimand*, diss. de modo componendi controversias inter aequales, et potissimum arbitris compromissariis. Lugd. Bat. 1738. 4. — J. G. *Daries*, de modis in statu naturali componendi controversias, in specie de bello judiciali; in deſſen Obs. jur. nat., soc. et gent. Vol. II. (Jen. 1754. 4.) obs. 68. p. 344 seq. — *Ompteda*, Lit. II. 604. — *Klüber*, droit des gens etc. §. 317 sq. — *Saalfeld*, a. a. O. §. 82 fg. — v. *Martens*, europ. Völkerrecht. (Gött. 1796.) 8. §. 171 fg.

b) v. *Martens*, §. 174—181. — *Klüber*, §. 112—114 u. 168.

c) v. *Martens*, a. a. O. §. 172. — *Klüber*, l. c. §. 318.

d) J. J. *Moſer*, Verſuch ꝛc. X. 2. 203—223.

e) v. *Martens*, §. 172. — *Klüber*, l. c. §. 320. — Die *bona officia* unterſcheiden ſich von der *Vermittlung* dadurch 1) daß ſich

Streitigkeiten 1) der deutſchen Staaten a) unter einander tritt, auf Anrufen eines Betheiligten, die Vermittlung der Bundesverſammlung [f]) und, ſo ferne dieſe erfolglos bleibt, ein bundesausträgalgerichtliches Verfahren ein, wenn es die ſtreitenden Theile nicht vorziehen, die Streitſache, ohne Concurrenz der Bundesgewalt, gütlich beizulegen, oder auf andere Art, durch beſondere Austräge oder Compromiſſe, in Ermanglung beſtehender Familien- oder Vertragsausträge, durch unbetheiligte deutſche oder auch auswärtige Souveraine, entſcheiden zu laſſen [g]); b) bei Streitigkeiten zwiſchen einem deutſchen Staate und einer auswärtigen Macht kann zwar die Bundesverſammlung auf Anrufen dieſer letzteren [h]) oder des betheiligten Bundesgliedes [i]) nach Lage des Falles ihre guten Dienſte, ihre Verwendung oder Vermittlung eintreten laſſen, allein es ſind dazu eben ſowohl auch andere, ſowohl deutſche als auswärtige Staaten befähigt, gleich wie fremde Souveraine, wenn es ſich von Streitigkeiten der Geſammtheit des Bundes mit einer dritten Macht handelt. 2) Streitigkeiten fremder Mächte unter ſich ſind zwar an und für ſich dem deutſchen Bunde durchaus fremd, doch iſt ſowohl er, als eine ſelbſtſtändige europäiſche Macht zur Leiſtung ſeiner guten Dienſte und ſelbſt zur Vermittlung und Entſcheidung [k]) unter den geeigneten Vorausſetzungen berechtigt, als auch daſſelbe von den einzelnen deutſchen Souverainen behauptet werden muß.

---

bei jenen der dritte Staat darauf beſchränkt, überhaupt zum Frieden und zur Eintracht zu ermahnen und die von einer Seite gethanen Vorſchläge und Forderungen anzunehmen und den andern Theilen mitzutheilen, während der Vermittler ſelbſt Ausgleichungsvorſchläge thut; 2) daß die Vermittlung (ebenſo wie das Compromiß) die Zuſtimmung beider Theile vorausſetzt und 3) daß dabei Unpartheilichkeit in den Vorſchlägen des Vermittlers zur Bewirkung eines Vergleiches zwiſchen den ſtreitenden Theilen erſtes Geſetz iſt. Saalfeld, §. 82. Martens, §. 172. Not. a.

f) Man ſ. oben §. 114.

g) Oben §. 115. Nr. III.

h) Oben §. 213.

i) Oben §. 214.

k) Oben §. 201. Nr. IV.

§. 397.

b. Im Beſonderen. α. Von der Retorſion *).

Widerfährt einem Staate entweder unmittelbar oder in ſeinen Bürgern [a]) durch einen anderen Staat eine wirkliche Rechtsverletzung [b]), — die jedoch dann, wenn ſie nicht ohne weiteres in die Augen fällt, bewieſen werden muß [c]) — oder droht ihm mindeſtens deßhalb Gefahr, ſo iſt der verletzte oder bedrohte Staat, in Ermanglung eines gelinderen Mittels [d]) oder ſo ferne der Weg der Güte erfolglos geblieben iſt, oder es vorausſichtlich bleiben würde, zur Selbſthülfe berechtigt (§. 398.). Aber nicht jede Verletzung gehört dahin, vielmehr iſt ſehr genau zu unterſcheiden, ob ein wahres vollkommenes Recht, ſey es nun ein urſprüngliches oder erworbenes, verletzt wurde [e]), oder ob die Kränkung,

---

*) Schriften in Pütter's Lit. III. 651. — Klüber, Lit. §. 1410. — G. A. Struv, de vindicta privata et retorsione juris iniqui. Jen. 1678. 4. — C. Wildvogel, de jure retorsionis inter status imperii. Jen. 1700. — C. O. Rechenberg, vindiciae jurium reipublicae et fisci in doctrina retorsionum. Lips. 1726. — V. Oldenburger, diss. de retorsione jurium. Götting. 1780. 4. — Moſer, Verſuch. VIII. 485. — v. Ompteda, Lit. §. 287. und v. Kamptz, neue Lit. §. 269. — v. Martens, a. a. O. §. 249 fg.

a) Klüber, droit des gens etc. §. 231. Unmittelbar iſt die Beleidigung, wenn ſie der Geſammtheit des Staates, mittelbar aber, wenn ſie einzelnen Mitgliedern deſſelben zugefügt wird, ſey es nun von der Geſammtheit des anderen Staates, oder von einzelnen Mitgliedern deſſelben, ſo ferne hieran der gegenſeitige Staat auf irgend eine Weiſe Theil nimmt, z. B. durch Ermächtigung oder Anreizung zu der Rechtsverletzung, durch widerrechtliche Verzögerung oder Verweigerung der geforderten Genugthuung u. drgl.

b) Von bloſen Prätenſionen ſ. v. Ompteda, Lit. II. 605.

c) Zu dem Verſuch einer Beweisführung ſind beide Theile verpflichtet. Klüber, l. c. §. 112 u. 317. — v. Marten's, Einleit. in das europ. Völkerr. §. 247. — Meisel, cours de Style diplomatique á Dresde. 1820. 2 vol. 8. — Die Hauptbeweismittel ſind Urkunden, namentlich auch archivaliſche, die freilich jeder Theil auf ſeine Weiſe auszulegen befugt iſt. Saalfeld, §. 82.

d) L. M. Kahle, diss. de justis repressaliorum limitibus etc. Götting. 1746. 4. §. 17.

e) Wie z. B. durch Nichterfüllung eines beſtehenden Vertrages, Wegnahme der Schiffe ohne vorhergegangene Läſion oder Kriegserklärung u. dgl. m.

welche einem Staate widerfährt, nur in einer unbilligen oder beſchwerlichen Ungleichheit des poſitiven Rechtes, nach welchem ein anderer Staat die Auswärtigen im Verhältniß zu den Einheimiſchen behandelt, ihren Grund hat. Im erſteren Falle iſt der Staat zu Repreſſalien, welche als wahre Selbſthülfe erſcheinen, und daher zwiſchen den deutſchen Staaten gegenſeitig unſtatthaft ſind [f]), berechtigt, im letzteren Falle aber haben alle ſouveraine Staaten, und folglich auch die deutſchen, ſowohl wechſelſeitig, als gegen das Ausland, vermöge ihrer völkerrechtlichen Gleichheit und Selbſtſtändigkeit, das Recht der Retorſion [g]), kraft deſſen die geſetzlichen Zurückſetzungen, welche Fremde im Auslande, im Verhältniſſe zu den Inländern, erleiden, gleichmäßig [h]) gegen die Unterthanen jenes Staates, in Gemäßheit deßfallſiger geſetzlicher Anordnungen des Souverains, zur Anwendung gebracht werden [i]).

---

f) Denn im Art. 11. der deutſchen Bundesacte haben ſie wechſelſeitig auf jede Selbſthülfe verzichtet. Derſelbe Grundſatz galt natürlich zur Zeit des deutſchen Reichs. ſ. Kahle, l. c. und G. van Swieten, de jure repressalium inter status ac membra imperii exule. Vien. 1752. 4. — Einen Vorſchlag, zur Vermeidung aller Retorſionen unter Bundesgliedern machte das Großherzogthum Heſſen im Protoc. der B.V. vom 9. Juni 1817. §. 214. Nr. 10. Derſelbe blieb jedoch erfolglos.

g) Die Retorſion erſcheint hiernach ſtrenge genommen nicht als Selbſthülfe, denn ſie iſt nur erwiedernde Entziehung unvollkommener Rechte, und ſetzt folglich nicht (wie die Selbſthülfe) eine von der anderen Seite erfolgte Verletzung eines Zwangsrechtes, d. h. eines vollkommenen oder wahren Rechts, voraus. Klüber, l. c. §. 234. und Grünler, §. 62. And. M. iſt übrigens v. Martens, a. a. O. §. 249. Man ſ. auch Runde, Privatr. §. 317. — Natürlich kann auch in Fällen, welche zur Retorſion berechtigen, ebendeßhalb, weil zur Selbſthülfe eine wahre Rechtsverletzung vorausgeſetzt wird, weder Gewalt gebraucht, noch deßfalls ein vollkommenes Recht geweigert (folglich auch keine Repreſſalien ergriffen) werden.

h) Runde, a. a. O. §. 318. — Leyser, sp. 30. m. 4—6. — Wernher, Obs. for. P. 3. obs. 115. — v. Cramer, wetzlar. Nebenſt. Th. 12. S. 1 fg. — v. Martens, §. 250. — Bei Repreſſalien braucht nicht nothwendig daſſelbe Verfahren erwiedert zu werden, wodurch die Rechtsverletzung erfolgt iſt.

i) Zur allgemeinen Regel erhebt das Reciprocitätsprincip das öſterr. bür-

Ihr Zweck kann ſowohl die Abſtellung der unbilligen oder beſchwerlichen Ungleichheit [k]), als auch blos die Herſtellung einer Gleichheit ſeyn [l]).

§. 398.

β. Von den Repreſſalien *).

Als Acte wahrer Selbſthülfe, in Fällen erlittener oder drohender wirklicher Rechtsverletzungen, erſcheinen die Repreſſalien und der Krieg, welche jetzt gleichmäßig als äuſſere Majeſtätsrechte betrachtet werden müſſen [a]). Repreſſalien ſind alle Gewaltthätigkeiten eines Staates gegen einen anderen, welche, den förmlichen Krieg allein ausgenommen, zur Genugthuung wegen erlittenen Unrechts, angewendet werden. Sie können ſowohl negativer, als poſitiver Art ſeyn, je nachdem die Erfüllung einer vollkommenen Verpflichtung verweigert wird [b]), oder aber der Staat das widerrechtlich entzogene

---

gerl. Geſetzb. §. 33. — Man ſ. auch den Code civil. a. 11. und das preuß. Landr. Einl. §. 43 fg.

k) Bloſe Verſchiedenheiten des einheimiſchen und fremden poſitiven Rechts, ſo wie Nachtheile, welche den Einheimiſchen wie den Fremden gleichmäßig treffen, begründen natürlich kein Recht zur Retorſion. J. G. Bauer, diss. de vero fundamento quo inter civitates nititur retorsio juris. Lips. 1740. 4. — v. Martens, §. 250. Not. a. — Dagegen iſt die Anordnung einer Ungleichheit zwiſchen Einheimiſchen und Fremden an ſich ſchon zur Retorſion hinreichend, wenn ſolche auch noch nicht zur Ausführung gebracht worden war. ſ. C. F. Elsaesser, de jurium statutariorum variantium retorsione etiam tum fundata, cum actus secundum illa exercitus non praecesserit. Erl. 1775. 4.

l) v. Martens, a. a. O. §. 250.

*) Schriften bei Pütter, Lit. III. 650. — Klüber, Lit. §. 1409. — v. Ompteda. II. 609—613. — v. Kamptz, neue Lit. §. 270. — v. Martens, §. 249—257. — Klüber, l. c. §. 234. — Moſer, Verſuch. VIII. 491. — Grünler, §. 63.

a) Klüber, l. c. §. 232—236. — v. Martens, §. 255. — Doch kann der Souverain Unterthanen zu beſtimmten Repreſſalien autoriſiren, ſo z. B. die mit Markbriefen verſehenen Capern, oder auch, z. B. Statthaltern in entlegenen Provinzen oder Colonien, das Recht der Kriegsführung verleihen. C. F. Pauli, de jure belli societatum mercatoriarum majorum. Hal. 1751. 4.

b) Z. B. die Bezahlung einer ſchuldigen Geldſumme, die Entrichtung ſchuldiger Renten, die Herausgabe jenſeitigen Eigenthums, die Nichtachtung einer Kriegscapitulation, welche der Feind nicht gehalten hat u. ſ. w.

Eigenthum oder Recht eigenmächtig zurücknimmt, oder ſich fremder, dem verletzenden Staate oder deſſen Unterthanen angehöriger Güter oder Perſonen bemächtigt, oder dieſe zurückhält [c]), entweder um ſich eigenmächtig ein Aequivalent zuzueignen und auf dieſe Weiſe Schadloshaltung zu verſchaffen, oder um durch die Zurückhaltung den beleidigenden Staat zur Anerkennung des verletzten Rechtes und zur Genugthuung zu nöthigen [d]). Die Repreſſalien können hiernach nicht nur von dem vorangegangenen Unrecht in Qualität und Quantität verſchieden, ſondern auch von gleicher Art und Größe ſeyn, obwohl darum eine eigentliche Wiedervergeltung oder Talion völkerrechtlich keineswegs allgemein zuläſſig iſt [e]). Der Gebrauch von Repreſſalien ſetzt übrigens nicht allein eine Rechtswidrigkeit voraus, ſondern ſie erſcheinen auch nur dann vollkommen gerechtfertigt, wenn von Seite des Verletzten die Genugthuung erfolglos verlangt worden iſt [f]).

---

c) Z. B. durch Arreſt auf Forderungen des anderen Staates oder ſeiner Unterthanen, durch Beſchlagnahme jenem oder dieſen gehöriger Sachen, z. B. ſeines Tranſitoguts, Embargo auf Schiffe ꝛc. Der völkerrechtliche Grund, weßhalb die Gewaltthätigkeit ſowohl unmittelbar gegen die Geſammtheit des beleidigenden Staates, als das eigentlich verletzende Subject (in ſo ferne es entweder direct den fremden Staat oder deſſen Glieder verletzte, oder wegen Rechtsverletzungen, die ſeine Unterthanen auswärtigen Staaten oder Unterthanen zugefügt haben, keine Genugthuung gab), ſondern auch wider einzelne, wenn gleich an der Rechtsverletzung perſönlich unſchuldige, Mitglieder des beleidigenden Staates und gegen ihr Vermögen gerichtet werden kann, liegt darin, weil die Perſon des Fremden der rechtsverletzenden Geſammtheit angehört und das Vermögen des Fremden im Verhältniß zu anderen Staaten als Beſtandtheil des Vermögens ihres Staates zu betrachten iſt. Klüber, droit des gens etc. §. 232. — H. Grotius, de jure belli et pacis. lib. III. cap. 2. — Doch erſtreckt ſich das Recht der Repreſſalien nicht ſo weit, Fremde der Freiheit auf immer oder gar des Lebens in Friedenszeiten zu berauben, ſondern beſchränkt ſich gewöhnlich auf die Wegnahme von Gütern (Repreſſalien im engſten Sinne). ſ. die folgende Note.

d) Den letzteren Fall nennen Einige Repreſſalien im engſten Sinne. So z. B. Klüber, l. c. §. 234. nro. 4.

e) v. Martens, a. a. O. §. 253. — Klüber, l. c. §. 234. Not. c.

f) Dieſes haben die europäiſchen Mächte ſeit dem 15ten Jahrhundert immer mehr in Verträgen feſtgeſetzt. ſ. Martens, Essai concernant les armateurs Chap. I. §. 4. und deſſen Einleit. in's europäiſche Völkerr. §. 252.

Auch dürfen Repreſſalien nur in eigenen Sachen g), nicht aber auf Anrufen und zum Vortheile eines dritten Staates angewendet werden h), gleich wie ſie ſich auch nicht weiter, als nur gegen den Staat erſtrecken dürfen, der ſich die Rechtsverletzung zunächſt hatte zu Schulden kommen laſſen. Selbſt gegen dieſen aber äuſſere ſie ſich nur in einzelnen beſtimmten Beziehungen, je nachdem es der Zweck der Repreſſalien, den verletzenden Staat zur Genugthuung zu bewegen oder ſich dieſe Genugthuung ſelbſt zu verſchaffen, erfordert, ſo, daß folglich kein Hinderniß beſteht, im Uebrigen wechſelſeitig auf dem Fuße friedlicher Mächte fortzuleben. Im Friedenszuſtande ſind daher nur beſondere Repreſſalien, das heißt, ſolche, welche einen beſtimmten Gegenſtand und einen beſtimmten Zweck haben, mit deſſen Erreichung ſie zugleich aufhören, gebräuchlich, denn allgemeine Repreſſalien, die ſich auf keinen beſtimmten Gegenſtand beſchränken und kein beſtimmtes Maaß und Ziel haben, nähern ſich, je weiter ſie getrieben werden, deſto mehr dem Kriege i).

§. 399.

B. Von dem Kriegsrecht der deutſchen Souveraine *).

1. Im Falle eines Bundeskrieges.

Die äuſſere Staatsgewalt in ihrer Beziehung auf den Krieg, als einen Zuſtand fortdauernder und unbeſtimmter gegenſeitiger Gewaltthä-

---

g) Alſo nur zum Beſten des eigenen Staates und der eigenen Unterthanen. Grotius, l. c. Vattel, l. c. P. II. lib. 2. §. 348. Voet, ad D. tit. de judiciis nro. 31.

h) v. Martens, a. a. O. §. 256. Namentlich können Perſonen und Güter, welche ſich in unſerem Staate befinden, nicht zum Beſten eines dritten Staates mit Arreſt belegt werden. Dagegen ſind Arreſte der Güter eines Schuldners auf Anrufen fremder Gläubiger im Wege Rechtens natürlich immer geſtattet.

i) v. Martens, a. a. O. §. 257. — Saalfeld, a. a. O. §. 84. — Vattel, liv. II. ch. 18. §. 345.

*) Schriften über das Kriegsrecht ſ. in v. Ompteda's Lit. II. §. 290 fg. und in v. Kamptz neuer Lit. §. 271 fg. — v. Martens, a. a. O. §. 258—333. — Klüber, l. c. §. 231—329. — Saalfeld, §. 84 bis 159.

tigkeit mehrerer Völker a) bildet das Staatskriegsrecht (§. 392.). Der Krieg iſt die höchſte Potenz völkerrechtlicher Selbſthülfe und unterſcheidet ſich von Repreſſalien dadurch, daß im Kriege im Allgemeinen gar keine Art von Gewaltthätigkeit ausgeſchloſſen iſt b). I. Das Staatskriegsrecht (potestas bellica) begreift an ſich drei Regierungsrechte des Souverains, nämlich: 1) das Recht, Krieg zu führen, ſey es als Hauptmacht oder als Alliirter c); 2) das Neutralitätsrecht d), und 3) das Recht, Frieden zu

---

a) Man unterſcheidet: 1) Privatkrieg (zwiſchen Einzelnen oder Factionen und Partheien) und 2) öffentlichen Krieg (woran die ganze Nation Theil nimmt). Dieſer iſt entweder a) Bürgerkrieg (bellum civile), der zwiſchen den Bürgern unter ſich oder mit ihrem eigenen Souveraine geführt wird, oder b) Völkerkrieg oder Krieg im engeren Sinne, den ein Staat mit dem andern führt (bellum inter gentes). Dieſer kann ſeyn α) Land- oder β) Seekrieg. Der eine wie der andere kann ſeyn Angriffs- oder Vertheidigungskrieg (bellum offensivum v. defensivum). Die beiden letzten Eintheilungen ſind von practiſcher Wichtigkeit. Saalfeld, §. 84. Anders claſſificirt Klüber, l. c. §. 235.

b) Doch verweigert der Kriegsgebrauch: 1) die Anwendung beſtimmter Mittel, dem Feinde zu ſchaden (Klüber, §. 243—244. und nöthigt 2) zu einem beſtimmten Verfahren, ſowohl a) in Beziehung auf feindliche Perſonen: α) den Regenten und deſſen Familie, β) die Geſandten und ihre Gefolge (Klüber, §. 245.), γ) Perſonen, die nicht zum Wehrſtande gehören (Klüber, §. 246—247.) und δ) gegen die zum Wehrſtande gehörigen Perſonen, namentlich die Kriegsgefangenen (Klüber, §. 248—249.); als auch b) in Beziehung auf feindliche Sachen und Rechte (Klüber, §. 250—267.).

c) In dieſer Beziehung kommen in Betrachtung die völkerrechtlichen Beſtimmungen: 1) in Rückſicht auf die Kriegführenden unter ſich und 2) in Rückſicht auf die hülfeleiſtenden Mächte. In der letzteren Beziehung kommen ſowohl: a) die wechſelſeitigen Rechte und Pflichten der verbündeten Mächte α) bei der Kriegsgemeinſchaft, β) bei der Hülfsallianz und γ) bei Subſidienverträgen, als auch b) die Rechte und Pflichten der Bundesgenoſſen gegen den gemeinſchaftlichen Feind in Betrachtung, welche ſich gleichfalls verſchieden geſtalten, je nachdem eine Kriegsgemeinſchaft, eine Hülfsallianz oder ein Subſidienvertrag vorhanden iſt. Saalfeld, a. a. O. §. 84—115. — Klüber, l. c. §. 231—278. — v. Martens, a. a. O. §. 258—299.

d) Ueber das Neutralitätsrecht ſ. §. 400., beſonders Not. a.

ſchließen [das Recht des Friedens im engſten Sinne] [e]. II. Auch den deutſchen Souverainen, als ſolchen, kommen dieſe weſentlichen Souverainetätsberechtigungen auſſer allem Zweifel in ſo weit vollſtändig zu, als nicht durch die Grundverträge des deutſchen Bundes einzelne Einſchränkungen auf völkerrechtliche Weiſe beſonders begründet worden ſind. Als ſolche beſondere Beſchränkungen erſcheinen aber folgende: A. Vor Allem haben ſich die deutſchen Bundesglieder, und zwar 1) diejenigen, welche auſſerhalb des Bundesgebietes keine Staaten beſitzen, ſchlechthin verpflichtet, einander [f]) unter keinem Vorwande zu bekriegen, noch auch ihre Streitigkeiten mit Gewalt zu verfolgen (§. 34.), weßhalb auch Repreſſalien zwiſchen Bundesgenoſſen ausgeſchloſſen (§. 398.), Retorſionen aber zugelaſſen ſind (§. 397.); 2) während diejenigen Bundesglieder, welche noch auſſerhalb des Bundesgebietes Staaten beſitzen, ſich in ihrer Eigenſchaft als europäiſche Mächte auch unter einander bekriegen können (§. 220.). B. Allen, dem deutſchen Bunde fremden Staaten gegenüber iſt nicht nur 1) der deutſche Bund berechtigt, Krieg zu führen (§. 216.), ſondern es kommt dieſes Recht auch unzweifelhaft 2) den im Bunde begriffenen europäiſchen Mächten (§. 31.) zu (§. 220.). Doch ſind im Falle eines Bundeskrieges dieſe letzteren, gleich wie alle übrigen Bundesglieder, verpflichtet, an den Verhandlungen und Maaßregeln Theil zu nehmen, welche der Bund für Sicherung ſeines Rechtszuſtandes, ſowohl im Ganzen als auch einzelner Theile, nöthig findet, namentlich von dem Vertheidigungsſyſtem des Bundes und von Bundeskriegen ſich nicht

---

e) Man ſ. über das Recht des Friedensſchluſſes: v. Martens, §. 322—333.; — Klüber, l. c. §. 317—329. — Saalfeld, §. 153 bis 159.

f) Bundesacte a. 11. — Bei jedem Angriff einer auswärtigen Macht gegen einen einzelnen Bundesſtaat, hat dieſer Schutz von dem Bunde zu erwarten, für ſeine unter dem Bunde begriffenen Beſitzungen. Ebenſo kann ein ſolcher Bundesſtaat, welcher auch noch auſſerhalb des Bundesgebietes Staaten beſitzt, falls er angegriffen wird, vermöge des Art. 11. der B.A., Schutz und Garantie, für ſeine unter dem Bunde begriffenen Staaten von dem Bunde fordern, ſobald der Krieg auch dieſe Staaten berührt. Acten des wiener Congreſſes. Bd. II. S. 431. und wiener Schlußacte von 1820. a. 46. vgl. mit a. 47.

auszuſchließen, und nach einmal begonnenem Bundeskriege weder einſeitige Unterhandlungen mit dem Feinde einzugehen, noch einſeitig Waffenſtillſtand oder gar Frieden zu ſchließen (§. 34.). Es ſind folglich ſämmtliche Bundesglieder nicht nur zur unmittelbaren Theilnahme an jedem Bundeskriege und demgemäß mindeſtens zur Stellung ihres bundesgeſetzlich beſtimmten Contingentes verpflichtet, ſondern es verſteht ſich hiernach auch ganz von ſelbſt, daß kein Bundesglied in einem Bundeskriege in Anſehung ſeiner unter dem Bunde begriffenen Beſitzungen Neutralität beobachten g) oder ſein Contingent vom Bundesheer zurückziehen kann (§. 218.). Denjenigen deutſchen Bundesſtaaten, welche nicht zugleich europäiſche Mächte ſind, iſt zwar als Souverainen das Staatskriegsrecht nicht abzuſprechen, und namentlich das Recht, Bündniſſe aller Art einzugehen, in ſo ferne, als dieſe nicht gegen die Sicherheit des Bundes oder eines Bundesſtaates gerichtet ſind, ausdrücklich zugeſtanden h), allein hierdurch dürfte ebenſo das Recht, Kriegsbündniſſe mit auswärtigen Mächten zu ſchließen, ausgeſchloſſen ſeyn, wie durch das Recht zur Dazwiſchenkunft, welches dem Bunde bei Streitigkeit der Bundesglieder mit auswärtigen Mächten zukommt (§. 213.), und durch die Beſtimmung, daß kein einzelner Bundesſtaat von einem auswärtigen verletzt werden kann, ohne daß die Verletzung zugleich und in demſelben Maaße die Geſammtheit des Bundes trifft (§. 215.), in den meiſten Fällen die Ausübung des individuellen Kriegsrechts der Bundesglieder gegen auswärtige Staaten i) verhindert wird k).

---

g) Von der Neutralität des Bundes in Beziehung auf bundesfreie Beſitzungen eines Bundesgliedes ſ. oben §. 220.

h) Bundesacte a. 11. — Acten des wiener Congr. II. S. 85 fg., 355 fg., 423 fg., 485, 499 u. 532. — Bemerkenswerth iſt es, daß der ganze Satz des a. 11. der B.A., welcher das Bündnißrecht der Bundesglieder betrifft, in der franzöſiſchen Ueberſetzung dieſes Artikels, welche in dem Acte final du congrès de Vienne art. 63. ſich befindet, ausgelaſſen worden iſt.

i) Denn zwiſchen verſchiedenen Bundesſtaaten, in ſo weit ſie in ihrer bundesmäßigen Eigenſchaft erſcheinen, iſt es ja ohnehin unzuläſſig und höchſtens als Nothwehr und Selbſtvertheidigung in wahren Nothfällen geſtattet (ſ. oben §. 204. Not. b.) und ebenſo wenig iſt ein Krieg eines Bundesſtaates gegen den Bund oder umgekehrt gedenkbar,

Nur die Exiſtenz eines wahren Nothfalles würde ſie ausnahmsweiſe, ohne die Zuſtimmung des deutſchen Bundes, zu einer Kriegserklärung gegen eine auswärtige Macht berechtigen [l]). Das Recht der Selbſtvertheidigung dagegen in Fällen plötzlicher feindlicher Angriffe und abgenöthigter Nothwehr kommt ihnen unbeſtreitbar [m]) und zwar auch gegen Bundesgenoſſen zu.

§. 400.

2. Im Falle der Neutralität des Bundes.

Findet ſich der deutſche Bund bei Kriegen zwiſchen auswärtigen Mächten oder bei ſolchen, die eine im Bunde begriffene europäiſche Macht, wegen ihrer bundesfreien Staaten, mit einem auswärtigen Staate oder auch mit einem anderen Bundesgliede von gleicher politiſcher Selbſtſtändigkeit führt, zur Theilnahme und Hülfeleiſtung nicht veranlaßt oder verpflichtet, und macht folglich der Bund von ſeinem Neutralitätsrechte wirklich Gebrauch, ſo ſind damit zugleich für ſämmtliche Bundesglieder alle diejenigen Rechte begründet, welche der Völkergebrauch neutralen Mächten zugeſteht [a]), ſo wie

---

obwohl ein Executionsverfahren ſtatthaft ſeyn kann. Man ſ. namentlich Grünler, §. 67.

k) Acten des wiener Congr. Bd. II. S. 85 fg., 103 fg., 114 f., 116 f., 122 f., 130 f. u. 431.; und die deßfallſige kaiſerlich ruſſiſche Erklärung ebendaſelbſt Bd. I. S. 62 f. — Ueber die verſuchte größere Ausdehnung des Kriegsrechtes der Bundesglieder ſ. oben §. 204. Not. b.

l) Daß in der Regel kein Bundesglied, welches nur Staaten innerhalb des deutſchen Bundesgebietes hat, berechtigt iſt, ohne die Zuſtimmung des deutſchen Bundes einen Krieg zu beginnen, beweiſt ſchon der Umſtand, daß der im a. 46. der wiener Schlußacte von 1820 enthaltene Fall als eine Singularität hingeſtellt iſt. Grünler, a. a. O. §. 66. Nr. 4.

m) Grünler, a. a. O. §. 66. Nr. 5.

a) Bezüglich der Neutralitätsrechte werden zweckmäßig die Neutralitätsrechte bei Land- und Seekriegen unterſchieden. I. Bei Landkriegen kommen A. in Beziehung auf das Landgebiet ſowohl 1) die Rechte der Neutralen a) auf Schließung des neutralen Gebietes, ſo wie b) auf Geſtattung des Gebrauches des neutralen Gebietes, als auch 2) die Pflichten der Kriegführenden: a) auf Achtung des neutralen Gebietes; b) auf Unterlaſſung aller Feindſeligkeiten auf demſelben und c) auf Achtung neutraler Perſonen und Güter auf feindlichem Ge-

auch alle gleichmäßig verpflichtet, an den von der deutſchen Bundesverſammlung im engern Rathe zur Behauptung der Neutralität des Bundes beſchloſſenen Maaßregeln Theil zu nehmen (§. 220.). Eine Verpflichtung zur Beobachtung der Neutralität beſteht ſonach in dieſem Falle unbezweifelt für die Bundesſtaaten, als ſolche, alſo ſchlechthin für alle diejenigen, welche nur als Beſtandtheile des deutſchen Bundes in Betracht kommen [b]); denn obwohl auch dieſen unbenommen bleibt, in Fällen, wo keine Gefahr für den Bund oder für einen Bundesſtaat im engern Rathe der Bundesverſammlung anerkannt wird, ihrer Seits allein oder in Verbindung mit denjenigen

---

biete und B. in Beziehung auf den (Land-) Handel kommt ſowohl 1) das Recht der Neutralen ihren Unterthanen den Handelsbetrieb mit dem Auslande und den kriegführenden Mächten in gleicher Ausdehnung, wie vor dem Ausbruche des Krieges zu geſtatten oder zu verbieten und dieſen im Allgemeinen in gleicher Ausdehnung, wie vor dem Ausbruche des Krieges, treiben zu dürfen, als auch 2) das Recht der Kriegführenden a) ihren Unterthanen, ſo wie auch den Unterthanen eroberter feindlichen Provinzen allen Handel und Verkehr nicht nur mit dem Feinde, ſondern auch mit neutralen Landen zu geſtatten oder zu verbieten und b) den Neutralen den Handel mit ſeinem Gegner wenigſtens in ſo weit zu beſchränken, als er eine offenbare Begünſtigung ſeines Gegners durch den Neutralen, namentlich mittelſt Zufuhr von Kriegscontrebande oder fortgeſetzten Handelsbetrieb mit wirklich blokirten Orten, als Neutralitätsverletzung betrachten kann. Hiervon weichen mehrfach ab II. die Rechte der Neutralität zur See. — Man ſ. über das Neutralitätsrecht überhaupt: v. Ompteda, Lit. II. 651 fg. — v. Kamptz, neue Lit. §. 315. — A. Henning, über die Neutralität und ihre Rechte, inſonderheit bei einem Seekriege. Altona, 1784. 8. — J. A. Stalpf, über einige Rechte und Verbindlichkeiten neutraler Nationen in Zeiten des Kriegs. Würzburg, 1791. 8. — v. Martens, a. a. O. §. 300—321. — Klüber, l. c. §. 279—316. — Saalfeld, a. a. O. §. 116—152.

b) Zwar wurde der auf dem wiener Congreß gemachte Vorſchlag, Neutralität der Bundesſtaaten für den Fall, wenn Bundesglieder, welche bundesfreie Staaten beſitzen, unter ſich oder mit auswärtigen Staaten in Krieg gerathen, in der Bundesacte vorzubehalten, nicht genehmigt (ſ. Acten des wiener Congreſſes. Bd. II. S. 358, 378, 423, 431 u. 485.); allein nach den Geſichtspunkten der Art. 45—47. der wiener Schlußacte von 1820 läßt ſich die Richtigkeit der oben aufgeſtellten Behauptung nicht bezweifeln.

Bundesſtaaten, welche von der Wirklichkeit der Gefahr eines feindlichen Angriffes überzeugt ſind, Vertheidigungsmaaßregeln zu ergreifen (§. 217.), ſo laſſen ſich doch für dieſe Claſſe von Bundesſtaaten ebendeßhalb, weil ſie lediglich als Beſtandtheile des deutſchen Bundes im europäiſchen Staatenſyſteme in Betracht kommen, dergleichen Sicherheitsallianzen nur unter einander denken [c]), denn eine ähnliche Allianz mit einer auswärtigen oder mit einer im Bunde begriffenen europäiſchen Macht, gegen einen auswärtigen oder einen im Bunde begriffenen Staat, würde, in dem einen wie anderen Falle, gegen die beſtehende Verpflichtung, ſich in keine die Sicherheit des Bundes oder anderer Bundesſtaaten gefährdende Allianz einzulaſſen [d]), offenbar verſtoßen. Dagegen wird den im Bunde begriffenen europäiſchen Mächten, als ſolchen, auch im Falle einer Neutralität des Bundes, das Recht nicht beſtritten werden können, ſich in Kriegen zwiſchen auswärtigen Mächten zum Vortheile des einen oder anderen Staates, jedoch unbeſchadet der übernommenen Bundespflichten, durch Kriegsbündniſſe zu betheiligen.

---

c) Dieſes iſt offenbar der Sinn des Art. 52. der Schlußacte von 1820.
d) Man ſ. den §. 399. Not. h.

Anhang.

I. Die deutſchen Staaten.

Bundesſtaaten.	Politiſche Eintheilung.	Areal in Q.Meilen.	Einwohnerzahl überhaupt.	Einwohnerzahl auf 1Q.M.
1. Oeſterreich. (Kaiſerthum.)	1. Erzherzogth. Oeſterreich. 2. Böhmen. 3. Steyermark. 4. Illyrien. 5. Mähren. 6. Der öſterr. Antheil an Schleſien mit Inbegriff der böhmiſch-ſchleſ. Herzogthümer Auſchwitz u. Zator. 7. Tyrol und Vorarlberg.	3,578	12,317,052 (1835)	3,442
2. Preußen. (Königreich.)	Die Provinzen: 1. Brandenburg. 2. Pommern. 3. Schleſien. 4. Sachſen. 5. Weſtphalen. 6. Cleve-Berg, u. 7. Niederrhein, zuſammen mit 19 Regierungsbezirken.	3,362,87	10,908,010 (1838)	3,242
3. Sachſen. (Königreich.)	1. Der meißeniſche Kreis. 2. Leipziger Kreis. 3. Erzgebirgiſche Kreis. 4. Voigtländiſche Kreis. 5. Oberlauſitzer Kreis. 6. Ein Theil des ehemaligen görlitzer Kreiſes.	271,66	1,652,114 (1837)	6,088
4. Baiern. (Königreich.)	Die Kreiſe: 1. Oberbaiern. 2. Niederbaiern. 3. Pfalz. 4. Oberpfalz u. Regensburg. 5. Oberfranken. 6. Mittelfranken. 7. Unterfranken u. Aſchaffenburg. 8. Schwaben u. Neuburg.	1,477,26	4,315,469 (1837)	2,921
5. Hannover. (Königreich.)	Eilf Provinzen: 1. Kalenberg. 2. Göttingen. 3. Grubenhagen. 4. Lüneburg. 5. Hoya. 6. Bremen u. Verden. 7. Osnabrück. 8. Hildesheim. 9. Oſtriesland. 10. Bentheim. 11. Hohenſtein.	695	1,722,107 (1839)	2,478
6. Würtemberg. (Königreich.)	1. Neckarkreis (mit der Hauptſtadt Stuttgart). 2. Schwarzwaldkreis. 3. Jartkreis. 4. Donaukreis.	360,4	1,649,839 (1838)	4,535
7. Baden. (Großherzogthum.)	1. Seekreis. 2. Oberrheinkreis. 3. Mittelrheinkreis. 4. Unterrheinkreis.	278,5	1,277,403 (1839)	4,586
8. Heſſen. (Kurfürſtenthum.)	Vier Provinzen: 1. Niederheſſen. 2. Oberheſſen. 3. Fulda. 4. Hanau.	208,9	704,700 (1838)	3,373
9. Heſſen. (Großherzogthum.)	1. Provinz Starkenburg mit 27 Domanialämtern. 2. Provinz Rheinheſſen mit 17 Cantonen. 3. Provinz Oberheſſen mit 24 Domanialämtern.	177	783,671 (1837)	4,427
10. Holſtein u. Lauenburg. (Herzgthüm.)	1. Herzogthum Holſtein. 2. Herzogthum Lauenburg.	175,5	471,276 (1835)	2,685
11. Luremburg (Großherzogth.) u. Limburg (Hrzgth.).	1. Luremburg. 2. Limburg.	108,6	253,583 (1839)	2,347
12. Braunſchweig. (Herzogthum.)	I. Sechs Diſtricte: Wolfenbüttel, Schöningen, Harz, Leine, Weſer, Blankenburg. II. 2 Stadtgerichte: Braunſchweig und Wolfenbüttel.	73	251,000	3,540
13. Mecklenburg-Schwerin. (Großherzogthum.)	1. Herzogthum Schwerin. 2. Herzogthum Güſtrow. 3. Stadt Roſtock. 4. Fürſtenthum Schwerin. 5. Herrſchaft Wismar.	228	482,925 (1838)	2,112
14. Naſſau. (Herzogthum.)	28 Aemter.	82,7	386,221 (1838)	4,670
15. Sachſen-Weimar. (Großherzogthum.)	1. Weimariſcher, jenaiſcher, neuſtädter Kreis (15 Aemter). 2. Eiſenachiſcher Kreis (9 Aemter).	66,8	247,603 (1839)	3,706
16. S.-Coburg-Gotha. (Herzogthum.)	Herzogthum Coburg. Herzogthum Gotha.	37,6	139,371 (1839)	3,708

17. S.-Meiningen-Hildburghauſen. (Herzogthum.)	Vier Kreiſe: Meiningen, Hildburghauſen, Sonnenberg, Saalfeld.	41,8	148,078 (1837)	3,542
18. S.-Altenburg. (Herzogthum.)	Fünf Kreis- und Juſtizämter.	24	122,141 (1837)	5,089
19. Mecklenburg-Strelitz. (Großherzogthum.)	A. Herzogthum Mecklenburg-Strelitz. B. Fürſtenthum Ratzeburg.	36,13	89,528 (1839)	2,537
20. Oldenburg. (Großherzogthum.)	A. Herzogthum Oldenburg. B. Fürſtenthum Lübeck. C. Fürſtenthum Birkenfeld. D. Herrſchaft Kniphauſen.	113,95	262,372 (1839)	2,650
21. Anhalt-Deſſau. (Herzogthum.)	Fünfzehn Aemter.	17	62,603 (1837)	3,682
22. Anhalt-Bernburg. (Herzogth.)	A. Das untere Fürſtenthum (4 Aemter). B. Das obere Fürſtenthum (5 Aemter).	16	46,000 (1833)	2,875
23. Anhalt-Cöthen. (Herzogthum.)	Neun Aemter.	15	40,153	2,677
24. Schwarzburg-Sondershauſen. (Fürſtenthum.)	A. Herrſchaft Sondershauſen (5 Aemter). B. Herrſchaft Arnſtadt (2 Aemter).	16,9	54,952 (1837)	3,251
25. Schwarzburg-Rudolſtadt. (Fürſtenthum.)	A. Herrſchaft Rudolſtadt (8 Aemter). B. Herrſchaft Frankenhauſen (3 Aemter).	19,1	65,662 (1837)	3,437
26. Hohenzollern-Hechingen. (Fürſtenthum.)	Ohne weitere Abtheilungen.	6,5	24,000	3,230
27. Liechtenſtein. (Fürſtenthum.)	1. Herrſchaft Vaduz. 2. Herrſchaft Schellenberg.	2,5	5,880	2,387
28. Hohenzollern-Sigmaringen. (Fürſtenthum.)	1. Unmittelbare Länder (3 Oberämter). 2. Hoheitslande.	18,25	43,305 (1833)	2,373
29. Waldeck. (Fürſtenthum.)	A. Fürſtenthum Waldeck (3 Oberämter). B. Grafſchaft Pyrmont (1 Oberamt).	21,7	56,000 (1831)	2,585
30. Reuß-Greiz. (Fürſtenthum.)	1. Herrſchaft Greiz. 2. Herrſchaft Brügk.	6,8	30,293 (1833)	4,454
31. Reuß-Schleiz. (Fürſtenthum.) 32. R.-Lobenſtein-Ebersdorf. (Fürſtenthum.)	A. Fürſtenthum Schleiz. B. Fürſtenth. Lobenſtein und Ebersdorf. Die Herrſchaft Gera u. Pflege Saalburg ſind beiden gemeinſchaftlich.	21,1	70,144 (1833)	3,324
33. Schaumburg-Lippe. (Fürſtenthum.)	A. Grafſchaft Schaumburg (2 Stadtgerichte und 4 Aemter). B. Grafſchaft Lippe (2 Aemter).	9,7	27,600	2,830
34. Lippe-Detmold. (Fürſtenthum.)	Sieben Stadtgerichte und zwölf Aemter.	20,6	76,730	3,724
35. Heſſen-Homburg. (Landgrafſchaft.)	1. Landgrafſchaft Homburg. 2. Herrſchaft Meiſenheim.	7,8	24,000	3,076
36. Lübeck. (Freie Stadt.)	1. Die Hauptſtadt. 2. Das Gebiet (1 Stadt und 68 Ortſchaften).	6,7	47,000	6,962
37. Frankfurt. (Freie Stadt.)	1. Die Hauptſtadt. 2. Das Gebiet (8 Ortſchaften: Bonames, Bornheim, Dortelweil, Hauſen, Niedererlenbach, Niederurſel, Oberrad, Niederrad).	4,3	54,000	12,471
38. Bremen. (Freie Stadt.)	1. Die Hauptſtadt. 2. Die Landherrſchaft am rechten Weſerufer. 3. Die Landherrſchaft am linken Weſerufer. 4. Das Amt Vegeſack. 5. Das Amt Bremerhafen. (Zuſ. 1 Stadt, 2 Flecken, 37 Ortſchaften.)	5	57,800	11,560
39. Hamburg. (Freie Stadt.)	1. Die Hauptſtadt. 2. Das eigentliche Stadtgebiet. 3. Amt Bergedorf. 4. Amt Ritzebüttel. (Zuſammen ohngefähr 32 Ortſchaften.)	7,1	140,700	19,818
	Zuſammen	11,608,38	39,120,285	3,379

II. Die ſouverainen deutſchen Fürſten.

Bundesſtaaten.	Regenten.	Geburt.	Regierungs-Antritt.	Religion.	Reſidenzen.
Oeſterreich	Ferdinand I	19. April 1793	2. März 1835	kathol.	Wien
Preußen	Friedrich Wilhelm IV	15. Oct. 1795	7. Juni 1840	evgl.	Berlin
Sachſen	Friedrich Auguſt	18. Mai 1797	6. Juni 1836	kathol.	Dresden
Baiern	Ludwig Karl Auguſt	25. Aug. 1786	13. Oct. 1825	kathol.	München
Hannover	Ernſt Auguſt	5. Juni 1771	20. Juni 1837	anglic.	Hannover
Würtemberg	Wilhelm I	27. Sept. 1781	30. Oct. 1816	luther.	Stuttgart
Baden	Karl Leopold Friederich	29. Aug. 1790	30. März 1830	evgl.	Carlsruhe
Kurheſſen	Wilhelm II	28. Juli 1777	27. Febr. 1821	refor.	Caſſel
Heſſen-Darmſtadt	Ludwig II	26. Dec. 1777	6. April 1830	evgl.	Darmſtadt
Holſtein-Lauenburg	Chriſtian VIII	18. Sept. 1786	3. Dec. 1839	luther.	Kopenhagen
Luxemburg	Wilhelm II	6. Dec. 1792	7. Oct. 1840	evgl.	Haag
Braunſchweig	Wilhelm	25. April 1806	25. April 1831	luther.	Braunſchweig
Mecklenburg-Schwerin	Friedrich Franz	28. Febr. 1823	7. März 1842	luther.	Schwerin
Naſſau	Adolph Wilhelm Karl Auguſt	24. Juli 1817	20. Aug. 1839	evgl.	Biberich
Sachſen-Weimar	Karl Friedrich	2. Febr. 1783	14. Juni 1828	luther.	Weimar
Sachſen-Coburg	Ernſt Anton Karl Ludwig	2. Jan. 1784	9. Dec. 1806	luther.	Coburg
Sachſen-Meiningen	Bernhard Erich Freund	17. Dec. 1800	24. Dec. 1803	luther.	Meiningen
Sachſen-Altenburg	Joſeph Friedrich Ernſt	27. Aug. 1789	29. Sept. 1834	luther.	Altenburg
Mecklenburg-Strelitz	Georg Friedrich Karl	12. Aug. 1779	6. Nov. 1816	luther.	Neuſtrelitz
Oldenburg	Paul Friedrich Auguſt	13. Juli 1783	21. Mai 1829	luther.	Oldenburg
Anhalt-Deſſau	Leopold Friedrich	1. Oct. 1794	9. Aug. 1817	evgl.	Deſſau
Anhalt-Bernburg	Alexander Karl	2. März 1805	24. März 1834	evgl.	Ballenſtedt
Anhalt-Cöthen	Heinrich	30. Juli 1778	23. Aug. 1830	refor.	Cöthen
Schwarzburg-Sondershauſen	Günther Friedrich Karl	24. Sept. 1801	3. Sept. 1835	luther.	Sondershauſen
Schwarzburg-Rudolſtadt	Friedrich Günther	6. Nov. 1793	28. April 1817	luther.	Rudolſtadt
Hohenzollern-Hechingen	Friedrich Wilhelm Hermann Conſtantin	16. Febr. 1801	13. Sept. 1838	kathol.	Hechingen
Liechtenſtein	Aloys Joſeph	26. Mai 1796	20. April 1836	kathol.	Wien
Hohenzollern-Sigmaringen	Karl Anton Friedrich	20. Febr. 1785	17. Oct. 1831	kathol.	Sigmaringen
Waldeck	Georg Friedrich Heinrich	20. Sept. 1789	9. Sept. 1813	evgl.	Arolſen
Reuß-Greiz	Heinrich XX	29. Juni 1794	31. Oct. 1836	luther.	Greiz
Reuß-Schleiz	Heinrich LXII	31. Mai 1785	17. April 1818	luther.	Schleiz
Reuß-Lobenſtein-Ebersdorf	Heinrich LXXII	27. März 1797	10. Juli 1822	luther.	Ebersdorf
Schaumburg-Lippe	Georg Wilhelm	20. Dec. 1784	13. Febr. 1787	refor.	Bückeburg
Lippe-(Detmold)	Paul Alexander Leopold	9. Nov. 1796	4. April 1802	refor.	Detmold
Heſſen-Homburg	Philipp Auguſt Friedrich	11. März 1779	19. Jan. 1839	refor.	Homburg

III. Die ſouverainen deutſchen Regentenhäuſer.

Fürſtenhäuſer.	Linien.	Staaten.
1. Ascanien	a. ältere Linie	Herzogthum Anhalt-Deſſau
	b. jüngere Linie	Herzogthum Anhalt-Bernburg *
	c. jüngſte Linie	Herzogthum Anhalt-Cöthen *
2. Baden		Großherzogthum Baden
3. Heſſen	ältere (Caſſeler) Linie	Kurfürſtenthum Heſſen
	jüngere (darmſtädter) Linie	Großherzogthum Heſſen
		Landgrafſchaft Heſſen
4. Holſtein	ältere (königliche) Linie	Königreich Dänemark, wegen Holſtein und Lauenburg
	jüngere (großherzogliche) Linie	Großherzogthum Oldenburg
5. Liechtenſtein	ältere (ſouveraine) Linie	Fürſtenthum Liechtenſtein
6. Lippe	ältere Linie	Fürſtenthum Lippe-Detmold
	jüngere Linie	Fürſtenthum Schaumburg-Lippe
7. Lothringen-Habsburg	ältere Linie	Kaiſerthum Oeſterreich
8. Mecklenburg	ältere Linie	Großherzogth. Mecklenburg-Schwerin
	jüngere Linie	Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz
9. Naſſau	ältere (Walramſche) Linie	Herzogthum Naſſau
	jüngere (Ottoniſche) Linie	Königreich der Niederlande, wegen Luxemburg und Limburg
10. Reuß-Plauen	ältere Linie	Fürſtenthum Reuß-Greiz *
	jüngere Linie	Fürſtenthum Reuß-Schleiz
		Fürſtenthum Reuß-Lobenſtein und Ebersdorf *
11. Schwarzburg	ältere Linie	Fürſtenthum Schwarzburg-Sondershauſen
	jüngere Linie	Fürſtenth. Schwarzburg-Rudolſtadt
12. Waldeck	ältere Linie	Fürſtenthum Waldeck
13. Welf	ältere Linie	Herzogthum Braunſchweig
	jüngere Linie	Königreich Hannover
14. Wettin	ält. (Erneſtiniſche) L. weimariſche	Großherzogthum Sachſen-Weimar
	ält. (Erneſtiniſche) L. gothaiſche	Herzogthum Sachſen-Meiningen
		Herzogthum Sachſen-Altenburg
		Herzogthum Sachſen-Coburg-Gotha
	jüngere (Albertiniſche) Linie	Königreich Sachſen
15. Wittelsbach		Königreich Baiern
16. Würtemberg		Königreich Würtemberg
17. Zollern	ältere (fürſtliche) Linie	Fürſtenthum Hohenzollern-Hechingen
		Fürſtenth. Hohenzollern-Sigmaringen
	jüngere (königliche) Linie	Königreich Preußen

Die jetzigen Souveraine der mit * bezeichneten Staaten ſind die letzten männlichen Sproſſen ihrer Linien.

Regiſter.

Die Zahlen bezeichnen die Paragraphen, die Buchſtaben die Noten.

A.

Abänderung der Geſetze. 67. 69. 303. 313.
— — Landesverfaſſung. 83. 296. f. 298. c. 308.
Abberufung der Geſandten. 42. 211. 395.
Abdankung der Staatsdiener. 367.
— des Regenten. 266.
Abfindung der Nachgebornen. 243.
— — Prinzeſſinnen. 243.
Abgaben. 380. 381.
Abgabenbegünſtigungen. 74. 369. f.
Abgabenfreiheit. 43. 74. c. 210. 277. 314. d. 369. f. 380. 395.
Abgangszeugniſſe, akademiſche. 141.
Abgeordnete in die B.V. 39. 41—43.
— — — Ständeverſammlungen. 291. 295.
Ableben des Souverains. 261.
— von Gliedern des Regentenhauſes. 261. v.
— — Standes- und Grundherren. 261. v.
Abolitionsrecht. 314. d. e. 332. 333.
Abſchied in Ungnaden. 367.
Abſchiede, Landtags-. 293.
—, Reichs-. 12.
Abſtimmung am Bundestage. 50.
Abſtimmungsordnung am Bundestage. 50.
Abtretung des Privateigenthums zu öffentlichen Zwecken. 250. 276. 280.
Abweſende bei Abſtimmungen. 51.
Abweſenheit des Souverains. 249.
Acceſſionsverträge zum d. Bunde. 11.
Accreditirung auswärtiger Geſandten beim Bunde. 211.
— der Bundestagsgeſandten. 42.
— der Geſandten an deutſchen oder fremden Höfen. 395.
Acte, deutſche Bundes-. 10. a. b.
—, Rheinbundes-. 11. r. s.
—, Wiener Schluß-. 10. c.
—, Wiener Congreß-. 11. c.
Acten, reichskammergerichtliche. 80.
Actenverſendung. 126. 338.
—, Unzuläſſigkeit der, in Criminal- und Polizeiſachen. 126.
Adcitationen in Bundesausträgalſachen ſind unzuläſſig. 119.
Addreſſen, gemeinſame, an die B.V. 53.
Adel. 72—76. 282—284.
—, hoher deutſcher. 72. 74. 283.
—, landſäſſiger. 283. 284.
—, ſouverainer. 283.
—, niederer, 284.
—, reichsſtändiſcher. 72—74. 76.
—, reichsunmittelbarer, ohne Reichsſtandſchaft. 72. 75. 76.
Adels-Beſtätigung. 261.
—-Curie. 291.
—-Erneuerung. 261.
—-Ertheilung. 261.
—-Stand. 282—284.
Adeſpota. 230. h.
Adminiſtration. 301. 315. 318.
—, Trennung von der Juſtiz. 315. 339.
Adminiſtrativbeamte. 315. 364.
—-Juſtiz. 315. m.
—-Sachen, 315. 316. 336.
Adoptirte haben kein Thronfolgerecht. 239. 240.
Advocatie über die Kirche. 357.
Aemterbeſetzungsrecht. 362.
Aeuſſere Bundesgewalt. 36.
— Staatsgewalt. 252.
— Bundesregierungsrechte. 36. 199. 205.
— Staatsregierungsrechte. 252. 383. 392.

Aeuſſere Verfaſſungsgewähr. 86. 296.
— Zeichen der Souverainetät. 260 —262. 272.
Aeuſſerſtes Recht. 250.
Agenten bei der B.V. 53.
Agnaten 240. 241. 265.
Agnatiſche Succeſſion. 241.
Ajuſtirung. 57. f.
Akademieen, 355. e.
Akademiſche Abgangszeugniſſe. 142.
— Behörden. 138.
— Lehrer. 139.
— Vergehungen. 141.
— Würden. 261. 355. e.
Akademiſches Bürgerrecht. 140.
— —, Erwerb und Erneuerung. 140.
Allodialität der Bundesſtaaten. 222. 372.
Allodialſucceſſion. 241.
Allodialverlaſſenſchaft 265.
Allodification der Staatslehen. 372.
Alluvionen. 378.
Altenburg, Sachſen-, ſ. Sachſen.
Amneſtie. 178. 332.
Amortiſationsgeſetze. 357.
Amts-Eid. 365.
— Verbrechen. 366. p. 367.
— Vergehen. 366. p. 367.
— Verleihungen. 265.
— Verluſt. 367.
— Verſchwiegenheit. 366.
Analogie. 16.
Anhalt-Bernburg, Herzogth. 30. 46. 47. 153—155. 159. 187. 196. 197. 291.
— Cöthen, Herzogth. wie zuvor.
— Deſſau, Herzogth. wie zuvor.
Anklageſtand. 258. 273. 293. 316. f.
Anleihe des Staates. 382.
— gezwungene. 382.
Anordnende Bundesgewalt. 36.
— —, äuſſere. 199. 201.
— —, innere. 63. 65—70.
— Staatsgewalt. 252.
— —, äuſſere. 383. 385—389.
— —, innere. 301. 303—315.
Anordnungen, gemeinnützige. 28. 70.
Anrede an die Bundesverſammlung. 53. 199. b.
Anſtandsbrief ſ. Moratorien.
Antritt der Regierung. 248.
Anwartſchaften, für den Thronfolger unverbindend. 250 e. f.
— auf Staatsämter ſind unſtatthaft. 250. e. 365.
Anwendbarkeit des gemeinen deutſchen Staatsrechts. 7. 8.
Anwendung der Staatsrechtsquellen. 18—20.
Apanagen. 243.
Archiv des deutſchen Bundes. 44. 57.
Archiv-Commiſſion, reichskammergerichtliche. 59. 80.
Areal des deutſchen Bundes. 29. d.
Aremberg, Herzog, Standesherr. 30. 72.
Armee, Bundes-. 154. 155.
Armenpolizei. 353.
Aſſociationsrecht. 275. 321. h.
Aſylrecht. 43.
Attribute der Krone. 260—262.
Auersperg, Fürſt, Standesherr. 72.
Aufenthaltsfreiheit der Standesherrn 74.
— der Mitglieder des Reichskammergerichts. 80.
— — — der Ritterorden. 78.
— — — der Reichsritterſchaft. 75.
Aufgebot der Unterthanen. 279. 363. 368.
Aufhebung der Geſetze. 313.
— der Verfaſſung. 296.
— wohlerworbener Rechte. 250.
Auflagen. 380.
Aufnahme in den Bund. 32.
Aufrechthaltung des Bundespreßgeſetzes. 135. 136.
Aufruhr in den Bundesſtaaten. 130.
Aufſehende Bundesgewalt. 36.
— äuſſere Bundesgewalt. 203. 204.
— innere Bundesgewalt. 103—105.
— Staatsgewalt. 253.
— äuſſere Staatsgewalt. 391.
— innere Staatsgewalt. 320—322.
Aufſichtsrecht über die Kirche. 357.
— über das Regentenhaus. 264.
Aufſtellung der Bundesausträgal-Inſtanz. 116.
Ausgaben des Staates. 370.
Auslegung der Bundesacte. 67. 69. 84.
— der Geſetze. 26. n.
— der Staatsverträge. 388.
— der Verfaſſungsgeſetze. 296.
Auslieferung Militärpflichtiger. 173 —178.
— politiſcher Verbrecher. 131. 345.
— von anderen Verbrechern. 271. 345.
Ausſchüſſe der Bundesverſammlung. 58. 59.
—, ſtändiſche. 294.
Auſſenlehen. 372.
Auſſerordentliche Thronfolge. 244-247.
Ausſteuer der Prinzeſſinnen. 243. 250.
Austrägalinſtanz der Bundesglieder. 115. 116.
—, Aufſtellung der. 116.
—, Bedingungen. 115.
Austrägalgericht. 113. 117—122.

Austrägalentſcheidungen. 118.
— Interventionen. 119.
— Proceßordnung. 117.
— Rechtsmittel. 121.
— Urtheil. 120.
— Vollziehung. 122.
Austrägalgerichtliche Urtheile. 120.
— Rechtsmittel dagegen. 121.
Austrägalgerichtliche Urtheile, Vollziehung derſelben. 122.
Austräge, Familien=. 115.
Auswanderungsfreiheit. 91. 275. 281.
Ausweiſung fremder Perſonen. 271. 272.
Authentiſche Interpretation. 26. n. 67. 69. 84. 296. 303. 309. 313. a.
Autonomie. 74. 75. 289. 304. 306.

B.

Baden, Großherzogthum. 30. 31. 46. 47. 154. 155. 197. 291.
Baiern, Königreich. 30. 31. 46. 47. 154. 155. 197. 291.
Bank, Herren=. 291.
Barriere=Abgaben. 379.
Bauernſtand. 286.
Baupolizei. 352.
Beamten, Gemeinde=. 289.
—, Staats=. 363—368.
Beendigung der Regentſchaft. 249.
— der Regierung. 266.
Befehle vorgeſetzter Behörden. 258.
Befehl und Aufſicht über die Bundesfeſtungen. 182.
Begnadigungsrecht. 314. d. 332. 333.
Begriff des deutſchen Staatsrechts. 1—8.
Behörden, richterliche, des Bundes. 59. 87—90. 112. 166. 167. 171. 172.
—, vermittelnde, des Bundes. 59. 62. 114. 212—214.
—, Staatsadminiſtrativ=. 315.
—, Staatsjuſtiz=. 258. 315.
Beichtſiegel. 279. 321.
Bekanntmachungsrecht der Geſetze. 305.
Belgien, neues Königreich. 29. 153.
Bentheim, Fürſten. 73.
Bentiak, Graf. 30. v.
Bereithaltung des Bundesheeres. 160.
Bergbau, Freierklärung des. 358.
Bergregal. 376.
Berggerechtigkeit. 376.
Berghoheit. 358. n. o. 376.
Bergpolizei. 358.
Berg= und Salzwerke. 358. 376. 378.
Bergzehnte. 358. 376.
Beruf u. Gewerb, Freiheit der Wahl. 275. 277.
Beſatzungsrecht der Bundesfeſtungen. 180. 181. 187—189.
Beſatzungstruppen. 184.
Beſchlüſſe der Bundesverſammlung. 39. 45—51. 55. 56. m. 507.
Beſchränkungen der Souverainetät. 255—259.
— der Eigenthumsfreiheit. 250. 276. 280. 376—379. 397—409.
Beſchränkungen der Gewerbsfreiheit. 359. 360. 374. 375.
Beſchwerden wegen Juſtizmißbräuchen. 123. 331.
Beſchwerderecht der Landſtände. 293.
— Einzelner 123. 274. 293.
Beſchwörung der Verfaſſung ſ. Verfaſſungseid.
Beſetzungsrecht der Staatsämter. 362. 365.
Beſitznahme=Patente. 248.
Beſitzſtreitigkeiten. 113.
Beſoldung der Staatsdiener. 366.
Beſoldungsrückſtände. 80.
Beſtätigungsrecht anzuſtellender Kirchenbeamten. 357.
— präſentirter Staatsdiener. 365.
— der Todesurtheile. 352.
— von autonomiſchen Normen. 74.
Beſtallungs=Patent. 365.
Beſteuerungsrecht des Bundes. 192. 196—198.
— der Bundesglieder. 380.
Beurlaubung des Bundescontingentes. 160.
Bevölkerung Deutſchlands. 29. c. 154.
Bevölkerungspolizei. 354.
Bibliothek der B.V. 44.
Bildung des Hauptquartiers im Bundesheer. 168. 169.
Bildungspolizei. 355.
Biſchöfe. 262. 357.
Bömmelberg, Freiherr von. 72. f.
Branntweinregal. 373. f.
Braunſchweig, Herzogthum. 30. 46. 47. 153—155. 159. 196. 197. 291.
Bremen, freie Stadt. 30. 46. 47. 153—155. 159. 196. 197. 291.
Briefgeheimniß. 279. 321. 375.
Brudertitel. 261.
Brücken. 29. 378. 379.
Brückengeld. 378.
Budget, Staats=. 369.
Buchhandel, Freiheit des. 275.
Büchercenſur. 133—136.
Büchernachdruck. 94.
Bücherpolizei des Bundes. 133—136.
— der Bundesſtaaten. 135. 350. e.

Bündnißrecht des Bundes. 201.
— der Bundesglieder. 204. 399. 400.
Bürgeraufnahme. 288. 289. 354.
Bürgerentlaſſung. 289. 290. 354.
Bürgerliche Behörden der freien Städte. 300.
Bürgermeiſter der freien Städte. 299.
Bürgermiliz. 368.
Bürger, Orts=. 287 — 290.
Bürgerpflichten, allgemeine. 278—280.
Bürgerreceß, lübiſcher. 297. p.
Bürgerrechte, allgemeine deutſche, 91 — 94. 273 — 277.
Bürgerrecht, akademiſches. 140.
— Erwerb und Erneuerung. 140.
Bürgerrepräſentation in Frankfurt. 300.
Bürgerſchaft der freien Städte. 298.
Bürger, Staats=. 273. 274.
Bürgerſtand. 285.
Bürgerverſammlungen. 298.
Bullen, päbſtliche. 307. . . .
Bund, deutſcher, Charakter. 26.
Bundesacte ſ. Acte.
Bundesanordnungsrecht. 36. 63. 65 — 70. 199. 201. 205.
Bundesanſtalten. 44.
Bundesarchiv. 44.
Bundesaufſichtsrecht. 36. 103 — 105. 203. 204.
Bundesarmee ſ. Armee.
Bundesausträgalinſtanz. 113 — 125.
Bundesbeſchlüſſe ſ. Beſchlüſſe der B.V.
Bundesbeſteuerungsſyſteme. 196. 197.
Bundesbibliothek. 44.
Bundescartellconvention. 173 — 178.
Bundescaſſenweſen. 193 — 195.
Bundescivildienſtrecht. 147.
Bundescontingente. 154. 155.
Bundesdiadicaſien. 124. 125.
Bundesdienſtrecht 106. 147 — 191.
Bundesdruckerei. 44.
Bundesexecutivgewalt. 95 — 102.
Bundesexecutionsverfahren. 100 - 102.
Bundesfeſtungen. 179 — 191.
—, Aufſicht und Befehl. 182.
—, Beſatzungsrecht. 187 — 189.
—, Beſatzungstruppen. 184.
—, Feſtungsbehörden. 183.
—, Feſtungscaſſe. 186.
—, Unterhaltungskoſten. 179. 181. 191.
Bundesfinanzrecht. 192 — 198.
Bundesfriedensrecht. 205. 207 — 214.
Bundesgebiet. 29.
Bundesgeſandte. 42. a. 209.
Bundesgeſetze. 10. 11. 13. 19.
Bundesgeſetzgebungsrecht. 65 - 94.
— in Angelegenheiten der Bundesſtaaten. 69 — 94.
Bundesgenoſſenſchaft. 30 — 35.
—, Erwerb. 32.
—, Verluſt, 35.
—, Wirkungen. 33. 34.
Bundesgewalt. 36 — 38.
—, Object der. 37.
—, Subject der. 38.
Bundesglieder. 30 — 35.
— Anzahl derſelben. 30.
— Benennung und Titel. 30.
— Charakter, politiſcher. 31.
— Pflichten der. 34.
— Rechte der. 33.
Bundesheer, Bereithaltung im Frieden. 160.
— Eintheilung. 159.
— Mobilmachung. 161 — 163.
— Stärke. 157.
— Verhältniß der Waffengattungen. 158.
— Verpflegung. 170.
Bundeshülfe, wegen Aufruhrs. 130.
Bundesjuſtizrecht. 108 — 126.
Bundeskanzlei. 44. 57.
Bundeskanzlei=Beiträge. 196.
— ihre Erhebungsart. 198.
Bundeskanzlei=Director. 44. 51. q. 57.
Bundeskaſſen. 192 — 195.
— deren Verwaltung. 194.
— Rechnungs=Reviſion. 195.
Bundeskrieg. 215 — 219.
Bundeskriegsrecht. 215 — 220.
Bundeskriegsverfaſſung. 148 — 191.
Bundeslehren, neue. 16. q.
Bundesmatrikel. 153 — 155.
Bundesmatrikularbeiträge. 197.
—, deren Erhebungsart. 198.
Bundesmilitär = Commiſſionen. 149 — 152.
Bundesmilitärdienſtrecht. 148.
Bundesoberaufſichtsrecht. 36. 103 — 105. 203. 204.
—, äuſſeres. 203. 204.
—, inneres. 103 — 105.
Bundespflichten. 34.
Bundespolizeirecht. 127 — 146.
Bundespräſidialgeſandtſchaft. 41.
Bundespreßgeſetz. 133 — 136.
Bundesrecht. 4. g. 5. 25 — 220.
Bundesrechte. 33.
Bundesregierung. 25. 63.
Bundesregierungen ſ. Bundesglieder.
Bundesregierungsrecht. 25. 63 — 220.
—, äuſſeres. 199 — 220.
—, inneres. 63 — 198.
Bundesregierungsrechte. 36. 63. 106. 199. 205.

Bundesregierungsſachen. 27. 37. 64. 107. 200. 206.
—, äuſſere. 200. 206.
—, innere. 64. 107.
Bundesſachen ſ. Bundesregierungsſachen.
Bundesſatzungen. 9.
Bundesſchiedsgericht. 87—90.
— Bildung deſſelben. 87.
— Competenz. 88.
— Conſtituirung. 89.
— Verfahren. 90.
Bundesſtaat. 26. b.
Bundesſtaaten 30.
Bundesſtaatenrecht. 5. 221—400.
Bundesſteuern. 196. 197.
Bundestag, deutſcher. 39—57.
Bundestagscommiſſionen. 58—62.
—, deren Geſchäftsordnung. 60-62.
—, Hauptkarten. 59.
Bundestagsgeſandten. 41—43.
Bundestagsordnung. 40.
Bundesverfaſſung, Beſtandtheile der, 27.
Bundesverfaſſungsrecht. 25—62.
Bundesverſammlung. 39.
—, Abſtimmungsordnung der. 50.
—, Anſtalten der. 44.
Bundesverſammlung, Archiv der. 57.
—, Bekanntmachungsform der Beſchlüſſe der. 56.
—, Commiſſionen der. 58—62.
—, Dictatur der. 57.
—, Dauer der. 40.
—, Dienſtperſonal der. 44.
—, Engerer Rath der. 45. 46.
—, Form der. 45—47.
—, Geſchäftsordnung der. 51—57.
—, Kanzlei der. 57.
—, Kanzleiperſonal der. 44.
—, Local der. 44.
—, Mitglieder der. 41. 42.
—, Ordnung der Gegenſtände der Verhandlung der. 53.
—, Ordnung des Geſchäftsgangs in den Sitzungen der. 54—56.
—, Ordnung der Sitzungen der. 51. 52.
—, Plenum der. 47.
—, Präſidium der. 41.
—, Sitz der. 40.
—, Voller Rath der. 47.
Bundesverträge. 201.
Bundesvollziehungsrecht. 95—102.
Bundeszwecke. 28.
Bureaukratiſches Syſtem. 315. n.
Burſchenſchaft, deutſche. 141.

C.

Cabinetsjuſtiz. 308. 316. 338.
Canoniſches Recht. 14.
Canzleidirector der B.V. 44. 51. q.
Canzleiperſonen. 44.
Canzleipraxis. 21. z.
Cartellconvention, deutſche. 173—178.
Caſſation der Staatsdiener. 367.
Cavalerie des Bundesheeres. 154. 155.
Cenſur der Bücher. 133.
— der Privateingaben bei der B.V. 53. q.
Centfolge. 363. s.
Centralbehörden. 258. 315.
Central-Unterſuchungs-Commiſſionen. 137.
Civilbeamte. 364—367.
Civildienſtrecht. 147. 363—367.
— des Bundes. 147.
— der Bundesſtaaten. 323. 363—367.
Civilgerichte. 336. 338.
—, Zuſtändigkeit der. 344.
Civilgerichtliche Urtheile, deren verbindende Kraft. 346.
Civilgerichtsbarkeit. 340—342.
Civiljuſtizhoheit. 328—331. 334.
Civilklagen gegen Souveraine. 263.
Civilliſte. 260.
Civilſachen. 336.
Civilſtaatsdienſt. 363. 364.
Coburg ſ. Sachſen.
Collateralerbſchaftsſteuer. 92.
Collegialiſche Einrichtung der Gerichte. 315. n. 339.
Collegialſyſtem. 262.
Colliſion zwiſchen dem Bundes- und Landesſtaatsrecht. 8.
Commandanten der Armeecorps. 167.
— der Bundesfeſtungen. 182. 183.
Commiſſarius, landesherrlicher, am Landtage. 258. 294.
—, —, an Univerſitäten. 138.
Commiſſionen ſ. Bundestagscommiſſionen.
Communen ſ. Gemeinden.
Competenz der B.V. 28. 37. 39. 69. 85. 108. 123. 130. 133. 137. 143. 144.
Compromiß für Streitigkeiten zwiſchen Bundesgliedern. 114.
Conceſſionen von Gewerben. 314. x. 359.
Concordate. 307. 315. c. 357. i.
Condominat. 229.
Confeſſion, augsburgiſche. 262.
Confeſſionen, chriſtliche. 93.
Confiscationen, totale Vermögens-. 276.

Confiscationen, Befreiung der Standesherren. 276.
Congreßacte, Wiener-. ſ. Acte.
Conſcription. 362. 368.
— Befreiungen. 74.
Conſiſtorien. 262. f.
Conſtitutionen deutſcher Staaten. 291. * 297. *
Conſule. 210. f. 272. 395.
Contingente der Bundesglieder. 154. 155.
Contraſignatur. 258.
Conventionsmünzfuß. 374.
Corpscommandanten. 167.
— deren Gerichtsbarkeit. 171.
Criminaljuſtizhoheit. 328. 330. 332—334.
Criminalgerichte. 336. 338.
— deren Zuſtändigkeit. 345.
Criminalgerichtsbarkeit. 343.
Criminalpolizei. 350.
Criminalſachen der Standesherren. 74.
Criminalurtheile, deren verbindende Kraft. 347.
Curiatſtimmen in der B.V. 46.
—, Stimmführer von. 42. 46.
— der Standesherren. 47 k.
Curien in den Ständeverſammlungen. 291.

D.

Dänemark ſ. Holſtein.
Darmſtadt ſ. Heſſen.
Dazwiſchenkunft des Bundes bei Streitigkeiten einzelner Bundesglieder mit Auswärtigen. 212—214.
Declaration, baieriſche. 74.
Declarationen, ſtandesherrliche. 72. * 74. o.
Decorationen ſ. Orden.
Dedicationen an die B.V. 53. q.
Delationsgründe der Thronfolge. 239—247.
Demiſſion. 367.
Denkfreiheit. 275.
Deputationen, Bundes-. 59.
—, ſtändiſche. 294.
Derelinquirte Sachen ſ. Sachen.
Descendentenfolge. 250. 265.
Deſerteure. 173—178.
Detmold ſ. Schaumburg.
Deutſcher Bund ſ. Bund.
Deutſche Domſtifter. 77.
Deutſcher Orden. 78.
Deutſches Reich ſ. Reich.
Deutſche Staaten ſ. Bundesſtaaten.
Deutſchordenshaus in Frankfurt. 29. l.
Diadicaſien. 124. 125.
Dictatur. 57.
Diener des Großherzogthums Frankfurt. 82.
Dienſte der Landfolge. 363.
Dienſtehrenzeichen. 261.
Dienſtentſetzung. 367.
Dienſtpragmatik. 364.
Dienſtvertrag. 365.
Dietrichſtein, Fürſt. 73.
Diplomatie. 21.
Diplomatiſche Agenten. 210. 395.
Diplomatiſcher Verkehr des Bundes. 207—209.
— —, erſte Eröffnung. 207.
— —, mündlicher. 209.
— —, ſchriftlicher. 208.
— — der Bundesſtaaten. 392. 395.
Direction der B.V. 41.
Disciplinarſtrafen. 141. 366.
Dispenſationsrecht. 314. 331.
Domänen ſ. Staatsdomänen.
— der Regentenhäuſer. 265.
— der Standesherren. 74.
Domänenkäufer, weſtphäliſche. 82.
Domänenſtreit, weſtphäliſcher. 82.
Dominium eminens. 230. a. d. 250.
Domſtifter ſ. deutſche Domſtifter.
Druckcorrector der B.V. 44.
Druck der Bundestagsverhandlungen. 56.
Druck der Protocolle der Militärcommiſſion. 193.
Druckſchriften ſ. Cenſur.
Durchlaucht, Prädicat. 31. b. 73.
Durchmarſch fremder Truppen. 230. i.

E.

Ebenbürtigkeit d. Standesherren. 74. b.
—, Bedingung der Thronfolge. 239. 240.
Edelſteine. 376.
Ehen der Prinzen und Prinzeſſinnen. 240. 261.
Ehen zur linken Hand. 239. 240.
Eherecht der Regenten. 264.
Ehrenrechte der Regenten. 261.
Eid, Conſtitutions-. 296.
—, Huldigungs-. 269.
—, Regentſchafts-. 249.
Eigenthum, Abtretung zu öffentlichen Zwecken. 258.

Eigenthum des Bundes. 26. m. 179 —181.
— des Staates ſ. Staatseigenthumsrecht.
Eigenthumsfreiheit. 276.
Eigenthumsrechte der Standes- und Grundherren. 74. 75.
Einkammerſyſtem. 291.
Einkünfte des Staates. 371—382.
— des Souverains. 260.
Einquartirung. 280.
Einreichungsprotocoll am Bundestage. 57.
Einrichtungen, organiſche Bundes-. 47. 66.
Eintheilungen des deutſchen Staatsrechts. 1. f. 4. 5. 24. 25. 221.
Einwanderungserlaubniß. 354.
Einwirkung des Bundes auf die Bundesſtaaten. 69—74.
Einzugsgeld. 289.
Elbeſchifffahrtsacte. 11. 146.
Elsflether Waſſerzoll. 86. b.
Enclaven des Staatsgebietes. 226.
Enger Rath der B.V. 45. 46.
Entlaſſung der Staatsdiener. 367.
Entſcheidung, compromiſſariſche. 97. 115
Entſcheidung der Streitigkeiten zwiſchen Bundesgliedern. 108—110.
Entſcheidungsfälle für die B.V. 112.
— für das Austrägalgericht. 112.
Entſcheidungsgründe in Urtheilen. 120.
Entthronung. 266.
Episcopalrechte der deutſchen Regenten. 262.
Episcopalſyſtem. 262. g.
Erbach, Grafen. 73.
Erbfolge, Allodial-. 241. 265.
— in die Staatsgewalt ſ. Thronfolge.
Erbfolgeordnung ſ. Thronfolgeordnung.
Erbhofämter. 261...
Erbloſes Gut. 381.
Erbmonarchien. 222.
Erbprinzen. 264.
Erbtheilung von Sachſen-Gotha. 30. n.
Erbtochter. 241.
Erbverbrüderungen. 244.
Erbverzichte der Töchter. 241. 264. 265.
Erfindungspatente. 359.
Erhebung der Geldbeiträge der Bundesglieder. 198.
Erläuterungen der Grundgeſetze des Bundes. 67. 69. 84.
— der Staatsgrundgeſetze. 296.
Erlaucht, Prädicat. 73.
Eroberung. 235. 237. 266.
Eröffnung des Landtages. 292.
Erſtgeburtsrecht ſ. Primogenitur.
Erwerb der Souverainetät. 237.
— durch Thronfolge. 248.
Erwerbungen, neue, für den Staat. 227. 233. 265.
Erziehungs- u. Unterrichtspolizei. 355.
Eventualbelehnungen, kaiſerl. 245.
Executionsverfahren des Bundes. 100 —102.
Executionscommiſſion. 98.
— Koſten. 102.
— Object. 97.
— Ordnung 96. *.
Executivgewalt ſ. vollziehende Gewalt.
Executionsmittel des Bundes. 96.
— der Bundesſtaaten. 319.
Exequatur. 357.
Expropriationsgeſetze. 250. 276. 280.
Exſpectanzen binden den Thronfolger nicht. 250.
Exſpectanzen auf Lehen, kaiſerl. 245.
— auf Staatsämter ſind unſtatthaft.
Exterritorialität auswärtiger Souveraine. 272.
Exterritorialität des Fürſtengutes. 272.
— der Geſandten nebſt Gefolg. 43. 210. 272. 395.
Extrapoſten. 375.

F.

Fähren. 360. v. 378. o.
Familienausträge. 115.
Familienautonomie. 74. 75. 265.
Familieneigenthum der Regentenhäuſer. 265.
Familiengewalt der Souveraine. 264.
Familienglieder der Regentenhäuſer. 264.
Familienobſervanz. 265.
Familienrecht der ſouverainen Häuſer. 264.
Familienverträge. 265.
Ferien der B.V. 40.
Feſtungen. 179—191. 368.
Feuerpolizei. 361.
Filialcaſſen der Bundescaſſen. 193. 194.
Finanzgeſetz. 90. 293. 380.
Finanzgewalt des Bundes. 192.
— der Bundesglieder. 324. 369.
— Perioden. 90. 380.
— Regalien. 253. 373—379.
Finanzminiſterium. 369.
Finanzverwaltung. 369.

Fiſchereigerechtigkeit. 378.
Fiscaliſche Güter. 371. 381.
— Vorrechte. 381.
Fiscus. 381.
Flüſſe. 144—146. 371.
Flußſchifffahrt ſ. Schifffahrt.
Forenſen. 270.
Form der B.V. 45—47.
Fortification. 180. i.
Foſſilien. 280. 358.
Frankfurt, freie Stadt. 30. 46. 47. 126. 154. 155. 159. 196. 197. 297 —300.
Frankfurt, deſſen Verhältniß zum Bundestage. 43.
Frankfurt, deſſen Verhältniß zu den Bundestagsgeſandten. 43.
Frankfurt, Verfaſſungsſtreitigkeiten. 86.
Freierklärung des Bergbaues. 358. 376.
Freiheit, Auswanderungs=. 91.
—, bürgerliche. 275—277.
— der deutſchen Staatsgebiete. 232.
—, politiſche. 274.
— von Nachſteuern. 92.
Freizügigkeit. 275.
— in andere Bundesſtaaten. 91. 92.
Fremdenpolizei. 132. 350.
Fremde recipirte Rechte. 14.
— — —, deren Anwendbarkeit. 20.
Friedensrecht des Bundes. 207—214.
— der Bundesſtaaten. 394—398.
Friedensſchlüſſe. 219.
Friſten und Termine bei der B.V. 55.
Frohnen. 363.
Fruchtſperre. 360.
Fürſtenberg, Fürſt. 73.
Fugger, Fürſten und Grafen. 73.
Fundamentalgeſetze des Bundes. 10.

G.

Garantieen des Bundes. 27.
— der Landesverfaſſungen. 296.
— durch den Bund. 30. v. 76. 86. b. 90. 114.
Gebiet des deutſchen Bundes. 29.
— der Bundesſtaaten. 225—235.
Geblütsrecht ſ. Thronfolgerecht.
Geburt, die, giebt kein Vorrecht auf Staatsämter. 277. 365.
Geburt, eheliche, iſt Bedingung zur Thronfolge. 239. 240.
Gegenſtände für das Plenum der B.V. 47.
Gehorſam, bundesmäßiger. 27.
—, ſtaatsbürgerlicher. 223.
Geiſteskrankheit des Thronfolgers. 240.
Geiſteskrankheit des Souverains. 249.
Geiſtliche Staaten. 222.
Geiſtlichkeit, überrheiniſche. 77.
Geldbeiträge der Bundesglieder. 192. 196—198.
Gelehrte Schulen. 355.
Geleitsrecht. 379.
Gemahlin des Souverains. 261. 264.
Gemeinden. 287—290.
Gemeinderecht. 289.
Gemeinnützige Anordnungen. 28. 70.
Gemeinſame Maaßregeln der Bundesglieder. 132—142.
Generallieutenant des Bundes. 164. a.
Generalreceß der frankfurter Territorialcommiſſion. 11.
Gensdarmerie. 158.
Gerichte. 315. g. 338.
—, Beſetzung. 329. 338.
Gerichte, Competenz. 344. 345.
—, gemeinſchaftliche Oberappellations=. 126.
Gerichte, Organiſation. 315. 338. 339.
—, Unabhängigkeit. 338.
Gerichtsbarkeit, Civil=. 340—342.
—, Criminal=. 343.
— der Corpscommandanten. 171.
— des Hauptquartiers. 172.
—, freiwillige. 340.
Gerichtsordnungen. 117.
Gerichtsſtände, befreite. 74. 75.
Gerichtsviſitationsrecht. 330.
Geſammtſtimmen im engeren Rath. 46.
Geſammtſtimmen, deren individuelle Bundescanzleibeiträge. 196.
Geſammtſtimmen, deren Matricularbeiträge. 197.
Geſandte, Bundestags=. 41—43.
—, die der Bund abordnet. 209.
— beim Bunde. 210. 211.
Geſandtſchaftsrecht des Bundes. 210.
— der Bundesſtaaten. 395.
Geſchäftsordnung der B.V. 51—57.
Geſetze des Bundes ſ. Bundesgeſetze.
—, Staats=. 303.
—, —, Arten. 304.
—, —, Dauer. 313.
—, —, Gegenſtände. 311.
—, —, Umfang und verbindende Kraft. 312.
Geſetzgebende Gewalt. 36. 63. 252. 301. 303.
Geſetzgebende Gewalt, Beſchränkungen der Bundesglieder. 306—310.

Geſetzgebende Gewalt des Bundes. 65—70.
Geſetzgebende Gewalt des Bundes in Betreff der Bundesſtaaten. 69—94.
Geſetzgebende Gewalt der Bundesſtaaten. 303—315.
Geſetzgebende Gewalt, ſtändiſche Mitwirkung. 309.
Geſetzgebender Körper in Frankfurt. 300. a.
Gewäſſer, öffentliche und Privat-. 378.
Gewalt des Bundes ſ. Bundesgewalt.
— des Staates ſ. Staatsgewalt.
—, väterliche, der Souveraine. 264.
Gewalten ſ. Regierungsrechte.
—, Theilung der, iſt nach deutſchem Staatsr. unſtatthaft. 84. 236. 252.
Gewerbe- u. Handelsfreiheit. 359. 360.
Gewerbefreiheit, beſchränkt durch Regalien. 374—376.
Gewerbepolizei. 358. 359.
Gewiſſensfreiheit. 275.
Gezwungene Anleihe. 382.
Glaubenspartheien, chriſtliche. 93.
Gleichheit, bürgerliche. 277.
— vor dem Geſetz. 278.
Gnade, Recht der. 332.
Goldwäſche. 378. 381.
Grenzen des Bundesgebietes. 29.
— der Staatsgebiete. 231.
— der Staatsgewalt ſ. Souverainetät.
—, politiſche und Eigenthums-. 230.
Grenzzeichen. 231.
Größe des Bundesheeres. 154. 155. 157.
Großherzoge, deren Rang ꝛc. 31. b.
Großjährigkeit des Souverains. 240. 249.
Grundherren. 75.
Güterpolizei. 358—361.
Gymnaſien. 355.

H.

Hamburg, freie Stadt. 30. 46. 47. 154. 155. 196. 197. 297—300.
Handel und Verkehr. 143.
Handelspolizei. 358. 360.
Handels- u. Gewerbsprivilegien. 314. d. f. 359. 360.
Handelsverträge. 201. 360.
Hannover, Königr. 30. 46. 47. 154. 155. 196. 197.
Hauptquartier des Bundesheeres. 168. 169. 172.
Hauptquartier, Bildung des. 168.
—, Gerichtsbarkeit des. 172.
—, Koſten des. 169.
Hausgeſetze. 74.
Heer, ſtehendes. 157. 362. 368.
Heiligkeit der Regentenperſon. 260.
Heimathsrecht. 268. 354.
Heraldik. 21.
Herkommen, Staats-. 15.
Herrnloſes Gut ſ. Adespota.
Heſſen, Großherzogthum. 30. 46. 47. 154. 155. 180. 181. 187. 190. 196. 197. 291.
Heſſen, Kurfürſtenthum. 30. 46. 47. 154. 155. 196. 197. 291.
Heſſen, Landgrafſchaft. 30.
Heurathen, unſtandesmäßige. 240.
— der Prinzen und Prinzeſſinnen bedürfen landesherrlicher Zuſtimmung. 240.
Hochverrath. 129.
Hofämter. 261. 277. d. 362. 364. e.
Hofſtaat. 261.
Hoheit, königliche, Prädicat. 31. b.
Hoheitsrechte ſ. Regierungsrechte.
Hohenlohe, Fürſten. 73.
Hohenzollern-Hechingen, Fürſtenth. 30. 46. 47. 154. 155. 189. 196. 197. 291.
Hohenzollern-Sigmaringen, Fürſtenthum. 30. 46. 47. 154. 155. 189. 196. 197. 291.
Hoher Adel Deutſchlands. 72. 74. b. 283.
Holſtein und Lauenburg, Herzogth. 29. 30. 46. 47. 154. 155. 196. 197. 291.
Holſtein-Oldenburg ſ. Oldenburg.
Homburg, Heſſen- ſ. Heſſen.
Honoratioren. 285.
Hülfswiſſenſchaften des Staatsrechts. 21. 22.
Huldigung, Staats-. 269.

J.

Jagdfolge. 363.
Jagdregal 377.
Jahrgebung. 350.
Immatriculation der Studenten. 140.
Imperium herile. 238. d.
Inamovibilität der Richter. 275. 315. 338. 339.
Incammeration der Kirchengüter. 357.
Incolat. 268. 273.
Incorporation neuer Landeserwerbungen. 227. 233.
Indigenat. 268. 273. 281.
—, Erwerbung. 268.
—, Verluſt. 281.

Indigenatsertheilung. 354.
Induſtrieconceſſionsrecht. 359.
Initiative der Geſetzgeb. 305. c. 309.
Inſeln. 231.
Inſignien. 261.
Inſtanzen. 126. 308.
Inſtruction der Geſandten. 42. 395.
Inſtructionseinholung der Bundestagsgeſandten. 55.
Inſtructionseinholung, allſeitige. 55.
Integrität der deutſchen Staaten. 28.
—, deren Verletzung iſt Verletzung des Bundes. 216.
Intereſſeſtreitigkeiten. 112. c.
Interpretation der Bundesgeſetze. 67. 69. 84.
Interpretation d. Staatsgeſ. 296. 303.
Intervention b. Austrägalgericht. 119.
Johanniterhof zu Frankfurt. 29. l.
Johanniterorden. 78.
Iſenburg, Fürſten u. Grafen. 30. t. 73.
Juden, bürgerl. Verbeſſerung der. 93.
Judenſchutz, 354.
Judicium parium in peinlichen Sachen der Standesherren. 74. l.
Jura singulorum. 49.
Juſtizbeamten. 364.
Juſtizgeſetzgebungsrecht. 328.
Juſtizhoheit des Bundes. 108—126. 171. 172.
Juſtizhoheit des Staates. 325—348.
— im engeren Sinne. 327—334.
Juſtizminiſterium. 334.
Juſtizoberaufſichtsrecht. 330—333.
— in Civilſachen. 331.
— in Criminalſachen. 332. 333.
Juſtizrecht, Bundes-. 108—126.
—, Staats-. 325—348.
Juſtizſachen. 336.
Juſtizverweigerung. 123.
Juſtizverzögerung. 123.
Juſtizvollziehungsrecht. 329.

K.

Kaiſer u. Könige, Prädicate ꝛc. 31. b.
Kammercaſſen. 369. i.
Kammergericht. 80.
Kammergüter. 265.
Kammerſchulden. 265.
Kanoniſches Recht. 14.
Kartellverträge. 173.
Kirche. 224. f. 357.
Kirchengebet. 261.
Kirchengewalt. 262. 357.
Kirchengut. 276. 357.
Kirchenhoheit. 357.
Kirchenpolizei. 357.
Kniphauſen, Herrſchaft. 30.
Königliche Ehren. 199. 261.
— Hoheit. 31. b. 261.
Kollegien d. Rheinbundesfürſten. 45. a.
Kollegien der Könige ꝛc. des Rheinbundes. 45. a.
Konfiscation des Vermögens. 276.
—, fiscaliſches Recht auf. 381.
Kriegsankündigungen ſind auſſer Gebrauch. 216. b.
Kranrecht. 360.
Kriegsdienſtpflicht iſt allgemein. 278. 279.
—, Befreiung der Standesherren und Familienglieder. 74.
—, Stellvertretung. 368.
Kriegserklärung des Bundes. 217.
— der Bundesſtaaten. 399.
Kriegsheer, Bundes-. 155.
Kriegsherr. 155. 368.
Kriegscaſſe, Bundes-. 154. 193.
Kriegsminiſterium. 362. d. 368.
Kriegspolizei. 168. 170.
Kriegsrecht des Bundes. 215—220.
— der Bundesſtaaten. 399—400.
Kriegsverfaſſung d. Bundes. 156—191.
Kriegszuſtand. 216—219.
—, Begründung des. 216. 217.
—, Wirkungen des. 218. 219.
—, — für die Neutralen. 220. 400.
Krönung. 248.
Kurheſſen ſ. Heſſen.
Kurprinzen, Volljährigkeit der. 240. l.
Kurſtaaten ſind untheilbar. 233. c.
Kuxe. 376.

L.

Länderabtretung. 34. 234. 235.
Landau, Bundesfeſtung. 179—181. 185. 189. 191.
Landesherr. 236.
Landeshoheit. 236.
Landestrauer. 261.
Landesveräuſſerungen. 234. 237.
Landesverluſt. 163.
Landesverweiſung. 275. 281. 345.
Landeszuwachs. 243.
Landfolge. 350. 362.
Landgebiet der freien Städte. 300.
Land, geſchloſſenes. 226.
Landgraf. 30.
Landſaſſiat. 268.
Landſtändiſche Verfaſſung der Bundesſtaaten. 83. c. 223. 291. *
—, deßfallſige Bundesgeſetzgeb. 83—90.

Landſtändiſche Verfaſſung, deßfallſige Garantieen des Bundes. 86.
Landſtandſchaft. 291.
Landſtraßenregal. 379.
Landſturm. 158. 362. 368.
Landtage ſ. Ständeverſammlung.
Landtagsabſchiede. 293.
Landtagsverhandlungen. 85.
Landwehr. 158. 362. 368.
Landwirthſchaftspolizei. 358.
Lauenburg, Herzogth., ſ. Holſtein.
Legitimation unehelicher Kinder. 314. 331. 350.
Legitimität. 239. 240. 248. 250.
Lehen. 372.
Lehenrecht, longobardiſches. 14.
Lehensexſpectanzen, kaiſerl. 245.
Lehensherrlichkeit. 260. 372.
Lehenshoheit. 372.
Lehensverhältniſſe, Veränderung der Reichs=. 372.
Lehrer, öffentliche. 139.
Leibeigenſchaft. 275.
Leiningen, Fürſt. 73.
Leuchtenberg, Herzog. 283. p.
Leyen, Fürſt. 26. q.
Liechtenſtein, Fürſtenthum. 30. 46. 47. 154. 155. 159. 184. 189. 196. 197.
—, ſtändiſche Verfaſſung von. 291.
Linealgradualſyſtem. 241.
Linealſyſtem, reines. 241.
Lippe=Detmold, Fürſtenth. 30. 46. 47. 153. 154. 159. 188. 196. 197. 291.*
—, Schaumburg=. wie zuvor.
Literatur des deutſchen Staatsr. 22.
— der Hülfswiſſenſchaften des Staatsrechts. 21.
— des natürlichen Staatsrechts. 2. b.
Lobkowitz, Fürſt. 73.
Löwenſtein, Fürſten. 73.
Lübeck, freie Stadt. 30. 46. 47. 154. 155. 196. 197.
—, Verfaſſung von. 297—300.
Lüneviller Friede. 11.
Luxemburg, Großherzogth. ſ. Niederlande.
Luxemburg, Bundesfeſtung. 180—186. 188.

M.

Maaß und Gewicht. 360. r.
Macht, politiſche. 223. c.
Machtſprüche. 308.
Machtvollkommenheit. 222. 236. 253.
Mächte, auswärtige. 199.
—, ihre Geſandtſchaften bei dem Bunde. 210. 211.
—, ihre Notificationen an die B.V. 199. f. 201. k.
Märkte. 360.
Mainz, Bundesfeſtung. 179. 180. 181. 187. 190.
Majeſtät. 31. b.
Majeſtätsrechte ſ. Regierungsrechte.
Majorat. 242. d.
Majorennität der Souveraine. 240. l. 249.
Malteſerorden ſ. Johanniterorden.
Mannſchaftsmatrikel. 154.
—, Veränderungen darin. 155.
Manufacturen. 359.
Mark, cölniſche. 374. e. p.
Matrikel ſ. Bundesmatrikel.
Matrikularcaſſe ſ. Bundesmatrikularcaſſe.
Matrikularweſen des Bundes. 153—155.
Mecklenburg=Schwerin, Großherzogthum. 30. 46. 47. 154. 155. 159. 196. 197.
—=Strelitz, Großherzogth. ſ. Mecklenburg=Schwerin.
Mecklenburg, gemeinſchaftliche Landtage. 291.
Mediatiſirte. 72.
Medicinalpolizei. 352.
Meer. 378. 394.
Meeresufer. 371.
Metalle ſ. Bergregal.
Methode des deutſchen Staatsrechts. 23. 24.
Milderung der Strafe. 332.
Militärcommiſſion der B.V. 149—152.
Militärdienſte ſ. Kriegsdienſte.
Militärdienſtrecht. 148—191. 362. 368.
— des Bundes. 148—191.
— der Bundesſtaaten. 323. 362. 368.
Militärgewalt. 148. 362. 368.
Militäriſche Aſſiſtenz. 130. b. 350. g.
Militärmacht als Bundesexecutionsmittel. 96.
Militärſtraßen. 257.
Militärweſen ſ. Kriegsverfaſſung.
Minderjährigkeit des Thronfolgers. 240. l. 249.
Miniſterium ſ. Staatsminiſterium.
Miniſterverantwortlichkeit. 258. 316.
Mißbrauch der Amtsgewalt. 258. 366.
— der Bundesgewalt. 8. c.
— der Staatsgewalt. 8. 266.
Mißheirath. 240.
Mitglieder des Bundes. 30.
Mitregent. 249. 266. c.

Mittel, Völkerirrungen ohne Krieg auszugleichen. 396—398.
Monarchie. 31. 222.
Monarchiſche Bundesſtaaten. 30. 51.
Monarchiſches Princip. 222. 236.
Monopole. 273. 314. d. f. 359. 360.
Moratorien. 308. k. 314. e. 331.
Morganatiſche Ehen. 240.
Mühlen. 378.
Münzen. 360. s. 374.
Münzfuß. 360. s. 374.
Münzgerechtigkeit. 374.
Münzhoheit. 360. s.
Münzprobationen. 360. s. 374.
Münzregal. 374.
Münzwardein. 360. s. 374.
Mulifenrecht. 381. v.
Municipalitäten ſ. Gemeinden.

N.

Nachdruck. 94.
Nacheile. 363.
Nachgeborne. 242.
—, Abfindung der. 243.
Nachſteuer. 92. 354.
Nachſteuerfreiheit. 92.
Namensänderungen. 261.
Naſſau, Herzogth. 30. 42. 46. 47. 154. 155. 159. 160. 185. 196. 197.
Nationalvermögen, Staatseinkommen daraus. 380—382.
Natur der Sache. 17.
Naturaliſationspatente. 354.
Natürliche Kinder. 239.
Natürliches Staatsrecht. 2.
— —, Literatur des. 2. b.
Nebenlinien, paragirte. 243.
Nebenzweck des Bundes. 28.
Neipperg, Graf. 73.
Neutralität des Bundes. 220.
— der Bundesſtaaten in Bundeskriegen iſt unzuläſſig. 34. 218.
Neutralitätsrechte. 220. 400.
Nichtigkeitsbeſchwerde. 121.
Niederlande, Königr., wegen Luxemburg und Limburg. 29—31. 46. 47. 50. 154. 155. 159. 160. 180. 181. 184—186. 188. 196. 197. 220. 399. 400.
Niederlaſſung im Lande. 354.
Niederlegung der Regierung ſ. Abdankung.
— des Amtes. 367.
Niederſchlagung einer Unterſuchung. 532.
Normaljahr. 357.
Noten, diplomatiſche. 208. 209.
Nothrecht, Staats-. 250.
Nothwehr der Bundesſtaaten. 399.
Notification der B.V. an auswärtige Mächte. 207—209.
— auswärtiger Mächte an die B.V. 201. k. 207. c.
Novalzehnten. 373.
Numismatik. 21.
Nuncien, päbſtliche. 210.

O.

Oberaltencollegium. 300.
Oberaufſichtsrecht des Bundes ſ. Bundesoberaufſichtsrecht.
— der Bundesſtaaten ſ. Staatsoberaufſichtsrecht.
Oberappellationsgerichte. 126.
Oberfeldherr des Bundesheeres. 164—166.
Oberhaupt des Staates ſ. Staatsoberhaupt.
— der Kirche. 260. 262. 357.
— der landesherrl. Familien. 260. 264.
Obervormundſchaft des Staates. 354.
Object der Bundesgewalt. 37. 64. 200.
Obmann am Bundesſchiedsger. 89. 90.
Obſervanzen. 15. 201. 386. 387.
Obſignation. 41.
Occupation. 235.
— des Fiscus. 230.
—, militäriſche. 163. 235. 237.
Octroi, Rheinſchifffahrts-. 77.
Octroyrte Verfaſſungsurkunden. 291.
Oeffentlichkeit der Landtagsverhandlungen. 85.
Oeſterreich, Kaiſerreich. 29—31. 41. 46. 47. 50. 154. 159. 180. 181. 182. 184. 187. 196. 197. 220. 399. 400.
Oeſterreichiſcher Präſidialgeſandte. 41.
Oettingen, Fürſten und Grafen. 73.
Oldenburg, Großherzogth. 30. 46. 47. 153—155. 159. 196. 197.
— hat noch keine Landſtände. 83. c. 291. *
—, Verhältniß zu Kniphauſen. 30. v.
Orden. 261.
—, das Tragen fremder. 261.
Ordensverleihung. 261.
Ordentlicher Richter. 275.
Ordentliche Thronfolge. 239—247.
Ordnung, Abſtimmungs-. in d.B.V. 50.
—, Austrägal-. 108. *
— der Dictatur, Canzlei und des Archivs der B.V. 57.

Ordnung, Geſchäfts-. d. B.V. 51—57.
—, —, der Militärcommiſſion. 148. a. 150—152.
— der Gegenſtände der Verhandlung in der B.V. 53.
— des Geſchäftsganges. 54. 55.
— in den Bundesſtaaten. 130—142.
—, landſtändiſche Geſchäfts-. 85.
— der Protocollführung. 57.
— der Sitzungen der B.V. 51. 52.
Organ des Bundeswillens ſ. B.V.
Organiſation des Bundeskriegsweſens. 148. a.
Organiſationsgewalt der Souveraine. 315.
— des deutſchen Bundes. 65.
Organiſche Bundesgeſetze. 66.
Ortsbürger, deren Rechte und Pflichten. 289.
Ortsbürgerrecht. 289.
—, Erwerbung des. 288.
—, Rechte und Pflichten. 289.
—, Verluſt des. 290.
Ortspolizei der Standes und Grundherren. 74. 75.

P.

Pabſt. 357.
Paragirte Nebenlinien. 243. 283.
Parallelismus. 16. p.
Pariſer Friede von 1814. 11. i.
— Hauptvertrag von 1815. 11. k.
Paßweſen. 132. 140. 395.
Patente für Erfindungen. 359. a.
Patrimonialgerichtsbarkeit. 74. 75. 340—343.
Patrimonialherrliche Rechte. 74. 75.
Patrimonialherren. 75.
Patrimonialſtaaten. 230. a. 254.
Patronatrechte. 74. 75.
Penſionen, vermöge des D.H.S. 77.
— des deutſchen und Johanniterordens. 78.
— des Fürſten Primas u. ſ. Diener. 82.
— der Militärbeamten. 368.
— des Reichskammergerichtsperſonals. 80.
— der Staatsdiener. 367.
— der überrheiniſchen Geiſtlichkeit. 79.
Perſönliche Freiheit. 275.
— Rechte der Ständemitglieder. 295.
— — der Standesherren. 74.
— — der Grundherren. 75.
Perſonaliſten, ſtandesherrliche. 73.
Perſonalpolizei. 351—357.
Perſonalunion. 227.
Petitionsrecht der Stände. 293.
— der Unterthanen. 123. 275.
Pflanzenbau. 358.
Pflichten, allgemeine bürgerliche. 278—280.
Pflichten, dingliche. 280.
—, perſönliche. 279.
— der Bundesglieder. 34.
Philoſophie des poſitiven Staatsr. 2. a.
Pignoratio publica. 319.
Placet, landesherrliches, in Kirchenſachen. 357.
Plenum der B.V. 45. 47.
Politik. 1. b. 21. c.
Politiſche Einheit des Bundes. 26. l.
Politiſcher Charakter der Bundesſtaaten. 31.
Politiſche Korporationen. 282.
— — der Gemeinden. 287—290.
— — der Landſtände. 291—296.
— Rechte der Unterthanen. 274.
Polizei des Bundes. 127—146.
— der Bundesſtaaten. 349—361.
—, Orts-. 74. 75.
—, Verhältniß zur Oberaufſicht. 320. 321.
Polizeigewalt. 349.
Polizeiliche Sorge für Vermögenserwerb. 358—360.
— Sorge f. Vermögenserhaltung. 361.
Polizeirecht. 549.
Poſtgeheimniß ſ. Briefgeheimniß.
Poſtrecht, taxis'ſches. 81.
Poſtverträge. 81. f.
Poſtregal. 375.
Potestas suppletoria. 340.
Prädicate. 30. 31. b.
Präſidialgeſandter der B.V. 41.
Preßfreiheit. 94. 133—136. 275.
Preßgeſetz, Bundes-. 133—136.
Preußen, Königr. 29. 30. 31. 46. 47.
Primas, Fürſt. 82.
Primatiſche Diener. 82.
Primogeniturordnung. 242.
Prinzen. 260.
Privateigenthum, Abtretung für öffentliche Zwecke. 250. 280.
—, Freiheit des. 276.
Privaterwerbstitel. 265.
Privatfürſtengut. 265.
Privatfürſtenrecht. 1. h. 6. b. 252. a.
Privathandlungen des Souverains. 250.
Privatklagen gegen Regenten. 263.
Privatlehen. 73. 372.
Privatnachlaß des Souverains. 250. 265.

Privatperſonen im Streit mit Bundesgliedern. 124. 125.
Privatverhältniſſe des Souverains. 263—265.
Privatreclamationen bei der B.V. 53. i. o. 60. 61.
— wegen Juſtizverweigerung. 123.
Privatſchulden des Regenten. 250. 265.
Privatvermögen ſ. Schatullgut.
Privilegien. 314.
—, Handels= u. Gewerbs=. 359. 360.
Privilegiengewalt d. Souveraine. 314.
Proceßniederſchlagung ſ. Abolition.
Proceßordnung. 117.
Proceſſualiſches Verfahren in Bundesjuſtizſachen. 113—122.
— Verfahren, ſummariſches, in Beſitzſtreitigkeiten. 113.
Proceſſualiſches Verfahren, ordentliches. 114—122.
Prodominus. 372.
Proteſtantiſche Kirche. 357.
Proteſtation wider Bundesbeſchlüſſe. 39.
Protocolle der B.V. 11. a. 56. 57.
Provinzialſtände. 291.
Proviſoriſche Verfügungen der Austrägalgerichte. 124.
Promulgation der Geſetze. 303.
Publication der Bundesgeſetze. 56.
— — — iſt zur Verpflichtung der Bundesglieder nicht erforderlich. 7. d. 55.
Publicationsrecht der Geſetze. 305.
Publicationsform. 303.
Publicität d. Bundestagsprotocolle. 56.
— der Landtagsverhandlungen. 85.

Q.

Quartierfreiheit. 43. 210. 272. 395.
Quartier, Haupt=, ſ. Hauptquartier.
Quasi dominium an der Souverainetät. 236.
Quatembergeld. 376.
Quellen des Bundesr. 10. 11. 14—17.
— des Bundesſtaatenrechts. 12—17.
— des Landesſtaatsrechts. 291.* 297.
Quellen der Rechtſprechung in Austrägalſachen. 118.
—, Sammlungen der. 11. a. 22. 56.
—, Ueberſicht der. 9.
—, ungeſchriebene und geſchriebene. 9.
Quiescirung der Staatsdiener. 367.
— vom Richteramte. 275.
Quiescenzgehalt ſ. Ruhegehalt.

R.

Rang, gleicher, der Bundesglieder. 33. 50.
— der Geſandten. 42. 210. 395.
Rangordnung. 261.
Räthe des Landesherrn ſ. Miniſter.
Rath oder Senat der freien Städte. 299.
Raths= u. Bürgerſchlüſſe. 298. c. 305.
Raſtadt, Bundesfeſtung. 180. i.
Ratification der Staatsverträge. 387.
Realunion. 227.
Reception der Juden. 354.
— der Ausländer. 354.
— in den Bund. 32.
Receptionsvertrag. 11. b.
Rechberg, Graf. 73.
Rechnungen, Bundescaſſe=. 194.
Rechnungsvorlage, Staats=, bei den Ständen. 258. 293.
Rechtsanalogie. 16.
Rechtsfähigkeit der Unterthanen. 273.
Rechtsgleichheit der Unterthanen. 277.
Rechtsmittel gegen Austrägalurtheile. 121.
Rechtspflege. 126. 335—348.
Rechtspolizei. 349. 350.
Rechtſprechung, Unabhängigkeit der. 337—339.
Rechtsquellen ſ. Quellen.
Recipirte Rechte. 14.
— —, Anwendung der. 20.
Reclamationen am Bundestage. 53.
Reclamationscommiſſion. 60. 61.
Reconventionen b. Austrägalger. 119.
Recurs an die Geſammtheit der Bundesglieder. 8. c.
Redefreiheit. 275.
Reformationsrecht. 357.
Regalien. 253. 373—379.
Regentſchaft. 249.
Regentſchaftsrath. 249.
Regierende Familien. 264.
Regierungsantritt. 248.
Regierungsfolge 238—251.
Regierungsform. 222.
Regierungshandlungen des Regierungsvorgängers. 250.
— des Zwiſchenherrſchers. 251.
Regierungsrecht des Bundes. 63—220.
— der Bundesſtaaten. 301—400.
Regierungsrechte, Bundes=. 36. 63. 106. 199. 205.
—, Staats=. 252. 301. 323. 383. 392.
Regierungsſachen. 64. 200. 302. 324.
Regierungsunfähigkeit. 240.
Regiſtratur der B.V. 44.

Regredienterben. 241.
Reich, deutſches. 26.
Reichsadel. 72. 75. 76.
Reichsafterlehen. 372.
Reichsdeputationsſchluß von 1803. 10. b. 77.
Reichsdörfer. 297.
Reichsgeſetze. 7. 12. 19.
Reichsherkommen. 15.
Reichskammergericht. 80.
—, Archiv des. 80.
—, Archivscommiſſion des. 80.
Reichslehen. 372.
Reichsoperationscaſſeſchulden. 26. n. 59. c. 77. c.
Reichsritterſchaft. 71. 75. 76.
Reichsſatzungen, deutſche. 9.
Reichsſchlüſſe. 12.
Reichsſtädte. 297.
Reichsſtände. 72. 297.
Reichsvorderlehen. 372.
Religionsverhältniſſe. 93.
Remedium. 374.
Renten auf die Rheinſchifffahrtsoctroi. 77.
Repartition der Steuern. 380.
Repräſentation der Bürgerſchaft in den freien Städten. 300.
Repräſentativgewalt. 1. f. 36. g. 214. 236. 252.
Repräſentativverfaſſung. 83. a.
Repreſſalien. 398.
Republiken, deutſche. 221. 297—300.
Reſtitution gegen austrägalgerichtliche Urtheile. 121.
Retorſion. 312. 397.
Reuß ältere Linie, oder Reuß-Greiz. 30. 46. 47. 153. 154. 159. 189. 196. 197. 291.
— jüngere Linie ſ. Reuß ältere Linie.
Revolutionäre Umtriebe. 137.
Rheda ſ. Bentheim.
Rheinbund. 11. 22. c. 26.
Rheinſchifffahrtsacte. 11.
Rheinſchifffahrtsoctroi. 77.
Richteramt, Unabhängigkeit des. 258. 334. 338. 339.
Richterliche Gewalt. 325. 326. 335—348.
— —, Beſchränkungen der. 338. 339.
— —, Subject der. 337—339.
— —, Rechtsgrund der. 335.
— —, Weſen der. 335.
— —, Wirkungskreis der. 336.
— —, Zweck der. 335.
Richterſprüche, auswärts nicht vollziehbar. 346. 347.
Rittergüter. 291.
Ritterſchaft. 75. 76. 291.
Ritterorden. 78. 261. n.
—, deutſcher. 78.
—, Johanniter. 78.
Römiſches Recht. 14.
Ruhegehalt. 277. 366. w.
Ruhe, innere, der Bundesſtaaten. 130—142.

S.

Sachen, derelinquirte. 381.
—, geſtrandete. 378. d. 381.
—, herrnloſe. 371. 381.
Sachſen, Königreich. 30. 46. 47. 153. 154. 196. 197. 291.
—-Altenburg, Herzogth. ſ. Sachſen, Königr. u. 159. 187.
—-Coburg-Gotha, Herzgth. ſ. Sachſen, Königr. u. 159. 187.
—-Gotha, ausgeſtorben. 30. b. n.
—-Meiningen-Hildburghauſen, Hzgth. ſ. Sachſen, Königr. und 159. 187.
—-Weimar-Eiſenach, Großherzogth. ſ. Sachſen, Königr. u. 159. 187.
Sachverſtändige. 279.
Säculariſationen. 222. 357. k.
Salm-Salm, Fürſt. 73.
—-Kyrburg, Fürſt. 73.
Salpeterregal. 376.
Salzgerechtigkeit. 376.
Salzhoheit. 358. o. 376.
Salzregal. 376.
Sanction der Geſetze. 303.
Schätze. 371. 381.
Schatullgut des Souverains. 265.
Schaumburg ſ. Lippe.
Schiedsgericht des Bundes. 87—90.
Schifffahrt. 144—146. 360.
Schirmvogtei der Kirche. 357.
Schlagſchatz. 374.
Schlitz, Graf. 73.
Schluß des Landtages. 296.
Schönburg, Fürſten und Grafen. 73.
Schrifteigenthum. 94.
Schrot und Korn. 374.
Schürfen nach Erz. 376.
Schulden des Regenten. 265.
— des Staates. 382.
Schulen. 355.
Schutzbriefe der B.V. 43.
Schutzgeld. 354.
Schutzjuden. 354.
Schutzrecht der Kirche. 357.
Schwarzburg-Rudolſtadt, Fürſtenth. 30. 46. 47. 153. 154. 159. 189. 196. 197. 291.

Schwarzburg-Sondershauſen, Fürſtenthum ſ. Schwarzburg-Rudolſtadt.
Seegebiet. 394.
Seelenzahl in Deutſchland. 29. l. 154.
— der einzelnen Bundesſtaaten. 154.
Seeräuberei. 143.
Selbſthülfe. 34. 108. 204.
Senate der freien Städte. 299.
Seniorat ſ. Majorat.
Servitus juris publici ſ. Staatsdienſtbarkeit.
Sicherheitspolizei. 325. b. 349.
Sicherſtellung gegen Nachdruck. 94.
Sigmaringen ſ. Hohenzollern.
Singularſucceſſion. 250.
Sittenpolizei. 356.
Sitzordnung der B.V. 51. q.
Sitzungen der B.V. 51. 52.
—, förmliche und vertrauliche. 52.
—, ordentliche u. auſſerordentliche. 51.
Soldaten. 368.
Solms, Fürſten und Grafen. 73.
Sonderung des Staats- und Privatvermögens. 265.
Souverain. 236.
—, Ehrenrechte des. 261.
—, Episcopalrechte des. 262.
—, Familienrechte des. 264.
—, gehört zum hohen Adel. 283.
—, Gerichtsſtand des. 263.
—, Heiligkeit und Unverletzbarkeit des. 260.
—, Pflichten aus Handlungen des Vorfahren. 250. 251.
—, Regierungsrechte des ſ. Staatsregierungsrechte.
Souverainetät. 236.
—, Beſchränkungen der. 255—259.
—, Beweis der. 269.
—, Erwerbung der. 237—249.
—, Grenzen der. 255—259.
—, Verluſt der. 266.
Souverainetätsrechte. 252. 253. 260—262.
—, von Eigenthumsrechten verſchieden. 254.
Sporteln. 117.
Spruchcollegien, deutſche. 126.
Spruchmänner. 87. 89.
Staat, ſein Weſen und Zweck. 223. 224.
Staaten des deutſchen Bundes. 30.
Staatenbund. 26. b.
Staatsämter. 315.
Staatsanlehen. 382.
Staatsanordnungsrecht. 301. 303—315. 383. 385—389.
—, äuſſeres. 383. 385—389.
—, inneres. 301. 303—315.
Staatsauſſenlehen. 372.
Staatsausgaben. 370.
Staatsbeamten. 362—368.
—, Anſtellungsrecht der. 365.
—, Aufhebung. 367.
—, Civil-. 364—367.
—, Militär-. 368.
—, Rechtsverhältniſſe der. 366.
Staatsbudget. 369. 370.
Staatsbürger. 273.
Staatsbürgerrechte. 274.
Staatscivildienſtrecht. 363—367.
Staatsdiener, höhere. 364.
—, niedere. 363. 368.
Staatsdienerqualität. 364—367.
—, Aufhebung der. 367.
—, Begründung der. 365.
—, Wirkungen der. 366.
Staatsdienſtbarkeit. 257.
Staatsdienſtgewalt. 362.
Staatsdienſtrecht. 362—368.
Staatsdomänen. 371. 382.
Staatseigenthumsrecht. 254. 371. 381.
Staatseinnahme. 371—382.
— aus dem Nationalvermögen. 380—382.
— aus den Regalien. 373—379.
— aus den Staatsgütern. 371—379.
Staatsfinanzgewalt. 369—382.
Staatsfriedensrecht. 392. 394—398.
Staatsgebiet. 225—235.
Staatsgeſetzgebungsrecht. 303—315.
Staatsgewalt. 236.
—, Erwerbung der. 237—251.
—, Verluſt der. 266.
—, Wirkungen der. 252—265.
Staatshuldigung. 269.
Staatsjuſtizrecht. 325—348.
Staatskriegsrecht. 399—400.
Staatslehen. 372.
Staatsmilitärdienſtrecht. 368.
Staatsminiſterium. 315. 334. 362. d. 364. 368. 369.
Staatsnothrecht. 250.
Staatsoberaufſichtsrecht. 301. 320—322. 383. 391.
—, äuſſeres. 383. 391.
—, inneres. 301. 320—322.
Staatsoberhaupt. 236—266.
Staatsobſervanz. 15.
Staatsorganiſationsrecht. 315.
Staatspolizeirecht. 349—361.
Staatsrath. 336. l.
Staatsrecht, deutſches, 1—6.
—, —, Anwendbarkeit. 7. 8.
—, —, Eintheilung in gemeines und beſonderes. 5.
—, —, — in Verfaſſungs- und Regierungsrecht. 1. f.
—, —, Hülfsmittel des. 21. 22.

Staatsrecht, deutſches, Literatur. 22.
—, —, Methode. 23. 24.
—, natürliches. 2.
—, poſitives. 2.
Staatsregierung. 221. 301.
Staatsregierungsrecht. 221. 301—400.
—, äuſſeres. 383—400.
—, inneres. 301—382.
Staatsregierungsrechte. 253. 301. 323. 383. 392.
Staatsregierungsſachen. 224. 302. 324. 384. 393.
—, äuſſere. 384. 393.
—, innere. 302. 324.
Staatsſchulden. 382.
Staatsſchuldentilgungscaſſen. 293.
Staatsſervituten ſ. Staatsdienſtbarkeit.
Staatsſubjection. 269.
Staatsſucceſſion ſ. Thronfolge.
Staatsunterthanen ſ. Unterthanen.
Staatsverfaſſung. 1. f. 221.
—, Beſtandtheile der. 223.
Staatsverfaſſungsrecht. 222—300.
— der Monarchien Deutſchlands. 222—296.
— der freien Städte. 297—300.
Staatsverlaſſenſchaft. 265.
Staatsvermögen. 371—379.
Staatsverträge. 10. 11. 159. h. 179. * 307. 386—389.
Staatsvollziehungsrecht. 301. 316—319. 383. 390.
—, äuſſeres. 383. 390.
—, inneres. 301. 316—319.
Staatswappen. 261.
Staatszwecke. 224.
Stadteinlagerrecht. 360.
Städte, freie. 30. 31. 297—300.
Stände. 282—286.
—, perſönliche Rechte der. 295.
Ständeverſammlung. 291.
—, Auflöſung der. 296.
—, Ausſchüſſe der. 294.
—, Einberufung. 292.
—, Eröffnung. 292.
—, Form. 291.
—, Schluß. 296.
—, Vertagung. 296.
—, Wirkungskreis. 293.
—, Zuſammenſetzung. 291.
Stärke des Bundesheeres. 157.
Standeserhöhungsrecht. 261.
Standesherren. 72—74. 76. 283.
—, Aufzählung der. 73.
—, Charakteriſirung der. 72.
—, Garantieen für die. 76.
—, Vorrechte der. 74.
Stapelrecht. 144. 361.
Steuern. 380.
Steuerbewilligungsrecht der Landſtände. 293. 380.
Steuercaſſen. 293. 369. h. i. 373.
Steuerfreiheit. ſ. Abgabenfreiheit.
Stimmen in der B.V. 45—47.
Stimmeneinhelligkeit. 48.
Stimmengleichheit im engern Rath der B.V. 41. 46.
Stimmenmehrheit. 45—47.
—, abſolute. 45. 46.
—, relative. 47.
— iſt nicht entſcheidend. 48. 49.
Stimmordnung der B.V. 50.
Stimmverhältniß in der B.V. 196.
Stimmgebung, Verpflichtung zur. 33.
—, —, Ausnahmen davon. 51.
Stollberg, Grafen. 73.
Strafmilderungsrecht. 332.
Strafrechtspflege. 343.
Strafrichterliche Gewalt der deutſchen Regenten. 337.
Strafverwandlungsrecht. 332.
Strandrecht. 378. d.
Straßenregal ſ. Landſtraßenregal.
Streifen. 363.
Streitigkeiten in Verfaſſungsangelegenheiten. 87—90.
— bezüglich der Verfaſſung Frankfurts. 86.
— zwiſchen Bundesgliedern und auswärtigen Mächten. 212—214.
— zwiſchen Bundesgliedern. 108—122.
Studierende. 140—142.
Subject der Staatsgewalt in den freien Städten. 298.
Subſtitutionsclauſel. 41.
Succeſſion ſ. Thronfolge.
Succeſſionsordnung ſ. Thronfolgeordn.
Succeſſionsrecht ſ. Thronfolgerecht.
Suspenſion vom Amte. 366. 368.
Suſtentationsweſen, kammergerichtliches. 80.
—, transrhenaniſches. 79.

T.

Taxis'ſche Poſtberechtigung. 81.
— Poſtlehen. 81. f.
Termine bei der B.V. 55.
Territoria clausa. 226.
Territorialbeſtand des d. Bundes. 29.
Territorial-Commiſſion, frankf. 11.
Territorialität, Syſtem der. 229. 312.
Territorialſyſtem. 262. g.
Territorialvereinigungen. 227.
Teſtamentariſche Staatsſucceſſion. 246.

Thalweg. 231.
Theilbarkeit des Staats. 233.
Theilung der Staatsgewalt iſt unſtatthaft. 84. 258.
Thierheilkunde. 361.
Thronentſagung. 248. 266.
Thronentſetzung. 266.
Thronerledigung. 247. 266.
Thronfolge. 238. 239.
Thronfolgefähigkeit. 240.
Thronfolgeordnung. 241—247.
—, auſſerordentliche. 244—247.
—, ordentliche. 241—243.
Thronfolgerecht vermöge Erbverbrüderung. 244.
—vermöge Geblütsrechts. 239.
— — Lehensanwartſchaft. 245.
— — Teſtaments. 246.
— — Wahl. 247.
Thurn und Taxis, Fürſt. 73.
—, Poſtrecht. 81.
Tilſiter Friede. 11.
Titelveränderung deutſcher Souveraine. 30. n. r.
Titel, deren Ertheilung. 261.
— der deutſchen Souveraine. 30. 261.
— deren Gemahlinnen. 261.
— der Thronfolger und Nachgebornen. 261.
— der Seitenverwandten. 261.
Todesurtheile. 332.
Toleranz. 357.
Torfgraben. 280. 358.
Transrhenaniſches Suſtentationsweſen. 79.
Trauer, öffentliche 261. v. 269.
Trauung durch Stellvertreter. 264.
Trennung der Juſtiz von der Verwaltung. 339.
Trias politica. 36. l.
Turnus am Bundestage. 46. 51.

U.

Ulm, Bundesfeſtung. 180. i.
Umfrage in der B.V. 55.
Umſchlagsrecht. 144. 360.
Umſchloſſene Gebiete. 226.
Umtriebe, revolutionäre. 130—132. 137.
Unabhängigkeit der B.Staaten. 28. 222.
— der Gerichte. 258. 308. 338.
— der Souveraine. 236. 252. 263.
Unanimität bei Bundesbeſchlüſſen. 48.
Uneheliche ſind ſucceſſionsunfähig. 240.
Unfähigkeit zum Zeugniß 321.
Union, Perſonal=. 227.
—, Real=. 227.
Unions=Receß, hamburger. 297. p.
Univerſitäten. 138. 355.
—, Gremien an. 138.
Univerſitäten, Landſtandſchaft der. 291.
Univerſitätsbehörden. 138.
Unterrichtspolizei. 355.
Unterhaltungskoſten der Bundesfeſtungen. 179—181. 185.
Unterſuchung der Umtriebe. 131. 137.
Unterſuchungscommiſſionen. 137.
Unterthanen, Begriff u. Arten der. 267.
—, Beendigungsgründe des Unterthansnexus. 281.
Unterthanen, Begründung deſſelben. 268.
—, Beweis der Begründung. 269.
—, dingliche, oder Forenſen. 270.
—, ſtändige, deren Bürgerpflichten. 278—280.
—, ſtändige, deren Bürgerrechte. 273. 277.
—, temporäre. 271. 272.
—, Verhältniß der, zum Bund. 8. 68.
—, Vertretung der, bei auswärtigen Staaten. 213. 214.
—, Wirkungen des Unterthansnexus. 270—280.
Unterwürfigkeit, Befreiung von der. 272.
—, Gründe der territorialen. 270. 271.
Untheilbarkeit des Landes. 233.
Unverantwortlichkeit des Souverains. 236. 252. 263.
Unveräuſſerlichkeit des Staatsgebietes. 234.
Unverletzbarkeit des Regenten. 252. 260. 263.
Urtheil in Austrägalſachen. 120.
Uſurpator. 251.

V.

Väterliche Gewalt des Regenten. 264.
Vagabunden. 350. f. 363.
Vaſall, beſitzender. 26. n. 232. i. 245. e.
Venia aetatis. 314. 331. 350.
Verabſchiedung der Staatsdiener. 367.
— der Stände. 296.
Veränderung der Bundesverf. 28. 68.
— der Staatsverfaſſung. 296.
Veräuſſerung des Familieneigenthums. 265.
— des Staatseigenthums. 371.
— des Staatsgebietes. 234.
Verantwortlichkeit der Autoren. 134.

Verantwortlichkeit der Miniſter. 258. 296.
— der Staatsdiener. 258. 296.
Verbindlichkeiten des Regierungsnachfolgers. 250. 251.
—, ſtaatsbürgerliche. 278—280.
Verbindungen, akademiſche. 141.
—, politiſche. 137. 141.
Vereine, völkerrechtliche. 26.
Vereinigung neu erworbener Lande mit dem Staat. 227. 233.
Verfahren der Austrägalgerichte. 113—122. 124—125.
Verfaſſungen, Staats=. 222. 223.
Verfaſſung des Bundes. 26—62.
— der Bundesſtaaten. 222—300.
— der freien Städte. 297—300.
—, landſtändiſche. 83—90. 291—296.
— der monarchiſchen Bundesſtaaten. 222—296.
Verfaſſungseid. 248. 249. 296.
Verfaſſungsgarantieen. 296.
Verfaſſungsgeſetze der Bundesſtaaten. 291.
— der freien Städte. 297. *
Verfaſſungsrecht. 1. f.
—, des Bundes. 26—62.
—, der Bundesſtaaten. 222—300.
Verfaſſungsurkunden ſ. Verfaſſungsgeſetze.
Verfaſſungszuſtand des Bundes überhaupt. 26.
— der Bundesſtaaten überhaupt. 222.
— der freien Städte überhaupt. 297.
Verfolgung der Verbrecher. 350. 363.
Vergehungen gegen den Bund. 129.
—, akademiſche. 141.
Vergleiche durch Vermittlung der B.V. 97. 114.
Vergrößerung der Apanagen. 243.
Verhältniß der B.V. zur Stadt Frankfurt. 43.
— der Bundestagsgeſandten zur Stadt Frankfurt. 43.
— der auswärt. Geſandſchaften. 210.
— der Waffengattungen im Bundesheer. 158.
— des gemeinen deutſchen Staatsr. z. d. Landesſtaatsr. 8.
— des poſitiven zum natürlichen Staatsrecht. 2. 6. c.
— des Staats= z. Privatrecht. 1. c. 6.
— des Staatsrechts zur Politik. 1. b.
Verjährung unter Bundesgliedern. 237.
— verleihbarer Regalien. 259.
— gegen den Fiscus. 371. o.
— der Domänen. 371. o.
Verkehr, diplomatiſcher. 207—209.
—, —, der Bundesſtaaten. 395.
Verlaſſene Sachen ſ. Sachen.
Verlaßnahme. 55. d. h.
Verluſt des Landes. 235.
— der Landſtandſchaft. 296.
— der Bundesgenoſſenſchaft. 35.
— dinglichen Standesherrlichkeit. 72. i. 74. b.
— der Souverainetät. 266.
Vermittlung bei der B.V. 114. 212—214.
Vermittlungscommiſſion, Bundes=. 62.
Vermittlungsrecht des Bundes. 114. 212—214.
Vermittlungsverfahren. 114.
Vermögenserwerb der Kirche. 357.
Vermögensrechte der Regenten. 265.
Veröffentlichung der Bundestagsprotocolle. 56.
Verordnungen. 309.
—, baieriſche; wegen der Mediatiſirten. 72. * 74. o.
Verpfändungen von Landestheilen. 232.
Verpflegung des Bundesheeres. 170.
Verſchickung der Acten zum Rechtsſpruch. 126.
Verſchwiegenheit. 321.
Verſetzung der Staatsdiener. 367.
Versio in rem. 250. p. v. 251. 382. g. h.
Verſuch der Güte in Streitigkeiten der Bundesglieder. 114.
Vertagung d. Bundesverſammlung. 40.
— der Ständeverſammlung. 296.
Vertheidigungskrieg des Bundes. 199. 216.
Vertheidigungsſyſtem des Bundes. 153—191.
Verträge, Staats=. 386—389.
—, Bundes=. 201.
Vertragsrecht des Bundes. 201.
— der Bundesſtaaten. 385—389.
Vertretung durch den Bund. 213. 214.
Verwandte, ſucceſſionsfähige. 240.
Verwendung des Bundes bei Bundesgliedern. 213. 214.
Viehzucht. 358.
Viriſtimme am Bundestage. 46. 47.
Viſitation der Staatsbehörden. 330.
Völkergebrauch. 15. 385.
Völkerrecht. 1. f.
Völkerverträge. 10. 11. 201. 386—389.
Volksbewaffnung. 279. 363. 368.
Volksmenge des deutſchen Bundes. 29. e. 154.
Volljährigkeit des Thronfolgers. 240. 249.
Volljährigkeitserklärung. 314. 331. 350.
Vollſtreckung der Austrägalerkenntniſſe. 120.

BAMBERG

Vollziehende Gewalt des Bundes. 95—102.
— — der Bundesſtaaten. 316—319.
Vollziehung austrägalgerichtlicher Urtheile. 120.
Vorkaufsrecht in Rückſicht edler Metalle. 376.
Vormundſchaft ſ. Regentſchaft.
Vormundſchaftspolizei. 350.
Vorſichtsmaßregeln beim Studium des Staatsrechts. 23 f.
Vorſitz in der B.V. 41.
Vor- und Nachtrinken. 356.
Votum decisivum. 41.
— deficit. 51.
— quiescit. 51.
— tacitum. 51.

W.

Waffendienſtpflicht. 278. 279. 362. 368.
Waffenrecht. 368.
Waffenſtillſtand. 218. 219.
Waffenübungen. 160.
Wahl des Regenten. 247.
Wählbarkeit zum Landſtande. 274.
Waldeck, Fürſtenthum. 30. 46. 47. 154. 155. 159. 188. 196. 197. 291.
Wappenkunde. 21.
Waſſerhoheit. 360. m. 378.
Waſſermühlen, Anlage der. 360. m.
Waſſerpolizei 360. m.
Waſſerregal. 378.
Waſſerzölle. 144—146. 378.
Wegzug, freier. 91. 92. 275. 281.
Weiberſtamm, Recht zur Thronfolge. 241.
Weimar, Großherzogth. ſ. Sachſen.
Weſtphäliſche Angelegenheiten. 82. 251. *
Weſtphäliſches Grafencollegium. 47. k.
Wetterauiſches Grafencollegium. 47. k.
Wied, Fürſten. 73.
Widerſetzlichkeit der Unterthanen. 130.
Wirkungskreis der Ständeverſammlung. 293.
Wohlfahrtspolizei. 127. 325. b. 349. 351.
Wohlthätigkeitsanſtalten. 353.
Wohnſitz, Recht des. 275. 289.
Würde des deutſchen Bundes. 199.
Würden, akademiſche. 261. 314. w. 355.
Würdenverleihung. 261. 314.
—, auswärtige. 261.
Würtemberg, Königreich. 30. 31. 46. 47. 50. 154. 159. 196. 197. 291. *

Z.

Zehnten, Berg-. 376.
Zeichen, äuſſere, der Staatshoheit. 261.
Zeit der Landtäge. 292.
Zeitungsartikel, officielle. 43. 56.
— über Verhandlungen der B.V. 56. l.
Zeugniß, Verpflichtung zum. 279.
Zölle. 144. 359. 360. 380.
Zollbefreiungen der Geſandten. 43. 272. 395.
— der Souveraine. 272.
— der Standesherren. 74. c.
Zollvereine. 230. m. 307. h.
Zuchthäuſer. 315. d. 329. c.
Zueignungen von Druckſchriften an die B.V. 53. q.
Zünfte. 359. 360.
Zunftzwang. 359.
Zugehör des Staatsgebietes. 226.
Zuhörer bei ſtändiſchen Verhandl. 85.
Zuſammenberufung d. Landſtände. 292.
Zuſammenkunftsort der Stände. 292.
Zuſammenſetzung der Ständekammern. 291.
— des Staatsgebietes. 227.
Zuſendung von Druckſchriften an die B.V. 53. q.
Zuſtändigkeit der B.V. ſ. Competenz.
— der Civilgerichte. 344.
— der Criminalgerichte. 345.
Zuſtimmung der Betheiligten. 49.
Zwecke des deutſchen Bundes. 28.
— des Staates. 224. 323.
Zweige der Polizei. 349. 351.
— der Staatsgewalt. 253. 301. 323. 383. 392.
Zweikammer-Syſtem. 291.
Zwiſchenhandlungen d. Uſurpators. 251.
Zwiſchenregierung. 251.

STAATSBIBLIOTHEK BAMBERG

Druckfehler,

die man vor der Lectüre zu verbeſſern bittet.

Seite 26 Note a iſt den Worten: „für jeden einzelnen deutſchen" beizufügen: „Staat"
„ 23 Zeile 8 von unten ſtatt: „Bundesſtaatsrecht" leſe: „Bundesſtaatenrecht"
„ 61 „ 1 von oben ſtatt: „der" l. „des"
„ 86 „ 5 v. o. (und öfter) ſt. „Lichtenſtein" l. „Liechtenſtein"
„ 97 „ 15 v. u. ſt. „beerben" l. „erben"
„ 127 iſt die Note h mit i und die Note i mit h zu bezeichnen.
„ 227 Note c ſt. „Art. 18." l. „Art. 13."
„ 333 Zeile 1 v. u. ſt. „26,153" l. „26,103"
„ „ „ 13 v. u. ſt. „52,305" l. „52,205"
„ 398 „ 18 v. o. ſt. „Zu jedem Simplum" l. „zu jedem Simplum"
„ 400 „ 1 v. u. ſt. „26,153" l. „26,103"
„ 430 „ 4 v. o. (und öfter) ſt. „Secularisation" l. „Säcularisation"
„ 463 „ 21 v. u. ſt. „unbedingte" l. „unbeſtritten"
„ 580 „ 6 v. u. ſt. „d)" l. „b)"
„ 601 „ 14 v. o. ſt. „Staatshaushalt" l. „Gemeindehaushalt"
„ 651 Note n ſt. „§. 293. Not. aa." l. „§. 293. Not. b."
„ 634 iſt die Note c mit e zu bezeichnen.
„ 671 Zeile 3 v. u. ſt. „c)" l. „e)"
„ 711 „ 11 v. u. ſt. „in dem" l. „indem"
„ 734 „ 12 u. 13 v. o. ſt. „jus" l. „jurisd."
„ 739 „ 7 v. o. ſt. „Prorogative" l. „Prorogation"
„ 770 „ 1 v. u. ſt. „dur" l. „durch"
„ 772 „ 6 v. o. vor die Worte: „das Recht" ꝛc. die Zahl „3)"
„ 816 „ 15 v. u. ſt. „Kriegsheere" l. „Kriegsherrn"

Im Verlage von **G. J. Manz** in **Regensburg** iſt erſchienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Aſchenbrenner, Martin, Betrachtungen über vorzügliche Gegenſtände im Staatsleben. gr. 8. 1822. 1 fl. 30 kr. od. 20 gr.

Bayer, Dr. H., über die Aenderung des Klaglibells, ein civiliſtiſcher Verſuch. 8. 1819. 36 kr. od. 8 gr.

Börner, G. G., Erläuterung des römiſch-deutſchen Staatsrechts, nach Anleitung der Grundſätze des Herrn Hofraths Maskov. 2 Thle. gr. 8. 1761—64. 3 fl. od. 2 Thlr.

Bohonovsky, J., von dem Rechte der Regenten, Geſetze über bürgerliche Rechtsverhältniſſe abzuändern und den Wirkungen einer Abänderung auf beſtehende Privatgeſchäfte der Unterthanen. Mit Vorrede von Dr. Gönner, über die Frage, in wie ferne Zunft- und Gewerbsſachen eine Juſtizſache ſeyen? gr. 8. 1803. 24 kr. od. 6 gr.

Bülow, H. W. v., über Geſchichte und Verfaſſung des Corporis Evangelicorum, mit Bezug auf die neueſten Verhandlungen, die Sitz- und Stimmordnung der beiden Evang. Fürſten-Biſchöfe zu Osnabrück und Lübeck betreffend. gr. 8. 1795. 1 fl. od. 16 gr.

Butte, Dr. W., Grundlinien der Arithmetik des menschlichen Lebens, nebst Winken für deren Anwendung auf Geographie, Staats- und Naturwissenschaft. Nebst 9 Tabellen. gr. 8. 1811. Druckpapier 4 fl. 30 kr. od. 2 Thlr. 12 gr. Schreibpap. 5 fl. 24 kr. od. 3 Thlr.

— — Generaltabelle der Staats- und Landeswissenschaft. Fol. 1808. 36 kr. od. 8 gr.

— — Entwurf eines systematischen Lehrkursus auf der Grundlage einer Generaltabelle. Ein Beitrag zur Architektonik der reinen (von Kameral- und Jurisscienz geschiedenen) Staatswissenschaft. 8. 1808. 36 kr. od. 8 gr.

Döllinger, geh. Archivar ꝛc., G., die über das Jagdweſen in Baiern beſtehenden Verordnungen. kl. 8. geh. 1 fl. 21 kr. od. 20 gr.

Dreſch, Dr. L. v., über die Dauer der Völkerverträge. 8. 1808. 1 fl. 30 kr. od. 20 gr.

Eiſenhuth, A., Polizei- oder Staats-Einwohner-Ordnung für Sicherheit und Wohlfahrt im Allgemeinen. 2 Bde. gr. 8. 1808. 6 fl. od. 4 Thlr.

Erhard, Ch. D., Betrachtungen über Leopold des Weiſen Geſetzgebung in Toskana. 8. 1791. 2 fl. 42 kr. od. 1 Thlr. 12 gr.

Fessmaier, J. G., Geschichte von Bayern. gr. 8. 1804. 5 fl. 24 kr. od. 3 Thlr.

Feuerbach, P. J. A. v., Betrachtungen über das Geſchwornen-Gericht. 8. 1813. 2 fl. 15 kr. od. 1 Thlr. 6 gr.

— — Themis, oder Beiträge zur Geſetzgebung. gr. 8. 1812. 2 fl. 42 kr. od. 1 Thl. 12 gr.

Frank, D. H. G., Sammlung der Reichshofraths-Conclusorum vom Jahre 1760 und 1761 mit doppelten Regiſtern verſehen, nebſt einer Vorrede von dem vielfachen Nutzen und Gebrauch dieſer Sammlung, wie auch einigen andern dieſelbe betreffenden Materien. 4. 1762. 8 fl. od. 5 Thlr. 8 gr.

Friedreich, J. B., System der gerichtlichen Psychologie. 2te umgearbeitete Aufl. gr. 8. 1842. 6 fl. od. 3 Thlr. 16 gr.

Geſchichte, pragmatiſche, der deutſchen Reichstagsverhandlungen, von dem neueſten Deputationshauptſchluſſe bis gegen das Ende des Jahrs 1804. (Von H. v. Schelhaß.) 8. 1805. 1 fl. 36 kr. od. 1 Thlr.

Globig, H. E. v., Verſuch einer Theorie der Wahrſcheinlichkeit, zur Gründung des hiſtoriſchen und gerichtlichen Beweiſes. 2 Thle. gr. 8. 1806. 4 fl. 30 kr. od. 2 Thlr. 12 gr.

— — Kritik des Kleinſchrodiſchen Geſetzbuches. 8. 1807. 1 fl. 30 kr. od. 20 gr.

Gönner, Dr. N. Th., Archiv für die Geſetzgebung und Reforme des juriſtiſchen Studiums. 4 Bde. à 3 Hefte. gr. 8. 1808—14. 14 fl. 24 kr. od. 8 Thlr.

(Jedes Heft einzeln à 54 kr. od. 12 gr.)

Dieſes Archiv enthält außer den vorzüglichen Aufſätzen von Gönner, mehrere von Erhard, v. Dreis, Feuerlein, Butte, v. Zeiller, Rudhart, Schuchardt u. A. und erſtreckt ſich auf die Geſetzgebung und Rechte aller Staaten Europa's.

Gönner, Dr. N. Th., über den Begriff eines Notherben und Erlöſchung dieſer Eigenſchaft in beſonderer Anwendung auf teutſche Erbverträge vorzüglich nach dem röm. und bayer. Civilrecht. gr. 8. 1812. 1 fl. od. 14 gr.

— — über das allgemeine bürgerliche Geſetzbuch für die geſammten teutſchen Erblande der öſterreich. Monarchie v. J. 1811. gr. 8. 36 kr. od. 8 gr.

— — auserlesene Rechtsfälle und Ausarbeitungen. 4 Bde. gr. 8. 1801—5. 11 fl. od. 7 Thlr. 8 gr.

— — teutsches Staatsrecht. gr. 8. 1804. 5 fl. 24 kr. od. 3 Thlr.

— — der Staatsdienst aus dem Gesichtspunkte des Rechts und der Nationalökonomie betrachtet, nebst der Hauptlandespragmatik über die Dienstverhältnisse der Staatsdiener in Bayern mit erläuternden Anmerkungen. gr. 8. 1808. 2 fl. 42 kr. od. 1 Thlr. 12 gr.

Harl, Dr. J. P., vollſtändiges Handbuch der Kriegs-Polizei-Wiſſenſchaft und Militär-Oekonomie mit vorzüglicher Rückſicht ſowohl auf die älteſte als auch auf die neueſte (franzöſ., öſterreich., bayer., weſtphäl., würtemberg. u. ſ. w.) Geſetzgebung und Literatur für Civil- und Militärbeamte, Polizei-, Landgerichts-, Rentamts- und Munizipal-Behörden und gebildete Leſer. 2 Thle. Mit Tabellen, Beilagen und alphabet. Regiſter. gr. 8. 1812. 7 fl. od. 3 Thlr. 21 gr.

— — vollſtändiges Handbuch der Staatswirthſchaft und Finanz, ihrer Hilfsquellen und Geſchichte mit vorzüglicher Rückſicht auf die neueſte (franzöſ., bayer., weſtphäl., u. ſ. w.) Geſetzgebung und Literatur für denkende Geſchäftsmänner, Juſtiz-, Polizei-, Finanz-, Rent-, Forſt-, Maut- und Oekonomie-Beamte und gebildete Leſer. 2 Thle. 2te unveränd. Auflage. gr. 8. 1820. 7 fl. od. 3 Thlr. 21 gr.

Henke, E., Beiträge zur Criminalgeſetzgebung, in einer vergleichenden Ueberſicht der neueſten Strafgeſetzbücher und Entwürfe. gr. 8. 1813. 3 fl. 30 kr. od. 2 Thlr. 8 gr.

— — über das Weſen der Rechtswiſſenſchaft und das Studium derſelben in Deutſchland. 8. 1814. 2 fl. od. 1 Thlr. 8 gr.

— — über den Streit der Strafrechtstheorien. Ein Versuch zu ihrer Versöhnung. Nebst einer literarischen Beilage. 8. 1811. 36 kr. od. 9 gr.

Himmelstoss, L., Versuch einer Entwickelung des Begriffes und der rechtl. Verhältnisse der Regalität in Teutschland. Mit einem Programm von Dr. Gönner: Ueber das rechtliche Princip der teutschen Territorialverfassung. gr. 8. 1804. 40 kr. od. 9 gr.

Hofinger, Dr. J. G., Ansichten über das Rechtliche bei ausserehelichen Schwängerungen. Auch u. d. Titel: Ueber die widerrechtliche Begünstigung ausserehelich geschwängerter Mädchen. Eine Revision der bayer. Schwängerungsgesetze. Mit besonderer Hinsicht auf das gemeine Recht und die neuern Gesetzgebungen anderer Staaten. gr. 8. 1817. 54 kr. od. 12 gr.

Holler, G. L., Geſchichte und Würdigung der deutſchen Patrimonialgerichtsbarkeit mit beſonderer Rückſicht auf Baiern. gr. 8. 1804. 1 fl. od. 16 gr.

Krüll, F. X. v., Darſtellung der Lehre von der Inteſtaterbfolge nach dem franzöſiſchen Civilrechte. gr. 8. 1811. 1 fl. 48 kr. od. 1 Thlr.

— — theoretiſch-praktiſche Einleitung in die bayeriſche Civil-Gerichtsordnung. gr. 8. 1797. 6 fl. 40 kr. od. 4 Thlr. 8 gr.

— — Handbuch des königl. bayer. gemeinen bürgerlichen Rechts mit beſonderer Rückſicht auf das fränk. u. preuß. Landrecht. 3 Bde. gr. 8. 1809. 12 fl. od. 6 Thlr. 16 gr.

— — teutſches Privatrecht. 2te ganz umgearb. Ausgabe. gr. 8. 1821. 3 fl. 36 kr. od. 2 Thlr.

Krüll, F. X. v., Prüfung einzelner Theile des bürgerlichen Rechts. 4 Bdchen. gr. 8. 1802—4. 2 fl. 51 kr. od. 1 Thlr. 22 gr.

Mayer, A., thesaurus novus juris ecclesiastici potissimum Germaniae, s. Codex statutor. ineditor. ecclesiarum cathedralium et collegiatarum in Germania, notis illustratus, atque dissertationibus selectis juris publici ecclesiastici a dictisque animadversionibus. II. Tomi. 4. 1791. n. 3 fl. 45 kr. od. 2 Thlr. 12 gr.

Mayr, P. M., Handbuch des gemeinen und bayer. Lehenrechts. gr. 8. 1831. 3 fl. 36 kr. od. 2 Thlr.

Miltner, F. X., die bayer. Gerichtsordnung Max Josephs III. vom Jahre 1753. Hiſtoriſch dargeſtellt. gr. 8. 1816. 18 kr. od. 4 gr.

— — der bayer. Gantprozeß in hiſtoriſcher und theoretiſch-praktiſcher Hinſicht. gr. 8. 1814. n. 1 fl. 45 kr. od. 1 Thlr. 4 gr.

Mittermaier, Dr. C. J. A., Anleitung zur Vertheidigungskunſt im deutſchen Criminalprozeſſe und in dem auf Oeffentlichkeit und Geſchwornengerichte gebauten Strafverfahren mit Beiſpielen. 3te durchaus umgearbeitete und ſehr verm. Aufl. gr. 8. 1828. 2 fl. 42 kr. od. 1 Thlr. 12 gr.

— — Grundſätze des gemeinen deutſchen Privatrechts, mit Einſchluß des Handels-, Wechſel- und Seerechts. 2te Abth. 6te völlig umgearb. und ſehr verm. Aufl. gr. 8. 1842—43. Velinp. 10 fl. od. 6 Thlr.

Moshamm, F. X. v., allgemeines Wechſelrecht. 3te ganz neu bearb. Aufl. gr. 8. 1803. 1 fl. 54 kr. od. 1 Thlr. 6 gr.

Moy, Dr. E. v., Lehrbuch des bayer. Staatsrechts. Mit Benützung der Protokolle der zur Reviſion der Verfaſſung vom Jahre 1808 und zur Berathung der Verfaſſungsurkunde vom 26. Mai 1818 in den Jahren 1815 und 1818 abgehaltenen Miniſterial-Conferenzen. Ir. Thl. Verfaſſungsrecht (in 2 Abtheil.) I. Abth. Einleitung und Is Buch: Von den Rechtsverhältniſſen des Oberhauptes und der verſchiedenen Glieder des Staates als ſolcher, für ſich betrachtet. gr. 8. 1840. n. 2 fl. 48 kr. od. 1 Thlr. 20 gr.

— — dasſelbe. Ir Thl. Verfaſſungsrecht. IIte Abth. 2s., 3s u. 4s Buch: Von den allgemeinen Rechten aller Bayern, von den Diſtricts-Verſammlungen, dem Landrathe und der Ständeverſammlung, und von der Gewähr der Verfaſſung. gr. 8. 1841. n. 1 fl. 24 kr. od. 20 gr.

Ompteda, D. H. L. Frhr. v., Literatur des geſammten ſowohl natürlichen als poſitiven Völkerrechts, nebſt vorangeſchickter Abhandlungen von dem Umfange des geſammten ſowohl natürlichen als poſitiven Völkerrechts, und Ankündigung eines zu bearbeitenden vollſtändigen Syſtems deſſelben. 2 Thle. gr. 8. 1785. n. 3 fl. 30 kr. od. 2 Thlr. 8 gr.

Reingruber, J. B., über den Wirkungskreis eines Landgerichtes im Königreich Bayern. 2 Bde. gr. 8. 1814. n. 7 fl. od. 5 Thlr.

Roßhirt, Dr. C. Fr., Einleitung in das Erbrecht und Darſtellung des ganzen Inteſtaterbrechts beſonders nach den römiſchen Quellen. gr. 8. 1831. 5 fl. 24 kr. od. 3 Thlr.

Schütz, W. v., Deutſchlands Preßgeſetz ſeinem Weſen und ſeinen Folgen nach betrachtet. gr. 8. 1821. 3 fl. oder 1 Thlr. 16 gr.

Seitz, Dr. E., Recht des Pfarramtes der katholiſchen Kirche. (Mit Hinblicken auf die einſchlagenden Landesgeſetze des Königreichs Bayern.) Ein Handbuch für Kirchen- und Staatsbeamte. Ir Thl. Auch u. d. Titel: Von den Pfarreien und Pfarrkirchen und von dem Pfarrkirchenvermögen der Katholiken. gr. 8. 1840. Velinp. 2 fl. 24 kr. od. 1 Thlr. 12 gr.

— — dasſelbe. 2r Thl. 2te Abth. Auch u. d. Titel: Die Pflichten des Pfarrers zur Wachſamkeit über ſeine Gemeinde und ſein Amt in Abſicht auf die Religionslehre und die Celebration des heiligen Meßopfers. Der Seelſorge erſter Theil. gr. 8. 1841. Velinp. 2 fl. od. 1 Thlr. 6 gr.

(2r Thl. 1ſte Abth. erſcheint im Laufe 1842.)

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Weiss, Carl Eduard,

System des deutschen Staatsrechts

Regensburg 1843

Bamberg, Staatsbibliothek -- J.p.o.90-c
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11707167-6